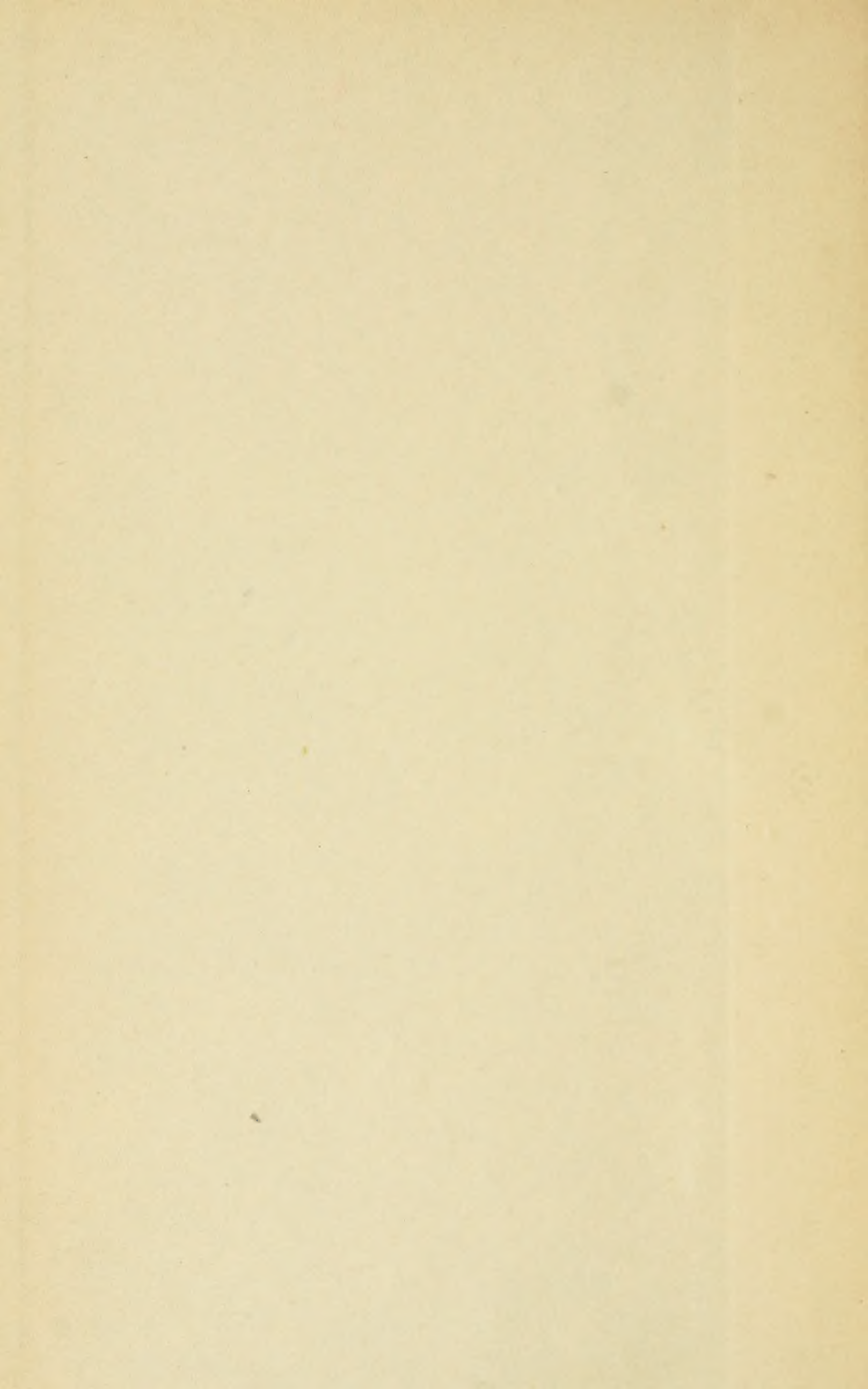
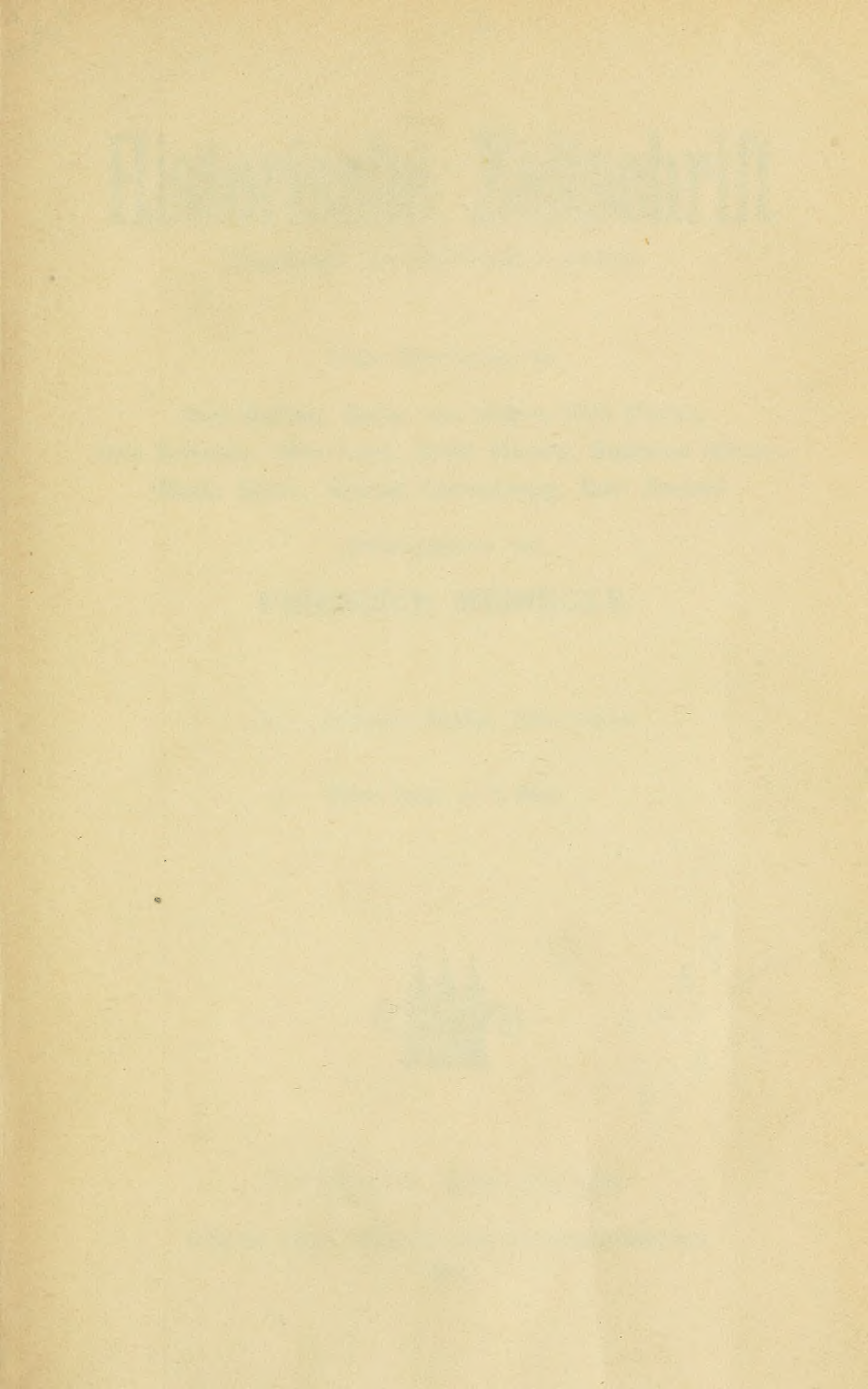
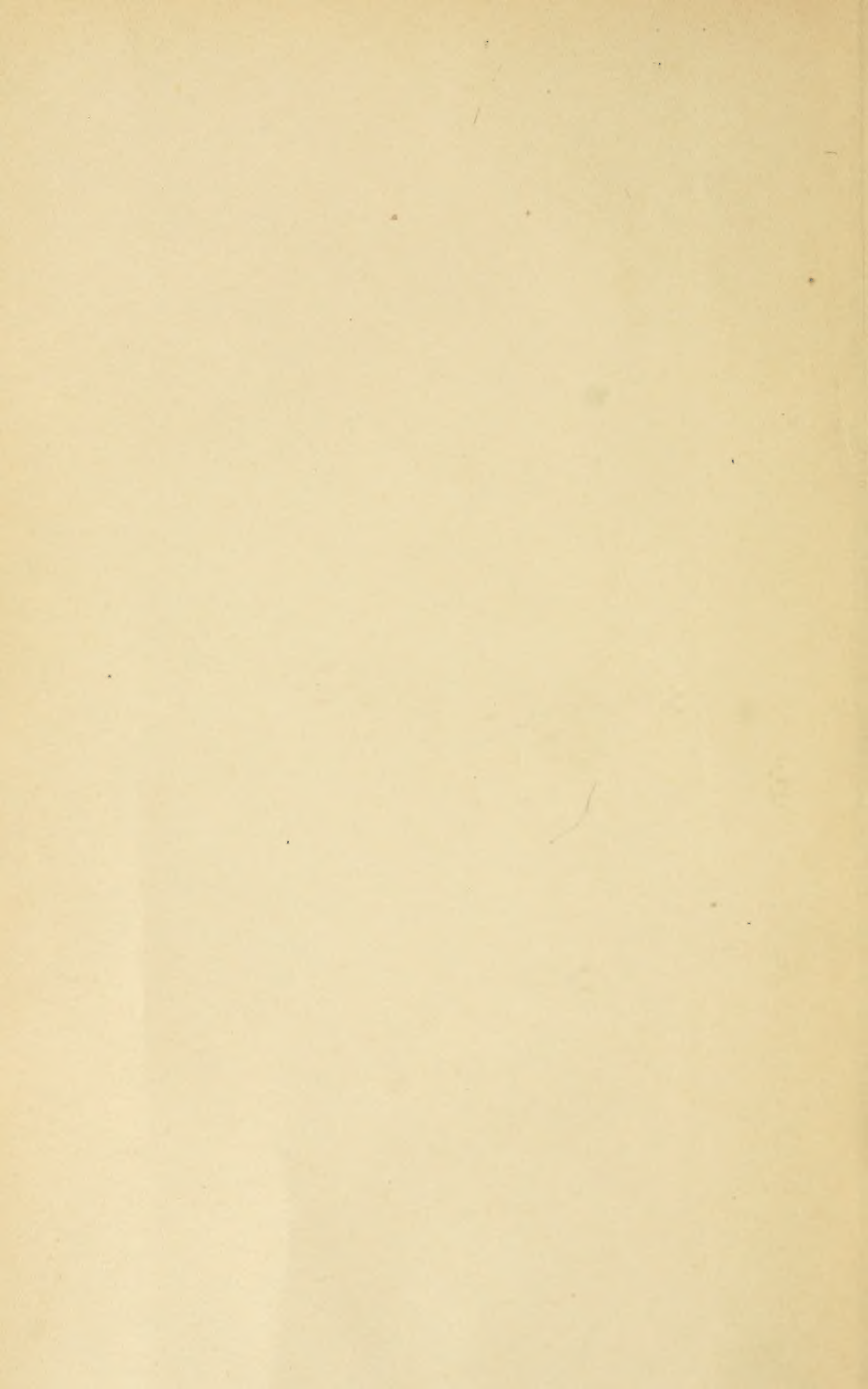
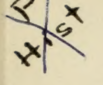








Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze,
Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler,
Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Der ganzen Reihe 105. Band

Dritte Folge — 9. Band



MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG
1910.

INHALT.

Aufsätze.

Miszellen.

Literaturbericht.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

Notizen und Nachrichten.

Jean Bodin als Okkultist und seine Démonomanie.

Von

F. von Bezold.

Die Tatsache unserer Abhängigkeit von der Welt, in die wir hineingeboren sind, kommt uns vielleicht niemals zwingender zum Bewußtsein, als wenn wir hochbegabte, ja selbst geniale Persönlichkeiten einer offenbaren geistigen Verirrung ihrer Zeit sich anbequemen oder gar unterliegen sehen. Am leichtesten läßt sich diese Beobachtung bei den Menschen der Vergangenheit anstellen, und hier bieten sich wieder die handgreiflichsten Belege auf dem weiten Gebiet der Vorstellungen, die wir heute mit voller Berechtigung unter den Begriff des Aberglaubens bringen dürfen. Dabei ist für das 16. und 17. Jahrhundert eine sehr starke Befangenheit auch der freiesten Geister — mit verschwindenden Ausnahmen — charakteristisch und bei dem damaligen Stand der Naturwissenschaft durchaus begreiflich. Daß die großen Theologen in dieser oder jener Form der herrschenden Superstition ihren kräftigen Tribut zahlen, versteht sich gewissermaßen von selbst. Aber sogar wissenschaftliche Reformatoren wie Francis Bacon und Descartes fühlen sich wohl gelegentlich durch bedeutsame Träume vorwärts getrieben oder vom Dämonischen an-

gehaucht. Vermögen doch solche und ähnliche, selbst astrologische Überreste uralter Weltkonstruktionen noch in unseren Tagen ihr Dasein zu behaupten. Dagegen ist die schwerste geistige Erkrankung der beginnenden Neuzeit, der Glaube an Zauberei, allmählich so restlos überwunden worden, daß es uns außerordentlich schwer fällt, mit dem Geisteszustand jener Generationen, die in einer so grauenhaften Atmosphäre lebten und webten, ruhige Fühlung zu gewinnen.

Auf die Gestalt Jean Bodins hat nun seit den Tagen der Aufklärung seine Rolle als Hexenrichter und Theoretiker des Hexenwahns den tiefsten Schatten geworfen. Die Zeitgenossen waren daran gewöhnt, in ihm den Adepten unerlaubter Geheimkünste oder auch den begnadeten Propheten zu wittern[1]); er ist sogar einmal (1590 in Laon) als der Magie verdächtig vor Gericht gezogen worden. Und die Geschichte von einem ihm dienstbaren Dämon, auf die ich unten näher zurückkommen muß, blieb noch lange nach seinem Tode im Umlauf. Dagegen regte sich schon im 17. Jahrhundert zuweilen ein Gefühl für den schreienden Widerspruch,

---

[1]) Die Anklage, die gegen Bodin zu Laon im Anfang 1590 erhoben wurde, ging auf den Besitz verbotener, namentlich magischer Bücher; einige davon wurden vor seinem Hause öffentlich verbrannt (*Mémoires sur la Ligue dans le Laonnais par Antoine Richart,* Laon 1869, S. 228 f.). Einen Beleg für die ihm zugeschriebene Gabe, die Zukunft vorherzusagen, gibt Thuanus, Histor. Lib. CXVII. Als Zauberer charakterisiert ihn eine Notiz in den *Pithoeana* vom Jahre 1616 (s. u.). Auf die Hauptquelle dieses Verdachts verweist Conring, *De civili prudentia* cap. XIV (*Opera* III, 420 f.; vgl. IV, 786 f.; VI, 570), indem er gelegentlich jener Prophezeiung sagt: *„Id vereor, ne non tam civilium rerum prudentiae quam illi, cuius Bodinum sua iam Daemonomania suspectum haud immerito fecerat, malae arti sit tribuendum“*; nachmals von einem freieren Standpunkt aus Jakob Brucker, *Hist. critica philosophiae* V[2] (Leipzig 1744), 780: *„Quidam magiae pactique cum malis geniis expliciti suspectum habuerunt — cuius occasio enata est ex Daemonomania ipsius.“* Vgl. Nicéron, *Mémoires* XVII (Paris 1732), 254; J. G. Buhle, Geschichte der modernen Philosophie II. 2 (Göttingen 1801), 937 Anm.; L. Wachler, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Literatur III. 2 (Lemgo 1801), 488 f.

der zwischen dem kühnen Freidenker und dem bornierten Hexenverfolger Bodin zu bestehen schien. Der zum Paradoxen neigende Mediziner Guy Patin legte sich die Sache so zurecht, daß der Verfasser eines so lächerlichen Machwerks wie die *Démonomanie* in Wirklichkeit gar nicht an Zauberei geglaubt, sondern nur den Zweck verfolgt habe, die Mitwelt über seine wahre Gesinnung zu täuschen.[1]) Diese Erklärung vermochte sich natürlich bei ihrer offenkundigen Unhaltbarkeit nicht durchzusetzen, und in der Folgezeit blieb der überwiegende Eindruck der eines aufrichtigen Bedauerns oder auch der Entrüstung darüber, daß ein so reicher und vielfach so freier Geist bis zu einem solchen Grad von dem ekelhaftesten Aberglauben und Fanatismus, den die Geschichte kennt, überwältigt worden sei. Voltaire schmückte ihn nach seiner Weise mit dem Ehrentitel eines *„procureur-général de Belzébuth“*, während der ernsthafte Jakob Brucker über den ganz unphilosophischen Hohlkopf *(cerebrum ab omni ratione vacuum)* in hellen Zorn gerät.[2]) Erst neuerdings ist die ungeheure und unheilvolle Macht, welche Phantasie und Okkultismus auf das ganze Denken und Fühlen des 16. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. Patins Briefe vom 16. November 1643 und 27. Juli 1668 (*Lettres de Guy Patin,* Paris 1846, I, 303 f.; III, 679. Später urteilte ähnlich Grosley (zitiert von Allard, *Histoire de la justice criminelle au XVIe siècle,* Gunt 1868, S. 475). Die Behauptung bei Horst, Zauber-Bibliothek II (Mainz 1821), 272, Bodin habe die Zauberei bezweifelt, wird von dem Verfasser selbst IV (1823), 6 zurückgenommen. Unbegreiflich die Äußerung Tennemanns bei Ersch und Gruber XI (1823), 148, Bodin scheine in der *Démonomanie* Magie und Hexerei in Schutz zu nehmen. — Daß Bodins wahrer Zweck bei der Abfassung seines Buches dahin gegangen wäre, sich die verlorene Gunst des abergläubischen und vor der Hexerei besorgten Königs Heinrich III. wiederzugewinnen (vgl. Paul Jacob [Lacroix] in seiner Ausgabe von Béroalde de Verville, *Le moyen de parvenir,* Paris 1882, S. 11 Anm. 1), ist eine ganz unerweisliche Vermutung.

[2]) Voltaire, *Oeuvres* L (Paris 1834), 283; Brucker a. a. O. VI (1767), 940. Neuerdings sehr scharf Baudrillart, J. Bodin (Paris 1853), S. 183 ff.; A. Hauffen, Fischartstudien (im Euphorion IV, 1897, S. 7); Gramich im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[2] (1901), 950; F. Renz, J. Bodin (Gotha 1905), S. 6 Anm. 1.

ausgeübt haben, mehr und mehr im Zusammenhang gewürdigt und dadurch die Beurteilung von Bodins superstitiösen Verirrungen einigermaßen gemildert worden.[1]) Auch die kriminalistische Unbarmherzigkeit, womit Bodin der Jurist und Richter die äußersten Folgerungen seiner wissenschaftlichen Konstruktion des Verbrechens der Zauberei zieht, war leider bei seinen Fachgenossen fast durchweg und noch auf lange hinaus fest eingewurzelt. Man braucht nur an seinen deutschen Übersetzer, den ehrlichen Fischart, zu denken.[2]) Vollends unter den französischen Juristen begegnen uns hochgebildete Männer wie Bodins Landsmann Pierre Leloyer, der seine Polyhistorie zum guten Teil in den „*Quatre livres des spectres*“ (1586) niederlegte, oder Nicolas Remy, der seine humanistische Schulung dazu mißbrauchte, „zur Zerstreuung“ die Geständnisse der von ihm gepeinigten Hexen in lateinische Verse zu bringen.[3]) Wie für sie, war auch für Bodin der Dämonenglaube mit allem Zubehör

[1]) Schon Horst (Zauber-Bibliothek IV, 6; 94) spricht von der Verstrickung gerade der besten Köpfe, „kurz aller liberalen Schriftsteller der Zeit“ (15. bis 17. Jahrhundert) in allen erdenklichen Aberglauben als von einer Notwendigkeit. Vgl. z. B. Guhrauer, Das Heptaplomeres des J. Bodin (Berlin 1841) S. XXXIII ff.; besonders Lecky, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa (übers. von Jolowicz) I (Leipzig 1868), 50 ff. (u. a.: „die befähigtsten Menschen waren in der Regel die leichtgläubigsten“); 67 ff.; Dilthey im Archiv für Geschichte der Philosophie VI, 91; G. Wundt, Essays ² (Leipzig 1906) S. 354 ff.; Jacquet, *De historiarum cognitione quid senserit J. Bodinus* (Paris 1886) S. 99 ff.; L. Figard, *Un médecin philosophe — Jean Fernel* (Paris 1903) S. 33 ff.; G. Dumas in der *Revue de Paris,* 1. April 1907, S. 616.

[2]) Über gewisse Vorbehalte Fischarts gegenüber den Anschauungen und dem Vorgehen Bodins vgl. Besson, *Étude sur J. Fischart* (Paris 1889) S. 242; Hauffen a. a. O. S. 11, 251; Besson fällt aber (S. 245) mit Recht das Schlußurteil: *„Il est trop évident que, pour le fond, F. est à peu près d'accord avec Bodin.“*

[3]) Vgl. über Leloyer (in Anjou geb. 1550, gest. 1634) *Nouv. Biographie générale* XXX, 545 ff.; über Remy Ch. Pfister, *Nicolas Remy et la sorcellerie en Lorraine,* in der *Revue hist.* XCIII; XCIV, 1907; R. Versifizierung der Urgichten und Abfassung seines Traktats über Zauberei, *„cum ruris solitudinem eblandiri aliqua ratione cuperem,“* ebd. XCIII, 234.

nach einem Ausdruck Guhrauers „in sein ganzes System verwachsen“. Es verlohnt sich wohl der Mühe, den Anfängen und der Entwicklung jener okkultistischen Interessen nachzugehen, denen der berühmte Publizist sein ganzes Leben hindurch nur zu sehr treu geblieben ist. Wir sind dabei in erster Linie auf die *Démonomanie* angewiesen, die sich überhaupt bei näherer Betrachtung als ein höchst persönliches Buch darstellt.

Daß Bodin von jeher den Nachtseiten der Natur und der Menschenseele die regste Anteilnahme entgegenbrachte, hängt mit jener fast fieberhaften Wißbegierde zusammen, die ihn als den echten Sohn eines nach neuen Synthesen ringenden Zeitalters unwiderstehlich zwang, alles, was ihm in den Weg kam, zu erfassen und dem Ganzen einzuordnen. Gleich die früheste datierte Angabe, die er uns aus seiner Jugend überliefert hat, bezieht sich auf ein peinliches Verfahren gegen sieben der Zauberei Angeklagte in Nantes (1549).[1]) Dann sehen wir ihn während der akademischen Jahre in Toulouse seine Kenntnisse in okkultistischen Dingen verschiedener Art eifrig vervollständigen. Er beobachtet mißlungene Versuche in der Rhabdomantie, besucht 1557 das Haus eines Schusters, das von einem Steine werfenden Geist heimgesucht wurde, allerdings ohne selbst etwas wahrzunehmen, nimmt 1558 ein anderes verrufenes Haus in Augenschein, das von einem verwegenen Mediziner billig gekauft, aber bei einer verunglückten Schatzgräberei durch einen übernatürlichen Wirbelwind (wohl eine Explosion) stark beschädigt worden war.[2]) Er läßt sich von einem geistlichen Magier, von einem Hexentanzplatz in der Nachbarschaft erzählen, auch von einem Studenten, dem ein befreundeter Zauberer das Fieber, freilich mit

---

[1]) *Démonomanie* II, 5 (éd. Paris 1580, f. 92a): *„J'ay apris un autre jugement estant à Nantes l'an M.D.XLIX. qui n'est pas moins estrange, de sept sorciers“* usw. (ed. 1603 S. 227).

[2]) *Dém.* II, 1 (éd. 1580 f. 56b; 1603 S. 155); III, 6 (1580 f. 158a f.; 1603 S. 358 f.); III, 3 (1580 f. 135a f.; 1603 S. 312 f.). Die zweite Geschichte im *Heptaplomeres* (ed. Noack, Schwerin 1857, S. 99) dem Curtius in den Mund gelegt.

Darangabe des eigenen Lebens, wegbeschworen habe.[1]) Wir dürfen wohl auf diese Jahre eine Äußerung beziehen, die er wie so manche persönliche Erinnerung in seinem *Heptaplomeres* dem Calvinisten Curtius in den Mund gelegt hat: „Gewiß bin ich früher von einer unglaublichen Begierde erfaßt worden, die Luftfahrten der Hexen und ihre Zusammenkünfte mit den Dämonen mit meinen eigenen Augen zu schauen"; doch bei der Lebensgefährlichkeit eines solchen Unternehmens habe er es schließlich vorgezogen, seine Überzeugung von der Wirklichkeit dieser Vorgänge aus der antiken Überlieferung und den modernen Gerichtsakten zu schöpfen.[2]) Mit dem berüchtigten Beschwörungsbuch, dem sogenannten *Grimoire,* behauptet er sich nicht eingelassen zu haben, aber er weiß trotzdem aus eigener Erfahrung, daß man in der Nacht vom Freitag zum Samstag in diesem Buche zu lesen pflegt.[3]) Natürlich ist er mit dem Klassiker der damaligen Magie, mit Cornelius Agrippa, ganz vertraut, obwohl ihm der Verfasser der *Occulta philosophia* für einen Großmeister teuflischer Künste gilt, dessen Namen er am liebsten in Vergessenheit versenken möchte.[4])

---

[1]) *Dém.* f. 241 b (1603 S. 528); II, 4 (f. 84; 1603 S. 209); III, 2 f. 130 a; 1603 S. 302).

[2]) *Heptapl.* S. 15.

[3]) *Dém.* II, 3; III, 1 (f. 73 a; 126 a; 1603 S. 188, 294).

[4]) Vgl. besonders *Dém.* I, 3 (1580 f. 19 b: *„le maistre en l'art diabolique"*); 5 (f. 38 a: *„le maistre sorcier"*); II, 1; endlich am Schluß des Werks die Widerlegung Weyers, in der Bodin einmal doch hervorhebt, Agrippa habe in cap. 48 seines Buches *de vanitate scientiarum* die Irrtümer seines Jugendwerks ausdrücklich widerrufen. Bodins Polemik richtet sich hauptsächlich gegen das 4. Buch der *Occulta philosophia,* das erst nach Agrippas Tod veröffentlicht worden war, und mit äußerster Leidenschaft gegen Agrippas noch lebenden Schüler Weyer, gelegentlich (I, 5) auch gegen Pico della Mirandola. Das „des Feuers" würdige" Buch eines Neapolitaners ist Baptista Portas Geschichte der natürlichen Magie II, 5 (1580 f. 91 b: *„de récente mémoire,"* ob III, 1, f. 126 a, dasselbe gemeint?); ein in Rom und Avignon gedrucktes Beschwörungsbuch erwähnt IV, 4, f. 194 a. — Agrippas *Occulta philosophia* wird von Bodin schon in seiner Oppian-Ausgabe von 1555 (f. 94 b) zitiert.

Als Bodin um das Jahr 1560 nach Paris übersiedelte, brachte er nicht nur als Humanist und Jurist, sondern auch als Okkultist eine Wissensgrundlage mit, auf der sich leicht weiterbauen ließ. Er kannte die Hauptstadt schon von früher her; was er aber aus seinem Pariser Leben über Magie, Besessenheit, peinliche Prozesse berichtet, bezieht sich wesentlich auf die Zeit seiner Advokatur beim dortigen Parlament.[1]) Im Punkt der Hexenverfolgung war freilich Frankreich damals noch recht lau und rückständig; erst mit den siebziger Jahren und namentlich seit dem Tod Karls IX. machte sich ein schärferes Vorgehen der Gerichte gegen die Zauberei bemerklich.[2]) Ein blinder Hexenmeister, der vor Gericht mehr als 150 Mitschuldige angab, endete 1571 nicht auf dem Scheiterhaufen, sondern nur am Galgen[3]); der be-

---

[1]) Die Widmung seiner Oppian-Ausgabe ist Paris, 13 Febr. 1555 datiert. — Die Angabe II, 1 (f. 54b; 1603 S. 151): *„Et me suis trouvé il a XX ans en l'une des premières maisons de Paris“* würde auf das Jahr 1559 oder 1560 zurückweisen; es handelt sich um eine Art von Tischrücken, mit einem Sieb vorgenommen. Ebd. (f. 55b; 1603 S. 153) Daktyliomantie einer *„fameuse sorcière italienne“* in Paris 1562. Die in Paris 1552 spielende Geschichte II, 3; III, 6 kann Bodin auch von einem Augenzeugen mitgeteilt worden sein. Dagegen sah er selbst dort 1569 (nicht 1579, wie 1603 S. 301 angegeben) einen gefangenen Zauberer aus der Auvergne (f. 129).

[2]) Vgl. hierüber Soldan, Geschichte der Hexenprozesse I² (Stuttgart 1880), 522 f. Nach Garinet, *Hist. de la magie en France* (Paris 1818, S. 150 f.) wurden noch 1589 14 wegen Zauberei Verurteilte, die an das Pariser Parlament appelliert hatten, auf Gutachten von vier Medizinern freigesprochen. Bekannt ist die Stelle im *Journal de L'Estoile* (Paris 1876, III, 11) über das Aufsehen, das die Hinrichtung eines italienischen Zauberers und seiner Schwiegermutter am 26. Februar 1587 in Paris erregte, *„pour ce que ceste vermine y estoit tousjours demeurée libre et sans estre recherchée, principalement à la Cour.“* Bodin klagt einmal ganz besonders über die Lauheit der *procureurs du roi* (*Dém.* IV, 1, f. 167 f.; 1603 S. 377). Neuerdings das Wiederaufleben der Hexenprozesse in Frankreich, die betreffende Literatur und die Stellung Bodins gewürdigt bei P. Villey, *Les sources et l'évolution des Essais de Montaigne* II (Paris 1908), 344 ff.

[3]) Vgl. *Dém.* II, 1. 4; III, 2; IV, 1 (f. 51b, 79b, 128a, 167a; 1603 S. 144, 201, 298, 376).

rühmteste französische Schwarzkünstler, Trois-Échelles aus Le Mans, entging sogar durch die Gnade des Königs der Vollstreckung des bereits gefällten Urteils, als er sich erbot, alle Hexen und Zauberer im Reich ausfindig zu machen und zu denunzieren. Aber die Ergebnisse seiner Nachforschungen wuchsen so unheimlich an und seine Behauptungen über die Zahl der vorhandenen Schuldigen gingen derart ins Phantastische, daß man lieber darauf verzichtete, der strafenden Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.[1]) Bodin, den diese Schwäche gegenüber dem schwersten aller Verbrechen mit steigendem Unmut erfüllte, versäumte keine Gelegenheit, als Parlamentsadvokat und in sonstigen amtlichen Tätigkeiten seine Erfahrungen über eine so aktuelle Frage zu bereichern und zu klären. Als er 1567 einem „großen Gerichtstag" zu Poitiers beiwohnte, orientierte er sich nicht nur aus Prozeßakten und Mitteilungen von Gerichtspersonen, sondern ging in seinem Eifer so weit, von seiner Hauswirtin, „die in dieser Kunst vortrefflich unterrichtet war", kraft einer äußerst verdächtigen Sachkenntnis sich über

---

[1]) Über Trois-Échelles (Triscalanus) vgl. besonders E. D. Hauber, *Bibl. acta et scripta magica* I[2] (Lemgo 1739), 438 ff. Seine Begnadigung bespricht Bodin wiederholt, so gleich in der Vorrede zur *Dém.* (f. e I a: *„Trois-Echelles, ayant eu sa grâce, après le jugement de mort contre luy donné, à la charge de déférer ses complices, dit qu'il y en avoit plus de cent mil en ce royaume; peut estre faulsement et pour amoindrir son impiété ayant si belle compagnie. Quoy qu'il en soit, il en déféra fort grand nombre. Mais on y donna si bon ordre, que tous ou la pluspart reschappèrent, encores qu'ils confessassent des meschancetez si exécrables, que l'air en estoit infect."* Das Urteil gegen ihn war vom *prévost de l'hôtel* 1571 gefällt worden; seine Opfer machte er nachher durch Untersuchung auf das bekannte Hexenmal ausfindig (II, 4, f. 80a; vgl. III, 3, f. 133b; IV, 1, f. 166, 168b f.; IV, 4, f. 193a). IV, 5, f. 211b läßt Bodin den Zauberer die Zahl seiner Mitschuldigen in Frankreich gar auf *„plus de trois cent mille"* schätzen, während es nach der Vorrede doch nur *„plus de cent mil"* sein sollten. Die Gesamtzahl der überhaupt von den Hexenmeistern Verführten schätzt Bodin (II, 1, f. 52b) auf *„dix millions"*. Vom Einsetzen einer allgemeinen Verfolgung 1571 spricht Bodin auch II, 5 (f. 92a; 1603 S. 226). Die Zahlen Gregoires für das Jahr 1577 bezweifelt Villey (a. a. O. 345) gewiß mit Recht.

das Nestelknüpfen belehren zu lassen.[1]) Auch bei seinem lebhaften Verkehr mit fremden Diplomaten und Gelehrten wie Hubert Languet, Peucer u. a. wurden genaue Erkundigungen über Lykanthropie und sonstige okkultistische Erscheinungen eingezogen.[2]) Selbst auf dem Reichstag zu Blois (1576/77), wo er doch als Mithandelnder bei den gewichtigsten politischen und juristischen Entscheidungen vollauf in Anspruch genommen war, fand er immer noch Zeit, bei verschiedenen Kollegen und auch bei dem kundigen Löwenwirt die verrücktesten Zaubergeschichten einzusammeln. Im Januar 1577 wurde er dort sogar amtlich mit der an den König gerichteten Eingabe eines savoyischen Zauberers bekannt gemacht, der sich *le Comte* nannte und ein wunderbares Mittel zur Vervielfältigung des französischen Bodenertrags anbot; zum Bedauern Bodins zog man den Frechen nicht einmal vor Gericht.[3])

Der philosophierende Jurist und Politiker hatte sich von Jugend auf unlöslich in das Gewirr neuplatonischer und kabbalistischer Dämonologie verstrickt. So konnte allmählich der furchtbare Gedanke Herrschaft über ihn gewinnen, daß er als ein aufrichtiger Diener Gottes und des Vaterlands zur Einsetzung seiner vollen Kraft gegen diese verhängnisvolle Gleichgültigkeit der leitenden Kreise verpflichtet sei. Es ist der französische Patriot, der gegen die Hexenseuche zu Feld zieht, wie er kurz vorher in den Büchern vom Staat angesichts der drohenden Auflösung der alten Monarchie seine warnende Stimme erhoben hatte. Seine frühzeitig angeknüpften

---

[1]) Bodin war in Poitiers als *„substitut du procureur du roy“* (*Dém.* II, 1, f. 57b ff.; 1603 S. 157 f.; II, 4, f. 86a; III, 1, f. 124b; 1603 S. 291). Er trug auch sonst kein Bedenken, sich gelegentlich bei Leuten vom Fach, wie bei einem *„praticien“* der Schatzgräberei, näher zu unterrichten (ebd. III, 4, f. 136a, 139a).

[2]) Vgl. *Dém.* II, 6 (über Lykanthropie); über Bodins häufigen Verkehr mit dem berühmten französischen Protestanten, damals (1560/61/62) Agenten des Kurfürsten August von Sachsen in Paris, Hubert Languet f. 98b (1603 S. 239).

[3]) *Dém.* I, 3 (f. 17a); II, 1 (f. 57b); II, 4 (f. 87a); III, 3 (f. 137b); III, 5 (f. 149b) = 1603 S. 76, 187, 216 f., 317 f., 340 ff.

und immer näheren Beziehungen zur vornehmen Gesellschaft sowie zum Königshof selbst[1]) ließen ihn so manches sehen und hören, was ihm einen höchst gefährlichen Einfluß okkultistischer Gelüste und Persönlichkeiten klar zu erweisen schien. Freilich beschränkte sich das Übel keineswegs auf Frankreich; genoß doch im engen Verein mit Astrologie, Alchymie und Wahrsagerei jeder Art die eigentliche Magie von jeher an den meisten europäischen Höfen ein weitgehendes Gastrecht.[2]) Bodin richtet auch seine Anklage auf Pflege magischer Künste und Verwertung gottloser Hilfsmittel wiederholt gegen die christlichen Fürsten überhaupt. Von auswärtigen Herrschern der Neuzeit führt er den Schwedenkönig Erich XIV. an, der sich zu seinem Unheil von Zauberinnen habe beraten lassen.[3]) Aber die schwersten Vorwürfe erhebt er doch gegen die einheimische Dynastie. Franz I. wird nicht genannt, aber mit mehr als genügender Deutlichkeit als eifriger Anhänger der verbotenen Magie gekennzeichnet.[4])

---

[1]) Schon in seiner Oppian-Ausgabe von 1555 erzählt Bodin (f. 89b), er habe zwei seltene Luchsexemplare, die der Sultan dem König von Frankreich geschenkt hatte, oft gesehen. Auch einem Konzert von 60 Sängern vor König Heinrich II. hat er beigewohnt (*Univ. Naturae Theatrum*, ed. Frankfurt 1597, S. 370 f.).

[2]) In der *Respublica* II, 4 führt Bodin die Benützung von Wahrsagern und bösen Geistern als ein Kennzeichen des Tyrannen im Gegensatz zu dem Gottvertrauen des rechtmäßigen Herrschers auf (ed. Frankfurt 1591, S. 325, 327; in der ursprünglichen französischen Ausgabe fehlen diese beiden Stellen).

[3]) *Dém.* I, 5 (f. 41b; 1603 S. 124); er spricht von dem gefangenen König als von einem noch Lebenden. Le Loyer, *Discours des spectres* (2. Ausgabe Paris 1608, S. 801) behauptet von Karl V., er habe sich von einer heuchlerischen *„bigotte“* beraten lassen, die aber eine Hexe gewesen sei *„et que ce qu'elle avoit révélé à l'empereur, elle ne l'avoit appris que du diable.“*

[4]) *Dém.* I, 5 (f. 41b): *„L'exemple d'un qui voulut sçavoir l'issue de la bataille de Pavie, par le moyen d'un sorcier,“* und dann die bekannte schwere Niederlage erlitt; wiederholt III, 4 (f. 140a): *„Mais je ne puis laisser un grand prince de nostre siècle, lequel ayant voulu voir les armées de ses ennemis par moyens illicites — fut misérablement deffait“;* derselbe habe auch bei der Erkrankung seines *„petit fils“*, der dann starb, einen Zauberer zu Rat gezogen. Er nennt den König nur einmal (in der Widerlegung Weyers, f. 235a), um Weyers Erzählung von

„Einer der größten Fürsten der Christenheit, der hier nicht genannt zu werden braucht“, ist vermutlich Heinrich II.; er hielt sich für teures Geld einen neapolitanischen Zauberer, den er seinen „*Conservateur*“ nannte, und nach seinem Tod, „*qui fut misérable*“, trug er noch das für ihn geheimnisvoll hergestellte Amulett, ein Bild des Jupiter, am Hals.[1]) Unter den folgenden Regierungen wurde es dann wieder schlimmer als je. Bodin betont den Zuzug ausländischer, besonders italienischer Geheimkünstler und rührt damit an jene tiefgehende Erbitterung, die in Frankreich gegen den verderblichen Einfluß der Landsleute Katharinas von Medici um sich griff und in erster Linie die Königinmutter selbst als die Hauptschuldige verantwortlich machte.[2]) Der ehemalige Hofmann, immer noch in Diensten des regierenden Königs und seines jüngeren Bruders Alençon, hütet sich natürlich, der mächtigen und gefährlichen Fürstin auch nur mit

---

dem deutschen Zauberer, der die Kinder des Königs durch die Luft aus dem Schloß zu Madrid nach Frankreich habe entführen sollen, als eine Erdichtung zurückzuweisen.

[1]) *Dém.* II, 1 (f. 52 b; der „*Conservateur*“ auch in der Vorrede f. e l a erwähnt; vgl. 1603 S. 148; 12). Die Stelle IV, 1 (f. 167 a), die in den Übersetzungen (1603 S. 376 „*Henrico II. regnante*“; Fischart [3] S. 529: „bey regierung Kônigs Henrici des andern“) ein Lob dieses Königs enthält, besagt im französischen Urtext, daß seit dem Tode Karls IX. die Richter nicht mehr solche Schwierigkeiten (bezüglich der Hexenverfolgung) machten wie unter seiner Regierung, „*que jamais on n'avoit fait au paravant le roy Henry second. De quoy s'est plaint en ses oeuvres M. Barth. Faye, président des requestes.*“ Nach dem Wortlaut würde zu übersetzen sein: „die man niemals vor König Heinrich II. gemacht hatte“, d. h. vor seiner Regierung; „*auparavant*“ wird damals auch noch als Präposition gebraucht, erst seit Vaugelas als Adverb (vgl. Littré, *Dictionn.* I, 1, 245). Leider sind mir Fayes Schriften, die hier volle Sicherheit geben könnten, nicht zugänglich.

[2]) Vgl. Bourciez, *Les moeurs polies et la littérature de cour sous Henri II* (Paris 1886), 46 f., 152; über die nachmals gegen Heinrich III. und seine Günstlinge gerichteten Beschuldigungen Garinet, *Hist. de la magie en France* (Paris 1818), S. 153 f., 295 ff. Im *Réveille-matin des François* wird Katharina geradezu als Hexe bezeichnet (lat. Übersetzung: „*lamia*“).

einem Wort zu gedenken. Ganz offen greift er dagegen als den Beschützer alles magischen Frevels Karl IX. an, und zwar auf Grund seines persönlichen Einblicks in das höfische Spiel mit den Geheimwissenschaften. Er berichtet davon, wie Trois-Échelles durch Vorführung eines gar zu unbegreiflichen Kunststücks mit einer goldenen Kette die Gunst des Königs und beinahe das Leben verloren habe; er erzählt ferner von einem förmlichen Vortrag des Begnadigten vor König und Hof, wobei der eben anwesende Admiral Coligny die Ausführungen des Magiers über Hexensabbath und Zauberpulver durch eine Geschichte aus eigener Erfahrung bestätigte.[1]) Den vorzeitigen Tod des jungen Herrschers und sogar das traurige Schicksal des Reiches führt Bodin geradezu auf diese Begnadigung als eine unverzeihliche Versündigung gegen das ausdrückliche Gebot Gottes zurück.[2]) Er will keineswegs die schwere Schuld der

[1]) *Dém.* III, 3 (f. 133b, 138a; vgl. f. 242a = 1603 S. 309, 319, 529); die Szene mit Coligny (der am 12. September 1571 in Blois zum erstenmal wieder bei Hof erschienen war) III, 5 (f. 151a; 1603 S. 343 f.).

[2]) Ebd. III, 5, a. a. O.; vgl. Soldan II², 17 Anm. 1. Das gleiche Bedenken wie bei Bodin auch bei dem berühmten Chirurgen Ambroise Paré, der selbst die Zaubereien des Trois-Échelles vor dem König mit angesehen hatte (A. Paré, *Oeuvres* III, Paris 1841, S. 55, 61). Ähnlich Duplessis-Mornay, *De veritate religionis christianae* (Herborn 1602, S. 486; die 1. französische Ausgabe von 1581 mir im Augenblick nicht zugänglich) über die Zauberer in der Umgebung der heutigen Fürsten, „*magno nostro probro et suo exitio*". Bodins Hinweis auf einen kürzlich verstorbenen König, der sich in einen Werwolf verwandeln konnte, ist gleichfalls auf Karl IX. bezogen worden; vgl. *Dém.* II, 6 (f. 97b): „*Et se trouvent plusieurs livres publiez en Alemaigne, que l'un des plus grand roys de la chrestienté, qui est mort n'a pas long temps, souvent estoit mué en loup, et qui estoit en réputation d'estre l'un des plus grands sorciers du monde*"; hierzu f. 99b (1603 S. 237, 241); Karl Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters (Basel 1884), S. 270. Ebd. S. 288 f. wird auch Bodins Geschichte von einem großen König der Christenheit, der durch einen Nekromanten aus dem abgeschlagenen Haupt eines Knaben sich über die Zukunft weissagen lassen wollte, darüber in Raserei verfiel und starb (*Dém.* II, 3, 71b f.; 1603 S. 185 f.), als vielleicht auf Karl IX. bezüglich erwähnt. Diese Beziehung ist aber ausgeschlossen.

„höfischen Zauberer“ *(courtisans sorciers, magi aulici)* abschwächen, deren einer schon genügt, um die ganze Umgebung, vor allem aber den Fürsten anzustecken; man sollte sie ohne Ansehen der Person foltern und hinrichten.[1]) Trotzdem lastet die schwerste Verantwortung stets auf dem Fürsten selbst, denn sein Ungehorsam gegen das göttliche Gesetz zieht nicht nur für seine Person, sondern für den gesamten Staat verheerende Folgen nach sich. Eine unverbrüchliche Vorschrift dieses Gesetzes ist nun für Bodin wie für sein ganzes Zeitalter die Bestrafung der Wahrsager, Zauberer und Hexen mit dem Tode (2. Mos. 22, 18; 3. Mos. 20, 6—8, 27). Und wir müssen dabei noch in Betracht ziehen, bis zu welchem Grad dem französischen Denker auch bei seinen juristischen und staatsrechtlichen Konstruktionen die alttestamentliche Weltanschauung als etwas Unantastbares und ewig Maßgebendes vor Augen steht. So finden wir in seiner zusammenhängenden Erörterung des Strafzwecks, die er bezeichnenderweise nicht den Büchern vom Staat, sondern der *Démonomanie* einverleibt hat, an oberster Stelle die Stillung des göttlichen Zorns und Abwendung der göttlichen Rache, die sonst das gesamte Volk treffen würde; an zweiter Stelle folgt die Erwirkung des göttlichen Segens als Lohn für die Befolgung des Strafgebots, dann erst Abschreckung, Verhütung eines weiteren Umsichgreifens der Verbrechen, Minderung der Zahl der Bösen, Sicherung der Guten, ganz zuletzt Vergeltung der Missetat. Die beigegebenen

---

Bodin gibt die Geschichte, die in dem Königreich, wo sie sich zutrug, für ganz zweifellos gelte, nach den Berichten des „gegenwärtigen“ Gesandten in Konstantinopel Nouailles und eines polnischen Gesandten in Frankreich Pruinski. Die Gesandtschaft, die an Heinrich von Anjou nach seiner Wahl zum König von Polen abgefertigt wurde und mit deren Mitgliedern Bodin näher verkehrte, weilte 1573, also vor dem Tod Karls IX. in Frankreich. Am nächsten würde es wohl liegen, an einen polnischen König zu denken. Übrigens gibt die lateinische Übersetzung das Original: *„voulant sçavoir l'issue de son estat“* ungenau wieder mit: *„avidum sui exitus cognoscendi.“*

[1]) Ebd. IV, 5 (f. 211b; 1603 S. 469 f.).

Zitate sind alle dem Pentateuch entnommen.[1]) Jener oberste Strafzweck fällt aber naturgemäß bei einer solchen Beleidigung der göttlichen Majestät, wie sie die Zauberei in sich trägt, mit besonderer Wucht in die Wagschale. Deshalb verwirkt der Herrscher, der dieses Kapitalverbrechen ungeahndet läßt, während ihm doch hier ein Begnadigungsrecht überhaupt nicht zusteht[2]), mit voller Sicherheit die Rache Gottes. Sie trifft zugleich mit ihm sein Volk und kann die verschiedensten Formen annehmen, von Mißernte und Seuche bis zur Kriegsnot und zum völligen Ruin des Staats. Und mit unverkennbarer Anwendung auf den gegenwärtigen Zustand Frankreichs sieht die *Démonomanie* durch solche vom Satan verführte Fürsten neben der Entsittlichung ihres ganzen Regiments „Aufruhr unter den Untertanen oder Bürgerkriege" entstehen, „um Blutvergießen zu schauen und dem Teufel das ihm angenehmste Opfer, das unschuldigen Bluts, darzubringen; denn er will die Erhaltung der Bösen".[3])

---

[1]) *Dém.* IV, 5 (f. 194b ff.; 1603 S. 435 ff.).

[2]) Ebd. (f. 216b; 1603 S. 479): *„Or il n'est pas en la puissance des princes de pardonner un crime que la loy de Dieu punist de peine de mort: comme sont les crimes de sorcellerie. Joint aussi que les princes font une grande injure à Dieu de pardonner si horribles meschancetez commises directement contre sa majesté, veu que le moindre prince vange ses injures capitalement."* Vgl. *Républ.* I, 10 (S. 240; hierzu die lateinische *Respubl.* 1591 S. 260); ferner E. Hancke, Bodin (Breslau 1894), S. 71; M. Landmann, Der Souveränetätsbegriff (Leipzig 1896) S. 78.

[3]) *Dém.* IV, 5 (f. 211b f.; 1603 S. 469 f.): sie verfallen darauf, jede Religion zu verhöhnen, böses Beispiel von Ehebruch, Inzest, Mord, Grausamkeit, Erpressung zu geben und *„mouvoir des séditions entre les sujets ou guerres civilles, pour voir l'effusion de sang et faire sacrifice au diable, qui ne luy est point plus agréable que du sang innocent; car il veut conserver les meschans"*. Vgl. IV, 1 (f. 166a f.; 1603 S. 375): Die *„princes sorciers"* werden durch ihre Zauberer *„au gouffre de toute misère et calamité"* gestürzt. — *„En ceste sorte Dieu chastie les princes sorciers que les magistrats ne peuvent chastier. Quelquefois aussi Dieu faict rebeller les sujets contre les princes sorciers, et ordinairement il les chastie par les sorciers mesmes."* Eine Aufzählung göttlicher Racheakte an Fürsten und Völkern wegen der Zauberei aus dem

Die Beurteilung der Hugenottenkriege, die aus dieser Auslassung herauszuhören ist, kann bei einem so ausgesprochenen Gegner des Religionskriegs wie Bodin nicht überraschen. Durch mannhaftes Eintreten für seine Überzeugung hatte der berühmte „Politiker" auf dem Reichstag zu Blois die Gunst Heinrichs III. eingebüßt. Schon vorher war er aus Paris, wo er als Advokat am Parlament keine Erfolge zu erzielen wußte[1]), als *avocat du roy* an den Präsidialhof zu Laon übergesiedelt. Und kurz nachher (6. Februar 1577) berichtet der englische Agent William Wade, der ihm freundschaftlich nähergetreten war, Bodin müsse sich seiner Sicherheit wegen als Protestant *(being of the religion)* aus der Praxis zurückziehen und sei deshalb in dürftigen Verhältnissen.[2]) Jedenfalls trat er für die nächsten Jahre zu Laon in eine Art von Stilleben zurück, bis ihn zu Anfang 1581 die Teilnahme an dem englisch-niederländischen Unternehmen des Herzogs von Alençon wieder ins öffentliche Leben hinausführte. Seine richterliche Tätigkeit ließ ihm offenbar genügende Muße zu literarischer Arbeit; aus dieser Zeit stammen neben einer Reihe von neuen Auflagen seiner beiden Hauptwerke sowie der *Réponse à Malestroit* und des Oppian, der Bericht über den Reichstag zu Blois, die *Iuris universi distributio,* die *Démonomanie* und die pseudonyme *Apologie de René Herpin pour la République*

Alten Testament ebd. f. 227b ff. (1603 S. 500 ff.). Vgl. auch Vorrede f. i IIa (1603 S. 28).

[1]) Vgl. Ant. Loisel, *Pasquier, ou Dialogue des advocats du parlement de Paris* (herausg. von Dupin, Paris 1844) S. 75, 130 f. *(„il ne luy succéda jamais en plaidoirie qu'il ait faite").*

[2]) Wade an Burghley, St. Dié, 6. Februar 1576 (nach englischer Jahresrechnung, tatsächlich 1577), *Calendar of State Papers, Foreign Series,* 1575—1577 (London 1880), no. 1244 (S. 508). Noch im Jahre 1587 erhoben die Guisen bei der Königin Katharina Einspruch gegen die Beförderung Bodins (zum *procureur du roi*), da er unter die *„soubçonnez de la nouvelle opinion"* gehöre (*Lettres de Catherine de Médicis* IX, Paris 1905, S. 453). — Der spanische Gesandte in England, Mendoza, der 1581 dort mit Bodin verkehrte, schreibt (London, 27. Februar) an Philipp II.: *„es tan hereje como los libros que ha escrito"* (*Coleccion de documentos ineditos* XCI, 548).

de J. Bodin. Zu dem Werk über die Zauberei gab ihm die unmittelbare Anregung ein Hexenprozeß, zu dem er, wohl zum erstenmal, selbst beigezogen wurde; die Angeklagte, Jeanne Harvillier aus Verbery bei Compiègne, wurde am 30. April 1578 zum Tod verurteilt und wie vormals ihre Mutter lebendig verbrannt; die eine Stimme des Gerichtshofs, die sich für vorherige Erdrosselung aussprach, war natürlich nicht die Bodins.[1]) Mit welchem Feuereifer er seine Beherrschung der Materie in Laon durch Kenntnisnahme von allen ihm zugänglichen Akten wie im Verkehr mit erfahrenen Juristen und Beamten zu vervollständigen trachtete, davon legt sein Buch überreiches Zeugnis ab. Zugleich hat er sich freilich ein Denkmal seiner größten Schwächen errichtet, das sogar in jener glaubensfrohen und nervenstarken Zeit nicht wenige stutzig machte. Im 17. Jahrhundert äußert einer seiner begeistertsten Verehrer, Gabriel Naudé, man würde Bodin, „den ersten Mann Frankreichs" zweifellos nicht für einen gewöhnlichen Menschen, sondern für eine reine Intelligenz gehalten haben, „wenn er nicht in dieser *Démonomanie* Zeichen und Spuren des Menschlichen hinterlassen hätte".[2]) Die Charakterzüge, die hier an dem Verfasser ganz besonders abstoßend hervortreten, lassen sich übrigens auch in seinen gefeiertsten Werken nicht übersehen. Gerade die *Methodus* und die Bücher vom Staat bieten recht zahlreiche Beispiele der Wundersucht, der leichtfertigen Behandlung des Quellenmaterials und einer zuweilen bis zur Grausamkeit gesteigerten Härte, welch letztere allerdings erst in den prozessualischen Ratschlägen der *Démonomanie*, in der Empfehlung die Lüge zu Hilfe zu nehmen und in den praktischen Winken für die Tortur ihre volle Häßlichkeit zu entfalten vermag.[3])

[1]) *Dém. préface* (f. A IIIb ff.); vgl. III, 4 (f. 140b; 1603 S. 323); IV, 1 (f. 169b; 1603 S. 381).

[2]) Gabr. Naudé, *Apologie pour tous les grands qui ont esté faussement soupçonnez de magie* (Haag 1653), S. 127.

[3]) Vgl. *Dém.* IV, 1 (f. 170b ff.; 1603 S. 383 ff.); IV, 5 (f. 196a; 1603 S. 438): glühende Zangen, dann Rädern und zuletzt Verbrennen für einen Vatermörder eigentlich immer noch zu mild

Das berüchtigte Werk ist von Bodin zu Laon (im Jahr 1579) abgeschlossen und am 20. Dezember dem ersten Präsidenten des Pariser Parlaments, seinem alten Gönner Christoph de Thou zugeeignet worden. Nicht lange nachher erschien es in Paris; das königliche Privileg für den Buchhändler Jacques du Puys, der schon die Bücher vom Staate verlegt hatte, trägt das Datum des 25. Februar 1580.[1]) Den ursprünglich vorgesehenen vier Büchern ist eine besondere Widerlegung der Meinungen Johann Weyers beigegeben, deren nachträgliche Anfügung die Fertigstellung des Druckes noch zuletzt verzögerte.[2]) Die im Titel gebrauchte Bezeichnung

---

[1]) Noch heute findet man nicht selten irrige Angaben über die Erscheinungszeit von Bodins Hauptwerken, so z. B. für die *République* 1577 statt 1576, für die *Respublica* 1584 statt 1586. Für die *Démonomanie* hat wohl Nicéron (*Mémoires* XVII, Paris 1732, S. 261) eine angebliche Pariser *editio princeps* von 1578 auf dem Gewissen, die z. B. bei Guhrauer (Das Heptaplomeres, Berlin 1841, S. LXXXVIII), Baudrillart (S. 183 Anm. 1), Hancke (Bodin, Berlin 1894, S. 3 Anm. 1), Guttmann (Bodin, Breslau 1906, S. 23) wiederkehrt. Anderwärts, wie bei Binz (Dr. Johann Weyer, Bonn 1885, S. 77) oder bei Renz (Bodin, Gotha 1905, S. 6), ist als Erscheinungsjahr 1579 angegeben. Die Unmöglichkeit dieser Jahrzahlen ist schon von David Clément, *Bibliothèque curieuse* III (Göttingen 1752), 401 Anm. 39 nachgewiesen worden. Ich benützte das Exemplar der seltenen 1. Ausgabe von 1580 aus der Berliner Bibliothek; sie findet sich außerdem in der Pariser *Bibl. nationale* und im *British Museum* zu London. — Der Auszug aus den *„lettres patentes du Roy“*, *„signée [!] Thielement et seellées [!] du grand seau de cire jaune, et au dessus par le Roy, Maistre Claude Perrot, et de Thou, Maistres des requestes ordinaires de l'hostel présent,“* bewilligt *„d'imprimer ou faire imprimer un livre intitulé la Démonomanie des Sorciers“* (ohne Nennung des Verfassers), mit Schutz vor Nachdruck für zehn Jahre.

[2]) Vgl. *Dém.* f. 218a ff. (1603 S. 481 ff.): *„Réfutation des opinions de Jean Wier“;* das neue Buch Weyers, das Bodin durch den Drucker zugestellt wurde, ist die zuerst 1577 in Basel erschienene Schrift *De Lamiis;* außerdem erwähnt Bodin noch die (von Binz mit Recht als „Spottschrift“ charakterisierte) *Pseudomonarchia daemonum,* die er nach seiner Angabe als Anhang einer Basler Ausgabe der Hauptschrift Weyers, der *Praestigia,* von 1578 (in dem Verzeichnis bei Binz S. 25 Anm. 2, nach Hayn, findet sich nur ein Druck von 1577) vor sich hatte und natürlich

„Démonomanie des sorciers“ hat Bodin selbst geschaffen, wie er sagt: *„pour la rage qu'ils ont de courir après les diables“*; sie gewann sofort Bürgerrecht und wurde dann ins Lateinische übernommen.[1]) Jedenfalls schlug die neue Veröffentlichung des berühmten Verfassers fast ebenso unmittelbar ein wie seine Bücher vom Staat; schon das Jahr 1581 brachte neben einer zweiten Pariser Ausgabe eine lateinische Übersetzung, die zu Basel ans Licht trat, und eine deutsche von Fischart. Im Jahr 1587 folgte eine italienische, dem Kardinal von Verona, Valiero, gewidmete Übertragung.[2]) Sie hebt bezeichnenderweise

ernst nahm. Vgl. hierzu Binz, Weyer, S. 124 ff.; über Bodins Polemik gegen Weyer ebd. S. 77 f.

[1]) *Dém. Préface* (f. A IV b): *„Ce traicté que j'ay intitulé Démonomanie des sorciers, pour la rage qu'ils ont de courir après les diables.“* Das Wort bereits in einer anonymen hugenottischen Schrift des Jahrs 1581 angewendet (*Le cabinet du roy de France*, f. III b; über den Verfasser vgl. *La France protestante* I², 851 ff.; VI², 747 ff.); im gleichen Jahr die Latinisierung *„daemonomania“* und Fischarts Verdeutschung: „Vom auszgelasznen wütigen teuffelsheer“; später übersetzt Philipp von Zesen in seiner „Beschreibung der Stadt Amsterdam“ (1664 S. 179) *démonom.* mit „Teufels-Künstlerey“. — Vgl. die *„démonomanie“* als Lehrgegenstand eines pedantischen und abergläubischen Magiers bei Voltaire, Zadig chap. VI.

[2]) Weitere französische Ausgaben: Paris 1581, 1587, 1593, 1598; Antwerpen 1586, 1593; Nyort (mit dem Titel: *„Le fléau des démons et sorciers“*) 1616; Nicéron a. a. O. erwähnt außerdem noch zwei Ausgaben Lyon 1593 und Rouen 1604. Die lateinische Übersetzung erschien wohl ohne Bodins Zutun zuerst in Basel, und zwar zweimal im gleichen Jahr 1581 bei Thomas Guarinus in Basel, einmal ohne, einmal mit (pseudonymer) Angabe des Übersetzers; hinter dem Namen „Lotarius Philoponus“ verbirgt sich der bekannte reformierte Prediger und Theologe François du Jon (Junius), der damals im Dienst des Pfalzgrafen Johann Casimir stand (auffallend bei einem Franzosen die Wiedergabe von *„un mareschal de France“*, *Dém.* II, 2, f. 65 a, mit: *„faber quidam ferrarius in Gallia“*, während doch Fischart richtig übersetzt: „ein marschalck auß Franckreich“). Wiederholt Frankfurt 1590 und 1603. Fischarts Verdeutschung erschien in Straßburg zuerst 1581, dann noch zweimal 1586 und 1591; vgl. A. Hauffen, Fischart-Studien (a. a. O. S. 1 ff.). Die italienische Übersetzung unter dem Titel: *Demonomania de gli strigoni“* erschien 1587 und dann 1589 in Venedig; sie ist von einem Cavalier Hercole

die volle Übereinstimmung der *Démonomanie* mit „der frommen und heiligen Konstitution" Papst Sixtus V. gegen die „Wahrsager und Astrologen" hervor, während auf seiten der protestantischen Gelehrtenwelt doch gleich anfangs bei allem Interesse an der absonderlichen neuen Erscheinung kritische Bedenken laut werden. In Frankreich zeigt uns die gleichzeitige Unterhaltungsliteratur, wie rasch das Werk populär geworden ist; dabei trägt aber seine Erwähnung z. B. in den viel gelesenen „*Serées*" (*Soirées*) von Guillaume de Bouchet einen gewissen ironischen und skeptischen Beigeschmack.[1]) Montaigne hat bekanntlich jede unmittelbare Bezugnahme auf diese Leistung eines von ihm hochgeschätzten Schriftstellers vermieden; daß er persönlich zu Bodins Hingabe an das Unglaublichste im schärfsten Widerspruch steht, ergibt

---

Cato verfaßt und von dem Herausgeber Nicolò Marassi, Geschäftsinhaber des Aldo Manuzio, dem Kardinal von Verona Agostino Valiero, unter dem Datum Venedig, 15. Februar 1587, gewidmet. In der Widmung die Stelle: „*Il libro in tutte le sue parti si conforma alla pia et santa constitutione fatta l'anno passato da N. S. contra gli indovini et l'astrologia giudiciaria*" (vom 5. Januar 1585 = 1586, hier ganz abgedruckt). Ich benütze ein Exemplar der Münchener Staatsbibliothek von 1587. — Eine Hamburger Ausgabe: „*Jo. Bodini Daemonomania* oder ausführliche Erzehlung des wütenden Teuffels etc." von 1698, mit Kupfern, ist mir nicht zu Gesicht gekommen; vgl. Hauber, *Bibl. magica* I (1739), 313; Clément a. a. O. 406 Anm. 40.

[1]) Vgl. besonders Guill. Bouchet, *Serées*, Poitiers 1584; in der neuen Pariser Ausgabe I (1873), 127 f. (über die Häßlichkeit der Hexen, vgl. *Dém.* III, 3, f. 132b), 185, 188 f., 194, 195 (*„j'en despite toutes les sorcières de monsieur Bodin")*; II (1873), 254; V (1881), 77, 133 f. Außerdem Noël du Fail, *Oeuvres facétieuses*, Rennes 1585; vgl. Pariser Ausgabe 1874 II, 301, 347 (Bodin, Fernel, Cardan, Vierius als „*grands et insignes philosophes de temps*" aufgeführt, was Bodin sehr unangenehm berühren mußte!); Agrippa d'Aubigné, *Oeuvres complètes* I (Paris 1873), 432. Zahlreiche Zitate aus der *Dém.* bei Ben Jonson, *Works* (London 1873), S. 566 (in den Anmerkungen zu „*The Masque of Queens*", aufgeführt 1609). Unverhüllter Spott bei Béroalde de Verville, *Le moyen de parvenir* (1610, chap. 6; Ausgabe Paris 1852, S. 11: „*notre grand Bodin, qui, premier des mortels, et contre tout ordre naturel, — prit la mesure au diable, et lui fit un habillement*" usw.).

sich zur Genüge aus seinen eigenen Äußerungen über Magie und Hexerei. Bodin selbst hatte doch das Gefühl, sich sehr weit herausgewagt zu haben; er denkt dabei nicht nur an die Gefahr, bei der Behandlung eines so heiklen Themas entweder zu viel oder zu wenig zu sagen[1]), sondern er bittet auch in seinen Schlußworten den Präsidenten de Thou und alle sonstigen Leser ausdrücklich um Verzeihung, wenn sein glühender Eifer für die gekränkte Ehre Gottes ihn gleich den Propheten allzu hart habe zufahren lassen. In der Tat war der Eindruck seines Eifers nicht nur bei Weyer und dessen Gesinnungsgenossen, sondern sogar bei manchen überzeugten Anhängern des herrschenden Wahns ein keineswegs günstiger; bis in die kriminalistischen Kreise drang da und dort eine entschiedene Ablehnung des unheimlichen Fanatismus, der Bodins ganze Darlegung durchsetzt.[2])

Im ganzen und großen wird aber dadurch an seiner Aufnahme unter die unentbehrlichen Autoritäten des

---

[1]) *Dém.* II, 1 (f. 54a; 1603 S. 149).

[2]) Vgl. über das abfällige Urteil des Rostocker Juristen J. G. Godelmann und sein dem Rat einer westfälischen Stadt 1587 erteiltes Gutachten R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880), 648; Binz a. a. O. S. 87 f.; in der Vorrede, im 1. Buch seines *Tractatus de magis* usw. sagt er, nach Anerkennung von Bodins anderen Leistungen: *„lamiarum potentiae nimium tribuit, ordinarium processum in hoc delicti genere reiicit et multas absurdas et iam dudum explosas opiniones in lucem revocat“;* vgl. auch Buch II, 3. Bei einem Hexenprozeß in Utrecht 1591 schloß sich das Gericht der Meinung Weyers an, *„explosis Bodini aliorumque super ea re scriptis, melius esse dictitantes nocentem absolvere quam innocentem damnare“ (Werken van de histor. genootschap te Utrecht* III, 21, Amsterdam 1907, S. 262; vgl. 169). Aber auch bei manchen geschworenen Anwälten der Hexenverfolgung erregte neben seiner Kritiklosigkeit namentlich sein Rat für den Richter, die Anwendung der Lüge nicht zu scheuen, lebhaften Anstoß, so bei Delrio, *Disquisitiones magicae* (zuerst Mainz 1599; ich zitiere nach Köln 1633) II, 16 (S. 167); III, 1 (S. 393); IV, 10 (S. 744), bei Boguet, *Discours exécrable des sorciers* (Rouen 1603) S. 58, 187, 278, bei Fr. Torreblanca, *Epitome delictorum sive de magia* (zuerst 1615; II, 16; III, 18, Ausgabe 1678 S. 207, 444). Bekannt ist das abfällige Urteil eines Sachkenners wie König Jakob I. von England.

Hexenprozesses nichts geändert[1]), nicht einmal durch die ernsthafteren Angriffe, die sich auf den zweifelhaften religiösen Standpunkt des Verfassers richteten. Diese wichtige Frage möchte ich hier in nähere Untersuchung ziehen, ohne auf den einförmigen Wust superstitiöser und kriminalistischer Entgleisungen einzugehen, der ja seit langem in der neuen Literatur über den traurigen Gegenstand aufgedeckt und durchgearbeitet worden ist. Bodins Religion, schon seit der *Methodus* anrüchig, erschien nun durch die *Démonomanie* mehr als je in ein bedenklich schillerndes Zwielicht gerückt. Vor allem erhielt der alte Verdacht jüdischer Gesinnung, wenn nicht gar geheimen Judentums, hier schon infolge des Überreichtums an hebräischen Belegstellen weitere Nahrung. Gleich in der Baseler Übersetzung warnte ein Vorwort des Druckers die Leser vor gewissen Schriftverdrehungen und sonstigen Irrtümern des „nicht wiedergeborenen" Verfassers; die Zensoren hätten trotzdem die Veröffentlichung wegen der offenbaren Vorzüge des Werks nicht verbieten wollen.[2]) Vertrat doch gerade die reformierte Theologie, nach dem Vorgang ihres Meisters Calvin,

---

[1]) Vgl. z. B. Boguet a. a. O. *Préface* und die Instruktion für den Richter S. 273; Scribonius, *De sagarum natura* (Marburg 1588) S. 106a ff.; P. Thyraeus, *Opera de variis apparitionibus* (Köln 1595), S. 59, 64, 67; zahlreiche längere Auszüge aus der *Dém.* in den von Henningus Grosius herausgegebenen *Magica* (Eisleben 1597); Balduinus, *Casus conscientiae* (Wittenberg 1628) III, 5 (S. 734 ff.). Die Schriften der Franzosen Crespet und de Lancre sind mir nicht zugänglich. Leloyer, *Quatre livres des spectres* (Angers 1586; ich benützte die Ausgabe mit dem Titel: *Discours des spectres,* Paris 1608) führt Bodin im *catalogue des auteurs* an, macht aber sehr wenig Gebrauch von ihm (*Nouvelle Biographie générale* XXX, 545 ff.). Noch im 19. Jahrhundert beruft sich gelegentlich Görres (Christl. Mystik IV, 1, Regensburg 1842, S. 458 ff., 484 Anm. 1) auf die *Démonomanie* (S. 590 irrig: von 1579).

[2]) Ausgabe Basel 1581: *„Censores nostri editionem huius operis non inhibendam esse ὁμοθυμαδὸν decreverunt. Ea tamen, quae in allegoriis et sacrosanctae scripturae testimoniorum allegationibus detortis, in liberi arbitrii hominis non renati et astrologiae divinatricis defensione et aliorum quorundam dogmatum assertione severioris doctrinae theologi et philosophi iure desi-*

gegenüber dem Unwesen der Zauberei die schärfste Tonart.[1]) In ihren Reihen stand der Übersetzer selbst, der Franzose François du Jon (Junius), der in den Niederlanden und in der Pfalz als Prediger und Professor gewirkt hat. Ähnlich urteilt gleichzeitig Fischart. Wie alle „weitschweiffige und feine ingenia" gestatte sich Bodin, dessen Werk unzählige fremde Fragen, Disputationen, Fälle, Geheimnisse, Historien usw., ja beinahe der Welt Lauf enthalte, die größten Freiheiten, bis zur Ausgelassenheit; vor allem sei aber der schon anderwärts hervorgehobene Zug zu rügen, „das er viel zu viel auff der Rabinen schrifften, außlegungen und glossen angebacht und verpicht" sei.[2]) Andere protestantische Kritiker glauben in dem Verfasser des „großen Zauberbuchs" ganz besonders den verbohrten Papisten zu erkennen, so der Engländer Reginald Scot und der Heidelberger Professor Hermann Witekind, die beide im Geist Weyers gegen die Auswüchse des Hexenglaubens zu Feld zogen.[3]) Für Witekind namentlich, der unter dem Namen Augustin Lercheimer schrieb, ist Bodin der „grobe grausame Papist", der die Ketzerverbrennung befürwortet und dem „in allem des Pabstes fürtze weiherauch sind". Nichts

---

derare possunt, neutiquam probantes, censurae eruditorum et piorum dextre iudicantium omnia subiciiunt."

[1]) Vgl. Hauffen a. a. O. S. 9; er verweist auf Lambert Daneau (Danaeus), der auch von Bodin zitiert wird, P. M. Vermigli und Bullinger; außerdem ist z. B. Franc. Junius, ferner Simon Goulart (mit seinem *Thrésor d'histoires,* Paris 1600) zu nennen und neben Bullinger der bekannte Zwinglianer Thomas Erastus und Ludwig Lavater, den Bodin gleichfalls zitiert.

[2]) S. oben S. 21.

[3]) Reginald Scot, *Discovery of witchcraft* (1584) I, 1; II, 1 *(„Bodin the champion of witchmongers");* III, 2 *(„and here some of Monsieur Bodins lies may be inserted");* ed. London 1886, S. 2, 15, 32. Vgl. Soldan II², 18 f. — Hermann Wilcken (Witekind) gab seine Schrift: „Christlich bedencken und erinnerung von Zauberey" 1585 in Heidelberg heraus, unter dem Pseudonym Augustin Lercheimer; vgl. C. Binz, Aug. Lercheimer — und seine Schrift wider den Hexenwahn (Straßburg 1888; hierzu Binz, Weyer S. 91 ff.); in dem Neudruck der Schrift bei Binz S. 114, 134 (R. wohl für B.), 141 ff.

ist unbegründeter als dieser Vorwurf. Auf römischer Seite war man anderer Ansicht; die *Methodus* kam damals bereits auf den Index.[1]) Und noch zu Bodins Lebzeiten wurden seine Hauptschriften von dem bekannten Jesuiten Antonio Possevino einer genauen Prüfung unterzogen, deren Ergebnis auch für die *Démonomanie* recht ungünstig ausfiel. Gleich jenen calvinistischen Beurteilern findet er die Bevorzugung der Rabbiner vor dem Evangelium besonders anstößig.[2]) Daß aber hinter dieser Schwäche für jüdische „Delirien" noch mehr, eine innerliche Abkehr vom „Leitstern" des katholischen Glaubens, ja vom Christentum überhaupt steckte, das fühlte mit Possevino auch sein Ordensgenosse Delrio richtig heraus. Der bedeutendste literarische Vertreter der Hexenverfolgung will mit Bodin als einem unklaren und revolutionären Kopf nichts gemein haben.[3])

Possevino weist darauf hin, daß Bodin immer nur die Ausrottung der Zauberer in Frankreich fordere, nicht aber die der Häretiker, während Witekind ihn umgekehrt als

---

[1]) Vgl. über den sogenannten Lissaboner Index von 1581 Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VI[2], (1889), 652 ff.; die *Methodus* ist hier als unbedingt verboten aufgeführt (H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher I, Bonn 1883, S. 537), außerdem aber bereits in einer italienischen *„Nota de libri prohibiti"*, die schon vor 1578 entstanden ist (J. Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, S. 521; vgl. 519, 524).

[2]) *Anton. Possevini e soc. Iesu Iudicium: De Nuae militis galli scriptis. — De Ioa. Bodini Methodo historiae, libris de Repub. et Demonomania. De Phil. Mornaei libro de perfectione christiana. De Nicolao Machiavello.* Rom 1592 (über Bodin S. 105 ff.); Wiederabdruck in seiner *Bibliotheca selecta* (Rom 1593; über Bodin S. 129 ff.).

[3]) Mart. Delrio, *Disquisitionum magicarum libri XXVI;* vgl. I, 3 (ed. Köln 1633, S. 10): *„Daemonomaniam suam multis erroribus refersit";* auch die sogenannte gereinigte Antwerpener Ausgabe ist nicht genügend emendiert. *„Manent multa noxia et quae ambiguam auctoris fidem satis contestantur."* Das Buch ist mit Recht auf den römischen Index gesetzt. Von den *„rabbinica deliria"* spricht dann Delrio anläßlich des *Theatrum naturae.* Vgl. ferner II, 16; III, 1; IV, 10 (S. 744): *„Homo praecipitis ingenii et nova ac periculosa amantis";* daß er die Lüge im Gerichtsverfahren gestatten will, *„hodie haereticum est"*.

einen grimmigen Ketzerfeind hinstellt. Wirklich scheint der Verfasser der *Démonomanie* an zwei Stellen die Bestrafung der Ketzerei mit dem Tod zu befürworten und dadurch mit der Toleranzidee seiner Bücher vom Staat in offenen Widerspruch zu geraten. Beide Stellen verfolgen jedoch den Zweck, die Magie gegenüber der gewöhnlichen Häresie als das schwerere und schärfer zu bestrafende Verbrechen zu charakterisieren. Die erste spricht von der Todeswürdigkeit der „wahren" Ketzerei (worunter Bodin die Beleidigung der göttlichen Majestät versteht), um dann in einer geradezu vernichtenden Aufzählung im Gegensatz zur „einfachen" Ketzerei die fünfzehn Kapitalverbrechen vorzuführen, deren der Magier sich schuldig machen kann und sehr oft schuldig macht.[1]) Die zweite Stelle bekämpft die Ansicht, daß dem reuigen Zauberer in analoger Weise Verzeihung zu gewähren sei wie dem reuigen Ketzer. Bodin erwähnt eine vielfach angewendete Praxis der weltlichen Gerichte, wonach (wie z. B. 1539 in Angers) den Brechern des Fastengebots die Strafmilderung gewährt wurde, sie vor dem Verbrennen zu erdrosseln. Er will damit wieder den Unterschied zwischen Häresie und Zauberei betonen, auf welch letztere eine derartige Milderung keine Anwendung finden dürfe; der Ketzer, der etwas dem Gesetz Gottes Widersprechendes glaubt, stellt durch Abtun seines Irrtums die Reinheit seines Gewissens wieder her, wogegen die einmal vollzogene Anbetung des Teufels oder Verleugnung Gottes nie mehr ungeschehen gemacht werden kann. Schließlich kommt er auf eine juristische Analogie, die ganz besonders Witekinds Entrüstung hervorgerufen hat. Wenn jemand, sagt er, wegen Magie zu einer Geldstrafe verurteilt wird und sich

[1]) *Dém.* IV, 5 (f. 196 ff.; 1603 S. 438 ff.). Bodin erklärt z. B. den Zweifel an der Tatsache, daß Gott sich des Satans zur Wirkung von Wundern gegen die Naturgesetze bedient, für *„une lourde hérésie"* (ebd. f. 244 b; 1603 S. 534), den Manichäismus mit seinen zwei Urwesen für *„la plus détestable hérésie qui fut oncques"* (ebd. I, 1, f. 4 b; 1603 S. 50). — Das Zitat IV, 5 *„cap. vergentis, de haereticis")* ist den Dekretalen Gregors IX. im *Corpus iuris canon.* (L. V. tit. VII, cap. 10) entnommen.

weigert, sie zu bezahlen, so muß man die Todesstrafe über ihn verhängen, wie in dem Fall mit Berquin, der 1529 wegen Häresie mit einer Geldstrafe belegt, sich dem Urteil des Parlaments nicht unterwarf und daher lebendig verbrannt wurde.[1]) Hier muß man nun in Betracht ziehen, daß der Verfasser als Mitglied eines königlichen Gerichtshofs jeden äußeren Anstoß gegen den rechtgläubigen Charakter einer solchen Behörde sorgfältig zu vermeiden hatte, wenn er die ausgesprochene Absicht einer praktischen Einwirkung seines Buchs auf die französische Kriminaljustiz erreichen wollte. Vielleicht zog er mit vollem Bewußtsein gerade den Ketzerprozeß in seine Argumentation herein, um dadurch wie mit der fleißigen Berufung nicht nur auf den Hexenhammer, sondern auch auf Thomas von Aquino, Duns Skotus und andere Scholastiker dem längst gegen ihn erweckten Mißtrauen entgegenzuarbeiten.

Dies ist ihm nun keineswegs gelungen. Vielmehr hat er sich mit seiner *Démonomanie* erst recht fragwürdig und verdächtig gemacht. Allerdings war jene ungescheute Anerkennung, die er einst in der *Methodus* den großen Reformatoren und der protestantischen Geschichtschreibung zu zollen wagte, schon in den Büchern vom Staate mit einer vorsichtigen Zurückhaltung vertauscht worden. In seinen okkultistischen Ausführungen lobt er einmal Calvin, aber nur wegen seiner Bekämpfung der Astrologie, also auf ganz neutralem Boden.[2]) Die oben berührte Anspielung auf die Hugenottenkriege war doch sehr versteckt und leicht zu übersehen. Auffälliger sind schon die zahlreichen Anführungen von Psalmenversen, die er durchweg in protestantischen Übertragungen

---

[1]) *Dém.* IV, 5 (f. 216a f.; 1603 S. 477 f.). Übrigens beruht die angebliche Geldbuße und wahrscheinlich auch die Verbrennung bei lebendigem Leib auf einem Irrtum; vgl. neben der *France protest.* II², 430 ff. auch das zeitgenössische Gedicht auf seinen Tod im *Bulletin de la société pour l'hist. du prot. franç.* XI, 130, wo von *„le cordeau"*, durch den er stirbt, und von *„estrangler"* die Rede ist.

[2]) *Dém.* I, 5 (f. 30b; 1603 S. 102).

nach Marot, Beza und Buchanan gibt.[1]) Kurz darauf, in der *Apologie de R. Herpin* von 1581 (verfaßt 1580) zitiert er wieder neben den hugenottischen Psalmen Calvin, Luther und Melanchthon. Aber nicht diese kleinen Unkorrektheiten[2]) haben die Anstößigkeit der *Démonomanie* zum Bewußtsein gebracht, sondern das Durchscheinen einer absonderlichen Privatreligion, wie sie nicht allein in dem vielbemerkten Übergewicht des alttestamentlichen und rabbinischen Einschlags zutage trat. Man könnte sich darüber wundern, daß Bodin nicht schließlich selbst ein Opfer seiner unbarmherzigen Schrift geworden ist. Namentlich eine höchst merkwürdige Erzählung im zweiten Kapitel des ersten Buchs hätte sehr wohl die Neugierde und den Verdacht seiner zahlreichen Gegner erregen und den Verfasser in die Lage bringen können, über die Person seines Gewährsmannes vor Gericht Auskunft zu geben. Bodin berichtet zwar nach den ihm gemachten Eröffnungen „einer noch lebenden Person". Ich bin aber zu der Ansicht gekommen, daß es sich um nichts Geringeres als ein Selbstbekenntnis handelt, dessen autobiographischen Inhalt er zu seiner Deckung einem Dritten in den Mund gelegt hat.

Diese Erzählung, in welcher der Verkehr des Berichterstatters mit einem ihm zugeordneten Schutzgeist ausführlich geschildert wird, ist schon von einzelnen Zeit-

---

[1]) Vgl. *Dém.* f. e IIb; I, 2 (f. 8a, mit einer Korrektur Bodins an Marot, der aber hier nicht wie 1603 S. 57 als *„noster"* bezeichnet wird; 8b f., 10b, 12b); I, 5 (f. 31b); II, 8 (f. 110b); III, 4 (f. 139b, wieder mit dem Vorschlag einer Änderung der französischen Verse; 142b); III, 6 (f. 159b). Die französische Bibel, die er einmal (II, 6, f. 102b; 1603 S. 246 f.) zitiert, ist nicht die Genferische Übersetzung, sondern die bei den Katholiken französischer Zunge verbreitete sogenannte Antwerpener Bibel.

[2]) Die häufigen und heftigen Ausfälle auf das Papsttum in den anderen Schriften Bodins fehlen in der *Dém.* fast ganz, aber er kann sich doch die Behauptung nicht versagen, früher habe man, *„quand on vouloit canonizer ceux qui avoyent réputation d'estre saincts"*, das Beschwörungsbuch *„Grimoire"* zu Hilfe genommen (II, 3, f. 73a; 1603 S. 188). Über die Zauberer auf dem Stuhl Petri, deren Zahl er einschränkt, vgl. III, 3 (f. 134a; 1603 S. 310 f.).

genossen auf Bodin selbst bezogen worden. Daß ihm der Gedanke, unter der Maske eines Dritten zu sprechen, geläufig war[1]), zeigt die unmittelbar nach der *Démonomanie* verfaßte Apologie der Bücher vom Staat, die er unter dem Namen eines Freundes und Landsmanns René Herpin veröffentlicht hat. Auch in seinem nachgelassenen Werk, im *Heptaplomeres*, läßt er vielfach Ereignisse und Beobachtungen aus seinem eigenen Leben durch die fingierten Teilnehmer des Gesprächs als die ihrigen vortragen. Jene zeitgenössische Auffassung von dem Genius oder Engel der *Démonomanie* ist uns allerdings nur in einer keineswegs gesicherten Überlieferung erhalten, nämlich in den sogenannten *Pithoeana (sive excerpta ex ore Francisci Pithoei anno 1616)*. Die Sammlung, eine von den zahllosen „*Ana*" des 17. Jahrhunderts, umfaßt wie gewöhnlich neben Lesefrüchten und Witzworten Erinnerungen und Urteile über bekannte Persönlichkeiten. Der als Urheber genannte François Pithou, gleich seinem älteren und berühmteren Bruder Pierre Jurist, war der Sohn eines heimlichen Protestanten, trat aber, ebenfalls wie sein Bruder, vom Calvinismus zur alten Kirche zurück und wurde 1580 Advokat am Pariser Parlament. Die *Pithoeana* lassen ihn folgendes äußern: „*Bodin étoit sorcier, comme m'a raconté M^r le président Fauchet, qu'un jour ils parloient d'aller ensemble, un escabeau se remua et Bodin dist: C'est mon bon ange qui dit qu'il n'y fait pas bon pour moi.*"[2]) Über den engen

---

[1]) Vgl. bei Montaigne, *Essais* I, 21 (Ausgabe Paris 1886, I, 137) die Erzählung von einem „*tel, de qui je puis respondre comme de moy mesme*". Es genügt wohl, an die berühmten Stellen bei Paulus (2. Kor. 12, 2) und Luther (Weimarer Ausgabe I, 557 f.) zu erinnern. Das Argument gegen die Verwertung der letzteren Stelle bei Denifle, Luther I², 760 Anm. 2 erscheint mir nicht durchschlagend.

[2]) *Pithoeana* (als Anhang zu Teissier, *Les éloges des hommes savans* I⁴, Leyden 1715) S. 6. Vgl. [Grosley], *Vie de Pierre Pithou* II (Paris 1756), 223 f.: „*Pithoeana, sive excerpta a Petro Pithoeo ex ore et schedis Fr. Pithoei patrui sui: Tricassibus, anno 1616; Nous devons ce recueil à P. Pithou, fils d'Antoine, conseiller au parlement de Paris*"; hierzu I, 29 f. In den *Pithoeana* folgt auf

Zusammenhang dieser Anekdote mit der Erzählung der *Démonomanie* kann nun kein Zweifel bestehen. Dort berichtet Bodins angeblicher Gewährsmann: „*Et deux jours après ayant un sien amy secrétaire du roy, qui est encores en vie, disnant avec luy, oyant que l'esprit frapoit ainsi sur une escabelle joignant de luy, commença à rougir et craindre, mais il luy dist: n'ayez point de crainte, ce n'est rien. Toutes fois pour l'asseurer il luy conta la vérité du faict.*“[1]) Der Vorgang fällt in die Anfänge des bewußten Umgangs mit dem Schutzgeist, der in das 37. Jahr verlegt wird, also, wenn wir mit Bodins Lebensdaten rechnen, in das Jahr 1566 oder 1567.[2])

---

die oben im Text gegebene Stelle noch der Abdruck eines dem Manuskript angehefteten Einzelblattes „*de la main de Mr. Antoine Allen, ayeul maternel de Mr. Desmarets*“, auf dem zuerst die Erwähnungen Bodins bei de Thou nach der *Edit. Germ.* von 1621 zitiert werden; dann heißt es: „*mais outre ce que ledit Sieur Président de Thou en rapporte, j'ai appris de feu Monsieur François Pithou Sieur de Buzne, et le bruit en étoit assez commun, qu'il inclinoit au Judaïsme: mais bien plus qu'il avoit un Démon ou Esprit familier, semblable à celui de Socrate*“ usw. Die Geschichte mit dem Schemel (und anderen Möbeln) wird hier allgemein auf „*ses amis*“, die mit ihm sprechen, übertragen. „*Ce que j'ay voulu remarquer particulièrement pour moi, afin de soulager ma mémoire, non pour rien ôter à l'honneur d'un si brave homme, en l'âme duquel je ne puis me persuader tant de malice avoir pû demeurer avec tant de science.*“ Allen ist ein französischer Historiker des 17. Jahrhunderts, Regnier Demarais (wie er selbst sich statt des Marets schrieb), der als Verfasser eines Werkes über die Streitigkeiten des französischen Königtums mit der Kurie bekannte Akademiker († 1713). Die Geschichte wird außerdem aufgenommen von dem bekannten Mediziner Guy Patin (vgl. *Naudaeana et Patiniana*, Amsterdam 1703, in den *Patin.* S. 4 f.; mit der Angabe: „*J'ai ouï dire à un homme qui le savoit de Mrs. Pithou que Bodin avoit un Démon ou Esprit familier comme Socrate*“ usw.; es folgt das Erlebnis von Fauchet). Vgl. über die *Patiniana Nouv. Biographie générale* XXXIX (1862), 330.

[1]) *Dém.* I, 2 (f. 11a f.; 1603 S. 64).

[2]) Ebd. f. 10b (1603 S. 62 f.): „*Mais je puis asseurer d'avoir entendu d'un personnage qui est encores en vie, qu'il y avoit un esprit qui luy assistoit assiduellement, et commença à le cognoistre, ayant environ trente sept ans, combien que le personnage me disoit qu'il avoit opinion que toute sa vie l'esprit l'avoit accompagné par les songes précédens et visions qu'il avoit eu de se*

Claude Fauchet, sein Altersgenosse (geb. Paris 1530), wurde im Jahr 1569 Präsident, 1581 erster Präsident an der *Cour des Monnaies* und starb im Jahr 1601. Er kann also sehr wohl schon in den sechziger Jahren mit Bodin und in späterer Zeit mit Pithou verkehrt haben. Sein berühmter *„Recueil de l'origine de la langue et poésie françoise“* erschien 1581; eben bei der Abfassung der *Démonomanie* hatte sich Bodin von ihm über die Herkunft des Wortes *„garous“* belehren lassen.[1]) Ob Fauchet jemals königlicher Sekretär gewesen ist, vermag ich nicht zu sagen.[2]) Jedenfalls wurde nachmals durch die *Pithoeana* sein Name mit unserer Erzählung verknüpft. Bodin selbst scheint vorübergehend sich über die Einschaltung gerade dieses Vorfalls Gedanken gemacht zu haben, denn in der zweiten Pariser Ausgabe von 1581 sind der königliche Sekretär und der Geisterschemel mit einem Mal verschwunden, um dann in den meisten folgenden Auflagen ihren Platz wieder einzunehmen.[3])

Die Annahme eines autobiographischen Charakters der Erzählung, die schon den fernerstehenden Zeitgenossen entgangen war, verlor sich bald fast vollständig. Ihr Kern freilich, die Überlieferung von einem *Spiritus familiaris* oder guten Engel des großen Gelehrten, wurde

---

garder des vices et inconveniens: et toutefois il ne l'avoit jamais aperceu sensiblement, comme il feist depuis l'aage de trente sept ans.“ Die Übersetzung bei Fischart ² S. 70 genau nach dem französischen, nicht nach dem lateinischen Text, vgl. Hauffen a. a. O. S. 12. Weiterhin f. 11a (1603 S. 64): *„Et lors l'esprit se feist cognoistre en veillant, frapant doucement le premier jour qu'il aperceut sensiblement plusieurs coups sur un bocal de verre, qui l'estonnoit bien fort, et deux jours après“* (usw., wie oben).

[1]) *Dém.* II, 6 (f. 98a; 1603 S. 238).

[2]) Die Monographie von J. Simonnet (*Le président Fauchet,* Paris 1864) gibt hierüber keinen Aufschluß und erwähnt die Geschichte vom Schutzgeist nur kurz (S. 15) nach den *Patinian.* Sollte Bodin etwa absichtlich einen falschen Amtstitel gewählt haben?

[3]) Die Geschichte mit dem königlichen Sekretär fehlt in der zweiten Pariser Ausgabe und in der Venediger Ausgabe von 1587 (die ich beide auf der Münchener Staatsbibliothek einsah). Dagegen erscheint sie in der Antwerpener Ausgabe von 1586 (ebd.).

da und dort noch festgehalten, um endlich dem hellen Spott der Aufgeklärten zu verfallen.[1]) Dagegen wurde in der okkultistischen oder auf den Okkultismus bezüglichen Literatur gelegentlich bis in die neueste Zeit Bodins Bericht von den Bekenntnissen der andern Person gutgläubig wiederholt. Wer diese Person gewesen sein könne, darüber tauchte nur selten eine Vermutung auf, so wenn Horst die Geschichte von einem Verwandten Bodins herrühren läßt.[2]) Am ernsthaftesten hat sich mit einer so rätselhaften Figur ein englischer Platoniker und Theosoph des 17. Jahrhunderts, Henry More, beschäftigt, der überhaupt von der *Démonomanie* ganz begeistert ist. Nach seiner Ansicht stammt die Erzählung, die er ausführlich wiedergibt und kommentiert, von einem vertrauten Freund Bodins; wer sich einer solchen himmlischen Begnadigung gewürdigt sehen durfte[3]), der muß

[1]) S. 3 Anm. 2. Fr. Balduinus (a. a. O. III, 1, S. 553) rechnet Bodin unter die „Fanatiker", die sich des Verkehrs mit Engeln rühmen. Conring (*Opera* VI, 1730, S. 570) nimmt die Sache noch ernst, unter Berufung auf Thuanus; vgl. hierzu seinen Brief an Chapelain vom 10. August 1673: *„Credidi autem hominem coluisse tandem cum malis geniis familiarius aliquid commercium."*

[2]) Wiedergabe der Erzählung bei Simon Goulart, *Thrésor d'histoires admirables et mémorables* (ed. 1610 S. 730 ff.)., Henry Mare, *Opera omnia* (London 1679), S. 130 ff., John Beaumont, *Treatise on spirits* (London 1705; in der mir zugänglichen deutschen Übersetzung, Halle 1721, S. 158 ff.), Aug. Calmet, *Dissertations sur les apparitions des esprits* I² (Einsiedeln 1749), 199 f. (ohne die Geschichte mit dem Sekretär), Collin de Plancy, *Dictionnaire infernal* (Paris ⁶ 1863) S. 280; P. L. Jacob, *Bibliophile (Lacroix), Curiosités infernales* (Paris 1886), S. 272 ff. — Die oben zitierte Stelle bei Horst, Zauber-Bibl. IV, 346 Anm. („was Bodin — von dem Genius eines seiner Verwandten erzählt"); vgl. 348 Anm.: „Bodins Genius gehörte dem Mars an", im Gegensatz zu dem saturnalischen des Sokrates. Der von Horst für die Zauber-Bibliothek in Aussicht gestellte eigene Aufsatz über Bodin, „wo unsere Leser denn auch von diesem Genius mehr erfahren werden", ist nicht erschienen.

[3]) Vgl. More a. a. O. III, 12 ff. (S. 130 ff.); besonders S. 130: *„Cui quidem narrationi ego aeque firmam habeo fidem atque ullis rebus gestis apud Livium vel Plutarchum memoratis"*; S. 131: *„Haec quidem persona, vir sanctus ac pius, ut videtur, et unus ex Bodini amicis familiaribus"*; S. 138: *„consentaneum profecto*

ein frommer, ja geradezu heiliger Mann gewesen sein. Nur einmal ist, soviel mir bekannt, neuerdings auf jene Identifizierung des Gewährsmanns mit dem Verfasser zurückgegriffen worden, in dem Artikel „Bodin“ der *Encyclopaedia Britannica.*[1])

Der Verkehr einzelner Menschen mit guten Geistern, den Bodin mit seiner Erzählung recht nachdrücklich und unwiderleglich beweisen will, war den Gebildeten seines Jahrhunderts eine ganz geläufige Vorstellung, während ihr Gegenstück, der Glaube an den Umgang mit bösen Dämonen, ein trauriges Erbgut der ganzen abendländischen Menschheit darstellt und selbst von den Aufgeklärtesten kaum grundsätzlich angefochten wurde. Aber es liegt doch schon ein gewisser Fortschritt in der Tatsache, daß jene mildere Lösung des Rätsels, das die außergewöhnliche und überragende Persönlichkeit der Beurteilung aufgab, öfter als bisher die alte und bequeme Erklärung einer solchen Erscheinung aus teuflischen Einflüssen zu verdrängen suchte. Immer noch gerieten freilich bedeutende Menschen, zumal Gelehrte, sehr leicht in den gefährlichen Ruf übler dämonischer Beziehungen; er ist Bodin selbst so wenig erspart geblieben wie einem Trithemius, Agrippa, Cardano und Weyer, wie einem Coligny und andern Kriegshelden.[2]) Zuweilen lebten

---

videri potest, bonum illum Genium se in ipsius corpus insinuasse — cumque in cerebro eius resideret illudque cogitando de hoc vel illo obiecto figuraret“ usw. Der von More eingeführte „Atheist“ verachtet natürlich dies alles als Fabel. Vgl. über More *Encyclop. Britann.* XVI⁹ (1883), 814 f.; Zöckler, Geschichte der Apologie des Christentums ² (1907) S. 374 f.

[1]) *Encyclop. Britann.* III ⁹ (1875), 847: Bodin galt den meisten Zeitgenossen für einen Skeptiker oder Atheisten. *„It might, perhaps, have gone hard with himself if his counsel had been strictly followed, as he confessed to have had from his 37. year a friendly demon who, if properly invoked, touched his right ear when he purposed doing what was wrong, and his left when he meditated doing good“* (unterzeichnet *R. F.*, d. h. Robert Flint).

[2]) Brantôme, *Mémoires* (éd. Mérimée et Lacour, V, Paris 1876, S. 7 f.) fügt seinen Äußerungen über den *„esprit familier“* Salvoisons bei: *„J'en ay veu dire de mesmes et de M^r l'admiral et de plusieurs autres grandz capitaines, qui ont fait des choses*

nun die also Bezichtigten für ihre Person der tröstlichen Überzeugung, daß sie allerdings von außermenschlichen Kräften berührt und geführt wurden, aber nicht von höllischen, sondern von gottgesandten Begleitern.[1]) Dazu trat im Zeitalter des Humanismus gelegentlich die schmeichelhafte Erinnerung an den Genius des Sokrates und die Dämonenlehre der hochverehrten Meister des Neuplatonismus, die über jenseitige Eingriffe guter und böser Art die willkommensten Aufklärungen bot.[2]) Die verschiedensten Anklänge und Erregungen treffen wohl bei Girolamo Cardano zusammen, vom bedeutungsvollen Traum bis zur Halluzination und Ekstase. Wie sein Vater, glaubte auch dieser eifrige Durchforscher des Makrokosmus und des eigenen Mikrokosmus einen *spiritus familiaris* zu besitzen, und zwar „einen guten und barmherzigen", der ihm kommendes Unheil anzeigte und in gefährlichen Lagen Gottvertrauen einflößte.[3]) In allerneuester Zeit erst ist von psychiatrischer Seite gewiß mit Recht daran erinnert worden, daß wir Symptome, die heutzutage als sichere Zeichen geistiger Störung ge-

---

par dessus l'ordinaire de l'humanité." In den breiteren Volksschichten verwandelte sich diese Annahme leicht in die gefährlichere eines Pakts mit dem Teufel, vgl. ebd. S. 10. In der Zusammenstellung bei Joh. Clodius, *Opusculum de spiritibus familiaribus* (Halle 1743, aber aus dem Jahr 1674) S. 22 ff. figuriert neben Cornelius Agrippa und den beiden Cardano (Vater und Sohn) auch „Johannes Faustus". Über die den Reformatoren von gegnerischer Seite angedichteten Dämonen vgl. Cornelius Cornelii a Lapide S. J. *Commentaria in acta apostolorum* II (1627), 390. Aubignés gedankenlesender und prophezeiender „Muet", wurde ebenfalls für einen Dämon gehalten (Réaume, *Étude hist. et litt. sur Agrippa d'Aubigné,* Paris 1883, S. 167 f.).

[1]) So z. B. bei dem französischen Magier Beaumont (s. u.). Francesco Pucci berief sich bei seiner Rückkehr in den Schoß der Kirche ebenfalls auf die Mahnung *„unius ex illis dei angelis, qui sociis suis responsa dare solent"*.

[2]) Über die Entwicklung der Vorstellungen von *δαίμων πάρεδρος* im Altertum vgl. E. Rohde, Psyche II² (Freiburg 1898), 316 Anm. 1.

[3]) Hieron. Cardanus, *De propria vita liber,* cap. 47 (ed. Amsterdam 1654, S. 186 ff.); vgl. auch cap. 38 (S. 126 ff.), 41 (S. 146 ff.); *Arcana politica,* cap. 128 (ed. Leyden 1635, S. 580 ff.). Wegen seiner widersprechenden Äußerungen hierüber s. unten.

deutet werden müßten, bei den Menschen früherer Jahrhunderte nicht mit dem gleichen Maß messen dürfen; wir hätten sonst manche von den Größten aller Zeiten ohne weiteres für verrückt zu erklären und das „geht am Ende nicht an".[1]) Es wird uns nicht wundernehmen, daß die im Gefolge der Renaissance zu Ehren gekommenen Genien im 17. Jahrhundert erst recht „an der Tagesordnung waren".[2]) Immerhin vermögen wir doch schon im 16. Jahrhundert eine leise Unterströmung herauszuhören, die unter dem Gepolter grober Superstition und dem zarten Ton der Engelstimmen vernehmlich den kommenden Richterspruch der Vernunft ankündigt. Solche Ansätze zu einer rationalistischen Verflüchtigung des Dämonischen begegnen uns bei weltmännischen Beobachtern wie Montaigne und Brantôme.[3]) Eine Art von Mittelweg ist in dem Versuch vorgezeichnet, den Genius des großen Menschen mit dem sogenannten *Intellectus agens* der Scholastik zu identifizieren, der aber doch auch wieder den Charakter eines übernatürlichen Wesens annimmt.

Bodins Erzählung zeigt auf den ersten Blick die größte Ähnlichkeit mit dem, was Cardano von sich berichtet. Auch der berühmte Italiener faßt den von Gott gesandten Schutzgeist als Lehrmeister und Führer durch die Finsternis des Erdendaseins und setzt vor allem Reinheit des Lebens und Gottesliebe zur Vorbedingung einer solchen Begnadigung. Aber er warnt ausdrücklich vor „Gebet und Opfer". Und der Anlaß, der dem Erzähler der *Démonomanie* die Nähe seines guten Engels zum Bewußtsein bringt, ist ebenfalls ein grundverschiedener. Nach einem kurzen Hinweis auf das *δαιμόνιον* des Sokrates gibt Bodin die Mitteilungen seines angeblichen Gewährsmannes mit

---

[1]) K. Pelman, Psychische Grenzzustände (Bonn 1909), S. 229 f.

[2]) Horst a. a. O. 346 Anm.

[3]) Brantôme sagt a. a. O. S. 7 f. über Salvoison: *„Mais ce sont abus. Son gentil esprit et entendement grand, son sçavoir, sa vigillance, sa promptitude, sa sagesse, son bon cœur et bon heur, ont esté son seul vray démon et esprit famillier, et n'en eut jamais d'autres."* Über Montaigne s. u. S. 62.

einer Ausführlichkeit wieder, die sich höchst auffällig von allem abhebt, was er sonst von Aussagen anderer Persönlichkeiten, nicht selten ebenfalls ohne Nennung ihres Namens, vorbringt. Übrigens fehlt hier jede ausdrückliche Angabe eines Grundes für die Anonymität.[1]) Die Erzählung geht von der als Tatsache hingestellten Behauptung aus, daß der Berichterstatter von jeher einen Schutzgeist zur Seite gehabt, dessen Vorhandensein aber erst im Alter von 37 Jahren erkannt und seitdem fortwährend deutlich gespürt habe. Unmittelbar vorher hatte er ein ganzes Jahr hindurch im täglichen Gebet mit Gott gerungen und viele Stunden mit der Betrachtung der Werke Gottes und mit Lesen der Bibel verbracht, um endlich Gewißheit darüber zu erlangen, welche von allen den im Streit befindlichen Religionen die wahre sei.[2]) Besonders oft sprach er dabei die Worte des 143. Psalms:

> *„Enseigne moy, comme il faut faire,*
> *Pour bien ta volonté parfaire,*
> *Car tu es mon vray Dieu entier.*
> *Fais que ton esprit débonnaire*
> *Me guide et meine au droict sentier.“*

Wir sehen, daß auch hier die Psalmstelle nicht im Urtext, sondern in der Umdichtung Marots angeführt ist, wie sie von den Hugenotten gebetet und gesungen

---

[1]) Vgl. z. B. *Dém.* II, 3 (f. 78a; 1603 S. 198): *„Et de ma partie cognois un personage (je ne le nommeray point, par ce qu'il est encores en vie)“;* II, 4 (f. 79b; 1603 S. 201): *„un avocat que je nommeray point“;* es handelt sich freilich um diabolische Beziehungen der Ungenannten. Vgl. II, 5 (f. 92a; 1603 S. 226): *„Je tiens l'histoire d'un comte et chevalier de l'ordre“,* der noch lebt.

[2]) *Dém.* I, 2 (f. 10b; 1603 S. 63): *„Ce qui luy advint* [das Bewußtsein von der Nähe des Geistes], *comme il dict, ayant un an auparavant continué de prier Dieu de tout son cœur soir et matin, à ce qu'il luy pleust envoyer son bon ange, pour le guider en toutes ses actions, et après et devant la prière il employoit quelque temps à contempler les œuvres de Dieu, se tenant quelquefois deux ou trois heures tout seul assis à méditer et contempler les œuvres de Dieu, et chercher en son esprit, et à lire la bible, pour trouver, laquelle des toutes les religions débatues de tout costez estoit la vraye.“*

wurde. Ausdrücklich verwirft er dabei die Bitte um göttliche Befestigung in dem bisher bekannten Glauben.[1]) Eine große Beruhigung gibt ihm endlich die Stelle bei Philon, daß ein guter und von Gott gereinigter Mensch kein angenehmeres Opfer darbringen könne als sich selbst.[2]) An diese Erkenntnis, der er sofort nachzuleben beschließt, reiht sich nun eine Folge von entscheidenden Träumen und Visionen.[3]) Er hört im Schlaf die Stimme des Herrn und schließlich kündigt der Geist seine Nähe jeden Morgen gegen drei oder vier Uhr durch ein Klopfen an, das seinen Schützling aufweckt. Dieser, noch ungewiß über Herkunft und Wesen des unirdischen Besuchers, fährt fort zu beten und die Psalmen zu singen, „die er fast alle auswendig wußte“.[4]) Nicht zu über-

---

[1]) *Dém.* a. a. O.: *„Blasmant ceux-là, qui prient Dieu qu'il les entretienne en leur opinion.“*

[2]) Ebd. (f. 11a): *„il trouva en Philon Hébrieu au livre des sacrifices, que le plus grand et plus agréable sacrifice, que l'homme de bien et entier peut faire à Dieu, c'est de soymesme, estant purifié par luy.“* Hierzu vgl. Philo, *De sacrificiis Abelis et Caini* (*Opera* ed. L. Cohn I, Berlin 1886, S. 229), wo die „*δυνάμεις ἀμιγεῖς κακίας ὅλαι δι' ὅλων*“ mit den unzerstückelten „*ὁλοκαυτώμασιν*“ verglichen werden. Bodins Zitat ist jedoch außerdem mit der Stelle eines anderen Abschnitts *(De eo, quod deterius potiori insidiari soleat)* zusammenzuhalten: „*ὃς [ὁ θεὸς] γνησίους μὲν θεραπείας ἀσπάζεται, γνήσιοι δ' εἰσὶν αἱ ψυχῆς ψιλὴν καὶ μόνην θυσίαν φερούσης ἀλήθειαν.*“ Der Erzähler hätte seine Beruhigung bequemer bei Augustinus, *De civit. dei* X, 6 (auch c. 19) finden können.

[3]) Über den Unterschied von Traum und Vision vgl. *Dém.* I, 4 (f. 25b; 1603 S. 92): *„Le songe est beaucoup moindre que la vision.“* — Eine interessante Parallele zu diesem Traumleben des Erzählers bieten die erfolgreichen Bemühungen des Joh. Baptist van Helmont beim Versagen seiner unzulänglichen Vernunft, sich durch „Figuren, Bilder und nächtliche Träume“ Klarheit zu verschaffen, wobei auch das Gebet eine ganz analoge Rolle spielt; doch handelt es sich bei Helmont nicht um die Religion, sondern um wissenschaftliche Erkenntnis; vgl. J. B. van Helmont, *Opera* I (1667), 17; Tennemann, Geschichte der Philosophie IX (Leipzig 1814), 223 f.

[4]) *Dém.* (I, 2, f. 11 a; 1603 S. 64): *„il continuoit de prier dieu, sans faillir un seul jour, que dieu luy envoiast son bon ange, et chantoit souvent les psalmes, qu'il sçavoit quasi tous par cœur.“* Dies ist ein echt hugenottischer Zug. So läßt der Verfasser des

sehen ist der Umstand, daß der Erzähler je einen Tag der Woche, an dem er dann das Haus nicht verläßt, ganz dem Bibellesen und Psalmensingen widmet, und zwar nicht den Sonntag, weil dieser durch Luxus und Lasterleben entheiligt sei. Allmählich macht sich der Geist auch bei Tag bemerklich; er klopft zuerst an einen gläsernen Pokal, dann, wie oben erwähnt, in Gegenwart eines Gastes an einen Schemel. Er zupft sogar den Erzähler am linken Ohr, wenn er ihn für etwas oder für jemanden günstig stimmen, am rechten, wenn er ihn vor etwas oder vor jemandem warnen will. Selbst angesichts schädlicher Speisen oder Getränke erfolgt regelmäßig dieses Warnungssignal. Der Geist verhindert ihn, schlechte Bücher zu lesen oder bösen Gedanken nachzuhängen, sorgt für richtige Behandlung im Krankheitsfall, wacht vor allem mit einer gewissen pädagogischen Strenge über der Praxis des täglichen Morgengebets. Nun lernt der Erzähler auch die wahren und bedeutsamen Träume von den nichtigen unterscheiden und endlich treten manchmal förmliche Halluzinationen oder Visionen im wachen Zustand ein. Der erste von den genauer geschilderten Träumen knüpft sich an einen Anschlag auf sein Leben; die Feinde hätten angenommen, daß er zu Wasser reisen werde, als ihn jedoch im Traum sein Vater ein rotes und ein weißes Pferd zuführte, habe er nach diesem Wink gehandelt und den Landweg gewählt.[1]) Ein anderes Mal sei er gleichfalls in höchster Lebensgefahr gewesen, aber nach heißem Gebet im Schlaf durch die Erscheinung eines schönen Knäbleins getröstet worden.[2]) Weiter berichtet er von einer Nacht, die er auf Antreiben des Geistes außer Bett und im Gebet habe durchwachen

---

Réveille-matin des François (zuerst 1573, durch den 2. Dialog vermehrt 1574) den „Geschichtschreiber" zum „Politiker" kommen, während dieser in seinem Zimmer den 124. Psalm singt; beide Gesprächsfiguren sind als eben erst bekehrte Katholiken gedacht.

[1]) Ebd. f. 12a f. (1603 S. 66): *„Et comme ses ennemis avoient résolu de le tuer, ayant sceu qu'il devoit aller par eau"* usw.

[2]) Ebd. f. 12b (1603 S. 66 f.): *„Mais un jour estant en extrème danger de sa vie"* usw.

müssen; tags darauf sei er auf eine seltsame und unglaubliche Weise den Händen der Mörder entronnen, worauf er wieder im Schlaf eine Stimme vernommen habe: „*Il faut bien dire: Qui en la garde du haut Dieu pour jamais se retire.*“[1]) Ein Gespräch mit dem Geist vermochte er allerdings nicht herbeizuführen; seine einmal geäußerte Bitte habe nur ein unwilliges Klopfen an der Tür zur Folge gehabt; nur beim einsamen Meditieren seien öfters ganz feine, unartikulierte Laute an sein Ohr gedrungen.[2]) Auch gesehen habe er im Wachen nichts als eine sehr helle kreisförmige Lichterscheinung.[3]) „Kurz,“ sagt Bodin, „er hat mir davon so viel erzählt, daß es kein Ende nehmen würde, alles zu wiederholen.“

Gleich beim ersten Durchlesen dieses Berichts hatte ich den Eindruck: das sind höchst intime persönliche Erfahrungen und Beobachtungen. Das liebevolle Eingehen auf die kleinsten Umstände, die unverkennbare Sympathie, mit der Bodin von dem religiösen Innenleben seines Gewährsmannes spricht, auch die halbe Verschleierung, die den Zusammenhang der entscheidenden Träume mit wichtigen Schicksalswendungen eben durchblicken läßt, das alles schien mir jenen ersten Eindruck zu bestätigen. Sollte sich die Erzählung wirklich auf einen Dritten beziehen, so müßte dieser dem Verfasser beinahe bis zur völligen Identifizierung ihrer beiderseitigen geheimsten Gedanken und Gefühle nahegestanden haben. Denn die dominierende Note des Ganzen ist die religiöse, der wunderbar vermittelte Verkehr einer nach Wahrheit

---

[1]) Ebd.: „*Une autre fois estant aussi en danger extrème se voulant coucher, l'esprit l'en empescha et ne cessa qu'il ne se fust levé: et lors il pria Dieu toute la nuict sans dormir. Le jour suyvant Dieu le sauva de la main des meurtriers d'une façon estrange et incroyable.*“

[2]) Ebd.: „*Et souvent le destournoit de s'arrester à lire ny à escrire, pour reposer son esprit et à méditer tout seul, oyant souvent en veillant une voix bien fort subtile et inarticulée.*“

[3]) Ebd.: „*Il me dict qu'il n'avoit jamais rien veu en veillant, horsmis quelque lumière en forme d'un rondeau, bien fort claire.*“

dürstenden Seele mit Gott, wobei jene Warnungen und Errettungen doch nur Begleiterscheinungen darstellen. In keiner Weise handelt es sich, wie bei so manchen faustischen Naturen des Zeitalters, um das Trachten nach übernatürlichen, magischen Erkenntnissen oder Kräften. Wer soll nun aber der Gewährsmann sein, den Bodin einmal als „*un tel personnage*“ charakterisiert?[1]) Hier läßt uns jede Möglichkeit einer greifbaren Vermutung im Stich. Ähnliche Warnungen und Stimmen von oben treffen wir ja z. B. bei dem rätselhaften Guillaume Postel, der sich ebenfalls um Ermittlung der wahren Religion ernsthaft bemüht hat.[2]) Eine Berührung Bodins mit ihm ist nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher nachweisbar, wogegen die Vermutung, das *Heptaplomeres* sei nach Aufzeichnungen Postels verfaßt, abgelehnt werden muß.[3]) Jedenfalls stehen Persönlichkeit und Schriften des vielbewunderten und vielverfolgten Träumers, dessen Religionsmengerei doch stets den endgültigen Triumph eines gereinigten Christentums im Auge behält, im unlösbaren Widerspruch zu dem Erzähler der *Démonomanie*. Der Exjesuit und Insasse des Klosters S. Martin, der den Kampf gegen Calvinisten und Juden auf seine Fahne geschrieben hat, paßt ganz und gar nicht in den alttestamentlichen Rahmen des Bodinschen Berichts. Ebensowenig dürfen wir etwa an ein wirkliches Urbild denken, nach dem Bodin die von ihm mit besonderer Vorliebe gezeichnete Gestalt des weisen Salomo im *Heptaplomeres* entworfen hätte. Wenn ein Jude, der die wahre Religion erst suchen will, von vornherein zu den größten Seltenheiten gehört, so würde in seinem Mund die Begründung, womit der

---

[1]) Ebd. f. 13a; 1603 S. 67: „*de eo homine*“, Fischart S. 77: „von obgedachter person“, beidemale ohne das „*tel*“ zu betonen; dagegen in der italienischen Übersetzung (Venedig 1587, S. 41): „*da un tale personaggio*“; weiter vorn (f. C 6a) als Überschrift: „*Spirito che assistera a un personaggio grande.*“

[2]) Vgl. über ihn G. Weill, *De Gulielmi Postelli vita et indole (Thèse)*, Paris 1892; Abel Lefranc, *Histoire du Collège de France*, Paris 1893 (S. 184 ff.).

[3]) Dies ist in einem anderen Zusammenhang genauer zu erörtern.

Erzähler seine Vermeidung des Sonntags rechtfertigt, vollends ein Unding sein. Trotzdem besteht aber zwischen ihm und dem Salomo des berühmten Religionsgesprächs ein unverkennbarer Zusammenhang, der, wie ich glaube, in den folgenden Ausführungen eine genügende Erklärung finden wird.

Denn für die Annahme der Identität des Erzählers mit Bodin fällt meines Erachtens entscheidend die Tatsache ins Gewicht, daß vor allem die Grundzüge des Berichts sich mit der Weltanschauung des französischen Denkers vollkommen decken. Es werden hier gedankenreiche und innere Erfahrungen vorgetragen, die uns nicht nur in der *Démonomanie*, sondern auch in den früheren und späteren Hauptwerken ihres Verfassers immer wieder begegnen und auf ihn bis zu seinem Tod einen beherrschenden Einfluß ausgeübt haben. Der Gottsucher, der ohne jede ausdrückliche Beziehung auf Christus und das Evangelium sich mit der Weisheit der Hebräer zur Entdeckung der wahren Religion durchzuringen strebt, ist Bodin selbst.

Das Problem seiner religiösen Stellung hat von jeher und noch in unseren Tagen die verschiedensten Beantwortungen erfahren. Ich will hier nicht von dem bekannten Vorwurf jüdischer Abstammung und Gesinnung reden, auch nicht von der vorübergehenden engen Fühlung mit dem Protestantismus, wie sie durch das sicherlich echte Fragment seines Briefes an Bautru (1563)[1]) und außerdem durch nicht wenige Stellen seiner Werke bezeugt wird. Ein starker calvinistischer Einschlag ist bei dem großen Publizisten gerade neuerdings wiederholt und mit vollem Recht ans Licht gezogen worden.[2]) Jedenfalls hatte der Verfasser der *Démonomanie* bereits eine Folge von religiösen Wandlungen und Ergebnissen

---

[1]) Die Anfechtung der Echtheit bei Barthélémy und Planchenaut, der sich neuerdings Renz (J. Bodin, Gotha 1905, S. 3) angeschlossen hat, läßt sich, wie ich anderwärts näher ausführen werde, nicht aufrecht erhalten.

[2]) Vgl. z. B. Baudrillart S. 242, 251; E. Fournol, *Bodin* (Paris 1896) S. 16, 31.

hinter sich, die ihn, ohne zu einem festen Abschluß gelangt zu sein, doch über die Grenzen jedes konfessionellen Christentums hinausführten. Ziel und Methode seines Erzählers entsprechen nun ganz genau der Behandlung der höchsten Dinge in den früheren Hauptschriften. Schon die *Methodus* will trotz ihrer protestantischen Sympathien und gewisser Verbeugungen vor dem christlichen Glauben die Frage nach der wahren Religion als eine offene hingestellt und einer wissenschaftlichen Durchforschung unterzogen sehen. Bodin fügt aber hinzu, in dieser Sache erreiche man mehr als durch alles Studium durch häufiges Gebet und Hinwendung der gereinigten Seele zu Gott.[1]) Ähnlich spricht er sich in den Büchern vom Staat hierüber aus.[2]) Bei dem Erzähler der *Démonomanie* handelt es sich genau ebenso um eine vergleichende Abwägung aller Religionen. Von einem gegebenen Vorzug des Christentums, wie ihn die *Methodus* und die Republik noch andeuten, hören wir nichts mehr. Die ganze Erzählung weist auch nicht den geringsten spezifisch christlichen Anklang auf[3]); unter der Bibel, aus welcher der Religionsforscher sich Rats erholt, haben wir zweifellos in erster Linie, wenn nicht ausschließlich das Alte Testament zu verstehen. Dies ist eben so echt bodinisch wie die scharfe

---

[1]) *Methodus* c. I (S. 12); II (S. 18; zum Schluß: *„Sed in eo genere historiarum plus oratione frequenti et purgatae mentis in Deum conversione quam ullo studio proficiemus“*).

[2]) *Républ.* IV, 7 (S. 654); die lateinische *Respubl.* hat (S. 754) noch den Zusatz: *„ad religionem adipiscendam, quae vera quaeque praepotentis Dei voce promulgata sit, non disputationibus, sed assiduis ad deum aeternum deorum omnium parentem ac principem rogationibus utendum.“*

[3]) *Dém.* I, 2 (f. 12a; 1603 S. 65) findet sich ein Zitat (*„allegant à ce propos le passage de l'escripture qui dict: Vidi facies sanctorum laetas“*), wofür sich trotz allen Suchens und wiederholter Erkundigung bei theologischen Kollegen sowie bei Herrn Rabbiner Guttmann in Breslau kein Beleg weder im Alten noch im Neuen Testament finden ließ; es beruht vermutlich auf einem Gedächtnisirrtum des Verfassers. Die übrigen Zitate sind sämtlich dem Alten Testament entnommen.

Kritik der christlichen Sonntagsfeier[1]); Bodins gleichfalls oft genug kundgegebene Bewunderung der jüdischen Sabbathruhe macht es nicht unwahrscheinlich, daß mit dem vom Erzähler auserwählten Erbauungstag der Samstag gemeint sei. Und einen bemerkenswerten Anklang finden wir in einer Stelle der *Démonomanie*, wo Bodin, allerdings unter Berufung auf den heiligen Ludwig, jedem Familienvater die täglichen Gebete und die wöchentliche Bibelstunde mit allen den Seinigen zur Pflicht machen will; dies sei von der größten Wichtigkeit für den Staat wie für die Familie.[2]) Die gleiche Übereinstimmung gilt für den überaus hohen Wert, der dem Singen oder Rezitieren der Psalmen beigelegt wird; wir sehen nicht nur die ganze *Démonomanie* von Zitaten aus dem Psalter durchsetzt, sondern sie begegnen uns auch gelegentlich in der Apologie, sehr häufig im *Heptaplomeres*. Und ich möchte nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß in einem Bodin zugeschriebenen Schriftchen pädagogischen Inhalts für das tägliche Morgengebet der nämliche 143. Psalm empfohlen wird, den der Erzähler so besonders bevorzugt.[3]) Wenn dieser den größten Wert darauf legt, daß die Anrufung Gottes und das Flehen um seinen Segen in aller Frühe verrichtet werde, so wiederholt dies der Verfasser in einem späteren Kapitel als seine eigene Überzeugung; es ist ihm geradezu aller

[1]) Vgl. zu *Dém.* I, 2 (f. 12a; 1603 S. 65) ebd. III, 1 (f. 127a; 1603 S. 296 f.); *Heptapl.* S. 159.

[2]) *Dém.* III, 1 (f. 123a; 1603 S. 289); vgl. besonders die Stelle: *„et donner pour le moins une ou deux heures en un jour de la sepmaine, à faire lire la bible par le chef de la famille, en la présence de toute la famille."*

[3]) Johannes Bornitius, *Consilia Johannis Bodini Galli et Fausti Longiani Itali de principe recte instituendo* (Weimar 1602) f. B 4a f.; die Psalmverse hier nach einer anderen lateinischen Übersetzung (in Distichen) als in der *Daemonom.* von 1603. Als Wirkungen dieses Gebets führt das Consilium (das sich übrigens nicht auf einen Prinzen, sondern auf einen für die politische und diplomatische Laufbahn bestimmten Jüngling bezieht) folgende an: *„Quo facto sentiet quam feliciter omnia succedere, deum suum angelum ducem assignare seque ipsum in somniis et visionibus omnium admoneri, quae sequi et facere debeat."*

Weisheit Anfang.[1]) Selbst jene wunderbaren Träume, die dem Erzähler in Stunden der höchsten Gefahr Trost und Rettung bringen, lassen sich unschwer mit Bodins wirklichen Lebensschicksalen in Beziehung setzen, zumal da die gleichen Andeutungen an einer Stelle des Heptaplomeres wiederkehren. Sie sind hier dem Vertreter des Judentums in den Mund gelegt, in der Form einer poetischen Verherrlichung der ihm von Gott erwiesenen Wohltaten. Es ist schon früher mit Recht hervorgehoben worden, daß Bodin in seinem Religionsgespräch sich nicht, wie manche annehmen wollten, mit einer der disputierenden Personen identifiziert, daß er vielmehr durch verschiedene von ihnen, wenn nicht durch alle gelegentlich seine eigenen Gedanken zum Ausdruck gebracht habe. Zuweilen läßt er aber auch eigene Erlebnisse durch seine Dialogfiguren als die ihrigen erzählen, am häufigsten vielleicht durch Curtius den Reformierten.[2]) So berichtet denn in dem oben berührten Gedichte Salomo vom Zorn eines gefürchteten Herrschers, dem er standgehalten habe, von einer Verschwörung blutdürstiger Räuber, der er entronnen sei, endlich von einem Ereignis, das sich kaum anders deuten läßt als auf die Bartholomäusnacht. Er spricht von der „Legion, die, durch die große Stadt zerstreut blutgierig die eigenen Mitbürger überall schlachtete. Und schon hatte mich eine bewaffnete Schar, nach Zugang und

---

[1]) Vgl. mit *Dém.* I, 2 (f. 12a: *„Mais sur tout il estoit adverti de se lever matin, et ordinairement dès quatre heures, et dict qu'il ouyt une voix en dormant qui disoit: Qui est celuy qui le premier se lèvera pour prier?)*; ebd. II, 2 (f. 66b; 1603 S. 174 f.): *„je confesseray que c'est le premier fondement de sagesse, de se lever matin pour prier Dieu, et ceux qui offrent les premiers leurs prières, il est à croire, quils emportent les premières bénédictions"*; hierzu I, 2 (f. 12b): *„et comme il pria dieu qu'il luy donnast sa bénédiction, une nuict il eut vision"* usw.

[2]) Vgl. Baudrillart S. 199 f.; Paul Errera, *J. Bodin,* in der *Revue de Belgique* II, 14, Brüssel 1895, S. 46 f. Bodin läßt wiederholt Erinnerungen aus seinem Leben durch den Reformierten Curtius vortragen, vgl. *Hept.* S. 6 f., 18, 52, 54, 99. Curtius wird außerdem als geborener Franzose und Jurist eingeführt.

Türe suchend, umstellt, als die Gottheit von der hehren Burg herab dem Feinde den Sinn benahm und den Geist betörte, mich mit himmlischem Schild und himmlischen Waffen beschirmte und mit ihren reichen Gaben überhäufte."[1]) Der Zorn des Königs erinnert uns ganz unwillkürlich an die plötzliche Ungnade Heinrichs III., die Bodin auf dem Reichstag zu Blois als Führer der Opposition sich zuzog. Wenn er damals sogar sein Leben bedroht glaubte[2]), so lassen sich damit die Anspielungen auf einen Mordanschlag in der *Démonomanie* und im *Heptaplomeres* sehr wohl zusammenbringen. Dagegen hat sich Bodin über die Bartholomäusnacht in seinen Werken beinahe ganz ausgeschwiegen. Wieder sind es nur die *Pithoeana,* die ohne Angabe einer Quelle davon zu erzählen wissen, wie der Präsident de Thou in der furchtbaren Katastrophe Bodin das Leben gerettet und jede Wiederaufnahme „seines Prozesses" verhindert habe.[3]) Ganz kürzlich hat nun ein französischer Ge-

[1]) *Hept.* S. 199 f.

[2]) *Rép.* f. e I a: *„me in legatione ad Galliae conventus pro populi commodis adversus potentiorum opes, non sine capitis mei periculo, dimicavisse";* vgl. Baudrillart S. 122 ff. Bodin hatte sich übrigens schon durch sein rücksichtsloses Vorgehen anläßlich der königlichen *„réformation générale des eaues et forests de Normandie"* (1570/71) zahlreiche erbitterte Feinde gemacht (*Rép.* I, 10; III, 2; S. 239, 381).

[3]) Daß er sich mündlich durchaus verurteilend über die Bartholomäusnacht äußerte, erfahren wir aus dem (mir nicht zugänglichen) Pamphlet des Michel de la Serre gegen Bodins Bücher vom Staat (Zitat bei Baudrillart S. 272 Anm. 1). Bodin geht in seiner Apologie auf diesen Vorwurf nicht ein. Die Stelle, die Baudrillart ebenda aus der Republik anführt und als Anspielung auf die Bartholomäusnacht deutet, steht im Buch V, 6 (*Rép.* S. 822; *Resp.* S. 953). Sie bezieht sich auf die tiefgewurzelte Abneigung des Souveräns, eine von den Untertanen ihm aufgenötigte Zusage zu halten; der Bruch derartiger Zusagen durch Ludwig XI. von Frankreich, einen König von Fez (Marokko), Heinrich VI. von England wird als Beleg gegeben. Dann heißt es ursprünglich: *„Il ne faut pas poindre le lyon si fort, que le sang luy en sorte: car voyant son sang et sentant la douleur, s'il a liberté, il s'en vangera. Je souhaiterois n'avoir point tant d'exemples qu'on en a veu de nostre mé-*

lehrter, Paul Collinet, gestützt auf eine Reihe von Urkunden, die Bodin als Kommissar des Herzogs von Nevers im Juli und August 1572 ausgefertigt habe, seine

---

moire." Die lateinische Übersetzung läßt dann den Vergleich mit dem gereizten Löwen fallen, faßt aber den betreffenden Satz noch deutlicher: „*Externa libentius quam domestica recordor: quae utinam sempiterna oblivione sepulta iacerent.*" Dies kann allerdings kaum anders als auf die wiederholt geschlossenen und gebrochenen Verträge des französischen Königtums mit den Hugenotten gedeutet werden, vor allem natürlich auf jenen fürchterlichsten Wortbruch und Racheakt von 1572 (vgl. auch Baudrillart S. 473). Hierzu kommt noch ein weiterer bedeutsamer Zusatz der lateinischen Ausgabe in Buch V, 3 (S. 846), wo es nach Anführung verschiedener von den französischen Königen verhängten Konfiskationen heißt: „*Sed fere fit in unius dominatu, ut canes aulici bonorum ac fortium civium praemia ferant, et quidem summa gratia non virtute, sed flore aetatis aut turpissimis obsequiis collecta. Quis non meminit (quamquam meminisse doleo) innocentium civium, priusquam damnarentur, imo priusquam accusarentur, sanguinem pretio[!] specie religionis effusum, ut aulicae hirudines saginarentur? Quamobrem nullum calumniarum, nullum crudelitatum ac proscriptionum finem video futurum*", wenn nicht das Konfiskationsverfahren nach seinen Vorschlägen geregelt und gemildert wird. Diesen Stellen wäre dann noch die oben (S. 36 f.) angeführte Andeutung der *Démonomanie* beizufügen. — Die kurze Erzählung in den *Pithoeana* (a. a. O. S. 6) lautet: „*Mr le président de Thou sauva la vie à Bodin à la saint Barthélemi, et ne voulut jamais que Monsieur Poisle rapportât le procès, lequel lui disoit: Monsieur, que vous plaît-il que je fasse de Bodin? Monsieur de Thou répondit: Le boudin n'est pas bon en carême.*" Der Ausdruck „*rapporter*" bedeutet hier nach Littré II, 2, 1478: „*exposer l'état d'un procès par écrit.*" Daß der Sohn des Präsidenten, der Geschichtschreiber, nichts davon sagt, ist noch kein ausreichender Beweis gegen die vorhandene Überlieferung, ebensowenig der Umstand, daß Bodin selbst in der Widmung seiner *Démonomanie* an den Präsidenten kein Wort äußert, das auf eine so gewichtige Dankesschuld zu schließen nötigte. Er sagt nur: „*Les loix et la religion de l'honneur m'obligent à ce faire, pour les plaisirs signalez (je ne diray pas offices ne l'ayant mérité en vostre endroict) que j'ay receu de vous: et que vous avez toujours porté une singulière affection à tous ceux qui ayment les bonnes lettres.*" Baudrillart S. 47 nimmt die Tatsache der Rettung als sicher an; woher die „*autre version*" von einer Flucht Bodins durch das Fenster stammt, vermag ich nicht anzugeben. Vgl. Guhrauer S. XVII.

Abwesenheit von Paris während der Bluthochzeit nachzuweisen versucht.[1]) Die Angabe von der Identität seiner Unterschrift mit den Signaturen verschiedener Dokumente zu Laon vermag ich natürlich nicht nachzuprüfen. Dagegen erregt es mir starke Bedenken, daß der Bodin der Collinetschen Schriftstücke sich als *„seigneur de Montguichet“* sowie als *„conseiller du roy, maistre des requestes ordinaire de la royne mère du dit seigneur“* bezeichnet. Dies stimmt in keiner Weise mit dem überein, was wir sonst von den Standesverhältnissen und amtlichen Stellungen des großen Publizisten wissen. Er verfehlt nicht, in seinen Schriften, wo sich irgendein Anlaß bietet, hierüber genaue Mitteilungen zu geben; es wäre kaum zu verstehen, daß er es sich versagt haben sollte, einer derartigen engen Beziehung zu Karl IX. und Königin Katharina oder der Inhaberschaft einer Seigneurie irgend einmal Erwähnung zu tun. Das mehrfache Vorkommen des gleichen Namens in jener Zeit legt mir vorläufig die Vermutung nahe, daß der Aussteller jener Neverschen Urkunden nicht mit unserem Bodin zu identifizieren sein dürfte.[2]) Um aber auf den Dankeshymus des Salomo zurückzugreifen, so fährt dieser

---

[1]) P. Collinet, *J. Bodin et la S. Barthélemy. Documents inédits sur sa vie, de juillet 1572 à mars 1573* (in der *Nouvelle Revue hist. de droit français et étranger* XXXII, 1908, S. 752—756). Collinet kennt die Erzählung der *Pithoeana* nicht und legt besonderes Gewicht auf das Schweigen des Geschichtschreibers de Thou sowie auf das Fehlen von Bodins Namen in der *France protestante* II². Aber ebd. V² (1886), 719 heißt es in dem Artikel über Fr. du Jon, den Übersetzer der *Démonomanie: „Jean Bodin, le célèbre publiciste, qui avait appartenu un instant, mais un instant seulement, à l'Église réformée, ainsi que prouve une lettre de lui publiée par Colomiés.“*

[2]) Meine Vermutung wird bestätigt durch eine Mitteilung von G. Bourgin (in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII, 1909, S. 352 Anm. 2), auf die mich wie auf den Artikel von Collinet mein Kollege Professor Levison noch rechtzeitig aufmerksam machte. Bourgin bespricht Michel Prévost, *Étude sur la forêt de Roumare* (1904) und sagt anläßlich seines Eingreifens von Bodin in der Normandie: *„à la même époque vivait un autre Jean Bodin, de Montguichet, qui réforma*

folgendermaßen fort: „Was soll ich noch an Einzelheiten anführen? Er (Gott) hat mit heiligem Hauch meine Brust angeweht und mich die tiefsten Schlupfwinkel und Verborgenheiten des Gesetzes kennen gelehrt, in denen die menschliche Hoffnung auf ewiges Heil ruht, unter steter Begleitung des geflügelten Lehrmeisters" (des Engels). Eine Auslassung, die sich vollends ganz unwidersprechlich mit dem Kern der religiösen Erlebnisse des Erzählers deckt. Bis zu welchem Grad sich diese zu einem integrierenden Bestandteil von Bodins Weltanschauung ausgestaltet haben, das wird nunmehr noch des weiteren auszuführen sein und uns zugleich nötigen, auf seinen philosophischen Standpunkt unter Heranziehung der übrigen Hauptschriften einzugehen.

In dem Kapitel, dessen Rahmen die Erzählung vom Schutzgeist einschließt, steckt tatsächlich schon der ganze Zusammenhang seiner Vorstellungen von Gott und der Welt und insbesondere vom höchsten Ziel und Zweck des menschlichen Daseins. Bodins Gott ist hier wie anderwärts *„ce grand Dieu de nature"* [1]), als dessen eigenstes Wesen die in der gesamten Schöpfung wahrnehmbare Harmonie erscheint. Die hier kundgegebene Überzeugung von dem Vorrang der *vita contemplativa* und von einem geheimnisvollen Verkehr Gottes mit wenigen Auserlesenen kommt schon in der *Methodus* und namentlich in den Büchern vom Staat immer wieder zum lebhaftesten Ausdruck. Die Kontemplation, von deren Herrlichkeit die ganz im Staatsleben aufgehenden Menschen nichts ahnen, ist und bleibt „das Ziel, die Vollendung, der Höhepunkt menschlicher Glückseligkeit". Sie führt eben zu jenem Verkehr mit Gott, der freilich nur einer sehr kleinen

---

les forêts du Nivernais en 1582, et fit partie de la commission de réformation où figurait le grand Bodin." Eben während der Korrektur sehe ich, daß Collinet seine Aufstellung selbst wieder zurückgenommen hat (*Nouv. Revue hist.* XXXIV, 1910, S. 128 f.).

[1]) *Dém.* f. 7a; vgl. *Rép.* (1580) f. a IVa; S. 5; S. 1059; *Resp.* 1591 S. 5: *„Deo, totius naturae principi"*; *Apologie* f. 41a. Vgl. Fournol S. 31.

Zahl von Auserwählten und Vollkommenen auf dem Weg der Visionen und Träume zuteil wird.[1]) Dabei ist zu beachten, daß in der 1565 verfaßten *Methodus* noch keine Spur von einer greifbaren Mitwirkung des Engels oder Schutzgeistes begegnet, die nachmals für Bodin ein so beherrschendes Interesse gewinnt; auch dieser Unterschied scheint mir für seine Identifizierung mit dem Erzähler der *Démonomanie* nicht bedeutungslos zu sein.[2]) Gott bedient sich nun, um mit besonders würdigen Sterblichen in Berührung zu treten, der Vermittlung seiner himmlischen Diener und Befehlsvollstrecker, der Engel. Dies bleibt jedoch immer ein freies Gnadengeschenk von oben; mancher vortreffliche und gottesfürchtige Mann muß sich trotz unablässigen Gebets mit der Verleihung gewöhnlicher Weisheit und Klugheit begnügen oder bekommt, falls ihm ein Engel zum Wächter gesetzt wird, nichts von dessen Nähe zu fühlen.[3]) Über das Bewußtsein einer solchen überirdischen Berührung ragt dann noch die höchste, dem Menschen erreichbare Auszeichnung hinaus, die Gabe der Prophetie.

In der Lehre von den Engeln, wie sie in der *Démonomanie* und nachmals im *Heptaplomeres* ausführlich

---

[1]) *Rép.* IV, 4 (S. 586): *„La nourrice de toute sagesse et piété est la contemplation, que les hommes enveloppés d'affaires n'ont jamais savourée ny goustée: et néantmoins c'est le but, c'est le comble, c'est le plus haut poinct de la félicité humaine“* (in der lateinischen Übersetzung S. 677 noch schärfer: *„magistra mentis agitatio, quam homines publicis negotiis intenti ne per somnium quidem gustare possunt“*). Vgl. hierzu *Rép.* IV, 6 (S. 616): *„il [Dieu] ne se communique aux hommes que par visions et songes, et seulement à petit nombre des eslus et plus parfaicts“* (lateinische Übersetzung S. 711: *„nec nisi paucissimis quibusdam summae sanctitatis ac integritatis viris insinuat“*). Ebenso *Dém.* I, 2 (f. 9a): *„Mais cela advient à peu d'hommes, et d'une grâce et bonté spéciale de Dieu“*; weiter f. 10a: *„Aussi void-on qu'il y en a tousjours eu fort peu.“*

[2]) *Meth.* c. 8 (S. 333) bezeichnet den einsam beschaulichen Weisen als *αὐτοδαίμων* (Plat.) oder *αὐταρκής* (Arist.). Sonstige Stellen über die Kontemplation ebd. c. 2 (S. 23 f.); c. 5 (S. 110 f., 115).

[3]) *Dém.* f. 9b, 13b f. (Ausgabe 1603 S. 61, 69).

entwickelt wird, steht Bodin wesentlich auf dem Boden der damals fast allgemein gültigen, aus biblischen und antiken Elementen abgeleiteten Anschauungen. Wohl suchten die Reformatoren eine übertriebene Verehrung dieser Mittelwesen sowie die Vorstellung zu bekämpfen, daß jedem einzelnen Menschen ein besonderer Engel oder auch ein guter und ein böser Engel zugeteilt sei. Aber zahlreiche Zeugnisse des Alten und des Neuen Testaments bewiesen doch mit voller Klarheit eine Fürsorge der Engel insgesamt als eines „himmlischen Heers“ für die Gläubigen.[1]) Auf der andern Seite gefielen sich die Anhänger neuplatonischer und kabbalistischer Ideen zuweilen bis zum Übermaß im Ausmalen der wichtigen Rolle, die sie den guten Geistern, Engeln oder „Intelligenzen“ zuschrieben. Ein unbestrittenes Ansehen genoß auch bei ihnen der sogenannte *Dionysius Areopagita,* ein halbheidnischer Philosoph und Theologe des 5. Jahrhunderts, den die kirchliche Überlieferung mit dem Apostel Paulus in Beziehung gesetzt und zum christlichen Bischof, Märtyrer und Heiligen umgedichtet hatte. Überall, wo von der Erhebung der menschlichen Seele zu Gott gehandelt wird, begegnen wir seinen Spuren. Von ihm stammt jene Definition der wahren Religion als einer *„conversio purgatae mentis ad deum“,* die sich Bodin schon frühzeitig angeeignet und stets festgehalten hat.[2]) Ob er sie unmittelbar oder durch Vermittlung aus dem Pseudodionys bezog, wird sich schwer nachweisen lassen. Wir finden die *conversio* mehr oder weniger eingehend dargelegt bei Marsiglio Ficino, Pico della Mirandola,

---

[1]) Hierüber ausführlich Calvin, *Institution* I, 14, 7; 10 (*Corpus Reform.* LVIII, 198 f., 201 ff.); nach seiner Meinung *„toute la gendarmerie du ciel fait le guet pour nostre salut et est preste à nostre ayde“.*

[2]) Sie begegnet uns schon in dem Brieffragment von 1563 (P. Colomesius, *Opera,* Hamburg 1709, S. 77), nachmals in der *Methodus* (c. 3, S. 27: *„religio vero ipsa, id est purgatae mentis in deum recta conversio“;* c. 5, S. 111, 120) und im *Heptaplomeres* (S. 179: *„Theologorum fere omnium summa consensione nihil aliud est religio quam aversio a creatura ad purum unius dei cultum“*).

Trithemius.[1]) Daß aber bei dieser seelischen Läuterung des Menschen die Mitwirkung der Engel, deren Seelen ursprünglich den gleichen Prozeß durchgemacht haben, unentbehrlich sei, stand nach dem von Proklos beeinflußten Pseudodionys außer Zweifel. Ihre Tätigkeit an dem ihnen anvertrauten Menschen vollzieht sich in der Stufenfolge der *purgatio, illuminatio* und *perfectio.*[2]) Aus den nämlichen biblischen und philosophischen Quellen schöpfend, hatte die Scholastik längst ihre Angelologie konstruiert, die wohl Einzelheiten wie das Problem der Körperlichkeit oder Körperlosigkeit noch unentschieden ließ, aber in der Hauptsache doch abgeschlossen war.[3]) Bodin, der gleich andern Vertretern des modernen Platonismus den Halt der alten kirchlichen Wissenschaft keineswegs ganz zu entbehren vermochte[4]), tritt doch nicht selten in einen charakteristischen Wider-

---

[1]) Vgl. Marsil. Ficini *Opera* (Paris 1641) I, 2 ff.; II, 6 f.; *Oratio Joannis Trithemii de vera conversione mentis ad deum (s. l. et a., Hain* 15638; gehalten im Jahr 1500); über die völlig analoge *conversio* der Engel Joa. Pici Mirand. *Opera* (Basel 1557) S. 25 (*Heptapl.* III, 2, 3); hierzu J. H. Oswald, Angelologie ([2] Paderborn 1889), S. 123 ff.; für die ursprüngliche griechische Fassung der *conversio* (ἐπιστρέφειν, ἐπιστροφή) H. Koch in den Forschungen zur christl. Literatur- u. Dogmengesch. I, 2 (1900), 83 ff. — Bodin zitiert im *Heptaplom.* S. 142 „τὴν πρὸς θεὸν ἐπιστροφήν" nach dem Neuplatoniker Simplicius.

[2]) Picus a. a. O. S. 27 (*Hept.* c. 5), nach Pseudodionys; ebenso z. B. Ant. Possevinus, *Cultura ingeniorum* ([7] Köln 1610) S. 13 f.; etwas abweichend Florimond de Raemond, *L'Anti-Christ* (Cambray 1613) S. 626 *(illuminer, eschauffer, préserver).* Die Hauptstelle bei *Dionys. Areopag. de coel. hierarchia* III, 2; vgl. hierzu Koch a. a. O. S. 176 f.

[3]) Vgl. neben Oswald u. a. neuerdings B. Vallentin, Der Engelstaat (Grundrisse u. Bausteine — zu den Ehren Schmollers, Berlin 1908, S. 47 ff.).

[4]) Sehr zahlreiche Anführungen aus den Scholastikern in der *Démonomanie* wie im *Heptaplomeres* und im *Theatrum naturae.* Vgl. hierzu besonders *Dém.* III, 5 (f. 144b: nach der Anführung von Thomas Aquinas, Bonaventura, Petrus Albertus, Durandus: *„ceste opinion très-saincte"*) und f. 247a *(„Thomas d'Aquin, que les Grecs nouveaux ont estimé si bon philosophe, qu'ils ont traduict le plus beau de ses œuvres de Latin en Grec").* Vgl. *Rép.* III, 6 (S. 469; *Respubl.* S. 517).

spruch zu der korrekten Überlieferung. So in der Frage, ob jedem Menschen ein guter Engel zugeteilt sei, die von der herrschenden kirchlichen Anschauung bejaht wurde. Er erklärt in der *Démonomanie* das Gegenteil für wahrscheinlicher, wie wir schon oben sahen.[1]) Sein Begriff von einer solchen Auslese der Menschheit stützt sich aber weit mehr als auf die einsame Gestalt eines Sokrates auf die Großen des auserwählten Volks, vor allem auf Moses und die Propheten. Er betrachtet die überragende Persönlichkeit ausschließlich vom religiös-ethischen Gesichtspunkt und nähert sich etwa einer Vorstellung, wie sie der ältere deutsche Protestantismus mit Bezeichnungen wie „geistreich" und „Salbung" auszudrücken pflegte.[2]) Auch mit der Annahme, daß die Seelen der wenigen wirklich frommen Menschen nach dem Tod selbst zu Engeln werden oder „in jenen intelligenten und himmlischen Ozean, wo die Sterne funkeln" als in ihre rechte Heimat „zurückschweben", befindet sich Bodin doch mehr auf jüdischem als auf platonischem Boden; die Kehrseite dieser Belohnung der Gerechten, die Verteufelung der Bösen und die Vernichtung der rein animalisch gerichteten „säuischen" Seelen mit dem leiblichen Abscheiden, wird gleichfalls alttestamentlich belegt.[3]) In

---

[1]) S. 47. Bodin zieht aber aus dieser Ablehnung ganz andere Folgen als Calvin, vgl. S. 48; über den „Dämon" des Einzelmenschen z. B. Ludov. Coelius Rhodiginus, *Lectionum antiquarum libri XXX* (Buch II, Ausgabe 1599, S. 55 ff.); Caesar Longinus, *Trinum magicum* (Frankfurt 1629) S. 402 ff. ein umfänglicher „*Tractatus de proprii cuiusque nati daemonis inquisitione*" in drei Büchern.

[2]) Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 1, 2, 2713 f.; 2789 f. — Nach der Anführung des platonischen Berichts vom „*Daemonium*" des Sokrates (*Dém.* I, 2, f. 9a) fährt Bodin fort: „*Cela estoit bien fort fréquent entre les Hébrieux, comme nous voyons en l'escripture saincte, qui est pleine de mille exemples.*" Und der Erwähnung des Berichts bei Plutarch (ebd. f. 10a f.) fügt er bei: „*Chacun en croira ce qu'il voudra.*"

[3]) Vgl. *Dém.* I, 1 (f. 3a f.; 1603 S. 47 f.); als Meinung „einiger hebräischer Theologen" gegeben, von denen auch die Griechen beeinflußt worden seien, aber neben Sacharja (13, 2) auch mit Marc. 13 (irrig für 12, 25) belegt. Ausführlicher wird dieses Pro-

rabbinische Atmosphäre führt uns vollends die eingehende Definition der Prophetie mit ihren elf Graden, die erwiesenermaßen aus Maimonides übernommen ist.[1]) Der „große Adler“ der jüdischen Scholastik, auf den schon die *Methodus* sich öfters und mit höchster Anerkennung beruft, zählte längst zu den vornehmsten Gewährsmännern unseres Autors. Nach Maßgabe jener Definition wäre der Erzähler der *Démonomanie,* also Bodin selbst, allermindestens bis zum vierten Grad, wenn nicht weiter gelangt.[2]) Wieder wird hier bei den „göttlichen“ Träumen, deren Erlangung ganz im Einklang mit der Erzählung vorgezeichnet ist, neben den ethischen Wirkungen das Entrinnen aus den Händen der Bösen hervorgehoben.[3]) In diesem Kapitel ist natürlich alles Nichthebräische fast ganz, bis auf ein paar antike und patristische Zitate ausgeschaltet.

Wenn die verhüllende Einkleidung eines Selbstbekenntnisses in die Erzählung eines Dritten schon nach dem Gesagten durch die Gefährlichkeit des Inhalts sich

---

blem im *Heptaplomeres* behandelt (S. 94 f.: *„Eorum animi [!], quorum coelestis est origo, in illum intelligentem ac coelestem oreanum, ubi stellae fulgent, revolare confitendum est“;* Berufung auf Daniel und Philo, weiterhin wieder auf die von den Chaldäern und Hebräern lernenden Griechen, Hipparchos und Aristoteles; vgl. hierzu S. 101, wo es u. a. heißt: *„mentes eorum, qui se corporis voluptatibus omnino dedissent et quasi coeno conspurcati nullam virtutum aut honestarum disciplinarum curam habuissent, una cum cadaveribus interire, idque litteris sacris haud ambigue confirmari“* usw., mit zahlreichen alttestamentlichen und rabbinischen Zitaten; vgl. ferner S. 111); weiterhin im *Theatrum naturae* (ed. 1597 S. 537, 544, 552; hierzu S. 221 f. über die Ansicht Demokrits, *„cometas esse illustrium virorum mentes“* usw.).

[1]) *Dém.* I, 4 (f. 21a ff.; 1603 S. 83 ff.); vgl. Guttmann S. 61 f., besonders S. 62 Anm. 2; hierzu auch *Hept.* S. 138.

[2]) Vgl. *Dém.* f. 23b: 4. Grad, *„quand on entend des paroles sans veoir aucune figure de chose quelconque“;* 5: *„quand on void en dormant un homme qui parle, et révèle les choses divines“;* 7: *„quand il semble en dormant que dieu parle.“*

[3]) *Dém.* f. 23a: 1. Grad der Prophetie *„la révélation en songe de s'adonner à bien et fuir le mal, ou pour éviter les mains des meschans, et alors cestuy-là sentira en son âme un précepteur, qui le rendra sage et advisé (comme disent les Hébrieux)“.*

genügend erklären läßt, so sucht Bodin mit besonderem Eifer einer Verwechslung vorzubeugen, die sich aus der Ähnlichkeit der von dem bösen Geist, „dem Nachäffer der göttlichen Wunder", hervorgerufenen Erscheinungen mit den Offenbarungen Gottes oder seines Engels leicht ergeben konnte. Der diametrale Gegensatz zwischen dem Engel und dem sogenannten *spiritus familiaris* (*δαίμων πάρεδρος*) wird in der *Démonomanie* (wie später im *Heptaplomeres*) scharf betont, auch der Vorwurf der Juden gegen Christus, er habe ein solches *δαιμόνιον*, als Beleg herangezogen.[1]) Eine Hauptschwierigkeit lag dabei in den Klopfgeräuschen, die bei dem Erzähler Bodins eine so bedeutsame Rolle spielen. Denn nach der herrschenden Meinung galten solche lärmende Kundgebungen der Geisterwelt für Zeichen nicht einer himmlischen, sondern einer teuflischen Annäherung. In Cardanos Selbstbiographie kommen ähnliche vorbedeutende Töne oder auch erdbebenartige Erschütterungen nicht selten vor; er sucht sie wohl gelegentlich als Ankündigungen eines „göttlichen Boten" aufzufassen, zieht aber doch in dem Werk *de subtilitate* den Schluß, daß Berührungen Gottes oder seines Engels *„sine strepitu ullo"* vor sich gingen.[2]) Und der von Bodin hochverehrte Mediziner Ambroise Paré führt als besonderes Merkmal der schlimmen Dämonen ihr lärmendes Auftreten an; sie setzen Bänke, Tische, Holzgestelle in Bewegung.[3]) Deshalb bemüht sich der Verfasser der *Démonomanie*, die analogen Vorkommnisse bei seinem Erzähler ausdrücklich durch eine Stelle im Buch der Richter zu rechtfertigen, die aber erst durch Benützung einer rabbinischen Interpretation hie-

[1]) *Dém.* I, 2 (f. 13b); 4 (f. 24a; der Ausdruck der lateinischen Übersetzung: *„simia"* im Or. nicht gebraucht); über den *spiritus familiaris* ebd. I, 3 (f. 16b); II, 1 (f. 52a); f. 224b; vgl. 1603 S. 74, 145, 494; ferner *Hept.* S. 45, 77.

[2]) Cardanus, *De propria vita liber* cap. 41, 43, 47; hierzu *De subtilitate lib. XIX* (ed. Basil. 1560, S. 1198 ff.): *„Afflatus divinus seu angelus — non nisi bona saltem mente praeditis se offert ac sine strepitu ullo sensimque accedit, animam exhilarat ac fiduciam praestat."*

[3]) Vgl. Paré, *Oeuvres* III (Paris 1841), 55.

für brauchbar gemacht werden kann.[1]) Besser steht es um die mystische Bedeutung der dritten oder vierten Nachtwache sowie um das Zupfen am Ohr; hier lagen beruhigende Stellen des Alten Testaments zur Verfügung, während die kreisrunde Lichterscheinung wenigstens das Beispiel mit dem *δαιμόνιον* des Sokrates für sich hatte.[2]) Immerhin blieb die ganze Sache bedenklich, wie ja auch das Gerücht von Bodins diabolischen Beziehungen eben aus seiner Erzählung herausgewachsen ist. Kurz nach seinem Tod wurde ein Magier aus Angoulême, ein gewisser Beaumont, der hoch und teuer versicherte, nur mit guten und gottentstammten Genien, nicht mit Dämonen Umgang gepflogen zu haben, trotzalledem vom Pariser Parlament verurteilt und hingerichtet.[3])

---

[1]) *Dém.* I, 2 (f. 13a; 1603 S. 67 f.): *„Et quant à ce qu'il dict qu'il oyoit fraper comme d'un marteau, nous lisons que c'estoit la première marque des prophètes: car au livre des Juges il est dict de Manoha, que l'ange de Dieu commença à fraper devant luy, comme dict Rabi David";* gemeint ist der von Bodin sehr hochgeschätzte David Kimchi (12./13. Jahrhundert; vgl. Guttmann S. 21), dessen Exegese er sich z. B. auch in bezug auf das „Opfer" von Jephthas Tochter anschließt (vgl. *Rép.* I, 5, S. 52; *Hept.* S. 143). An unserer Stelle wird K.s Interpretation des „Klopfens" hebräisch belegt.

[2]) Vgl. *Hept.* S. 78: *„Sin vir bonus ad pravam cogitationem deflexerit, subinde sentit in ipsis animi sensibus magistrum ac paedagogum, qui a turpi cogitatione illum avertat aut etiam auris dextrae tinnientis levissima vellicatione aut punctura, quam innuit poeta his verbis: Cynthius aurem vellit et admonuit. Quod Socrates a daemonio familiari vel potius ab angelo sibi fieri praedicabat, dextra quidem suadendo, sinistro dissuadendo, aut orbiculo lucido interdiu aut ignea specie noctu, aut etiam levissimo strepitu admoneri. Quae facillime percipiuntur ab iis, qui spiritu dei patiuntur se duci."* Vgl. ebd. S. 97, 138; die Stellen aus dem Alten Testament Hiob 33; Jes. 50. In einer Predigt über Hiob 33 sagt Calvin (*Corpus Reform.* LXIII, 70): *„Voilà pourquoy il dit, que Dieu inspire les hommes, voire par songes: quand ils sont assoupis, que Dieu leur vient comme tirer l'aureille, et les advertir afin qu'ils pensent à luy";* vgl. über die tiefen Gedanken, die dem Menschen (von Gott) in der Stille der Nacht kommen, ebd. S. 70, 234 f., 290 f.

[3]) Vgl. de Thou, *Mémoires* (mir in der französischen Übersetzung, Amsterdam 1713, vorliegend) S. 329 ff.

Die *Démonomanie* war schon unter Sixtus V. auf den römischen Index gesetzt worden, allerdings mit dem mildernden Zusatz: „*donec corrigatur*". Unbedingt verboten wurde sie erst im Todesjahr Bodins (1596) unter Clemens VIII., nachdem schon 1592 Possevino sein oben erwähntes Gutachten über einige besonders anstößige Publizisten der Neuzeit, vor allem über Macchiavelli, den Hugenotten de la Noue und Bodin abgegeben hatte.[1]) Der jesuitische Kritiker nimmt auf die Erzählung vom Schutzgeist keinen Bezug, urteilt aber mit vollem Recht, der Verfasser erscheine in diesem Buch den Rabbinern derart ergeben, daß er öfter zu ihnen seine Zuflucht nehme als zum Evangelium. Er spreche fast niemals von der römisch-katholischen Kirche, so wenig wie möglich von Christus.[2]) In der Tat treffen wir nur auf verhältnismäßig spärliche Anführungen aus dem Neuen Testament; bei einer Erwähnung Christi glaubt der Übersetzer Fischart bezeichnenderweise seine Vorlage im Sinn des wahren Glaubens verbessern zu müssen.[3]) Bodin sucht ja, wie ich schon hervorhob, recht geflissentlich die Scholastiker als Zeugen heranzuziehen, namentlich Thomas von Aquino, „den die modernen Griechen für einen so guten Philosophen hielten, daß sie das schönste seiner Werke aus dem Latein ins Griechische übertrugen".[4])

---

[1]) Vgl. Reusch I, 417, 537 f.; das unbedingte Verbot war aber nach S. 538 bereits vor dem Index von 1596, am 1. September 1594 ausgesprochen worden.

[2]) Possevino, *Iudicium* (Rom 1592) S. 113: Bodin spricht „*vix umquam aut certe (ut dixi) parcissime*" von Christus „*tanquam de salvatore et Iesu*", läßt die wichtigsten Belegstellen des Evangeliums weg; sollte die Stelle über Christentum und Evangelium gegen Schluß des 3. Buches etwa Zusatz eines frommen Katholiken sein, „*qui silentio illo Bodini offendebatur?*" S. u.

[3]) *Dém.* f. 235a: „*attendu qu'il est tout certain que Jesus Christ estoit vray homme, et non pas fantastic*"; vgl. die lateinische Übersetzung (1603 S. 515): „*cum certissime apud omnes sanos constet verum hominem ac non imaginarium fuisse Christum.*" Fischart (1586 S. 705): „angesehen, daß Jesus Christus war und ist ein warer gott vnd warer mensch, vnd kein fantastischer, eingebildter vergeisteter mensch."

[4]) Vgl. S. 49 Anm. 4.

Er erwähnt einmal, daß „wir“ mit der Sonntagsfeier das christliche Gesetz und die alten Konstitutionen der Kirche befolgen.[1]) Ganz anders erwärmt er sich aber doch, so oft er auf die Urweisheit der Hebräer, auf Moses und die Propheten, auf das Gesetz Gottes, die Psalmen oder den Sabbath zu sprechen kommt. Es ist der gleiche Zug, der schon in seinen frühesten Arbeiten scharf herausgetreten und von den Zeitgenossen beider Konfessionen so unliebsam vermerkt worden war.

Auch bei seiner Engeltheorie, um die er sich mit einem geradezu liebevollen Interesse bemüht hat, geht die letzte Zuspitzung und Verfeinerung wieder auf die großen israelitischen Lehrmeister, zumal auf Philon und Maimonides zurück. Unter den neueren jüdischen Philosophen ist es namentlich der Spanier Leone Medigo (Leo Hebraeus), eigentlich Juda Abarbanel, dessen *Dialoghi d'Amore* einen sehr bedeutenden Einfluß auf Bodin geübt haben.[2]) Wenn wir den philosophierenden Juristen bei jeder Gelegenheit auf Aristoteles losschlagen sehen — dies gilt auch für die *Démonomanie* — so ist ihm auf der anderen Seite die Wahlverwandtschaft zwischen

---

[1]) *Dém.* III, 1 (f. 127a): „*Nous en suyvant la loy chrestienne et les anciennes constitutions de l'église, sanctifions, ou pour mieux dire devons sanctifier le dimanche*“; vgl. 1603 S. 296: „*nos Christiani et priscas ecclesiae constitutiones sequuti*“ usw.; Fischart S. 420: „also feyren wir, oder sollen nach christlicher religion vermög der kirchen ordnung“ usw. Possevinos Vermutung, die sich offenbar auf diesen Passus bezieht, war demnach nicht begründet. Vgl. auch die Stellen *Dém.* III, 5 (f. 146a) anläßlich der frommen, von einer Hexe gebrauchten Beschwörungsformel: „*Le plus catholique du monde trouvera ceste recepte fort belle et bonne, mais je tiens*“ usw. und III, 6 (f. 155a): „*Ès baptesmes des enfans, qui sont baptizés à la religion catholique*“ (1603 S. 351: „*in ea religione, quae dicitur catholica*“; Fischart S. 498: „Daher dann bey den Catholischen die beschwörung bey dem tauff — ist erwachssen vnd in vbung geplieben“).

[2]) Vgl. Guttmann S. 16, 23; hierzu die beiden Schriften von B. Zimmels, *Leo Hebraeus* (Leipzig 1886) und *Leone Hebreo* (Wien 1892), neuerdings E. Appel, Leone Medigos Lehre vom Weltall (Arch. f. Gesch. der Philos. XX = N. F. XIII, 1907). Die Dialoge von der Liebe erschienen erst nach seinem Tod 1535 zu Rom (Zimmels, *Leo Hebr.* S. 31).

Platon und den Hebräern stets ein willkommener Leitstern. Ich berührte schon oben seine Herübernahme der philonischen Lehre von der Selbstdarbringung der menschlichen Seele. Diese heilige Handlung wird aber, wie Bodin anderwärts ausführt, durch die Engel vermittelt, die, nach einem wiederholt gebrauchten Ausdruck, die Seelen der Frommen und Reinen vor Gott „schlachten", gleich Opfertieren.[1]) Damit hängt seine öfters, auch in den Büchern vom Staat geäußerte Verherrlichung der Ekstase als des Höhepunkts der Kontemplation zusammen. „Die Hebräer," heißt es in der *Démonomanie*, „behaupten in ihrer Geheimtheologie, daß der Engel Gott die Seelen der Auserwählten darbringt", und zwar *„par abstraction demeurant l'homme en vie."* Dafür berufen sie sich auf die *„pretiosa mors sanctorum"* in Psalm 116 (Vers 15), womit die *„mort plaisante"* des platonischen Phaedon identisch zu sein scheint.[2]) Auf den gleichen Wegen treffen wir endlich Bodin bei seinem Bestreben, zu einer abschließenden Definition des Begriffs „Engel" zu gelangen. Wieder ist es Maimonides, auf den er sich zwar nicht ausschließlich, aber doch hauptsächlich stützt. Es handelt sich um eine der vieldeutigsten Abstraktionen, um den geheimnisvollen *Intellectus agens.* Dieser „tätige Intellekt", an dessen Mit-

---

[1]) Vgl. *Dém.* II, 5 (f. 90a; 1603 S. 222); hierzu *Hept.* S. 50: *„qui quasi sacrifici mentes puriores ac sanctiores velut hostias deo immortali sacrificant"*; S. 100: *„qui deo mentes, animos precesque angeli mactant."* Bei Castiglione, *Il Cortegiano* l. IV heißt es in der Apostrophierung des „Amor", die Bembo in den Mund gelegt ist: *„accetta l'anime nostre, che a te s'offeriscono in sacrificio."*

[2]) *Dém.* a. a. O.; vgl. *Methodus* c. 5 (S. 111); *Républ.* I, 1 (S. 9); V, 1 (S. 688); *Resp.* I, 1 (S. 10); V, 1 (S. 798); *Theatrum Naturae* S. 564; *Hept.* S. 154. Das *Theatrum* beruft sich ausdrücklich auf den dritten Dialog des Leone Medigo; vgl. hierzu Zimmels, *Leone Hebreo* S. 23 (über den „göttlichen Kuß" in der Ekstase); zu dem Zitat aus Pico auch Castiglione, *Il Cortegiano* l. IV (Parma 1530, f. EE Ib): *„in ultimo moriamo di felicissima et vital morte, come già morirono quegli antichi padri, l'anime de i quali tu [Amor] con ardentissima virtù di contemplatione rapisti dal corpo et congiungesti con dio."*

wirkung die höchsten Entfaltungen des Seelenlebens unbedingt gebunden sind, geht ursprünglich auf Aristoteles zurück, hatte sich aber unter immer stärkerer Betonung seiner außermenschlichen Herkunft schon bei manchen Peripatetikern und später bei den arabischen Kommentatoren zu einem selbständigen, sozusagen göttlichen Wesen entwickelt.[1]) Ob und inwieweit hier etwa stoische und besonders neuplatonische Elemente mit hereingespielt haben, bin ich nicht in der Lage zu beurteilen. Jedenfalls vermochte das rätselhafte Begriffswesen sehr verschiedenartige Verbindungen einzugehen; seine averroistische Ausgestaltung zur *Unitas intellectus* wird von der kirchlichen Philosophie mit gutem Grund als eine schwere Gefahr erkannt und bekämpft.[2]) Trotzdem widerstand das Problem jeder endgültigen Lösung und das mächtige Aufleben des Neuplatonismus in der Renaissance begünstigte abermals die Erhebung des *Intellectus agens* zum Rang einer übernatürlichen Persönlichkeit. Von Bodins Hauptgewährsmännern hatte Maimonides ihm seinen Sitz in den immateriellen Sphären angewiesen und sein Verhältnis zum Menschen geradezu mit dem Verhältnis Gottes zur Welt verglichen, welchen Vergleich die *Démonomanie* aufnimmt.[3]) Leone Medigo vollends greift unbedenklich auf die alte Identifizierung mit Gott selbst zurück. Hier tritt der Zug zum Pantheismus vielleicht unbewußt, aber doch unverkennbar zutage.[4])

---

[1]) Über die Aufnahme und Weiterbildung bei den Arabern vgl. E. Renan, *Averroès et l'averroisme* (Paris [2] 1861), S. 122 ff., 142 ff.; A. Schmiedl, Studien über die jüdische, besonders jüdisch-arabische Religionsphilosophie (Wien 1869) S. 75 ff., 152 f.; L. Figard, *Étude sur la psychologie de Jean Fernel* (Paris 1903), S. 350.

[2]) Vgl. z. B. Thomas Aquino, *Summa philosophica* II, 76—78 (*Opera omnia* V, Parma 1855, S. 129 ff.); näheres bei A. Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters II, (1865), § 173, S. 625 ff.

[3]) Vgl. Maïmonide, *Le guide des égarés* II (Paris 1861), 281 ff.; hierzu den Artikel „Maimonides" bei Hauck, Realenzyklopädie XII[3], (1903), 83.

[4]) Leone Medigo, *Dialoghi d'Amore* (Venedig 1586) S. 27: *„gli altri che più contemplano la divinità, dicono (et io con quelli insieme) che l'intelletto attuale, che illumina il nostro possibile,*

Bodin kann sich nun in der Erörterung dieses wichtigen Themas gar nicht genug tun. Schon seit seiner ersten Jugendarbeit beschäftigt ihn das aristotelische *θύραθεν ἐπεισιέναι* des höchsten seelischen Vermögens[1]), bis dann die ganze Lehre vom *Intellectus agens* (oder *actuosus*) in gelegentlichen Ausführungen des *Heptaplomeres* und in einem zusammenfassenden Abschnitt des *Theatrum naturae* zur abschließenden Formulierung gelangt.[2]) Ausdrücklich werden die Irrtümer des Aristoteles, Alexander von Aphrodisias, Themistios, Averroës zurückgewiesen.[3]) Der *Intellectus agens* ist nicht Gott, wohl aber *„extra hominem et ab hominis concretione liber"*, wie Gott von jeder Vermischung und Verwicklung mit der Welt frei gedacht werden muß.[4]) Dieser tätige Intellekt setzt sich von außen her und nur kraft besonderer Verfügung Gottes mit dem *Intellectus patibilis (passivus, possibilis)* der menschlichen Seele in Verbindung; er ist die „Sonne der Intelligenz", von der allein die Seele gleich dem Mond ihr Licht erhält, ohne die sie in ewiger Finsternis dahinsiechen würde.[5]) Diesen mit sichtlicher Vorliebe ausge-

---

è l'altissimo dio"; hierzu der Hinweis auf Giordano Bruno und Spinoza bei Zimmels, *Leo Hebraeus* S. 64 f.; *Leone Hebreo* S. 15. Dagegen findet Appel a. a. O. S. 391 bei Leo Medigo nur manche pantheistische Anklänge.

[1]) Bodinus, *Oppiani de venatione libri IV* (Paris 1555), f. 53b f.; *Meth.* cap. 8 (S. 329); *Dém.* f. 246b (1603 S. 537 f.); *Theatrum* S. 524, 526, 531; *Hept.* S. 96. — Vgl. hierzu J. Bach, Des Albertus Magnus Verhältnis zur Erkenntnislehre der Griechen (Wien 1881) S. 26 f.

[2]) *Theatrum* lib. IV (S. 523 ff.; vgl. 477, 483, 493 f., 540 ff.); hierzu *Hept.* S. 96 f. (u. a. *„ne quis intellectum actuosum putet deum esse aut pro deo colat"*).

[3]) *Theatr.* S. 483, 526 f.

[4]) *Hept.* S. 43; vgl. *Theatr.* S. 525: *„quem diximus ab homine spirante separatum"*; ebd. 527. Dies wird durch die S. 531 gegebene Antwort auf die Frage nach dem Sitz des *Intell. agens* im Menschen nicht aufgehoben.

[5]) Vgl. besonders *Rép.* I, 1 (S. 9); *Resp.* I, 1 (S. 10 f.); *Theatr.* S. 541 ff.; *Hept.* S. 96 ff., wo neben Leone Buch III auch verschiedene Stellen aus dem Alten Testament sowie Philon, Themistius und Pico zitiert werden.

malten und oft wiederholten Vergleich entlehnt Bodin dem Leone Medigo; dagegen nimmt er es als eigene Idee in Anspruch, wenn er das von Leone oft gebrauchte Bild der seelischen *„copulatio“* an der Psychefabel erläutert. Amor ist nämlich wieder nichts anderes als der unsichtbare *Intellectus agens,* der sich mit den Auserwählten im Schlaf vereinigt.[1]) Alle außergewöhnlichen Erscheinungen des Gedanken- und Gefühlslebens werden von ihm hervorgerufen wie die Umwandlung der Materie in das Kunstwerk durch den Künstler. Durch ihn gelangt eine kleine Zahl von begnadigten Menschen zur Kontemplation, eine noch kleinere zur Prophetie.[2]) Wir kennen bereits Bodins Theorie von dieser Auslese der Menschheit wie von ihrer selbsttätigen Vorbereitung für eine würdige Aufnahme der gottgesandten Kraft. Wenn

---

[1]) *Theatr.* S. 493 f. (*„fabula Psyches“,* von den jüngeren Akademikern erfunden, *„quam sic interpretor“;* auf S. 494 das Lob des Zuhörers: *„Iucundissima profecto elegantissimae fabulae interpretatio mihi videtur“;* die Hauptstelle: *[anima] „invisibili ac domino Cupidini noctu copulatur, id est, intellectui agenti, qui dormientibus iis, qui rerum coelestium ac sublimium amore divino rapiuntur, coniungi solet“*, vgl. hierzu S. 529, 531 f.: *„communicatur et copulatur“; Hept.* S. 97. Über Leones Anwendung des Bildes der *„copulatione“* und seinen *„intelletto copulativo“* vgl. Zimmels, Leo S. 87 f., 94; Leone S. 28 Anm. 51. Die Fabel von Amor und Psyche verwertet in ähnlicher Weise Longinus a. a. O. S. 484 ff.

[2]) *Theatr.* S. 524, namentlich: *„nonnullos rerum sublimium contemplatione — paucissimos rerum futurarum prospicientia ac praedictione“;* hierzu S. 525: Theophrastus schreibt, *„intell. ag. perinde sese habere ad producenda intelligibilia in intellectu patibili, ut mens artificis ad formas in materia producendas.“* Eben mit Bezug auf die Prophetie urteilt über Bodins Auffassung Mericus Casaubonus (*De enthusiasmo commentarius,* lateinische Übersetzung des englischen Or. Greifswald 1708, S. 26 f.: *„Ex cuius intellectus agentis natura plurimi Arabum multique Iudaeorum divinationem deducunt; imo et Christianorum quidam, non solum qui nudum nomen praeferunt, velut Pomponatius et similes, sed et qui plurimum scripturis tribuere videntur, ut in specie Bodinus; quorum opinio de intell. ag. extraneo non multum repugnare videtur supradictae* [S. 25] *Aboali de memoria sententiae“* (Identifizierung der *„memoria“* mit Gott oder einem Dämon). Aboali ist Avicenna.

ein unterscheidendes Merkmal für seine Behandlung des ganzen Problems schon in dieser vorwiegend auf Maimonides begründeten Theorie zu erkennen ist, so führt uns die bündige Beantwortung der Frage, was denn der *Intellectus agens* eigentlich sei, ganz in das mystische Gebiet seiner Gedankenwelt. Die Antwort lautet: „*Est angelus seu bonus seu malus.*“[1]) Bleiben wir zunächst bei den guten Engeln; daß sich der Weltherrscher ihrer als seiner „*magistratus ac ministri*“ bedient, wie das irdische Staatsoberhaupt seiner verschiedenen Behörden, ist ein Vergleich, den der große Publizist mit begreiflicher Vorliebe zu Hilfe nimmt.[2]) Dieser Dienst vollzieht sich ebenso an den Himmelskörpern wie an ganzen Staaten und Völkern und am Einzelmenschen. „Wenn ich sage: Engel,“ heißt es in der *Démonomanie*, „so verstehe ich darunter überhaupt jede Kraft und jede Tugend, die Gott den Kreaturen verleiht.[3]) Die Tätigkeit der Gestirngeister oder „Intelligenzen“ war eine dem Altertum wie dem Mittelalter durchaus geläufige Vorstellung. Dagegen entspricht die nähere Charakterisierung des Dienstes, den die Engel als „geflügelte Lehrmeister“[4]) bei den einzelnen Personen zu versehen haben, ganz dem eigentümlichen hebräisch-platonischen Gepräge der Denkart Bodins. Manche Engel läßt Gott mit ihren Schützlingen „*tam familiares ac domesticos*“ werden, daß sie ihre Gegenwart sehr oft bemerklich machen, entweder durch ein leises Geräusch oder durch Zupfen am Ohr oder durch eine unartikulierte Stimme oder durch eine kreisrunde Erscheinung, die bei Tag hell leuchtend, bei Nacht feurig aussieht, „am häufigsten jedoch im Schlaf, zu welcher

---

[1]) *Theatr.* S. 523 f.: vgl. 527 f., 541: „*intell. ag. sive angelus bonus*“; 548: „*int. actuosus sive angelus seu bonus seu malus*“; *Hept.* S. 96: „*int. actuosum, quem Rabbi Moses* (lib. II, c. 6) *angelum vocat.*“

[2]) Vgl. *Theatr.* S. 527 f., 532; besonders die Ausführung des Curtius im *Hept.* S. 49 f.; auch *Respubl.* VI, 6 (S. 1221).

[3]) *Dém.* f. 30a.

[4]) *Theatr.* S. 532 (zu *Eccles.* c. 10): „*volucris, id est malus daemon, et avis alata, id est angelus*“; vgl. *Hept.* S. 77, 200: „*volucri semper comitante magistro.*“

Zeit der *Intellectus agens* sich mit dem *Intellectus patibilis* verbindet *(copulatur)*". Hier haben wir nun die Bekenntnisse des Erzählers vor uns; sie werden im *Theatrum Naturae* von der Figur des Mystagogus wiederholt, unter der sich der Verfasser selbst nicht etwa verbirgt, sondern ganz offen zu erkennen gibt.[1])

Wir dürfen aber die Kehrseite nicht außer acht lassen. Gleich dem guten Engel *(calodaemon, spiritus domini)* wirkt auch der böse Engel *(cacodaemon, malus genius, spiritus malus a domino)* auf den Einzelmenschen, der von vornherein von Gott abgewandt und böse ist oder den warnenden Schutzgeist mißachtet, so daß dieser ihn verläßt. Die Strafe oder Rache vollzieht sich dann ebenfalls im Auftrag Gottes, als dessen Strafrichter oder Henker der böse Geist seines Amtes waltet.[2]) Damit nähern wir uns wieder jenem furchtbaren Grundgedanken der *Démonomanie,* für den das Kapitel vom Verkehr der guten Geister mit den Menschen doch nur einen kleinen Teil des Beweises erbringen soll. Daß dabei persönliche innere Erlebnisse des Verfassers bedeutsam mit ins Spiel kommen, hoffe ich zum mindesten als sehr wahrscheinlich dargetan zu haben. Die seltsame Verdichtung des *Intellectus agens* zu einem Klopfgeist offenbart uns recht drastisch die unüberbrückbare Kluft, die zwei solche Koryphäen des damaligen französischen Geisteslebens wie Bodin und Montaigne voneinander scheidet. Wie ich schon oben berührte, begegnen uns auch im 16. Jahrhundert einzelne Regungen des Zweifels gegenüber den herrschenden Vorstellungen vom Dämonischen und seiner angeblichen Beeinflussung der genialen Persönlichkeit. Wenn Julius Cäsar Scaliger seinen eigenen wie den sokratischen Genius als eine unbewußt in uns wirkende und schaffende Kraft mit dem aristotelischen *Intellectus*

---

[1]) *Theatr.* S. 529; ähnlich S. 494: *„int. ag. invisibilis, a quo saepissime exaudiuntur aut voces aut soni, tametsi inarticulati, et aurium vellicatio mollis percipitur."*

[2]) *Dém.* passim; vgl. f. 238a: *„Sathan — comme un bourreau et exécuteur de la haute justice de Dieu."*

agens identifiziert[1]), so erklärt ihn Montaigne, ebenfalls kraft eigener Erfahrung, für einen scheinbar zufälligen, d. h. nicht durch Überlegung hervorgerufenen Willensantrieb.[2]) Und noch rationalistischer klingt eine Äußerung Cardanos, die seinen sonstigen Mitteilungen über den ihm beigegebenen Schutzgeist schnurstracks widerspricht; er besitze etwas Besseres als den Dämon des Sokrates, nämlich Vernunft, Geduld, guten Mut und Verachtung der äußeren Glücksgüter.[3]) Dem Verfasser eines Buchs wie die *Démonomanie* war es nicht gegeben, sich auf diesem Ausweg von den vielgestaltigen Suggestionen des Dämonischen freizumachen. Eben seine geliebte Engeltheorie veranlaßte einen Wittenberger Theologen des 17. Jahrhunderts, ihn unter die modernen Schwarmgeister *(fanatici)* zu rechnen. Bodin erscheint da in der Gesellschaft nicht nur des von ihm verabscheuten Cornelius Agrippa, sondern auch des völlig mystischen Pastors Weigel, des Apokalyptikers Paul Nagel und der gesamten Bruderschaft der Rosenkreuzer.[4]) Einer der ersten Adepten des deutschen Pietismus, der Augsburger Prediger Spizel,

---

[1]) Jul. Caesar Scaliger, *Poetices libri VII* (ed. 1594 S. 292 f.), III, 26; am Schluß: *„ut non penitus temere dixerit, qui Aristotelis intellectum agentem eundem cum Platonico Genio existimavit."* Dieser Genius aber *„nobiscum intus loquitur neque auditur"*; die *„animos"* der geistig Schaffenden *„ab officio corporis suspensos atque abstractos aliis distinet functionibus."*

[2]) Montaigne, *Essais* I, 11: *„Le démon de Socrates estoit à mon advis certaine impulsion de volonté qui se présentoit à luy sans le conseil de son discours"*; er meint weiterhin: *„Chacun a en soy quelque image de telles agitations. J'en ay eu, auxquelles je me laissay emporter si utilement et heureusement qu'elles pourrayent estre jugées avec quelque chose d'inspiration divine."* In den Anmerkungen der Ausgabe von 1886 (I, 55 f.) einige Varianten.

[3]) Cardanus, *De rerum varietate* XVI, 93; hierzu die Äußerungen von Gabr. Naudé in seinem *Iudicium de Cardano* (vor der Ausgabe von Cardanus, *De propria vita liber,* Amsterdam 1654, f. 9b) sowie (zugleich über Scaliger) in seiner Apologie (Haag 1653) S. 346.

[4]) Frid. Balduinus, *Casus conscientiae* III, 1, 3 (S. 553): *„Fanatici hodie iactant informationem angelicam et peculiarem modum evocandi angelos praescribunt, ut ab illis doceantur"*; am Rand:

der ihn gegen den Vorwurf des Atheismus verteidigt, stellt ihn dabei doch auch mit recht wunderlichen Heiligen, mit dem Franzosen Postel und dem englischen Alchymisten Fludd, zusammen.[1] Man könnte dieser etwas gemischten Genossenschaft noch zwei hochberühmte Namen anreihen, den unseligen Torquato Tasso, der selbst in Gegenwart Dritter mit seinem Engel Zwiesprache hielt[2], und den abenteuerlichen Utopisten Campanella.[3]

In den bisher gegebenen Ausführungen ist weder der Okkultismus Bodins noch der religiöse und philosophische Gehalt seiner *Démonomanie* erschöpfend dargelegt. Aber Astrologie und Zahlenmystik treten hier fast ganz zurück; ihre wahre Bedeutung für den Verfasser offenbart sich an anderer Stelle, in der *Methodus* und in den Büchern vom Staat. Und wenn auch das Hexenbuch die entscheidenden Fragen über das Wesen Gottes und sein Verhältnis zu den Naturgesetzen, über Freiheit und Notwendigkeit, über die wahre Religion häufig genug berührt[4], so verlangen doch diese Materien

---

„*Inter recentiores Weigelius, Nagelius, Bodinus, Cornel. Agrippa, Rosaecruciarii et horum asseclae.*“

[1]) Theoph. Spizelius, *Felix Literatus* (Augsburg 1676), Comm. I, 4, S. 113. — In dem Artikel „Schwärmerei“ bei Wetzer und Welte, Kirchenlexikon X (1897), 2034 f. finden wir ebenfalls den „antitrinitarischen Deisten Jean Bodin in Frankreich“ mit anderen „Träumern“ der Reformationszeit, Apokalyptikern, Chiliasten usw. zusammengebracht.

[2]) Nach der bekannten Erzählung seines Freundes Giov. Batt. Manso.

[3]) Über das Visionäre bei Campanella vgl. neuerdings Kvačala (Bonwetsch und Seeberg, Neue Studien zur Geschichte der Theologie VI, Berlin 1909), Tho. Campanella, S. 4 f.; hierzu Campanella, *Atheismus triumphatus* (Paris 1636) c. X (S. 160 f.).

[4]) Mit besonderem Nachdruck vertritt begreiflicherweise die *Démonomanie* den Standpunkt, daß Gott über den Naturgesetzen steht (schon *Meth.* S. 247 heißt es: „*deum – naturae legibus solutum, non a senatu aut populo, sed a se ipso*“) und daher jede Argumentation mit der angeblichen Unmöglichkeit des Widernatürlichen ein Trugschluß und eine Gottlosigkeit ist. Vgl. z. B. *Dém.* f. 239b (1603 S. 524 f.) gegen Weyers Annahme, „*qu'il n'y a rien possible de droict, qui ne soit possible par nature*“ mit der Aus-

eine Untersuchung, die sich nur in einem größeren Zusammenhang, unter eingehender Würdigung vor allem des *Heptaplomeres* und des mit ihm eng verbundenen *Theatrum Naturae* wird erledigen lassen. Vielleicht springt uns aber das seltsame Doppelleben, das ein so reich ausgestatteter, zugleich scharfer und verträumter Geist geführt hat, nirgends überraschender in die Augen als in dem Denkmal seiner größten Verirrung.

---

führung: „*car elle oste entièrement toutes les merveilles de Dieu et ses œuvres faites contre le cours de nature, et les fondemens de toute religion et piété envers Dieu. Et si ceste maxime avoit lieu, il faudroit rayer tous les articles de foy*". Ähnlich über diesen „*droict paralogisme et élenche sophistique*" f. 247b (1603 S. 540). Vgl. auch I, 7 (f. 48b); II, 7 (f. 106b); IV, 2 (f. 183b); f. 237b.

Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts.

Von

Hans von Voltelini.[1])

Stets wird die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das Interesse des Geschichtsforschers in hervorragendem Maße in Anspruch nehmen schon wegen der großen Zahl interessanter Persönlichkeiten, die es in allen Schichten der Gesellschaft vom Thron abwärts erfüllen, dann vor allem als die Zeit, in der sich die große Umwälzung der französischen Revolution vorbereitet und durchsetzt, und nicht zum mindesten wegen der so mannigfaltigen geistigen Strömungen, die es beleben. Dem Rechtshistoriker und Staatswissenschaftler bedeutet es den Übergang vom mittelalterlich-feudalen zum modernen Staate des 19. Jahrhunderts. Dieser Übergang, der in Frankreich unter Strömen von Blut und Tränen gewaltsam durch die Revolution herbeigeführt wird, bahnt sich in den meisten europäischen Staaten, vor allem den größten deutschen Territorien Österreich und Preußen durch die Reformen des aufgeklärten Absolutismus an. Die Namen Friedrich II. und Joseph II. haben ihrem Zeitalter die Signatur aufgedrückt.

Fragen wir nach den Ideen, die das Verwaltungssystem, das wir den aufgeklärten Absolutismus nennen,

---

[1]) Nach einer Antrittsvorlesung, Wien, 17. Oktober 1908.

veranlaßt und beseelt haben, so hat man längst mit Recht auf den Einfluß wirtschaftlicher Theorien hingewiesen, auf die Lehren der Merkantilisten und Physiokraten. Diese Lehren haben in der Tat die Finanz- und Wirtschaftspolitik jener Zeit beherrscht. Im übrigen weist man auf die Aufklärungsliteratur, vor allem auf die englische und französische Philosophie des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts. Kein Zweifel, daß diese Literatur einen bedeutenden Einfluß gewonnen und das geistige Leben der höheren Schichten der Bevölkerung durch lange Zeit und weithin beherrscht hat. Auch Friedrich II. lebte und webte im Gedankenkreise dieser französischen Literatur. Doch freilich nur insoweit als die Geistesprodukte seiner Altersgenossen und der französischen Klassiker in Betracht kommen. Mit Voltaire und D'Alembert schloß der Kreis der Schriftsteller, die er bewunderte. Die Enzyklopädie und vollends die jüngeren Schriftsteller fanden nicht mehr seinen Beifall.[1]) Aus dieser älteren Literatur konnte der große König wohl eine allgemeine Richtung seines Denkens und Strebens entnehmen, nicht aber ein Programm seines politischen Wirkens, denn sie war nicht eigentlich eine politische, wenn sie natürlich auch politische Gedanken barg, wie etwa Voltaires Henriade, die Friedrichs Antimachiavell beeinflußt hat, oder desselben Verfassers Charles XII. Die großen französischen Publizisten des 18. Jahrhunderts Montesquieu und Rousseau lehnte Friedrich II. ab, den zweiten mit aller Entschiedenheit.[2])

---

[1]) Koser, König Friedrich der Große 2, 570 f.

[2]) Koser a. a. O. 1, 344; 2, 571 f. Ders., Histor. Zeitschr. 61, 282 f. Zeller, Friedrich der Große als Philosoph S. 29. Über das Studium Montesquieus Posner, Histor. Zeitschr. 47, 200 f. Es bezog sich vor allem auf Montesquieus Buch *Considération sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence.* Über Rousseau vgl. die scharfe Äußerung Friedrichs II., *Oeuvres* 9, 172 f., Zeller S. 32. Über Voltaire, Richard Mayr, Voltaire als Politiker und Nationalökonom, Jahresbericht der Wiener Handelsakademie 1881, S. 128, Zeller S. 20. Voltaires Richtung und Ansichten decken sich ja vielfach mit den Lehren der Naturrechtler. Ihm eigen war die Hochschätzung der englischen Institutionen, die

Ganz dasselbe finden wir in Österreich. Maria Theresia hat einer literarischen Bildung überhaupt entbehrt. Sie folgte lediglich ihrem angeborenen Scharfsinn und weiblichen Taktgefühl. Joseph kannte diese Literatur wohl, aber er stand ihr kühl gegenüber.[1]) Mochten einzelne seiner Minister wie Fürst Kaunitz von dieser französischen Bildung erfüllt sein, Joseph gewann kein näheres Verhältnis zu ihr; ist er doch selbst Voltaire, wenn auch hauptsächlich aus Rücksicht auf seine fromme Mutter, aus dem Wege gegangen. Montesquieu hat nicht auf Joseph, sondern erst auf Leopold II. gewirkt, der zur Literatur in weit engerem Verhältnis stand, als sein älterer kaiserlicher Bruder. Daß Joseph vollends ganz so wie Friedrich II. von Rousseau nichts wissen wollte, dessen Lehren er als seinem eigensten Wesen widersprechend und fremd empfand, ja die ihm als im höchsten Grad gefährlich galten, begreift man. Denn ein unausfüllbarer Abgrund trennte die Anschauung des Selbstherrschers Joseph vom Prinzipe der Volkssouveränetät.

Wenn wir nun erwägen, daß in den Zeiten des aufgeklärten Absolutismus gerade die Herrscher den maßgebendsten Einfluß auf das Staatsleben und dessen Entwicklung genommen haben, so kann die französische Aufklärung nicht den Anstoß zu den Reformen dieses Zeitalters gegeben und ihren Inhalt bestimmt haben; dieser Anstoß kam vielmehr aus den Lehren, die damals die Auffassung des Staats- und Verwaltungsrechtes in

---

gerade in Deutschlands maßgebenden Kreisen keinen Widerhall fand; Mayr S. 136. Übrigens geht auch Voltaire vielfach auf Grotius und Pufendorf zurück. Voltaires staatsrechtliche und politische Schriften stammen zumeist aus einer Zeit, in der Friedrich II. die in denselben enthaltenen Forderungen, wie die Toleranz, bereits durchgeführt hatte.

[1]) Vgl. Mitrofanov, Kaiser Joseph II., übersetzt von Demelič S. 90 f.; durch die Güte des Herrn Sektionsrats Dr. Hanns Schlitter war es dem Verfasser vergönnt, die Aushängebogen dieses interessanten und wertvollen Buches einzusehen. Inzwischen erschienen, Wien 1910.

Deutschland beherrschten, aus den Lehren des Naturrechts.[1])

Stets ist die publizistische Literatur in enger Fühlung mit dem politischen Leben gestanden, teils der historischen Entwicklung folgend, teils sie beeinflußend. Nie jedoch ist diese Fühlung enger gewesen, als seit der Zeit, in der das Staats- und Verwaltungsrecht zu einer selbständigen Wissenschaft ausgebildet und in Deutschland zum Gegenstande der Lehre an den Universitäten geworden war, das ist seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Und das neue Fach entwickelte sich, sofern es sich nicht um das positive Reichsrecht handelte, unter den Fittichen des Naturrechts. Aus dem Naturrecht heraus ist es so eigentlich erwachsen.

Schon längst vor Hugo Grotius waren Name und Begriff des Naturrechtes bekannt. Aber Grotius wies zuerst auf die Möglichkeit hin, aus vernunftgemäßen Axiomen logisch ein System des Rechtes aufzubauen, und stellte damit die Vernunft zur Richterin über Recht und Unrecht auf.[2]) Damit wird neben und vor dem positiven Recht ein anderes gesetzt, das unbedingte und allgemeine Geltung beansprucht, ein Recht, das selbst Gott nicht abändern könne. Siegreich bricht sich dieser Gedanke Bahn. Es ist der erste Rückschlag gegen die Alleinherrschaft des römische Rechtes, in dem einst die Männer der Hochrenaissance die *Ratio scripta*, die zum Wort verkörperte Vernunft gesehen hatten.[3]) Die Lehren des Grotius sind vornehmlich durch Samuel Pufendorf nach Deutschland gekommen. Pufendorf hat, was Grotius nur angedeutet und für seinen nächsten Zweck, das Völkerrecht als möglich erwiesen hatte, ausgeführt, er hat ein allumfassendes natürliches Rechtssystem aufgestellt, in dem das Staatsrecht so gut seinen Platz fand, wie das Privatrecht. Jetzt erst war das Naturrecht als

---

[1]) Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, Histor. Zeitschr. 61, 279 hat schon darauf hingewiesen.

[2]) *De iure pacis et belli* c. 1, § X.

[3]) O. Gierke, Naturrecht und deutsches Recht S. 20 f.

selbständige Wissenschaft geschaffen, die bald als die Grundlage der gesamten Jurisprudenz galt. Pufendorfs Autorität ist lange herrschend geblieben. Christian Thomasius und Christian Wolff haben seine Lehren eigentümlich weitergebildet, und Wolff vor allem hat die ganze Lehre vom Naturrecht in Deutschland bis fast zum Sturze dieses Rechtssystems, man kann sagen getragen. Erst Kant bedeutet eine neue, die letzte Phase dieser Lehren. Bald beherrschte das Naturrecht die ganze Rechtswissenschaft und die Praxis. Seine Sätze wurden auf den Universitäten von begeisterten Propheten gelehrigen Schülern eingeimpft. Aller Fortschritt der Rechtsgelehrsamkeit und des Rechtes schien in diesen Lehren zu liegen gegenüber dem verknöcherten System der Pandektenwissenschaft und der trostlosen Öde des Lehen- und positiven Reichsstaatsrechts. Das Hohe und Ideale, das Befreiende barg sich im Naturrecht. Und das war die Zeit, in der der Staat begann, von den Beamten eine durch Universitätsstudium erlangte sachliche Vorbildung zu verlangen. Der ganze Beamtenstand war bald von den Ideen des Naturrechts erfüllt. Aber nicht nur die Beamten, auch die Herrscher.

In naturrechtlichen Anschauungen lebte der Kammerrat Hille, der den jungen Friedrich in Küstrin in die Kameralwissenschaft einzuführen hatte[1]), und es ist bekannt, welchen Einfluß gerade die Wolffsche Philosophie in den Rheinsberger Jahren auf Friedrich gewonnen hat.[2]) Wenn Friedrich auch die Franzosen als Muster der Darstellung betrachtete und nachahmte, wenn er Locke und Voltaire als Philosophen vor allen pries, wenn die deutschen Autoren ihm schwerfällig und ungeschlacht schienen, so waren ihm doch die naturrechtlichen Lehren vertraut und er bekannte sich zu ihnen in seinen Schriften. Unter den deutschen Schriftstellern hat er nur einen geschätzt, und der war Wolff.[3]) Und Wolff hat dem großen

---

[1]) Koser, Friedrich der Große als Kronprinz S. 95.

[2]) a. a. O. S. 144 f.

[3]) In seinen Rheinsberger Jahren hat er sich auch sonst mit Wolff, freilich mit der Metaphysik dieses Philosophen beschäftigt,

Könige sein Hauptwerk, das *Ius naturae methodo scientifica pertractatum* geradezu gewidmet. Friedrich nahm die Widmung huldvoll an, und wenn er bei diesem Anlaß an Wolff schrieb, die Philosophen müßten die Lehrer der Könige sein, so war dies in Friedrichs Munde keine Phrase.[1]) Nun war freilich Wolffs *Ius naturae*, wie Zeller richtig bemerkt hat, dem König schon aus sprachlichen Gründen unzugänglich. Dafür aber waren Wolffs Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen deutsch geschrieben und Pufendorfs *Ius naturae* in sehr geschätzter französischer Übersetzung vorhanden. Zweifelsohne hat Friedrich staatsrechtliche Anschauungen gehegt, die ihm direkt oder durch fremde Vermittelung aus dieser Literatur zugekommen sind.[2]) Ja, die Berührungen gehen weiter als die Forschung bisher festgestellt hat.

Auch nach Österreich ist das Naturrecht gekommen. Im Jahre 1733 wurde es auf der Innsbrucker Universität als Obligatfach eingeführt. Der Kanonist Paul Riegger war der erste Vertreter dieser Wissenschaft in Österreich.[3]) Erst 21 Jahre später wurde dem Naturrecht dann an der Wiener Universität ein Lehrstuhl eingeräumt.[4]) Ein Schüler Rieggers wurde auf den Lehrstuhl berufen, Karl Anton Martini, der ihn bis 1778 innehatte.[5]) Martini

---

Reimann, Abhandlungen zur Geschichte Friedrichs des Großen S. 4 f.; Zeller, Friedrich der Große als Philosoph S. 6 f.

[1]) *Oeuvres* 16, 179; vgl. Zeller S. 67 f.

[2]) Treitschke in den Preußischen Jahrbüchern 59, 351.

[3]) Wretschko in Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols S. 117.

[4]) Kink, Die kaiserliche Universität Wien 1, 464; Wahlberg, Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule S. 7 f., 16 f.

[5]) Karl Anton Martini zu Wasserburg, geb. 1726 zu Revò in Südtirol, gest. zu Wien 1800; vgl. Wurzbach, Biographisches Lexikon Bd. 17, 33 f. und den Artikel von Zwiedineck-Südenhorst in Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 20, 510 f.; Arneth, Maria Theresia 9, 191. Sein Emporkommen mag er wohl seiner Verbindung mit dem Obersthofmeister, dem Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch gedankt haben, dessen Sohn Sigismund er unterrichtete und 1752 auf einer Reise nach Spanien begleitete, Khevenhüllers Tagebuch herausg. von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Dr. Hanns Schlitter, Bd. 3, S. 9.

war unstreitig einer der bedeutendsten österreichischen Juristen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der akademischen Laufbahn folgte eine nicht minder glänzende praktische. Er nimmt als Mitglied des Staatsrates, der Kompilationskommission und endlich als zweiter Präsident der obersten Justizstelle Einfluß auf die Staatsverwaltung, auf die Gesetzgebung und Organisation der Gerichte. Sein Name ist mit dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche aufs innigste verknüpft. In seiner 24jährigen akademischen Tätigkeit hat er äußerst fruchtbar gewirkt. Der bekannte Staats- und Verwaltungsrechtslehrer Josef v. Sonnenfels erzählt, daß ihn Martinis gedrängter und überzeugender Vortrag erst denken gelehrt habe. Martini las über Naturrecht und Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.[1]) Seine Stärke aber lag nicht im römischen, sondern im Natur- und Staatsrecht, die er in mehreren Büchern literarisch behandelte. Er schrieb *Positiones de iure civitatis*, die 1773 in erster Auflage erschienen, und mehrere naturrechtliche Werke.[2]) Er zeigt darin nicht gerade allzuviel Selbständigkeit; er war ein talentvoller Kompilator, kein genialer Bahnbrecher. Enge schließt er sich namentlich den großen deutschen Naturrechtslehrern Pufendorf, Thomasius und Wolff an.[3]) War doch auch Pufendorfs Schrift *De officio hominis et civis*, das obligate Lehrbuch, an das die Vorlesungen über Naturrecht an den österreichischen Universitäten sich anzuschließen hatten. So ist Martini so recht der Prophet der deutschen naturrechtlichen Schule in Österreich geworden.[4])

---

[1]) Kink 2, 273.

[2]) Vgl. das Verzeichnis bei Wurzbach. Die wichtigsten sind: *De lege naturali positiones, Viennae 1767. Positiones de iure civitatis, Viennae 1768. De lege naturali exercitationes sex. Viennae 1776,* alle drei wiederholt aufgelegt und ins Deutsche übersetzt.

[3]) Aus Wolff und Pufendorf übernimmt er fast wörtlich viele Paragraphen.

[4]) Eine sehr dankenswerte Zusammenstellung der staatsphilosophischen Lehren Martini bietet Adolf Menzel in dem Aufsatz: Ein österreichischer Staatsphilosoph des 18. Jahrhunderts in Öster-

Und dieser Mann soll der Lehrer Kaiser Josephs II. in der Staatswissenschaft gewesen sein.[1]) In den Akten über die Erziehung Josephs II., die freilich nicht lückenlos sind, findet sich allerdings dafür kein Anhaltspunkt und der Obersthofmeister Fürst Johann Joseph Khevenhüller nennt Martini nur als Lehrer der Erzherzoge Ferdinand und Maximilian im öffentlichen Rechte.[2]) Daß Martini 1766 den Erzherzog Leopold im Natur- und Völkerrechte unterrichtet habe, sagt er selber in der Vorrede zu seinen *Positiones de iure civitatis.* Mag er nun in aller Form Josephs Lehrer gewesen sein oder nicht, kein Zweifel besteht darüber, daß Josephs juristische Bildung auf das Naturrecht aufgebaut war, und daß er diesem Fache stets sein besonderes Interesse entgegengebracht hat. Schon der Staatssekretär Johann Christoph Bartenstein, ein Straßburger von Geburt, ein Mann von weitem Blick und weiter Bildung, dem Maria Theresia auf des Kronprinzen Joseph Erziehung den größten Einfluß einräumte, hat mit Nachdruck auf das Natur- und Völkerrecht hingewiesen. Seit Grotius waren nun einmal die beiden Wissenschaften in enge Verbindung gebracht. Die Kenntnis des Völkerrechts schien für den künftigen Monarchen unerläßlich, und das Naturrecht fasse in sich Ethik und Politik, denn es handle von den Pflichten des Menschen und Bürgers, des Souveräns und des Untertans und begreife in sich die ganze Lehre von der menschlichen Gesellschaft.[3]) Dagegen schien Bartenstein das Studium

---

reichische Rundschau 1, 295 f. Eine Beurteilung der Staatsphilosophie Martinis auch in Phillips' und Görres' Historisch-politischen Blättern 1852, 1, 731 f., ein wohl von einem der beiden herrührendes Gutachten, ob Martinis *Positiones de iure civitatis* als Lehrbuch auf den österreichischen Universitäten beibehalten werden sollten.

[1]) So Wurzbach und Zwiedineck-Südenhorst in der A. D. B. Wohl danach auch Lustkandl, Die josephinischen Ideen und ihr Erfolg S. 2.

[2]) Tagebuch Bd. 3, 9 n.

[3]) Vortrag Bartensteins 1751 Oktober 13, Wien. Staatsarchiv, Hausarchiv, Familienakten 199; auszugsweise auch bei Arneth,

des zivilen und kanonischen Rechtes, bis auf die Lehre vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche entbehrlich. Und auch später, als es sich darum handelte, den Erziehungsplan näher zu bestimmen, kam Bartenstein auf denselben Gedanken zurück[1]): Das Studium des Natur- und Völkerrechtes sei für den Kronprinzen unerläßlich, das des Zivil- und Kirchenrechtes um so überflüssiger, da Maria Theresia das römische Recht durch den Kodex Theresianus ersetzen wolle, der längst fertig sein werde, bis der Erzherzog seine Studien vollendet habe. Eine etwas sanguinische Hoffnung, denn bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich sollte noch mehr als ein halbes Jahrhundert vergehen. Der Wertschätzung Bartensteins für das Naturrecht stimmten auch die übrigen Männer zu, die über den Erziehungsplan befragt wurden.[2]) Aber das römische und kanonische Recht blieben dem Kronprinzen doch nicht erspart. Der Hofrat der Hof- und Staatskanzlei, Christian August v. Beck[3]) war als Lehrer für die juristischen Fächer ausersehen. Auch über die Art des Unterrichts sind wir unterrichtet. Für das Naturrecht wurde ein Auszug aus Pufendorfs *De officio hominis et civis* zugrunde gelegt, der durch Anmerkungen Bartensteins erläutert wurde. Der Erzherzog, dem das Rechtsstudium im übrigen nicht sonderlich behagte, wandte gerade dem Natur- und Völkerrecht das größte Interesse zu. Nicht genug kann Bartenstein seine Fortschritte in diesen Wissenschaften rühmen. Bald verfaßte Joseph selber Auszüge und Zusammenstellungen aus der ihm vorgelegten Literatur, die Bartensteins vollen Beifall fanden.[4]) In der Folge hat Joseph sich durch eigene

---

Geschichte Maria Theresias 4, 166 f. und ders. Johann Christoph Bartenstein und seine Zeit, Archiv f. österr. Gesch. 46, 56.

[1]) Vortrag 1753 Dezember 23 a. a. O.

[2]) *Précis* des Erziehungsplans a. a. O. Projekt *Paolis.*

[3]) Adam Wolf, Aus dem Hofleben Maria Theresias S. 307 und Vortrag Bartensteins 1757 Juli 16 a. a. O.

[4]) Vortrag Bartensteins 1757 Juli 16 a. a. O.: der Erzherzog zeige sich beim Vortrag des Natur- und Völkerrechts eifrig, er

Lektüre und Studien weiter gebildet[1]), und da ist es wohl möglich, daß Martini sich ihm näherte, der später in hohem Ansehen beim Kaiser stand.[2]) Noch weit mehr als Friedrich II. hat Joseph die Lehren der naturrechtlichen Schule zu verwirklichen gesucht. Die Forderungen Wolffs und Martinis enthalten sozusagen das ganze Regierungsprogramm des Kaisers Friedrich, der Philosoph auf dem Throne, ist doch zugleich Dank seinem natürlichen Scharfsinn und wohl auch infolge der bitteren Erfahrungen seiner Jugend ein großer Menschenkenner und Politiker gewesen. Nie vergaß er die realen Verhältnisse. Er kannte die Menschen, und er nahm sie, wie sie waren.[3]) Für die erste Aufgabe des Herrschers hielt er es, die Sinnesart seines Volkes kennen zu lernen, ihr sollte sich die Verwaltung anbequemen.[4]) Joseph kannte die Menschen nicht, trotz seiner Reisen. Das Spiegelbild, das er sich von der Welt in seinem Kopfe bildete, hielt er allein für echt und wahr. Und so glaubte er die Menschen nach seinen Prinzipien modeln und formen zu können. Er war durch und durch doktrinär und daran ist er auch gescheitert. Einem so gearteten Geiste bot die Doktrin seiner Zeit den Inhalt seiner Ideen. Er hat ihre anscheinend so schönen, menschenfreundlichen und beglückenden Lehren voll in sich aufgenommen und ist ihr wahrer Prophet und Märtyrer geworden.

---

begnüge sich nicht mit dem Vorgetragenen, sondern verlange mehr und zwar solches zu wissen, das ihm bei seiner Regierung von Nutzen sein kann. Vortrag dess. 1759 März 6, März 18, Mai 18, Mai 22; vgl. auch Arneth, Maria Theresia 7, 33.

[1]) Adam Wolf, Aus dem Hofleben Maria Theresias S. 307; Mitrofanov S. 89; Lustkandl, Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg S. 5.

[2]) Auf das Naturrecht beruft sich Joseph auch in seiner Denkschrift von 1765, Arneth, Maria Theresia und Joseph II. 3, 353.

[3]) Vgl. seine Äußerung zu Montesquieus *Considérations*, Posner, Hist. Zeitschr. 47, 219.

[4]) Politisches Testament von 1752, *Acta Borussica*, Die Behördenorganisation 9, 359. Dazu Wiegand, Straßburger Rede 1908. Ähnlich *Oeuvres* 9, 199. Der junge Friedrich huldigt im Antimachiavell allerdings noch idealen, doktrinären Anschauungen. Der König hat sie alsbald zur Seite gelegt.

Fassen wir die naturrechtliche Staatslehre ins Auge, so beruht sie auf der Anschauung vom Staatsvertrage.[1]) Man ließ den Staat durch einen oder zwei Verträge zustande kommen. Hugo Grotius hat dieser schon früher ausgesprochenen Lehre allgemeine Anerkennung verschafft. Durch einen Gesellschaftsvertrag vereinigen sich die ursprünglich freien und unabhängigen Menschen zu einem staatlichen Gemeinwesen und durch den Herrschaftsvertrag unterwerfen sie sich der Gewalt des Herrschers. Der Streit drehte sich darum, wer im Staate der Träger der obersten Gewalt, der Souveränetät sei, nachdem Jean Bodin gelehrt hatte, die staatlichen Hoheitsrechte in diesem einen Begriffe zusammenzufassen. War das Volk souverän geblieben, hatte es nur die Ausübung der Herrscherrechte dem Herrscher als seinem Mandatar übertragen, wie die Monarchomachen, voran der kühnste aus ihrer Schar, der Syndikus von Emden, Johannes Althusius behaupteten[2]), oder lag die Souveränetät in den Händen des Herrschers? Zwei Richtungen verteidigten die Souveränetät des Herrschers, die eine wissenschaftlich wenig fruchtbar, leitete die Gewalt des Herrschers ohne Vermittlung des Volkes direkt von Gott ab. Es war eine Ansicht, wie sie Ludwig XIV. für sich geltend machte. In Frankreich auch, vornehmlich im berühmten Kanzelredner Bossuet, fand sie ihre bedeutendsten Vertreter. Verbreiteter und einflußreicher ist die andere Richtung gewesen, die der Engländer Thomas Hobbes verfocht. Nach ihm hat das Volk die Souveränetät unwiderruflich und ohne Vorbehalt dem Herrscher übertragen.[3]) Und den Begriff der Souveränetät führte er bis in die letzten Konsequenzen durch. Er faßt den Monarchen als einen menschlichen Gott und gibt ihm keine Schranken seiner Gewalt, als diejenigen, die seine physische Macht und sein eigenes Gewissen ihm vorschreiben. Hobbes war der publizistische Vertreter der Stuartschen Restauration, der

---

[1]) Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien S. 76 f.

[2]) Gierke S. 161.

[3]) Gierke S. 86, 176.

diese Theorien auf den Leib geschrieben waren. Doch die Stuarts wurden vertrieben und John Locke begründet die Lehre von der Teilung der Gewalten.

In Deutschland hat man diese Lehre nicht rezipiert. In den deutschen Territorien war ja schon längst der Absolutismus siegreich durchgedrungen, und so schloß man sich enger den tatsächlichen Verhältnissen an. Die Lehre von der Volkssouveränetät hat keinen Beifall gefunden und selbst ihre abgeschwächte Form, die Lehre von der doppelten Souveränetät der *maiestas realis*, die beim Volke verbleibt, und der *materialis*, die dem Herrscher zugeschrieben wird, eine Lehre, die der Annahme des geteilten Eigentums nachgebildet war und die Rechte der Stände schützen sollte, wurde sehr bald abgelehnt.[1]) Aber auch die Ansichten Hobbes wurden nicht ohne weiteres angenommen. Bei aller politischen Gelassenheit bäumten sich doch die moralischen Gefühle und die Selbstachtung der Deutschen gegen das Evangelium des schrankenlosen Despotismus auf. Pufendorf griff auf die Anschauung des Grotius zurück, der zwischen dem Staat als dem Subjekt der Souveränetät und dem Monarchen als ihrem Träger unterschieden hatte.[2]) Pufendorf gibt dem Herrscher eine durchaus unverantwortliche Stellung, er läßt ihn an die Gesetze nicht gebunden sein oder setzt ihn wenigstens über die Gesetze.[3]) Aber er nimmt zugleich Pflichten des Souveräns gegen den Staat an.[4]) Diese Pflichten sind enthalten im Satze: *Salus populi suprema lex esto.*[5]) Denn die oberste Gewalt ist den Herrschern übertragen, damit der Staatszweck von ihnen erfüllt würde. Diese Pflicht ist nicht erzwingbar, obwohl der Monarch, wenn er seine Macht mißbraucht,

[1]) Gierke S. 164 f.; Dock, Der Souveränetätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen S. 13 f.

[2]) Gierke S. 172.

[3]) *De iure naturae et gentium* lib. VII, c. 6, § 3; vgl. über diese Richtung auch Dock a. a. O. S. 21.

[4]) Das c. IX des lib. VII handelt von dem *officium summorum imperantium,* das sehr wichtig sei: *quo plura mala mortalibus, ist hoc non probe observato, proveniunt.*

[5]) a. a. O. lib. VII, c. IX, § 3.

das Recht verletzt[1]); aber ein Recht des Widerstandes gegen den Fürsten erkennt Pufendorf nicht an. Diese Sätze sind die herrschende Lehre des Naturrechtes geworden. Sie werden von den folgenden wiederholt. Der Herrscher regiert löblich, wenn er das öffentliche Wohl befördert, schlecht aber, wenn er das Gegenteil tut; er ist zu guter Regierung verpflichtet, sagt Wolff.[2]) Daher darf der Herrscher seine Gewalt nicht mit Willkür verwechseln. Ein Widerstandsrecht erkennt auch Wolff nicht an, den Untertanen steht bei ungerechter Behandlung nur das Recht zu, Vorstellungen zu machen.[3])

Und das war auch die Überzeugung des aufgeklärten Absolutismus. Friedrich II. hat bekanntlich wiederholt den Monarchen den ersten Diener des Staates genannt.[4]) Denn auch Friedrichs staatsrechtliche Anschauungen basieren auf der Lehre Pufendorfs und Wolffs; sie nehmen ihren Ausgang vom Gesellschaftsvertrag und fassen den Staat als einen Organismus für sich[5]), dessen Haupt der Monarch ist. Und Joseph II. ist ein Opfer seiner unermüdlichen Pflichttreue geworden. Das Interesse des Staates erfüllte ihn gänzlich und war der Leit-

---

[1]) a. a. O. lib. VII, c. VIII, § 2 gegen Hobbes und § 4, wonach der Fürst sowohl das *officium principis* seine Herrscherpflicht, als das *officium hominis,* die Menschenpflicht verletzen kann. Vgl. Gierke, Althusius S. 293.

[2]) Wolff, *Institutiones iuris naturae et gentium* pars 3, sect. II, c. 6, § 1075, 1078; *Ius naturae* pars 8, c. 1, § 84 f.

[3]) Wolff, *Institut.* § 1080. *Ius naturae* pars 8, c. 6, § 1011, § 1041 f. Martini schließt sich in seinen *Positiones de Iure Civitatis* c. 9 *De officiis eorum, qui gubernant civitates* und c. 10 *De officiis subditorum civitatis* im wesentlichen an Pufendorf an; vgl. Menzel S. 299.

[4]) Die Stellen sind zusammengestellt von Pigge, Die Staatstheorie Friedrichs des Großen, Festgaben für Heinrich Finke S. 417 n. 3. Dazu Politisches Testament von 1752, *Acta Borussica,* Behördenorganisation 9, 329, 370; vgl. auch *Miroir des Princes, Oeuvres de Frédéric Le Grand* 9, 6. Sehr scharf lehnte Friedrich die Anschauungen Hobbes in *Refutation de Machiavell* ab. *Oeuvres* 8, 174.

[5]) Zeller S. 6 f.; Pigge a. a. O. S. 410. Dock, Souveränetätsbegriff S. 147.

stern aller seiner Schritte.[1]) Der Staat fiel Friedrich II. und Joseph II. nicht mehr mit dem Herrscher zusammen. Gewiß war diese Anschauung von den Pflichten des Souveräns mehr eine ethische als eine juristische.[2]) Denn sie setzt das eigene Gewissen des Monarchen zum Richter des Herrschers, und Leidenschaft vermag nur allzuoft das Auge zu trüben und die Stimme des Gewissens zu übertönen. Dabei hielten Friedrich II. und Joseph II. fest an ihrer absoluten Gewalt und verlangten unbedingten Gehorsam. Wohl hat Friedrich II. gelegentlich die englische Regierungsform als die ideale hingestellt, wo das Parlament als Schiedsrichter zwischen König und Volk steht, und der König nur die Macht hat, Gutes zu tun, aber nicht in der Lage ist, Böses zu bewirken.[3]) Doch vertritt er die Notwendigkeit, daß der Monarch allein regiere, wenigstens für Preußen. So wenig Newton sein Gravitationsgesetz gefunden hätte, wenn er zugleich mit Leibnitz und Descartes gearbeitet hätte, ebensowenig läßt sich eine Politik verfolgen, die nicht aus einem Haupte entsprungen ist, und dieses Haupt muß das des Souveräns sein. Wie Minerva gewaffnet dem Haupte des Jupiters entsprang, so muß der Herrscher sein politisches System selber erzeugen und ausführen.[4]) Joseph II. vollends spricht den Untertanen

---

[1]) Lustkandl S. 12, Mitrofanov S. 104 f. Joseph hat dieser Anschauung auch Ausdruck gegeben, an Hatzfeld 1783 Juni 30, Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat S. 600.

[2]) Fechner will in Raumers Histor. Taschenbuch 6. Folge, 10, 213 diese Anschauungen bei Friedrich II. aus christlichen Erinnerungen ableiten. Kaum mit Recht. Das Pflichtgefühl ist allerdings anerzogen; doch auch die Philosophie wird es in einem ernsten Individuum wecken können. In unserem Falle kann, wie auch Fechner zugibt, nur die Wolffsche in Frage kommen. Über den Einfluß der Philosophie auf Friedrichs Pflichtgefühl auch Zeller, Friedrich der Große als Philosoph S. 69 f.

[3]) *Essai sur les formes du gouvernement* a. a. O. 9, 201; *Antimachiavell* c. 19, *Oeuvres* 8, 125; vgl. Pigge a. a. O. S. 416; Reimann, Abhandlungen S. 81.

[4]) Politisches Testament von 1752 a. a. O. S. 273; Testament von 1768; Reimann, Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1888, S. 235.

jedes Recht ab, die vom Regenten getroffenen Verfügungen auch nur anzuzweifeln, denn er ist davon überzeugt, daß die absolute Monarchie die beste Staatsform sei. In einer Denkschrift *(Rêveries)*, die Joseph verfaßte, als er ins öffentliche Leben eintrat, hat er den Satz ausgesprochen, daß ein einziger, wenngleich mittelmäßiger Kopf geeigneter sei, den Staat zu lenken als zehn ausgezeichnete Männer, wenn sie in ihren Handlungen einmütig vorgehen sollen.[1] Er hat diesen Satz öfter wiederholt[2] und stets darnach gehandelt.[3] Erst als das qualvolle Leiden ihn zermürbt hatte, war er bereit zu Zugeständnissen an die Forderungen der Untertanen.

Noch in anderer Weise hatte die naturrechtliche Lehre den Fürsten beschränkt, den Satz: *Princeps a legibus solutus est* schränkte man auf die menschlichen Gesetze ein, dem göttlichen und Naturrecht bleibt der Herrscher unterworfen.[4] Auch ist schon Pufendorf geneigt, den Satz umzuändern in den anderen: *Summum imperium superius legibus humanis*[5], das heißt an Stelle der Entbundenheit von den Gesetzen, die Hobbes vertritt, gibt er dem Herrscher nur die Macht, das Recht zu ändern.[6] Ferner nahm man an, daß die oberste Gewalt beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages von dem Bürgen nur insoweit an den Herrscher übertragen worden sei, als der Zweck der neu geschaffenen staatlichen Gesellschaft es erforderte, daß die absolute Gewalt durch den Staatszweck bestimmt werde. Der Monarch, lehrt Pufendorf, darf die Bürger nur zu dem zwingen, was zum Nutzen der Allgemeinheit nötig ist. Zu Dingen, die dem Heile des Staates oder dem natürlichen Rechte widersprechen, darf der Monarch nicht einmal denken, seine Bürger zu ver-

---

[1]) Arneth, Maria Theresia 7, 66.

[2]) Arneth a. a. O. S. 189.

[3]) Z. B. den belgischen Delegierten gegenüber, Schlitter, Die Regierung Josephs II. in den Niederlanden 1, 121.

[4]) Gierke, Althusius S. 300 f., 347.

[5]) *De iure naturae et gentium* lib. VII, c. VI, § 3.

[6]) So schon ältere Schriftsteller, vgl. Dock, Der Souveränetätsbegriff 21.

halten. Tut er es, so überschreitet er die Schranken seiner Gewalt.[1]) So kam man zum Begriff von unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechten, die nicht durch das positive Recht und noch weniger durch einen gewaltsamen Eingriff des Herrschers verletzt werden können. Nur der Staatszweck, den die Älteren in der Gewährleistung von Recht und Sicherheit, Thomasius in der Erzielung der Glückseligkeit, Wolff endlich in der Beförderung des allgemeinen Wohles erblickte, konnte den Eingriff in die Menschenrechte rechtfertigen.[2]) Schon im Mittelalter hatte man gelehrt, daß nach dem Naturrechte die Menschen gleich und frei seien.[3]) Grotius hatte dem Einzelnen von Natur aus Rechte an Leben, Glieder, Freiheit zugesprochen, die von niemandem verletzt werden dürfen.[4]) Die Lehre von den Menschenrechten geht aber besonders auf Wolff zurück. Pufendorf hatte natürliche Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selber und gegen den Nebenmenschen aufgestellt. Schon er leitet gleich Grotius aus den Pflichten gewisse Rechte ab, Notwehr, Notstand.[5]) Viel weiter ging Wolff, indem er an Gedanken anknüpft, die Thomasius vor ihm ausgesprochen hatte.[6]) Hatte der Mensch angeborene, mit ihm geborene Pflichten

---

[1]) *De iure naturae et gentium* II, lib. VII, c. VI, § 13. Wolff, *Ius naturae* pars 8, c. 1, § 47. Ähnlich Friedrich II. *Oeuvres* 9, 208: Die Menschen haben sich dem Fürsten nicht als Sklaven ergeben, sondern damit er die Gesetze, denen sie gehorchen wollen, aufrecht erhalte und sie schütze. Im übrigen haben sie ihre Freiheit vorbehalten; vgl. über die Entwicklung der Lehre auch Dock, Der Souveränetätsbegriff S. 26 f. Auch Joseph II. spricht von der angeborenen Freiheit der Menschen, die der Souverän so wenig als möglich beschränken soll, Denkschrift von 1765, Arneth, Maria Theresia und Joseph II. 3, 352.

[2]) Gierke, Althusius S. 114. Über Martinis Ansicht, Menzel a. a. O. S. 299.

[3]) Gierke, Naturrecht S. 19.

[4]) *De iure belli ac pacis* I, c. 2, 1, § 5: *Nam societas eo tendit ut suum cuique salvum sit communi ope ac conspiratione . . . Nam vita, membra, libertas sic cuique propria cuique essent, ac proinde non sine iniuria ab alio impeterentur.*

[5]) Pufendorf, *De officiis hominis et civis* lib. 1, c. 4, 5, 6 f.

[6]) *Fundamenta iuris naturae* lib. 1, c. 5, § 13 f.

(officia connata), so mußten jeder Pflicht Rechte entsprechen, die ihm die Mittel verschafften, diese Pflichten zu erfüllen. So stellt Wolff ein System mit dem Menschen geborener Rechte *(iura connata)* auf. Alle Rechte schieden sich nach Wolff in mit uns geborene und erworbene. Die mit uns geborenen sind für alle Menschen die gleichen. Sie sind so weit gefaßt, daß freilich kein positives Recht bisher gedacht hat, sie zu verwirklichen. So wird dem Menschen ein Recht auf Speise und Trank, Heilmittel, Kleidung, Wohnung, Bequemlichkeit des Lebens, ja sogar auf Mittel, die körperliche Schönheit zu bewahren, und Schmuck usw. zuerkannt.[1] In diesem Sinne ist freilich von den Rechten, die mit uns geboren werden, wie Goethe im Faust klagt, im praktischen Rechtsleben wenig die Rede gewesen. Nur Eingriffe in diese Güter hat die Rechtsordnung mehr und mehr zurückgewiesen. Auch dem Herrscher gab man nur insofern Gewalt darüber, als der Staatszweck es erfordert; also über Leben und Freiheit zum Zwecke der Verteidigung der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Über das Vermögen der Untertanen hatte Hobbes dem Herrscher ein *dominium* im Sinne von Eigentum zugeschrieben. Das Vermögen der Untertanen sollte nur eine Art von prekaristischem sein, wie das *peculium* nach römischem Rechte zwar den einzelnen Haussöhnen zustand, aber doch im Eigentum des Vaters blieb. Schon Pufendorf hatte dieses Eigentum des Herrschers eingeschränkt auf jene Fälle, in denen er vor Gründung des Staates bereits Eigentümer war. Er nennt Ägypten nach einer Stelle der Bibel, welche die Ägypter als dem König für ihre Grundstücke zinspflichtig erscheinen ließ, die Inder, die Kongoleute usw. Für Völker aber, die ihre Wohnsitze gewaltsam okkupiert haben, wenn auch unter Führung eines Herrschers, oder die vor der Entstehung

---

[1]) Wolff, *Ius naturae methodo scientifica pertractatum* 1, c. 1, § 26 f., c. 2, § 284 f. usw., insbesondere § 383, 416, 458, 461, 468, 472, 483, 488 f. Auch die Nachfolger Wolffs wie Martini übernahmen die Lehre, *De lege naturali* c. 4, § 135, dieser ohne sich freilich auf so merkwürdige Rechte wie Wolff einzulassen.

des Staates schon Eigentum hatten — und diese Tatsache behauptet er gegen Hobbes —, leugnet er ein wahres Eigentum des Herrschers.[1]) Auch dem Vermögen der Untertanen gegenüber sind die Rechte des Monarchen durch den Staatszweck bestimmt. Pufendorf schränkt sie auf Steuerrecht, Erlassung von Gesetzen vermögensrechtlichen Inhalts und ein *dominium eminens* ein, kraft dessen der Staat, wenn es der Staatszweck erfordert, allerdings das Privateigentum aufheben darf, das sind die Fälle der Expropriation. So war auch Pufendorf schon so ziemlich auf dem Standpunkt angelangt, den in England Locke geltend machte und die deutschen Naturrechtslehrer festhielten, es wurde das *dominium* des Herrschers nicht mehr als Eigentum sondern als Hoheit[2]) gefaßt. Leben, Freiheit und Vermögen galten fortan als unantastbar, als der Willkür des Herrschers entzogen. Er ist ihnen gegenüber an die Gesetze gebunden, die er zum Schutz dieser Güter erlassen hat, an das Privat-, Prozeß- und Strafrecht. Und die Handhabung dieser Gesetze steht nicht mehr ihm zu, sondern in seinem Namen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Auch diese Ansichten sind im aufgeklärten Absolutismus durchgedrungen. Es werden Gesetze erlassen oder wenigstens ihre Erlassung angebahnt zur Ordnung des Privat-, Straf- und Prozeßrechtes und die Gerichte werden mit der Entscheidung der Streitsachen in höchster Instanz beauftragt. Ein Votum an den Landesherrn, eine Kabinettsjustiz gilt mehr und mehr als unzulässig. Friedrich II. erklärt in seinem politischen Testament von 1752, die Rechtsprechung zu besorgen dürfe kein Souverän auf sich nehmen, schon weil das Studium eines einzigen Prozesses dem Souverän die kostbare Arbeitszeit rauben würde. Er habe sich entschlossen, niemals in den Gang eines Prozesses einzugreifen, in den Gerichten müsse der Souverän schweigen, und dürfen lediglich die Gesetze

---

[1]) *De iure naturali* 8, c. 5, § 1 und 2; ebenso Wolff, *Ius naturae* pars 8, c. 1, § 104 f., § 116 f., c. 2, § 268 f., § 273.

[2]) Gierke, Althusius S. 115.

sprechen.[1]) Sache des Souveräns sei es, nur den Geschäftsgang zu überwachen und strenge über die Redlichkeit der Richter zu wachen. Gegen ungerechte Richter dürfe man nicht barmherzig sein, sie seien strenge zu bestrafen, denn die Stimmen der Witwen und Waisen schreien nach Rache.[2]) In diesem Eifer läßt sich der König wohl auch hinreißen, in den Gang der Rechtsprechung einzugreifen. So geht er mit Gewalt gegen die Richter vor, die nach seiner Ansicht im Falle des Wassermüllers Arnold das Recht gebeugt haben.[3]) Auch in Österreich hielt man sich im Ganzen an ähnliche Grundsätze. Schon unter Maria Theresia war die oberste Justizstelle als Gerichtshof dritter Instanz errichtet worden, die ihre Urteile nach der Stimmenmehrheit in den Senaten fällte. Allerdings sollten unter Umständen manche Dekrete dieser Behörde noch vom Monarchen unterzeichnet werden, doch dürfte dies namentlich in Zivilsachen nur Form gewesen sein. Denn Maria Theresia wollte, wie das Handschreiben vom 1. Mai 1749 sagt, in Justizsachen ihr „Gewissen entledigen und alles der schweren Verantwortung der obersten Justizstelle überlassen haben“.[4]) In be-

[1]) *Acta Borussica,* Behördenorganisation 9, 329 f.: *Je me suis résolu de ne jamais troubler le cours de procédures: c'est dans les tribunaux où les lois doivent parler et où le souverain doit se taire.* Ebenso im politischen Testament von 1768, Reimann S. 83. Nicht so klar Joseph II. in seiner freilich schon aus dem Jahre 1765 stammenden Denkschrift bei Arneth, Maria Theresia und Joseph II. 3, 343 f. Vgl. über die Sache im allgemeinen Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht S. 21 f.

[2]) a. a. O., ähnlich im *Essai sur les formes de gouvernement, Oeuvres* 9, 198.

[3]) Koser, König Friedrich der Große 2, 542 f. Reimann, S. 83.

[4]) Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Österreich S. 291 f.: „Was in einem jeden von diesen *concessibus per maiora* beschlossen wird, dieses soll *pro re decisa* gehalten und an die unteren Stellen *ad exequendum* expediret werden.“ Daß vorher das Urteil wenigstens im Falle eines Rekurses dem Landesherrn zur Entscheidung vorgelegt wurde, die Hofkanzleien und das 1745 eingesetzte Revisionsgericht nur ein Referat zu erstatten hatten, ergibt sich aus den Bestimmungen der vernewerten Landesordnung von 1627. F. 72, der Revisionsordnungen von 1637, 1655, 1669; Fellner-Kretschmayr, Die österreichische Zentral-

stimmten Kriminalsachen freilich war die Vorlage des Urteils an die oberste Justizstelle noch nach der Josephinischen Kriminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788 vorgeschrieben (§ 178). Der Monarch übte schon kraft seines Begnadigungsrechtes Einfluß auf die Feststellung der Strafe, allerdings nicht immer im mildernden Sinne.[1]) Auch der Staat und der Monarch selber unterwerfen sich, soweit Privatrechte in Frage kommen, den bestehenden Gesetzen und den staatlichen Gerichten, eine Entwicklung, die schon im Mittelalter angebahnt war. Gesetzlich ausgesprochen ist dieser Satz allerdings erst in den großen Kompilationen worden; doch wenn die Erzählung vom Windmüller von Sanssouci, der dem König das Wort entgegenhält, als er ihn von seiner Mühle drängen will: „Es gibt noch Richter in Berlin", auch nur Legende ist, entspricht sie doch dem Bewußtsein der Zeit.

Noch weitere Folgerungen zog man aus den Menschenrechten. Im Mittelalter war bekanntlich auch die religiöse Gesinnung und ihre Betätigung vom Staate vorgeschrieben und überwacht worden. Jedes Abweichen von den Lehren der katholischen Kirche galt als todeswürdiges Verbrechen. Die Reformation hatte zwar die Todesstrafe für bestimmte religiöse Richtungen beseitigt,

---

verwaltung 2, 448, 500 f., 508, 517, aus dem Patent über Errichtung des Revisionsgerichts von 1745 und der Vorstellung der Hofkanzlei a. a. O. 3, 508 u. 510.

[1]) Über Friedrich II. Reimann a. a. O. S. 83. Über Josephs II. Haltung in solchen Fällen Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat S. 324 f. Ebendort die Entscheidung eines Eheprozesses durch den Kaiser, die allerdings, nachdem die Sache schon in drei Instanzen rechtskräftig entschieden war, durch ein Majestätsgesuch hervorgerufen worden war. Daß auch sonst noch Fälle, in denen die Meinung der Räte der obersten Justizstelle bei der Abstimmung sehr geteilt waren oder sich Stimmengleichheit ergab, dem Monarchen zur Entscheidung vorgelegt wurden, meldet Graf Hatzfeld in einem an Leopold II. und Franz II. gerichteten Gutachten; Hock-Bidermann S. 640. Später hat sich dann Franz nur mehr die Bestätigung oder Abänderung von Todesurteilen vorbehalten; a. a. O. S. 675 n. Friedrich nennt das Recht über Leben und Tod *le poids le plus pesant* der Krone, Antimachiavell c. 17, *Oeuvres* 8, 115.

die sich als gleichberechtigt neben das katholische Bekenntnis stellten. Doch nicht so, daß alle Richtungen nebeneinander bestehen sollten. Die Regel wenigstens war der Satz: *Cuius regio eius et religio*, der das Recht des Herrschers über die Gewissen seiner Untertanen zu verfügen aufs schärfste aussprach. Hobbes hat, um die Restauration der Stuarts zu rechtfertigen, dieses Recht besonders scharf betont, wenn er auch keineswegs der katholischen Anschauung zuneigt, sondern einem cäsaropapistischen System das Wort redet.[1]) Doch schon keimten Anschauungen, die für die Freiheit der Gewissen eintraten. Zuerst war in den Niederlanden, deren Abfall von der spanischen Krone zum guten Teil auf den Widerwillen der Nation gegen die Inquisitionsgerichte und die blutigen Ketzermandate zurückging, der Satz aufgestellt worden, daß niemand seines Gewissens willen verfolgt werden dürfe[2]), und in Frankreich vertrat die Partei der Politiker, die das Vaterland über die religiösen Streitigkeiten stellte[3]), unter ihr Bodin den Standpunkt der gegenseitigen Duldung, der ja auch in Deutschland, wenn auch nur von wenigen noch knapp vor dem Ausbruch des großen dreißigjährigen Krieges empfohlen wurde. Es begreift sich, daß der Niederländer Grotius Religionskriege verwarf, so hoch er den Wert der Religion auch schätzte[4]); ebenso lehnte er die Verfolgung der Ketzerei ab[5]); niemand dürfe durch Gewalt zu einer religiösen Meinung gezwungen werden. So stand die naturrechtliche Schule schon von Anfang an auf dem Boden der Toleranz, die in der Folge um so schärfer betont wurde, als es galt, die Gewissensfreiheit gegen die Aufstellungen Hobbes zu verteidigen. War in Eng-

---

[1]) Leviathan c. 39.

[2]) In der Utrechter Union von 1579, Wenzelburger, Geschichte der Niederlande 2, 464; ungenau Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche S. 20.

[3]) E. Gothein, Staat und Gesellschaft des Zeitalters der Gegenreformation, Kultur der Gegenwart II, V, 1, 195 f.

[4]) *De iure belli ac pacis* II, c. 20, § 48.

[5]) a. a. O. § 50.

land vor allem Locke von seiner freien Stellung zur positiven Religion Hobbes entgegengetreten, so nahm die deutsche Doktrin keine andere Stellung ein. Schon Pufendorf geht über dieses Majestätsrecht hinweg, wenn er auch dem Herrscher die Sorge um die christliche Religion ans Herz legt.[1]) Ausdrücklich verwirft er die Ansicht, daß die Religion mit dem Schwerte zu verbreiten sei, daß Andersgläubige zu hassen oder zu meiden seien, daß ihnen gegenüber die Vertragstreue gebrochen werden dürfe oder Verrat und Empörung erlaubt seien.[2]) Insbesonders ist Thomasius der Vertreter des Toleranzgedankens geworden, der in besonderen Schriften gegen die Ansicht aufgetreten ist, daß die Ketzerei ein Verbrechen sei.[3]) Ausdrücklich leugnet er, daß der Fürst ein Zwangsrecht dazu habe, um jemanden zu verhalten, anders von seiner Erkenntnis zu reden, als er denke. Alles menschliche Tun, das dem Willen eines Menschen nicht unterworfen ist, ist auch nicht dem Willen eines Fürsten und seiner Regalität unterworfen und dahin gehört vor allem die innere Gesinnung. Die menschliche Gesellschaft ist nicht des Gottesdienstes wegen da. Jedes Lehramt erfordert Liebe und vor allem das eines Lehrers der christlichen Religion. Kirche und Staat haben nichts miteinander gemein. Kein Fürst ist Bischof oder Lehrer seiner Untertanen, keiner darf ein anderes Volk um der Religion willen bekriegen, wohl aber darf er fremde Untertanen, die von ihrem Herrscher um der Religion willen vertrieben worden sind, in seinen Staat aufnehmen; er darf keinen der Untertanen zu seiner Religion zwingen, er hat vielmehr alle Kirchen und Religionen zu dulden, wenn sie nicht den öffentlichen Frieden stören oder einer auswärtigen Macht sich nach ihren Lehrsätzen zu mehrerem Gehorsam verpflichtet fühlen, als ihrem Fürsten[4]), ein Satz, der sich wohl gegen die Katholiken verwenden ließ. Von der Duldung nimmt Thomasius auch die Atheisten

---

[1]) *De iure naturali et gentium* 7, c. 9, § 4.

[2]) a. a. O. 2, c. 4, § 4.

[3]) Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts S. 190 f.

[4]) a. a. O. S. 195 f.

aus, da von ihnen eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten sei.

Auf diesen Sätzen beruht die Lehre Wolffs und seiner Anhänger, zu denen auch in diesem Punkte Martini zählt. Wie schon Pufendorf[1]) und Thomasius nahmen sie Pflichten des Menschen gegen die Gottheit als schon durch das Naturrecht gegeben an. Ja, Wolff konstruiert geradezu ein System natürlicher Theologie: der Mensch hat Gott zu erkennen, zu verehren, den Willen Gottes auszuführen, Gott zu gehorchen, zu lieben, zu fürchten, zu loben, auf ihn zu vertrauen, zu ihm zu beten usw. Ja auch der Gottesdienst ist nach ihm eine natürliche Pflicht.[2]) Aber diese Pflichten sind, weil innerliche, nicht erzwingbare, auch nicht der äußere Kult, der nur aus der inneren Überzeugung fließt, sofern nicht die Aufrechterhaltung des Friedens ein Einschreiten des Staates nötig macht.[3]) Und wenn Martini auch das Wort Gewissensfreiheit verwirft, da jeder Mensch verpflichtet sei, die Wahrheit zu erkennen, die für ihn in der katholischen Kirche lag, so lehnt er doch jeden Zwang ab, weil die Religion von Verstand und Willen allein abhänge, die nicht gezwungen werden können, und erkennt dem Staate das Recht zu, verschiedene Religionen zu tolerieren, die der Ordnung des Staates nicht gefährlich werden.[4])

Damit war ein zweites Merkmal des aufgeklärten Absolutismus gewonnen. Er hat, worauf wir zurückkommen werden, nicht verzichtet, die kirchlichen Angelegenheiten staatlicher Hoheit zu unterwerfen, er ist darin sogar sehr weit gegangen, aber er war tolerant. Sicher ist er dazu auch durch wirtschaftliche Motive und politische

---

[1]) *De iure naturae et gentium* 2, c. 4, § 6: Gegen die Duldung der Atheisten und Deisten sprach sich auch Wolff aus, *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 473. Strafbar erschien ihm allerdings nur die Verbreitung des Atheismus und Deismus a. a. O. § 645.

[2]) *Institutiones iuris naturae* pars 1, c. 6, § 160 f. *Ius naturae* pars 8, c. 4, § 949 f.; § 957; doch schließt Wolff die Toleranz aus, wenn sich das Grundgesetz des Staates ablehnend verhält.

[3]) a. a. O. pars 3, sect. 2, c. 4, § 1064.

[4]) *De lege naturali Positiones* c. 8, § 209, 225 f., 228; vgl. auch Justi, Grundsätze der Policey-Wissenschaft § 87, 272.

Ereignisse bewogen worden. Bei Friedrichs II. religiösen Anschauungen[1]) konnte nur die praktische Seite der Frage des Königs Erwägung in Anspruch nehmen. Der Gewinn Schlesiens gab den Ausschlag, und so wurde die Toleranz in Brandenburg, die schon vorher zugunsten der Lutheraner und Reformierten geübt wurde, auch auf die Katholiken ausgedehnt, und das preußische Landrecht stellte den Satz auf, daß jedem Einwohner des Staates eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet sei.[2]) Auch Joseph II. brach bekanntlich mit dem von seiner Mutter noch festgehaltenen Standpunkt der Nichtduldung der Akatholiken. Freilich nicht unbeschränkt sondern nur zugunsten der Lutheraner, Reformierten und Griechischorthodoxen. Anderen religiösen Richtungen blieb nicht nur die Duldung versagt, ihre Anhänger wurden wie die Deisten sogar mit Strafen belegt.[3]) Es waren vorwiegend die durch die Lehre des Naturrechts betonten Gründe, die Joseph bewogen, zum Teil gegen die Meinung seiner Räte die Duldung innerhalb gewisser Grenzen zu gewähren.[4])

Hatte somit das Naturrecht dem Herrscher gewisse Schranken gezogen, so war es andererseits geneigt, seine

[1]) Vgl. Reimann, Abhandlungen S. 8 f., Zeller S. 146 f.; vgl. auch *Réfutation du Prince de Machiavel, Oeuvres* 8, 266 und vor allem *Antimachiavell* c. 26, a. a. O. S. 161: *Maintenir le gouvernement civil avec vigeur et laisser à chacun la liberté de conscience, être toujours roi et ne jamais faire le prêtre, est le sûr moyen de préserver son état des tempêtes que l'esprit dogmatique des théologiens cherche toujours à exciter;* ebenso *Miroir du Prince* a. a. O. S. 6; *Essai sur les formes du gouvernement* a. a. O. 9, 207 usw.

[2]) II, 11, 1—8.

[3]) Hock-Bidermann S. 368 f.; damit kam Joseph einer Forderung der naturrechtlichen Schule nach, vgl. oben S. 87 Anm. 1.

[4]) Hock-Bidermann S. 335 f. Joseph spricht sich schon 1766 für Toleranz aus: „In Dingen des Glaubens und der Sitte bekehrt nicht der Zwang, sondern es bedarf der eigenen Überzeugung." Arneth, Maria Theresia 7, 193 und Maria Theresia und Joseph II. 3, 352. Auch im Toleranzpatent wird neben dem Nutzen des Staates der Gewissenszwang als ungerecht verurteilt und der Nutzen der Kirche hervorgehoben, indem diese durch die Toleranz von Mitgliedern befreit wird, die ihr nicht mit dem Herzen angehören.

Machtfülle und seinen Wirkungskreis auszudehnen. Im allgemeinen hat die naturrechtliche Lehre eine Beschränkung des Herrschers durch Grundgesetze und Volksvertretung nicht ausgeschlossen. Sie faßte nach dem Vorgang des Hugo Grotius die ständischen Körperschaften teils als Räte des Monarchen, die der Monarch wohl anhören solle, deren Gewalt und Rechte aber vom Monarchen abgeleitet werden und die daher den Monarchen nicht beschränken, teils auch als Instanzen, die für den Monarchen bindende Beschlüsse fassen können.[1]) Doch selbst in diesem Falle gab Pufendorf dem Monarchen das Recht, Beschlüsse der Stände, die dem Staatswohl widersprachen, zu beseitigen.[2]) Ganz ähnlich Wolff. Wenn der Herrscher durch Gesetze sich selbst beschränkt oder sich an einen Rat bindet, so kann er diese Gesetze ohne weiteres wieder aufheben, denn die absolute Gewalt gibt er dadurch nicht auf.[3]) Martini hat, wenn er auch der herrschenden Lehre folgt, doch die Rechtsstellung der Stände noch mehr gedrückt. Gegen die Lehre von der *Majestas personalis et realis*[4]), wie auch gegen die Lehre von der Volkssouveränetät sowohl in der Fassung wie sie die alten Monarchomachen, als auch wie sie der „neue Diogenes“ Rousseau vortrug[5]), spricht er sich auf das schärfste aus, denn die höchste Gewalt ist durch den Staatsvertrag ganz an den Herrscher übertragen worden, daher fällt sie nie mehr an die Stände zurück. Ihre Erwerbung ist nicht abhängig von einer Krönung oder Huldigung oder der Ausstellung eines Inauguraldiploms.[6]) Man sieht, daß Martini die Zustände der österreichischen Länder und vor allem das ungarische Staatsrecht vor Augen hatte. Die Zustimmung der Stände sollte weiters nur für solche Akte des Souveräns erforderlich sein, für

---

[1]) Grotius lib. 1, c. 3, § 10, 4. Pufendorf lib. 7, c. 6, § 12. Martini, *Positiones de iure civit.* c. 10, § 348; c. 12, § 391 f.

[2]) a. a. O.

[3]) *Ius naturae* pars 8, c. 1, § 80.

[4]) a. a. O. § 358; vgl. oben S. 76.

[5]) a. a. O. § 360 und 361.

[6]) a. a. O. § 355.

die sie die Grundgesetze vorschreiben; sonst haben die Stände den Monarchen nur zu beraten. Dem Herrscher wird das Recht zuerkannt, aus triftigen Gründen des Staatswohls auch gewaltsame Eingriffe in die Staatsverfassung zu begehen, ohne daß dem Volk ein Widerstandsrecht dagegen zusteht. „Wohin käme man damit! da das Volk häufig für schlecht hält, was ihm sehr heilsam ist.“ [1])

Diese Fragen haben für Preußen nur geringen praktischen Wert gehabt, da hier die Stände als politischer Machtfaktor nicht mehr bestanden, ihre Bedeutung nur mehr eine wirtschaftliche und soziale war. Friedrich II. erschien die Feudalverfassung als eine abscheuliche weil als Quelle fortwährender Bürgerkriege. [2]) Aber so wie in Brandenburg zu seiner Zeit die Landschaft bestand als eine Vereinigung des Adels zu rein wirtschaftlichen Zwecken, schien sie ihm erhaltenswert mit samt ihren Privilegien. [3]) Anders in Österreich. Zwar in den deutschösterreichischen und böhmischen Ländern war es ebenfalls mit der politischen Macht der Stände dahin. Doch immerhin bestanden sie noch und übten in den Landtagen ein freilich schon durchlöchertes Steuerbewilligungsrecht, konnten ihre Vorstellungen vorbringen und hatten eine gewisse Mitwirkung selbst noch an der Gesetzgebung. Vor allem aber lag ein großer Teil der Verwaltung in ihren Händen. Aber in Ungarn und Belgien standen sie fast noch in ihrer ganzen alten Machtfülle aufrecht. Schon Maria Theresia hat sich gegen die Stände ausgesprochen; sie betrachtete ihre Gerechtsame als erwachsen aus Gewohnheiten, die durch die Bestätigung des Landesfürsten allein Rechtskraft gewonnen haben. Da nur die wohlhergebrachten Gewohnheiten bestätigt

---

[1]) a. a. O. c. 11, § 375; vgl. Gierke, Althusius S. 288 f. Schon Wolff hatte gelehrt, daß die Privilegien, die einem Stande oder einer Körperschaft verliehen worden waren, aus Gründen des öffentlichen Wohles widerrufen werden können, *Ius naturae* pars VIII, c. 4, § 870.

[2]) *Oeuvres* 9, 198. Hintze, Histor. Zeitschr. 86, 408.

[3]) Testament von 1752, *Acta Borussica,* Behördenorganisation 9, 344 f.

werden, könne der Monarch ohne weiteres die übelhergebrachten als beseitigt ansehen.[1]) Joseph II. ist noch viel weiter gegangen. Er hat die Lehrsätze Martinis zur Tat gemacht. Er nahm keine Erbhuldigung entgegen, unterließ die Krönung in Böhmen und Ungarn, obwohl nach dem geltenden Staatsrechte die Übernahme der Regierungsrechte in dem letztgenannten Lande an die Ausstellung des Inauguraldiploms und die Krönung geknüpft war, er löste die ständische Verwaltung auf, setzte sich über das Steuerbewilligungsrecht hinweg, hob es stillschweigend auf, ja er scheute vor dem völligen Umsturz der ungarischen und belgischen Verfassung im Namen des öffentlichen Wohles nicht zurück.

Der aufgeklärte Absolutismus traf noch die feudale Staatsverfassung in vielen und wichtigen Teilen aufrecht. Noch kamen dem adeligen oder kirchlichen Großgrundbesitzer nicht nur vermögensrechtliche Ansprüche gegen seine Hintersassen zu, sondern auch politische Rechte. Noch bestand die sogenannte Leibeigenschaft, die den grundhörigen Bauern an die Scholle band und in vieler Beziehung der Herrschaft des Grundherrn unterwarf. Noch übte der Grundherr verwaltende Tätigkeit auf seiner Herrschaft; er war Obrigkeit seiner Bauern. Noch überließ der Staat die Ausübung der Gerichtsbarkeit und anderer Hoheitsrechte vielfach Privaten als Lehen oder Pfand oder gestand sie dem Grundherrn zu. Das Recht war noch kein einheitliches, es war nach Örtlichkeiten und Ständen geschieden. Vielfach erfreute sich der Adel gewisser Vorzüge, vor allem bei Bemessung der Steuern.

Diese Feudalverfassung war nicht nach dem Geschmacke des Naturrechts. Es lehrt die natürliche Gleichheit aller Menschen, einen Satz der bereits nach antikem Vorgange im Mittelalter öfter wiederholt worden war und den bis zu gewissem Punkte das Kirchenrecht, das die demokratische Grundlage der christlichen Religion nicht verleugnen konnte, für sein Gebiet zur Durchführung

---

[1]) Arneth, Maria Theresia 4, 15; Archiv f. österr. Geschichte 47, 299.

gebracht hatte. Pufendorf gibt dem Staate das Recht, Einfluß auf die Wertschätzung, den Stand der Staatsbürger zu nehmen. Auch der Erbadel beruht auf staatlicher Anerkennung, denn von Natur aus besteht kein Unterschied zwischen dem Hoch- und Niedergeborenen. Aufnahme in den Adel und Ausstoßung aus demselben üben keinen Einfluß auf Körper und Geist des betroffenen Individuums.[1]) Indem Pufendorf das Institut des Adels auf seine Berechtigung und seinen Wert prüft, legt er sich eine gewisse Zurückhaltung auf. Doch seine Meinung ist unverkennbar. Hervorragende Verdienste der Ahnen sollen die Nachkommen zur Nachahmung anspornen. So weiß er auch für das Ebenbürtigkeitsprinzip des Adels verschiedene Erklärungsgründe, die aber zum Teil wenigstens geeignet sind, einen Stich ins Lächerliche zu gewinnen. Den Ursprung des modernen Adels leitet er ganz richtig aus militärischer Beschäftigung ab, doch billigt er es nicht, daß Verdienste im bürgerlichen Leben nicht in gleicher Weise belohnt werden. Die bürgerlichen Verdienste springen nicht so in die Augen wie militärische, und werden *„apud imperitos inprimis“* von der großen Menge deshalb geringer eingeschätzt.[2]) Doch wird der Mensch nicht durch die Geburt sondern durch die Erziehung zur Tüchtigkeit gewonnen, und mit gerechtem Stolz mag ein Mann, der durch eigene Kraft emporgekommen ist, dem degenerierten Adeligen entgegentreten. Manche erklären die Vorrechte des Adels, die die anderen Bürger belasten oder vom Zutritt zu den Ämtern ausschließen, für ungerecht, und Pufendorf läßt kaum einen Zweifel, daß er sich dieser Meinung anschließe.[3]) Da er nun den Adel aus staatlicher Privilegierung ableitet und weiter dem Staate das Recht verleiht, solche Privilegien aus Gründen der Not und des Staatswohles aufzuheben[4]), so war damit der Schluß gegeben, wenn ihn

[1]) *De iure naturae* lib. 8, c. 4, § 26; *De officiis hominis et civis* lib. 1, c. 7, § 1 f.

[2]) a. a. O. § 30.

[3]) a. a. O. § 31.

[4]) a. a. O. § 32.

Pufendorf auch nicht ausgesprochen hat, daß auch die Sonderrechte des Adels gebrochen werden konnten.

Noch größere Zurückhaltung beobachten in dieser Frage die Nachfolger Pufendorfs. Es war wohl nicht geraten, offen gegen den Adel und seine Vorrechte aufzutreten. In der Sache aber sind sie eines Sinnes mit Pufendorf. Titel und Vorrechte zu verleihen gehört zu den Majestätsrechten.[1]) Privilegien aber können aus Gründen des öffentlichen Wohles widerrufen werden. Auch darüber ließ man keinen Zweifel, daß Gerichtsbarkeit und Verwaltung nur dem Staate allein zukommen und durch seine Organe ausgeübt werden müßten.[2]) Selbst wenn anderen die Bestellung von Beamten überlassen wird, so fungieren diese doch nur wieder als Organe des Staates und sind von seinem Willen abhängig. Was das Recht betrifft, hatte schon Pufendorf klare, einfache und knappe Gesetze empfohlen, die möglichst mit dem Naturrechte übereinstimmen sollen.[3]) Besonders die letzte Forderung ist von den Nachfolgern übernommen worden.[4])

Mehr oder weniger sind diese Anschauungen der Theorie in die Tat umgesetzt worden. Es ist bekannt, wie Friedrich II. und Maria Theresia den Gedanken aufgriffen, ein einheitliches Recht für ihre Staaten zu schaffen. Besonders dem bürgerlichen Rechte wandten sie ihre Aufmerksamkeit zu. Beide hatten im Auge, volkstümliche, gemeinverständliche, möglichst kurzgefaßte Gesetze zu geben[5]); beide dachten sich dabei das geltende Recht als Grundlage der neuen Gesetzgebung, die aber der

---

[1]) Wolff, *Ius naturae* pars 8, c. 4, § 870, 942; *Inst. iuris nat.* pars 3, sect. 2, c. 4, § 1061 u. 1047; Martini, *Pos. de iure civit.* c. 4, § 89.

[2]) Wolff, *Inst.* a. a. O. § 1060, Vernünftige Gedanken § 469; *Ius naturae* pars 8, c. 4, § 886 f.; Martini § 128 f.

[3]) *De iure nat. et gent.* lib. 7, c. 9, § 5.

[4]) Wolff a. a. O. c. 5, § 1073, Martini c. 4, § 70 f.; Justi, Grundsätze der Policey-Wissenschaft § 343, 345.

[5]) *Oeuvres* 9, 25; Koser, Friedrich der Große 1, 346; Pfaff-Hofmann, Commentar zum österr. bürgerlichen Gesetzbuch 1, 15; 2, 546.

„natürlichen Billigkeit“ also den naturrechtlichen Lehren angepaßt werden sollte.[1]) Beide Monarchen sind damit nicht zu Ende gekommen, aber sie haben doch das Kodifikationswerk so weit gefördert, daß wenige Jahre nach ihrem Tode in Preußen das neue Gesetzbuch in seiner Gänze, in Österreich wenigstens ein Teil desselben, der freilich später wieder umgearbeitet wurde, erscheinen konnte. Friedrich hat bald nach seinem Regierungsantritt die Tortur fast gänzlich beseitigt[2]), gegen die sich schon Wolff ausgesprochen hat, 1754 sie ganz abgeschafft. Für das Kriminalrecht ist es in Österreich schon unter Maria Theresia zu einer einheitlichen Gesetzgebung gekommen; doch ließ die Theresianische Halsgerichtsordnung, die noch die Zauberei und Hexerei als Verbrechen und die Tortur als Beweismittel kannte, den Einfluß des Naturrechtes kaum erkennen[3]); erst das josephinische Gesetzbuch atmete, wie ältere Verordnungen Friedrichs II., den Geist der neuen Zeit.

Diese Gesetzgebungen schufen mit geringen Ausnahmen ein einheitliches Recht für alle Stände. Auch die Staatsämter wurden mehr und mehr, im Prinzipe wenigstens, allen Staatsbürgern zugänglich. So bahnte sich die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze an, die in Österreich unter Joseph II. schon fast erreicht wurde. Der Staat begann mehr und mehr mit den feudalen Vorrechten aufzuräumen und seine richterlichen und obrigkeitlichen Befugnisse wieder an sich zu nehmen. Dieser

---

[1]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2, 451, 458; Testament Friedrichs II. von 1752, *Acta Borussica,* Behördenorganisation 9, 329: *Je communiquai sur cela au Grand-Chancelier Coccéji le dessin que j'avais de réformer les lois et de n'en établir d'autres que celles qui se trouvent fondées dans l'équité naturelle.* Über Maria Theresia Pfaff-Hofmann a. a. O. S. 10, 15.

[2]) Koser, Forschungen zur preußischen und brandenburgischen Geschichte 6, 575 f.; vgl. *Oeuvres* 9, 28. Schon Koser weist auf den Einfluß Wolffs hin a. a. O. S. 578. In der Verfügung von der König völlig auf 1752, Koser a. a. O. S. 579 stellt sich Wolffs Standpunkt.

[3]) Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte S. 55.

Kampf vollzog sich freilich nicht in gleichem Maße in Österreich und in Preußen. Allerdings wurden auch in Preußen die Rechte der Junker zum Vorteil des Bauernstandes beschränkt, aber der Staat hatte nicht nur kein Interesse, die soziale und wirtschaftliche Stellung des Adels zu untergraben, sondern er war im Gegenteil bestrebt, diese Stellung zu erhalten und zu kräftigen. Die politische Macht der Stände war ja hier längst gebrochen; die preußischen Landjunker galten nunmehr als die festeste Stütze des Thrones. Sie lieferten die Offiziere für das königliche Heer und die Beamten für die Verwaltung. Friedrich II. erklärte es geradezu als Pflicht des preußischen Souveräns, den Adel zu erhalten, der der tapferste und treueste der Welt sei. Deshalb dürfe das Vermögen des Adels nicht in bürgerliche Hände geraten und sind alle Rechtseinrichtungen aufrecht zu erhalten, die diesem Zwecke dienen. Dem Adel will er Korpsgeist und Nationalgefühl einflößen, die Adeligen sollen sich vor allem als Preußen fühlen und keinen anderen Kriegsdienst suchen, als den preußischen.[1]) So waren es also militärische Rücksichten, die den König zu seinem Verhalten gegen den Adel bestimmten. Er meinte, daß die Bürgerlichen eine niedere Gesinnung hegen und schlechte Offiziere abgeben[2]) würden. Freilich hält ihn dieses Wohlwollen gegen den Adel nicht ab, auch für die Bauern zu sorgen. Er will die Bauern mit der Zeit von der Leibeigenschaft befreien und geht auf seinen Herrschaften in diesem Sinne vor. Doch sollen bei diesen Reformen weder Adel noch Bauern verlieren, beide Stände sollen sich das Gleichgewicht halten, keiner soll zugrunde gerichtet werden.[3])

---

[1]) Testament von 1752, *Acta Borussica,* Die Behördenorganisation 9, 361 f.; vgl. Reimann, Neuere Geschichte Preußens 2, 409.

[2]) Reimann a. a. O. S. 409 nach dem Testament von 1768.

[3]) Testament von 1752, *Acta Borussica* a. a. O. S. 363. Diese Politik entspricht völlig jener, die von der Doktrin z. B. Justi, Grundsätze der Policey-Wissenschaft empfohlen wird, Erhaltung des Adels und seiner großen Landgüter § 124 und Ermäßigung der bäuerlichen Fronden und Abgaben § 126.

Anders in Österreich, wo der hohe Adel noch immer politische Vorrechte beanspruchte und sich keineswegs in der Rolle eines treuen Dieners seines Herrn gefiel, und wenn er diese Rolle spielte, nicht verfehlte, sie vielfach mehr zu eigenem Vorteil, als zu dem der Krone auszunützen. Schon Maria Theresia schalt über die Selbstsucht ihrer adeligen Minister und Räte, und Kaiser Joseph meinte noch als Erzherzog, es sei nicht nützlich, daß es in einem Staate kleine Könige und große Untertanen gebe, die im Wohlstand dahinleben und sich um das Schicksal des Staates nicht kümmern.[1]) Daher in Österreich der Kampf des Staates gegen die adeligen Vorrechte, die Beaufsichtigung der Grundherren durch die Kreisämter, die Beschränkung der grundherrlichen Rechte, die Lockerung der Fideikommisse, die von Joseph II. geplante Einschränkung der Patrimonialgerichte auf die zivilen Rechtssachen und andere Verfügungen. Ja, der Adel wurde im ganzen strenger behandelt als Bürgerliche unter gleichen Umständen.[2]) Die Privilegien des Adels, namentlich bei der Umlage der Grundsteuer, sollten beseitigt werden, denn Joseph II. hatte vor dem Geburtsadel nicht den geringsten Respekt. In seiner Denkschrift von 1765 erkennt er in Wendungen, die an Pufendorfs Lehren erinnern, die natürliche Gleichheit der Menschen an und spricht seine Absicht aus, das Prinzip der Ebenbürtigkeit für den Adel zu beseitigen.[3])

Wie das Naturrecht den Korporationen feindlich gegenüberstand und zur Individualisierung der Gesellschaft drängte[4]), so hat der aufgeklärte Absolutismus mit der Autonomie der selbständigen Verbände, die das Mittelalter innerhalb und neben dem Staate geschaffen

[1]) Arneth, Maria Theresia 7, 66.

[2]) Hock-Bidermann S. 151 f., 166 f.

[3]) Arneth, Maria Theresia und Joseph II. 3, 354.

[4]) Martini schreibt dem Staat die Aufsicht über die Genossenschaften zu; der Staat hat sie dem öffentlichen Wohle dienstbar zu machen, kann nützliche ins Leben rufen, unnütze aufheben, c. 5, § 101, 102 und c. 9, § 247; Wolff läßt private Gesellschaften durch den Staatszweck beschränkt werden, *Ius naturae* pars 8, c. 1, § 48 f.

hatte, aufgeräumt. Er allein hat alle öffentliche Gewalt, aber zugleich auch die Aufgabe, für das Wohl der Bürger zu sorgen, für sich in Anspruch genommen. Verbände, die man nicht beseitigen konnte, wie Kirche, Länder, Gemeinden wurden ihrer Selbständigkeit möglichst beraubt und zu Organen der Staatsverwaltung gemacht. Private Gesellschaften wurden unter Aufsicht des Staates gestellt, der sich schon auf ihr Entstehen den maßgebenden Einfluß vorbehält und ihnen dabei in der Regel mehr hemmend als fördernd gegenübersteht.[1])

Betrachten wir nun die Verwaltung des aufgeklärten Absolutismus in ihrer Wirksamkeit. Schon längst war der Staat über die bescheidenen Grenzen hinausgegangen, die er sich im Mittelalter für seine Tätigkeit gesetzt hatte. Doch beginnt in der Mitte des 18. Jahrhundert auf diesem Gebiete, vor allem in Österreich und Preußen, ein neues regeres Leben. In Österreich macht es sich noch fühlbarer als in Preußen, wo der große Kurfürst und König Friedrich Wilhelm I. kräftig vorgearbeitet hatten. Es ist die Zeit der Reformen. In fast alle Kreise des menschlichen Lebens greift der Staat neugestaltend mit bisher unerhörter Kraft ein. Unter Joseph II. jagt eine Reform die andere. Alles wird durch Verordnungen geregelt. Nur geringer Spielraum bleibt für die Willkür des einzelnen und die Selbstverwaltung genossenschaftlicher Verbände. Es herrscht die Vielgeschäftigkeit des Polizeistaates, wie sie Justi in seinen Grundsätzen der Polizeiwissenschaft in ein System gebracht hat und Sonnenfels in Wien in Wort und Schrift vertrat. Woher nun diese Erscheinung? Gewiß, es lag im Zuge der Entwicklung, daß der mehr und mehr erstarkte Staat auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zu regerer Tätigkeit vorschritt, für sich allein Aufgabe und Befugnis dieser Verwaltung in Anspruch nahm und auf das energischeste durchzusetzen versuchte. Aber die Wege und

[1]) Marchet, Studien über die Entwickelung der Verwaltungslehre S. 138 f., 159 f., 235 f.; Gierke, Althusius S. 303; Jellinek, Allgemeine Staatslehre 1, 235 f.; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft S. 241 f.

die Richtung waren ihm auch hierin vom Naturrecht gewiesen.

Das Naturrecht hat das Ziel und den Zweck des Staates sehr weit gesteckt. Haben die einzelnen Naturrechtslehrer auch in ihren Definitionen geschwankt, bei allen spielt die *Salus publica*, die sie aus Cicero übernommen hatten, die größte Rolle. Insbesonders hat Wolff den Zweck des Staates nicht bloß in der Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit gefunden, sondern, indem er sich an Thomasius anschließt, in der Verschaffung alles dessen, was zur Notdurft, Bequemlichkeit und Ergötzung der Untertanen dient, mit einem Worte in der Beförderung des öffentlichen Wohles oder der Glückseligkeit der Untertanen[1]), denn die einzelnen haben sich zum Staate geeinigt, um der allgemeinen Menschenpflicht, vollkommen und glücklich zu werden, in erhöhtem Maße nachkommen zu können. Aus dem Staatszwecke werden nun die Aufgaben der Staatsverwaltung abgeleitet. Der Staat hat zunächst dafür zu sorgen, daß die nötige Anzahl von Staatsbürgern vorhanden ist, soviele als genügen, das Wohl des Staates zu befördern und den Staat zu verteidigen, ihrer nicht allzuviele, aber auch nicht zu wenige; daher wird dem Staat die Bevölkerungspolizei zugeschrieben. Er darf die Auswanderung durch seine Gesetze regeln und untersagen, er darf namentlich reichen und tüchtigen Bürgern den Weggang verbieten.[2])

---

[1]) Wolff, *Ius naturae* pars 8, c. 1, § 9, 13, 17 f. Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen II, c. 3, § 272 f.; *Instit. iuris naturae* pars 3, sect. 2, c. 1, § 972. Sehr ähnlich ist das Ziel, das Friedrich II. dem Staate setzt; *Oeuvres* 9, 198; vgl. Zeller S. 100. Auch er begnügt sich nicht mit der Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit und Bewahrung des Friedens, sondern verlangt Beförderung des Ackerbaues, der Industrie, des Handels. Daß er aber darüber hinaus auch die geistigen Interessen der Staatsbürger nicht aus dem Auge verlor, beweist seine Schul- und Kirchenpolitik. Wolffs Definition des Staatszweckes ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts die herrschende geworden, ihr folgt unter anderen auch Justi in seinen Grundsätzen der Policey-Wissenschaft § 4.

[2]) *Instit.* a. a. O. c. 3, § 1019; Vernünftige Gedanken a. a. O. § 275 f.

Ebenso hat er die Einwanderung Fremder zu überwachen.[1]) Weiter hat er für die materielle Wohlfahrt zu sorgen. Er hat Industrie, Ackerbau und Gewerbe zu befördern; er darf Arbeitsfähigen nicht den Müßiggang erlauben, und er hat Arbeitswilligen Arbeit zu verschaffen, wenigstens insoweit als das Erträgnis der Arbeit zur Deckung der Notdurft des Lebens erforderlich ist. So ist Wolff schon fast zu einem Rechtsanspruch auf Arbeit gekommen.[2]) Zu demselben Zwecke hat der Staat die Befugnis, Preistaxen für Lebensmittel und Arbeit aufzustellen, denn er hat die Staatsbürger vor Armut und Elend zu bewahren. So soll er den Getreidehandel zur Abwehr von Hungersnot[3]) und den Holzhandel regeln. Da der Luxus zur Verarmung führt, hat der Staat ihm entgegenzutreten. Aus gleichem Grunde hat der Staat gegen Bewucherung und Spiel einzuschreiten. Ebenso sind Glückshäfen und Lotto nur zuzulassen, wenn sie dem öffentlichen Besten dienen.[4]) Aus demselben Gesichtspunkte hat weiter der Staat das Armenwesen zu regeln, den Bettel zu verbieten, für Arbeitshäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Armenschulen zu sorgen.[5]) Weiter folgt die Pflicht des Staates, für die Waisen durch Regelung des Vormundschaftswesens und vor allem durch seine Obervormundschaft, zu sorgen.[6]) Da das Glück auf einem Zustand dauernden Vergnügens und dauernder Freude beruht, beide aber in möglichster menschlicher Vollendung und Beobachtung des Naturgesetzes bestehen, hat der Staat alles zu fördern, was zu diesem Ziele dient und hintanzuhalten, was ihm schadet; er hat dafür zu sorgen, daß die Bürger ihre Pflichten gegen sich selber und

---

[1]) *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 402 f.; *Instit.* a. a. O. § 1020; Vernünftige Gedanken a. a. O. § 279.

[2]) *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 420 f., 422.

[3]) Bekannt ist, wie Friedrich II. durch sein Magazinsystem die Getreidepreise zu regeln suchte; Koser, Friedrich d. Gr. 2, 416 f.

[4]) *Inst.* a. a. O. § 1023; *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 424 f., 727 f., 749 f.

[5]) *Inst.* a. a. O. § 1022; Vernünftige Gedanken § 385; *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 737 f., 745 f.

[6]) *Inst.* a. a. O. § 1023; *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 741, 758 f.

gegen Gott erfüllen. Daraus folgert Wolff die Pflicht des Staates, für das geistige und geistliche Wohl der Bürger zu sorgen. Dem Staate kommt die Pflicht zu, für die Geistesbildung der Untertanen Sorge zu tragen, damit jeder das ihm Nötige ohne Kosten von Staatswegen erlernen könne. Daher die Errichtung von Schulen und Lehranstalten aller Art, deren Lehrer und Professoren der Staat anstellt, von wissenschaftlichen und Kunstakademien zur Beförderung von Wissenschaft und Künsten. Aber auch für das geistliche Wohl der Untertanen verpflichtet Wolff den Staat einzutreten. Der Staat hat Sorge zu tragen, daß die Untertanen über die göttlichen Dinge belehrt und zur Tugend angehalten werden. Daher hat der Staat für die Ausübung des äußeren Gottesdienstes zu sorgen: für den Bau von Kirchen, für die Feier und Festsetzung von Festtagen, für die Einsetzung von Geistlichen. Er hat die Religion vor Angriffen zu schützen, die sie verächtlich machen, und die Verbreitung von Lehren zu hindern, die die Sitten untergraben.[1]) Damit ist aber auch schon dem Staate die Kirchenpolizei, das *ius circa sacra* zugeschrieben. Da dem Staate die Pflicht zusteht, für den äußeren Kult zu sorgen, so kommt ihm auch das Recht zu über die rechte Ausführung zu wachen. Es gebührt ihm also die Aufsicht über das Kirchenvermögen und den gesamten äußeren Kult. Nur der innere Kult, das Dogmatische, ist ihm entzogen.[2]) Denselben Gesichtspunkten entspricht dann die Zensur der Bühne und der Bücher, die dem Staate zukommt. Der Staat kann nützliche Schauspiele zulassen; solche, die der Unsittlichkeit Nahrung geben, Bücher die gegen Religion und gute Sitten verstoßen, muß er verbieten.[3]) Eine

---

[1]) *Inst.* a. a. O. § 1024; Vernünftige Gedanken a. a. O. § 284 f., wo über die Pflege der Wissenschaften auf Hochschulen und Akademien sehr eingehend gehandelt wird. Für die Wissenschaft wird Freiheit beansprucht (§ 304). *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 429 f., 447 f., 457 f.

[2]) *Inst.* a. a. O. c. 4, § 1064; Vernünftige Gedanken § 319 f.; *Ius naturae* pars 8, c. 4, § 948.

[3]) *Inst.* a. a. O. c. 3, § 1027; Vernünftige Gedanken § 328; *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 476.

wichtige Staatspflicht ist weiter die Ausübung der Gerechtigkeit, denn das Glück der Menschen ist nur möglich, wenn die Furcht vor ungerechter Gewalttat fehlt[1]); deshalb die Gerichte, denen die Entscheidung und Ausführung der Urteile zusteht, daher auch die Strafgewalt des Staates gegen die öffentlichen Verbrechen; daher seine Inquisitionsgewalt, um die Verbrechen ans Licht zu bringen, wobei aber auch dem Beschuldigten die Verteidigung gewährt bleiben muß. Eigene Erwägungen sind der Tortur geweiht. Wolff erkennt an, daß sie ein gefährliches und untaugliches Beweismittel sei; da er aber doch den Indizienbeweis allein zur Verurteilung nicht für genügend hält, so gestattet er sie bei schwerem Verdachte und bei kräftiger Körperbeschaffenheit des Inquisiten. Dagegen verwirft er den Reinigungseid als untauglich.[2]) Weiter hat der Staat für Gefängnisse zu sorgen. Endlich ergibt sich aus dem Staatszweck die Sorge für Gesundheitspolizei, für Straßen, Gebäude, Feuerpolizei und für ein geordnetes Münzwesen usw.[3])

So hat Wolff an Stelle der allgemein gehaltenen Betrachtungen seiner Vorgänger und vor allem Pufendorfs ein ausführliches Programm gegeben, das nun auch von den folgenden, wie Martini, nachgeschrieben und erweitert wird.[4])

Martini gibt noch weiter dem Staate das Recht und die Pflicht, sich durch statistische Erhebungen über die Zahl und Umstände der Staatsbürger zu unterrichten; ja, seine Polizeigewalt soll selbst ins Haus und die Familie reichen, indem er Mißverhältnisse zwischen Ehegatten schlichtet, die Ausübung der elterlichen Gewalt gegen die Kinder und ebenso das Verhältnis des Dienstherrn zum Gesinde überwacht. Er hat Maß und Gewicht zu bestimmen und

---

[1]) *Inst.* a. a. O. § 1029 f.; Vernünftige Gedanken § 342 f.; *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 532 f.

[2]) *Inst.* a. a. O. § 1032. In den Vernünftigen Gedanken § 365 hat Wolff bereits in ähnlicher Weise über die Tortur geurteilt; ebenso *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 681 f.

[3]) *Inst.* a. a. O. § 1034 f.; Vernünftige Gedanken § 378 f.; *Ius naturae* pars 8, c. 3, § 716.

[4]) c. 5, § 95 f. u. c. 239 f.

das Bergregal zu handhaben. Er hat die Landwirtschaft zu fördern, für Handel, Märkte, Leihhäuser zu sorgen, das Handwerk zu regeln. Öffentliche Gebäude sollen wie schon Wolff gemeint hatte, nicht nur dauerhaft, sondern gefällig aufgeführt werden, um das Publikum zu ergötzen; selbst für anständige Belustigung des Volkes hat der Staat zu sorgen. Sache des Staates ist es, die Ehegesetzgebung in die Hände zu nehmen, denn die Beförderung der Ehe ist wegen Zunahme der Bevölkerung für den Staat sehr nützlich, daher kann der Staat die Ehehindernisse von sich aus bestimmen. Um Gefallenen entgegenzukommen, empfiehlt Martini die Errichtung von Gebäranstalten und Findelhäusern. Natürlich ist die staatliche Kirchenpolizei bei Martini sehr ins einzelne entwickelt, denn diese Lehre war schon für das theresianische Österreich wichtig und entsprach völlig den Anschauungen der von Van Espen und Febronius beeinflußten österreichischen Schule des Kirchenrechts.

Jedem, der die Verwaltung des aufgeklärten Absolutismus in Preußen und Österreich kennt, muß die Ähnlichkeit dieser Verwaltung mit der vom Naturrecht aufgestellten Theorie in die Augen springen. Bis ins einzelne hinein decken sie sich, in den Maßregeln zur Hebung der Bevölkerungszahl sowohl, als in den Bestrebungen für das materielle Wohl, das Aufblühen des Ackerbaues, des Handels, der Industrie, die Einschränkung oder Aufhebung des Zunftwesens, Prohibitivzölle, Luxussteuern finden wir wieder. Dann die Sorge für das Schulwesen, die Kirchenpolizei, die besonders unter Joseph II. in Österreich sehr weit getrieben wird; alle die hunderte von Erlassen, die der Gesundheit und Sicherheit der Untertanen dienen. Daß diese Tätigkeit der Verwaltung weit ihr Ziel überschritt, daß sie die Freiheit der Staatsbürger selbst in ihrem Privatleben auf kleinliche, quälende und fast unerträgliche Art einschränkte, darnach wurde nicht gefragt, denn alles geschah im Namen des gemeinen Wohles.

Und doch waren die Theorien, welche dieser Tätigkeit des Staates den Anstoß gegeben hatten, wenn auch

in der Zeit Joseph II. in den deutschen Universitäten noch allein herrschend, bei vielen schon in Mißkredit geraten. Aus derselben Quelle des Naturrechts, der Wolff und Martini entsprossen waren, entsprang ein neuer gewaltiger Feuerstrom, der nicht nur die seichte, auf das nützliche gerichtete Philosophie Wolffs zu vernichten sondern der menschlichen Kultur im allgemeinen Gefahr drohte. Rousseau, dieser „Besessene", wie ihn Friedrich II. nannte, hatte das Evangelium der Natur verkündet; die Kultur bedeutete ihm keinen Fortschritt, nur eine Entartung des Menschengeschlechtes. Den Staat aber gründete er auf die Souveränetät des Volkes; der Monarch war ihm nur der Vollzieher des allgemeinen Volkswillens. Wohl bäumten sich auch in Deutschland die Gemüter gegen den Druck des absoluten Staates auf, wohl schäumten die Stürmer und Dränger gegen jeden Zwang, wohl verkündete Goethe in Werthers Leiden und im Götz von Berlichingen das Recht der souveränen Selbstbestimmung des Individuums, und Kant fand einen neuen Staatsbegriff und bestimmte den Staatszweck anders. Aber es ist doch in Deutschland nicht zur gewaltsamen Zertrümmerung des Alten gekommen, wie in Frankreich. Nur am Rhein, in den zumeist früher geistlichen Territorien, die nun unmittelbar unter französische Einwirkung kamen, schlugen die Wellen höher; am rechten Rheinufer hat sich keine Hand gerührt. Die politische Spannung war denn doch hier keine starke, und die Idee der Volkssouveränetät hat hier kaum Wurzel geschlagen. Eher machten sich in Österreich nach Joseph II. Tode die alten feudalen Gewalten bemerkbar und suchten Verlorenes zurückzugewinnen. Die Gewissensfreiheit, die Gleichheit aller vor dem Gesetze, die Zertrümmerung der feudalen Verwaltung und endlich die trotz aller Übertreibung doch völlig berechtigte Durchführung der Wohlfahrtsidee hatten in friedlicher Weise Zustände geschaffen, die in Frankreich erst blutig erkämpft werden mußten. Und diese Ideen, wenn auch zum Teil englischen Ursprungs sind von der deutschen Wissenschaft aufgenommen und weiter entwickelt worden. Kein fremder Einschlag sondern deutsche

Geistesarbeit waren diese Gedanken, die der aufgeklärte Absolutismus zur Tat werden ließ; und deshalb vermochten sie auch den Sturz des Naturrechtes und des Absolutismus zumeist zu überdauern und sind Grundlagen des modernen Rechtsstaates geworden, denn sie lebten im Bewußtsein der deutschen Nation. Mag es auch heute Mode sein, die naturrechtliche Literatur in der geringschätzigsten Weise zu beurteilen[1]), mag sie in der Tat besonders bei Wolff platt und wegen ihrer Breite und des Mangels jeder Eleganz der Form schier ungenießbar werden, die ungeheure geschichtliche Bedeutung dieser Lehre darf nicht übersehen werden.[2]) Haben wir auch gelernt, daß alles Recht ein positives ist, das sich den jeweiligen menschlichen Lebensverhältnissen anzupassen hat, und daß es ein allgemein gültiges, durch die Vernunft erkennbares Naturrecht nicht gibt, so sind doch die großen Gedanken des Naturrechts nicht untergegangen, mögen auch die Lehrbücher des Naturrechtes vergessen im Staube der Bibliotheken ruhen, vergessener zweifelsohne, als die Werke älterer Generationen. Diese Gedanken geben ein Zeugnis, daß keine menschliche Geistestätigkeit vergeblich ist, daß alles Große weiterlebt, wenn auch in der Folge vielfach umgestaltet und eingefügt anderen Gedankensystemen und angepaßt jüngeren Verhältnissen.

---

[1]) Vgl. Ernst v. Meier, Französische Einflüsse und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert 1, 30; Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie S. 3 f.

[2]) Vgl. die schönen und treffenden Worte Gierkes, Naturrecht und deutsches Recht S. 14; mit Unrecht bestritten von Ernst v. Meier a. a. O. S. 60.

Briefe an Ranke

von älteren und gleichalterigen deutschen und französischen Historikern,

mitgeteilt von

C. Varrentrapp.

Öfters ist in diesen Blättern der wertvollen Briefsammlung gedacht worden, die aus Rankes Nachlaß von seinem jüngeren Sohne in der Deutschen Revue veröffentlicht wurde. Weitere interessante Mitteilungen sind an derselben Stelle von demselben Herausgeber zu erwarten; mit mir werden sicherlich alle Leser dieser Zeitschrift Herrn General Friduhelm v. Ranke auch dafür dankbar sein, daß er mir gestattete, hier Schreiben zu publizieren, die an seinen Vater hervorragende deutsche und französische Historiker richteten. Unter ihnen nimmt nicht der Zeit, aber wohl der Bedeutung nach den ersten Platz ein Schreiben von Niebuhr an Ranke ein, da es, soviel ich weiß, das einzige ist, das uns aus dem Briefwechsel der beiden größten Historiker des 19. Jahrhunderts erhalten ist.

Niebuhr an Ranke,

Bonn, 5. November 1828.

Ew. Wohlgeboren hochgeehrte und freundliche Zuschrift — die leider unmäßig verspätet, nämlich 22 Tage nach dem Datum hier eingegangen ist — hat mich in

vielfacher Hinsicht höchlichst erfreut. Sie verbürgt die Erfüllung meines Wunsches wegen des Ducas[1]), zeigt, daß das Werk wichtiger noch ist, als ich es mir denken konnte, eröffnet weitere Aussichten auf Förderung des byzantinischen Unternehmens und tut dar, daß ich mich Ihres höchst schätzbaren Wohlwollens zu erfreuen habe. Für dies alles wollen Sie meinen ergebensten und angelegentlichsten Dank genehmigen. Mit beiden Händen ergreife ich das Anerbieten des von Herrn Bottio empfohlenen Abschreibers, nur scheint es mir unmöglich, für den genannten Spottpreis eine vollkommen gute Arbeit zu erwarten. Ich habe dem Verleger gesagt, er dürfe nicht bei diesem Wort festhalten, und wenn Ew. Wohlgeboren dem Abschreiber die Aussicht geben, daß er, wenn seine Arbeit gewissenhaft gemacht und revidiert sein werde, etwas zugelegt erhalten sollte, so vertrete ich das gegen Herrn Weber. Hier fragt sich nur, wann wird er nun fertig sein, wie abliefern? wie erhalten wir seine Abschrift (mit der Post geht es doch nicht), und wie übermacht Weber die Bezahlung? Wie lange bleiben Ew. Wohlgeboren noch zu Venedig? Davon hängt es ab, wie weit in Bezug auf dort ich von Ihrem glücklichen Anerbieten Nutzen zu ziehen mir erlauben darf. Fürchten Sie nicht, daß ich die Unbescheidenheit hätte, Sie wegen Collation zu belästigen. Ich glaube Ihre Bemerkungen über den Ducas zeigen, daß Sie auch mit unseren Byzantinern, soweit Sie es wollen, vertraut sind, und so benutze ich hiermit die einzige Gelegenheit, Auskunft über die dortigen handschriftlichen Schätze in dieser Literatur zu erhalten. Sind dort noch ungedruckte Sachen über das Konstantinopolitanische Reich, wie sie sich über das Trapezuntische ergaben? oder Handschriften von gedruckten Schriftstellern, die etwas wichtiges versprechen und, was die Trapezuntischen betrifft, die benutzt, aber nicht herausgegeben sind, und so

[1]) Vgl. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur S. 505 ff. und in dem unter Niebuhrs Leitung stehenden bei Weber in Bonn erscheinenden *Corpus scriptor. Byzantin. Ducas,* von J. Bekker herausgegeben.

benutzt, daß man uns nicht einmal eine literarische Notiz gegeben hat, und wie erhält man davon Abschriften?

Würden Ew. Wohlgeboren dies einleiten können? Ist außer dem Michael Panaretus[1]) noch sonstiges erhebliches und denkwürdiges? Ew. Wohlgeboren sehen, wie sehr mir die begonnene Sache noch immer, obwohl meine eigentliche Teilnahme als Bearbeiter vorbei ist, am Herzen liegt; sonst würde ich einem Gelehrten, der von seiner freien Zeit einen für die Wissenschaft so fruchtbaren Gebrauch macht [nicht damit belästigen.] Vielleicht versündige ich mich, indem ich Ihnen Stunden raube, aber ich kann die Gelegenheit nicht fahren lassen, Ew. Wohlgeboren erfahren Anfeindungen von einer Seite her, wo es nicht befremden kann[2]); es scheint, daß es Leute giebt, welche sich einbilden, es stehe mit dem Priestertum der Geschichte, wie mit dem der aricinischen Diana, wo der aspirirende Kandidat den, der im Besitz war, tot schlug, um seine Stelle einzunehmen. Diese sind sich wohl bewußt, daß sie selbst *fugitivi* sind und *servi nequam;* nur sollten sie Sie und uns andere nicht für ihresgleichen halten. Es kann Ihnen doch wohl nicht anders als angenehm sein, daß Pertz Ihrer mit Hochachtung gedenkt und sich Ihrer Reise freut, und mit gleicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ew. Wohlgeboren

[ergebener Niebuhr.]

Leider ist am Schlusse des Schreibens, wie an einigen Stellen vorher, das Papier defekt; nach dem Datum und der Handschrift des Briefes ist aber unzweifelhaft, daß sein Verfasser Niebuhr war. Noch nachdrücklicher als in diesem Briefe hat er seine Hochschätzung Rankes in einem Schreiben an Perthes vom 21. Juli 1829 ausgesprochen. In ihm schrieb er:

---

[1]) Vgl. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur 2. Aufl. S. 572 ff.

[2]) Offenbar meint hier Niebuhr Heinrich Leo, vgl. über seinen Streit mit Ranke dessen Sämtliche Werke 53/54, 105 ff., 659 ff. und Krägelin H. Leo 1, 74 ff.

„Ich wünsche Ihnen großes Glück zu Rankens Serbien, welches ich laut anpreise, wie Ihr Haus an den hier abgesetzten Exemplaren spüren wird. Es steht mir zu, zu sagen, daß dies kleine Buch, als Historie, das vortrefflichste ist, was wir in unserer Literatur besitzen. Ranke hat Alles abgestreift, was früher in seiner Manier störte. Ich habe das Buch auch nach England und Frankreich empfohlen.“ [1])

Bedauerlicherweise ist mir keine Äußerung Niebuhrs über Rankes Erstlingsbuch bekannt, in dem er die Niebuhrsche Methode auf die neue Geschichte anwandte. Dagegen sind uns die Schreiben überliefert, in denen sich die damals nach Niebuhr hervorragendsten deutschen Historiker über dieses Buch geäußert haben: Heeren, Raumer und Schlosser. Von ihnen allen der älteste war Heeren; er war 1760 geboren, also 16 Jahre vor Niebuhr und Schlosser, 21 Jahre vor Raumer und 35 Jahre vor Ranke. Er schrieb am 27. März 1827 aus Göttingen an Ranke:

Wenn ich, mein verehrtester Herr Doctor, Ihnen meinen Dank für das doppelte mir übersandte Geschenk auch etwas spät abstatte, so ersuche ich Sie, dies nicht als eine Vernachlässigung anzusehen. Ich erhielt dasselbe erst etwas spät; aber was die Hauptsache war: ich wollte Ihre Schriften erst lesen und dazu konnte ich wegen anderweitiger dringender Beschäftigungen nicht sogleich kommen. Um desto inniger ist jetzt mein Dank, da Sie denselben nicht als ein leeres Kompliment ansehen werden. Ihre kleinere Schrift zog mich zuerst an. Ich habe früher, als ich mit dem ersten Abschnitt meiner Geschichte des europäischen Staatensystems beschäftigt war, oft lebhaft das Bedürfnis einer solchen kritischen Untersuchung gefühlt, und da ich selbst über die Quellen alter Geschichtschreiber ähnliche Forschungen angestellt habe, so werden Sie das Interesse, das sie mir einflößte, leicht würdigen können. Ihre Kritik des Guicciardini zeigte mir sofort, mit welchem Ernst, aber

---

[1]) Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr 3, 298.

auch mit welchem Erfolg Sie diese Untersuchung machten. Es war höchst verdienstlich, die Quellen desjenigen Schriftstellers genau zu erfassen, dessen Werk als die Basis dieses Teils der Geschichte angesehen wurde. Und zu welchen Resultaten haben sie nicht geführt! Aber auch Ihr größeres Werk ist nicht minder verdienstlich. Allerdings ist dies der Anfang der neuen Geschichte, und besonders die italienischen Händel greifen doch so tief in die Geschichte der allgemeinen Politik ein, daß man diese ohne jene nicht verstehen kann. Bei Venedig habe ich es bedauert, daß Sie des *Nobile Marini storia* [Sanudo?] nicht haben benutzen können. Aber das Werk ist so selten in Deutschland, daß nicht einmal in Wien, wie ich von einem Freunde weiß, es zu finden war. Was Daru über diesen Gegenstand hat, ist bloß daraus genommen und noch dazu sehr ungeschickt. Ich hoffe, Sie werden in diesen so verdienstlichen Untersuchungen fortfahren. Nehmen Sie nochmals meinen innigsten Dank und seien Sie der aufrichtigsten Hochachtung versichert

Ihres ergebensten Dieners Heeren.

F. Ch. Schlosser an Ranke.

Heidelberg, 10. Februar 1825.

Ich danke Ihnen für die gütige Übersendung Ihres Werkes, schreibe aber, ehe ich es gelesen habe, weil ich aus Ihrem Brief schließe, daß Ihnen vielleicht daran liegen könnte, es bald angezeigt zu sehen, um Ihnen ein Mittel vorzuschlagen, wie das geschehen kann. Es ist mir unmöglich, mich gegenwärtig außer einem engen Kreise von Beschäftigungen zu bewegen, ich habe aber zu dem Herrn Dr. Bercht, der gegenwärtig im Schmidtschen Hause in der Sandgasse in Frankfurt lebt, das Zutrauen, daß er wahr, gründlich und rücksichtslos recensiren werde, wollen Sie ihm in meinem Namen ersuchen oder ersuchen lassen, so werde ich die Anzeige einrücken. Das wird natürlich keine posaunende sein, ich glaube aber, eine gründliche und ernste wird Ihnen für

Ihren Zweck viel nützlicher sein. Auf jeden Fall werde ich sie sehr sorgfältig durchlesen, ehe sie eingerückt wird. Wenn Sie indessen warten wollen (leider mehrere Monate), so können Sie darauf rechnen, daß ich das Buch, so bald ich nur kann, lesen werde und, wenn ich viel einzuwenden hätte, Ihnen privatim meine Bemerkungen mitteilen, wenn ich aber nichts oder wenig einzuwenden hätte, die Anzeige selbst machen werde. Wie sehr ich wünschte, Ihr Buch gleich aufmerksam lesen zu können, dürfen Sie daraus schließen, daß ich auf die flüchtige blätternde Einsicht hin Sie bitte, wenn Sie einmal Lust haben, gründliche Anzeige oder Kritik eines Buches auszuarbeiten, dieses mir doch für die Jahrbücher mitzuteilen. Wegen des Honorars halten Sie sich aber gefälligst an Oswald, ich habe nichts mit der Sache zu tun, als daß ich gute historische Kritiken aufzutreiben suche, das Andere ist Sache meines Kollegen.

In diesen Briefen zeigt sich die mehrfach hervorgehobene Verschiedenheit ihrer Verfasser. Am Ende seines langen Lebens hat Heeren, wie Wegele[1]) bemerkt, es erleben müssen, daß ihm ein neues und anders urteilendes Geschlecht über den Kopf wuchs und gerade aus der Heidelberger Schule mußte er heftige Angriffe

[1]) In seinem Artikel über Heeren in der Allgem. Deutschen Biographie 11, 246. Hier und in seinen Artikeln über F. v. Raumer und Schlosser ebenda 27, 403 ff. und 31, 633 ff. hat Wegele die Literatur über die drei oben besprochenen Historiker verzeichnet. Vgl. außerdem über Heeren Lenz, Gesch. der Universität Berlin 1, 258; Marcks, Bismarck 1, 99 ff. und Schaumkell, Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Romantik S. 284 f.; über Raumer Harnack, Geschichte der Berliner Akademie, Ausgabe in einem Bande S. 662 f., 704 f., Haym, Preuß. Jahrbücher 8, 406 f. und Treitschke, Deutsche Geschichte 3, 695 f., 4, 207 f. und Biographische Aufsätze S. 560 f.; über Schlosser Treitschke, Deutsche Geschichte 3, 696 f.; 4, 471 ff. und Biographische Einleitung zu Sybels Vorträgen und Abhandlungen S. 30 f. Auch ist zu bemerken, daß die von Wegele erwähnten Briefe über den Nekrolog von Gervinus nicht an, sondern von Loebell geschrieben sind und daß der im 8. Bande der Histor. Zeitschrift anonym erschienene Aufsatz von Noorden verfaßt ist.

erfahren. Um so wichtiger war es für Ranke, daß beide angesehene ältere und so verschiedenartige Historiker sein Erstlingswerk freundlich aufnahmen; noch bedeutsamer aber war es für sein Lebensgeschick, wie schon früher als Heeren und Schlosser Friedrich v. Raumer aus Berlin am 2. Januar 1825 in dem folgenden Brief Ranke für seine Übersendung seines Erstlingsbuches gedankt hatte.

Friedrich v. Raumer an Ranke,

Berlin, 2. Januar 1825.

Ich sage Ihnen für Ihr unbeschädigt bei mir angekommenes Werk den herzlichsten Dank; auch habe ich, ungeachtet viele Arbeiten mich gerade jetzt bedrängen, die kritische Hälfte bereits gelesen und die andere angesehen. Nächstens hoffe ich auch für diese Muße zu finden und vielleicht, wenn es der Redaktion recht ist, eine Anzeige für den Hermes zu entwerfen. Vor dem Lesen des Ganzen sollte ich eigentlich nicht urteilen; doch kann ich schon mit Gewißheit sehen, daß Gelehrsamkeit, Scharfsinn, Gemütlichkeit, edler Sinn des höchsten Lobes würdig sind. Auch die Sprache ist mir, sofern sie eben Sinn und Persönlichkeit charakterisiert, ganz recht, und ich bin gar nicht der Meinung, man solle sich einen fremden Schnabel andrehen oder alles Eigentümliche wegpolieren. Aber jeder kann seine Natur reinigen und verklären, jeder soll Stoff und Form zu einem harmonischen Ganzen verarbeiten, und nur wo ein Kunstwerk so hervorgeht, ist man der Dauer gewiß. Anderes wird nur zu leicht bloßes Mittel für Andere. Daher ahnde ich, mein ehrliches Urteil wird öffentlich auch den Wunsch ausdrücken: daß Sie zu den trefflichsten Eigenschaften und so vielem Gelungenen auch der Form sich noch mehr bemächtigen müssen. Stetes Lesen der großen Meister, der ältesten Griechen, Davilas, Humes und einiger anderer, ohne irgendeine Absicht bestimmter Nachahmung, bildet am besten. Ich sage Ihnen dies nicht, als zweifelte ich an Ihrer Verehrung

dieser Meister; ich wiederhole nur, was mir J. Müller oft empfahl. Tacitus, trotz seiner unerreichten Größe, wird, dies meinte er, manchem gefährlich, Livius von manchem weniger geachtet als er verdient. Und doch hält er eine Mitte zwischen der langweiligen Periodologie Guicciardinis und dem zerschnittenen Stile anderer. Ihre Darstellung hat noch etwas unruhiges, abgebrochenes, die Anfänge und Wendungen sind oft zu ähnlich, gleichartig; der große Strom der Geschichte fließt am besten ruhig, in gehaltenen Maßen. Doch *macte, virtute esto*; in Ihren Jahren ist mir eine solche Gelehrsamkeit und solche Schärfe der Kritik noch nicht vorgekommen, und weil Sie alles erreichen können, muß man alles von Ihnen verlangen. Nur dies als halbe Ahndung. Bejaht die Redaktion meine Anfrage, lasse ich mich des Breiteren vernehmen, wahrhaft, ohne Schmeichelei und doch mit voller Anerkennung des Guten, wie es unser, wie es der Sache würdig und angemessen ist.

F. v. Raumer.

Noch eins: Es hat für mich keinen Zweifel, daß Ihnen nach solch einer Leistung die Bahn eines Universitätslehrers überall offen steht, und ich bin gern bereit, nach Kräften dazu mitzuwirken. Wollen Sie aber nicht bald Anstalt treffen den einmal unerläßlichen Formen in dieser Beziehung zu genügen?

Wie durch diesen Brief Ranke bewegt wurde, hat er selbst seinem Bruder Heinrich ausgesprochen[1]); er fand, daß Raumer mit Recht mit der äußeren Fassung seiner Schriften nicht sehr zufrieden sei, obwohl er den Schaden anderswo suchte als Raumer; um so tröstlicher war ihm das dem Inhalt gespendete Lob, „da ich weiß, daß er sich nicht wenig mit diesen Geschichten beschäftigt hat". Daß der angesehene Universitätslehrer sich bereit erklärte, dazu mitzuwirken, auch Ranke die akademische Laufbahn zu eröffnen, war diesem in hohem

[1]) In einem Briefe vom 17. Februar 1825, Sämtl. Werke 53/54, S. 140.

Grade erfreulich; noch wichtiger aber war, was ihm über diese Frage aus dem Ministerium schon vorher gemeldet war.

Im November 1824 hatte Ranke, der damals Oberlehrer in Frankfurt a. O. war, von der Druckerei die ersten Exemplare seiner romanischen und germanischen Geschichten erhalten, denen seine epochemachende Untersuchung zur Kritik neuerer Geschichtschreiber beigefügt war. Eines dieser ersten Exemplare sandte er am 1. Dezember an Johannes Schulze, dem als dem maßgebenden Rat des Ministers Altenstein, wie Alexander v. Humboldt 1828 an Ranke schrieb, ein so großer Teil „der Weltregierung anvertraut war", und schrieb ihm dabei[1]): „Was würde es mir viel helfen, wenn ich meine Intention mit denselben bei Ihnen in irgend ein willkürliches Licht zu stellen suchen wollte? Sie werden ohne Zweifel baldigst erkannt haben, ob in diesen Schriften ein wahres Bemühen, eine durchdringende Forschung, eine gründliche Ansicht sichtbar, oder etwa gelehrter Schein, Halbheit, Heuchelei. Im Fall Ew. Hochwohlgeboren das letztere finden sollten, so wollte ich nicht ein Wort weiter sagen, sondern mich ergeben. Im Falle aber das erstere, so halte ich mich der Theilnahme Ew. Hochwohlgeboren für so gut als gewiß. Ich würde hoffen, daß Sie meine für die Fortsetzung dieser Arbeit nicht sehr günstige Lage ins Auge faßten. Mir fort und und fort Bücher aus der königlichen Bibliothek zu schicken, ist für die Herren Bibliothekare allerdings höchst beschwerlich und sie thun es, wie es mir scheint, nur ungern. Ich muß mit einer steten Resignation studieren. Unsere Bibliothek ist für meine Art Studien nicht eben sehr reich und überdies gegenwärtig in einem völligen Ruin. So viel ich denn sehe, könnte für mich

[1]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 19. Dezember 1895. Vgl. auch Ranke, Sämtliche Werke 53/54, S. 134. Wie Wiedemann bemerkt, hat man damals scherzhaft geäußert, es bestehe nur die Alternative, die Kgl. Bibliothek von Berlin nach Frankfurt oder Ranke von Frankfurt nach Berlin zu bringen; das letztere erscheine doch, zumal bei der Kleinheit von dessen Person, als die bei weitem einfachere Auskunft.

nichts wünschenswertheres sein, als in den unbeschränkten Gebrauch einer großen Bibliothek gesetzt zu werden. Diese meine Lage würden Sie vielleicht in jenem ersten Fall ins Auge fassen. In demselben würden Sie vielleicht mich würdig finden, meine Wissenschaft in einem größeren Kreise zu lehren. Aber alles kommt auf Ihr Urtheil über meine Bücher an. Dem unterwerfe ich mich denn auch sehr gern, obwohl ich manche alte und langgehegte Hoffnung davon abhängig sehe. Der Humanität, wegen deren Ew. Hochwohlgeboren überall gerühmt werden, wird auch dies entsprechen.“

In Erwiderung dieses Briefes schrieb Schulze am 24. Dezember an Ranke, er habe seine Mußestunden in den letzten Tagen benutzt, „um zuvörderst dasjenige zu studieren, was Sie als Beilage zu Ihrem Geschichtswerk über neuere Geschichtschreiber bemerkt haben“; deren Kritik erscheine ihm „ebenso geistreich wie begründet. „Ihren Wunsch, in eine andere günstigere Lage versetzt zu werden, finde ich bei Ihrer entschiedenen wissenschaftlichen Richtung ebenso billig als natürlich. Wenn ich Sie anders recht verstehe, so wünschten Sie eine Anstellung als Lehrer der Geschichte an einer Universität zu erhalten; wenigstens erscheint mir ein solches Verhältnis am meisten geeignet, Sie in Ihrer Wissenschaft weiter zu fördern. Soviel ich vermag, werde ich als Referent in Ihrer Angelegenheit zur Erfüllung Ihres Wunsches mitzuwirken suchen; vielleicht findet sich an der hiesigen Universität, oder in Halle, oder in Bonn bald eine günstige Gelegenheit; wenigstens erscheint mir solches nicht unwahrscheinlich.“

Diese Absicht auszuführen, wurde dem Referenten des Ministeriums dadurch wesentlich erleichtert, daß er in dieser Frage die Unterstützung vom Kamptz fand, der im Mai 1824 zum Direktor der Unterrichtsabteilung des Kultusministeriums ernannt war. Schon am 22. Dezember hatte dieser Ranke für die Übersendung der sehr ausgezeichneten Werke gedankt, „durch welche Sie so ehrenvolle Beweise echt historischen Forschens und Talentes gegeben haben“. Da er durch die Abschnitte,

die er bisher in ihnen gelesen, ebenso erfreut als belehrt sei, äußerte Kamptz den Wunsch, Ranke möge „dem Fache, in welchem Sie so ehrenvoll aufgetreten und welches so gründlicher Stützen und Wiederhersteller bedarf“, sich ganz widmen und ohne Rückhalt seine Ansicht darüber mitteilen, daß er bei sich bietender Gelegenheit eine historische Professur an einer Universität annehmen werde. Sei er dazu geneigt, werde Kamptz ihn bei erster Gelegenheit dem Minister in Vorschlag bringen. Mit wahrem Verlangen sehe er der Fortsetzung von Rankes Werk entgegen. „Auch die historische Kritik, die Ihnen so vortrefflich und so z. B. bei Machiavelli Guicciardini meisterhaft gelungen ist, sollten Sie fortsetzen.“ Da er von Reimer gehört, daß Ranke aus Wien Bücher zu erhalten wünsche, forderte Kamptz ihn auf, deshalb nur an das Ministerium zu schreiben, „damit wir Ihnen diese Werke auf Ministerialkosten können kommen lassen“. Ebenso gab er schon am 26. Dezember Ranke anheim, einiger Briefe wegen, die er aus dem Archive zu haben wünschte, bei dem Ministerium schriftlich einzukommen. „Es wird das mögliche zur Erfüllung dieses Zieles geschehen. Recht dringend wünsche ich Sie hier als Professor der Geschichte angestellt zu sehen. Unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen ist es schwierig, doch möglich und ausführbar. Hoffentlich wird die Antwort des Ministeriums auf Ihre Eingabe die Bahn brechen; warten Sie dieselbe daher ruhig ab und vertrauen Sie dem Ministerium. Setzen Sie inzwischen Ihre treffliche gründliche Arbeit fort und überzeugen Sie sich, daß Sie unter einer Regierung leben, die das wahre Verdienst ehrt und hebt.“

Bei solcher Gesinnung der maßgebenden Persönlichkeiten war es nicht auffallend, daß Ranke schon im Mai 1825 eine außerordentliche Professur der Geschichte an der Berliner Universität antreten konnte. Am 11. Juli schrieb er seinem Bruder[1]: „Mit dem Collegium — ich

[1]) S. Rankes Sämtl. Werke 53/54, 147.

lese nur eins über die Geschichte des westlichen Europas — geht es ziemlich gut, mein Publikum ist zwar etwas wetterwendisch und flüchtig; es läßt sich selbst für einen, der selbst liest, der also nicht lange zählen kann, fast in jeder Stunde ein Ab- oder Zunehmen der Zuhörer bemerken; indes werden ihrer doch in der Regel ungefähr dreißig sein." Er war damit nicht unzufrieden, da Raumer ihm gesagt hatte, daß selbst er ziemlich leere Auditorien habe. In einer Festrede bei Rankes 50jährigem Doktorjubiläum hob der damals 86jährige Raumer hervor, wie sie beide in beglückender Einigkeit eine lange Reihe von Jahren hindurch nebeneinander gewirkt hatten, und wie auch er sich zu den Schülern Rankes rechnen dürfe, da er bei dem Jubilare zwar keine Vorlesungen gehört, aber doch viel von ihm gelernt habe; doch in einem Punkte möge auch jener sein Beispiel nicht verschmähen, ein gleiches Alter zu erreichen, wie er, und in den 15 Jahren, die er voraus habe, als Meister rüstig fortwirken für die Wissenschaft.[1]) Pietätvoll hob anderseits Ranke die Verdienste des älteren Kollegen in der Rede hervor, die er 1873 zur Eröffnung der historischen Kommission nach Raumers Tode hielt; aber er betonte zugleich, daß dieser „keine Natur war, die etwa Friedrich Wilhelm IV. befriedigen konnte, für diesen war er zu sehr von den Bewegungen der Zeit, die man als Fortschritt bezeichnete und den in der damaligen Bureaukratie herrschenden Bestrebungen eingenommen". „Er bewegte sich gerne in Opposition gegen die jeweiligen Richtungen des preußischen Staatslebens, die seinen Ideen widersprachen. Was er in jedem Momente dachte, sagte er gerade heraus, ohne Überhebung, aber ohne Zurückhaltung und ließ es drucken." Ist Raumer von Haym als der Wieland und Ranke von Dove als der Goethe unter unseren Geschichtschreibern bezeichnet worden, so kann man wohl auch das Verhältnis beider Historiker zueinander demjenigen der beiden nach Weimar berufenen

---

[1]) Vgl. den Bericht von Rudolf Köpke über Rankes Jubiläum in Köpkes Kleinen Schriften S. 789.

Dichter vergleichen. Die verschiedene Forschungsart beider trat besonders deutlich hervor, als Raumer 1841 einer Anmerkung im 4. Bande seiner Geschichte der Hohenstaufen eine kurze kritische Erörterung Rankes über die Mutter Manfreds einverleibte, indem er erklärte, „für dies Geschäft vertraue ich mehr meinem verehrten scharfsinnigen Freunde als mir selbst". Wie Dove[1]) sagt, brachte diese kurze Erörterung in der Tat „in dem Gegensatz ihrer methodischen Bestimmtheit zu der Ratlosigkeit des älteren Gelehrten den Unterschied zweier Perioden unserer Geschichtsforschung, der vorkritischen und kritischen, unmittelbar zur Anschauung".

Ranke selbst hat darauf hingewiesen, daß durch seine kritische Schärfe dem Geschichtschreiber der Hohenstaufen der Geschichtschreiber der salischen Kaiser Stenzel überlegen sei; noch in dem letzten von ihm redigierten Bande seiner Weltgeschichte hat er bemerkt: „Stenzel stand doch, muß man heute sagen, bei weitem mehr auf dem seither beschrittenen Wege der historischen Forschung, als Raumer.[2]) Anderseits hat Stenzel Rankes Verdienste um die Hebung der historischen Kritik im Eingange zum zweiten Bande der Fränkischen Kaiser nachdrücklich anerkannt. Und nicht nur in ihren kritischen Vorzügen sind beide miteinander verwandt, auch in wichtigen Fragen der Auffassung. Beide unterschieden sich von den rationalistischen, pragmatischen Historikern des 18. Jahrhunderts durch ihr ernstes Bemühen um objektive Würdigung der verschiedenen von ihnen behandelten Zeiten, und beide, überzeugte Protestanten, hielten sich auch von den klerikalen Tendenzen der Romantiker fern. Doch groß ist, wie schon Gothein und Rachfahl hervorhoben, auch der Unterschied zwischen beiden. Ist Ranke ausgezeichnet „durch die Richtung auf das Universale, das Verständnis für die Tiefe des religiösen Problems, seine ruhige Objektivität und sein ästhetisches

---

[1]) In seiner Vorrede zu dem 51./52. Bande von Rankes Sämtl. Werken S. VII.

[2]) Ranke, Weltgeschichte 7, 328.

Interesse und Empfinden", so bemerken wir bei Stenzel „nationale Beschränkung, das Hinüberspielen eines etwas flachen kirchlichen Liberalismus, leidenschaftlich bewegten politischen und ethischen Subjektivismus mit geringer künstlerischer Veranlagung".[1])

Differenzen zwischen beiden führt uns auch ein Blick in ihrem Briefwechsel vor Augen. 1892 veröffentlichte Gothein[2]) sechs Schreiben, die Ranke in der Zeit von 1825 bis 1847 an Stenzel gerichtet hat; sie richtig zu würdigen, ist uns dadurch erleichtert, daß sich in Rankes Nachlaß nun auch Briefe von Stenzel an diesen gefunden haben. Auch sie zeigen ihn, wie ihn Hunderte gekannt haben und wie nach solcher persönlichen Kenntnis Häußer ihn geschildert hat, „ehrlich, gerade, mit einem Zug von Derbheit, der ihm wohl anstand".[3]) Es ist nicht auffallend, daß er sich in diesen vertraulichen Schreiben lebhaft über manche untergeordnete persön-

---

[1]) So Rachfahl im 11. Bande der Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte S. 14. S. 3 hat hier Rachfahl auch die frühere Literatur über Stenzel verzeichnet. Vgl. außerdem Schmoller, Preußische Jahrbücher 25, 576; Treitschke, Deutsche Geschichte 5, 414 und Lenz, Geschichte der Universität Berlin 1, 609. Stenzels liberale Gesinnung und seinen Freimut bezeugen auch 43 Briefe von ihm, die er in den Jahren 1830—1853 an Johannes Schulze richtete; unter dessen Papieren sind sie im Geh. Staatsarchiv aufbewahrt. Im Mai 1833 schrieb er, er freue sich über seine zahlreichen Zuhörer. „Ich kam mit der Geschichte des 18. Jahrhunderts nur bis 1813 und bin gebeten worden, diese Vorträge für den Sommer fortzusetzen, was ich auch tun will. Die neueste Geschichte hat lebendigeres Interesse als jede andere, und es ist gut, daß die Jünglinge mit ihr bekannt werden. Durch klare Vorstellungen kann hier viel genützt werden, und ich habe nie auf der linken Seite, wohl aber bei Reaktionen, um sozusagen, beim linken Zentrum gestanden, gleich fern von Revolution und Reaktion frei durchgehend. Ich glaube dadurch, dem revolutionierenden Geist, wo er etwa wäre, am besten entgegenzuwirken, daß ich offen alle Verhältnisse darlege, wie sie bekannt geworden sind, ohne Tendenz, als eben Geschichte zu geben, d. h. Wahrheit."

[2]) In der Beilage zur Allgem. Zeitung vom 23. März 1902.

[3]) Häußer, Gesammelte Schriften 1, 138.

liche Fragen ausspricht. Bei dem folgenden Abdruck seiner Briefe schien es richtig zu sein, solche Stimmungsäußerungen fortzulassen, dagegen alles mitzuteilen, was für die Würdigung der Verhältnisse zwischen Ranke und Stenzel wichtig sein könnte. Wir sehen, daß Ranke die Vorzüge Stenzels warm anerkannt hat; aber wir verstehen auch, daß mehr als einmal die offenen Fragen seines rücksichtslosen alten Kommilitonen den Freund Friedrich Wilhelms IV. und Eichhorns in eine schwierige Lage brachten. Er tat, was ihm unter diesen Verhältnissen das klügste und zugleich das freundlichste gegen seinen alten Bekannten zu sein schien. Er beantwortete die Fragen über Eichhorn und Friedrich Wilhelm IV. nicht, die Stenzel an ihn gerichtet hatte, da er von weiteren Erörterungen über sie nur eine Verschärfung ihrer Differenzen besorgte; aber er suchte zugleich Stenzel zu überzeugen, daß an seinem Schweigen kein Übelwollen schuld trage; er verhandelte mit ihm weiter über die wissenschaftlichen Interessen, die ihnen beiden am Herzen lagen. Dadurch vermied er wohl manche weitere Reibungen, die zu befürchten waren; aber Stenzel war durch dieses Verfahren nicht befriedigt. Er glaubte, daß für Ranke hauptsächlich Rücksichten gegen seine Vorgesetzten bei seinem Verhalten maßgebend waren; er hielt, wie er später offen aussprach, Ranke für einen „Hofmann“. Gerade ihm aber hat 1839 Ranke Worte geschrieben, die bezeugen, wie eine ganz andere Gesinnung als die oft ihm nachgesagte, unser größter Historiker vertreten hat. In einem der von Gothein gedruckten Briefe Rankes lesen wir: „Ich glaube eigentlich, daß ein Mann, der seine Pflicht thut, sich um die Gunst der Verwaltung nicht viel zu kümmern braucht. Fühlt man sich von ihr beleidigt, so ist es fast, als wenn man ihr eine Superiorität zuschriebe, die allerdings dem König zusteht, aber keineswegs einem oder dem anderen Geheimerath.“

Stenzel an Ranke,

Breslau, 17. April 1836.

Du wirst mich, mein alter Freund, für sehr unhöflich halten, daß ich Dir auf Dein freundliches Geschenk noch nichts erwidert und Dir gedankt habe; allein wenigstens hast Du, wenn auch vielleicht spät, die *scriptores rerum Silesiacarum* erhalten und daraus gesehen haben, daß ich Deine Güte nicht vergessen habe. . . . Es freut mich, daß wir einander auf dem Wege der Wissenschaft jetzt mehr begegnen. Solltest Du über den Großen Kurfürsten etwa in weniger bemerkten Werken, oder, wo man es nicht sucht, etwas von Bedeutung gefunden haben, so wäre mir ein Zitat derart sehr angenehm, und ich nähme es dankbar an. Es tut mir leid, daß ich nicht in Berlin diese Geschichte schreiben kann, dort hat man Materialien, welche freilich ein Förster und Orlich nicht zu bearbeiten verstehen. Ich habe nun für Schlesien noch vor, 1. ein Urkundenbuch, welches die Hauptgegenstände des alten Staats- und Territorialrechts umfassen soll, alle Hauptprivilegien des Handels, der einzelnen Fürstentümer und weltlichen Gewalten, der Körperschaften, Testamente, Friedensschlüsse u. dergl. mit einer Einleitung, welche eine Territorialgeschichte Schlesiens enthalten wird; 2. ein Urkundenbuch ebenso für die Kirchen und für die Klöster. Nur Hauptprivilegien, welche das Gesamte erkennen lassen und Grundlagen der Geschichte sind. Ebenso Einleitung. 3. Regesten aller schlesischen Urkunden bis 1355, vorerst bis 1300 „. . . dies alles ist begründet und wird, bleibe ich in Schlesien, ausgeführt. Außerdem habe ich noch ein Handbuch des Fürstentums Breslau anno 1553, was ich herausgeben will, mit dem wichtigsten jeder urkundlichen Dorfgeschichte seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts. . . . Es soll dann gezeigt werden, wie Rittergüter entstanden sind. . . . Es scheint mir, als ob man durch planloses Verfahren beim Druck der Quellen viel Zeit und Geld zersplittert. Nicht jede Urkunde verdient vollständig gedruckt zu werden, so auch nicht jede Chronik. Ich hätte gern dafür gewirkt,

erstens, daß man zuerst die ältesten Geschichtsschreiber im bequemen Format und überhaupt in einer Weise herausgäbe, daß sie leicht benutzt werden können. Ich habe in dem ersten Band der *scriptores* den Versuch gemacht, und was dieser mangelhaftes hat, offen bekannt und entschuldigt. Erstens müssen die besten Handschriften zugrunde gelegt werden, zweitens muß für die älteren Zeiten möglichst nachgewiesen werden, woraus ein Schriftsteller seine Nachrichten entlehnte, drittens muß mit Hilfe anderer Quellen und Urkunden, soweit man es vermag, über seine einzelnen Angaben nähere Auskunft zu geben und die Beurteilung der Glaubwürdigkeit erreicht werde. Freilich ist es leichter, alles abschreiben und drucken zu lassen. Ich war in Oels und habe das dortige Fürstentumsarchiv angesehen, viel neues für die Geschichte dieses Fürstentums und Glogau gefunden. Ich bin nun mal in diesen Kreis ein wenig gebannt. Es ist ja aber noch gar keine Geschichte Schlesiens vorhanden, die den Namen verdient. Man ist über die wichtigsten Gegenstände nicht im reinen und ich kann viel tun. Nun will ich in meinem Privatissimum Eginhard lesen nach der Pertzischen Ausgabe, die mir gar nicht gefällt, doch geht's nicht gut anders. Nun lebe wohl, mein alter Freund. Wenn ich außer Preußen noch was anderes schreibe, wäre es die Geschichte der Französischen Revolution. Die zieht mich gar zu sehr an. Freilich schwer.

Stenzel an Ranke,

Breslau, 22. November 1841.

Vor einigen Monaten habe ich Dir, mein alter werter Freund, auf Deinen freundlichen Brief geantwortet und Dir, Deinem Wunsch gemäß, meine Ansichten über Deinen Plan oder Gedanken zur Herausgabe der Quellen der Preußischen Provinzialgeschichte mitgeteilt.[1])

---

[1]) Am 3. August 1841 hatte Ranke an Stenzel geschrieben: „Namentlich könnten wir nicht einen alten Gedanken aufnehmen, den Du öfters gehegt: *Monumenta historiae Brandenburgo-Borus-*

Seitdem habe ich auf eine Erwiderung vergeblich gehofft, was mich veranlaßt, Dich zu bitten, mir doch sagen zu wollen, ob und welche Aussicht sei, diese Entwürfe auszuführen und in welcher Art. Ich hoffe, Du werdest meine Zudringlichkeit verzeihen, da es ganz natürlich ist, daß ich zu wissen wünsche, wie es mit einer mir nicht ganz unwichtigen Angelegenheit stehe, da ich, wenn sie sich auf eine Weise nicht sollte ausführen lassen, daran denken muß, sie auf eine andere Weise auszuführen. Es drängen mich dazu noch einige andere Umstände. Ich traue dem Minister nicht. Wenn ich Dich bat, mir über ihn Auskunft zu geben, so geschah das ganz ernstlich in Beziehung auf meine Wirksamkeit. Es mußte mir daran liegen, zu erfahren ob er überhaupt Sinn für Geschichte habe, dann ob er der Art, wie ich arbeite und schreibe, nicht abgeneigt sei. Varnhagen, Ranke und, wenn ich aus dem Winkel zwischen Polen und Böhmen von mir sprechen darf, Stenzel sind

sicae bearbeiten? Ich halte (und wer nicht?) provinciale Urkundensammlungen in ein *Corpus* vereinigt, für die wichtigste Grundlage aller Landesgeschichte. Eigentlich wären vier Dinge nötig: 1) Quellensammlung, 2) Urkundensammlung, 3) Ausarbeitung kritischer Provincialgeschichten, 4) eine Geschichte des Staates. Ich wünschte sehr darüber Deine Meinung zu vernehmen. Meine Absicht wäre nämlich, wenn meine Gedanken die gehörige Reife erlangt haben, dem König einen Vorschlag zu machen, etwas für die Landesgeschichte zu thun. Für die Urkundensammlung wäre das Werk, das Du schon bearbeitet hast, ein trefflicher Anfang, aber gewiß würde uns auch Voigt, Lacomblet, Böhmer in Stettin, Riedel, Erhard u. a. zu Hilfe kommen. Die beiden ersten sind ohnehin in ähnlichen Unternehmungen begriffen. Ich glaube gewiß: der König würde eine regelmäßige Unterstützung bewilligen; der Finanzminister, glaube ich, würde sich bereitwillig darin finden lassen. Wir müßten künftiges Jahr einmal zusammenkommen, und die Arbeit gemeinschaftlich organisiren. — Was sagst Du zu dem allen? Hältst Du es für ausführbar? Schreib mir recht bestimmt, was Du denkst. Eine Hauptfrage wäre, inwiefern sich Provincial-Geschichte und Urkundensammlung auch in ausreichender Weise vereinigen ließen? ob es gut wäre, eine „ausgewählte" Gesellschaft dafür zu gründen, nur aus wirklichen Arbeitern bestehend, eine Art historischer Akademie? wie es zu machen, daß wir nicht zu viel fordern, weil daran alles scheitern könnte?"

sehr verschiedene Männer in dieser Beziehung, und ich habe glücklicherweise Billigkeitsgefühl genug, überall das Tüchtige anzuerkennen, wenn es sich auch unter einer andern Form zeigt, als ich liebe oder gewählt habe oder mir eigentümlich ist. Andere Beziehungen sind mir zum Minister fremd und wesentlich gleichgültig, auch denke ich, man werde ihn aus seinen Werken erkennen. Über meine Preußische Geschichte, deren dritten Band ich ihm geschickt, hat er mir nicht geschrieben, sondern als Geschäftssache in seiner Abwesenheit Ladenberg gedankt. Ich begreife auch sehr wohl, daß ein Minister sich später nicht wohl über ein solches Werk äußern mag, da Mißbilligung vielleicht nicht ganz höflich wäre, Billigung kompromittieren könnte. Indessen wer liest auch solche Sachen? Wärst Du nicht in Berlin, so würde ich Dich gebeten haben, das Buch durchzublättern und mir über die Auffassung der Charaktere usw. Deine Meinung zu sagen, indessen möchte ich auch Dich auf keine Weise durch eine solche Zudringlichkeit in Verlegenheit setzen. Dem Könige habe ich den dritten Band geschickt, weil er die beiden ersten als Kronprinz wohlwollend aufgenommen hatte — ohne daß ich darauf Antwort erhalten. Ich muß also wohl, wenn er das überhaupt beachtet hat, annehmen, er habe das Werk ungnädig aufgenommen, was ich wahrlich nicht meinetwegen beklagen würde. Dieser Fürst voll Gemüt und Menschlichkeit ist mir persönlich wert geworden, und wenn ich jemals den König aufgeben müßte, würde ich den Menschen doch lieben, wie er auch über mich denken möchte. Ich schreibe Dir das, damit Du danach Deine Maßregeln nehmen mögest, denn ich bin gewiß nicht der Mann, der Dich auf irgendeine Weise compromittieren möchte, indem ich mir das doch als möglich denken kann. Die politischen und religiösen Spaltungen werden immer größer, und es wird nicht lange mehr dauern, so wird Deutschland in zwei Lagern stehen, fürchte ich. Es ist das vielleicht jetzt schon, nur noch nicht so ausgesprochen. Wem ich angehöre, kann nicht zweifelhaft sein, da ich mich nie verleugnet habe.

Wenigstens sollst Du nicht sagen können, daß ich nicht offen und ehrlich gegen Dich gehandelt. Niemand kann das sagen! Gott sei gelobt! Dazu habe ich meinem Namen nie eine Wichtigkeit beilegen können — aber so unbedeutend er sein mag, soll er doch in einer gemeinschaftlichen Unternehmung niemand störend werden. Hier geht es ganz still zu. Was die Universität angeht, so scheinen die Geschäfte jetzt noch mehr hingezogen zu werden als zu Altensteins Zeit und noch mehr Unentschlossenheit zu herrschen, wogegen denn die plötzliche Ernennung von Professoren wieder stark absticht. Die Berufung von Pertz beklage ich aufrichtig. . . . Roepell hat mir sehr gefallen. Ob er Beifall als Dozent haben werde, muß die Zeit lehren, doch hat er gleich anfangs eine ziemliche Zahl von Zuhörern, wie er mir gesagt hat, was mich sehr freut. . . . Nun lebe wohl, Du siehst, daß ich mich nicht verleugne; wenigstens weißt Du immer, woran Du mit mir daran bist. Es war hier ein Geschwätz, der König würde überall Provinzialhistoriographen ernennen. Für die Ehre, Kollege des Herrn Preuß zu sein, müßte ich an sich danken. Wenn man einen vernünftigen Zweck mit dieser Sache verbinden wollte, so müßte ja der Provinzialhistoriograph ein Mann sein, der dem Könige oder der Regierung über die inneren Verhältnisse derselben und deren Geschichte Auskunft geben könnte. Es würde das sehr nützlich sein für den Staat, doch müßte er das durch Besoldung bezahlen. Wer, wie ich, 10 Kinder hat und nur durch wahrhaft große Gnade 1200 Thlr. Gehalt als Professor, der kann nicht mitlaufen. Doch weiß ich ja selbst noch nicht sicher, wo ich bleibe; Gott hat die Zukunft am sichersten. Nun lebe wohl, verzeih den langen Brief Deinem alten Stenzel.

Stenzel an Ranke,

Breslau, 31. Dezember 1841.

Ich will das Jahr nicht enden lassen, lieber Ranke, ohne den Versuch zu machen, mich mit Dir zu verständigen, indem ich annehmen muß, daß irgend ein

Mißverständnis zwischen uns eingetreten sei, denn sonst würdest Du wohl auf zwei Briefe, die doch nicht Persönlichkeiten, sondern ein für die Wissenschaften nützliches Unternehmen zunächst betrafen, wohl geantwortet haben. Zuvörderst glaube ich annehmen zu dürfen, daß ein Historiker wie Du im Stande sei, Gegenstände, also auch Menschen, nach ihrer Individualität anzufassen, zweitens, daß ein alter Universitätsfreund, wenn er wirklich sollte an irgendeinem Ausdruck oder was es sonst sei, Anstoß genommen haben, dabei nicht wie gegen einen Wildfremden verfahren werde! Nun bin ich Dir ja von alten Zeiten bekannt und offener wie ich ist Dir wohl nicht leicht ein Mensch entgegengetreten; ich dächte auch mehr Anerkennung, wie ich sie vor mehr als 10 Jahren in den Fränkischen Kreisen ausgesprochen, könne man von einem Commilito nicht erwarten. Bin ich mit Deinen Schülern nicht ebenso zufrieden und sage das geradezu, ohne ihre Verdienste zu verkennen[1]), so muß doch jedem sein Urteil bleiben. Zu den Neidern und Verringerern Deines Ruhmes gehöre ich auch nicht, denn die welche Dich schlecht machen wollen, sind sicher nicht von meiner Seite.... Daß ich nicht in allen Rücksichten mit Dir übereinstimme, ist wohl sehr natürlich. Indessen wenn Du auch, was ich dahingestellt seyn lassen muß, wegen einer Ansicht, die sich über mich gebildet haben kann, nicht gern öffentlich mit mir gemeinschaftlich zur Herausgabe von Quellenschriften auftreten möchtest, so dächte ich, könnte das kaum soweit gehen, Dich zu veranlassen ohne alle weitere Äußerung alle Beziehung abzubrechen, obgleich ich Dich freilich nicht zwingen kann, sie beizubehalten. Bei mir mußte leicht der Argwohn entstehen, Du antwortetest mir nicht aus solchen Gründen, weil man mir sagte, Du stündest zum Minister in naher Beziehung. Tzschoppe

---

[1]) Diese Bemerkung Stenzels bezieht sich wohl auf seine Besprechung von Sybels Geschichte des Ersten Kreuzzugs, die am 1. Juni 1842 in Nr. 130 der Neuen Jenaischen Allgemeinen Literaturzeitung veröffentlicht wurde. Vgl. über sie die biographische Einleitung zu Sybels Vorträgen und Abhandlungen S. 20 f.

mochte nach 1832 auch nichts mehr mit mir herausgeben, was ich ihm an sich nicht verdenken konnte, im brieflichen Verkehr blieben wir jedoch. Hat Dich der Vergleich beleidigt? Er stand mir politisch seit 20 Jahren gewiß weit ferner als Du je je stehen wirst und sicher standest — also mußte mir um so mehr auffallen, daß Du mir nicht schriebst. Verzeih mir mein Drängen — ich habe einen bestimmten Grund. Wenn Dein Plan nicht ausgeführt werden könnte, so ist hier ein Magnat, welcher wohl wie Mitrovski für Brozek die Kosten zur Herausgabe des Urkundenbuchs hergeben würde. Nun wäre es aufrichtig schade, wenn ein solches Werk, wenn die wichtigsten Urkunden, die Schlesien hat, dem von Dir beabsichtigten Unternehmen abgehen sollten — nur wenn das nicht zur Ausführung käme, würde ich den anderen Weg einschlagen. Daher mein Drängen um Auskunft — ob? So wirst Du meine Ungeduld natürlich finden, dazu bin ich von Natur ungeduldig und Du mein alter Commilito — ich glaubte nicht so empfindlich wie ich! Du wirst sagen — es habe Zeit auch das — Ja, allein für mich nicht. Ich will noch viel unternehmen und ergreife jede Gelegenheit für Geschichte tätig zu seyn, so viel ich vermag. Endlich wenn Du nun, ich weiß sicherlich, daß es von mir auf keiner Weise beabsichtigt worden, doch empfindlich, ich weiß nicht worüber seyn solltest, so sieh doch die Sache an. Ich könnte mit einiger Unterstützung hier mancherlei Gutes wirken, und wenn ich einige Seiten im Tacitus lese, so verschwindet vor mir die Misère des Lebens und alle die kleinen Empfindlichkeiten damit. Nebenbei — Du hast doch den 2. Band der *Scriptorum ex Silesiis* längst erhalten? Seit mehr als einem Jahre hoffe ich! So habe ich es besorgt. Deine 3 schweren *Volumina scriptores* zieren meine Bibliothek noch wie die Päbste. Endlich weil ich das erwähne wenn Du bedenkst, wie viel Ruhm Du erlangt hast, so kannst Du wohl Kleinigkeiten übersehn und einem Leipziger von 1814 hier nicht zu viel in Rechnung stellen. Dazu gratuliere ich zum Leopolds-Orden. Ich schicke Dir zwei Jahresberichte, sehr mager — allein ich habe

so viel zu arbeiten und kann nicht viel mehr thun. Nun lebe wohl. Vergiß nicht, daß wir uns vergnüglich freundschaftlich in Frankfurt sehen und daß die Oder von Breslau nach Frankfurt und mit einigem freilich nur Wasser, in Verbindung mit Berlin steht, Glück auf zum Neuen Jahre. Wollen wir ausmachen, daß wir unsere Briefe verbrennen? Du siehst ich rechne auf einen Brief von Dir.

Dein alter Stenzel.

Ähnliche Verdienste wie der Anhaltiner Stenzel um die Geschichte Schlesiens hat sich um die Geschichte einer anderen der östlichen preußischen Provinzen bekanntlich Johannes Voigt, erworben, der 1786 sechs Jahre vor Stenzel und neun vor Ranke in Meiningen geboren war. Wie Stenzel in Breslau, hat auch er zugleich als Archivar und Professor in Königsberg, durch die Herausgabe und Verwertung eines reichen, bisher noch nicht genügend benutzten Quellenstoffs die deutsche Landesgeschichte gefördert. Auf diese Verdienste Voigts und den Wert seiner Persönlichkeit hat auch Ranke in der Rede hingewiesen, die er 1863 nach Voigts Tode zur Eröffnung der historischen Kommission in München gehalten hat.[1]) In zwei in Rankes Nachlaß befindlichen Schreiben hat anderseits Voigt seine Hochschätzung Rankes ausgesprochen. 1836 übersandte er diesem ein Exemplar seines Preußischen Urkundenbuchs und schrieb dabei am 8. Oktober aus Königsberg:

Sie erlauben mir wohl, verehrtester Herr Professor, daß ich Ihnen als einen geringen Beweis meiner hohen Achtung und meiner Dankbarkeit für manche lehrreiche Stunde, die ich Ihnen durch Ihre trefflichen Werke verdanke, hierbei ein Exemplar meines *Codex diplomat. Pruss.* übersenden darf. Ihnen persönlich unbekannt, zähle ich mich doch zu einem Ihrer größten Verehrer

---

[1]) Sie ist wieder abgedruckt in Rankes Sämtl. Werken 51/52, 500 f. Vgl. Lohmeyer in der Allgemeinen Deutschen Biographie 40, 205 f.

und habe längst den sehnlichsten Wunsch gehabt, Sie persönlich kennen zu lernen, denn Ihren Geist kenne ich schon seit Jahren. Sie erhalten den *Codex* durch die Güte eines Ihrer Schüler, des Studiosus Hirsch[1]), der wie Ihnen auch mir sehr werth geworden ist. Sie sind oft und viel der Gegenstand unserer Unterhaltung gewesen. Ihre Päpste sind jetzt meine tägliche Lektüre. Wie dieser mein *Codex* entstanden ist, wird Ihnen Herr Stud. Hirsch näher berichten können; er ist täglich bei der Arbeit zugegen gewesen. Indem ich mich Ihrem Wohlwollen bestens empfehle, habe ich die Ehre mit wahrer Hochachtung zu verbleiben Ihr ergebenster

Joh. Voigt.

Drei Jahre später ging Voigts Wunsch in Erfüllung: er lernte bei einem Besuch in Berlin 1839 Ranke persönlich kennen. Da er verhindert wurde, einer Einladung von diesem zu folgen und persönlich von ihm Abschied zu nehmen, tat er dies schriftlich „mit dem Wunsche, daß Sie mir ferner gut bleiben und mich Ihrer so werten Freundschaft auch ferner würdigen mögen."

So hoch Ranke und Voigt sich gegenseitig schätzten, so zeigen sich bei einem Blick auf beider Forschungsart und Auffassung bedeutsame Unterschiede zwischen ihnen; sie waren noch bedeutsamer als die zwischen Ranke und Stenzel; sie alle aber erfüllte warme Liebe zu Wissenschaft und Vaterland. Eingehender habe ich früher in diesen Blättern[2]) darzulegen gesucht, wie bedeutsam gerade Rankes nationale Bestrebungen und Wirkungen waren, zugleich aber auch betont, wie auch hier die Verwandtschaft zwischen Goethe und Ranke sich zeigte, und wie weit entfernt dieser von jenem „nationalen Geist war, der sich in dem bewußten Ausschließen des Fremden und dem Mißkennen seines Wertes bewegte. Ein solcher nationaler Geist, erklärte Ranke ausdrücklich,

[1]) Über Siegfried Hirsch s. Waitz, Allgem. Deutsche Biographie 12, 468 f.

[2]) Siehe H. Z. 99, 99 f. und vgl. jetzt namentlich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat S. 274 f.

ist dem deutschen Wesen fremd und würde es sogar verfälschen". In solcher Gesinnung vereinigte er sich nach 1870 mit Liebig in dem „Wunsche, daß ein solcher Mittelpunkt für die allgemeine Wissenschaft, wie er sich in Paris unabhängig von den politischen Tendenzen gebildet hatte, durch die Wechselfälle der Politik und des Kriegs nicht zerstört werden möge, wie das leider infolge der Aggression, mit der uns Frankreich heimsuchte, und der siegreichen Rückwirkung dagegen, welche dort die nationalen Antipathien in hohem Grade aufregt, befürchtet werden kann".[1]) Gerade während des deutsch-französischen Krieges hat er, als er in Wien mit Thiers zusammentraf, bedeutsame Unterredungen mit diesem über die politische Lage geführt; wie hoch er, bei aller Verschiedenheit ihrer Anschauungen, den eminent nationalen französischen Historiker schätzte, geht aus seinen Aufzeichnungen[2]) deutlich hervor. Und wie mit ihm ist er schon früher auch mit dessen Freund und Gesinnungsgenossen Miguet und mit dem von ihnen allen so verschiedenen Michelet in persönliche Beziehung getreten. Wir freuen uns besonders, aus Rankes Nachlaß die Briefe mitteilen zu dürfen, die 1841 Michelet und 1843 Mignet an Ranke gerichtet haben.

Im Januar 1841 schrieb Michelet an Ranke:

Monsieur et cher confrère

Je suis heureux de pouvoir vous apprendre que dans la seance d'aujourd'hui l'academie des sciences morales et politiques sur la proposition de trois de ses membres (Mignet, Naudet et Michelet) vous a nommé membre correspondant de l'institut. Aujourd'hui aussi par une heureuse coincidence j'ai reçu le 3. volume de votre grand ouvrage. Je voudrais vous exprimer combien j'en suis reconnaissant. Mais la poste m'oblige de termer brusquement ce billet. Croyez, mon cher et illustre confrère, à mon dévouement autant qu'à mon admiration.

Michelet.

[1]) S. Rankes Sämtl. Werke 51/52, 582.

[2]) S. den Schlußband von Rankes Sämtl. Werken an den in dem Register bezeichneten Stellen.

Daß am 23. Januar 1841 Rankes Wahl zum Mitglied dieses Instituts stattfand, ergibt sich aus dem Auszug des Protokolls über die Sitzung dieses Tags, den ihm Mignet übersandte, der damals Sekretär der Akademie war. Wie auch mit diesem Ranke in persönlichen Verkehr trat, als er 1843 zum ersten Male zu längerem Aufenthalt selbst nach Paris kam, und wie dort Rankes archivalische Studien gefördert wurden, bezeugt das Schreiben, das Mignet am 26. Mai 1843 an Ranke richtete. Es lautet:

J'ai reçu la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire et j'ai donnée connaissance à M. Guizot du desir, que vous m'y avez exprimé. Porté ainsi que moi à faciliter les traveaux d'un historien aussi éminent que vous, M. Guizot m'a autorisé à vous accorder des communications historiques sur les deux époques qui sont l'objet de vos recherches dans le dix-huitième siècle. Si vous vous trouviez demain à deux heures moins un quart à la bibliothèque de l'Institut, je vous ferais connaître les instructions à cet égard et je vous indiquerai en même temps le jour où vous pourriez vous presenter aux archives. Je vous designe la bibliothèque comme lieu du rendez-vous, parceque l'academie des sciences morales et politiques, dont vous êtes un des correspondants tient sa séance publique à deux heures et que vous serez peut-être bien aise d'y assister. C'est là que se réunissent les membres de l'Institut avant d'entrer en séance. Vous vous joindriez à eux et vous siegeriez dans la partie de l'enceinte qui leur est reservée. Vous y entendriez un discours de M. le Cte Portalis et l'éloge historique de M. Daunon par le secretaire perpétuel, qui serait flatté de vous y voir et qui nous renouvelle l'expression de ses sentiments de haute consideration

Mignet.

Noch in seiner letzten autobiographischen Aufzeichnung, die Ranke kurz vor seinem neunzigsten Geburtstage diktierte, hat er 1885 dankbar der Freundschaft gedacht, durch die Mignet 1843 seine Studien über

Preußische Geschichte förderte; mannigfach verändert fand er Mignets und anderer französischer Historiker Verhältnisse, als er 1850 wieder nach Paris kam. „Auf den breiten steinernen Stufen“, schrieb er an seine Frau[1]), „die ich ihm sonst wohl beneidet, stieg man nicht mehr zu ihm hinauf, sondern auf Treppen, wie zu anderen Menschenkindern, und zwar in die vierte Etage. Er saß da enge, jedoch komfortabel, bei einem lustigen Kaminfeuer. Er überschüttete mich mit Politik und sprach, d. h. in der Form, vortrefflich; auch das, was er sagte, ließ sich hören, doch gab es da manche Differenz zwischen uns. Sehr gut, sehr mitbrüderlich (confrère) aber nahm er mich auf. — Und nicht allein diese, welche dem früher herrschenden System angehörten, hatten verloren, noch mehr fast der demokratische Michelet. Ich fand ihn ganz entfernt, außerhalb Paris in einem kleinen, kleinen Gartenhause etabliert; ich kann nicht begreifen, wo er seine Bücher hat, und konnte ihn nicht dahin bringen, mir seine Studierstube zu zeigen. Er gab mir in einem Gartensaal zu ebener Erde, der sehr niedrig war, Audienz. Er ist nicht gealtert; sein weißes Haar ist sehr dicht; er macht immer den Eindruck eines gutmütigen Enthusiasten.“

[1]) S. Ranke, Sämtl. Werke 53/54, 344.

Literaturbericht.

Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Von **Karl von Amira.** Abhandlungen der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-philologische und historische Klasse, 25. Bd., 1. Abhandlung. München, Verlag der Akademie. 1909. IV u. 180 S. und 2 Tafeln. 4°.

Ein Werk von unerschöpflichem Interesse für den Historiker des germanischen Rechts, nicht minder für den Freund der Volks- und Altertumskunde, für den Kunst-, Sprach- und Literarhistoriker, für jeden, der Geschichte treibt. Wer sich hineingelesen hat, den läßt es so bald nicht wieder los. So sehr fesselt es durch die überwältigende Fülle des aus redenden wie namentlich auch aus bildnerischen Quellen herbeigeholten Materials, durch die Kraft, die diesen Stoff zu meistern und in vollendeter Durchsichtigkeit darzustellen versteht.

v. Amira hat schon in seinen „Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels" (im 23. Band, 2. Abt. derselben Abhandlungen, 1905) zur Kenntnis der deutschen Rechtssymbolik Bedeutendes beigetragen, inbesondere durch eine scharfe Grenzregulierung zwischen dem, was der Symbolik des Rechts, und dem, was der Symbolik des Künstlers angehört. Er gibt diesen Forschungen jetzt eine glänzende Fortsetzung in einer Darstellung der Symbolik des am häufigsten vorkommenden Wahrzeichens — des Stabes. Alle germanischen Rechtsgebiete hat er daraufhin durchforscht, neben dem deutschen das langobardische, fränkisch-französische, holländische, das angelsächsisch-normannisch-englische

Gebiet als „das klassische Land aller Amtszeichen“ (S. 130), die nordischen Rechtsgebiete. Seitenblicke in das griechische und italisch-romanische, auch in das slawische Gebiet fehlen nicht. Die kirchliche Symbolik wird nur gelegentlich gestreift. v. A. stellt sich die bisher niemals auch nur in Angriff genommene Aufgabe, in die unendlich mannigfaltigen Anwendungen der Stabsymbolik systematische Ordnung zu bringen, nicht bloß nach äußeren Merkmalen, sondern nach ihrer tieferen Bedeutung und Funktion. Er hofft dadurch einheitliche Gesichtspunkte zu gewinnen, von denen aus, wie er in den Vorbemerkungen sagt, „ein Licht fallen könnte sowohl auf den Charakter der germanischen Rechtssymbolik, als auch auf die ursprüngliche Wesenheit derjenigen Lebensstellungen und Vorgänge, denen der Stab als Wahrzeichen dient“ — eine Hoffnung, die sich in zum Teil ganz überraschender Weise erfüllt hat. Dabei wird ihm die Systematik zu einer Stufenfolge der Entwicklung der Stabsymbolik und so seine Darstellung zu einer im eminenten Sinne historischen. Er zeichnet sozusagen eine Stammtafel der Symbolstäbe, für die ich eine erste, nur leise andeutende Skizze schon in seinem Grundriß des germanischen Rechts § 70 finde.

Stammvater ist der Wanderstab, seine Urfarbe weiß, wie heute noch bei den Franzosen der Bettelstab *„le bâton blanc“* heißt. Weiß ist er, weil er geschält ist. Und geschält muß er sein, auf daß sich nicht böse Geister unter seiner Rinde bergen und damit er selbst die Kraft eines Zauberstabes habe. Deshalb ist auch eine bestimmte Holzart (Hasel, Birke, Esche) oder die Wahl eines geknoteten, mit Astansätzen versehenen Stockes (z. B. S. 12, 82, 105, 109, 110) erwünscht.

Als Wanderstab kennzeichnet der Stab eine rechtliche Lage, die der eines weggehenden oder kommenden Wanderers entspricht. So wird, was durch deutsche (z. B. aus dem Bauernkrieg) und durch französische Beispiele belegt wird, bei der Kapitulation eines belagerten Platzes der Besatzung ein Abzug mit weißen Stäben, d. h. ohne Waffen und Gepäck, aller Habe bloß, im Gegensatz zum Abzug mit Sack und Pack, bewilligt. Nach dem bekannten Kap. 58 der *lex Salica „de chrene cruda“* hat der Totschläger, der das Wergeld nicht aufzubringen vermag, den Verzicht auf sein Anwesen durch

Verlassen des Gehöftes zu erklären, indem er im Hemd, ungegürtet, barfuß, mit einem Stabe in der Hand über den Zaun springt. Mannigfach hat man hier den Stab erklärt: als Stütze beim Springen, als Zeichen entzogener Waffenfähigkeit, als Zeichen der Landflüchtigkeit. Kein Zweifel! Unser Verfasser hat recht (ebenso außer Ehrenberg auch schon Frensdorff, Mitteil. aus d. Stadtarchiv von Köln, Heft 2, S. 27): es ist der Bettelstab, zu dem greifen muß, wer gezwungen ist, all sein Gut aufzugeben, ein Symbol des Verzichts. Wer Stadt- oder Landesverweisung verdient, aber Begnadigung erhalten hat, muß doch daheim als Abzeichen eines Verwiesenen den Lasterstecken, einen weißen Stab, tragen. Das gleiche gehört zum Zeremoniell der schimpflichen Abbitte, die aufrührerische, von ihrem Herrn besiegte Untertanen zu leisten haben. Wer freies Geleit bekam, zeigt durch einen weißen Stab, daß er friedlich seines Weges gehen will. In holländischen Orten pflegten nach Jakob Grimm noch im 19. Jahrhundert dienstlose Mägde, die eine Stelle suchten, mit einem weißen Stäbchen zu gehen. Ich möchte unseren Reservemann anreihen, der, aus dem aktiven Dienst in die Heimat entlassen, durch die Militärmütze und den Zivilstock dartut, daß er, nunmehr des Dienstes ledig, frei seine Straße zieht. Als Wanderstab „des aus der Fremde Kommenden“ will v. A. unter anderen Beispielen den Stab erklären, mit dem der neue Herzog von Kärnten bei der viel umstrittenen Einsetzungsfeierlichkeit am Fürstenstein sich dem auf dem Stein sitzenden Bauer nähert, während andere ihn als Zubehör der Bauerkleidung, die der Herzog trägt, verstehen.

Der Wanderstab wird zum Botenstab. Wie bei den Griechen dem Hermes als dem Götterboten und den Herolden, in der altchristlichen Kunst den Engeln als Gottesboten in die Hand gegeben, kehrt er in der mittelalterlichen Kunst als das ursprüngliche und überwiegende Abzeichen aller Boten und heute noch in volkstümlicher Anwendung beim Hochzeitlader und Brautwerber wieder. Seine Abkunft von dem alten, zauberkräftigen Wanderstab bewährt er durch die Holzart, die weiße Farbe, durch die besondere Weihe, wie sie bei Gregor von Tours als *ritus Francorum* belegt ist. Zunächst ein zur Stütze dienender Gehstock, wird er später oft als bloßes Ab-

zeichen geschultert getragen, manchmal — so besonders der Stab des Parlamentärs — nach Art der Wünschelrute in eine Gabelung auslaufend, in die das zu überbringende Schriftstück eingeklemmt ist. Nach der ursprünglichen Gestaltung der Symbolik empfängt der Bote vom Absender den Stab; das bedeutet Erteilung und Annahme des Auftrags. Er händigt ihn dem Destinatär der Nachricht aus; damit entledigt er sich des Auftrags. Ersteres belegt Verfasser vornehmlich aus dem altfranzösischen Rolandslied, letzteres z. B. durch das Zeremoniell des Frankfurter Pfeifergerichts, von dem Goethe in Wahrheit und Dichtung erzählt. Der für seine Stadt die Erneuerung der Zollfreiheiten nachsuchende Gesandte überreicht in feierlichem Aufzug unter Vorantritt der Pfeifer dem öffentlich Gericht haltenden Frankfurter Schultheißen außer anderen symbolischen Gaben ein weißes Stäbchen, das v. A. überzeugend als Botenabzeichen deutet. Weit verbreitet ist der Stab bei der Nachbarbotschaft. In bestimmter Reihenfolge durch einen Nachbar zum anderen getragen, begleitet er — kein „stummer Bote", wofür ihn Weinhold erklärte — das von Mund zu Mund gehende Aufgebot zum Ding, zum Heer, zur Verfolgung handhafter Tat, Wolfsjagd, zum Bergen von Strandgut o. dgl. Besonders klar zeichnen das Verfahren, das in manchen Anwendungen geradezu als Ersatz des öffentlichen Ausrufens, des „Gerüfte", erscheint, die nordischen Gesetze und Weistümer. Aber auch aus friesischen, niedersächsischen Quellen, aus dem ostfälischen Richtsteig Landrechts c. 29, worauf schon Homeyer hingewiesen hat, aus Siebenbürgen ist dieser von Nachbar zu Nachbar wandernde Botenstab belegt, ebenso aus schottisch-keltischen und slawischen Quellen, wie aus dem Bereiche der deutschen Kolonisation auf vormals slawischem Boden, so daß er mit den verwandten Erscheinungen des Heerpfeils, des Ladebretts und anderer Zeichen als indogermanischer Gemeinbesitz erscheint. Verfasser findet, worauf es ihm besonders ankommt, in dieser uralten Stabsymbolik die Bestätigung, daß durch Geben und Nehmen des Botschaftsstabes der Botenauftrag erteilt und angenommen, durch Weitergeben des Stabes die Auftragserledigung gekennzeichnet wird. Wer das Aufgebot erläßt, hat den Stab zu schneiden und auszusenden. Ist es

der Beamte, der Häuptling, Schulze usw., so kehrt der Stab nach der vollen Runde wohl auch wieder an ihn zurück. Er kann dann zu immer wiederholtem Gebrauch beim Beamten aufbewahrt und zu einem Zeichen seines Amtes selbst werden.

Der Botenstab wird zum Dienststab, wenn er zum Zeichen eines dauernden Botendienstes während der Dienstzeit in den Händen des Dieners bleibt. Als solcher deutet er nun nicht mehr auf den einzelnen Botengang hin, um am Ziele dem Empfänger der Botschaft ausgehändigt zu werden. Er versinnbildlicht vielmehr den ganzen Dienst, schließlich auch insoweit, als dieser den Wanderstab nicht erfordert. Deshalb wandelt er allmählich seine Formen und entfernt sich unter aller möglichen Stilisierung und Ornamentierung von seinem Ausgang, dem Wanderstab. So der Stab des Wappenherolds, der Stab des Spruchsprechers der Stadt Nürnberg, der bei festlichen Gelegenheiten Lobreden und Festgrüße vorträgt, vor allem die Stäbe der Hofbeamten. Doch haben gerade diese die einfachen Formen des Gehstocks, auch die weiße Farbe, länger und regelmäßiger bewahrt, und sie widerlegen dadurch die Meinung, daß sie Wahrzeichen einer Gerichtsbarkeit seien, die sich nach v. A. freilich schon deswegen verbietet, weil die Hofbeamten die Stäbe längst führten, ehe irgendeiner von ihnen die Gerichtsbarkeit erlangt hatte. Ausgeschlossen werde, so bemerkt v. A., durch jene alten Gehstockformen auch der Gedanke an eine Entlehnung aus Byzanz, wo vielmehr der Gebrauch des Stabsymbols am Hofe möglicherweise „aus der germanischen Welt Eingang gefunden" oder vielleicht „altrömische Traditionen fortgebildet" habe (S. 53, 57, 58, vgl. auch S. 67). Jedenfalls kehren bei den germanischen Wappenherolden und Hofbeamten wichtige Züge der Botenstabsymbolik wieder: Erteilung des Dienstauftrages durch Überreichung des Stabes von seiten des Herrn, Rückreichung bei Beendigung des Dienstes — das letztere nach des Herrn Tode in der Form, daß der Wappenherold, Hofbeamte den Stab auf den Sarg legt oder in die Gruft wirft oder den Stab in rechtsförmlicher Weise zerbricht. Die Rechtssitte des Stabbrechens gewinnt durch den Zusammenhang, in den sie v. A. stellt, ein ganz neues Gesicht. Das Zerbrechen, das man bisher als das Wesentliche betrachtet und

als Zerbrechen einer rechtlichen Gemeinschaft gedeutet hat, erweist sich als bloß sekundäres Moment. Als das Primäre erscheint nun, daß der Stabführer sich seines Stabes entäußern muß, weil sein Dienst, sein Amt, sein Auftrag zu Ende ist, für den der Stab Symbol war. Das ist auch der Sinn des vielfach bezeugten und in unserer Sprache fortlebenden, vom Richter oder auch gelegentlich einmal vom Fronboten getätigten Stabbrechens bei der Aburteilung oder Hinrichtung eines Verbrechers. Es bringt nicht das „Zerbrechen" der Rechtsgemeinschaft für den Gerichteten, die Friedloslegung zum Ausdruck (v. Möller), sondern es bekundet, daß der Auftrag des stabführenden Beamten in bezug auf diesen Verurteilten beendet ist, daß er seine Schuldigkeit getan hat. Diese Erklärung des Vorgangs, bei dem v. A. übrigens Entlehnung aus England vermutet, ist vortrefflich belegt und ein willkommener Gewinn aus der vom Verfasser entwickelten Idee der Botschaftssymbolik (S. 51, 61 f., 69, 102 ff.).

Dienststab und damit Botenstab ist auch der Marschallstab. Denn er ist ursprünglich nichts weiter als der Stab eines der Hofbeamten und dies bis heute geblieben in der Hand des Hofmarschalls. Von diesem aber zweigt sich später der außerhalb des Hofes amtierende Feldmarschall ab. Auch er hat den Stab (ältestes Beispiel in Deutschland nach S. 62 auf einem Siegel von 1216). Nur verkürzt er sich in seiner Hand, wie es für den Gebrauch eines Berittenen paßt, und er wandelt namentlich nun seine Bedeutung, je mehr im Dienste dieses Marschalls die militärische Befehlsgewalt hervortritt. Er wird zum Kommandostab, was am klarsten dann erhellt, wenn der Herrscher als oberster Kriegsherr selbst ihn trägt, wofür v. A. ältere Beispiele, schon vom 15. Jahrhundert an, auf S. 64[2] anführt.

Recht eigentlich Botenstab ist der Stab oder die Rute beim Büttel, Fronboten, Gerichtsboten, Schergen, Weibel. Trägt dieser den Stab, den ihm sein Herr bei der Bestallung „geliehen" hat, so kennzeichnet ihn dies als im Dienst des Herrn tätig. Wer sich währenddem an ihm vergreift, vergreift sich an des Herrn Person. Auch bei den Spezialfronboten, z. B. dem Profossen des Militärgerichts, dem Versteigerungsbeamten, dem Geleitsreiter, der ihn als Zeichen seines Auftrags neben

der Waffe trägt, dem Flurschützen, dem Forstmeister, wird der Stab aus Schrift und Bild nachgewiesen. An seiner Statt erscheint in weiter Verbreitung, besonders in England, der Kolben, die Macha oder Mace. Das Streben nach reicherer Ausstattung verschafft auch bei den Universitätspedellen (S. 73 f., 78 ff.) an Stelle der ursprünglich bezeugten Stäbe der Kolbenform Eingang. Und auf solche Weise, zum Teil auch durch Verwendung anderer Typen, wachsen sich diese Pedellstäbe zu den heutigen Universitäts- oder Fakultäts-„Zeptern" aus — eine prunkhafte Wandlung, die freilich auch das Mißverständnis verschuldet, als „seien sie Zeichen der akademischen Gerichtsbarkeit und Disziplinargewalt und darum Abzeichen nicht sowohl der Pedelle, sondern des Rektors, der sie sich nur durch die Pedelle vortragen lasse". Schon der Umstand, daß auch Pedelle der — mit akademischer Gewalt nicht versehenen — Fakultäten solche „Zepter" tragen durften, hätte, worauf v. A. hinweist, von jenem Irrtum abhalten sollen.

Der in Deutschland am häufigsten bezeugte Dienststab ist der Gerichtsstab, ein Abzeichen von solcher Stetigkeit, daß vielfach Stab und Richter, Stab und Gericht, Stab und Gerichtsbezirk identifiziert werden. Der Richter empfängt den Stab vom Gerichtsherrn. Das bedeutet nicht Amtseinsetzung, Investitur, vielmehr Erteilung des Auftrags und der Vollmacht zur Ausübung der dem Herrn zustehenden Gerichtsgewalt. Dies wird besonders klar, wenn der Gerichtsherr neben dem Richter bei der Gerichtstagung anwesend ist. Will er dann selbst das Gericht abhalten, so nimmt er dem Richter den Stab aus der Hand, ohne daß doch natürlich dieser dadurch sein Amt verliert; soll aber der Richter Gericht halten, so muß er sich den Stab am Beginn der Tagung noch einmal förmlich vom Herrn einhändigen lassen. Der Richter hält, während er richtet, den Stab aufrecht in der Hand. Er hebt ihn empor, wenn er den Bann ausspricht, z. B. bei der Grundstücksübereignung dem Erwerber Friede und Bann über das Grundstück wirkt. Er hält den Stab vor, damit auf ihn Eid oder Gelöbnis abgelegt oder „an ihn Verzicht und Absagung getan" werde. Er „schickt" ihn dem Ungehorsamen als Zeichen eines richterlichen Strafbefehls. Er gibt ihn dem Ladungsboten oder (ein interessantes Zwischenstadium zwi-

schen der klägerischen *mannitio* und der richterlichen *bannitio*) der klagenden Partei selbst mit, auf daß sie damit den Gegner lade. Daß „auch der Gerichtsstab von Haus aus nichts anderes als ein Botenstab ist", beweisen seine älteren Formen, obwohl auch hier dekorative Wandlungen bis zum „Zepter" vorkommen.

Unter dem Regimentsstab faßt v. A. sehr verschiedene Fälle zusammen, in denen der Stabträger eine Regierungs-, Leitungsgewalt übt. Hierher gehört in erster Linie der Königsstab (ältester Beleg nach v. A. im Bericht des Libanius über den Alamannenfeldzug Julians). Aber gerade bei ihm ist die Auslegung schwierig. Ist er germanischer Herkunft? Felix Dahn und andere haben es bestritten; v. A. bejaht es und lehnt Herkunft aus Byzanz ab, weil dort zur Zeit der Völkerwanderung „der Stab weder zur Tracht des Imperators noch zu der des Cäsars gehört habe". Und weiter: Was ist der ursprüngliche Sinn des Symbols? Die späteren vielgestaltigen Formen, die alle möglichen Beizeichen — Kreuz, Taube, Lilie u. a. — aufnehmen, lassen sich zum Teil aus dem Schema der Rute mit Astansätzen, zum Teil aus dem des Gehstocks ableiten. Häufig erscheinen beide Typen nebeneinander in zwei gesonderten Abzeichen — *sceptrum* und *baculus* — bei demselben Herrscher. v. A. läßt, ohne sich zu entscheiden, (S. 123) die Alternative offen: König „als Bote des V o l k s, das ihn erwählt," oder „als Inhaber zauberischer Kräfte"? Das erstere möchte aber Zweifeln begegnen. Das Volk als Machtgeber, die Wahl als Vollmachterteilung aufzufassen, scheint mit dem Wesen des ältesten germanischen Königtums, so schwer seine tiefere Ergründung ist, doch nicht recht vereinbar. Sollte nicht vielleicht doch die Ähnlichkeit mit der griechischen Stabsymbolik, die unser Verfasser sonst in weitem Maße zuläßt und im Schlußabschnitt (S. 162 ff.) mit großen Strichen zeichnet, auch hier, wo er sie entschieden ablehnt, zutreffen, also der „theologische Gedanke" von der „Ableitung des Auftrags des Königs und seines Symbols von der G o t t h e i t" auch der germanischen Welt eigen sein? Vgl. auch S. 164, wo für den Königsstab sogar mit der Möglichkeit einer p r ä h i s t o r i s c h e n A n l e i h e gerechnet wird. Das Sakrale, Legendarische, der Zusammenhang mit der Gottheit lebt auch

im germanischen Königtum (so v. A. selbst im Grundriß § 34, 45). Eine solche Auffassung — König: Bote der Gottheit — wäre ja auch keineswegs durch die Annahme bedingt, daß bei den Germanen der Weg zum Königtum durch das Priestertum hindurchgeführt habe. (Brunner in der soeben erschienenen 4. Auflage seiner Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch. S. 56 scheint für den Königsstab überhaupt jede Ableitung aus dem Botenstab abzulehnen.) Eine Wiederholung des Königsstabes ist der Kaiserstab, ebenso der Stab des fränkischen und mittelalterlichen Herzogs, der sich auch hierdurch als Unterkönig erweist, ferner der Stab, das Zepter des Landesherrn, das in Deutschland das bevorzugte Hoheitszeichen des geistlichen Fürsten wird, aber neben der Fahne auch bei dem weltlichen Fürsten sich findet.

Auf eine Leitungsgewalt, aber auf eine in Vertretung des Herrschers kraft verliehenen Auftrags auszuübende, deutet der Stab des Gemeindehauptes: die Mace des englischen Mayor, der Stab des italienischen Podestà, auch der Stab deutscher Stadtbürgermeister, des ländlichen Meiers, des Heimbürgen, Dorfschulzen, des schweizerischen Landammanns — bei diesen allen, wie v. A. glaubhaft macht, freilich wohl aus dem Gerichtsstab abgeleitet, erst durch Fortentwicklung der Symbolik auf eine nicht richterliche, regimentliche Tätigkeit bezogen. Eine ähnliche Entwicklung vermutet v. A. für das „Regimentsholz“ des Gildevorstehers und für die Vorsteherstäbe bei anderen Genossenschaften und Korporationen, unter ihnen als die berühmtesten die Maces des Lordkanzlers und des Sprechers im englischen Ober- und Unterhaus.

Abseits der vom Wanderstab bis zum Regimentsstab hinaufführenden Stufenfolge reiht unser Verfasser in einem Abschnitt „Der Stab bei Geschäften“ eine Gruppe von Fällen an, in denen Vorgänge des Rechtslebens in einer Stabsymbolik förmlichen Ausdruck finden. Zumeist gehören sie ins Privat- und Prozeßrecht. Die Rücksicht auf den hier verfügbaren Raum und die Zwecke dieser Zeitschrift verbietet es, hierauf mit der zum Verständnis nötigen Ausführlichkeit einzugehen (vgl. hierüber eingehender Richard Schröder in der inzwischen erschienenen Besprechung in der Savigny-Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 30, Germ. Abt. S. 436 ff., 446 ff.). Das

aber muß hervorgehoben werden, daß in diesem Abschnitt Stücke von besonderem Reiz enthalten sind. Ich weise vor allem auf die ergebnisreichen Ausführungen (S. 144—151) über den Stabwurf, die *exfestucatio, laisiwerpitio,* die Stabreichung bei der Grundstücksinvestitur, die *festuca notata,* wobei in dem Wurfgestus, der nur später bei den zweiseitigen Akten sich zur Überreichung abschwächt, das Entscheidende und Ursprüngliche im Sinne eines Wegwerfens, Verzichtens, einer Lossagung, Auflassung, Besitzräumung, dagegen in der Verwendung gerade eines Stabes als Wurfobjekt nur etwas Nebensächliches und Vertretbares erkannt wird. Von fesselnder Eigenart sind auch die Ausführungen (S. 151—157) über die *„Wadiation“* und die Auslegung von *edictum Chilperici* c. 7 (6), wo v. A. durch die Heranziehung der Botenstabsymbolik die Lösung eines schwierigen, stark umstrittenen Problems zu gewinnen sucht. Freilich hat er in diesem Punkte bereits Widerspruch gefunden bei Otto Gierke, der sich hierzu eingehend in seiner neuesten Schrift „Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht“ (Untersuch. z. deutsch. Staats- und Rechtsgesch. Heft 100, S. 161 Anm. 58 und S. 270 ff.) geäußert hat und zu einem in der Hauptsache ablehnenden Standpunkt gelangt ist.

Ein Schlußabschnitt sichtet noch einmal die Resultate, findet im Entwicklungsprozeß der germanischen Stabsymbolik „die Verwandtschaft der Gesetze in der Zeichen- und in der Lautsprache bestätigt“, fertigt Gegenansichten kurz ab und dringt durch eine Musterung der räumlichen und zeitlichen Verbreitung in den verschiedenen germanischen Rechten und durch einen Vergleich mit der griechischen Stabsymbolik zur Gewißheit durch, daß die Grundgedanken, insbesondere die Wegrichtung vom Wanderstab aus über den Stab als Botenzeichen, „dem westindogermanischen Urrecht angehören“. Ein Anhang gibt eine Übersicht in Regestenform über bildliche Darstellungen des Richters mit dem Stab in 300 Nummern, für nachgehende und ergänzende Forschung von großem Wert. Zwei Tafeln enthalten Bildproben, auf die in den einschlägigen Textstellen Bezug genommen ist.

Das vorliegende Werk hat uns einen neuen wissenschaftlichen Wert von hoher Bedeutung beschert. Es hat, wie man

sieht, eine große Zahl von Erscheinungen, die wir bisher nur lückenhaft und in ihrer Vereinzelung kannten, zu einem großen Ganzen zusammengeschlossen und aus gelegentlichem und beiläufigem Wissen uns zu systematischem und historischem Erkennen emporgehoben. Schwer war die Orientierung und mühsam das Wandern auf dem Wege, der zu diesem Ziele führte. Kein anderer war hier zum erfolgreichen Pfadfinder und Führer so berufen als v. Amira. Die Wissenschaft schuldet ihm für diese Forscherarbeit den größten Dank.

Freiburg i. B. *Alfred Schultze.*

Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, herausg. von **Georg Steinhausen.** 2. Bd. Geistliche — Bürger. I. (A. u. d. T.: Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. 1. Abt.: Briefe, 2. Bd.) Berlin, Weidmann. 1907. XXIII u. 215 S.

Über den Anfang des schönen Unternehmens ist seinerzeit an dieser Stelle Bericht erstattet worden. Der zweite Band, dessen Vollendung infolge mannigfacher Hemmungen sich verzögert hat, erfüllt durchaus die Erwartungen, mit denen man ihm entgegensah. Den größeren Teil des Bandes nehmen Briefe von Geistlichen ein. Sie umfassen die Zeit von den dreißiger Jahren des 14. bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts Die meisten Briefe waren bisher so gut wie unbekannt, sehr viele ungedruckt, andere an Stellen veröffentlicht, die schwer erreichbar waren oder wo man nicht zu suchen pflegte. Am bekanntesten sind die Stücke, mit denen der Band anhebt, die Briefe Taulers und Susos, Heinrichs von Nördlingen und der Margarethe Ebner. Aber man wird dem Herausgeber durchaus zustimmen, daß diese gut ausgewählten Proben trotzdem durchaus nicht fehlen dürfen. Denn wer das Privatleben des ausgehenden Mittelalters aus der Briefliteratur erschließen will, muß dem Leser auch einen Blick in die gesteigerte Geistigkeit dieser mystischen Kreise ermöglichen. Dazu kommt, daß auch manche der später mitgeteilten Schreiben in ihrer Haltung deutlich auf die Stimmung zurückweisen, die sich aus diesen Briefen gibt: die Verfeinerung des Seelenlebens, von der namentlich einige Frauenbriefe Zeugnis ablegen, wird durch die Mit-

teilung dieser Stücke verständlicher. Die Mehrzahl der mitgeteilten Briefe gibt uns in zahlreichen Zügen Zeugnis von den geringeren und bedeutenderen Angelegenheiten des Lebens; Eigentumsverhältnisse treten namentlich hervor, aber fast in jedem Stück wird durch irgendeine, häufig nebensächlich erwähnte Einzelheit zur Charakteristik des Zeitalters beigetragen. Dabei ist es ungemein anziehend, daß uns diese Urkunden einerseits in die Zeit ihrer Entstehung versetzen und dabei doch auf der anderen Seite die allgemein menschlichen, immer wiederkehrenden Grundlagen aller Verhältnisse deutlich erkennen lassen. Es ist nicht leicht, einzelnes aus dieser Fülle herauszuheben; immerhin möge jedoch auf einige dieser Briefe und Briefzyklen hingewiesen werden. So S. 26 ff. die Briefe an den Abt Kaspar Aindorffer, die uns recht lebendig in das Verhältnis zu seinen angeheirateten weiblichen Verwandten einführen; S. 99 ff. der Brief der Prokuratorin Gertrud von Fresendorf, wo wir einen unmittelbaren Einblick in die finanziellen Nöte eines armen Klosters erhalten; S. 109 ff. das Schreiben der Gräfin Barbara von Württemberg an die Klosterschwestern zu Kirchheim, wo äußere Bedrängnisse des Klosters in ähnlicher Weise nahegebracht werden. Dazu kommt eine Reihe von Schriftstücken, die zum Teil in höchst origineller Weise Gewohnheiten und Anschauungsweise der Zeit aufdecken; man vergleiche z. B. den Brief S. 93 (zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts), wo ein Arzt sich eine Urkunde von der Äbtissin eines Klosters ausbittet, um sich im Falle des ungünstigen Ausgangs der Operation einer Klosterschwester den Rücken zu decken. Indessen so wertvolle Aufschlüsse man auch aus diesen und vielen anderen Briefen über die Außenseite des Lebens erhält, weit wichtiger erscheinen die von der Art des Innenlebens Zeugnis ablegenden Stücke, auf deren Bedeutung schon oben hingewiesen worden ist. Wie schlicht und doch zugleich wie fein sind die Briefe der Klosterschwester Barbara Fürer an Mutter und Bruder (um 1460)! (S. 35 ff.). Es ist rührend, wenn sie die Nachricht von dem Tod ihrer Schwester dem Bruder mit den einfachen Begleitworten übermittelt: „Wan mein herz und mein sel hot sie lieb gehabt, und ich weiß wol, daß euch, meinen prudern, gar großes leit geschehen ist“, oder

wenn sie die Mutter über den gleichen Verlust mit den Worten tröstet: „Gott sei ihr gnedig, aber du darfst freilich kein sorg haben, ir iß also wol, dasz sie nit begert, hie zu sein." Daß alle Innigkeit des Gefühlslebens sich im ausgehenden deutschen Mittelalter und im 16. Jahrhundert auf die Beziehungen zu den nächsten Blutsverwandten zusammendrängte, wird durch derartige Zeugnisse aufs neue erhärtet. Namentlich sind nach dieser Richtung hin die hier zum erstenmal mitgeteilten Briefe Gertruds von Sickingen bezeichnend, auf die der Herausgeber mit Recht besonders aufmerksam macht. Ebenso durch die Ursprünglichkeit der Empfindung wie durch ihre unverkünstelte Natürlichkeit üben diese Äußerungen der Schwester Franzens von Sickingen die unmittelbarste Wirkung aus.

In ein ganz anderes Gebiet führen uns die Briefe aus dem Kloster Söflingen bei Ulm, die nach jeder Richtung hin höchst lehrreich sind. Nur ein ganz kleiner Teil dieser allgemeingeschichtlich wie kulturgeschichtlich ungemein wertvollen Stücke war bisher bekannt; aus der Ulmer Stadtbibliothek hatte Birlinger eine Anzahl im dritten Bande der *„Alemannia"* veröffentlicht. Steinhausen fügt noch eine reiche Ausbeute aus dem Stuttgarter Haus- und Staatsarchiv hinzu und ermöglicht so erst ein vollständiges Bild. Das verwahrloste Kloster, in dem Nonnen und Mönche „nicht nur ein unreines und ungöttliches, sondern ein unmenschliches" Leben führten, wurde trotz des heftigen Widerstandes seiner Insassen 1484 reformiert. Die dabei beschlagnahmten Briefe bilden den Grundstock der vorliegenden Sammlung. Es sind Liebesbriefe, die an die Nonnen von ihren (überwiegend dem geistlichen Stande angehörigen) Liebhabern gerichtet worden sind. Aber wenn auch die Liebesangelegenheiten im Mittelpunkte dieses ganzen Briefkomplexes stehen, so spielen doch noch mannigfache andere Verhältnisse mit hinein, vor allen Dingen die Versuche der Gegner, dem Unwesen im Kloster zu steuern, und die Gegenbemühungen der Söflinger. Dazu kommen auch hier zahlreiche kleinere Züge, die unmittelbarer, als jede nacherzählende Schilderung es vermöchte, in die Gepflogenheiten und Zustände eines derartigen Klosterlebens einführen.

Den Schluß des Bandes bildet die erste Abteilung von Briefen der Bürger. Sie kann sich an Bedeutsamkeit mit den

geistlichen Briefen nicht messen. Aber auch hier setzt sich doch aus zahlreichen Einzelheiten ein lebendiges und kräftig wirkendes Gesamtbild zusammen. Auch manche Persönlichkeiten treten ganz charakteristisch heraus. So etwa der Breslauer „Mitpurger“ Martin Gelber (um 1470), der in heftigster Weise gegen seinen, angeblich betrügerischen Schwiegersohn Stellung nimmt und von dem wahrscheinlich auch seine Frau berichtet, daß er ihr nachgeritten sei und „seinen obirmüt und eigenwillen“ mit ihr habe treiben wollen. Durch eine ähnliche lebendige Vergegenwärtigung zeichnen sich die Briefe Nr. 28 und Nr. 31 aus, ohne daß man allerdings ein so lebendiges Bild der leidenschaftlichen, herrischen Persönlichkeit erhielte. Die anderen Briefe berühren mannigfache Lebensverhältnisse, Eigentumsfragen, Handel und Wandel, gelegentlich auch wissenschaftliche Tendenzen, Schützenfeste u. a. m.

Sowohl der Geschichtschreiber wie der Kultur- und Literarhistoriker werden dauernden Gewinn aus dieser schönen Sammlung ziehen. Wer jetzt Franz von Sickingen charakterisieren will, der wird die Briefe der Schwester benutzen und aus ihnen wahrscheinlich machen können, daß auch diesem „männlichen, ehrlichen und trutzigen Gemüt“ jene weicheren Züge nicht ganz gefehlt haben; die Wendung Sickingens zu einer seiner würdigeren Tätigkeit würde auf diesem Wege gut zu erklären sein. Daß dem Kulturhistoriker fast aus jeder Zeile Bereicherung zufließt, ergibt sich von selbst. Vor allen Dingen seien aber auch die Literarhistoriker auf dies neuerschlossene Material aufmerksam gemacht. Die Söflinger Briefe zeigen z. B. eine solche Mannigfaltigkeit der Motive, sie weisen im Stil des Liebesbriefs so bedeutsam auf die frühere und spätere literarische Entwicklung, daß eine litteraturgeschichtliche Durchforschung und Darstellung ungemein lohnend sein würde. Aber auch aus den übrigen Briefen kann die Literaturgeschichte wesentlichen Nutzen ziehen. — Und so scheiden wir mit reichem Danke von dem Bande, dem der gelehrte und eifrige Herausgeber hoffentlich bald den nächsten folgen läßt.

Berlin. *Georg Ellinger.*

Königin Luise. Ein Lebensbild von **Paul Bailleu.** Berlin und Leipzig, Giesecke & Devrient. 1908. 389 S. 4°. Geb. 10 M.

Seit langen Jahren wußte man, daß Bailleu an einem Werke über die Königin Luise arbeite. Von den Materialien, die er zu diesem Zwecke sammelte, den Briefen Luisens an ihren Gemahl, die Oberhofmeisterin Gräfin Voß, dem Briefwechsel mit ihren Geschwistern, bekam man nach und nach einen großen Teil in der Deutschen Rundschau und anderwärts zu lesen. So bietet die endlich erschienene Biographie demjenigen, der all die Veröffentlichungen B.s verfolgt hat, an unbekannten Materialien nur noch wenige als *pièces de resistance* eigens aufgesparte Stücke, wie etwa den Brief Luisens an Napoleon vom 4. November 1807 (S. 265), oder die gleichzeitige Aufzeichnung, die mit den Worten schließt: „In einer Welt, wo die Tugend eine Lüge. und Laster nur gedeihet, kann man da wohl noch glücklich sein" (S. 264) oder die politische Denkschrift vom 17. März 1810, die B. mit Recht die bedeutendste politische Aufzeichnung nennt, die wir von der Königin besitzen. Auch von der Biographie selbst hatte B. im Hohenzollernjahrbuch usw. schon manche Kapitel oder Abschnitte vorweggenommen. Aber alles das glich nur dem Gerüst eines Hauses, das schon vor dem Bau zusammengezimmert wird, war noch nicht das schöne und reiche Bauwerk, das man von diesem Baumeister erwarten durfte. Jetzt, da es vollendet vor uns steht, treten seine edlen Proportionen und die künstlerische Vollendung seiner Ausführung in das hellste Licht. Kein Zweifel, daß sich das Werk von B. weit über die bisherigen Lebensbilder der Königin erhebt.

Freilich hatte B. vor seinen Vorgängern, zu denen sich jüngst noch Emil Knaake[1]) gesellt hat, auch von vornherein vieles voraus. Mußten sich die neueren Biographen Luisens

[1]) Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1909. 372 S. Vorher erschienen in vier wissenschaftlichen Beilagen zu den Jahresberichten des Kgl. Realgymnasiums zu Tilsit 1906 bis 1909. Das Buch trägt für die Zeit des Aufenthalts der Königlichen Familie in Ostpreußen 1807—1809 aus lokalen Quellen minder bekanntes Material zusammen und ist eine verständige, aber nicht eben tief dringende Arbeit ohne besondere Eigenart.

durchgehends mit den zum Teil erst von B. erschlossenen gedruckten Materialien begnügen, so konnte dieser sich vielfach auf ungedruckte Quellen stützen, sei es auf diplomatische Korrespondenzen, sei es auf vertraute Papiere aus Privatbesitz, unter denen nur auf die Erinnerungen der Gräfin Voß, die im Original so viel mehr als im arg entstellten Druck bieten, hingewiesen sein mag. So war B. imstande, einerseits den politischen Hintergrund, auf dem sich das Leben der Königin abspielt, mit einer bisher nicht erreichten Klarheit und Detailfülle auszumalen, anderseits aber auch das persönliche Leben der Königin mit einer weit größeren Fülle intimer Züge auszustatten und vor allem das Verhältnis Luisens zu ihrem Gemahl bis in die feinsten Nuancen, wenn auch nicht ohne Einseitigkeit herauszuarbeiten. Wir möchten einen der ersten Vorzüge des B.schen Werkes in der vollendeten Art und Weise sehen, wie er das Politische und das Persönliche in dem Lebensbilde der Königin zu einer nie auseinanderfallenden organischen Einheit verbindet. Allerdings hat Luise auch das Politische, wo und wie es in ihre Lebenssphäre trat, in echt frauenhafter Weise allezeit ganz persönlich genommen. Mit voller Deutlichkeit tritt das in ihren eigenen brieflichen Aufzeichnungen zutage, die B. in einem hier und da beanstandeten Umfang in seine Darstellung verwebt. Unsererseits möchten wir hiermit keinen Tadel ausgesprochen haben, im Gegenteil. Die Briefe der Königin Luise sind so getreue Zeugnisse ihrer Gedankenwelt, ihres jeweiligen Gemütszustandes, ihrer so leicht umschlagenden Stimmungen, kurz des ganzen Reichtums und Schwunges ihrer Natur, daß der Biograph nichts Besseres tun kann, als die Königin möglichst oft und ausführlich zu Wort kommen lassen. Der Kunst des Biographen bleibt darum doch unendlich viel vorbehalten: er muß aus dem Reichtum von Luisens Äußerungen ihr Wesen und die Entwicklung ihres Charakters in der Bedingtheit von Zeit, Umständen und Persönlichkeiten erschließen, er muß dem Einfluß nachgehen, den sie auf Mann, Familie und Umgebung, auf Volk und Staat ausgeübt hat, und so die Summe ihres Lebens und Wirkens ziehen. Alles das tut B. mit vieler Feinheit und Kunst. Er weiß nicht nur den Ariadnefaden in den viel verschlungenen Pfaden der Politik

festzuhalten, sondern er findet auch den Schlüssel zu den kaum minder verschlungenen, oft in sich widerspruchsvollen Regungen des Seelenlebens. Weite Kreise werden sich seiner Führung gern als einer unbedingt sicheren überlassen, obwohl er es verschmäht hat, den Lesern durch Zitieren seiner Quellen die Möglichkeit einer Nachprüfung zu gewähren.

Das Buch enthält keinen Quellennachweis, keine kritische Auseinandersetzung mit irgend einer Quelle oder einem Autor, keine einzige Anmerkung; auch der vertrauteste Kenner des einschlägigen Quellenmaterials bleibt oft im unklaren, woher B. dieses oder jenes hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob B., wenn er etwa aus ästhetischen Rücksichten den Text frei von Anmerkungen usw. halten wollte, nicht doch am besten getan hätte, den kritischen Apparat, ähnlich wie es Marcks in seinem „Kaiser Wilhelm" getan hat, an den Schluß des Buches zu verweisen. B. mochte darauf vertrauen, daß seine Darstellung auch so den Stempel voller Zuverlässigkeit und Wahrhaftigkeit trage. In der Tat hat er sein Möglichstes getan, um den Verdacht fern von sich zu halten, als ob er gewissermaßen als Hofhistoriograph schreibe. Er stellt die Königin keineswegs in das Licht eines fehlerlosen Engels, den die Legende so gern in ihr sehen wollte. Bereitwillig gesteht er die Mängel ihrer Bildung zu, ihre Fehlgriffe und ihr Schwanken in der leicht an Äußerlichkeiten haftenden Beurteilung von Persönlichkeiten, ihre politische Unzulänglichkeit überhaupt. Er zeigt, wie sie wohl zuweilen einer richtigeren Auffassung Napoleons nahe kommt, diese aber nicht festzuhalten und anzuwenden weiß (S. 268), dergestalt daß sie trotz der trüben Erfahrungen von Tilsit, die sie selbst mit den stärksten Ausdrücken charakterisiert hat, im Oktober desselben Jahres wieder zu dem Vorschlag greift, sie nach Paris reisen zu lassen, um ihren vermeintlichen Einfluß auf Napoleon auszuspielen (S. 260), und daß sie Briefe an Napoleon wie den vom 4. November 1807 schreibt, von dem B. selbst meint, man möchte wünschen, daß die Königin ihn nicht geschrieben hätte. Weiter zitiert B., während er allerdings andere kritische Äußerungen über die Königin wie die von Yorck, von v. d. Marwitz und dessen späterer Gemahlin, der Hofdame Gräfin Moltke, übergeht, das tadelnde Wort des

Freiherrn vom Stein — daß Luisens Gefühl für das Gute der Ausdauer entbehre. Mehrfach wird hervorgehoben, daß die Königin die auf sie gesetzten Hoffnungen der Patrioten- und Reformpartei getäuscht habe (vgl. S. 174). Aber B., dessen Darstellung bei alledem sich zu einem Dithyrambus auf die Schönheit, Anmut und Seelengröße der Königin gestaltet, weiß durchweg die Sache so zu wenden, daß der eigentliche Tadel nicht Luise sondern ihren Gemahl Friedrich Wilhelm trifft. Indem er das Tun und Lassen der hohen Frau wieder und wieder auf ihre unbedingte Unterwerfung unter den Willen ihres Gemahls und auf ihre rückhaltlose Hingabe an dessen Eigenheiten zurückführt, läßt er es in der Hauptsache auf den König zurückfallen, daß sie nicht nach den hochgespannten Erwartungen ihrer Geschwister und ihrer Verehrer die „Wundertäterin Preußens“ geworden ist.

Friedrich Wilhelm III. kommt überhaupt bei B. schlecht fort, weit schlechter, als man es gerade von ihm hätte erwarten sollen. Es ist ja bekannt, wie sehr B. früher bemüht gewesen ist, die Haltung des Königs in den großen Krisen der preußischen Politik verständlich zu machen und damit auch zu rechtfertigen. Nur selten klingt diese Saite in dem Buche über die Königin Luise noch an, so etwa, wenn B. bemerkt (S. 67), die Eindrücke, die der Kronprinz in dem polnischen Feldzuge 1794 gewonnen habe, erklärten mehr noch als die Erfahrungen in den Rheinfeldzügen der Jahre 1792 und 1793 die unerschütterliche Friedfertigkeit der Politik des späteren Königs, insbesondere aber seine Abneigung gegen jeden Koalitionskrieg, oder wenn B. darauf hinweist, daß der König, nachdem er sich unter dem Druck der Ereignisse schließlich doch von dem Neutralitätsgedanken frei gemacht habe, selbst den Gedanken gefaßt habe, in der Stille alle Kräfte zu einer umfassenden Koalition gegen Napoleon zu sammeln (S. 182), ja im Sommer 1806 sogar zu dem Plan eines Angriffskrieges auf Napoleon mit weitgesteckten Zielen vorgeschritten sei (S. 102). Um so stärker hebt B. jetzt die Schattenseiten Friedrich Wilhelms, seine politischen, wie namentlich seine häuslichen hervor: die Enge seines geistigen Horizonts und seiner Interessen, sein Aufgehen in den Äußerlichkeiten friedlicher Exerzierübungen und in dem „Phäakenleben“ von Paretz,

seine Abneigung gegen die Staatsgeschäfte, seine Indolenz, Unschlüssigkeit und sein Mangel an Selbstvertrauen, seine Trockenheit, Langweiligkeit und nüchterne Schwunglosigkeit, seine harte Pedanterie und seinen unüberwindlichen Eigensinn, seine immer wieder hervorbrechende Verdrießlichkeit und seine „*humeurs*", wie man es im Geschwisterkreise Luisens nannte. Alles in allem läuft B.s Schilderung, obwohl er ja auch die guten Seiten in dem Wesen des Königs gelten läßt, auf den Typus eines kleinlichen „Haustyrannen" hinaus, dem jede Abweichung von seinen Neigungen und Gewohnheiten „fatal" ist. Wer möchte leugnen, daß in einer solchen Charakteristik viel Zutreffendes liegt. Aber man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob B., hier mehr Künstler als Historiker, absichtlich das Bild des Königs in recht dunklen Farben gehalten habe, um so eine Folie für die Lichtgestalt Luisens, für die rührende Sanftmut, mit der sie die Eigenheiten ihres Gemahls ertragen hat, wie für die Größe ihres Aufwärtsdranges zu gewinnen. Mir will demgegenüber scheinen, als ob die bekannten Quellen, vorab die eigenen Äußerungen der Königin, in ihrer Totalität es nicht nur gestatteten, sondern selbst erforderten, das Verhältnis des Königs zu seiner Gemahlin in helleren Farben zu malen. Wie oft hat Luise nicht in ihren Briefen die stete Güte und Nachsicht Friedrich Wilhelms, sein unablässiges Streben, ihr Freude und Überraschungen zu bereiten, gerühmt. Stimmt das zu dem Bilde eines häuslichen Despoten? Friedrich Wilhelm soll nach B. (S. 41) gegen Luisens sorglose Freude an Tanz und Spiel angekämpft haben; ja, hat er sich denn nicht selbst in Paretz wie in Memel an harmlosen Vergnügungen, an Blindekuhspiel und Topfschlagen in einem Umfang beteiligt, der ihm wieder, auch von B. zum Vorwurf gemacht wird? Man kennt des Königs Abneigung gegen rauschende Festlichkeiten, und wenn wir doch bei B. wieder und wieder von solchen Festlichkeiten, auch in den Jahren der Not lesen, liegt da nicht die Annahme auf der Hand, daß er seiner Gemahlin zuliebe, die so gern nach einem Ersatz für den Kummer und die Sorge der Zeiten suchte — auch die Reise nach Petersburg im Winter 1808/09 hat sie ja „als Entschädigung für zweiundeinhalb Jahre Unglück" gewünscht (S. 299) — sein

persönliches Behagen zurückgestellt hat? Und wenn in dem Verhältnis Friedrich Wilhelms zu seiner Gemahlin neben der innigen Liebe auch die Strenge ihren Platz findet, lag dazu in Luisens Schwächen nicht Grund genug? Sie selbst hat einmal das schöne Wort von der Härte ausgesprochen, die die menschliche Natur um der Besserung willen bedarf (S. 107). Galt das nicht auch für sie? und sollte Friedrich Wilhelm, dem die Erfahrungen aus der Krise vom Frühjahr 1794 zur Seite standen, das nicht durchschaut haben? Es war doch nicht nur der egoistische Trieb einer bequemen Natur, der den König veranlaßte, seine Gemahlin so eng wie möglich an sich zu ketten und von sich abhängig zu erhalten, sondern die klare Erkenntnis, daß sie bei ihrer zugleich impulsiven und weichen, hingebenden Gemütsart andernfalls Gefahren entgegentreibe wie im oben genannten Jahre 1794. Auch anderen scharfsichtigen Beobachtern ist das nicht verborgen geblieben; Marwitz zumal hat es in seinen Memoiren geradezu ausgesprochen, daß es ein großes Glück für die Königin gewesen sei, daß sie nie von der Seite des Königs weichen durfte (Fr. A. L. v. d. Marwitz, S. 171). Was B. also dem Könige als Pedanterie anrechnen möchte, daß er gegen die liebenswürdigen, zuweilen gefährlichen Schwächen Luisens Front gemacht habe — B. hat hier freilich nur harmlose Neigungen im Auge, nicht die gefährlichere Neigung Luisens, den bezwingenden Zauber der eigenen Schönheit und Anmut zu sehr auszuspielen und hinwieder sich dem Zauber berückender Männernaturen wie der des Prinzen Louis Ferdinand, später Kaiser Alexanders hinzugeben — sollte das in Wahrheit dem Könige nicht als Guthaben anzurechnen sein?

Daß in Luisens Beziehungen zu Alexander etwas wie eine Gefahr gelegen hat, deutet ja auch B. an, wenn er von den Tagen jener schwärmerischen Freundschaften spricht, die Freundschaften bleiben, aber zuweilen doch in die ehelichen Beziehungen hinübergreifen und gleichsam auf deren Kosten sich ausdehnen (S. 139), wenn er ferner die erste Begegnung zwischen Alexander und Luise zu Memel 1802 das Erlebnis ihrer Frauenjahre nennt, und wenn er von dem Platze spricht, den jener in ihrem Herzen bis in das Jahr 1809 hinein eingenommen habe. Es war von seiten der Königin wohl etwas

mehr im Spiele als die „Art von Seelenfreundschaft“, auf welche B. das Verhältnis — dies Wort natürlich nur im guten Sinne gebraucht — doch wieder reduzieren möchte. Daß Luisens weibliches Empfinden, wie B. meint, schon im Herbst 1805 bei Alexanders Anwesenheit in Berlin inne geworden sei, wie das Wesen des Kaisers hinter glänzender und bestechender Außenseite der Tiefe und des Gehalts entbehre (S. 162), läßt sich wohl kaum sagen, alles spricht vielmehr dafür, daß Luisens Gefühle für Alexander erst im Frühjahr 1807, in den Tagen von Memel und Kydullen den höchsten Grad der Schwärmerei und Wärme erreichten. Für irrig muß ich B.s Angabe halten, daß die Königin sich in Kydullen mit vorsichtiger Zurückhaltung gegen Alexander benommen habe (S. 224); es ist vielmehr Alexander gewesen, den die Angst vor Mißdeutung und Klatsch zu einem gemessenen und zurückhaltenden Betragen veranlaßte, analog der Haltung, die er während des Besuchs des Königspaares im Winter 1808/09 einnahm. Leider sind die Memoiren von Marwitz, dessen spätere zweite Gemahlin, Gräfin Moltke, eben damals der Königin nächste Vertraute war, gerade an den Stellen, die von diesen Ereignissen handeln, stark verstümmelt worden — sicherlich nicht zum wahren Vorteil der Königin Luise. Die hohe Frau hat einmal gesagt, „daß Wahrheit ihr über alles gehe, und daß sie diese als die Seele eines Geschichtsgelehrten ansehe“ (nicht bei B., bei Knaake, S. 252, bei Petersdorff u. a.). Und wenn es Wahrheit ist, daß im April 1807 einen Augenblick in Luise vor Alexanders bestechenden äußeren Vorzügen die inneren ihres Gemahls zu verblassen drohten, und daß es des ganzen Rückhalts bedurfte, den ihr die innige Liebe und das felsenfeste Vertrauen Friedrich Wilhelms boten, um sie bei dem Bewußtsein ihrer Pflicht festzuhalten, kann diese Wahrheit ihrem Andenken irgend schaden? Mir scheint eher, als könne hier jede Retusche nur schaden. Es gibt kein erhebenderes und zugleich rührenderes Schauspiel als Tugend, die in dem Schwachen mächtig wird, Schwäche, die sich zur Stärke erhebt. Und dieses Schauspiel hat sich vielleicht nie schöner und vollendeter als in der Königin Luise vollzogen. B. sagt einmal, Luise sei an der Schwäche ihres Gemahls erstarkt. Mit mehr Fug könnte man sagen, sie sei an der eigenen

Schwäche erstarkt. Wir sehen es 1794, wir sehen es 1807, wir sehen es noch bei vielen anderen Gelegenheiten, wie Luise, ihre Schwäche erkennend, und oft in rührendem Bescheidenheitszeugnissen bekennend, unter dankbarer Anlehnung an den Schutz und Beistand, den sie zunächst doch immer bei ihrem Gatten fand, den ganzen Reichtum ihrer Natur an schönem Gefühl und sittlichem Gehalt zusammennimmt, um sich fast unmittelbar zu einer Höhe zu erheben, zu der keine Schwäche mehr heranzureichen scheint. So erwächst aus der Krise von 1794 in Luise eine Reinheit und Innigkeit der Gattenliebe, die ihres Gleichen sucht; so erneuert sich dieser Vorgang 1807, diesmal zugleich in den Königsberger Tagen eine Höhe der politischen und patriotischen Gesinnung auslösend, die auch B. als (S. 227) die beste Zeit Luisens in dem schrecklichen Jahre des furchtbaren Krieges preist.

Nein, Luisens Lichtgestalt bedarf keiner Folie, auch nicht in politischer Beziehung; wie überall, so ist sie sich hier selbst Folie genug, in ihrem Wechsel von Auf und Nieder, von Schwäche und Stärke. Wir sahen es schon, B. ist nicht blind gegen die Schwächen der Königin auf diesem Gebiete. Eine realistische Geschichtschreibung wird auch hier noch eine deutlichere Sprache führen müssen. Luise ist nun einmal keine eigentlich politische Natur gewesen. Ihre genaueste Freundin, Frau v. Berg, hat einmal dem Freiherrn vom Stein, der gleich so vielen anderen allzuviel von ihrem Einfluß auf den König erwartete, zugerufen, die Königin sei nicht geeignet, in das Detail der Verwaltung einzugehen. Auch fremden Diplomaten wie dem russischen Grafen Panin ist es nicht verborgen geblieben, daß sie zu einer politischen Rolle nicht befähigt sei. Wie wahr das ist, fühlt man sogleich, wenn man Luisens seltene politische Aufzeichnungen liest: ihre Sprache, die so schwungvoll und sinnlich ausdrucksvoll ist, sobald es sich um das ethische oder auch nur das persönliche Gebiet handelt, wird ungelenk und mehr als das, sobald sie auf das Detail der Politik eingeht. So hat es seinen guten Grund gehabt, daß Luise bei Anlässen, wo ihre zarte Frauenhand in das Getriebe der Politik eingreifen sollte, sich ihre Rolle, die sie dann in bewundernswerter Weise durch-

führte, bis ins einzelnste einlernen ließ, vor Tilsit von Hardenberg, vor Erfurt von Stein. Kann man hiernach erwarten, daß die Königin an der umfassenden bürgerlichen und militärischen Reform des preußischen Staats in den Jahren 1807—1813, wohl der größten politischen Tat in Deutschlands 19. Jahrhundert und, mag nun sein Anteil daran größer oder geringer bemessen werden, auch Friedrich Wilhelms III., einen innerlichen Anteil genommen hat? Aus B.s völligem Schweigen über diesen Punkt, das man doch als eine Lücke in einem sonst so beredten Buch empfindet, wird man sicherlich keine anderen als negative Schlüsse ziehen können. Nur einmal hat die Königin über eine immerhin symptomatische Reform bemerkenswerte Worte verloren; als der König ihr seinen abgeschnittenen Zopf zuschickte, hat sie „Tränen gelacht über das Zöpfchen": eine Äußerung, die nicht gerade für den Ernst spricht, mit dem sie den „Fall dieses Symbols von Altpreußen" (B. S. 229) aufnahm. Auch in Stein hat Luise offenbar nicht so sehr den Reformator als den klugen Mann gesehen, der in Preußens übergroßen politischen und finanziellen Nöten vielleicht noch Auswege wüßte. Was wunder, daß sie, als Stein diesen Glauben täuschte, als er durch seine wilden Insurrektionspläne und gar durch seinen unseligen Brief an Wittgenstein größere Gefahren noch für Preußen heraufbeschwor, sich von ihm abwandte. Fast scheint es, als sollte Theodor v. Schön recht mit seiner Behauptung behalten: „Zu Steins Entfernung aus unserm Dienst hatte die Abneigung der Königin gegen Stein viel beigetragen." Aus B.s Darstellung geht freilich nicht mit voller Deutlichkeit hervor, ob Luise ihren Einfluß bei dem Könige für Steins Entlassung in die Wagschale geworfen hat; er sagt nur, sie habe seit der Zusammenkunft mit Hardenberg (11. November 1808) den Gedanken und die Hoffnung gefaßt, diesen an Steins Stelle wieder als ersten Minister Preußens walten zu sehen (S. 298).

Es fehlt überhaupt noch viel daran, daß der Einfluß der Königin auf ihren Gemahl und auf den Gang der preußischen Politik völlig klargestellt wäre. B. läßt die Königin, die vorher mit dem Neutralitätssystem Friedrich Wilhelms völlig einverstanden gewesen wäre, sich erst seit dem Herbst 1805 der Politik zuwenden (S. 160), jetzt sich aber mit aller Entschieden-

heit für das preußisch-russische Bündnis und für kriegerische Maßregeln einsetzen, zeitweilig wenigstens im Gegensatz zu dem immer noch im Innersten friedfertig gesinnten Könige. B. zieht hier die Äußerung der Königin von dem „Wortwechsel“ mit ihrem Gemahl infolge „ganz verschiedener Meinungen“ als Beweis für ihre kriegerische Stimmung heran, was einigermaßen gewagt erscheint, da wir über den Gegenstand des Wortwechsels gar nichts wissen. Vermutlich wird es sich dabei um die Politik und die Persönlichkeit von Haugwitz gehandelt haben, gegen den sie erst „mehr als andere“ Vorurteile gehabt haben will, für den sie aber seit dem Sommer 1806 in auffälliger Weise Partei ergreift (B. S. 183, 189), wie B. meint, auf den bestimmten Willen des Königs hin. Wirklich? Könnte es nicht auch damit zusammenhängen, daß der befreiende Beschluß zur preußischen Mobilmachung, „der erste Schritt zur Wiedererhebung Preußens nach tiefem Fall“ (S. 191), gerade von Haugwitz ausging?. An dem Entschluß zum Kriege von 1806 läßt B. die Königin schlechterdings keinen Anteil nehmen (S. 183, 189), was ich angesichts der Äußerung Luisens von den „fürchterlichen Folgen“, die „mein Rat“ gehabt, nicht unbedingt unterschreiben möchte. Die politische Stellungnahme der Königin nach der Katastrophe von Jena und Auerstedt findet auch B. nicht überall durchsichtig; er operiert hier häufig, wo es sich um den Einfluß Luisens auf Friedrich Wilhelm handelt, mit einem „vielleicht“ „anscheinend“ (vgl. S. 206, 213) usw. Im ganzen neigt B. der Ansicht zu, daß die Königin immer für die tapfersten Entschlüsse gewesen sei (nur für die Jahre 1808 und 1809 schränkt er das selbst erheblich ein; die Lehmannsche Ansicht, daß die Königin an dem zeitweiligen Umschwung der preußischen Politik zugunsten Österreichs beteiligt gewesen sei, weist er ab), daß sie aber zwischen ihren Wünschen und der Rücksicht auf die Ansichten und Neigungen ihres Gemahls hin- und hergeschwankt sei (vgl. S. 209, 334). Wird das im ganzen zutreffen, so möchte ich die Behauptung, daß großen und Luisens Verhältnis zum König ihr sehr vorsichtige Zurückhaltung auferlegt habe (S. 175 und öfter) nicht so stark pointiert sehen. Friedrich Wilhelm hat Luise doch in ihrem geistigen Eigenleben gewähren lassen, kaum daß er

einmal den Einfluß der Frau v. Berg, den er nicht für einen gesunden hielt, zurückzudrängen versuchte (S. 120). Er hat sie im Frühjahr 1810 in der Frage der Rückberufung Hardenbergs und alles dessen, was damit zusammenhing, die Schwingen ihres Geistes frei entfalten lassen (S. 336); er hat auch sonst in politischen und persönlichen Fragen, wie B. zeigt, auf ihren Rat gehört, ihn manchmal erbeten: das alles weist dahin, daß die Grenzen von Luisens politischem Einfluß nicht so sehr durch das Bleigewicht der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms, als vielmehr durch die Schranken ihrer politischen Befähigung, nebenbei auch, worauf B. Gewicht legt (S. 343), durch ihre körperliche Schwäche und Kränklichkeit gezogen werden. Königin Luise zeigt, um auch das noch hervorzuheben, wenig Verständnis der großen Zusammenhänge des Staats- und Volkslebens, wenn sie nach der Katastrophe von Jena und Auerstedt die Schuld allein beim Herzog von Braunschweig (S. 202), nach Friedland bei Bennigsen (S. 236) sucht, wenig Verständnis auch für die vitalen Interessen der preußischen Monarchie, wenn sie den Verlust der altpreußischen Kernprovinzen im Tilsiter Frieden leichter als das Gebot der Entlassung Hardenbergs trägt (S. 238), wenig Menschenkenntnis schließlich in der übertriebenen Idealisierung eines Hardenberg und Alexander. Aber wie nahe stehen hier doch wieder Tiefe und Untiefe, Schwäche und Stärke beieinander.

Was die eigentliche Stärke der Königin ausmacht, ihr schlechterdings unausrottbarer Glaube an das Gute in der menschlichen Natur und sogar in einem Napoleon, ihr unbedingtes Vertrauen auf die Gerechtigkeit der göttlichen Weltordnung, aus dem sie die Zuversicht der Wiederherstellung Preußens schöpfte, das stolze Gefühl der sittlichen Überlegenheit ihrer eigenen Welt über die Welt Napoleons, das sie auch in den Tagen der tiefsten Erniedrigung nicht ganz verließ, und das die Besiegte zur Siegerin erhob, das hat B. treffend in vielen feinen und schönen Wendungen dargelegt. Aber der Reichtum, der Adel und der ethische Gehalt einer Frauennatur, die in sich und in den ihr gegebenen Hilfsmitteln einen unerschöpflichen Born der Erhebung und sittlichen Erneuerung fand, und die dadurch, so wenig sie innerlich mit der Re-

generation des preußischen Staatswesens verbunden scheint, doch deren tiefsten Kern schöner als alles andere illustriert, uns erscheint er noch bewundernswerter, wenn man ihn, was B. noch nicht gewagt hat, in volle Kontrastwirkung mit der natürlichen Schwäche dieses „ganz weiblichen Weibes“ setzt. Die beiden größten Wahrheiten, die der dichterische Genius über Wesen und Wirkung echter Frauennatur an den Tag gebracht hat, das Shakespearsche „Schwachheit, dein Name ist Weib“, und das Goethesche „Das Ewig-weibliche zieht uns hinan“, in Luisens Bild haben sie ihre schönste und einheitlichste Verkörperung gefunden.

Hannover. *Friedrich Thimme.*

Gotha in der Bewegung von 1848. Nebst Rückblicken auf die Zeit von 1815 an. Von **Friedrich Weidner.** Gotha, F. A. Perthes. 1908. 265 S. 4,50 M.

Diese tüchtige und dankenswerte Arbeit über die Revolution von 1848 verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Erich Marcks. Wenngleich Gotha in keiner Weise zu den Mittelpunkten der Bewegung zählte, so war der Versuch dennoch lohnend, die Ereignisse jener Zeit unter Benutzung der Akten und der Tagespublizistik einmal von dem Sitz der späteren kleindeutschen Agitation aus darzustellen. Die Bedeutung der Vorgänge in Thüringen überschätzt der Verfasser selbst in keiner Weise; er findet, daß sie nichts Tragisches und Erhabenes, aber unendlich viel des Komischen darbieten. Der Wert des Buches liegt seiner Natur gemäß im Detail. So hat der Verfasser in einem umfangreichen einleitenden Teil „unter thüringischem Gesichtswinkel“ die Entstehungsgeschichte des Zollvereins behandelt und dabei die Gewissenhaftigkeit, mit der Treitschke das einschlägige Aktenmaterial verarbeitet hat, nachprüfen und bewundern können. Dagegen muß sich Weidner an mehreren Stellen (z. B. S. 135, 181, 238) mit Ernst II. kritisch auseinandersetzen. Der Vorwurf, den er dem Herzog in einem Einzelfall macht, daß er die Rolle, die er selbst bei den Ereignissen spielte, zu überschätzen geneigt gewesen sei, ließe sich wohl verallgemeinern. Daß die Reise des Herzogs nach Berlin zur Betreibung der Annahme der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV., von der in den

Memoiren des Koburgers nichts steht und von der sein Berliner Geschäftsträger ihm abriet, wirklich stattgefunden hat wird von W. auf Grund von zahlreichen Zeitungsmeldungen bewiesen. Es ist schade, daß der Verfasser seinem fleißigen und gut lesbaren Buche kein Namensregister beigefügt hat.

Zehlendorf. *Gustav Mayer.*

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. 2 Teile. Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. 25 M.

Die Festgabe für Schmoller bildet eine ganz erhebliche Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur; ihr wissenschaftlicher Wert liegt m. E. in erster Linie in den Anregungen, welche das Zurückgehen auf die Anschauungen der älteren deutschen Schriftsteller der weiteren Forschung auf diesen Gebieten geben muß. Gerade in einer Zeit, wie der heutigen, in der der wissenschaftliche Streit um die Ziele und Wege der nationalökonomischen Wissenschaft von neuem anzuheben beginnt (vgl. die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien) ist es äußerst lehrreich und fruchtbringend, sich in den Anschauungskreis dieser deutschen Nationalökonomen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu vertiefen. Eine große Zahl von ihnen sind bis zur Stunde über Gebühr vernachlässigt worden. Das Werk ist äußerst umfassend angelegt, 40 verschiedene Darstellungen sollen das ganze Gebiet der „Volkswirtschaftslehre“ erschöpfen. Dabei gibt das Werk mehr, als der Titel besagt, da zahlreiche Abschnitte aus dem Rahmen der eigentlichen „Volkswirtschaftslehre“ herausfallen und in den der Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft gehören. Es ist natürlich, daß bei dem Zusammenarbeiten so zahlreicher Autoren die Qualität der einzelnen Arbeiten eine recht verschiedene ist. Auf der einen Seite begegnen wir so hochwertigen durchdachten Leistungen, wie z. B. den Arbeiten Spielhoffs über das Kapital, Altmanns über die Geldlehre, Inama-Sterneggs über die Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente, Grünbergs über Agrarpolitik usw. Diesen gegenüber, mit denen die Aufzählung der qualitativ hervorstechenden Arbeiten jedoch keineswegs erschöpft sein soll, stehen dann aber andere, die nach den

verschiedensten Seiten hin zu wünschen übrig lassen und nur bei recht bescheidenen Anforderungen Anspruch darauf erheben können, ein literarhistorisches Bild von der Entwicklung des betreffenden Problems im 19. Jahrhundert zu geben. Vor allem lassen es eine ganze Reihe von Arbeiten an einer genügenden Berücksichtigung der älteren deutschen Nationalökonomie fehlen. Selbst bei Arbeiten, die in ihrer ganzen Art sonst so vorzüglich sind, wie z. B. diejenigen von Philippovich über das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur oder von Bortkiewicz über die Bevölkerungstheorie, ist dies der Fall. Freilich wäre es ungerecht, nach dieser Richtung hin einen zu strengen Maßstab anzulegen, da sicherlich wohl auch der zur Verfügung gestellte Raum dafür maßgebend sein mußte, in welchem Umfang die älteren Schriften mit berücksichtigt werden konnten.

Freiburg i. B. *Mombert.*

Die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts. 1. Teil. Herausgegeben von **Karl Wichmann.** Metz, G. Scriba. 1908. (Quellen zur lothringischen Geschichte, herausg. von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 5.) LXXXVI u. 441 S.

Mit dieser Publikation eröffnet uns die Gesellschaft für lothringische Geschichte eine überaus wertvolle Quelle. Die Metzer Bannrollen sind mit den Kölner Schreinskarten und -büchern in Parallele zu stellen. Sie stehen zwar hinter diesen insofern zurück, als sie nicht das gleiche hohe Alter besitzen und als Metz nicht die Bedeutung von Köln zukommt. Allein eine immerhin recht alte Quelle von reichem Inhalt stellen auch sie dar.

Die älteste der erhaltenen Bannrollen stammt aus dem Jahre 1220; oder vielmehr die Aufzeichnung aus diesem Jahre hat nur die Form einer Karte; erst allmählich, jedoch bald, bildet sich infolge der Zunahme der Eintragungen die Rollengestalt aus. Das 13. Jahrhundert weist im ganzen eine stattliche Zahl von Bannrollen auf. Der vorliegende Band bringt sie bis zum Jahre 1279. Den Rest wird ein weiterer Band enthalten. Zwei andere Bände sollen das Material der Rollen verwerten (in Verzeichnissen der Personennamen, Feststellungen

über Stand und Gewerbe usw.). In die Bannrollen wurden Grundstücksveränderungen eingetragen; doch galt der eingetragene Erwerb erst als rechtskräftig, wenn Jahr und Tag ohne Einspruch verstrichen waren. Es bestand aber kein Zwang zur Eintragung; es ließ nur der eintragen, der dies Sicherungsmittel zu haben wünschte.

Der Herausgeber hat in einer ausführlichen Einleitung und in einer Abhandlung „Die Bedeutung der Metzer Bannrollen als Geschichtsquelle“ im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte 1909, S. 28 ff. auseinandergesetzt, nach welchen Richtungen hin die Rollen der Geschichtsforschung Ausbeute gewähren. In Anknüpfung an seine Äußerungen mag hier einiges hervorgehoben werden. Die Sprache der Rollen ist die altfranzösische (mehr oder weniger in Metzer Mundart), und zwar von Anfang an. Wie man sieht, siegt hier früher als in den deutschen Städten die heimische Sprache über die lateinische. Die Rollen liefern einen neuen Beweis dafür, daß im mittelalterlichen Metz durchaus die französische Sprache herrschte. Anderseits verraten einige Namen durch ihre Form, daß der (eingewanderte) Träger wohl noch Deutsch sprach (Wichmann S. 69). Überhaupt sind die Rollen für die Namenkunde begreiflicherweise höchst ergiebig. Wichmann versucht (S. 73) die Größe der Bevölkerung von Metz wesentlich auf Grund der Nachrichten der Rollen über die Handwerker zu bestimmen und glaubt, allerdings mit Zurückhaltung, 35000 Seelen herausrechnen zu können. Das wäre doch eine unglaubliche Zahl. W. dürfte eine Reihe von Momenten nicht gewürdigt haben. Wenn er z. B. eine große Zahl städtischer Handwerker konstatiert, so würde hier der Charakter der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu berücksichtigen sein, die dem platten Land grundsätzlich keine Handwerker gestattet, mithin die Landleute an die städtischen Gewerbetreibenden weist. Es konnte also auch eine kleine Stadt viele Handwerker haben. Im übrigen sind W.s Mitteilungen über die in Metz nachweisbaren gewerblichen Berufe sehr lehrreich. S. 52 spricht er von den „Großkaufleuten“, die „besonders aus dem Orient“ Spezereien usw. einführten. Saßen wirklich solche Leute in Metz? S. 49 lesen wir von einer Zeit, „in der die Handwerker an bestimmte Straßen und Plätze ge-

bunden waren", und von „dem alten Zwang, nebeneinander zu arbeiten", aus dem „eine Gewohnheit geworden" sei. Jene Zeit hat es gewiß nie gegeben. Ich fürchte, daß die angeführten Sätze noch der hofrechtlichen Theorie entspringen. Gut handelt über das (nie vollständige) Zusammenwohnen von Handwerkern in bestimmten Straßen Holm, Lübeck (1900), S. 116. Wenn S. 61 die Benutzung des Instituts der Bannrollen durch Auswärtige als Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit des betreffenden Landesherrn, fast als casus belli für diesen aufgefaßt wird, so geht das zu weit; sie ist offenbar zu vergleichen mit der so viel angerufenen Tätigkeit des bischöflichen Offizials in Straßburg (vgl. H. Z. 59, S. 235 Anm. 1). Die Tabelle über den Erwerb von Landbesitz durch die Bürger S. 60 läßt sich gegen Sombarts Grundrententheorie verwerten (vgl. H. Z. 91, S. 468 ff.). Zu der Verwertung der Namen, die anderen Ortschaften angehören (S. 60), mag an die kritischen Bemerkungen von Keussen, Korrespondenzblatt der Westdeutschen Ztschr. 1893, Sp. 57 f., erinnert werden; es ist hierbei Vorsicht sehr am Platz. Für die Geschichte des Häuserzinses und der bodenrechtlichen Verhältnisse überhaupt ist jetzt die umfassende Darstellung Beyerles im „Konstanzer Häuserbuch" (vgl. H. Z. 103, S. 592 ff.) hinzuzunehmen. Den Nachrichten über die Anordnungen Bischof Bertrams betreffs der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird man einige Zweifel entgegensetzen. Zum Schluß sei auf die Ausführungen über die Benutzung der Verkaufshallen (S. 51) und das Datum des Metzer Zolltarifs (S. 81) aufmerksam gemacht.

Wenn ich im obigen ein paar Ausstellungen zu Äußerungen W.s gemacht habe, so beeinträchtigen sie den Wert der Edition an sich gar nicht. Sie ist vielmehr ein bleibender Erwerb für die Wissenschaft.

Freiburg, i. B. *G. v. Below.*

Carl Candidus. Ein Lebensbild zur Geschichte des religiös-spekulativen Idealismus und des elsässischen Geisteslebens vor 1870. Von **Ernst Müsebeck**, Dr. phil., Archivar am Geh. Staatsarchiv in Berlin. München, J. F. Lehmann. 1909. 86 S.

Der Verfasser bewährt das überaus feine Verständnis, mit dem er sich in seinen Stoff eingearbeitet hat, bereits

darin, daß er in dem Titel die über einen „nur biographischen“ Wert hinausgehende historische Bedeutung dieser Lebensbeschreibung vortrefflich zusammenfaßt. Es handelt sich in der Tat um einen interessanten Beitrag zur Geschichte der elsässischen Geisteskultur einerseits, der deutschen Theologie anderseits im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Carl Candidus, geboren 1817 zu Bischweiler bei Straßburg, von 1846 bis 1858 Pfarrer an der reformierten Gemeinde in Nancy, von 1858 bis zu seinem Todesjahr 1871 Pfarrer an der reformierten Gemeinde in Odessa, war kein Durchschnittsmensch, insofern kein typischer Repräsentant der großen Masse, dennoch eine für gewisse Gedankenbewegungen innerhalb einzelner hervorragender Geister unter seinen Landsleuten charakteristische Erscheinung. Von seinen zahlreichen Werken, die durchweg — und das ist bezeichnend — keinerlei buchhändlerischen Erfolg aufzuweisen hatten, wären als die bedeutendsten zu nennen: die Sammlungen seiner Gedichte; die „Einleitenden Grundlegungen zu einem Neubau der Religionsphilosophie“, eine Kombination und Umbildung Fichtescher, Hegelscher und Schleiermacherscher Anschauungen; *„Mes griefs contre ces Messieurs par Madame de la Logique“,* eine resolute Absage an die französische Philosophie und an den von dieser vertretenen Empirismus und Positivismus; endlich, *last not least,* der „Deutsche Christus, den Jakob Grimm eines äußerst wohlwollenden Begleitworts gewürdigt hat, den er mit Otfrieds Evangelienharmonie und Klopstocks Messias vergleicht, den er dem Inhalt nach als „innig und seelenvoll“, dem Gewande nach als „rein und zartgefaltet“ rühmt. Aus Müsebecks sorgfältiger Analyse dieser und einiger anderer Publikationen geht deutlich ein Doppeltes hervor. Candidus war einerseits in philosophisch-theologischer Hinsicht ein Nachzügler. Er befand sich unter dem Bann der Nachwirkungen der großen deutschen idealistischen Systeme und gehörte zu jener, heute stark reduzierten Gruppe von Denkern, die, bei einer gewissen Geringschätzung der historischen Tatsachen, das Christentum wesentlich auf spekulativmetaphysischer Basis meinten aufbauen und begründen zu müssen. Er, der sonst ein erstaunlich feines Witterungsvermögen besaß, stand doch räumlich den Lenkern des geistigen

Lebens in Deutschland zu fern, als daß er den Umschwung hätte ahnen und mitvorbereiten können, der sich dann mit dem Aufkommen der Neukantianismus vollzog und in der Ritschlschen Schule zu Tage trat. Er bewegte sich vielmehr in diametral entgegengesetzter Richtung. Politisch dagegen war er ein Vorläufer. So loyal er von Haus aus der im Elsaß herrschenden Obrigkeit gegenüberstand, er war von der deutschen Philosophie und Dichtung, so weit er damit vertraut war, dermaßen erfaßt und überwältigt worden, daß er unwillkürlich dem französischen Geistesleben, obwohl er es gut kannte, innerlich völlig entfremdet wurde und nur ein Erlebtes in verallgemeinernder Form zum Ausdruck brachte, indem er in verschiedenen Gedichten die Ereignisse der Jahre 1870 bis 1871 als die Rettung des wahren Selbst seines Volkes dankbar begrüßte. Die Mehrzahl seiner Landsleute hat die immanente Notwendigkeit seines Thuns nicht begriffen, und wohl auch nicht begreifen können; und das Wort „Verräter“ wurde gesprochen. Einige wenige haben ihn sofort verstanden, weil sie dieselbe Entwicklung durchgemacht hatten wie er.

Straßburg i. E. *E. W. Mayer.*

Die Trennung von Staat und Kirche. Von **Karl Rothenbuecher.** München 1908. IV u. 478 S.

Was das vorliegende Werk in der kirchenrechtlichen Literatur bedeutet, das hat Wilhelm Kahl in seiner (Berliner Rektorats-)Rede über Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche (abgedruckt auch in Hinnebergs Internationaler Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 2. Jahrg., Sp. 1345 bis 1372) rühmend hervorgehoben. Es ist die umfassendste Verarbeitung des literargeschichtlichen und gesetzgeberischen Materials, das für das Trennungsrecht existiert, die wir besitzen. Bis nach Südamerika, bis nach Australien hin verfolgt dazu Rothenbuecher die ältere und die neuere Literatur, die dafür in Betracht kam; erstaunlich reich und reichhaltig ist das Material, das der Münchener Gelehrte zusammentrug, im Angesicht dessen gern Verzeihung gewähren wird wer eine Lücke bemerken sollte. Wer sich für das Problem interessiert, wie nun eigentlich die Kompetenzen zwischen Staat

und Kirche in den verschiedenen Ländern abgegrenzt sind, und wer sich ein Urteil bilden möchte, aus welchen Gedankengängen und auf Grund welcher sozialen und geistigen Voraussetzungen die Trennung erfolgte, der dürfte am besten nach R.s Werk greifen, der das geltende Recht in den Fluß des Geschehens zu stellen suchte und sich möglichst frei hielt von jeder dogmatischen Selbstverschränkung gegen dies oder jenes „System der Trennung".

Schon aus diesem Grunde würde sich wenigstens ein Hinweis auf dies Werk für die Leser der Historischen Zeitschrift empfehlen. Doch denke ich hat sich R. die Historiker vom Fach noch durch ein weiteres verpflichtet, nämlich durch eine umfassende Darstellung der Entstehung und Geschichte des Problems von der vorchristlichen Zeit ab, mit der er sein Werk einleitet, und mit der er ihm einen universalgeschichtlichen Hintergrund gibt, der es nur um so wertvoller macht. Kahl bezeichnet es als eines der Hauptverdienste des Werkes, daß es „die geistigen Strömungen und verschiedenartigen Entwicklungsformen in der Geschichte des Trennungsgedankens zu einem einheitlichen Bilde zusammenfaßte"; es „füllte damit eine Lücke der bisherigen Literatur aus".

R. hatte es dabei naturgemäß wesentlich mit Theorien zu tun; man braucht ja nur wenig von der Geschichte der politischen Theorien zu kennen, um zu wissen, daß der Gedanke der Trennung der beiden alten Lebensmächte so alt ist wie die Opposition gegen die katholische Kirche, und daß er der wirklichen Trennung jahrhundertelang vorauseilte. Die Spekulation, bald vom Boden der Religion, bald vom Standpunkt des omnipotenten Staates aus hatte hier immer ein weites Feld für ihre Übungen, ein ganz besonders weites, weil ihre Forderungen gegenüber der Macht der Zustände doch immer nur zum Los des Schönen auf der Erde verurteilt waren! Und wer ließ seine Gedanken nicht gern in eine bessere Zukunft gleiten! Erst als in der französischen Revolution die Theorie ihre blutigen Triumphe feierte, wurde das hier und da anders. R., der die Darstellung des materiellen Rechts mit dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts beginnt, tat darum sehr recht, sich nicht auf die Darstellung der verschiedenen Theorien zu beschränken, sondern auch die tatsächlichen Zustände

in sie hineinzubeziehen. Wir erhalten einen natürlich nur in großen Umrissen nötigen und möglichen Überblick über ihre Abwandlungen auf dem geistigen Gebiet und auf dem rein politischen, wo die Macht der Verhältnisse die verschiedenen Konfessionen in den Bereich eines Staates zusammenpreßte. Tun einerseits die Naturwissenschaften den alten Autoritäten immer stärkeren Abbruch und bereiten dadurch eine Stimmung für die Trennung vor, so wird anderseits schließlich, aus wirtschaftlich-merkantilistischen Gründen, die Anerkennung der verschiedenen Religionsgemeinschaften und damit die Trennung von einer bestimmten Religionsgemeinschaft Forderung der Staatsräson. R. legt auf diese tatsächlichen Voraussetzungen den bei weitem größeren Nachdruck: „eine geistige Bewegung erfährt durch die theoretischen Erkenntnisse einzelner nur dann eine Förderung, wenn die Theorie nicht nur die Aristokratie der Gesellschaft, sondern die Masse erfaßt, wenn sie dem Drange der tatsächlichen Verhältnisse entspringt, aus ihnen selbst sich ergibt."

So ist denn R. auch nicht darauf ausgegangen, etwa nach Einteilungsprinzipien, die die krause Geschichte der Theorien ergeben, die Vorgeschichte der Trennung zu gliedern. Vielmehr schloß er seine Untersuchung eng an die Epochen an, die die Geschichtsforschung herausarbeitete. Dabei darf nun die Beobachtung ein allgemeines Interesse beanspruchen, daß auch für R. erst das 17. Jahrhundert die endgültige Scheidung zwischen Mittelalter und Neuzeit darstellt. Wenn das Mittelalter die Einheit von Staat und Kirche resp. von Kirche und Staat charakterisiert, an der kein mittelalterlicher Denker, selbst Marsilius von Padua nicht rühren mochte, — keiner der drei Reformatoren hat diese Einheit zerstören wollen; mochte auch in dem religiösen Individualismus Luthers das Prinzip der Trennung angelegt sein, er selbst hat von ihr ebensowenig etwas wissen wollen wie Zwingli und Calvin. Weit eher, meint R., kann das Täufertum, etwa ein Hubmaier, die Bedeutung beanspruchen, die Trennung erstmalig verlangt zu haben, da sich das Reich der Heiligen prinzipiell von dem des Staates scheidet. Doch hat erst das 17. Jahrhundert, zu dem der Kongregationalismus Browns den Übergang bildet, die eigentliche Scheidung gebracht. Der Gedanke der Tren-

nung ist seitdem da, „nicht nur in den Köpfen und Büchern einzelner Staatstheoretiker, sondern er hat mächtige Volksbewegungen erfüllt, wie die Independenten, hat ihre Richtung in kirchenpolitischer Richtung bestimmt und ist sogar in zwei Gemeinwesen verwirklicht", in dem Staate Rhode-Island, in dem Roger Williams neben dem laizisierten, einer Handelsgesellschaft vergleichbaren Staate, eine völlig unabhängige Kirche organisierte, und in dem Lande der Quäker, in Pennsylvanien, wo Gewissens- und Kultusfreiheit eine Stätte fanden. Aber diese Beobachtung führt nun R. nicht wie Troeltsch zu einer Überschätzung dieses Einschnitts, zu der eine rein literargeschichtliche Betrachtung ja nur zu leicht verführt. Im Gegenteil bemerkt er, daß sich der Gedanke, wenn er auch seitdem nicht mehr auszurotten war, doch nur ganz allmählich weitere Bahn brach. R. muß noch eine Menge von Systemen, englischer und französischer, schließlich auch deutscher Herkunft, an unserem Auge vorüberziehen lassen, bis zum Sozialismus hin, der übrigens in dieser Beziehung keine selbständige Bedeutung beanspruchen kann, bis er sich dem materiellen Recht zuwenden darf: aber diese Systeme, die er nur als solche behandelt, beweisen gerade in ihrer bunten Mannigfaltigkeit das rege Interesse, das das Problem seit jenem Jahrhundert überall findet.

Auf das materielle Recht, den umfangreichsten Teil des ganzen Werkes, habe ich nicht einzugehen, so interessant der Stoff an sich ist. Ich will nur bemerken, daß R. in kurzer und übersichtlicher Weise die Ergebnisse seiner Studien in einem besonderem Abschnitt zusammenfaßte, wobei m. E. einmal von Wert die Feststellung ist, daß die Trennung von Staat und Kirche die Stellung der Kirche nicht notwendigerweise zu ihren Ungunsten veränderte. Und zweitens scheint mir die Aufmerksamkeit seine Untersuchung des Charakters des Kirchenrechts zu beanspruchen: R. betont dabei mit besonderem Nachdruck, resp. bringt von neuem zu allgemeinem Bewußtsein, daß das Kirchenrecht sich nicht ohne weiteres unter die Begriffe „öffentliches" oder „privates" Recht subsumieren, daß sich vielmehr in der Geschichte noch ein besonderes Kirchenrecht mit öffentlichrechtlicher Natur nachweisen lasse, das jenseits der Sphäre der Souveränität des

Staates steht. „Die Souveränität des Staates reicht (nur) so weit, als seine Macht reicht. Diese ist tatsächlich durch die Gewissensphäre beschränkt.“ „Unter dem Rechte der Trennung von Kirche und Staat ist die Organisation der Kirche in jeder Beziehung dem freien Willen der Anhänger eines Bekenntnisses überlassen. Die Art und Weise, wie sich diese als kirchenrechtlicher Verband konstituieren wollen, ist ihnen freigestellt. Soweit sie Rechtsverhältnisse begründen wollen, die auch vom staatlichen Rechte als wirksam anerkannt werden, benutzen sie die Institutionen des Privatrechts. Damit tritt dieses Recht in Gegensatz zum Rechte der Einheit von Kirche und Staat und zu dem Rechte der Kirchen als öffentlichrechtlicher Verbände. Das Eigentümliche dieser letzteren Rechtsordnung beruht darin, daß die religiösen Organisationen als staatlich rechtliche Verbände und, soweit die protestantischen Bekenntnisse in Betracht kommen, auch als Kirchen auf einem Organisationsakte des Staates beruhen.“ Und schließlich sei auf die allgemeinen rechtshistorischen Bemerkungen hingewiesen, die das Werk beendigen, die eine fortschreitende Spiritualisierung des Kirchenrechts, die den nordamerikanischen Ursprung des Trennungsrechts und die letztlich die Tatsache feststellen, daß die Trennung nur in demokratisch regierten Staaten erfolgte.

Wenn ich damit die Besprechung noch nicht abbreche, so geschieht es, weil ich bei R. die Stellungnahme zu einem Problem vermisse, das mir auch für sein Werk von einiger Bedeutung zu sein scheint. Vielleicht liegt das daran, daß R. auf jede Kirchenpolitik verzichten und nur systematisieren wollte, was ihm die Geschichte an Erkenntnismaterial bot, während jenes Problem zu einer bestimmten kirchenpolitischen Ansicht geradezu zwingt. Ich meine das Problem, das für uns Deutsche von besonderer Wichtigkeit ist, welche Stellung Luther zu den Obrigkeiten einnahm. R. streift das Problem mit wenigen Worten, ohne sich selbst für die eine oder die andere Antwort zu entscheiden; ihm genügt es, festzustellen, daß Luther eine neue Verteilung der Macht zwischen geistlichem und weltlichem Regimente bewirkte, daß von der Reformation ab die Landeskirche als ein Teil des Polizeistaats

erscheint, den dieser schon vor der Reformation sich in gewissem Umfang angeeignet hatte. Wie mir scheint, unterschätzt nun R., da er sich damit begnügt, den Einfluß der Religion, namentlich der Theologen auf jene Zeit, besonders auf die ersten landeskirchlichen Versuche, die ja bis zu der Brandenburgischen Reformation hin allesamt als Notbehelfe aufgefaßt wurden: man braucht nur auf die vielzitierten Äußerungen Luthers über das Eingreifen der weltlichen Macht in das kirchliche Gebiet hinzuweisen, um zu erweisen, daß das Problem mit R.s Feststellungen nicht erledigt ist. Und weiter scheint mir, daß R. das protestantische Kirchenrecht bei allem Differenzierungsvermögen, das an ihm zu rühmen ist, zu sehr als eine Einheit behandelt, wenn er die kirchlichen Ergebnisse der Reformation in Deutschland mit denen der englischen auch nur vergleicht. Von einer Staatskirche in dem Deutschland mindestens des 16. Jahrhunderts sollte man nicht reden. Wozu alles Leben überhaupt in juristische Formeln fassen? Man braucht den Einfluß der tatsächlichen Verhältnisse wie der Obrigkeit auf die Gestaltung der protestantischen Kirche in dem Deutschland des 16. Jahrhunderts ja nicht so gering anzuschlagen, wie Scheurl, der in den symbolischen Schriften und den Kirchenordnungen der Reformationszeit ein selbständiges Kirchenrecht sah, das auch die Obrigkeit verpflichtete. Aber mir jedenfalls ist gewiß, daß diese Dinge, alles Dogmatische, von den Theologen Geprägte, damals eine so bedeutende Rolle spielten, daß man in bezug auf die deutschen Territorien fast von einer Trennung von Kirche und Staat, von Geistlichem und Weltlichem sprechen kann[1]), — wenigstens in der Zeit, da der religiöse Enthusiasmus, genährt an dem Gegensatz gegen die alte Kirche, auch in den heute so vielfach als staatlich angesprochenen Organen des Kirchenregiments lebte.[2])

[1]) Sehr treffend die Bemerkungen von Troeltsch in seiner akademischen Rede über „Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten" (Heidelberg 1906) S. 13: „Die gleichartigen, durch die Beziehungen ihrer Landesfürsten zusammengehaltenen Landeskirchen bildeten die wahre Einheitskirche."

[2]) Die Frage ist noch offen, soweit ich sehe, hat sich niemand damit beschäftigt, wann eigentlich die Materialisierung des

Vielleicht schenkt R. diesem Problem noch einmal seine Beachtung; bei dem Mangel an einer brauchbaren Darstellung des protestantischen Kirchenrechts in Deutschland, soweit man von einem solchen sprechen kann, würde er sich zweifellos den Dank der Wissenschaft erwerben, und mir wenigstens ist es gewiß — er würde den Unterschied bemerken, der zwischen der rein landesherrlichen Neuorganisation der Kirche in England und der von Theologen und obrigkeitlichen Organen getroffenen in Deutschland bestand.[1])

Königsberg i. Pr. *W. Stolze.*

Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts. Von **Ulrich Stutz.** Stuttgart, Ferd. Enke. 1909. XIV u. 258 S. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von U. Stutz. Heft 58.)

Die außerordentlich verdienstliche Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, die der bekannte Kirchenrechtslehrer Professor Stutz in Bonn herausgibt und die in wenigen Jahren (das erste Heft ist 1902 erschienen) uns eine große Zahl sehr wertvoller Abhandlungen und Untersuchungen gebracht hat, ist von dem Herausgeber selbst in der oben angezeigten Schrift um einen Beitrag vermehrt worden, der ebenso wichtig für die Wissenschaft des Kirchenrechtes ist wie bedeutungsvoll für die Kenntnis und Beurteilung der geschichtlichen

---

protestantischen Kirchenrechtes erfolgte. Ob diese nicht erst mit der Aufklärungszeit begann, etwa parallellaufend mit der Systematisierung des katholischen Staatskirchenrechts im Josephinismus? Das Territorial- und Kollegialsystem war jedenfalls viel zu stark kirchenpolitisch interessiert. — Vgl. im übrigen zu dem oben Gesagten die vorsichtigen Ausführungen von U. Stutz in Holtzendorffs Enzyklopädie II, 882 ff., deren Benutzung ich bei Rothenbuecher vermisse.

[1]) Ich möchte im Anschluß hieran noch auf den ausgezeichneten Vortrag von Otto Mayer, Ist eine Änderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben? hinweisen, gehalten auf der 22. Generalversammlung des Evangelischen Bundes in Mannheim 1909.

Entwicklung des Verhältnisses des Staates zu der katholischen Kirche in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Das Recht des Staates, bei der Besetzung der bischöflichen Stühle mitzuwirken, wie es sich im 19. Jahrhundert auf Grund des mit dem Papste abgeschlossenen Konkordats in Bayern, auf Grund der anderweiten Vereinbarungen mit dem Papste in Preußen und den übrigen Staaten gebildet hat, ist von Friedberg im Jahre 1874 in einem sehr ausführlichen Werke (ein Band Text, dem ein zweiter Band mit zahlreichen Aktenstücken beigegeben ist) eingehend untersucht und dargestellt worden. Seitdem sind die hiermit in Verbindung stehenden Fragen mehrfach sowohl vom Standpunkt der Wissenschaft als der Kirchenpolitik zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Vor allem aber ist der Erlaß des Kardinal-Staatssekretärs Rampolla vom 20. Juli 1900, wenn er auch die bestehenden Vereinbarungen nicht abgeändert hat, für die Auslegung und Handhabung der geltenden Bestimmungen über die Bischofswahlen von großer Wichtigkeit. Der Erlaß *Ad notitiam Sanctae Sedis* ist auf ausdrücklichen Befehl des Papstes Leos XIII. an die Bischöfe der altpreußischen und hannoverschen Landesteile wie der oberrheinischen Kirchenprovinz gerichtet worden, die ihn ihren Domkapiteln zur Nachahmung mitzuteilen haben. Der Erlaß ist nicht amtlich bekannt gemacht worden, aber in dem Archiv für Kirchenrecht Bd. 81 (1901), S. 525 ff. und danach in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 12 (1902), S. 109 ff. und anderweit veröffentlicht worden. Indes hat er bisher auffallenderweise eine genügende Beachtung in der Literatur nicht gefunden. Mit Dank ist es deshalb zu begrüßen, daß St. diesen wichtigen Erlaß in den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellt und seine Bedeutung nach allen Seiten hin klarlegt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Frage, die nur für den beschränkten Kreis der Fachgelehrten von Interesse ist. Die Bischöfe sind nicht nur die *judices ordinarii* ihrer Diözesen, sondern sie vermögen kraft dieser ihrer kirchenrechtlichen Stellung auf das gesamte geistige und politische Leben des katholischen Teiles unseres Volkes einen so tiefgreifenden Einfluß auszuüben, daß dem Recht der Mitwirkung bei der Besetzung der bischöflichen Stühle, das den deutschen Staatsregierungen durch die Vereinbarungen mit dem Papste

gesichert ist, eine allgemeine staatsrechtliche und politische Bedeutung zukommt. Nach diesen Vereinbarungen hat zwar der Landesherr (abgesehen von dem König von Bayern) nicht das Recht, einen Kandidaten für das Bischofsamt in Vorschlag zu bringen oder an der Wahl des Bischofs, die dem Domkapitel zusteht, sich zu beteiligen, wohl aber hat er das Recht, diejenigen Personen von der Wahl auszuschließen, deren Wahl er im staatlichen Interesse für unzuträglich erachtet, oder, wie der in den Vereinbarungen gebrauchte Ausdruck lautet, solche Personen von der Wahl auszuschließen, die ihm minder genehm sind *(personae minus gratae)*. Während für die hannoverschen Bistümer und die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz in den Vereinbarungen selbst bestimmt ist, daß das Domkapitel vor der eigentlichen Wahl dem Landesherrn eine Liste der Kandidaten einzureichen und der Landesherr aus der Liste diejenigen zur streichen hat, die ihm *personae minus gratae* sind, ist das sog. Listenverfahren für die altpreußischen Bistümer bisher nicht vorgeschrieben gewesen. Die Domkapitel hatten nach der mit Preußen getroffenen Vereinbarung nur vor der Wahl sich zu vergewissern, daß der zu Wählende nicht dem Könige *minus gratus* sei. Die Wahl ist ungültig, wenn das Domkapitel dies versäumt hat und der König nach der Wahl erklärt, daß der Gewählte *persona minus grata* ist. Indes hatte auch in den altpreußischen Bistümern sich seit langer Zeit das Listenverfahren als das geeignetste eingebürgert. Der Erlaß *Ad Notitiam* geht deshalb davon aus, daß in allen Bistümern, für die er bestimmt ist, das Listenverfahren beobachtet wird. Seine wichtigste Bestimmung aber ist in der Vorschrift enthalten, daß die Domkapitel verpflichtet werden, nur solche Kandidaten auf die dem Landesherrn einzureichende Liste zu setzen, von denen es feststeht, „daß sie außer durch andere Gaben, die erforderlich sind, um die Kirche zu leiten, zu schützen und friedlich zu regieren, durch den Vorzug der Klugheit und durch ein eifriges Bestreben, die öffentliche Ruhe zu wahren und Treue zu halten, sich auszeichnen und deshalb dem Landesherrn nicht minder genehm sind *(quos . . . publicae quietis ac fidelitatis studio praestare ideoque principi non esse minus gratos constet)*“.

Um Konflikte zu vermeiden und das Recht des sog. *interventus negativus,* das dem Landesherrn zusteht, in vollem Umfang zu sichern, sollen demnach die Domkapitel schon vor der Aufstellung und Einreichung der Liste sich darüber vergewissern, daß die Kandidaten, die sie in die Liste aufnehmen, nicht *personae minus gratae* sind. Eine besondere Wichtigkeit kommt dieser Vorschrift für die hannoverischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück zu. Denn in der im Jahre 1824 mit der hannoverischen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung, deren Inhalt in die Bulle *Impensa Romanorum pontificum* vom 16. März 1824 Aufnahme gefunden hat, ist bestimmt worden, daß der Landesherr zwar das Recht habe, *candidati minus grati* aus der Liste zu streichen, daß jedoch eine für eine Wahl genügende Zahl von Kandidaten auf der Liste stehen bleiben müsse *(reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat).* Durch den Erlaß ist auch in diesen Bistümern vorgebeugt, daß dem Landesherrn eine Liste eingereicht werde, die nur solche Kandidaten enthält, die für die Staatsregierung unannehmbar sind. Nach dem Erlaß kann es aber auch einem berechtigten Zweifel nicht mehr unterliegen, daß die Entscheidung darüber, ob ein Kandidat *persona minus grata* ist, ausschließlich und allein dem Landesherrn zusteht, der irgendwelche Begründung seiner Entscheidung nicht zu geben hat. Freilich enthält der Erlaß nur eine Vorschrift des inneren Kirchenrechts und beruht nicht auf einer Vereinbarung mit den Staatsregierungen. Er kann demgemäß jederzeit von dem Papste zurückgenommen oder abgeändert werden. Doch ist dies wenigstens für absehbare Zeit nicht zu befürchten. Die Kurie will in dem Erlaß nicht den deutschen Landesherren ein neues Recht gewähren oder ein bestehendes Recht erweitern. Sie will dadurch nur ein längst bestehendes Recht seinem Inhalt und seiner Tragweite nach feststellen und begrenzen. Gegenüber den Versuchen, die vielfach gemacht worden sind, das Recht des Landesherrn abzuschwächen, ist es von Wichtigkeit, daß auf Befehl des Papstes erklärt wird: das Recht des Landesherrn geht dahin, daß ihm nicht genehme Personen nicht gewählt werden *(... negativus inter-*

ventus principi permissus eo demum spectat, ut personae minus illi gratae non eligantur).

St. erblickt in dem Erlaß einen bedeutsamen Schritt, den die Kurie auf einer Bahn getan habe, die sie seit etwa 20 Jahren eingeschlagen habe. Die von Rom aus geförderte Entwicklungstendenz des katholischen Kirchenrechts der Gegenwart gehe dahin, veraltete und verlorene Außenposten aufzugeben, überlebte mittelalterliche und nachmittelalterliche Herrschaftssysteme und unmittelbare Herrschaftsansprüche gegenüber dem Staate wie gegenüber der sonstigen Außenwelt aufzugeben, dagegen aber eine innere Konzentration in Glauben, Kult und Recht durchzuführen und außerkirchliche Einflüsse im Interesse größerer Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche in Erfüllung ihrer eigensten Aufgaben fernzuhalten (S. 88). Dies in Entstehung und Ausbildung begriffene neueste Kirchenrecht nennt der Verfasser vatikanisches Kirchenrecht. Denn es habe in dem Vaticanum von 1870 seinen Kristallisationspunkt (S. 46, S. 186). Die Bezeichnung ist leicht Mißverständnissen ausgesetzt und deshalb wohl besser zu vermeiden. Aber die Ansicht selbst unterliegt auch erheblichen Bedenken. In den großen und weittragenden Reformen des katholischen Kirchenrechts, die namentlich Pius X. teils durchgeführt, teils angebahnt hat, zeigt sich zweifellos ein richtiges Verständnis für die Bedürfnisse und Forderungen der Gegenwart. Ein Einfluß des staatlichen Rechts und der Staatseinrichtungen ist unverkennbar. Unverkennbar ist auch das Bestreben, namentlich auf dem Gebiete des Eherechts, Konflikten zwischen dem staatlichen Rechte und dem kirchlichen Rechte vorzubeugen. Aber das Gebiet und der Umfang der Aufgaben, die die katholische Kirche als ihre eigenen in Anspruch nimmt, sind so groß, daß die Kirche durch diese ihre Ansprüche in Gebiete übergreift, die der Staat der Gegenwart seiner ausschließlichen Regelung vorbehalten muß. Es sei nur an die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen erinnert. Doch wie man auch über die wenigen kirchenpolitischen Bemerkungen, die der Verfasser seinem Buche eingefügt hat, denken mag, der Wert des Buches als einer kirchenrechtlichen Monographie wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Wohl aber wird er in hohem Maße gesteigert durch den Anhang, der an Umfang den eigentlichen Text (S. 3—92) weit übertrifft (S. 95—240). Darin sind teils Quellen abgedruckt (allerdings keine bisher nicht veröffentlichten), teils gibt der Verfasser bald größere, bald kleinere Ausführungen zu dem Texte oder auch über Gegenstände, die nur in einem entfernten Zusammenhang mit dem Texte stehen, wie z. B. über das Mitwirkungsrecht des Staates bei der Besetzung der niederen Pfründen in der oberrheinischen Kirchenprovinz (S. 105 ff.) und über das jetzt beseitigte sog. Recht der Exklusive bei der Papstwahl (S. 231 ff.). Von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte des Verhältnisses des Staates zu der katholischen Kirche in Preußen ist der umfangreichste Exkurs (S. 140—165), in dem der Verfasser die Besetzung der preußischen Bistümer von der Eroberung Schlesiens an bis zum Abschluß der Vereinbarung im Jahre 1821, namentlich auf Grund des großen Aktenwerkes, Preußen und die katholische Kirche, das in den Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven erschienen ist, untersucht und darstellt. Die Leser der Historischen Zeitschrift seien auf diesen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte Preußens besonders hingewiesen.

Halle a. S. *E. Loening.*

The Development of the English Law of Conspiracy, by **James Wallace Bryan.** *Baltimore, John Hopkins Press.* 1909. 158 S. 75 Cts.

Die mit der Universität von Baltimore in enger Beziehung stehenden *Johns Hopkins Studies in Historical and Political Science* bringen in ihrer letztjährigen Folge eine Monographie über den dem englischen Recht eigentümlichen Begriff der *conspiracy,* dessen Entwicklung seit Eduard I. bis zur Gegenwart an der Hand der Gesetzgebung und der richterlichen Entscheidungen verfolgt wird. Abgesehen von den Ergebnissen der mit Benutzung alles zugänglichen Materials und mit fachmännischer Umsicht geführten Untersuchung hat die Schrift ein Interesse für die vergleichende Rechtsgeschichte, insofern sie an einem Beispiel anschaulich macht, wie sich das

englische Recht in einer durch sechs Jahrhunderte ungestört fortschreitenden Praxis an der Hand leitender Präzedenzfälle entwickelt hat.

Die Schrift umfaßt fünf Kapitel, deren erstes sich mit dem Ursprung des Begriffs der *conspiracy* aus *common law* und seinem ersten statutarischen Auftreten beschäftigt. Das Wort hatte zunächst den besonderen Sinn einer böswilligen Rechtsverfolgung durch mehrere auf Verabredung handelnde Personen, also einer „Verschwörung zur Beeinträchtigung der Gerechtigkeit". Im Jahre 1293 wurde durch Verordnung eine Entschädigungsklage als bürgerliches Rechtsmittel eines von einem Verbrechen *(felony)* Freigesprochenen gegen seine verschworenen Ankläger eingeführt. — Im zweiten Kapitel verfolgt der Verfasser die Erweiterung dieser Zivilklage, die später auch einem eines bloßen Vergehens *(trespass)* zu Unrecht Beschuldigten in gewissen Fällen, und zwar selbst gegen einen einzelnen Ankläger offen stand. Da sich durch diese Umgestaltung der „strikte" Begriff der *conspiracy* verflüchtigte, trat schließlich an seine Stelle der noch heute bestehende der böswilligen Verfolgung *(malicious prosecution)*. — Das dritte Kapitel behandelt die weitere strafrechtliche Ausgestaltung der *conspiracy*, die allmählich Verabredungen zu den verschiedensten unerlaubten Handlungen in sich begriff. In dieser Ausdehnung fand sie unter der von Heinrich VII. eingesetzten und mit außerordentlicher Rechtsprechung betrauten Sternkammer als politisches Schreckmittel Anwendung und führte zur Verhängung barbarischer, den ordentlichen Gerichten unbekannter Strafen. Der Tatbestand der *conspiracy* galt mit der bloßen Verabredung als erschöpft, gleichviel ob diese zu weiteren Handlungen führte; von dem unmittelbaren Zweck der Verabredung unterschied der Richter die letzte Absicht, der gegenüber jener nur das Mittel war. — Die Bemühungen, die im 19. Jahrhundert gemacht wurden, die Fälle der *conspiracy* zu systematisieren und für die Strafbarkeit der Zwecke einen objektiven Maßstab zu finden, bilden den Gegenstand des vierten Kapitels. — Das Gebiet, auf dem sich die allzugroße Dehnbarkeit des Begriffs besonders geltend machte, war das der Lohnkämpfe zwischen Arbeitern und Arbeitgebern; diese werden im letzten Kapitel erörtert. Im ersten Viertel des 19. Jahr-

hunderts hielt die Rechtsprechung und die Gesetzgebung daran fest, Streiks als Verschwörungen gegen die allgemeine Wohlfahrt strafrechtlich zu verfolgen. Das Jahr 1824 brachte den Arbeitern die Anerkennung des Koalitionsrechts und lieferte den *trade unions* wirksame Kampfmittel aus, wenngleich die Gerichte die neuen Freiheiten aufs engste interpretierten. Indem der *Trades Disputes Act* von 1906 ausdrücklich bestimmt, daß im Verfolg eines Lohnkampfes die „Verabredung“ eine an sich erlaubte Handlung nicht strafbar mache, ist der ursprüngliche Begriff der *conspiracy* aufgegeben; doch scheinen die Gerichte geneigt zu sein, gewisse als „Einschüchterung“ oder „Beeinträchtigung in der Ausübung der bürgerlichen Rechte“ zu kennzeichnende Handlungen als *conspiracy* zu verfolgen.

Der Verfasser spricht am Schlusse des vierten Kapitels die Ansicht aus, daß die *conspiracy* ein nützlicher strafrechtlicher Begriff sei, da er gewisse sonst schwer zu treffende Übeltäter abschrecke. Mir will es auf Grund seiner Darstellung scheinen, als ob dieser Begriff, nachdem er in früheren Zeiten den Arm der Gerechtigkeit gestärkt, dann aber in zwei Perioden der englischen Geschichte der politischen Reaktion verhängnisvolle Dienste geleistet, nunmehr infolge der Erstarkung individualistischer Anschauungen hinfällig geworden sei.

Gr.-Lichterfelde. *Parow.*

The Archbishops of St. Andrews, by **John Herkless** *and* **Robert Kerr Hannay**. *Edinburgh and London, W. Blackwood and sons.* Bd. 1, 1907, 271 S.; Bd. 2, 1909, 265 S. einschl. Anhang.

Die Verfasser, beide Universitätslehrer für Geschichte in St. Andrews, begründen ihr Werk mit dem Hinweis darauf, daß es an einem zuverlässigen Buche über „Schottland und seine Kirche in den letzten Generationen vor der Reformation“ noch fehle, der Abfassung eines solchen aber eine Reihe von Einzeluntersuchungen vorausgehen müsse; das Leben der Erzbischöfe sei der Gegenstand einer derselben. Durch umsichtige Verwertung eines ausgedehnten Urkundenmaterials ist es den Verfassern gelungen, viele bisher geltende Annahmen und Urteile

von Zeitgenossen richtig zu stellen, manche Tatsachen in eine neue Beleuchtung zu rücken und so eine zwar noch immer lückenhafte, doch im ganzen zusammenhängende Darstellung von dem Lebensgange der fünf ersten Erzbischöfe von St. Andrews zu geben. Der erste Band handelt von dem mütterlicherseits aus königlichem Blute stammenden Patrick Graham, der 1472 die Erhebung seiner Diözese zum Erzbistum durchsetzte, bald darauf aber durch seine zahlreichen Gegner gestürzt wurde; ferner von dem früheren Arzt und Astrologen William Schewez, der Primas der Schottischen Kirche wurde, in der Zeit des Adelsaufstandes unter Jakob III. treu zum Könige hielt und diesen mit seinem Bruder Albany vergeblich zu versöhnen suchte; dann von James Steward, dem Bruder des Königs, der bereits als Jüngling Verweser des erzbischöflichen Amtes wurde, und endlich von Alexander Steward, dem natürlichen Sohne Jakobs IV., der 1504 schon als Kind vom Papste die gleiche Würde erhielt, die längste Zeit seiner nominellen Amtsführung in Frankreich und Italien seiner Ausbildung widmete, von Erasmus als Latinist gerühmt wurde und 1513 in der Unglücksschlacht bei Flodden mit seinem Vater den Tod fand. Der zweite Band ist ausschließlich dem Leben Andrew Formans gewidmet, für dessen Erforschung die Verfasser in dem Lauderschen Formular, einem in dem Besitz der Universität St. Andrews befindlichen Manuskript, eine ergiebige Quelle entdeckt haben. Er war lange Zeit als Bischof von Moray in Staatsgeschäften tätig und vertrat bei dem Ränkespiel der Heiligen Liga mit diplomatischem Geschick die Interessen seines Vaterlandes.

Da der schottische Klerus in den blutigen Fehden des Königshauses und des Adels einen weitreichenden politischen Einfluß ausübte, so enthält das Werk ein gutes Stück schottischer Geschichte und läßt uns in die Beziehungen des Königreichs zu England und Frankreich manche wertvolle Einblicke tun. Sein Hauptinteresse liegt indessen in der Schilderung der Verweltlichung der Kirche, sowie der Veranschaulichung der Formen und Grundsätze, in und nach denen sich der Verkehr des päpstlichen Stuhles mit Königen und Prälaten abspielte. Wir erfahren durch zahlreiche Beispiele, wie die geistlichen Machtmittel und Ämter mit offenster Vernachlässigung religiöser

Bedürfnisse politischen und eigennützigen Zwecken dienstbar gemacht wurden. Als besondere Züge dieses Systems erkennen wir den Pfründenschacher, die gewissenlose Befehdung mächtiger Rivalen, den „Pluralismus“, d. h. die Häufung einträglicher Stellen in einer Hand, sowie die „Kommendierung“ absichtlich offen gehaltener Vakanzen an Günstlinge.

Das Buch, wie es uns vorliegt, ist ein Torso, zunächst schon insofern, als das Leben der letzten Erzbischöfe fehlt; ferner aber auch, weil die fünf genannten Träger dieser Würde uns fast ausschließlich in ihrem Kampf um die Amtsgewalt, in ihrem Verhältnis zum König, zum Adel und zum Papst, sowie auch in ihrer politischen Tätigkeit, nicht aber — bis auf wenige Andeutungen bei Andrew Forman — in ihrer eigentlichen Amtsverwaltung, ihrem Privatleben, ihrem Charakter und in ihrer theologischen Denkweise, mithin nicht als volle Persönlichkeiten gekennzeichnet werden.

Aber auch in andrer Richtung bedarf das Buch, um der oben angedeuteten Endabsicht der Verfasser zu entsprechen, einer Ergänzung durch eine Darlegung der Wirkungen, welche die geschilderten Mißstände der oberen Kirchenverwaltung auf die gesamte Pfarrgeistlichkeit und auf die kirchliche Haltung des Volkes ausübten. Die erstaunliche Schnelligkeit, mit der die von außen hereingetragene Reformation sich in Schottland verbreitete, und der besonders radikale Charakter, den sie hier annahm, weisen auf Keime kirchenfeindlicher Gesinnung hin, die im Charakter, in den Einrichtungen und in der Geschichte der schottischen Nation vorhanden gewesen sein müssen. Wie diese Keime entstanden, worin sie sich zeigten, wie sie genährt und bekämpft wurden, sind Fragen, die mit dem Gegenstand des vorliegenden Werkes eng zusammenhängen, denn die Biographien leitender Personen haben ihren Hauptwert darin, daß aus ihnen die Zeitgeschichte, wenigstens auf dem Gebiete ihrer beruflichen Tätigkeit, uns in ihren Triebkräften besser verständlich wird. Es mag zweifelhaft sein, ob diese Fragen sich überhaupt, insbesondere ob sie sich durch eine wesentlich dokumentarisch arbeitende Geschichtsforschung lösen lassen, jedenfalls aber gehört ihre Inangriffnahme zu der Aufgabe, „die Zustände Schottlands an der Schwelle der Reformation

zu ergründen". In unserer Schrift werden sie nicht einmal gestellt.

Gr.-Lichterfelde. *Parow.*

Handbuch für Heer und Flotte, Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete. Unter Mitwirkung von zahlreichen Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten, Gelehrten, Technikern, Künstlern usw. Herausgegeben von **Georg v. Alten,** Generalleutnant z. D. Stuttgart, Deutsches Verlagshaus Bong & Co.

Das große Werk schreitet rüstig fort und muß sich durch die Fülle seines hochinteressanten Inhalts mit jeder neuen Lieferung neue Anerkennung erwerben. Aus der 13. bis 19. Lieferung — von „Bayreuth" bis „Bristoe Station" seien hier als Beispiele besonders gut gelungener, zugleich knapper und klarer Behandlung die Artikel über die Schlachten von Beaumont und von Beaune-la-Rolande aus dem Deutsch-Französischen Kriege sowie über die beiden Schlachten von Breitenfeld aus den Jahren 1631 und 1642 hervorgehoben. Ungemein reichhaltig und lehrreich sind die Artikel über das Befestigungswesen (zum größeren Teil von Oberstleutnant Frobenius herrührend); außerordentlich interessant die Artikel über Beleidigung, über Beleuchtung, über Bildhauerkunst und Kriegertum (verfaßt von Professor W. v. Oettingen), über Bildungswesen, über Bonaparte (verfaßt von Generalleutnant v. Landmann) und über Bismarck, als dessen Verfasser Generaloberst Graf v. Schlieffen ausdrücklich genannt ist. Treffendes Urteil und gründliche Kenntnisse wirken überall zusammen, um Tüchtiges zu leisten.

Der Artikel „Begegnungsgefecht" hat einen Unterton der Warnung vor dieser Gefechtsart, den ich beklage. Es ist nach meiner Überzeugung nicht zutreffend, daß das Begegnungsgefecht in Deutschland zeitweise in übertriebener Weise bewertet worden sei. Wo immer eine Vorliebe für das Begegnungsgefecht bestand und besteht, da ist sie der Ausdruck berechtigten Vertrauens auf die Tüchtigkeit unserer Führer und Truppen. Im Begegnungskampf kann Geschicklichkeit und Entschlossenheit weit eher darauf rechnen, die Überzahl

des Gegners zu besiegen, als im geplanten Angriff auf den völlig entwickelten Feind. Deshalb sollen tüchtige Führer zu diesem Verfahren greifen, so oft sich günstige Gelegenheit bietet.

Zu dem Artikel „Beschränktes Ziel" muß ich bemerken, daß die Absicht von Clausewitz, von dem dieser Ausdruck stammt, nicht ganz deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Moltke, der ganz auf dem Boden der Clausewitzschen Anschauung stand, hat seinen eigenen, im Jahre 1859 entworfenen Plan für unsere damals beabsichtigte Offensive gegen Frankreich als einen „Angriff mit beschränktem Ziel" bezeichnet. Ein Angriff mit beschränktem Ziel muß überall eintreten, wo das Maß der vorhandenen Kräfte nicht ausreicht, um vernünftigerweise auf völlige Niederwerfung des Gegners hoffen zu dürfen, und wo man trotzdem den Angriff wählen will.

Berlin. *v. Caemmerer.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlage von J. C. B. Mohr (P. Siebeck) zu Tübingen erscheint eine neue Zeitschrift: „Logos“, Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur, unter Mitwirkung von R. Eucken, O. Gierke, E. Husserl, F. Meinecke, H. Rickert, G. Simmel, E. Troeltsch, Max Weber, W. Windelband und H. Wölfflin herausgegeben von G. Mehlis. Aus den einführenden Worten im 1. Hefte heben wir einige Bemerkungen hervor, die die Ziele des „Logos“ kennen lehren. Durch die Mitarbeit von Vertretern der einzelnen Kulturwissenschaften sucht die Zeitschrift ihrer Aufgabe, die treibenden Motive der Kultur in das philosophische Bewußtsein zu erheben, gerecht zu werden. Sie will keine bestimmte philosophische Richtung vertreten, sondern jede zu Worte kommen lassen, möchte aber in allen ihren Darbietungen über das Tatsächliche hinaus der Vernunft in der Kultur nachgehen; diese zu suchen, gilt ihr als Aufgabe der Philosophie der Kultur. Der „Logos“ soll durchaus undogmatisch sein, will aber ein System der Philosophie vorbereiten helfen. Philosophiegeschichtliche Arbeiten rein historischen Charakters sollen ausgeschlossen sein; dagegen steht die Zeitschrift solchen Abhandlungen offen, die die Vergangenheit geschichtsphilosophisch behandeln.

Im Archiv f. Kulturgeschichte 8, 1 ergreift W. Goetz, einer der neuen Mitarbeiter, die dem Herausgeber Steinhausen jetzt

zur Seite getreten sind, das Wort über „Geschichte und Kulturgeschichte". Der Reiz seines kurzen Aufsatzes liegt darin, daß er ein aus unmittelbarer Forschungsarbeit und zugleich aus allen theoretischen Anregungen der letzten beiden Jahrzehnte erwachsenes Glaubensbekenntnis nicht nur des geistvollen Verfassers sondern auch eines großen Teiles der jüngeren Historikergeneration darstellt. „Begriffe haben ihr eigenes Leben", sagt der Verfasser von der Kulturgeschichte. Man wird wohl niemals sich theoretisch über das einig werden, was sie ist und soll, aber man darf nie verkennen, daß die Idee der Kulturgeschichte, bei aller Vieldeutigkeit ihres Inhalts, immer eine fruchtbare und treibende Kraft gewesen ist. Wir haben früher schwere Bedenken gegen das, was Lamprecht, und auch gegen das, was Steinhausen unter ihr verstehen, äußern müssen, aber mit den Goetzschen Ausführungen können wir uns sehr wohl verständigen. Weil der Staat die umfassendste geschichtliche Macht ist, wird auch die Kulturgeschichte im Sinne einer Gesamtgeschichte den Staat grundsätzlich nach Möglichkeit in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen haben, mit dem Vorbehalt freilich, „daß auch der Staat ein bedingtes geschichtliches Leben führt". In der praktischen Ausführung wird eine so verstandene Kulturgeschichte mit einer weitherzigen und umfassenden politischen Geschichte sich nahe berühren. Aber so liberal man sein muß in der Anerkennung verschiedener Wege, die zu dem gemeinsamen Ziel einer Universalgeschichte führen, so streng muß man jede Verwilderung der Methode rügen, zu der die Kulturgeschichte wegen der natürlichen Unbestimmtheit ihrer Grenzen und der mangelhaften Kontinuität und Einheitlichkeit ihres Betriebes oft geneigt hat. Goetz übt mit Recht scharfe Kritik an den Leistungen der Lamprechtschen kulturhistorischen Schule und warnt sehr besonnen davor, den historischen Unterricht unserer Universitäten auf Kulturgeschichte zuzuschneiden. *F. M.*

Unter dem Titel *„Séminaire historique"* ist ein Bericht über die Arbeiten in den einzelnen Abteilungen des historischen Seminars der katholischen Universität zu Löwen in dem Unterrichtsjahre 1908/09 erschienen (Löwen, J. van Linthout, 1910, 97 S.). Man wird aus dem Büchlein, das einige Seminarabhandlungen in Auszügen darbietet, mit Interesse entnehmen, daß auch unter den Herren Abbés eifrig und verständig gearbeitet wird.

Das gegenwärtig viel erörterte Problem der Funktion der Phantasie in der Geschichte behandelt eine Vorlesung von Alb. Bushnell Hart vor der *American Historical Association* (*„Ima-*

gination in history", The American Historical Review XV, 2). Nachdem zuerst die gefährliche Einmischung der Phantasie in Quellen und Darstellungen wie das Bedenkliche der schönmalenden oder stilisierten Geschichtschreibung beleuchtet worden ist, wird gezeigt, in welchem Sinne die Mitwirkung der Einbildungskraft bei jeder echten, auf psychologischer Interpretation beruhenden Historiographie unentbehrlich ist.

Ein Sonderheft der *„Revue de synthèse historique"* (XIX, 3) ist ganz dem italienischen Geistesleben gewidmet. Die politische und soziale Lage, Philosophie, Poesie und Roman werden in eingehenden Aufsätzen behandelt. In dem einleitenden Artikel *„Le mouvement sociologique en Italie"* liefert Gaston Richard den Nachweis, daß in Italien nicht nur ein soziologischer Eklektizismus herrscht, sondern daß es dort eine spezifisch einheimische soziologische Tradition gibt. Vico, Romagnosi, Cattaneo, Loria, Ardigó, Asturaro, Miceli, Lombroso und Ferri werden kurz und scharf charakterisiert.

Das Archiv für Sozialwiss. und Sozialpolitik XXX, 1 enthält einen Aufsatz von Eduard Bernstein: „Karl Marx und Michael Bakunin", der den ersten Teil einer Abhandlung über Marx und die russischen Revolutionäre bildet; ferner die Fortsetzung des an dieser Stelle wiederholt erwähnten Aufsatzes von E. Troeltsch: „Die Soziallehren der christlichen Kirchen." Der vorliegende Artikel behandelt das Luthertum und zeigt, wie sein Kirchenbegriff auf dem Zusammenfallen von Kirche, Staat und Gesellschaft im *Corpus Christianum* beruht, wie Luthers Ethik damit im Zusammenhang steht und sein Naturrecht ein Wirken Gottes in der Vernunft annimmt.

Schmollers Jahrbuch XXXIV, 1 bringt einen Aufsatz von Otto Neurath: „Zur Theorie der Sozialwissenschaften" und eine kulturphilosophische Untersuchung von Ernst Bernhard: „Zur Psychologie des englischen Geistes."

Gustav Cohn, „Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik" (Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 66, 1), nimmt Partei in der schwebenden Streitfrage, ob die Wirtschaftswissenschaft auf die Gefahr der Subjektivität hin auch etwas über das Seinsollende aussagen dürfe, mit anderen Worten, ob es den Nationalökonomen erlaubt sei zu politisieren; und er kommt zu dem Ergebnis, daß es unmöglich ist, diese Stellungnahme und den rein wissenschaftlichen Teil zu sondern.

In der Internat. Wochenschrift Bd. 4, Nr. 10/11 zeigt Ed. Brückner („Klimaschwankungen und Völkerwanderungen im 19. Jahr-

hundert"), daß die Ursachen der modernen Massenwanderungen nicht nur im Menschen selbst zu suchen sind, sondern auch in Naturereignissen, wie den 35jährigen Witterungsperioden, die den Ernteausfall beeinflussen. Da die Wirkung der gleichen Niederschlagsmenge in verschiedenen Ländern verschieden ist, so konnte eine schlechte Ernte in Europa und eine gute in Amerika mitwirken, die Auswanderung aus Deutschland, Großbritannien und Irland nach Amerika zu verstärken. Der Verfasser belegt dies schematisch durch die Übereinstimmung der statistischen Kurven. Aus den gleichen Ursachen erklärt er, daß in einer Zeit hohen Niederschlags vorzugsweise die amerikanischen Weststaaten besiedelt wurden, während beim Eintreten der Trockenperiode ein Zurückfluten aus dem Westen stattfand. — Als „Charakterzüge des amerikanischen Volkes", das bereits einen entschiedenen nationalen Typus ausgebildet hat, bezeichnet in Nr. 11 Ide Wheeler den Optimismus, verbunden mit einem Fatalismus der Menge (Bryce), das Talent für politische Organisation und einen „Gemütszustand der elastischen Perspektive".

An alphabetischen Nachschlagewerken zur Geschichte der Kirche und der Theologie wie auch der mit ihnen beiden zusammenhängenden Disziplinen ist, wenigstens in Deutschland, kein Mangel, sodaß es fast als ein Wagnis erscheinen will, mit einem neuen *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* hervorzutreten. Die Liste der Mitarbeiter enthält zumeist die Namen von französischen Geistlichen und Gelehrten, zu denen sich aber auch einige Deutsche gesellt haben. Bis jetzt liegt ein Faszikel vor, und es dürfte an der Zeit sein, kurz die Eigenart des neuen Unternehmens zu umschreiben. Drei Gruppen von Artikeln sollen vorzüglich berücksichtigt werden, zunächst solche über Persönlichkeiten, die irgendwie in der Geschichte der Kirche — wohlverstanden in erster Linie der katholischen — eine Rolle gespielt haben, sodann solche über einzelne Länder, kirchliche Verwaltungsbezirke usw., endlich über die wichtigsten kirchlichen Einrichtungen, ohne daß also sie alle in Einzelartikeln gewürdigt werden dürften. Die erste Lieferung gestattet natürlich noch kein abschließendes Urteil, aber dankenswert wird sicherlich die zweite Gruppe der Beiträge sein; verwiesen sei z. B. auf die Ausführungen von U. Berlière über das Kloster Abdinghof, die mit einer Liste seiner Äbte versehen sind, weiterhin auch auf die eingehende Darstellung von Abessinien durch F. Guidi und R. Froidevaux, der eine Karte dieses Landes und seiner kirchlichen Einteilung beigegeben ist. Unter den Artikeln der ersten Gruppe ist vor allem zu nennen, der von E. Vacandard über Abälard, von

denen der dritten sei hingewiesen auf die Darlegungen von V. Ermoni über die *abiuratio*. Jedem Einzelabschnitt sind Fingerzeige auf ältere oder ausführlichere Literatur hinzugefügt, während der Druck das Lob der Übersichtlichkeit verdient. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte das Lexikon sich auch in Deutschland einbürgern, wenn die Artikel zur kirchlichen Geographie immer zahlreicher sich einfinden. Für sie gerade fehlt ein bequemes Nachschlagewerk, zumal ältere Versuche zum Teil nicht mehr genügen, zum Teil in ihren Anfängen stecken blieben, ganz zu schweigen von einem Werke wie dem von Mas Latrie, dessen Unhandlichkeit nicht der geringste seiner Mängel ist (*Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques publié sous la direction de Mgr. A. Baudrillart, A. Vogt et U. Rouziès. Fasc. 1er: Aachs—Achot. Paris, Letouzey et Ané.* 1909, col. 1—320. 5 fr.).

Von der in der Reihe der *Publications de la Revue de Synthèse historique* erscheinenden Sammlung *„Les Régions de la France" (Paris, Libr. L. Cerf)* erwähnen wir hier die zwei 1908 und 1909 veröffentlichten Bändchen 5 *(Le Velay. Par Louis Villat)* und 6 *(Le Roussillon. Par Joseph Calmette et Pierre Vidal).*

P. P. Albert bekämpft im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 31, 1 die in Traubes Vorlesungen und Abhandlungen I, S. 49f. sich findende Angabe, daß der spätere Bamberger Weihbischof Franz Joseph von Hahn als der eigentliche Verfasser des allbekannten *Chronicon Gotwicense* anzusehen sei, indem er die Autorschaft Gottfried Bessels erweist, dem Hahn nur als Gehilfe zur Seite gestanden habe.

In einem auch als Sonderdruck (Bruxelles, Weissenbruch 1909, 60 S.) ausgegebenen Aufsatz behandeln A. Cauchie und L. van der Essen: *Les sources de l'histoire nationale conservées à l'Étranger dans les archives privées,* indem sie auch Privatbibliotheken und öffentliche ausländische Anstalten einbeziehen *(Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique* 1909, t. 78).

Neben den allbekannten Schrifttafeln von Arndt-Tangl haben sich die, welche Fr. Steffens unter dem etwas anspruchsvollen Titel „Lateinische Paläographie" herausgegeben hat, schnell und verdientermaßen einen guten Platz in der Literatur der paläographischen Tafelwerke errungen. 1903 zuerst erschienen, liegen sie seit 1907 in zweiter Auflage vor; auch eine französische Bearbeitung ist veranstaltet. In der zweiten Auflage sind einige Tafeln der ersten, die überflüssig erschienen, fortgelassen, andere durch besser ausgeführte ersetzt, viele neue hinzugekommen, so daß das ganze Werk jetzt 125 (im Format vergrößerte) Tafeln statt

der 105 der ersten Ausgabe umfaßt; die neuen Tafeln sind in sehr zweckmäßiger Weise den Besitzern der ersten Auflage als Supplement zugänglich gemacht worden. Die technische Ausführung der Tafeln ist vortrefflich; die Auswahl im ganzen recht geschickt. Diesen oder jenen Wunsch für eine etwaige dritte Auflage wird freilich mancher im Herzen haben: hier mag nur betont werden, daß das 10. und 11. Jahrhundert gegenüber dem 9. und 12. etwas karg bedacht sind und, sowohl was Bücher- wie was Urkundenschrift angeht, stärker berücksichtigt werden könnten. Der erläuternde Text und die Transkription sind recht sorgfältig gearbeitet. Eine Weiterführung auch der eigentlichen Forschung, wie man sie in den Erläuterungen Tangls mehrfach geboten findet, war von Steffens wohl kaum beabsichtigt; für den paläographischen Unterricht aber und auch für das erste Selbststudium sind seine Beigaben und auch der in der Einleitung gegebene Abriß der Geschichte der lateinischen Schrift, der freilich in die letzten Probleme ihrer Entwicklung (z. B. das der Entstehung der karolingischen Minuskel) tiefer einzudringen nicht unternimmt, durchaus ausreichend. So verdient das ganze Werk die Anerkennung, die ihm als Lehrmittel zuteil geworden ist, vollkommen; aber auch die Forschung hat Ursache dem Herausgeber für die Hilfsmittel, die ihr durch viele neue und wertvolle Abbildungen geboten sind, dankbar zu sein.

B.

Neue Bücher: Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. (Weimar, Böhlau. 20 M.) — *Studî storici e giuridici, dedicati ed offerti a Federico Ciccaglione nella ricorrenza del XXV anniversario del suo insegnamento. Vol. I. (Catania, Giannotta. 14 L.)* — Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Leipzig, Teubner. 7 M.) — *Vacher de Lapouge, Race et milieu social. Essais d'anthroposociologie. (Paris, Rivière. 8 fr.)* — v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. (Tübingen, Mohr. 1,60 M.) — Charasoff, Das System des Marxismus. (Berlin, Bondy. 5 M.) — de Waha, Die Nationalökonomie in Frankreich. (Stuttgart, Enke. 16 M.) — Sell, Christentum und Weltgeschichte bis zur Reformation. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution. (München, Oldenbourg. 12,50 M.) — *Terry, A catalogue of the publications of Scottish historical and Kindred clubs and societies, and of the vols. relative to Scottish history, issued by His Majesty's Stationary Office, 1780—1908. (Glasgow, Maclehose. 10 sh.)* — *d'Abnour, Histoire abrégée des peuples de la*

Russie. Essai de chronologie russe, 862—1894. (Paris, Delagrave. 7,50 fr.) — Johnston, *A sketch of historical geography. (London, Stanford. 3,6 sh.)* — G. Droysen, Johann Gustav Droysen. 1. Tl. Bis zum Beginn der Frankfurter Tätigkeit. (Leipzig, Teubner. 10 M.) — Schridde, Gustav Freytags Kultur- und Geschichtspsychologie. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtsphilosophie (Leipzig, Dürr. 3 M.)

Alte Geschichte.

Im *Journal asiatique* 1909, November-Dezember findet sich eine gute Übersicht über die Fortschritte der Assyriologie im Jahre 1907 von C. Fossey.

Ferner sei hingewiesen auf R. Zehnpfund: Babylonien in seinen wichtigsten Ruinenstädten mit Plänen und Abbildungen in Der Alte Orient 11, 3/4.

Höchst lehrreich ist ein Aufsatz von M. Jastrow Jr.: *Hittites in Babylonia,* worin auf Grund der astrologischen Literatur die Richtigkeit einer chronikalischen Aufzeichnung, daß nämlich schon 1808 v. Chr. die Hittiter einen erfolgreichen Angriff auf Babylon ausgeführt haben, bestätigt wird. Danach ist Jastrows Annahme, daß in der Zeit zwischen der sog. 1. babylonischen Dynastie und den Kassitenkönigen hittische Häuptling zu Babylonien geherrscht haben, sehr wahrscheinlich (*Rev. sémitique* 1910, Jan.).

Aus den *Mémoires de la Société r. des Antiquaires du Nord* 1908/09 notieren wir Sophus Müller: *Débuts et première évolution de la civilisation du bronce en Danemark d'après les découvertes les plus récentes.*

Buzeskul, Kurze Einleitung in die Geschichte Griechenlands (russisch). Charkov. 1910. — Das Buch ist eine auf die Hälfte des Umfangs reduzierte Neubearbeitung der schon in zweiter Auflage und einer tschechischen Übersetzung erschienenen zweibändigen Einleitung desselben Verfassers. Sein Zweck ist, den russischen Studenten in das Studium der griechischen Geschichte einzuführen und ihn über die Entwicklung, die die Wissenschaft seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts genommen hat, zu orientieren, und diesen Zweck wird es erfüllen, da es übersichtlich angeordnet und mit sachkundigem Urteil geschrieben ist. Ob es freilich das echt wissenschaftliche Talent anregen wird, ist eine andere Frage; selbständige, wissenschaftliche Gedanken habe ich nicht gefunden. Für diejenigen Forscher, die sich mit den häufig sehr wertvollen archäologischen und epigraphischen Arbeiten der Russen beschäftigen müssen, dürften

die Kapitel über das Studium der griechischen Geschichte in Rußland ein vortreffliches, ja unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Freiburg i. B. *E. Schwartz.*

Aus den *Studi storici per l'antichità classica* 2, 3/4 notieren wir G. Niccolini: *Le relazioni fra Roma e la Lega Achea;* A. Solari: *La popolazione di Lucca antica;* E. Pais: *La conquista Sabina di Roma verso la metà del V. secolo av. Cr.; Intorno all' età della stazione archeologica di Abini in Sardegna; La pretesa scoperta della città preistorica di Abini in Sardegna ed il signor Hilley von Marat;* E. Ciaceri: *La responsabilità di Tiberio nell' applicazione della „Lex Julia Maiestatis";* P. Varese: *Per le fonti delle „Chronica" di Cassiodoro;* C. Lanzani: *La legge „Valerio de aere alieno" dell'anno 86 av. Cr.*

Anregend ist ein Vortrag von Fr. Koepp, welchen er in den Preußischen Jahrbüchern 1910, Februar veröffentlicht und „Aus der Schule der Ausgrabungen" betitelt.

Im Hermes 45, 2 notieren wir G. Busolt: Zur Glaubwürdigkeit Theopomps, der den Verfasser der Hellenika von Oxyrhynchos mit Theopomp mit neuen Gründen identifiziert und Theopomp als Geschichtschreiber wesentlich niedriger einschätzt als Ed. Meyer; W. Sternkopf: Plancus, Lepidus und Laterensis im Mai 43.

A. Vezin gibt in seiner tüchtigen Tübinger Inauguraldissertation „Eumenes von Kardia" (Münster i. W., Aschendorff. 1907. 154 S.) auf Grund voller Beherrschung des antiken Quellenmaterials und der neuen Literatur eine eingehende, kritisch begründete und von gutem historischem Urteil zeugende Darstellung der politischen und militärischen Tätigkeit des Eumenes von Kardia, der in den ersten Diadochenkämpfen eine so bedeutende Rolle spielte. Die Gesamtauffassung von dem Charakter und den politischen Zielen des Eumenes, die Vezin verficht, scheint mir im allgemeinen zutreffend, nur daß gegenüber der starken Betonung der persönlichen Uneigennützigkeit in den Bestrebungen des Eumenes das Moment der klugen Berechnung in seinem Verhalten wohl zu sehr zurücktritt. Einige umfassendere Beilagen, die Verfasser seiner geschichtlichen Darstellung hinzugefügt hat, dienen zu genauerer Begründung seiner Auffassung. Ich weise besonders auf die zweite hin, in der die Anschauung Belochs von der Regentschaftsordnung von Babylon wirksam bekämpft wird. Verfasser kommt hier in wesentlichen Punkten seiner Erörterung mit der Darlegung, die ich in meiner Geschichte des hellenistischen Zeitalters II, 1, S. 7 ff. gegeben habe, überein. *Kaerst.*

In der *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 34, 1 (1910) veröffentlichten Ph. Fabia eine gründliche Arbeit über: *Le premier consulat de Petilius Cerialis, contribution à l'exégèse des histoires de Tacite;* H. de la Ville de Mirmont eine treffliche Studie über *Afranius Burrhus, la légende traditionnelle; les documents épigraphiques et historiques* und P. Jouguet, *Remarques sur l'ephébie dans l'Égypte gréco-romaine.* Die Bemerkungen B. Haussoulliers zu Inschriften von Chios und Erythrae sind wie immer lesens- und beachtenswert.

R. Heinze, Ciceros politische Anfänge. Abhandl. d. philol.-hist. Klasse der Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII, 27. Leipzig, B. G. Teubner. 1909. 2,60 M. — In feinsinniger, die literarische und historische Auslegung der ciceronischen Reden vielfach fördernder Darstellung wird der Nachweis geliefert, daß Cicero nicht, wie Drumann und Mommsen meinten, ursprünglich sich zur demokratischen Opposition hielt und erst später seine Stellung wechselte, sondern von jeher sich auf die Seite der Optimaten und des Senatsregiments gestellt hat.

Freiburg i. B. *E. Schwartz.*

U. Wilcken, Zum alexandrinischen Antisemitismus. Abhandlungen d. philol.-hist. Kl. der Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII, 23. Leipzig, B. G. Teubner. 1909. 2,40 M. — Nach einigen Ausführungen über den Antisemitismus der hellenischen Bevölkerung Alexandriens wird ein Bremer Papyrus mitgeteilt, aus dem sich einige Einzelheiten aus dem großen Judenkrieg unter Trajan gewinnen lassen, und darauf unter dem Titel „Alexandrinische Martyrien" die Reste einer interessanten Literatur zusammengestellt, die mit Recht ein Seitenstück der christlichen Märtyrerliteratur genannt ist. Mehr als einmal ist es vorgekommen, daß vornehme Alexandriner für ihre tätige Teilnahme an Judenhetzen vom Kaisergericht verurteilt wurden; die Prozesse wurden, unter Benutzung der Prozeßakten, publizistisch dargestellt. Mit Recht hebt Wilcken hervor, daß es sich nicht einfach um Auszüge von Akten, sondern um literarische Produktionen handelt, die die Akten in mehr oder weniger überarbeiteter Form enthalten. Für die wissenschaftliche Beurteilung der christlichen Martyrien ergeben sich daraus wichtige Schlüsse, und man kann sich dem Wunsch des Verfassers nur anschließen, daß die bis jetzt noch recht trümmerhaften, oft schwer oder überhaupt nicht verständlichen Reste dieser oppositionellen Publizistik durch neue Funde aufgehellt werden.

Freiburg i. B. *E. Schwartz.*

Ein schönes Thema stellt sich die Akademieabhandlung von Rob. v. Pöhlmann, „Die Weltanschauung des Tacitus“ (Sitz.-Ber. der Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. 1910, 1. 90 S.) Der Verfasser will darin an einem Beispiel die Notwendigkeit zeigen, auch auf dem Gebiete der antiken Geschichtschreibung in den persönlich-seelischen Zusammenhang zurückzugehen, aus dem die großen Geschichtsdarstellungen hervorgegangen sind. Er zeigt die seltsame Zwiespältigkeit im Geiste des Tacitus, für den der Zufall eine Macht bedeutet, und der doch wieder einen Fatalismus in den Begebenheiten sieht, der zu den Göttern negativ steht und doch den Wundern Glauben schenkt. Er findet so bei Tacitus ein „Hin- und Herschwanken zwischen den verschiedensten Möglichkeiten... Die Faktoren, die das Menschenschicksal bestimmen sollen, wechseln bei ihm wie Wandelbilder“ (S. 53). Die Weltanschauung dieses Mannes ist also „ein Chaos von unabgeklärten und unausgereiften Meinungen“ (S. 63). Er trägt bereits alle Zeichen einer absteigenden Kultur an sich; in ihr freilich nimmt er noch einen hohen und freien Standpunkt ein, wenn man ihn mit den Superstitionen der weiteren Entwicklung vergleicht. — Die Abhandlung hält jedoch nicht ganz, was der Titel verspricht. Denn die große Frage, wie Tacitus selbst zu diesem Problem des Fortschritts oder Verfalls sich verhielt, die in dem *Dialogus de oratoribus* eine so hochinteressante Beleuchtung empfängt, wird nicht gestreift.

In den *Comptes-rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1909, November-Dezember veröffentlichen Senart neue inschriftliche Funde aus Indien, worin der aus Münzen schon bekannte indo-griechische König Antialkidas erwähnt wird, während er die Lesung einer anderen Inschrift, worin ein griechischer Architekt Agesilaos genannt sein sollte, bestreitet; Scheil: *Les Annales du roi d'Assyrie Tukulti Ninip II* und A. Dufourcq: *Vues nouvelles sur le décret Gélasien et sur le pape Damase.* Pottier teilt die sehr interessanten Resultate der Ausgrabungen in Montlaurès in der Nähe von Narbonne mit, wo eine reiche griechische Kultur zutage trat. Beachtenswert sind noch die Auseinandersetzungen E. Bourguets über den Raum in Delphi, wo die 37 Bronzestatuen Lysanders zur Erinnerung an die Schlacht von Aigospotamoi aufgestellt waren.

In der *Revue de l'histoire des religions* 60, 3 (1909) setzt zunächst A. J. Reinach seine schon angezeigte Abhandlung: *Itanos et l'„inventio scuti“, études sur l'hoplolatrie primitive en Grèce* fort. Dann erörtert J. Lévy die in letzter Zeit so oft be-

handelten Probleme, welche an Sarapis anknüpfen, ohne Abschließendes zu bringen, und J. Toutain bespricht *La légende de la déesse Phrygienne Cybèle, ses transformations,* klar und verständig, ohne Neues zu bieten.

Eine treffliche Übersicht über römische Altertümer, soweit sie in außerfranzösischen Publikationen behandelt und gefördert sind, gibt Ch. Lécrivain im *Bulletin historique* der *Rev. historique* 103, 2 (1910).

In der *Rivista di filologia et d' istruzione classica* 38, 1 sind zwei beachtenswerte Arbeiten von P. Rasi: *Sulla iscrizione della colonna Trajana* und von G. De Sanctis: *La leggenda della lupa e dei gemelli.*

Aus der *Antologia Nuova* 915 und 918 notieren wir G. Boni: *Porta Capena* und *Terra Mater* (beide Aufsätze mit vielen Abbildungen).

Sehr reich ist der Inhalt der Numismatischen Zeitschrift 42 (1909). Wir heben daraus hervor O. Voetter: Constantinus junior als Augustus, wozu ein Atlas mit 16 Tafeln gehört; K. Regling: Nachlese zu den Münzen von Sinope und Pella (Dekapolis); W. Kubitschek: Münzen von Aigeai in Kilikien, Münzen von Pella in Palästina, Ein neuer Feinstempel, Chrysopolis, Eine Stiftung aus Feltre; M. Bahrfeldt: Die letzten Kupferprägungen unter der römischen Republik; R. Mowat: *Le bureau de l'Équité et les ateliers de la Monnaie impériale à Rome d'après les monuments numismatiques et épigraphiques;* W. Kubitschek und O. Voetter: Ein Münzfund auf Veszprém.

Beachtenswert ist der Aufsatz von Goblet d'Alviella: *De la méthode comparative dans l'histoire des religions* in *Revue de l'université de Bruxelles* 15, 5 (1909/10).

Aus der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 1910, 1 notieren wir F. Spitta: Die neutestamentliche Grundlage der Ansicht von E. Schwartz über den Tod der Söhne Zebedäi.

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften 1910, 6/7 findet sich ein Aufsatz von A. Harnack: Das ursprüngliche Motiv der Abfassung von Märtyrer- und Heilungsakten in der Kirche, worin überzeugend dargetan wird, daß die alten Märtyrerakten nicht Diatriben sind, sondern Urkunden sein wollen und auch sind, um die Wahrheit und Legitimität der Kirche zu erweisen.

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 31, 1 (1910) findet sich von H. Stocks ein Aufsatz: Ein Alexanderbrief in den *Acta Cyriaci et Julittae*, worin der Nachweis versucht wird, daß ein in den genannten Akten dem Kinde Cyriacus in den Mund gelegter Hymnus die ἄνοδος der Seele schildere und daß der eigentliche Held dieser Reise nicht Cyriacus sondern Alexander sei, mit anderen Worten, daß also der Verfasser dieser Akten eine starke Anleihe bei dem in dem Alexanderroman sich findenden Alexanderbrief an seine Mutter Olympias gemacht habe. Ganz gelungen scheint der Nachweis nicht zu sein, denn die Übereinstimmungen zwischen dem Cyriacus-Hymnus und dem Alexanderbrief können sich doch auch aus einer gemeinsamen Quelle erklären.

Im *Expositor* 1910, Februar finden sich die Fortsetzungen der schon angezeigten Aufsätze von E. H. Askwith: *The historical value of the fourth Gospel*, 7: *The resurrection* und von W. M. Ramsay: *Historical commentary of the first epistle to Timothy.*

Neue Bücher: *Mosso, Le origini della civiltà mediterranea. (Milano, Fratelli Treves. 12 L.) — Jodice, Storia dei Siculinapoletani (tempi antichi). (Napoli, Detken e Rocholl. 7 L.) — Asman, An introduction to the history of Rome. (London, Methuen. 2,6 sh.) — Ferrero, Characters and events of roman history. From Caesar to Nero. (London, Putnam. 7,6 sh.) — Heitland, The roman republic. 3 vols. (Cambridge, University Press. 30 sh.) — Stanton, The gospels as historical documents. Part 2. (Cambridge, University Press. 10 sh.)* — Felten, Neutestamentliche Zeitgeschichte oder Judentum und Heidentum zur Zeit Christi und der Apostel. 2 Bde. (Regensburg, Verlagsanstalt vorm. Manz. 22 M.) — J. Geffcken, Aus der Werdezeit des Christentums. 2. Aufl. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Harnack, Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten. (Leipzig, Hinrichs. 6,60 M.) — *Gwatkin, Early church history to A. D. 313. 2 vols. (London, Macmillan. 17 sh.)* — Lucas, Beiträge zur Geschichte der Juden. 1. Tl. Zur Geschichte der Juden im 4. Jahrhundert. (Berlin, Mayer & Müller. 3,50 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus dem Römisch-Germanischen Korrespondenzblatt 3, 1 notieren wir zwei Aufsätze: Poppelreuter und A. v. Domaszewski handeln über einen mit figürlicher Darstellung ver-

sehenen Altar der Vagdavercustis, der in Köln zutage trat und dem ausgehenden 2. Jahrhundert nach Christi Geburt angehört; Kramer schildert die Aufdeckung eines fränkischen Grabes bei Gießen (s. unten). — Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine bringt Referate über die im September 1909 zu Worms gehaltenen Vorträge, deren Themen wenigstens hier anzugeben sind: G. Anthes erstattete Bericht über die wissenschaftlichen Untersuchungen im Gebiet des südwestdeutschen Verbandes, E. Krüger über Grabungen im Arenakeller zu Trier (vgl. 104, 654). Kramer sprach über Grabungen bei Gießen (s. oben), während P. Goeßler Kunde gab von neuen Forschungen über Cannstatt. Koehl behandelte die sog. Großgartacher Keramik und ihre Stellung innerhalb der übrigen neolithischen Kulturperioden, Dragendorff neolithische Brandgräber in der Wetterau, Welcker eine neolithische Ansiedlung in Frankfurt a. M., Sprater endlich schilderte Ausgrabungen auf den sog. Heidelöchern bei Deidesheim.

Aus dem Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur 33 (Beilage zur Zeitschr. für deutsches Altertum usw. 51) notieren wir R. Loewes Kritik an dem Werke von L. Schmidt (Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung I. Berlin 1904 ff.), die eine Reihe von philologischen Bedenken gegen die Ausführungen Schmidts u. a. über die Krimgoten zum Ausdruck bringt.

„Das gotisch-lateinische Bibelfragment der Universitätsbibliothek zu Gießen", von dem vor einigen Monaten die Tageszeitungen Kunde brachten, ist nunmehr von Paul Glaue und Karl Helm in der Zeitschr. f. neutestamentl. Wissenschaft und gleichzeitig im Sonderdruck (Gießen, A. Töpelmann 1910, 38 S. u. 1 Tafel) ediert und nach allen Seiten eingehend besprochen worden. Es handelt sich um geringfügige Fragmente aus Luk. 23 und 24, einer Partie, die anderweit gotisch nicht überliefert ist: somit trägt es nicht zur Kritik des Textes bei, und auch die Sprachwissenschaft geht dabei völlig leer aus. Um so interessanter sind die Fundumstände und der historische Zusammenhang der Überlieferung. Das Pergamentblatt ist in dem alten Antinoë in Oberägypten zutage gekommen, wohin die Handschrift am ehesten durch einen verbannten arianischen Kleriker, vielleicht aber auch durch einen gotischen Militärgeistlichen gelangt sein mag. Es gehört nach Glaue dem Anfang des 5. Jahrhunderts an, ist also kaum ein Menschenalter nach dem Tode des Ulfila geschrieben, ein volles Jahrhundert vor allen Handschriften, die wir bisher

kannten. Und der gotische Bibeltext ist hier (wie in den Wolfenbüttler Fragmenten) mit dem lateinischen verbunden, was wir nach der Präfatio des Codex Brixianus der Itala und dem bekannten Brief des Hieronymus an Sunja und Frithila als alt vermutet haben und nun leibhaftig vor uns sehen. So ist es immerhin möglich, daß wir in ihm einen direkten Zeugen von der Editionsarbeit der beiden gotischen Priester besitzen, auf deren Bedeutung neuerdings Fr. Kauffmann eindrucksvoll hingewiesen hatte. *E. S.*

Vier Aufsätze im Neuen Archiv 35, 2 beanspruchen besondere Hervorhebung. W. Levison erstattet eingehend Bericht über englische Handschriften, die er für die Fortführung der Ausgabe des *Liber pontificalis* untersuchte, wobei eine nicht unverächtliche Ausbeute neuer Lesarten und Überlieferungen seine Mühen lohnte; im Anhange kann er apokryphe *Dicta Aelfredi regis* und einen für die Geschichte der Investiturfrage lehrreichen Brief des Papstes Paschalis II. an den Herzog Robert von der Normandie aus den Jahren 1101 bis 1106 mitteilen. E. Seckels Beitrag gilt der weiteren Quellenanalyse des zweiten Buches von Benedikts Levita Kapitulariensammlung (vgl. 103, 192). Die Vielseitigkeit des Fälschers offenbart sich aufs neue, aber auch der spürende Sinn des Kritikers, dessen Ausgabe man mit berechtigter Erwartung entgegensehen wird. Ein leider wenig ausgebautes Feld der Untersuchung betritt M. Schulz durch die Prüfung der Arbeitsweise von Sigebert von Gembloux im *Liber de scriptoribus ecclesiasticis*, während G. Sommerfeldt über die Lebensbeschreibungen der hl. Hildegard von Bingen († 1179) handelt.

Nicht weniger als vier Arbeiten über die Besetzung von Bistümern im früheren Mittelalter sind in nicht allzu langer Frist erschienen und können daher hier nur ganz kurz angemerkt werden. E. Laehns behandelt „Die Bischofswahlen in Deutschland von 936 bis 1056 unter besonderer Berücksichtigung der königlichen Wahlprivilegien und der Teilnahme des Laienelements" (Greifswald, J. Abel 1909, 93 S.), R. Martini sodann „Die Trierer Bischofswahlen vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts" (Berlin, E. Ebering 1909, 102 S., a. u. d. T.: Historische Studien Heft 72); F. Schonebohm untersucht „Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts" (Riga, W. F. Häcker 1909, 71 S.), während endlich M. Schuler aus einer größeren Schrift über die Besetzung der deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen in den ersten

Jahren Papst Bonifaz' VIII. (1295—1298) den einleitenden Abschnitt über „Die Besetzung der Bistümer bis auf Bonifaz VIII." (Berlin, H. Blanke 1909, 56 S.) veröffentlicht. Von allen Schriften möchten die von Laehns und Schonebohm am höchsten einzuschätzen sein, diese weil sie den Blick auf außerdeutsche Bistümer lenkt, jene wegen ihrer Fragestellung, ohne daß doch die Resultate durchgängig annehmbar erschienen. Dem Buche von Martini hat die Dissertation von Löhnert (1908; vgl. 101, 434 f.) einen Teil der Ergebnisse vorweggenommen, während der Abriß von Schuler um so weniger Neues zu bringen beabsichtigt, als der Schwerpunkt der Arbeit in ihrem noch ausstehenden Teile liegen soll. Alles in allem aber wird zu sagen sein, daß nun die Bischofswahlen — und die Domkapitel — im früheren Mittelalter genugsam behandelt sind und daß es erfreulich wäre, wenn der Eifer strebsamer Doktoranden auch auf andere Gebiete der frühmittelalterlichen Kirchenverfassungsgeschichte gelenkt würde.

Der Aufsatz von F. Lot gilt dem Nachweise, daß unter dem im Jahre 845 von den Normannen geplünderten Kloster, dessen Namen die *Annales Bertiniani* nicht nennen, die Abtei St. Germain-des-Près zu verstehen sei (*Bibliothèque de l'école des chartes* 70, 5/6, S. 433 ff.).

Als reife Frucht langjähriger Beschäftigung mit der Geschichte von Monte Cassino veröffentlicht E. Caspar sein Werk über „Petrus diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen" (Berlin, J. Springer 1909. XI, 284 S.). Sein Ziel ist zunächst, die weitverzweigte Fälschertätigkeit jenes Mönches aufzudecken, und mit steigender Spannung verfolgt der Leser, wie mit allen Hebeln und Schrauben eindringender Kritik ein stattlicher Komplex von Aufzeichnungen hagiographischer und urkundlicher Natur zustande kam, derart daß sie alle zusammen sich fügen zum literarischen Porträt ihres Urhebers. Caspar läßt dem Überblick über die Geschichte von Monte Cassino und seine wissenschaftlichen Studien während des 11. und 12. Jahrhunderts einen Abriß der Biographie des vielgeschäftigen Schriftstellers folgen, alsdann eine eingehende Analyse seiner einzelnen Arbeiten, die insgesamt, mit wahrhaft souveräner Beherrschung der Fälschertechnik angefertigt, dem Ruhme seiner Abtei in Vergangenheit und Gegenwart zu dienen bestimmt sind. Leider ist es hier nicht möglich, die weitere Gliederung des Werkes zu veranschaulichen oder gar die Ergebnisse im einzelnen aufzuzählen; den meisten und zugleich wesentlichen hat soeben O. Holder-Egger im Neuen Archiv 35, 596 ff. Anerkennung und Zustimmung zuteil werden lassen.

Sie alle sind gewonnen auf Grund sorgsamer Untersuchung, der die intensive Beschäftigung mit den Handschriften und Archivalien der Abtei ebenso zugute kommt wie die Gabe klarer Darlegung der oft reichlich verwickelten Einzelfragen. Die reine Kritik mittelalterlicher Quellen erfreut sich vielfach keiner sonderlichen Beliebtheit, da sie es oft genug unterläßt, in die Psyche der Autoren einzudringen. Der Verfasser hat dies wohl gefühlt, und er fügte deshalb seinen Feststellungen den Versuch einer Charakteristik seines „Helden" hinzu: er erscheint ihm als ein klösterlicher Patriot, dessen Gedanken zum Teil erst viel später allgemeines Bürgerrecht sich erwarben, den jedoch von anderen Fälschern ein gut Teil dichterischer Befähigung unterscheidet, der sich ergibt als ein Geistesverwandter jener Kreise, die das mittelalterliche Kaisertum mit Sätzen des alten römischen Rechtes zu verteidigen trachteten. In mehreren Anhängen hat Caspar eine Reihe von Elaboraten des Petrus diaconus bequemer Benutzung zugänglich gemacht, darunter ein echtes Diplom Lothars von Sachsen für das Kloster vom Jahre 1137 und die *Altercatio pro cenobio Casinensi,* d. h. den phantastischen Bericht des Petrus diaconus über sein Verhalten bei einer Zusammenkunft mit dem Kaiser, bei dem er — auch anderwärts, wie z. B. gegenüber der Abtei Glanfeuil, ein geschickter Sachwalter seines Klosters — jenes Diplom erwirkte. Kurz, ein Werk voller Belehrung, das den Wunsch rege macht, Caspar möchte ihm eine eingehende Geschichte von Monte Cassino folgen lassen. Wer wie er ihre Quellen beherrscht (vgl. auch 102, 431) ist auch imstande zu zeigen „wie es eigentlich gewesen". *A. W.*

Zu der Notiz im vorigen Bande S. 659 bemerkt Herr Prof. Simonsfeld, daß er wie früher auch diesmal seinen Mitteilungen eine chronologische Liste der untersuchten Urkunden an der Hand von Stumpfs Reichskanzlern beigegeben hat.

B. Groche hat sich in seiner Hallenser Dissertation „Beiträge zur Geschichte einer Renaissancebewegung bei deutschen Schriftstellern im 12. Jahrhundert" (Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co. 1909, 77 S.) zum Ziele gesetzt, dem Einfluß der französischen Bildung, namentlich der scholastischen, auf eine Reihe von Historikern, darunter Otto von Freising, Rahewin, Helmold und Arnold von Lübeck, nachzugehen. Die Ausführungen sind nicht durchgängig neu und leiden etwas an Überschätzung jener französischen Einwirkungen, neben denen die italienischen wohl zu kurz gekommen sind. Muß denn nachgerade jede geistige Bewegung des früheren Mittelalters mit der Etikette „Renaissance" versehen werden, um durch sie ihre Betrachtung zu rechtfertigen?

In aufschlußreichen Darlegungen geht P. Wentzcke auf das Verhältnis zwischen dem *Chronicon Ebersheimense* und den Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim ein; beide erscheinen „als Waffen eines mittelalterlichen *bellum diplomaticum*", die in der gleichen Werkstätte hergestellt wurden. Von den Beilagen veranschaulicht die erste die eigenartige Zusammensetzung eines angeblichen Diploms Arnulfs vom Jahre 889 für das Bistum Straßburg, die zweite handelt von der Reichsunmittelbarkeit der Abtei Ebersheim, die bis ins 12. Jahrhundert hinein behauptet wurde, dann aber verloren ging, die letzte über das Zeugnis der Ebersheimer Chronik für die Abstammung des Straßburger Bischofs Werner I. von den Habsburgern (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 25, 1; vgl. diese Zeitschrift 102, 433).

Eine ansprechende Arbeit von R. Aue beschäftigt sich mit den Städten der Altmark, um aus ihrem heutigen Umfang „den eigentlichen Stadtkern, die erste städtische Anlage, herauszuschälen und ihn nach der Zeit des Entstehens, dem Verhältnis zu Siedlungen, die schon in unmittelbarer Nähe bestehen, der Art seiner Anlage und seinen Beziehungen zur näheren und weiteren Umgebung zu betrachten". Die Ergebnisse selbst liefern zugleich einen Beitrag zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation und zur Erkenntnis der Rolle der Städte in dieser Bewegung. Beigegeben sind der von F. Curschmann angeregten Schrift eine geologische Skizze der Altmark und sodann die Pläne der sieben altmärkischen Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Seehausen, Osterburg und Werben (Greifswalder Diss. 1910; Magdeburg, E. Baensch jun. 72, S.; auch im 37. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel).

Die fleißige Arbeit von G. Herlitz unternimmt eine „Geschichte der Herzöge von Meran aus dem Hause Andechs" bis zu deren Aussterben im Jahre 1248 und will die letzte über den gleichen Gegenstand im Jahre 1877 erschienene Materialsammlung von E. Frhr. v. Oefele ergänzen. Sie untersucht zunächst die Zeit und die Gründe des Überganges des meranischen Herzogtitels auf die Grafen von Andechs, sodann deren Anteil an der staufischen Reichspolitik, endlich ihre Beteiligung an kulturellen Schöpfungen ihrer Zeit wie das Urteil der zeitgenössischen Dichter über sie. Leider vermißt der Leser einen Stammbaum als einen Führer durch die Reihenfolge jener Grafen und die Verzweigungen ihrer Familie (Hallenser Diss. 1909; Kattowitz, J. Herlitz, 94 S.).

Ein Aufsatz von M. Buchner, dem eine straffere Disposition zum Vorteil gereicht hätte, untersucht die Geschichte der Lehnstaxe, die in der Goldenen Bulle (c. 30 § 2) festgelegt erscheint. Soweit sie den geistlichen Reichsfürsten aufgebürdet ist, findet Buchner in ihr die Umgestaltung des Spolienrechtes zu einer Belohnung für Dienste, die beim Belehnungsakte geleistet wurden (Historisches Jahrbuch 31, 1). Ebendort polemisiert ein Aufsatz von A. Väth gegen die Ausführungen von F. Wilhelm über den Minoritenpater Bertold von Regensburg und die Fälschungen in den beiden Reichsabteien Ober- und Niedermünster.

G. Caro geht in seinem Aufsatze „Zur Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte" (Deutsche Geschichtsblätter 11, 5, S. 113ff.) dem Probleme nach, wie die spezifisch wirtschaftsgeschichtlichen Quellen in die von der Diplomatik zu behandelnden sich einreihen lassen. Besonderen Nachdruck legt der Verfasser darauf, daß erst auf solchem Wege sich feste Einteilungsprinzipien ergeben, weiterhin Kriterien für die Entscheidung der Echtheit, für die Interpretation u. a. m. Hingewiesen sei vornehmlich auf die Ausführungen über die aus privater oder öffentlicher Verwaltungstätigkeit hervorgegangenen Bücher, wie z. B. die Lehns-, Traditions- und Stadtbücher.

Die Anzeige des Buches von H. Knapp (Die Zenten des Hochstifts Würzburg I. II, Berlin 1907) durch Cl. Frhr. v. Schwerin in der Historischen Vierteljahrschrift 1909, S. 269 ff. hat eine lebhafte Fehde zwischen beiden Gelehrten hervorgerufen. Hier muß es genügen, die Titel der gewechselten Streitschriften anzugeben — H. Knapp, Frhr. Cl. v. Schwerin und die Zenten des Hochstifts Würzburg. Berlin, F. Guttentag 1909, 35 S. und Cl. Frhr. v. Schwerin, Zur Gegenwehr. München, M. Rieger 1910, 8 S. —: jedenfalls läßt der Inhalt von beiden nur bedauern, daß sie überhaupt veröffentlicht wurden.

Neue Bücher: *R. W. and A. J. Carlyle, A history of mediaeval political theory in the West. Vol. 2. (London, Blackwood. 15 sh.) — Jennings, The mediaeval church and the papacy. (London, Methuen. 2,6 sh.)* — v. Kutschera, Die Chasaren. (Wien, Holzhausen. 5 M.) — Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. (Weimar, Böhlaus Nachf. 3,20 M.) — Gál, Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des 7. bis 10. Jahrhunderts. (Breslau, Marcus. 4 M.) — *Villari, L'Italia da Carlo Magno alla morte di Arrigo VII. (Milano, Hoepli. 6,50 L.) — Valin, Le Duc de Nor-*

mandie et sa cour (912—1204). (Paris, Larose et Tenin.) — Halphen, *Paris sous les premiers Capétiens (987—1223). (Paris, Leroux.)* — Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert. (Wien, Mayer & Co. 5 M.) — *Il cartulario della chiesa teramana: codice latino in pergamena del sec. XII, ora per la prima volta pubblicato a cura di Fr. Savini. (Roma, Tip. Forzani e C. 7 L.)* — *Chartularium studii Bononiensis; documenti per la storia dell' università di Bologna dalle origini fino al secolo XV. Vol. I. (Imola, Galeati.)* — Joergensen, *Saint François d'Assise. Traduit par T. de Wyzewa. (Paris, Perrin et Cie.)* — *R. Michel, L'administration royale de la sénéchaussée de Beaucaire au temps de saint Louis. (Paris, Picard et fils. 15 fr.)*

Späteres Mittelalter (1250—1500).

W. Schirmer handelt kurz in der *Revue internationale de théologie* 1909, Juli-September über Primat und Union auf dem zweiten Lyoner und dem Florentiner Konzil, mit Ausblicken auf das Trienter und das Vatikanische Konzil.

Auf breiter Grundlage stellt in den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch. 31, 1 R. Sternfeld die Vorgänge und Beweggründe dar, die zu der für die Geschichte des Papsttums so bedeutsamen Erhebung des Franzosen Martin IV. im Jahre 1281 geführt haben, indem er die vor Jahren bei der Beschäftigung mit dem gleichen Gegenstand von F. Savio gewonnenen Ergebnisse zu berichtigen und ergänzen weiß. Höchst bemerkenswert ist die Einwirkung, die das Konklave durch eine rein lokale Bewegung, die Streitigkeiten in der Bürgerschaft des Wahlorts Viterbo, erfahren hat. Anhangsweise folgen noch einige Bemerkungen zur Geschichtschreibung des den Orsini anhängenden Saba Malaspina. — In demselben Heft setzt F. Kern seine Analekten zur Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts fort (vgl. 104, 199 f.). Er behandelt 3. die auswärtige Politik Rudolfs von Habsburg, die er lediglich als Dienerin der inneren auffaßt, indem er darauf hinweist, daß Rudolfs Eingreifen in die internationale Politik stets aufs engste mit seinen deutschen Unternehmungen verknüpft ist; 4. Neue Stauferdiplome (Privilegien Friedrichs I. und Friedrichs II. für die Herren von Sannazzaro); 5. Frankreich und die Friesen (Abdruck und Erläuterung einiger Aktenstücke aus den Jahren 1337 und 1338 über ein Bündnis).

Aus dem Archiv f. Kulturgeschichte 8, 1 erwähnen wir die lehrreichen Mitteilungen von H. Finke über die Beziehungen der aragonesischen Könige zur Literatur, Wissenschaft und Kunst im

13. und 14. Jahrhundert, die uns von der eigenartigen, wenn auch kurzlebigen Kultur ihres Landes eine Vorstellung geben.

In der *American historical Review* 1910, Januar handelt Cl. Perkins über den Besitz der Templer in England und über sein Schicksal nach der Aufhebung des Ordens.

Eine neue Historische Gesellschaft (Vaucluse) tritt mit einem Arbeitsprogramm von etwa 20 Bänden an die Öffentlichkeit, das mehr als lokales Interesse beansprucht, da es die südfranzösische Landesherrschaft der Päpste umfaßt. Als erstes Heft dieser „*Recherches historiques et documents sur Avignon, le Comtat Venaissin et la principauté d'Orange*“ lassen der Bibliothekar von Avignon, J. Girard und ein in der heimischen Geschichtskunde emsiger Dr. med. P. Pansier eine Studie erscheinen über „*La cour temporelle d'Avignon aux XIVme et XVme siècles*“ (1909. Paris, H. Champion. Avignon, J. Roumanille). Der Band wird im wesentlichen ausgefüllt durch Inedita aus dem Marseiller Staatsarchiv, dem Avignoneser Stadtarchiv und der Stadtbibliothek; die Darstellung ist nichts als eine Zusammenstellung der *pièces justificatives* nach sachlichen Gesichtspunkten. Der landesherrliche Gerichtshof zu Avignon verdankt seine Einrichtung dem Vertrag der Grafen von Toulouse und Provence mit der Stadt von 1251, ist seit 1348 päpstlich und wird seit dem Ende des 15. Jahrhunderts *curia S. Petri* genannt. Für die allgemeine Verfassungsgeschichte bietet das Avignoneser Gerichtswesen einige Besonderheiten (vgl. S. 16). Die Crieés der Curia umschließen kulturgeschichtlich wertvolles, wenn auch nicht gerade einzigartiges Material, reichhaltiger erst aus dem 15. Jahrhundert. Für die Papstgeschichte resultiert wenig, ich erwähne das Inventar des Gerichtsgebäudes (S. 71) und den Besoldungsetat des Gerichtshofes (S. 73) von 1347, die Crieés von 1372 (S. 77) und eine Verfügung Gregors XI. von 1376 (S. 80). Die Kleiderordnung von 1462 (S. 192) ist ein provenzalisches Sprachdenkmal, ebenso Preistarife usf. (S. 110 ff.). *Fritz Kern.*

In der Cisterzienser-Chronik 1910, Februar-März werden Cisterzienser-Suppliken aus dem Pontifikat Clemens' VI. (1342—1352) veröffentlicht, die Berlière der Redaktion zur Verfügung gestellt hat. — Ebenda bringt M. Gertrudis eine Urkunde von 1395 über die Erbauung des Glockenturms auf der Insel Frauenwörth zum Abdruck.

Regesten von Urkunden Kaiser Karls IV., die weder bei Böhmer-Huber verzeichnet noch in den jüngst erschienenen Urkundenbüchern schwäbischer Städte veröffentlicht worden sind, teilt Ad. Pischek aus den Beständen des Stuttgarter Staats-

archivs im N. Archiv f. ä. dtsch. Gesch. 35, 2 mit. Bei der Datierung von Nr. 14 liegt ein vielleicht schon auf die Breitenbachsche Sammlung zurückgehendes Versehen vor: statt November 11 ist November 13 (= Mittwoch nach Martin) zu lesen, wie aus doppelter Überlieferung des Stücks im Straßburger Bezirksarchiv hervorgeht.

Unter dem Titel: *I Documenti Pontifici riguardanti l'università di Pisa* hat Prof. Carlo Fedeli im Jahre 1908 auf Kosten des Erzbischofs von Pisa, Petrus Maffius, ein prächtig ausgestattetes Werk erscheinen lassen, das hinterher in den Verlag der Firma E. Löscher & Co. in Rom überging und von dieser zum Preise von 50 L. zu beziehen ist. Der Verfasser, der sich seit vielen Jahren mit geschichtlichen Forschungen über die Universität Pisa beschäftigt hat, ist Professor der Medizin und überzeugungstreuer Katholik. Durch die Zusammenstellung und Veröffentlichung des von ihm zum Teil neu erkundeten Quellenstoffs will er den Nachweis führen, wie viel des Gedeihens die Universität dem Wohlwollen der Päpste verdanke. Vorausgeschickt wird den Urkundenabdrücken eine geschichtliche Einleitung, welche in drei Kapiteln die Anfänge der mittelalterlichen Universitäten (S. 1—34) die Gründung der Universität Pisa (S. 35—60) und den Inhalt der päpstlichen Gnadenbriefe (S. 61—84) bespricht. Diese beginnen mit 24 Urkunden und Aktenstücken allgemeinen Inhalts aus den Jahren 1343—1554, die teils die Gründung der Universität durch Papst Clemens VI. (1343) betreffen, teils allgemeine Begünstigungen für die Studierenden zu Pisa, endlich materielle Förderung durch anbefohlene Geldbeiträge der Geistlichkeit des Gebietes von Florenz zu Universitätszwecken enthalten. Es bekundet die Gewissenhaftigkeit des Forschers, daß Fedeli ein vorher unbekanntes Breve des Papstes Paul III. vom Jahre 1534 mitteilt, durch welches die von seinem Vorgänger gewährte Zehntauflage zugunsten der Universität aufgehoben wurde. Sachlich war diese Entziehung durch den Tiefpunkt, bei welchem die Studien in Pisa gerade damals angelangt waren, völlig gerechtfertigt; neun Jahre später, nachdem die Universität durch die Bemühungen des Großherzogs Cosimo I. sich wieder gehoben hatte, erneuerte derselbe Papst die alten Begünstigungen. Es folgen dann neun Aktenstücke aus den Jahren 1363—1560, welche auf einzelne Universitätsangehörige oder von der Zahlung des Universitätsbeitrags betroffene Geistliche Bezug haben (S. 161—185), ferner als Anhang Abhandlungen über die Universitätskirchen in Pisa (S. 187—206) und über die Erzbischöfe als Erzkanzler der Universität (S. 207—225). Zum Schlusse werden drei Doktorendiplome aus dem 15., 17 und

19. Jahrhundert abgedruckt, um zu zeigen, wie sehr die Förmlichkeiten bei Verleihung des Doktorats im ganzen unverändert blieben. Beigegeben sind auf 14 Tafeln in unveränderlichem Lichtdruck die Stiftungsbulle der Universität vom Jahre 1343 und neun andere der abgedruckten Quellenzeugnisse sowie Abbildungen der vier Universitätskirchen. *L.*

Man sollte es kaum für möglich halten, daß gegenwärtig noch ein Historiker auf so unkritische Weise kulturhistorische Zeugnisse sammeln und verwerten könnte, wie es Wilh. Théremin in seinen „Beiträgen zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtsschreibung Deutschlands von 1349—1415“ (Berlin, Ebering. 1909. 152 S. = Historische Studien, veröffentlicht von Ebering, 68. Heft) tut. Théremin hat sich damit begnügt, die Städtechroniken der angegebenen Zeit nach allgemeinen Bemerkungen über Einrichtungen und Personen von Kirche und Staat zu durchgehen und seine Excerpte nach Rubriken zu ordnen. Bevor er an diese Arbeit ging, hat er sich weder über die Entstehungsart noch über die praktischen Tendenzen der städtischen Geschichtsschreibung irgendwelche Gedanken gemacht. Was in den Chroniken steht, ist ihm mit der öffentlichen Meinung der Städte schlechthin identisch. „Aus diesen Beobachtungen (der Welt) heraus schrieben die Städter dann ihre Ansichten nieder“ (71) — so harmlos ist es nach Théremin bei der Abfassung der Chroniken zugegangen. Dabei kann die Arbeit nicht einmal als eine nützliche Materialsammlung bezeichnet werden. Manche Zitate sind so sehr aus dem Zusammenhange gerissen oder so verstümmelt, daß sie ihren Sinn ganz verloren haben. Vielfach reproduziert Théremin nicht ehrliche oder tendenziöse Meinungsäußerungen, sondern Erzählungen der Chroniken. Das Material ist nicht einheitlich; neben den Chroniken werden auch Quellen wie „Volkslieder“ (deren städtischer Ursprung doch erst festzustellen wäre), das doch nicht eigentlich zur städtischen Geschichtsschreibung zu rechnende *„Chronicon Moguntinum“* und städtische Eingaben an die Reichstage benutzt. Vor allem aber fehlt es dem Verfasser an einer genauen Kenntnis der Zeitverhältnisse. Weder militärgeschichtlich noch verfassungs-, noch kirchengeschichtlich kann er seine Zeugnisse einordnen. Die Aussagen der Chroniken über die kirchlichen Verhältnisse begleitet er mit platten Glossen im Stile des älteren Rationalismus; die auf die Ausdehnung der geistlichen Territorialhoheit gerichteten kirchenpolitischen Tendenzen der städtischen Regierungen im späteren Mittelalter, die die Auffassung der Chroniken doch sehr stark beherrschen, sind ihm unbekannt geblieben! *Fueter.*

Aus den *Studi storici* 17, 3 und 4 seien kurz erwähnt die Arbeit von P. Silva: *L'ultimo trattato commerciale tra Pisa e Firenze* (1369; Abdruck und Erläuterung) und das Namenregister zu der von P. Pecchiai bearbeiteten Geschichte der Pisaner Kaufherrenfamilie delle Brache (vgl. zuletzt 102, 668).

Fr. Bliemetzrieder veröffentlicht in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner und des Cisterzienserordens 1909, 3 den Traktat des Kardinals Elziarius de Sabrano über die Wahl Urbans VI., in Heft 4 des gleichen Jahrgangs die denselben Gegenstand behandelnden Traktate des Lodovicus de Placentia und des Johannes de Florencia, letzteren mit Glossen eines Klementisten. Die Erläuterungen werden für das folgende Heft aufgespart.

Von einer auf Schultes Anregung entstandenen Arbeit von L. Ehlen über die Metzer Politik während des großen Schismas liegt als Bonner Dissertation nur ein Ausschnitt vor unter dem Titel: Das Schisma im Metzer Sprengel bis zum Tode des Bischofs Theoderich Beyer von Boppard (Leipzig, Quelle & Meyer 1909. VIII, 69 S.), in dem der erste Abschnitt im Kampf der beiden kirchlichen Parteien (bis zum Anfang des Jahres 1384) sorgfältig dargestellt wird. Wir werden auf die Ergebnisse nach dem Druck der Gesamtarbeit, der im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte erfolgen soll, zurückkommen.

R. Davidsohn zeigt in der Florentiner Wochenschrift *„Il Marzocco“* 15, 11 (13. März 1910) gegenüber den phantastisch übertreibenden Zeitungsberichten, daß die im Palazzo Vecchio entdeckten Aktenstücke nicht über das Jahr 1385 zurückgehen und nur von sehr bescheidenem Werte sind.

In der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1909, September-Dezember teilt H. Stein eine gutachtliche Äußerung von Bauverständigen aus dem Jahre 1388 mit, indem er zu einzelnen Namen biographische Nachweise gibt; H. Omont bringt das Inventar der Bibliothek König Ferdinands von Neapel (1481) zum Abdruck.

„König Sigmunds italienische Politik bis zur Romfahrt“ (1410 bis 1431) behandelt O. Schiff (Frankfurter histor. Forschungen, herausg. v. G. Küntzel, Heft 1, Frankfurt a. M. 1909) eingehend unter gründlicher Verarbeitung des reichhaltigen gedruckten Quellenmaterials. Unterlassen hat er es freilich, den Stand der Fragen übersichtlich darzulegen; nur gelegentlich und beiläufig kennzeichnet er seine Stellungnahme zu anderweitig vertretenen Ansichten. Auch ist nicht versucht worden, die Erörterung der

Einzelheiten in einen breiteren Rahmen zu setzen; die kurze „Einleitung“ begnügt sich mit sehr summarischen Ausführungen über die Verhältnisse Italiens. Das erste Kapitel geht sogleich über zu dem Kriege Sigmunds gegen Venedig (1411—1413), der um den Besitz Dalmatiens, des alten Streitobjekts zwischen Ungarn und der Lagunenstadt, entbrannte; zugleich handelte es sich um entfremdete Reichsrechte, wie das schon Lindner bemerkt hat. Ein Waffenstillstand beendete die wechselvollen Kämpfe und gab Sigmund freie Hand zur Verfolgung seiner Kirchenpolitik, die er auf dem Zuge nach der Lombardei 1413—1414 (Kapitel 2) erfolgreich einleitete. In den italienischen Angelegenheiten selbst richtete er wenig aus. Andauernd machte sich der innere Widerspruch geltend, der notgedrungen sein Verhalten bestimmte. Während die deutsche Wahlkapitulation ihm Verpflichtungen zu ungunsten Mailands auferlegte, brachten ihn ungarische Interessen in Gegensatz zu Venedig und König Ladislaus von Neapel. Die „Versuche diplomatischer und handelspolitischer Einwirkung“ (Kapitel 3), bei denen es Sigmund von 1414—1428 bewenden ließ, mußten, wie Schiff zutreffend hervorhebt (S. 61), darauf hinauslaufen, „die italienischen Mächte voneinander zu trennen, e i n e n Staat durch Zugeständnisse auf seine Seite zu ziehen und ihn gegen den anderen zu gebrauchen“. Neapel freilich kam seit dem Tode des Ladislaus nicht mehr in Betracht, eine Aussöhnung mit Venedig ist trotz Vermittlung der Kurfürsten gescheitert. So war es Sigmunds Bestreben, Mailand für sich zu gewinnen, und er hat schließlich dem Herzog, wenn auch nicht ohne Vorbehalt, die den Reichsrechten für nachteilig geltenden Privilegien Wenzels bestätigt. Mit dem Gegensatz zu Venedig hängen die neuerdings viel beachteten Versuche zusammen, den deutsch-italienischen Handelsverkehr nach Genua abzulenken. Das „Vorspiel der Romfahrt 1428—1431“ (Kapitel 4) bildete eine Wendung in der Politik Sigmunds. Lindners Auffassung, daß nicht „Abenteuerlust“ oder „gewissenlose Feigheit“ den König zum Zuge über die Alpen bewogen hat, in dem Moment, als die militärische Überlegenheit der Hussiten unbestreitbar geworden war, erachtet Schiff für gerechtfertigt (S. 148) im Hinblick auf die seit 1428 ernstlich aufgenommenen Bemühungen um einen Ausgleich mit Venedig; aber auch der Türkenkrieg wurde abgebrochen. Sigmund wollte freie Hand haben, nicht nur zum Erwerb der Kaiserkrone und etwelcher Herstellung von Reichsrechten, sondern vor allem, um den Widerstand der Kurie gegen eine Aussöhnung mit den Hussiten, wie sie auf dem allgemeinen Konzil erfolgen sollte, zu beseitigen. Daß der Papst ein Abkommen mit Ketzern selbst nur zuließ, war

beispiellos. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheint es als ein Vorhaben von welthistorischer Tragweite, daß Sigmund „über Rom und über Basel in Prag einzuziehen gedachte" (S. 149), und es gewinnen seine Beziehungen zu den italienischen Staaten, die auf Erreichung der Absicht von Einfluß waren, erhöhte Bedeutung. Denn in der Geschichte Italiens spielt Sigmund eine ziemlich untergeordnete Rolle, der nominelle Oberherr übte auf die Entwicklung des Landes nur geringe Einwirkungen, und für seine eigene Politik waren die Ansprüche auf Grund von Reichsrechten kaum mehr als ein Faktor, den er gleich vielen anderen in Rechnung ziehen mußte. Zu der speziellen Darstellung des Römerzugs Sigmunds, die bisher fehlt, hat Schiff zumal in Kapitel 3 und 4 eine schätzenswerte Vorarbeit geliefert. *G. C.*

Der Überlieferung und Datierung der für die Heeresgeschichte wichtigen Grottkauer Einung, von deren Inhalt wir nur durch die einer formlosen Aufzeichnung entnommene Niederschrift des Görlitzer Humanisten Bartholomäus Scultetus Kunde haben, hat A. Philipp im ersten Heft der Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck eine eingehende Untersuchung gewidmet. Als Datum wird der 18. September 1427 festgestellt.

Wir erwähnen zwei Beiträge zur Geschichte der Jungfrau von Orleans, die im *Moyen Age* 1909, November-Dezember bzw. in der *Revue historique* 1910, März-April erschienen sind. Dort bringt P. Champion ein Gedicht zum Abdruck, das kurz nach 1472 von dem betr. Kopisten als *„Ballade faicte quant le roy Charles VIIme fut couronné a Rains du temps de Jehanne d'Aiz dicte la Pucelle"* bezeichnet wird, während A. Thomas eine kleine Untersuchung unter dem Titel: *Le „signe royal" et le secret de Jeanne d'Arc* beisteuert, die einen beachtenswerten Hinweis enthält.

M. Magistretti veröffentlicht im *Archivio stor. Lombardo* serie quarta, anno 36, fasc. 24 zwei Mailänder Inventare aus dem 15. Jahrhundert: ein Verzeichnis der Bibliothek des Erzbischofs Francesco di Pizzolpasso († 1443) sowie des Schatzes und Geräts der Domkanoniker (1445).

Einen für die Zeitverhältnisse (den Streit um das Erzstift zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau) bemerkenswerten Brief, den der zu den letzten hervorragenden Vertretern der kirchlichen Wissenschaft des Mittelalters zählende Gabriel Biel im Oktober 1462 an einen Freund in Mainz gerichtet hat, bringt F. W. E. Roth im N. Archiv f. ä. dtsch. Gesch. 35, 2 zum Abdruck.

V. Fris stellt im *Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand* 17, 9 Namenlisten zur Geschichte des Genter Patriziats zusammen, die zum größten Teil das spätere Mittelalter betreffen.

Neue Bücher: Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 6 M.) — Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts. (Berlin, Rothschild. 4,50 M.) — *E. Jordan, Les origines de la domination angevine en Italie. (Paris, Picard et fils.)* — Eckert, Die Krämer in den süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 3,30 M.) — Renken, Der angebliche Lehnseid Albrechts I. (Halle, Kaemmerer & Co. 1,20 M.) — Sidler, Die Schlacht am Morgarten. (Zürich, Orell Füßli. 7 M.) — Asal, Die Wahl Johanns XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des avignonesischen Papsttums. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 3 M.) — Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. 1. u. 2. Tl. (Paderborn, Schöningh. 34 M.) — *Caillet, Études sur les relations de Lyon avec le Mâconnais et la Bresse au XV[e] siècle. (Paris, Champion.)* — *Abram, Social England in the 15[th] century. (London, Routledge. 3,6 sh.)* — *Owen, The connection between England and Burgundy during the first half of the 15[th] century. (Oxford, Blackwell. 2,6 sh.)* — *Young, The Medici. 2 vols. (London, Murray. 36 sh.)* — Schnitzer, Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas. IV. Savonarola nach den Aufzeichnungen des Florentiners Piero Parenti. (Leipzig, Duncker & Humblot. 11 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Alfred Schmidts Schrift „Nicolo Machiavelli und die allgemeine Staatslehre der Gegenwart“ (Freiburger Abhandl. aus dem Gebiet des öff. Rechts XI; Karlsruhe, G. Braun, 1907, 106 S.) stellt sich die Aufgabe, „die nahe Verwandtschaft zahlreicher Hauptgedanken Machiavellis mit Grundsätzen und Ergebnissen der modernen Staatslehre ins rechte Licht zu rücken“. Ein solcher Versuch, sorgfältig und behutsam durchgeführt, wie es hier der Fall ist, rückt manche Gedanken Machiavellis in eine interessante, freilich im ganzen doch etwas modernisierende Beleuchtung. Bei mehr historisch-induktivem Vorgehen hätte z. B. schon eine Analyse des Begriffs stato bei Machiavelli zur Schaffung wesentllch anderer Kategorien führen müssen, als sie die moderne Staatslehre aufzustellen vermag. Ob ferner Machiavelli

den nationalen Einheitsstaat für Italien erstrebt hat, ist ganz zweifelhaft. *M.*

Die hier regelmäßig (so noch 101, 661; 103, 207) als „Familienbriefe“ angezeigten *„Lettres familières de J. Aléandre (1510—1540)“*, jetzt als Buch bei A. Picard, Paris 1909, sind *epistolae ad familiares* im weitesten Sinne, an kaiserliche und kuriale Staatsmänner, Prälaten und Gelehrte gerichtet. Über ihren Wert und die auch hier bewiesene Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit ihres Herausgebers und Erklärers J. Paquier vgl. Z. f. Kirchengesch. 28, 480f. Die Auswahl beruht für die Zeit der Nuntiatur Aleanders in Deutschland (1520—1522) auf einem freundschaftlichen Abkommen Paquiers mit mir, durch das meine „Studien zu ungedruckten Aktenstücken aus Aleanders Nachlaß“ (Aleander gegen Luther. Leipzig, 1908) entlastet wurden. Welche Aufschlüsse aus den Papieren dieses Organisators der Gegenreformation bei kritischer Durchdringung zu gewinnen sind, möge etwa meine Paquier noch nicht zugängliche Untersuchung (a. a. O. S. 90—94) zu zwei unscheinbaren Stücken (Nr. 45, 49) zeigen, deren eines an den Großkanzler Gattinara, deren anderes an einen mit den Löwener Dominikanern verbündeten Antwerpener Pfarrer gerichtet ist; das letztere ist die Antwort auf die zur Prozessierung des Augustinerpriors Praepositi führende Anzeige von seiner Rückkehr aus Wittenberg. Die mir schon seit 12 Jahren durch Abschriften Friedensburgs bekannten Stücke 40 und 50 führen hinein in die gegen das Erscheinen Luthers in Worms gerichteten Intrigen des kaiserlichen Kabinetts (Depeschen Aleanders 1897. S. 65 u. A. g. L. Nr. V: Gewinnung des k. Rates Armstorff, des Königmachers von 1519) resp. in die Beziehungen Aleanders zu Hochstraten zwecks Ausführung des Wormser Edikts (ZKG. 28, 221 f. A. g. L. S. 49 ff.); Nr. 42 erhält durch meine II. Studie Beziehungen zu dem Kampfe zwischen Franz I. und Karl V. Manche Beiträge liefert Paquier zu der schon von H. Baumgarten geforderten Sammlung der Briefe des kaiserl. bzw. französischen Diplomaten Grafen Alb. Pio von Carpi, eines erbitterten Feindes des Erasmus und der Reformation. Dringend nötig wären aber ferner kritische Bearbeitungen der noch völlig im argen liegenden Korrespondenz griechischer und französischer Humanisten wie des G. Budé (A. g. L. S. 151 f.), der venezianischen Beziehungen Aleanders (Nuntiatur 1533—1535), vor allem aber eine Verschmelzung des hier und in den „Nuntiaturberichten“ wie dem „Briefwechsel katholischer Gelehrten“ (beides hrsg. von Friedensburg) gebotenen Materials (Aleanders Sendungen nach Deutschland 1531, 1532 und 1538, 1539) zunächst vom biographischen Stand-

punkte aus, da die Fortführung der höchst verdienstlichen Darstellung Paquiers (J. Al. 1480—1529. Paris 1900) über dieses für die Reichsgeschichte besonders wichtige Jahrzehnt bis zum Tode des Kardinals (1542) bei der vielseitigen Inanspruchnahme des Pariser Gelehrten kaum zu erwarten ist. Es bedarf also noch eines und des anderen vielleicht ebenso „merkwürdig trockenen“ Buches wie meine „Studien“ (in dieser Z. 102, 442) und dabei einer pfadfindenden, das scheinbar Entlegenste verknüpfenden, aber kritisch gezügelten Phantasie, die einen Vergleich mit dem „Esprit“, wie mit der von mir sehr schonend gekennzeichneten Manier Hausraths überhaupt nicht zuläßt. *P. Kalkoff.*

Englands Kriege im Jahre 1513 macht Wilhelm Busch zum Gegenstand einer eindringenden und anschaulich geschriebenen Untersuchung, deren erster Teil (Historische Vierteljahrschrift 13, 1) den Feldzug gegen Frankreich behandelt. König Heinrich VIII. erscheint in recht ungünstigem Licht; in ehrgeizigem Tätigkeitsdrang verließ er die friedlichen Bahnen des Vaters, um alsbald erst durch Ferdinand den Katholischen betrogen, dann von Maximilian I. ins Schlepptau der habsburgischen Interessen genommen zu werden. Die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz (Guinegate, Thérouanne, Tournai) erfahren eingehende und verständnisvolle Würdigung, der schließlich erfolgte Sieg der englischen Friedenspartei (Wolsey) und Umschwung zum französischen Bund bildet den natürlichen Abschluß. Mit besonderer Freude buchen wir die erste Anmerkung, welche den Aufsatz als Vorstudie zum 2. Bande des Buches „England unter den Tudors“ einführt.

Ein neuer Aufsatz von Paul Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß (Zeitschr. f. Kirchengesch. 31, 1) beschäftigt sich mit der Haltung Albrechts von Mainz gegenüber Luther 1517 bis 1518 und kommt zu dem Ergebnis, daß der Erzbischof außer seiner sehr zurückhaltenden Anzeige in Rom, durch die er sich lediglich die lästige Angelegenheit vom Halse schaffen wollte, keinerlei entscheidende Schritte gegen Luther unternommen habe; Energie sei in den römischen Prozeß dann erst durch die Dominikaner gekommen.

Zahlreiche, zumeist bekannte Briefe aus der Reformationszeit fand Otto Clemen in einem Kodex der Francke-Stiftung zu Halle, deren Inhalt er in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 31, 1 analysiert. Von den unbekannten Stücken druckt er 20, die den Jahren 1514—1542 angehören (u. a. von Reuchlin, Eobanus Hessus, Erasmus und namentlich Bugenhagen); der Rest wird später

folgen. — Ebenda veröffentlicht Alfred Uckeley das Schreiben Luthers und Bugenhagens an Barnim v. Pommern vom 6. April 1537 (Enders Bd. 11, Nr. 2514, betr. Paul von Rhoda) nach dem wiederentdeckten Original und gibt Rudolf Schwarz einige neue Verbesserungen zur Ausgabe der Briefe Calvins in *Corpus Reformatorum* (wie zuletzt Wernle; s. H. Z. 98, 676).

Die Mitteilungen von Ernst Kroker aus den Handschriften Rörers über Luthers Tischreden (vgl. H. Z. 102, 203) werden in Nr. 25 des Archivs f. Reformationsgesch. (7. Jahrg., 1) fortgesetzt und bringen zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen zu den von Johann Schlaginhaufen aufgezeichneten Tischreden, die W. Preger 1888 nach einer Münchner Handschrift veröffentlichte.

Über den katholischen Geschichtschreiber Kilian Leib (1471 bis 1553) handelt Emil Reicke in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengesch. 16, 3 im Anschluß an die neue Publikation des Briefwechsels und der Diarien Leibs von J. Schlecht (1909). Er weist u. a. eine Trübung der sonst guten Beziehungen Leibs zu Pirckheimer in den 20er Jahren nach und macht einige Mitteilungen über den Aufenthalt Luthers in Nürnberg 1518.

Gegen die Abhandlung Briegers über den Speyerer Reichstag von 1526 (vgl. H. Z. 104, 670) wendet sich W. F(riedensburg) in einer kurzen Erörterung in Nr. 25 des Archivs f. Reformationsgesch. (7. Jahrg., 1, S. 93—95) und verteidigt die in seiner Monographie über den Reichstag vorgetragene Auffassung. Daß aber die Evangelischen die bekannte, absichtlich „möglichst vieldeutig" gehaltene Wendung des Abschieds als einen interimistischen Rechtstitel — nicht „aus der abendländischen Kirchengemeinschaft auszutreten", sondern die christliche Ordnung nach ihrem Gewissen zu gestalten — ansahen und ansehen durften, erscheint mir sicher. *R. H.*

Die Neue kirchliche Zeitschr. 21, 3 bringt den Schluß des Aufsatzes von I. L. Neve über den Artikel 21 der Augsburgischen Konfession (vgl. H. Z. 104, 671). Die wesentlichen Unterschiede gegen die katholische Lehre werden treffend hervorgehoben.

Friedrich Roth betrachtet im Oberbayerischen Archiv für vaterländische Gesch. 54, 3 das feindselige Verhältnis zwischen Herzog Wilhelm IV. von Bayern und der Stadt Augsburg vor und während des Schmalkaldischen Krieges bis zum Ausgleich im März 1547.

Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges will Oskar Waldeck im Archiv f. Reformationsgesch. zusammenstellen und

besprechen — ein trotz einiger Beschränkungen, die der Verfasser vornehmen zu müssen glaubte (Ausschluß der handschriftlichen Publizistik, der Neudrucke u. dgl.), sehr dankenswertes Unternehmen. In Nr. 25 (7. Jahrg., 1) macht er den Anfang mit zwei Gruppen: Schriften zur Frage nach dem Grunde des Krieges (ob Religionskrieg oder nicht, 24 Stück) und Schriften zur Rechtsfrage (ob der bewaffnete Widerstand gegen das Reichsoberhaupt erlaubt sei, 14 Stück, mit interessantem Gegensatz der Ideen des Imperiums und des Territorialstaates).

Die Opposition des Gaspard Favre gegen Calvin und die Streitigkeiten, die nach Favres Tod (1556) über seine, den aus Genf verbannten Gegnern Calvins zugedachten Schenkungen ausbrachen, werden von Eduard Favre in den *Mémoires et documents publ. par la soc. d'hist. et d'archéologie de Genève* 31, 2 auf Grund neuen urkundlichen Materials beleuchtet.

Über die Zünfte der Stadt Zofingen im 16. Jahrhundert handelt Franz Zimmerlin in der Argovia 33 unter Abdruck zahlreicher Zunftordnungen.

Von der entwicklungsgeschichtlichen Methodik erhofft Egon Wellesz in einem Aufsatz über Renaissance und Barock (Zeitschrift der Internationalen Musikgesellschaft 11, 2) neue Resultate zur Begrenzung der Stilperioden und findet die „psychischen Momente", welche den Barockstil hervorgebracht haben, in einem ausgebildeten harmonisch-subjektiven Empfinden, dessen Beginn sehr weit in das 16. Jahrhundert zurückgreift.

Zur Geschichte des bekannten Künstlers und Kunsthistorikers Giorgio Vasari verweisen wir auf einen aktenmäßigen Aufsatz von Giovanni Capovilla in den *Studi storici* 17, 3—4 über die Errichtung der Gebäude des Ordens von Santo Stefano in Pisa (1562—1571).

Das Tridentinum brachte der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Besançon einen schweren Schlag, sofern in der Franche-Comté bis dahin noch alle Schuldforderungen vor dem geistlichen Gericht eingeklagt wurden und der säumige Schuldner der Exkommunikation verfiel, was nach den Beschlüssen des Konzils ein Mißbrauch war und aufhören mußte. Der ganz weltlich gesinnte Erzbischof Claude III. de La Baume verweigerte daher den Dekreten die Rezeption, während Philipp II. 1572 dem geistlichen Gericht alle weltlichen Angelegenheiten entzog. In der *Revue historique* 103, 2 behandelt Lucien Febvre diese Streitigkeiten, deren Lösung ein folgender Aufsatz bringen soll.

Der Hugenottenführer Jehan de Sainte-Hermine, der 1567 bis 1569 im Dienst des Prinzen von Condé als Gouverneur von La Rochelle eine Rolle spielte, hat in René Petiet einen Biographen gefunden *(Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme française,* Januar-Februar 1910).

Ein Stammbuch der Herzogin Erdmuth zu Stettin-Pommern († 1623, Tochter Johann Georgs von Brandenburg) bringt E. Metzner in den Baltischen Studien N. F. 13 zum Abdruck. Es enthält Einträge zahlreicher fürstlicher Persönlichkeiten aus den Jahren 1578 bis 1598 und 1613.

Dr. Joseph Schmidlin hat für die Geschichte der deutschen Kirche eine neue Quelle erschlossen in den Rechenschaftsberichten, welche laut der auf die *visitatio liminum* bezüglichen Bulle Sixtus' V. von 1585 von den deutschen Bischöfen alle vier Jahre erstattet werden sollten und — wenn auch nur teilweise und lückenhaft — wirklich abgestattet wurden. Unter dem Titel „Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Krieg“ gedenkt er dieselben für die Zeit von 1586 bis 1618 zu veröffentlichen und legt in einem ersten Teil die auf Österreich nach dem heutigen Umfang bezüglichen vor (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens G. d. D. V., herausg. von L. Pastor, VII. 1, 2. Freiburg 1908). Der Hauptwert dieser Berichte liegt darin, daß sie zeigen, in welchem Geist und Umfang die Bischöfe der Gegenreformation ihre Aufgaben faßten; ihr inhaltlicher Wert dagegen wird beeinträchtigt durch salbungsvolle Rhetorik, vor der die bestimmte und sachgemäße Darlegung von Tatsachen und Verhältnissen zu kurz kommt. Als richtige Art ihrer Mitteilung erscheint dem Verfasser eine modernisierte, teilweise verkürzte Wiedergabe, welche „jedem Gebildeten eine annehmbare Lektüre“ (Einl. S. 10), ja dazu noch „angenehme Abwechslung“ (S. 12), verschaffen soll. Offenbar sind es aber Kreise besonderer Art, die sich z. B. an dem Satz erbauen: „durch Wort und Tat machte er (Stobäus) in allen ihm gehorsamen Orten die Häresie so verächtlich, daß sie sich gerne, einer Dirne gleich, in die Winkel verkroch“ (S. 105). Dem ernsthaften Forscher wird weder mit solchen Stilblüten gedient sein, noch mit Allgemeinheiten, wie er sie S. 175 liest: „er (Bischof Pawlowsky von Olmütz) ließ die Geistlichen visitieren, die Skandale heben, das Schwache festbinden, das Abgeirrte zurückführen, das Gebrochene befestigen, den Klerus leiten nach den Vorschriften des . . Trienter Konzils.“ Sollte das Werk eine gute Quellenpublikation werden, so müßte eine ganz andere Methode der

Zusammenziehung gewählt werden, und auch die Anmerkungen, die freilich nach Janssenschem Muster von Büchertiteln strotzen, dürften nicht so oft, wo es sich um genaue Angaben über Tatsachen und Verhältnisse handelt, im Stich lassen. *M. R.*

Die Aufsätze von L. Batiffol über Ludwig XIII. und den Herzog von Luynes (vgl. H. Z. 104, 675) werden in der *Revue historique* 103, 2 zu Ende geführt. Danach waren die beiden zum Schluß sachlich ganz auseinander gekommen, ohne daß sich aber Ludwig von seinem Günstling zu trennen vermochte; er verachtete und liebte ihn gleichzeitig, und der frühe Tod des Herzogs (Dezember 1621) wurde allerseits als eine Erlösung empfunden.

Eine kurze Skizze von J. Loserth (Mitteilungen des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 48, 3) über das Leben und die Familie des Herrn Hans Wilhelm von Stubenberg (1619 bis 1663), der als Dichter und Übersetzer bekannt ist und in der Fruchtbringenden Gesellschaft den Beinamen Der Unglückselige führte, bringt u. a. allerhand neue Mitteilungen über die Nachwehen des Böhmischen Aufstands von 1618, namentlich aus den Jahren 1620—1628 (in Ergänzung des H. Z. 96, 364 genannten Aufsatzes).

Neue Bücher: *Robida et Toudouze, François Ier (le Roi chevalier). (Paris, Boivin & Cie.)* — *H. Hauser, Études sur la réforme française. (Paris, Picard et fils.)* — *Marquis d'Alcedo, Le cardinal de Quiñones et la Sainte-Ligue. (Bayonne, Impr. Foltzer.)* — Der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer Briefwechsel 1509—1548. Bearb. von Traug. Schieß. 2. (Schluß-)Bd. (Freiburg i. B., Fehsenfeld. 30 M.) — *Rozet et Lambey, L'invasion de la France et le siège de Saint-Dizier, par Charles-Quint, en 1544. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 15 fr.)* — Dönges, Wilhelm der Schweiger und Nassau-Dillenburg. Beiträge zu den Beziehungen des Oraniers zu seinen Stammlanden. (Dillenburg, Seels Nachf. 3 M.) — *Wilkinson, The last phase of the League in Provence, 1588—1598. (London, Longmans. 4,6 sh.)* — Krebs, Aus dem Leben des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen Melchior v. Hatzfeldt (1593—1631). (Breslau, Korn. 7 M.) — Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Hl. Stuhl. 2. Tl.: Bayern. (Freiburg i. B., Herder. 4,60 M.) — Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches. 3. Bd. (Bis 1640.) (Gotha, Perthes. 9 M.) — *Patmore, The court of Louis XIII. (London, Methuen. 10,6 sh.)* — *Taylor, Christina of Sweden. (London, Hutchinson. 16 sh.)*

1648—1789.

Adolphus William Ward, *The Electress Sophia and the Hanoverian Succession. Second Edition revised and enlarged.* London, Longmans, Green & Co. 1909. XXI u. 575 S. — Ein Buch, das viel mehr gibt, als es verspricht. Nicht nur die Lebensschicksale jener merkwürdigen Frau, der es bestimmt gewesen ist, die englische Krone einem deutschen Fürstengeschlechte zu vermitteln, erfahren wir, sondern auch die Geschichte ihrer Eltern, des Winterkönigs und seiner unglücklichen Gemahlin, die Schicksale ihrer zahlreichen Geschwister — es waren ja im ganzen 13 Kinder gewesen —, ebenso die Geschichte des Lüneburgischen Fürstenhauses, in das Sophie hineingeheiratet hat; aber auch das ganze politische Leben jener Zeit wird in glänzender Kürze vor unseren Augen aufgerollt: Leibniz und Toland treten auf, alle scharf umrissen, mit wenigen Worten charakterisiert, neben ihnen die Bothmer, Bernstorff und Schütz, die Oxford und Bolingbroke, die Wotton und Craven und wer immer in jener Zeit von Bedeutung gewesen ist. Es ist ein Meisterwerk in ruhiger Abwägung der Umstände, in kluger Abschätzung der Quellen, in feiner Beurteilung der Charaktere. Die unglückliche Prinzeß von Ahlden und ihr Seladon, der in der Nacht vom 1. Juli 1694 spurlos verschwundene Graf Königsmarck, finden gleichfalls Erwähnung; Ward gibt eine Reihe noch unbekannter Briefe dieser beiden aus den preußischen Staatsarchiven im französischen Original und in eigener englischer Übersetzung im Anhang wieder. Ward weiß uns die kluge und liebenswürdige Kurfürstin Sophie menschlich sehr nahe zu bringen, nicht minder aber ihre Verwandten, Tochter, Nichte, Schwiegerenkelin etc. Wer über jene Zeit arbeitet oder sich über sie unterrichten will, kann nichts Besseres tun, als dieses Buch zu lesen. Ein abgeklärter, mit liebenswürdigem Humor verbrämter Stil macht es leicht lesbar (s. z. B. die Bemerkung: *George I was in no hurry. To be in no hurry may be accounted one of the minor virtues in a monarch*). Daß kleine Flüchtigkeiten vorkommen, die sich handgreiflich als solche offenbaren (der deutsche König Ruprecht von der Pfalz wird in das 14. Jahrhundert versetzt, der Friede von Prag einmal in das Jahr 1634 verlegt; S. 47 bekommt der unkundige Leser den Eindruck, als ob Kardinal Khlesl noch im Jahre 1624 regieren würde), soll nur in Hinsicht auf eine weitere Auflage erwähnt werden.

Prag. *O. Weber.*

C. Flakowski führt im Aprilheft der Altpreußischen Monatsschrift seine „Beiträge zur Geschichte der Erbpacht unter König

Friedrich I." (vgl. H. Z. 104, 677) zu Ende. (Die ganze Untersuchung ist jetzt als Dissertation [Königsberg 1910] erschienen.) Er gibt eine Übersicht über die Erfolge des neuen Systems in den verschiedenen preußischen Provinzen. Diese Erfolge waren aber sehr ungleich. In Magdeburg und Halberstadt waren mit fremden Ansiedlern, welche durch die günstigen Bedingungen der Erbpacht herbeigelockt waren, gute Ergebnisse erzielt worden. In der Neumark, in Pommern und Preußen dagegen, mußte man arme Bauern zur Erbpacht zulassen, welche sich das notwendige Kapital erst leihweise beschaffen mußten und nun auf die Dauer schwerlich Zinsen und Pachtabgaben zugleich aus den Gütern herauswirtschaften konnten. Die Gegner des Systems gewannen angesichts dieser Schwierigkeiten wieder die Oberhand; der Umstand, daß der Kronprinz Friedrich Wilhelm sich ihnen anschloß, scheint ausschlaggebend gewesen zu sein. Der König entschied sich am Ende des Jahres 1710 für die Rückkehr zur Zeitpacht. Mit dem System fiel auch der Mann. Luben wurde kassiert und entzog sich durch die Flucht nach Holland der strafrechtlichen Verfolgung. *W. M.*

Von Giuseppe Prato, dem man bereits fleißige Studien über Volkszählungen und Volkszahl in Piemont während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts und über die Kosten des Spanischen Erbfolgekrieges, soweit er Piemont betraf, verdankt, liegt nunmehr eine eingehende Darstellung des Piemonteser Wirtschaftslebens in der Mitte des 18. Jahrhunderts vor (*La vita economica in Piemonte a mezzo il secolo XVIII.* Torino 1908. XXVII u. 470 S. 4°). Gestützt auf ergiebige handschriftliche Berichte und statistische Zusammenstellungen jener Zeit und unter Heranziehung einiger bereits gedruckter Schriften, gibt er eine wohl erschöpfende Betrachtung über die für Piemont trotz einiger weniger glücklicher Maßnahmen doch glänzende Epoche unter König Karl Emanuel III. Die Bevölkerung, die Landwirtschaft, die Industrie, der Handel, die Finanzen, die Wohltätigkeitsanstalten, die Besitzungen der Geistlichkeit — sie werden ausführlich geschildert. Eine anziehende Untersuchung über die Kosten des Lebensunterhalts und den Wert des Geldes sowie ein Rückblick auf das wirtschaftliche und soziale Leben Piemonts schließen das wertvolle und lehrreiche Werk ab. Die günstige Meinung, die über den hervorragenden Monarchen, der den Staatshaushalt zu ordnen verstand, die Feudallasten beseitigte und agrarische Reformen mit Erfolg durchführte, besteht, findet in den umfangreichen Ausführungen des Verfassers sichere Unterstützung. *Stieda.*

Alfred Bourguet behandelt auf Grund französischer Akten im Archiv des Auswärtigen Amtes eine Episode aus der diplomatischen Geschichte des Siebenjährigen Krieges, nämlich die gemeinsame Aktion von Frankreich und Spanien gegenüber Portugal, um dieses zum Bruche mit England, seinem bisherigen Verbündeten, zu bewegen. Der Verfasser schildert die Entstehung des Ultimatums, welches dem Einfall der Spanier in Portugal vorausging. (*Le Duc de Choiseul et l'alliance espagnole. Un ultimatum franco-espagnole au Portugal 1761—62. Rev. d'hist. dipl.* 24, 1.) *W. M.*

E. C. Burnett setzt in der *American Hist. Rev.* XV, 2 eine früher begonnene Publikation fort. Die von ihm mitgeteilten Korrespondenzen betreffen die Entscheidung über einen Streifen Landes, dessen Zugehörigkeit nach dem Versailler Frieden zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten streitig war. *W. M.*

G. S. Ford behandelt in der *American Historical Review* Wöllner und das Preußische Religionsedikt von 1788. Der erste Artikel (XV, Nr. 2 u. 3) soll auf Grund einer genauen Literaturkenntnis einen Begriff von dem Wesen der Aufklärung geben. Sodann verfolgt er die Laufbahn Wöllners bis zum Erlaß des Edikts. *W. M.*

Neue Bücher: *Relazioni Veneziane. Venetiaansche Berichten over de Vereenigde Nederlanden van 1600—1795, verzameld en uitgegeven door P. J. Blok. ('s Gravenhage, Nijhoff.) — Dyson, Madame de Maintenon: her life and times, 1635—1719. (London, Lane. 12,6 sh.) — Legrand-Girarde, Turenne en Alsace. Campagne de 1674—1675. (Nancy-Paris, Berger-Levrault. 4 fr.) — de Balincourt, Un des préliminaires de la révocation de l'édit de Nantes. (Nîmes, Impr. Chastanier. 9 fr.) — Hannay, A short history of the royal navy, vol. 2, 1689—1815. (London, Methuen. 7,6 sh.) — Delavaud, Documents inédits sur le duc de Saint-Simon (1694—1746). (La Rochelle, Impr. Texier.) — Trowbridge, Maurice de Saxe, Marshal of France, his loves, his laurels, and his times, 1696—1750. (London, Unwin. 15 sh.) — The Cambridge modern history. Vol. 6, the eighteenth century. (Cambridge, University Press. 16 sh.)* — Jasiński, Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im 18. Jahrhundert. (Posen, Drukarnia i Księgarnia św. Wojciecha. 6 M.) — *Borgherini, Il governo di Venezia in Padova nell' ultimo secolo della repubblica (dal 1700 al 1797). (Padova, Tip. fratelli Salmin. 3 L.) — Le campagne di guerra in Piemonte, 1703—1708, e l'assedio di Torino, 1706. Vol. X. (Torino, Fratelli Bocca.) — Lavisse, Histoire de*

France. T. 8: II. Le règne de Louis XV (1715—1774); par H. Carré. (Paris, Hachette & Cie. 8 fr.) — *Acta borussica.* 5. Bd., 1. Hälfte. Akten vom 3. Januar 1730 bis Ende Dezember 1735, bearb. von Schmoller und Stolze. 10. Bd. Akten von Januar 1754 bis August 1756, bearb. von Schmoller und Hintze. (Berlin, Parey. 40 M.) — *Pietro et Aless. Verri, Carteggio dal 1766 al 1797, a cura di Fr. Novati ed E. Greppi: Milano e Roma nella seconda metà del sec. XVIII. Vol. II. (Milano, Cogliati.)* — *Walpole, Last journals. During the reign of George III. from 1771—1783. Ed. by A. F. Steuart. 2 vols. (London, Lane. 25 sh.)* — Leonhard, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Carl III. (München, Schweitzer. 7,50 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Die französische Revolution 1789—1793 von Peter Kropotkin, übersetzt von Gustav Landauer, 2 Bände, 284 und 279 S. Leipzig, Verlag von Theodor Thomas, o. J. — Der bekannte geistvolle Anarchistenführer liefert hiermit ein Buch, in dem einiges Richtige und sehr vieles Falsche und Schiefe, im großen wie im kleinen, steht. Er geht von der ja alten Behauptung aus, „die Revolutionsgeschichte des Volkes bleibe noch zu schreiben“, der gegenüber man nur daran zu erinnern braucht, daß u. a. Michelet und Taine, Aulard und Jaurès mit Leidenschaft die Aufgabe ergriffen haben, diese „Geschichte des Volkes“ zu schreiben. Aus der Fülle von falschen Einzelheiten seien nur zwei hervorgehoben: I, S. 2 schildert K. die Regierung Ludwigs XVI. als eine fast ununterbrochene Kette von Bauernaufständen! II, S. 270 behauptet er mit ungeheuerlicher Übertreibung, vor 1789 sei in jedem Jahre der dritte Teil der Bevölkerung der Hungersnot preisgegeben gewesen. Die blinde Parteilichkeit des Verfassers, dessen *bona fides* unverkennbar ist, würde man schwer verstehen, wenn man nicht in dieser Hinsicht von Franzosen und Russen an starke Leistungen gewöhnt wäre. Siehe z. B. II, S. 150 ff. das Urteil über Charlotte Corday und Marat; dieser „war im Grunde seines Wesens keineswegs blutdürstig“! Eine der Hauptthesen K.s ist die, daß die große Revolution, „unser aller Mutter“, die Quelle aller kommunistischen, anarchistischen und sozialistischen Anschauungen unserer Zeit sei. Schade nur, daß in Wirklichkeit die Revolution diese Ideen, die nachweislich aus dem *Ancien Régime* stammen, und ihre Träger so rücksichtslos unterdrückt hat. Von verblüffender Einfachheit ist die Geschichtsphilosophie des Verfassers. Er schreibt II, S. 273: „Es ist ein Gesetz der Geschichte, daß die

Periode von etwa 100 bis 130 Jahren, die zwischen zwei großen Revolutionen verstreicht, ihren Stempel von der Revolution aufgedrückt erhält, mit der diese Periode eingesetzt hat." Dieser Satz, der von der ja selbstverständlich richtigen Beobachtung ausgeht, wie ungeheuer die französische Revolution nachgewirkt hat, sich dann aber in unsinnige Verallgemeinerungen, Einseitigkeiten und Übertreibungen verliert, möge als typisch für das ganze Buch den Abschluß dieser kurzen Anzeige bilden. *Wahl.*

Wertvoll ist eine umfangreiche Miszelle, die H. Sée der *Rev. Historique*, März-April 1910 unter dem Titel *La rédaction et la valeur historique des cahiers de paroisses pour les États Généraux de 1789* liefert. Trotzdem er darin gegen mich polemisiert, übrigens zwar in durchaus maßvoller Weise, aber ohne meine Ansichten wirklich ausreichend wiederzugeben, kann ich mich mit seinen Resultaten im allgemeinen einverstanden erklären; so etwa mit dem Satze, daß es „in hohem Grade gefährlich sei, sich der *Cahiers* der Gemeinden als alleiniger Quelle zu bedienen"; oder mit dem, „daß es oft schwer ist, zu erkennen, welche Gedanken sich die Bauern über ihre Lage machten; daß sie selten ihre Beschwerden selbst formuliert haben" usw. Und wenn er zum Schlusse meint, „daß, trotz allem, man, wenigstens in einigen Fragen, wirklich sichere Ergebnisse aus den *Cahiers* der Gemeinden gewinnen könne", so ist das ungefähr auch meine Ansicht, die ich freilich etwas anders, und zwar noch vorsichtiger, formulieren würde.
Wahl.

Während bekanntlich Pius VI. nach langem Zaudern gegen den Zivileid des Klerus äußerst schroff vorging, verhielt er sich denjenigen Geistlichen gegenüber, welche nur den am 14. August 1792 vorgeschriebenen „kleinen Eid", den „*Serment de Liberté-Égalité*", geleistet, sehr vorsichtig. Das geht aus einer Arbeit Misermonts in der *Rev. des Études Histor.*, Januar-Februar 1910 hervor, die den Titel trägt: *Le texte peu connu d'un document pontifical important sur le serment de Liberté-Égalité.* Ebenda setzt Auzoux seine von uns schon mehrfach erwähnte Studie über den letzten Feldzug des Admirals Linois fort.

Im Februar- und Märzheft 1910 der *Révolution Française* setzt Baticle seine Arbeit über das Plebiszit über die Verfassung des Jahres 1793 fort. In ersterem Heft schließt ferner Cart seine Auszüge aus Campe ab, während in letzterem der Leutnant Vialla eine Arbeit über *l'insurrection d'Arles et la première expédition marseillaise* (September 1791) liefert, die als Kapitel eines demnächst erscheinenden Buches hier unbesprochen bleiben kann.

Im Jahre 1907 wurde hauptsächlich auf Antrieb von A. Mathiez, der sich mit seinem Meister Aulard vollkommen entzweit hat, eine *Société des Études Robespierristes* gegründet, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, erstens eine Gesamtausgabe der Werke Robespierres zu veranstalten, zweitens eine Zeitschrift für die Geschichte Robespierres herauszugeben. Letztere erscheint seit 1908 unter dem Titel *Annales Révolutionnaires* vierteljährlich unter der Leitung von Mathiez. Die junge Gesellschaft ist nun ihrerseits schon das Opfer eines Schismas geworden. Eines ihrer tätigsten Mitglieder, ein Mitgründer, Vellay, ist mit anderen ausgetreten, beabsichtigt auch seinerseits eine Gesamtausgabe der Werke Robespierres (ein Faszikel, 32 S. ist erschienen!) und gibt eine Zeitschrift unter dem Titel *Revue Historique de la Révolution Française* heraus. Man hat wahrlich den Eindruck, daß sich unter den jakobinischen Historikern die Vorgänge in der Bergpartei aus der ersten Hälfte des Jahres 1794 wiederholen, nur daß glücklicherweise die Hinrichtungen heutzutage unblutig verlaufen! *W.*

Aus der *Rev. des Questions Histor.* vom 1. Januar 1910 sind zwei Beiträge zu erwähnen. Bournisien beginnt eine Arbeit über *les conséquences économiques et sociales de la vente des biens nationaux.* Er zeigt unter Beigabe von Statistiken, daß im Rhônedepartement die großen Stücke in den Städten, die kleinen auf dem Lande verkauft wurden. Nur für letztere kamen auch Bauern als Käufer in Betracht. Dem Riesenfleiße de Lanzac de Labories verdanken wir eine wertvolle Studie über *les débuts de la banque de France 1800—1813 d'après des documents inédits.* Von dem reichen Inhalt mögen die Überschriften der einzelnen Abschnitte einen Begriff geben: *I. La Fondation. II. Période de libre concurrence. III. Établissement du monopole. IV. Crise de 1805/06. V. Réorganisation de 1806. VI. La banque après 1806.* In der schweren Wirtschaftskrisis von 1810/11 blieb die Bank durchaus unerschüttert. Es ist schade, daß wir hierüber nicht etwas mehr erfahren.

In dem Jahresbericht über die Königliche Klosterschule zu Ilfeld von Ostern 1909 bis Ostern 1910 (Göttingen 1910) S. 1—44 veröffentlicht Professor Dr. Georg Meyer den Briefwechsel des berühmten Göttinger Philologen Christian Gottlob Heyne mit Johannes von Müller, vom 7. März 1808 bis 18. Mai 1809 (Müller starb am 29. Mai 1809), soweit er sich auf Ilfeld bezieht. Er enthält eine Reihe interessanter und charakteristischer Einzelheiten, z. B. über das echt napoleonische rücksichtslose Eingreifen des Präfekten in die Regierung der Schule. Meyer hat dem Briefwechsel einen inhaltreichen und nützlichen Kommentar hinzugefügt. *Wahl.*

Die schöne Kaisersgeburtstagsrede A. Riehls über Fichtes Universitätsplan wird in der Internat. Wochenschrift IV, 6 veröffentlicht. Besonders erfreulich ist ein Eindruck, den der Leser daraus empfängt, nämlich der, daß die deutschen Universitäten sich als außerordentlich viel entwicklungsfähiger erwiesen haben, als Fichte annahm. Nicht allem möchte der Referent zustimmen. So scheint ihm der von Riehl angenommene Zusammenhang zwischen Fichtes Ideen und der Errichtung der Fondation Thiers in Paris als mehr denn zweifelhaft, und energisch ablehnen möchte er den nach seiner Ansicht freiheitsfeindlichen Vorschlag der Einführung von „Professoren-Seminarien". *Wahl.*

In der *Revue des Deux Mondes* vom 1. Februar, 15. Februar und 1. März 1910 ist eine äußerst interessante Arbeit Albert Vandals über *Le roi et la reine de Naples* 1810 (oder vielmehr 1808) —1812 erschienen. Sie beruht auf den Briefen der Königin Caroline an ihren Gatten, die demnächst in der vom Fürsten Murat veranstalteten Sammlung veröffentlicht werden sollen. Sie bieten eine Fülle wichtiger Einzelheiten aus allen möglichen Gebieten, z. B. auch über die Folgen der napoleonischen Wirtschaftspolitik, und zeigen vor allem die rastlosen Bemühungen Carolines, zwischen dem Gatten und dem Bruder zu vermitteln.

Wolfgang Windelband veröffentlicht in der Ztschr. f. G. des Oberrheins N. F. 25, 1 eine umfang- und inhaltreiche Untersuchung über „Badens Austritt aus dem Rheinbund 1813". Noch an demselben Tage (5. November), an dem die Nachricht eintraf, daß Napoleon die erbetene Neutralität nicht gewähre, beschloß man in Karlsruhe, zur Koalition überzutreten. Der Entschluß war dem Großherzog Karl unsympathisch, während die Großherzogin Stephanie bald als Deutsche zu fühlen suchte. Die Bedingungen des Beitritts zur Koalition, die Reitzenstein am 20. November in Frankfurt unterschreiben mußte, „eine Kapitulation", waren dem Inhalt nach den württembergischen überaus ähnlich, der Form nach aber ungünstiger. Windelband untersucht weiterhin die badische öffentliche Meinung in ihren verschiedenen Richtungen; er kommt zu dem Ergebnis, daß ihr größter Teil zwar antifranzösisch, aber nicht national gerichtet war, wobei sich aber dennoch national-deutsches Empfinden unbewußt geltend machte: eine etwas komplizierte Auffassung, für die es schwer sein dürfte, eigentliche Beweise zu erbringen!

Mehr von der österreichischen Politik und Diplomatie Metternichs als von den nur kurz skizzierten Beziehungen zwischen „Gentz und Metternich" handelt die wenige Wochen vor seinem

Tode (gest. 1. Mai 1909) gehaltene Habilitationsvorlesung von F. K. Wittichen (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXXI, 88—111). Das doch vorwiegend günstige Urteil über die Metternichsche Politik in der napoleonischen Aera scheint mir nicht begründet und nicht annehmbar. *K. J.*

Über „Gentz und das Geh. Kabinett", d. h. die Brieföffnungen der Wiener politischen Polizei, insbesondere eine „vertrauliche Note" von Gentz an den Fürsten Cavadja der Moldau „über die Sicherheit des schriftlichen Verkehrs" abdruckend, berichtet A. Fournier (Deutsche Revue, Aprilheft).

Zwei Aufsätze von E. Daudet in der *Revue des Deux Mondes* (1. Dezember 1909 und 1. Januar 1910) handeln über *La police politique sous la Restauration*; ebenda (1. März 1910) ist ein ausführlicher Bericht (vom 2. Februar 1839) des später zu so großer Bedeutung gelangten Bischofs Dupanloup von Orleans über seine Beziehungen zu Talleyrand in dessen letzten Monaten und sein Ende *(la mort de Talleyrand)* abgedruckt.

Von Veröffentlichungen zur Geschichte der Jahre 1848/49 seien erwähnt: die „Briefe der Gräfin Sophie Schwerin vom (3. bis 19.) März 1848 aus Berlin" — zum Teil höchst anschauliche Einzelheiten aus den aristokratischen Kreisen der preußischen Hauptstadt — (Kons. Monatsschr., Oktober 1909), sowie die Fortsetzung und der Abschluß der „ungedruckten Briefe Erzherzogs Johanns aus Frankfurt a. M." (bis Dezember 1849) und der „18 Briefe Fr. Th. Vischers aus der Paulskirche" (Deutsche Revue, März- und Aprilheft 1910 vgl. H. Z. 104, S. 688).

Clemens Theodor Perthes gehört zu den interessantesten historischen Schriftstellern um die Mitte des 19. Jahrhunderts; er kann, obwohl er in manchem jetzt etwas altfränkisch berührt, nicht leicht veralten, weil sein feines und warmes Auge den Dingen, die er schilderte, immer ganz unmittelbar auf ihren geistigen Grund ging. Was er als Freund und Berater von Roon, auch als Lehrer der in Bonn studierenden preußischen Prinzen bedeutete, war nicht unbekannt. Eine Biographie, die den historischen und politischen Lehrer und Denker uns schildert, ist die jetzt von seinem Sohne Otto Perthes herausgegebene Skizze „Werden und Wirken von Cl. Th. Perthes" (Gütersloh, Bertelsmann 1909, 71 S.) ja nicht; sie schildert ihn mehr als den frommen Christen, den Mithelfer Wicherns, den Begründer der ersten Herberge zur Heimat (1854), aber die eingefügten Briefe geben uns mancherlei Aufschluß über sein inneres Leben, und der von Martin Kähler, seinem einstigen Bonner Kollegen, herrührende Abschnitt

„Perthes in seinen letzten Jahren“ (S. 62ff.) ist reich an glücklich charakterisierenden Worten über den ganzen Mann. *M.*

Wieder einmal läßt H. v. Poschinger in bekannter Weise eine Anzahl, zum Teil recht belangloser Stücke aus Manteuffels Nachlaß (s. H. Z. 104, 459) erscheinen: „Aus der unveröffentlichten Korrespondenz des Königs Friedrich Wilhelm IV“ und „Vor 50 Jahren. Diplomatisches aus allen Welten.“ Konserv. Wochenschrift, November- und Dezemberheft 1909.

Julius (v.) Eckardt, geb. 1836 in Livland, gest. 1908 in Weimar, Redakteur in Riga, dann seit 1867 Redakteur erst der Grenzboten, dann des Hamburgischen Korrespondenten, Senatssekretär in Hamburg, seit 1883 deutscher Konsul in Tunis, Marseille, Stockholm, Basel und Zürich (bis 1907), ist einer der besten Kenner der baltischen Provinzen und ein hervorragender politischer Journalist gewesen. Die „Erinnerungen aus meinem Leben“, deren erste Partien sich im Februar-, März- und Aprilheft der Deutschen Rundschau finden, setzen mit einem Besuche in Deutschland zur Gewinnung publizistischer Vertretung der baltischen Interessen (1865) ein und reichen zunächst bis ins Jahr 1868. Der bunte Inhalt berührt ebenso baltische wie deutsche politische Verhältnisse und Persönlichkeiten jener Tage; auch mit anderen namhaften Männern jener Zeit ist Eckardt in Verbindung gekommen; es sei insbesondere auf die Unterredungen mit Droysen, mit G. v. Bunsen, namentlich aber auf den Bericht über einen Abend bei Bismarck (Febr. 1868) hingewiesen, mit der Wiedergabe einer Auseinandersetzung Bismarcks mit konservativen Politikern, zum Teil in Sachen des Hannoverschen Provinzialfonds.

Die Fortsetzungen der „Lebenserinnerungen“ Ernst v. Leydens in der Deutschen Revue behandeln im Märzheft „Die Jahre in Königsberg“ (1865—1870), im Aprilheft „Die ersten Berliner Jahre“ (von 1875 an).

Weitere Fortsetzungen „Aus den Denkwürdigkeiten des Prinzen Friedrich Karl von Preußen“ — von denen inzwischen ein erster Teil als Buch erschienen ist (bis 1864) — enthalten Aufzeichnungen „aus der Kompanie- und Eskadronzeit“, besonders über militärische Ausbildung und Erziehung, die persönlichen Beziehungen zu dem 1861 gestorbenen Grafen Gustav Waldersee, Berichte über einen Besuch in St. Petersburg 1850 (Deutsche Revue, Märzheft) und (Aprilheft) „Aufzeichnungen — auf Grund der privaten von dem Prinzen geführten Tagebücher — aus dem Feldzuge 1870/71“ (bis zu den Schlachten von Metz reichend).

Zur Geschichte des Kriegs 1870/71 sind weiter folgende Aufsätze zu erwähnen: v. Borries (Major im Gr. Generalstabe), Die Operationen Mac Mahons von Châlons bei Sedan (Vortrag in d. Milit. Gesellschaft zu Berlin, abgedruckt im Militärwochenblatt, Beiheft 3, 1910); P. Lehautcourt, *La capitulation de Laon* (9. Sept.) in *Révue historique* 102, 1. u. 2. fasc.; H. Welschinger, *La captivité de Napoleon III. à Wilhelmshöhe* (September 1870 — März 1871) I, vor allen Dingen im Anschluß an die aus dem Nachlaß des damaligen Kasseler Gouverneurs, Gen. d. Inf. Graf Monts — dessen Personalien übrigens von Welschinger sehr ungenau wiedergegeben werden — herausgegebenen Aufzeichnungen über Napoleon III. in Wilhelmshöhe (1909), unter Heranziehung auch anderer Quellen, insbesondere der während seines Aufenthalts in Wilhelmshöhe von Napoleon verfaßten Studie über die Katastrophe von 1870 bis zu seiner Gefangenschaft (*Revue des Deux Mondes*, 1. April 1910); unter der Überschrift „Ein englisches Urteil über Deutschlands Recht auf Macht" druckt die Konserv. Monatsschrift, Oktober 1909, den Brief Carlyles an die Redaktion der Times vom 11. November 1870 in deutscher Übersetzung ab.

An Erich Marcks' ersten Bismarckband knüpft in einem sich auf Bismarcks persönliche Entwicklung beschränkenden, die preußisch-deutschen Betrachtungen Marcks' ganz ausscheidenden, durch mancherlei abweichende Auffassungen oder doch Nuancierungen beachtenswerten Aufsatze P. Bailleu an (Bismarcks Jugend, Deutsche Rundschau, Aprilheft); angemerkt sei auch eine nicht eben sonderlich fördernde Studie von A. Biese: Der geniale Mensch in Bismarck (Kons. Monatsschrift 1909, Oktober und November).

Die Fortsetzung der zuletzt H. Z. 102, 223 erwähnten Studien G. Goyaus bringt nun die eigentlichen Vorspiele des Kulturkampfs: *Bismarck et la papaute, I. la religion de Bismarck. Son attitude dans la question Romaine; II. la formation du centre et les nationaux liberaux* (*Revue des Deux Mondes* vom 1. Januar und 15. Februar) in durchaus ultramontanem Geiste.

Zur deutschen Parteigeschichte liefert einen beachtenswerten, freilich überwiegend abzulehnenden Beitrag die Studie, mit der M. Spahn, Rudolf von Bennigsen an das umfangreiche, die Kritik vielfach herausfordernde Werk H. Onckens anknüpft; beachtenswert, wenn auch nicht einwandfrei, erscheint mir gegenüber Oncken Spahns Hinweis auf die Bedeutung der Jahre 1844—1849 für Bennigsens Entwicklung. Die H. Z. 102, 222 gemachte Bemerkung über Spahns innere Stellung zu den Problemen des Liberalismus hat

durch diese Studie im Märzheft des „Hochland" m. E. eine neue Bestätigung erfahren. *K. J.*

Kurze Aufzeichnungen „aus dem literarischen Nachlaß" Christoph v. Tiedemanns: Erinnerungen an das letzte Lebensjahr Kaiser Wilhelms I. stehen im Märzheft der Deutschen Revue.

In überaus fesselnder, von politischem Verständnis getragener Weise handelt Felix Salomon im Aprilheft der Deutschen Rundschau über die deutsch-englischen politischen Beziehungen von 1870 bis zur Gegenwart. Salomon unterscheidet drei Epochen in diesen Beziehungen, die durch die Jahre 1884 und 1901 markiert werden: bis 1884 keine Berührung beider Mächte in ihren vitalen Interessen, dann eine Epoche, in der England durch Bismarcks Staatskunst in eine Art Abhängigkeit von Deutschland geraten sei, schließlich seit 1901 eine Zeit, in der England mit offenkundiger Feindseligkeit Deutschland gegenübertritt. Besonders unterstreichen möchte ich den nachdrücklichen Hinweis Salomons, daß es ein Irrtum sei, als ob Englands auswärtige Politik ausschließlich oder vorwiegend stets Kaufmannspolitik gewesen sei. „Die wichtigsten Aufgaben der äußeren Politik (Englands) sind allezeit rein politische gewesen." Ich glaube nicht, daß Salomons Interpretationen der politischen Beziehungen nach allen Richtungen Zustimmung finden werden, ich verweise auf die mannigfach anders gestimmten Ausführungen von E. Marcks in seiner soeben erschienenen Schrift über die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik seit 1500. — Nicht minder erwähnenswert als Salomons Studien ist der Aufsatz des Kieler Nationalökonomen Bernhard Harms „England und Deutschland" (Deutsche Revue, März 1910) mit ihrem sehr beachtenswerten Hinweis auf die wirtschaftspolitischen Beziehungen beider Länder und auf innerpolitische Entwicklungen in Deutschland. *K. J.*

In höchstem Maße verdienen die sorgfältigen Untersuchungen, in denen W. Gerloff einen ersten, ergebnisreichen Versuch macht, die Resultate der letzten deutschen Berufszählung vom Sommer 1907 für die „Veränderungen der Bevölkerungsgliederung" (Deutschlands) in der kapitalistischen Wirtschaft zu verwerten, die Aufmerksamkeit des Historikers (Volkswirtschaftliche Zeitfragen 249/250).

Mit Nachdruck sei auf die Aufsätze eines ungenannten Verfassers über „die Not der preußischen Verwaltung" und über „die preußische Verwaltungsgesetzgebung" hingewiesen (Grenzboten 1910, Nr. 3, 4, 5, 7).

Der anonyme Aufsatz über „das Elsaß“ (Grenzboten 1910, Nr. 10) streift, über den Titel hinausgreifend, Kardinalpunkte deutscher Entwicklung; er hebt das Anwachsen föderativer Tendenzen in der Reichspolitik hervor. „Das Ergebnis ist, daß die Konzentrationsbewegung in Deutschland stockt, daß die politische Entwicklung keinerlei Anziehungskraft auf das Elsaß ausübt, daß von großen und bedeutsamen Interessen, welche die Elsässer fesseln könnten, keine Rede ist.“

In die weltgeschichtlichen Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit führen die auf politischer Basis beruhenden Betrachtungen des Grafen von Leyden „Orient und Occident“ (Deutsche Rundschau, Februar 1910).

Der ergreifenden Briefe Detlev v. Liliencrons, die Richard Dehmel in der Neuen Rundschau veröffentlicht hat, darf wohl auch an dieser Stelle gedacht werden: sie sind teils (Januarheft) in den Jahren 1868—1878 an den ehemaligen Regimentskameraden, jetzigen großherzoglichen hessischen Kammerherrn Baron von Seckendorff, teils (Märzheft) 1885—1889 an Hermann Friedrichs, „den eigentlichen Anstifter der sogenannten jüngstdeutschen Literaturrevolte“ gerichtet.

Aus den letzten Nummern der *Revue des Deux Mondes* seien noch folgende Aufsätze wenigstens genannt: A. Filon, *M. Lloyd George et la démocratie puritaine* (1. Januar), A. Tardieu, *Léopold II.* (von Belgien) *et son règne* (1. Februar) und Rouire, *La transformation de la Chine I (les origines du mouvement réformiste; les édits impériaux et leurs résultats).*

G. Egelhaaf hat auch für das Jahr 1909 wieder seine praktische kleine „Politische Jahresübersicht“ erscheinen lassen (Stuttgart, C. Krabbe. 123 S. 2 M.).

Neue Bücher: *White, A century of Spain and Portugal, 1788—1898. (London, Methuen. 12,6 sh.) — Ducaunnès-Duval, Inventaire sommaire des archives municipales de la ville de Bordeaux. Période révolut. (1789—an VIII). T. 2. (Bordeaux, Impr. Pech & Cie.) — Warwick, Danton and the French Revolution. (London, Unwin. 8,6 sh.) — Bellanger, Les Jacobins peints par eux-mêmes. Histoire de la Société populaire et montagnarde de Provins (1791 à 1795). (Paris, Lemerre. 4 fr.) — Barbarich, La campagna del 1796 nel Veneto. Parte I. (Roma, Voghera. 3 L.) — Hardman, A history of Malta during the period of the french and british occupation. 1798—1815. (London, Longmans. 21 sh.) — Rumbold, The Austrian court in the nineteenth century. (London, Methuen. 18 sh.) — Carrano, L'Italia dal 1789 al 1870.*

Vol. II (1800—1820). (Napoli, Pierro. 7 L.) — *Maxwell, A century of empire. Vol. I. 1801—1832. (London, Arnold. 14 sh.)* — *Maude, The Jena campaign, 1806. (London, Sonnenschein. 5 sh.)* — *Poussereau, Histoire du maréchal Lannes, duc de Montebello, prince de Siévers. (Nevers, Vallière.)* — *Cambronero, El Rey intruso; apuntes históricos referentes á José Bonaparte y á su gobierno en España. (Madrid, Imp. Ibérica. 2 Pes.)* — *Masson, Sur Napoléon. Huit conférences, 1908—1909. (Paris, Ollendorff. 3,50 fr.)* — *Bonnal, La vie militaire du maréchal Ney, duc d'Elchingen, prince de la Moskowa. T. 1er. (Paris, Chapelot & Cie.)* — Mürmann, Die öffentliche Meinung in Deutschland über das preußische Wehrgesetz von 1814 während der Jahre 1814—1819. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 3,50 M.) — *Cappelletti, La seconda restaurazione e la monarchia di Luglio (1815—1848). (Torino, Fratelli Bocca. 6 L.)* — Wiltberger, Die deutschen politischen Flüchtlinge in Straßburg von 1830—1849. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 6 M.) — Metternich und Kübeck, Ein Briefwechsel. Supplementband der „Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau". Herausg. von Max Freiherrn v. Kübeck. (Wien, Gerold & Co. 4 M.) — Walt. Schmidt, Die Partei Bethmann Hollweg und die Reaktion in Preußen 1850—1858. (Berlin, Duncker. 7 M.) — *Finocchiaro, Un decennio di cospirazione in Catania (1850 1860). (Catania, Giannotta. 3,50 L.)* — *Simpson, The rise of Louis Napoleon. (London, Murray. 12 sh.)* — *de La Mazelière, Le Japon. T. 4: La révolution et la restauration (1854—1869). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 4 fr.)* — *Marcel, Essai politique sur Alexis de Tocqueville. (Paris, Alcan.)* — *Gramegna, Cavour e i torinesi nel 1859. (Torino, Soc. tip. ed. Nazionale.)* — Bandmann, Die deutsche Presse und die Entwicklung der deutschen Frage 1864—1866. (Leipzig, Quelle & Meyer. 5 M.) — *La guerre de 1870—1871. Étude sur la campagne du général Bourbaki dans l'Est. III. (Paris, Chapelot & Cie.)* — Küntzel, Bismarck und Bayern in der Zeit der Reichsgründung. (Frankfurt, Baer & Co. 4 M.) — E. Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — *G. May, Le traité de Francfort. (Nancy-Paris, Berger-Levrault & Cie. 6 fr.)* — *Du Bourg, Les entrevues des princes à Frohsdorf, 1873 et 1883. (Paris, Perrin & Cie.)* — Kutschbach, Die türkische Revolution im Juli 1908 und im April 1909. (Halle, Kutschbach. 3 M.) — Tardieu, Fürst von Bülow. Übers. von M. Spiro. (Berlin, Bondy. 4 M.)

Deutsche Landschaften.

Zu den H. Z. 100, S. 459 und 460 genannten Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner drei Bünde, I. Teil, Regesten, sendet der Herausgeber, Fritz Jecklin, Stadtarchivar von Cur, in einem starken Bande den versprochenen II. Teil, Texte, nach, auf dessen 532 Stücke fortlaufend in den Regesten hingewiesen worden ist. Während aber dort ein weit längerer Zeitraum zur Behandlung kam, beschränken sich diese Texte auf die Jahre 1464 bis 1599. Ein sehr reiches Material, fast ausschließlich bisher ungedruckt, ist hier zur Mitteilung gebracht. Es sind in erster Linie die Angelegenheiten der drei rätischen Bünde, voran des Gotteshausbundes, die Beziehungen zum Bischof von Cur und daneben zur Stadt Cur, zu den eidgenössischen Orten, hier vorzüglich zu Zürich, daneben des oberen Bundes zu den angrenzenden katholischen Kantonen, die den breitesten Raum einnehmen. Im Anfang stehen auch die zwischen Herzog Sigmund von Österreich, hernach König Maximilian und den Bündnern schwebenden Angelegenheiten stark im Vordergrund, und da hat das Innsbrucker Statthaltereiarchiv zahlreiche Stücke geliefert. Die verschiedenen Zeitabschnitte sind keineswegs gleichmäßig vertreten: in stärkerem Maße ist das bei den Jahren der Reformation, hernach wieder der Reibungen zwischen den beiden Religionsparteien der Fall. Jene bewegten Jahre, auf welche die in den Quellen zur Schweizergeschichte herausgegebene Korrespondenz Bullingers mit den Graubündnern so interessante Lichter wirft, treten da gleichfalls hervor; besonders ist das auch der Fall bei dem Streite, der 1565 über die Neubesetzung des durch Tod erledigten Bistums ausbrach. Der Herausgeber macht mit Recht im Vorwort darauf aufmerksam, daß in dem mehrsprachigen Lande zwar die deutsche Sprache die offizielle war, so daß also alle Schreiben deutsch abgefaßt werden mußten, was aber bedingte, daß zahlreiche Stücke der dem romanischen oder italienischen Sprachgebiete angehörenden Schreiber eine sehr mangelhafte Form aufweisen; er hebt unter diesem Gesichtspunkt Nr. 273 hervor, ein längeres Protokollfragment Gemeiner drei Bünde über die Jahre 1554—1559. Von anderen bemerkenswerten Dokumenten seien noch Nr. 3 und 355 genannt, jenes die um 1465 nach der 1464 von Kaiser Friedrich III. gegebenen Erlaubnis aufgestellte älteste Curer Zunftordnung, dieses das 1565 nach dem Tod des Bischofs Thomas aufgenommene Inventar. *M. v. K.*

Das Nekrologium des Cluniacenser-Priorates Münchenwiler *(Villars-les-Moines)* ist in den *Collectanea Friburgensia* (Neue

Folge, Fasz. X) mit zwei Faksimiles durch Professor G. Schnürer herausgegeben. Schon Sackur: „Die Cluniacenser“ hatte in Bd. I einen Auszug aus dem Nekrologium in Beilage IV gebracht, aber als auf Villers in der Diözese Besançon bezüglich. Demgegenüber ist durch Egger in dem H. Z. Bd. 101, S. 405 und 406, angezeigten Buche nachgewiesen, daß sich vielmehr das Nekrologium auf Münchenwiler bei Murten — jetzt Enklave des Kantons Bern im Kanton Freiburg — bezieht, dessen Geschichte hier S. III ff. vorgeführt wird: 1080 an Cluny geschenkt, wurde Münchenwiler kurz darauf als Priorat eingerichtet, dagegen 1484 dem neu errichteten St. Vincenz-Stift in Bern einverleibt. Die Handschrift, ein Kapitelbuch, liegt in der Pariser Nationalbibliothek, wohin sie aus Cluny kam und zeigt im wesentlichen die Schrift des 12. Jahrhunderts. Der Wert des Nekrologiums liegt darin, daß sein erster Teil einen Ersatz für das verlorene Nekrologium des Mutterklosters darbietet. Die erste Hand, von der die Anlage des Nekrologs herrührt und deren Eintragungen durch gesperrten Druck hervorgehoben sind, ist diejenige einer Elsendis, die sich am Schluß der Fürbitte der von ihr verzeichneten Verstorbenen empfiehlt; sie muß ein bis 1091 reichendes Nekrologium als Vorlage gehabt haben, dem sie noch einige Nachträge beifügt. Das Weitere ist nachher in und für Münchenwiler geschrieben worden, und zwar so, daß hier ein kleines *t* in oder neben den Namen auf die in der Kirche von Münchenwiler bestatteten Persönlichkeiten *(tumbati)* hinweist, wie die Zusammenstellung der betreffenden Namen (S. XXVIII ff.) bezeugt. Zu dem hier nun unverkürzten Abdruck des Nekrologiums (S. 1—97) sind zahlreiche Namen in Anmerkungen nachgewiesen; doch wird, wie S. XXXIII gewünscht wird, die Lokalforschung noch weitere Nachweise bringen können. Ein „Anhang“ enthält von S. 99 an noch den Abdruck der übrigen Stücke des Kapitelbuchs, besonders des Martyrologiums. Das Namenregister (S. 117—158) ergänzt die sorgfältige Edition. Die beiden Tafeln enthalten Anfang und Schluß des Nekrologiums, und die zweite zeigt unten den Namen der Schreiberin Elsendis. *M. v. K.*

Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798 behandelt vornehmlich nach den Archivalien des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen ein Schriftchen von A. Rotach (St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung 1910. 97 S.), das für die Verkehrsgeschichte allerlei ganz interessantes Material enthält.

Aus der Argovia 33 sind zu erwähnen die beachtenswerten Zusammenstellungen von W. Merz über Bürgerrecht und Haus-

besitz in den argauischen Städten und der zusammenfassende Aufsatz von H. Nabholz: Der Argau nach dem habsburgischen Urbar, in dem der rechtliche Zustand im Argau um die Wende des 13. Jahrhunderts skizziert und ein neuer Beleg dafür geboten wird, daß die Wurzeln der Landeshoheit in den öffentlich rechtlichen Befugnissen des Grafenamts zu suchen sind.

In der Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde 9, 2 verfolgt E. Schweizer die Geschichte des Basler Kirchenguts von der Säkularisation bis zur Gegenwart.

Die *Revue d'Alsace* 1910, März-April enthält die Fortsetzung des Aufsatzes von A. Dorlan über das Stadtbild des alten Schlettstadt (13. Jahrhundert) und den Abdruck des *Cahier de doléances* von Reichenweier, mitgeteilt von F. Zeyer.

Die „elsässischen Landstände" sind nicht nur deshalb merkwürdig, weil sich in ihnen Jahrhunderte hindurch die Einheit des Elsasses fast allein verkörpert hat, sondern auch wegen ihrer verfassungsgeschichtlichen Eigenart, der sich kaum etwas Ähnliches an die Seite stellen läßt. Über ihre Entstehung, ihr Wesen und Wirken wußte man bisher nur wenig, so daß die ihnen kürzlich gewidmete, sorgfältige Untersuchung F. W. Müllers dankbar zu begrüßen ist. (Die elsässischen Landstände. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsasses. Straßburg 1907.) Wie der Verfasser zeigt, führten die Stände selbst ihre Organisation auf das Jahr 1463 zurück; aber erst mit 1513 beginnt die fortlaufende Reihe urkundlich nachweisbarer Tagsatzungen. Die Wurzel der Institution sieht Müller mit Recht in den Landfriedensbündnissen, die im Elsaß wie im übrigen Reich seit dem 13. Jahrhundert die Unterdrückung innerer Unruhen und Fehden bezweckten. Durch sie gewöhnten sich die Fürsten, Herren und freien Städte des Grenzgebietes zwischen Rhein und Vogesen allmählich auch an gemeinsame Schritte zur Abwehr äußerer Feinde, namentlich der englischen Banden und der Armagnaken, die von Frankreich her ins Land fielen. Und schließlich kam man bei den häufigen Tagungen ganz von selbst auch zu Verständigungsversuchen über andere gemeinsame Interessen, wie über Regelung des Münzwesens, der Maße und Gewichte, über Maßnahmen gegen Landstreicher und Räuber, über Handels- und Lebensmittelpolitik und dergleichen. Für den Geschäftsgang der Landtage hat offenbar die Organisation der unter Maximilian und Karl V. eingerichteten Reichskreise als Muster gedient. Übrigens schlossen sich die elsässischen Stände von den Tagungen des Oberrheinischen Kreises, dem sie nach Reichsgesetz angehörten, keines-

wegs aus, wenn sie auch an ihren auf Herkommen beruhenden Sonderversammlungen getreulich festhielten. Der letzte gesamtelsässische Tag fiel ins Jahr 1616; später kamen nur noch vereinzelte unterelsässische und oberelsässische Tage zustande, bis auch ihnen die französische Herrschaft ein Ende machte. Sieht man zu, wie es auf den Versammlungen der Stände zuging und was erreicht wurde, so zeigt sich ein ganz ähnliches Bild wie auf den Reichstagen. Sessionsstreitigkeiten und andere unfruchtbare Diskussionen nahmen ungebührlich viel Zeit in Anspruch, und die Beschlüsse wurden trotz Einstimmigkeit selten ausgeführt, wie es sich gehörte. Eine erfreuliche Ausnahme sehen wir in den Jahren 1572—1582. Damals erwarben sich die Stände, dank dem Drängen des tatkräftigen Bischofs Johann von Straßburg, durch ihre Einigkeit und Kampfbereitschaft wirkliche Verdienste um den Schutz des Elsasses. Später ließen es die sich immer schärfer zuspitzenden konfessionellen Gegensätze nicht mehr zu einer ernsthaften Einigung kommen. Müller hat seiner Schrift ein übersichtliches Verzeichnis aller elsässischen Landfriedensbündnisse und Ständetage mit kurzer Angabe der archivalischen Quellen eingefügt. Ferner bringt er am Schlusse einige neue, beachtenswerte Aktenstücke sowie einen Exkurs über den ältesten elsässischen Landfrieden zum Abdruck. *O. Winckelmann.*

Von Vochezers Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben ist nun der dritte Band (Kempten und München, Kommissionsverlag der Köselschen Buchhandlung. 1907. VIII u. 1038 S.) drei Jahre nach dem Tode des Verfassers erschienen, noch größtenteils von ihm selber ausgearbeitet; weitergeführt und herausgegeben ist er von Subregens J. B. Sproll in Rottenburg a. N. Er behandelt die Zeit der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, die Geschichte der Jacobischen Linie von 1566 bis 1652, der Georgischen von 1557 bis 1667. Daß die Geschichte des Kurfürsten Gebhard von Köln, die ja in Lossens Kölnischem Krieg eine gründliche Darstellung gefunden hat, nur soweit behandelt ist, als es zum Verständnis der Hausgeschichte nötig erscheint, kann man billigen. Für die allgemeine Geschichte sind außerdem noch von Bedeutung Graf Johannes, der in der schweren Zeit von 1627 bis 1644 auf dem bischöflichen Stuhl von Konstanz saß, ferner Graf Maximilian Willibald, der sich als kaiserlicher General in den Kämpfen mit Horn und dem Verteidiger von Hohentwiel, Konrad Wiederhold, sowie durch die Abwehr der Schweden, die zu Beginn des Jahres 1647 Lindau vergeblich belagerten, ausgezeichnet hat. Der Inhalt des vor-

liegenden Bandes ist fast ganz Archivalien entnommen, die durchaus zuverlässig bearbeitet sind; die annalistische Anordnung des Stoffes, die ein Mittelding zwischen Regesten und Darstellung schafft, hinterläßt freilich in uns nicht selten den Eindruck des Zerrissenen und Schleppenden und stört den Genuß der Lektüre. Mit einem vierten Bande soll das ganze Werk abschließen. *K. W.*

K. Knetsch berichtet in den Mitteil. d. oberhess. Geschver. N. F. Bd. 17, 1909 über den heutigen Stand der genealogischen Forschung in Hessen.

Eine ausführliche, zur Erziehung Friedrichs II. von Hessen-Kassel gegebene Instruktion, die der Erzieher des Prinzen, Professor de Crousaz, nach der (April 1731) von Landgraf Wilhelm VIII. an seinen Sohn Friedrich gehaltenen Ansprache entworfen, wird von Th. Hartwig in der Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. und Landeskunde, Bd. 43 veröffentlicht.

„Münster im Siebenjährigen Kriege“ behandelt Aug. Huppertz in einem Band in Lexikonformat von 491 S. (Münster, Coppenrath. 1908), dem noch zwei Bände mit den textkritischen Ausgaben aller benutzten Chroniken folgen sollen. Geschieht damit des Guten nicht zu viel, ist alles, was handschriftlich überliefert ist, wert, gedruckt zu werden? Überdies sind einige dieser chronikalischen Aufzeichnungen erst in den letzten Jahrzehnten neu veröffentlicht worden. Auch der vorliegende Band, der außer der nahezu 300 Seiten umfassenden Darstellung den nach des Verfassers Dissertation wieder abgedruckten Nachweis der Quellen und deren kritische Beurteilung enthält, bringt Material- und Textbeilagen, von denen einige, weil sie nur im Rahmen gleichartigen Quellenstoffes aus längeren Zeitperioden für die historische Erkenntnis von Belang sein könnten, bei ihrer vereinzelten Widergabe schwerlich die richtige Würdigung finden werden. Oder sollte der Lokalpatriotismus der heutigen Münsteraner so weit gehen, sich mit Eifer auf das Studium der Kontributionsliste ihrer Vorfahren aus dem Jahr 1760 zu werfen? Zu diesem Zweck hätte man sie aber doch darüber aufklären müssen, nach welchem Modus die Veranlagung damals vorgenommen worden ist. Davon hat der Verfasser abgesehen. Dankbar begrüßt man die Beigabe der Reproduktionen von Abbildungen der verschiedenen Beschießungen der Stadt und der Pläne Münsters aus jener Periode. *J.*

Die Mühlhauser Geschichtsblätter 1909 10, Jahrg. 10, bringen zwei Aufsätze R. Bemmanns: „Der Mühlhauser Landgraben“, welcher im Stadtrecht von 1351 zuerst erwähnt wird, und „Zur

Geschichte des Mühlhauser Handels und Gewerbes", ein Beitrag zur Geschichte der Auflösung mittelalterlicher Wirtschaftsformen im 18. Jahrhundert.

An das 700jährige Jubiläum der Gründung des Magdeburger Doms (1209) knüpfen drei Abhandlungen der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 44, 1909, Heft 1 und 2 an: „Vom Magdeburger Dombau" (F. Rosenfeld), „Inschriftliches zur älteren Baugeschichte" (Burkhardt), „Neue Veröffentlichungen zur Baugeschichte des Magdeburger Doms" (P. J. Meier).

Wilhelm Stieda, „Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert", Leipzig, Hirzel, 1910, 204 S. Der Autor, der sein 1902 erschienenes Buch über die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer Walde hierselbst auf Grund neuerschlossenen Materials ergänzt, ist von der Absicht geleitet worden, „für eine noch zu schreibende Geschichte der deutschen Arbeit und des Aufkommens der Großbetriebe einen Beitrag zu liefern". Die Darstellung wird durch anschauliche Charakteristiken der Persönlichkeiten belebt, denen das Gedeihen der vom Fürsten Johann Friedrich zu Schwarzburg-Rudolstadt (1760) gegründeten Fabrik zu danken ist.

Soeben ist die erste Lieferung der „Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askanischem Hause", bearbeitet von H. Krabbo (Veröffentlichungen d. Vereins f. Gesch. der Mark Brandenburg, Leipzig, Duncker & Humblot, 1910, 80 S.), erschienen. Sie umfaßt im wesentlichen die Lebenszeit Albrechts des Bären von der Geburt (ca. 1100) über das Todesjahr des Markgrafen (1170) hinaus bis zum 25. Dezember 1173 (in 411 Nummern). Eine eingehendere Besprechung wird nach Abschluß des ersten Bandes folgen.

Als Frucht jahrelanger Beschäftigung mit der Geschichte eines Territoriums liegt Paul v. Nießens Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, bis zum Jahre 1320 führend, vor (Landsberg a. W. 1905, 611 S.). In breit ausgestalteter Disposition gibt der schon durch frühere Arbeiten um die Geschichte der Neumark hochverdiente Verfasser zunächst die äußere Geschichte des Landes von den slavischen Zeiten bis zum Aussterben der märkischen Askanier und sodann einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Territoriums um 1300, als die Besitzergreifung durch die brandenburgischen Markgrafen im wesentlichen abgeschlossen war. Zu bedauern ist, daß Gegenstand einer so breiten Darstellung nur die Neu-

mark und nicht die Mark Brandenburg überhaupt ist. Immerhin läßt sich natürlich eine politische Geschichte der Neumark nicht gänzlich aus der allgemeinen märkischen Geschichte ausscheiden, und der Verfasser ist hier auch nicht engherzig gewesen (vgl. z. B. die Kapitelüberschrift: Magdeburg, Dürnkrut und Soldin). Und da seit Mitte des 13. Jahrhunderts die Expansionsbestrebungen der Askanier in erster Linie sich in der Richtung nach der Neumark hin bewegen, so bedeutet die neumärkische Geschichte dieses Zeitalters zugleich ein Hauptproblem aus der Geschichte des Askanierstaates überhaupt. Unter den zahlreichen beigegebenen Karten und Plänen möchte ich hervorheben die Übersichtskarte der gegen Ende der Besiedlungsperiode in der Neumark bestehenden Ortschaften (Maßstab nicht angegeben, ich glaube 1 : 333 333). Sollte nicht bei der großen Arbeit, die hier in der Festlegung der Wüstungen geleistet ist, der Verfasser seine Arbeit ergänzen wollen durch ein systematisches Wüstungsverzeichnis, wie wir ein solches für einen anderen Teil Brandenburgs, die Altmark, jüngst erhielten? Das wäre eine fruchtbare Weiterpflege seiner bisherigen Studien. Jedenfalls aber verdient v. Nießens Werk weit mehr Beachtung, als ihm augenscheinlich bisher entgegengebracht wurde. *H. Krabbo.*

Aus dem Jahrbuch der Ges. f. bildende Kunst und vaterl. Altert. zu Emden, Bd. 17, Heft 1 und 2, verdienen Erwähnung zwei Abhandlungen von Th. Pauls: „Beiträge zur Geschichte der ostfriesischen Häuptlinge" (Fehde zwischen Ocko ten Brok und Focko Ukena, 1424—1427) und „Die Rechte der ostfriesischen Häuptlinge" (der Häuptling als Grundbesitzer, als Richter, als Führer des bewaffneten Aufgebots, Patronatsrecht, öffentlichrechtliche Abgaben, Deich- und Sielgerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Geleitsrecht, Zollrecht, Strandrecht, Münzrecht).

Im Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg 1910, Bd. 18, schildert Engelke unter dem Titel: „Alte Gerichte im Gau Dersi" die Entwicklung des Gogerichts Damme, des Gogerichts Lohne und des Gerichts Dinklage, der Freigrafschaft in Dersiburg. — Hans Hemmen verfolgt ebendaselbst die Entwicklung der Zünfte in der Stadt Oldenburg von ihren Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts: 1. Die Entstehung der Zünfte und ihre soziale Stellung, 2. Das Grundwesen der Zünfte und ihre Abhängigkeit von der Obrigkeit, 3. Die Organisation der Zünfte, 4. Ihre soziale und wirtschaftliche Bedeutung.

Die sorgfältige, im volkswirtschaftlichen Seminar zu Leipzig entstandene Dissertation W. Bings „Hamburgs Bierbrauerei vom

14. bis zum 18. Jahrhundert" (Zeitschr. d. Ver. f. hamburg. Gesch., Bd. 14, Heft 2, 1909) untersucht Bierhandel und Biergewerbe, Braurecht und Brauerberuf etc.; der Besteuerung des Bieres ist ein besonderes Kapitel gewidmet.

In einem neuen Beitrag zur deutschen Handelsgeschichte schildert Hugo Rachel nach Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs den „Handelsstreit zwischen Lübeck und Preußen im Anfang des 18. Jahrhunderts" (1706—1718); Zeitschr. d. Ver. für Lübeckische Gesch. 1909, Bd. 11, Heft 3. Der Streit entstand anläßlich des wider den Fremdenhandel ergangenen Dekrets vom 27. November 1705, das den fremden Durchfuhrhandel abzuwehren, Kauf und Verkauf in der Stadt möglichst auf die Lübecker Bürger zu beschränken suchte. — Die letzthin eifriger gepflegte Geschichte der Kartographie und des Vermessungswesens erhält eine Bereicherung aus G. Häußlers Feder, der die Entwicklung der Lübecker Kartographie von ihren Anfängen (um 1600) bis zur Gegenwart darstellt; am Schluß findet sich ein Verzeichnis der verwerteten Literatur, Karten und Pläne. — Das Heft enthält noch folgende Aufsätze: „Die Straßennamen der Stadt Lübeck" (M. Hoffmann), „Bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der lübeckischen Schiffahrtsstraßen und Hafenanlagen" (P. Rehder), „Zur Wendenschlacht auf der Lürschauheide 1043" (August Sach). Dem Aufsatz M. Hoffmanns ist ein Plan der Stadt, wie auch ein Bauplan für die Lübecker Seehäfen beigefügt.

Das in den Baltischen Studien, N. F. Bd. 13, 1909, von M. Wehrmann veröffentlichte „Tagebuch über die Belagerung Stettins im Jahre 1813", die letzte Einschließung, welche die alte Festungsstadt erlebt hat, unterrichtet vor allem über das Verhalten der von Preußen und Russen belagerten Bürgerschaft zur französischen Besatzung; sein Verfasser ist der Kaufmann Joh. G. Grönlund († 1818). — In den „Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrhundert" handelt Friedr. Salis über neue Urkunden, am eingehendsten über die vielumstrittene Gründungsbulle des Bistums Kammin, deren Echtheit er gegen A. Haucks Argumente (K. G. IV, 586) verteidigt.

Die kürzlich erschienene Kirchengeschichte Schlesiens von Joh. Chrząszez hat W. Schulte Anlaß gegeben zu kritischen Bemerkungen und Anregungen im Historischen Jahrbuch, Bd. 31, Heft 1, 1910 („Zur Kirchengeschichte Schlesiens").

Im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, 1909, Bd. 2 veröffentlicht Ferd. Schönsteiner unter dem Titel *Collectio*

Claustroneoburgensis eine neuentdeckte, wie es scheint nach 1181 entstandene Dekretalensammlung, *„Decreta sive sententiae Alexandri papae III“* (344 Nummern), anschließend B. Černik zwei Tagebücher des Stiftsdechanten Aug. Herrmann über die Begebenheiten im Stift und in der Stadt Klosterneuburg während der französischen Invasion in den Jahren 1805/06 und 1809; sie erzählen auch von Napoleon und den Zuständen in der französischen Armee. — W. Pauker schildert das Leben des Wiener Bildhauers und Ingenieurs Matthias Steinl († 1727) und seine Bedeutung für die Entwicklung der österreichischen Kunst, V. O. Ludwig den Florianer Chorherrn und Historiker Fr. Xaver Kurz „im Spiegel seiner Briefe an Max Fischer“ (1812—1837).

A. v. Wretschkos „Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten vornehmlich im 14. Jahrhundert“ (Sonderabdruck aus der Festschr. zu Zeumers 60. Geburtstage. Leipzig, Böhlaus Nachf., 1909, 27 S.) orientieren im wesentlichen nur über drei Organe der Zentralverwaltung, die Ämter des Pflegers, Vizedoms und Hauptmanns.

Im 14. Heft der Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft (Prag, Rohlicek und Sievers, 1909, 74 S.) verfolgt Franz Bloch „Die Entwicklung des königlichen Heimfallsrechtes im böhmisch-mährischen Landrecht“ von den ältesten Spuren und ersten urkundlichen Nachrichten an bis zum 17. Jahrhundert. Die unter dem Einfluß des römischen Rechts vollzogene Regelung des Erbrechtes hat zuletzt sowohl in Böhmen (Landesordnung von 1627) wie in Mähren (Landesordnung von 1628) das königlich Heimfallsrecht, das die Stände seit der Zeit König Johanns mit wachsendem Erfolg einzuschränken wußten, auch förmlich fast völlig bedeutungslos gemacht.

Neue Bücher: Altherr, Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798. (Bern, Stämpfli & Co. 10 M.) — Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter. (Bern, Stämpfli & Co. 3,20 M.) — Lewin, Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909). (Karlsruhe, Braun. 6 M.) — Spielmann, Geschichte von Nassau (Land und Haus) von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart in 3 Tln. 1. Tl. Politische Geschichte. (Wiesbaden, Plaum. 7,50 M.) — Mehlis, Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete. 1. Abtlg. (Straßburg, Heitz. 3,50 M.) — Goldhardt, Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2,20 M.) — Delius, Hauberge und Haubergsgenossen-

schaften des Siegerlandes. Eine rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung. (Breslau, Marcus. 4 M.) — Stahm, Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. (Heidelberg, Winter. 4,60 M.) — Fiala, Münzen und Medaillen der welfischen Lande. Teil: Das neue Haus Braunschweig zu Wolfenbüttel. II. (Bevern.) (Wien, Deuticke. 15 M.) — Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Hrsg. von Ernst Baasch. 4. Heft. (Hamburg, Gräfe & Sillem. 5,50 M.) — Berth. Schmidt, Geschichte der Stadt Schleiz. 2. Bd. Bis zum Aussterben der Herren von Gera (1550). (Schleiz, Lämmel. 3 M.) — Peterka, Das Gewerberecht Böhmens im 14. Jahrhundert. (Wien, Braumüller. 3,40 M.) — Sallinger, Graz im Jahre 1809. (Graz, Moser. 5 M.)

Vermischtes.

Das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine bringt im Märzheft (58, 3) die Fortsetzung des Berichtes über die Hauptversammlung in Worms. Wir erwähnen hier den Bericht von Beschorner über die Fortschritte der Flurnamenforschung in Deutschland seit 1906; im Anhange ist eine Übersicht der Flurnamenliteratur von 1906 bis Herbst 1909 beigegeben sowie eine Ergänzungsliste der Flurnamenliteratur vor 1906.

Aus der von A. Meister zusammengestellten Chronik der Abteilung Münster der Altertumsvereine Westfalens über das Jahr 1909 erwähnen wir, daß die historische Kommission im Berichtsjahre folgende Schriften ausgegeben hat: Hamelmanns geschichtliche Werke I, Heft 3 und 4, herausg. von Löffler; Inventare der nichtstaatlichen Archive II, Heft 2 (Kreis Warendorf), herausg. von Brennecke und Müller; Westfälisches Urkundenbuch VIII, Bogen 1—48, herausg. von Krumbholtz.

Aus dem Berichte der Kgl. Sächs. Historischen Kommission, die am 4. Dezember 1909 in Leipzig ihre 14. Jahresversammlung abgehalten hat, heben wir folgendes hervor. Von der Geschichte des geistigen Lebens in der Stadt Leipzig sind im Berichtsjahre drei Bände ausgegeben worden. In nächster Zeit werden erscheinen: die Ausgabe der Haushaltung in Vorwerken (1576), bearbeitet von Wuttke und Ermisch (inzwischen veröffentlicht); eine Karte der Ortsfluren des Königreichs Sachsen im Maßstabe von 1 : 200000 als Übersichtsblatt zu den historisch-statistischen Grundkarten; das 2. Heft der Hauptwerke der sächsi-

schen Bildnerei und Malerei, bearbeitet von Flechsig. Der 2. Band der Akten und Briefe Herzog Georgs (Geß), die Briefe König Augusts des Starken (Haake) und der 1. Band des Urkundenbuchs der Universität Leipzig sind der Vollendung nahe.

Aus dem Berichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte über das 74. Vereinsjahr (1908/09) erwähnen wir, daß der 1. Band mecklenburgischer Geschichtsquellen, der die von Techen bearbeiteten Chroniken des Klosters Ribnitz enthält, ausgegeben worden ist, und daß der 23. Band des Mecklenburgischen Urkundenbuches zum größten Teil im Drucke vollendet vorliegt.

Der bekannte österreichische Geschichtschreiber Josef Alexander Freiherr von Helfert (geb. 1820 in Prag) ist am 17. März gestorben. Die lange Reihe seiner Schriften hat er erst kurz vor seinem Tode mit dem 2. Bande der breit angelegten Geschichte der Österreichischen Revolution 1848/49 abgeschlossen. — Am 30. April starb der Theolog Emil Schürer in Göttingen (geb. 1844 zu Augsburg). Wir erinnern hier nur an seine große Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, deren 4. Auflage er im vorigen Jahre vollendet hat.

Mitteilung.

Es gereicht uns zur Freude, mitteilen zu können, daß die Herren Georg von Below und Erich Marcks unserem Redaktionsausschusse beigetreten sind.

Die Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Ebbo von Reims und Ansgar.[1])

Ein Beitrag zur Missionsgeschichte des Nordens und zur Gründungsgeschichte des Bistums Hamburg.

Von

Christian Reuter.

Bis auf die Tage Adams von Bremen und Helmolds bleibt die Geschichte der nordelbischen Lande in der Hauptsache eine Reihe von Problemen. Mag es sich nun um Pytheas von Massilia handeln oder um die Reste des Kimbernvolkes, um die Heimat der Sachsen und die Begründung ihrer Reiche diesseits und jenseits der Westsee, um die Angeln und die *Σουηβοὶ οἱ Ἄγγελοι*, an die noch heute der Ort Schwabstedt südwestlich von Schleswig erinnert, um Uhlands blinden König, dem König Offas Holmgang bei Rendsburg zugrunde liegt, um den Wikingerstaat zwischen Eider und Schlei mit seinem jetzt wieder sich zeigenden Hauptort Haithabu, von dem die Runensteine und die isländischen Sagas

[1]) Dieser Aufsatz ist aus einem Vortrage erwachsen, den ich Anfang September 1909 vor der theologischen Lehrkonferenz in Mölln hielt. Damals war mir Curschmanns Buch über die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, 1909, noch nicht bekannt. In wesentlichen Punkten war ich zu Änderungen nicht genötigt; doch konnte ich in mancher Richtung auf Grund der trefflichen Arbeit weiter ausbauen, was mir vorher noch unsicher zu sein schien.

zeugen, überall locken uns anziehende Probleme, aber die gleichzeitige Geschichtschreibung läßt uns völlig im Stich; ihr lagen andere Fragen näher, und leider sind die deutschen Gelehrten, die uns die Monumenta Germaniae historica geschenkt haben, dieselben Pfade gewandelt; jedes kleine italienische Kloster scheint größerer Liebe wert als die spärlichen Reste der Überlieferung über den deutschen Norden; die muß man bei Skandinaviern, Dänen und Engländern suchen.

Eines der wichtigsten Ereignisse für die Geschicke der Deutschen an der See ist das Zusammenstoßen von Franken, Dänen und Slaven nördlich der Elbe um das Jahr 800; für Jahrhunderte werden die Deutschen, die einst die ganze Ostsee umwohnten, vom Südufer dieses deutschen Meeres ausgeschlossen; und wie wenig wissen wir von diesen Vorgängen? Nur für kurze Zeit erleuchtet die karolingische Annalistik unsern Weg, und dann ist's auf drei Jahrhunderte wieder dunkel. Freilich, Urkunden und sogar Lebensbeschreibungen von drei Bischöfen sind erhalten, die einst von dem Konvertiten Philipp Cäsar als Triapostolatus zusammengefaßt von den Tagen berichten, da Willehad, Ansgar und Rimbert das Licht des Evangeliums über die Elbe nordwärts zu bringen suchten. Und doch, wie wenig steht fest von dem, was wir zu wissen glauben, wie gering ist der sichere Ertrag der gewaltigen Literatur, namentlich derjenigen, die sich mit Ansgar beschäftigt, selbst wenn man sich auf die Hauptwerke beschränkt, die großen Arbeiten von Dehio, Hauck und Schubert.[1]) Geradezu verhängnisvoll ist die Anziehungskraft geworden, die eine so hübsche Lebensbeschreibung wie die Ansgars auf den Bearbeiter jener Zeit bei der Dürftigkeit der übrigen Quellen nur zu leicht ausübt. Einen großen Fortschritt bedeutet die soeben erschienene Untersuchung

[1]) Georg Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, 1877. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 2. Hans v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. Kiel 1907.

von Curschmann[1]) über die älteren hamburgischen Papsturkunden, aber gelöst ist die Verwirrung, die neben den Papsturkunden gefälschte Kaiserurkunden und eine interpolierte Lebensbeschreibung bietet, noch lange nicht. Im folgenden sollen einzelne Fragen untersucht werden, ohne deren befriedigende Beantwortung eine Geschichte der Mission des Nordens und des Erzbistums Hamburg-Bremen unvollständig bleibt. Ich möchte untersuchen, ob es wahrscheinlich ist, daß Karl der Große in Hamburg ein Bistum zu gründen beabsichtigt habe, ferner, wie es gekommen ist, daß dem Erzbischof von Reims die Mission des Nordens übertragen wurde und wie dieser Auftrag auf Ansgar überging, und schließlich, was Ludwig den Frommen veranlaßt haben mag, gerade Hamburg für seine Gründung zu wählen, und ob er hier wirklich ein Erzbistum gegründet habe.

I.

Wenn wir heute in der gewaltigen Handelsmetropole an der Unterelbe das Kommen und Gehen der Kaufleute aller Völker des Erdballs betrachten, wenn wir der Schiffe mastenreichen Wald, denen Hamburgs großer Hafen schon wieder zu eng wird, stolz auf Deutschlands größte und reichste Handelsstadt bewundern und dann im Geiste uns zurückversetzen in die Zeit, da christliche Kultur hier zuerst eine Stätte fand, so liegt es nahe, an den Apostel Paulus zu denken, den es auch besonders in die „Märkte“ zog, um das Evangelium zu predigen, der mit Vorliebe in Athen, Korinth, in Rom predigte; denn hier war er nicht nur sicher, eine große und empfängliche Menge von urteilsfähigen Zuhörern zu finden, sondern er konnte hier auch am ehesten darauf rechnen, daß seine Predigt nach allen Richtungen der Windrose verbreitet würde. Dieser Standpunkt ist auch in späteren Zeiten immer gewahrt worden; als Beweis

[1]) Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Mit 10 Tafeln. Hamburg und Leipzig 1909.

mag hier ein Hinweis auf die Gründung der Missionsbistümer durch Otto den Großen dienen; Magdeburg war der Markt für die Slavenländer, Schleswig der wichtigste Handelsplatz an der westlichen Ostsee, Ripen der Ausfuhrhafen nach England, während Aarhus den Verkehr mit den dänischen Inseln und Skandinavien vermittelte; eine ähnliche Rolle spielte Oldenburg, das Lübecks Vorgängerin auf dem Gebiete des Handels so gut wie der Mission gewesen ist.

Es ist deshalb nur natürlich, wenn wir Ansgars Tätigkeit in Hamburg ähnlich aufzufassen geneigt sind, und wir werden in dieser Auffassung bestärkt, wenn wir die Bearbeiter dieses Abschnittes der Kirchengeschichte befragen. Eine überreiche Literatur liegt vor, die im wesentlichen dasselbe Bild bietet.[1]) Und trotz der Übereinstimmung kann ich das Bild nicht für richtig halten. Wir haben nicht das Recht, uns Hamburg im 9. Jahrhundert als einen belebten Handels- und Verkehrsplatz zu denken. Es war eine Lieblingsvorstellung meines verehrten Geschichtslehrers an der Kieler Gelehrtenschule, Karl Jansen, daß Hamburg seine Bedeutung dem Umstande verdanke, daß es auf dem Schnittpunkte einer wichtigen Längsstraße von Norden nach Süden und einer ebenso wichtigen Querstraße von Westen nach Osten — der Elbe — liege. Noch in seiner Poleographie der Kimbrischen Halbinsel[2]) schreibt er: „Die Fortführung des Sachsenkrieges gegen die Nordalbinger und gegen die Dänen erforderte vor allen Dingen einen sicheren und möglichst bequemen Übergang über den breiten Elbstrom. Teils durch die Beschaffenheit beider Ufer, teils durch die Teilung des Flusses in zwei Hauptarme war die Linie Harburg—Wilhelmsburg—Hamburg, unzweifelhaft in

---

[1]) Bei Dehio, s. o. Anmerkungen und Ausführungen S. 42—46, und F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, 1899. 255 S. Neue Ausgabe in Vorbereitung (Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte).

[2]) Stuttgart 1886, S. 37 (in Lehmann, Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 1, Heft 8, S. 513).

Gebrauch und Übung, solange Menschen hier verkehrten, die gegebene.“ Diese Vorstellung ist sehr verbreitet, beherrscht noch heute die Lese- und Lehrbücher[1]), und doch ist sie grundfalsch. Denn am ganzen Laufe der Elbe gibt es kaum einen Punkt, der sich zum Übergang über den Fluß so schlecht eignet wie Hamburg.

Zu einem guten Flußübergang gehören feste Ufer und ein reines Fahrwasser; beides fehlt bei Hamburg; zum Überfluß bedeutet Harburg soviel wie Moorburg; auch haben die Hamburger den Weg über Harburg vor Erbauung der Elbbrücke kaum benutzt; der Weg über die Elbinseln war noch im 19. Jahrhundert, als die Inseln längst eingedeicht waren, im Winter oft nicht passierbar. Wir wissen auch nichts davon, daß Hamburg im 9. Jahrhundert ein Handelsplatz war. Das wurde es erst, als die Elbe im 12. Jahrhundert aufhörte, ein Grenzfluß zu sein, als sie mit der Germanisation des Ostens anfing, zunächst für Magdeburg und die askanischen Länder, namentlich die Altmark und Brandenburg, eine binnenländische Verkehrsstraße zu werden. Hamburg als Handelsstadt ist erst von Adolf III. im Jahre 1189 gegründet, als Ersatz für Lübeck, dessen Verlust die Schaumburger nie verschmerzt haben, ist dann emporgekommen durch die fast gleichzeitige Zerstörung Bardo-

---

[1]) Als Beweis diene: Hamburg und seine Bauten. Herausg. vom Architekten- und Ingenieurverein. Hamburg 1890. Komm.-Verlag Otto Meißner. S. 1: „Die urkundliche (?) hamburgische Geschichte beginnt um die Zeit Karls des Großen, durch den die Gründung der Hamburger Kirche erfolgte (!). Es steht geschichtlich fest (!), daß im Jahre 811 nahe der Einmündung der Alster in die Elbe auf der Spitze des Geestrückens, welcher von Osten her, in südwestlicher Richtung abfallend, zwischen Alster und Bille sich erstreckt, eine karolingische Burg und Kirche (der spätere Dom) sich befanden. Dieser Punkt war wegen der dort belegenen Alsterfurt, durch welche der bedeutendste Landweg (?!) in die Kimbrische Halbinsel führte, strategisch von Wichtigkeit und ist wahrscheinlich schon zu heidnischer Zeit befestigt gewesen.“ Es muß überraschen, daß man in Hamburg so schreiben konnte, obwohl bereits Ostern 1889 Hindrichsons Aufsatz zur geographischen Lage des älteren Hamburg als Programm der neuen höheren Bürgerschule erschienen war.

wiks durch Heinrich den Löwen, begünstigt von den Askaniern, die mit den holsteinischen Grafen oft gemeinsame Sache machten.[1])

Elbübergänge waren dagegen Stade und Artlenburg (seit 1182 oder 1248 Lauenburg). Von Stade ging es mit der Flut nach Wedel, mit Ebbe zurück.[2]) Noch zur Zeit des bekannten Liederdichters Johann Rist, der Pastor in Wedel war, wurden hier jährlich 15—20000 Ochsen über die Elbe befördert.[3]) In Wedel fand sich ein Roland[4]), Stades Stadtrecht ist älter als das bremische.[5]) Und über Bardowik — Artlenburg ging die uralte Straße von Westfalen nach Lübeck, nach Oldenburg und nach Wismar—Vineta—Gotland, während man von Stade—Wedel über Schenefeld weiter nach Schleswig reiste. Auch führte der Weg aus dem westlichen Deutschland noch in späterer Zeit über Wedel—Blankenese nach Hamburg.[6]) Danach werden wir genötigt sein, unser Bild vom alten Hamburg erheblich anders zu gestalten, als wir gewohnt und angesichts der jetzigen Bedeutung auch für die alte Zeit anzunehmen geneigt sind. Auch aus der oft angeführten Stelle der vita Anskarii (c. 24) über die Gemeinde in Schleswig darf nicht gefolgert werden, was gewöhnlich der Stelle entnommen wird.[7]) Wenn es von

---

[1]) Vgl. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse. 1907. Einleitung, und Reuter in den Hans. Gesch.-Bl. 1905, S. 24.

[2]) In der Nähe von Wedel (doch wohl = Furt), Schiffstadt und Ghemedeshude (Reimer Hansen in der Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. XXXV, S. 262). Hude bedeutet Lade- und Landungsplatz.

[3]) D. Dethlefsen, Die Elbmarschen.

[4]) Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins II, 115. 116.

[5]) S. die Städtepolitik Heinrichs des Löwen von S. Rietschel, in dieser Zeitschrift Bd. 102 (1909), S. 246.

[6]) S. a. Fr. Bruns, Lübecks Handelsstraßen am Ende des Mittelalters, in Hans. Gesch.-Bl. XXIV (1896), S. 51—55.

[7]) Vgl. Mitteilungen des Vereins f. hamb. Gesch. 26. Jahrg., 1906. Hamburg 1907. S. 239. Hamburgische Reminiszenzen in Schleswig. Von H. Philippsen: „In der ersterwähnten Zeitperiode, die vermutlich mit dem Aufblühen der Hanse gegen das Ende

Schleswig heißt, daß dort ex omni parte conventus fiebat negotiatorum — große Messe gehalten wurde, wie in Nischni-Nowgorod noch heute —, und es dann weiter heißt: multi namque ibi antea erant christiani, qui vel in Dorstado vel in Hammaburg baptizati fuerant, quorum quidam primores ipsius vici habebantur —, so bezieht sich ipsius vici — desselben Ortes — allein auf Schleswig und nicht auf Dorstadt und Hamburg; für diese Orte ist nur das Vorhandensein einer Taufkirche zu folgern. Daß Dorstadt (bei Utrecht) eine wichtige Handelsstadt in jener Zeit war, ist freilich auf anderem Wege erwiesen, von Hamburg wissen wir derartiges aber nicht; wenn wir von den gefälschten Urkunden und der interpolierten Lebensbeschreibung Ansgars absehen, finden wir die einzige Erwähnung Hamburgs im 9. Jahrhundert in den Annalen Rudolfs von Fulda (SS. I, 364), der zum Jahre 845 berichtet, daß die Normannen ein Kastell in Sachsen, das Hamburg genannt wird, zerstört haben (Normanni castellum etiam in Saxonia, quod vocatur Hammaburg, populati sunt). Ich glaube, daß dazu auch die Nachricht gehört, die Prudentius von Troyes zu demselben Jahre bietet (SS. I, 341): Normannorum rex Oricus 600 naves per Albim fluvium in Germaniam adversus Hludowicum dirigit; quibus Saxones occurrentes, commisso proelio, domini nostri Jesu Christi auxilio victores efficiuntur; unde digressi Sclavorum quandam impetunt et capiunt civitatem.[1] Aber das ist auch alles,

des 13. Jahrhunderts im wesentlichen ihr Ende erreichte und ihren Anfang vielleicht schon in den Tagen Ansgars genommen hatte, finden wir unter den fremden Kaufleuten, die in Schleswig ihre Handelsgeschäfte trieben, auch Bürger aus Hamburg. (Anm. Siehe Koppmann, Hamburgs Stellung in der Hanse. Hans. Gesch.-Blätter 1875, S. 1.) Sie trafen hier zusammen mit Geschäftsfreunden aus England, wie aus den Handelsstädten Soest und Dorstadt, um den Männern aus Dänemark, Schweden und Island, die im Schleswiger Hafen mit ihren Schiffen zahlreich vor Anker gingen, ihre Waren anzupreisen und diese gegen die Waren der Nordleute auszutauschen.“ Von allen diesen Dingen wissen wir nichts, soweit Hamburg in Frage kommt.

[1]) Vgl. dazu Annal. Bertiniani 847 und das Kapitulare vom Februar 847 (cap. II, 68): No. 11. Ut similiter ad regem Nord-

was uns sicher überliefert ist. Das verträgt sich allerdings schlecht mit unserer bisherigen Auffassung von der Bedeutung Hamburgs im 9. Jahrhundert. Bei der verhältnismäßig reichen Annalistik, die uns Karls des Großen Zeit und auch die Anfänge seines Sohnes überliefert haben, glaubt man mehr Teilnahme voraussetzen zu dürfen, erwartet man reichlichere Nachrichten.

Weshalb diese Erwartung unberechtigt ist, lehrt die Zeitgeschichte. Wir sind es gewohnt, mit dem Bilde, das wir uns von Karl dem Großen und seinem Reiche machen, die Vorstellung zu verbinden, daß er nicht nur die festländischen Germanen unter seinem Szepter vereinigte, sondern auch überall über die Grenzen des Reiches Grenzbezirke, Marken, vorschob, die wie eine Militärgrenze dem befriedeten Reiche die Möglichkeit ruhiger Entwickelung bieten sollten. Eine solche Mark finden wir auf den historischen Karten auch in Holstein mit einer Grenzlinie von der Swentinemündung bei Kiel nach Lauenburg.[1]) Es ist möglich, daß Karl an die Einrichtung einer solchen Mark gedacht hat. Zum Jahre 798 wird in den Königsannalen von Königsboten, legati regii, gesprochen, die bei den Nordliudi, den nordelbischen Sachsen, Gericht halten sollten. Diese Königsboten wurden aber von den nordelbischen Sachsen gefangen genommen und zum Teil sofort hingerichtet; nur einigen gelang es zu entkommen. Karl beschloß furchtbare Rache zu nehmen und verband sich mit den alten

---

mannorum legati mittantur, qui eum contestentur, quod aut pacem servare studebit aut communiter eos intensos habebit. Die Adnuntiatio domni Hludowici (3): Sciatis quod communiter missos nostros ad Nortmannos pro pace accipienda mittimus. Übrigens möchte ich glauben, daß Waitz in einer Anmerkung zu Adam, Schulausgabe S. 20 Anm. 5 irrt, wenn er auf die Stelle des Prud. Trec. mit den Worten hinweist: ubi vero cavendum, ne, quae de urbe Sclavorum per Saxones capta refert, de Hamburgo male intellegas. Prudentius hat Saxones und Nortmanni verwechselt.

[1]) Ausführlicher habe ich die Frage in einem Aufsatz über die nordelbische Politik der Karolinger im 39. Bande der Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. S. 233 ff. behandelt.

Feinden der Nordalbinger, den Obotriten, und diese besiegten ihre Gegner bei Swentana, wie allgemein angenommen wird, bei Bornhöved. Ein Gesandter des Frankenkönigs, Eburis, führte den rechten Flügel der Slaven und berichtete später, daß beim ersten Zusammenstoß 4000 Mann gefallen seien; das ist eine große Zahl, die aber bei der vorsichtigen Berichterstattung der Königsannalen doch einige Beachtung verdient.

Eine endgültige Regelung der Verhältnisse an der unteren Elbe, wo der heftigste Widerstand gegen die fränkische Herrschaft zu finden war, mußte aufgeschoben werden, weil Karl der Große durch den Besuch des Papstes in Paderborn und die Angelegenheiten in Rom in Anspruch genommen wurde.[1]) Einstweilen begnügte er sich damit, das Gebiet zwischen Weser und Elbe zu verheeren; das eigentliche Strafgericht kam erst i. J. 804, hart und grausam, wie so manches in Karls Auftreten war und gewiß sein mußte, wenn anders er sein Ziel erreichen wollte. Er ließ also ein Heer in Sachsen einrücken und alle Sachsen, die jenseits der Elbe und im Wigmodigau, d. h. zwischen Weser und Elbe, wohnten, mit ihren Weibern und Kindern nach Westen führen, und gab die nordelbischen Gaue der Sachsen den Obotriten. Einhard berichtet, daß zehntausend Männer mit ihren Frauen und Kindern weggeführt seien. Die Härte der Maßregel erinnert an die Könige des Morgenlandes; aber Rübel hat in anderem Zusammenhange darauf aufmerksam gemacht[2]), daß Karl und seine Vorgänger nicht selten so verfahren haben; er weist u. a. bretonische Kolonien im Elsaß nach. Die Quellen geben uns auch kein Recht, die Angabe der Annalen dahin abzuschwächen, daß wir sagen, es seien wohl einige abgeführt und andere zurückgeblieben; denn in den Annalen steht omnes, und nachweislich haben auch solche Sachsen darunter leiden müssen, die treu zum

---

[1]) Annal. Reg. Fr. 804. Einh. V. Caroli.

[2]) Das fränkische Eroberungs- und Besiedelungssystem, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1908.

Kaisergehalten hatten.[1]) Es bleibt sonach nichts anderes übrig als anzunehmen, daß Karl eine vollständige Räumung der erwähnten Bezirke der Sachsen zwischen Weser und Elbe und jenseits der Elbe gewollt habe. Er scheint hier eine Ödgrenze zwischen seinem Reiche und dem unruhigen dänischen Nachbar haben schaffen wollen. Er muß aber noch einen anderen Zweck damit verfolgt haben; den sehe ich im folgenden.

Die Heimat der Sachsen scheint das westliche Holstein gewesen zu sein; von da aus waren sie über die Elbe gegangen und bei Haduloha (im Lande Hadeln) gelandet; ein unruhiges, kriegerisches Herrenvolk — darin vielleicht den Dänen ähnlich —, schlagen sie sich schon im 3. und 4. Jahrhundert am Rhein mit den Römern herum, sind in der Nordsee mit den Franken das gefürchtetste und mächtigste Volk, das mit Angeln und

---

[1]) Mühlbacher, Reg. Imp. [2], 406g (804) und 696 (675) zum Jahre 819. Simson, Ludwig der Fromme I, 55. — Vgl. auch: Annalium veterum fragmenta, partim ex Mettensibus desumta. SS. XIII, 33 (nicht wie von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen zitiert: XII, 33): A. D. 804 ... ab Aquis proficiscens venit ad palacium, quod dicitur Niumagum. Ibique veris tempore manens pascha eciam ibidem celebravit. Incipiente estatis tempore ad Aquis palacium revertens, exercitum in Saxoniam misit. Transitoque Reno generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippie fontem. Sumptoque inde itinere, per Saxoniam profectus, castra metatus est in loco qui dicitur Holdonstat. In quibus castris etiam Sclavorum principes adfuerunt. Quorum causis discussis et secundum arbitrium dispositis, regem illis Trasiconem constituit. Missisque inde exercitibus suis per diversas partes Saxoniae tam perfidos illos, [ad] quos ultra Albiam transierat, quam illos qui in Wigmoti manebant et frequentibus maleficiis populum Saxonum in via veritatis averterant, cum mulieribus et infantibus Deo auxiliante sapientissima dispositione de Saxonia per diversas vias dirigens, funditus exterminavit et per Gallias ceterasque regiones regni sui sine ulla lesione exercitus sui dispersit. Sehr beachtenswert ist der Gegensatz der Sachsen im Wigmodigau zu dem populus Saxonum, was man in diesem Falle geradezu mit „Sachsenreich“ übersetzen möchte. Für die Bedeutung des Zuges spricht auch der Umstand, daß sogar König Ludwig von Aquitanien zur Heerfahrt berufen wurde. Mühlbacher, Reg. Imp. I[2], no. 406 (398) c.

Jüten England erobert, von dem ein großer Haufen mit den Langobarden nach Italien zieht.[1]) Ihr größter Erfolg nach dem Zuge nach England war aber die Begründung des norddeutschen Sachsenreiches, das mit dem Schwerte zusammengefügt wurde; nach Beda eroberten sie kurz vor 700 das Bruktererland; es handelt sich also nicht um einen Sachsenbund, sondern um ein Reich, das von norddeutschen Stämmen gebildet, aber von dem kleinen Volke der Sachsen regiert wurde. Die Bezeichnung des ganzen Volkes von der Elbe bis an den Rhein als sächsisch geht also auf die späteste und weiteste Ausdehnung, während die eigentlichen Sachsen noch zu des Ptolemäus Zeit (II, 11, 11) ein kleines Volk in Holstein waren. Wenn wir also daran festhalten, daß entsprechend den archäologischen Funden die eigentlichen Sachsen erst östlich der Weser und nördlich von Verden beginnen, so wird sofort verständlich, weshalb nach Einhards Angabe zu beiden Seiten der Elbe der heftigste Widerstand gegen die fränkische Herrschaft zu finden war, und weshalb Karl der Große seinen zweiunddreißigjährigen Sachsenkrieg damit beendigte, daß er die eigentlichen Sachsen wegführte. Offenbar hatte er eingesehen, daß nur so Ruhe zu erwarten war.[2])

Entsprechend dem Bericht der Annalen, daß Karl die Gaue der nordelbischen Sachsen den Obotriten gegeben habe, sehen wir nun die wendischen Ortsnamen nach Westen vordringen. Freilich ist hierbei zu beachten, daß die Namen fast alle erst in viel späterer Zeit genannt werden. Wenn es richtig ist, daß nach Beltz' Untersuchungen der letzte Germane in Mecklenburg um das Jahr 450 begraben ist, und ich zweifle nicht daran, so werden die Wenden bald darauf in Holstein eingebrochen

---

[1]) Meist nach Schuchhardt, in der Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersachsen 1908, Heft 1, S. 109 ff.; s. a. S. 103 ff. und Agahd über das Sachsenreich in demselben Heft.

[2]) Ob Karl mit der Beseitigung der seetüchtigen Sachsen nicht eine neue Gefahr für sein Reich heraufbeschwor, die Wikinger, soll hier nur nebenbei gefragt werden; die Franken waren damals kein Seevolk mehr.

sein, das in jenen Zeiten der großen Wanderungen dünn genug bevölkert gewesen sein mag. Wenn die Gleichsetzung von Swentana, wo 798 die Schlacht stattfand, mit Bornhöved richtig ist (Helmold: Bornhöved = Zwentifeld), so wohnten dort um 798 bereits Wenden; denn Swentana ist wendisch. Rückten nun die Obotriten in die Gaue der nordelbischen Sachsen ein, so finden wir ihre Grenzbezirke durch Namen wie Wendlohe bei Altona, Wendlohe bei Barmstedt, Wenthorn und Raboysen bei Elmshorn, Wennkamp (doch wohl = Wendenkamp) bei Kellinghusen deutlich bezeichnet. „Nam a flumine Egdora, que est finis regni Dacie, erat inicium Slavie: Nygemunster, Kyl ... et per Polonos Slavia antiquitus extensa fuit“ sagt der sog. Presbyter Bremensis (c. 15) noch im 15. Jahrhundert. Auch Nortorf lag im 12. Jahrhundert noch im slavischen Gebiet, gewiß gehört auch Wentorf am Wittensee hierher, während Wentorf in Dithmarschen auf einen Eigennamen Went, der im Friesischen vorkommt, oder auf zwangsweise Ansiedlung, von der wir sonst freilich nichts wissen, hinweist.[1]) Es scheint sogar nicht völlig ausgeschlossen, daß im Wigmodigau sich vereinzelte slavische Ansiedlungen, wenn auch nur vorübergehend, gebildet haben.[2])

---

[1]) Die gens in partibus nostri regni Saxonum scilicet et Fresonum commixta, in confinibus Nordmannorum et Obodritorum sita (Translatio S. Alexandri SS. II, 677, 48) suche ich trotz Dehio (Anm. S. 7 zu S. 38) nicht bei Wildeshusen, sondern nach der Erklärung auf S. 675: Saxones ... a meridie Francos habentes et partem Thuringorum, alveo fluminis Unstrohae dirimuntur, a septentrione Nordmannos, ab ortu solis Obodritos, ab occasu Frisos — in Dithmarschen. Denn wenn Kühnel auch für 1241 bei Sulingen Slaven nachweist, so können sie erst später dorthin deportiert sein. Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersachsen 1908, Heft 4, S. 376/77.

[2]) Paul Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover? In den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens I, Bd. 5, Heft 1. Mit 4 Plänen (u. a. Daerstorf bei Harburg). Bespr. von Dr. E. Mucke in der Ztschr. des Histor. Vereins f. Niedersachsen 1908, S. 376/77. Nach diesen Untersuchungen scheint es doch zweifelhaft, ob Dümmler, Ostfr. Reich I, 251, N. 2 mit Rücksicht auf Dehios Anm. zu I, 38 zu

So viel geht aus dem Gesagten jedenfalls hervor, daß Karl der Große hier an der Elbe nicht bleiben wollte; er wollte auch mit dem Norden keine Berührung. Als der Friesenapostel Liudger in der Erkenntnis, daß die friesische und sächsische Kirche sich nur entwickeln könne, wenn es gelingen würde, den Norden für den christlichen Glauben zu gewinnen, um die Erlaubnis zu einer Missionsreise nach dem Norden bat, wurde ihm diese Bitte trotz seines Drängens rundweg abgelehnt.[1])

Es darf ferner jetzt wohl als erwiesen gelten, daß der lediglich auf die Autorität Adams hin bisher Karl dem Großen zugeschriebene limes Saxonicus nicht mehr aufrecht erhalten werden kann[2]) — es verdient auch wohl beachtet zu werden, daß Karl der Große, der nachweislich nur bei einem Zuge gegen die Wilzen 789 die Elbe überschritten hat, bei jenem Zuge im Jahre 804, der die Nordleute zwang, die Heimat zu verlassen, sich nicht nördlich der Elbe aufhielt, sondern südlich, in Hollenstedt, offenbar um in der Stunde der Gefahr den beiden Elbübergängen, Stade und Artlenburg, gleich nahe zu sein.

Und unter diesen Umständen soll Karl der Große den Plan gehabt haben, in Hamburg ein Bistum zu er-

---

ändern gut tat (vgl. Ostfr. Reich I², 264 Mitte). Kühnel nimmt wendische Dorfanlagen an in den Stadeschen Ämtern Hersefeld, Himmelpforten, Rothenburg und Verden u. a., und Mucke stimmt ihm zu. Diese Dorfanlagen können sicherlich keiner anderen als der karolingischen Zeit entstammen; denn für eine Ansiedelung, die zwangsweise erfolgt wäre, kommt diese Gegend nicht in Betracht, weil sie zu nahe der Slavengrenze liegt; die Wenden werden also eingedrungen sein, als Karl der Große die Sachsen fortführte. Dann ist aber weiter Scheessel bei Rothenburg ein sehr geeigneter Ort für den Grenzverkehr mit den Slaven, und die Reihenfolge Bardowik—Scheessel—Magdeburg in dem Kapitulare von 804 sollte uns nicht mehr veranlassen, dieses Scheessel anderswo zu suchen (vgl. Zeitschr. für schlesw.-holst. Geschichte XXXIX, 237 u. 252). Es wird dann auch verständlich, wenn Prudentius Hamburg eine Stadt in Slavien nennt; s. o. S. 243 Anm.

[1]) SS. II, 414. Hauck, Kirchengeschichte II, 612. Liudger starb 809.

[2]) Zeitschr. für schlesw.-holst. Geschichte XXXIX, 283 ff.

richten? Ist es nicht mehr als kühn, wenn Dehio (I, 36) von Karl und Hamburg die Behauptung aufstellt: So viel aber ist doch wohl sicher: die Errichtung des Erzbistums Hamburg ist die unmittelbare Konsequenz des Karlischen Kaiserideals!? Sollte Dehio bei dieser Behauptung nicht derselben Gefahr erlegen sein, die für dem Historiker so oft gefährlich wird, der Anschauung des Volkes zu folgen, die so gern alle großen und segensreichen Einrichtungen auf den großen Kaiser zurückführt, von dessen Nachfahren so wenig zu berichten war? Wir werden also Rimbert in der Lebensbeschreibung Ansgars wohl recht geben, wenn er (c. 12) sagt, daß Karl zwar ganz Sachsen nach der Unterwerfung in Bistümer eingeteilt und nur den äußersten Teil im Norden jenseits der Elbe keinem Bischof übertragen habe, hinter seine weitere Ausführung aber, daß er diesen Teil reserviert habe, um hier ein Erzbistum einzurichten, ein großes Fragezeichen setzen. Nur auf die Autorität einer interpolierten Vita und des übrigens trefflichen Adam von Bremen, der doch fast 300 Jahre später schrieb, kann ich unter keinen Umständen an Karls Hamburger Plan, kaum an den Priester Heridag glauben. Daß Karl im nördlichen Sachsen Bistümer zu gründen geplant habe, kann dabei wohl bestehen bleiben; daß er eins in Bardowik gegründet hat, scheint mir nach Wichmanns Untersuchungen sogar ziemlich sicher zu sein; um so weniger wahrscheinlich wird damit der gleiche Plan für Hamburg.

Ganz anders steht es mit der Frage, ob Karl der Große nicht den Plan gehabt hat, in Dithmarschen, etwa in Meldorf, ein Bistum zu gründen; wenn es in der Bulle Gregors IV. von Karl heißt: ultimam regni ipsius partem trans Albiam inter mortifera paganorum pericula constitutam, videlicet ne ad ritum relaberetur gentilium vel etiam quia lucrandis adhuc gentibus aptissima videbatur, proprio episcopali vigore fundare decreverat[1]), so paßt das nicht auf Hamburg, wohl aber auf Dith-

---

[1]) Curschmann Nr. 1, S. 14, s. Anhang.

marschen; denn hier gab es christliche Gemeinden; soll doch schon Willehad von Bremen aus dort erfolgreich Mission getrieben haben; und diese Gemeinden befanden sich auch inter mortifera paganorum pericula, wie die Besatzung der kaiserlichen Burg Itzehoe, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden, nur zu lebhaft erfahren sollte. Hier allein ist Karl gegen Ende seiner Regierung noch von seiner Politik gegen die gens dura Saxonum abgewichen, weil er das bremische Missionsgebiet in Dithmarschen nicht preisgeben durfte, ohne seinen Anspruch, Schirmherr der Christenheit zu sein, aufzugeben. Wenn Heridag also zum Bischof bestimmt war[1]), so kann sein Sprengel nur hier gesucht werden.

II.

Wie schon bemerkt, hat Karls Politik gegenüber dem Norden in den letzten Jahren seines Lebens noch eine kleine Änderung erfahren. Dazu nötigte ihn die drohende Haltung, welche der Dänenkönig Gottfried einnahm; dieser hatte Karls Bundesgenossen, die Obotriten, angegriffen, ihren Ort Reric zerstört und die dortigen Kaufleute nach Schleswig überführt. Damit beginnt die Handelsblüte dieser Stadt, die bis 1155 dauerte. Gottfrieds Haltung war so herausfordernd, daß Karl etwas unternehmen mußte, um die, wie es scheint, schon durch Willehad dem Christentum gewonnenen Dithmarscher[2]) vor den nordischen Nachbarn zu schützen. So ließ er nach längerer Vorbereitung im März 810 die Burg Esesfelth (Itzehoe) anlegen[3]) und übergab sie dem Grafen Egbert. Der Verkehr mit diesem Orte wurde aber nicht auf dem Landwege vermittelt, sondern auf dem Wasserwege die Stör hinauf, ob von Stade oder Bremen wissen

---

[1]) Adam I, 15. Vita Ansk. c. 33.

[2]) Die Dithmarscher gehören nach Sach zu den Ingävonen und stehen den Jüten und Angelsachsen nahe, weniger den Sachsen; s. o. S. 248 Anm. 1.

[3]) Geschichte Itzehoes von Reimer Hansen als Festschrift 1910 (Itzehoe, bei Brodersen) erschienen.

wir nicht. Der Dänenkönig brandschatzte daraufhin die friesische Küste und ließ sich von den in drei Schlachten besiegten Friesen 100 Pfund Silber als Tribut zahlen, ja er drohte, dem Kaiser in offener Schlacht gegenüberzutreten. Da ward er von einem der Seinigen erschlagen. Mit dem Nachfolger ward Friede geschlossen, an der Eider, aber auch Hemming starb bald darauf, und Thronstreitigkeiten befreiten das Frankenreich von dieser Sorge.

Der Verkehr zwischen dem Frankenreich und der Burg an der Stör und dem nördlichen Nachbar wird schwerlich sehr lebhaft gewesen sein; während in Holstein an 33 und in Schleswig an 17 verschiedenen Orten römische Münzen gefunden sind[1]), ist nur ein einziger Münzfund aus karolingischer Zeit nördlich der Elbe gemacht, auf dem Krinkberg bei Schenefeld[2]); er enthält u. a. sechs Denare Karls des Großen und einen seines Sohnes Ludwig vor dessen Kaiserkrönung und gehört wohl dieser Zeit an. Daß sich weitere Beweise eines Handelsverkehrs nicht gefunden haben, wird seinen Grund darin haben, daß der Verkehr des Nordens mit dem Frankenreiche nicht über Holstein, überhaupt nicht über Land ging, sondern direkt von Skandinavien und Dänemark oder aus der Eidermündung über See — an der Küste entlang durch das Wattenmeer — nach der Mündung der Maas und Schelde. In dieser Gegend vermittelte einer der berühmtesten Handelsplätze jener Zeit, Wijk te Duurstede (Dorstadt), den Verkehr; Münzen von Dorstadt sind im Original wie in verwilderten Nachbildungen im Norden vielfach gefunden, ein Beweis für die Bedeutung dieses Emporiums. Den Weg dorthin wußten die Nordmänner wohl zu finden; seitdem Karl

---

[1]) Nach einer Mitteilung des Museums vaterländischer Altertümer zu Kiel.

[2]) Zeitschr. für schlesw.-holst. Geschichte XVI, 403; dabei 49 Münzen von Dorstadt (vielfach verwildert). Der Zeit nach gehören die nächsten Münzfunde in die Jahre 1030—1040 (Farve 4000 St. und der Lübecker Fund [3000], wohl von Malkendorf); beide deuten auf den Handelsverkehr Oldenburgs.

die seetüchtigen Sachsen von der Küste entfernt hatte, waren keine Deutschen mehr vorhanden, die diesen Wikingern hätten wehren können.

Solange das Reich Karls des Großen noch zusammenhielt — auch unter seinem Nachfolger —, kamen die Söhne des Nordens wohl zunächst als Kaufleute weit ins Land. Daß die Normannen auf ihren verheerenden Zügen im Frankenreich, namentlich in dem Gebiet zwischen Seine und Rhein, so gut Bescheid wußten, wird damit zu erklären sein, daß sie vorher mit friedlichem Gewerbe das Land kennen gelernt haben. So wird erzählt, daß am erzbischöflichen Hofe zu Reims zahlreiche Normannen lebten[1]), und Ermoldus Nigellus († 836) nennt „friesische" Kaufleute als Aufkäufer elsässischen Weines, den sie auf dem Rhein fortführten; auch am mittleren Neckar waren sie wohl bekannt.[2]) Daß in Friesland bereits im Anfang des neunten Jahrhunderts Normannen nicht nur zu vorübergehendem Besuch erschienen, sondern dort ansässig geworden waren, geht aus Schenkungsurkunden für Utrecht deutlich hervor.

Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, daß ein Verkehr des fränkischen Reiches mit dem skandinavischen Norden auf dem Landwege nur in sehr bescheidenem Umfange oder gar nicht stattfand — Kiesselbachs Untersuchungen über die Handelswege Schleswigs bestätigen das[3]) —, während ein reger Verkehr der Nordmänner an der Schelde und Maas nachzuweisen ist, der sogar zur dauernden Siedelung auf dem Festland lockte, dann ist es nur natürlich, wenn die ältesten Beziehungen der nordischen Völker zur christlichen Kirche durch das

[1]) W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich. Heidelberg 1906, S. 46. Nach Flodoard, Hist. eccl. Rem. II, 20 begleiteten Ebbo von Reims, als er vor Ludwig floh, einige Normannen, welche die Schiffahrtswege und die Häfen des Meeres wie der Ströme, die ins Meer münden, genau kannten.

[2]) Stälin, Wirtemb. Geschichte I, 402.

[3]) Schleswig als Vermittlerin des Handels zwischen Nordsee und Ostsee vom 9. bis in das 13. Jahrhundert. Zeitschrift für schlesw.-holst. Geschichte XXXVII, S. 141.

Erzbistum Reims und das dazu gehörige Bistum Cambray geknüpft wurden.

Noch im Jahre 810 hatte der Dänenkönig mit einer Flotte von 200 Schiffen Friesland gebrandschatzt, mit 100 Pfund Silber mußten sich die Friesen lösen, ja nach Aachen zu marschieren hatte König Gottfried gedroht, und man traute es ihm zu, daß er seine Drohung wahr machen werde; da ward er erschlagen, und endlose Thronstreitigkeiten in Dänemark schafften dem Frankenreich nach dieser Seite Ruhe, Ludwig der Fromme konnte sogar ein Heer über die Eider schicken. 40 Geiseln brachten die Franken mit, und die Beziehungen zum Norden wurden enger.

Wenn wir nun oben gesehen haben, daß schon Liudger († 809) Karl den Großen um die Erlaubnis gebeten hatte, eine Missionsreise nach dem Norden zu unternehmen, weil er die Überzeugung gewonnen hatte, daß die sächsische und friesische Kirche nur dann ungestört sich entwickeln könne, wenn es gelang, die Nordländer für den christlichen Glauben zu gewinnen, so waren Ludwig dem Frommen die Bedenken fremd, die seinen Vater veranlaßt hatten, jene Bitte abzuschlagen. Ludwig hat auch sonst wohl Dinge unternommen, deren Tragweite er nicht übersah, und in diesem Falle war es vielleicht verzeihlich.

Nun war gewiß niemand geeigneter, die Mission der nordischen Völker zu übernehmen, als der Erzbischof Ebbo von Reims, in dessen Sprengel die Normannen verkehrten, und der überdies als Sachse von Geburt ihnen weniger fremd war und außerdem Ludwig, dessen Milchbruder er war, besonders nahestand. Er ist dann nach dem Plan des Kaisers und mit einem Auftrage des Kaisers im Sommer 822 zu den Dänen gezogen. Er hat dort viele, die zum Glauben kamen, getauft und ist im folgenden Jahre mit Gesandten der Söhne des früheren Königs Gottfried zurückgekehrt. Ann. Regn. Fr. 823[1]): venerat et Harioldus de Normannia, auxilium petens

[1]) Ed. Kurze S. 162/63.

contra filios Godofridi, qui eum patria pellere minabantur; ob cuius causam diligentius explorandam ad eosdem filios Godofridi Theotharius et Hruodmundus comites missi fuerunt, qui et causam filiorum Godofridi et statum totius regni Nordmannorum diligenter explorantes adventum Harioldi praecesserunt et imperatori omnia, quae in illis partibus comperire potuerunt, patefecerunt. Cum quibus et Ebo (Ebbo) Remorum archiepiscopus, qui consilio imperatoris et auctoritate Romani pontificis praedicandi gratia ad terminos Danorum accesserat et aestate praeterita multos ex eis ad fidem venientes baptizaverat, regressus est. Eine päpstliche Bulle übertrug ihm die Legation des Nordens, wahrscheinlich doch nach seiner erfolgreichen Rückkehr; indes ist es auch möglich, daß diese älteste Urkunde für die nordische Kirchengeschichte bereits ins Jahr 822 zu setzen ist[1]), jedenfalls liegt nach den Worten der Annalen kein Anlaß vor, die Tätigkeit Ebbos so zu kennzeichnen, wie es Schubert tut: „als römische begann die Mission hier, nur in den Formen der römisch-katholischen Kirche drang das Christentum hier ein"; „vom Kaiser schweigt die Bulle[2])", aber des Kaisers Anteil ist nach den Annalen doch nicht zu leugnen.

Daß die Beziehungen der Normannen zu dem Gebiet des Niederrheins, der Maas und der Schelde für Ebbos Beteiligung an diesem Werk ins Gewicht fallen, wird nun dadurch noch wahrscheinlicher, daß ihm Halitgar beigegeben wird, nicht ein „gewisser Halitgar"[3]), sondern der Bischof von Cambray (817—831), dessen Beziehungen zu Ebbo auch sonst bekannt sind[4]), und in dessen Sprengel, der damals zu Reims gehörte, die Nordmänner landeten, wenn sie das westliche Frankenreich, das den kühnen Händlern und Seefahrern viel lockender sein mußte als der ärmere Osten, aufsuchten.

[1]) Hamb. Urk.-Buch Nr. 6. Hasse, Schlesw.-holst. Urk. u. Reg. Nr. 2. Die Bulle ist nicht datiert.

[2]) v. Schubert a. a. O. S. 36.

[3]) v. Schubert a. a. O. S. 36.

[4]) Hauck II, 668. Ebbonis epist. ad Halitg. Migne 105, S. 652.

Der Verkehr mit dem Norden war indes um diese Zeit nicht mehr auf den Seeweg beschränkt. Nach Karls Tode waren bereits verschiedene sächsische Edle aus dem Wigmodigau zu Ludwig gekommen und hatten um die Erlaubnis gebeten, in ihre Heimat zurückzukehren.[1]) Mit ihnen beginnt die Rückwanderung der Sachsen in die Gebiete zwischen Weser und Elbe, gewiß langsam und wenig zahlreich, aber doch geschützt durch den Kaiser, der im Jahre 822 die Slaven sogar mit bewaffneter Macht aus ihrer Stellung an der Delvenau vertreiben und hier eine Befestigung anlegen ließ, wahrscheinlich die ohne Grund Karl dem Großen zugeschriebene Erteneburg (Artlenburg), welche die Sachsen vor Slaveneinfällen schützen sollte. Wir haben hier also, abweichend von Karls Politik, unter Ludwig ein Vordringen der Deutschen an und über die Elbe.

Unter diesen Umständen konnten Ebbo und seine Sendboten auch auf dem Landwege nach dem Norden vordringen. Als Station auf dem Wege — einer Tagereise von Wedel entfernt — ward ihm vom Kaiser der Ort Welanao überwiesen[2]), der unter dem Schutz der kaiserlichen Burg Itzehoe lag. Es ist das heutige Münsterdorf, das mit seinem Kaland bis in die neueste Zeit den Mittelpunkt für die Geistlichen jener Gegend gebildet hat. Die klösterliche Niederlassung, die Ebbo hier gegründet zu haben scheint, ist wohl bald wieder eingegangen, um erst 300 Jahre später durch Vicelin in Neumünster wieder zu erstehen. Die so dem fränkischen Reiche wieder angegliederten Gebiete Nordalbingiens wurden zum Teil dem wohl um 829 gegründeten Bistum Verden zugewiesen, zum andern Teil dem Bistum Bremen, dessen Bischof Willerich Ebbo auch auf seiner

---

[1]) Simson, Ludwig der Fromme I², 55, 56 zum Jahre 819. Mühlbacher, Reg. Imp. I², 696 (675) und Jaffé III, 319 z. J. 815.

[2]) Vita Ansk. c. 14. Cui etiam postea clementissimus Augustus *suggerente eodem venerabili praesule Ebone,* cellam ipse in loco memorato Welanao construxerat etc. Das kursiv Gedruckte fehlt in der Bremer Redaktion (Handschrift B). Ebenso ist in c. 13 Ebbo eliminiert und Wellanao angeblich dem Ansgar vom Kaiser geschenkt.

Reise begleitet hatte[1]); stand doch Dithmarschen, indem bereits Willehad das Evangelium gepredigt haben soll und das von Willerich wiederholt besucht wurde, in alten, engen Beziehungen zum bremischen Stuhle.

Ebbo hat nach der Lebensbeschreibung Ansgars[2]), einem in dieser Beziehung gewiß unverfänglichen Zeugnis, die Gegend oft besucht und große Mittel aufgewendet, Seelen zu gewinnen, und auch recht viele (plurimos) zu Christen gemacht. An die Stelle des Halitgar[3]), der in kaiserlichem Auftrage nach Konstantinopel geschickt wurde, also doch wohl ein sehr gewandter Mann gewesen sein muß, trat dann Gauzbert.

Wenn das so glücklich begonnene Unternehmen dauernde Erfolge nicht gezeitigt hat, so liegt das an zwei Umständen: der Norden war noch nicht reif für das Christentum, um die nationalen Widerstände selbst zu überwinden, und die Politik des Reiches kam um 830 in sehr unsichere Bahnen, so daß den Missionsbestrebungen bald die schützende Hand des Kaisers fehlte. Schwere Verwicklungen standen bevor.

Vorläufig schien es freilich glänzend vorwärtszugehen. Der Dänenkönig Harald suchte Schutz bei Ludwig und ließ sich mit 400 Begleitern in Mainz taufen. Wenn er auch nicht von allen seinen Untertanen anerkannt wurde, wenn es auch sehr bedenklich stimmen muß, daß Ludwig ihn oder seinen Bruder mit der Grafschaft Rüstringen belehnte, damit er sich im Notfalle dorthin zurückziehen könne, so schien das Werk der Mission doch vorwärtszugehen. Ebbo hat offenbar mit großem Eifer und mit nicht geringem Erfolge das Evangelium gepredigt. Zum Glück ist die Lebensbeschreibung Ansgars nicht nur in der bremischen Redaktion erhalten; denn in dieser ist der Name Ebbos fast überall getilgt; nur an wenigen Stellen ist er geblieben, z. B. wo es sich um die Zeugen bei Ansgars Weihe zum Erz-

---

[1]) Ann. Xant. 823. SS. II, 224 f.
[2]) Vita Ansk. c. 13.
[3]) Ann. Regn. Fr. 828; er starb 831.

bischof handelt — und da ist er wahrscheinlich zu Unrecht hineingesetzt.[1]) Aber sehr unerfreulich ist das Bild der bremischen Auffassung, das sich bei Adam findet.

Während er anfangs nach seinen Quellen (I, 17) erzählt, daß Ebbo von Reims, von glühendem Eifer für die Bekehrung der Heiden beseelt, mit Halitgar den Missionsauftrag vom Papst Paschalis erhalten habe, den nachher „unser Ansgar“ mit Gottes gnädiger Hilfe ausgeführt habe, gibt er zwei Kapitel später (I, 19) die Bremer Auffassung wieder, daß Ebbo von Reims dem Ansgar zur Unterstützung bei der Predigt des Evangeliums beigegeben sei, und daß Ebbo dann durch die anstrengende Reise oder körperliche Schwäche behindert oder vielmehr, weil ihm die Beschäftigung mit weltlichen Dingen mehr Freude machte, in der Person seines Neffen Gauzbert einen Stellvertreter geschickt habe. Man sieht, alle Personen sind genannt, aber die Gruppierung ist mit Rücksicht auf den Vater Ansgar völlig geändert.

In sehr interessanter Weise gibt uns die Überlieferung den Weg an, wie man in Bremen Geschichte machte. In der vita Ansk. c. 13 heißt es: „ipse (Gregorius papa) (Anscarium) una cum Ebone Remensi archiepiscopo, qui ipsam legationem ante susceperat, delegavit . . . et ne novum quicquam in futurum irritum fieret, omnem resistentem . . . his sanctis studiis piissimi imperatoris insidiantem — — — damnavit. *Porro ut praemisimus eadem legatio auctoritate Paschalis papae Eboni Remensi archiepiscopo prius commendata fuerat.* Siquidem ipse, divino, ut credimus, afflatus spiritu, provocatione gentium, et maxime Danorum, quos in palatio saepius viderat et diabolico deceptos errore dolebat, ferventissimo ardebat desiderio et pro Christi nomine se suaque omnia ad salutem gentium tradere cupiebat. Cui etiam domnus imperator locum unum ultra Albiam qui

---

[1]) Besonders lehrreich ist ein Beispiel in c. 33. Ansfridum, qui ex gente Danorum oriundus *a domno Ebone ad servitium Domini educatus fu*erat. Qui cum etc. Das kursiv Gedruckte fehlt in der bremischen Redaktion. Auch in c. 34 ist Ebbos Name stehen geblieben.

vocatur Welanao dederat, ut quotiens in illas partes pergeret, locum subsistendi ibi haberet. Multotiens itaque ipse ad eundem venit locum et pro lucrandis animabus multa in aquilonis partibus dispensavit ac plurimos religioni christianorum adiunxit atque in fide catholica roboravit.“ Diese Worte geben ein schönes Zeugnis von der Tätigkeit und dem Eifer Ebbos — aber wie anders wird der Zusammenhang, wenn man den kursiv gedruckten Satz streicht; dann ist von Ebbo nur noch nebenbei die Rede, und alles, was Rimbert in seiner Lebensbeschreibung Ansgars von Ebbo Rühmliches gesagt wird, fällt auf Ansgar selbst. Und so hat der bremische Interpolator der Vita gehandelt; in der Handschrift B, im Codex Vicelini fehlt der hier kursiv gesetzte Satz.

Ähnlich ist offenbar auch gearbeitet bei Abfassung der drei überlieferten Formen der Bulle Gregors IV., die von Curschmann in die Jahre 831—832 gesetzt werden; ich halte die Datierung nicht für richtig, weil ich die Urkunde Ludwigs für Hamburg oder für Ansgar erst nach dem Sturze Ebbos für möglich halte. Hvitfeldts Datierung (835) ist wohl ein „Zusatz des Herausgebers“, daß er aber sachlich unbefugt oder so ganz unzutreffend ist, wie Curschmann a. a. O. S. 14 meint, glaube ich nicht. Ich halte deshalb einstweilen an dem Datum 834 fest und sehe eine Stütze in der ansprechenden Vermutung (Simson, Ludwig der Fromme II, 233 Anm. 5), daß unmittelbar nach der Wiedereinsetzung des Kaisers im Jahre 834 die Würde des Erzkapellans auf seinen Halbbruder, den Bischof Drogo von Metz übergegangen ist. Leider hat Curschmann die drei Lesarten der erwähnten Bulle Gregors nicht alle drei nebeneinander gestellt; ich möchte es wenigstens für den wichtigsten Abschnitt tun (Curschmann S. 14—16).

1a.	1b.	1c.
— — — — — — —	— — — — — — —	— — — — — — —
Nos igitur omnem ibi deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam praesentia fratris filiique nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum episcopi per manus Drogonis, Mettensis episcopi, consecrati, sanctum studium magnorum imperatorum tam praesenti auctoritate, quam etiam pallii datione more praedecessorum nostrorum roborare decrevimus, quatenus, tanta auctoritate fundatus, praedictus filius noster eiusque successores, lucrandis plebibus insistentes, adversus tentationes diaboli valediores existant ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum	Nos igitur omnem ibi deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam presentia fratris filiique nostri N., primi Nordalbingorum *archi*episcopi per manus N., Metensis episcopi, consecrati, sanctum studium magnorum imperatorum tam praesenti auctoritate quam pallii datione more nostrorum praedecessorum nostrorum roborare decrevimus, quatenus, tanta auctoritate fundatus, predictus filius noster eiusque successores, lucrandis plebibus insistentes, adversus temptamenta diaboli validiores existant ipsumque filium nostrum iam dictum N. *et successores* eius legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum	Nos igitur omnem ibi deo dignam statutam providentiam cognoscentes, instructi etiam presentia fratris filiique *vestri* Ansgarii, primi Nordalbingorum *archi*episcopi per manus Drogonis, metensis episcopi, consecrati, sanctum studium magnorum imperatorum tam praesenti auctoritate, quam etiam pallii datione more predecessorum nostrorum roborare decrevimus, quatinus, tanta auctoritate fundatus, predictus filius *vester* eiusque successores, lucrandis plebibus insistentes, adversus temptamenta diaboli validiores existant ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium *et successores eius* legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Sueonum, *Norvehorum, Farrie, Gronlondan, Helsingalondan, Islandan, Scridevindun,* Slavorum
vel in caeteris ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit	Sclavorum necnon *omnium septentrionalium et orientalium nationum* quocumque modo nominatarum delegamus	necnon omnium *septentrionalium et orientalium nationum* quocunque modo nominatarum delegamus.
una cum Ebone, Rhemensi archiepiscopo, zu er-		

1a.	1b.	1c.
gänzen nach v. Ansc. c. 13: *qui ipsam legationem ante susceperat, delegamus* statuentes ante corpus et confessionem sancti Petri, publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam, in honore salvatoris sanctaeque eius et intemeratae genitricis, semper virginis Mariae consecratam, archiepiscopalem deinceps esse decernimus. Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus.	et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli, sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam publicanque evangelizandi tribuimus auctoritatem ipsamque sedem Nordalbingorum Hammeburc dictam, in honore sancti salvatoris eiusque intemeratatę genitricis Marię consecratam, archiepiscopalem esse decernimus. Consecrationem etc.	Et posito capite et pectore super corpus et confessionem sancti Petri apostoli, sibi suisque successoribus vicem nostram perpetuo retinendam publicamque evangelizandi tribuimus auctoritatem ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam, in honore sancti salvatoris eiusque intemeratę genitricis Marię consecratam, archiepiscopalem esse decernimus. Consecrationem etc.

Von diesen drei Formen hat 1a allein den Hinweis auf Ebbo und das vielsagende deinceps, auf das wir noch zurückkommen. Die Zusätze in 1b und 1c) archi, 2. et successores, 3. die Völkertafel, 4. sibi suisque successoribus vicem nostram (scl. papalem!) perpetuo retinendam zeigen überall so deutlich den großen Adalbert, daß es keines weiteren Nachweises bedarf. Ex ungue leonem![1]) Dagegen scheint mir 1a echt und richtig überliefert zu sein bis auf den Absatz mit archibei episcopus Curschmann S. 14 Z. 3 von unten, der in Z. 13 des Textes von oben (Nordalbingorum episcopi) richtigerweise noch fehlt. 1b hat eine zum Teil gute

[1]) Erst nachträglich sehe ich, daß Curschmann mit guten Gründen für 1122/23 eintritt.

Vorlage gehabt, wie aus der gelegentlich vorkommenden zweiten Person hervorgeht.

Ebbos glänzende Laufbahn endigt in einer Weise, die an den jähen Sturz des großen Adalbert erinnert. Er war das Haupt der im Jahre 833 gegen Ludwig den Frommen gerichteten Verschwörung, der in der Reichsversammlung vor den aufrührerischen Söhnen als Ankläger seines kaiserlichen Freundes auftrat (Mühlbacher 926 [897] a); nach der Kirchenbuße Ludwigs und nach seiner Wiedereinsetzung traf ihn deshalb auch des Kaisers Rache mit besonderer Schärfe im Frühjahr 834. Als Ebbo von der Wiedereinsetzung Ludwigs in St. Denis hörte, wollte er sich durch die Flucht retten und entwich zunächst auf der Marne nach Paris; dort verbarg er sich in der Hoffnung, den Kaiser zu versöhnen oder zu Lothar zu entkommen. Aber der Kaiser weilte in der Nähe und hörte von seinem Versteck; er ließ ihn durch zwei Bischöfe gefangen nehmen und nach Fulda in Gewahrsam bringen. Die Verwaltung seiner Diözese ward einem Abt übertragen, bis im nächsten Jahre über ihn Gericht gehalten sei; da bekennt er sich schuldig und verzichtet auf sein Erzbistum; er wird wieder nach Fulda gebracht, wo der Abt Rabanus Maurus sich vielfach, auch bei der Kaiserin Judith, für ihn verwandte; vergeblich, er erhielt vielmehr den Befehl, ihn schärfer zu bewachen, als bekannt wurde, Ebbo versuche Lothar zu einer neuen Empörung aufzureizen. Ebbo wurde dann anderswo untergebracht, bis er nach Ludwigs Tode von Lothar als Erzbischof von Reims wiedereingesetzt wurde; er hat aber auch dann noch keine Ruhe gefunden, sondern ist 845 Bischof von Hildesheim geworden und ist im Jahre 851 gestorben.

Um dieselbe Zeit, da Ebbo von seiner Höhe stürzte, traten andere Umstände ein, die einer Verbindung zwischen Reims und dem Norden hinderlich waren. Im Jahre 834 erschienen die Dänen in Friesland, zogen über Utrecht nach Dorstadt, plünderten diesen Ort und äscherten ihn ein; die Einwohner wurden zum Teil getötet, zum Teil als Gefangene fortgeschleppt; mit Dor-

stadts Handelsblüte war es vorbei; daran änderte auch der sehr auffallende Umstand nichts, daß Ludwig später dem Dänenkönig Harald und seinem Bruder Rorich den Ort zu Lehen gab. Die Wikinger beherrschten die Küste, so daß die Mission diesen Weg verschlossen gefunden hätte, wenn sie ihn wieder hätte betreten wollen. Aber das lag nicht im Sinne Ludwigs. Der Kaiser schien noch immer nicht einzusehen, daß Harald in seinem Volke keinen Einfluß hatte, daß er vielleicht nur deshalb dem christlichen Kaiser zur Taufe sich willig gezeigt hatte, um mit Ludwigs Hilfe die Krone wiederzugewinnen.

Ludwig gab den Plan der nordischen Mission nicht auf; wohl aber rief er nicht mehr den alten Freund, der ihm untreu geworden war, nicht Ebbo, der doch so erfolgreich gewirkt hatte, sondern er berief einen andern Mann, dem die Verhältnisse im Norden vertraut waren, und das war Ansgar. Ebbo war nicht in der Lage, an dem Missionswerk, das ihm so lieb geworden war, ferner teilzunehmen. Denn bis 840 saß er in Haft, dann kehrte er nach Reims zurück und hatte wechselnde Schicksale. Er hat aber niemals aufgehört, auch als Ansgar allein wirkte, seine Tätigkeit mit Interesse zu begleiten. Der schöne Brief, den er Ansgar schrieb, als schweres Unglück über ihn hereinbrach, zeigt das auf das schönste. „Sei gewiß," schrieb er ihm, „daß, was wir zur Ehre Christi zu wirken angefangen haben, im Herrn Frucht zu bringen hat. Denn das ist meine Zuversicht, und so fest glaube ich, ja weiß ich wahrhaftig, daß wenn auch zuweilen das Werk, das wir bei jenen Heiden begonnen haben, wegen unserer Sünden gehemmt wird, es dennoch niemals ganz ausgelöscht werden wird, sondern in der Gnade Gottes Frucht bringen wird und gedeihen wird, bis der Name des Herrn zu den Enden des Erdkreises gelangen wird".[1]) Diesen Brief empfing Ansgar als schwere Sorgen ihn heimsuchten, und wenn der Brief in der Vita auch im Anschluß an Vorgänge in

---

[1]) V. Ansk. c. 34.

Schleswig steht, so dürfen wir doch wohl die Vermutung aussprechen, daß er auf die Zerstörung des in Hamburg so glücklich begonnenen Werkes sich bezieht. Denn die chronologische Ordnung ist gerade hierbei mehrfach gestört und Ebbo starb 851, als in Schleswig das Werk der Mission verhältnismäßig glückliche Fortschritte machte, soweit eine Zeitbestimmung möglich ist.

III.

Ansgars Lage unterschied sich wesentlich von der seines Vorgängers. Konnte dieser den ganzen Reichtum der Bistümer Reims und Cambray in den Dienst seiner Mission stellen, so verfügte Ansgar über gar keine Hilfsmittel. Ludwig beschloß für das Nötigste zu sorgen. Wenn der Kaiser in dieser Zeit den Plan fassen konnte nördlich der Elbe ein Bistum zu gründen, so ist das ein gutes Zeichen für Ebbos Erfolge auf dem Gebiete der Mission; denn sie allein konnten es sein, die ihn zu einem solchen Schritt ermutigten. Nun war aber das Gebiet nördlich der Elbe den Bistümern Bremen und Verden zugeteilt (V. Ansk. c. 22). Daß es statt Verden um diese Zeit noch Bardowik heißen muß, hat Wichmann[1]) für mich überzeugend nachgewiesen. Ludwig verlegte also das Bistum von Bardowik nach Verden und bildete aus den nordelbischen Besitzungen dieser Bistümer ein neues Bistum der Nordalbinger in Hamburg.

Bei der Untersuchung der Gründungsgeschichte dieses Bistums sind vorläufig unbeachtet zu lassen die Gründungsurkunde und die Lebensbeschreibung Ansgars; beide sind stark verfälscht und kommen erst in zweiter Linie und vielfach nur für das in Betracht, was sie geändert oder fortgelassen haben. Unter solcher Voraussetzung können sie allerdings große Bedeutung erlangen. Ich möchte dem Folgenden die Bulle Gregors IV. für Ansgar zugrunde legen, die jetzt mit ihren beiden Varianten

[1]) Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1904, 295.

bei Curschmann abgedruckt ist und eine vortreffliche Grundlage bildet.[1])

Wie aus den oben (S. 260 f.) mitgeteilten Proben ohne weiteres hervorgeht, dürfen wir 1b und 1c, die nach Curschmanns überzeugender Darlegung (S. 133) erst im Jahre 1122 entstanden sind, vorläufig unberücksichtigt lassen. Nach dieser Bulle hat Karl der Große die Absicht gehabt, jenseits der Elbe ein Bistum zu gründen; an der Ausführung dieses Planes hat ihn der Tod gehindert. Wo diese Gründung erfolgen sollte, wird nicht gesagt; nach den Zeitverhältnissen könnte Meldorf in Betracht kommen. Von Hamburg oder von einem Erzbistum, an das Karl gedacht haben sollte, schweigt die Bulle, auch von dem Priester Heridag.

Ludwig der Fromme hat diesen Plan wieder aufgenommen und dem Papste durch die Bischöfe Ratold und Bertold und den Grafen Gerold überbringen lassen; dieser erklärt sich mit dem Plan einverstanden (ratio — nobis . . . . relata est confirmanda).

Deshalb reist Ansgar nach Rom, um dem Papst nähere Mitteilungen über seine Pläne zu machen (nos — instructi praesentia fratris filiique nostri Ansgarii, primi Nordalbingorum e p i s c o p i, per manus Drogonis Mettensis episcopi, consecrati); der Papst beschließt, den heiligen Eifer der Kaiser durch die Anerkennungsbulle wie durch die Verleihung des Palliums zu stärken (sanctum studium magnorum imperatorum tam praesenti auctoritate quam etiam pallii datione — roborare d e c r e v i m u s. Was bisher gesagt ist, bedeutet den Beschluß über eine abgeschlossene Sache und zugleich einen Bericht, an dem wir keinen Anstoß zu nehmen brauchen. Auch die Verleihung des Palliums ist in keiner Weise auffällig; haben doch auch andere Bischöfe jener Zeit diese Auszeichnung genossen, wie Chrodegang und Drogo von Metz). Interessant

---

[1]) Curschmann a. a. O. S. 13—17. Die wichtigsten Abschnitte sind oben abgedruckt. In der Datierung weiche ich, wie schon bemerkt, von Curschmann ab. Den Versuch einer Wiederherstellung hoffe ich demnächst in der Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte Bd. 41 vorlegen zu können.

werden hier die Varianten 1b und 1c schon insofern, als sie statt primi Nordalbingorum episcopi bereits archiepiscopi haben.

Um die Stelle gleich hier zu erledigen, sei eingeschoben, daß sich auch in 1a an folgender Stelle archiepiscopus findet: Et quia te, carissime fili Ansgari, divina clementia nova in sede primum disposuit esse archiepiscopum, nos quoque pallium tibi ad missarum solemnia celebranda tribuimus, quod tibi in diebus tuis uti et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur. Ich halte diesen Satz und alles, was folgt, einschließlich des Satzes: Ecce, frater carissime, inter multa alia ista sunt sacerdotii, ista sunt pallii, quae si studiose servaveris, quod foris accepisse ostenderis intus habebis für den Bestandteil einer anderen Bulle, einer zweiten Palliumsverleihung (?) nach dem Jahre 858; daß dieser Teil nicht derselben Bulle angehören kann wie der erste Teil, geht schon aus dem Wechsel der Anrede hervor. Das scheint Curschmann entgangen zu sein, und doch ist die ganze Bulle nur durch eine derartige Annahme zu retten. Ich nehme an, daß die echte Bulle mit den Worten schloß: omnia vero a venerabili principe ad hoc deo dignum officium deputata, patria etiam pia eius vota auctoritate firmamus omnemque resistentem vel contradicentem anathematis mucrone percutimus atque perpetua ultione reum diabolica sorte damnamus, ut culmen apostolicum more praedecessorum nostrorum causamque dei pio affectu zelantes ab adversis hinc inde partibus tutius muniamus. Unmittelbar hieran schloß sich dann der Segen: Sancta Trinitas fraternitatem vestram diu conservare dignetur incolumem atque post huius seculi amaritudinem ad perpetuam perducat beatitudinem.[1])

Aber die Bulle Gregors IV. enthielt nicht nur die Bestimmungen für die Gegenwart, sondern auch einen

---

[1]) Darauf hingewiesen zu haben, bleibt Tamms Verdienst. Tr. Tamm, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg-Bremen. Jena, Diss. 1888. S. 28, 29. Das Buch des Grafen Hacke, Die Palliumverleihungen, ist mir nicht zugänglich gewesen.

Wechsel auf die Zukunft. Daß der Vertreter des Papstes den nordischen Heiden mit dem ganzen Pomp seiner Kirche gegenübertrat, war zweckmäßig; daß deshalb Ebbos Nachfolger auch das Pallium erhielt — wenn Ebbo auch noch lebte und die päpstliche Legatur behielt, dürfen wir seine Wirksamkeit in der Mission als abgeschlossen betrachten und von einem Nachfolger sprechen —, das ist begreiflich, um so mehr als der Papst Ansgar zugleich zu seinem Legaten ernannte (ipsum filium nostrum iam dictum legatum in omnibus circumquaque gentibus Sueonum sive Danorum nec non etiam Slavorum vel in caeteris, ubicunque illis in partibus constitutis divina pietas ostium aperuerit una cum Ebone, Rhemensi archiepiscopo, *qui ipsam legationem ante susceperat, delegamus*)[1]), als er ihm den Missionsauftrag gab (publicam evangelizandi tribuimus auctoritatem).

Aber Ludwig der Fromme wünschte offenbar mehr; er dachte nicht wie sein Vater, der weder Herzogtümer noch Erzbistümer haben wollte, sondern er wollte Ansgar auch im übrigen zu der gleichen Höhe befördern, wie sie Ebbo gehabt hatte, vielleicht aus einer gewissen Animosität gegen Ebbo, vielleicht aber auch, weil er, wie schon oben betont wurde, mit fester Zuversicht einen großen Erfolg erwartete. Der Papst sah entschieden nicht so sanguinisch in die Zukunft; der schwer verständliche Satz: Consecrationem vero succedentium sacerdotum, donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus, sacrae palatinae providentiae interim committimus deutet mit seinem „donec" und „interim" doch darauf hin, daß es sich noch nicht um geregelte Zustände, mit deren Dauer gerechnet wird, handelt.[2])

---

[1]) Daß alles, was Ebbo betrifft, in 1b und 1c fehlt, ist oben bereits bemerkt; dort auch der Zusatz: sibi suisque successoribus vicem nostram.

[2]) Die Bestimmung über die consecratio succedentium sacerdotum ist etwas schwierig, weil der Satz donec consecrantium numerus augeatur ex gentibus nicht ganz klar ist. Es klingt, als ob die Weihe später von „Heidenpriestern", d. h. Priestern, die aus der Zahl der Heiden hervorgegangen wären, hätte vorge-

Aber er wollte doch auch die Zuversicht der Glaubensboten nicht herabsetzen, sondern heben und stellte die Erhebung zum Erzbistum für später in Aussicht: ipsamque sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam, in honore salvatoris sanctaeque eius et intemeratae genitricis, semper virginis Mariae consecratam, archiepiscopalem deinceps esse decernimus. Die Bedeutung dieses deinceps ist ohne weiteres klar, wenn wir sehen, daß es in 1 b und 1 c, den beiden Verfälschungen, die im oben genannten Satze bereits primi Nordalbingorum archiepiscopi haben, nicht mehr zu finden ist. Daß es echt ist, beweist sein Vorkommen in der Bulle des Papstes Nikolaus I. vom 31. Mai 864 für Ansgar. Hier findet es sich in beiden Überlieferungen (Curschmann, Nr. 4 a und 4 b) und ist sogar in der vita Ansgarii (c. 23) stehen geblieben, das letztere wohl nur, weil der Verfasser oder Interpolator an dieser Stelle an die Vereinigung mit Bremen und den Streit mit Köln, aber nicht an die Begründung Hamburgs dachte.[1])

---

nommen werden sollen, und das ist unwahrscheinlich. Wie die Bestimmung in der Praxis geübt ist, geht aus vita Rimberti c. 11 deutlich hervor. Nachdem die Bestimmungen dieser Bulle angeführt sind, — donec numerus suffraganeorum episcoporum canonice eum consecrare debentium ex gentibus suppleatur, heißt es weiter: cum huius ergo ad ordinandum eum tenoris insinuacione venerabilem Rimbertum gloriosus rex direxit ad Liudbertum Mogonciensem archiepiscopum, a quo iussu eius ita est consecratus, ut provide actum sit, quatinus in adiutorium consecrationis non unius metropolis, sed duarum convenirent suffraganei, Liudhardus videlicet Padarbrunnensis episcopus, pertinens ad Mogontiam, et praefatus Theodericus, suffraganeus archiepiscopi Coloniensis usw.; vgl. Curschmann S. 81 u. 129.

[1]) Nach einer brieflichen Mitteilung von M. Tangl ist diese Deutung des deinceps mir doch wieder zweifelhaft geworden. Da nun aber Ansgar 847 (Mainzer Synode) noch nicht Erzbischof gewesen sein kann, bleibt nur die Möglichkeit, daß dieses deinceps auf Papst Nikolaus I. (864) zurückgehen und dann in die Bulle 1 (nach Curschmanns Zählung) hineingebracht ist. Vielleicht ist dann aber diese Bulle erst nach 864 angefertigt und so die Kontamination der beiden Bullen zu erklären. Eine Erhebung zum Erzbischof würde für das Jahr 864 am leichtesten zu verstehen sein.

Dieser Wechsel auf die Zukunft konnte indes sobald nicht eingelöst werden: Ansgar wurde nicht Erzbischof, sondern blieb Bischof und gehörte als solcher zur Mainzer Diözese. Karl der Große hatte Sachsen unter die beiden Erzbistümer Mainz und Köln geteilt; letzterem gehörten die Bistümer Bremen, Minden, Münster und Osnabrück zu, ersterem Halberstadt, Hildesheim (seit Ludw. d. Fr.), Paderborn und (Bardowik =) Verden; nur in der Gegend von Minden weicht die Grenze von der sonst fast geraden Linie ab[1]), die, wie wir gesehen haben, von Ludwig dem Frommen auch über die Elbe weitergezogen wurde, bis Hamburg gegründet wurde.

Das neue Bistum wurde der Mainzer Diözese zugeteilt, gewiß weil der Sitz des Bistums auf ursprünglich Verdenschem Boden lag und deshalb zu Mainz gehörte. Hierfür gibt es zwar nur ein Zeugnis, aber das ist gut und hätte bei der Ansgarforschung wohl eine bessere Berücksichtigung verdient, als es bisher gefunden hat, um so mehr als daraus zugleich hervorgeht, daß Ansgar bis 847 nicht Erzbischof gewesen ist. Das ist das Protokoll der Synode, welche Rabanus Maurus, der Ende Juni 847 zum Nachfolger des im April desselben Jahres verstorbenen Erzbischofs Otgarius von Mainz ernannt war, zu Anfang Oktober nach Mainz berief, und zwar auf Befehl des Königs, Ludwigs des Deutschen. Der Erzbischof berichtet über die Versammlung an den König ausführlich.[2]) Der Eingang des Berichtes lautet: Rabanus videlicet Mogontiacensis ecclesiae indignus archiepiscopus cum coepiscopis meis, qui ad praedictae ecclesiae dioecesim pertinent, hoc est: Samuele, Gozbaldo, Baturato, Hebone, Gozprahto, Hemmone, Waltgario, **Ansgario**, Otgario, Lantone, Salomone et Gebeharto cum reliquis corepiscopis, abbatibus, monachis, presbiteris et caeteris ecclesiasticis. Außer dem alten Ebbo, der hier

[1]) Die Gründe für die merkwürdigen Grenzlinien zwischen Bremen und Verden liegen in dem Gütertausch zu Ansgars Zeit.

[2]) Mon. Germ. hist. Leg. sect. II. Capitularia tom. II, p. I, S. 173; im Auszug im Hamb. Urk.-Buch I, Nr. 12.

als Bischof von Hildesheim auftritt, und seinem Neffen Gozprahtus (Gauzbert) überrascht uns hier Ansgar; er wird ausdrücklich als Bischof der Mainzer Diözese bezeichnet; für Bremen kann das nicht gelten, weil Bremens Zugehörigkeit zu Köln niemals bezweifelt ist. Es bleibt also nur die eine Möglichkeit, daß Ansgar als Bischof von Hamburg zur Mainzer Diözese gehört hat und damals nicht Erzbischof gewesen ist.

Als diese Synode zusammentrat, war Ansgar freilich längst ein Hirt ohne Herde. Die Normannen hatten Hamburg zerstört und die junge Saat des Evangeliums vernichtet (845). Es war ein völliger Schiffbruch, aus dem Ansgar vorläufig nichts rettete. Selbst der Grund und Boden, auf dem sein Bistum errichtet war, fiel wieder an Verden zurück.[1]) Deutschland und die Kirche hatten ihr Spiel hier einstweilen völlig verloren.

Wenn die Größe eines Mannes sich im Unglück am besten zeigt, dann hat Ansgar sich bei dieser Gelegenheit den vollen Anspruch auf unsere Anerkennung erworben. Was verloren war, das war die Mission bei den nordalbingischen Sachsen; das war der Bischofssitz und eine Etappenstraße von Hamburg nach Dithmarschen; Dithmarschen blieb wohl fest, so daß die merkwürdige Gestaltung des hamburgischen Bistums, auf die wir zum Schluß noch zu sprechen kommen werden, hier vielleicht auch einige Vorteile bot. Dagegen beginnt nun alsbald ein neuer Abschnitt in Ansgars Missionstätigkeit, den wir im Gegensatz zum vorigen — holsteinischen — den schleswigschen nennen dürfen.

Es ist bekannt, daß in jener Zeit der bischöfliche Stuhl in Bremen erledigt wurde; wann Leuderich starb, wissen wir freilich nicht genau.[2]) Ludwig der Deutsche ernannte Ansgar nun, unter Überwindung kanonischer Bedenken, zum Bischof von Bremen. Aber die Anerkennung des Papstes und des Erzbischofs von Köln

---

[1]) V. Ansk. c. 22. In diesen Dingen darf die Vita als glaubwürdig gelten; übrigens fehlt das letzte Drittel dieses Kapitels in der bremischen Redaktion.

[2]) Wahrscheinlich 845 Aug. 24. Dehio I, 71.

machte große Schwierigkeiten; Ansgars Einführung erfolgte erst nach Jahren. Die Zwischenzeit hat er nun, soweit sich eine Chronologie in die vita Anskarii bringen läßt, auf die Fortsetzung des Missionswerkes in Schleswig und Ripen verwandt. Dahlmanns Vermutung, daß die Ereignisse, die in Kapitel 24 erzählt werden, in die Jahre 848—854 gehören, hat sehr viel für sich.[1]) Es hat auch einst in Schleswig eine Marienkirche gegeben, die vor der Erbauung des jetzigen, dem St. Peter geweihten Domes Bischofskirche gewesen sein muß[2]); sie wird in einem Zusatze der bremischen Redaktion der Vita erwähnt[3]), den ich für echt halte; dies wird die von Gorm zerstörte Kirche gewesen sein und wohl Ansgars Gründung genannt werden dürfen.[4]) Der Verkehr mit diesen Gegenden vollzog sich naturgemäß auf dem Seewege; Dehios Gründe für Benutzung des Landweges[5]) scheinen mir heute nicht mehr aufrecht gehalten werden zu können. Der Ausgangspunkt für diese Reisen war Bremen, das mit Dithmarschen seit alters in naher Beziehung stand.

Wann Ansgar sein dortiges Amt angetreten hat, ist zweifelhaft. Ich glaube, daß nach den verschiedenen Daten sich nur ein Termin ergeben kann, der freilich später liegt, als gewöhnlich angenommen wird, aber doch wohl allein in Betracht kommt; das ist der Sommer des Jahres 858. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es 847 noch nicht der Fall war; sodann ergibt sich aus verschiedenen Anzeichen, daß Ansgars Einführung sich ungewöhnlich lang hinzog. Denn es heißt bei Adam

---

[1]) Anm. zu Vita Ansk. c. 24 und Kunik in den Forschungen XV, 193.

[2]) Vgl. Aug. Sach, Geschichte der Stadt Schleswig S. 36, 37, 176.

[3]) Et consecrata ecclesia in honore sanctae genetricis Dei Mariae.

[4]) Die Kirche in Haddeby war nicht dem hl. Ansgar, sondern dem hl. Andreas geweiht, wie Reimer Hansen nachgewiesen hat. Zeitschr. für schlesw.-holst. Gesch. 38, 337.

[5]) Dehio, Krit. Anh. zu S. 57 Anm. 3; s. auch Kiesselbach a. a. O. Wie es um den Landweg stand, habe ich versucht darzulegen in der Zeitschr. für schlesw.-holst. Geschichte 39, 243/44.

(I, 26)[1]: Multum temporis fluxit, ex quo beatus Ansgarius Bremensem episcopatum suscepit, antequam hoc a papa Nicolao firmaretur. Nikolaus I. wird im April 858 in Gegenwart Kaiser Ludwigs II. gewählt (Mühlbacher, Reg. Imp. II², 1216b). Dazu vgl. Adam in demselben Kapitel: In vita nostri antistitis haec plenissime describuntur; obscure vero notatur tempus, quod liber Donationum significat apertius: anno scilicet Ludvici secundi nono domnum Ansgarium ab Aldrico clerico et comite Reginbaldo, legatis Caesaris, ductum in episcopatum. Scripta sunt in libro III, capitulo 20. Adams Berechnung stimmt genau; Ludwigs II. Epoche ist zu rechnen von April 850 (Mühlbacher, Reg. Imp. II², 1179a), das 9. Jahr läuft also vom 6. April 858 bis dahin 859. Wenn Ansgar in Bremen also in dieser Zeit eingeführt worden ist, muß die Auseinandersetzung mit Köln vorausgegangen sein, denn Bremen gehörte zur Kölner Diözese; um Kölns Zustimmung hat Ansgar sich auch bemüht (consecrato ad eundem locum — Köln — praesule Ganthario [im April 850], hoc ipsum dominus et pater noster — der König und Ansgar — ei suggerere studuit, ut sua quoque auctoritate firmaretur, v. Ansk. c. 23). Gunthar weigerte sich aber (admodum contrarius fuit), und erst lange nachher (multum tempus fluxit) kam auf einer Reichsversammlung in Worms (zur Fastenzeit 857, Mühlbacher, Reg. Imp. II², 1420a), nachdem Ludwig der Deutsche vorher im Februar mit Lothar II. (Mühlbacher 1281a) in Koblenz eine Zusammenkunft (vita Anskarii nicht genau in Vurmacia civitate positis duobus regibus) gehabt hatte, eine Verständigung mit Gunthar zustande, in der dieser Zugeständnisse machte, die ihm nachher vom Papste Nikolaus (erwählt April 858) zum Vorwurf gemacht wurden: licet a Gunthario haec non potuerit dari licentia nec ab eo tale quid peti debuerit, sagte der Papst (Mansi XV, S. 456, Nr. 4).[2]

---

[1]) Nach Vita Ansk. c. 2 in fine.

[2]) Danach Dehio, Krit. Anh. VII, S. 54 f. und Hauck II, 625 f. und Schubert, S. 52 zu berichtigen. Ansgar zog nicht 849 in Bremen ein.

Daraus ergibt sich, daß *Ansgar erst im Jahre* 858 *Bischof von Bremen* geworden ist.

Was Gunthar nicht hätte zugeben dürfen und warum Ansgar nicht hätte bitten dürfen, wird nicht nur Ansgars Übergang auf den Bremer Stuhl gewesen sein, sondern die Beibehaltung des Anspruches auf Hamburg. König und Bischof werden außerdem die politische Situation ausgenutzt haben, um das „deinceps" nun zur Wahrheit zu machen — Köln gehörte nach dem Vertrage von Verdun zum Zwischenreich — und Ansgar zum Archiepiscopus zu machen; eine päpstliche Urkunde Nikolaus' aus diesen Jahren liegt nicht vor.

Die Möglichkeit, solche Ansprüche zu erheben, hatte Ansgar auf eigene Art gewonnen. Wir haben oben gesehen, daß nach der Zerstörung von Hamburg der Bischofssitz selbst an Verden zurückgefallen war. Aber bald erwachte in Ansgar der begreifliche Wunsch, die Stätte seiner ersten Wirksamkeit wiederzugewinnen. Partem parroechiae, quae ultra Albiam ad se pertinere debebat, Waldgarius recepit tunc Ferdensis episcopus. Quod *cum ita aliquandiu esset*, ... visum est, eis (episcopis) non bonum esse, *ut sedes, ad quam ille ordinatus fuerat, ab alio episcopo teneretur* — *nam Hammaburg tunc in partem cesserat Waldgarii* — potestatem quidem regis esse dicentes, ut dioecesim parvam et admodum captivatam augeret, locum tamen *ad archiepiscopalem dignitatem auctoritate apostolica firmatum* nullatenus immutandum. Unanimi ergo consensu cum voluntate praedicti regis piissimi Hludowici episcopi ibi constituti censuerunt, *ut sedem ad quam consecratus fuerat, pater noster Anskarius reciperet*, et si quid ultra Albiam ex Ferdensi ipse retineret dioecesi, ex Bremensis ecclesiae parroechia illius sedis restitueret episcopo. Quod ita et *regio iussu* et synodali episcoporum decreto, ipsius quoque Waldgarii mem. Ferdensis episcopi voluntate et assensu perfectum est (Vita Ansk. c. 22).

Der Bischof von Verden tauschte aller Wahrscheinlichkeit nach damals den Waldsatigau ein und glaubte

gewiß für die Interessen seiner Kirche auf das allerbeste zu sorgen.[1]) Aber wenn wir oben gesehen haben, daß Gregor IV. gesagt hatte: ipsam sedem Nordalbingorum Hammaburg dictam . . . archiepiscopalem deinceps esse decernimus, so konnte Rimbert in der vita Ansk. Hamburg mit Recht locum ad archiepiscopalem dignitatem auctoritate apostolica firmatum nennen; Hamburg war nicht Erzbistum gewesen, wohl aber vom Papst dazu fest bestimmt (firmatum).

Dies Versprechen mußte es Ansgar allerdings sehr erwünscht machen, diesen Platz wiederzugewinnen; man braucht dabei nicht an persönlichen Ehrgeiz zu denken, wohl aber mußte eine solche Würde seine Missionsbestrebungen fördern, vor allem aber mochte, wie schon bemerkt, eine solche Beförderung dem Könige sehr erwünscht kommen. Denn als Bischof stand Ansgar unter Köln, Köln gehörte aber seit 843 zum Mittelreich.

Bei der traurigen Lage, in der sich Hamburg voraussichtlich noch lange befand — der Papst nannte es pene deserta, und Kaiser Arnulf erkannte diesen Zustand noch im Jahre 888 ausdrücklich an[2]) —, lag eine dauernde Verbindung im Interesse der Bremer Kirche, die nur so von Köln loskommen konnte und durch die Vereinigung die Aussicht gewann, dauernd Erzbistum zu werden. Die Gelegenheit bot sich bald; im Jahre 863 wurde der Erzbischof von Köln vom Papst abgesetzt, und eine lange Sedisvakanz trat ein. Da schickte König Ludwig den Bischof Salomo von Konstanz nach Rom mit der Mitteilung, daß Hamburg von den Geistlichen verlassen und die Mission unterbrochen sei und der König deshalb beschlossen habe, Hamburg mit Bremen zu ver-

---

[1]) Daher stammt aller Wahrscheinlichkeit nach die merkwürdige Grenze zwischen Bremen und Verden.

[2]) Arnulf bestätigt Rimbert die Privilegien seiner Vorgänger und verleiht der Bremer Kirche Münz- und Marktrecht, 888 Juni 9 . . . sicut dudum ecclesie eiusdem rectoribus in Hammaburg concessum fuisse sed propter infestationem paganorum nunc inibi esse non posse. Hamb. Urk.-Buch I, 22. Brem. Urk.-Buch I, 7. Hasse, Reg. I, 17. Die Urkunde ist allerdings wohl kaum echt.

einigen. Der Papst bestätigte diese Vereinigung, derart daß beide Diözesen in Zukunft nur eine seien (864, Mai 31).

Die Quellen für jene Zeit sind spärlich und trübe, und wenn es in Heiligenleben Ansgerus Bremensis archiepiscopus oder unter den Wohltätern des Klosters Reichenau Ansger archiepiscopus heißt[1]), so haben demgegenüber die Annalen von Corvey, Quedlinburg und Xanten: sanctissimus episcopus Bremensis Ansger de hac luce migravit, die Annalen des necrol. Fuldense, des diptychon Fuldense: Ansger episcopus und ebenso die Nekrologien von St. Gallen und Osnabrück.[2])

So wird man zu völliger Sicherheit einstweilen nicht gelangen und sich mit der Annahme einstweilen begnügen müssen, daß Ansgar im Jahre 858 oder 864 den Titel eines Erzbischofs angenommen habe. Nach der Einführung in Bremen werden die politischen Verhältnisse und der Wunsch des Kaisers den Ausschlag gegeben haben.

Denn Ansgars Sinn scheint nach der Schilderung Rimberts nicht auf äußere Ehren gerichtet gewesen zu sein. Anders stand es vielleicht bei Rimbert, obwohl es mir reichlich kühn erscheint, den armen Bischof, der bald vor den Normannen nach Süden, bald vor den Ungarn nach Norden fliehen mußte, als „Rimbert von Hamburg, den Metropoliten des Nordens“ zu bezeichnen, wie Dümmler tut[3]), aber gewiß mochte er jenes „deinceps esse decernimus“ bei etwas veränderten Zeiten auf sich anwenden. Die einzige sichere Spur findet sich in dem Verzeichnis der Bischöfe, welche an der Synode in Worms im Jahre 868 teilnahmen. Nach Erzbischof Adalwin von Salzburg und Liutbert von Mainz erscheint als dritter Rimbertus archiepiscopus.[4]) Ein Vertreter Kölns

---

[1]) Vita Liutburgae (SS. IV, 164) II. Lib. confratern., ed. Piper, p. 294, col. 467, zitiert nach Dümmler, Ostfränk. Reich II², 123.

[2]) Die Nachweise bei Dümmler a. a. O. S. 121.

[3]) Dümmler, Ostfr. II², 204.

[4]) Wattenbach im Archiv X, 459. Haec est professio fidei episcoporum apud Wormaciensem civitatem. XVII Kal. Iun. (868)

fehlte, und das wird wohl entscheidend gewesen sein, Köln war von 863 bis 870 unbesetzt; wenn der Herr des Ostfrankenreichs unter Berufung auf ein päpstliches Versprechen Ansgar oder seinen Nachfolger zum Erzbischof ernannte, so war niemand da, der hätte Einspruch erheben können.

Unter diesen Umständen liegt kein Anlaß vor, die Urkunden der Päpste, für Ansgar (864), Rimbert (865, 871) und Adalgar (Curschmann Nr. 9, 889—891) in ihrem Kerne nicht für echt zu halten. Auch Adalgar tritt in einer Urkunde für Corvey, die von sämtlichen Bischöfen, die im Sommer 888 an der Synode in Mainz teilnahmen, unterschrieben wird, als ecclesiae Hammaburgensis archiepiscopus auf.[1]) Aber dann erhob Köln Widerspruch.

Worauf Köln seinen Einspruch gründete, wissen wir nicht; wir dürfen aber annehmen, daß es geschah, weil Kaiser Arnulf im Jahre 888 den Erzbischof Rimbert in einem Privileg als archiepiscopus Bremensis bezeichnete.[2]) Wenn Adalgar, der Nachfolger des vor Empfang der Urkunde verstorbenen Rimbert, diese Bezeichnung auch seinerseits annahm — und daß er es tat, ist wahrscheinlich —, dann bot er allerdings Köln Gelegenheit zu erfolgreichem Einspruch. So ist es begreiflich, daß der im Jahre 890 gewählte Erzbischof Hermann die Sache vor den päpstlichen Stuhl brachte, und Papst Formosus entschied im Jahre 892[3]), daß einstweilen die Hamburger Kirche Bremen behalten möge, daß aber,

---

in sinodali conventu consistentium, quorum nomina sunt. Adalwinus archiepiscopus. Liutbertus archiepiscopus. Rimbertus archiepiscopus. Anno episcopus. Salomon episcopus ..... Erolfus episcopus (von Verden).

[1]) Erhard, Reg. Westf. I, 2, S. 29 (Nr. 34).

[2]) S. o. S. 274 Anm. 2. Vor Adalbero habe ich den Titel archiepiscopus Bremensis in Urkunden nicht gefunden. Es heißt immer, in der Regel auch nachher noch: archiepiscopus Hammaburgensis. Demnach wäre der Ausdruck archiepiscopus Bremensis bei einem Fälscher sehr auffallend. Trotzdem mag der Text der Urkunde eine Fälschung sein.

[3]) Curschmann Nr. 10 (S. 31).

wenn erst Bistümer im Hamburger Missionsgebiete gegründet seien, Bremen wieder unter die Herrschaft Kölns zurücktreten solle. Vorläufig soll Bremen wieder zu Köln gehören (non subiectione aliqua, sed affectu fraternae caritatis, Hammaburgensis archiepiscopus, qui eiusdem Bremensis ecclesiae regimen obtinet, per se aut vicarium suam vicem gerentem in adiutorium Coloniensis archiepiscopi invitatus accedat). Dementsprechend unterschreibt Adalgar auch die Verhandlungen der Synode zu Tribur im Jahre 895 ganz bescheiden Adalgarius Bremensis ecclesiae episcopus.[1]) Eine Änderung ist wohl erst eingetreten, als Otto I. im Jahre 936 vermutlich unter Benutzung einer Sedisvakanz in Köln Adaldag zum Erzbischof machte, ihm bald Suffragane gab und die Tage des großen Adalbert vorbereitete.

Wenn man auf diese Entwicklung zurückblickt und sich vergegenwärtigt, wie Ansgar erst ein Bischof in der Mainzer, dann in der Kölner Diözese wird, wie er den aufgegebenen Anspruch auf Beförderung in Hamburg nachher wiederaufnimmt, so wird klar, weshalb in der vita Anskarii Amalar von Trier die Kirche in Hamburg weihen muß — Mainz und Köln dürfen nicht dabei sein; wird klar, weshalb in der Kaiserurkunde Ansgar durch den Bischof Drogo von Metz im Beisein der Erzbischöfe Ebbo von Reims, Hatti von Trier, Otger von Mainz mit Zustimmung der Bischöfe von Verden und Bremen zum Erzbischof geweiht wird. Ihre Einsprache war damit abgewiesen; leider konnte man nicht so weit gehen, auch den Erzbischof von Köln mit zuzuziehen; der hatte oft genug gegen das ganze Verfahren Verwahrung eingelegt, und das ließ sich nicht wegleugnen.

Eine andere Frage bleibt nun noch kurz zu untersuchen, die nach dem, was ich im ersten Abschnitt über die politischen Verhältnisse an der Niederelbe gesagt habe, einige Schwierigkeiten macht: Was veranlaßte Ludwig den Frommen, gerade Hamburg zum Sitz des neuen

[1]) Leges, capitularia II, S. 211, 247 (Brumensis). An der ersteren Stelle unterschreibt Adalgar als 22. von 25, an der zweiten als 14. von 22 Bischöfen.

Bistums zu wählen? Hamburg lag doch, wie Nikolaus I. anerkennt[1]), in confinibus Sclavorum et Danorum atque Saxonum, lag so weit an der Grenze, daß Prudentius von Troyes sogar von einer civitas in Sclavia sprechen konnte[2]), und die slavischen Ortsnamen reichen mit Sasel und Wendlohe bis ganz nahe an die Stadt. An eine Bekehrung der Slaven mochte wohl Karl der Große gedacht haben, zu seines Sohnes Zeit kam die ernstlich nicht mehr in Frage.

Die Frage, weshalb Ludwig gerade in Hamburg das Erzbistum gegründet habe, wird auch nicht leichter, wenn wir versuchen, uns ein Bild des alten Bistums von Hamburg zu machen. Wenn man in Bremen auch nach dem Plane gehandelt hatte, der in der Urkunde Nikolaus' I. vom 31. Mai 864 niedergelegt wurde, ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem et Bremensem scilicet, non deinceps duas sed unam esse et vocari, so kam doch später eine Zeit, in der eine gewisse Selbständigkeit Hamburgs im Interesse des Erzbischofs lag. Das war zu Anfang des 12. Jahrhunderts, als endlich die Deutschen im Vordringen waren und eine Vertretung des Erzbistums im Lande der Nordalbinger selbst zur Notwendigkeit wurde, wenn anders man den Anspruch, Metropolit für den Norden und episcopus Nordalbingorum zu sein, nicht an ein neues Bistum abtreten wollte. Adalbero ist hier der große Nachfolger des großen Adalbert. Er ist es denn auch, der das Domkapitel in Hamburg um 1140 wiederherstellt und mit Land, Zehnten und Kirchen in Holstein und Dithmarschen ausstattet. Die Verleihung läßt mit ziemlicher Sicherheit erkennen, wie weit um 1140 nördlich der Elbe das Christentum herrschte und zugleich, wie weit das Land deutsch war. Wenn zu Ansgars Zeit vier Taufkirchen dagewesen sind, wie Adam berichtet[3]), Heiligenstedten und Schenefeld, Meldorf und Hamburg, so waren

---

[1]) 864 Juni 1 (Curschmann Nr. 5).

[2]) S. o. S. 243 Anm.

[3]) Adam II, 20, Vita Anskarii c. 22 nonnisi quattuor baptismates ecclesias.

bis 1140 in Dithmarschen einige inzwischen hinzugekommen: Weddingstedt, Büsum, Uthaven, Lunden, Hattstedt[1]), die wohl zu Meldorf gehörten, ferner Tellingstedt und Barmstedt (in Holstein). Diese Kirchen und etliche Zehnten bildeten den Besitz, den Adalbero dem Domkapitel überwies, ein wohlabgerundetes Gebiet, bei dem Schenefeld allerdings vermißt wird. Groß war es nicht, es dürfte aber etwa das umfassen, was Ansgar als Bischof besessen hatte; war doch die Armut seines Bistums so groß, daß nach der Reichsteilung zahlreiche Kleriker ihren Unterhalt anderswo suchen mußten. Hinzukommen um 1140 nur noch einige Orte, welche die Wahl Hamburgs noch merkwürdiger machen, nämlich je ein Hof in Barmstedt, Rellingen und Eppendorf[2]) sowie als Zugabe den Zehnten von der Marsch zwischen der Burg Hamburg und der Elbe (decimam quoque paludis, quae sita est inter Hammenburg et Albim versus meridiem siquando coleretur, usibus eorum deputavi). Darnach können wir das alte Bistum Hamburg in der Art rekonstruieren, daß dazu gehörten die Bischofskirche unter dem Schutz der kaiserlichen Burg auf der Hamme (= Hamburg) und die Übergänge über die Alster (Eppendorf)[3]), über die Pinnau (Rellingen) und über die Krückau (Barmstedt) und das Gebiet zwischen Itzehoe und der Untereider. Das letztere hatte Karl der Große durch die Burg Itzehoe schützen wollen, Ludwig fügte jetzt hinzu eine Etappenstraße von der Burg Itzehoe nach der Hammaburg und verlegte hierhin den Sitz des Bischofs. Auf der einen Seite dieser Straße wohnten die Slaven, auf der andern lagen die nicht eingedeichten Marschen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß mancher andere Ort uns besser geeignet scheinen muß; Meldorf hätte

[1]) Die Deutung der Namen bei Reimer Hansen, Besiedelung Dithmarschens; Zeitschr. für schlesw.-holst. Geschichte XXXIII, 113—188. Die Urkunde bei Hasse, Regesten I, Nr. 76, 121. Hamb. Urk.-Buch I, 235 (162).

[2]) Ich trage kein Bedenken, den Namen Eppendorf auf Ebbo von Reims zurückzuführen.

[3]) Die Alster war damals noch nicht aufgestaut wie jetzt.

einen natürlichen Mittelpunkt abgegeben. Aus dem, was ich über die Verkehrsverhältnisse an der Elbe oben angeführt habe, ergibt sich weiter, daß Hamburg auch nicht mit Rücksicht auf eine wichtige Straße gewählt sein kann. Es müssen also andere Gründe Ludwig den Frommen veranlaßt haben, Hamburg zu wählen; wir kennen sie nicht, sondern sind auf Vermutungen angewiesen. Diese Vermutungen haben keine Beweiskraft, als ein Versuch der Erklärung dürfen sie aber wohl doch ausgesprochen werden.

Wir wissen, daß Ludwig der Fromme wiederholt Bistümer an den Platz alter Heiligtümer verlegt hat; Hildesheim, ist, nach dem Silberfund zu urteilen, der nach einem glücklichen Siege über die Römer den helfenden heimischen Göttern dort geweiht wurde, wo wahrscheinlich die Irminsul gestanden hat, ein bekanntes Beispiel. Auch Karl der Große hat wohl an der „Asenbrücke“ das Bistum Osnabrück gegründet. Ein solches Heiligtum dürfte auch in Hamburg zu suchen sein. Ich möchte hier absehen von Zeuß Versuch, die bei Ptolemäus erwähnte Stadt Treva in Hamburg zu suchen, obwohl der Gedanke nicht so abwegig ist — führte Hamburg doch noch in späterer Zeit bei den Kymren diesen Namen —, und zunächst auf den wiederholt vorkommenden Ausdruck sedes Nordalbingorum für Hamburg hinweisen. Wir haben oben gesehen, daß nach Karls Tode die Rückwanderung der Nordalbinger erfolgte. In der Gegend von Hamburg wohnten gewiß nicht viele von ihnen, aber der Ort wurde ihr Hauptort, daher sedes Nordalbingorum[1]), und war es wohl auch vorher gewesen.

Wenn man sich die Wegeverhältnisse jener Zeit vergegenwärtigt, eignete Hamburg sich ausgezeichnet

---

[1]) Der Ausdruck s e d e s N o r d a l b i n g o r u m ist sehr auffallend und kann nur bedeuten: Hauptort der Nordalbinger. Zum Vergleich darf auf die älteste Bezeichnung der Stadt Kiel als c i v i t a s H o l s a t o r u m hingewiesen werden: die Ähnlichkeit wird vielleicht so weit gehen, daß beide noch nicht Hauptorte waren, sondern solche zu werden bestimmt waren.

dazu, für die nähere Umgegend den Mittelpunkt zu bilden. Auf den Flußläufen der Bille, Alster, Krückau, Pinnau, Stör rechts, der Ilmenau, Lühe, Este und Oste links der Elbe konnten die seegewohnten Sachsen leicht zusammenkommen.[1]) So ist es wohl denkbar, daß wir hier einen Mittelpunkt für die Nordalbinger, vielleicht für alle Sachsen zu suchen haben. Ein solcher Mittelpunkt war naturgemäß nicht nur politischer, sondern auch sakraler Natur.

In dieser Auffassung bin ich dadurch bestärkt, daß Müllenhoff hier das Heiligtum der Nerthus gesucht hat.[2]) Müllenhoffs Darlegung hat mich überzeugt, und ich nehme auch an dem Ausdruck in insula Oceani keinen Anstoß. Einmal ist zu bedenken, daß die Römer jedes Meer, das nicht zum Mittelmeer gehörte, oceanus nannten; sodann daß die Elbe allerdings den Eindruck eines Meeresarmes gemacht haßen muß, solange die Ufer nicht eingedeicht waren; man konnte weit stromaufwärts von einer bewohnbaren Stelle des Ufers das gegenüberliegende Ufer nicht sehen. Zu berücksichtigen ist ferner der veränderte Lauf der Elbe. Auch möchte ich auf ein Analogon hinweisen. Adam von Bremen erzählt einmal (II, 19), daß man von Wollin nach kurzer Fahrt zu der Stadt Demmin komme, die an der Mündung der Peene liege. Man braucht das nicht, wie vielfach geschieht[3]), für einen Fehler zu halten; freilich wird im Hochsommer bei westlichen Winden so leicht niemand Adam glauben; wer aber längere Zeit dort gelebt hat, weiß, daß regelmäßig im Winter und auch sonst bei anhaltenden nördlichen Winden das Wasser im Haff sich staut und bei dem geringen Niveauunterschied (2 cm) die breiten Wiesen von Anklam bis Demmin unter Wasser setzt, so daß die Stadt Demmin, noch mehr aber die

---

[1]) Wie anders nutzbar als heute diese kleinen Flußläufe früher waren, kann man daraus sehen, daß noch im 18. Jahrhundert von Bothkamp (südlich Kiel) Holz nach Itzehoe geflößt wurde.

[2]) Deutsche Altertumskunde IV (Tac. Germania), S. 470.

[3]) H. Krabbo, Hans. Gesch.-Bl. 1909, S. 47.

alte Burg (Haus Demmin) völlig vom Wasser umgeben sind. Ähnlich wird auch bei Hamburg der Ausdruck in insula Oceani verständlich sein.

Aber wenn auch Müllenhoffs Vermutung nicht anerkannt wird, wird der leitende Gedanke bei Ludwig dem Frommen doch die Rücksicht auf ein heidnisches Heiligtum gewesen sein; dafür spricht auch, daß er hier wie in Hildesheim eine Marienkirche gründete. Karl der Große hatte meist den sächsischen Donar durch den heiligen Petrus ersetzt, z. B. in Bremen und Bardowik, und im Volksmund lebt Petrus in der alten Bedeutung ja noch heute fort[1]); Ludwig bevorzugte die Maria und weihte ihr (und der heiligen Cäcilia) auch die Kirche in Verden, als er das Bistum von Bardowik dorthin verlegte. Eine Marienkirche war auch von Ansgar in Schleswig geweiht.[2])

Daß von einer solchen heidnischen Stätte in frommen Urkunden oder in den Lebensbeschreibungen der Heiligen nicht die Rede ist, darf uns nicht wundernehmen. Aber auch die sonstige Überlieferung jener Zeit ist erschreckend dürftig. Am meisten überraschen muß es uns, daß selbst ein Mann wie Rudolf von Fulda von den Schicksalen Hamburgs nicht mehr, als was ich oben angeführt habe, von Ansgar nichts zu berichten hat. Er war „Rabans würdiger Schüler"; sagt Wattenbach[3]); „aus den Annalen selbst geht hervor, daß er nicht nur von den wichtigen Begebenheiten aus den verschiedenen Teilen des Reiches genaue und gleichmäßige Nachrichten erhielt, sondern auch in die Denkweise, die Absichten und Gesichtspunkte des Hofes völlig eingeweiht war; kaum läßt sich bezweifeln, daß er im Auftrage des

---

[1]) Es ist wohl kein Zufall, daß Ansgar die Schule ad S. Petrum besucht (c. 4) und dann eine Visio der Maria hat (c. 2). Auch Heilige sind der Mode unterworfen.

[2]) S. o. S. 271 Anm. 2.

[3]) Geschichtsquellen I[5], 214. Die Beurteilung Rudolfs in der 7. Aufl. (1904) I, 248/49 weicht wohl in Einzelheiten ab, schreibt ihm aber eine ähnliche Bedeutung und besonders gute Kenntnis der Reichsgeschichte zu.

Kaisers schrieb und von diesem die Feder leiten ließ.“ Wenn ein solcher Chronist über Hamburg nicht mehr zu berichten hatte, dann bleibt nur der Schluß übrig, daß dem Unternehmen Ludwigs und den Erfolgen Ansgars nicht die Bedeutung beigelegt werden darf, die wir ihnen nach Rimberts Lebensbeschreibung beizulegen gewohnt sind. Schubert stellte ihn zu hoch, Ansgar war nicht der erste wirkliche Missionar von Gottes Gnaden, der in diese Lande kam[1]); das war Ebbo von Reims; Ansgar war aber auch nicht der ehrgeizige Prälat, wie er oft zu sein scheint, wenn man die Lehrbücher der Kirchengeschichte befragt; ein Mann wie Adalbert durfte sich nicht auf ihn berufen. Es ist uns von ihm ein Brief an die deutschen Bischöfe erhalten, den ich mit Ausnahme der Überschrift für echt halte[2]) und der also lautet: „Ich wünsche Euch mitzuteilen, daß in diesem Büchlein enthalten ist, wie der Erzbischof Ebo von Reims, vom heiligen Geist erfüllt, zur Zeit des Kaisers Ludwig mit seiner Zustimmung und der Zustimmung einer Synode, die sich fast aus dem ganzen Reiche versammelt hatte, nach Rom ging und dort vom ehrwürdigen Papste Paschalis die öffentliche (= staatliche, publicam) Erlaubnis erhielt, in den Gegenden des Nordens des Evangelium zu predigen. Und wie nachher Kaiser Ludwig dies Unternehmen gefördert hat und sich in allen Dingen freigebig und wohlwollend gezeigt hat und wie es sonst mit dieser Legation geworden ist. Deshalb bitte ich Euch inständig (suppliciter), daß Ihr zu Gott dafür betet, daß diese Legation würdig sei, zu wachsen und Frucht zu bringen im Herrn. Denn schon ist durch Christi Gnade bei Dänen und Schweden Christi Kirche begründet, und Priester üben ihr Amt ohne Hindernis. Ich bitte Euch auch, daß Ihr diesen Brief in Eurer Bibliothek zum ewigen Andenken aufbewahren lasset und je nach Gelegenheit selbst oder Eure Nachfolger, wenn

---

[1]) H. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins S. 37.

[2]) Die Überschrift wird von Cäsar für seinen Triapostolatus hinzuerfunden sein (wenn nicht vorher schon in Bremen verfaßt).

Ihr Vorteil davon sehet, allen bekanntmachen lasset. Der allmächtige Gott lasse euch alle in frommem Wohlwollen an diesem Werke teilnehmen und Miterben werden an dem himmlischen Ruhme Christi." [1])

Das ist ein Begleitschreiben zu einem Bericht über seine Missionstätigkeit, das uns leider nicht erhalten ist. Der Brief läßt uns aber Ansgar nicht als einen ehrgeizigen Prälaten erscheinen, wie es seine Nachfolger vielfach gewesen sind, sondern als den bescheidenen Missionar, der des großen Ebbo Werk hat fortsetzen dürfen und der vor seinem Tode allen deutschen Bischöfen das Werk, dem er sein Leben lang mit ganzem Herzen und ganzer Seele und ganzem Gemüte in guten und bösen Tagen gedient hatte, noch einmal warm ans Herz zu legen auf das innigste wünschte. Daß der Erfolg der Arbeit nicht größer war, ist nicht seine Schuld; aber wenn auch noch fast drei Jahrhunderte vergehen sollten, bis ganz Nordalbingien christlich ward, so ist die Arbeit Ansgars doch nicht vergeblich gewesen, und noch lange nach seinem Tode, noch heute wirkt sein Andenken in Segen fort.

---

[1]) Hasse, Reg. I, 11. Hamb. Urk.-Buch I, 18. V. Ansk. c. 41.

Eduard Zellers Berufung nach Marburg und August Vilmar.

Von

Friedrich Wiegand.

Wer von Eduard Zeller spricht, denkt in der Regel nur an den geistvollen Verfasser der „Philosophie der Griechen", dessen sich drei deutsche Universitäten mit Stolz als eines der Ihrigen rühmen. Denn Zeller dozierte Philosophie von 1849—1862 in Marburg, von 1862—1872 in Heidelberg, von 1872—1895 in Berlin. Wir Theologen dagegen kennen ihn in erster Linie als den Freund, Schüler und Mitarbeiter von David Friedrich Strauß und besonders von Ferdinand Christian Baur. Er ist der scharfsinnigste Vertreter der Tübinger Schule gewesen und zugleich ihr elegantester Stilist. Auch das literarische Organ der Schule, die Tübinger Theologischen Jahrbücher, schätzen in ihm ihren Begründer und fleißigsten Förderer. Diese theologische Periode umspannt die neun ersten Jahre von Zellers akademischer Tätigkeit; wir finden ihn von 1840—1847 als Privatdozenten in Tübingen, von 1847—1849 als außerordentlichen Professor in Bern. Der Fakultätswechsel fällt also mit der Übersiedlung von Bern nach Marburg zusammen. Diese Tatsache war längst bekannt; nicht bekannt aber ist das Wie, unter dem sich jener Wechsel vollzogen hat. Eine zusammenhängende Darstellung

brachten erst die jüngst erschienenen „Erinnerungen eines Neunzigjährigen“. Der Greis hat das liebenswürdige Buch, das leider nicht im Buchhandel zu haben und darum nur wenigen Verehrern zugängig ist, noch kurz vor dem Tode, fast erblindet und der Möglichkeit beraubt Geschriebenes oder Gedrucktes zur Kontrolle heranzuziehen, aus dem Gedächtnis niedergeschrieben. So sind manche dieser Erinnerungen in Wirklichkeit nur Gedanken des Meisters, die ein historisches Zurechtrücken sehr wohl vertragen können. Dies gilt denn auch ohne Frage vom vorliegenden Abschnitte, der Berufung Zellers nach Marburg und ihren Folgen. Daß er gewaltsam in die philosophische Fakultät hinübergeschoben wurde, dafür macht er in erster Linie und fast ausschließlich den letzten Kurfürsten von Hessen verantwortlich, von dem er sagt: „Ihm für seine Person lag ohne Zweifel nicht viel daran, wer in Marburg Theologie dozierte; aber es war ihm wahrscheinlich von Vilmar an die Hand gegeben, daß die Berufung eines so ungläubigen Lehrers Anstoß erregen würde, und auch für Eingaben in diesem Sinne gesorgt worden. Mit der Bauernschlauheit, woran es dem sonst einfältigen Fürsten nicht fehlte, begriff er, daß er an dieser Sache eine brauchbare Handhabe finden könne, um seinem Minister Schwierigkeiten zu bereiten. So erhielt ich denn, als eben unsere Effekten dem Fuhrmann übergeben wurden, aus Marburg die Nachricht, der Kurfürst weigere sich, meine schon zweimal im Ministerium formell genehmigte Berufung zu vollziehen, und dem Minister sei es bis jetzt nicht gelungen, ihn zur Einhaltung seines Versprechens zu bringen.“

Es gibt Prügelknaben der Weltgeschichte; zu ihnen gehört der letzte Kurfürst von Hessen. Es kann passiert sein, was will; wenn man die „Sultanslaunen“ dieses „Tyrannen“ dafür verantwortlich macht, so darf man jedes Publikums sicher sein. Freilich wäre es ein vergebliches Bemühen, wollte man eine Ehrenrettung des unglücklich veranlagten und stets schlecht geleiteten Fürsten versuchen. Aber so leicht liegen doch die Sachen auch wieder nicht, daß eben nur der Kurfürst an

allem und jedem in Hessen schuld war. Man übersieht nur allzugern, wie verwickelt die Dinge im Lande lagen. Kaum irgendwo anders waren die Gegensätze so schroff als hier, wo ein verwegener gewalttätiger Konservatismus und ein phrasenhafter Liberalismus in ihrem beiderseitigen Ringen das Glück und den Frieden des Landes vernichteten.

Gerade die Zellersche Angelegenheit scheint mir dies grell zu beleuchten.

Zeller war sieben Jahre Privatdozent in Tübingen, ohne auch nur die geringste Beförderung zu erfahren. Er gesteht sich die volle Aussichtslosigkeit ein, eine theologische oder eine philosophische Professur zu bekommen. König Wilhelm von Württemberg war unbedingt gegen ihn.

Nicht besser lagen für ihn die Dinge im Preußen Friedrich Wilhelms IV., wo bereits die Reaktion kräftig einsetzte.

Und ebensowenig vermochte er sich eine Hoffnung auf Göttingen, Erlangen oder Leipzig zu machen, deren lutherische Fakultäten seiner eigenen Art gründlich fern standen.

Ja, selbst in der freien Schweiz wollte man von dieser nichts wissen. Die theologische Fakultät in Bern hat Eduard Zeller damals nicht gewünscht. Erst als im Herbst 1846 die Radikalen im Großen Rat gesiegt hatten, setzten sie die Errichtung eines theologischen Extraordinariates in Bern für ihn durch. Also eine rein politische Maßregel.

Dies alles berichtet Zeller in seinen „Erinnerungen eines Neunzigjährigen“ mit voller Offenheit.

Was ihn nach Bern führte, war nur eine Wiederholung der als Zuriputsch bekannten Vorgänge vom Jahre 1839, deren Mittelpunkt damals David Friedrich Strauß, und deren Stätte die Universität Zürich gewesen war. Auch Strauß war nicht von der Fakultät, sondern vom Großen Rat in die Professur berufen worden; das Volk erhob sich gegen diese Maßregel, stürzte den Rat und fand Strauß mit einer Pension ab. Ähnliches stand

1847 in Bern gegen Zeller in Aussicht. Doch lief die Sache für ihn noch verhältnismäßig günstig ab. Wenn man einige kleine Schwierigkeiten beim Wohnungsmieten und ein paar Belästigungen durch Straßenjungen abrechnet, so hat niemand Zeller in seiner zweijährigen akademischen Tätigkeit in Bern gestört.

Aber dies muß festgehalten werden. Was Zeller schließlich in die theologische Professur brachte, war nicht der Wunsch einer Fakultät, sondern der feste Wille eines vorübergehend zur Herrschaft gelangten politischen Radikalismus.

Angesichts dessen, was Zeller damals schon in der Wissenschaft bedeutete, scheint ein solches Verhalten der theologischen Fakultäten geradezu beschämend, und doch trügt der Schein. Denn in Wirklichkeit war Zeller längst der Theologie innerlich entfremdet — daraus macht er keinen Hehl — und auch in Bern hielt er nur zur Hälfte theologische Vorlesungen. Er veröffentlichte wohl noch 1848 einen knappen Leitfaden der Kirchengeschichte in der „Neuen Encyklopädie für Wissenschaften und Künste“, aber seine eigentliche Liebe gehörte bereits der griechischen Philosophie.

In dieser Stimmung erhielt Zeller im März 1849 einen Ruf als Professor der Theologie nach Marburg. Was den Ruf veranlaßte, ist in seinen letzten Beweggründen nicht klar. In der aus fünf Ordinarien bestehenden theologischen Fakultät gab es keine Vakanz. Denn daß Rettberg binnen wenigen Wochen seinem arbeitsreichen Rektorate erliegen, daß Thiersch noch im selben Jahre als Irvingianer um die Enthebung von seiner theologischen Professur einkommen würde, konnte damals niemand ahnen. Die treibende Kraft war jedenfalls der liberale Märzminister Eberhard, der mit weitem Blick die Universität zu heben sich angelegen sein ließ. Als Mittelsperson diente ihm Gildemeister, der Vertreter des Alten Testamentes in der Fakultät. Man kann nicht behaupten, daß der Minister in diesem Falle gut beraten war. Johannes Gildemeister hat sich als hervorragender Orientalist einen Namen gemacht. Die wissenschaftliche

Theologie hingegen weiß von ihm nichts zu melden. Mit Heinrich von Sybel zusammen hat er 1844 gegen den „heiligen Rock zu Trier“ geschrieben. Ebenso verfaßte er als Dekan 1855 das Gutachten über die hessische Katechismus- und Bekenntnisfrage und führte er den Kampf gegen Vilmar; aber es ist allbekannt, daß ihm das kirchengeschichtliche Material hierzu Heinrich Heppe lieferte. Ein eigentlicher Theologe ist Gildemeister nie gewesen, der Übertritt in die Bonner philosophische Fakultät ist ihm sicherlich nicht schwer geworden. Von ihm also war der Minister Eberhard beraten. Es kann darum nicht wundernehmen, wenn Eberhard einen Mann berief, der zwar ein ausnehmend tüchtiger Gelehrter, aber nicht eigentlich ein Theologe war.

Die Wahl war nicht glücklich. Dies erkannte kein Geringerer als Zeller selbst. „Ich erwiderte Gildemeister, ich sei zu haben, möchte aber nach den Berner Erfahrungen ihm und seinen Freunden zu erwägen geben, ob es nicht rätlicher wäre, mich in die philosophische Fakultät zu berufen. Er antwortete mir, für das Fach der Philosophie hätten sie an Theodor Waitz eine ausgezeichnete Lehrkraft, auf meine Wirksamkeit würden sie gerade in der theologischen Fakultät den größten Wert legen, und so entschloß ich mich, als bald darauf die formelle Berufung erfolgte, zur Annahme.“

Gleichwohl erwies sich Zellers Besorgnis als nur zu begründet. Die unter rein politischen Gesichtspunkten erfolgte Wahl gab den Anlaß zu einer lebhaften konservativen Agitation.

Schon am 2. Mai protestierte eine oberhessische Pfarrerkonferenz in Marburg gegen die bereits erfolgte Berufung Zellers; sie stand unter Leitung Scheffers, des Professors der praktischen Theologie, also eines Mitgliedes der Fakultät. In der vom 8. Mai datierten Eingabe an das Ministerium des Innern heißt es von Zeller: „Als Theolog, oder vielmehr als Bearbeiter theologischer Stoffe, ist er ein entschiedener Anhänger der sog. kritischen Schule, welche zuerst durch Strauß einen kühneren Aufschwung nahm; nur daß sich Zeller in

allen seinen Schriften als einen weit über Strauß hinausgehenden Verfechter dieser Kritik gezeigt hat, welche nach Wesen und Resultaten nur negierend die Tatsachen des christlichen Glaubens in das Gebiet des Mythus, der Dichtung und Erdichtung verweist. Daß hiermit eine getreue Charakteristik des Zellerschen Standpunktes gegeben ist, wird kein aufrichtiger Kenner desselben, am wenigsten Zeller selbst in Abrede stellen können. Daß aber ein auf demselben stehender Gelehrter keine theologische Professur bekleiden sollte, das ist's, was wir mit allen wahren Freunden der Kirche, sie seien sonst, welcher Richtung sie sein wollen, entschieden behaupten müssen."

Im Hinblick auf die bekannte Tatsache, daß so ziemlich alle Glieder der Tübinger Schule entweder die Anschauungen des Meisters stark geändert, ja aufgegeben haben, oder daß sie der Theologie völlig den Rücken kehrten, wird man diesen Sätzen die Zustimmung nicht versagen können.

Aber auch dem prinzipiellen Standpunkt der Eingabe wird man beitreten müssen. „In der theologischen Fakultät hat es mit der wissenschaftlichen Freiheit und Mannigfaltigkeit noch eine andere wichtige Bewandtnis. Die theologische Fakultät nämlich hat überhaupt ihre Berechtigung und Bedeutung einzig dadurch, daß dieselbe für die Kirche besteht, und deren Glauben und Bedürfnisse als maßgebende Schranke ihrer Lehrtätigkeit respektiert, daß sie Bildungsanstalt für die zukünftigen Diener der Kirche ist. Dagegen — abgesehen von der Rücksicht auf die Kirche, nur als Vertreterin abstrakt wissenschaftlicher Disziplinen — ist die theologische Fakultät als solche ganz recht- und bedeutungslos. Abgelöst von der Beziehung auf die Kirche, dem einzigen Lebenskreise der Theologie, fallen ihre einzelnen Disziplinen andern als theologischen Lehrern anheim: die Exegese des Alten und Neuen Testaments den Philologen, die Kirchenhistorie den Geschichtslehrern, die Gotteslehre und Moral den Philosophen. Theologische Disziplinen und Vorlesungen werden nur dadurch konstituiert, daß

Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral usw. als Zweige christlich-kirchlicher Erkenntnis wissenschaftlich behandelt werden. Die theologische Fakultät steht und fällt mit ihrem kirchlichen Charakter; ihre Glieder müssen geeignet sein, für die Kirche zu arbeiten."

Zeller mußte sich selbst sagen, daß er diesen sachgemäßen Anforderungen nicht mehr entsprach, und daß die Bitte der Konferenz, das Ministerium möge von seiner Berufung nach Marburg absehen und auch bei jeder anderweitigen Berufung das gesetzmäßige Vorschlagsrecht der theologischen Fakultät respektieren, ihre volle Berechtigung hatte. Daß die Pfarrerversammlung nebenbei noch „für die ganze hessische Kirche durch das Organ der Konsistorien beruhigende Zusicherungen in betreff der gestellten Petita" erbat, war eine Grenzüberschreitung, die sich indessen leicht aus dem Hochgefühl der kirchlichen Partei in Hessen erklärt. Diese hatte seit dem Symbolstreit im Laufe der vierziger Jahre kräftig die Flügel geregt, sie witterte jetzt nach Niederwerfung der revolutionären Bewegung Morgenluft, sie stand im Begriff, sich den politischen Umschwung nach jeder Richtung hin zunutze zu machen. Ihr Führer war August Vilmar, damals noch Gymnasialdirektor in Marburg, aber schon die unbedingte Vertrauensperson zahlreicher hessischer Pfarrer, dazu durch seinen „Volksfreund" dem Kurfürsten als Gegner jedes Liberalismus bestens empfohlen und jedenfalls ein kommender Mann. Vilmar war denn auch mit dem Verlaufe der Konferenz sehr zufrieden und jubelte in dem Gedanken, das Ministerium in den kirchlichen Sachen bereits in die größte Verlegenheit gebracht und täglich in größere geraten zu sehen.

Indessen beeilte sich das Ministerium mit einer Antwort nicht, auch nicht als unterm 8. Juni noch von der Fakultät eine Verwahrung gegen Zellers Anstellung bei ihm einlief. So rückte die Gefahr, den gefürchteten Tübinger in Marburg als theologischen Professor begrüßen zu müssen, in der Tat immer näher. In diesem Augenblicke wandte sich eine Anzahl von Marburger

Bürgern mit einer Immediateingabe direkt an den Kurfürsten. Das Schriftstück ist von Vilmar aufgesetzt und jedenfalls auch angeregt worden; es datiert vom 24. Juni 1849 und trägt unter seinen 28 Unterschriften von Professorennamen nur die der Theologen Dietrich, Scheffer, Thiersch und der Juristen Wetzell und Röstell. Die Sprache ist echt vilmarisch-schroff. „Der bezeichnete Zeller ist offenkundig vom christlichen Glauben abgefallen oder um seinen eigenen Ausdruck zu brauchen, das Christentum ist nach seiner Ansicht völlig zu einer Antiquität geworden.“ Die Anstellung eines solchen Mannes sei nichts anders als der Versuch, die christliche Theologie auf der Landesuniversität in eine unchristliche zu verwandeln, die jungen Theologen nicht für die Kirche, sondern gegen dieselbe zu erziehen, und somit die evangelische Kirche in ihren Trägern, den zukünftigen Geistlichen, zu zerrütten. Zum Schluß bekommt noch das Ministerium, das trotz der dringlichen Vorstellungen vieler Pfarrer die Ernennung dem Kurfürsten vorzuschlagen wage, seine ernste Rüge.

Diese Eingabe wirkte. Was die unbedeutenden Unterschriften nicht erreicht hätten, gelang Vilmar mit seinem sicheren Tone. Der Kurfürst, des Märzministers ohnehin längst überdrüssig, stutzte. Vielleicht hat er in der Tat die stille Hoffnung gehegt, durch passiven Widerstand in der Zellerschen Sache Eberhard zur Kabinettsfrage zu drängen; jedenfalls weigerte er sich nunmehr, die bereits dem Minister zugestandene Berufung durch seine Unterschrift wirklich zu vollziehen.

Und nun kommen für Zeller geradezu tragikomische Wochen. In der Schweiz hat er die Brücken hinter sich abgebrochen; ob er je Marburger Professor werden wird, kann niemand sagen. Langsam nähert er sich durch seine schwäbische Heimat hindurch der hessischen Grenze, von Station zu Station den bestätigenden Brief erwartend. Aber was er in Besigheim bei seiner Mutter vorfindet, ist nur der Besuch des Kasseler Regierungsrates Wigand, der ihn von dem vollständigen Scheitern des Eberhardschen Planes in bezug auf die theologische

Professur in Kenntnis setzt und dabei verlauten läßt, der Minister wolle seinerseits Zeller durchaus nicht in die philosophische Fakultät hinüber zwingen; aber was werde sein vielleicht konservativer Nachfolger tun? Eine gesetzliche Handhabe zur Transferierung werde sich dann schon finden. Damit war Zeller in eine vollständige Zwangslage versetzt; er konnte jetzt nur annehmen, wozu er sich selbst bei Beginn der Verhandlungen Gildemeister gegenüber erboten hatte. Er erklärte sich bereit, in die philosophische Fakultät überzutreten. Wenn er indessen geglaubt hatte, damit aller Schwierigkeiten überhoben zu sein, so irrte er sehr. Er traf in Marburg ein, er war genötigt Wohnung zu nehmen, aber die Universitätsbehörden wußten noch immer nichts von seiner Ernennung. Die Gründe waren überaus durchsichtig. Schon im Spätsommer nahm der Plan, das Märzministeriums durch ein konservatives zu ersetzen, greifbare Formen an; am 13. Oktober hatte Vilmar die erste Audienz beim Kurfürsten. Dieser hatte schon längst wieder vergessen, was ihm von liberaler Seite in ernster Stunde geboten und geleistet war; er wollte überhaupt keinen Eberhardschen Kandidaten anstellen, auch nicht in der philosophischen Fakultät. So blieb Zeller nichts anderes übrig als sich beschwerdeführend an den im Oktober zusammentretenden Landtag zu wenden. Erst jetzt kam der Kurfürst einer öffentlichen Verhandlung der Angelegenheit durch Unterzeichnung des Anstellungsdiploms zuvor.

Die Ernennungsschwierigkeiten erklären sich also nicht bloß aus der boshaften Laune des Kurfürsten; der Name Zeller war zum Kampfruf der Parteien geworden; seine Berufung nach Marburg, sein gewaltsames Abschieben in die philosophische Fakultät bilden eine Episode in dem Ringen zwischen niedergehendem Liberalismus und anbrechender Reaktion.

Jedenfalls war für Zeller Gefahr im Verzuge; er mußte rasch einen sicheren Unterschlupf finden. Schon im Februar 1850 trat Hassenpflug an die Spitze des Ministeriums, während Vilmar die kirchlichen Angelegen-

heiten in die Hand nahm. Es begann das „Trauerspiel in Kurhessen", das skrupellose, konservative Parteiregiment, dem der letzte Rest von Vertrauen zwischen Fürst und Volk rettungslos zum Opfer fiel. Auch Zeller bekam in einem besonderen Falle die korrekte Strenge des geistlichen Ministerialreferenten zu fühlen.

Der alte Baurianer war zwar nun Philosoph, aber zuweilen erwachte in ihm doch wieder die Liebe zum Neuen Testament. Es ist ja nicht gerade ungewöhnlich, daß auch einmal ein Mitglied der philosophischen Fakultät über einen theologischen Gegenstand liest. So zeigte denn auch Zeller Korintherbriefe an. Das gesamte Vorlesungsverzeichnis wurde von Vilmar daraufhin genehmigt, nur die Korintherbriefe gestrichen. Eine Gegenvorstellung des Senates beantwortete das Ministerium dahin, daß ein solches Übergreifen nach den Universitätsstatuten nur im vollen Einverständnis mit der theologischen Falkultät zulässig sei. Dieser letzteren aber wurde bedeutet, „wie sie die Zulassung dieser Ankündigung mit ihrer unter dem 8. Juni 1849 eingelegten Verwahrung gegen die Anstellung des Professors Zeller in der theologischen Fakultät vereinbar finde". So unterblieb die Vorlesung, und Zeller sah nicht ohne Grund in Vilmar auch seinen eigenen „natürlichen Antipoden".

Selbstverständlich änderte sich dieses Verhältnis nicht, als Vilmar nach seinem Sturze 1855 Zellers Kollege in Marburg wurde. Das Manifest, mit dem sich der neue Professor in der theologischen Fakultät einführte, die „Theologie der Tatsachen" fand an Zeller in den Theologischen Jahrbüchern einen mit voller Offenheit ablehnenden Berichterstatter. In der Stadt und an der Universität wußte man nur zugut, daß diese beiden Männer nichts miteinander gemein hatten, daß ihre Wege die entgegengesetzte Richtung nahmen. Und doch sollten auch diese streng getrennten Wege einmal wenigstens friedlich noch nebeneinander herlaufen.

Es kam das Schillerjahr 1859. Auch 1905 hat Deutschland Schillers gedacht; doch war's diesmal nur ein Fest der Philologen. Ganz anders, als unsere Väter die hundertste

Wiederkehr von Schillers Geburtstag begingen. In Schillers Namen fand sich da zusammen, was noch an bessere Zeiten glaubte, noch auf eine vaterländische Zukunft hoffte. Der Freiheitsheld war's, dem die Besten der Nation zujubelten; der Dichter der „Räuber“ und des „Tell“ wurde zum Symbol inmitten dumpfer Stagnation und Reaktion. Einem Liebling des Volkes galt der festliche Rausch, der sich der breiten Masse des Bürgertums bemächtigt hatte. Drum standen Fürsten und Regierungen abseits vom Jubel; auch der Kurfürst von Hessen feierte nicht mit, wo sein Volk fröhlich war. Und ebenso lehnten Pietismus und Orthodoxie die Feier als Menschenvergötterung ab; in Wirklichkeit wohl deshalb, weil sie als Stützen der Reaktion nur allzugut den Stachel fühlten, der sich in dieser Schillerfeier gegen sie selbst richtete. In dieser Frage urteilte der Lutheraner Löhe in Bayern nicht anders wie der Reformierte Mallet in Bremen. Und es wäre nicht zu verwundern gewesen, wenn auch Vilmar sich ihnen angeschlossen hätte. Aber diesmal siegte der liebenswürdige Poet über den prinzipienhaften Reaktionsmann. Vilmar machte am Schillertage mit, ja er trat mit Zeller zusammen an die Spitze der festlichen Veranstaltungen. Und Marburg sah mit Staunen und Freude zum erstenmal die beiden unversöhnlichen Gegner einträchtig beieinander stehen. „Es war eine Art Ereignis.“ In der Ehrung des nationalen Genius fanden sich diese zwei geistreichen Männer für kurze Zeit zusammen; zu einem dauernden Zusammenwirken im Dienste von Volk und Vaterland hatte es der schroffe Parteigegensatz leider nicht kommen lassen.

——— ———

Miszellen.

Neuere Literatur zum Bauernkriege.

Von

Wilhelm Stolze.

Unter dem Interesse, das in den letzten Jahrzehnten auch die Historiker an den sozialen Verhältnissen in Gegenwart und Vergangenheit nahmen, ist die Literatur über den Bauernkrieg, über seine Voraussetzungen wie seinen Verlauf, zu einer fast unübersehbaren Masse angewachsen. Jahraus, jahrein finden in zahlreichen Dissertationen und in selbständigen Arbeiten Versuche statt, des unendlichen Materials Herr zu werden, das zu diesem Thema vielfach noch ungenutzt in den Archiven lagert, und zugleich dem Stoffe noch diesen oder jenen neuen Gesichtspunkt abzugewinnen. Man darf sich gewiß darüber freuen. Wenn die soziale Frage die heißumstrittenste ist, weil sich vielleicht nirgendswo so nah die verschiedenen Welt- und Lebensanschauungen berühren — ganz abgesehen von politischen Velleitäten, die mit solchen verknüpft zu sein pflegen —, dann wird jeder, der von der Geschichte etwas für seine Aufklärung erhofft, dankbar den Gewinn begrüßen, den noch jeder Beitrag über den Bauernkrieg bringen kann. Die Massen wandeln sich nicht so rasch wie die oberen Schichten: Welt- und Lebensansichten bleiben sich dort im Ablauf der Jahrhunderte ähnlicher wie hier, wo der Intellekt seine oft verderbliche und thörichte Rolle spielt. Aus einer eindringenden Erörterung über jene, wenn auch

Jahrhunderte zurückliegende Bewegung könnte man also eine gewisse Aufklärung darüber erwarten, was das Volk in seinen Tiefen noch heute bewegt.

Dazu ist allerdings nicht jede Arbeit geeignet. Wenn es auch gemeinhin den Beiträgen zur Geschichte des Bauernkrieges nie an Fleiß fehlen darf, wenn sie überhaupt etwas bedeuten sollen, so reicht das allein doch längst noch nicht hin. Denn vor allem verlangt gerade dieses Material ein keusches, anhaltendes Werben um seine Gunst, bis es sich erschließt, ein Hintansetzen aller vorgefaßten Ansichten, die etwa ein mehr oder minder flüchtiger Blick auf die soziale Bewegung von heute, womöglich von oben herab, hervorgerufen haben könnte. Eine Übersicht über die neuere Bauernkriegsliteratur darf darum von vornherein alle die Arbeiten ausscheiden, bei denen der erste Blick zeigt, daß sie nicht was sie fanden, sondern ihre eigene Persönlichkeit an ihm zur Geltung bringen wollten.

Doch sie darf noch mehr ausscheiden. Nach den einschlägigen Studien Belows, Ludwigs, Kieners und meiner eigenen, zu denen neuerdings die wertvolle Monographie Hermann Wopfners[1]) kam, darf man kühnlich behaupten, daß, wer — wie etwa Gothein in dem Handwörterbuch „Die Religion“ Bd. I (Tübingen 1908/09, Sp. 272 ff.) — noch von einer Deklassierung, von einer Entrechtung und einem wirtschaftlichen Notstand der Bauern als Ursache des Bauernkrieges wie von Klassenhaß als dem treibenden Element in ihm reden kann, sich niemals die Mühe nahm, diese Erscheinung in ihrem historischen Zusammenhange durch ein ruhiges Studium zu erfassen und jene Arbeiten auf sich wirken zu lassen. So dürfen denn Darstellungen, wie die von K. Köchl, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 und 1526 (Mitteilungen der Gesellschaft für salzburgische Landeskunde 1907, 47. Bd.) und von Paul Haustein, Wirtschaftliche Lage und soziale Bewegungen im Kurfürsten-

[1]) Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters (= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausg. von G. v. Below, H. Finke, Fr. Meinecke. Heft 4). Berlin und Leipzig 1908. Zu den vorhergenannten Arbeiten vgl. das Literaturverzeichnis in meinem „Deutschen Bauernkrieg“, Halle 1908.

tum Trier während des Jahres 1525 (Hallenser Dissertation 1907) aus meinem Überblick ganz ausscheiden. Der Gewinn, den man aus einzelnen Notizen bei ihnen zieht, ist so gering, daß man sie nicht auf eine Stufe mit anderen stellen darf, die wegen ihrer Gesamtanschauung ebenfalls Nichtbeachtung verdienten, etwa mit denen von Karl Hofmann oder Theodor Eitner[1]), die jedoch wenigstens eine Fülle von neuem Material der Wissenschaft vermittelten. —

Nach all den Studien, die ich nannte, kann es keinem Zweifel unterliegen, das was die Bauern weit und breit mit verschwindenden Ausnahmen[2]) zu ihren Beschwerden veranlaßte, nicht Maßregeln persönlicher Willkür, überhaupt nicht privatrechtliche Verhältnisse, sondern Abwandlungen im öffentlichen Leben bildeten, die in der mannigfachsten Weise auf die Lage des Bauern von Einfluß waren.

In bezug auf ihre wirtschaftliche Lage hat bisher noch jede eindringende Einzeluntersuchung in den vom Bauernkrieg betroffenen Gebieten Süd- und Mitteldeutschlands ergeben, daß sie sich in steigendem Maße günstiger gestaltete. Kiener hat für das Bistum Straßburg, Wopfner für die Grafschaft Tirol bestätigt, was ich aus einer Unzahl von einzelnen Beobachtungen und aus allgemeinen Erwägungen erschloß, daß das Besitzrecht der Bauern sich bei dem Mangel an

---

[1]) K. Hofmann, Der Bauernaufstand im badischen Bauland und Taubergrund 1525. Karlsruhe 1902; Eitner, Erfurt und die Bauernaufstände im 16. Jahrhundert. Hallenser Dissertation 1903. Hofmanns Einleitung ist an sich völlig wertlos, bietet aber, da sie vielfach Dorf- und Amtsarchivalien benutzte, manche recht brauchbare Notiz; der 2. Teil, der den Bauernkrieg selbst behandelt, ist wertvoller (vgl. dazu weiter unten S. 313). Eitners Arbeit geht von der Ansicht aus, daß der Bauernkrieg im ganzen eine wirtschaftliche Revolution war, ist aber kritisch genug, um zu dem Resultate zu kommen, daß er in Erfurt — ausnahmsweise — eine politische Bewegung mit politischen Zielen darstellte, in der soziale Gegensätze keine Bedeutung hatten.

[2]) Ich denke dabei an den südlichen Schwarzwald, über den mein Deutscher Bauernkrieg S. 1—10 zu vergleichen. Eine neue Untersuchung der Lage des Bauernstandes in der Landgrafschaft Stühlingen, im Hegau und Klettgau wäre sehr erwünscht.

großen Eigenbetrieben der Grundherren besserte[1]): in Straßburg war es um 1525 im allgemeinen ein Erbpachtrecht, in Tirol, wo Wopfner die Entwicklung über einen längeren Zeitraum hin verfolgte, war es im größten Teile des Landes vom Freistiftrecht aus ebendahin gekommen. Vom Eigentum unterschied sich das bäuerliche Besitzrecht nur dadurch noch, daß bei Besitzveränderungen gewisse Abgaben gezahlt werden mußten, die natürlich verschieden hoch bemessen und auch erhöht werden konnten. Nur im südlichen Tirol, in dem Lande des Weins und anderer Handelsgewächse, hatte sich die Zeitpacht erhalten. Man wird den Grund dafür weniger in dem Wunsche der Herren nach möglichst hoher Pacht als in dem zu sehen haben, schlechte Bebauer des Bodens möglichst leicht ersetzen zu können. Denn solch Boden will besonders rationell bewirtschaftet sein. Ähnliches läßt sich bei allem Gartenland nachweisen. Von den Feststellungen hinsichtlich des Besitzrechts ist nun eine ganz besonders interessant, nämlich die, die Wopfner gelegentlich macht, und die zweifellos wie für Tirol so auch für die Nachbarländer gilt, daß sich unter der Herrschaft der Klöster, die ja vielfach große landwirtschaftliche Betriebe ihr eigen nannten, noch das alte, schlechtere Besitzrecht und, was damit im Zusammenhang steht, aber vielleicht noch wichtiger zu betonen ist, auch die alte Frondienstverfassung erhielt. Während sich also die Hintersassen der weltlichen Herren im ganzen frei bewegen konnten, sahen sich die Hintersassen der Klöster auf Schritt und Tritt gebunden, ja in bezug auf ihre Abgaben und Leistungen blieben sie sogar von den wechselnden Bestimmungen ihrer Gebieter abhängig. Es scheint nämlich nach einzelnen Klagen derselben, daß manche Klöster, da andere Einnahmequellen mehr und mehr versiegten, statt des *laissez faire laissez aller* die stärkere Ausnutzung des Bodens betrieben und deshalb die — ungemessenen — Frondienste ihrer Zinsbauern kräftig in Anspruch nahmen. Gewiß ist jedenfalls, daß Klöster und andere Grundherren sich in bezug auf ihr Verhältnis zu ihren Bauern unterschieden. Kein Zweifel,

---

[1]) S. auch die Beiträge Th. Knapps zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1902.

daß das für die ersteren, bei der vielfach verbreiteten religiösen Antipathie verhängnisvoll werden konnte (vgl. dazu auch die Dissertation von Paul Eilentrop S. 83/84).[1]) Wer fortan den Voraussetzungen des Bauernkrieges nachspürt, darf auf keinen Fall mehr an der Aufgabe vorübergehen, in dieser Richtung weitere Studien zu machen.

Mit dem Besitzrecht verbesserte sich im ganzen die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes. Bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung im ganzen Süden, den wir als Ursache und Folge der Reichsreformen betrachten können, bei der Blüte der Städte, bei der merkantilistischen Politik der Fürsten, die sich in der Fruktifizierung der Bergwerke und Hütten, in einer aktiven Handelspolitik geltend machte, hob sich der Wohlstand. Kiener wie Wopfner, Eitner und Eilentrop stimmen mit mir darin überein, daß sich die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes wie aller Stände überhaupt als eine durchaus günstige bezeichnen läßt, in Süddeutschland genau so wie in Mitteldeutschland, im Westen so wie im Osten. Nur in betreff der Verschuldung glaube ich eine abweichende Meinung äußern zu müssen. Was sowohl Kiener wie Wopfner an Daten darüber anführen, stammt aus der Zeit nach dem Bauernkriege resp. sogar aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Man braucht aber nur daran zu denken, was die Bauern in und nach dem Kriege zu zahlen hatten (vgl. meinen Deutschen Bauernkrieg S. 230/1), ferner was noch nach 1525 bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für Anforderungen infolge von kriegerischen Ereignissen u. a. an sie herantraten, und man wird diese Daten für die Zeit vor 1525 als wenig beweiskräftig betrachten. Darum soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Bauern Schulden und öfters wohl hohe kontrahierten; auch Schulden gelten bei produzierenden Ständen ja nicht immer als Beweis für mangelnde Prosperität.

Auf nichts deutete man zur Erläuterung der unglückseligen Lage der unteren Klassen lieber hin als auf die Leibeigenschaft, unter der sie seufzen mußten. Nun ist ja schon

---

[1]) Verfassung, Recht und Wirtschaft in Rothenburg o. T. zur Zeit des Bauernkrieges. Dissertation Marburg, 1909.

längst bekannt, daß die Leibeigenschaft in Deutschland mit einem Sklavenverhältnis nichts zu tun hatte, ja daß sich mit ihr sogar das Recht des freien Zuges, das der freien Heirat vielfach vertrug. Die Eigenschaft stellte zumeist nichts anderes dar als ein loses Abhängigkeitsverhältnis, das sich in einzelnen Geldverpflichtungen (Todfallsgebühren, Kopfzins oder sogar nur Hühnerlieferungen) äußerte. Daneben gab es höhere oder noch geringere Grade der Abhängigkeit, die unter diesem Namen gingen. Die Leibeigenschaft war nun im ganzen im Schwinden begriffen. Kiener stellte wieder für das Bistum Straßburg fest, daß sie aus seinen Grenzen vor 1525 verschwunden war, daß der Bischof Leibeigene nur noch außerhalb derselben besaß, was ähnlich in Rothenburg der Fall gewesen zu sein scheint (Eilentrop S. 84), und ebenso bemerkte Wopfner, daß die Unfreiheit in Tirol im 15. Jahrhundert mehr und mehr aufhörte zugunsten der Freiheit, einer öffentlichen Untertanenschaft. Ja nicht nur in den großen Territorien fand man nicht mehr nötig, das abgelebte Institut weiter bestehen zu lassen. Wie Hofmann beobachtete und wie ich aus einem handschriftlichen Exemplar der zwölf Artikel aus dieser Gegend bestätigen kann, in dem der Artikel über die Leibeigenschaft fortgelassen war, gaben sie auch die Ritterschaften vielfach auf. Um so peinlicher mußten nun natürlich alle die den Stand empfinden, die noch weiter Leibeigene blieben. Da ist es bemerkenswert, daß das wieder im wesentlichen die Hintersassen der geistlichen Grundherren waren. Allbekannt sind die Bestrebungen des Abtes von Kempten, die man nur zu häufig für die allgemeine Tendenz der Zeit hielt, im Interesse seiner Finanzen und seines Territoriums das Institut nicht nur zu erhalten sondern nach Möglichkeit auszudehnen. Aber auch der Abt von St. Blasien, die Klöster in Tirol, die geistlichen Stiftungen in Rothenburg besaßen noch Leibeigene, die sie dann wohl um so mehr fesselten, da fremde Leute gewiß nur geringe Lust hatten, sich in ihre Dienste zu begeben; finden wir doch mit der Leibeigenschaft öfter die Pflicht verbunden, frei gewordene Besitzungen der Herren zu übernehmen. —

Bei all der Freiheit, die die Mehrzahl der Bauern genoß, fühlten sie sich nun aber doch gebunden, beengt, benachteiligt.

Ich hatte in meinen Studien über die Vorgeschichte des Bauernkrieges auf ihre Mehrbelastung durch neue Auflagen des Staates hingewiesen, die eine Folge der mancherlei neuen Aufgaben waren, die ihm mit der steigenden Kultur und der stärkeren politischen Betätigung Gesamtdeutschlands erwuchsen. Kiener, der die Wissenschaft durch den Versuch verpflichtete, die Einnahmen einzelner Ämter nach ihrer Natur zu bestimmen, wobei er übrigens die hohe finanzielle Bedeutung des Zehnten im Haushalt des geistlichen Territoriums bemerkte, Kiener sowohl wie Wopfner haben auch ihrerseits die Erhöhung resp. Vermehrung der ordentlichen oder außerordentlichen Steuern beobachtet. In Tirol kam es infolge der unerträglichen Anforderungen, die die habsburgische Politik an die Kräfte ihrer Territorien stellte, 1516 zu direktem Widerstande gegen die Beschlüsse des Landtags, und in Kurtrier, wo infolge der Sickingenschen Fehde der Bauer bereits tüchtig gelitten hatte, mag die Stimmung 1525 eine ähnliche gewesen sein. Doch nicht solche staatlichen Ansprüche erregten den Anstoß der Bauern in erster Linie. Man muß schon eingeschworen sein auf das Pariatum der armen Leute, auf die geistige Minderwertigkeit der Heloten im Zeitalter eines Konrad Celtis, der aus diesem Kreise mit so und sovielen anderen Humanisten hervorging, um zu übersehen, daß die Bauern, die Brüder und Vettern der Landsknechte, den Wechselgängen der Politik so eifrig wie nur heute ein Mann aus dem Volke folgten. Sie wußten zu würdigen, was diese von ihnen erheischte. Sehr viel mehr Beschwerden verursachten ihnen die verschiedenen Beschränkungen der Gemeinde in bezug auf die Markgerechtigkeiten, auf die freie Benutzung von Wald und Weide, von der Almende, die, wie ich meinte, ebenfalls eine Folge der politischen Abwandlungen war; auch die neueren Studien bringen dafür wieder Beispiele. Und schließlich boten, worauf Kiener wie Wopfner zur Erklärung des Bauernkriegs das Hauptgewicht legen, reichen Anlaß zu immer neuen Klagen die verschiedenen Befreiungen, die die Gemeinde von den Gemeindelasten eintreten zu lassen sich gezwungen sah. Amtleute und Meier, Forstmeister und Schafhirten u. a. mehr, aber auch Adel und Geistlichkeit — so meinen jene beiden Forscher, wenn ich sie recht verstand —

wurden im Beginn der Neuzeit von Bete und Fron befreit, während sie andererseits vollberechtigte Mitglieder der Gemeinde waren. Ist es nun richtig, daß Adel und Geistlichkeit, den, wie Kiener mit Emphase erklärt, leistungsfähigsten Mitgliedern der Gesellschaft, erst jetzt diese Ausnahmestellung eingeräumt wurde, haben er und Wopfner die Beschwerden, die die Bauern 1525 in dieser Richtung äußerten, richtig gedeutet? Darf man die Behauptung wagen, daß die Lasten von den leistungsfähigsten Schultern auf die der „armen Leute" abgewälzt wurden? Ich denke, nein. So wenig geleugnet werden soll, daß zwischen den Bauern und den privilegierten Ständen eine nicht eben geringe Antipathie bestand, und daß sie durch die Sonderstellung immer wieder neue Nahrung erhielt, ich glaube doch, daß die Forderungen nach ihrer Beseitigung 1525 erst in dem Augenblicke entstanden, als man beide Stände sich gegenüber im feindlichen Lager sah, als man daran denken konnte und mußte, mit ihren Privilegien ganz aufzuräumen, wollte man seiner Sache zum Siege verhelfen. Die Bauern, die ja neue Befreiungen bei Forstmeistern, Meiern etc. häufig genug erlebten, wußten ebenso genau wie heute die Angehörigen der Kommunen, daß diese nur eine Art Remuneration für ihre Dienste darstellten. Wenn sie trotzdem ihre Abschaffung, womöglich beschränkt auf einzelne Stände, verlangten, so wandten sie sich damit nicht gegen ein soziales Unrecht, sondern leugneten nur die Notwendigkeit dieser Berufskreise im Rahmen ihrer Lebensbedürfnisse — was gewiß verständlich ist, wenn man z. B. an die Reichsritterschaft denkt, die sich den Territorien mehr und mehr entfremdete. —

Das waren die Verhältnisse, die zu den Beschwerden Anlaß gaben.[1]) Aber von Beschwerden, mögen sie ethisch

[1]) Natürlich konnten sich auf dem Grunde dieser Verhältnisse, angeregt durch die Diskussion über die Reichsreform und die Reformation der Kirche noch sehr viel weiterreichende Pläne entwickeln, Pläne, die beweisen, daß sich der dritte Stand seiner großen Zukunft bewußt war. Wer wüßte das nicht? Insofern also Richard Wolff, Der deutsche Bauernkrieg von 1525, seine Ursachen und Veranlassungen (Tilles Deutsche Geschichtsblätter 11. Bd., S. 61—72), darauf hinweist und meint, daß die Forschung

noch viel begründeter sein wie diese, bis zu einer bewaffneten Erhebung ist noch ein weiter Schritt. Waren diese Beschwerden der Anlaß zum Bauernkriege?

Mir will scheinen, als ob nicht nur von Kiener und Wopfner, als ob vielmehr noch ganz allgemein diese Frage bejaht wird. Ich will dabei keinen Wert darauf legen, daß der Bauernkrieg bald als eine wirtschaftliche, bald als eine politische oder soziale Revolution bezeichnet wird; das sind nur verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Anschauung. Denn diese geht jetzt überall dahin, daß, was ich berührte, zur Erklärung des Bauernkriegs schon vollauf genügte, daß der Versuch, diese Beschwerden abzustellen, das Hauptmotiv und den Inhalt der Bewegung abgab. Kiener spricht von dem revolutionären Temperament der Bevölkerung, das nur des geringsten Anreizes bedurfte, um loszubrechen — man bleibt im ungewissen, was für ein Bild er sich im einzelnen von der Entstehung des Bauernkriegs im Straßburger Bistum macht. Wopfner, entschieden vorsichtiger und insofern die Frage noch weiter erwägend, als er auch der religiösen Erregung als eines Faktors zur Unruhe gedenkt, bemerkt wenigstens, daß sich Anzeichen einer Bewegung in Tirol erst dann zeigten, als die benachbarten Landschaften, namentlich der Allgäu, in hellen Flammen standen, die vielfach hinüberzüngelten, er läßt also die Meinung durchblicken, daß in Tirol die Ruhe erhalten geblieben wäre, wenn sie sich in den Nachbarländern hätte erhalten lassen, eine Meinung, die dem letzten Kapitel seines Werkes, das über die Ursachen des Bauernkriegs im Zusammenhang handelt, den Vorwurf eintrug, nicht zu befriedigen.

In meinem Deutschen Bauernkriege[1]) habe ich eine andere Ansicht vertreten. Ich meinte, daß der Bauernkrieg nicht um

---

über den Bauernkrieg in den letzten Jahrzehnten ihre Aufgabe zu eng gefaßt habe, tritt er offene Türen ein. Im übrigen bin ich ganz seiner Meinung, daß mit Schlagworten die Bedeutung dieser Bewegung nicht erschöpft wird. Aber ob die Wissenschaft schon bald auf solche wird verzichten können, erscheint mir fraglich.

[1]) Von Besprechungen meiner Arbeit sind zu erwähnen nur die von Friedensburg im Archiv für Reformationsgeschichte

dieser Beschwerden willen entstanden sei. Wenn sie in den Beschwerdeartikeln einen breiten Raum einnähmen, so hätte das seinen Grund darin, daß nun einmal Gelegenheit gegeben war, das Herz zu erleichtern, und daß es den Leitern der Bewegung überall sehr recht war, wenn möglichst große Kreise der Bevölkerung von ihr etwas erwarten zu können glaubten. Die Beschwerden lassen sich sehr wohl für die Erkenntnis der Lage des Bauernstandes verwerten, im übrigen aber heißt es Vorsicht üben. Die Erhebung in den einzelnen Territorien hatte, so führte ich aus, vielmehr andere Gründe. Sie erfolgte nur um deswillen, weil man nicht helfen wollte bei der Unterdrückung des Evangeliums in anderen deutschen Territorien, und sie erfolgte in dem Augenblick, als die Herren die deutlichsten Anzeichen von ihrer Bereitschaft dazu gaben. Man suchte damit zugleich für sich selbst zu retten, was den andern bereits ein Gegenstand des Kampfes war. Die Ruhe wäre vielleicht nirgendswo gestört worden,

---

6. Jahrg., 1909, S. 160 und die von Kolde in den Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte Bd. 15 (1909), S. 100—102. Die mancherlei Einwände, die Kolde gegen meine Auffassung erhebt, werden durch diesen kritischen Überblick zum größten Teil erledigt. Wenn ich auf die Möglichkeit hinwies, daß von Nürnberg, dem Orte der beiden letzten Reichstage, aus nach Franken weiterausschauende Gedanken ins Volk geworfen werden konnten, so ist es nicht meine Schuld, daß sich positive Angaben darüber nicht oder vielmehr nur in geringem Maße beibringen ließen; denn auf eine habe ich S. 209/10, allerdings nicht auf den von Kolde durchgesehenen Seiten, aufmerksam gemacht. Von wo aus sollen übrigens sonst Flugschriften wie die Reformation Sigismunds ins Bamberger Bistum gekommen sein, die wohl zweifellos den Bambergern ebenso wie den Tirolern bekannt war? Mit dem Positivismus in der Wissenschaft kommt man doch wohl nicht überall weiter? Schließlich erledigen sich die Einwände Koldes mit der Beobachtung, die ich an seiner Besprechung der Schrift von Erhard über Kempten machte (seine Besprechung in den obenerwähnten Beiträgen, 15. Jahrgang, S. 246/47, vgl. dazu meine weiter unten S. 308 f.), daß Kolde, worauf es mir ankam, vor lauter Kritik nicht herausfand; denn was Kolde dort als Gegenbeweis g e g e n meine Ansichten erwähnt, brachte ich selbst schon als einen Beweis f ü r dieselben.

soweit man bei elementaren Ereignissen vom Wenn und Aber sprechen kann, wenn sich nicht im äußersten Südwesten infolge der besonderen Schärfe der Gegensätze, die in den Zürichern und Hubmaier auf der einen, Ferdinand von Österreich auf der andern Seite repräsentiert waren, kriegerische Konflikte ergeben hätten, die allmählich, dank der Haltung Bayerns im Schwäbischen Bunde, erst die weiteren alemannischen Gebiete und schließlich ganz Süddeutschland in Mitleidenschaft zogen. Nur die Sicherung des Evangeliums stand dort wie überall sonst in Frage. In Vorderösterreich lehnte man eine Erörterung aller der Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens auf Grund des Evangeliums ab, dessen Prediger man vielmehr auf Leben und Tod verfolgte, während sie in den benachbarten Züricher Kantonen zugelassen wurde — die Ethik steht alleweil in nächstem Zusammenhange mit der Religion. Gegen die Klöster ging man dann erst angriffsweise vor, als der kriegerische Austrag der Dinge zweifellos war. Den Adel nun gar wollte zunächst niemand in seinen Rechten kränken. Erst als auch dem blödesten Auge klar ward, was der rückwärtsschauende Historiker als notwendige Folge des Angriffs auf die geistlichen Institute betrachtet, daß der Adel ihrem Verderben nicht gleichmütig zuschauen konnte, als er die Waffen gegen die Bauern erhob, erst da vergriff man sich auch an dessen Eigentum, das man im übrigen schonte, soweit die militärischen Verhältnisse es gestatteten. Aus dem Verlauf des Bauernkrieges, den man nicht territorial begrenzt betrachten darf, hat man die Tendenzen der Erhebung abzulesen, nicht aus einzelnen Äußerungen von Elementen, die auf den Gang derselben keinen Einfluß ausübten; nur dann wird man zu ihrer richtigen Würdigung gelangen. Denn die Bauern waren vor Pavia Herren der Situation; sie hätten gegen ihre Peiniger, wenn anders sie wollten, schon früher und in ganz anderer Weise vorgehen können. Man mag diese Ansicht vom Bauernkrieg bezeichnen, wie man will — ich selbst erklärte die Erhebung für eine kirchlich-religiöse, einmal um den Gegensatz gegen alle anderen Bezeichnungen hervorzuheben, dann aber auch aus der gewiß begreiflichen Neigung, mit einem Schlagwort die Sache mir

selbst recht deutlich zu machen.[1]) Daß sich mit ihr die Ansicht nicht verträgt, die alle neueren Arbeiten über den Bauernkrieg vertreten, ist jedenfalls sicher. Es ist töricht, aus einem sentimentalen Interesse heraus die Frage aufzuwerfen, ob der Bauernkrieg auch ohne Luthers Auftreten erfolgt wäre. Ebensowenig wie man sich aus der deutschen Geschichte des Mittelalters Luthers Gestalt als eine gewisse Vollendung derselben fortdenken kann, ebensowenig kann man den Bauernkrieg aus der Reformationsgeschichte streichen, in die er vielmehr als ein Versuch, nicht dogmatische Fragen zu lösen, sondern die Freiheit der Erörterung auf dem Grunde der Bibel zu wahren, von der sich auch der gemeine Mann etwas versprach und versprechen durfte —, in die er also als ein Versuch der Art unbedingt hineingehört. Luthers Sache wurde nun einmal, und zweifellos mit Recht, als eine Sache des ganzen Volkes aufgefaßt. Nicht alle Obrigkeit, aber ein großer Teil derselben verließ sie. Warum sollten nicht jene freigesinnten Bauern, unberührt von der Diplomatie, einen letzten Versuch machen, sie zu retten? An dieser Ansicht darf ich auch nach all dem Material, das neu vorliegt, weiter festhalten. Wenn die einzelnen Arbeiten über die verschiedensten Territorien nicht zu demselben Resultate gelangten wie ich, so läßt sich das schon darauf zurückführen, daß sie sämtlich den interterritorialen Zusammenhang der ganzen Bewegung übersahen — mit der einzigen Ausnahme Wopfners, den aber die Meinung, daß die Antipathie gegen den Adel das Agens der Bewegung war, von der richtigen Deutung des Bauernkriegs abhielt. Auch der Thüringer Bauernkrieg war nicht eine isolierte Erscheinung, die etwa aus andern Wurzeln her ihre Kraft zog; auch er war nur deshalb möglich, weil im Süden bereits alles drunter und drüber ging.[2]) Eben daher und dann weiter aus dem Gegenspiel zwischen Kaiser und Papst, das ein Luther, das aber auch andere wie Mutianus Rufus in allen

[1]) Dabei spielten natürlich keine Wünsche mit, die ich in die Geschichte hineintrug, wie Wolff a. a. O. S. 72 meint.

[2]) Über den Samländischen Bauernaufstand werden wir in absehbarer Zeit eine Studie von August Seraphim erwarten dürfen.

seinen bedenklichen Folgen sehr richtig werteten, holte man sich den Mut, auch seinerseits dasselbe zu versuchen, und wo durfte man wohl sonst mit gleichem Vertrauen auf einen glücklichen Erfolg des Kampfes gegen die alte Kirche hoffen, wenn nicht in den Ländern, auf die Friedrich der Weise, der Schutzherr Luthers, Einfluß hatte! Wenn ich also auch die folgenden Arbeiten nicht als einen Fortschritt der Wissenschaft vom Bauernkriege in meinem Sinne bezeichnen kann, so kann mich andererseits doch nun nichts abhalten, sie im einzelnen als eine wertvolle Förderung derselben noch näher zu analysieren.

Um dabei dem historischen Ablauf der Erhebung entsprechend vorzugehen, so darf ich mit besonderer Freude und Genugtuung das Werkchen von O. Erhard über Kempten begrüßen[1]), obwohl seine Gesamtanschauung wie auch viele Einzelheiten die Unkenntnis mit allen neueren Arbeiten beweisen, und obwohl Phrasen mitunterlaufen, die in einem Werke von wissenschaftlichem Werte vermieden werden sollten. In meinem Bauernkrieg hatte ich gegen Baumanns Darstellung des Kemptener Aufstandes die gewichtigsten Bedenken erhoben. Durch die Arbeit Erhards, der über die Veröffentlichungen von Baumann und Vogt hinfort sich direkt an die Quellen wandte, sind diese vollauf bestätigt worden. Man wird für die Kemptener Bewegung fortan diese Studien zunächst zu Rate zu ziehen haben, wonach es allerdings sich empfehlen dürfte, noch meine Arbeit einzusehen, die der Verfasser ebenso wenig kannte wie die Kontroverse zwischen Götze und mir in der Frage der zwölf Artikel, was sich in seiner Auffassung störend bemerkbar macht. Vor allem möchte ich betonen, daß auch Erhard die beiden Bewegungen auseinanderhielt, die rein kemptensche, die irgendeiner Propaganda gar nicht fähig war, weil sie den Rechtsweg beschritt, und die allgemein allgäuische. Erst gegen den 20. Februar (nach Erhard soll die betr. Versammlung zwischen dem 14. und 19. stattgefunden haben; ich möchte den Termin ganz dicht an den 20. heranrücken, da Ulrich Artzt in einem von

---

[1]) Der Bauernkrieg in der gefürsteten Grafschaft Kempten. Kempten und München 1908.

Vogt nicht edierten Schreiben nach Augsburg noch am 19. mitteilte, die Sachen in Kempten ständen gut) greift die allgäuische Bewegung nach Kempten über, erst am 24. hören wir hier zum erstenmal von dem Schlagwort des göttlichen Rechtes, das in dem übrigen Allgäu schon vorher verbreitet war. „Aus der Forderung, einstige Freie und Zinser, die widerrechtlich leibeigen geworden, wieder in den früheren Stand zu versetzen, war nun das Verlangen geworden, die Leibeigenschaft überhaupt aufzuheben.“ Aber trotzdem wollten die Kemptener zum großen Teil doch immer für sich bleiben; aber es „sein frembder Herrschaften sovil und heftig zugezogen, das wir derselbig nicht mechtig“. Auch auf die Stadt greift die Unruhe über. Aber die Bewegung nimmt hier sofort, infolge des klugen Verhaltens des Rates, ebenfalls die Richtung gegen den Abt, der nunmehr gezwungen wird, die Stadt von allen Pflichten gegen ihn zu entbinden. Bei den nahen Beziehungen der übrigen Allgäuer zu den Kemptenern erklärt es sich, daß sich Erhards Darstellung allmählich zu einer Darstellung der gesamten Allgäuer Bewegung erweitert, wobei doch immer beide Bewegungen genau auseinander gehalten werden. Sehr richtig wird das friedliche Gebahren der Aufständigen besonders hervorgehoben, das Vorgehen gegen die Schlösser mehr als eine Defensivmaßregel gewürdigt denn als die Tat rettungslos zu Proletariern gewordener. Den Schluß macht ein Ausblick auf die Folgen des Bauernkriegs, der zum Rückblick auf die allgemeinen Verhältnisse einlädt, in die nach des Verfassers Ansicht die Kemptensche Erhebung hineingehört.

An die Darstellung des Bauernkriegs im Allgäu reiht sich passend die vortreffliche Publikation Wopfners über den Tiroler an, zu dem sich sein früher genanntes Werk gewissermaßen als Einführung ausgibt.[1]) Nach einer Einleitung, die eine Geschichte und eine treffliche Analyse der verschiedenen Überlieferungen der Beschwerdeartikel bietet, und die dann auf den Inhalt derselben und ihren Wert als historische

[1]) *Acta Tirolensia.* Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols 3. Bd. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525, 1. Teil. Innsbruck 1908. — Der 2. Band soll Akten und beschreibende Quellen bringen.

Quelle zu sprechen kommt (vgl. dazu noch sein Vorwort zu der Lage Tirols), bringt Wopfner zunächst eine sehr dankenswerte Sammlung aller Beschwerdeartikel aus den Jahren 1519 bis 1525 und darauf eine recht umfangreiche, erst der allgemeinen und weiter der lokalen Beschwerden aus dem Jahre 1525, wie ich sie so reichhaltig nicht einmal in Bamberg getroffen habe. Der Wert dieser Sammlungen erhellt daraus, daß nur ganz wenig Stücke aus ihr bisher gedruckt waren; benutzt wurden sie allerdings wohl schon von Egger zu seiner Geschichte Tirols wie von Hirn zu seiner übrigens vielfach konfusen Erläuterung der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525.[1]) Die Geschichte der Beschwerdeartikel des Jahres 1525 ist auch die Geschichte der Tiroler Erhebung. Ferdinand, der ja aus seinen vorderösterreichischen Gebieten wußte, welche Kraft der Propaganda das religiöse Moment besaß, war so klug, da ihm wohlbekannt war, daß seine Tiroler mancherlei Beschwerden auf dem Herzen trugen, in die Gerichte auf die erste Kunde von Unruhen im Lande die Aufforderung ergehen zu lassen, diese Beschwerden anzubringen, und verhinderte so von vornherein, daß hier radikale Unterströmungen obenauf kamen und die Bewegung überhaupt größere Ausdehnung gewann. Die Landtagsfähigkeit der Bauern erleichterte ihm dabei seine Stellungnahme. Inbetreff der Entstehung der Unruhen meint Wopfner, daß „die mißliche soziale und wirtschaftliche Lage zur Revolution geführt“ habe, ohne daß er doch ausführt, was man nach den Andeutungen in der „Lage Tirols“ hier erwartet, warum denn gerade in Südtirol die Funken zündeten, die aus dem Allgäu herüberflogen. Die Tatsache, daß die Bauern dort Weingutspächter und Gartenlandbesitzer waren, die in besonders starken Handelsbeziehungen nach allen Seiten standen, sagt ja darüber nichts aus, und es will auch wenig bedeuten, daß in ihren Artikeln häufig die Billigkeit dem geltenden Recht entgegengesetzt wird. Von einem lebhaften Widerstreit gegen den Adel aber läßt sich dort so wenig wie sonstwo in Tirol reden. Vor 1525 findet sich

---

[1]) Ferd. Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525 (Freiburg i. B. 1905 = Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV, 5).

ein einziges Mal die Forderung, in dem vierten Artikel des Gerichts Velthurns, daß die Steuerprivilegien des Adels aufgehoben werden sollen (S. 23). In dem großen Meraner Programm der gesamten Tiroler Bauernschaft ferner wird die Beseitigung des besonderen adeligen Gerichtsstands, aber nur ganz nebenbei verlangt (§ 11).[1] In den Pustertaler Beschwerden wie in den verschiedenen Lokalbeschwerden sucht man schließlich nach solchen Wünschen überhaupt so gut wie vergebens: man kann also, wie mich dünkt, auch nicht mit einem Scheine Rechtens sagen, daß für die Erhebung der Tiroler Bauern der Widerstreit gegen den Adelstand ein Motiv war.[2] Auf den wirklichen Anlaß und Grund zur Erhebung führen andere Beobachtungen. Einmal die, daß sich eine Abhängigkeit der Tiroler Beschwerdeartikel von den süddeutschen nur in bezug auf die Artikel von der Pfarrwahl und von der Verwendung des Zehnten zur Besoldung des Pfarrers feststellen läßt. Die zwölf Artikel sind wohl in das Meraner Programm aufgenommen, wo sie gewissermaßen Einschiebsel bilden, abgesehen von jenen beiden Artikeln verhielt man sich ihnen gegenüber aber sonst selbständig. Sodann ist bemerkenswert, wovon Wopfner allerdings wenig Aufhebens macht, obwohl es Egger bereits betonte, daß die Bauern der Kirche gegenüber sehr schroff auftraten. Die Geistlichkeit wird zum Landtage nicht zugelassen, während der Herrenstand ohne weiteres seine Vertreter entsenden darf. Auf kirchenpolitischem Gebiet entfalten die Meraner, aber auch die Innsbrucker Artikel bei aller sonstigen Mäßigung ein derartig radikales und umfassendes Programm, aus dem Kampfe gegen den ver-

---

[1]) Im übrigen will man nur ganz allgemein von den Grundherren einige Reformen erlangen, Artikel, die in dem Programm jedoch erst ganz spät erscheinen.

[2]) Die Meinung Hirns, daß die Veranlassung zu dem Emporkommen einer radikalen Bewegung „die Bewilligung einer unerhört hohen Steuersumme war, welche die schwächliche Haltung der höheren Stände (nb. 1522!) verschuldet hatte", fällt schon deshalb in sich zusammen, weil die Steuern zumeist nicht bezahlt wurden, — wobei man übrigens nicht sieht, ob in den einzelnen Gerichten von vornherein auf die Beitreibung dieser Steuer verzichtet wurde.

meintlichen Eigennutz heraus (das Wort Gottes wird nur mit „eigennützigem Zusatz“ gepredigt), daß hinter ihm alle die staatskirchlichen Pläne der Fürsten weit zurückblieben, und, was das bedeutsamste ist, dieses Programm wird an den Anfang gestellt, soll also als das Hauptanliegen erscheinen. Wenn man dann schließlich dem Buche von Hirn entnimmt, daß an dem Herde der Unruhen in dem der Grafschaft benachbarten und mit ihm verbundenen Bistum Brixen, in der Stadt gleichen Namens die Erhebung erfolgte, als nach dem Beschluß des Tiroler Landtags vom März 1525 der 44. Anhänger der neuen Lehre hingerichtet werden sollte, dann sieht man wohl, daß was ich hinsichtlich der Entstehung und des Charakters der Erhebung für den deutschen Südwesten erwies, auch für diese Gebiete Geltung beansprucht. Jetzt, da sich die Möglichkeit zeigt, der katholischen Reaktion Einhalt zu tun, geht man gegen sie vor. Von allem Anfang an aber erscheinen die Brixener und Bozener mit den Tirolern aufs engste verbündet; sie treten für die gleichen Interessen ein; eben diesen Beziehungen verdanken wir das Programm, das schon seit je wegen der großen Gesichtspunkte, die in ihm erscheinen, die Aufmerksamkeit erregte, und das sich aus ihnen am besten erklären läßt. — Wopfner brauchte in seiner Publikation die Geschichte des Tiroler Bauernkriegs nicht bis zu Ende zu verfolgen. Man darf aber wohl die Hoffnung aussprechen, daß er in ihrem zweiten Band, der uns die Akten vorlegen soll, noch recht viel darüber bringt. Wir werden dann erkennen können, warum im weiteren Verlauf der Erhebung Bauern und Adel sich so fest verbündeten, daß Ferdinand trotz aller Versuche sie nicht zu trennen vermochte. —

Die zahlreichsten Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges liegen aus Franken vor, mehrere Publikationen, von Otto Merx, von mir[1]), einige Darstellungen, die Beiträge zur

[1]) Otto Merx, Beiträge zur Geschichte der religiösen und sozialen Bewegung in den Stiften Mainz, Würzburg und Bamberg (1524—1526) im Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 49 (1908) S. 135—158 (wichtig besonders für die allgemeine Charakteristik des fränkischen im Gegensatz zum schwäbischen wie für den Bamberger Bauernkrieg Nr. 9); Wilhelm Stolze, Die Supplemente zu Magister Lorenz Fries' Ge-

Geschichte desselben in Bamberg (Schottenloher) und in Würzburg liefern (Sippel, Hofmann und ich.[1]) Die Dissertation von Sippel beschränkt sich darauf, aus den beiden Quellen, die wir für die Geschichte der Stadt Würzburg in dieser Zeit besitzen, aus Lorenz Fries und aus Cronthal, die Ereignisse in der Stadt chronikalisch festzustellen. Das ist eine dankenswerte Leistung, da Fries nicht zusammenhängend darüber berichtet und Cronthal kontrolliert werden mußte. Die Leistung wäre allerdings wohl noch besser ausgefallen, wenn der Verfasser den Aufsatz von Lenz über Florian Geyer kennen gelernt und die Reinhardsche Chronik Würzburgs, die, wie ich nachwies, manche recht wichtige Ergänzungen zu Fries enthält, eingesehen hätte. Die Reinhardschen Nachrichten und die Supplemente von Fries, die mir bekannt wurden, boten mir Gelegenheit meinerseits einige Erläuterungen zur Geschichte dieser Gegend, namentlich des Verhaltens von Georg von Wertheim zu veröffentlichen. Um dann weiter von der Hofmannschen Arbeit zu sprechen, so hat wie so vielen Arbeiten auch dieser die Unkenntnis mit der einschlägigen Literatur, in diesem Falle wieder dem Lenzschen Aufsatze Eintrag getan. Doch ist der Schaden nicht allzu groß. Nur in bezug auf die schwarze Schar Florian Geyers und auf das Programm des Tauberhaufens, der im übrigen gut von den andern Haufen unterschieden wird, läßt sich Hofmanns Darstellung nicht halten. Von einem versöhnlichen und christlichen Geist des Tauberhaufens, des „evangelischen Heeres“ im Gegensatz zu andern, kann man nur für die Zeit sprechen, als der Haufe unvermischt blieb. Sobald er mit Untertanen des Bischofs von Würzburg durchsetzt ward, verschwand diese Milde; seitdem ging er in einer Weise vor, wie sie der Odenwaldhaufe jedenfalls nicht kannte. Den

---

schichte des Bauernkrieges in Ostfranken (Archiv für Reformationsgeschichte 5. Jahrg. 1908, S. 191—212).

[1]) Karl Schottenloher, Schicksale von Büchern und Bibliotheken im Bauernkriege (Zeitschrift für Bücherfreunde, herausg. von Fedor v. Zobeltitz. 12. Jahrg. 1908/09, S. 396—408); Fridolin Sippel, Die Stadt Würzburg im Bauernkriege. Würzburger Dissertation 1903; Hofmann siehe vorn S. 298 Anm. 1; mein Beitrag in der in der vorigen Anmerkung erwähnten Publikation.

Odenwaldhaufen darf man nicht nach der Weinsberger Tat beurteilen, zu der er sich im Anblick der kleinen würzburgischen und mainzischen Heeresmacht, die sich in und bei Boxberg Mitte April versammelte, hinreißen ließ. Man wollte damit gewissermaßen ein Mene-Tekel für alle Herren an die Wand malen, die auf die Macht ihrer Waffen glaubten trotzen zu können. Im übrigen enthielt er sich jeder Gewalttat, und nur deshalb, weil er nicht aus lauter so wüsten Gesellen bestand wie Jäcklein Rohrbach, konnte z. B. ein Götz sein Führer werden. Der Tauberhaufen dagegen zog aus dem Verhalten des Würzburger Bischofs schon vor jenem Datum die Konsequenz, kein Schloß weit und breit stehen zu lassen. Nur so glaubte er sein Ziel erreichen zu können, das im übrigen ganz nah bei dem des Odenwaldhaufens lag. Am Schluß seiner Darstellung gibt Hofmann einen Überblick über die Folgen der Erhebung in diesen Gebieten, der, wenn man von der tendenziösen Aufmachung absieht, das, was Ludwig und Below und Knapp feststellten, bestätigt, daß nämlich die Verhältnisse nach 1525 bis an die Schwelle der Neuzeit im großen und ganzen dieselben blieben wie zuvor. Allein die neun Städte des Odenwalds, die bis 1525 sich einer größeren politischen Freiheit zu erfreuen hatten, büßten diese ein. — Der Beitrag von Schottenloher interessiert mehr den Literatur- und Kulturhistoriker, insofern er, namentlich aus den Beständen des Bamberger Kreisarchivs, Nachrichten über den Untergang einzelner Bücher und Büchersammlungen von Klöstern, Domherrn und Adeligen zusammenträgt. Man kann aus den teilweise recht ansehnlichen und hübsch zusammengestellten Bibliotheken auf den Bildungsstand des Adels und das rege geistige Leben am Bamberger Hofe gewisse Schlüsse ziehen. Für die Behauptung jedoch, um derentwillen Schottenloher sich dieser Arbeit gewidmet zu haben scheint, daß die Zerstörung der Büchersammlungen ein Zeichen für die Verwilderung der Bauern, eine Folge ihres Pariatums war, daß daran die „führenden und besitzenden Klassen schuld waren, die von der Arbeit des armen Volkes lebten, ohne diesen von den Früchten der Kulturarbeit mitzuteilen“, — für diese Behauptung dürfte er den Beweis schuldig geblieben sein. Gerade im Bambergischen wurde, wie ich in meiner Arbeit zeigte, die Schottenloher un-

beachtet ließ, den Schloßinhabern zur Rettung ihrer fahrenden Habe Zeit gegönnt; die Bibliotheken hätten also gerettet werden können. Weiter aber mögen sehr viele Bücher zusammen mit den Lehnbüchern vernichtet worden sein, auf die es die Bauern bei den Domherren und Klöstern vor allem abgesehen hatten. Den geistlichen Instituten gegenüber durften sie sich aus taktischen Gründen auf ein so langsames Verfahren wie bei den Schlössern nicht einlassen.

Was endlich die schon früher erwähnte Dissertation von Eitner über den Erfurter Bauernkrieg betrifft, so mag auf diese fleißige und auf umfassenden archivalischen Studien beruhende Arbeit nur eben hingewiesen werden. Ein gegründetes Urteil darüber wird sich im einzelnen erst dann abgeben lassen, wenn die schon seit zwanzig Jahren angekündigte Publikation von Merx über den Bauernkrieg nördlich des Mains vorliegt.

Das Herzogtum Kleve in den Friedensverhandlungen von 1759/60.

Von

R. Koser.

Der im Druck befindliche dritte Band der neuen Ausgabe des Briefwechsels zwischen Friedrich dem Großen und Voltaire wird, wie der zweite[1]), im vorigen Jahre erschienene, auch in politischer Beziehung manche neue Aufschlüsse bieten. Ein einzelner Punkt mag bereits hier erwähnt und erörtert werden.

In einem Vortrage über „Die Rheinlande und die preußische Politik“ (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1892, S. 187 ff.) befaßte ich mich mit einer in der preußischen Politik von Zeit zu Zeit hervorgetretenen Tendenz auf Wiederabstoßung des am Rhein gewonnenen Landbesitzes. Die Tendenz entsprang dem Wunsche und dem Bedürfnis, das Staatsgebiet nach der Mitte zu stärker zusammenzufassen

---

[1]) Publikationen aus den Staatsarchiven Bd. 82.

und besser abzurunden. Sie entsprach ganz jener Politik des Wiener Hofes, die Lothringen aufgab, Belgien nur mit Widerstreben nahm und immer von neuem wiederausbot und endlich auch auf die schwäbischen Vorlande verzichtete. Sie äußerte sich zuerst in dem Verzicht Friedrichs II. auf die jülich-bergischen Ansprüche seines Hauses zugunsten der Erwerbung Schlesiens; sie regte sich von neuem in dem während des Siebenjährigen Krieges hingeworfenen Gedanken an eine Abtretung des Herzogtums Kleve. Denn als im Herbst 1759 die verbündeten Mächte Preußen und England übereinkamen, den Gegnern Friedensverhandlungen vorzuschlagen, hat König Friedrich in dem vertraulichen Erlaß an seinen Gesandten in London vom 12. Oktober (Politische Korrespondenz 18, 592) für den Frieden in Deutschland drei Fälle als möglich hingestellt: Abschluß auf Grund des militärischen Besitzstandes; Abschluß auf Grund gegenseitiger Restitution der Eroberungen, wobei Preußen, da das von ihm besetzte Sachsen weit wertvoller sei als das von ihm geräumte ostpreußische und rheinische Gebiet, noch ein Ausgleichsobjekt beanspruchen müsse; Abschluß auf Grund des Status quo ante bellum.

Ich habe meinerseits die erste der drei Anregungen, zusammengehalten mit dem noch zu erörternden Schreiben Friedrichs vom 30. Oktober 1759, immer nur so aufgefaßt, daß der König von Preußen damit zunächst den tatsächlichen Vorteil und Überschuß seines augenblicklichen militärischen Besitzstandes betonen wollte, daß aber allenfalls (d. h. wenn die Gegner, was ganz unwahrscheinlich war, zu einem Frieden auf solcher Grundlage sich bequemt hätten) die in Feindeshand befindlichen preußischen Gebiete zur Entschädigung deutscher Nachbarn für Abtretungen an Preußen zu dienen gehabt hätten. Von anderer Seite ist dagegen der weitergehende Schluß gemacht worden, daß Friedrich, weil Kleve damals von französischen Truppen besetzt war, das Land eben auch den Franzosen zu überlassen bereit gewesen sei.[1])

Bei dieser Annahme sind zunächst ganz unberücksichtigt geblieben zwei Zeugnisse aus dem Jahre 1760, die in der

---

[1]) Lehmann, Friedrich der Große und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges S. 65.

Sammlung der „Politischen Korrespondenz“ (19, 202) schon 1892 veröffentlicht worden sind. Durch einen uns nicht erhaltenen Brief von Voltaire hatte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Choiseul, die Abtretung des Herzogtums Kleve mit der Festung Wesel unmittelbar in Anregung gebracht. König Friedrich schreibt darüber am 27. März an den Freiherrn v. Knyphausen, seinen Gesandten in London: *„Je viens de recevoir une lettre de Voltaire, qui me marque que le duc de Choiseul souhaita que je cédasse Wesel avec le pays de Clèves à la France.“* Er knüpft daran die Betrachtung, nicht ergründen zu können, welchen Gebrauch Frankreich von diesem Gebiete machen wolle; denn Frankreich könne weder Kleve für sich selbst behalten, ohne die benachbarte Republik Holland in Verzweiflung zu setzen, noch es an Österreich abtreten, da die Verstärkung der österreichischen Macht für den Fall einer Lösung des derzeitigen Bündnisses zwischen den beiden Höfen nicht im französischen Interesse liege. Er war deshalb zu der Annahme geneigt, daß Choiseul, um der Friedenspartei in Versailles einen Querstrich zu machen, mit diesem Vorschlag lediglich ihm den Frieden verleiden wolle.

Eine Geneigtheit zu der von Choiseul angeregten Abtretung wird sich aus dieser Äußerung nicht herauslesen lassen. Ebensowenig aus dem zweiten Zeugnis (Polit. Korr. 19, 222), dem Schreiben an den Minister Grafen Finckenstein, dem der König drei Tage später die Vermutung aussprach, daß es den Franzosen darum zu tun sei, dem sächsischen Hofe eine Entschädigung zu verschaffen: *„Je dois soupçonner que la France voudrait bien tenter de m'arracher quelques cessions, comme la ville de Wesel et le pays de Clèves, pour s'en servir à indemniser le roi de Pologne, mais dont il n'en sera également rien.“* Friedrich hatte sich damals auf Wunsch seines Bundesgenossen England bereit erklärt, den Sachsen eine Entschädigung zu gönnen, aber er hatte zugleich bestimmt erklärt, daß sie nicht auf Kosten Preußens gewährt werden dürfe: er wies auf Erfurt als geeigneten Gegenstand hin (Polit. Korr. 19, 40. 65).

Zu den beiden angeführten Zeugnissen, die immerhin nur eine mittelbare Folgerung zulassen, tritt nun aus dem Brief-

wechsel mit Voltaire ein drittes, das entscheidende, Friedrichs bündige Antwort auf Choiseuls Anwurf.

Das Stück lag bisher nur in einem ungenauen Text und unter einem falschen Datum vor: Zum 20. März 1760 hatten es die *Œuvres posthumes de Frédéric II* und dieser Ausgabe folgend die sämtlichen späteren Sammlungen eingereiht. Und somit konnten die Herausgeber des 19. Bandes der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" (wo der Brief auf S. 184 Anm. 1 angeführt ist) den Zusammenhang mit dem von ihnen zuerst veröffentlichten undatierten Briefe Voltaires nicht erkennen, da dieser erst am 27. von Friedrich als soeben eingelaufen erwähnt wird. Die jetzt aus dem an die Kaiserliche Bibliothek zu Petersburg gelangten Teile des Voltaireschen Nachlasses zum Vorschein gekommene Abschrift dieses Briefes von Friedrich an Voltaire trägt das Datum *„26 mars"*, d. h. die Antwort ist an Voltaire unmittelbar nach Empfang seines Schreibens, noch ehe der König tags darauf dessen Inhalt dem Gesandten in London mitteilte, erteilt worden.[1]) Und die Antwort lautete:

„Quant aux propositions dont vous parlez, je les trouve si extravagantes que je ne puis me résoudre à y répondre

Certes ces gens sont fols ou ces gens sont des dieux.[2])

Voilà tout ce que je leur peux dire. Je me défendrai en désespéré et il en arrivera ce qui plaira au hazard."

Die Antwort war deutlich genug. Choiseul verstand sie. Er schrieb an Voltaire am 22. April auf die Mitteilung dieses Briefes: *„La lettre que vous me confiez ... me paraît d'autant plus extraordinaire que j'en ai vu une du même personnage et à peu près du même temps qui n'avait pas le ton si fier."*[3])

---

[1]) Sie ist also identisch mit dem bisher als verschollen betrachteten Briefe, den der König am 26. März 1760 der Herzogin von Gotha zur Weiterbeförderung an Voltaire übersandte. Vgl. *Œuvres de Frédéric le Grand* XVIII, 181.

[2]) Zitat aus Voltaires *Épître à Algarotti* von 1735.

[3]) Bei Pierre Calmettes, *Choiseul et Voltaire,* Paris 1902, S. 69. Der Abdruck des Briefes von Choiseul gibt für Friedrichs Brief, den Calmettes nicht zu identifizieren vermochte, das Datum *„25" mars.* Mit dem anderen Briefe, dessen Choiseul gedenkt, wird

Diese Antwort an Choiseul hat Friedrich also im Sinne, wenn er an Voltaire in dem Briefe vom 1. Mai 1760[1]) die in den bisherigen Ausgaben einer Erläuterung entbehrenden Worte richtet: „*Vous conviendrez ... que j'ai eu raison de refuser à votre duc mon parc de Clèves.*“

Ich sehe durch die Antwort, die Voltaire von dem König für Choiseul erhielt, meine Auffassung bestätigt, daß Friedrich zeitweise zwar daran gedacht hat, auf Kleve zu verzichten, aber nicht zugunsten von Frankreich, sondern zum Zwecke eines für ihn vorteilhaften Landaustausches innerhalb Deutschlands.

Diese Auffassung erhält auch dadurch eine Stütze, daß Friedrich II., nach seinem ersten, ganz allgemein gehaltenen Hinweis auf solchen Austausch, in dem vertraulichen Schreiben an seinen Minister Grafen Finckenstein vom 30. Oktober 1759 (Polit. Korr. 18, 612) unter anderen Möglichkeiten konkret die Frage aufwirft, ob man etwa die linksrheinischen Besitzungen Preußens gegen Mecklenburg austauschen könne: „*n'y aurait-il point de troc à faire du duché de Clèves, de la Gueldre prussienne et de la principauté de Mœurs contre le Mecklembourg?*“

So haben denn in der Folge auch die Franzosen selber die an Kleve anknüpfende Kombination nicht anders aufgefaßt als im Sinne eines innerdeutschen Tausches. Es bleibt dahingestellt, auf welchem Wege man in Frankreich von jenem mecklenburgisch-klevischen Tauschprojekt Kunde erhalten haben mag — genug, diese Episode blieb in der Erinnerung der französischen Diplomatie. Als 1801 über die auf dem rechten Rheinufer zu suchende territoriale Entschädigung Preußens für die im Basler Frieden abgetretenen linksrheinischen Gebiete verhandelt wurde, bot der Erste Konsul durch Talleyrand den Austausch des rechtsrheinischen Teiles von Kleve und der Grafschaft Mark (wozu noch das Bistum Münster

---

Friedrichs Schreiben an den Pariser Botschafter des Malteserordens, Bailli de Froullay, vom 17. Februar 1760 gemeint sein, das dem König von Frankreich vorgelegen hat. Vgl. Politische Korrespondenz 19, 108. 222.

[1]) *Œuvres* XXII, 79. Ebenhierher gehören die in den Ausgaben gleichfalls unerläutert gebliebenen Stellen XXII, 74. 75.

und das kurkölnische Herzogtum Westfalen gelegt werden sollten) gegen die beiden mecklenburgischen Herzogtümer, und zwar mit Berufung auf Friedrich den Großen. Talleyrand, damals Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erklärte dem preußischen Gesandten Lucchesini: „*Le grand Frédéric, dont on peut s'honorer de suivre les maximes et les traces, avait senti le grand avantage qu'aurait donné à sa puissance l'acquisition du pays de Mecklembourg, contre la possession précaire de ses états de Westphalie. Les circonstances ne favorisèrent pas de son temps l'exécution de ce plan. Il paraît l'avoir légué à ses successeurs.*" (Bericht des Marchese Lucchesini, Paris, 18. Dezember 1801, bei P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807, II, 63.)

Neue Quellen zur Wirtschaftsgeschichte der französischen Revolution.

(Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la révolution française, publiés par le ministère de l'instruction publique.)

Von

Paul Darmstaedter.

I.

Auch heute noch gehen die Meinungen über die wirtschaftlichen Zustände des alten Frankreichs und über ihre Veränderungen durch die Revolution selbst unter den besten Kennern des einschlägigen Materials weit auseinander. Mögen dabei auch häufig vorgefaßte Meinungen mit im Spiele sein, mag die politische und religiöse Überzeugung manchem das Urteil trüben, so darf doch nicht übersehen werden, daß zur Beantwortung vieler Fragen das heute bekannte Quellenmaterial nicht ausreicht. Eben ist man im Begriffe, diesem Übelstand abzuhelfen und die wichtigsten Quellen zur Erkenntnis des französischen Wirtschaftslebens vor und während der Revolution der Forschung in umfassendster Weise zu erschließen und eine feste Grundlage für künftige Arbeiten über diesen Gegenstand zu schaffen.

Es war Jean Jaurès, der bekannte Führer der französischen Sozialisten, der den Anstoß zu diesem großen Unter-

nehmen gegeben hat.[1]) Am 27. November 1903 stellte er in der Deputiertenkammer einen Antrag, die Veröffentlichung von Dokumenten, die sich auf die Wirtschaftsgeschichte der französischen Revolution beziehen, von Staats wegen zu unterstützen.[2]) Sein Vorschlag fand Annahme, und am 23. Dezember 1903 berief der Unterrichtsminister eine Kommission, die aus Politikern, Beamten und Gelehrten bestand, um das Unternehmen ins Werk zu setzen. Die Kommission, die unter dem Vorsitz von Jaurès tagte, wählte aus ihren Mitgliedern einen ständigen Ausschuß, um die laufenden Geschäfte zu führen[3]); Zugleich wurden in den Departements Ausschüsse gebildet, die unter Aufsicht und Anleitung der Zentralbehörde Forschungen in den lokalen Archiven anstellten, Dokumente sammelten und dem Zentralausschuß zur Veröffentlichung unterbreiteten. Die Departementalausschüsse sollten ihrerseits mit Korrespondenten in den einzelnen Gemeinden in Verbindung treten, um auch das dort befindliche Quellenmaterial systematisch zu erforschen. Das Programm, das von der Kommission entworfen wurde, bezog sich in erster Linie auf eine Veröffentlichung der Cahiers und von Akten über die Nationalgüterveräußerung. Daneben sollten aber auch Dokumente, die sich auf Ackerbau, Handel und Gewerbe, Steuer- und Zollwesen, Geldwesen, Bevölkerungsbewegung, Armenwesen, kurz das Wirtschaftsleben im weitesten Umfang des Wortes bezögen, veröffentlicht werden. Für sämtliche Publikationen wurden gewisse gemeinsame Regeln aufgestellt: Jeder Band

[1]) Über die Gründung, Organisation und Arbeit der Kommission unterrichtet am besten ein Aufsatz Carons in der *American Historical Review* XIII (1908), 501 ff. Vgl. auch die beiden Aufsätze Carons in der *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 6, 443 und 8, 545. Die Sitzungsberichte der Kommission und die von ihr ergangenen Instruktionen und Zirkulare sind in der Zeitschrift *„La Révolution française“* abgedruckt. Von Interesse ist auch ein offener Brief Aulards an Jean Jaurès in der *Révolution française* 50, 183 ff.

[2]) Die Rede findet sich in *La Révolution française* 46, 452. Der Staatsbeitrag wurde zuerst auf 50000 Fr. normiert, 1906 auf 60000 Fr. erhöht.

[3]) Mitglieder dieses Ausschusses sind u. a. A. Aulard, C. Bloch, A. Brette, Ch. Schmidt, Seignobos. Sekretär ist P. Caron.

sollte mit einer kurzen Einleitung versehen werden, die über die Herkunft und Beschaffenheit der darin enthaltenen Dokumente Auskunft erteilt, und von den für das Verständnis der Aktenstücke unentbehrlichen Anmerkungen begleitet sein. Die Cahiers sollten in extenso, andere Dokumente im Auszug oder in Regestenform wiedergegeben werden. Für sämtliche Publikationen wurde ferner die Anwendung moderner Orthographie und Interpunktion vorgeschrieben. Jede Publikation sollte von einem Mitglied der Zentralkommission überwacht werden. Für alle Bände wurde ein einheitliches Großoktavformat (etwa wie dasjenige der Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten) angenommen und ein einheitlicher Preis von 7,50 Fr. festgesetzt.[1]) Es ist ein Fehler, daß man es unterlassen hat, Serien zu bilden und die einzelnen Bände innerhalb dieser Serien zu numerieren, eine Methode, welche die jetzt außerordentlich umständliche Zitierung sehr erleichtert haben würde.

Mancher wird an dieser Organisation und an diesem Programm noch anderes auszusetzen finden. Schon die Vorfrage, in welchem Umfang so enorme Aktenpublikationen zur modernen Geschichte erforderlich sind, wird verschieden beantwortet werden. Man ist sich wohl allgemein darüber einig, daß für die mittelalterliche Geschichte, für die das Quellenmaterial begrenzt ist und dessen Entzifferung oft große Schwierigkeiten bereitet, der vollständige Abdruck der Quellen durchaus wünschenswert ist. Ebenso wird man sich bei manchen Quellengruppen der modernen Geschichte, die entweder der Ausdruck einer besonders großen Persönlichkeit oder als literarische Denkmäler besonders wertvoll sind, für den vollständigen Abdruck entschließen müssen. Auch die Cahiers sind so einzigartige Dokumente, daß mir ihre Publikation in extenso durchaus gerechtfertigt erscheint. Aber bei denjenigen Veröffentlichungen, bei denen von einer Wiedergabe des ganzen Materials abgesehen werden muß — und

---

[1]) Die Kommission gibt außer ihren großen Publikationen seit 1906 noch ein *Bulletin trimestriel* heraus, das neben den Anweisungen der Kommission an die Departementalcomités auch Urkundenpublikationen und Aufsätze enthält.

das wird in den meisten Fällen notwendig sein —, fragt es sich, ob die aufgewandte Mühe zu dem Nutzen immer im richtigen Verhältnis steht. Eine Auswahl von Dokumenten, die doch immer nach subjektiven Gesichtspunkten getroffen werden muß, oder ihre Wiedergabe in Regestenform wird gewiß oft recht gute Dienste leisten können, mitunter aber auch Nachforschungen in den Archiven nicht entbehrlich machen.[1]) In manchen Fällen, z. B. wenn es sich um Aktenpublikationen über eine bestimmte einheitliche Materie wie etwa die Nationalgüterveräußerung handelt, wird man sich fragen müssen, ob es nicht zweckmäßiger ist, wenn eine gute aktenmäßige Darstellung mit den nötigen Belegen geboten wird an Stelle unförmlicher Publikationen, die schließlich doch kein anderer als der Herausgeber zu handhaben versteht. In anderen Fällen wird es zweifelhaft sein, ob möglichst genaue Angaben über die in den Archiven vorhandenen Bestände der Forschung nicht förderlicher sind als partielle Publikationen. Anderseits wird man Veröffentlichungen besonders dankbar begrüßen müssen, wenn es sich um Materialien aus entlegenen oder schwer zu gänglichen Archiven handelt.

Wie man auch immer über diese Fragen denken mag, man wird doch anerkennen müssen, daß die Kommission und ihre Ausschüsse mit bewunderungswürdiger Energie gearbeitet und in einer kurzen Spanne Zeit ein großartiges Werk geschaffen haben. Im folgenden sei es gestattet, in kurzen Zügen die bis 1908 einschließlich erschienenen Bände zu besprechen.

II.

Die Publikationen der Kommission lassen sich in zwei große Gruppen zerlegen: die ganz Frankreich betreffenden Veröffentlichungen und solche, die sich nur auf ein Departe-

---

[1]) Ich habe selbst die Probe aufs Exempel gemacht bei der Veröffentlichung der Akten des *Comité des droits féodaux,* von denen ich sehr genaue Auszüge besitze. Es stellte sich heraus, daß manche Aktenstücke, die ich für sehr wichtig halten würde, in der Publikation fehlen. Ich sage natürlich nicht, daß ich mir ein besseres Urteil zutraue als die Herausgeber, aber ich bin der Meinung, daß eine solche Auswahl nicht leicht den Ansprüchen der verschiedenen Forscher gerecht werden kann.

ment beziehen, unter denen die Cahiers die Hauptmasse ausmachen. Wenden wir uns zunächst der ersten Gruppe zu.

Jedem, der sich mit der französischen Agrargeschichte des 18. Jahrhunderts beschäftigt hat, ist der große Wert der Dokumente des *Comité des droits féodaux* bekannt. Nach Departements geordnet liegen in 14 Kartons der Serie D XIV des Pariser Nationalarchivs unzählige Eingaben, die sich sämtlich auf die Anwendung der revolutionären Gesetzgebung über die Abschaffung der alten Agrarverfassung Frankreichs beziehen und natürlich auch über diese selbst eine Fülle von Licht verbreiten. Das Material ist aber so umfangreich, daß an einen vollständigen Abdruck nicht gedacht werden konnte. Die Herausgeber Sagnac und Caron[1]) haben die wichtigsten Schriftstücke, ungefähr ein Zwölftel der in der Serie D XIV enthaltenen Akten publiziert, dabei aber den Stoff nicht nach Departements, sondern sachlich geordnet. Die Urkunden sind außerordentlich wichtig für die Kenntnis der wirtschaftlichen Zustände des Ancien régime, sie sind unentbehrlich, um eine Vorstellung von der Bedeutung der Seigneurie, der verschiedenen Besitzrechte, wie das Domaine congéable des complant u. a. m. und inbesondere von dem Kampfe, um die Allmenden zu gewinnen; gelegentlich geben sie auch Aufschluß über die Grundbesitzverteilung. Dann aber sind sie natürlich Quellen ersten Ranges für die Anwendung der Gesetzgebung der Konstituante und auch für den Gang der revolutionären Bewegung auf dem Lande. Einige der mitgeteilten Aktenstücke beziehen sich auf die Konventszeit bis zur definitiven Beseitigung aller Reste der Grundherrschaft durch das Dekret vom 17. Juli 1793.

Einen ganz anderen Charakter trägt die Publikation der Protokolle des *Comité de Commerce et d'Agriculture* von Gerbaux und Schmidt. Der erste Band, den ich schon in dieser Zeitschrift besprochen habe[2]), reicht bis zum 21. Januar 1791,

---

[1]) Ph. Sagnac et P. Caron, *Les comités des droits féodaux et de législation et l'abolition du régime seigneurial 1789—1793.* Paris, Imprimerie nationale. 1907. XLIV, 826 S. Der Preis sämtlicher Bände beträgt 7,50 Fr. Alle sind in der Buchhandlung Ernest Leroux in Paris erhältlich.

[2]) Bd. 100, 645.

der zweite Band[1]) umfaßt die Protokolle von 79 Sitzungen (vom 24. Januar 1791 bis 23. September 1791) des Ausschusses für Ackerbau und Handel der Konstituante, von 75 Sitzungen des Ausschusses für Ackerbau und 76 Sitzungen des Ausschusses für Handel der Legislative. Die Protokolle sind, wie ich schon früher hervorgehoben habe, etwas dürftig; die Publikation gewinnt ihren Wert vornehmlich durch die Arbeit der Herausgeber, die in den Anmerkungen so manches aus der reichen Fülle ihres Wissens niedergelegt und durch Hinweise auf andere Archivalien der künftigen Forschung die Wege geebnet haben. Die Benutzung dieser Bände wird für jeden, der sich mit der Geschichte des Ackerbaus, des Handels oder der Industrie Frankreichs vor und während der Revolution beschäftigen will, von großem Nutzen sein.

Eine der im Ausschuß für Ackerbau am häufigsten behandelten Fragen war die der Teilung der Gemeindegüter. G. Bourgin hat in einem Bande[2]) eine Anzahl von Dokumenten herausgegeben, die sich auf die Gemeindegüter und Projekte zu ihrer Teilung bis zu dem Gesetz des Konvents vom 10. Juni 1793 beziehen. Der Band enthält das Resultat einer vom Ackerbauausschuß der Legislative unternommenen Befragung der Departementsbehörden über die Allmenden, die diesem Ausschuß zugegangenen Petitionen und Denkschriften sowie Berichte von Abgeordneten, welche zur Vorbereitung des Gesetzes vom 10. Juni 1793 gedient haben. Die in dieser Publikation mitgeteilten Aktenstücke enthalten nicht nur reichste Belehrung über die Allmenden, sondern auch vielerlei Interessantes über die sozialen Verhältnisse der Landbevölkerung. Daß sie auch für die Kenntnis der agrarpolitischen Ideen der Zeit von Bedeutung sind, versteht sich von selbst.

---

[1]) F. Gerbaux et Ch. Schmidt, *Procès-verbaux des comités d'agriculture et de commerce de la Constituante, de la Legislative et de la Convention.* Bd. 2. *Assemblée constituante (2e partie) et assemblée législative.* Paris, Imprimerie nationale. 1907. XXXI, 819 S.

[2]) G. Bourgin, *Le partage des biens communaux, documents sur la préparation de la loi du 10 juin 1793.* Paris, Imprimerie nationale. 1908. XXIV, 757 S.

III.

Die Hauptmasse der Veröffentlichungen der Kommission machen, dem ursprünglichen Plan entsprechend, die Cahiers aus, von denen bisher nur ein kleiner Teil, und meist in gänzlich ungenügenden Editionen, bekannt war. Die erste Publikation, die zugleich als Muster für weitere Veröffentlichungen dienen sollte, übernahm Camille Bloch, ein durch vielseitige Arbeiten auf dem Gebiet der Revolutionsgeschichte rühmlich bekannter Forscher. Er hat in geradezu mustergültiger Weise die Cahiers des Bailliage Orléans[1]) ediert, die in zwei starken Bänden vorliegen. Ihnen sind in den letzten Jahren eine Reihe weiterer Bände gefolgt, welche die verschiedensten Teile Frankreichs betreffen: aus dem Süden liegen die Cahiers der Sénéchaussées von Marseille[2]), Nimes[3]), Cahors[4]) und Angoulême[5]), aus der Mitte Frankreichs die Cahiers des Bailliage Blois[6]), aus dem Nordwesten diejenigen des Bailliage Cotentin in der Normandie[7]), aus dem Nordosten die Cahiers der Bailliages von Châlons-sur-Marne in der Champagne[8]), Vic in Lothringen[9]) und Sens in der Bour-

---

[1]) Camille Bloch, *Cahiers de doléances du bailliage d'Orléans* Bd. 1. LXXIV, 800 S. — Bd. 2. II, 514 S. Orléans, Impr. Orléanaise. 1906/07. Vgl. Hist. Zeitschrift 103, 677.

[2]) Joseph Fournier, *Cah. de dol. de la sénéchaussée de Marseille.* Marseille, Impr. nouvelle. 1908. LXI, 557 S.

[3]) E. Bligny-Bondurand, *Cah. de dol. de la sén. de Nîmes.* Bd. 1. Nîmes, Chastanier. 1908. LV, 584 S.

[4]) Fourastié, *Cah. de dol. de la sén. de Cahors.* Cahors, Impr. A. Coueslant. 1908. XIV, 383 S.

[5]) Boissonnade, *Cah. de dol. de la sén. d'Angoulême.* Paris, Impr. nat. 1907. 555 S.

[6]) F. Lesueur et A. Cauchie, *Cah. de dol. du bailliage de Blois.* Bd. 1. XCIX, 576 S. — Bd. 2. 510 S. Blois, Rivière. 1907/08.

[7]) E. Bridrey, *Cah. de dol. du baill. de Cotentin.* Bd. 1. 808 S. Bd. 2. 806 S. Paris, Impr. nat. 1907/08.

[8]) G. Laurent, *Cah. de dol. du baill. de Châlons-sur-Marne.* Epernay, Henry Villers. 1906. XXXII, 872 S.

[9]) Ch. Étienne, *Cah. de dol. du baill. de Vic.* Nancy, Berger-Levrault. 1907. XXXVI, 775 S.

gogne[1]) vor, wie man sieht aus Landschaften sehr verschiedener sozialer und wirtschaftlicher Struktur. Den breitesten Raum nehmen natürlich die Beschwerden der ländlichen Gemeinden ein, aber es fehlt doch auch nicht an Cahiers von zahlreichen kleinen und mittleren Städten, und in den Cahiers der verschiedenen Korporationen von Marseille erhalten wir einen höchst interessanten Einblick in das Leben und Treiben der großen Handelsstadt am Mittelmeer.

Obwohl für alle Publikationen gewisse gemeinsame Regeln aufgestellt sind, bestehen zwischen ihnen doch recht erhebliche Unterschiede, die zum Teil wohl auch durch die Beschaffenheit des Quellenmaterials bedingt sind. Alle Herausgeber haben eine Einleitung vorangeschickt, die über den Umfang des betreffenden Bezirks, die Art des Zustandekommens der Cahiers, die Herkunft und Erhaltung der Quellen orientiert. Es ist erstaunlich, wie viele Cahiers zum Teil wohl unwiederbringlich verloren sind und mit welchen Schwierigkeiten die Auffindung anderer verknüpft war.[1]) Die Herausgeber diskutieren ferner mehr oder minder ausführlich die Frage, wie weit Modelle bei der Abfassung der Cahiers benutzt wurden, und ob sich innerhalb eines Bezirks Gruppen miteinander verwandter Cahiers nachweisen lassen. Einige der Editoren sind aber noch weiter gegangen und haben nach den Cahiers und anderen Quellen Beschreibungen der wirtschaftlichen Zustände des Bezirks vor dem Ausbruch der Revolution gegeben.[2]) In einigen Bänden sind dem Text der Cahiers nur die notwendigsten Erläuterungen beigegeben, in anderen, besonders in den von Bloch, Bridrey und Porée bearbeiteten, erhalten wir aber eine Fülle von wichtigen Angaben, die zum großen Teil aus den Departementalarchiven stammen und die Mitteilungen der Cahiers ergänzen und mitunter berichtigen. Wir finden hier zum Teil sehr detaillierte Nachweise

---

[1]) Ch. Porée, *Cah. de dol. du baill. de Sens.* Auxerre, Impr. L'universelle. 1908. XXXVIII, 847 S.

[2]) Besonders charakteristisch die Einleitung von Bridrey S. 17 ff.

[3]) z. B. Bloch (für Orléans), Bligny (für Nîmes), Lesueur-Cauchie (für Blois). Mehreren Bänden sind auch Karten beigegeben.

über die Bevölkerung, über Bodennutzung, Besitzverhältnisse, Steuern und Abgaben u. a. m. So sind diese Bände, von den Cahiers abgesehen, eine Fundgrube für die Wirtschafts-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte des Ancien régime. Aber auch die große Bedeutung der Cahiers selbst ist erst durch diese Editionen endgültig erwiesen worden. Es ist hier nicht am Platz, auf die zahlreichen Kontroversen, die sich an die Cahiers knüpfen[1]), und noch weniger auf ihren sachlichen Inhalt des näheren einzugehen, doch mögen einige Bemerkungen gestattet sein. Man hat viel über den Wert der Cahiers gestritten und insbesondere drei Momente hervorgehoben, um ihren Wert herabzusetzen: die weitgehende Benutzung von Modellen, die Verfertigung der Cahiers der Landgemeinden durch Personen, die nicht zur Landbevölkerung gehörten, und ihren stark subjektiven Charakter, die Übertreibung der Mißstände und Verschweigung des Günstigen. Alles dies trifft in gewissem Umfange zu, aber ich glaube trotzdem, daß ein allzu großer Skeptizismus, den ich, wie ich bekennen muß, auf Grund einer ungenügenden Kenntnis der Cahiers früher selbst geteilt habe, nicht am Platze ist. Gewiß, vielfach läßt sich die Benutzung von Modellen nachweisen, aber diese sind in sehr vielen Fällen nicht sklavisch abgeschrieben, sondern mehr oder minder verändert, und so wenig man die Angaben mittelalterlicher Autoren, die antike Vorbilder benutzen, ohne weiteres verwerfen wird, so wenig darf man Cahiers, die Vorlagen benutzen, ohne nähere Prüfung für wertlos erklären. Viele Cahiers sind überdies ganz oder weit überwiegend originell. Auch aus der Tatsache, daß zahlreiche Cahiers ländlicher Gemeinden von Beamten, Advokaten oder Geistlichen verfaßt sind, darf man nicht folgern, daß die in ihnen ausgesprochenen Wünsche und Beschwerden den Bauern, in deren Namen sie aufgezeichnet wurden, fremd gewesen wären. Das mag für die hochpolitischen Fragen zutreffen,

[1]) Vgl. Wahl, Studien zur Vorgeschichte der Revolution S. 1 ff. Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich S. 29 ff. Onou in der *Révolution française* 49, 385 ff. Sagnac in der *Revue d'hist. mod. et contemp.* 8, 329 ff., Henri Sée in der *Revue historique* 103, 292 ff. und die von diesen Autoren zitierte ältere Literatur.

nicht aber für die lokalen Gravamina. Daß die Cahiers Übertreibungen und Entstellungen der Wahrheit enthalten und nicht die volle Wahrheit sagen, ist sicher, aber diesen Fehler teilen sie mit den meisten historischen Quellen; wie andere historische Quellen dürfen sie natürlich nicht ohne Kritik benutzt werden. Aber alles in allem genommen, bieten sie nicht nur ein unersetzliches Stimmungsbild der Zeit — man möchte sagen, sie ziehen einen Querschnitt durch das Denken und Fühlen des französischen Volkes —, sie sind auch für die Erkenntnis der tatsächlichen Zustände in Recht, Verwaltung und Wirtschaft von höchstem Werte. Man muß es mit Dank und Freude begrüßen, daß diese in der Geschichte aller Völker einzig dastehenden Denkmäler einer großen Zeit jetzt in so würdiger Weise der Forschung, die sich noch viel mit ihnen zu beschäftigen haben wird, vorgelegt werden.

In der zweiten großen Serie, die in dem ursprünglichen Plane vorgesehen war und die Aktenstücke über die Nationalgüterveräußerung enthalten sollte, war bis 1908 nur ein Band erschienen: die Publikation Charletys über die Nationalgüterveräußerung im Rhonedepartement, die ich in dieser Zeitschrift besprochen habe.[1]) Der Grund für die geringen Fortschritte in dieser Serie ist wohl darin zu suchen, daß das Quellenmaterial ungewöhnlich umfangreich und überdies schwer zu bearbeiten ist. Ich glaube, daß es zweckmäßiger wäre, an Stelle der überaus mühsamen und doch nicht lohnenden Aktenpublikationen das Quellenmaterial gleich zu Darstellungen zu verarbeiten und diesen nur eine Auswahl von Dokumenten als Belege beizugeben.

Eine den Cahiers nahe verwandte Quellengruppe hat die schöne Publikation des Abbé Guillaume erschlossen.[2]) Die

---

[1]) Vgl. Bd. 102, 182. In der letzten Zeit sind auch Verkaufsprotokolle aus dem Departement Bouches-du-Rhône veröffentlicht worden, die mir bei Abschluß dieses Aufsatzes noch nicht vorgelegen haben, und eine Reihe weiterer Publikationen stehen in Aussicht.

[2]) Abbé Guillaume, *Recueil des réponses faites par les communautés de l'élection de Gap au questionnaire envoyé par la commission intermédiaire des États du Dauphiné.* Paris, Impr. nationale. 1908. XVII, 609 S.

Commission intermédiaire der Stände des Dauphiné unternahm im Februar 1789 eine Enquête über die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der Provinz. Jeder Gemeinde wurden 24 Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die sich auf die Bevölkerungsziffer, das öffentliche Gesundheitswesen, die Bodenbeschaffenheit, die Bodennutzung, den Bodenertrag, die Allmenden, den Viehstand, Handel und Gewerbe, die Gemeindeverwaltung, die Abgaben und Lasten und das Armenwesen bezogen. Guillaume hat die Antworten der Gemeinden der Election Gap, die im wesentlichen mit dem heutigen Departement Hautes Alpes identisch ist, veröffentlicht. Die Antworten, die fast vollständig erhalten sind, unterrichten in vorzüglicher Weise über die wirtschaftlichen Zustände des Alpenlandes, die nichts weniger als erfreuliche waren. Auch bei dieser Publikation werden die Mitteilungen der Aktenstücke durch vortreffliche Erläuterungen des Herausgebers wirksam ergänzt.

Durchaus eigenartig ist die Publikation von Felix Mourlot.[1]) Mourlot hat die Gemeindearchive des Bezirks Alençon im Ornedepartement durchforscht und gibt in Regestenform den Inhalt derjenigen in den Gemeidearchiven vorhandenen Aktenstücke aus den Jahren 1788—1795, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen. Im ersten Bande, der sich nur auf die beiden Kantone Alençon und Carrouges bezieht, sind nicht weniger als 2541 Regesten enthalten, davon 1059 aus dem Stadtarchiv von Alençon. Wir erhalten darin Auskunft über viele Einzelheiten des Steuerwesens, der Getreideversorgung, der Armenverwaltung vor und während der Revolution. Man kann aus diesen Akten auch mancherlei lernen über die Anwendung der revolutionären Gesetzgebung und die Tätigkeit der revolutionären Verwaltung. Mag im einzelnen vielleicht auch des Guten zu viel getan sein, die Gemeindearchive sind oft in so traurigem Zustand, so sehr der Vernichtung ausgesetzt und überdies meist so schwer zu-

---

[1]) Félix Mourlot, *Recueil des documents d'ordre économique contenus dans les registres de déliberations des municipalités du district d'Alençon 1788—an IV.* Bd. 1. *Cantons d'Alençon et de Carrouges.* Alençon, Impr. Félix Guy. 1907. XXIII, 766 S.

gänglich, daß ein weitherziger Maßstab bei dieser Veröffentlichung sich rechtfertigen läßt.

Örtlich und zeitlich fällt der von Max Bruchet bearbeitete Band über die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Savoyen[1]) aus dem Rahmen der übrigen Publikationen heraus. Savoyen war ein Bestandteil des Königreichs Sardinien, und die Seigneurie und Grundherrschaft, deren Beseitigung eines der wichtigsten Ergebnisse der französischen Revolution war, bestand in Savoyen schon nicht mehr, als die französischen Truppen 1792 sich des Landes bemächtigten. Auch sachlich unterscheidet sich die Arbeit Bruchets von den anderen Bänden dadurch, daß eine ausführliche Darstellung des in den Akten dargebotenen Materials gegeben wird. Bruchet schildert, zum großen Teil auf Grund der im Turiner Staatsarchiv aufbewahrten Akten, den wirtschaftlichen Zustand Savoyens im 18. Jahrhundert, die Gesetzgebung über die Abschaffung der Reste der Unfreiheit (Mainmorte) von 1762 und die Gesetzgebung über die Beseitigung der gesamten grundherrlichen Verfassung von 1771, die trotz der lebhaften Opposition des Adels durchgeführt wurde, und die um so merkwürdiger ist, als sie die erste derartige Aktion in Europa war. Bruchets Darstellung dieser Vorgänge ist ausgezeichnet und in den wesentlichen Punkten übereinstimmend mit einer Abhandlung, in der ich, wenn ich nicht irre, als erster den gleichen Gegenstand und in der Hauptsache nach den gleichen Quellen dargestellt habe[2]), und die Bruchet anscheinend unbekannt geblieben ist. In manchen Einzelheiten, insbesondere über die Ablösungen, hat Bruchet wichtige Ergänzungen und Berichtigungen beigebracht. Dem Charakter der Sammlung entsprechend, die ja in erster Linie eine Publikation von Quellen sein soll, sind auch in dem von Bruchet bearbeiteten Bande eine große Anzahl von Akten über das Befreiungswerk abgedruckt. Er teilt zunächst die wichtigsten Dokumente über

---

[1]) Max Bruchet, *L'abolition des droits seigneuriaux en Savoie (1761—1793).* Annecy, Hérisson frères. 1908. CIII, 638 S.

[2]) Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft 17.) Straßburg 1897, S. 5—60.

die Vorbereitung und die Durchführung der Gesetze von 1762 und 1771 mit und gibt Auszüge aus den Schriften für und wider diese Gesetzgebung, dann stellt er in einer Übersicht die von den einzelnen Gemeinden gezahlten Ablösungen zusammen und behandelt in besonderen Monographien den Hergang der Befreiung in der Provinz Faucigny und innerhalb dieser wieder in den beiden Gemeinden St. Jeoire und Chamonix. Anhangsweise sind noch einige Dokumente beigegeben, die sich auf die Zeit vor 1761 und nach 1794 beziehen. Alles in allem, wie man sieht, eine äußerst gründliche und fleißige Arbeit.

In der nächsten Zeit sollen zu den bisherigen Serien, die weiter fortgeführt werden, verschiedene neue Aufgaben in Angriff genommen werden: die in der Revolutionszeit so wichtige Frage des Kornhandels und der Getreideversorgung, das Armenwesen, die Assignaten, der Zustand der Landwirtschaft und der Industrie während der Revolution sollen in weiteren Publikationen behandelt werden. Es ist eine erfreuliche Folge der stark dezentralisierten Organisation des Unternehmens, daß auch in den Provinzen bis in die Dörfer hinein das Interesse für die Revolutionsgeschichte geweckt worden ist, eine Belebung des historischen Interesses, die auch in materiellen Beihilfen zum Ausdruck gelangt und vielleicht auch einmal anderen Gebieten der Geschichte zugute kommen wird.[1])

Die Kommission hat jetzt, schon nach wenigen Jahren, eine ganz erstaunliche Leistung aufzuweisen. Eine enorme Masse wertvollsten Quellenmaterials ist von ihr der Geschichtsforschung vorgelegt worden, das der kritischen Sichtung und der Bearbeitung harrt. Es wäre zu wünschen, daß auch die deutsche Geschichtschreibung, die ja auf dem Gebiet der Revolutionsgeschichte so bedeutende Leistungen aufzuweisen hat, sich rege an dieser Arbeit beteiligen möge.

---

[1]) Über die Tätigkeit der Departementalausschüsse unterrichtet ein Aufsatz in der *Revue d'hist. mod. et contemp.* 13, 58 ff.

Anhang.

Übersicht über die bis Ende 1908 erschienenen Bände der Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la révolution française.

1. Allgemeine Publikationen.

Sagnac-Caron, *Comités des droits féodaux.* 1 Bd. abgeschlossen.
Gerbaux-Schmidt, *Comités d'agriculture et de commerce.* 2 Bde.
Bourgin, *Le partage des biens communaux.* 1 Bd. abgeschlossen.

2. Departementale Publikationen.

A. Cahiers.

Departement Bouches-du-Rhône: Fournier, Marseille. 1 Bd. abgeschlossen.
" Charente: Boissonnade, Angoulême. 1 Bd. abgeschlossen.
" Gard: Bligny-Bondurand, Nîmes. 1 Bd.
" Loir-et-Cher: Lesueur-Cauchie, Blois. 2 Bde. abgeschlossen.
" Loiret: Bloch, Orléans. 2 Bde. abgeschlossen.
" Lot: Fourastié, Cahors. 1 Bd. abgeschlossen.
" Manche: Bridrey, Cotentin. 2 Bde.
" Marne: Laurent, Châlons-sur-Marne. 1 Bd. Die anderen Bezirke dieses Departements sollen folgen.
" Meurthe-et-Moselle: Etienne, Vic. 1 Bd. Die anderen Bezirke dieses Departements sollen folgen.
" Yonne: Porée, Sens. 1 Bd. abgeschlossen.

B. Andere Veröffentlichungen.

Departement Hautes-Alpes: Guillaume, *Recueil des réponses faites par les communautés de l'élection de Gap.* 1 Bd. abgeschlossen.
" Orne: F. Mourlot, *Recueil des documents contenus dans les régistres des municipalités du district d'Alençon.* 1 Bd.
" Rhône: Charléty, *Documents relatifs à la vente des biens nationaux.* 1 Bd. abgeschlossen.
" Savoie: Bruchet, *L'abolition des droits seigneuriaux en Savoie.* 1 Bd. abgeschlossen.

Zur Quellenkunde der politischen Presse Schlesiens.

Von

Georg Kaufmann.

Die Arbeit an der Quellenkunde der Zeitungen im 19. Jahrhundert ist noch in den Anfängen. Wir haben jedoch nach einigen älteren Anläufen wie Detlev Freiherr v. Biedermann, Zeitungswesen sonst und jetzt, 1882, in Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 3 Bde., 1900—1906 eine Einführung in den Stoff erhalten und in Monographien wie Heyck, Die Allgemeine Zeitung 1798—1898, München 1898, und in ähnlichen Büchern und Artikeln, die namentlich aus Anlaß der Jubiläen von Zeitschriften und Zeitungen entstanden sind, zum Teil recht wertvolle Beiträge zur Geschichte dieser Blätter und ihres Anteils an den politischen Kämpfen und an den wirtschaftlichen und geistigen Bewegungen der Zeit. Die Leipziger, die Magdeburger, die Kölnische, die Schlesische und mehrere andere Zeitungen haben solche Bearbeitungen gefunden. Von einer anderen Seite wurde das Problem angefaßt in Arbeiten wie Theodor Scheffer, Die preußische Publizistik im Jahre 1859 unter dem Einfluß des italienischen Krieges. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland. Leipzig, Teubner, 1902, und Annie Mittelstaedt, Der Krieg von 1859. Bismarck und die öffentliche Meinung in Deutschland. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1904. Ähnlich faßt die Aufgabe, aber mit Beschränkung auf eine einzelne Zeitung, die Breslauer Dissertation von Eugen Thilo, Preßfreiheit und preußische Verfassungsreform in der Breslauer Zeitung während der Jahre 1837—1847. Anhang: Die Breslauer Zeitung und der Hannoversche Staatsstreich. Breslau 1907. Die Arbeit ist auf meine Anregung entstanden und ich hoffe, es werden noch mehrere solche Untersuchungen folgen. Namentlich die für Schlesiens Entwicklung in wirtschaftlicher wie in politischer Beziehung so bedeutsamen Jahre 1840—1846 fordern dazu auf. Untersuchungen über die in der bekannten Biographie nur ungenau behandelte journalistische Tätigkeit von Heinrich

Simon, den Prozeß Schlöffel, die Entlassung des Oberpräsidenten v. Merckel 1845, die Okkupation von Krakau durch Österreich und damit die Vernichtung eines erheblichen Teiles des Breslauer Handels, die Unterdrückung der Nachrichten über die Hungersnot und den Hungertyphus in Oberschlesien und andere Vorgänge werden uns über den Zustand der Presse in jener Periode des Übergangs aus der alten Gebundenheit bis zu der Aufhebung der Zensur im März 1848 wichtige Aufschlüsse geben und Material zum genaueren Urteil über den Gang der Dinge, das jetzt vergraben liegt und auch von dem fleißigsten Forscher ohne Vorarbeiten nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Solche Untersuchungen über die Stellung der Presse zu einzelnen Fragen, gewissermaßen Querschnitte durch die Bäume des Blätterwaldes, müssen neben den allgemeineren Darstellungen hergehen. Sie geben den Gesamtgeschichten der Zeitungen erst rechte Anschauung und Verständnis. Auch die Charaktere der Publizisten treten da erst deutlicher hervor. Ähnliche Hilfe leisten Bücher wie die „Zwölf politische Monats-Rundschauen von Juli 1848 bis dahin 1849“ und aus den folgenden Jahren bis 1851; das Buch wollte diesen Artikeln der Neuen Preußischen Zeitung eine dauernde Wirkung sichern. Den gleichen Zweck verfolgt Leopold Schweitzer, Bestrebungen und Leistungen der Breslauer Publizisten in den Jahren 1842, 1843, 1844. 60 Aufsätze von O. Bensch, M. Elsner, C. A. Milde, Fr. v. Sallet, L. Schweitzer, A. Semrau, J. Stein, R. Werner. Breslau und Oppeln 1844. XVI, 359 S. Das Buch ist ein bequemes Hilfsmittel, diese Periode der drei Zeitungen, aus denen die Artikel genommen sind (Schlesische Zeitung, Breslauer Zeitung und Schlesische Chronik) kennen zu lernen sowie ihre Verfasser, aber es bietet nur die Artikel selbst, die auch in den Zeitungen benutzt werden können, und keine weiteren Untersuchungen und Mitteilungen. Gewissermaßen in der Mitte zwischen beiden Gruppen steht das Buch von Leonh. Müller, Die Breslauer politische Presse von 1742 bis 1861. Nebst einem Überblick über die Dekade 1861 bis 1871. Breslau, Goerlich & Coch. 1908. 443 S. Das Buch ist aus einer von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gestellten Preisschrift hervorgegangen und bietet für die Zei-

tungen Schlesiens und im besonderen der Hauptstadt Breslau eine vortreffliche Vorarbeit für solche Einzeluntersuchungen. In einer Rezension in dieser Zeitschr. Bd. 103, S. 599 f. urteilt Ziekursch allerdings ungünstig über das Buch. Man muß glauben, daß es unsere Kenntnis in erheblicher Weise nur betreffs der ultramontanen Presse erweitert habe. Das ist aber nicht richtig. Auch über die Schlesische und die Breslauer Zeitung, die Oderzeitung und andere Blätter erhalten wir aus den von dem Kgl. Staatsarchiv und in der Oberpräsidial-Registratur bewahrten Akten sowie aus anderen gedruckten und ungedruckten Quellen einen Reichtum von Nachrichten, wie wir ihn kaum erwarten konnten. Der Chefredakteur der Breslauer Zeitung, Dr. Oehlke, der sich selbst lange mit dem Gedanken einer Geschichte seiner Zeitung getragen hat, schrieb mir, daß das Buch in der Redaktion geradezu als Nachschlagebuch diene. Wenn Ziekursch ferner meint, Müller hätte aus Holteis Vierzig Jahren und Max Rings Erinnerungen viel gewinnen können, so ist gar kein Grund, anzunehmen, daß er diese Bücher nicht benutzt habe. Diese Bücher bieten aber kaum etwas, das Müller nicht aus anderen Quellen nehmen konnte. Holtei schreibt zwar viel über Karl Schall, den Begründer der Breslauer Zeitung, aber fast nur über Schalls Tätigkeit für das Theater. Die Charakteristik Schalls ist bei Müller nicht anders wie bei Holtei. Ähnlich ist es mit den Erinnerungen von Max Ring. Natürlich ist es leicht, vieles anzuführen, was Müller nur kurz oder gar nicht berührt, und ihm Aufgaben zu stellen, die sich im Rahmen seines Buches auch noch hätten lösen lassen. So fordert die Literatur der Revolutionsjahre 1848 und 1849 durchaus noch eine besondere Bearbeitung. Aber bei einer solchen Arbeit ist doch zunächst zu fragen, was geleistet ist und nicht was späteren Einzelarbeiten übrig gelassen ist. Und Müller hat die wirtschaftlichen und die politischen Verhältnisse, die Konkurrenz der Verleger und die Stellung der politischen und kirchlichen Parteien und Gruppen für die große Zahl von Zeitungen klargelegt, weiter ihre Kämpfe mit dem Zensor und die Dienste, durch die sie sich die polizeiliche Gunst erwarben. In diesem Getriebe sehen wir die kleinen und die größeren Geister der Publizistik auf und nieder steigen, ein Gewimmel von tüch-

tigen Kerlen und armen Teufeln, von Männern mit so hohen Beziehungen wie der Baron v. Vaërst und solchen Märtyrern ihrer Überzeugung wie der alte Elsner. Er hat hiermit einen Rahmen geschaffen, in den sich fortan Einzeluntersuchungen leicht einfügen lassen.

Ziekursch regt in dankenswerter Weise noch eine solche Aufgabe an, die zugleich eine Vorarbeit für die Geschichte der Universität Breslau bilden würde: den Anteil der Breslauer Universität an dem schlesischen Zeitungswesen und — was damit zu verbinden wäre — an dem politischen Leben der Stadt Breslau. Dieser Anteil war groß und es liegen auch Nachrichten vor, die eine solche Darstellung möglich machen, wenn man sich sehr bescheidet. Seit etwa 20 Jahren stehe ich hier in Breslau mitten im politischen Parteileben; ich kenne zahlreiche Führer und Glieder der Parteien und ihrer Gruppen, aber ich würde es für eine nicht ohne mannigfaltige Willkür zu lösende, überdies wenig fruchtbare Aufgabe betrachten, auch nur die bedeutendste Katastrophe der Periode, die Absplitterung des sog. rechten Flügels der nationalliberalen Partei, eingehender darzustellen, an deren Spitze ich schon damals stand, als sich die Trennung vollzog. Es sind bei solchen Akten persönliche Motive und zufällige Vorgänge wirksam, denen man nicht nachgehen kann. Und das mahnt mich, daran zu erinnern, daß man auch in den größeren Verhältnissen des über das ganze Land sich erstreckenden Parteilebens auf gefährliche Hindernisse stößt. Man wird sich auch in der Geschichte des Nationalvereins z. B. darauf beschränken müssen, die Wandlungen zu verfolgen, so weit sie sich in Beschlüssen und Erklärungen und sonstigen Tatsachen bestimmt verfolgen lassen. Man wird hier und da einzelne Züge gewinnen, aber man muß nicht tiefer in die Motive eindringen wollen als es mit Sicherheit geschehen kann.

Literaturbericht.

Studium Lipsiense. Ehrengabe, Karl Lamprecht dargebracht aus Anlaß der Eröffnung des Kgl. Sächs. Instituts für Kultur- und Universalgeschichte bei der Universität Leipzig von Schülern aus der Zeit seiner Leipziger Wirksamkeit: Fr. Arens, H. Barge, H. Beschorner, K. R. Brotherus, W. Bruchmüller, O. Clemen, R. Csallner, J. Goldfriedrich, V. Hantzsch, J. Hashagen, H. F. Helmolt, N. Jorga, M. Kemmerich, A. Köhler, H. Koht, Rud. Kötzschke, O. Oppermann, R. Scholz, Fr. Schulze, H. Sieveking, A. Tille, R. Wustmann. Berlin, Weidmann. 1909. VI u. 409 S.

Derartige Kämpfe, wie sie zwischen Lamprecht und seinen Gegnern entbrannt sind, werden von den Streitern selbst selten voll ausgetragen; beide Parteien beharren auf ihrem Standpunkt; erst die nächste Generation, das Wachsen oder Absterben der einen Partei, bringt meist die Entscheidung; deshalb ist wohl auch von seinen Gegnern öfters auf Lamprechts splendid isolation und von ihm, z. B. auf dem Dresdner Historikertage, mit besonderem Nachdruck auf die Arbeiten seiner Schüler und auf die Tatsache hingewiesen worden, daß diese Arbeiten den Beweis der praktischen Verwendbarkeit seiner kulturhistorischen Methode in Einzeluntersuchungen geliefert hätten. Hat Lamprecht wirklich Schule gemacht? Diese Frage dürfte wohl den Gesichtspunkt abgeben, von dem aus die vorliegende Festgabe seitens der Fachgenossen betrachtet werden wird.

Die 22 Aufsätze beweisen nun, daß sich eine an Kopfzahl doch recht stattliche Gemeinde um Lamprecht versammelt hat, und die Arbeiten von Kötzschke (Über Aufgaben ver-

gleichender Siedelungsgeschichte der deutschen Volksstämme), Oppermann (Holland unter Graf Florens V. 1256—1296), Sieveking (Zur Handelsgeschichte Genuas) und Hashagen (Die rheinische Kirche unter französischer Herrschaft) zeigen, daß Lamprecht Schüler ausgebildet hat, auf die jeder Lehrer stolz sein kann. Recht lesenswert sind auch die kleineren Beiträge von Beschorner (Über den Wiederaufbau der meisten im Dreißigjährigen Kriege zerstörten Dörfer), Jorga (Der lateinische Westen und der byzantinische Osten in ihren Wechselbeziehungen während des Mittelalters), Arens (Eine Italienreise im 14. Jahrhundert), Scholz (Eine unbekannte Charakteristik Pietro Riarios), Clemen (Zwei ehemalige Wallfahrtsorte in der Nähe Leipzigs), Barge (Der Streit über die Grundlagen der religiösen Erneuerung in der Kontroverse zwischen Luther und Karlstadt 1524/25), Hantzsch (Der Anteil der deutschen Jesuiten an der wissenschaftlichen Erforschung Amerikas), Bruchmüller (Ein Propatriaskandal zwischen Leipziger und Hallenser Studenten aus dem Jahre 1803), Schulze (Die Beurteilung Friedrich Wilhelms III. in der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts), Koht (Über Henrik Wergeland unter dem merkwürdigen Titel: Volksheros und Weltheros), Kemmerich (Die erste Entwicklungsstufe des deutschen Porträts) und Tille (Zur Geschichte der Unternehmung). In der Wahl der Themen spiegelt sich zweifelsohne die bewundernswerte geistige Vielseitigkeit Lamprechts, aber — ich muß zu meiner Schande gestehen, daß ich von der neuen kulturgeschichtlichen Methode Lamprechts in den genannten Arbeiten verzweifelt wenig gemerkt habe und um so weniger, je besser sie sind; gewiß, in einzelnen Aufsätzen erinnert gelegentlich diese oder jene Redewendung an Lamprecht, aber sonst unterscheiden sich die genannten Arbeiten methodisch in nichts von den Erzeugnissen der alten Schule. Ich wüßte nicht zu sagen, an welchen inneren Merkmalen zu erkennen wäre, daß diese Arbeiten nur von Anhängern Lamprechts herrühren können.

Was noch übrig bleibt, ist anders gearbeitet. Ich kann aber nur das Urteil, das in dieser Zeitschr. Bd. 104, S. 182 über Brotherus (Sind Kant und Lamprecht unvereinbare Gegensätze?) gefällt wurde, unterschreiben; Wustmann (Individua-

lismus als musikgeschichtlicher Begriff) vermag ich nicht zu beurteilen. Der Gedanke, die simplizianischen Schriften zur Schilderung des Geisteslebens der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu benutzen, wie es Köhler tut, ist nicht neu; ich glaube, Köhler hat den Simplizissimus zu ernst genommen[1]); was hat die lange Vorrede mit seinem Thema viel zu tun. Mit den Arbeiten von Goldfriedrich (Grundzüge der Entwicklung des deutschen Buchhandels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Eine geschichtsmethodologische Studie) und Helmolt (Gedanken und Fragen zur Anwendbarkeit des Gesetzes von der Erhaltung der Energie auf die Geschichtswissenschaft) vermag ich nichts anzufangen.

Wenn ich mein Urteil zusammenfassen soll, so möchte ich als wichtigstes Ergebnis hervorheben, daß diese Sammlung zeigt, wie wir Lamprecht geistreiche Anregung in Fülle verdanken und wie sich mit diesem in seiner Deutschen Geschichte niedergelegten Pfunde wuchern läßt, wie aber Lamprechts methodologische Begriffslehre von vielen und nicht den schlechtesten seiner Schüler praktisch nicht benutzt wird. Diese Meinung berührt sich ungefähr mit dem, was Kretschmayr in der Deutschen Literaturzeitung 1910, Nr. 10, S. 581 ff. über Lamprechts Werk gesagt hat.

Breslau. *Ziekursch.*

Charakterköpfe aus der antiken Literatur. Erste Reihe. Fünf Vorträge von **Eduard Schwartz.** 3. Auflage. [Hesiod und Pindar, Thukydides und Euripides, Sokrates und Plato, Polybios und Poseidonios, Cicero.] Leipzig, B. G. Teubner. 1910. IV u. 128 S. — Zweite Reihe. Fünf Vorträge. [Diogenes der Hund und Krates der Kyniker, Epikur, Theokrit, Eratosthenes, Paulus.] Ebenda 1910. IV u. 136 S. Jeder Band 2,20 M., geb. 2,80 M.

Man kennt die Schwierigkeiten, die das Geschichtswerk des Thukydides uns bereitet, wenn wir es einhellig aufnehmen und verstehen möchten. Spuren einer nicht durchgeführten Überarbeitung treten hervor; das Ganze ist nicht

---

[1]) Vgl. R. Höniger, Der Dreißigjährige Krieg usw. in den Preuß. Jahrb. Bd. 138, Dezemberheft 1909, S. 417/18.

fertig geworden. Was uns sonst über Thukydides berichtet wird, ist lückenhaft und widersprechend. Wir müssen hier verwerfen, dort ergänzen, von den biographischen Notizen auf die Genesis des Werkes schließen und umgekehrt den Zustand des Werkes zum Kriterium machen für den Wert jener Notizen. Im Ausschalten und Verbinden möglicher Vorstellungen sind wir ein Stück vorwärtsgekommen, aber die thukydideische Frage bleibt im Fluß. Daß sie nicht erledigt ist, zeitigte den Charakterkopf.

Schwartz hat lebhaft teilgenommen an der seit F. W. Ullrichs Vorgang regen Debatte. Das Ringen des Philologen mit der Überlieferung und der Kampf des Autors um sein Werk und seine persönliche Geltung sind ein Pathos geworden und haben das Bild hervorgetrieben. Im Begriffe des Charakters ist gegeben, daß ein Mensch sein Wollen mißt an widerstrebenden Gewalten, seine Auffassung am Wechsel des Geschehens. Da zeichnen sich automatisch die scharfen Linien; diese Linien verwischt die Legende; wer die Zeichnung wiederherstellen will, muß die Polemik in sich erneuern. — Das euripideische Drama zeugt von einer leidvollen Energie in einer ruhelosen Epoche. Ein durch die Sophistik aufgeregtes, aber nicht verführtes ehrliches Denken stößt zusammen mit der Sage. Die Sage hängt an der Tragödie, sie hat ihre eigene Beseelung und ihre gewiesenen Grenzen. Der künstlerische Konflikt verschlingt sich in den Widerspruch zum Publikum. Athen erlebt den Rückschlag gegen die Aufklärung, während diese an die poetische Plastik noch nicht angeglichen ist. Gegenüber Herodot und Sophokles erscheinen Thukydides und Euripides „modern“. Wollen wir den vieldeutigen Terminus da einfangen, wo ihn unser Zeitalter auf vergangene anwendet? Ich glaube, das Gemeinsame liegt darin, daß dem „modernen“ Menschen das „Wirkliche“ nicht selbstverständlich, sondern Problem und seine literarische Wiedererzeugung eine Mühe ist. In den „Charakterköpfen“ ist der Gegensatz von Antik und Modern aufgehoben.

Um Wirklichkeit ist es Sch. zu tun. Der Preis einer harten Ansicht vom Leben dünkt ihm dafür nicht zu hoch. „Einem ehrlichen und kräftigen Wollen ist auf Erden nimmer

etwas anderes beschieden als ein Ende mit Bitterkeit" (I, 21) und „alles Große auf Erden ist aus dem Schmerz geboren" (II, 132). Hart nennen wir diese Ansicht, nicht trüb, denn das starke Wollen wirkt doch nach, und über den „dämonischen Tiefen des immer schaffenden und immer zerstörenden realen Lebens" (I, 24) erhält sich doch das Gedächtnis der Größe.

Die Charaktere entstammen der Kritik. Die Kritik bleibt in der Darstellung wachsam nach allen Seiten. Die „alte Kultur" gilt mehr als die Rasse (II, 59, 84), das „greuliche Milieu" (I, 2) behelligt uns so wenig wie die nicht minder widerwärtige Magie der Persönlichkeit. Die ethische Selbsterkenntnis und die geschichtliche Betrachtung haben dieselbe Norm: „das Spiegelbild, das eines Menschen Wesen im Schaffen und Handeln zurückwirft" (I, 3). So blickt ein echter Humanist ins Leben, und so gewinnt er Gestalten. Der Gorgias des Plato ist ein Absagebrief an Kritias, „so scharf wie ihn einem Kreise nur jemand schreiben kann, der einmal zu ihm gehört hat" (I, 65). Epikur wurde in die Philosophie eingeführt durch einen Platoniker Pamphilos. „Vielleicht ist es auf ein gewisses Renegatentum zurückzuführen, wenn der Gegensatz gegen die platonische Weltanschauung im Denken Epikurs immer wieder hervorbricht" (II, 28). Derart erspürt Sch. als „nachempfindender Geschichtschreiber" (II, 44), in Worten und Taten nur mittelbar übertragene Beweggründe, aber er macht sie nicht zu „konstitutiven Faktoren" (I, 36) des ethischen Urteils — dafür, und damit für die Erscheinung des Charakters entscheidet nur die offene Rede und die offenbare Handlung. — Herkunft und Verkehrskreis besagen etwas, aber erst in der Rückstrahlung, die von dem beeinflußten Charakter selbst ausgeht. Sokrates beobachten wir als Bürger des Rechtsstaates Athen, der „unbarmherzig Rechenschaft verlangt, sobald ihm ein Anspruch auf Überlegenheit entgegentritt" (I, 52). Wir finden an ihm „den nüchternen Witz des Kleinbürgers", aber so verörtlicht wird die Figur doch nicht ins Enge gezogen, nur daß „der attische Geist" sein Teil daran bekommt. Diesen Geist wird Sch. nicht müde zu deuten. Er entdeckt ihn noch, wo er zum Adagio verklingt, in dem „vornehmen Quietismus" des Epikur (II, 48).

Die sozialen Gebilde — Adelsherrschaft, demokratische πόλις, monarchischer und republikanischer Großstaat — haben als solche ihre Geschichte; literarische Formen kommen und gehen, nicht alle stehen selbst dem Genius jederzeit zur Auswahl; die Sprache bietet nicht auf jeder Stufe ihrer Entwicklung die gleichen Mittel des Ausdrucks. In dies Netzwerk tritt, bestimmend und bestimmt, jenes Etwas ein, das nie da war und nie wiederkommt, der bedeutende Mensch. Wirkung und Gegenwirkung sind unübersehbar reich schattiert. Der Bauer Hesiod ist „der erste griechische Dichter, der sein eigenes Ich stark genug empfand, um es der Welt offen zu zeigen“ (I, 5), dichten muß er in den Formen des ich-fremden ionischen Epos. Sokrates reagiert gegen die „übelste Folge der Demokratie, die Unfähigkeit des Individuums, sich von der Masse zu emanzipieren“ (I, 53), aber er bleibt noch identisch mit der Idee seines Staates. Im Zusammenbruch der städtischen Autonomie erwächst das „subjektive Weltbürgertum“ (II, 19) des Krates, die auf sich gestellte Individualität. Dies abgelöste griechische Ich lebt in Cicero (I, 127), sich selbst romantisierend und dazu mit einer römisch-romantischen Staatsgesinnung so unglücklich gemischt, daß es den Politiker ins Verderben reißt; eben diese Mischung war wohl geschickt, „der lateinischen Sprache den Prosastil zu schaffen, der sie zu einer Kultursprache erhoben hat“ (I, 107). Krates, als „echter Poet und als Mensch von innerer Wahrhaftigkeit“ (II, 23) kann bei der literarischen Lage seiner Zeit strenge und einfache Lebensweisheit nur in Parodien aussprechen.

Es ist die Tugend des Biographen, daß er hingegangene Personen in ihrer Einsamkeit aufsucht, des Historikers, daß er mit Staaten umgeht wie mit leibhaftigen Wesen. Der Verfasser der „Charakterköpfe“ hat die besondere Begabung, an den zufälligen Zusammenkünften und der freien Geselligkeit der Alten wie einer der Ihren teilzunehmen, ob er im Athen des 5. und 4. Jahrhunderts verweilt oder mit Theokrit im Poetenkollegium auf Kos oder unter den Optimaten der sinkenden Republik. Daher vor allem sind ihm die Charaktere geglückt, *ut velut coram cum iis videamur disputare.* Man lese, wie Diogenes auf der Straße in Athen den Bourgeois

verblüfft: man erlabe sich an der Schilderung des Verhältnisses zwischen Polybios und Scipio Aemilianus. Der Freundschaftskult des Epikur ist so edel noch nicht aufgefaßt worden und wird dabei in der Erinnerung an die Mahlzeiten der Epheben-Phyle zierlich verankert.

Die Freundschaft verstößt gegen den Egoismus; Epikur verläßt hier die Folge seiner Lehre. Er verläßt sie noch offenkundiger, wenn er „für die lichten Gestalten des Glaubens seiner Jugend“, für die Götter „in der Welt der Atome und des leeren Raumes einen Platz schafft“ (II, 44). Sch. erläutert die philosophischen Systembildungen aus den persönlichen Erlebnissen der Philosophen und dem Stand der Gesellschaft; die Systeme damit zu erklären, fällt ihm nicht bei; die eigene Gesetzlichkeit dieser Entwicklung bleibt unberührt. Freilich ist die Philosophie des Hellenismus in der Reinheit ihrer Ableitungen durch volkspädagogische Aufgaben beirrt, zur „Weltanschauung“ versetzt und verschoben. Wir erfahren am Kynismus, wie diese Wandlung notwendig wird, und Epikurs Lehre darf schon religiös verstanden werden. Die Stoa schafft erst die Beamtenmoral für die Staaten der Diadochen (II, 80), dann unterbaut sie den römischen Patrizierstolz und flößt der Nobilität „ein neues geistiges Element ein, das ihr eine auch den Sieg der Monarchie überdauernde Widerstandskraft verliehen hat“ (I, 93). Dabei erstattet die Philosophie eine Anregung zurück, die einst ihren Aufflug ermöglichen half. Eine Standesethik, die des dorischen Adels, rechnet unter die geschichtlichen Voraussetzungen des platonisch-aristotelischen Intellektualismus (I, 9), und Antisthenes hat den *πόνος* umgedeutet von der Abhärtung für den Sport zur Abhärtung gegen die Lust (I, 14; II, 12).

Poseidonios strebt wieder hin zur lauteren Wissenschaft, aber er ringt sich nicht durch. Er bemerkt den Einfluß des Mondes auf Ebbe und Flut, doch an der letzten Ursache, der *συμπάθεια*, haftet Mystik. — Nur einmal, in Plato, war „die Spannung zwischen der religiösen Empfindung und dem keine Grenzen duldenden Denken gelöst“ (I, 71), weil ihm Religion Empfindung und das Denken beweglich blieb. Es gehört wohl zum Genius, daß ein höchst Persönliches zugleich unpersönlich auftritt und nachwirkt — in der Akademie als

einer wohlversorgten Kultgenossenschaft soll der stetige Gang der Forschung im Zusammenhang mit einer sittlichen Reformation gesichert werden. Das Lykeion organisiert und verteilt, schon zentrifugaler, die wissenschaftliche Arbeit. Die Mathematik ist das Modell der reinen Erkenntnis, die Astronomie ihre erste Bewährung. Das Persönliche wird hier durchaus in sachliche Strenge hineingezwungen. Es ist keine Laune der Geschichte, daß die mathematischen Fächer die Kontinuität am sichtbarsten hindurchretten durch die Verschiebung politischer Kräfte und gesellschaftlicher Gruppen. Das platonische Erbe war ungeteilt nicht mehr zu verwalten. Die ethischen Antriebe hatte die Stoa in ihre Dogmatik übernommen. Arkesilaos rief das kritische Gewissen auf. Durch seine Schule ist Eratosthenes gegangen. Eratosthenes hat die mathematische Geographie gefördert, und er hat gegründet, was mathematisch ist an der Geschichte, die Chronologie. Er ist ein Talent; er strebt zum Universalen und gelangt nur zum Universellen. Sch. denkt an das Widerspiel des Archimedes, wenn er dem Eratosthenes die Kraft zur Einseitigkeit abspricht, die dem Genie eignen müsse. „In zusammengesetzten und ungeklärten Kulturen“, möchte ich ergänzen, denn in geklärten und einhelligen darf und muß das Genie wohl allseitig sein. „Die Höhen der Erkenntnis, die Demokrit, Plato und Aristoteles genommen hatten, bleiben einsam“ (II, 37) in der Welt zwischen Athen, Alexandrien und Rom, und die wissenschaftlichen Disziplinen verkümmern schließlich zur Polyhistorie; auch die Leistung des Eratosthenes wird verschüttet unter der anti-hellenistischen Reaktion des augusteischen Zeitalters.

Weithin aber wirkt die Wissenschaft als Aufklärung in die Breite. Noch zu den Tagen des Paulus und in Tarsos behütet „eine stramme rationalistische Schule“ die Lehrlinge der Griechen vor „dem schlammigen orientalischen Synkretismus“ (II, 119). Paulus ist an dieser Erziehung nicht unmittelbar beteiligt, aber griechisch ist seine Muttersprache, und der nachlebende Schriftsteller hat glücklicher missioniert als der lebende Missionar. Die Sprache ist zugleich Nährboden und Niederschlag der Literatur und der Gesittung. Seit die Poesie der Nation „ein Bewußtsein ihrer selbst“ gegeben (II, 59) und

die ionischen Denker die Errungenschaft der prosaischen Rede heimgebracht hatten (I, 30), sind Elemente der Kultur in die Sprache übergegangen, und wer wie Paulus dem Worte gebietet, der ist mit jenen Elementen verbunden. Paulus bedient sich der Form des Briefes, die im Hellenismus so schmiegsam ausgebildet war, nicht in literarischer Absicht, doch mit literarischem Erfolg. Nicht nur damit ist es gerechtfertigt, daß Paulus diesen Charakterköpfen zugesellt wurde. Wir sahen die Philosophien nach Aristoteles religiöse Färbung annehmen; sie verhandeln mit den Volksreligionen und hellenisieren Rom. Mit den Religionen der Aramäer, Iranier und Ägypter jedoch ist „die hellenistische Weltanschauung so wenig wie einst die ionische fertig geworden" (I, 74). Hier blieb ein unaufgearbeiteter Rest, und von hier aus tritt der „kontinuierliche Prozeß" des Hellenismus in ein neues Stadium. Es mag richtig sein, daß Paulus die Reihe nur schließt, nicht abschließt; aber gibt es da überhaupt einen Abschluß? Vor neun Jahren bekannte uns Sch. in Straßburg von seiner Muse: „Sie muß, wenn sie nicht Todes sterben soll, rastlos weiter wandern", und eine andere Ruhe gönnt er sich nicht, als die er finden mag in der „Hingabe einer stillgewordenen Seele an die Wahrheit der Dinge".

Gießen. *R. A. Fritzsche.*

Basile Ier, empereur de Byzance (867—886) et la civilisation byzantine à la fin du IXe siècle. Par **Albert Vogt.** *Paris, Alph. Picard et fils.* 1908. XXXII u. 447 S. 7,50 fr.

Aus der Pariser Schule von Ch. Diehl und G. Schlumberger ist von neuem ein Werk hervorgegangen, das sich seinen Vorgängern würdig anreiht und den Plan Diehls, durch Monographien die innere und äußere Geschichte des byzantinischen Reiches allmählich aufzuhellen, an einer wichtigen Stelle der Vollendung näher bringt. Wir besaßen bis jetzt drei Publikationen dieser Reihe; in ihnen behandelt Alf. Lombard (1902) den Kaiser Konstantin V. (740—775), also den Höhepunkt in der Bewegung der sog. Bilderstürmer, Ferd. Chalandon (1900) Alexios I. Komnenos (1081—1118), d. h. den eigentlichen Begründer der komnenischen Dynastie und

den ersten Herrscher aus der sog. Zeit der zentrifugalen Tendenzen (s. meinen Abriß der byzantinischen Geschichte in der *Catholic Encyclopedia III 110 s. v. Byzantine Empire),* dem eine längere Regierungszeit beschieden war. Jean B. Pappadopoulos endlich (1908) hat einem Vertreter des nikänischen Kaisertums, dem als Mensch und Herrscher gleich interessanten Theodor II. Laskaris, eine Spezialuntersuchung gewidmet (vgl. Hist. Zeitschrift Bd. 102, S. 197). In diese Reihenfolge fügt sich nun die Monographie Vogts über Basileios I. (867—886), den ersten großen Regenten aus der glücklichsten Zeit des byzantinischen Kaisertums, vorzüglich ein.

Der Verfasser hat seine Aufgabe unter großen Gesichtspunkten angefaßt. Schon auf dem Titelblatt und in der Einleitung (S. III) verspricht er uns nicht nur eine Geschichte des (sogenannten!) Begründers des makedonischen Kaiserhauses, sondern zugleich eine Studie über die Institutionen und das gesamte innere Leben des byzantinischen Reiches am Ende des 9. Jahrhunderts. Dieses Versprechen hat er, wie eine kurze Inhaltsangabe beweisen wird, vollauf gehalten. V. beginnt nach einer sehr dankenswerten kritischen Studie über die Quellen und nach alphabetisch geordneten Verzeichnissen der benutzten Quellen und modernen Hilfsmittel im 1. Buche mit der Schilderung der Vorgeschichte. Eine kurze Übersicht über die Geschichte des Reiches und Hofes seit dem Tode des Kaisers Theophilos (842) und über die Herkunft und Jugend des Makedoniers Basileios füllen dieses 1. Buch. Was die Abstammung des Basileios betrifft, so ist bemerkenswert, daß V. eine vermittelnde Stellung einnimmt. Bekanntlich widersprechen sich die Quellen. (NB. Die Zeugnisse der Quellen sind am vollständigsten und übersichtlichsten gesammelt bei A. Vasiljev im *Vizantijskij Vremennik* XII, 1906, S. 148—165.) Kurz ausgedrückt kann man sagen, daß die arabischen Quellen — anscheinend — für die slavische, die griechischen und armenischen Quellen für die armenische Herkunft eintreten. Was die griechischen Quellen betrifft, so sind die wichtigsten Zeugnisse die *Vita Basilii* von seinem — wirklichen oder vermeintlichen — Enkel Konstantin VII. Porphyrogennetos (= *Theoph. contin.* p. 212—214, *ed. Bonn.*) sowie die *Vita Euthymii* (p. 2^{27} *de Boor*). Auf

Grund dieser Quellen hat in neuerer Zeit zuerst Rambaud, *L'empire grec au dixième siècle*, Paris 1870, S. 147—148, sich für die armenische Abstammung ausgesprochen. Diese Bemerkung hat de Boor in den Erläuterungen zu seiner Ausgabe der *Vita Euthymii* S. 130 f. aufgegriffen und durch den Hinweis darauf, daß Konstantin V. Kopronymos armenische Kolonisten in der Gegend von Adrianopel angesiedelt habe, zu stützen gewußt. Infolgedessen hat man sich neuerdings durchaus für die armenische Herkunft entschieden (Gelzer, Abriß der byz. Kaisergeschichte bei Krumbacher, Byz. Literaturgeschichte [2], S. 974 und Bury, Ausgabe Gibbons Bd. 1, 1898, S. 201 nota 35). Im Gegensatz hierzu nimmt V., wie gesagt, eine vermittelnde Stellung ein; er meint, daß die ursprünglich armenische Familie zur Zeit der Geburt des Basileios durch Heiraten mit den um Adrianopel wohnenden Sklaven bereits slavisiert gewesen sei (S. 121 Anm. 3; S. 46 nennt er Basileios direkt einen Slaven). Es ist merkwürdig, daß der Verfasser für diese schon früher geäußerte Hypothese (de Boor S. 131) nicht die einzige als Beleg dienende Quellenstelle angeführt hat, nämlich die Angabe Tabaris (*Annales ed. de Goeje III* p. 1858—1859, in russischer Übersetzung bei A. Vasiljev, Die politischen Beziehungen zwischen Byzanz und den Arabern zur Zeit der makedonischen Dynastie — russisch geschrieben — St. Petersburg 1902, Beilagen S. 6; vgl. auch C. Jireček, Arch. f. slav. Philol. XXIV, 615—616), daß nämlich Basileios' Mutter eine Slavin gewesen sei. Nun kennen wir diese Mutter wohl, sie hieß *Παγκαλώ* und wurde im Kloster St. Euphemiae zu Konstantinopel begraben (*Const. Porphyr. de cer.* I, 648 *ed. Bonn.*, zitiert von Jireček a. a. O.). Allein die byzantinischen Schriftsteller wissen von der slavischen Herkunft der Kaiserin-Mutter nichts, vielmehr hat die auf Photios zurückgehende und später offiziell anerkannte Genealogie ihr eine Abkunft von griechischen Eltern aus Adrianopel, und zwar aus dem Geschlecht des apostelgleichen Konstantin, ja sogar Alexanders des Großen vindiziert (F. Hirsch, Byzantinische Studien S. 231 und de Boor a. a. O. S. 131—132). Zudem hat A. Vasiljev, Viz. Vremennik XII, 162—163 die sehr wichtige Bemerkung gemacht, daß die arabischen Schriftsteller der damaligen Zeit mit dem Worte

„Slave“ (slavisch) einfach die Herkunft aus dem — in der Hauptsache slavischen — Makedonien und Thrakien bezeichnen, daß also in ihren Angaben nichts liegt, was der Abkunft von armenischen Kolonisten aus der Gegend von Adrianopel widersprechen könnte. Ja ich möchte hinzufügen, daß gerade die einfache Bemerkung Tabaris, Basileios' Mutter sei eine Slavin, d. h. eine Thrakerin gewesen, erst recht für die armenische Herkunft und gegen die offiziellen genealogischen Erfindungen der Freunde des Kaiserhauses spricht. Von einer Mischehe spricht Tabari nicht. Auch ist der Umstand dieser Annahme nicht günstig, daß wenigstens einer der Brüder des Basileios sicher einen armenischen Namen führt: Symbatios-Sempad. Es sind uns nämlich zwei Brüder des Basileios bezeugt. Sie hießen Symbatios und Marianos und waren neben der Kaiserin-Mutter Pankalo im Kloster St. Euphemiae bestattet (*Const. Porphyr. de cer.* I, 648 *ed. Bonn.*). Was nun den Namen des Marianos (man vgl. über diese Brüder auch Ducange, *Familiae byzantinae* p. 138) betrifft, so erlaube ich mir darüber kein Urteil. Dagegen ist es sicher ein Irrtum, wenn Jireček (Archiv f. slav. Philol. XXIV, 615—616) noch von einem anderen Bruder mit dem armenischen Namen Vardas spricht. Jireček bezieht sich wohl auf die Stelle bei dem sog. *Symeon Magister* p. 678 *ed. Bonn.*, wo von der Verschwörung gegen den Caesar Bardas die Rede ist. Dort heißt es: *ἦσαν δὲ ἐν τῇ βουλῇ Μαριανὸς, ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ* (sc. *τοῦ Βασιλείου*), *καὶ Συμβάτιος, ὁ γαμβρὸς τοῦ καίσαρος, καὶ Βάρδας, ὁ ἀδελφὸς Συμβατίου, κ. τ. λ.* Man sieht, Jireček hat Symbatios, den Schwiegersohn des Caesar Bardas, mit Symbatios, dem Bruder des Basileios, verwechselt.

Alle diese Dinge hätte unser Verfasser etwas eindringender und schärfer behandeln können, oder es wäre wenigstens, wenn er sich nicht für ausschließlich armenische Herkunft entscheiden wollte, eine so vorsichtige und streng methodische Formulierung der Frage am Platze gewesen, wie sie Vasiljev am Schluß seiner mehrfach genannten Abhandlung (Viz. Vremennik XII, 165) gegeben hat. Allein fahren wir in der Betrachtung des Inhaltes unseres Werkes fort.

Auf das einleitende 1. Buch folgt im 2. Buche eine Schilderung der Regierung Kaiser Basileios' I. im Innern. In

vier Kapiteln werden uns die Finanzgebarung, die Rechtsprechung und gesetzgeberische Tätigkeit, die eigentliche Verwaltung und die Fürsorge für die kirchlichen Angelegenheiten — hier handelt es sich um den weltgeschichtlichen Streit zwischen Photios und dem Papsttum — vorgeführt. Sodann werden im 3. Buche in zwei Kapiteln Kriege und Militärverwaltung behandelt. Ein 4. und letztes Buch spricht von der byzantinischen Kultur im allgemeinen: Landwirtschaft, Handel und Kunst am Ende des 9. Jahrhunderts werden geschildert. Ein Schlußkapitel unterrichtet uns über des Kaisers Ende, und ein sehr dankenswerter Anhang gibt uns noch über die Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei Auskunft.

Man sieht, daß die sog. innere Geschichte in jeder Hinsicht überwiegt. Der äußeren Geschichte ist das kleinste, nur zwei Kapitel des Gesamtwerkes umfassende 3. Buch gewidmet. Allerdings muß man berücksichtigen, daß manche äußere politische Ereignisse von der Schilderung der inneren Regententätigkeit nicht völlig zu trennen waren und sich infolgedessen auch in den übrigen Kapiteln, ja z. T. sogar in Wiederholung, vorfinden. Man hat dem Verfasser daraufhin einen Fehler in der Anlage zum Vorwurf gemacht („*My*“ in der *Revue critique*, 9. Dezember 1909, S. 454; modifiziert auch L. Bréhier, Byz. Zs. XIX, 1910). Allein gewisse Inkonvenienzen der Darstellung werden bei einem so weitschichtigen Stoffe wohl nie zu vermeiden sein, und schließlich wird man dem Verfasser, wie wir sehen werden, gerade für die starke Betonung der inneren Geschichte zu besonderem Danke verpflichtet sein.

Was die Behandlung der inneren Zustände betrifft, so muß man freilich zunächst eines bedenken. Der Verfasser sagt selbst (S. III des Vorwortes): „Ich habe in dieser Arbeit versucht, gleichzeitig eine Geschichte des Begründers der makedonischen Dynastie und eine methodische Studie über die byzantinischen Institutionen am Ende des 9. Jahrhunderts zu geben. Was den zweiten Teil meiner Arbeit betrifft, so mache ich mir keine Illusionen. Ich weiß selbst am besten, daß er unvollständig, unsicher, hypothetisch ist. Um die Arbeit richtig durchzuführen, müßte man die Geschichte einer jeden Institution vom Augenblick ihrer Entstehung an durch

die verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung verfolgen.“ Das ist offen und ehrlich gesprochen und trifft den Nagel auf den Kopf. Wollte man aber daraus folgern, daß dann die Studie V.s lieber hätte unterbleiben sollen? Ich fürchte, das wäre undankbar und unfruchtbar zugleich. Der Verfasser hat im allgemeinen mit dem ihm erreichbaren Material — einiges scheint übersehen, so J. B. Burys Arbeiten über Kaiser Konstantins Schriften *de administrando imperio* und *de cerimoniis* (Byz. Zs. XV, 517—577 und *English Historical Review* 1907) oder L. M. Hartmanns Bemerkungen über das *ἐπαρχικὸν βιβλίον* (Zs. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III, 1895, S. 109 ff.), desgl. die von Zachariä von Lingenthal über denselben Gegenstand geäußerten Bedenken (Byz. Zs. II, 132—136)[1]) — sich an die Lösung seiner Aufgabe gemacht. In durchaus methodischer Weise hat er neben den byzantinischen Staatshandbüchern die arabische Quelle des Ibn Chordadbeh — die einst Gelzer für seine Genesis der byzantinischen Themenverfassung so erfolgreich benutzte — sowie die byzantinischen Historiker und Chronisten nebst den Inschriften und Siegeln (hierbei zeigt sich wohl der Einfluß seines Lehrers G. Schlumberger) zu Rate gezogen. Infolgedessen bildet sein Werk eine Fundgrube des Wissenswerten. Diese Bemerkung gilt aber nicht nur für die politischen Institutionen, wovon in der Hauptsache das 2. Buch handelt, sondern auch für das zweite Kapitel des 3. Buches (die Armee unter Basileios) und für das ganze 4. Buch, in dem wir Volkswirtschaft und Kunst besprochen finden. Daß dabei Versehen mit unterlaufen und Meinungsverschiedenheiten möglich sind, ergibt sich aus dem Vorgetragenen von selbst und ist von Bréhier (Byz. Zs. XIX, 1910) in dankenswerter Weise zu mehreren Punkten festgestellt worden. Allein der günstigen Beurteilung des Buches schadet das nicht. Bleibt auch die Notwendigkeit bestehen, daß so manche vom Verfasser angeschnittene Frage noch einmal für sich und ausführlicher erörtert werde, so wird man

[1]) Die neueste Arbeit über diese Quelle konnte Vogt noch nicht benutzen; ich meine H. Gehrig, Das Zunftwesen Konstantinopels im 10. Jahrhundert. Ein Vortrag über *le livre du préfet* (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 38. Bd., 1909, S. 577—596).

doch bis dahin mit Dank und großem Nutzen das V.sche Buch zur Hand nehmen dürfen. Im übrigen hegt Referent die Befürchtung, daß eine monographische Behandlung der byzantinischen Institutionen sowie eine Erledigung so mancher noch schwebenden wirtschaftsgeschichtlichen Fragen vorläufig lange auf sich warten lassen wird.[1]) Die deutsche Wissenschaft wäre durch ihre Organisation zur Lösung dieser Aufgaben vor allem geeignet. Allein der überragende Einfluß eines reichbegabten Gelehrten, wie Krumbacher es war, hat es mit sich gebracht, daß sich der byzantinischen Philologie auf den deutschen Universitäten allmählich günstigere Aussichten eröffnen. Eine systematische Förderung der byzantinischen Geschichte scheint seit Gelzers Tode ausgeschlossen.

Homburg v. d. Höhe. *E. Gerland.*

Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert. Von Dr. **Hermann Meyer.** (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von Herm. Grauert. 7. Bd., 1. und 2. Heft.) Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1909. XIV u. 240 S. 4,20 M.

Was man dem Titel nach erwartet, findet sich in der zweiten, kleineren Hälfte dieses Buches, die den Inhalt der Schriften Lupolds systematisch auszuschöpfen sucht. Aber über die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit des ersten Teiles kann es füglich nur eine Meinung geben. Der Verfasser behandelt hier die Überlieferung der Schriften Lupolds. Er hat zum erstenmal alle bekannten Handschriften und Drucke des *Tractatus de iuribus regni ac imperii* und des *Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum* (über das *Ritmaticum querulosum* vgl. S. 3 und S. 98 f., über den *Liber privilegiorum* S. 4 und S. 124 f.) aufs genaueste verglichen und ihre gegenseitigen Beziehungen festzustellen ge-

[1]) Mit großer Freude verweise ich jetzt auf die überaus wichtige und an Resultaten reiche Arbeit von Matthias Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger Histor. Abhandlungen, Heft 13, 1909).

sucht. Die Ergebnisse sind sehr wertvoll. Was man wohl früher schon vermutet hat, daß die beiden Hauptwerke Lupolds in mehreren Bearbeitungen vorliegen (vgl. Schwalm im N. Archiv 32 (1907), 237 ff. und Hofmeister an der unten genannten Stelle), das ist nun in Meyers Untersuchungen näher nachgewiesen. Eine kurze Übersicht der Ergebnisse gibt M. selbst S. 126 f. Die Zusätze in der Trierer Handschrift sieht er, wie schon Schwalm (a. a. O.), als Eigentum Lupolds an. Ohne Frage mit Recht. Doch ist M. auf Schwalms Vermutung, daß die letzten Nachträge in dieser Handschrift von Lupold selbst geschrieben seien, nicht näher eingegangen (vgl. S. 87 Anm. 1 und S. 88 f.); auch die Bemerkungen über „eine auffallende Ähnlichkeit der Schriftzüge“ der Trierer Handschrift und des Originals des *Liber privilegiorum* sind unbestimmt und unsicher. Überhaupt ist die wichtige Frage nach der Entstehung des Trierer Kodex durch M. noch nicht gelöst worden; man darf hoffen, daß ihn erneute Studien auch hierin zur sicheren Erkenntnis führen werden.

M.s kritische Bemerkungen über die Drucke des *Tractatus* sind, solange die von ihm für die *Monumenta Germaniae* vorbereitete Ausgabe noch fehlt, für die Benutzer des Werkes von Wichtigkeit. Die *Editio princeps* Wimpfelings (1508), die auf eine der Wernigeroder Handschrift (15. Jahrhundert) nahestehende Vorlage zurückgeht, findet M. im allgemeinen befriedigend. Die Heroldsche und die auf ihr beruhenden Schardschen Ausgaben (gerade sie werden mit Vorliebe benutzt!) sind sehr fehlerhaft. Dagegen hat Freher für seinen Text (zuerst 1603) mehrere Handschriften herangezogen, neben der Frankfurter die Bremer (damals in Frehers Besitz) und eine Heidelberger, die (M. 82 f.) eins ist mit dem seit dem 18. Jahrhundert vermißten *Codex Palatinus* 778 der Vatikanischen Bibliothek. Frehers Ausgabe ist sorgfältig, M. meint sogar „eine eigentlich kritische Leistung“, und den schlechten Schardschen Drucken durchaus vorzuziehen.

Über Handschriften und Drucke des *Libellus* handelt M. in ähnlich aufschlußreicher Weise. Er zeigt, daß alle Drucke den Text bieten, der im vatikanischen *Cod. lat.* 2934 (Bd. 2) überliefert ist. S. 103 hätte M. auf A. Hofmeisters Schrift über

die hl. Lanze (1908; Heft 96 von Gierkes Untersuchungen) verweisen können. Hofmeister hat hier (S. 79 Anm. 2) bereits bemerkt, daß die Stelle im 12. Kapitel des *Libellus,* die von der hl. Lanze handelt, der Bremer Handschrift fehlt, und er hat mit Recht (vgl. Meyer S. 110 f.) mehrfache Bearbeitung durch Lupold selbst angenommen.

Manche Einzelheiten in M.s textkritischen Studien wird man entbehrlich finden. Wichtiger ist doch, daß die gewissenhafte Durchforschung der Handschriften dem Verfasser wertvolle Ergebnisse für die Kenntnis von Lupolds literarischer Tätigkeit geliefert hat. Aus der Leipziger Handschrift vermag er Eintragungen über die Zeit der Vollendung des *Tractatus* (3. Februar 1340) und des *Libellus* (1342) mitzuteilen (vgl. dazu Zeumer im N. Archiv 35, 294). Und wenn überhaupt die ganze Arbeitsweise Lupolds jetzt deutlicher zu erkennen ist, so verdanken wir den Handschriftenstudien M.s einmal sogar (vgl. S. 211 ff.) die Kenntnis von einer Änderung oder doch Unsicherheit in Lupolds staatsrechtlichen Anschauungen. In den Nachträgen der Trierer Handschrift des *Tractatus* bekennt Lupold nämlich seine Zweifel an der von ihm selbst vorgetragenen Lehre, daß die Kaiserkrönung dem Kaiser auch in den tatsächlich nicht zum Reiche gehörigen Ländern kaiserliche Rechte verleihe, und er sucht diese Bedenken geschichtlich zu begründen, freilich ohne sie bedingungslos als berechtigt anzuerkennen. Ich hebe diese Bereicherung unseres Wissens hervor und bemerke nur noch, daß M.s eingehende systematische Darstellung der staatsrechtlichen Lehren und Meinungen Lupolds überhaupt in ihrer klaren Sachlichkeit nützlich und belehrend ist und daß die Übersicht über die Quellen der Schriften Lupolds (S. 219 ff.) einige Ergänzungen zu den bisherigen Zusammenstellungen bietet. Im ganzen erfüllt das Buch reichlich die Erwartungen, denen Sengers gleichnamige Schrift (1905), mag sie auch im Kleinen nicht ohne Verdienst sein, so wenig gerecht geworden ist.

Freiburg i. B. *F. Vigener.*

Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, herausgegeben von **Joseph Seemüller.** (Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters, herausgegeben von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 6. Bd.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1906 bis 1909. CCCVI u. 276 S.

Eine Neuausgabe der sog. Hagenschen oder — wie der Herausgeber (unsicher, ob die Bezeichnung sich durchsetzen werde) sie nennt — der Chronik von den 95 Herrschaften wurde, und zwar mehr aus allgemein literarischen als aus speziellen geschichtlichen Beweggründen, schon seit lange gewünscht. Man weiß, daß sie erst für die letzten von ihr behandelten Zeiten wirkliche Geschichtsquelle ist — und auch da noch keine ersten Ranges, daß sie sich in keiner Weise denen der vorhergehenden Zeiten, etwa dem *Liber certarum historiarum* des Abtes Johannes von Victring vergleichen läßt. Für die älteren Zeiten enthält sie zudem einen Wust ungeheuerlicher, unhistorischer Berichte, weshalb auch der erste Herausgeber Hieronymus Pez sich veranlaßt sah, diese abenteuerliche Urgeschichte in seiner Ausgabe wegzulassen. Und doch ist es von Interesse, die Motive kennen zu lernen, denen dies Machwerk sein Entstehen dankt und um derentwillen es so lange Zeit in hohen Ehren stand. Die Einleitung zu der vorliegenden neuen Ausgabe belehrt uns in ansprechender Weise, daß die Tendenzen, von denen dieser Teil des Werkes getragen ist, jenen entsprechen, die in den Tagen Rudolfs des Stifters zur Geltung kommen und die man am deutlichsten aus seiner bekannten Privilegienfälschung erkennt. So wird denn diese Urgeschichte mit zureichenden Gründen als ein nicht von dem Verfasser der Chronik konzipierter Teil des Werkes erklärt, die Konzeption der fabelhaften Herrscherreihe vielmehr noch in die Tage Rudolfs zurückgeführt; sie ist es, die dann in einer deutschen Vorlage von unserem Autor benutzt wurde. Das ist ein bedeutsames Ergebnis kritischer Forschung und ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Betrachtungsweise und Bewertung dieser Chronik. Für die Kritik dieser eigenartigen Quelle hatten schon früher Franz Martin Mayer (Archiv für österreichische Geschichte 60, 295 ff.), dann Karl Uhlirz (in

der vom Wiener Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien II, 29 ff.) wichtige Beiträge geliefert, und so legte der sachkundige Herausgeber, der ja schon die wichtigste Quelle dieser Chronik selbst — Ottokars Reimchronik — in mustergültiger Bearbeitung ediert hatte, schon vor vier Jahren die neue Ausgabe vor, die der früheren gegenüber nicht bloß den Vorzug der Vollständigkeit sondern auch den kritischer Behandlungsweise aufweist und der zudem ein fortlaufender trefflicher Kommentar beigegeben ist, dem wir nur weniges anzufügen wüßten. Dem Texte der Chronik schließt sich ein Anhang an, der Johann Seffners Lehre vom Krieg und die sog. Wiener Annalen von 1348—1404 enthält, die Pez zuerst unvollständig veröffentlicht und Uhlirz in den Festgaben für Büdinger (S. 313—330) ergänzt hatte.

Die Einleitung zur Ausgabe ist erst jetzt erschienen, und man fühlt bei der Lektüre die Ermüdung mit, die den Herausgeber bei der Arbeit oft genug erfaßte: „Als die Zahl der Kollationen ohne Aussicht auf ein Ende ins zweite, dritte Dutzend hineinstieg, immer und immer wieder dieselbe wunderliche Reihe der heidnischen, jüdischen und ersten christlichen Fabelfürsten Judeisapta — Österreichs sich abrollte, der lebensvolle Inhalt der Reimchronik Ottokars immer wieder in denselben Auszug sich zusammenpreßte, der, trotz Geschick im einzelnen, vom Behagen, von der Anschaulichkeit, dem Mutterwitz des Originals wenig übrigließ, da drohte eine Zeitlang die Aufgabe in eine Kunst fragwürdigen Wertes sich umzusetzen.“ „Das Mißverhältnis zwischen der reichen Überlieferung und dem inneren Wert der Chronik ist zu groß, ihre Bedeutung als Quelle für den Historiker gering“ usw. Wir dürfen aber das Verdienst des Herausgebers für diese mühevolle Arbeit um so höher veranschlagen. Mit einer ins kleinste eingehenden Genauigkeit spricht die Einleitung von den bisherigen unvollständigen Ausgaben, der Überlieferung der einzelnen (53) Handschriften und der (14) anonymen Bearbeitungen. Die hervorragende Bedeutung der Podgoraer Handschrift erkannt, die wichtigsten Quellen der Chronik nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst F. M. Mayers. Das Quellenverzeichnis, das dieser gegeben hatte: Flores temporum, Enikels Fürstenbuch, Ottokars Reimchronik, Königsfelder

Chronik und Maximilianslegende, wird hier ergänzt durch das österreichische Landbuch, die Alexiuslegende, die Wiener Universitätsakten, die Schriften eines Heinrich von Langenstein und Heinrich von Oyta. Die Art der Quellenbenutzung, die Ungenauigkeit und Unaufmerksamkeit des Chronisten wird überall erwiesen. Sehr stark wird außer Ottokars Reimchronik die Königsfelder Chronik ausgezogen, über welch letztere der Herausgeber schon früher (Wiener Sitz.-Ber. 147, 2) eingehend gehandelt hatte. Nicht bloß die Abweichung von den Quellen sondern auch die Motive davon werden im einzelnen bloßgelegt. Als nahezu wunderlich mag es erscheinen, daß die Chronik von der von Kremsmünster zu Anfang des 14. Jahrhunderts ausgehenden Historiographie, die ja selbst die *vita Maximiliani* stark ausnutzt, keine Notiz nimmt. Über gleichzeitige Quellen wird hier und da noch ein Nachtrag zu dem, was der Herausgeber ausführt, vorzubringen sein. Das betrifft vornehmlich Nachrichten über böhmische und ungarische Ereignisse. Doch hängt diese Sache bereits mit der Frage nach dem Verfasser der Chronik zusammen. Diesen hat F. M. Mayer in dem Wiener Dekan Johann Seffner zu finden vermeint, wogegen sich indes K. Uhlirz (Geschichte der Stadt Wien II, 1, 63 ff.) ausgesprochen hat, der mit Recht auf die Verwandtschaft der Vorrede unserer Chronik mit der Epistel hingewiesen hat, mit welcher der Augustinerlesemeister und herzogliche Kaplan Leopold seine für Albrecht III. angefertigte Übersetzung der *Historia tripartita* des Cassiodorius einleitet. Auch der Herausgeber erklärt sich gegen die Annahme Mayers, ohne selbst freilich den eigentlichen Autor der Chronik auffinden zu können. Für die Annahme, daß das Werk in den Kreisen der Augustinermönche entstanden ist, möchte ich noch ein Moment herausheben, das dem Herausgeber entgangen ist. Die Art und Weise, wie hier von Böhmen unter Karl IV., unter Wenzel, von Johann von Nepomuk und seinem Tode gesprochen, wie das Schisma erörtert wird, erinnert ganz an die Darstellung, wie wir sie bei Ludolf von Sagan wiederfinden, der ein etwas jüngerer Zeitgenosse unseres Autors ist und dem Augustinerorden angehörte. Er wirkte in dem Kloster Sagan, das mit dem Augustinerkloster zu Raudnitz sehr nahe Beziehungen hatte, in welch letz-

terem der aus der Geschichte Johanns von Nepomuk bekannte Erzbischof Johann von Jenzenstein gern verkehrte. Über diesen weiß ja auch unser Chronist eine besondere Mitteilung zu machen, und in Raudnitz ist bekanntlich die Biographie dieses merkwürdigen Mannes entstanden. Die Vorstände der Augustinerklöster mochten bei ihrem oftmaligen Verkehr mit dem Mutterkloster Arrovaise und dem Zusammentreffen daselbst ihr Wissen von den Vorgängen in ihrer Heimat gegenseitig austauschen, und wie Ludolf von Sagan aus mit Raudnitz, so mochten auch die Augustiner in Wien mit jenen in Böhmen im Verkehr stehen. So kommt es, daß unser Autor über Jenzenstein so gut unterrichtet ist, daß seine Klage über König Wenzel, der nicht längst schon seine Kaiserkrone genommen und schon dadurch das Schisma erstickt habe, ganz an Ludolfs Kapitel über diesen König erinnert, *qui ad scisma illud longevum sedandum parum vel nihil operatus est.* Was hier über das Jubiläum des Papstes Bonifaz IX. gesagt wird, ist im wesentlichen dasselbe, was man im elften Kapitel von Ludolfs *Tractatus de longevo scismate* wiederfindet. Noch größere Ähnlichkeiten findet man, wenn man den Abschnitt unserer Chronik, in welchem er der ungarischen Verhältnisse Erwähnung tut (S. 204), mit dem vergleicht, was Ludolf im 71. Kapitel des ersten Buches berichtet. Man gestatte eine kurze Gegenüberstellung der Texte:

Zu der zeit kaiser Karles des vierten und küniges ze Pehaim herrschet ze Ungern der selig chünig Ludweig... der nicht het erben in langer zeit. Darnach gab im got zwo töchter: die eine gab er bey seinem lebentigen leib chünig Sigmunden, kaiser Karles sun, und die ander gab er herzog Wilhalmen . . .	*Bone memorie Lodwicus, qui regnavit super Ungaros eo tempore, quo inclitus . . . Karolus Romanis et Bohemis . . . prefuit, duas filias Mariam et Hedwigem habuit, sed filio carens Mariam . . . . . Sigismundo filio Karoli . . . Karolo adhuc in vita superstite desponsavit . . .*

Die Geschichte von Wilhelm und Hedwig wird dann in ähnlicher Weise wie bei Ludolf erzählt. Daß die beiderseitigen Berichte nicht bis auf den Buchstaben übereinstimmen,

erklärt sich daraus, daß mündliche Auseinandersetzungen in beiden Fällen Grundlage der Darstellung ausmachen. Man kann da noch einen Schritt weitergehen. Mit Recht hat der Herausgeber an einer ganzen Reihe von Stellen auf Ähnlichkeiten mit den Berichten des Andreas von Regensburg hingewiesen: auch dieser gehörte einem Augustinerkloster, dem zu St. Mang im Stadtamhof zu Regensburg, an. So kommt es, daß es gerade Augustiner sind, die, von Prag-Raudnitz aus belehrt, uns die ältesten Nachrichten über das Ende Johanns von Nepomuk bringen; denn auch das, was Johann von Jenzenstein in seinen *Acta in curia Romana* vorbringt, gehört mit in diesen Zusammenhang. Man dürfte nach alledem der Lösung der Frage nach dem Autor der vorliegenden Chronik um ein Stück näher gerückt sein.

Was der Herausgeber über die Abfassungszeit der Chronik, den Wechsel in der Gestaltung, zu der sie gekommen ist, und über die Kompositionsmethode des Autors vorbringt, ist ebenso einleuchtend, wie seine Bemerkungen über die Nachwirkungen des Buches richtig sind, das, nach der großen Anzahl der erhaltenen Handschriften zu schließen, sich eines großen Ansehens erfreute und trotz der abfälligen Bemerkungen eines Enea Silvio bis ins 16. Jahrhundert herab gläubige Anhänger und Erklärer fand. Zur Handschrift Nr. 14 ist zu bemerken, daß Wolf Andre von Steinach Mitglied der steirischen Stände im Herrn- und Ritterstande ist und an den Aktionen der protestantischen Stände für die Erhaltung ihres Religionsexerzitiums teilnimmt (siehe Fontes rer. Austriac. 2. Abt., Bd. 60, S. 294, 312). Wie die Anhänger so werden auch die Gegner der Fabelreihe der Chronik vollständig angeführt und schließlich auch zum Anhang lehrreiche Kommentare gegeben. Das „*Hoc est verum*“, mit dem die Wiener Annalen schließen, erinnert an die bekannte Subskriptionsformel Herzog Rudolfs IV. Ein sorgsam ausgearbeitetes Namen- und ein Wörterverzeichnis erhöhen den Wert der vorliegenden Ausgabe.

Graz. *Loserth.*

Die Ehe am Ausgange des Mittelalters. Eine kirchen- und kulturhistorische Studie von Dr. **Franz Falk.** (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. 6. Bd., 4. Heft.) Freiburg i. B., Herder. 1908. VIII u. 96 S.

Der inzwischen verstorbene gelehrte und verdiente Forscher zur Geschichte der religiösen Literatur am Ende des Mittelalters bietet hier eine Studie zum Erweise der hohen Ehrung des Ehestandes seitens der katholischen Kirche in jener Zeit, die in dem, was sie aus reicher Belesenheit mitteilt, viel Lehrreiches über die kirchliche Feier der Eheschließung und die daran sich schließenden Volkssitten, über die bürgerlichen Vorrechte der Wöchnerinnen u. dgl. zusammenträgt, auch viel Schönes zum Lobe des Ehestandes aus Ehestandsbüchlein, Predigten und Volksbüchern mitzuteilen weiß. Freilich drängt sich die Frage auf, ob wohl jemand bezweifelt hat, daß in Trauformularen, Ehestandsbüchern und Erbauungsliteratur viel zum Lobe der Ehe enthalten sei, ob also der Verfasser hier nicht offene Türen einrennt. Bewegen sich diese S. 1—69 füllenden Elogia ganz auf der Linie von Janssen Bd. 1, so schließt sich S. 70—94 ein viel kürzerer Abschnitt über die Ehe bei den Humanisten und Reformatoren an, der aber nun nicht etwa analoge Quellen, also etwa die liturgischen Schriften, die Ehestandspredigten und Ehestandsbücher der evangelischen Kirche des 16. Jahrhunderts in Vergleich stellt, sondern nun kommen Landgraf Philipps 2. Ehe und sein Hofprediger Melander, Klagen der Prediger über das Volkslaster der Unzucht, rohe Behandlung ausgetriebener Nonnen u. dgl., kurz eine Sammlung von Skandalen zum Erweis des „sittlichen Tiefstandes“, den die kirchliche Neuerung mit sich gebracht haben soll — also ganz Methode und Geist von Janssen Bd. 2 ff. Der Verfasser ficht mit stumpfen Waffen. Wie nun, wenn jemand den Spieß umkehren, aus dem 15. Jahrhundert Beispiele sittlichen Tiefstandes sammeln und dann schöne Stellen zum Preise des Ehestandes aus der reformatorischen Literatur dagegen aufleuchten ließe, würde man nicht über eine so blöde Tendenzschriftstellerei mit Recht Klage führen? Nur an zwei Stellen rührt der Verfasser an die hier vor allem zu erörternden Fragen, beide Male charakteristischerweise nur in Anmer-

kungen: S. 75, wo er von der „gegen Ende des Mittelalters und im folgenden Jahrhundert aufgekommenen grobianischen Richtung“ redet, „die sich in Derbheiten, Zoten und Verunglimpfung der Frau gefiel“, von der er nur die geistvolle Bemerkung macht: „was sie leistete, tat sie nicht im Auftrage und auch nicht im Sinne der Kirche“; und S. 94, wo er von der „angeblichen Geringschätzung des Weibes und den aszetischen Warnungen vor dem Weibe“ redet. Für diese bei seinem Thema vor allem interessierende Frage, bei der auch zu erörtern wäre, ob nicht etwa jener „Grobianismus“ in der Geringschätzung des Weibes seitens der Lobredner des Cölibats einen Stützpunkt fand — man erinnere sich an den grobianischen Zug in bezug auf das Weib bei dem bekannten katholischen Volksschriftsteller Alban Stolz —, begnügt sich Falk, auf Röslers Schrift Die Frauenfrage, Freiburg 1907, zu verweisen und uns zu versichern, grundsätzliche Frauenverächter seien weder die Aszeten noch die Theologen des Mittelalters gewesen. Einen irgendwie befriedigenden und fördernden Beitrag zur Beurteilung der tatsächlichen Anschauungen der geistlichen Kreise über die Ehe und der davon ausgegangenen Wirkungen auf das Volksbewußtsein können wir daher hier nicht finden.

Berlin. *Kawerau.*

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 4, 1. Abt. Leo X. 1906. 2. Abt. Adrian VI., Klemens VII. 1907. Bd. 5. Paul III. 1909. Von **Ludwig Pastor.** Freiburg i. B., Herder.

Seit dem Erscheinen des dritten Bandes des groß angelegten Werkes war eine Pause eingetreten, während deren der Verfasser von Bd. 1 und 2 stark erweiterte und überarbeitete neue Auflagen erscheinen ließ. Seit 1906 ist seine Arbeit aber in schnellen Schritten vorgerückt und die drei zur Besprechung vorliegenden Bände von zusammen über 2000 Seiten legen von der außerordentlichen Arbeitskraft des Verfassers beredtes Zeugnis ab. Sind es auch nur vier Pontifikate, die sie zur Darstellung bringen, so ist doch der Zeitraum, den sie behandeln (1513 – 1549), so inhaltreich wie kaum ein anderer in der

Geschichte: Die Zeit, in welcher das Renaissancepapsttum eine neue religiöse Bewegung erlebte, für die ihm jedes Verständnis abging, wo sich seine Kunst, dem Abfall zu wehren, völlig machtlos erwies, wo die römische Kirche eine Schädigung erlitt wie nie zuvor, wo aber auch neue Kräfte sich regten, um den Zusammenbruch aufzuhalten und der Reformation eine Gegenreformation entgegenzustellen. Wie wir es an Pastors Arbeit gewohnt sind, liegt auch in diesen Bänden eine Gelehrtenarbeit von rühmlichstem Fleiße vor uns. In großer Vollständigkeit ist eine ausgedehnte Literatur verwertet und neben dem gedruckten Material ist eine Fülle von ungedrucktem neu herangezogen: In erster Linie, was Rom selbst bot, und zwar nicht nur im vatikanischen Archiv, sondern z. B. auch in den Ordensarchiven; ferner Florenz, Mantua, Siena, Wien, Bologna, Modena, Paris, Verona, Mailand, Brüssel, usw. Auch an nebensächlichen Punkten schüttet der Verfasser bisweilen eine selten reiche und vollständige Literaturkenntnis aus. Ich verweise z. B. in IV, 2, 61 auf die reichhaltigen Literaturangaben über L. Vives. Es will wenig besagen gegenüber dieser Beherrschung des Materials, wenn der Rezensent gelegentlich eine Lücke in diesen Angaben bemerkt; so über das Regensburger Religionsgespräch (Toleranzprojekt) den Aufsatz von N. Müller in Jahrb. f. Brandenb. KG. IV, 174 ff. Erfreulich ist es auch zu sehen, in welchem weiten Umfange bei ernster geschichtlicher Forschung der Unterschied der Konfessionen zurücktritt. Wie P. selbst z. B. sein Schlußurteil über Adrian VI. im Anschluß an die Worte Benraths in RE[3] uns gibt, so werden wir umgekehrt auf sehr weiten Strecken seiner Darstellung und auch seiner Beurteilung folgen können. Denn unbeschadet seines dogmatisch an die Glaubenssätze der römischen Kirche gebundenen Standpunkts hat er sich doch in der Beurteilung der Personen, auch der mit der dreifachen Krone geschmückten, eine bemerkenswerte Unbefangenheit und einen erfreulichen Freimut des Urteils gewahrt. Wenn er von Leo X. sagt, er habe, im Taumel des Weltlebens versunken und in politische Händel verstrickt das Wichtigste, die eigentlich kirchlichen Aufgaben nur zu oft aus den Augen verloren, und seine Popularität darauf schiebt, daß er Schulden auf Schulden gehäuft, wenn er auch die herkömmliche über-

schwengliche Darstellung seiner Verdienste auf dem Gebiete der Literatur und als Mäcen der Künste mit nüchternem Urteil kritisiert und auf ein bescheideneres Maß zurückführt, da der Papst viel zu leichtfertig seine Gunst und Unterstützung gewährt, selber nur ein literarisches Dilettantentum getrieben, in der Dichtkunst lediglich Zeitvertreib und unterhaltendes Schauspiel gesehen, und auch den Künsten gegenüber in seinem Verständnis weit zurückstehe hinter dem, was seine Vorgänger unter den Renaissancepäpsten geleistet hätten, so wird man von dieser Unbefangenheit des Urteils mit Befriedigung Kenntnis nehmen. Daß er umgekehrt dem „letzten deutschen Papst“ Adrian VI. und seinem vergeblichen Ringen um eine Reform der Kurie und der kirchlichen Zustände warme Sympathien entgegenbringt und mit der römischen Gesellschaft, die ihm auf Schritt und Tritt Hindernisse in den Weg legte, scharf ins Gericht geht, ist uns ebenso verständlich wie erfreulich. Wenn er dann freilich mit harten Worten Luther dafür verurteilt, daß er diesen vortrefflichen Papst nicht zu würdigen vermocht habe, so vergißt er, daß Luthers Kampf nicht gegen liederliche Päpste, sondern gegen die Fundamente der römischen Kirche in ihrem Kirchen-, Glaubens- und Gnadenbegriff geführt wurde, und daß Adrian VI. in dem, worum es Luther zu tun war, genau ebenso sein Gegner war, wie irgendein anderer der Päpste. Für Luther war er in der Tat der Magister noster Lovaniensis, der die strikte Durchführung des Wormser Edikts, d. h. die Ausrottung der Reformation forderte, und der im nahen Meißener Lande den neuen Heiligen Benno schuf und daher den schärfsten Widerstand herausforderte. Oder hätte etwa Adrian VI. über Luther ein verständnisvolleres Urteil gehabt als Leo X.? Und wenn P. sich darüber entrüstet, daß selbst der feine Melanchthon den Vertreter des Papstes in Nürnberg, Chieregati, einen Windbeutel genannt habe, so sollte er nicht vergessen, die Begründung hinzuzufügen, die jener dafür gegeben, nämlich weil er so unverschämt in Nürnberg Lügenreden über Osianders Lehre und Persönlichkeit als bare Münze ohne Prüfung ausgegeben habe. Darum ist er ihm der nebulo Romanus. In dem Teile, der von Klemens VII. handelt, sah sich P. vor eine schwere Aufgabe gestellt. Denn auch hier drängt sich die Erkenntnis

auf, daß der Träger des Papsttums weder nach seinem Charakter noch nach seinem Verständnis dessen, was die Zeit bewegte, seiner Aufgabe gewachsen war, und daß er der Sache, die er vertrat, durch seine Fehler schweren Schaden zugefügt hat. Man wird auch hier das ernste Bestreben nach einem objektiven Urteil anerkennen müssen. Er hat wohl recht, wenn er das beständige Schwanken des Papstes, seine Unschlüssigkeit und seinen Wankelmut, seine Furchtsamkeit und übelangebrachte Sparsamkeit als die verhängnisvollen Charaktereigenschaften bezeichnet, die seine Wirksamkeit so wenig erfolgreich, so oft unheilschaffend gemacht hätten. In seinem Pontifikat gibt es sehr unangenehme Punkte, deren Erörterung durch P. man mit Spannung entgegensehen durfte. Bei dem Versuch, den Feldherrn Karls V., Pescara, zum Verrat zu verführen, wählt er eine Darstellung, die zwar die Mitschuld des Papstes nicht bestreitet, sie aber auch möglichst wenig hervortreten läßt. Denn in dem Sätzchen: „ähnlich (wie Morone) dachte Klemens VII., der damals mit den Augen dieses seines Beraters sah“ (IV, 2, 201), ist die Mitschuld des Papstes doch nur recht verschämt zum Ausdruck gebracht. Ähnlich wird auch die Entbindung Franz I. von den im Madrider Frieden beschworenen Zusagen behandelt. Hier begegnen wir einem eigentümlichen Schaukeln des Urteils: er habe kein Dokument darüber in den Archiven auffinden können; aber das sei nicht unbedingt beweisend. Und auch die von Baumgarten angeführten Zeugnisse für diese Tatsachen sucht er wenigstens in Frage zu stellen. Denn freilich, in dem Schriftstück, in welchem der Kaiser dem Papste diese Lösung vom Eide vorrückt, sagt der Kaiser mit diplomatischer Höflichkeit nur, jener solle das getan haben, er möge es aber von einem Statthalter Christi nicht glauben. Und dem Berichte Mais, demgegenüber der Papst die Tatsache zugestand, sucht Pastor durch die Bemerkung die Beweiskraft zu bestreiten: diese Erklärung sei unter ganz andern Verhältnissen abgegeben (IV, 2, 529). In der Scheidungssache Heinrichs VIII. bemüht sich P., den Eindruck zu erwecken, daß Klemens VII. bei seinem schwankenden Verhalten nicht lediglich politischen Gesichtspunkten gefolgt, sondern wirklich kirchliche Motive im Auge gehabt habe. Aber er trägt doch nicht Bedenken, seine Dekretalbulle, die

Campegio nach England brachte und dort nur zeigen und vorlesen, aber nicht aushändigen durfte, diese „Scheinbulle" einen „schweren Mißgriff" des Papstes in „unbegreiflicher Schwäche" zu nennen. Wie sich P. bei den Renaissancepäpsten nach all dem Widerwärtigen, das er darzustellen hat, gewissermaßen dadurch eine Erholung schaffte, daß er der Blüte der Wissenschaften und Künste unter ihrer Regierung eine ausführliche, liebevolle Darstellung widmete, so schafft er sich bei Klemens VII. diese Erholung durch eine eingehende Schilderung der Anfänge einer katholischen Reformbewegung in der Begründung des „Oratoriums der göttlichen Liebe" und des Theatinerordens, in der Schilderung von Persönlichkeiten wie Carafa und Giberti, der Begründung des Ordens der Somasker und der Barnabiten, ferner der Reformen in den älteren Orden (Entstehung der Kapuziner, wobei er die interessante Tatsache mitteilt, daß auch gegen die Anhänger dieser Ordenserneuerung zunächst Exkommunikation und Verhaftung verfügt wurde IV, 2, 633), und schließt dann den Band wirkungsvoll mit dem Hinweis auf die Anfänge jener Genossenschaft, aus der wenige Jahre später die Gesellschaft Jesu, jene Schutz- und Kerntruppe für die Wiedererstarkung des Papsttums hervorging. Er scheut sich aber nicht, Klemens VII. kurzweg den unheilvollsten aller Päpste zu nennen (IV, 2, 544), der durch Politik und Nepotismus unaufhörlich in Anspruch genommen, einen Teil der Schuld daran trage, daß ein großer Teil Deutschlands der Kirche verloren ging, dem als echtem Mediceer die politischen italienischen Interessen die Sorge um Deutschland in den Hintergrund drängten, der in seinem Verhalten gegen Heinrich VIII. die Würde des Heiligen Stuhles verletzt und der Sache der Kirche geschadet habe und mit allen Künsten eines Renaissancediplomaten doch höchstens kleine Erfolge erzielt, in allen großen Fragen nur Verluste davongetragen habe. — Endlich der Farnese-Papst Paul III. Unumwunden bringt P. zum Ausdruck, daß dieser Mann seine Karriere dem Umstande zu danken hatte, daß er der Bruder der schönen Julia, der Geliebten Alexanders VI., gewesen. Auch das unsittliche Leben, das er noch als Kardinaldiakon geführt, und die dann in der Folgezeit ihn beherrschende Begierde, seinen illegitimen Nachwuchs zu be-

reichern und zu Ehren zu bringen, erkennt er rückhaltlos an. Nur ein kleines Pflästerchen hat er bereit zur Abmilderung des Ärgernisses: er war zwar Kardinal, hatte aber noch nicht die Priesterweihe! Nach Empfang der Weihe lägen keine glaubhaften Zeugnisse über die Fortsetzung seines unsittlichen Lebens vor. Ein Protestant fragt unwillkürlich: ob denn Sünden nach der Diakonenweihe geringer wiegen als die nach der Priesterweihe? P.s Schilderung dieses Papstes kämpft zwischen der Anerkennung der Tatsache, daß die alten Renaissancetendenzen hartnäckig wieder den päpstlichen Hof beherrschten, in Karnevalsfesten und dem ganzen Luxus und Prunk und dem durch und durch weltlichen Treiben, wie es die früheren Pontifikate der Welt als seltsames Schauspiel vor Augen geführt hatten, und daß doch wieder daneben eine ernstere Auffassung der Notlage und der Reformbedürftigkeit der Kirche bei ihm vorhanden war. Als einheitlicher Grundzug seines Wesens erscheint doch nur eine seltene Klugheit, mit der der Vielgewandte hin- und herzulavieren wußte. Aus diesem Bande seien die eingehenden interessanten Mitteilungen über jene Reformvorschläge hervorgehoben, die sich in dem *consilium delectorum cardinalium de emendanda ecclesia* verdichtet haben (V, 96 ff.). In den Abschnitten über das Regensburger Religionsgespräch (Contarini) und über das Interim konnte P. auf frühere Studien zurückgreifen, die er in seiner Erstlingsarbeit über die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. 1879 niedergelegt hatte. Aber gerade ein Vergleich mit seiner Arbeit von damals zeigt nicht nur den Fortschritt in der Ausdehnung seiner Forschung, sondern auch in dem Bestreben nach einer leidenschaftslosen und gerechten Darstellung geschichtlicher Vorgänge. Daß er für Contarinis katholische Rechtgläubigkeit eintritt und die innere Unhaltbarkeit des Regensburger Toleranzprojektes betont, ist völlig richtig. Freilich sollte daneben auch stärker anerkannt werden, daß sich damals bei einem Standpunkt, der formal gut katholisch blieb, indem er stets bereit war, die eigene Erkenntnis der autoritativen Entscheidung der Kirche zu opfern, doch materiell die Einflüsse der evangelischen Gedankenwelt bemerkbar machen, daß es sich also um eine Unterströmung handelt, die, so wenig sie eine

Macht in der katholischen Kirche geworden ist, doch als solche gewürdigt werden will.

Daß der evangelische Beurteiler nicht überall, insonderheit sowie es sich um die reformatorische Bewegung handelt, dem Verfasser zustimmen kann, versteht sich von selbst. Das hindert aber nicht, die Freude an dem Fortschreiten des Werkes auszusprechen, das schon als Nachschlagebuch wegen der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit in seinen Angaben und Literaturnachweisen von hohem Werte ist, dem man aber auch in der Beurteilung der Geschichte ein anerkennenswertes Streben nach Objektivität nachrühmen muß. Daß er in Zweifelfällen die für das Papsttum günstigere Deutung bevorzugt, wer will ihm das verdenken, so z. B. in der durch A. Schulte erhobenen Frage, ob nicht der Handel Leos X. mit Albrecht von Mainz als ein simonistisches Geschäft zu bezeichnen sei. P. stellt gewissenhaft die entgegenstehenden Beurteilungen einander gegenüber und findet schließlich den Schutz des Papstes wegen seines Verhaltens in dem Satz eines römischen Kanonisten, daß eine Handlung nicht Simomie sei, wenn die Geldzahlung nur bei Gelegenheit, aber nicht als Entgelt für eine kirchliche Ernennung erfolgt sei (IV, 1, 227). Er wolle es uns nicht verübeln, wenn wir diese Kunstfertigkeit, Distinktionen zu machen, durch die auch die heikelsten Dinge entschuldbar werden, zu den Bedenklichkeiten des römischen Systems rechnen, von denen wir froh sind, erlöst zu sein. In der Darstellung des Auftretens Tetzels erkennt er an, daß sowohl in seiner Art, das Geschäft zu betreiben, wie auch in seiner Lehrweise Anstöße vorhanden waren. Er läßt im Anschluß an die Schrift von Paulus über Tetzel, dessen Predigtweise in bezug auf die Wirkung des Ablasses auf die Seelen im Fegfeuer als unkatholisch fallen, er habe eine damals vertretene Meinung fälschlich als Dogma der Kirche ausgegeben, und P. beruft sich auf Cajetan, den ersten Theologen am römischen Hofe, der solche Übertreibung gemißbilligt habe. Er hätte nur hinzusetzen sollen, daß ein anderer Theologe am päpstlichen Hofe, Silvester Prierias, dieselbe Lehrweise Tetzels als *mera et catholica veritas* gegen Luther ausdrücklich in Schutz genommen hat. Er kann freilich an dem Umstande nicht vorbei, daß die Instruktion, die Tetzel von Erzbischof Albrecht er-

halten hatte, ihm ein Recht zu seiner anstößigen Predigtweise gab. Es scheint mir also mindestens zweifelhaft, hier die Schuld auf Tetzel abzuladen, und die Kirche reinzuwaschen. Die Unterscheidung zwischen Privatmeinungen und dem Dogma muß auch herhalten, um Adrian VI. wegen seiner Stellung zur Infallibilität zu entschuldigen. Nur als Professor habe er eine falsche Schulmeinung an diesem Punkte vorgetragen, dagegen als Papst niemals die Infallibität geleugnet. Diese Darlegung würde doch nur ein Gewicht bekommen, wenn er nachweisen könnte, daß jener seit seiner Erhebung zum Papste sich zum Infallibilitätsdogma bekehrt hätte. Solange gegenteilige Zeugnisse nicht vorliegen, wird man ihm zutrauen dürfen, daß er als Papst nicht anders geurteilt hat wie als Theologe. Interessant waren mir die Ausführungen über Aleanders Auftreten in Worms. Ganz richtig erkennt er an, daß dieser als echtes Kind der Renaissance kein Verständnis für die Luthersche Bewegung gehabt, die er nur auf kleinliche oder materielle Beweggründe zurückführte und daher meinte, sie ließe sich mit Gnadenerweisen und Geldspenden eindämmen. Wenn er nun aber zum Lobe Aleanders hinzufügt, er habe doch auch die Bedeutung geistiger Waffen in diesem Kampfe nicht verkannt, und zum Beweise dafür das Schreiben anführt, in welchem er bittet: der Papst möge durch Gunstbeweise und Belohnungen tüchtige Talente zu fleißigem Studium der Bibel ermuntern, so übersieht er, wie gerade in diesem Vorschlage, durch äußere Vorteile zum Bibelstudium zu treiben, der ganze Bankerott dieses Renaissancekatholizismus offenbar wird. Kann man ein drastischeres Beispiel suchen für die unheilvolle Verquickung von Geistlichem und Weltlichem, als sie hier hervortritt? Wenn P. gegen Friedensburg polemisiert, indem er dessen Beurteilung von Pauls III. Stellung zur Konzilsfrage widerspricht, und allen Ernstes meint, es sei ihm wirklich mit seinen Bemühungen um das Zustandekommen des Konzils ernst gewesen (V, 35), so wird er damit m. E. nicht viel Beifall finden. Anders beurteile ich es, wenn er wieder dafür eintritt, daß Karl V. das Augsburger Interim anfänglich wirklich als eine für b e i d e Teile ad interim gültige Ordnung gemeint habe; dafür sprechen in der Tat mancherlei Zeugnisse. Mir steht auch jetzt zum mindesten so viel fest, daß er die Protestanten

geflissentlich in diesen Glauben geführt hat, daß das Interim von seiner Seite so gemeint sei.

Ich muß darauf verzichten, hier weiter auf die zahllosen Einzelfragen einzugehen, zu denen P. hier Stellung nehmen mußte. Nur noch eine zweifache Sclußbemerkung. Als störend empfinde ich es bei der Lektüre eines historischen Werkes, wenn der Verfasser gelegentlich dogmatische Urteile auf seinen Stil einwirken läßt. Der Historiker schreibt nicht die „Irrlehre“ Luthers oder die „lutherische Ketzerei“, „Abfall von der Kirche“, oder redet von der „gottgesetzten Autorität der Kirche“ u. dgl., Ausdrücke, in denen das Dogma nicht bloß auf die Geschichtsauffassung, sondern auch auf den Stil seinen Einfluß übt. Es mag für den katholischen Historiker freilich sehr schwer sein, sich dieser *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* zu entschlagen. Aber für uns andere würde die unbefangene Freude an gewissenhafter Forschung doch erhöht werden, wenn diese Vermengung theologischer Beurteilung mit geschichtlicher Darstellung vermieden würde. Das Andere, was ich erwähnen muß, betrifft die Anhänge mit archivalischen Beilagen, die sich am Schluß von IV, 2 und V befinden. Ich möchte besonders aus IV, 2 den lehrreichen Exkurs über die leoninischen Briefe, die Petrus Bembus 1535/36 in Venedig veröffentlichte, hervorheben. Wir sehen hier, wieviel wertvoller ein archivalischer Fund als scharfsinnige Hypothesen, die lediglich mit inneren Gründen operieren, sein kann. Die Frage war ja, ob in den Schreiben des Mediceers wirklich der sonst übliche Papststil so weit preisgegeben war, daß er die kirchlichen Dinge nicht nur in ciceronianischem Latein, sondern auch in so häufigen antikisierenden und den kirchlichen Ausdruck verleugnenden Wendungen behandelt habe, oder ob dieser ganze Aufzug der Briefe auf Rechnung des Herausgebers Bembus zu setzen sei. Da ist es nun P. gelungen, nicht nur für einzelne Briefe die tatsächlich ergangene Ausfertigung zn ermitteln, sondern auch in der ambrosianischen Bibliothek und in der Vaticana Handschriften zu entdecken, die für die Entscheidung der Frage von großer Bedeutung sind. Vor allen Dingen beweist die vatikanische Handschrift mit zahlreichen nachträglichen Korrekturen, die mit dem Druck der Briefe in der Regel übereinstimmen, daß eine starke Überarbeitung in formeller Beziehung

für den Zweck der Drucklegung in der Tat stattgefunden hat. Durch den Paralleldruck einzelner dieser Briefe und durch genaue Register, die uns zeigen, wieviel Redaktionen zahlreiche dieser Schreiben bis zur Drucklegung durchgemacht haben, ist nachgewiesen, daß Bembus allerdings an der Form, in der sie im Druck erscheinen, einen starken Anteil hat. Freilich wagt P. doch nur zu konstatieren, daß „manche" jener heidnischen Wendungen, die man dem Mediceerpapste zum schweren Vorwurf gemacht hat, erst später für den Druck hineingebracht worden sind. Inhaltliche Veränderungen ergeben sich aus dem Vergleich der Handschriften nicht. Ich notiere ferner die Mitteilung des umfänglichen Aktenstückes über die Begnadigung Riarios mit der Liste aller der Personen, die zusammenwirken mußten, um die ungeheure Kautionssumme für diesen Gnadenakt aufzubringen. Erwähnt sei auch ein Bericht aus Rom vom 15. Januar 1521, der von der Verbrennung der Bannbulle und des kanonischen Rechtes in Wittenberg Kenntnis hat. Aus dem Anhange zu Bd. 5 sei das lange Register von Reformverfügungen Pauls III., meist Klosterreformen betreffend (V, 863 ff.), hervorgehoben.

Berlin. *Kawerau.*

Johann Calvin. Von **A. Bossert.** Deutsche Ausgabe, besorgt von Professor Dr. Hermann Krollick. Mit dem Bilde des Reformators. Gießen, Alfr. Töpelmann. 1908. 176 S. 3,60 M., geb. 4,50 M.

Die Biographie Calvins von A. Bossert war in französischer Sprache 1906 in der Serie der *„grands écrivains français"* bei Hachette in Paris erschienen und, soweit mir bekannt geworden ist, freundlich aufgenommen worden. Wenn Krollick sie jetzt dem deutschen Publikum bietet, so bewog ihn dazu laut Vorwort vor allem die Tatsache, daß seit den Werken von E. Stähelin und Kampschulte in Deutschland keine größeren Lebensbeschreibungen des Reformators mehr erschienen; das bevorstehende Calvinjubiläum erwies sich wohl auch als geeigneter Zeitpunkt einer Übersetzung. Dennoch möchte ich die Notwendigkeit einer solchen bestreiten. Die B.sche Biographie geht nicht sonderlich in die Tiefe, dazu bedurfte es einer guten theologischen Schulung, die B. abgeht,

er haftet viel zu sehr an den Äußerlichkeiten, es fehlt die innere Verarbeitung und Durchdringung des Stoffes; die Lebensskizze z. B., die A. Lang in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 1909 verfaßte, ist trotz größerer Kürze ganz erheblich besser, Lang beherrscht den Stoff, B. spielt mit ihm und erzielt einige hübsche Effekte, aber kein Meisterwerk. Im Französischen lesen sich derartige leichter geschürzte Ausführungen ja ganz hübsch, aber soll man sie durch Übersetzungen weiter tragen? Für einen kurzen Überblick über Calvins Leben mag die Biographie genügen — so entsprach es wohl auch dem Zwecke der Serie der „*grands écrivains français*" — der Forscher wird sich an Stähelin, Kampschulte, Doumergue und Lang halten. Manches ist direkt verfehlt, z. B. die Darstellung der „Bekehrung" Calvins. So wenig Lang mit der Betonung der *subita conversio* recht haben wird, so sicher ist es falsch, wenn B. sagt: „Er brauchte weder mit sich selbst, noch mit irgendeiner äußeren Gewalt zu ringen; er brauchte nur seinen protestantischen Glauben wachsen und erstarken zu lassen, dessen Keime er schon in den Jünglingsjahren in sich getragen, und der langsam im Verlauf seiner Studien zur Entfaltung kam" (S. 24). Die Wahrheit liegt vielmehr in der Mitte (vgl. meine Anmerkung zu Langs Biographie in der Theol. Lit.-Ztg. 1909, Nr. 22). Nicht „ein altes Sprichwort" sagt, daß unserem Wollen nicht die Tat entspricht (S. 7), sondern der Apostel Paulus Röm. 7, 18; nicht „im gleichen Jahre", in dem Luther seine Thesen anschlug, begann Zwingli in Zürich das Evangelium zu verkünden, sondern erst 1519 (zu S. 7); daß die Rede Cops von Calvin war, ist keineswegs „heute bewiesen" (S. 29), das Gegenteil wäre eher richtig; S. 93 ist die Macht des Genfer Konsistoriums doch erheblich unterschätzt. Zustimmen wird man B. in seiner Beurteilung des Prozesses Servet, mit vollem Rechte schiebt er nicht die ganze Schuld auf die damalige Zeit, sondern zum guten Teile auf Calvin selbst. Der Übersetzer hat leider nicht verstanden, die französische Eleganz der Form durch entsprechende deutsche wiederzugeben, er übersetzt gut schulmeisterlich, steif und ungewandt. *Institutio religionis Christianae* sollte nicht mit „Grundlegung der christlichen Religion", sondern mit „Unterricht im Christentum"

wiedergegeben werden. An den Schluß sind von Krollick eine Bibliographie und Anmerkungen gestellt, die über die neueste Literatur unterrichten und einige Erläuterungen bieten.

Zürich. *W. Köhler.*

Die Habsburger Liga, 1625—1635. Briefe und Akten aus dem Generalarchiv zu Simancas. Von **Heinrich Günter.** Berlin, Emil Ebering. 1908. XVI u. 487 S.

Dieses Werk ist vorzugsweise den Schätzen des Archivs zu Simancas zu verdanken, aus denen der Verfasser die Akten des Verkehrs der spanischen Regierung mit ihren Gesandten am kaiserlichen Hof für den angegebenen Zeitraum entnommen hat. Die wichtigern dieser Schriftstücke teilt er im zweiten Teil seines Buches im Wortlaut mit, während er im ersten Teil einen Überblick über die entsprechenden Vorgänge gibt. Nach Anleitung des Titels wird der Leser an die Akten wie die Darstellung vor allem mit der Frage herantreten: wann und wo ist denn ein förmliches Bündnis zwischen dem deutschen und spanischen Zweig des Hauses Österreich geschlossen? Nach früheren Darstellungen wäre ein solcher Vertrag im Februar 1632 aufgerichtet; aber daß die darüber handelnde Bundesakte ein bloßer Entwurf geblieben ist, habe ich schon vor vier Jahren in dieser Zeitschrift (Bd. 97, S. 246 Anm. 1) gezeigt, und wird von Günter ausführlicher dargelegt. Nach G. selbst könnte es dagegen dem Leser zeitweilig erscheinen, als ob im März 1634, in zwei damals abgefaßten Urkunden, ein wirklich geschlossener Bund vorläge. Die erste Urkunde, als *liga publica*, d. h. als noch nicht öffentliche, aber zur Veröffentlichung bestimmte, bezeichnet (so zuerst G. n. 135, S. 411), enthält die Satzungen eines Bündnisses, dessen Haupt der Kaiser ist, und dem zunächst Spanien und die dem Kaiser gehorsamen Reichsstände, weiter andere dem Kaiser und Spanien befreundete Mächte beitreten sollen. Die zweite Urkunde, als *liga secreta* bezeichnet, enthält einen ergänzenden nur Spanien und den Kaiser angehenden Geheimvertrag. Indem nun G. diese Dinge behandelt, beginnt er mit dem Ausspruch: „drei Wochen nach Wallensteins Tod war die Liga vereinbart“ (S. 157). Mehrere Seiten weiter spricht er von dem „Abschluß“ des Geheim-

vertrags (S. 172) und ruft dann aus: „Spanien stand am Ziel seiner Wünsche“. Indes, man darf diese kurz herausgestoßenen Sätze nicht genau nehmen. Aus dem Fortgang von G.s Darstellung selbst lernen wir, daß es auch diesmal beim bloßen Vorsatze blieb, und daß wieder auf Grund jener Aktenstücke im Oktober 1634 zwischen dem Kaiser und dem spanischen Gesandten der Entwurf einer neuen Doppelurkunde vereinbart wurde.[1]) Ist nun aber dieser Vertrag zum wirklichen Abschluß gediehen? Klar ist, daß der König von Spanien seine Ratifikation erteilt hat, für die *liga publica* allerdings in der vorsichtigen Form, daß der Kaiser als der den Bund Anordnende, Philipp IV. nur als der erste Beitretende erscheint (S. 190 Anm. 104). Wenn man aber fragt, ob denn jetzt wirklich der Bund in anerkannte Geltung trat, so wird man in den abgerissenen Sätzen, in denen der Verfasser die sich anschließenden Verhandlungen schildert, schwerlich eine klare Antwort finden. Aus den abgedruckten Aktenstücken glaube ich zweierlei entnehmen zu können: einmal, von den weiter erwarteten Beitritten erfolgte kein einziger, und vergeblich suchte auch Philipp IV. den Kaiser zur Veröffentlichung der Liga zu bestimmen, anderseits, der spanische König betrachtete die Liga zwischen sich und dem Kaiser als in voller Kraft bestehend, vermißte aber bei letzterem ein entsprechendes klares Anerkenntnis (vgl. u. a. n. 167, S. 450, 51). Der letzte Grund all dieser Unklarheiten und Schwankungen ist in der Verschiedenheit der Interessen zu suchen. Spanien gedenkt in der Zeit von 1625—1630 den Bund zu benutzen, um die Verbündeten in den Krieg gegen die Generalstaaten zu ziehen; dann sieht es in enger Verbindung mit den Staaten sich als zweiten Gegner Frankreich erheben, und zwar so ge-

[1]) G. fand nur die *liga secreta* und verweist für die *liga publica* auf den Auszug bei Siri (S. 186 Anm. 94). Hier liegt indeß ein doppeltes Versehen vor. Denn 1. sind beide Urkunden gedruckt bei Abreu y Bertodano, *Felipe IV* t. II, S. 597. 2. Wenn G. aus Siris Worten *lega segretamente stipulata* schließt, Siri halte die hier von ihm analysierte *liga publica* für die *liga secreta,* so übersieht er, daß Siri ja ausdrücklich am Schluß des Absatzes eine allerdings sehr oberflächliche Notiz über den geheimen Zusatzvertrag als *articoli più segreti* hinzufügt.

waltig erheben, daß es ihm allmählich an erster Stelle auf einen Bundeskrieg gegen Frankreich ankommt. Vollends seitdem im Mai 1635 der verdeckte Krieg zwischen Spanien und Frankreich zum offenen Krieg geworden war, stand in den von Philipp IV. an den Kaiser gestellten Forderungen die Befolgung und Veröffentlichung der Liga und der Bruch mit Frankreich auf einer Linie. Daß beiden Forderungen die katholischen wie protestantischen Reichsstände widerstrebten, versteht man leicht, und auch den Kaiser zeigt uns der Schluß von G.s Darstellung (Anfang 1636) in abwehrender Haltung. Aber einige Zeit später, im September 1636, als Ferdinand II. durch den Mund seines Sohnes das Kriegsmanifest gegen den französischen König erließ, hat er doch endlich die letztere der beiden Forderungen erfüllt und damit auch für das Zusammengehen mit Spanien eine Bürgschaft gegeben, welche ein förmliches Bekenntnis zu der Liga aufwiegen konnte. Man möchte daher wünschen, daß der Verfasser seine umfassenden Studien bis zu diesem Punkte weitergeführt hätte. — Das Gesamturteil über seine Arbeit wird dahin gehen, daß sie zwar keine überraschend neuen Aufschlüsse, aber doch eine wertvolle Erweiterung und Vertiefung unserer Kenntnis der spanischen Politik in einem entscheidungsvollen Zeitraum bietet. Daß freilich sein Werk der besonders durch die Berliner Archivpublikationen beförderten Methode, Akten herauszugeben und zugleich den Inhalt derselben in einer Einleitung zu verarbeiten, neue Freunde gewinnen wird, bezweifle ich. Jedenfalls ist bei einem derartigen Verfahren die strengste Beschränkung auf das Wesentliche und eine Wahl der Worte anzuraten, bei der zwischen dem, was als sicher hingestellt werden darf, und dem, was als zweifelhaft und lückenhaft auf weitere Untersuchung gestellt werden muß, eine scharfe Grenze gezogen wird.[1])

Bonn. *Moriz Ritter.*

---

[1]) Nicht unterlassen möchte ich noch, wenigstens in einer Anmerkung vor einer m. E. ganz willkürlichen Behauptung über Wallensteins Untergang zu warnen. Philipp IV. fand die bis zu Wallensteins Exekution bei ihm eingegangenen Berichte nicht ausreichend für den Beweis der Untreue, bemerkte dazwischen

John Toland's Christianity not mysterious. Übersetzt von **W. Lunde**, eingeleitet und herausgegeben von Lic. **L. Zschnarnack.** Gießen, A. Töpelmann. 1908. 148 S.

Das vorliegende 3. Quellenheft zur Geschichte des neueren Protestantismus läßt in Toland einen der ältesten Führer des Deismus zu Wort kommen, und zwar mit der Schrift aus seiner früheren Periode, die ihm, mit seiner Verfolgung, auch seine Berühmtheit eintrug. Nach einer Aufzählung der Quellen mit biographischem Material, wobei nur einige französische fehlen, gibt Zschnarnack in der gründlichen, sachkundigen Einleitung zuerst eine Übersicht über Tolands Bildungsgang und Entwicklung, um dann das in *Christianity* zutage tretende philosophische und theologische System zu umreißen. Er berichtet weiter über den Streit um die Schrift in England und Irland[1]) und in einem letzten Abschnitt, der am meisten Neues und Eigenes bringt, über die Schicksale Tolands in Deutschlands sowie sein Verhältnis zu Leibniz, dessen *Annotatiunculae* zu „*Christianity*" in einem Anhang gegeben werden.

---

aber am 4. Oktober 1633: wenn die Schuld klar sei, so empfehle es sich, König Ferdinand III. nebst einem Zugeordneten auszusenden, um die Befehlshaber in der Armee zu gewinnen, dann den General zu „ergreifen und, wenn er Widerstand leisten sollte, zu töten" (n. 116, S. 387). Hieraus macht G. folgendes: der Kaiser und Bayern hatten nur an Absetzung Wallensteins gedacht (S. 140, 168); erst Spanien brachte den Gedanken der blutigen Bestrafung auf und setzte ihn durch: „sein Werk ist Wallensteins Tod". Ja er bezeichnet jenen hypothetischen und unmaßgeblichen Vorschlag vom 4. Oktober (oder das dem Schreiben zugrunde liegende Gutachten des Staatsrats vom 25. September) als ein „Urteil", das am 25. Februar 1634 „vollstreckt" sei. Ich kann darin nur eine haltlose Kombination sehen, wie denn auch der Verfasser keinerlei Beleg dafür gibt, daß jene Äußerung auf den schwankenden und verwickelten Gang der Erwägungen und Entschließungen der kaiserlichen Regierung irgendwelche Wirkung ausgeübt hat.

[1]) Mißverständlich ist es hier, wenn das Toland kritisierende „*Lower house of convocation*" schlechtweg „das englische Unterhaus" genannt wird. Es handelt sich um das Unterhaus der Versammlung der anglikanischen Geistlichkeit; und das Entsprechende gilt auch vom Oberhaus.

Zschnarnack weist Toland seine Stellung an bei dem moderanten, latitudinarischen Zweig der aufgeklärten Theologie (mit Recht legt er Wert auf die Feststellung einer schon vor dem Deismus weitgediehenen rationalen Gestaltung der englischen Theologie); er hält es für völlig falsch, ihn als einen antisupranatural gerichteten Deisten hinzustellen. Denn die Verstandeskritik an den irrationalen „mysteriösen“ Dogmen wachse sich keineswegs zu einer Verwerfung der Offenbarung und der Schrift aus; vor diesen Größen mache sie Halt. Die in der Schrift niedergelegte Offenbarung bleibe eine absolut wahre supranaturale Veranstaltung für diesen Denker, dem damit also im wesentlichen der rationale Supranaturalismus der Lockeschen und Leibnizschen Theologie zugeschrieben wird. Toland führe den Kampf gegen zwei Fronten; nicht bloß in der Kirche der Väter und in der anglikanischen Kirche sehe er seine Gegner, *Christiannity* sei auch ein apologetisches Defensivunternehmen gegen Atheisten und Deisten (Libertiner wird es wohl richtiger heißen statt Deisten).

So kann man die Dinge ansehen, wenn man darauf verzichtet, zwischen den Zeilen zu lesen. Die eigentliche Überzeugung Tolands und die Tendenz seiner Wirksamkeit war schon damals sicher nicht mehr so konservativ. Das geräuschvolle Abrücken der vermittlungstheologischen Notabilitäten von ihm wird wohl seine guten Gründe gehabt haben. Wenigstens zeigen die nur sechs Jahre nach *Christianity* konzipierten *Letters to Serena,* mit ihrer radikalen, schon den Unsterblichkeitsglauben annagenden Religionskritik und mit ihrer Grundlegung zu Tolands späterem materialistischen Pantheismus, einen ganz anderen Toland als den zahmen des Herausgebers. Und von einer tiefgreifenden Wandlung zwischen 1696 und 1702 kann keine Rede sein. Die Deisten haben, wie die früheren französischen Freigeister, ihre bald deutliche, bald in ihren Spuren verwischte Taktik, was sehr begreiflich ist bei der Verfolgung, deren Damoklesschwert auch in England über ihnen hing. Daß es so glimpflich abging, wie es ging, dessen konnten sie nicht von vornherein sicher sein. Jedenfalls wäre in der Einleitung ein Wort über diese freidenkerische Taktik und ihre schriftstellerischen Mittel am Platz und eine Erwägung der Frage, ob man nicht auch bei dieser Kampfes-

schrift unterscheiden muß zwischen dem, was ihr Verfasser sagt, und was er denkt, ohne es zu sagen. Ein dringenderes Erfordernis bei einer etwaigen Neuauflage ist aber eine gründliche Überprüfung der Übersetzung. Es ist bedauerlich, daß mit dieser Aufgabe jemand betraut wurde, der des Englischen nicht im wünschenswerten Maße mächtig war. Er übersetzt z. B. *I don't envy them the cheap and commodious mean they boast of:* „Ich beneide sie nicht um ihre wohlfeilen und bequemen Mittel, sich aufzublasen“ (S. 60) statt: „die ... Mittelstraße, auf die sie stolz sind“. Oder S. 73: *(„The neglect of this ... has thrown men into mistakes), as I shall prove before I have done“:* „... man soll prüfen, ehe man handelt“. Es gibt Seiten, in denen sich derartige Fehler geradezu häufen; und kaum eine einzige ist ganz frei davon.

Stuttgart. *Sakmann.*

Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven. Bd. 81 und 82. Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, herausgegeben von **Reinhold Koser** und **Hans Droysen.** Leipzig, Hirzel. 1908 u. 1909.

Die Herstellung eines möglichst reinen Textes für ein Dokument von der geschichtlichen Bedeutung, wie es der Briefwechsel des großen Königs mit Voltaire darstellt, war eine preußische Ehrenpflicht, der mit der vorliegenden Publikation Genüge geleistet wird. Die Möglichkeit dazu war gegeben durch die vor einigen Jahren der preußischen Archivverwaltung gelungene Erwerbung des größten Teils der noch vorhandenen Originalbriefe des Königs an Voltaire. Von den in den Ausgaben bisher gedruckten 293 Briefen Friedrichs haben die preußischen Archive 223 angekauft, auch von 16 weiteren konnten die Originale von den Herausgebern eingesehen werden. Dagegen ist von den Briefen Voltaires nur ein sehr geringer Teil im Original nachweisbar. Daß das neugewonnene Material in mustergültiger Weise verarbeitet wurde und daß wir, auf Grund dieser Arbeit, für die meisten Briefe Friedrichs nun einen unbedingt zuverlässigen Text vor uns haben, braucht beim Namen der Herausgeber nicht besonders versichert zu werden.

Wie gestaltet sich nun das Bild, wenn wir mit dieser neuen Ausgabe die letzte Textgestaltung des Gesamtbriefwechsels vergleichen, die in der Molandschen Ausgabe der Voltaireschen Werke vorliegt? Der neu hinzugekommenen Nummern sind es nicht viele; es sind besonders einige Stücke aus dem handschriftlichen Nachlaß Voltaires in der Kais. Bibliothek zu Petersburg, von dem Droysen zum erstenmal einige Bände einsehen durfte, sowie die von Stengel nach den Originalen im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg 1885 herausgebenen Briefe Voltaires und einiges von Mangold in den *Voltairiana Inedita* zuerst Veröffentlichte. Am meisten verändert sich wohl durch die Arbeit der Herausgeber die chronologische Anordnung der Briefe. Was den Inhalt selbst betrifft, so ist wohl die Unpünktlichkeit auffallend, mit der, wie wir nun feststellen können, die Kehler Herausgeber der Voltaireschen Werke den sprachlichen Ausdruck ihrer Vorlagen behandelt haben. Darf man nach dem Eindruck von dem urteilen, was bis jetzt von der neuen Ausgabe vorliegt, so scheint es, daß die Textentstellungen der Kehler doch nur Kleinigkeiten betreffen und daß wir an unserer Auffassung des psychologischen Verhältnisses der beiden Männer kaum etwas zu korrigieren haben werden. Doch sei ein endgültiges Urteil über diesen Punkt auf den Schluß der Ausgabe verschoben, für den uns Droysen einen Exkurs über die Gesichtspunkte in Aussicht stellt, unter denen die Gestaltung des Kehler Textes, d. h. die Umgestaltung des Originaltextes, erfolgt zu sein scheine. Eine sehr dankenswerte Beigabe sind die einzelnen Briefen angefügten Notizen, enthaltend die gleichzeitigen Äußerungen der beiderseitigen Briefsteller übereinander an anderem Ort oder Auslassungen von Persönlichkeiten, die ihnen nahestanden (wie z. B. der Bayreuther Schwester Friedrichs) über ihr Verhältnis. Das meiste davon ist ja schon gedruckt, z. T. schon literarisch verwertet, aber hier, an seinem Ort eingereiht, wirkt auch das Bekannte oft wie neu und manchmal ist der aus Text und Fußnote gemischte Eindruck geradezu verblüffend. Es war doch ein sonderbares, zum Teil fast unheimliches Verhältnis und es gehörten beiderseits starke Nerven dazu, in dieser schwülen Atmosphäre so miteinander zu verkehren, wie die zwei es taten.

Darf noch ein Desiderium für den Schluß der Ausgabe hier vorgebracht werden? Es wäre interessant, wenn eine Liste derjenigen verlorenen Briefe der Korrespondenz angelegt würde, von denen sich Spuren in den uns erhaltenen vorfinden, zusammen mit einer Angabe ihres Inhalts, soweit er sich aus den letzteren ermitteln oder mutmaßen läßt.

Bd. 2, S. 304 sind die beiden ersten Fußnoten umzustellen. Zu Bd. 2, S. 403: Die Authentie der „*Connaissance des beautés*...“ wird neuerdings bestritten. Ist Bd. 2, S. 45 „*Notre humanité*“ Druckfehler oder steht das so im Manuskript?

Stuttgart. *Sakmann.*

Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges. Von **E. Berner** und **G. B. Volz.** Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Bd. 9. Berlin, A. Duncker. 1908. XXXVIII u. 511 S. 16 M.

Mit dem neunten Bande haben die Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern ihr Ende gefunden, da dem Herausgeber E. Berner der Tod die Feder aus der Hand genommen hat. Er hatte selbst die Bearbeitung dieses letzten Bandes übernommen, aber nicht mehr vollenden können. Volz hat sie mit sachkundiger Hand zum Abschluß gebracht. Von diesem rühren die eingehenden, sorgfältigen Erläuterungen her, auch die beachtenswerten, am Schluß zusammengestellten Berichtigungen zu dem schon vorher gedruckten Texte.

Die Publikation bietet Beiträge zur Geschichte der königlichen Familie und der Berliner Hofgesellschaft während des Siebenjährigen Krieges. Sie gruppieren sich in der Hauptsache um die Gemahlin des Prinzen Heinrich. Ein Tagebuch wird mitgeteilt, das sie damals geführt hat, das freilich nur noch in einer späteren eigenhändigen Abschrift vorliegt, die die Zeit vom Sommer 1756—62 umfaßt. Die Zuverlässigkeit der Angaben hat dadurch nicht gelitten, sie ist durchweg gut, aber vielleicht die Ausführlichkeit. Öfter begegnet an Stellen, wo man eingehendere Bemerkungen erwartete und wünschte, statt dessen ein dürftiges Nb., und im ganzen sind die Aufzeichnungen von einer lakonischen Kürze und langweiligen Monotonie. Selten wird eine Episode einmal etwas ausführ-

licher geschildert, und auf die persönliche Stellung und Stimmung der Prinzessin fällt nur hier und da ein Streiflicht. Deutlicher erkennbar ist höchstens ihr vertrautes Verhältnis zur Königinmutter und zum Prinzen August Wilhelm.

Außerdem enthält der Band eine Reihe von Korrespondenzen. Am interessantesten sind die Briefe August Wilhelms an seine Schwägerin, die zur Charakteristik dieses gewiß menschlich liebenswürdigen, aber zum Heerführer nicht geschaffenen Prinzen manchen wertvollen Zug enthalten. Weniger bieten die Briefe des Prinzen Ferdinand an sie aus den Jahren 1757 und 58. Schreiben des Prinzen Heinrich an seine Gemahlin und ihre Briefe an ihn und ihre Schwäger sind leider nicht erhalten. Die Prinzessin kommt selbst nur noch einmal, viel lebendiger als in ihrem Tagebuch, in einigen Schreiben zu Worte, in denen sie ihrem Oheim, dem Landgrafen Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel, über die Kriegsereignisse bis 1759 berichtet. Den Schluß bildet ein Auszug aus dem Briefwechsel der regierenden Königin mit ihrem Bruder, dem Prinzen Ferdinand von Braunschweig, von 1756—63, der nicht nur über das Leben am Berliner Hofe, sondern auch die Kriegführung des Prinzen neue Mitteilungen bringt. Wer sich über die Personalien der Hofgesellschaft orientieren will, findet in dem sorgsam gearbeiteten, ausführlich gehaltenen Register einen guten Wegweiser.

Göttingen. *L. Mollwo.*

Von und über Schlözer. Von **F. Frensdorff.** Berlin, Weidmann. 1909. (Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., N. F. Bd. 11, Nr. 4.) 114 S. 4°. 7 M.

Schlözer ist nicht bloß der Ahnherr der „politischen Historiker“ ruhmreichen Angedenkens: durch die Energie, mit der er in seine historischen Arbeiten aktuelle Gesichtspunkte und in seine politische Agitation historische Stützpunkte eintrug, ist er der Neuschöpfer eines deutschen Historikerpublikums geworden. Aus der Enge fachmännischer oder staatsparteilicher Behandlung zog er die Geschichte hervor, freilich nicht ohne sie auch manchmal unabsichtlich „zum Rang des Romans zu erheben“. Damit hängt es zusammen,

daß der „geschickte“, aber höchst eigensinnige Mann (Michaelis Urteil S. 11; vgl. S. 13, 29) einer der ersten Professoren war, der als Persönlichkeit wieder Interesse erregte. Und hier macht Göttingen (nach Halle) Epoche: die Schlözer, Haller, Kästner, Blumenbach eröffnen die lange Reihe jener Hochschullehrer, die Lieblingsgestalten für das psychologische und anekdotische Interesse der gebildeten Welt Deutschlands werden, — eine Reihe, die mit Mommsen vorerst glorreich abgeschlossen worden ist.

Von der Entwicklung dieses Mannes, von seinen Studienreisen (über ihre Schnelligkeit S. 51), seinen Konflikten mit der „Societät“ (S. 30) und manchem einzelnen (höchst charakteristisch der Brief an Büsching ebd.), von den journalistischen Erfolgen des „politischen Pausbacks“ (Heynes Ausdruck S. 67) und Goethes Urteil darüber (S. 89), von Schlözers ganz persönlicher Stellung zu Deutschtum und Patriotismus (S. 108f.) berichtet der berühmte Kenner Göttingischer Gelehrtengeschichte an der Hand ungedruckter Briefe, die er mit reichlichen Anmerkungen erläutert. Und wieviel fällt dabei ab, wenn ein scharfer kluger Beobachter wie Schlözer am Werk ist: durch seine Worte über Straßburg und die Katholisierung des Elsaß (S. 46), über deutsche und französische Universitäten („so daß der Franzose gesteht: Ihr fangt da an und fahrt da fort, wo wir mit der unserigen aufhören“ S. 48) erhalten wir im Flug bemerkenswerte Nachrichten; in Rom aber (S. 65) stellt sich der nüchterne Rationalist an die Spitze jener Italienverächter, deren Urteile in des Auditor Nicolai berüchtigter Insektenkunde gipfeln.

Die Urkunden zur Geschichte der „Staatsanzeigen“ (über den Titel vgl. S. 90) sind für die prähistorische Periode unserer politischen Presse sehr bedeutsam (Brandes' Brief an Heyne S. 69; Briefe Schlözers). Frensdorff würdigt seine Zeitschriften (S. 77) wie seine Bücher (S. 92) und Vorlesungen (S. 90) mit freundlicher Unparteilichkeit: die Anregung ist überall das Hauptverdienst des unruhigen Mannes, dessen Kampflust, dessen politische Einseitigkeit, dessen Blick für politische Realitäten, wohl zuweilen an Heinrich Leo erinnern — den „Hecht im Karpfenteich“ hat der Aufklärer so gut gespielt wie der Ultrakonservative. Die Zeitgenossen erkannten

vielfach erst an der fragmentarischen Selbstbiographie, was für ein Mann dieser unermüdliche Streiter war (Therese Hubers schönes Zeugnis S. 101). Den Gelehrten war er fast nur der Bahnbrecher historischer Quellenpublikation (Heyne S. 23) und der Herausgeber des Nestor (S. 104), allenfalls noch für einen Jakob Grimm ein Reformator der Orthographie (S. 100); anderen Zeitgenossen eben — „der politische Pausback“. Nun sehen wir den ganzen Menschen, in Dank und Undankbarkeit, in der Ehe (S. 45) und in der Familie (S. 82); und Fr. macht uns jenes alte persönliche Interesse an dem originellen Kopf wieder begreiflich, ja wieder lebendig.

Berlin. *Richard M. Meyer.*

Schleiermacher als patriotischer Prediger. Ein Beitrag zur Geschichte der nationalen Erhebung vor hundert Jahren. Von **Johannes Bauer.** (Studien zur Geschichte des neueren Protestantimus. Heft 4.) Gießen, Töpelmann. 1908. 364 S. 10 M.

Am 4. Dezember 1808 schrieb Schleiermacher seiner damaligen Braut Henriette v. Willich: „Den jungen Männern jetzt das Christentum klar machen und den Staat, das heißt eigentlich ihnen alles geben, was sie brauchen, um die Zukunft besser zu machen als die Vergangenheit war!“ Mit diesen wenigen Worten kennzeichnete er das Problem, um das es sich für ihn und seine Tätigkeit handelte; und Bauer zeigt uns mit tief eindringender Analyse in drei Abschnitten: Schleiermachers Predigertätigkeit von 1804—1818, die Predigt über Friedrich den Großen, Schleiermachers Predigtweise, wie er als patriotischer Prediger diese Aufgabe gelöst hat; als patriotischer Prediger seines preußischen Vaterlandes! Denn das Bewußtsein, ein Preuße zu sein und an dem zukünftigen Berufe Preußens trotz seiner Niederlagen nicht zweifeln zu können, unterscheidet ihn in den Jahren der Zertrümmerung des alten und des Aufbaues des neuen Staates von Fichte und Arndt, die sich ähnliche Ziele gestellt hatten, aber ihre Erfüllung nicht an Preußen, sondern an das gesammte Deutschland banden, der eine durchaus kosmopolitisch, der andere damals noch im Sinne einer einheitlichen Gestaltung Deutschlands unter Habsburgs Fahnen. Schleiermachers preußischer Patriotismus und seine Hoffnung auf die Zukunft

gründeten sich auf eine stärkere Erfassung der Grundlagen des friderizianischen Staates und eine tiefere Erkenntnis der sittlichen Mächte, die in seinem Schöpfer lebendig waren, als bei den eben genannten; und so gelangte er zu einem richtigeren geschichtlichen Werturteil über das alte Preußen, als jene es taten und vielleicht auch nicht tun wollten; es kam besonders in der großen Predigt vom 24. Januar 1808 „über die rechte Verehrung gegen das einheimische Große aus einer früheren Zeit“ zum Ausdruck; sie wird darum auch von B. mit Recht auf das eingehendste behandelt.

Allein noch ein zweites rechtfertigt gerade ihre genaue Besprechung. Schleiermacher war durchaus ein Anhänger der Patriotenpartei, der Steinschen Reform des gesamten Staatslebens, nicht seiner Restauration. Darum kann sein Ziel: die Verbindung des Alten mit dem Neuen, nicht darin bestehen, nun das Vergängliche jener Zeit, ihre äußeren Einrichtungen zurückzuwünschen, sondern nur darin, das Unvergängliche, die Kraft der sittlich-religiösen Idee in die Gegenwart innerlich mit hinüberzunehmen, und zu tun, was das Heute fordert. Aber indem er mit aller Schärfe dieses sittlich-religiöse Moment hervorkehrte, richtete er zugleich an die Gegner der Steinschen Reform, an die Verteidiger des Alten, die Mahnung, selbst bei ihrem Handeln dieses ethischen Erbes gegenüber den überkommenen Vorrechten eingedenk zu sein und so bei den Forderungen der Gegenwart die eigenen Interessen zurücktreten zu lassen, mitzuhelfen an einer e i n m ü t i g e n Reform des preußischen Staates, wie sie der König und die Regierung, wie sie die Gesamtlage verlangte. Ein Beispiel freilich dafür, wie diese Forderungen von den Feinden der Steinschen Reformen aufgefaßt wurden, bietet eine Randglosse v. Bülows, des Chefs des Departements der hohen und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern, aus dem Jahre 1812 zu einem Berichte des Regierungsrates Geier in Hirschberg; mit dürren Worten ward Schleiermacher von ihm als „der geistliche Wolf im Schafskleide“ bezeichnet.

Was dieser mit seinen patriotischen Predigten erzielen wollte, war folgendes: er wollte die Trennung des einzelnen vom Staate und der Gebildeten von der Masse beseitigen, den Staat und seine ganze Bevölkerung aufeinander hin-

weisen und miteinander verbinden, die ethische Gebundenheit zwischen staatlicher Gemeinschaft und einzelner Persönlichkeit herstellen. Seine Theorie des Staates ist „ein natürlicher Ausfluß seiner Ethik“. So kann er allerdings einmal davon reden (12. Januar 07 an Fr. v. Raumer): „meine Leidenschaft geht auf eine Idee von Preußen, welche vielleicht in der Erscheinung die wenigsten erkennen“, und ein anderes Mal (an Reimer, s. d., 2. Hälfte des November 1806) eine allgemeine Regeneration für notwendig halten, die nach seiner Hoffnung aus den Begebenheiten sich entwickeln wird. In dieser radikalen, geradezu revolutionären Forderung der Umwandlung des persönlichen Menschen für sich selbst und für die Gemeinschaft des Staates durch die religiös-sittlichen Postulate des Christentums liegt doch wohl ein stärkerer Gleichklang der Fichteschen Reden und der Schleiermacherschen Predigten bei aller Verschiedenheit in den geschichtlichen Grundlagen und in der Form der Durchbildung der Gedanken, als wie sie bei B. zum Ausdruck kommt. Beide ringen nach einer durchaus andersartigen Stellung des einzelnen zum Ganzen, als wie sie der Absolutismus und die Aufklärung als Weltanschauungen eingenommen haben; an die Stelle der natürlichen tritt die sittliche Verbindung.

Darum hat mich auch die enge Verknüpfung nicht überzeugt, in die B. die Schleiermachersche Frömmigkeit und Ethik zu dem Rationalismus zu bringen sucht, namentlich wo sie sich auf den Staat bezieht; er macht ja selbst die Einschränkung, daß er nicht die seichte Aufklärung und Moralphilosophie meine, wie sie in jenen Jahrzehnten herrschend war, sondern den Idealismus der deutschen Philosophie und Literatur; und diese ist nur zu dem Teil durch die Aufklärung bestimmt, als in ihr der Trieb lebte, in der Welt zu wirken, und die Freude an diesem Schaffen. Allein seiner ganzen Form nach war der Rationalismus doch viel zu sehr theoretische Kultur, und es fehlte ihm der Charakter des Heroischen; jene verwandelte der deutsche Idealismus in ein inneres Schauen, in ein inneres Erlebnis und verband dieses so sehr mit dem heroischen Charakter, daß er es in der Tat umsetzen, gemeinschaftsbildend gestalten wollte. Selbstverständlich haben seine Vertreter die Lebensinhalte, namentlich

ihre Erweiterung auf das ganze Weltall und ihre Befreiung aus dem religiös-kirchlichen Gedankenkreise, Resultate, die die Aufklärung mühsam errungen hatte, nicht einfach bei Seite gelegt, sondern sie haben sie durch Überwindung umgestaltet. Und da ist die wichtige Frage: wodurch wurden sie innerlich überwunden und wodurch wurden sie umgestaltet? — Für diese innere Lebensenergie der Persönlichkeiten des Idealismus kommt doch wohl in erster Linie der Klassizismus in Betracht, die starke, neuschöpferische Gestaltung des klassischen Altertums und seine Verbindung mit der Gegenwart. Bei Arndt ist dies sicher nachzuweisen, sollte es ähnlich nicht auch bei Schleiermacher sein? — Wir wissen, daß in jener „lesenden Gesellschaft" zu Berlin die griechischen Historiker eine große Rolle spielten, und Schleiermacher war ihr Mitglied; wir wissen, daß er sich in jenen Jahren eingehend mit der platonischen Philosophie beschäftigte. Sollten nicht diese Dinge die Gestaltung seiner Ethik, aus der heraus wiederum sein Patriotismus sich setzte, stark beeinflußt haben? — Sollte seine Ethik nicht anderseits durch dem Pietismus bestimmt sein, insofern als sie eine unbedingte Verbindung des Ewigen, des Unvergänglichen mit der Gegenwart verlangte, auch wenn sie ihre Grenzen viel weiter steckte? — Das sind Fragen, die noch der Antwort bedürfen; sie kann freilich nur im Zusammenhang einer Darstellung der ganzen Ethik Schleiermachers, namentlich auch in ihrem Verhältnis und in ihrem Gegensatze zu Kant, gegeben werden, die uns die Systematiker der Theologie hoffentlich in absehbarer Zeit schenken werden; es wäre der schönste Beitrag, den sie für die hundertjährige Wiederkehr jener geistesgewaltigen Zeit liefern könnte. Erst dann werden uns die Grundlagen der sittlichen Reform des Menschen im Beginn des 19. Jahrhunderts ganz zum Bewußtsein kommen. Das Problem bleibt freilich auch dann noch zu lösen: in welchem Umfange haben die weiten Schichten der Gebildeten jene Umbildung wirklich erlebt und nicht bloß theoretisch durchdacht, in wie weitem Maße sind namentlich die religiös beweglichen Kreise von ihr ergriffen worden und haben sie einheitlich verarbeitet? — Für die Lebensenergie Schleiermachers und für seine Auffassung des menschlichen Lebensinhaltes ist es bezeichnend, wenn er am 25. Dezember 1808

an Henriette von Willich schreibt: Bekomme ich nun noch eine Tätigkeit für den Staat, dann weiß ich mir wirklich nichts mehr zu wünschen; „Wissenschaft und Kirche, Staat und Hauswesen, weiter gibt es nichts für den Menschen auf der Welt, und ich gehörte unter die wenigen Glücklichen, die alles genossen hätten. Freilich ist es nur in dieser neuesten Zeit, wo die Menschen alles trennen und scheiden, daß eine solche Vereinigung selten ist". Das sind Ausdrucksformen einer neuen Zeit, deren einheitliche sittliche Bewältigung über die Aufklärung hinausreicht. —

Gleich mir selbst werden es alle Historiker, die sich mit dieser Zeit innerlich beschäftigen, B. stets zu Danke wissen, daß er gerade als Theologe uns diese weitgreifende Untersuchung geschenkt hat, die uns den inneren Reichtum Schleiermachers, sein großes Verständnis für geschichtliche Zusammenhänge aufs neue zeigt und in so manigfaltiger Weise wiederum zu neuen Forschungen anspornt. Diltheys Anschauungen über Schleiermachers politische Gesinnung und Wirksamkeit (im 10. Bande der „Preußischen Jahrbücher") erfahren eine bedeutsame Ergänzung; der hohe sittliche Wert seiner Persönlichkeit für jene Zeit offenbart sich dem Leser besonders auch dadurch, daß hier die Anschauungen und die Tätigkeit der Zeitgenossen in umfassender Weise zum Vergleich herangezogen werden.

Schöneberg-Berlin. *E. Müsebeck.*

Frankfurt am Main und die Revolution von 1848/49. Von **Veit Valentin.** Stuttgart und Berlin, Cotta. 1908. 554 S.

Wohl konnte man den sozialdemokratischen Historiker, der noch vor Jahresfrist der „deutschen Bourgeoisie" eine arge Vernachlässigung der Geschichtschreibung ihrer Revolution vorwarf, auf Karl Marx hinweisen, der die Schwierigkeit einer auf den Quellen fußenden und zusammenfassenden Darstellung voraussah, als er darlegte, wie es 1848 kein großes Zentrum in Deutschland gab, dessen Entscheidung durch sein Gewicht die übrige Bevölkerung der Notwendigkeit enthoben hätte, den gleichen Hader in jeder einzelnen Gegend auszukämpfen![1])

[1]) Vgl. Wilhelm Herzberg, Das Hambacher Fest. Ludwigshafen 1908. Vorwort, und Karl Marx, Revolution und Konterrevolution in Deutschland. Stuttgart 1896, S. 12.

Dennoch wohnte bis vor kurzem eine gewisse Berechtigung jenem Tadel inne, wenn man ihn richtig formulierte: im Vergleiche mit der späteren im Zeichen Bismarcks stehenden Epoche der Reichsgründung haben unsere Historiker wirklich längere Zeit hindurch das Wirrnis von Ereignissen und Problemen, das die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland darbietet, nicht hinreichend zu lichten versucht. Erst neuerdings ist hierin eine Wendung eingetreten, die Universitätslehrer haben ihre Schüler nachdrücklich auf diese Zeit hingewiesen, eine Reihe von nützlichen Monographien ist entstanden, und auch mit dem Werke, das an dieser Stelle angezeigt werden soll, führte sich ein Neuling auf eine viel versprechende, man darf in diesem Fall wohl sagen, glänzende Weise in die Wissenschaft ein.

Die Mannigfaltigkeit der Gesichte, welche die deutsche Revolution auf ihren verschiedenen Schauplätzen aufweist, bedingt für die Forschung, bevor eine große Synthese Erfolg versprechen kann, ein etappenweises Vorgehen. Und da nicht jedermann und besonders kein Anfänger die Fähigkeit besitzt, auf Grund weitverzweigter Kenntnisse die Vorgänge mit einer ganz individuellen Problemstellung zu durchleuchten, wie es in „Weltbürgertum und Nationalstaat“ geschieht, so bietet eine lokale Orientierung und Arbeitsteilung unbestreitbare Vorzüge. Nirgends hat man den Herzschlag der besten Bestrebungen der denkwürdigen Jahre 1848/49 reiner und deutlicher vernommen als am Sitze des deutschen Parlaments. Deshalb war es eine dankbare Aufgabe, auf die Erich Marcks seinen Schüler hinwies, als er diesem riet, die eigene Heimatsstadt zum Ausblickspunkt zu wählen, zu untersuchen, „in welcher Weise die deutsche Revolution von der freien Stadt Frankfurt beeinflußt wurde, und in welcher Weise sie auf das innere Leben dieser Stadt einwirkte“. Diese Problemstellung mit ihrem zwiefachen Inhalt bestimmt die Disposition des in sieben Kapitel zerfallenden Werkes. Eine umfangreiche und wertvolle Einleitung von mehr als 100 Seiten behandelt das Frankfurt des Restaurationszeitalters, die folgenden fünf Kapitel beschäftigen sich mit dem eigentlichen Thema. (Der Beginn der Revolution, die Stadt als Sitz des Parlaments, die Stadt als Mittelpunkt der südwestdeutschen politischen Bewegung,

die Stadt als Staat, das Ende der Revolution), ein Schlußkapitel gibt einen Überblick über Frankfurts Geschichte bis zum Ende des Stadtstaats. Valentins Darstellung stützt sich, außer auf eine umfangreiche Broschüren- und Memoirenliteratur auf die Tagespresse und auf Frankfurter Senatsakten, die er in großem Umfang heranziehen konnte, und die an zahlreichen Stellen bedeutsame Aufschlüsse erbrachten. Den politischen Standpunkt des Verfassers, von dem aus sich sein Urteil orientiert, kann man als nationalliberal im Sinne der Reichsgründungszeit bezeichnen. Er beschränkt sich aber nicht etwa auf eine räsonierende Darstellung der politischen Abwandlungen. Vielmehr zeigt sich sein frühreifes Talent gerade in der Ausmalung des Zuständlichen und in der Charakterisierung der Zeitströmungen und Persönlichkeiten vorläufig von der günstigsten Seite. Seine Schilderung der allgemeinen Stimmung in den Märztagen (S. 149ff.) ist nicht nur literarisch sondern auch historisch betrachtet ein Kabinetsstück, und die Virtuosität, mit der er historische Porträts entwirft (z. B. S. 205ff. Radowitz, S. 209f. Lichnowsky, S. 232f. Schmerling, S. 366f. Hadermann), zeugt von einem ungewöhnlichen Blick für das Charakteristische. Ein starkes Interesse für die geistigen Strömungen, die sozialen Schichtungen und die gesellschaftlichen Wandlungen befähigt ihn, die auseinanderliegenden Erscheinungsformen geschichtlichen Lebens zu einem anschaulichen, von Detail strotzenden und dennoch durchaus zusammenhaltenden Bilde zu vereinigen. Man kann das Werk beinahe als eine Geschichte und Kulturgeschichte Frankfurts während des halben Jahrhunderts von 1815—1866 bezeichnen. Stofflich erklärt es sich, daß V.s Schwerpunkt weniger in der Beurteilung der Motive und der Unternehmungen der Regierungen als in der Schilderung der Gesinnungen und Stimmungen der Bevölkerung liegt. Die sozialen Strömungen während der Revolutionsjahre finden eine aufmerksame Beachtung, und das Bestreben, im Zusammenhange der Darstellung das Material für die Aufhellung der Anfänge der modernen deutschen Arbeiterbewegung zu verwerten, tritt verschiedentlich kräftig hervor. (Der auf S. 290 mitgeteilte Protest des Kölner Arbeitervereins gegen die Ausweisung von Pelz, Esselen und Löwenstein dürfte aus der nächsten Umgebung von Karl Marx

stammen!) Überhaupt hat der Verfasser ein scharfes und glückliches Auge für die folgenreichen Gegensätze, die sich mit den Fortschritten der Revolution innerhalb der großen oppositionellen Masse abzeichneten. Die Flugblätter und Karikaturen der Revolutionszeit sieht er mit Recht als ein „ob seiner Unmittelbarkeit unschätzbares Material“ an, das er in reichlichem Maße benutzt.

Seine schriftstellerische Begabung führt den Verfasser bei dem Streben nach einer möglichst großen Abrundung der Darstellung an manchen Stellen in dem Sinne etwas zu weit, daß er kritische Alternativen, über welche die Wissenschaft ihr letztes Wort noch nicht gesprochen hat, leicht zu apodiktisch beantwortet. Die Wechselwirkung zwischen den Vorgängen in Frankfurt und Berlin hat V. wenig in Betracht gezogen, Meineckes aufschlußreiche Untersuchungen konnte er schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr benutzen. Von den vereinzelten tatsächlichen Unrichtigkeiten sei nicht viel Aufhebens gemacht. (Die „Zeit“ war nicht die Nachfolgerin der Süddeutschen Zeitung, sondern beides waren verschiedene, ursprünglich voneinander getrennt — in Frankfurt und München — erscheinende Organe des Nationalvereins, die mit dem Juli 1862 vereinigt wurden, wobei die „Zeit“ ihren Namen, die Süddeutsche Zeitung ihren Erscheinungort aufgab. Der „Socialdemokrat“ erschien von Anfang an nicht in Frankfurt, sondern in Berlin.) Das hier besprochene Werk enthält nicht nur große Versprechungen, sondern es bringt auch schon reiche Erfüllung. Es liefert einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis und zum Verständnis der Epoche deutscher Geschichte, die zum ersten Male mit voller Kraft die Probleme aufwarf und die Entwicklungsreihen auftat, um deren Gestaltung die Kräfte unserer politischen Gegenwart sich mühen.

Zehlendorf. *Gustav Mayer.*

Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. Von **Gustav Lüders.** (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausg. durch G. v. Below, H. Finke und Fr. Meinecke.) Berlin und Leipzig, Rothschild. 1909. VI u. 191 S.

Über das sogenannte Gegenparlament der demokratischen Abgeordneten und den gleichzeitig Ende Oktober 1848 eben-

falls in Berlin tagenden Kongreß der demokratischen Vereine fehlte es bisher zwar nicht an Nachrichten, wohl aber an Klarheit. Diese versucht Lüders in einer sorgfältigen und geschickten Untersuchung zu schaffen, indem er die Mitteilungen der Zeitungen und Flugblätter mit den bekannt gewordenen Briefen und den von vielen Beteiligten veröffentlichten Erinnerungen zusammenstellt, um sie in vorsichtiger Prüfung zu vergleichen. Auf diese Weise gewinnt er ein klares Bild der Vorgänge. Man kann jetzt den Verlauf beider Versammlungen ziemlich genau überblicken, die, wie Gervinus' Deutsche Zeitung sich ausdrückt: „an ihrer eigenen Haltlosigkeit und Zerfahrenheit zu Wasser geworden" sind, obgleich sie von der Regierung weder beschränkt noch gehindert wurden.

Bei einem Punkte hält L. mit seiner Meinung zurück, doch kann man sich aus dem von ihm zusammengebrachten Material eine Ansicht bilden. Ein zweiter Kongreß der demokratischen Vereine war allerdings bereits auf ihrem ersten während des Pfingstfestes in Frankfurt tagenden Kongresse beschlossen worden. Aber daß er jetzt zu derselben Zeit wie die parlamentarische Versammlung nach demselben Ort und auf dieselben Tage berufen wurde, war sicherlich kein bloßer Zufall, sondern geschah in der Absicht, durch Wucht und Ungestüm einer größeren volkstümlichen Versammlung auf die Parlamentarier Einfluß auszuüben. Der Versuch dazu ist nachher vornehmlich von Arnold Ruge gemacht worden, der beiden Versammlungen zugleich angehörte. An den Vorbereitungen zu der parlamentarischen Versammlung hatte er einen Hauptanteil, mit dem Zentralausschusse der Vereine stand er in naher Verbindung. Drei von den vier Mitgliedern desselben, welche die Einladung zum Kongresse unterzeichneten, waren Redakteure der von Ruge begründeten und herausgegebenen „Reform". Die Einladung kann nicht ohne sein Wissen erfolgt sein, sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm angeregt und betrieben worden.

Noch stärker tritt Ruge in den Vordergrund, als die Absichten der Frankfurter Radikalen an dem Widerstande der Berliner demokratischen Abgeordneten, namentlich Waldecks und Temmes gescheitert waren. Diese lehnten die Desavou-

ierung des Frankfurter Parlaments, die Konstituierung eines neuen Vorparlamentes in Berlin, die Aufforderung zu einem bewaffneten Hilfszuge nach Wien unbedingt ab, sie wollten sich auf den parlamentarischen Kampf innerhalb der preußischen Nationalversammlung beschränken, in der sie schon nahezu die Mehrheit für sich gewonnen hatten. Dagegen willigten sie ein, in ihrer Nationalversammlung für die Sache Wiens zu wirken. Waldecks Antrag, der das energische Eingreifen der preußischen Regierung zugunsten der in Wien bedrohten Volksfreiheit forderte, ist das einzige Ergebnis der beiden demokratischen Versammlungen. Um Stimmung für seine auf den 31. Oktober angesetzte Beratung zu machen, berief der Kongreß, noch ehe er auseinanderging, eine Volksversammlung. Ihr Hauptredner war Ruge. In leidenschaftlicher Weise forderte er die Bevölkerung auf, während der Beratung des Waldeckschen Antrages mit einer Sturmpetition vor die Nationalversammlung zu treten und auf ihre Entscheidung einzuwirken. Er hat dadurch einen großen Anteil an den wüsten Szenen, die sich am 31. vor dem Schauspielhause abspielten.

Im Anschlusse an die Schilderung derselben untersucht L. die Frage, ob und inwieweit reaktionäre Hetzer an diesem und an anderen Aufruhrversuchen beteiligt gewesen sind. Er zeigt, daß die Führer der demokratischen Partei in Berlin damals wünschen mußten, Aufläufe und Aufruhr zu vermeiden, um nicht das Eingreifen der Truppen zu veranlassen, die kampfbereit vor den Toren standen, während die reaktionären Heißsporne solches Eingreifen herbeizuführen wünschten. Schon bei dem Zeughaussturm im Juni ist von der Aufreizung durch vornehme Männer gesprochen worden, ebenso bei vielen späteren Unruhen, doch ist es nur in einem Falle gelungen, den Hetzer auf frischer Tat zu fassen und vor den Richter zu stellen.

Berlin. *Paul Goldschmidt.*

Johann Friedrich Benzenberg, der erste rheinische Liberale. Von **J. Heyderhoff.** Vereinsgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Düsseldorf, Ed. Lintz. 1909. IV u. 190 S.

Mit der Veröffentlichung dieser klar und anschaulich geschriebenen Schrift über Benzenberg (1777—1846) hat sich

J. Heyderhoff ein entschiedenes Verdienst um die ja noch ganz in den Anfängen steckende älteste Geschichte des deutschen und des rheinischen Liberalismus erworben. Aus einem ziemlich weit zerstreuten Materiale hat er ein übersichtliches biographisches Bild gewonnen, in dem die Darstellung der politischen Anschauungen des bergischen Volksmannes besondere Beachtung verdient.

Über die Entstehung des Benzenbergschen Liberalismus geben die Quellen zwar nur dürftige Auskunft. Die Wurzeln reichen aber zweifellos vor die französische Revolution und die „Ideen von 1789" zurück in das Zeitalter der deutschen Aufklärung. Göttingen und Hamburg, das letztere freilich erst in der französischen Zeit (1801, 1808, 1813), sind die Städte, denen der werdende Publizist die meisten Anregungen verdankt. Es erscheint nicht als Zufall, daß das erste Zeitungsorgan, an dem Benzenberg mitarbeitet, der Westfälische Anzeiger ist, der vom Verfasser mit Recht als ein Seitenstück zu Schlözers Staatsanzeigen charakterisiert wird. Auch die weitgehende Abhängigkeit Benzenbergs von Justus Möser darf in diesem Zusammenhange trotz aller Gegensätze Mösers gegen die Aufklärung erwähnt werden.

Mit den Einflüssen der politischen deutschen Aufklärung, die älter ist als die „Ideen von 1789", verbinden sich bei Benzenberg besonders deutlich die gleichfalls in die vorrevolutionäre Zeit zurückreichenden Grundsätze des deutschen Ständestaates, wie sie vor Benzenbergs Augen in seiner bergischen Heimat verwirklicht sind. Diese bergische „Freiheit", die besonders in dem Rechte der Selbstbesteuerung besteht, vergleicht Benzenberg mit der englischen und nordamerikanischen, nicht mit der französischen, die ihm doch äußerlich viel näher liegt. Er kritisiert die Stände natürlich und will sie weiterbilden. Vor allem soll die Zusammensetzung der Landtage mit der neueren Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung in Einklang gebracht werden.

Auch die politischen Anfänge Benzenbergs beruhen also nicht sowohl auf neuer französischer, als auf alter deutscher, teils aufklärerischer, teils ständischer Grundlage. Sie sind ein gutes Beispiel für die neuerdings wieder mit Recht stärker

hervorgehobene Bodenständigkeit des altrheinischen Liberalismus.

Im übrigen neigen Benzenbergs Interessen durchaus nach der praktischen Seite. Als Mathematiker hat er sich um die Landesvermessung die größten Verdienste erworben und darüber hinaus besonders wirtschafts- und finanzpolitische Fragen bearbeitet. Auch hier reichen die Wurzeln noch in die altbergische Zeit zurück, wenn auch natürlich die sieben ereignisreichen Jahre der französischen Herrschaft in Berg manche neue Anregung geboten haben. Mit den späteren rheinischen Liberalen berührt sich Benzenberg auf diesen Gebieten vielfach. Wie teilweise bei ihnen, so ist auch hier mit dem politischen der ökonomische Liberalismus keineswegs verbunden. Wenn auch Benzenberg als Freihändler begonnen hat, so veröffentlicht er doch schon 1814 im Rheinischen Merkur einen schutzzöllnerischen Aufsatz. Ingleichen ist die frühe Inangriffnahme der deutschen Frage bei Benzenberg auch für die rheinischen Liberalen im ganzen bezeichnend. Der allgemeine Standpunkt ist dabei viel kleindeutscher und viel weniger international, als gewöhnlich gesagt wird. Benzenbergs Anteil am Hamburger Deutschen Beobachter in den Jahren 1817 und 1818 gibt über diese und verwandte Fragen, namentlich über sein Verhältnis zur Preßfreiheit, dankenswerten Aufschluß.

Dieser „erste rheinische Liberale“ ist am bekanntesten geworden durch seine Verteidigung der preußischen Steuerpolitik in den Jahren 1819 und 1820. Der Verfasser beleuchtet Benzenbergs maßvolle Vermittlertätigkeit nach allen Seiten. Nur hätte deutlicher gesagt werden müssen, daß der rheinische Publizist sich mit der Idee, die Steuerpolitik der Regierung sei eine Vorarbeit für die 1815 versprochene Verfassung, in einem kräftigen Irrtum befand. Gewiß gehört, was Benzenberg 1819 kurz von den Karlsbader Beschlüssen in Sachen des Steuerstreits gegen die am Rheine beliebte Auffassung der preußischen Regierung als einer despotischen in die Staatszeitung geschrieben hat, „an Überzeugungskraft“ zum Besten, was wir von ihm besitzen. Aber es beweist doch zugleich, daß Benzenbergs Loyalität politisch weit kurzsichtiger gewesen ist als die übrige, freilich oft genug über das Ziel

hinausschießende rheinische Opposition. Diese politische Kurzsichtigkeit ist die Voraussetzung für den weiteren unglücklichen Gedanken, „Hardenberg habe die reaktionäre Karsbader Politik nur zum Scheine mitgemacht“, dessen öffentliche literarische Vertretung dieser rheinischen Publizistik dann schließlich ein vorschnelles Ende bereitet hat.

Nach 1830 ist Benzenberg bekanntlich wesentlich konservativer geworden. Er urteilt jetzt ganz reaktionär, wenn er Hansemanns Verfassungspläne als „republikanisch“ denunziert. Anzeichen der Senilität haben sich bei ihm besonders früh eingestellt, so daß diese spätere Entwicklung, in der die schon früher gelegentlich auftretende Schrullenhaftigkeit des Mannes immer häufiger ungünstig einwirkt, nur noch geringes Interesse bietet

H.s fleißige Arbeit über Benzenberg kann als abschließend gleichwohl noch nicht gelten. Der Verfasser hat mit seinen Untersuchungen gelegentlich zu früh Halt gemacht. Die Analysen der Benzenbergschen Schriften hätten noch vertieft werden können. Eine genaue Bibliographie der Schriften wäre keine überflüssige Arbeit gewesen. Ihr Verhältnis zu Montesquieu (zitiert: Wünsche und Hoffnungen etc. S. 29, Verfassung S. 210, 334) hätte ebenso eine genauere Würdigung verdient wie die Abhängigkeit von Möser. Ebenso vermißt man einen genaueren Vergleich zwischen den Briefen, die die Hardenbergschrift von 1820 vorbereiten, und der definitiven Fassung. Man kann in einer solchen Arbeit ohne eine gewisse literarhistorische Methode nicht auskommen, wenn man von der Arbeitsweise des Mannes ein Bild gewinnen will, wobei man Einzeluntersuchungen und namentlich Einzelvergleiche nicht scheuen darf. Auch Benzenbergs Reiseschriftstellerei (Paris 1804, Schweiz 1810) verlangt Berücksichtigung allgemeinerer literarhistorischer Zusammenhänge. Man denke nur an Arndt. Ingleichen werden Benzenbergs Urteile über Frankreich, die Republik, das Kaiserreich, Napoleon erst vermittelst einer vergleichenden Behandlung in eine historische Beleuchtung gerückt. Hier bietet sich vor allem Görres als Parallele. Es hätte sich wohl gelohnt, Benzenbergs Verhältnis zu ihm auch in einem kleinen zusammenfassenden Kapitel zu berücksichtigen. Man hat den

Eindruck, als wenn sich der Verfasser bei diesen und andern Fragen zu sehr auf seinen Helden beschränke.

Ferner sind von H. nur schwache Versuche gemacht worden, die Archive als biographische Quelle nutzbar zu machen. Benzenberg ist doch vor allem Praktiker gewesen. Wie man die Gestalt seines großen Lehrers Möser erst neuerdings aus den Akten besser begreifen lernt, so liegt es doch auch bei Benzenberg nahe, in dieser Richtung wenigstens einen Versuch zu machen. Es wäre die Frage aufzuwerfen, ob denn die in Düsseldorf beruhenden Akten des Großherzogtums Berg und der provisorischen preußischen Verwaltung, ferner die Hamburger Akten 1817 f. (vgl. auch H. Gerstenberg, Die Hamburger Zensur 1819—1848, 1908) bei etwas längerer Beschäftigung mit ihnen nicht noch einiges über Benzenberg hätten liefern können. Der Verfasser mag sich in dieser Beziehung vergebens bemüht haben. Solche vergebliche Forschungen dürfen aber zum Nutzen der Späteren ruhig erwähnt werden.

Endlich hätte die wesentlichste Tätigkeit Benzenbergs, sein im Interesse der Regierung gegen die rheinischen Landsleute unternommener Kampf für die preußische Steuerpolitik, durch genauere Berücksichtigung der älteren französischen Verhältnisse und des Steuerprogramms des späteren klassischen rheinischen Liberalismus in ihrem Recht oder Unrecht noch tiefer beurteilt werden können. Wenigstens empfiehlt es sich in einem solchen Falle, die Ergänzungsbedürftigkeit der eigenen Arbeit anzudeuten.

Bonn. *J. Hashagen.*

Hof und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Von **Hans Spangenberg.** (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1908. VIII u. 548 S. 14,40 M.

Die lange Reihe der Arbeiten über die Zentralverwaltung deutscher Territorien hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit um eine neue vermehrt, die an Umfang die meisten ihrer Vorgängerinnen übertrifft. Aber wieder die Zentralverwaltung allein! Ich kann die Beschränkung, die in dieser Abgrenzung des Themas liegt — obgleich sie ja sehr üblich ist —, nicht

für glücklich halten, denn die wissenschaftliche Bearbeitung der Lokalverwaltung wird durch sie ungebührlich in den Hintergrund gedrängt. Hier also bleibt zu wünschen übrig, und man möchte hoffen, daß Spangenbergs Buch die Anregung gibt, ihm bald eine Ergänzung der angedeuteten Art zur Seite zu stellen: Die Geschichte der märkischen Vogteiverfassung und was damit zusammenhängt ist ein lohnendes, lockendes Thema. Hätte ich also lieber eine allgemeine Geschichte der gesamten brandenburgischen Staatsverwaltung gesehen, so verstehe ich doch, daß der Verfasser, als ihm aus kleinen Anfängen (vgl. das Vorwort) sein Buch unter den Händen zu dem jetzigen Umfange angewachsen war, das Bedürfnis hatte, Halt zu machen. Und was so entstand, hat die aufgewandte Mühe gelohnt, denn die Arbeit wird, wie sie vorliegt, voraussichtlich für geraume Zeit die Grundlage für den weiteren Ausbau der brandenburgischen Verfassungsgeschichte des Mittelalters sein. Besonders erfreulich an ihr ist dabei, um noch etwas Allgemeines an die Spitze zu stellen, daß der Verfasser sich durch die landschaftliche Enge des Gebietes, über das er arbeitet, den Blick nicht hat beschränken lassen, sondern daß er überall die Verhältnisse in anderen Territorien vergleichend und ergänzend heranzieht.

Die ganze Arbeit ist in zwei Bücher geteilt: Die Organisation der Zentralverwaltung und die Funktionen der Zentralverwaltung.

Der erste Hauptteil beginnt mit einem kurzen einleitenden Kapitel „Der Markgraf und das neue Beamtentum“, das in großen Zügen dem Leser vorführt, wie nach Beseitigung einer Gruppe von hohen Beamten edeler Geburt an ihre Stelle ein neues, jüngeres Beamtentum ministerialer Herkunft tritt. Es folgt eine sehr ausführliche Darstellung (fast 100 Seiten) über den Rat, seine Entstehung, Zusammensetzung und sein Verhältnis zu den anderen Faktoren des Staatslebens, die an mehr als einer Stelle erkennen läßt, daß hier der Punkt liegt, von dem das Interesse des Verfassers ausgeht. Da er sich auf einem von der märkischen Geschichtsforschung noch fast unberührten Gebiete bewegt, so vermag er viel Neues vorzubringen. Man vergleiche z. B. nur das Kapitel über die Entstehung des Rates, in dem der Verfasser den Ursprung

dieser Korporation bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückzudatieren versteht (S. 27 ff. — nach Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung I, 30, soll der Ratstitel erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts in der Mark üblich werden). Eine lehrreiche Beigabe ist eine Liste der Räte (S. 71 ff.), unter denen ich nur Nikolaus, Propst von Bernau, vermisse (vgl. einige Daten über ihn in meiner Diözese Brandenburg, S. 351). Über die brandenburgische Kanzlei, von der das folgende Kapitel handelt, waren wir bisher nur für das 15. Jahrhundert durch eine Monographie von Ludwig Lewinski näher unterrichtet, so daß der Verfasser für den vorhergehenden Zeitraum, von den ersten erkennbaren Anfängen einer landesherrlichen Kanzlei unter Otto I. bis zum Übergange der Mark an die Hohenzollern, wieder ganz auf sich selbst angewiesen war. Was er bringt, betont besonders die Funktion der Kanzlei als Verwaltungsorgan und läßt, dem Charakter des Buches entsprechend, ihre Tätigkeit als Urkunden ausfertigende Stelle zurücktreten. Hier bleibt dem zukünftigen Verfasser einer brandenburgischen Spezialdiplomatik noch ein weites Feld.

Das zweite Buch — dem ersten noch erheblich an Umfang überlegen — wird durch einen Abschnitt eingeleitet, dessen etwas gesuchte Überschrift „Einfluß der ständischen Erhebung auf die Verwaltung, ihren Umfang und die Art ihrer Betätigung“ schon äußerlich anzeigt, daß es dem Verfasser schwer gefallen ist, hier recht verschiedenartige Dinge zu einer leidlichen Einheit zusammenzuformen. Es handelt sich darum, darzustellen, wie die aufkommenden ständischen Gewalten, Klerus, Adel, Städte, es verstanden, die in älterer Zeit außerordentlich weitgehende Regierungsgewalt des Markgrafen — er stand in dieser Beziehung nicht unwesentlich günstiger da wie seine Standesgenossen im Westen — allmählich zu beschränken, bis dem Landesherrn eine Betätigung nur noch auf drei Gebieten möglich war: in der Justizverwaltung, dem Finanz- und Heerwesen. Damit ist die Disposition für dieses Buch gegeben.

Im ersten Kapitel spielt bei der Frage nach den Grundlagen der Gerichtshoheit des brandenburgischen Markgrafen die Deutung der berühmten Sachsenspiegelstelle, wonach der

Markgraf „bei eigener Hulde dingt" wieder eine große Rolle. Der Verfasser hat dieser Frage auch einen besonderen Exkurs gewidmet. Über die Angelegenheit selbst möchte ich mich nicht äußern, nur zu einer Vorfrage kann ich eine kleine Ketzerei nicht unterdrücken. Der Verfasser geht, wie meines Wissens alle Autoren, die über den Gegenstand gehandelt haben, von dem Gedanken aus (vgl. S. 168), daß der König den Markgrafen mit einer besonderen, die anderen Grafen überragenden Fülle von Rechten ausgestattet habe. Welcher König das getan haben soll und wann das geschehen sein soll, wird nicht ausdrücklich gesagt, nach dem Zusammenhange aber ist es wohl nicht zweifelhaft, daß man an Otto I. und das 10. Jahrhundert zu denken hat. Ich muß demgegenüber bemerken, daß sich bei mir im Laufe der Zeit auf Grund des Studiums der Urkunden, und ich wüßte nicht, welche Quellen man ihnen entgegenhalten könnte, die Ansicht, die ich auch gelegentlich schon angedeutet habe (vgl. meine Diözese Brandenburg S. 13), immer mehr befestigt hat, daß die Annahme von der Bildung besonderer geschlossener Markgrafschaften unter bevorrechteten Markgrafen im 10. Jahrhundert ein Mythus ist. Wenn die Markgrafen später im 13. Jahrhundert besondere Vorrechte besaßen, so beruhen diese sicher auf Usurpationen in der Zeit, als sich das Reich von der Pflege der Ostgrenze vollständig zurückgezogen und dadurch hier den werdenden Territorialgewalten freie Hand gelassen hatte.

Das zweite Kapitel des zweiten Buches ist eine wirklich groß angelegte und durchgeführte Darstellung des märkischen Finanzwesens, die man fast überall mit freudiger Zustimmung durchstudiert. Nur mit den Ausführungen über den Übergang von Zehntenrechten auf die brandenburgischen Markgrafen kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären. Es hätte hier deutlicher hervorgehoben werden dürfen, daß es sicher, wenigstens innerhalb des Gebietes der Bistümer Brandenburg und Havelberg, immer nur um den Bischofszehnten, d. h. zwei Drittel des Gesamtzehnten handelt, dessen die Bischöfe, weil seine Erhebung offenbar allzugroße Schwierigkeiten machte, sich zu entäußern immer leicht bereit waren. Der Pfarrzehnt, ein Drittel, blieb seiner ursprünglichen Bestimmung stets erhalten.

Den Schluß macht ein kurzes Kapitel über das Heerwesen. Wohl hauptsächlich um keine Lücke in der Disposition des Buches entstehen zu lassen, scheint es angefügt zu sein, denn daß hier das Feld noch nicht genügend bereitet ist, um in befriedigender Weise zusammenfassen zu können, betont der Verfasser in den einleitenden Sätzen auf das deutlichste. Man wird daher zufrieden sein müssen, daß wenigstens die Probleme klar herausgearbeitet sind.

Greifswald. *F. Curschmann.*

Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Von **Bruno Hennig.** (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1906. 258 S.

Vor zwölf Jahren veröffentlichte R. Arnold aus den päpstlichen Registern eine Anzahl von großenteils unbekannten Urkunden Eugens IV. für Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, seine Brüder und seine Räte, sämtlich vom 5. Februar 1447. Dieser Gruppe stellt Hennigs Buch eine zweite, wiederum in sich geschlossene Gruppe von Urkunden zur Seite, nämlich Verleihungen des Papstes Nikolaus V. vom 10. September des gleichen Jahres für dieselben Empfänger. Obwohl diese wie jene Urkunden bei Riedel zum Teil längst gedruckt waren, befanden sich dort ihre Datierungen in so heilloser Verwirrung, daß die Urkunden früher nicht — und das ist der springende Punkt — als geschlossene Gruppen, als Dokumente großer und einheitlicher staatsrechtlicher Aktionen aufgefaßt werden konnten, durch die der Kurfürst von Brandenburg von der Kurie eine Reihe wichtigster kirchenpolitischer Zugeständnisse erhielt. Ich bemerke gleich hier, daß die Urkundendrucke, die H. seinen diplomatischen Ausführungen beigibt, auf einer Höhe stehen, an die der märkische Historiker, der sein tägliches Brot bei Riedel holt, nicht gewöhnt ist: ein gut Teil dieses Verdienstes wird im Vorwort H.s Lehrer Tangl zugewiesen.

Das historische Ergebnis der Untersuchung, gewonnen auf Grund der Quellenfeststellung, ist folgendes: Kurfürst

Friedrich II. trat während des Kampfes zwischen dem Baseler Konzil und Papst Eugen IV. von der Seite der Reformer zur römischen Obödienz über, indem er sich als Lohn in einer Fülle von Einzelverleihungen, die sich in ihrer Gesamtheit als ein einheitlicher Vertrag darstellen, die Herrschaft über seine Landeskirche, die so eigentlich erst begründet wurde, von der Kurie zuweisen und bestätigen ließ. Dieses kurbrandenburgische Konkordat ist dem, welches Kaiser Friedrich III. etwas früher für seine habsburgischen Erblande abschloß, durchaus ebenbürtig.

H. begnügt sich nun aber nicht damit, aus den einzelnen päpstlichen Privilegien festzustellen, in welchem Umfang dem Landesherrn die Herrschaft über die Bischöfe, Kollegiatkirchen, Klöster und sonstigen geistlichen Stiftungen zugesichert wird; er betrachtet vielmehr, und hierin liegt nicht zum geringsten Teil der Wert der Arbeit, das Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den verschiedenen geistlichen Institutionen der Mark in historischer Entwicklung vom Beginn der brandenburgischen Geschichte an bis zum Konkordat des 15. Jahrhunderts; und damit stellt die Arbeit über ihr engeres Thema — die Privilegien von 1447 — und über ihren weiteren Gegenstand — die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark — hinaus einen sehr wertvollen Beitrag zur brandenburgischen Kirchengeschichte im Mittelalter dar. Und indem die Privilegien von 1447 in den Brennpunkt der Reichs- und Kirchenpolitik im Jahrhundert der Reformkonzilsbewegung führen, gewinnt die Untersuchung, so gewiß sie in erster Linie die Territorialgeschichte zu fördern berufen ist, doch auch ihre wesentliche Bedeutung für die allgemeine Geschichte; alles in allem in mancher Hinsicht ein gutes Seitenstück zu H. v. Srbiks Arbeit über die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters.

Auf Einzelheiten einzugehen, würde mich zu weit führen; ich hebe aus dem Inhalt hervor den Abschnitt über die Kalande, eine selten behandelte Materie. Auf eine Sonderuntersuchung H.s, die im Zusammenhang des Buches entstandenist, sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen: Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XIX,

391 ff. Der Aufsatz gehört durchaus zum Thema des ganzen Werkes.

Lankwitz bei Berlin. *H. Krabbo.*

Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Von **Karl Dändliker.** 2. Bd.: Stadt und Landschaft als Gemeinwesen von 1400 bis 1712. Zürich, Schultheß & Comp. 1910. 503 S.

Schon in Jahresfrist nach dem ersten Bande (vgl. H. Z. 103 Bd. S. 615—617) legt der Verfasser den zweiten Teil seines Werkes vor. Wie er in der Einleitung vorausschickt, unterscheidet sich die über wenig mehr als drei Jahrhunderte sich erstreckende Periode, die hier behandelt wird, wesentlich von dem Thema des früheren Bandes. Stadt und Landschaft, von der dort noch die vielfach unter sich verschiedenartigen einzelnen Stücke zu schildern waren, machen jetzt, in einen einheitlichen historischen Entwicklungsgang gebracht, ein Doppelgemeinwesen aus und haben als solches an den allgemein eidgenössischen Angelegenheiten Anteil. So betitelt der Verfasser sein Buch: „Machthöhe und beginnender Niedergang des alten Zürich", und er begrenzt den Stoff mit dem Jahre 1712. Als Machthöhe faßt er die auf die Krisis des alten Zürichkrieges folgende Epoche der Burgunderkriege und des Bürgermeisters Waldmann und schließt daran die Reformation, worauf er das Zeitalter der Aristokratie und der konfessionellen Erstarrung folgen läßt.

Der größte Teil des Bandes fällt auf die Zeit von 1400 bis 1531, und es ist ganz begreiflich, daß die Krisis des alten Zürichkrieges, die Jahre 1436 bis 1450, hinwieder die mit besonderem Nachdruck behandelte Zeit Waldmanns und die Tätigkeit Zwinglis in vorzüglichem Grade zur Behandlung kommen; allein danach finden sich die Jahre 1531 bis 1712 in mehreren Hinsichten kürzer besprochen, wenn auch an mehreren Stellen mit Recht auf das Werk des Verfassers über die Geschichte der Schweiz hingewiesen wird, wo in weiterem Rahmen die betreffenden Ereignisse schon geschildert worden sind. Gleich dem ersten Bande, hat der Verfasser wieder seinen Fleiß namentlich auf einzelne Abschnitte, für deren Ausführung ein großes Material gesammelt werden mußte, verwendet, und es liegt gerade in diesen Kapiteln ein Haupt-

verdienst seines Buches, so schon gleich zuerst, wo die Erwerbung von Vogteien auf der Landschaft, die Anfänge der städtischen Landesverwaltung, im Beginn des 15. Jahrhunderts, charakterisiert sind, oder wieder S. 234 ff. die Darstellung des Wesens von Stadt und Landschaft nach Waldmanns Tode von 1490 an, oder S. 283 ff. die Würdigung der kirchlichen und sittlichen Zustände unmittelbar vor der Reformation. Dagegen sind eben im letzten Teile einzelne nicht unwichtige Dinge nur sehr kurz angedeutet, und auf S. 402 wäre ohne Frage die Bedeutung Zürichs für die Pflege der Glasmalerei, den Betrieb der Goldschmiedekunst, das letztere im Anschluß an die Studien Zeller-Werdmüllers, eingehenderer Beachtung würdig gewesen. Eine für das Verständnis der politischen Geschichte sehr wichtige Erscheinung, die Berichterstattungen und Anfragen der Züricher Regierung an ihre Landschaft, hatte der Verfasser schon früher im „Jahrbuch für schweizerische Geschichte“ behandet.

Der Leser folgt auch in diesem Bande der Darstellung, die in den breiter angelegten Kapiteln sehr anschaulich wirkt, mit Zustimmung. Nur ist vielleicht, noch mehr als im ersten Bande, der Wechsel größerer und kleinerer Schrift zu häufig angewandt, in der Art, daß nicht nur gewisse Erläuterungen in den klein gesetzten Stücken hinzugefügt sind, sondern auch Betrachtungen „vom Standpunkte der modernen Zeit“ (z. B. S. 410, 415), die den Zusammenhang unterbrechen und leicht vermißt werden könnten.

Auch hier wieder enthalten die 44 Seiten füllenden Anmerkungen die Beweise, die das vollkommene Zeugnis für die umfassende Forschungsarbeit des Verfassers bringen. Noch seien ein paar Bemerkungen angefügt. Zu S. 140: Die empörende Gewalttat an dem damals hervorragendsten Gelehrten Hemmerli, mitten im Frieden, hätte eine noch schärfere Verurteilung verdient. — Zu S. 328, Anm.: Die gewesene Äbtissin vom Fraumünster überlebte ihren 1531 bei Kappel gefallenen Gatten noch um einige Jahre. — Die Beurteilung Bullingers auf S. 374 und S. 394 ist nicht ganz in sich übereinstimmend, und die an zweiter Stelle sich findende ist gewiß die richtigere. — S. 480: Die Schätzung der Schrift Claassens ist noch eine zu günstige.

Als Beigaben sind eine Karte der Vogteien des Kantons Zürich und der Plan der im 17. Jahrhundert errichteten erweiterten Fortifikationen der Stadt angefügt.

Möge der Verfasser diesem mit Beifall aufgenommenen zweiten Bande mit gleicher frischer Kraft bald noch den dritten und letzten folgen lassen! *M. v. K.*

Notes sur les Comptes-Rendus des séances du Parlement anglais au XVIIIe siècle, conservés aux Archives du ministère des affaires étrangères. Par **Paul Mantoux.** *Paris, Giard et Brière.* 1906. 108 S.

Unsere Kenntnis der englischen Parlamentsdebatten im 18. Jahrhundert zu fördern, ist der Zweck dieser Veröffentlichung. Neben den Journalen des Oberhauses und Unterhauses, welche freilich nur den äußeren Verlauf der Verhandlungen, den Gegenstand derselben und die gefaßten Beschlüsse erkennen lassen, waren oder sind wir auch heute noch hauptsächlich auf Cobbett's *Parliamentary History* angewiesen. Diese enthält in ihren 36 Bänden eine Sammlung der ehedem in Zeitschriften und besonderen Publikationen gedruckt gewesenen Berichte und bildet eine Art Einleitung zum „Hansard", der die wortgetreue, obwohl nicht amtliche Wiedergabe der parlamentarischen Verhandlungen vom Jahre 1803 an enthält. Die Mängel der *Parliamentary History* sind bekannt genug, sie werden von Mantoux in seinen einleitenden Abschnitten noch einmal ausführlich dargelegt, wobei er freilich in seiner Kritik etwas zu weit geht. Gewiß ist das Material der *Parliamentary History* lückenhaft und der Kontrolle bedürftig. Wo aber eine solche — z. B. an der Hand diplomatischer oder anderer Korrespondenzen — zu üben die Gelegenheit sich bietet, erweist es sich meistens als gar nicht so schlecht, wie vielfach angenommen wird. Die Mängel sind mehr quantitativer als qualitativer Art. Die berühmten, von Johnson in der Form frei erfundenen Reden dürfen so wenig den allgemeinen Maßstab abgeben, wie die Argumente, welche 1738 vorgebracht wurden, um das Verbot jeder Veröffentlichung von Parlamentsdebatten von neuem einzuschärfen. Für die Zeit bis 1740 müßte unser Urteil eher durch Walpoles und Pulteneys aus-

drückliches Zeugnis bestimmt werden, daß ihre Reden in den veröffentlichten Drucken (und diese liegen der *Parliamentary History* zugrunde) im allgemeinen getreu wiedergegeben seien. Wie dem auch sei, bei der großen Bedeutung des englischen Parlamentarismus im 18. Jahrhundert, ist es sicherlich ein erhebliches Verdienst, das der Verfasser sich erworben hat, indem er auf eine neue, unbenutzte Quelle der englischen Parlamentsgeschichte hinweist. Es handelt sich um Berichte, welche die französische Regierung sich von ihren Gesandten in London erstatten ließ. Unter Ludwig XIV. beginnend, treten diese *Comptes-Rendus* von 1733 an als regelmäßigere Beilagen zur eigentlichen diplomatischen Korrespondenz auf. Freilich sind auch große Lücken vorhanden. Denn erstlich ruht die Berichterstattung während der großen Kriege; und ferner sind viele Berichte, welche in der Korrespondenz erwähnt werden, heute nicht mehr zu finden, vermutlich weil sie ein dauerndes Interesse für die französische Regierung nicht besaßen und darum nicht mit der gleichen Sorgfalt wie die eigentlichen Akten aufbewahrt wurden. Das Erhaltene ist nach den hier gegebenen Mitteilungen und Proben noch bedeutend genug, als Quelle unabhängig von den Berichten der *Parliamentary History*, und sogar vorzüglich geeignet, diese zu ergänzen und gelegentlich an ihr Kontrolle zu üben.

Wie übrigens hier auf eine wertvolle, in Paris befindliche Quelle zur Geschichte des englischen Parlaments im 18. Jahrhundert hingewiesen wird, so möchte ich noch hervorheben, daß dergleichen Material auch in anderen Archiven zu finden ist. Man braucht nur einen Blick in die von Ranke (S. W. 22) veröffentlichten Berichte Fr. Bonnets aus den Jahren 1692—1695 zu werfen, um zu erkennen, wieviel Parlamentsgeschichte darin enthalten ist. Für spätere Zeiten ist es nicht anders, (vgl. z. B. meine Englische Geschichte im 18. Jahrhundert I, 478—479). Neben Berlin, Wien und dem Haag würden für gewisse Perioden vielleicht auch andere Archive, Petersburg, Madrid usw., in Frage kommen. Alle diese Materialien sollten und werden wohl auch einmal gesammelt herausgegeben werden. Man könnte sich eine umfassende Publikation denken, welche, die Cobbettsche *Parliamentary History* ergänzend, in systematischer Weise alles zusammentrüge, was die außer-

englischen Archive über die Parlamentsgeschichte des 18. Jahrhunderts enthalten.

Freiburg i. B. *W. Michael.*

Weltgeschichte. Herausgegeben von **Hans F. Helmolt.** 5. Bd.: Südosteuropa und Osteuropa. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut. 1905. XVI u. 630 S.

Die unter dem Titel einer „Weltgeschichte“ von Hans F. Helmolt herausgegebene Sammlung von Einzeldarstellungen der Länder- und Völkergeschichte kann infolge ihrer ethnogeographischen Anlage Völker und Ländergebiete behandeln, die eine nach den bisher gültigen Begriffen — „nach dem alten Muster“, wie H. sagt — in chronologischer Form, mit dem Blick auf die Weltbedeutung der Einzelnationen, von einer Hand geschriebene Weltgeschichte vielleicht nur flüchtig genannt hätte. Wenn der Herausgeber diese Reichhaltigkeit als einen Vorzug der von ihm gewählten Darstellungsweise in seiner Vorrede rühmt, so möchte man ihm für das Stoffgebiet, welches der vorliegende fünfte Band umschließt, bis zu einem gewissen Grade beipflichten. Die Geschichte „Südosteuropas und Osteuropas“ vor allem die Geschichte der Slawenwelt ist bei der gegenwärtigen Generation der deutschen Historiker arg in Vernachlässigung geraten. Mit Recht haben L. K. Goetz-Bonn, gelegentlich seiner Studien zur byzantinisch-russischen Kirchengeschichte, wie auch K. Krumbacher, dem sich, aus seinem eigenen Studiengebiete heraus, die Notwendigkeit größerer Pflege der slawischen und altrussischen Studien ergab, diesen Mangel in den letzten Jahren wiederholt beklagt. Anderseits freilich gibt gerade die ethnogeographische Grundlage der H.schen Weltgeschichte manchen Anlaß zu Bedenken und Einwürfen. Gruppierung und Stoffeinteilung sind nicht über allen Zweifeln erhaben, wie man nach den volltönenden Versicherungen des Herausgebers glauben sollte. In der Darstellung der allgemeinen völkischen Zusammenhänge, der Eigenart und Geisteskultur der verschiedenen Völkerschaften und des Kulturaustausches zwischen ihnen hat die Bearbeitung durch verschiedene Hände nur zu leicht Wiederholungen und Lücken gezeitigt. Am auffälligsten sind diese Lücken in den Kapiteln zur Geschichte der Slawenwelt. Wir erfahren z. B. zu wenig

über die Stellung der West- und Ostslawen, der Nord- und Südslawen zueinander, über ihre ethnischen, sprachlichen und kulturellen Übereinstimmungen und Verschiedenheiten. Ähnlich vermißt man einen zusammenhängenden Überblick über das freilich noch immer umstrittene, aber mit Hilfe der neuern historischen Forschung sowie der Ergebnisse der Sprachwissenschaft und Archäologie wohl anbaufähige Gebiet der slawischen Wanderungs- und Siedlungsgeschichte. Der Leser muß sich die Vorgänge aus den einzelnen Abschnitten mühsam zusammensuchen, und was er dabei gewinnt, kommt über Splitter und Bruchstücke nicht hinaus. Selbst das für die Weltgeschichte so interessante Problem der Berührung der slawischen mit der germanischen Nachbarwelt, nicht minder die vielen Fragen nach den eigenen Kulturbetätigungen sowie den von außen vermittelten, fremden Kultureinflüssen wirtschaftlicher und geistiger Art sind in den Abschnitten über die Geschichte Osteuropas im Grunde recht stiefmütterlich behandelt. Von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, erzählen die Mitarbeiter an diesem Bande eigentlich nur politische Landesgeschichte, ohne die hergebrachten Geleise zu verlassen. — Sieht man indessen von solchen Mängeln ab und betrachtet das Ganze als eine Reihe von Sonderdarstellungen, so bietet der Band manches Gute; ja er enthält sogar eine Leistung, die man als ein Kabinettstück historischer Darstellungskunst bezeichnen kann.

Das erste Drittel des Bandes nehmen die dem Oriente näher stehenden Völker und Ländergebiete, „das Griechentum seit Alexander dem Großen“ von Rudolf v. Scala-Innsbruck (S. 1—116), die „europäische Türkei und Armenien“ von Heinrich Zimmerer (S. 117—212) und drittens die „Albanesen“ von dem verstorbenen K. Pauli, überarbeitet von Hans Helmolt (S. 213—222), als erste Gruppe, ein. Dann folgen in Abteilung IV „Böhmen, Mähren und Schlesien bis zu ihrer Vereinigung mit Österreich im Jahre 1526“ von Berthold Bretholz-Brünn (S. 223—266), in Abteilung V „der slowenische und serbokroatische Stamm“ von Wladimir Milkowicz-Czernowitz (S. 267—312) und unter Nummer VI die nichtslawischen „Donauvölker“ — Hunnen, Bulgaren, Rumänen, Magyaren, Zigeuner — von Heinrich v. Wlislocki und Hans Helmolt (S. 313—414)

als zweite Gruppe. Den Schluß, die dritte Gruppe, bildet in Abteilung VII das eigentliche „Osteuropa“, im wesentlichen Rußland und Polen, von Wladimir Milkowicz wieder (S. 415 bis 630). Ein Register beschließt das Ganze.

Von sämtlichen Mitarbeitern an diesem Bande hat Rudolf v. Scala seinen Beitrag dem Gefüge und Rahmen einer Weltgeschichte am besten angepaßt. Ein fein entworfener Überblick über den Hellenismus, die Bedeutung der Alexandermonarchie und die kulturelle und geistige Weltstellung des Griechentums gegenüber dem Orient und Okzident leitet seine in Inhalt und Sprache gleich gediegene Darstellung der byzantinischen Geschichte ein; mit einem Ausblick auf die Entwicklung des Neugriechentums beschließt er sie. Fast alle Gebiete der gesamten geistigen und materiellen Kultur hat er dabei in den Kreis seiner Betrachtung gezogen. Nicht nur den Wandel staatlich-politischer Machtverhältnisse, Recht und Verwaltung, auch Religion und Sprache, Dichtung, Philosophie, die bildende Kunst: Malerei und Architektur — ein Gebiet, auf dem er Strzygowskis Entdeckungen huldigt — Handel und Wandel sowie das Verkehrswesen, selbst die Fortschritte der technischen und Naturwissenschaften behandelt er kurz und vortrefflich in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Während wir noch bis vor wenigen Jahrzehnten gewohnt waren, von byzantinischer Unbeweglichkeit und Rückständigkeit zu sprechen, zeigt das von ihm entworfene Bild im Gegenteil ein reiches, weit verästeltes Leben nach allen Richtungen staatlichen und kulturellen Daseins. Meisterhaft ist es, wie er aus diesen Zusammenhängen heraus die Weltbedeutung von Byzanz uns vor Augen führt. v. Scalas Beitrag ist eine Zierde der H.schen Weltgeschichte; Sprache und Stil erinnern an die besten Tage klassischer Geschichtschreibung, an Ernst Curtius, Heinrich Gelzer und Jakob Burckhardt, seine geistigen Lehrmeister. — Auch Heinrich Zimmerer hat es versucht, in seiner Geschichte der „europäischen Türkei und Armeniens“ mehr als bloße Staats- und Kriegshändel zu geben. Bleibt er auch hinter Scalas Vielseitigkeit in manchem zurück, da der kulturelle Einschlag, den er bietet, im wesentlichen auf das literarhistorische Gebiet sich beschränkt, so wird man dennoch seine kurze, übersichtlich und modern gehaltene Darstellung an Stelle der zehn-

oder siebenbändigen älteren Werke Hammer-Purgstalls und Zinkeisens gelegentlich gern zur Hand nehmen. Der Treffsicherheit seiner Gesamturteile merkt man den Einfluß der neueren Forschungen an (z. B. Cahuns), die über den Ton des unter dem Eindruck des militärischen Zusammenbruchs des byzantinischen und teilweise auch des Heiligen Römischen Reichs seiner Zeit entstandenen Wehklagens über die ausschließlich zerstörend wirkende Kraft des Türkentums und seiner damaligen Offensivorganisation allmählich hinausgekommen sind. Interessant ist sein Ausblick auf das Jungtürkentum. Ob man indessen den in seinem Abriß der armenischen Geschichte vertretenen Grundauffassung in allem wird beipflichten können, scheint fraglich.

Wie mit einem Salto mortale muß nun der Leser seine Gedanken aus den Gebieten des Ararat auf das Land der akrokeraunischen Berge zu den Schkjipetaren — oder, wie die Umwelt sie nennt —, zu den Albanesen lenken. Was über sie gesagt wird, ist freilich richtig und faßt den Stand der heutigen Forschung kurz zusammen. Noch steht man unter dem Eindruck dieses gedanklichen Gewaltsturzes, indem man sich der fleißigen Arbeit von B. Bretholz zuwendet. Schade, daß er die in ihrer Kürze so wohl gelungene Skizze von Karls IV. Wirken für die luxemburgischen Erblande nicht ein wenig weiter ausgeführt hat: Bretholz wäre der Mann dazu gewesen. Daß er die welthistorische Linie: Wiclef, Huß, Luther nicht bis auf diesen hin verfolgt hat, hat wohl mehr an dem ihm durch die Anlage des ganzen Werkes zur Bedingung gemachten Einschnitt beim Jahre 1526 gelegen. Dann folgen die Südslawen, denen in Milkowicz ein warmer Fürsprecher und Kenner ihrer Geschichte erstanden ist. Bei der Abgelegenheit der einschlägigen Literatur wird man ihm für seine Darstellung dankbar sein müssen, so wenig auch ihre Ausführlichkeit in eine Weltgeschichte paßt. Aller Slawengeschichte hätte ein Abriß ihrer Wanderungen und Siedlungen vorangehen sollen. Was Milkowicz hierfür auf zwei Seiten unter starken Anklängen an Boguslawski und die slawische Schule gibt, ist leider nur zu kurz gehalten. Vom 19. Jahrhundert geht es nun wieder in die Zeit vor Christi Geburt zurück zu den asiatischen Anfängen der Hunnen, Bulgaren, Rumänen,

Magyaren, Zigeuner! Für die Darstellung dieses Abschnittes gilt dasselbe, was wir über die Abschnitte „Albanesen“ und „Südslawen“ gesagt haben. Dem Eingeweihten bringt sie nicht viel Neues, der ferner Stehende wird sie dagegen mit Dank entgegennehmen.

Die als letzte Gruppe folgende Geschichte „Osteuropas“ von Milkowicz ist seit längerer Zeit wieder die erste Gesamtdarstellung der russisch-polnischen Geschichte in deutscher Sprache. Dem geographischen Prinzip zuliebe hat Milkowicz die Anfänge der östlichen Slawenwelt in zwei Kapiteln zusammengefaßt, später geht er zu getrennter Behandlung über. Je ein Kapitel aus dem Bereich der russischen Geschichte wechselt mit je einem Abschnitt aus der polnischen chronologisch ab (Kapitel 3—12). Dazwischen erhalten wir in Kapitel 6 („Christentum und Heidentum in den Ostseeprovinzen und in Litauen bis 1386“) einen Überblick über den Kampf um die südbaltischen Gebiete zwischen dem deutschen Orden, Polen und Litauen sowie in Kapitel 10 eine kurze aber dankenswerte Schilderung des Kosakentums von seinen Anfängen an bis zu seinem Aufgehen in das russische Reich. Während in den Kapiteln 3—11 die Haupt- und Staatsaktionen im allgemeinen überwiegen, herrscht in Kapitel 12 („Rußland seit seinem Eintritt in die europäische Staatenwelt“) die kulturelle Seite vor; die „kriegerischen und politischen Erfolge Rußlands seit 1680“ werden diesmal auf wenigen Seiten abgetan. In einem „Rückblick und Ausblick“ betitelten Schlußkapitel sucht er dann noch den Zusammenhang zwischen der russischen Bodennatur und dem Absolutismus sowie die „russische Kulturfeindschaft“ zu erweisen.

Milkowicz’ Arbeit hat ihre Verdienste, denen aber auch Lücken und Ungleichheiten gegenüberstehen. Klar und übersichtlich hat er z. B. die polnische Verfassungsentwicklung beschrieben; die einzelnen Abschnitte und Phasen sind scharf herausgeholt, so besonders auf S. 493—496 und 550—553. In einer in erster Linie für deutsche Leser bestimmten Weltgeschichte befremdet dagegen die Darstellung des Kampfes zwischen Polen-Litauen und dem deutschen Orden, die sich kaum anders liest, als wenn sie vom nationalpolnischen Standpunkt aus geschrieben wäre.

Nach Milkowicz hätte der Orden sowie das spätere preußische Herzogtum sich nur durch Schonung polnischerseits und infolge der persönlichen Unfähigkeit der polnischen Könige erhalten können, während der wirkliche Sachverhalt doch ganz anders liegt. Zu flüchtige Behandlung hat ferner die weltgeschichtlich wichtige polnische Reformationsbewegung erfahren; die Erklärung für ihr Scheitern genügt vollends nicht. Man vergleiche z. B. den Widerspruch zwischen dem letzten Absatz auf S. 525 und dem dritten Absatz auf S. 532 und S. 533 am Schluß. Neben dem leidigen Widerstreit der verschiedenen Reformbekenntnisse hat die Verquickung des religiösen Moments mit ständisch-politischen Forderungen, durch welche die Schlachta den Hochadel, die Senatoren, auf die Seite der Bischöfe und des durch die Haltung des Kleinadels persönlich verletzten Königs drängte, die Widerstandskraft der Bewegung schon gebrochen, als sie äußerlich noch auf dem Höhepunkt zu stehen schien.

An der russischen Geschichte verdient es zunächst Anerkennung, daß ihr Verfasser der slawophilen Versuchung, die Normannentheorie abzuleugnen, nicht erlegen ist. Gut hat er die Bestandteile und völkischen Mischungen herausgehoben, aus denen die heutige russische Nation sich zusammensetzt. Dagegen vermißt man eine Ansicht der russischen Kulturbewegung in vormongolischer Zeit. Gelegentlich wird zwar die Russkaja Prawda erwähnt; aber das Igorlied und die ganze in den russischen Bylinen und Volksliedern lagernde vortatarische Kulturschicht ist unberücksichtigt geblieben. Selbst ein für die gesamte Slawenwelt so einzig dastehendes Denkmal, wie die sog. Nestorchronik, wird nur beiläufig angeführt. Von den Besonderheiten des russischen religiösen Lebens, die für den Volkscharakter bezeichnend sind, von der Übertragung und Umbildung byzantinischer Dogmen auf russischem Boden erfährt man so gut wie nichts. Dasselbe gilt auch von andern Kulturerscheinungen, z. B. von der altrussischen Architektur, die in Kiew, Nowgorod, Wladimir usw. sich recht stattlich darstellt. Der Zeitraum bis zur Schlacht an der Kalka gewährt für Rußland ein Kulturbild, das an die westeuropäischen Parallelen zwar nicht heranreicht, immerhin aber bedeutsame Ansätze und ein merkliches Vorwärtsstreben zeigt. Ähnlich hätte

man gern etwas mehr zur Charakeristik Iwans IV. Groznyj gehört, einer der interessantesten Herrschergestalten des 16. Jahrhunderts. Milkowicz' Darstellung steht hier noch zu sehr unter dem Einfluß der landläufigen Überlieferung, der von Kurbskij und den Bojaren begründeten Parteilegende. Einen Mann, der so folgerichtig mit überlegener List den schweren Kampf gegen die feindliche Adelsoligarchie zu führen weiß und die für das damalige Rußland einzig gegebene Regierungsform des Absolutismus durchsetzt, der damit weitgehende Reformen und ein tiefes Verständnis für die Annäherung an die westeuropäischen Kulturmächte verbindet, einfach für geisteskrank hinzustellen, ist ein zu leichter Erklärungsversuch für die der Seele dieser eigenartigen Herrschernatur immanenten Kräfte. Was bei Milkowicz in den Partien über die ältere russische Geschichte an näherem Eingehen auf die Eigenheiten der russischen Kulturerscheinungen fehlt, das sucht er in den Abschnitten über Peter den Großen und Katharina II. nachzuholen. Bleibt seine Darstellung in psychologischer Hinsicht auch hinter den Erwartungen zurück, so weiß er jedoch die von beiden ausgehenden regimentalen Taten in ihrer Vielseitigkeit geschickt aneinanderzureihen. Die besonders für Peters des Großen Regierungszeit in den letzten Jahrzehnten zahlreich erschienenen russischen Aktenpublikationen hat er gut benutzt.

Wenig befreunden können wir uns indessen mit den Ergebnissen seines Schlußkapitels. Die geographisch-politische Gleichung, der von ihm so scharf betonte Zusammenhang zwischen der russischen Bodennatur und dem zarischen Absolutismus, gibt doch ein schiefes Bild. In Wirklichkeit ist die unumschränkte Regierungsgewalt der russischen Zaren vielmehr als das Endergebnis aus den verschiedensten Tatsachenreihen, die alle nach dem einen Ziele zusammenwirkten, organisch von innen herausgewachsen. Nur aus der Gesamtentwicklung, aus dem Zusammentreffen des völkischen, wirtschaftlichen, sozial-gesellschaftlichen, des staatlich-politischen und religiösen Moments, ist seine Erscheinungsform zu erklären, die bei fortschreitender Volkskultur — wie die Gegenwart zeigt — auch ihrerseits wandlungsfähig ist und verfassungsmäßige Neubildungen zuläßt. Um nur einen Punkt

herauszuheben, so hat ohne Zweifel die religiöse Weihe des russischen Herrschers als „des einzigen in der ganzen Welt rechtgläubigen Kaisers“ zur Steigerung seiner Macht und zur Festigung des Absolutismus mehr beigetragen als die Bodennatur des Landes. Vergessen wir nicht, Jahrhunderte hindurch hat die Unumschränktheit des Zaren der russischen Volksseele als festes Axiom gegolten, wie F. M. Dostojewskij noch im Jahre 1881 in lapidaren Worten es bezeugt. Noch weniger können wir aber den Ausführungen über die „russische Kulturfeindschaft“, zumal am Schlusse einer Darstellung, welche den Anspruch auf weltgeschichtliche Betrachtungsweise macht, besondern Gefallen abgewinnen, soviel auch die statistischen Daten, die Milkowicz aus dem Gebiete des russischen Bildungs- und Schulwesen nimmt, an sich unstreitig richtig sind. Von anderer Seite ist der ganze Verlauf der bisherigen russischen Geschichte als ein Kulturprozeß, als ein beständiges Werben und Kämpfen um die Verbindung westeuropäischer Errungenschaften mit den Grundlagen russisch-nationalen Wesens gekennzeichnet worden. Als Rußland mit der Aufnahme fremder Kulturelemente überhaupt erst beginnen konnte, da standen die romanisch-germanischen Völker dank der Renaissance und humanistischen Wissenschaft bereits auf einem glänzenden Höhepunkt in ihrer Entwicklung. Nur wenn man solche Parallelen und Gegensätze sich gegenwärtig hält, wird man ein objektives Urteil finden können und feuilletonistischen Anreizen widerstehen. Der Leser wäre dem Verfasser sicherlich dankbarer gewesen, wenn er anstatt der Gemeinplätze des Schlußkapitels eine, wenn auch nur kurze Ansicht der Ideen und Geistesströmungen, die Rußland in den letzten Jahrhunderten bewegt haben, vielleicht auch ein Bild der Entwicklung von Handel und Wandel seit den Zeiten des petrinischen Merkantilismus bis zu der heutigen Weltwirtschaft nebst einem Hinweis auf die eigenartigen engen Zusammenhänge zwischen den geistigen und wirtschaftlichen Tendenzen geboten erhalten hätte. Eine offenkundige Lücke aber ist es, daß Milkowicz die neuere russische Literatur, die Weltbedeutung erlangt hat, mit keinem Worte erwähnt. Ebenso wie er auch andere Kulturerscheinungen, von denen der Leser etwas wissen möchte, ganz übergangen hat, z. B. die neuere Architektur und die

Malerei, die schon im 17. Jahrhundert eine eigene Note aufwies und neuerdings in Kramskoj, Wereschtschagin und Rjepin — um nur diese Namen zu nennen — Größen von europäischem Range gezeitigt hat.

Von Einzelheiten sei zum Schluß noch angeführt, daß Milkowicz die Skythen und Sarmaten zu Slawen macht, während sie sprachwissenschaftlich zu den Iraniern gehören und Medern und Persern nahestehen. Die Überführung der Gebeine des heiligen Adalbert von Gnesen nach Prag erzählt Milkowicz an drei Stellen (S. 235, 462 und 471) und das letzte Mal mit recht unklarem Ausdruck. Auf S. 449 (Z. 9 von unten) muß es statt Jaroslaws „Isjaslaws“ heißen. Sprachlich wenig glücklich sind solche Wendungen, wie „die minderwertigen Beziehungen Polens“ (S. 471) oder „aus der asiatischen Schule, worein die Russen so lange gegangen waren“ (S. 507). Kleinere sprachliche Versehen, die sich mehrfach vorfinden, mögen unerwähnt bleiben.

Königsberg i. Pr. *Paul Karge.*

Les Roumains. Histoire, État matériel et intellectuel par ***A. D. Xenopol.*** *Paris, Delagrave.* 1909.

Die neun Vorlesungen, die der Verfasser zu Ende 1908 in Paris gehalten, gewähren eine Übersicht über die Entwicklung des rumänischen Staates und Volkes von dessen Anfängen bis auf unsere Tage. Das Büchlein, in welchem sie hier vorliegen, würde noch gewonnen haben, wenn ihm nicht für die Parteipolitik unserer Tage ein so breiter Raum zugewiesen worden wäre. Die Vorliebe für Frankreich tritt überall, die Abneigung gegen deutsches Wesen an vielen Stellen oft ganz unmotiviert und aufdringlich hervor. Schon der erste Abschnitt enthält zeitpolitische Erörterungen, in denen Ziffern und Ideen etwas gewaltsam gruppiert sind und das Bedauern laut wird, daß es neben dem (angeblichen) Pangermanismus (in diesen müßte doch mindestens die angelsächsische Rasse eingeschlossen sein) und dem Panslavismus nicht auch einen Panromanismus gibt: *Si la race latine se présentait aussi réunie en un fasceau, on comprend comment elle pourrait jeter dans la balance la lourde épée de Brennus. L'alliance*

avec la Russie, le représentant le plus puissant de la race slave acquerrait aussitôt toute son importance, et bien des torts du passé pourraient être redressés. Während die beiden anderen Rassen an die großen Interessen der Zukunft denken, schläft die lateinische den Schlaf der Gerechten. Sehen wir von diesen politischen und statistischen Auslassungen ab, so wird in dieser ersten Vorlesung die Zugehörigkeit der Rumänen zur lateinischen Rasse behandelt, die zweite spricht von den Anfängen des rumänischen Volkes und erörtert in lichtvoller Weise die bekannte Streitfrage über die Kontinuität der Rumänen auf ihrem Boden. Die Beweise, die für diese vorgebracht werden, sind nicht bloß darstellenden Quellen, sondern vornehmlich auch der Sprache entnommen. Dies Kapitel kann als das beste von allen bezeichnet werden. Im nächsten Abschnitt wird die Rolle besprochen, die die Rumänen in der Zeit der Renaissance gespielt haben: man wird da an die Corvinen, dann weiter an Namen wie Stephan den Großen und Michael den Tapferen erinnert. Die beiden nächsten Vorlesungen betreffen — und man wird begreifen, daß sie schon des Vortragsplatzes wegen etwas breit gehalten sind — den geistigen und politischen Einfluß Frankreichs auf Rumänien. *Les mœurs,* liest man, *les usages, la politesse, l'ameublement, le goût, la décoration sont taillés à l'image du français. Nos lois ont été pour la plupart traduites sur les lois françaises etc. . . .* Mit Bedauern stellt der Verfasser fest, daß Frankreich aus alledem nicht seinen Nutzen zieht und in wirtschaftlicher Hinsicht weitaus von Deutschland überholt ist, denn während noch vor einem Menschenalter die französische Einfuhr zur deutschen sich verhielt wie 35 zu 5, steht sie jetzt auf 14 zu 100. In Jassy, konstatiert der Verfasser aus eigener Kenntnis, habe es damals 30 französische Magazine gegeben, jetzt ist eins vorhanden. Mit ersichtlicher Vorliebe wird die Regierung Cusas besprochen: *Le règne de Couza, l'appui et le soutien de l'influence politique française dans l'État de Roumanie créé par lui était fini.* In der nächsten Vorlesung wird das behandelt, was man als die Rumänenfrage in Ungarn bezeichnen kann, denn von den Rumänen der Bukowina, die übrigens nicht durch die Deutschen, sondern durch die Ruthenen bös ins Gedränge

kommen und von denen Bessarabiens wird nur nebenher gesprochen. Die rumänische Bevölkerung Ungarns aber zählt nach Millionen, ohne einen Einfluß auf die Verwaltung zu besitzen. Hier wird bedauert, daß es zwischen Magyaren und Rumänen zu keinem Ausgleich kommt: dann wäre der stärkste Riegel gegen die Überflutung durch die slavische und germanische Welt geschaffen. Die beiden letzten Abschnitte behandeln den gegenwärtigen wirtschaftlichen Stand und die geistige Kultur im Lande. Die letzten Ausführungen gelten der Judenfrage: *Si les Juifs de Roumanie ressemblaient à ceux de divers pays, s'ils étaient Roumains par leur sentiments, leur esprit et leur langue* (das ist etwas Analoges zu dem, was der Magyare von den Rumänen in Ungarn verlangt), *la Roumanie ne demanderait pas mieux que de leur ouvrir les bras et les accepter dans son sein.* So aber sind diese Juden die Avantgarde des deutschen Einflusses und sprechen deutsch. Wir würden den Lesern dieser Zeilen wünschen, mit eigenen Augen diese Avantgarde zu sehen und mit eigenen Ohren dieses Deutsch zu vernehmen: Einst als Geschworener zu den Gerichtsverhandlungen in der Bukowina zugezogen, mußte ich mir dieses „Deutsch" von einem Rumänen ins Deutsche übertragen lassen, um die Verhandlung zu verstehen. *L.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlage von Carl Winters Universitäts-Buchhandlung zu Heidelberg erscheinen in zwangloser Folge „Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung". Die Veröffentlichungen werden im Auftrage der Burschenschaftlichen Historischen Kommission in Gemeinschaft mit W. Hopf, H. Kaiser, F. Meinecke, O. Oppermann herausgegeben von Herman Haupt.

Die *Annales de l'Est et du Nord,* die die *Faculté des lettres* zu Nancy seit 1905 gemeinsam mit der zu Lille herausgegeben hat, haben ihr Erscheinen eingestellt. Es stehen sich fortan zwei selbständige Zeitschriften gegenüber: die dritte Folge der alten *Annales de l'Est,* die von Nancy aus, und die *Revue du Nord,* die von Lille aus geleitet wird.

Alfred Gudeman, Grundriß der Geschichte der klassischen Philologie. 2. Aufl. Leipzig-Berlin, Teubner. 1909. VI u. 260 S. 5 M. — Ein praktisches zuverlässiges Büchlein, weniger zur Einführung, als zur Unterstützung des überlasteten Gedächtnisses. Die schon nach zwei Jahren notwendig gewordene zweite Auflage verzeichnet sorgfältig die seitdem geleistete Arbeit; neu hinzugekommen sind außer einführenden Bemerkungen zu den Hauptkapiteln die biographischen Notizen über Meursius, Daniel Heinsius, Zeller, Wölfflin, Bücheler, Blaß, Furtwängler und Traube. Der verbesserte Index erleichtert die Benutzung des Buches.

Wolf Aly.

Dem Sozialtheoretiker Buchez, der längere Zeit beinahe ganz vergessen war, ist neuerdings, nachdem man in ihm einen Vorläufer der christlichsozialen Bewegung erkannt hatte, auch von katholischer Seite aus größere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Wohl unter dem Eindrucke dieser Wiedererweckung ist nun in den „Freiburger historischen Studien" auch Buchez' geschichtsphilosophische Tätigkeit zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht worden. (Gaston Castella, *„Buchez Historien. Sa théorie du progrès dans la philosophie de l'histoire"*. Freiburg i. Ü. 1909. 89 S. Freiburger historische Studien, Heft 5.) Der Verfasser, offenbar kein Historiker von Fach, gibt in seiner Schrift mehr eine systematische Analyse als eine Kritik der in Buchez' Hauptwerk, der *„Introduction à la science de l'histoire ou science du développement de l'humanité"* (1. Aufl. 1833) niedergelegten geschichtsphilosophischen Ansichten. Seine prinzipielle Stellung zur Geschichtsphilosophie bleibt unklar. Dagegen wird man ihm das Lob nicht versagen können, daß er die leitenden Gedanken des Systems klar und unbefangen wiedergibt und sich in erfreulicher Weise davon frei hält, seinen Helden nach der Art mancher Spezialisten zu überschätzen. Buchez' widerspruchsvolle Stellung zum Christentum (er war persönlich ein Freidenker, trat aber aus sozialethischen Gründen für den Katholizismus ein) sucht er nicht zu verdecken und die Annahme, daß Buchez für wesentliche Punkte seiner Lehre von Comte abhängig sei, möchte er nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Im einzelnen macht er auch an Buchez' Konstruktionen manche Ausstellungen. Aber das zentrale Problem, die Frage, ob die Idee einer wissenschaftlichen Geschichtsphilosophie, wie sie Buchez und ähnlich z. B. Hegel versuchten, nicht an sich auf unrealen Voraussetzungen, nämlich auf einer bloßen rationalistischen und sozialistischen Umdeutung der alten theologischen Geschichtstheorie beruhe, hat Castella nicht scharf genug ins Auge gefaßt.

Zürich. *Fueter.*

In einer kleinen Abhandlung „Zur Deutung Italiens" (Ztschr. f. vgl. Litteraturgeschichte N. F. 18) sucht R. A. Fritzsche nach kurzem Hinweise auf C. v. Klenzes Buch *(The interpretation of Italy during the last two centuries)* in selbständigen und feinsinnigen Beobachtungen festzuhalten, was für Winckelmann und Goethe, für Hehn und Taine der Begriff „Italien" an Eigentümlichem birgt und was ihre Auffassung Italiens uns bedeutet.

Giuseppe Tomassetti, *La Campagna Romana antica, medioevale e moderna.* Vol. I. *La Campagna Romana in genere,*

con 8 tavole e 101 figure. VIII und 354 S. Roma, Ermanno Loescher. 1910. 24 Fr. — In dem Buche, das für ein weiteres Publikum bestimmt ist, soll alles, was der Verfasser im Verlaufe von 32 Jahren aus Büchern und Archiven über das umfangreiche Gebiet gesammelt hat, historisch und topographisch geordnet vorgelegt werden. Über dieses nicht eben weitgesteckte Ziel ist der Verfasser nicht hinausgekommen; das zusammengebrachte Material ist zwar von großer Reichhaltigkeit, aber eine wirkliche Durcharbeitung desselben ist nicht versucht. In dem jetzt erschienenen allgemeinen Teile werden nach einem kurzen geographischen Abschnitt zunächst die Zustände der Campagna im Altertum geschildert, dann die des Mittelalters und schließlich der Neuzeit, wobei immer die wirtschaftlichen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt worden sind. Wie sehr dem Buche der Charakter einer Stoffsammlung anhaftet, zeigen besonders die oft recht ausgedehnten Verzeichnisse, wie z. B. aller in der Campagna befindlichen Friedhöfe, der mittelalterlichen Barone, der mittelalterlichen wie modernen Dialektausdrücke, ferner ein historisch angeordneter Katalog aller Kirchen sowie aller bisher erschienenen Karten der Campagna. Die Geschichte der Landschaft in der neueren Zeit wird einfach in Gestalt eines chronologischen Verzeichnisses aller für dieselbe wichtigen historischen Daten gegeben, das ein Zehntel des Buches einnimmt. — Die zahlreichen Abbildungen sind wenig planvoll ausgewählt und angeordnet.

Klar und gut handelt über: *Diplomatica e storia* Luigi Schiaparelli im *Annuario del r. Istituto di Studi Superiori in Firenze* 1909/10; Sonderdruck: Firenze, Gallatti 1909. 31 S.

In der Archivalischen Zeitschrift N. F. 16 verzeichnet O. Geiger in drei Abteilungen (Urkundenregesten, Akten, Bände der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen) die Bestände des Stadtarchivs zu Wemding im Ries, darunter Urkundenregesten vom 14. Jahrhundert an; Huggenberger teilt eine Urkunde von 1450 mit, die einen verloren gegangenen Siegelstempel Leonhard von Aichpergs für kraftlos erklärt, und Th. J. Scherg beginnt „Franconica aus dem Vatikan“ zu veröffentlichen, eine zunächst 352 Nummern aus der Zeit von 1464—1471 umfassende Arbeit mit diplomatischer Einleitung und Register, in der aber öfter allerlei Flüchtigkeiten stören.

In den Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte 4, 2 berichtet Fr. Herrmann über das verdienstliche Werk der Inven-

tarisierung der hessischen evangelischen Pfarrarchive. Bogen 1 der Übersichten ist bereits ausgegeben.

Grotefends treffliches und unentbehrliches „Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ ist in dritter, stark vermehrter und verbesserter Auflage erschienen (Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1910. 216 S. Geb. 4,80 M.) Hinzugekommen sind vor allem viele französische Heiligentage, bei deren Zusammenstellung Grotefend manche Angaben französischer Chronologen aus den Quellen berichtigen konnte, und die Liste der französischen Herrscher. Dankenswert wäre es, wenn in einer künftigen Auflage die Mitteilungen über den Jahresanfang in den verschiedenen deutschen Kanzleien noch genauer (vgl. jetzt schon S. 12 Anm. 3) gegeben würden; die Angaben über die Verbreitung des Weihnachtsstils bedürfen weiterer Einschränkung. Zu S. 120 ist zu bemerken, daß Papst Bonifaz VIII. doch wohl am 12. Oktober gestorben ist; vgl. Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII. S. 274 Anm. 3 und Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. S. 88 Anm. 3.

Die von Herbert Koch zusammengestellten „Regententafeln“ (Halle a. S., Kaemmerer & Co. 1910. VII, 92 S. 1,20 M.) verzeichnen die Herrscher der wichtigsten europäischen Staaten (von der Zeit der germanischen Staatengründungen an) mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Staatenwelt. Als Nachschlagebuch für den Handgebrauch dürfte das Büchlein vielen willkommen sein. Doch wird der kritische Benutzer, ganz wie der Verfasser selbst, von einer zweiten Auflage wesentliche Verbesserungen erwarten. Freilich hätte es sich der Verfasser auch jetzt schon zur Pflicht machen sollen, falsche Daten zu vermeiden, unsichere zu kennzeichnen; nach beiden Richtungen läßt z. B. die Liste der Merowinger (S. 2f.), und nicht sie allein, zu wünschen übrig.

Aus dem 6. Hefte der Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte (Leipzig, Degener, 1910) nennen wir hier den Vortrag über die sozialwissenschaftliche Bedeutung der Genealogie, den A. Tille in der 6. Hauptversammlung des Vereins gehalten hat, und den Aufsatz von E. Devrient über „Die Kirchenbücher und die Staatsarchive“, der für den Plan des Dresdener Hauptstaatsarchivs, die älteren Kirchenbücher (bis 1751 oder bis 1800) in das Archiv aufzunehmen, energisch eintritt.

Neue Bücher: Studien und Versuche zur neueren Geschichte. Max Lenz gewidmet von Freunden und Schülern. (Berlin, Paetel.) — *Fournière, La sociocratie. Essai de politique positive.*

(Paris, Giard et Brière. 2,50 fr.) — Alfr. Kirchhoff, Darwinismus, angewandt auf Völker und Staaten. Hrsg. von Willi Ule. (Halle, Gebauer-Schwetschke. 3 M.) — *Réville, Les phases successives de l'histoire des religions. (Paris, Leroux. 3,50 fr.)* — Gustav Maier, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 4. Aufl. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — *Lavisse, Histoire de France. T. 2: II, les premiers Capétiens (987—1137), par A. Luchaire. T. 3: II, Saint Louis. Philippe le Bel. Les derniers Capétiens directs (1226—1328), par Ch. V. Langlois. (Paris, Hachette & Cie. Le volume 6 fr.)* — *Monumenta palaeographica Vindobonensia.* Unter Leitung von Jos. Ritter v. Karabacek hrsg. von Rud. Beer. 1. Lfg. (Leipzig, Hiersemann. 100 M.)

Alte Geschichte.

Catalogus Dissertationum Philologicarum Classicarum. Ed. II. Verzeichnis von etwa 27 400 Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der klassischen Philologie und Altertumskunde, zusammengestellt von der Zentralstelle für Dissertationen und Programme der Buchhandlung Gustav Fock. Leipzig 1910. IV u. 652 S. 7,20 M., geb. 8 M. — Der Inhalt gliedert sich in *Scriptores Graeci, Scriptores Latini,* Sprach- und Literaturkunde mit Einschluß der Epigraphik und Paläographie, Alte Geschichte und Altertumskunde mit Einschluß der Archäologie und Numismatik. Das Ganze schließt mit einem Stichwortregister, das sehr nützlich ist, wenn es auch nicht, wie Stichproben ergeben, ganz vollständig ist; denn es fehlt darin: Issos, was S. 506 Nr. 21 264 im Titel einer Schrift genannt wird, und bei Messenien wird nur auf S. 535 verwiesen, während ein Hinweis auf S. 158, wo unter Pausanias eine Schrift über Messene angeführt wird, fehlt. Sehr nützlich wäre auch ein Autorenregister gewesen. Druckfehler fehlen nicht ganz: S. 523 muß es Amyntas, nicht Amytas heißen; S. 508 am Schluß wäre wohl besser Arier, nicht Arer gedruckt. Die Nr. 21 300 Alessandria: F. Gräf, Die Gründung Alessandrias. Ein Beitrag zur Geschichte des Lombardenbundes gehört nicht hierher. Trotz dieser Ausstellungen ist die Sammlung nützlich und brauchbar, und die Handlung Fock verdient jedenfalls Dank für die Herstellung dieses Hilfsmittels. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß die Sammlung keinesfalls vollständig ist und auch ihrer ganzen Anlage und Entstehung nach nicht vollständig sein konnte; alle also, welchen es bei einer Arbeit auf

Vollständigkeit des Materials ankommt, werden sich wie früher an Engelmann-Preuß, so jetzt an Klußmann wenden müssen. *Br.*

Die außerordentlich wichtigen Ergebnisse der Wincklerschen Grabungen in Boghaz Koi befördern dauernd neue Untersuchungen ans Licht, worunter vor allem auf D. G. Hogarth: *Recent Hittite Research* verwiesen sei, welcher scharfsinnig und klar die historischen Folgerungen zieht und den durchaus gelungenen Versuch macht, verschiedene hittitische Gruppen zu scheiden (*Journal of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland* 39, 2 [1909]).

Neue hittitische Monumente aus Kappadokien veröffentlicht G. de Jerphanion in *Proceedings of the Society of biblical archaeology* 32 [1910], 4).

In der Orientalischen Literaturzeitung 1910, April übersetzt und kommentiert H. Winckler: Ein neues Prisma Sinacheribs im British Museum, das namentlich über die Feldzüge der Jahre 698 und 695 neue Aufschlüsse gibt. Mit Recht weist Winckler die Annahme des ersten Herausgebers King zurück, daß nämlich im Hilakuzug (d. h. also der Feldzug von 698) die Bestätigung der auf Berosus zurückgeführten Nachricht über eine Besiegung einer griechischen Flotte durch Sinacherib an der kilikischen Küste zu sehen sei.

In der Zeitschrift für Assyriologie 24, 1/2 handelt W. Manitius über: Das stehende Heer der Assyrerkönige und seine Organisation.

In der *Nordisk Tidsskrift for filologi* 1910, 1/2 handelt A. Christensen über *Alexander den Store i den orientalske Overlevering,* wobei besonnen die für die Ausgestaltung des Alexander-Romanes in Betracht kommenden Quellen der verschiedenen orientalischen Völker besprochen werden. Daß selbst das Gilgamesch-Epos als Quelle für den Zug Alexanders ins Land der Seligen in Betracht kommt, wird man Christensen wohl zugeben müssen, aber im ganzen scheinen doch die Volkstraditionen des Orients stärker dabei beteiligt zu sein als die eigentlich literarischen Überlieferungen.

Im Philologus 69, 2 veröffentlichen L. Weber eine gründliche und ergebnisreiche Arbeit: Apollon Pythoktonos im phrygischen Hierapolis und weiter Alb. Müller eine Studie über Studentenleben im 4. Jahrhundert n. Chr.

Einen wertvollen Beitrag zur ältesten Geschichte bietet E. Bethe: Minos, worin geschickt die Minossagen auf ihren geschichtlichen Kern zurückgeführt und das Auswandern des alten

Keftiuvolkes aus Kreta nach Ost und West aus den jüngsten Funden überzeugend dargetan wird, im Rheinischen Museum 65, 2. Ebendort handelt K. Witte: Über die Form der Darstellung in Livius' Geschichtswerk. In der unter Nero eingeführten Phylenordnung Alexandrias erkennt mit Recht Th. Birt den Einfluß des Seneca.

In der *Revue archéologique* 1910, Januar-Februar notieren wir A. J. Reinach, *Le disque de Phaistos et les peuples de la mer;* G. Ferrero: *La date de l'annexion de la Gaule* (tritt für 57/56 v. Chr. ein) und C. Jullian: *Réponse à M. Ferrero* (verteidigt das alte Datum 51/50, was gewiß richtig ist); J. Hatzfeld: *Démétrius Poliorcète et la victoire de Samothrace;* S. Reinach: *Quinze siècles d'histoire babylonienne (3000—1500 av. J. C.).*

In den *Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 1910, März findet sich eine Arbeit von J. Maurice: *L'origine des seconds Flaviens.* Weiter veröffentlichen R. Cagnat eine sehr interessante, jüngst in Arles gefundene Inschrift (mit bisher nicht bekannten militärischen Würden, wie *primiscrinius castrorum praett.* und *ostiarius praeff. praett.* und *canalicularius*) und Héron de Villefosse: *Une inscription municipale de Carthage.* Zu beachten sind ferner die Berichte von J. Toutain: *Les fouilles de la Société des sciences historiques et naturelles de Semur sur le Mont Auxois en 1909* und von L. Heuzey: *Rapport sur la Mission Française de Chaldée.*

Th. Birt, Kulturgeschichte Roms. Leipzig, Quelle & Meyer. 1909. (Wissenschaft und Bildung, Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Herausg. von Dr. Paul Herre. Bd. 53.) 164 S. Geh. 1 M., geb. 1,25 M. — Der Verfasser schildert nach einer die Entwicklung des Römertums behandelnden Einleitung die Ankunft in Rom zur See und fügt daran Abschnitte über das Leben im Hause, die Bevölkerung und die verschiedenen Berufszweige, die Rechtspflege, die Bäder, den Gottesdienst und den religiösen Glauben, über die Erziehung und das Geistesleben, das Spiel und die öffentlichen Lustbarkeiten, über die Kunst und die Sittlichkeit. Die Zeit der ausgehenden Republik und der beginnenden Kaiserherrschaft nimmt in diesem im besten Sinne des Wortes populär geschriebenen Büchlein den breitesten Raum ein; der Verfasser versteht es wie wenige, durch stete Hinweise auf Ähnlichkeiten und Unterschiede des modernen Gesellschaftslebens und auf Anschauungen unserer Zeit das Bild des Altertums zu beleben und verständlich zu machen. Aber auch der Fachmann kommt dabei sehr reichlich auf seine Rech-

nung und wird mit lebhaftem Dank für vielfache Belehrung den anregenden Darlegungen Birts folgen.

Graz. *Adolf Bauer.*

Ch. W. L. Launspach, *State and family in early Rome.* London, Bell & sons. 1908. XIII u. 288 S. 7,6 sh. — Den größeren Teil des Buches nehmen Darlegungen über Roms Ursprung, die Geschlechter, die vorservianische und servianische Verfassung, die Ursprünge und den Verlauf des Ständekampfes, das Dezemvirat, die Zwölf Tafeln und die Fortentwicklung der Verfassung bis zum Beginn der Punischen Kriege ein. Der Verfasser verfolgt dabei vornehmlich den Zweck, zu zeigen, daß der römische Staat eine bewußte Nachbildung alter Familieneinrichtungen sei, und daß er nur im Lichte der altrömischen religiösen Anschauungen verständlich ist, die in der Familie und nach ihrem Vorbilde auch im Staate herrschen und die den politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen Roms im letzten Ende zugrunde liegen. In diesen Abschnitten konstruiert Launspach ein Bild des altrömischen Staates und setzt die in ihm verwirklichten Ideen auseinander, ohne mehr als ganz gelegentlich auf die kritische Forschung Rücksicht zu nehmen. Die letzten deutschen Spezialarbeiten, die Launspach berücksichtigt, sind Soltaus 1880 und 1884 erschienene Schriften. Die späteren von der Ehe, der väterlichen Gewalt und dem Erbrecht handelnden Abschnitte fußen dagegen ebenso wie die juristischen Darlegungen des ersten Teiles auf einer viel intimeren Vertrautheit mit der englischen, französischen und deutschen Literatur; ihre Gegenstände liegen dem Verfasser, der Rechtsanwalt ist, näher als historische Arbeiten.

Graz. *Adolf Bauer.*

In der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 34, 2 setzt J. Declareuil seine wiederholt schon angezeigten Forschungen über: *Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'empire Romain* fort, und zwar VII: *Les charges des Curiales; La ruine des institutions municipales.*

Im *Journal of hellenic studies* 30, 1 gibt W. Ashburner unter dem Titel: *The farmer's law* eine sorgfältige Untersuchung mit einem neuen Abdruck des bekannten *Νόμος γεωργικός* der Byzantiner, und weiter veröffentlicht J. G. C. Anderson: *A Celtic cult and two sites in Roman Galatia* neue Inschriften, welche dem keltischen Gott Bussurigios geweiht sind, den Anderson mit Recht als keltisch anspricht, und welche weiter zwei neue Lokalitäten — Malos und Ikotarion — nennen, welche scharfsinnig lokalisiert werden.

Aus den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1909, 7–12 notieren wir A. Bartoli: *Avanzi di fortificazioni medievali del Palatino* und *Per la conservazione di alcune memorie medievali comprese nella „Passeggiata archeologica“;* L. A. Milani: *Il tempio nuragico e la civiltà asiatica in Sardegna,* worin neue Aufschlüsse geboten und die kulturellen Beziehungen zwischen Sardinien und Kleinasien im Bronzezeitalter aufgedeckt werden.

Aus den *Notizie degli scavi di antichità* 1909, 9—12 notieren wir S. Ricci: *Gerenzago. Ripostiglio di monete galliche;* E. Ghislanzoni: *Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio;* P. Orsi: *Lokroi Epizephyrioi. Quarta campagna di scavi* (1909) und *Caulonia. Titolo greco di origine attica;* A. Taramelli: *Sardara (Sardinia). Scoperta di una necropoli di età romana;* P. Orsi: *Siracusa* (Bericht über wichtige Grabungen und Funde auf dem alten Forum, im griechischen Theater und in den christlichen Hypogäen); P. Orsi: *Floridia. Sepolcreto siculo con vaso Miceneo;* P. Orsi: *Camarina. VIII campagna nella necropoli di Passo Marinaro;* A. Pasqui: *Roma. Nuove scoperte nella città et nel suburbio* (Bericht über die Ausgrabungen des Tempels der orientalischen Gottheiten nahe dem Lucus Furrinae); A. Taramelli: *Serri (Sardinia). Scavi nella città pre-romana sull' altipiano di S. Vittoria* (das sind die wichtigen Funde, worauf L. Milani hinweist; s. *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei*); A. Pasqui: *Roma. Nuove scoperte nella città e nel suburbio* (besonders viele Inschriften).

Aus der Byzantinischen Zeitschrift 19, 1/2 notieren wir M. Treu: Eine Ansprache Tamerlans; G. Graf: Die arabische Vita des hl. Xenophon und seiner Familie; H. Pachali: Noch einmal die Jahreszahl der II. Synode gegen Soterichos Panteugenos; H. Grégoire: *Géographie Byzantine;* P. Orsi: *Byzantina Siciliae;* J. B. Bury: *The chronological cycle of the Bulgarians.*

Fördernd und für die christliche Archäologie ergiebig ist ein Aufsatz von E. Becker: Konstantin der Große, der „neue Moses“. Die Schlacht am Pons Milvius und die Katastrophe am Schilfmeer (Zeitschrift für Kirchengeschichte 31, 2).

Lesenswert ist Ad. Jacobys Abhandlung: Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum (Religionsgeschichtliche Volksbücher 1910, 3), worin die Beziehungen zwischen Mysterien und Christentum gut und klar dargestellt werden. Dankenswert ist die Beigabe von Belegstellen in einer lesbaren Übersetzung.

In der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 11, 2 verteidigt E. Schwartz (Noch einmal der Tod der Söhne Zebedäi) seine Ansicht gegen die Einwendung von F. Spitta. Weiter setzt R. Perdelwitz seine Untersuchungen über das literarische Problem des Hebräerbriefs fort, und E. Preuschen bietet eine Studie: Zur Kirchenpolitik des Bischofs Kallist.

Im *Expositor* 1910, April setzt W. M. Ramsay seinen *Historical commentary on the first epistle to Timothy* fort.

Neue Bücher: Weltgeschichte. Hrsg. von J. v. Pflugk-Harttung. 1. Bd. Geschichte des Altertums. (Berlin, Ullstein & Co. 16 M.) — Karl Johs. Neumann, Entwicklung und Aufgaben der alten Geschichte. (Straßburg, Heitz. 3 M.) — Hans v. Arnim, Die politischen Theorien des Altertums. (Wien, Heller & Co. 1,25 M.) — Eisler, Weltenmantel und Himmelszelt. Religionsgeschichtliche Untersuchungen zur Urgeschichte des antiken Weltbildes. 2 Bde. (München, Beck. 40 M.) — Daniels, Das antike Kriegswesen. (Leipzig, Göschen. 0,80 M.) — Lederer, Die Tetradrachmenprägung von Segesta. (München, Buchholz. 4 M.) — *Jullian, Histoire de la Gaule. III: la conquête romaine et les premières invasions germaniques. (Paris, Hachette & Cie. 10 fr.) — de Faye, Étude sur les origines des églises de l'âge apostolique. (Paris, Leroux.)* — Hugo Koch, Cyprian und der römische Primat. (Leipzig, Hinrichs. 5,50 M.) — Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,60 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das Römisch-germanische Korrespondenzblatt 3, 2 enthält außer Vereinsnachrichten und einer kleinen Miszelle von A. v. Domaszewski (Zur Geschichte des Rheinheeres) fünf Aufsätze, die hier anzumerken sind: E. Anthes berichtet von der Aufdeckung eines spätrömischen Kastells in Alzei, J. Carlier beschreibt einen bemalten römischen Glasbecher aus Fraillecourt in den Ardennen, G. Wolff handelt über einzelne Fragen zur Chronologie des römischen Heddernheim; während J. H. Holwerda sich mit E. Kornemann über die Deutung einer Stelle bei Florus (II, 30, 26) auseinandersetzt und das Bestehen eines Römerhafens im Gebiete des heutigen Holland leugnet, schildert S. Müller einen römischen Gräberfund auf der dänischen Insel Lolland, den er der Zeit vor 300 v. Chr. zuweisen möchte.

R. Knorrs neue Arbeit bildet den dritten Teil seiner Mitteilungen über die in Württemberg gefundenen Gefäße aus Terra Sigillata. Behandelte er früher die von Cannstadt und Köngen sowie die von Rottweil (vgl. 96, 533; 100, 192), so verzeichnet er diesmal „Die verzierten Terra-Sigillata-Gefäße von Rottenburg-Sumelocenna" (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. X, 72 S.). Der eingehenden Beschreibung der einzelnen Fundstücke und ihrer Herkunfts- und Altersbestimmung sind 22 Tafeln mit Abbildungen und überdies 15 Textbilder beigegeben, die lehrreiche Einblicke gewähren in die Kunst jener Gefäße, aber auch in die reiche Welt von Vorstellungen, denen sie Ausdruck und Dauer verliehen haben: schade, daß Knorr nicht gerade diese zusammenfassend zu würdigen sich entschlossen hat, so sehr seine mühevolle Beschreibung im einzelnen jegliches Lob verdient.

Hayes, Carlton Huntley, *An introduction to the sources relating to the Germanic invasions.* New York 1909. (*Studies in history, economics and public law ed. by the fac. of polit. science of Columbia university.* Vol. XXXIII, 3.) — Das vorliegende Buch ist aus Vorlesungen des Verfassers über die Geschichte des Unterganges des römischen Reiches hervorgegangen. Es bringt in 16 Kapiteln eine Übersicht über die Quellen zur Geschichte der germanischen Völker bis zum 8. Jahrhundert mit kurzen Charakteristiken und Textauszügen in englischer Übersetzung, zuerst die literarische Überlieferung, sodann die geistliche und weltliche Gesetzgebung. Die Arbeit ist eine bloße Kompilation ohne selbständigen wissenschaftlichen Wert, die vielleicht den Unterrichtszwecken an amerikanischen Universitäten genügen mag, in Deutschland aber keinen Anspruch auf besondere Beachtung erheben kann. Zu vermissen sind bei der Besprechung der Quellen die Inschriften und Denkmäler. Die Literaturangaben lassen in vieler Hinsicht zu wünschen übrig: Wattenbachs Geschichtsquellen werden nur in der 6. Auflage, Brunners Rechtsgeschichte nur in der 1., Schröders Rechtsgeschichte nur in der 3. Auflage zitiert. Die Ausgaben Prokops von Haury, der *Lex Salica* von Geffcken, der *collectio Avellana* von Günther sind dem Verfasser unbekannt, u. a. m. Der Herausgeber der *Tabula Peutingeriana* heißt nicht Maier (S. 45, N. 2) sondern Miller.

Dresden. *Ludwig Schmidt.*

Als Bestandteil der Sammlung der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" ist in 3. Auflage die von D. Coste besorgte Übersetzung von „Isidors Geschichte der Goten, Vandalen, Sueven nebst Auszügen aus der Kirchengeschichte des Beda Venerabilis"

erschienen (Leipzig, Dyk [1910]). Sie kann sich als eine veränderte bezeichnen, da ihr nun die neue Ausgabe der *Historia Gothorum* durch Th. Mommsen zugrunde gelegt ist, da ferner die Übersetzung Bedas an der Hand der neuen Edition durch C. Plummer überprüft wurde. Vielleicht hätte es sich empfohlen, die ganze Einleitung neu zu gestalten und in ihr vornehmlich danach zu streben, daß der uneingeweihte Leser ein schärferes Bild erhält von Isidors literarischer Bedeutung und dem Charakter seiner Werke. Mit der Übersetzung seiner Gotengeschichte hätte sich sonder Mühe die der anonymen *Chronica regum Visigothorum* (ed. K. Zeumer, *MG. LL. nat. Germ.* I, 457 seq.) verbinden lassen, wenn sie auch nur fast Namen und Zahlen enthalten. Gleichzeitig sei hier die Berliner Dissertation von E. Oldenburg über „Die Kriegsverfassung der Westgoten" erwähnt, nicht um sie als in jedem Punkte gelungen zu bezeichnen, sondern um die Pflicht der Berichterstattung Genüge zu tun (Berlin, W. Pilz, 1909. 51 S.).

In einer ebenso umsichtigen wie gründlichen Untersuchung nimmt A. Luschin v. Ebengreuth die in den letzten Jahren mehrfach behandelte Frage nach dem Denar der *Lex Salica* wieder auf (vgl. zuletzt 103, 658). Seine Ergebnisse zu umschreiben ist hier weder angängig noch möglich, da sie auf mühsamen Berechnungen gewonnen sind, für die gleichwie für statistische Resultate nur das Auge das aufnehmende Organ ist. Von Bedeutung vor allem sind folgende: die Franken kannten vor der Reichsgründung keine Münzeinheit im Werte von $^1/_{40}$ Solidus, haben daher den in der *Lex Salica* erwähnten Denar nicht aus ihrer Heimat nach Gallien gebracht (S. 12); sie haben bei ihrer Ankunft in Gallien unter dem umlaufenden römischen Gelde keine Münze zu $^1/_{40}$ Solidus Wert, die dem Denar der *Lex* entsprechen würde, vorgefunden (S. 21). Dieser im fränkischen Gesetz erwähnte Denar ist also späteren Ursprungs, vielleicht erst seit der Regierungszeit Chlothars II. geprägt worden, aber die Schaffung des Denars hängt eng zusammen mit der Einführung von Solidi zu 20 Siliquen und war ein Versuch zur Besserung unbefriedigender Münzzustände (S. 48). Der fränkische Denar ist nicht der vierzigste Teil des konstantinischen Solidus von 24 Siliquen, sondern ist auf den abgeschwächten Solidus zu 20 Siliquen zu beziehen, der erst in der Zeit Chlothars II. nachweisbar ist; er entspricht genau der halben Siliqua (S. 55). Unser Gesetzestext, in welchem die Wertgleichung 40 Denare = 1 Solidus unzähligemale wiederholt wird, kann seine jetzige Gestalt frühestens im 1. Drittel des 7. Jahrhunderts erhalten haben (S. 56). Dabei bleibt die Möglichkeit bestehen, daß der Gesetzestext in seiner ursprünglichen, unter Chlodowech oder

einem seiner Nachfolger aufgezeichneten Gestalt später gerade in den Denarsätzen verändert wurde, um dem Übergang von der älteren zur neueren Münzprägung Rechnung zu tragen. Alle Bußsätze, die unter Chlodowech nur auf Gold gestellt waren, sollten fernerhin auch in Silbermünze entrichtet werden können, außerdem sollte bestimmt werden, welcher von den verschiedenen Solidi zu 24, 22½, 21 und 20 Siliquen der im Gesetze erwähnte Solidus sei; man entschloß sich, die einzelnen Bußsätze von Amts wegen in die neue Währungsmünze umzurechnen und im Wege der Gesetzgebung dem alten Texte einzuverleiben (S. 56 f.). Man sieht, die Ergebnisse des Numismatikers greifen hinüber in die Fragen nach der Entstehungszeit der *Lex Salica*, und deren ältest erreichbarer Text wird seinerseits zum Dokument einer inneren Wandlung, die er durchgemacht hatte, nachdem das Gesetz selbst zum allerersten Male aufgezeichnet worden war (Der Denar der *Lex Salica*. Mit 1 Tafel, 1 Karte und 4 Textabbildungen. Wien, A. Hölder 1910. 89 S.; a. u. d. T.: Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, philos.-hist. Klasse 163, 4).

M. R. de Lasteyrie untersucht in eingehenden Darlegungen, die durch Beifügung zahlreicher Abbildungen im Texte und durch 14 Tafeln wirksam unterstützt werden, die Baugeschichte der Kirche St. Philibert-de Grandlieu im Département Loire-inférieure südlich von Nantes. Er geht aus von den historischen Nachrichten des zu Beginn des 9. Jahrhunderts begründeten Klosters, verfolgt seine Schicksale und prüft sodann die Entwicklung der noch heute erhaltenen, aber nicht sehr glücklich restaurierten Klosterkirche in ihren verschiedenen Abwandlungen, die im Bau selbst ihre Spuren hinterlassen haben. Ein Urteil über die Ergebnisse steht uns nicht zu, sie insgesamt aber sind ein nicht unwillkommener Beitrag zur Geschichte der Baukunst der karolingischen Zeit (*Mémoires de l'académie des inscriptions et belles-lettres* 38, 2. Paris, C. Klincksieck 1909. 82 S.).

Über den Krönungsmantel der deutschen Könige und Kaiser finden sich nicht unwillkommene Aufschlüsse an einer Stelle, an der man sie nicht vermuten sollte, nämlich in dem Buche von R. Eisler, Weltmantel und Himmelszelt, 1. Bd. (München 1910), S. 1 ff., wo sie eine Reihe von religionsgeschichtlichen Untersuchungen einleiten.

Durch Dr. Adolf Eggers ist in den von Zeumer herausgegebenen Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit als Heft 2 vom Bd. 3 (Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1909) das Thema: Der königliche

Grundbesitz im 10. und im beginnenden 11. Jahrhundert behandelt. An eine Einleitung, welche auf die durch die aufeinanderfolgenden Dynastien bedingte Schichtung des Krongutes, auf die Unterscheidung von Staatsgut und Hausgut, auf die in der Beschaffenheit der Quellen liegende Schwierigkeit für die Übersicht des Materials hinweist, folgt zuerst eine Aufzählung des königlichen Grundbesitzes in geographischer Anordnung — hier sind S. 22 und 23 sowie S. 55 die Namen Munichinga und Stammheim unrichtig untergebracht (S. 121 und 122 steht zweimal Großmünster statt Fraumünster) — und mit Nennung der karolingischen Schenkungen, dann des Hausgutes der Konradiner und Ludolfinger, bis auf Heinrich II. In der Zusammenfassung (S. 96—98) ist festgestellt, daß zu dem in der Hauptmasse süd- und mitteldeutschen karolingischen Erbe der ludolfingische Besitz, doch nur vorübergehend, in Sachsen hinzutrat; denn infolge der umfangreichen ottonischen Schenkungen sind schon bald in Sachsen nur noch geringe Trümmer des einstigen Reichsbesitzes zu finden. Kapitel III behandelt die Organisation und Verwaltung des Krongutes im 10. Jahrhundert. Ausgehend von der karolingischen Güterordnung im *Capitulare de villis,* will der Verfasser zeigen, daß eine Änderung des Sprachgebrauches der ludolfingischen Königsurkunden der Tatsache eines langsamen Auflösungsprozesses der Organisation der königlichen Domänen entspreche, was hinwieder im engsten Zusammenhang mit einer Umänderung im Beamtenapparate stehe. Ein Register der Ortsnamen ist beigegeben.

M. v. K.

Aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N.F. 25, 2 notieren wir die lehrreiche Untersuchung der Gründungsurkunde von Peterlingen durch A. Hofmeister. Von den zwei Fassungen, die beide als Original sich geben, ist nur eine als echt anzusprechen, sodaß Hofmeister gut daran getan hat, mit der Prüfung der Dokumente einen genauen Abdruck zu verbinden und so ein Diplom der Königin Bertha von Burgund aus dem Jahre 961 allgemeiner Benutzung zugänglich zu machen.

Aus der Römischen Quartalschrift 24, 1/2 verzeichnen wir die Ausführungen von K. H. Schäfer, Über Diakonissen und Kanonissen; ihr Verfasser setzt sich darin mit den Kritikern seines Buches (Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuttgart, 1907) auseinander (vgl. 103, 435 f.). Lehrreich ist der Urkundenanhang mit freilich jüngeren Dokumenten, darunter einer Urkunde des Papstes Nikolaus V. aus dem Jahre 1447, die für die Stellung der Äbtissin von Nivelles als eines Mitgliedes des Reichsfürstenstandes von Interesse ist.

Nach längerer Pause lassen zwei Veröffentlichungen erkennen, daß die Arbeit an der Sammlung der älteren Papsturkunden wie vordem eifrig gefördert wird. P. Kehr hat eine dritte Reihe von Nachträgen zu den Papsturkunden Italiens vereinigt und kann im ganzen 38 Diplome, zum Teil ganz unbekannte, zum Teil nur in Regesten bekannte, aus der Zeit von 1063 bis 1197 seinem Fundbericht anfügen (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1909, 4). Am gleichen Orte (1910) berichtet W. Wiederhold über die Mühen und die Ergebnisse seiner Forschungen nach Papsturkunden in Frankreich, näher gesagt in Berry, Bourbonnais, Nivernais und Auxerrois. Der Übersicht über die besuchten Archive und ihrer Bestände an Überlieferungsformen von Papsturkunden folgen deren nicht weniger als 169 aus den Jahren 1000—1197 in vollem Wortlaut, sodaß vielleicht einst die *Gallia pontificia* die an neuen Stücken reichste Abteilung des großen Regestenunternehmens und später der Urkundensammlung überhaupt werden dürfte.

Zur Geschichte der Ministerialität verzeichnen wir zwei Arbeiten, um uns vorzubehalten, auf die Fortsetzung der zweiten später noch zurückzukommen. Die Bonner Dissertation von R. Gudenatz stellt mit lobenswertem Eifer, aber ohne den Versuch daraus Schlüsse zu ziehen, die „schwäbischen und fränkischen Freiherren und Ministerialen am Hofe der deutschen Könige 1198—1272“ zusammen. Solange freilich von der Arbeit nur ein Teil gedruckt ist, der überdies der Register entbehrt, sieht man nicht recht ein, welchem Zwecke die wesentlich in chronologischer Folge gedruckten Listen letzthin dienen sollen (Bonn, C. Georgi 1910. 101 S.). Anders der Aufsatz von F. Keutgen über die Entstehung der deutschen Ministerialität, der ausgehend von einer Wertung der herrschenden Lehre und ihrer Befehdungen durch Wittich, Heck und Caro zu einer klaren Vorstellung der verschiedenen konstitutiven Faktoren überleiten will, denen die Ministerialität Entstehung und Bedeutung verdankt. In dem vorliegenden Teile der Arbeit ist allein die erste Absicht zur Ausführung gelangt (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1910, 1).

Eine Miszelle von A. Eichmann über die Stelle im Sachsenspiegel, die von der Bannung des Königs handelt (Landrecht III, 54 § 3), kommt zum Ergebnis, daß um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die weltliche Gewalt sich noch nicht die Kognition über die Rechtmäßigkeit verhängter Kirchenstrafen vindiziert habe (Historisches Jahrbuch 31, 2 S. 323 ff.).

Sehr nützlich erscheint eine Göttinger Dissertation, die sich zum Ziele gesetzt hat, die Belegstellen aus der deutschen Literatur bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts zusammenzutragen, die sich mit dem deutschen Kaufmann befassen. Die ausgebreitete Belesenheit des Verfassers, P. Nolte, verdient uneingeschränktes Lob; schade nur, daß er nicht durch eine alphabetische Liste der von ihm aufgenommenen und erklärten Worte dem Benutzer entgegengekommen ist (Der Kaufmann in der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters. Göttingen, E. A. Huth 1909. 100 S.). Erwähnt sei im Anschluß hieran die Freiburger Dissertation von H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und im beginnenden 13. Jahrhundert (Berlin und Leipzig, W. Rothschild 1910. 88 S.). Sie bedarf hier nicht der näheren Würdigung, da sie vervollständigt in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte“ erscheinen und später beurteilt werden wird.

P. Sander setzt sich in der Historischen Vierteljahrschrift 1910, 1 mit der Hypothese von S. Rietschel auseinander, nach welcher bis zum Ausgang etwa des 11. Jahrhunderts für die damals vorhandenen ummauerten Städte unter dem Titel Burggraf ein in sich einheitliches, gleichartiges militärisches Befehlshaberamt, eine Festungskommandantur, gegeben habe, aus der alle die mannigfachen Befugnisse herzuleiten seien, die in wechselnder Kombination den im 11. und 12. Jahrhundert begegnenden Stadtburggrafen beigelegt werden. Sanders Ausführungen erscheinen nicht unwert, zu weiterer Diskussion gestellt zu werden, wenn sie gleich die Bedeutung von Rietschels Buch über das Burggrafenamt, aus dessen Anzeige sie erwachsen sind, für den hauptsächlichen Inhalt der Untersuchungen Rietschels nicht erschüttern.

Aus der Feder von C. Beyerle bringen Tilles Deutsche Geschichtsblätter 11, S. 145ff. einen aufschlußreichen Aufsatz über die deutschen Stadtbücher. Mit der Geschichte ihrer bisherigen Erforschung verbinden sich Hinweise auf ihren Ursprung, ihre verschiedenen Namen und ihren mannigfachen Inhalt. Dankenswert sind nicht zuletzt die Angaben über die an Stadtbüchern reichsten Archive und die Aufdeckung der Gesichtspunkte, nach denen eine sachliche Anordnung dieser wertvollen Quellen städtischer Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zu erfolgen hätte.

Im Historischen Jahrbuch 31, 2 veröffentlicht F. A. Endres eine kleine Untersuchung über die Chronologie des Lebens Alberts des Großen; hervorzuheben ist, daß der große Philosoph nicht im Jahre 1193, sondern erst 1207 geboren ist.

Kurz verwiesen sei auf die Anzeige der Arbeiten von B. Schmeidler (vgl. 103, 658) durch R. Davidsohn im *Archivio storico Italiano* ser. 5, 45 (1910), die auf ihren Wert für die Florentinische Geschichte aufmerksam macht.

Neue Bücher: G. Steinhausen, Germanische Kultur in der Urzeit. 2. Aufl. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Rich. M. Meyer, Altgermanische Religionsgeschichte. (Leipzig, Quelle & Meyer. 16 M.) — *Crivellucci, Storia delle relazioni tra lo Stato e la Chiesa. Vol. III (Da s. Gregorio Magno ad Adriano I), parte I. (Pisa, Spoerri.)* — *Lesne, L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IXe siècle. (Lille, Giard.)* — Max Kirchner, Die deutschen Kaiserinnen in der Zeit von Konrad I. bis zum Tode Lothars v. Supplinburg. (Berlin, Ebering. 5,50 M.) — Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 9 M.) — Cartellieri, Philipp II. August, König von Frankreich. 3. Bd. (Leipzig, Dyk. 16 M.) — Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Magisters Heinrich v. Isernia. Mit einer Einleitung von Karl Hampe. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4,40 M.) — Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen. (Weimar, Böhlaus Nachf. 1,60 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

G. Lemcke, Beiträge zur Geschichte König Richards von Cornwall (Histor. Studien, herausg. von Ebering, H. 65), Berlin 1909, behandelt sehr ins einzelne gehend die beiden ersten Regierungsjahre Richards 1257/58. Mit verständigem Urteil bringt er im kleinen einige Berichtigungen zu der Bonner Dissertation von Bappert, beispielsweise zum Verhältnis des Königs und des Erzbischofs Arnold von Trier, ohne freilich im wesentlichen die bisherige Auffassung von Richards Politik und Persönlichkeit zu ändern. Eine Beilage zeigt, wie ungenau und tendenziös sich Matthäus Paris auch in seinem Bericht über diese Dinge erweist. Es wäre wohl an der Zeit, die an diesem Geschichtschreiber für einzelne Abschnitte von verschiedenen Seiten geübte Kritik einmal zusammenfassend auf das Ganze seiner Werke anzuwenden. — Tenckhoffs Buch über Papst Alexander IV. (1907) hätte der Verfasser heranziehen können, und bei seiner Art zu zitieren (Koch, Hermann, Busson usw. mit Seitenzahl, aber ohne Titelangabe) durfte ein Literaturverzeichnis nicht fehlen; denn die

Geschichtschreibung ist keine Geheimlehre und soll auch dem Anfänger nicht unnötige Mühe machen. *K. Hampe.*

Einen kleinen Beitrag zur Geschichte des von König Eduard I. auf Ostern 1275 einberufenen Parlaments gibt nach ungedruckten Materialien Jenkinson in der *English histor. Review* 1910, April.

Im Anschluß an eine von F. Cramer im Domarchiv aufgefundene und im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 31, 2 mitgeteilte Erfurter Schulordnung vom Jahre 1282 veröffentlicht H. Grauert ebenda einen Aufsatz: Auf dem Wege zur Universität Erfurt, in dem er den hohen Wert des Fundes für die Kulturgeschichte des ausgehenden 13. Jahrhunderts bespricht und aus der Entwicklung, die das Erfurter Schulwesen bis zur Eröffnung der Universität (1392) genommen hat, einzelne Mitteilungen macht. — Wir erwähnen aus demselben Heft noch den Abdruck der Gründungsurkunde der Certosa bei Pavia, auf Ersuchen Gian Galeazzo Viscontis ausgestellt von Papst Klemens VII. (1394), durch H. V. Sauerland.

Eine bezeichnende Episode der französischen Ausdehnungspolitik, die mit Philipp dem Schönen einsetzt und 1726 endet, der Prozeß um die Avignoneser Rhônebrücke, und der französishe Anspruch auf Avignon selbst, der vom 15. bis ins 19. Jahrhundert ein Streitpunkt zwischen Frankreich und der Kurie blieb, wird von M. Falque im 2. Hefte der *Recherches historiques et documents sur Avignon* (1908) (vgl. oben S. 200) historisch und juristisch erörtert (*Le procès du Rhône et les contestations sur la propriété d'Avignon*). *F. Kern.*

Beachtenswerte Anhaltspunkte zu der Frage, wie sich an der Kurie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Übergang von der Natural- zur Geldbesoldung vollzogen hat, gewinnt ein Aufsatz von Ludw. Dehio in der Vierteljahrschrift f. Social- und Wirtschaftsgeschichte 8, 1.

Ein öfter schon benutztes, in einer Handschrift der Turiner Bibliothek erhaltenes Verzeichnis der Kirchen, Klöster und Spitäler Roms, das zeitlich wohl kurz nach dem Jahre 1313 anzusetzen ist, hat G. Falco im *Archivio della r. Società Romana di storia patria* vol. 32, fasc. 3/4 abgedruckt und erläutert. — An der gleichen Stelle veröffentlicht E. Carusi aus den Beständen des Venezianischen Staatsarchivs drei Briefe König Ferdinands von Neapel an Papst Sixtus IV. (Herbst 1481), die die Wiedergewinnung Otrantos aus der Hand der Türken zum Gegenstand haben.

Die Regierung König Eduards II. von England betrachtet unter einem neuen Gesichtspunkt der kleine Aufsatz von Ch.

Robinson: *Was King Edward the Second a degenerate?* (*American journal of insanity* 1910, Januar).

F. Schillmann bespricht in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 31, 2 ein im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover befindliches päpstliches Formularbuch des 14. Jahrhunderts (vgl. Meinardus im N. Archiv d. Ges. f. ä. dtsch. Gesch. 10, 35 ff.), das vorwiegend Provisionsurkunden enthält, darunter auch solche Urbans VI., dessen Provisionsregister nicht mehr erhalten sind. Die näher zu bestimmenden Einträge, 109 an der Zahl, werden in Regestenform mitgeteilt. — Ebenda handelt F. Doelle über den dem Franziskanerorden angehörigen Johann von Erfurt (um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert), der unter den Summisten einen hervorragenden Platz einnimmt.

Im Anschluß an das jüngst erschienene biographische Werk von R. Delachenal handelt A. Coville im *Journal des Savants* 1910, April-Mai über König Karl V. von Frankreich als Dauphin (1338—1364).

Fr. Bliemetzrieder druckt in der *Revue d'histoire ecclésiastique* 1910 Januar 15 eine von dem Pariser Theologen Wilhelm von Salvarvilla herrührende *Determinacio pro concilio generali,* die er Ende 1380 oder Anfang 1381 ansetzt.

J. Hollerbach schildert in Fortführung seiner H. Z. 104, 439 erwähnten Arbeit über die gregorianische Partei, König Sigmund und das Konzil zu Konstanz die Vorgänge von der Eröffnung des Konzils bis zur Abdankung Gregors XII. (Juli 1415). Die gregorianische Partei hat sich dafür eingesetzt, daß auch Johann XXIII. im März das Zessionsversprechen geben mußte und anderseits das Verdienst sich erworben, ihren eigenen Papst zur Erfüllung des seinigen angehalten zu haben (Römische Quartalschrift 24, 1 u. 2). — Ebenda bringt P. M. Baumgarten Nachträge zu der Liste der Vizekanzler, die er in seinem H. Z. 102, 436 angezeigten Buch: Von der apostolischen Kanzlei zusammengestellt hatte.

Einen neuen Beitrag zur Jeanne d'Arc-Forschung beginnt G. Hanotaux in der *Revue des Deux Mondes* 1910, Mai 15 zu veröffentlichen.

Aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek veröffentlicht N. Valois im *Annuaire-Bulletin de la Société de l'histoire de France* 1909, 4 Weissagungen und Ratschläge, die ein Jean du Bois im Jahre 1445 an König Karl VII. gerichtet hat.

Hans Prutz hat seine Studien zur Geschichte des „Kaufmanns von Bourges" Jacques Cœur (vgl. 103, 666) fortgesetzt und

in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. u. histor. Kl. 1910, 2 die ihrem Ursprung nach auch jetzt noch nicht aufgeklärten Beziehungen zur römischen Kurie einer Untersuchung unterzogen. Päpstlicherseits hat man für Cœur und sein Andenken mit Entschiedenheit sich eingesetzt.

Im *Bulletino storico della Svizzera Italiana* 1909, Oktober-Dezember gibt R. Sabbadini eine genaue Beschreibung von einem für die Geschichte des italienischen Humanismus sehr wichtigen Kodex der Luzerner Bibliothek (M. 320), indem er zugleich einige Proben aus dem Inhalt mitteilt.

Über die üble wirtschaftliche Lage der Reichenau im ausgehenden 15. Jahrhundert und die damit Hand in Hand gehenden Bestrebungen Österreichs, die Abtei ihrer Selbständigkeit immer mehr zu entkleiden, berichtet H. Baier in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins N. F. 25, 2. Daß unter diesen Verhältnissen bei dem Konstanzer Bistum der Entschluß reifte, dem drohenden Unheil durch die Inkorporation des Klosters zu begegnen, ist begreiflich.

In einer allgemein verständlichen, leicht lesbaren Form schildert Max Freiherr v. Wolff (Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien 1495—1508. 126 S. Innsbruck, Wagner. 1909) die Anfänge der italienischen Politik Maximilians I. bis zur Liga von Cambray. Diese Arbeit schließt sich, rückwärts schreitend, an die frühere Abhandlung desselben Verfassers an, die Maximilians „Venezianer Politik“ von 1509 bis 1517 betraf (vgl. diese Zeitschr. 99, S. 206 f.). Mag man Wolffs Annahme, daß das Vorgehen Maximilians I. in Italien zu jener Zeit nur infolge unglücklicher Zufälle des Erfolges entbehrte, im übrigen aber klug und folgerichtig gewesen sei, nicht vollständig von der Hand weisen, so fordert doch die Art, wie der Verfasser zu seinen wissenschaftlichen Ergebnissen kommt, zu einigen kritischen Bemerkungen heraus. Schon das Versprechen des Vorwortes: „Die bezügliche neuere Literatur ist selbstredend benutzt worden“, hat er keineswegs gehalten. Wenn er aber seine Darstellung bloß auf Innsbrucker Archivalien und ein paar Stücke aus dem Staatsarchiv in Modena stützt, so bleibt er in der umfassenden Heranziehung archivalischen Materials weit hinter Ulmann zurück, der nicht nur zum Teil die gleichen Bestände in Innsbruck, sondern auch noch die in Wien usw. durchgearbeitet hat. — Über die Benutzungsweise, die Wolff den Archivalien zuteil werden läßt, fällt J. Kraft in den Forschungen und Mitteilungen zur Gesch. Tirols

und Vorarlbergs 7 (1910), S. 59 ff. auf Grund eingehender Nachprüfungen ein vernichtendes Urteil. *W. Bauer.*

Neue Bücher: Struck, Mistra. Streifblicke zur Geschichte und zu den Denkmälern des fränkisch-byzantinischen Zeitalters in Morea. (Wien, Hartleben. 5 M.) — Schraub, Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes. (Heidelberg, Winter. 3,40 M.) — *Degli Azzi Vitelleschi, Le relazioni tra la repubblica di Firenze e l'Umbria nei secoli XIII e XIV. Vol. II. (Perugia, Unione tipografica cooperativa.)* — *Tocco, La quistione della povertà nel secolo XIV, secondo nuovi documenti. (Napoli, Perrella. 5 L.)* — Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806. 2. Bd. 1347—1493. (Dresden, Baensch. 60 M.) — *Petit, Ducs de Bourgogne de la maison de Valois d'après des documents inédits. Philippe le Hardi. 1re partie; 1363—1380. T. 1er. (Paris, Picard et fils.)* — Jacobs, Das Aufkommen der Feuerwaffen am Niederrheine bis zum Jahre 1400. (Bonn, Hanstein. 2 M.) — Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. (Stuttgart, Enke. 7 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Der Leipziger Antiquar Otto Harrassowitz hat unter dem Titel *Bibliotheca theologica* (1910, 398 S., 3 M.) fünf Bücherkataloge vereinigt, die namentlich die außerordentlich reichhaltige Bibliothek des verstorbenen französischen Sammlers William Jackson enthalten und zum Verkauf anbieten. Der Inhalt besteht im wesentlichen aus Reformationsliteratur, von der einzelne Partien in seltener Vollständigkeit hier zu finden sind. Die ganze zweite Abteilung (über 800 Nummern) besteht aus Lutherana. Auch andere Reformatoren und Humanisten sowie insonderheit die Reformationsgeschichte der Schweiz und Frankreichs sind sehr reichhaltig vertreten.

Der venezianische Historiker Donato da Lezze (1479—1526) hat eine, die Jahre 1300—1514 betreffende *Historia turchesca* verfaßt, die früher dem Memoirenschreiber Giovanni Maria Angiolello zugeschrieben, 1909 unter ihrem richtigen Verfassernamen von I. Ursu herausgegeben worden ist. Im Anschluß an diese Ausgabe handelt Ursu im *Nuovo archivio Veneto* N. S. 19, 1 über das Leben der beiden Historiker sowie insonderheit über die *Historia turchesca*, ihre Überlieferung und ihre Quellen, unter denen die Memoiren Angiolellos (der von 1370 bis 1483 in türkischer Gefangenschaft geweilt hat) den hervorragendsten Platz einnehmen.

Die wichtigste Verwaltungsbehörde des französischen Mailand war der 1499 von Ludwig XII. errichtete Senat. Seine Tätigkeit und Schicksale während der zweiten Okkupation der Stadt durch die Franzosen (1515—1521) untersucht Felice Merlo im *Archivio storico Lombardo* 4. Serie 13 (Liefg. 25). Franz I. hat sich in mancher Hinsicht der Körperschaft angenommen, ohne doch alle Schäden der Verwaltung heben zu können.

Dem oft behandelten Thema „Renaissance und Reformation" vermag ein Essay von Ferdinand Jakob Schmidt in den Preußischen Jahrbüchern 140, 3 (Juni 1910) keine wesentlich neuen Seiten abzugewinnen. Verfasser versichert, daß die deutsche Reformation und nicht etwa die italienische Renaissance, der Humanismus oder die Naturwissenschaft den „neuen Menschheitstypus" gezeitigt habe, und belehrt uns ernstlich, daß dieser überhaupt nicht ein Produkt der natürlichen Entwicklung sei, sondern „aus einer neuen Selbstoffenbarung des Weltgeistes im Gemüt der germanischen Völker" hervorgegangen sei. Woran erkennt man, was ein Werk des Weltgeistes und was nur ein Werk der Natur ist?

R. H.

Der Verein für Reformationsgeschichte hat das 100. Heft seiner Schriften (27. Jahrgang, 1—4) als „Jubiläumsschrift" mit zahlreichen wertvollen Beiträgen erscheinen lassen (Leipzig 1910, R. Haupt. XI u. 348 S. 4,80 M.). W. Friedensburg beginnt mit einem instruktiven Überblick über die Fortschritte in Kenntnis und Verständnis der Reformationsgeschichte seit Begründung des Vereins (1883) und bewährt sich hier als verläßlichen Kenner wie als feinen und maßvollen Beurteiler (S. 33—47 sind die Noten etwas in Unordnung geraten). Den Hauptteil der Schrift nimmt die anschließende ausführliche, alle kritischen Fragen mit peinlicher Genauigkeit durchgehende Untersuchung von O. Scheel über die Entwicklung Luthers bis zum Abschluß der Vorlesung über den Römerbrief (1515) ein; der Umschwung, den Staupitz in der ersten Erfurter Zeit (1505—1508) in Luthers Anschauungen von der Buße veranlaßte, und der die Beruhigung seiner heftigen Anfechtungen zur Folge hatte, betraf nur die religiöse Abkehr vom Nominalismus, während die reformatorische Erkenntnis der Glaubensgerechtigkeit etwa dem Jahre 1512 angehört. Sodann betrachtet K. Bauer die Stellung Luthers zum Papsttum, ihre Entwicklung und schließliche Gestalt, während F. Herrmann im Anschluß an sein Buch über die evangelische Bewegung in Mainz (vgl. H. Z. 104, 668) die evangelischen Regungen zu Mainz in den ersten Jahren der Reformation (1520 bis 1525) schildert und auch der folgenden Gegenreformation kurz

gedenkt. In eine spätere Zeit führt K. Benrath, der unter Berücksichtigung der neuen, von ihm kürzlich (1909) aus dem Dohnaschen Archiv herausgegebenen Briefe ein Charakterbild von Paul Sarpi entwirft und den Serviten weder als „Fuchsnatur“ noch als „verkappten Protestanten“ noch als machiavellistischen Politiker, sondern als einen Vorkämpfer des religiösen, Bekämpfer des politischen Katholizismus zeichnet. Auf eine interessante Äußerung Sarpis vom Jahre 1609, in der er die Möglichkeit eines Perpetuum mobile bestreitet, weist Benrath zum Schluß in den „Kleinen Beiträgen“ hin, wo außerdem G. Kawerau zwei Briefe des Mansfeldischen Rates Johann Rühel an Luther 1525 druckt (über den Bauernkrieg) und eine seltsame Wette von 1538 über die Zeit, wann Luther den Doktortitel erworben habe, bespricht.

Aus dem 8. Jahrgang der Fuldaer Geschichtsblätter notieren wir hier die Aufsätze des Herausgebers Gregor Richter über Ulrich v. Hutten und das Kloster Fulda und über die Verwandtschaft Georg Witzels.

In Nr. 26 des Archivs für Reformationsgesch. (7. Jahrg., 2) veröffentlicht zunächst Paul Vetter ein wenig sympathisches Rechtfertigungsschreiben des Justus Jonas von 1537 in Sachen des von ihm gehaßten Jakob Schenck (vgl. H. Z. 104, 442). Sodann beginnt Viktor Schultze ein eingehendes Referat über ein Tagebuch, das der Graf Wolrad II. von Waldeck (dessen Tagebuch vom Augsburger Reichstag 1548 durch Troß 1861 gedruckt wurde) während des Regensburger Religionsgespräches 1546 geführt hat, und das recht eingehende Nachrichten enthält. Weiter bringt Nikolaus Müller noch einige Nachträge zu seinen Akten zur Wittenberger Bewegung von 1521 bis 1522 (vgl. H. Z. 104, 441) und schließt daran einige dankenswerte biographische Skizzen der in den Akten auftretenden Wittenberger (wird noch fortgesetzt). Schließlich druckt Georg Berbig ein Testament des ehemaligen Franziskaners Nikolaus Nentwig aus Koburg (um 1530), das im Eingang eine rührende Lebensbeichte dieses vom Druck des Klosters zur „klaren Sonn der heiligen Ewangelion“ bekehrten Mannes enthält.

Zwei Aufsätze von N. Paulus, Luther und die Todesstrafe für Ketzer (Historisch-politische Blätter 145, 3 und 4) wenden sich namentlich gegen O. Ritschl, dessen Ansicht, daß Luther die Häresie als solche nicht mit dem Tod bestrafen wollte, zu Unrecht bekämpft wird. Daß Paulus hier die auf der Hand liegende Unterscheidung zwischen Häresie und Gotteslästerung nicht anerkennen will, berührt angesichts der Tatsache, daß er sonst in

allen scholastischen Spitzfindigkeiten gut Bescheid weiß, eigentümlich.

Den interessanten Darlegungen Fr. Spittas über Albrecht von Preußen als Liederdichter (vgl. zuletzt H. Z. 104, 670) pflichtet ein hübsches Resumé von Karl Budde im Maiheft der Deutschen Revue (1910) bei. Spitta selbst beginnt in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 31, 2 im Anschluß an die genannten Studien eine Untersuchung über die ältesten evangelischen Liederbücher aus Königsberg.

Die oben S. 208 angezeigte Veröffentlichung von Briefen aus der Reformationszeit durch Otto Clemen wird in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 31, 2 zu Ende geführt. Sie bringt 25 weitere Schreiben aus den Jahren 1529 und 1542—1554 von Bugenhagen, G. Major, Chr. Brück, Veit Dietrich u. a., zumeist an Jonas gerichtet, auch einen Brief Luthers an Hieronymus Baumgärtner (23. April 1543) sowie einige neue, bei Vogt (s. die folgende Notiz) noch fehlende Nachträge zum Briefwechsel Melanchthons.

In den Theologischen Studien und Kritiken 1910, 3 beschließt Vogt seine Zusammenstellung der neuerlich bekannt gewordenen Melanchthonbriefe; vgl. H. Z. 104, 668 und die vorige Notiz.

Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande vom Jahre 1527 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abteilung 2, 32 ff., Nr. 1358) wird von Viktor Thiel im Jahrb. f. Landeskunde v. Niederösterreich N. F. 8 einer Würdigung unterzogen.

Die Beiträge zur Reformationsgeschichte der Stadt Frankfurt a. M. von Karl Euler (vgl. H. Z. 100, 440) finden im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst 3. F. 10 ihre Fortsetzung, die folgendes enthält: 1. Die Apologien der Prediger und des Rates von 1526 (bespricht die beiden Apologien, in denen die Prediger und der Rat gegen Anklagen Albrechts von Mainz ihre religiöse Stellung zum ersten Male klar niedergelegt haben, und druckt die bisher nur stark verkürzt bekannte Ratsapologie); 2. Beiträge zum Verhalten des Kurfürsten Albrecht von Mainz gegen die Reformation in Frankfurt in den Jahren 1529 bis 1532; 3. Konrad Rucker (Nachrichten zur Lebensgeschichte dieses im Dienst Albrechts als Gegner der Reformation in Frankfurt und der Maingegend tätigen Mannes, der auch zu Cochläus Beziehungen hatte, in der Cochläus-Biographie von M. Spahn S. 343, Nr. 10a aber als Konrad Fugger [!] entstellt erscheint).

In den Beiträgen zur Hessischen Kirchengesch. 4, 2 bespricht Emil Körner Erasmus Albers geistliche Amtstätigkeit in Hessen

(er war von 1528 bis 1546 an verschiedenen Orten organisatorisch tätig). Ebenda 4, 3 veröffentlicht Hugo Brunner die für die zweite hessische Generalsynode 1569 geschriebenen Viten von Geistlichen aus Kassel und Umgebung; Wilhelm Lindenstruth, Ein grober Fall von Verletzung der Kirchenzucht aus dem Busecker Tal vom Jahre 1560, handelt über ein Vorkommnis in der Kirche zu Großen-Buseck.

Im Archiv f. Kulturgeschichte 8, 1 teilt Otto Clemen eine neue Zeitung über den Spuk mit, der sich im Juli 1530 bei Speyer ereignet haben soll (vgl. u. a. Enders, Luthers Briefwechsel 186 Anm. 9). Ebenda druckt Wilhelm Beck, Reiterwerbung im Jahre 1546, eine Anlage zu der bei J. Voigt, Albrecht Alcibiades 2, 279 veröffentlichten kaiserlichen Bestallung Albrechts.

H. E. van Gelder, Eine nordholländische Stadt 1500—1540 (Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 4. reeks 8, 4), macht allerhand statistische Angaben über die Stadt Alkmaar (Größe, Bevölkerung, Vermögen u. dgl.).

In Berichtigung seiner Angabe im Index des *„Concilium Tridentinum“* IV, 1 (S. 613) stellt St. Ehses in der Römischen Quartalschrift 24, 1—2 fest, daß der bekannte Kardinal Nikolaus von Schönberg (vgl. auch H. Z. 102, 206) nicht am 10. August, sondern erst in der Nacht vom 9. zum 10. September 1537 gestorben ist. — Ebenda veröffentlicht J. Schweizer zwei Schreiben des Orientalisten und Theologen Wilhelm Postel von 1547/48 an das damals in Bologna tagende Konzil und den Kardinal Cervino, in denen Postel sich gegen den Vorwurf der Häresie und die Nachstellungen der Jesuiten verteidigt.

Als Einleitung zu der demnächst erscheinenden Ausgabe der *Corrispondenza Madruzziana* im Innsbrucker Staatsarchiv veröffentlicht Andrea Galante in der *Miscellanea di studi in onore di Attilio Hortis* (1910) einen Aufsatz über den Briefwechsel des Kardinals Christoph Madruzzo, Bischofs von Trient 1539—1567, der den Hauptteil der genannten *Corrispondenza* bildet und von sehr erheblicher Wichtigkeit für die politische und kirchliche Geschichte der Zeit, insonderheit fürs Tridentinische Konzil ist.

Band 42 der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins enthält eine Reihe von Beiträgen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation. Walter Bösken bespricht ein bei J. D. v. Steinen, Westfälische Geschichte 4, 1478 f. gedrucktes, bei Liliencron fehlendes Lied aus der Zeit des Geldrischen Krieges (1542—1543) aus dem evangelischen Lager. Otto R. Redlich druckt vier kirchenpolitische Verordnungen Herzog Wilhelms V.

aus den Jahren 1562—1574, die sich auf dem Boden einer katholischen Reform und des Gegensatzes gegen die Sektierer halten und den manchmal behaupteten Einschnitt in der Kirchenpolitik des Herzogs bei 1566 nicht erkennen lassen. Hans Goldschmidt publiziert die Abrechnung einer im Jahre 1593 in Sachen der Verwandten des Herzogs Johann Wilhelm von den Landständen an den Kaiser nach Prag abgefertigten Gesandtschaft unter R. von dem Bodlenberg. Hans Fahrmbacher, Vorgeschichte und Anfänge der kurpfälzischen Armee in Jülich-Berg 1609—1685, handelt ausführlich über Stärke, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Truppen und entwirft kein erfreuliches Bild von dieser verwilderten Soldateska.

An der Hand der Biographie Johann Friedrichs des Großmütigen von G. Mentz betrachtet Adolf Hasenclever in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins 24, 2 die in erster Linie durch den Charakter des Kurfürsten verschuldete Katastrophe von Mühlberg und meint, die Gründe für die besonders schweren Bedingungen der Wittenberger Kapitulation lägen weniger in dem Protestantismus Johann Friedrichs oder in den Abmachungen mit Moritz als vielmehr in dem alten heftigen Gegensatz der Habsburger gegen die ernestinischen Kurfürsten von Sachsen und insonderheit gegen Johann Friedrich als den schärfsten Vertreter der territorialstaatlichen Politik. War aber Johann Friedrich in dieser Hinsicht wirklich gefährlicher als Philipp von Hessen oder andere Territorialfürsten Deutschlands?

Den Charakter des Kurfürsten Moritz von Sachsen will Oswald Artur Hecker in den Neuen Jahrbüchern f. das klass. Altertum 25, 5 auf Grund der (von G. A. Arndt 1806 herausgegebenen) Briefe an seine Frau höher bewerten, als zumeist geschieht. Doch wird hier wohl etwas zuviel aus diesen Briefen herausgeholt. *R. H.*

Zur Geschichte des Konzils von Trient beginnt Sebastian Merkle im Historischen Jahrbuch 31, 2 eine Reihe quellenkritischer Studien, deren erste einen Beitrag zum Streit über die Priorität von Dogma und Reform 1546 bringt. Er weist der (für die Konzilslegaten wenig günstigen) Darstellung, welche Pratanus (Laurent de la Prée, Sekretär des Kardinals Madruzzo) in seinem Epilog auf das Konzil von den Vorgängen bei der plötzlichen Absagung der auf den 1. Februar 1546 angesagten Plenarkongregation gibt, eine größere Bedeutung bei als Druffel und Ehses und zeigt, daß der Epilog der einzige und daher wertvolle Repräsen-

tant der kaiserlichen Tradition gegenüber den Berichten von der anderen Seite ist. Mit vollem Recht wird festgestellt, daß das heftige Temperament des Pratanus allerdings die Beleuchtung in seiner Erzählung oft beeinflußt hat, daß dem Verfasser aber nirgends eine wissentliche Entstellung der Tatsachen zur Last zu legen ist. *R. H.*

An die, H. Z. 104, 443 f. erwähnten Aufsätze F. Rachfahls über Calvinismus und Kapitalismus hat sich eine lebhafte Polemik geschlossen, die freilich nicht sehr erfreulich genannt werden kann, sofern sie sich mehr durch Lebhaftigkeit des Tons, persönliche Verunglimpfungen und kleine Einzelkritik in irrelevanten Streitfragen als durch neue Ideen und sachliche Erörterungen auszeichnet. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 30, 1 wandte sich Max Weber, in der Internationalen Wochenschrift 4, 15—16 Ernst Troeltsch gegen Rachfahl, worauf dieser ebenda 22—25 seinen beiden Gegnern antwortete. Es handelt sich, wenn wir von allem Detail absehen, namentlich um den Begriff der sog. „innerweltlichen Askese" in den puritanischen Richtungen des Protestantismus — einen Begriff, den Weber geprägt hat, und dem Rachfahl (m. E. zu Unrecht) die Berechtigung absprechen will — sowie um die Bedeutung dieser calvinistisch-puritanischen Berufsethik für die Ausbildung des kapitalistischen Geistes; Weber und Troeltsch erkennen in ihr ein Element dafür — eines unter vielen — und vertreten somit einen Standpunkt, der sich mit demjenigen Rachfahls, der ein anderes in der Toleranz erblickt, wohl vereinigen läßt. *R. H.*

Verschiedene Versuche, den öffentlichen Unterricht in Vienne unter Leitung der Konsuln zu ordnen, führten endlich 1550 zu einem Reglement, das Claude Faure in der *Revue des études hist.* 76, März-Aprilheft 1910, veröffentlicht und bespricht; es weist Ähnlichkeiten mit der Ordnung von Grenoble auf.

Eine Schrift von Rudolf Jung, Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1559 (Heft 3 der Frankfurter Historischen Forschungen) bringt aus Frankfurter Archivalien wichtige Ergänzungen zu dem *Brieff discours* des Puritaners Whittingham, den E. Arber vor kurzem (1908) neu herausgegeben hat. Insonderheit vermag Jung die vollständigen Listen der Mitglieder der Flüchtlingsgemeinde und viele Angaben über das Leben der einzelnen bekanntzugeben.

Ein zweiter Artikel von Jules Martin über die Vorgeschichte der Armada, *Revue d'hist. diplomatique* 24, 2 (vgl. H. Z. 103, 448) betrifft die Verhandlungen des Papstes, der Jesuiten und Phi-

lipps II. mit Maria Stuart und der katholischen Partei in Schottland von 1572 bis 1585.

Der Aufsatz von L. Febvre über die Annahme und Wirkung des Tridentinums in der Franche-Comté (oben S. 210) wird in der *Revue historique* 104, 1 zum Abschluß gebracht. Der Niedergang der geistlichen Gerichtsbarkeit war seit 1572 in der Franche-Comté unverkennbar, obgleich man noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts Exkommunikationen gegen säumige Schuldner nachweisen kann.

Einen bisher unbekannten Vorfall, der für die Zeiten des Niedergangs der Hanse charakteristisch ist, erzählt P. Simson, Die Festnahme der Hansetagsgesandten Danzigs und Elbings in Mecklenburg 1576 nach archivalischen Quellen (Zeitschr. des Westpreußischen Geschichtsvereins 52).

Die Berichte des streng katholischen Reichshofrates Dr. Georg Eder an Albrecht V. und Wilhelm V. von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich 1579—1587 werden von Viktor Bibl im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 8 herausgegeben. Sie sollten ursprünglich Verwendung finden im zweiten Band des Buches von K. Schrauf (Der Reichshofrat Dr. G. Eder, Bd. 1, 1904), von dem aber keine Fortsetzung mehr geplant ist. — Ebenda druckt Bibl auch eine Denkschrift von Melchior Khlesl über die Gegenreformation in Niederösterreich, die aus der Zeit seiner Ernennung zum Generalreformator (1590) stammt.

Eine Episode aus der Zeit der französischen Religionskriege behandelt Eugène Saulnier, Der Kardinal von Bourbon zwischen den Herzogen von Guise und von Nevers (1585—1586), *Revue d'hist. diplomatique* 24, 2. Es handelt sich um den schließlich mißglückten Versuch Karls von Bourbon, eine Verbindung Heinrichs von Guise mit Ludwig von Gonzaga, der durch seine Heirat mit einer Nichte des Kardinals Herzog von Nevers geworden war, herzustellen, um die eigene Partei (Guise-Bourbon) in der Macht zu halten und den König Heinrich III. dauernd an sie zu fesseln.

The last Phase of the League in Provence 1588—1598. By Maurice Wilkinson. London, Longmans, Green & Co. 1909. VI u. 84 S. Der Stoff zu dieser Monographie ist den Archiven von Marseille und Aix sowie privaten gleichzeitigen Handschriftssammlungen entlehnt, so daß die Darstellung sich zum größten Teile auf bisher unveröffentlichtes Material stützt. Wilkinson führt von neuem den Beweis, daß die Ligue, außerhalb von Paris, überwiegend eine Bewegung der provinzialen Selbständigkeit gegen die monarchische Zentralisation gewesen ist. Das end-

liche Erlöschen der Ligue in der Provence war einerseits der Abneigung des Adels gegen die starke demokratische Strömung in dieser Bewegung, andernteils dem allgemeinen Widerwillen gegen die Eroberungspläne ihres Verbündeten, des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen, zu danken. Heinrich IV. hat zumal die Stimmung des provençalischen Adels wohl erkannt und half ihr durch reichliche Bestechung seiner Führer nach. *M. P.*

Den Kriegszug des Fürsten Christian von Anhalt nach Frankreich im Jahre 1591 macht Erich Haring zum Gegenstand einer ausführlichen, zum großen Teil auf archivalischem Material beruhenden Untersuchung, deren erster Teil als Beilage des Programms Nr. 334 des Magdeburger Domgymnasiums (1910) erschienen ist. Er behandelt die Vorgeschichte des Zugs, von dem unglücklichen Unternehmen Fabians von Dohna 1587 an, die wechselreichen Verhandlungen mit Frankreich und England, die langwierigen Werbungen bei den deutschen evangelischen Ständen und die gleichzeitigen vergeblichen Versuche der Spanier in Deutschland. Der Gedanke, dem jugendlichen Christian von Anhalt (geb. 1568) den Oberbefehl zu übertragen, geht auf Christian I. von Sachsen zurück.

Zur Geschichte der päpstlichen Kanzleibräuche erwähnen wir einen Aufsatz von Paul Maria Baumgarten, *Fiat ut petitur*, Römische Quartalschrift 24, 1—2. Es wird hier auf einen vereinzelten Fall aufmerksam gemacht, in dem der Papst (Gregor XIV. 1591) einem Kardinal (Sfondrato) die Signierung der Suppliken mit den sonst dem Papst ausschließlich vorbehaltenen Worten *Fiat ut petitur* übertragen hat. Diese Übertragung wurde sehr bald auf Vorstellung der Kardinäle wieder zurückgenommen.

Die Politischen Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren (1603—1639) macht Ph. Zinsli in den Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 2, 1 zum Gegenstand einer Untersuchung.

Über das Zerwürfnis Ludwigs XIII. mit seiner Mutter Maria von Medici im Jahre 1619 bringt Eugène Griselle im 49. Jahrgang, Bd. 2, Nr. 3 der *Revue du monde ancien et nouveau* (der früheren *Rev. du monde catholique,* die seit dem 1. Januar 1910 ihren Namen geändert hat, um unter verhüllter Flagge den gleichen ultramontanen Zielen wirkungsvoller dienen zu können — man lese das amüsante Vorwort von A. Savaète in 49, 1, Nr. 1, S. 3f. —) einige neue Mitteilungen auf Grund von Briefen, die zwischen den beiden gewechselt wurden, und in denen auch des Jesuiten Jean Suffren gedacht wird; dessen Rolle hat nach Griselle lediglich einem Ausgleich gedient.

Ein Vortrag, den A. v. Bodisco über den Grafen Matthias von Thurn und seine Nachkommen gehalten hat, wird in der Baltischen Monatsschrift 69, 4 gedruckt. Er bietet mehr eine Zusammenfassung als neue Ergebnisse.

Aus den Mitteilungen des Vereins f. hamburgische Gesch. 29 notieren wir hier die Aufsätze von J. F. Voigt über das Kriegswesen der Stadt Hamburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und über die Kosten der Feindseligkeiten Hamburgs mit Christian IV. von 1630 sowie des Vertrags von 1643.

Charles Ogier, Sekretär bei der 1634—1636 nach Dänemark, Schweden und Polen geschickten französischen Gesandtschaft, hat ein Gesandtschaftstagebuch verfaßt, dessen erster Teil 1656 gedruckt worden ist. Aus dem zweiten Teil, der erst 1906 im Britischen Museum wieder aufgefunden worden ist, macht K. Schottmüller in der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 52 einige, kulturhistorisch ganz hübsche vorläufige Mitteilungen („Reiseeindrücke aus Danzig, Lübeck, Hamburg und Holland 1636").

Der Memoirenschreiber Heinrich August de Loménie, seit 1640 durch Kauf Graf von Brienne, hat in Louis Lévêque einen Biographen gefunden, der in der *Revue historique* 104, 1 den ersten Teil seiner Lebensbeschreibung (von der Geburt 1595 bis zu dem Augenblick, wo der Graf im Juni 1643 das wichtige Amt eines Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten erwarb) veröffentlicht.

Das letzte Eingreifen Karls I. von England in die auswärtige Politik war die Sendung des Sir Thomas Roe nach Regensburg und Wien 1641—1642, mit der sich R. B. Mowat in der *English hist. Review* 25 (Nr. 98) beschäftigt. Roe sollte die Interessen Karl Ludwigs von der Pfalz vertreten, mußte aber ohne Ergebnis zurückkehren.

Neue Bücher: Ulbricht, Weltmacht und Nationalstaat. Eine politische Geschichte der neueren Zeit von 1500 bis 1815. Vollendet und herausg. von Gust. Rosenhagen. (Leipzig, Dieterich. 9 M.) — Sell, Christentum und Weltgeschichte seit der Reformation. (Leipzig, Teubner. 1 M.) — Hans Liebmann, Deutsches Land und Volk nach italienischen Berichterstattern der Reformationszeit. (Berlin, Ebering. 6,50 M.) — Spahn, Studien zur Geschichte des Andernacher Rheinzolls. (Bonn, Röhrscheid. 1,50 M.) — Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1. Abtlg. 1533—1559. 5. und 6. Bd. Bearb. von Ludw. Cardauns. (Berlin, Bath. 40 M.) — *Fou-*

queray, Histoire de la Compagnie de Jésus en France des origines à la suppression (1528—1762). T. Ier. (Paris, Picard et fils.) — Arbenz, Joachim Vadians Wirksamkeit von der Schlacht bei Kappel bis zu seinem Tode (1531—1551). (St. Gallen, Fehr. 2 M.) — *Catherine de Médicis, Lettres, publiées par Baguenault de Puchesse. T. 10: Supplément, 1537—1587. (Paris, Leroux.)* — Cardauns, Zur Geschichte der kirchlichen Unions- und Reformbestrebungen von 1538 bis 1542. (Rom, Loescher & Co. 10,50 M.) — Nikol. Müller, Philipp Melanchthons letzte Lebenstage, Heimgang und Bestattung nach den gleichzeitigen Berichten der Wittenberger Professoren. (Leipzig, Heinsius' Nachf. 5 M.) — *Filon, Marie Stuart. (Paris, Nilsson.)* — *Di Florio, Girolamo Borgia, poeta e storico. (Salerno, Tip. fratelli Jovane.)* — *Mémoires du maréchal de Turenne, publiés par Paul Marichal. T. Ier: 1643 à 1653. (Paris, Laurens.)* — Gaede, Der Feldzug um Freiburg 1644. (Freiburg i. B., Bielefeld. 2 M.)

1648—1789.

Die Ausgabe von Abbé Ferets *La faculté de Théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres* (Paris, A. Picard. Jeder Band 7,50 Fr.) ist nun zum Abschluß gelangt. Seit der letzten Anzeige des Werkes in der H. Z. 98, 680 ff. sind 1907—1910 der 5., 6. und 7. Band der neueren Zeit erschienen, die bis ins 19. Jahrhundert herabreichen. Der ganzen Anlage entsprechend setzt der 5. Band die *Revue littéraire* fort, d. h. er bietet als Ergänzung der im 4. Bande begonnenen Lebensbeschreibungen von bedeutenden Mitgliedern der Pariser theologischen Fakultät im 17. Jahrhundert, hier jene der aus dem Kollegium von Navarra und aus Ordensanstalten hervorgegangenen Mitglieder. Vor allem ausführlich ist Bossuet behandelt, dem zwei Kapitel, von S. 37—119, gewidmet sind. Band 6 bringt wieder *Phases historiques,* d. i. eine allgemeine Schilderung der Geschicke der Fakultät im 18. Jahrhundert bis zur Unterdrückung von Universität und Fakultät durch Beschlüsse des Direktoriums und des Konvents in den Jahren 1791 und 1793. Er enthält verschiedene Beiträge zum Verständnis der geistigen Regungen Frankreichs im Zeitalter der Aufklärung und wird darum einen allgemeineren Leserkreis finden als die vorhergehenden, mit Ausnahme allerdings des 1. Buches, das lediglich Fakultätsangelegenheiten betrifft. Das 2. Buch schildert die Schicksale des Jansenismus im 18. Jahrhundert, das 3. den Gallikanismus, wobei der Verfasser Gewicht darauf legt, den Gallikanismus, wie ihn die Fakultät verstand, vom *gallicanisme*

parlamentaire zu unterscheiden, da sich dieser meist in kirchlich verworfener Richtung bewegt habe. Am meisten bietet Buch 4: *Lutte contre le Philosophisme,* das den Kampf der Fakultät gegen die immer weiter um sich greifende Aufklärungsliteratur enthält. Man erfährt daraus manche Einzelheiten über die Ansichten, welche die Fakultät bei Helvetius, in Buffons Naturgeschichte, im *Esprit des Lois* von Montesquieu, bei Pope, in Marmontels Bélisaire usw. verwerflich fand und über die Gründe, mit welchen sie diese bekämpfte. Daß in dieser Liste auch Rousseaus Émile und Voltaire nicht fehlen, ist begreiflich. Den Schluß des Bandes füllen neun Aktenbeigaben, aus welchen ich jene über Verhandlungen mit Peter dem Großen und den russischen Bischöfen wegen Vereinigung beider Kirchen besonders hervorhebe. Der Schlußband des Werkes ergänzt den vorhergehenden 6. durch eine *Revue littéraire* für das 18. Jahrhundert. Unter den hier genannten Mitgliedern der Pariser Fakultät findet man noch einige tüchtige Gelehrte oder streitbare Verfechter der kirchlichen Ansprüche, jedoch nicht so glänzende Namen wie in früherer Zeit. Einzelne, wie der durch Napoleon zum Erzbischof von Mecheln beförderte Dominique Dufour de Pradt († 1837) oder der 1842 verstorbene Straßburger Bischof Jean François de Pappe de Trèvern, reichen übrigens mit ihrer Wirksamkeit schon tief ins 19. Jahrhundert. Es folgen dann von S. 493 bis 549 mehrere Generalregister über die sieben Bände der neuzeitlichen Abteilung und zum Schluß S. 551—558 Nachträge und Berichtigungen, die sich auf das ganze Werk (11 Bände) verteilen.

Luschin v. Ebengreuth.

Die letzten Jahre des Protektorats Cromwells behandelt ein Artikel im Aprilheft der *Edinburgh Review.* Er ist als kritische Würdigung des 1909 erschienenen Werkes von Firth und zugleich der 1904 veröffentlichten Neuausgabe von Carlyles *„Letters and Speeches of Oliver Cromwell“* gedacht, gibt aber nur eine einfache Erzählung der Ereignisse. *W. M.*

Bei der Abfassung seines 1894 erschienenen Buches über Lisola hatte Pribram die Tatsache zu konstatieren gehabt, daß unter den Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs die offizielle Korrespondenz Lisolas, des kaiserlichen Gesandten im Haag mit Kaiser Leopold I. aus den Jahren 1670 und 1671 nicht mehr zu finden sei. Diese Korrespondenz ist inzwischen zum Vorschein gekommen. Auf Grund derselben hat Pribram nicht die gesamte Politik des Kaisers während dieser Jahre, wohl aber die durch Lisola geführten Verhandlungen über einen Beitritt Leopolds zur

Tripelallianz von neuem dargestellt. Lisolas Bemühungen, nach dem Abschluß des Aachener Friedens seinen Herrn zum Eintritt in die Tripelallianz, später zum Abschluß eines Verteidigungsbündnisses mit den hier vereinigten Mächten, England, Holland und Schweden, zu bewegen, blieben erfolglos. Leopold I. hat noch dieselbe Abneigung wie in den vorhergehenden Jahren gegenüber einer Politik, welche ihn in einen Krieg mit Frankreich verwickeln könnte. Die Politik Ludwigs XIV. aber arbeitet unterdessen erfolgreich an der Auflösung der Tripelallianz, insbesondere durch den mit Karl II. geschlossenen Vertrag von Dover. Lisolas Gedanke der Vereinigung aller Gegner Frankreichs in einer großen Koalition schien am Ende des Jahres 1671 völlig gescheitert. Erst die herausfordernde Politik und Kriegführung Ludwigs XIV. selbst hat den zögernden und schwankenden Leopold in den nächsten Jahren dennoch für die große Koalition gegen Frankreich gewonnen. (Franz v. Lisola und der Ausbau der Tripelliga in den Jahren 1670 und 1671. Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 30. Bd.) *W. M.*

„Aus der Geschichte der preußischen Volksschule" ist ein Aufsatz (Preuß. Jahrb. 140, 2) betitelt, zu welchem Max Lehmann durch das Buch von Vollmer über Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule (1909) angeregt worden ist. Man wußte schon, und auch durch Lehmann selbst, daß der Gedanke der für alle Stände geschaffenen Volksschule — selbst der Name kommt vor dem 19. Jahrhundert nicht vor — erst mit den Steinschen Reformen, mit dem Entwurf eines Schulgesetzes von 1808, wahrhaft wirksam zu werden begann. Hier findet nun diese Erkenntnis ihre Ergänzung durch den Nachweis, daß die vielgerühmten Neuerungen Friedrich Wilhelms I., insbesondere das Edikt von 1717, durchaus nicht als der Ursprung der Volksschule in Preußen zu gelten haben. Von einer umfassenden Gründung von Schulen, Errichtung von Seminaren, Sicherstellung der Lehrer, ist noch keine Rede. Nur in denjenigen Orten, „wo Schulen sein", werden die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. In größerem Maßstabe ging der König überhaupt nur in Ostpreußen vor. Aber bei seinem Tode wuchsen noch Tausende in seinen Landen ohne jeden Unterricht auf. *W. M.*

S. Maire behandelt im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1910, S. 35—92 nach den Akten des Geh. Staatsarchivs den Versuch Friedrich Wilhelms I., eine Anzahl waldensischer Familien, welche im Jahre 1730 durch ein Edikt des Königs von Sardinien aus ihrer Heimat vertrieben waren, zur Einwanderung

in seine Lande zu bewegen. Friedrich Wilhelm hat zunächst, wenn auch vergeblich, beim Könige von Sardinien für die verfolgten Glaubensbrüder Fürsprache eingelegt. Er ist sodann dem Gedanken nähergetreten, die Vertriebenen, welche einstweilen, aber nicht für die Dauer, im Waadtlande in der Schweiz Aufnahme gefunden hatten, in Litauen, „wo noch sehr viele wüste Hufen seien", anzusiedeln. Das Generaldirektorium rät ab, weil die Leute arm und weder Ackerbauer noch Handwerker seien. Der König schickt dennoch einen Abgesandten, den Gerichtsrat d'Alençon, um die Sache zu betreiben. Die Mission scheitert. Die Behörden des Kantons Bern begegneten d'Alençon mit Mißtrauen, weil sie an politische Nebenabsichten glaubten, welche der König mit dieser Sendung verfolge. Auch scheinen sie ein Verbleiben der Flüchtlinge in ihrem eigenen Kanton wohl gewünscht zu haben. Die Waldenser selbst zeigten sich einer Verpflanzung in das entlegene Preußen gänzlich abgeneigt; denn sie hofften noch auf die Möglichkeit einer Rückkehr in die Heimat. Nur 14 Familien wollten der Einladung des Königs von Preußen folgen, aber auch diese gaben sämtlich eine solche Absicht wieder auf. Der ganze Vorgang ist, soweit es sich um die Absichten Friedrich Wilhelms I. handelt, vorbildlich für die in den nächsten Jahren erfolgende Aufnahme der Salzburger Protestanten in Preußen. Beide Male trifft der Wunsch des Königs, bedrängten Glaubensgenossen eine neue Heimat zu bieten, zusammen mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die durch die Pest entvölkerten litauischen Lande zu „repeuplieren". *W. Michael.*

Über Nicolò und Francesco Donà (Vater und Sohn), zwei wenig bekannte historische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, handelt ein Aufsatz von Pietro Rigobon in dem *Annuario della R. Scuola Superiore di Commercio in Venezia per l'anno scolastico 1909—1910.*

In dem „Unterhaltungsblatt des Fränkischen Kurier" vom 20., 27. Februar, 6., 13., 19., 27. März 1910 berichtet Emil Reicke über „Eine Nürnberger Reisebeschreibung aus der Wertherzeit". Dieselbe ist handschriftlich in zwei Bänden auf der Nürnberger Stadtbibliothek erhalten und besteht aus Briefen, die ein junger Nürnberger auf einer im Jahre 1780 ausgeführten Reise durch Deutschland und Holland an seine Freunde sandte, wahrscheinlich schon mit der Absicht, sie später zurückzuerbitten und zu sammeln. Nach den hier gegebenen Auszügen und Mitteilungen scheinen sie zwar in Form und Inhalt den zahlreichen bekannten Reisebeschreibungen (z. B. denen von Nicolai) recht nahe zu

stehen, aber auch neben diesen noch ein gewisses kulturgeschichtliches Interesse zu besitzen. Was der erst 20jährige Reisende von Städten und Ländern erzählt, ist zwar weder neu noch originell noch fein beobachtet. Aber interessant ist es zu bemerken, wie er reist, wie er herbergt, die Armseligkeit der Verkehrsmittel, die engen Verhältnisse, vor allem die Menschen selbst mit ihrem Schwelgen in Gefühlen, mit der Zärtlichkeit ihrer Freundschaften, mit ihren tränenreichen Abschieden und der Seligkeit des Wiedersehens. *W. Michael.*

Neue Bücher: Bingel, Das Theatrum Europaeum, ein Beitrag zur Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts. (Berlin, Ebering. 2,50 M.) — *Theal, History and ethnography of Africa South of the Zambesi. Vol. 2. Foundation of the Cape Colony by the Dutch. (London, Sonnenschein. 7,6 sh.) — Brieven van Johan de Witt. Tweede deel. 1658—1664. Bewerkt door R. Fruin. Uitgegeven door N. Japikse. (Amsterdam, Müller. 12 M.) — De Bojani, Innocent XI: sa correspondance avec ses nonces, 21 septembre 1676 à 31 décembre 1679. Vol. I. (Rome, Desclée & Cie.) — Cans, L'organisation financière du clergé de France, à l'époque de Louis XIV. (Paris, Picard et fils.)* — Dukmeyer, Korbs *Diarium itineris in Moscoviam* und Quellen, die es ergänzen. 2. Bd. (Berlin, Ebering. 9,20 M.) — *Calmon-Maison, L'amiral d'Estaing (1729—1794). (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.) — Sibert, Étude sur le premier ministre en Angleterre depuis ses origines jusqu'à l'époque contemporaine. (Paris, A. Rousseau.)* — Hoffmann, Der 4. Juni 1745. Quellenmäßige Darstellung der Schlacht von Hohenfriedberg. (Freiburg i. Schl., Heiber. 1,50 M.) — *Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. 4e sér., publ. par Th. Bussemaker. II. Sept. 1749 à Sept. 1751. (Affaires étrangères.) (Leyden, Sijthoff. 6,75 Fl.)* — Reichsgraf Ernst Ahasverus Heinrich v. Lehndorff, 30 Jahre am Hofe Friedrichs des Großen. Mitteilungen von Karl Eduard Schmidt. Nachträge. 1. Bd. (Gotha, Perthes. 10 M.) — *de Ségur, Au couchant de la monarchie. Louis XVI et Turgot, 1774—1776. (Paris, Hachette & Cie. 7,50 fr.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Études et Leçons sur la Révolution Française. Par A. Aulard. 6e Série. Paris, Félix Alcan. 1910. 308 S. — In diesem Bande vereinigt Aulard elf Studien, die alle schon an anderer Stelle erschienen waren und von denen eine ganze Reihe in dieser Zeitschrift seinerzeit schon erwähnt worden ist. Wenn auch auf die einzelnen

Aufsätze ein sehr verschiedenes Maß von Arbeit verwandt worden ist, so sind sie doch, wie sich das bei Aulard von selbst versteht, alle stoffreich und beachtenswert. Geradezu musterhaft ist die erste Studie über die Devise *Liberté, Égalité, Fraternité.* Allerdings tritt des Verfassers bekannte Einseitigkeit auch in diesem Bändchen häufig hervor. *W.*

England and the French Revolution 1789—1797. By W. T. Laprade. Baltimore 1909. 232 S. (*Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science* XXVII, 8—10.) — Ein Buch, das auf überaus umfangreichen und fleißigen Studien der publizistischen Literatur beruht, und das sehr viel mehr Sinn für Form, mehr Denkarbeit und mehr Temperament aufweist, als weitaus die meisten historischen Arbeiten, die von den Vereinigten Staaten zu uns herüberkommen. Trotzdem möchte der Referent davor warnen, die Resultate des Verfassers ohne die sorgfältigste Nachprüfung hinzunehmen. Eines der wichtigsten von diesen ist z. B. die Auffassung, daß Burkes Auftreten gegen die französische Revolution „wenig oder nichts" dazu beigetragen habe, die Ansichten des englischen Volkes über dieses Ereignis zu ändern. Was auf S. 32 zur Begründung dieser Auffassung vorgebracht wird, ist schlechterdings nichtig. (Höchst unsympathisch berührt überhaupt die Art und Weise, wie der Verfasser Burke behandelt, dessen großartige Schriften gegen die Revolution er auf Motive des niedrigsten Eigennutzes zurückführt.) Etwas beherzigenswerter, wenn auch einstweilen ebenfalls mit größter Vorsicht aufzunehmen, ist eine zweite wichtige Auffassung des Verfassers, wonach Pitt die Öffnung der Schelde im November 1792 lediglich zum „Vorwand zur Herbeiführung des Krieges" nahm, zu dem er sich schon vorher entschlossen hatte, um Frankreichs innere Zerrüttung „zu einer territorialen Ausdehnung Englands und zu einer Demütigung des alten Rivalen" zu benutzen. *Wahl.*

Im Aprilheft 1910 der *Révol. Française* behandelt H. Labroue „Die Gemeinde Angoisse (Dordogne) während der Revolution nach den Gemeinderegistern". Dabei tritt manches interessante Detail zutage. Siehe z. B. das Protokoll der Sitzung vom 18. März 1793: die Gemeinde soll 20 Soldaten aufbringen; nur fünf melden sich freiwillig. Destrem veröffentlicht und bespricht einige minder wichtige „Aktenstücke über den 19. Brumaire". Baticle beendigt im April- und Maiheft seine umfangreiche Arbeit über das Plebiszit von 1793. In letzterem Hefte zeigt ferner M. Handelsman, wie widerspruchsvoll die gemäßigt-konstitutionelle polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 im revolutionären

Frankreich beurteilt wurde *(La constitution polonaise du 3 mai 1791 et l'opinion française).*

Le Club des Cordeliers pendant la crise de Varennes et le Massacre du champ de Mars. Documents en grande partie inédits. P. p. Albert Mathiez. Paris, H. Champion. 1910. IV u. 392 S. — Es war ein glücklicher Gedanke Mathiez', durch diese gut eingeleitete und kommentierte Aktenedition die Aufmerksamkeit energisch auf die Geschichte des Klubs der Cordeliers zu lenken, von dem wir so unverhältnismäßig viel weniger wissen, als von dem der Jakobiner. Sehr geschickt hat er auch einen Abschnitt aus dieser Geschichte für seine Arbeit ausgewählt, in dem der Klub der Cordeliers, freilich vergebens, eine führende Rolle im antimonarchischen Sinne zu spielen suchte. *Wahl.*

Die im Verlage von Robert Lutz in Stuttgart erscheinende Memoirenbibliothek hat sich das Verdienst erworben, ein seltenes und hoch charakteristisches Buch dem deutschen Leser in gekürzter Form wieder zugänglich gemacht zu haben: „Magister F. Ch. Laukhards Leben und Schicksale“ (2 Bde., bearbeitet von V. Petersen, Einleitung von P. Holzhausen. 1908). Diese Selbstbiographie des verlotterten hallischen Magisters, der sich als preußischer Soldat anwerben läßt, den Revolutionskrieg gegen Frankreich mitmacht, durch abenteuerliche Umstände selbst in das Innere von Frankreich kommt und die Schreckenszeit beobachtet, dann wieder zurück nach Halle den Weg findet, ist in mancher Hinsicht ein Seitenstück zum Simplicissimus, zwar durchaus ohne die versöhnende poetische Kraft, die dieser hat, vielmehr von einem groben und harten Naturalismus und Zynismus erfüllt, aber unschätzbar wie jener als Spiegel tieferer Schichten des Volkslebens und ihrer rohen, aber unverwüstlichen Kräfte. Man muß diesen Zeitgenossen Goethes und Napoleons kennen, um zu wissen, was für Kerle damals in der deutschen Plebs leben konnten, welche moralische Zuchtlosigkeit und Lebensenergie zugleich hier sich entfalten konnte, welche merkwürdigen Anwendungen der Aufklärungs- und Revolutionsideale hier möglich waren. *M.*

Im September 1793 beschloß der Konvent, bei der Kriegführung in Feindesland „jede philanthropische Idee“ aufzugeben und in Zukunft nicht nur für die Armeen zu requisitionieren, sondern auch alle im Augenblicke für die Armeen nicht notwendigen Gegenstände nach Frankreich zu befördern, wie z. B. Lebensmittel, Vieh, Eisen, Stoffe, Wolle, Leder, Kohlen, Holz, ferner das Silbergerät der Kirchen und „alles öffentliche Eigen-

tum, welches transportiert werden konnte". Zu diesem Zwecke wurden besondere Plünderungsbehörden, *„agences d'évacuation"*, eingesetzt, über die P. Caron jetzt zum erstenmal interessante Einzelheiten veröffentlicht (*Les agences d'évacuation de l'an II, Rev. d'Histoire moderne etc.* Jan.-Febr. 1910).

Von dem Brüsseler Archivar Ch. Pergameni sind zwei Arbeiten zu erwähnen. Die erste ist im 77. Bande der *Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique* (1908) erschienen und behandelt *la population des communautés religieuses de Bruxelles en 1796, d'après des Documents inédits.* Sie hat fast nur statistischen Wert. Die zweite (*La politique religieuse des conventionnels, Rev. de Belgique* 1909) schildert zuerst, panegyrisch und ohne Neues zu bieten, die religiöse Politik des Konvents, um dann in interessanter Weise die Folgen dieser Politik für Brüssel darzulegen.

Aus der *Rev. des Questions Histor.* 1. April 1910 notieren wir den Schluß der Arbeit von Bournisien über die „wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Verkaufs der Nationalgüter".

In der *Rev. des Études Histor.* März-April 1910 beendigt Auzoux seine von uns mehrfach erwähnte Arbeit über den letzten Feldzug des Admirals Linois (1803—1806).

Die Königl. deutsche Legion *(Kings German Legion)* 1803—1816. Volkstümlich dargestellt von Ad. Pfannkuche. Hannover 1910. XI u. 277 S. — Die Arbeit, die nach des Verfassers eigener Aussage im wesentlichen kompilatorischer Natur ist, beruht hauptsächlich auf den Werken von Schwertfeger und Beamish. Jedoch ergänzt Pfannkuche den Inhalt dieser Werke durch einige Mitteilungen aus Familienpapieren. Das Buch ist geschickt und flott geschrieben und wird zweifellos seinen Zweck erreichen, nämlich dazu beitragen, in weiteren Kreisen die Erinnerung an die glorreiche Laufbahn der Legion wach zu erhalten. *Wahl.*

In einem bestimmten Gegensatz der Auffassung über die Preußische Herrschaft in Polen zu dem in dieser Zeitschrift Bd. 101, S. 140 angezeigten Buch Schottmüllers steht die in der *Bibliothèque d'histoire contemporaine* erschienene Schrift von M. Handelsman *Napoléon et la Pologne (1806—1807),* Paris 1909. Der anscheinend polnische Verfasser (vgl. seine unter 149 der Bibliographie angeführte Schrift in polnischer Sprache) hat im übrigen sein Thema auf Grund vielfach interessanten neuen Materials und sehr sorgfältiger Benutzung der gesamten Literatur so durchgeführt, daß man ihm meistens zustimmen kann, vor allem auch hinsichtlich

des Verhältnisses Napoleons zu den Polen (z. B. 54 und 67). Die von ihm S. 2 angedeutete Gesamtauffassung des Kaisers vermag ich nicht zu teilen. Kritisch interessant ist der Versuch, die Entstehung der Konstitution des Herzogtums Warschau festzustellen. Im Anhang sind zahlreiche Memoires, Berichte usw. abgedruckt. Ich bedauere, daß eine 1908 durch die *Agence polonaise du presse* in Paris veröffentlichte Schrift: *„Supplément à la correspondance de Napoléon. L'empereur et la Pologne"* durch die Bemühung des Herausgebers dieser Zeitschrift beim Verleger mir nicht hat zugänglich gemacht werden können. Anscheinend ist der anonyme Verfasser identisch mit dem von Handelsman N. 65 seiner Bibliographie als Herausgeber einer gleichbetitelten Schrift zitierten Skalkowsky. *H. U.*

Das Oktoberheft 1909 des Daheim bringt einen glänzend geschriebenen Essay Max Lehmanns über die Erhebung Tirols im Jahre 1809. Offenbar mit auf Grund der vortrefflichen Jubiläumswerke von Hirn und Voltelini verfaßt, hebt diese Arbeit treffend und sicher das Wesentliche aus den Tatsachen und den treibenden Motiven heraus. Zum Schlusse betont sie mit Recht die außerordentliche Bedeutung der Erhebung der Tiroler für die Geschicke der Welt. *W.*

Als Handexemplar eines Darstellers ursprünglich gedacht, sind die *„Lettres de l'empereur Napoléon du 1er août au 18 octobre 1813 non insérées dans la correspondance, publ. par X . . . (?),* (*Paris, libr. milit.* 1909), in denen für den bezeichneten Zeitraum alle in der offiziellen Ausgabe weggelassenen, in den öffentlichen Archiven und zwei Privatarchiven auffindbaren Briefe zusammen mit den schon bei Lecestre und Brotonne abgedruckten als ein Ganzes veröffentlicht werden. Es sind etwas über 700 Nummern, z. B. für die Zeit vom 14. bis 29. August etwa 100 bisher ungedruckte Stücke. Der Nutzen läßt sich von vornherein nicht abstreiten, obwohl erst eingehendere Beschäftigung die erkenntnismäßige Bedeutung des Gebotenen richtig wird abschätzen lassen. Jedenfalls ist durchaus nicht alles unbekannt, was aus den Archiven mitgeteilt ist. Interessant scheint das Dekret vom 6. August betreffend Zulassung Erfurtscher Fabrikate in Frankreich, Nr. 54. Dagegen ist die ausführliche Weisung an Berthier vom 16. Oktober 1813 längst auch wörtlich von den Darstellern benutzt gewesen. Wichtiger scheinen die Briefe vom 6.—10. Oktober für die Frage der manchmal behaupteten beabsichtigten Umdrehung des strategischen Schachbretts durch Napoleon und Nr. 622 bietet eine Ergänzung dessen, was neuestens

durch Döberl über die Haltung Napoleons gegenüber dem Abrücken der bayerischen Division festgestellt ist. Vgl. auch Nr. 655. Die im Anhang abgedruckten Briefe des Kaisers an den König von Sachsen waren großenteils schon, zum Teil mit richtigerem Datum, veröffentlicht durch Flathe, Geschichte von Sachsen, III.

H. U.

In den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung“ Bd. 1 gibt Fr. Meinecke in Ergänzung seiner früheren Schrift über die deutschen Gesellschaften und den Hoffmannschen Bund neue Beiträge „zur Geschichte des Hoffmannschen Bundes“, vornehmlich auf Grund von Quellen, die J. v. Gruner in FBPG. 19 aus dem Kgl. Preuß. Hausarchiv veröffentlicht hatte, und von unbekannten Briefen Gneisenaus; unsere Kenntnis von den Beziehungen des Bundes zu Hardenberg und Gneisenau und seiner Bedeutung für die preußische und deutsche Geschichte erfährt dadurch erwünschte Bereicherung.

Über Ar. Kotzebue als litterarischen Kommissär der russischen Regierung handelt ein kurzer Aufsatz im Juniheft der Deutschen Revue.

Eine ausführliche, zum Teil kritische Besprechung des Buches von *Julien Luchaire: essai sur l'évolution intelectuelle de l'Italie de 1815—1830* (1906) gibt in der *Revue des Deux Mondes* 15. April *P. Hazard: l'âme italienne de la révolution française au risorgimento.*

Zu Marcks' erstem Bismarckband äußert sich in weitgehendster Anerkennung M. Spahn im Hochland, Maiheft: nur in der Darstellung des Verhältnisses des werdenden Bismarck zum Liberalismus sieht Spahn vielleicht den einzigen Punkt von entscheidender Bedeutung, wo man Marcks entgegentreten kann und muß; ihm ist die erste Hälfte der 40er Jahre nur der Abschluß der Auseinandersetzung Bismarcks mit den Gewalten, die das Leben seiner Zeit beherrschen, einer Auseinandersetzung, die schon 1835 beginnt.

Zu Onckens Bennigsenbiographie findet sich im Juniheft der Deutschen Rundschau eine Besprechung von einem ⁂ Anonymus, die in eine Gegenüberstellung Bismarcks und Bennigsens ausmündet: Bennigsen erscheint dem Verfasser als „ein bemerkenswertes und wohltuendes Gegenstück Bismarcks“, „ein Gegenstück im Sinne der geistigen Kultur, der Mäßigung, der Objektivität, der Gerechtigkeit in der Beurteilung Anderer“, „ein Gegenstück,

das uns in einem Zeitalter des siegreichen Realismus die Tatsache glaubhaft macht, daß es im Staatsleben Männer geben kann, die ideale Ziele verfolgen, an die sie glauben, an denen sie festhalten und für die sie sich opfern."

Ed. Heyck, Die Nachdauer Bismarcks (Kons. Monatsschrift, April 1910) sucht Bismarck zu fassen als „die zeitlos ideale Verkörperung unseres Volkstums": daher in Bild und Vorstellung das Hinaufrücken Bismarcks ins Altgermanische, in die früheste Heldenzeit unseres Volkstums.

Nur der Vollständigkeit halber zitieren wir neue Bismarck-Splitter von H. v. Poschinger: „Bismarck und das Bankwesen" (Schmollers Jahrbuch 34, 2) und „Marginalien des Fürsten Bismarck" (zu Poschingers Publikation über Bismarcks Wirtschaftspolitik) im Juniheft der Deutschen Revue.

In kurzen Bemerkungen, die an H. Mähls Buch über den zweiten Vereinigten Landtag anknüpfen, vindiziert ein Anonymus in der Kons. Monatsschrift, Aprilheft 1910, dem „verhaßten Ständeparlament" „einen großen Teil des Verdienstes darum, daß der Staat Preußen aus den Erschütterungen (der Revolution) ohne Schaden hervorging".

Im Juniheft der Preuß. Jahrbücher finden wir „Kriegserinnerungen aus den Jahren 1864 (Missunde, Düppel, Alsen)" von dem — damals Kriegsfreiwilligen im Regiment 60 — Geh. Baurat Bugge.

Der Artikel über Beust und Belcredi im Juniheft der Deutschen Revue ist ein Abschnitt aus dem demnächst erscheinenden Buche von Ed. Wertheimer über Graf Julius Andrassy.

Nicht ohne Interesse ist die Veröffentlichung von Briefen zwischen dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern und Berthold Auerbach durch K. Th. Zingeler (Deutsche Revue, Juniheft).

Die Fortsetzungen der „Erinnerungen aus meinem Leben" von J. v. Eckardt (s. oben S. 221) im Mai- und Juniheft der Deutschen Rundschau beanspruchen in noch höherem Maße unser Interesse: einmal durch die warmherzige, anschauliche und zutreffende Schilderung hamburgischen Wesens, von Zuständen und Persönlichkeiten der Hansestadt im Beginne der 70er Jahre und sodann durch fein abgewogene Bemerkungen über politische Verhältnisse und Politiker Deutschlands in jener Epoche, wobei insbesondere auf die Charakterisierungen Windthorsts und Bennigsens hingewiesen sei.

E. v. Leyden handelt in der Fortsetzung seiner Lebenserinnerungen über bemerkenswerte Fälle „aus meinem Patientenkreise“ (u. a. Bismarck) und „meine Wirksamkeit als Kliniker und Arzt bis 1890“ (Deutsche Revue, Mai- und Juniheft).

Einen Beitrag zum Ausbruch des Krieges von 1870 bietet der Aufsatz von R. v. Nostitz-Rieneck „Zur Geschichte eines Tages, 12. Juli 1870“ — im Anschluß an E. Ollivier — in den Stimmen aus Maria Laach 78, 1.

Wir möchten nicht unterlassen, auf die kurzen Bemerkungen von H. Delbrück über Altes und Neues Reich und Kaisertum in den Preuß. Jahrbüchern 1910, Juniheft, S. 530 an dieser Stelle wenigstens hinzuweisen.

Der Aufsatz des Generalobersten Colmar Freiherrn von der Goltz über „Prinz Friedrich Karl von Preußen als Erzieher“ — Deutsche Rundschau, Juniheft — knüpft an den ersten Band der soeben von Hauptmann Foerster herausgegebenen Denkwürdigkeiten des Prinzen an (s. auch oben S. 221) und hat durch die aus persönlichen Erinnerungen und Beziehungen Goltz' zum Prinzen, in dessen Stabe er als Oberleutnant den Feldzug 1870/71 mitgemacht hat, erwachsenen Bemerkungen Anspruch auf besondere Beachtung. — Aus dem zu erwartenden zweiten Bande der „Denkwürdigkeiten“ des Prinzen enthalten Mai- und Juniheft der Deutschen Revue weitere Mitteilungen: über den 14., 15. und 16. August und — unter Auslassung der Schlachten von Vionville und St. Privat, über die die Tagebücher des Prinzen „nur sehr wenige aphoristisch gehaltene Notizen und kurze Stichworte“ enthalten — über die „Einschließung von Metz“.

H. Welschinger führt seine Studie: *La captivité du Napoléon III à Wilhelmshöhe* (s. S. 222) im 1. Aprilheft der *Revue des Deux Mondes* zum Abschluß; er gibt u. a. eine ausführliche Skizze der von Napoleon in Wilhelmshöhe verfaßten, unter dem Namen des Senators Marquis de Gricourt 1871 in Brüssel erschienenen Broschüre: *Des relations de la France avec l'Allemagne sous Napoléon III,* deren deutsche Übersetzung bei Dahlmann-Waitz [7] 9293 zitiert ist.

Die weitere Fortsetzung der zuletzt oben S. 222 erwähnten Studien von G. Goyau über *Bismarck et la papauté* ist betitelt III: *Les vieux catholiques, leurs premières victoires.* Die mit einer Fülle von Einzelzügen ausgestattete Darstellung handelt von der Entstehung des Altkatholizismus und den ersten Zusammenstößen zwischen Kirche und weltlicher Gewalt bis zum Erlaß des Kanzelparagraphen (*Revue des Deux Mondes* 15. April).

Das Archiv f. kath. Kirchenrecht 89 u. 90 enthält einen anonymen Aufsatz über „Die Römische Frage und die kirchenrechtliche Möglichkeit ihrer Lösung“.

Unter dem Titel: „Die kirchenpolitischen Kämpfe in Preußen gegen die katholische Kirche, insbesondere der ‚große Kulturkampf‘ der Jahre 1871—1887“ sind die beiden Artikel von J. und K. Bachem über „Die Kirchenpolitik Preußens“ und „Der Kulturkampf und die Maigesetzgebung“ aus dem Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 3. A., im Sonderdruck zusammengestellt.

Die Veröffentlichung von Briefen Detlev von Liliencrons wird im Maiheft der Neuen Rundschau fortgesetzt: sie enthält Briefe an Hermann Friedrichs vom Juli 1885 bis zum September 1889, erwähnenswert darin an dieser Stelle besonders der Brief vom 9. Juni 1888 mit der überschwänglichen Verherrlichung Bismarcks.

Neue Bücher: Paul Schwartz, Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787—1806) und das Abiturientenexamen. 1. Bd. (Berlin, Weidmann. 13,60 M.) — *Cahiers de doléances pour les États généraux de 1789, publiés par G. Laurent. T. 2: Bailliages de Sézanne et Châtillon-sur-Marne réunis. 1re partie. (Epernay, Impr. Villers.) — Cahiers de doléances du bailliage de Troyes (principal et secondaires) et du bailliage de Bar-sur-Seine pour les États généraux de 1789, publiés par J. J. Vernier. T. 1er. (Troyes, Impr. Nouel.) — L. Hartmann, Les officiers de l'armée royale et la Révolution. (Paris, Alcan. 10 fr.)* — Heinr. Müller, Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790—1815). (Berlin, Ebering. 6 M.) — *d'Almeras, Charlotte Corday d'après les documents contemporains. (Paris, Libr. des Annales politiques et littéraires. 3,50 fr.) — Greppi, Sardaigne, Autriche, Russie pendant la première et la deuxième coalition (1796—1802). (Rome, Impr. ed. Romana. 3 L.) — Di Somma, Une mission diplomatique du marquis De Gallo à Saint Pétersbourg en 1799. (Napoli, Tip. Pierro e figlio. 5 L.) — Lalubin, Considérations stratégiques sur la campagne de 1800 en Italie. (Paris, Charles-Lavaucelle. 3 fr.) — Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat, 1767—1815, publiés par le prince Murat. IV. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.) — Sauzey, Les Allemands sous les aigles françaises. Essai sur les troupes de la Confédération du Rhin (1806—1813). T. 5. Nos alliés les Bavarois. (Paris, Chapelot & Cie.)* — Ernst Heymann, Napoléon und die großen Mächte 1806. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 5 M.) —

v. Kállay, Die Geschichte des serbischen Aufstandes 1807 bis 1810. Aus dem Handschriftennachlaß hrsg. von Ludw. v. Thallóczy. Übers. von Steph. Beigel. (Wien, Holzhausen. 15 M.) — *Conard, Napoléon et la Catalogne (1808—1814). T. 1er. (Paris, Alcan. 10 fr.)* – v. der Wengen, Der Feldzug der großherzogl. badischen Truppen unter Oberst Frhrn. v. Stockhorn gegen die Vorarlberger und Tiroler 1809. Herausg. von O. v. Stockhorn. (Heidelberg, Winter. 8 M.) — *Correspondance du comte de La Forest, ambassadeur de France en Espagne, publiée par Geoffroy de Grandmaison. T. 4: juillet 1810—mars 1811. (Paris, Picard et fils.)* — W. Voß, Die Konvention von Tauroggen. (Berlin, Ebering. 2,60 M.) — Vitztum v. Eckstädt, Die Hauptquartiere im Herbstfeldzuge 1813 auf dem deutschen Kriegsschauplatze. (Berlin, Mittler & Sohn. 2,50 M.) — Seignobos, Politische Geschichte des modernen Europa. Entwicklung der Parteien und Staatsformen 1814—1896. Deutsch nach der 5. Aufl. des Originals. (Leipzig, Klinkhardt. 12 M.) — *Stenger, Le retour de l'empereur. Du Capitole à la Roche Tarpéienne. L'immolation (1815). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — Briefe von und an Friedrich v. Gentz. Herausg. von Frdr. Wittichen. 2. Bd.: Briefe an und von Carl Gustav v. Brinckmann und Adam Müller. (München, Oldenbourg. 12 M.) — *Correspondance du duc d'Aumale et de Cuvillier-Fleury. I. 1840 à 1848. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Lettres et papiers du chancelier comte de Nesselrode, 1760—1856. T. 8: 1840—1846. (Paris, Lahure.)* — Wolfg. Foerster, Prinz Friedrich Karl von Preußen. Denkwürdigkeiten aus seinem Leben. 1. Bd. 1828 bis 1864. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 10 M.) — Valentin, Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem. (Stuttgart, Cotta. 5 M.) — Graf v. Haeseler, 10 Jahre im Stabe des Prinzen Friedrich Karl. 1. Bd.: 1860—1864. (Berlin, Mittler & Sohn. 5 M.) — *Racioppi, Storia dei moti di Basilicata e delle provincie contermini nel 1860. (Bari, Laterza e figli. 4 L.)* — Frhr. v. Fürstenwärther, Kaiser Maximilian von Mexiko. Die letzten Monate seiner Regierung und sein Tod. Nach eigenen Erlebnissen aufgezeichnet. Bearb. von Alois Veltzé. (Wien, Seidel & Sohn. 6 M.) — Zuchardt, Die Finanzpolitik Bismarcks und der Parteien im norddeutschen Bunde. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2,75 M.) — *Vigo, Annali d'Italia: storia degli ultimi trent'anni del secolo XIX. Vol. IV (1883—1886). (Milano, Fratelli Treves. 5 L.)* — *Pensa, De la morale politique d'après la condition des États à la fin du XIXe siècle. (Paris, Alcan. 3,50 fr.)*

Deutsche Landschaften.

Aus den Blättern für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 5, 1 verzeichnen wir die Mitteilungen von W. F. v. Mülinen über Johann v. Ow, Herrenmeister des Johanniterordens († 1481) mit Abdruck des Testaments; aus Heft 4 desselben Jahrgangs die Artikel von H. Türler über das Ende der Grafen von Kiburg und von F. E. Welti über Berns Stellung im Sempacherkrieg (Polemik gegen E. Lüthi).

Im Jahrbuch des Historischen Vereins d. Kantons Glarus 36 veröffentlicht G. Heer das Landsbuch von Glarus von 1448 mit aufschlußreichen Erläuterungen; J. J. Kubly-Müller handelt über die Beteiligung der Glarner an dem großen internationalen Freischießen zu Zürich (1504), die aus dem im Zürcher Staatsarchiv befindlichen Verzeichnis über die Einlagen beim Glückshafen ersichtlich ist.

Aus Tschudis *Chronicon Helveticum* hat Paul Meyer die Abschnitte über die Befreiung der Waldstätte separat neu herausgegeben. („Des Schweizerchronisten Aegidius Tschudi Bericht über die Befreiung der Waldstätte". Neu herausgegeben von Paul Meyer (Basel). München, C. H. Beck, 1910, 53 S.). Das Büchlein verfolgt ausschließlich populäre Zwecke; es schließt sich genau an Iselins Ausgabe an und fügt nur die der annalistischen Anordnung wegen dort willkürlich auseinander gerissenen Stücke zu einer fortlaufenden Erzählung zusammen. Merkwürdigerweise reproduziert der Herausgeber auch die Orthographie und die Interpunktion des Iselinschen Druckes, obwohl diese mit Tschudi wenig zu tun haben und dem großen Publikum, an das sich Meyer doch vor allem wendet, die Lektüre wesentlich erschweren müssen. Lesern des Schillerschen „Wilhelm Tell", die dessen Quelle in der ursprünglichen Gestalt zu besitzen wünschen, wird das handliche Büchlein immerhin gute Dienste leisten können. *F.*

Die zuerst in der Illustrierten Elsässischen Rundschau abgedruckte und nun in deutschem Gewand im Verlag derselben Zeitschrift erschienene Studie von F. Eccard: Die französische Sprache im Elsaß (Straßburg 1910, 24 S.) vertritt den den Lesern der Rundschau gewohnten Standpunkt, daß die Elsässer beim Aufgehen in einer der beiden miteinander ringenden Kulturen „ihre Eigenart vollständig preisgeben und der ihnen von der Geschichte zugewiesenen Rolle als geistige Vermittler zwischen den beiden Völkern untreu werden würden." Im übrigen verdient der Aufsatz hier nur ein kurzes Wort der Erwähnung, insofern er

sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Dinge beschäftigt: „Frankreich hat während der zwei Jahrhunderte seiner Herrschaft niemals Zwangs- oder Gewaltmittel angewendet, um die Einwohner zu nötigen, seine Sprache zu sprechen. Die Entwicklung und die Fortschritte des Französischen im Elsaß stellen also nicht eine künstliche und oberflächliche Eroberung dar, sondern sind das Ergebnis einer langsamen, stetigen und von der Bevölkerung freiwillig angenommenen Durchdringung." — So Eccard. Die Akten der französischen Schulverwaltung reden eine andere Sprache.

F. Ruoff handelt in den Württembergischen Jahrbüchern f. Statistik und Landeskunde 1909, 2 eingehend über die ländliche Verfassung des Nordostens des heutigen Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert, die im großen und ganzen besondere Härten für die Bauern nicht mit sich gebracht hat.

I. Widemann teilt in der Altbayerischen Monatsschrift 9, 3 und 4 den Vertrag zwischen dem Kloster Dietramszell und dem Heiliggeistspital zu München (mit dem ältesten Siegel des letzteren) aus dem Jahre 1286 mit. — Im Oberbayerischen Archiv f. vaterländ. Gesch. 54, 3 gibt A. Mitterwieser 270 Regesten zur Geschichte des Frauenklosters Altenhohenau am Inn (1235—1400).

K. Haff: Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechts in Bayern (Leipzig, Deichert. 1910. VIII, 40 S.) stellt in Erweiterung einer früher schon im Jahrbuch des öffentlichen Rechts (1908) veröffentlichten Abhandlung übersichtlich zusammen, was seit dem Jahre 1779 in Bayern für die Befreiung der Bauern geschehen ist. Einen Markstein bedeutet in der Entwicklung das Jahr 1848 mit seiner Umwandlung der ständigen Gefälle im Bodenzinse, doch ist die Ablösungsgesetzgebung erst durch das Gesetz vom 16. August 1908 in der Hauptsache zum Abschluß gelangt.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, herausgegeben mit Unterstützung der Stadt Mainz, Bd. 1. H. Vogts, Das Mainzer Wohnhaus im 18. Jahrhundert, 143 S., mit 50 Abbildungen im Texte und 5 Tafeln, in Kommission bei L. Wilckens, Mainz, 1910. Preis 4,50 M. — Während die historische Kommission für das Großherzogtum Hessen nur solche Aufgaben aus der Mainzer Geschichte übernimmt, die mit der Reichsgeschichte in Beziehung stehen, beabsichtigt die 1908 zusammengetretene „Kommission für wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Mainzer Stadtgeschichte" sich nur auf das engere Gebiet der Geschichte der Stadt Mainz zu beschränken. Diese Veröffentlichungen sollen Vorarbeiten für eine künftige Geschichte der Stadt Mainz bilden.

Die oben erwähnte Arbeit von Vogts bietet, abgesehen von ihrer rein lokalgeschichtlichen Bedeutung, auch einen recht wertvollen Beitrag zu den Forschungen zur Geschichte des deutschen Wohnhauses, besonders insofern als gerade für die Zeit des Barocks bis jetzt noch sehr wenig Aufnahmematerial vorliegt. Die Untersuchungen von Vogts gliedern sich in einen beschreibenden und in einen geschichtlichen Teil (Die Mainzer Baumeister und Bauhandwerker und ihr Einfluß auf den Wohnbau). Dieser geschichtliche Teil, für den die bis jetzt noch nicht benutzten Bauakten des Mainzer Stadtarchivs verwertet sind, weist u. a. auf die verschiedenartigen Einflüsse hin, die sich beim Mainzer Wohnbau bemerkbar machen: anfangs vom Obermain her (Würzburg und Bamberg), späterhin von Frankreich (Paris) aus. Auch liefert er wichtiges und neues Material für die allgemeine Kunstgeschichte. — Hoffentlich wirkt auch für andere Städte die vorliegende Arbeit auf Forschung und Darstellung anregend. Der Einfluß, den das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben auf die Gestaltung des Wohnbaues ausübte, darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Vogts sucht schon gelegentlich hier Beziehungen herzustellen. Für eine Darstellung der Wirtschaftsgeschichte der Stadt Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert sind die Vorarbeiten jetzt in Angriff genommen; vgl. Schrohe, Em. Rokoch. Mainz, 1907 ff.

Mainz. *Neeb.*

Im Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst, Dritte Folge, Bd. 10, 1910 veröffentlicht K. Bräuer aus dem Nachlaß G. Schnapper-Arndts „Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte“: Sie behandeln nach den Akten des Frankfurter Stadtarchivs 1. Die „Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer“ von der ersten Erwähnung im Reichssteuerverzeichnis von 1241 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; 2. „Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht“ (d. i. Unterhaltung und finanzielle Grundlagen des Kammergerichts). Die Untersuchungen legen den Schwerpunkt auf Förderung der Geldgeschichte und bieten, zumal die Frankfurter Währung weit über die Stadtgrenzen hinaus Geltung hatte, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntnis der noch wenig erforschten Finanz- und Geldgeschichte des deutschen Reiches. Die eingehende Abhandlung O. Lauffers, „Der volkstümliche Wohnbau im alten Frankfurt a. M.“ führt in das Gebiet der Hausforschung. Sie erörtert den Zusammenhang von Bauernhaus und Stadthaus, den Übergang von der Holztechnik zum Steinbau, die Entwicklung des oberdeutschen Haustypus. Nach Lauffers

Vermutung sind die ersten steinernen Häuser der Stadt nicht als private Wehrbauten (Reiffenstein, Cohausen), sondern zu Handelszwecken als diebes- und feuersichere Schatzhäuser erbaut worden. Es folgen Aufsätze von J. Kracauer „Die Kulp-Kannschen Wirren. Ein Beitrag zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Frankfurt a. M. im 18. Jahrhundert“ und O. Großmann „Die Erzeugnisse der Frankfurter Fayencefabrik“. R. Jung gedenkt in seinem Überblick über die „Vereinigungen zur heimischen Geschichtsforschung“ auch der Verdienste des Freiherrn v. Stein und J. Fr. Böhmers. Die Frankfurter Historiographie nahm erst mit Joh. K. v. Fichard († 1829) einen lebhafteren Aufschwung.

Der verdiente Herausgeber des geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, W. Fabricius, beginnt im Archiv für hessische Gesch. und Altertumsk. N. F. Ergänzungsbd. IV, Heft 3, 1910 aus den Vorarbeiten, die er über die Rheinprovinz hinaus auch auf die Nachbargebiete, die zur alten Mainzer Diözese gehörigen Teile von Rheinhessen und den westlichen Teil von Oberhessen ausgedehnt hat, „Beiträge zur kirchengeschichtlichen Geographie von Hessen“ zu veröffentlichen. Sie behandeln zunächst die Erzdiözese Mainz (Allgemeines), das Archidiakonat des Mainzer Dompropstes, die Stadt Mainz, das Archipresbyterat Mainz.

In den Beiträgen z. Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark 1910, Bd. 18 behandelt P. Kirchhoff eingehender, als es A. Mette vor ihm getan, die vom Kölner Erzbischof Friedrich und Graf Engelbert III. von der Mark gegen Dortmund geführte Fehde von 1388/89. Eine Beilage, „Dortmunder Wehrverfassung bis zur Zeit der Fehde 1388/89“, berücksichtigt vornehmlich die bürgerliche Wehrpflicht, die Stellung der 1368 zuerst erwähnten Schützengilde, das städtische Söldnerwesen. — Die Schilderung der Fehde ist kurz wiederholt in dem sehr ausführlichen, von Prof. Weber entworfenen Lebensbild des Grafen Engelbert III. von der Mark (1347—1391), eines am Niederrhein weithin gefürchteten Kriegshelden, der sich um die Machterweiterung und Konsolidierung seines Territoriums namhafte Verdienste erworben hat. — A. Meininghaus faßt in Heft 19 derselben Zeitschrift Ergebnisse früherer Arbeiten zusammen und erweitert sie zu einer umfassenden Monographie über „die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen“. Die Arbeit zerfällt in fünf Kapitel: 1. Entstehung und älteste Zeit des Dortmunder Freigerichts, 2. Die sieben Malstätten der Freigrafschaft Dortmund, 3. Der „Spiegel“ auf dem Markt zu Dortmund, 4. Der

Dortmunder Freigraf im Wandel der Zeiten (Drei Entwicklungsphasen des Freigerichts), 5. Die Dortmunder Freigrafenlinie (Zusammenstellung der Freigrafen von 1257 bis zum letzten Freigrafen, † 1826). Den größten Raum füllt die Veröffentlichung der weit zerstreuten, sehr fleißig von Meininghaus gesammelten Urkundenregesten zur Geschichte der Dortmunder Grafen (1253 bis 1504) und Freigrafen (1257—1802).

Anton Overmann, Die Entwicklung der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der ehemaligen Grafschaft Mark unter Brandenburg-preußischer Herrschaft. Münster 1909, Franz Coppenrath. Auch u. d. T. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. Heft 191. Auf Grund reichen, bisher noch nicht gewürdigten Materials im Staatsarchiv in Berlin und einigen westfälischen Archiven wird der Entwicklungsgang einer einst ansehnlichen Industrie, der Leinen-, Woll- und Baumwollindustrie in der Grafschaft Mark schlicht und verständig erzählt. Aus dürftigen Anfängen und um das Jahr 1719 wenig erfreulichen wirtschaftlichen Zuständen hat sich unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft ein nicht zu verkennender Aufschwung gezeigt. Die Regierung ließ sich angelegen sein durch gewerbepolitische Maßnahmen einerseits wie Beschaffung eines besseren Rohstoffes, zuverlässiger Arbeiter usw. sowie durch handelspolitische Maßnahmen andererseits, indem fremde Erzeugnisse von den einheimischen Märkten fern gehalten wurden, für die Hebung des Gewerbes zu sorgen. Das Ergebnis war ein befriedigendes. Gegen Ausgang des Jahrhunderts waren die Klagen von 1719 verstummt, die städtische Einwohnerzahl hatte sich vermehrt, die Schafhaltung und Wollerzeugung nahm zu, die Aussaat von Leinsamen stieg, die Verarbeitung des Flachses gewann größere Ausdehnung — kurz in 70—80 Jahren veränderten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus vorteilhaft. Gerne läßt man sich von dem kundigen Verfasser über diese Dinge belehren. Daß die Mark sich nicht auf die Dauer ihre Tuchindustrie erhalten hat, sondern auf die Förderung der mehr heimatsberechtigten Kohlen- und Eisenindustrie bedacht gewesen ist, schmälert das Verdienst der Bestrebungen im 18. Jahrhundert nicht.

Stieda.

Bernhard Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe, Münster, 1909, 91 S. und Jos. Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg, Münster, 1909, 68 S. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Heft 30 und 32.) Die beiden Dissertationen beschränken sich im wesent-

lichen darauf, „Inhalt und Umfang“ jener weltlichen Hoheitsrechte festzustellen, „welche in ihrer Gesamtheit die Landeshoheit ausmachten“: für Minden und die Grafschaft Arnsberg. Das bischöflich Mindener Territorium umfaßte hauptsächlich die jetzigen Kreise Minden und Lübbecke. Wir hören, wie sich hier die Immunitätsgerichtsbarkeit und Kirchenvogtei entwickelten, der Bischof Vogtei- und Grafengerichte, Gogerichte, die Regalien erwarb, die zum großen Teil schon seit Ottos II. Privileg (977) sich in den Händen des Bistums befanden. Zwei Kapitel handeln auch von der Grundherrschaft und Militärhoheit der Mindener Bischöfe. Die Entstehung der Landesherrlichkeit dagegen, die Bedeutung des Lehnswesens für diese Entwicklung ist kaum gestreift. Ebensowenig macht Tigges Ernst damit, das im Titel seiner Dissertation bezeichnete Problem zu ergründen. Das erste Kapitel ist zwar „Ursprung der Landeshoheit“ überschrieben; aber es schildert im wesentlichen nur die ältere Geschichte der Grafschaft Arnsberg (allerdings auch ihr Verhältnis zum Reich). Dann wird die Konsolidierung des Territoriums, die Erwerbung der Gerichtsbarkeit, der Frei-, Go- und Vogteigerichte, der Patronate, Regalien und öffentlich-rechtlichen Einnahmen behandelt.

Die Hoheitsrechte, deren Erwerbung Grundlage und notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Landesherrlichkeit bildete, gingen im Westen und Süden Deutschlands meist ganz allmählich in den Besitz der Territorialherren über. Nach dem Zerfall des Herzogtums mußten die zerstreuten und zersplitterten Rechte und Besitzungen erst wieder gesammelt und vereinigt werden. Im Norden und Osten Deutschlands dagegen entwickelte sich die Landesherrschaft vielfach aus festgeschlossenen Reichsämtern; die Summe jener Gerechtsame ist dort in den Händen der Grafen und Markgrafen oft schon in der Zeit gewesen, als diese noch unzweifelhaft Reichsbeamte waren. Hier sieht man also klar: Die Landesherrlichkeit ist keineswegs durch bloße Erwerbung der Hoheitsrechte entstanden, sondern vielmehr durch eine vom Lehnrecht vollzogene Umbildung, welche die vom Reich übertragenen Befugnisse in selbständige Herrschaftsrechte verwandelt hat. Wir besitzen (abgesehen von Berchtolds Schrift) leider noch keine eingehenden monographischen Arbeiten über die Entstehung der Landesherrlichkeit im deutschen Osten und Nordosten. Sie würden m. E. zeigen, daß die bisherigen Monographien, welche jenes Thema behandeln, in ihrer großen Masse — man könnte fast sagen — vor Lösung der eigentlichen Aufgabe stehen geblieben sind. Die verdienstliche Arbeit H. Fehrs über die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau hat bisher

wenig Eindruck gemacht; und H. Brunners grundlegende Abhandlung (Sitzungsber. der Wiener Akad. 1864, Bd. 47, S. 315 ff.), welche an der Wandlung des gerichtlichen Exemtionsrechtes die Entwicklung vom Amt zum selbständigen Hoheitsrecht in ihren einzelnen Stufen klar erkennen lehrt, ist weder von Frie noch von Tigges verwertet worden. Immerhin mögen ihre Arbeiten als Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Territorien dankbar hingenommen werden. — Es scheint mir wünschenswert, statt des üblichen Schemas dieser Arbeiten, der Behandlung einzelner Hoheitsrechte, eine solche Einteilung zu wählen, welche den Bearbeiter zwingt, das bisher meist bloß nebensächlich behandelte Problem in seinem Kerne zu erfassen. Am natürlichsten ergibt sich wohl eine Zweiteilung entsprechend der doppelten, nach oben und unten gerichteten Bewegung, welche die Entstehung der Landesherrlichkeit aufweist. Die Bewegung nach oben, die Befreiung der Fürsten von der Reichsgewalt, vollzog sich fast lediglich auf dem Boden des Lehnrechts. Nach unten richtete sich der Emanzipationskampf gegen die selbständigen Gewalten im Innern des Territoriums, die überwunden werden mußten, wenn die Fürsten Herren im eigenen Hause werden wollten. In diesem Zusammenhange könnte auch die Vorgeschichte, die Erwerbung der einzelnen Hoheitsrechte, die Bedeutung der Ministerialität etc. ihren Platz finden und auch die kürzlich wiederum von Seeliger (Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte, Leipzig, 1909, S. 43 ff.) in größerem Zusammenhange aufgenommene Frage erörtert werden, ob und in welchem Umfange die Grundherrschaft Einfluß auf die Territorialbildung ausgeübt hat. Bekanntlich geben auch die Gegner der „grundherrlichen“ Theorie zu, daß die Grundherrschaft „materielle Machtmittel“ zur Entstehung der Landesherrschaft geliefert habe. *H. Spangenberg.*

In den Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, 1910, Heft 24 veröffentlicht P. Schwartz Abhandlungen über die Kämpfe zwischen Lutherischen und Reformierten im 17. Jahrhundert (nach den Küstriner Kirchenakten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin) und die Ansiedlung von Mennoniten im Netzebruch 1765.

E. Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Heft 2 u. 3. 1909. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem. Das günstige Urteil über diese bemerkenswerte Quellensammlung, das bei dem Erscheinen des ersten Heftes abgegeben werden konnte, haben die beiden folgenden bestätigt. Schiffahrt und Handelspolitik, der Handel

mit einzelnen Ländern, der Handel mit bestimmten Waren und die inneren Handelsbeziehungen, ja auch die Zahlenlotterie, erfahren durch die mitgeteilten Aktenstücke neue Beleuchtung. Der Zeit nach fällt ein Stück in das 17. Jahrhundert, die Mehrzahl in das 18. Jahrhundert, der kleinere Teil in das 19. Jahrhundert. *St.*

Die ältere, umfassende Arbeit W. Ohnesorges, „Einleitung in die lübische Geschichte" (Zeitschr. d. V. f. Lübecksche Gesch. u. Altertumsk. 1908, Bd. 10, Heft 1), welche Namen, Lage und Alter von Altlübeck und Lübeck, im Zusammenhange damit auch die Glaubwürdigkeit Helmolds, Siedlungsgeschichte, die Wendenkriege, Vicelins Missionstätigkeit und manche andere interessante Frage behandelt, hat kürzlich eine Ergänzung erhalten durch eine zweite Abhandlung desselben Verfassers „Deutung des Namens Lübeck" (Beilage zum Jahresber. d. Katharineums in Lübeck, Lübeck 1910). Alex. Brückner, der beide Schriften in d. Gött. gelehrten Anz. 1910, Jahrg. 172, Nr. 4 (April), S. 302 ff. besprochen hat, weicht zwar in der sprachlichen Deutung des Namens Lübeck von Ohnesorge ab — nach Ohnesorge liegt ein Appellativum (ljulu, „lieb"), nach Brückner ein slawischer Ortsname „Liubike" (Lubki, d. i. die Lubeks) zugrunde —; aber sein Gesamturteil, daß seit den Arbeiten L. Giesebrechts und Wiggers „kein gleich eingehender, alle Umstände (auch topographischer wie archäologischer Art) gleich gewissenhaft und kundig ergründender Beitrag zu der noch immer wenig erforschten wendischen Geschichte geliefert worden" sei, zollt den Verdiensten Ohnesorges die gebührende Anerkennung. Willkommen ist auch die nach geographischer Anordnung zusammengestellte Bibliographie über die Forschungen zur slawischen Ortsnamenkunde (S. 8 ff.).

Die Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins, 1910, Heft 52, veröffentlicht an erster Stelle eine aus O. Krauskes Schule hervorgegangene Dissertation E. Carstenns „Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit". Die Arbeit behandelt nach einem geschichtlichen Überblick bis zur preußischen Besitznahme (1772), welche die alte Verfassung beseitigte, 1. den Elbinger Rat (Ratskür, Ratsämter), 2. die präsentierende Gemeinde, 3. den Vogt, 4. die Ausübung des Stadtregiments (Gerichte, Verwaltung, Verhältnis der Stadt zur polnischen Herrschaft) und weist zum Schluß auf eine bisher unbekannte Elbinger Chronik des Joh. Sam. Kienast (1751—1787) hin. — K. Schottmüller berichtet über „Reiseeindrücke aus Danzig, Lübeck,

Hamburg und Holland" nach dem neuentdeckten zweiten Teil des von Carles Ogiers verfaßten Gesandtschaftstagebuchs (5. Februar bis 22. August 1636). — Es folgen Abhandlungen von P. Simson über die Festnahme der Hansetagsgesandten Danzigs und Elbings in Mecklenburg im Jahre 1576, von B. Makowski über den Danziger Maler Andreas Stech (geb. 1635), eine ausführliche Rezension M. Perlbachs über Seraphims preußisches Urkundenbuch.

Kiels Ratsverfassung und Ratswirtschaft von Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum Beginne der Selbstverwaltung. Von Dr. jur. et phil. Paul Trautmann. (Mitteilungen d. Gesellschaft f. Kieler Stadtgeschichte, 25. u. 26. Heft.) Kiel, Lipsius & Tischer. 1909. XXXV u. 798 S. — Die rührige Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, der die Wissenschaft schon manchen wertvollen Baustein verdankt, hat auch die vorliegende, ebenso umfang- wie inhaltsreiche Publikation ermöglicht. Die Gunst der Stunde sorgsam ausgenutzt zu haben, ist das Verdienst des Verfassers, und so ist ein Werk entstanden, das der stadt-, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung in seiner fast überquellenden Fülle von Tatsachen und Einzelheiten als eine wichtige Fundgrube dienen wird. Denn sowohl die Organisation und allmähliche Umbildung der städtischen Verfassung und Verwaltung im allgemeinen, als auch die konkreten Einzelheiten der Einnahmen und Ausgaben das Steuer- und Schuldenwesen werden hier an der Hand eines umfangreichen und zum Teil ungedruckten Urkundenmaterials eingehend dargestellt, wobei sich auch die Gelegenheit zu mancherlei interessanten statistischen Zusammenstellungen, münzgeschichtlichen Exkursen u. dgl. ergeben hat. Den Beschluß bildet eine umfangreiche Beilage, welche ungedruckte Akten und andere Quellen aus der Zeit von 1640 bis 1728 enthält. Als ein Mangel ist das Fehlen eines Sachregisters zu bezeichnen, wenn auch die vorausgeschickte, sehr eingehende Inhaltsübersicht dafür einigen Ersatz bietet. *J. H.*

Unsere Kenntnis über das Urkundenwesen deutscher Bischöfe im Mittelalter wird bereichert durch eine sorgfältige Untersuchung von Fritz Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Cammin (1158—1343), Leipzig, Julius Klinkhardt, 1908 (VI u. 116 S.). Die Arbeit bestätigt aufs klarste an einem neuen Beispiel die auch sonst gemachte Beobachtung, daß von dem Zeitpunkt an, wo der Bischof sich eine feste Kanzlei einrichtet, die bisher dominierende Ausfertigung seiner Urkunden durch Empfängerhand rasch durch die Kanzleiausfertigung ver-

drängt wird; vgl. besonders S. 92 die instruktive Statistik des bischöflichen Urkundenwesens in sechs verschiedenen deutschen Diözesen. Die S. 15f. an bischöflichen Urkunden für das Cisterzienserkloster Dargun gemachte Beobachtung der Doppelausfertigung — Kanzleihand in Kursive und Empfängerhand in Minuskel — machte ich gelegentlich in einem ganz anderen Falle, nämlich bei einer Urkunde der Markgrafen Otto IV. und Konrad von Brandenburg für das Domstift Brandenburg von 1283 (36. u. 37. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. 48ff.). Zwei Lichtdrucktafeln bieten im ganzen 13 Schriftproben. *H. Kr.*

Pfingstblätter des hansischen Geschichtsvereins, Blatt 6: Friedrich Techen, Wismar im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. 70 S. — Techen entwirft, soweit die nicht sehr ergiebigen Quellen es zulassen, ein anschauliches Bild des bürgerlichen Lebens in einer norddeutschen Mittelstadt. Die Blüte Wismars, dessen Einwohnerzahl um 1475 etwa 8000 Personen betrug, fällt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Nach kurzen einleitenden Bemerkungen über die Geschichte Wismars behandelt Techen das Stadtbild (Kirchspiele, Straßen, Märkte, Mauern, Tore, Bauten), die Bewohner (Bürgerlisten sind nur von 1290 bis 1340 erhalten), den Rat, die Beamten, Steuern, den Erwerb der Bürger (Ackerbau, Bierbrauerei, Handel und Schiffahrt), die Bruderschaften, Kirchenwesen und Hospitäler, Schulwesen und Armenpflege.

Das *Archiv český* enthält in seinem neuesten (26.) Bande (Prag 1909) *Zprávy o statech a přech venkovských z archivu města Prahy A—K* (d. h. Berichte über auswärtige Besitzungen und Streitigkeiten (Besitzveränderungen außerhalb Prags, die in Prager Büchern vermerkt worden) aus dem Archive der Stadt Prag. Die Auszüge und vollinhaltlichen Mitteilungen sind 76 Handschriften (Rats-, Gerichts- und anderen Büchern) des Prager Stadtarchivs aus der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert entnommen. Die wichtigeren Plätze, die in diesem Bande erschienen und alphabetisch geordnet sind (A—K), sind Beraun (vom Jahre 1408 bis 1533), Branik (1404—1549), Böhmisch-Brod (1416—1545) mit 70 Nummern, Břevnow bei Prag (1405—1469), Budweis (1417 - 1540), Dvorce bei Prag (1388—1546), Kuttenberg (1352—1532), Königgrätz (1404—1544) 69 Nummern, Eger (1447—1531), Jaroměř (1517—1546) 39 Nummern, Kaaden (1489—1545), Kolin (1402—1535), Kouřím (1413—1544) 137 Nummern. Es finden sich Kauf- und Tauschverträge, Schuldscheine, Quittungen, Erbschaften, Zessionen, kgl. Gnadenbriefe usw. Nicht bloß für die Lokalgeschichte

sondern auch für die Wirtschaftsverhältnisse des 15. Jahrhunderts sind die mitgeteilten Urkunden und Regesten von großer Wichtigkeit; die meisten sind tschechisch, einige lateinisch und nur wenig deutsch geschrieben. *L.*

Neue Bücher: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. 1. Abtlg. Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. 1. Tl. Offnungen und Hofrechte. 1. Bd. Adlikon bis Bertschikon. Bearbeitet und hrsg. von Rob. Hoppeler. (Aarau, Sauerländer & Co. 13,60 M.) — Zinsli, Politische Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren (1603—1639). (Zürich, Gebr. Leemann & Co. 4 M.) — Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden bis zu ihrer Vereinigung mit dem Kanton Aargau. (Aarau, Sauerländer & Co. 10 M.) — Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656. Bearb. und herausg. von Herm. Mayer. 2. (Schluß-) Bd. (Freiburg i. B., Herder. 20 M.) — Wilh. Ewald, Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956—1795). (Bonn, Hanstein. 10 M.) — Fliedner, Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein, in Bacharach und Kaub. (Trier, Lintz. 6 M.) — J. Wagner, Urkundliche Geschichte der Ortschaften, Klöster und Burgen des Kreises Kreuznach bis zum Jahre 1300. (Kreuznach, Eickemeyer. 3 M.) — Höler, Das gold'ne Mainz und seine Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1. Bd. (Mainz, Höler. 5 M.) — Rud. Jung, Die englische Flüchtlingsgemeinde in Frankfurt a. M. 1554—1559. (Frankfurt a. M., Baer & Co. 2,50 M.) — Adf. Thomas, Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen. (Mainz, Diemer. 3 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. 8. Bd.: Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 bis 1325. 3. Abtlg. Bearbeitet von R. Krumbholtz. (Münster, Regensberg. 11,40 M.) — K. Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. (Breslau, Marcus. 5 M.) — Wick, Die landesherrlichen Eisenhütten und Hämmer im ehemaligen Kurhessen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. (Kassel, Dufayel. 4,50 M.) — Vetter, Bevölkerungsverhältnisse der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 15. und 16. Jahrhundert. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,25 M.) — Techen, Wismar im Mittelalter. (Leipzig, Duncker & Humblot. 1 M.) — Salzburger Urkundenbuch. 1. Bd. Gesammelt und bearb. von Willib. Hauthaler. 6. Heft. (Salzburg, Höllrigl. 5 M.) — Wilh. Bergmann, Reste deutscher Ordensburgen in Siebenbürgen, nebst einer Geschichte des Deutschen Ritterordens in diesem Lande 1211—1225. (Freudenthal, Krommer. 4 M.)

Vermischtes.

Aus dem Jahresbericht über die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica,* den R. Koser der 36. Plenarversammlung der Zentraldirektion im April 1910 vorgelegt hat, erwähnen wir folgendes. Im Berichtsjahre wurden ausgegeben: Deutsche Chroniken 6, II (Vorrede, Register und Wörterverzeichnis zu der Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften, bearbeitet von J. Seemüller); Oktavausgabe der *Annales Xantenses et Vedastini* (v. Simson), der Chronik Helmolds (in neuer Bearbeitung von Schmeidler) und des *Liber certarum historiarum* Johanns von Viktring I (F. Schneider); *Constitutiones* 5, I (Schwalm) und 8, I (Zeumer und Salomon); in der Reihe der *Fontes iuris Germanici* die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* (Krammer); *Diplomata* 4 (Breßlau); Neues Archiv 34, 3 und 35, 1 u. 2. — Der 5. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* (Krusch und Levison) wird binnen kurzem erscheinen. Eine neue Ausgabe des Adam von Bremen bereitet Schmeidler vor, v. Simson die neue Auflage der *Gesta Friderici* Ottos von Freising; Hofmeisters Bearbeitung von Ottos Weltchronik wird in diesem Jahre im Druck beendet werden. Eine Ausgabe der *Libri Carolini,* als Ergänzungsband der *Concilia,* ist von Bastgen zu erwarten. *Constitutiones* 5, II (Schwalm) ist im Druck schon vorgeschritten, ebenso die von Perels besorgte Ausgabe der Briefe des Papstes Nikolaus I. (*Epistolae* 6, II). Der Druck des 2. Bandes der *Diplomata Karolinorum* (Tangl) hat begonnen, auch das von Caspar bearbeitete Register Papst Johanns VIII. (*Epistolae* 7) liegt druckfertig vor.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat, wie wir ihrem 29. Jahresberichte entnehmen, im Jahre 1909 folgende Veröffentlichungen herausgegeben: Vom Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz die Karte der kirchlichen Organisation im Bereiche der heutigen Rheinprovinz am Ende des Mittelalters (um 1450), bearbeitet und entworfen von W. Fabricius, und Band 5 der Erläuterungen (die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610), 1. Hälfte, bearbeitet von demselben; Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz Bd. 3, bearbeitet von Krudewig; Rheinische Siegel II: Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956—1795), bearbeitet von Ewald. — Im Drucke sind: der Textband zu dem 1905 veröffentlichten Tafelwerke über die romanischen Wandmalereien in den Rheinlanden (Clemen); Quellen zur Rechts- und Wirtschafts-

geschichte von Neuß (Lau) und von Blankenberg an der Sieg (Kaeber); der 2. Band von Redlichs Werk über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit. Die Ausgabe des 5. Bandes von Sauerlands Vatikanischen Urkunden zur Geschichte der Rheinlande ist für den Sommer zu erwarten; der Druck des 6. Bandes (1378—1399) wird sich unmittelbar anschließen. Für den 7. (Schluß-) Band ist der Stoff zum größten Teil gesammelt; man darf also hoffen, daß der Abschluß des Werkes durch den Tod des verdienten Herausgebers († 13. Juni in Rom) nicht aufgehalten werde. Den lange erwarteten 2. Band der Werdener Urbare hofft Kötzschke bis zum Jahresschluß im Drucke vollenden zu können. Für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sollen als neue Gruppe Karten zur Kultur- und Siedlungsgeographie der Rheinprovinz nebst den zugehörigen Erläuterungsbänden ausgearbeitet werden.

Am 26. Mai starb in Marburg im Alter von 48 Jahren Hermann Diemar. Seine Forscherarbeit, die vornehmlich der hessischen Geschichte galt, hat er mit seiner vortrefflichen Ausgabe der Chroniken des Wigand Gerstenberg (1907) würdig abgeschlossen. — Am 21. Juni starb Julius Jung in Prag (geb. 1851 zu Imst in Tirol). Sein besonderes Arbeitsfeld lag im Gebiete der römischen Geschichte. Außerdem hat er sich namentlich durch seine Biographie Fickers verdient gemacht.

Einen lesenswerten Aufsatz „Zum Gedächtnis an Karl Krumbacher“ veröffentlicht K. Dieterich in Ilbergs Neuen Jahrbüchern Jahrg. 13 (1910), Bd. 25.

Zur Frage der Entstehung der Städtehanse.

Von

A. Kiesselbach.

Die Frage der Entstehung der deutschen Städtehanse ist kürzlich wieder von neuem Gegenstand des Streites in der Gelehrtenwelt geworden.

Während Schäfer[1]) den Ursprung der Städtehanse in der Ostsee sucht, wo die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland früher, als dies an irgendeinem anderen Punkte des Auslandes geschehen ist, Kaufleute aus allen Städten der nachmaligen Städtehanse genossenschaftlich vereinigt, ist die Städtehanse nach Stein[2]) und anderen aus der angeblich um die Mitte des 14. Jahrhunderts als deutsche Hanse bezeichneten Gesamtheit der in Flandern, England, Norwegen und Novgorod verkehrenden deutschen Kaufleute hervorgewachsen, indem die Städte im Jahre 1356 die Oberleitung dieser Gesamtheit übernommen haben sollen. Nach

[1]) Schäfer, Die Hanse. Bielefeld und Leipzig 1903, S. 22, 28 u. 30.

[2]) Stein, Die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse, in den Hans. Geschichtsbl. 1908, S. 409 ff., insbesondere S. 446 f.

Daenell[1]) trat die deutsche Hanse dadurch in die Erscheinung, daß die Städte sich im Jahre 1356 die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge unterordneten; die so entstandene Städtehanse erweiterte ihre Kompetenz alsbald, indem sie in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts auch die Genossenschaften zu Novgorod und zu Bergen ihrem Willen unterstellte, um dieselbe Zeit auch einerseits in die inneren Verhältnisse der Städte, anderseits in die Beziehungen der Deutschen zu Dänemark und Norwegen eingriff und zuletzt 1374 auch die Oberleitung der deutschen Genossenschaft in England übernahm.

In der Behauptung Schäfers, daß „die Geburtsstätte der kaufmännischen Städtevereinigung, die sich dann später Hanse nannte, in der Ostsee“ liege, ist ohne Zweifel ein großer Teil Wahrheit enthalten. Die Vermittlung des Warenaustausches des Ostseegebietes mit den westlichen Ländern höherer Kultur ist der eigentliche Grundstock des hansischen Verkehrs. Die Genossenschaft der Gotland besuchenden deutschen Kaufleute auf Gotland ist die älteste Organisation deutscher Kaufleute, welche dieser Verkehr erzeugt hat; der russische Handel, der die auf Gotland verkehrenden deutschen Kaufleute im wesentlichen beschäftigte, ist auch späterhin das Rückgrat des ganzen hansischen Verkehrs geblieben; auf die Ausschließung aller nichthansischen Kaufleute von diesem Urquell der hansischen Handelsstellung waren deshalb die hansischen Kaufleute mit besonderem Eifer bedacht. Wenn in dem Rezeß von 1366 ausgesprochen wurde[2]), daß Novgorod niemand besuchen dürfe, wenn er nicht zum Mitgenusse der hansischen Privilegien berechtigt sei, während für die übrigen Niederlassungen so exklusive Normen nicht getroffen wurden, so wurde damit nur ein schon seit langer Zeit geltender Rechtssatz wieder eingeschärft, wie denn schon

[1]) Daenell, Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Berlin 1905, Bd. 1, S. 19 f., 35—37, 48 f.

[2]) H. R. I, 1, n. 376 § 13.

Rostock in einem Schreiben von 1350 bemerkte[1]), daß in Novgorod kein Lombarde oder sonst ein außerhalb der Hanse der deutschen Kaufleute stehender, in die Gemeinschaft der Kaufleute aufgenommen oder eingelassen werden dürfte, wie dort seit altersher Rechtens sei *(sicut ibi antiquitus servatum est).* Das Recht zur Teilnahme am russischen Handel scheidet recht eigentlich den hansischen Kaufmann vom nichthansischen; in Flandern, in England, in Norwegen, auf Schonen, in Schweden usw. sind neben den Deutschen überall mehr oder weniger Kaufleute anderer fremder Nationen am Handelsverkehr beteiligt; nur der russische Handel war allen anderen Nationen des Westens verschlossen.[2]) Wenn Schäfer nun aber behauptet, mit dem Beschlusse der Heimatstädte der in Gotland verkehrenden Kaufleute, daß die Appellation gegen Urteile des Hofes zu Novgorod nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck gehen solle, und mit dem Beschlusse der Seestädte, daß auf Gotland kein Siegel „des gemeinen Kaufmannes“ mehr gehalten werden solle, sei am Ende des 13. Jahrhunderts die Hanse fertig, wenn sie auch noch nicht mit diesem Namen bezeichnet werde, denn an die Stelle der Kaufleute seien nun die Heimatstädte derselben getreten, so erscheint uns freilich dieser Schluß zu weitgehend. Denn eine dauernde Vereinigung der Heimatstädte war aus dieser Gemeinschaft damals keineswegs erwachsen; nicht unter der Leitung der Gesamtheit der Städte, sondern unter der Leitung Wisbys und Lübecks sehen wir in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den deutschen Hof in Novgorod, der im 13. Jahrhundert in der Genossenschaft auf Gotland sein Oberhaupt gehabt hatte,

---

[1]) H. Urkdb. III, n. 180.

[2]) S. auch meine Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts“. Berlin 1907, S. 248 ff. Stein meint a. a. O. S. 463, die Frage der Beteiligung am russischen Handel trage zur Erklärung der Entstehung der Hanse nichts bei; er verkennt damit die im Texte dargelegte große Bedeutung dieser Frage.

stehen. Ebensowenig hat jemals die Gliederung der deutschen Genossenschaft auf Gotland, die sich in dem Auftreten von vier Älterleuten, nämlich dem Ältermann von Lübeck, dem von Soest, dem von Dortmund und dem von Gotland offenbart, eine erkennbare Rückwirkung auf die Gruppierung der Städte ausgeübt, wie dies später bei der flandrischen Genossenschaft so auffallend in die Erscheinung tritt. Die deutsche Genossenschaft auf Gotland hat ihren bedeutsamen Einfluß auch auf die Städtehanse namentlich dadurch gehabt, daß durch sie bereits der Kreis der Heimatsstädte, deren Bürger am gotländischen, d. h. vor allem am russischen Handel Anteil hatten, abgegrenzt wurde; aber die Städtehanse als solche, d. h. die dauernde Vereinigung der Städte zur gemeinsamen Vertretung der Interessen ihrer Kaufleute im Auslande ist aus dieser Genossenschaft noch nicht erwachsen.

Im Gegensatze zu Schäfer benutzt Stein eine rein sprachliche Methode zur Erklärung der Entstehung der Städtehanse.[1]) Der „Name“ Deutsche Hanse oder wenigstens Hanse Deutschlands sei zuerst, und zwar schon im 13. Jahrhundert, in England aufgetreten; dann, zuerst 1343, auch in Norwegen; auch für die deutsche Genossenschaft in Novgorod sei er schon 1350 gebraucht worden; endlich sei auch in einer auf Flandern bezüglichen Überlieferung der „Name“ Deutsche Hanse, und zwar „Kaufleute, die zur deutschen Hanse gehören“, zuerst im Jahre 1350 genannt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts habe die Bezeichnung „Hanse der deutschen Kaufleute“, „Kaufleute von der Hanse der Deutschen“ usw. begonnen, im Nord- und Ostseegebiete allgemein üblich zu werden.[2]) Die Gesamtheit der in den vier genannten Ländern verkehrenden und berechtigten niederdeutschen Kaufleute sei um diese Zeit als „deutsche Hanse“ bezeichnet.[3]) 1356 sei dann an die Stelle dieser als deutsche

[1]) a. a. O. S. 446 ff.

[2]) ebenda S. 447.

[3]) ebenda S. 446 u. 449.

Hanse bezeichneten Gesamtheit der Kaufleute die Gesamtheit der Städte unter der Bezeichnung Städte von der deutschen Hanse getreten, indem die Gesamtheit der Städte seit jenem Jahre die Oberleitung der auswärtigen Niederlassungen und damit die oberste Leitung der auswärtigen Handelspolitik übernommen habe.[1])

Wie schon betont, ist die Begründung dieser Theorie eine rein sprachliche; sie knüpft lediglich an den Ausdruck oder, wie Stein sogar sagt, an den „Namen“ Deutsche Hanse an. Nun war aber der Ausdruck „Hanse“ in jener Zeit bei den Niederdeutschen wie auch bei den Vlamen nicht, wie heute, der Sprache fremd, sondern die ganz allgemein gebräuchliche und jedem geläufige Bezeichnung für gewisse Arten genossenschaftlicher Vereinigungen. Das Vorkommen des Ausdruckes „deutsche Hanse“, „Hanse der deutschen Kaufleute“ in verschiedenen Ländern gestattet deshalb noch nicht den leisesten Schluß auf eine Gemeinschaft zwischen den in den verschiedenen Ländern unter diesen Bezeichnungen bestehenden Genossenschaften der deutschen Kaufleute oder den Mitgliedern dieser verschiedenen Genossenschaften. So bezeichneten die Hamburger und ebenso die Lübecker ihre Kaufmannsgenossenschaften in Flandern, in England, in Utrecht als Hansen; die zahlreichen Vereinigungen vlämischer Kaufleute in England[2]), die Vereinigung der vlämischen Kaufleute auf den Messen der Champagne usw. wurden als Hansen bezeichnet. Es ist deshalb, wenn in England schon im 13. Jahrhundert von der Hanse der Deutschen die Rede ist, daraus nichts weiter zu entnehmen, als daß sich in England die deutschen Kaufleute bereits zu einer einzigen Genossenschaft gewisser Art zusammengeschlossen hatten. Nichts mehr als die gleiche Tatsache für Norwegen vermögen wir zu konstatieren, wenn wir 1343 dort von den *universi mercatores de hansa Theutonicorum* und 1354 von den *mercatores de hansa Theutonicorum suas mercaciones in*

---

[1]) a. a. O. S. 446.

[2]) S. meine „Wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“ S. 68 f.

Norwegia exercere solentes lesen, und ebenso können wir aus den 1350 in bezug auf Novgorod in einer Urkunde vorkommenden Ausdrücken *consuetudines hanse sue* und *hansa Theutonicorum mercatorum* nichts anderes folgern. Es ist reine Willkür, wenn Stein in dieser Urkunde den Ausdruck Hanse in der ersten Stelle auf die Genossenschaft in Novgorod, an der zweiten auf „eine weitere Gemeinschaft" deuten und in letzterem Sinne auch die auf Norwegen bezüglichen Stellen oder eine derselben auslegen will.[1]) In Norwegen ist es wahrscheinlich erst gegen 1343 zu einer einheitlichen genossenschaftlichen Einigung aller dort verkehrenden deutschen Kaufleute gekommen.[2]) In Novgorod bestand eine solche Vereinigung schon lange, doch pflegte sie nach der Örtlichkeit, in der sie ihren Sitz hatte, als der „Hof" von Novgorod bezeichnet zu werden; der Gebrauch des Wortes *hanse* für diese Genossenschaft in dem Schreiben Rostocks von 1350 ist ein außergewöhnlicher, aber durchaus erklärlich und natürlich bei der allgemeinen Gebräuchlichkeit dieses Ausdruckes zur Bezeichnung kaufmännischer Vereinigungen von gewissem genossenschaftlichem Charakter im Auslande. Nicht anders liegt es aber auch mit Flandern.

In Flandern hatte 1347 ein engerer Zusammenschluß der deutschen Kaufleute stattgefunden. 1350 erläßt nun diese Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern ein Verbot, mit einem bisherigen Angehörigen der Genossenschaft namens Tidemann Blomenroed zu verkehren; sie beschließt: *1) dat nen copmann, de to der Dudeschen henze behort, sol nene gheselscap . . . maken met Tidemanne Blomenroed; 2) dat dar nen copmann, de to der Dudeschen henze behore,* sein Gut in einem Schiffe, in dem Tidemann Güter verlade, verschiffen solle; 3) daß kein Schiffer, *de ghewonnen were of ghevrachtet van den henze broders,* Tidemanns Güter fahren soll. Hier soll nach Steins Meinung unter

---

[1]) a. a. O. S. 448.

[2]) Daenell a. a. O. S. 36.

dem Ausdrucke „deutsche Hanse“ nicht die Genossenschaft der Kaufleute in Brügge, welche diesen Beschluß faßt, sondern die „Einheit der Kaufleute, die alle auswärtigen Niederlassungen mit dem Namen von der deutschen Hanse umfaßte“, zu verstehen sein; mit den Hansebrüdern sollen hier nicht die Mitglieder der deutschen Genossenschaft in Brügge, sondern die Mitglieder einer angeblich existierenden weiteren Genossenschaft aller Kaufleute, welche in den Niederlassungen in England, Norwegen, Novgorod und Flandern verkehren, gemeint sein. Von der Existenz dieser weiteren Genossenschaft oder, wie man damals sagte, Hanse, welche alle in den genannten vier deutschen Niederlassungen verkehrenden Kaufleute umschließen soll, wissen wir aber sonst nichts; gerade diese Stelle soll vielmehr hauptsächlich den Beweis ihrer Existenz erbringen. Daß nämlich in diesem Beschlusse der flandrischen Genossenschaft von 1350 mit dem Ausdrucke Hanse nicht die deutsche Genossenschaft in Brügge gemeint sein könne, soll daraus hervorgehen, daß die Anwendung des Ausdruckes Hanse zur Bezeichnung dieser Genossenschaft sonst nicht vorkomme. Richtig ist, daß in den uns erhaltenen Urkunden zwischen 1347, dem Jahre, in welchem die deutschen Kaufleute in Brügge zuerst urkundlich als eine einheitliche, wenn auch in drei Drittel gegliederte Organisation hervortreten, und dem Jahre 1358 der Ausdruck Hanse für die Genossenschaft in Flandern kaum gebräuchlich ist. Außer in dem in Frage stehenden Beschlusse der Genossenschaft finden wir ihn nur noch in den englischen Urkunden aus den Jahren 1351—1352 für die flandrische Genossenschaft der Deutschen gebraucht.[1]) Die Bezeichnung der deutschen Genossen-

[1]) H. R. I, 1, n. 141: *mercatores de hansa predicta in Flandria commemorantes;* ebenso n. 152, 153, 154, 155, 156, 157. In den Urkunden n. 153, 154, 155, 157 werden 35 deutsche Kaufleute genannt, deren Güter beschlagnahmt sind, weil die Kaufleute der deutschen Hanse in Flandern angehören; in den Urkunden n. 148, 152 werden 13 Kaufleute, darunter drei oder vier, deren Namen sich auch unter den vorerwähnten 35 befinden, aufgeführt, welche

schaft in Flandern ist in diesen Jahren noch nicht fest ausgeprägt. Mehrere Male kommt in dem Statut von 1347 der Ausdruck *„de ghemenen Duschen“* vor; auch 1356 ist noch wieder von *„de alderlude der mene Dutschen“* und *„de menen Duschen“* die Rede.[1]) Meist wird die Genossenschaft in den Urkunden der Städte angeredet als die *„Aldermanni et mercatores de Alemannia regis Romanorum, scilicet (videlicet) universi Brugis Flandrie moram facientes“*[2]) oder *„Aldermanni et universi mercatores in Brugis existentes“*[3]) u. dgl.[4]); es werden also noch ganz ähnliche Bezeichnungen weitergebraucht, wie sie z. B. schon 1308 vorkommen, wo von den *„universi mercatores Teutonici nunc in partibus Flandrie existentes“* gesprochen wird. Oft bezeichnet sich die Genossenschaft selbst in den Schreiben aus den Jahren zwischen 1347 und 1358 nur als *„de vorsegde cooplude“*.[5]) Der gleichfalls vielfach in den Urkunden dieser Jahre vorkommende Ausdruck „der gemeine Kaufmann“[6]) bezeichnet, genau genommen, wohl nicht die Genossenschaft als solche, sondern ein Organ derselben, die allerdings alle Genossenschaftsmitglieder umfassende Plenarversammlung; es hat deshalb auch durchaus nicht, wie Stein meint, etwas Auffallendes, sondern etwas sehr Natürliches, daß es in jenem Beschlusse von 1350 im

---

geschworen haben, daß sie nicht der deutschen Hanse in Flandern angehören. Die Kaufleute von Brügge berichten 1351 an Lübeck (H. R. I, n. 169), daß *bona nostra et omnia mercatorum de Alemannia* in England noch nicht freigegeben seien. Dies nur gegen Stein, der a. a. O. S. 444 diesen Zusammenhang in einem anderen Lichte darzustellen versucht.

[1]) H. R. I, 1, n. 143 (1347); n. 200 (1356).

[2]) ebenda n. 163 (1351), n. 171 (1352).

[3]) ebenda n. 162, 164.

[4]) ebenda n. 161 (1351): *Aldermanni Theutonicorum omnesque mercatores regis Romanorum de Alemannia Brugis existentes. — omnes mercatores de Almannia in Flandria existentes. — mercatores de Almannia communiter Brugis existentes. — mercatores omnes de Alemannia predicti Brugis existentes.*

[5]) ebenda n. 158, 159.

[6]) ebenda n. 143 (1347), n. 161 (1351): *„presencia communis mercatoris regis Romanorum de partibus Almannîe.“*

Eingange heißt, „der gemeine Kaufmann“ habe den Beschluß gefaßt, während bei der Ausschließung aus der Verkehrsgemeinschaft von der Genossenschaft als solcher, der Hanse, die Rede ist; „der gemeine Kaufmann“ ist die Bezeichnung des für diesen Beschluß zuständigen Organes der Genossenschaft. In dem Rezesse von 1358 wird die Genossenschaft seitens der Städte bezeichnet mit *„alle koplude des Romeschen rikes van Alemannien van der Dudeschen hense, de to Brugge in Vlanderen pleghen*[1]) *to wesende“* und *„de mene kopmann*

[1]) In meiner Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“ usw. S. 252 habe ich das Wort *„pleghen“* an dieser Stelle auf die *„hense“* bezogen. Stein a. a. O. S. 450 hat mich deshalb heftig angegriffen. Daß es an sich nicht unmöglich ist, den Plural *„pleghen“* auf den Kollektivbegriff *hense* zu beziehen, scheint mir z. B. aus der im Hans. Urkdb. III, Note 1 zu n. 399 angeführten Urkunde hervorzugehen, wo es heißt *„de gheselscap, die tot Amsterdam pleghen to ligghen“;* auch die Übersetzung des in Rede stehenden Ausdruckes in H. R. I, 1, n. 213, wo die Rede ist von *„tertia pars omnium mercatorum regis Romanorum de Alemannia de hansa Teutonicorum in Brugis Flandrie moram trahencium“* scheint mir die Beziehung des Wortes *trahencium* auf *Teutonicorum* näherzulegen als auf *mercatorum.* Am Ergebnisse ändert aber die Steinsche Übersetzung, falls sie die richtigere sein sollte, gar nichts; in dem einen wie in dem anderen Falle ist unter *hanse* die Genossenschaft der Kaufleute in Flandern zu verstehen. Stein hält a. a. O. S. 450 f. diese Bezugnahme in dem Rezesse von 1358, der den Besuch von Flandern verbietet und den Stapel nach Dordrecht verlegt, für ausgeschlossen, da sich alsdann das Verbot gar nicht auf die deutschen Kaufleute und Schiffer in England, Norwegen usw. bezöge und somit von einer allgemein hansischen Sperre gar keine Rede sei; er wirft mir „Oberflächlichkeit“ und „Dilettantismus“ wegen meiner in dieser Beziehung abweichenden Meinung vor. Woher weiß denn Stein, daß es bei dieser Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern nicht gerade so war, wie bei den Hansen der Lübecker und Hamburger am Zwin am Ende des 13. Jahrhunderts, denen jeder Lübecker bzw. Hamburger Bürger zwangsweise angehörte, indem er an sie die Abgabe zu zahlen verpflichtet war, sich dem Richterspruch der Genossenschaft unterwerfen, die Anordnungen der Älterleute befolgen mußte, keinen Mitbürger vor einem anderen Gerichte als dem Genossenschaftsgerichte verklagen durfte? Gab es in Flandern neben den Angehörigen der Genossenschaft etwa auch noch einen Kreis nieder-

van Alemannien van der Dudeschen hense". Auch noch 1358 ist die Bezeichnung der Genossenschaft keineswegs immer die gleiche. Mehrfach werden sie 1358 bezeichnet als *„alle ghemeenen coeplude van Almannien der Dutscher anze tobehoerende"* [1]), *„coeplude van Alemannien uten Roemschen rike der Duytscher anze toebehoerende"*, usw.; daneben kommen aber auch noch Bezeichnungen ohne den Ausdruck Hanse vor, so nennt sich die Genossenschaft 1358 *„Oldermanni et universi mercatores Almanie Dordraci moram trahentes"* und *„de ghemeyne copmann, die nu to Dordregt leghet"* (der Sitz der Genossenschaft war damals nach Dordrecht verlegt). In derselben Urkunde — es ist ein Schreiben an Lübeck — nennen die Älterleute die Genossenschaft *„dey ghemenet van der gheselscap van den dren dredendelen, die to Brugge plaghen to liegende"*. [2]) Gerade diese Stelle, wo anstatt des sonst üblichen Ausdruckes *hanse* das Wort *gheselscap* gebraucht wird, zeigt auch wieder deutlich, daß unter *hense* in Verbindung mit den Worten *de mene kopmann* oder *de koplude* usw. nichts anderes zu verstehen ist als die Genossenschaft in Brügge; mit demselben Rechte, mit dem Stein die Mög-

deutscher Kaufleute, der außerhalb der Genossenschaft stand? Wenn aber kein Kaufmann oder Schiffer der am hansischen Verkehre beteiligten niederdeutschen Städte von England, von Norwegen usw. nach Flandern kommen konnte, ohne dem Genossenschaftszwange zu unterliegen, also Mitglied der deutschen Genossenschaft zu werden und sich den für sie geltenden Bestimmungen zu fügen, wie soll dann ein Handel von deutschen Kaufleuten und Schiffern von England, von Norwegen usw. nach Flandern möglich geblieben sein? In den Bestimmungen, welche von dem Verkehr der Deutschen in England, Norwegen usw. handeln, kommt übrigens der Ausdruck „deutsche Hanse" gar nicht vor (Ziff. 2 Satz 2: *Unde des ghelikes we to England eder to Schotland eder to Norweghen mit ereme gude komen* und Ziff. 3: *Wer ok datjhenige schepe weren beret unde ghewunnen dor de Hovede, de westwart eder to Engheland eder to Norwegen vor diser tyd weren ghesegeld*); diese Bestimmungen treffen also ohnehin alle Untertanen der Städte, welche die Anordnungen erlassen.

[1]) H. Urkdb. III, n. 396, 399.

[2]) ebenda n. 401.

lichkeit der Deutung des Wortes *hanse* auf die Genossenschaft in Brügge in der Urkunde von 1350 leugnet, könnte man an dieser Stelle die Beziehung des Wortes *gheselscap* auf diese Genossenschaft leugnen; denn die Genossenschaft pflegt sich sonst nicht als *gheselscap* zu bezeichnen. In späterer Zeit pflegt sich die Genossenschaft zu bezeichnen als *de Alderlude unde de ghemene copman van der Dutschen hense nu to Brugge in Vlanderen wezende.*[1]) Mit allen diesen Beziehungen der Älterleute und des gemeinen Kaufmannes zur deutschen Hanse ist nicht etwa an die Städtehanse zu denken, sondern es ist an diesen Stellen unter der deutschen Hanse nichts anderes zu verstehen als die Genossenschaft in Brügge[2]), deren Organe sowohl die Älterleute, als auch der gemeine Kaufmann waren, wie denn übrigens auch die Beziehung auf die Älterleute allein und ebenso auf den gemeinen Kaufmann allein vorkommt, die *„oudermans van der Duitschen Hanse“*, wie z. B. 1408 die Älterleute der Brügger Genossenschaft genannt werden[3]) und der *„communis mercator de hansa Teutonicorum“*, wie z. B. Lübeck 1358 den gemeinen Kaufmann in Brügge nennt.[4]) Treffend hat schon Schäfer[5]) gesagt: „Mit den einzelnen Genossenschaften der Kaufleute an auswärtigen Plätzen hat der Städtebund den Gebrauch des gleichen Namens noch längere Zeit teilen müssen, bis dann für jene die Bezeichnung ‚Kontore‘ die übliche ward.“

Daß aus dem Beschlusse der Brügger Genossenschaft von 1350 nicht die Existenz einer über den Kreis dieser Genossenschaft hinausgehenden größeren Genossenschaft gefolgert werden kann, ergibt sich schon aus

---

[1]) So z. B. H. Urkdb. IV, n. 264, 282 (1397) usf.

[2]) So auch Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar. 1879, S. 251: „Daneben (nämlich neben der Bezeichnung der Städtegemeinschaft) wird das Wort Hanse auch in dem früheren Sinne von der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge gebraucht.“

[3]) H. Urkdb. III, n. 853.

[4]) H. R. I, 1, n. 213.

[5]) Schäfer, Die Hanse S. 37; ebenso Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 251.

dem Inhalt des Beschlusses selbst. Wie wäre es zu verstehen, daß die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge ganz selbständig einen Kaufmann ausschließen könnte aus der Hanse oder Genossenschaft, die sich aus allen Kaufleuten der Genossenschaften in England, Norwegen, Novgorod und Brügge zusammensetzen soll; obwohl bereits auf diesen Widersinn hingewiesen ist[1]), läßt Stein es noch immer an jeglicher Erklärung desselben fehlen. Wurden denn jene anderen Genossenschaften gar nicht erst gefragt, bevor jemand aus ihrer Verkehrsgemeinschaft durch die Brügger Genossenschaft ausgeschlossen wurde? Die Urkunde berichtet nichts von einer solchen Umfrage, sondern bezeichnet die Anordnung lediglich als einen Beschluß der deutschen Genossenschaft in Brügge. Stein meint[2]), ein Ausschluß aus der Verkehrsgemeinschaft der in Brügge bestehenden deutschen Genossenschaft würde wenig geholfen haben; der Bestrafte würde noch genug deutsche Kaufleute und Schiffer in den übrigen deutschen Niederlassungen gefunden haben, die keine Angehörigen der Brügger Genossenschaft waren und darum mit ihm in Verkehrsgemeinschaft auch für seinen Handelsbetrieb in Flandern hätten treten können; der Beschluß könne deshalb nicht diesen Sinn gehabt haben. Ob dem Tiedemann Blomenroed der Verkehr in Flandern und mit Flandern durch den Beschluß unmöglich gemacht wurde, vermögen wir nicht zu erkennen; von dem Erfolge des Beschlusses wissen wir überhaupt nichts; an sich blieb dem Ausgeschlossenen ja die Möglichkeit, sich mit Vlamen zu vergesellschaften, auf holländischen Schiffen zu verfrachten usw. Aber die Ausstoßung aus der Verkehrsgemeinschaft der Deutschen in Flandern, das Aufhören des Mitgenusses der flandrischen Privilegien und des Schutzes, den die Genossenschaft ihren Angehörigen bot, die Unmöglichkeit, auf Schiffen zu verfrachten, in denen andere Deutsche von oder nach Flandern Güter

---

[1]) S. meine „Wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse“ usw. S. 190 Note 225.

[2]) a. a. O. S. 448 f.

verluden, die Unmöglichkeit, in Flandern einen deutschen Vertreter (*gheselscap* oder *wedderlegginghe)* zu haben, werden für einen in dieser Weise Ausgestoßenen von schwerwiegenden Folgen gewesen sein. Dafür, daß die flandrische Genossenschaft berechtigt gewesen wäre, z. B. einen Deutschen aus der deutschen Genossenschaft in Norwegen auszuschließen, fehlt es an jedem Anhalt, und es ist dies ebensowenig anzunehmen, wie es nicht glaubhaft ist, daß etwa die deutsche Genossenschaft in Norwegen auf eigene Faust einen Deutschen aus der Genossenschaft in Flandern hätte ausschließen können. Von irgendeiner Befehlsgewalt der Brügger Genossenschaft über die in den anderen Ländern bestehenden deutschen Genossenschaften oder deren Angehörige wissen wir nicht nur nichts, sondern es muß auch als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß die drei Jahre vorher erst in dieser Form zusammengeschweißte Brügger Genossenschaft sich eine solche Befehlsgewalt bereits erobert gehabt hätte. Mit der „Hanse“ und den „Hansebrüdern“ kann nach dem Inhalte des Beschlusses nichts anderes gemeint sein als die deutsche Genossenschaft in Brügge und ihre Mitglieder. Wenn der Ausdruck Hanse um 1350 für diese Genossenschaft noch ein außergewöhnlicher ist, so schließt dies seine Beziehung auf die flandrische Genossenschaft doch ebensowenig aus, wie der ebenfalls nur außergewöhnliche Gebrauch desselben Ausdruckes für den Hof in Novgorod in der anderen Urkunde von 1350 die Beziehung auf diesen nicht ausschließt, und wie z. B. 1360 die Genossenschaft in Brügge den Ausdruck *gheselscap* außergewöhnlicherweise auf sich anwendet. Erst mit dem festeren Gefüge der Brügger Genossenschaft durch das Eingreifen der Städte 1356 wurde die Bezeichnung *hanse* für dieselbe allgemeiner üblich; vielleicht waren gerade die Zwistigkeiten der Älterleute der drei Drittel, welche schließlich 1356 zum Eingreifen der Städte führten, und die Zusammensetzung der Genossenschaften aus drei verschiedenen Organisationen die Ursache, daß man in diesen Jahren, in denen die Einheit noch wieder gefährdet

wurde, den Ausdruck „Hanse“ für die Gesamtheit nicht brauchte.

Eine Genossenschaft oder Hanse aller in der Nordsee und Ostsee verkehrenden deutschen Kaufleute hat vor der Entstehung der Städtehanse niemals existiert; sie ist lediglich ein Erzeugnis der Phantasie, geschaffen, um die Entstehung der Städtehanse, die wir später die Oberleitung über alle diese Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Auslande führen sehen, zu erklären. Lange Zeit war die Entstehung der Hanse auf den Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg von 1241 zurückgeführt worden. Indem zugleich die Unzulänglichkeit dieser Theorie aufgedeckt wurde, wurde aus anderen Tatsachen alsdann die Entstehung der Städtehanse aus den Verhältnissen des Nordens vermutet. Namentlich das frühe Vorkommen des Ausdruckes „Deutsche Hanse“ in England, mit welchem indessen in Wirklichkeit nur die dortige Kaufmanshanse gemeint war, führte wiederum zu anderen Theorien zurück. In Ermangelung einer befriedigenden Lösung auf diesen verschiedenen Wegen war schließlich die Annahme aufgekommen, daß die Verhältnisse des Nordens wie des Westens bei der Entstehung der Städtehanse zusammengewirkt hätten. Aus dem Gebrauche des Wortes Hanse für die verschiedenen Genossenschaften im Auslande wird nun wegen der Gleichheit dieses Ausdruckes mit einem kühnen Sprunge die Folgerung abgeleitet, der Ausdruck „deutsche Hanse“ sei damals als Bezeichnung einer einzigen, die Kaufleute aller dieser Genossenschaften umfassenden Genossenschaft in Gebrauch gekommen, wobei sich diese allgemeine deutsche Kaufmanns-Hanse oder -Genossenschaft von allen anderen uns sonst bekannten Hansen oder Genossenschaften von Kaufleuten dadurch unterscheidet, daß sie keinerlei Organisation, geschweige denn ein Statut, insbesondere auch keinen Ältermann und keine sonstigen, anderen Kaufmannshansen gerade charakteristischen Organe besaß und keine andere Unterlage hatte als ein Wortgebilde der philologischen Konstruk-

tion, nämlich „den Gesamtbereich der Tätigkeit dieser Kaufleute".[1]) Vergegenwärtigen wir uns, daß das Wort „Hanse" damals nicht ein „Name", sondern die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für gewisse Arten von Organisationen war, so ist klar, daß man dieses Wort nicht zur Bezeichnung einer gar nicht vorhandenen Organisation aller deutschen Kaufleute des Nord- und Ostseegebietes gewählt haben kann.

Aus dieser so konstruierten, alle Kaufleute des Ostsee- und Nordseegebietes umfassenden deutschen Kaufmannshanse soll nun nach Steins oben dargelegter Theorie die Hanse der Städte 1356 entstanden sein, „indem die Gesamtheit der Städte seit jenem Jahre die Oberleitung der auswärtigen Niederlassungen übernimmt".[2]) Was im Jahre 1356 geschah, war aber tatsächlich lediglich folgendes: die Heimatstädte der Kaufleute, welche die deutsche Genossenschaft in Brügge bildeten, entsandten Bevollmächtigte nach Brügge zur Ordnung der Verhältnisse der Brügger Genossenschaft, insbesondere zur Beilegung von Zwistigkeiten, welche unter den Älterleuten dieser Genossenschaft bestanden, und zur erneuten Einschärfung und Festlegung der 1347 erlassenen Statuten. Für die Behauptung Steins, daß die Städte in jenem Jahre „die Oberleitung **der** auswärtigen Niederlassungen" übernommen hätten, fehlt es hinsichtlich der übrigen Niederlassungen an jedem leisesten Anhalt. Treffend ist, wie schon erwähnt, u. a. von Daenell dargelegt, daß die Niederlassungen in Novgorod und in Norwegen erst in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts, die deutsche Kaufmannsgenossenschaft in England aber nicht vor 1374 unter die Leitung der Städtehanse gekommen sind. Noch 1363 lesen wir, daß neben Lübeck und Wisby, die im 14. Jahrhundert bis dahin allein die Oberleitung des Hofes in Novgorod ausgeübt hatten[3]), auch Riga diese

---

[1]) Stein a. a. O. S. 446.

[2]) ebenda.

[3]) S. meine „Wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse" usw. S. 150, 151.

Oberleitung mit übertragen sei und in einem wahrscheinlich dem Jahre 1366 angehörenden Schreiben protestiert noch Wisby nachdrücklich dagegen, daß die Städte in Angelegenheiten des Hofes von Novgorod eingriffen, da die Oberleitung nicht den Städten, sondern Wisby und Lübeck allein zustehe.[1]) Tatsache ist aber, daß seit 1358, also bevor die Niederlassungen in Norwegen, Novgorod und England der Oberleitung der Gesamtheit der Städte unterworfen waren, der Ausdruck *„stad van der Dudeschen hense“* [2]), *„stad, de in der dudeschen hanse were“* [3]), *„ghemeene coepmanne van den Romeschen rike und wat steden dat si sin, der vorseiden Duntschen anze van Almanien toebehorende“* [4]), *„stede des kopmanns van der dudeschen Hanse“* [5]) usw. vorkommt; die Bezeichnung Städtehanse oder Hanse der Städte tritt also in die Erscheinung, nachdem die Städte die Brügger Genossenschaft, und zwar lediglich diese, ihrem Willen unterworfen haben und wird zunächst nur gebraucht in bezug auf flandrische Angelegenheiten. Ausdrücklich bezeichnen sich die Vertreter der Städte, welche 1358 den Rezeß betreffend die Verlegung des Stapels nach Brügge beschließen, als die Vertreter der *„stede van unsem driddendiele aller koplude des romeschen rikes van Alemannien van der dudeschen henze, de to Brugge in Vlandern pleghen to wesende“*. Der Beschluß bekundet also ausdrücklich, daß die Städtevereinigung, um die es sich hier handelt, aus den Städten besteht, deren Kaufleute das Drittel der deutschen Genossenschaft in Brügge bilden, daß also die Genossenschaft in Brügge die Grundlage dieser Städtevereinigung abgibt, die hier in die Erscheinung tritt. Es ist überhaupt in hohem Grade bezeichnend, daß, sobald wir die deutschen Kaufleute in Brügge zu einer einheitlichen, in drei Drittel gegliederten Genossenschaft sich zusammenschließen

---

[1]) ebenda S. 256.
[2]) H. R. I, 1, n. 213 Ziff. 10.
[3]) H. R. I, 1, n. 213 Ziff. 3.
[4]) H. Urkdb. III, n. 396.
[5]) H. R. I, 1, n. 251 (1360).

sehen (1347), sofort auch die gleiche Gruppierung unter den Städten in die Erscheinung tritt; es ist ganz unverkennbar, daß hier die Organisation der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern sofort ihre Rückwirkung auf die Städte ausübt; schon 1350 und 1351, noch ehe der Ausdruck Hanse für die Genossenschaft und für die Städte wenigstens nach den uns erhaltenen Urkunden als üblich erscheint, sehen wir die Städte sich in ganz die gleichen Drittel scheiden wie die Genossenschaft in Brügge, und von den „Dritteln der Städte", *„de nostra tercia parte civitatum"*, sprechen[1]); daß hier der Zusammenschluß der Städte in dieser Weise lediglich eine Folge des entsprechenden Zusammenschlusses der deutschen Kaufleute in Brügge ist, tritt z. B. klar in die Erscheinung in dem Schreiben des lübischen Drittels an die Genossenschaft von 1352, welches die Städte, die sich als *tercia pars civitatum* bezeichnen, richten *Ad Aldermannos et mercatores de Alemannia regis Romanorum de nostra tercia parte, videlicet universis Brugis Flandrie moram facientibus"*.[2]) Wenn also Stein die Entstehung der deutschen Städtehanse mit dem Eingreifen der Städte in die Verhältnisse der deutschen Genossenschaft in Brügge und der Übernahme der Oberleitung derselben durch die Städte in Zusammenhang bringt[3]), so geht er gewiß nicht fehl; nur ist in dieser Urkunde nicht von der Übernahme „der Oberleitung der auswärtigen Niederlassungen", sondern ganz allein von der flandrischen Niederlassung die Rede. Wenn also wirklich, wie Stein meint, um 1350 eine alle deutschen Kaufleute des Nordsee- wie des Ostseegebietes umfassende Gesamthanse der Kaufleute bestanden haben sollte, so wäre aus ihr jedenfalls nicht die Städtehanse erwachsen; denn diese tritt in die Erscheinung, ehe die Leitung der kaufmännischen Genossenschaf-

[1]) H. R. I, 1, n. 162, 163, 164, 170, 171.
[2]) ebenda n. 171; ebenso 162, 163.
[3]) a. a. O. S. 445.

ten in Norwegen, Novgorod und England ihrem Willen unterstellt ist, lediglich auf der Oberleitung der flandrischen Genossenschaft fußend.

Die Gründe, welche es erklären, daß gerade die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern die Grundlage war, auf welcher die Hanse der Städte erwuchs, sind wirtschaftliche; die Erkenntnis der gewaltigen Bedeutung und zentralen Stellung Flanderns im hansischen Verkehre gibt den Schlüssel für diese Erklärung. Die ältesten Seerechte der Lübecker, der Hamburger und der Bremer zeigen ebenso wie die ältesten unter dem Namen „Seebuch" erhaltenen nautischen Aufzeichnungen des hansischen Seeverkehrs die Schiffahrtsrouten der deutschen Seefahrer von allen Ländern her im wesentlichen auf Flandern gerichtet. Auf Flandern war auch der russische Handel der Deutschen im wesentlichen konzentriert und die Bedeutung dieses russischen Handels im hansischen Verkehre überhaupt und im flandrischen Handel der Deutschen insbesondere macht es verständlich, daß es die Kaufleute eben derselben Heimatstädte waren, die in Wisby und Novgorod einerseits und in Flandern anderseits die Niederlassung der Deutschen bildeten. Ein näheres Eingehen auf diese wirtschaftliche Grundlage der Hanse liegt indessen außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.[1])

Wenn die Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts begannen, eine ständige Gemeinschaft vornehmlich zur Vertretung der Interessen ihrer Kaufleute im Auslande zu bilden, so tritt darin die erstarkte politische Selbständigkeit und Macht der Städte zutage. Schon im 13. Jahrhundert, und ebenso in der ersten Hälfte des 14. Jahr-

---

[1]) Ich verweise hierfür auf meine Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse" und auf meinen Aufsatz „Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche" in der Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Jahrg. 1910, 2. u. 3. Heft und 1911.

hunderts haben sie wiederholt gemeinsame Aktionen im Interesse ihrer Kaufleute im Auslande vorgenommen; aber es fehlt noch eine d a u e r n d e Gemeinschaft aller dieser Städte zu handelspolitischen Zwecken. Bald sind es engere, bald weitere Gruppen, die zur Verfolgung derartiger Ziele gemeinsam auftreten. Vor allem sind es auch schon im 13. Jahrhundert und ebenso in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gerade die flandrischen Interessen ihrer Kaufleute, welche die Städte zu gemeinsamem Handeln zusammenführen. Schon 1252/53 erscheinen bei der Erwirkung der flandrischen Privilegien als Vertreter der Deutschen, und zwar offenbar nicht nur der dortigen Kaufleute, sondern auch ihrer Heimatstädte Abgesandte der Städte Lübeck und Hamburg. Ebenso sehen wir 1280, wie die Verhandlungen über die Verlegung des Stapels von Brügge nicht selbständig von den Kaufleuten, sondern von ihren Heimatstädten geleitet werden; Lübeck und neben ihm Dortmund und Soest treten dabei in leitender Tätigkeit hervor; Lübeck sehen wir damals mit einer ganzen Reihe anderer Städte Verhandlungen über diese Angelegenheit führen. In ähnlicher Weise tritt wiederum um die Wende des 13. Jahrhunderts, als die Lage für die Deutschen in Flandern durch den flandrisch-französischen Krieg verwickelt geworden war, Lübeck mit den wendischen, sächsischen, westfälischen, preußischen und livländischen Städten nebst Wisby in Verbindung und lädt sie sämtlich zu einer Versammlung nach Lübeck. Auch die Verhandlungen über die Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg 1305 und 1307—1309, über die Beschwerden der Deutschen über die Brügger Behörden 1351 und die Errichtung einer eigenen Wage in Brügge 1352 werden nicht von den Kaufleuten in Flandern, sondern von ihren Heimatstädten geleitet. Treten die Städte zwar besonders häufig in flandrischen Angelegenheiten gemeinsam auf, so kommen doch auch schon anderen Ländern gegenüber derartige gemeinsame Aktionen der Städte vor; so geht z. B. das Verbot der Fahrt auf Novgorod 1278 gemein-

sam von den Gotland besuchenden Kaufleuten und von ihren Heimatstädten aus.[1])

Zu Gemeinschaften von bestimmter Dauer sehen wir unter anderem die wendischen Städte zusammentreten. Schon 1264 schlossen Lübeck, Wismar und Rostock ein Schutzbündnis auf ein Jahr namentlich zur Befriedung der See; 1265 wird dieser Vertrag erneuert und erweitert und zugleich beschlossen, alljährlich einmal zusammenzukommen. Später folgen weitere Schutzbündnisse, zum Teil auch mit anderen benachbarten Territorialfürsten 1293 schließen Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald einen Vertrag über ein Schutzbündnis auf drei Jahre; 1296 wird dieses Bündnis auf weitere drei Jahre verlängert. 1283 kommt ein Bündnis derselben Städte unter Beitritt von Stettin, Anklam und Demmin auf zehn Jahre mit einer Reihe niederdeutscher Territorialherren zustande zur Sicherung des Friedens zu Lande und zur See. Zur Vertretung ihrer Interessen in Norwegen sehen wir die wendischen Städte sich bei bestimmten Anlässen auch mit anderen am Handel in Norwegen beteiligten Städten, u. a. insbesondere auch mit den süderseeischen Städten, verbünden. Bei den vorstehend erwähnten Vereinigungen der Ostseestädte pflegt es sich um Bündnisse der Städte untereinander auf bestimmte Zeit oder zur Erreichung eines bestimmten Zweckes zu handeln; diese Städtevereinigungen stehen somit regelmäßig auf besonderer vertragsmäßiger Grundlage im Gegensatze zu jenem oben erwähnten Zusammengehen der Städte bei Verfolgung der Interessen der Kaufleute in Flandern oder in Novgorod, wo von dem Abschlusse von besonderen Verträgen unter den Städten zur Verfolgung gemeinsamer Ziele gar nicht die Rede ist, sondern die gemeinschaftliche Aktion ihre Unterlage lediglich in der Gemeinsamkeit der Interessen der dort vorübergehend oder dauernd zusammengehenden deutschen Kaufleute auf dem betreffenden ausländischen

---

[1]) H. Urkdb. I, n. 821.

Markte hat.[1]) In dieser letzteren Weise ist schließlich auch die Gemeinschaft der Städte, welche die Bezeichnung Hanse der Städte erhalten hat, erwachsen; von Verträgen unter den Städten, von Vereinbarung einer Satzung ist bei der Entstehung der Städtehanse keine Rede; ihre Unterlage ist zunächst lediglich die in Flandern entstandene Organisation der Kaufleute dieser Städte. Die Zugehörigkeit der Städte zur Städtehanse bestimmt sich ebenso wie die Zugehörigkeit zu den einzelnen Dritteln der Städtehanse nach der Zugehörigkeit der in Flandern verkehrenden Kaufleute zu der dortigen Genossenschaft und zu deren Dritteln. In der Folgezeit erweiterte sich mit der Ausdehnung der Tätigkeit der Städtehanse auf die übrigen Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Auslande naturgemäß diese Grundlage. Städte, deren Bürger nur in einzelnen der übrigen Genossenschaften Zutritt hatten, wie z. B. Dinant, dessen Angehörige in England zur dortigen Genossenschaft der Deutschen gehörten, sind indessen niemals zur Städtehanse gerech-

[1]) Diese in hohem Grade bemerkenswerte, freilich auf dem Gebiete des Juristischen liegende Unterscheidung hält Stein a. a. O. S. 465 für eine „Schiefheit und Leerheit“. Seine Ausführungen an jener Stelle sind charakteristisch für seine ganze Kritik. Der Leser, der Steins Ausführungen dort liest, wird zunächst in den Glauben versetzt, als stellte ich mir unter dem sog. wendischen Bunde ein dauerndes Bündnis der wendischen Städte vor; es heißt dann weiter: „der gedankenlose Gebrauch der Bezeichnung ‚Hansebund‘ rächt sich“ usf. Mit diesen Ausführungen will Stein die „Schiefheit und Leerheit“ jener oben im Text dargelegten juristischen Unterscheidung begründen. Daß ich über die Natur dessen, was man mit dem Ausdrucke „wendischer Bund“ zu bezeichnen pflegt, mich keinen unrichtigen Vorstellungen hingab, wußte Stein aus meinen eingehenden Ausführungen (S. 257/59) über die zahlreichen verschiedenen Verträge, welche man unter dieser Bezeichnung zusammenzufassen pflegt; der Ausdruck „Hansebund“ kommt an der Stelle (S. 252/53), welche Stein bekämpft, überhaupt gar nicht vor; er findet sich in meinem Buche im ganzen sechsmal (S. 248, 254, 256, 268, 269 u. 272), ohne daß an irgendeiner dieser Stellen aus ihm irgendwelche Folgerungen abgeleitet sind; an allen Stellen kann der Ausdruck ohne die geringste Änderung des Sinnes ersetzt werden durch eine

net worden.[1]) Die innere Erklärung dafür, daß die aus der Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern hervorgewachsene Vereinigung der Heimatstädte dieser Kaufleute so rasch auch die übrigen Niederlassungen deutscher Kaufleute im Auslande in den Bereich ihrer Oberleitung einbezog, liegt wiederum im wesentlichen in der überragenden zentralen Stellung, welche Flandern im damaligen hansischen Verkehre einnahm; der Handel der Deutschen von diesen übrigen auswärtigen Niederlassungen aus war eben im wesentlichen auf Flandern

---

andere Bezeichnung der Städtegemeinschaft, wie z. B. Städtehanse od. dgl. Die Polemik Steins entbehrt somit jeder sachlichen Unterlage.

[1]) Ob Deventer, Zütphen, Harderwijk und Elburg zur Städtehanse gehörten, mag hier unerörtert bleiben, da die Entscheidung hierüber für die im Texte behandelten Fragen völlig belanglos ist. Genossen ihre Bürger tatsächlich vollen Umfangs die Rechte der Mitglieder der deutschen Genossenschaft in Brügge, so gehörten diese Städte ohne Zweifel von vornherein zur Städtehanse und stand ihren Bürgern auch der Zutritt zum deutschen Hofe in Novgorod offen; s. meine „Wirtschaftlichen Grundlagen“ S. 276 Note 96 und 272 Note 93 und dazu Stein a. a. O. S. 463, 464. — Wenn Stein a. a. O. S. 452 behauptet, es sei „eine in ihrer Absicht nicht unerklärliche Verwässerung guter Überlieferung“, wenn ich in den „Wirtschaftlichen Grundlagen“ auf S. 193 sage, „nur in England scheinen die Niederländer wohl Aufnahme in die dortige Hanse gefunden zu haben“; Kaufleute nämlich aus Deventer und Harderwijk seien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sicher als Mitglieder der deutschen Genossenschaft in London beglaubigt, so verschweigt er, daß es in den „Wirtschaftlichen Grundlagen“ auf S. 277 wörtlich heißt: „in England wurden die Kaufleute von Dinant, Harderwijk, Deventer und ebenso vielleicht von anderen niederländischen Städten zur dortigen Hanse der deutschen Kaufleute gerechnet.“ Wenn ich auf S. 192 das Wort „scheinen“ gebraucht habe, so hat dies durchaus seine Berechtigung, da dort allgemein von den Niederländern die Rede ist, für andere als die Harderwijker und Deventerer aber keine urkundlichen Zeugnisse vorliegen. Die von Stein ausgesprochene Verdächtigung meiner Objektivität ist um so auffallender, als auch an der von ihm angeführten Stelle meines Buches in einer Fußnote die Urkundenstellen für Harderwijk wie für Deventer ausdrücklich angeführt und über Deventers Zugehörigkeit zur Hanse in London sogar noch längere Ausführungen gemacht sind.

gerichtet[1]; zu den wichtigsten Interessen der Deutschen in Flandern gehörten eben die Interessen des Verkehrs mit den übrigen ausländischen Niederlassungen der Deutschen und, nachdem die Städte die handelspolitische Vertretung der Interessen der deutschen Genossenschaft in Flandern in die Hand genommen hatten, konnte es deshalb gar nicht ausbleiben, daß sie bald auch die Vertretung der Interessen der deutschen Kaufleute in den übrigen Ländern übernahmen.

[1] S. meine „Wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse" und meine Abhandlung „Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern" usw. in der Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Jahrg. 1910 u. 1911.

Das religiöse Problem während der französischen Vorrevolution bei Bayle, Voltaire, Rousseau.

Von

Karl Bornhausen.

Dem heutigen geschichtlichen Interesse liegt die Betrachtung des 17. und 18. Jahrhunderts besonders nahe, weil jene Zeit in mancherlei Zügen unserer gegenwärtigen Geisteskulturlage ähnelt. Wie wir damit beschäftigt sind, das ideelle Erbe unserer Klassik auf allen Arbeitsgebieten des Völkerlebens zu verwirklichen, so lebten jene Jahrhunderte in der Durchführung der Aufgaben, die durch Renaissance und Reformation ihnen gestellt waren. Nur in langen Zeiträumen zäher Geistesarbeit wird das Neue zum menschlichen Allgemeingut und damit zum Quellort für den nächsten periodischen Fortschritt.

So vielfältig und reich uns diese Jahrhunderte der neuzeitlichen Geistesentwicklung erscheinen, erweisen sich doch ihre wirksamen geistigen Antriebe als ungemein einfach und schlicht. Im Grunde sind es nur zwei Prinzipien, die in der europäischen Geisteswelt die Neuzeit durchsetzen: das neue Persönlichkeitsgefühl und das neue Denken.

I. Das moderne Selbstbewußtsein des Individuums ist als ganz profane Größe auf dem Boden der Renaissance entstanden und hat sich nach langem Ringen mit den materiellen und geistigen Güterbegriffen des Mittelalters in der Neuordnung von Handel und Verkehr, in der anderen Wertung aller Wirtschaftsbeziehungen, in der Schaffung der Industrie, in der veränderten Auffassung von Recht und Staat, endlich in der Umwälzung der Konfessionen durchgesetzt. Dieser Individualismus, der die Menschen zu neuen Gemeinschaftszwecken zusammenfaßt, bewirkt damit eine erhöhte menschliche Arbeitsleistung, und in dem gewaltigen Aufschwung der Schaffensfreudigkeit ringen die europäischen Völker, jedes in eigenartiger Entwicklung, um das Ziel, das Individuum in seiner praktischen Kulturarbeit zu vollem Wert zu bringen. Besonders scharfen Widerstand trifft dieser neue Persönlichkeitsgeist in den Gemeinschaftsorganisationen der Konfession und Kirche, deren Bewältigung ihm nicht gelingt.

II. Parallel und in starker Wechselbeziehung zu diesem modernen Individualismus gewinnt sich das neue Denken ungeahnte Herrschaft über den allgemeinen Kulturbestand. Von jeder dogmatischen Bevormundung reißt sich das philosophische Erkenntnisstreben los und schafft in langsam vielgestaltigem Aufbau auf der Basis der universalen Gültigkeit menschlichen Denkvermögens zunächst einen Begriff der Naturwissenschaft; dann wagt es sich an die Geschichtswissenschaft, versucht sich an der selbständigen Begründung von Ethik und Ästhetik und trifft bei diesem sieghaften Eroberungszug nur auf einen unbezwingbaren Gegner, die Religion. In endlosem Kampf suchen seitdem Philosophie und Religion einander Herr zu werden, bald sich engst verbindend, bald sich aufs äußerte trennend. Auch dieser Gegensatz konnte bisher eine endgültige Lösung nicht finden. So erhebt sich aus vierfacher Wurzel: dem neuen Persönlichkeitsgefühl, der Gemeinschaftsbildung, der modernen Philosophie und der Religion, das wunderliche Ge-

wächs neuzeitlicher Geisteskultur in seiner weitverzweigten Vielgestaltigkeit.

Der prinzipielle Anteil der Religion und Kirche an dieser modernen Kulturentwicklung erklärt nun auch die bedeutsame Rolle, die das religiöse Problem bei allen Kulturvölkern der Neuzeit gespielt hat. Hier soll uns kurz die entscheidende religiöse Entwicklung des Volkes beschäftigen, dem das religiöse Problem in seltener Einfachheit von wenigen markanten Persönlichkeiten gestellt wurde. Frankreich hat in dem Zeitalter der Vorrevolution den Vorzug, von drei Schriftstellern ersten Ranges, von Bayle, Voltaire und Rousseau, die Religion eigenartig und in breitem Kulturzusammenhang erörtert zu bekommen. Und den Erfolg dieses geschichtlichen Verlaufs hat nicht Frankreich, sondern Deutschland zu nutzen gewußt.

Pierre Bayle.

I. Wenn wir bei Pierre Bayle mit unserer Darlegung einsetzen, so dient dem religiösen Problem bei ihm als Hintergrund die erschütternde Religionsgeschichte, die das katholische Frankreich in der Vernichtung der Hugenotten und Jansenisten, in der Zerstörung von Pascals geistiger Nachwirkung durch die Jesuiten gerade damals abschloß. Der katholische und akatholische Individualismus Frankreichs lag im Sterben, als die religiöse Frage durch den Philosophen vor dem Forum der allgemeinen Wissenschaft und Bildung gestellt wurde. Deswegen ist Bayle der Wendepunkt in der französischen Religionsgeschichte: bei ihm zuerst erörtert das moderne Individuum mit seinem neuzeitlichen Denken frei von aller konfessionellen Gebundenheit und in voller Öffentlichkeit das religiöse Problem zu einer Zeit, wo die in höchster Blüte stehende französische Geisteskultur die Beachtung von ganz Europa fand.

a) Bayle, der landesvertriebene Philosophieprofessor und Literat, ist als intellektuelle Persönlichkeit der stärkste Ausdruck des neuzeitlichen französischen Individualismus. Wie sein großer Gegner Leibniz auf deutschem

Boden, so ist er in Frankreich der letzte universalistische Kopf, der die ganze Fülle zeitgenössischen Bildungslebens in sich aufnimmt und verarbeitet. Er verwirklicht noch einmal die intellektuelle Persönlichkeitsidee der Neuzeit, das Individuum als Beherrscher alles Wissens, den Polyhistor. Doch zeigen sich bei ihm schon Ansätze, wie der Geist die Fülle der Gesichte nicht mehr zu bewältigen vermag. Ein uraltes Humanitätsideal der geistigen Persönlichkeit kommt mit Bayle zur Auflösung.

Aber das geschieht nicht, ohne daß gerade dieses Persönlichkeitsideal in Bayle noch eine große Kulturtat geleistet hätte. Der gleiche Individualismus, der das Gesamtwissen der Zeit in sich aufnehmen will, hat auch das Ziel, die freie Verkündigung dieses Wissens allgemein anerkannt und berechtigt zu sehen. Damit ist der Konflikt mit der Politik und staatlichen Menschenbewertung Ludwigs XIV. gegeben. Der monarchische Egoismus des Sonnenkönigs begünstigte das geistige Bevormundungssystem und den kirchlichen Massengehorsam, den der Katholizismus pflegte; die Persönlichkeitskultur der Hugenotten mit ihrem starken theoretischen und praktischen Aufstreben schien ihm politisch gefährlich, und er zerstörte sie mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685. Dieses Ereignis wird der Anlaß, daß der Hugenott Bayle seine aus der ganzen Zeitlage geborenen Gedanken über die Freiheit des Individuums und über die Toleranz in populärer Polemik unter das Volk wirft. Die Quelle dieser Ansichten ist aber nicht so in dem religiösen Gegensatz zu suchen, sondern vielmehr in der Erkenntnis von der profanen Würde des Einzelnen, von seiner naturrechtlichen Freiheit, von seiner geistigen Neutralität. Nicht die christliche Religion mit ihrer Forderung der Nächstenliebe und Duldung schafft die Toleranz, sondern der Widerspruch der selbstbewußten Persönlichkeit gegen die dogmatische und kirchliche Massenuniformierung der Religion. Aus der allgemein menschlichen Begründung hat die Toleranz bei Bayle ihre grenzenlose Weite und Unbeschränktheit: Frommen und Unfrommen, Theisten und Atheisten gibt sie gleichen

Platz an der Sonne. Auch dem religiös wertlosen und irrigen Atheismus wird dieses Recht zugebilligt. Volle Neutralität der persönlichen Überzeugung vor der Öffentlichkeit ist der Inhalt von Bayles Toleranzgedanken. Somit hat die Toleranz in ihrem weltlich-naturrechtlichen Charakter zunächst eine durchaus indifferente Stellung zur Religion und wirkt nur negativ und einschränkend auf sie ein.

b) Doch bei dem scharfen Gegensatz zwischen Katholizismus und Hugenottismus konnte Bayle seine Toleranz nicht nur als sachliche Friedensforderung benutzen, sondern er verwendet sie auch als scharfe Waffe gegen die intoleranten konfessionellen Gemeinschaftsbildungen. Die Konfessionen erscheinen, an dem allgemeinen Duldungsgedanken gemessen, als die eigentlichen Friedensstörer, als die Gefährder der Kultur und Bildung. Schonungslose Polemik gegen den prinzipiell intoleranten Katholizismus: gegen die geistige Roheit des „Compelle intrare“, die Niederträchtigkeit der Dragonaden, die ganze Heruntersetzung der Moral durch den in der Wahl seiner Mittel skrupellosen Bekehrungseifer setzt hier bei Bayle ein. Damit verliert der Toleranzgedanke seine religiöse Indifferenz, er wird zum Pflichtgedanken für eine rechte Religionsübung.

Auf diese positive Ausgestaltung der Toleranz gewinnt die religionsgeschichtliche Denkerweiterung bei Bayle großen Einfluß; er erfaßt das Problem der Konfessionen unter dem Gesichtspunkt der Weltmission. Voll Haß gegen alle geistige Brutalisierung, verwirft er die Art, wie ferne Völker mit einer ihnen kulturell fremden und unverständlichen Religion gequält werden. Die tolerante Religion, das zukünftige Christentum, soll vielmehr lernen, sich mit den anderen Religionen zu verständigen, und an dem Glauben des fremden heidnischen Volkes die eigene Gottesanschauung erweitern und fortbilden. Dadurch allein werde die Wahrheit der höheren Religion neu erwiesen und gekräftigt.

Diese wichtigen Gedanken, die sich aus der Verbindung der religiösen Toleranz mit dem religions-

geschichtlichen Standpunkt ergeben, bedeuten bei Bayle eine durchgehende Erweiterung des konfessionellen Gegensatzes und die Anbahnung eines Ausgleichs in den harten Religionskämpfen jener Zeit. Auf der persönlichen religiösen Freiheit des Einzelnen, der nur seiner individuellen Vernunft zu gehorchen braucht, erwächst die religiöse Freiheit der Gemeinschaft, die Duldung zu üben hat und genießen darf. An Stelle des Kampfes der religiösen Gemeinschaften tritt der geistige und religiöse Austausch; die gegenseitige Entwicklung und Bereicherung wird das Ziel, nicht Macht- und Menschengewinn. Und über der Konfession bildet sich die Idee einer Universalreligion, in der das Beste, Höchste und Einfachste des Religionslebens enthalten ist, der geometrische Ort aller verschiedenen Religionsformen. So erweitert sich die Auflösung des konfessionellen Gruppengegensatzes durch den Individualismus zu dem großen Ausgleich von Religion und Religionen im Dienste menschlicher Gemeinschaft, und Bayles schöner Idealismus erblickt über den blutigen Konfessionskämpfen der Gegenwart das Friedensbild eines Interkonfessionalismus, in dem sich die kühle Neutralität der bürgerlich-humanen Toleranz vertieft hat zu der gerechten Anerkennung und frommen Auseinandersetzung der Glaubensmeinungen untereinander. Damit erst treten Konfession und Kirche in die Rechte einer die Kultur fördernden geistigen Gemeinschaftsbildung ein.

II. Viel schwieriger als diese energisch an die Praxis sich wendende Vermittlung von Individualismus und Konfession gestaltet sich bei Bayle die Auseinandersetzung des neuzeitlichen philosophischen Denkens mit der Religion. Gerade Bayle bezeichnet da einen entscheidenden Fortschritt, indem er das Problem der Religion den Theologen entreißt und es in den Mittelpunkt der philosophischen Kämpfe versetzt als Frage nach der Theodizee. Das neue Denken ringt um die Vereinigung des religiösen Gottesbegriffs mit dem wissenschaftlichen Weltbegriff. Diese Aufgabe muß in doppelter Weise zu

lösen versucht werden, als Klärung der Probleme: Glauben und Wissen, und Religion und Sittlichkeit.

a) Untersuchen wir bei Bayle zuerst das Verhältnis von Glauben und Wissen, so erkennen wir schnell, welch starke Wandlung die alte Beziehung von Vernunft und Offenbarung bei ihm erhalten hat. Während bisher die Offenbarung als maßgebender und herrschender Faktor anerkannt gewesen war, wird jetzt der Akzent stark auf die Vernunft gesetzt und die Offenbarung als Wahrheitswert aufs äußerste beschränkt. So entsteht ein Gegensatz von Vernunft und Offenbarung, der durch die kritische Stellung, die Bayle auch der Vernunft gegenüber einnimmt, besonders interessant wird. Wohl hat das angeborene Licht der Vernunft eine gewisse Kraft das Rechte zu finden; doch sie äußere sich eigentlich nur darin, das Irrtümliche auszusondern. Eine abschließende und sichere Erkenntnis sei mit dem Denken nicht zu gewinnen. Das ist der Standpunkt des Skeptikers, der an der sinnlichen Erfahrung, am Selbstbewußtsein, ja auch an den mathematischen Axiomen zweifelt

Einigt sich damit nicht trefflich die Unsicherheit der religiösen Offenbarung? Für Bayle verfällt sie im Gegenteil der allerschärfsten Verstandeskritik, weil sie beständig als ein Wissen um wissenschaftliche Dinge auftritt. Mit eindringender Zähigkeit zerpflückt er den historischen Dogmenbestand. Die Widersprüche der Bibel, der Wunder, der Heiligengeschichte sind ihm willkommene Tummelplätze seiner Satire, um all das Unvernünftige und Sinnlose der offenbarten Religion darzustellen. Für Bayle können Vernunft und Offenbarung schlechterdings nicht zusammengehen; die Offenbarung ist vor der Vernunft reiner Irrtum.

Diese schroffe Antithese bedeutet aber für Bayle keine Verwerfung der Religion, sondern wie schwer er sie auch vor der Vernunft verunglimpft, so stark bejaht er sie doch als Glauben. Da der Mensch mit seiner Vernunft in der Welt der Wirklichkeiten sich doch nicht zurechtfindet, was bleibt ihm anderes übrig, als auf Wissen zu verzichten und entschlossen zu glauben?

Nur so ist der Glaube ein Verdienst; denn das Vernünftige zu glauben ist keine Leistung, aber dem Unvernünftigen sich frei hinzugeben ist Selbstentäußerung und religiöses Opfer. Der Ausdruck der Offenbarung, die so kritiklos einfach und gläubig hingenommen werden muß, ist die Heilige Schrift. Damit gibt Bayle dem Wissen und dem Glauben die merkwürdige unterschiedliche Bestimmung, daß die Vernunft zwar nur geringen und anzweifelbaren Erkenntniswert hat, aber die Offenbarung überhaupt keinen Erkenntniswert besitzt. Doch durch diese Trennung hatte Bayle äußerlich eine der Religion sehr günstige Position geschaffen. Das Wissen hat bei ihm sein besonderes Gebiet und der Glauben seine eigene Domäne; nichts haben sie miteinander zu tun. Philosophie und Wissenschaft können die Religion nicht stören und beeinträchtigen. Das bedeutet eine Befreiung und Verselbständigung der Religion, die ihr bei vertiefter Weiterentwicklung hätte sehr segensreich werden können. Aber jene Zeit verstand Bayle so nicht.

b) Wenn Bayle bei seiner skeptischen Geistesrichtung weder in der wankenden Vernunft noch in der widervernünftigen Religion den Halt für die menschliche Persönlichkeit findet, so begründet er sie in der Sittlichkeit, die ihm als angeboren und rein vernünftig die Würde des Menschen rettet. Auch bei der Beziehung der Sittlichkeit zu der Religion tritt Bayle für eine scharfe Grenztrennung ein; er behauptet die Unabhängigkeit der überall gleichen angeborenen Sittlichkeit von den streitenden Religionen und Offenbarungen. Die Religion ist nicht die Geburtsstätte der Moral; im Gegenteil erweist die Geschichte, daß die Religion einen sehr unheilvollen Einfluß auf die Sittlichkeit gehabt hat. Sie hat die Sittlichkeit zu tendenziösen, egoistischen, wenn nötig unmoralischen Zwecken verwendet. Alle Greueltaten des Konfessionalismus kommen in das Schuldbuch der Religion als Zerstörerin der Sittlichkeit. Nicht daß die Religion zur Unsittlichkeit führen müsse, aber da sie an sich nichts mit der Sittlichkeit zu schaffen hat, so verwendet sie die Moral nur als Mittel nach ihrem Be-

dürfen, zum Guten und zum Schlechten. Die Moral dagegen schöpft die Würde und die Verpflichtung ihrer Gebote allein aus der Vernunft. Die Sittlichkeit der Vernunft muß daher um ihrer Reinheit willen frei sein von der Religion.

Auch diese Stellungnahme zur Religion erweist sich bei Bayle als negativ und als typischer Ausdruck seiner skeptischen Denkweise. Aber es ist bei Bayle mehr als nur Negation vorhanden. Sein kritisches Denken erkennt zuerst mit Sicherheit, daß rationales Wissen und irrationales Glauben unmöglich zusammen gehen können. Und da beide im menschlichen Geistesleben zu Recht bestehen, so sucht Bayle als Philosoph die Lösung des Problems in reinlicher Scheidung anzubahnen. Die Religion ist weder rationale Wissenschaft noch rationale Sittlichkeit, sie gehört vielmehr auf die Seite des Irrationalismus. So kann der Rationalismus an der Religion nur negative Arbeit leisten, ihr positiver Bestand und Wert liegt in ihrer Irrationalität. In voller Deutlichkeit hatte Bayle damit das Problem der Religion gestellt und seine Lösung angedeutet: nicht die Vernunft, nur der Glaube erfaßt das Wesen der Religion. Geschichtlich höchst bedeutsam ist es, daß die Nachwelt, daß auch Leibniz den großen Kritiker in dieser positiven Weise nicht verstand und fortsetzte: die irrige rationalistische Religionsbearbeitung kam sogar erst nach Bayle in volle Blüte. Man fand bei Bayle nur die rationalen Triumphe über die Religion, während tatsächlich sein tiefes neuzeitliches Denken vor der Eigenart der Religion kapitulierte. Bayle hatte mit seiner scheinbar rein negativen Arbeit die Frage nach der Theodizee, nach dem Wesen der Religion so sicher gestellt, daß die französische Religionsphilosophie die rechte positive Antwort hätte finden müssen. Alles hing daran, daß geistige Tiefe durch die ironische und skeptische Einkleidung hindurch die methodische Bedeutung der Religionsauffassung Bayles erkannte. War Bayles Zeit, war sein geistiger Erbe dieser Aufgabe gewachsen?

Voltaire.

I. Der Philosoph, der nach Bayle das Bildungsleben Frankreichs beherrscht, ist Voltaire. Er ist kein produktiver Kopf ersten Ranges, vielmehr liegt seine Bedeutung auf dem Gebiet der umfassenden Anpassung an vorhandene geistige Richtungen, der geschickten Aufnahme und literarischen Verbreitung zeitgemäßer Gedankenkomplexe, wodurch er ja die öffentliche Stimme der damaligen französischen Bildungswelt wurde. Von Bayles Denkweise ist Voltaire stark abhängig; so kommt es, daß er die äußeren Bedingtheiten der Religion und des religiösen Geistes in notwendigem Zusammenhang mit Bayles Arbeit aufnimmt und fortführt.

a) Das zeigt sich einmal in der Popularisierung des modernen Individualismus, wie sie bei Voltaire einsetzt. Er ist als Individualist der agitatorische Kopf, der eine tiefe Wahrheit mit großer Verve zu propagieren und in die weitesten Kreise des geistigen Lebens hineinzutragen weiß. Der Gedanke von der Überzeugungsfreiheit jedes Menschen und von seinem Recht, Tolerierung dieser Meinung zu verlangen, wird von Voltaire bei zahlreichen Einzelfällen als praktische Forderung in das soziale, politische, rechtliche, kirchliche Leben übertragen. Kein Gebiet läßt Voltaire aus, wo er nicht mit Zorn und Spott, mit Wucht und kritischer Beweisführung die Intoleranz des öffentlichen Lebens tadelt und brandmarkt. Voll Selbstaufopferung hat er sich in diese Kämpfe gestürzt und im Namen der öffentlichen Meinung manche ungerechte Bedrückung, manchen schweren Mißgriff der Gewaltjustiz ans Licht gezogen. So tritt durch ihn eine breite Anerkennung des Toleranzgedankens als eines Ausdruckes des modernen Persönlichkeitsbewußtseins ein. Freilich zeigt sich dabei auch sofort die Folge, der alle Wahrheiten unterliegen, wenn sie populär werden: sie verflachen.

Diese Schädigung des Duldungsgedankens wird besonders an der Art deutlich, wie Voltaire für die religiöse Toleranz eintritt. Überall in seinen Schriften

kommt er auf die Forderung der Gewissensfreiheit, die er in Anknüpfung an den englischen Deismus aus dem Naturrecht herleitet. Das Gesetz über Gewissensfreiheit in Pennsylvanien, der Niederschlag des naturrechtlichen Toleranzgedankens in England-Amerika ist für Voltaire das Musterbeispiel der richtigen politischen Stellungnahme des Staates zur Kirche. Und an diesem Denkmal der Geistesfreiheit verehrt er nun nicht nur die Gedanken, welche dem persönlichen Individualismus freies öffentliches Bekennen seines Glaubens sicherstellen, sondern auch die deistische Forderung des allgemeinen Gottesglaubens. Die religiöse Toleranz untersteht der Anerkennung des Gottesgedankens als höchsten Vernunftprinzips; sie hört auf beim Atheismus, den Voltaire in seinem rationalistischen Glaubensbekenntnis ausdrücklich verdammt. Der moderne persönliche Individualismus hat sich bei Voltaire auf religiösem Gebiet im Vergleich zu Bayle vergröbert; Voltaires Verdienst um ihn liegt nur in seiner populären kräftigen Toleranzpredigt.

b) Gerade diese breite Aufnahme des modernen Individualismus benutzt nun Voltaire zu schärfstem Gegensatz gegen die geschichtlich bestehenden Gemeinschaftsgebilde der Konfession und Kirche. Weit geht er über Bayle hinaus in der Kritik der christlichen Kirchen, die er besonders haßt: infam ist alles an den Kirchen von ihren Gebräuchen bis zu ihren Dogmen. Denn unter diese Kritik an den Institutionen fällt natürlich auch die kirchliche Religion, die in ihnen gepflegt und weiterverbreitet wird. Das Übermaß solcher rein negativen und unfruchtbaren Verurteilung verfällt bei Voltaire trotz aller literarischen Variation dem Fluch der Langeweile; doch hat sie zu seiner Zeit ungeheuer gewirkt und besondere Bedeutung gehabt durch ihre religionsgeschichtliche Erweiterung.

Mit der Kritik an den christlichen Kirchen verbindet Voltaire die Kritik der Religionen; seinem religionsgeschichtlich geschulten Blick bietet sich vor allem die Geschichte der christlichen Religion zur Darlegung der Wertlosigkeit und Torheit religiöser Offenbarungsüber-

lieferungen an. Im Vergleich mit anderen Religionstypen zeigt die Geschichte des Christentums nichts, was ihm eine Ausnahmestelle einräumte, es sei denn seine besondere Grausamkeit und Roheit, seine Wunder und Widersprüche. An Klarheit und Reinheit des Gottesglaubens seien die unverfälscht theistischen Religionen der Chinesen und Japaner dem Christentum weit überlegen. Die negative und rationalistische Religionsvergleichung führt er dann bis zur Ablehnung jeder positiven Religion als falscher Gesinnungsknechtung durch. Nicht Religionen sollen sein, sondern Religion; nicht Gegensatz der Konfessionen darf es geben, sondern aller konfessionelle Kampf muß mit der Vernichtung der geschichtlichen Religionsgegensätze aufhören in einem einheitlichen vernünftigen Gottesglauben; dieser ist als offizielle Religion vom Staat den Bürgern gesetzmäßig zu befehlen.

Damit ist nun die radikalste Konsequenz der Kirchen- und Konfessionsbekämpfung Voltaires gezogen. Das geschichtliche Verstehen der Religionen führt zu einem völligen religiösen Mißverstehen. Bayles Gedanke der Ausgleichung und Verständigung der Religionen und ihre vernunftgemäße Zusammenfassung in einen allgemeinen religiösen Begriff ist verschüttet und zu einen politischen Gewaltakt verunstaltet. Aus Bayles Interkonfessionalismus ist ein blinder Antikonfessionalismus geworden, der gegen alle geschichtlichen Religionsformen wütet. Voltaire hat die tiefe Stellungnahme Bayles nicht verstanden; ihm ging das Gefühl für das irrationale Wesen der Religion ab.

II. Nun haben wir bei Voltaire noch die zweite Frage aufzuwerfen, wie sich sein neuzeitliches philosophisches Denken zum Theodizeeproblem, zur Vereinigung von Gott und Welt, von Wissen und Glauben stellte. Die Antwort ergibt auch hier als stärksten Gegensatz gegen Bayle, daß das Verständnis für den doppelten Wert von Vernunft und Offenbarung bei Voltaire verloren gegangen ist. Für ihn gibt es nur die Vernunft;

die Offenbarung existiert nicht mehr unter den geistigen Möglichkeiten. Diesen öden radikalen Rationalismus entnimmt Voltaire nicht Bayle, sondern dem immer materialistischer werdenden französischen Bildungslibertinismus, in dessen Sphäre er aufwächst; er stärkt und vollendet ihn bei seinem englischen Aufenthalt an dem groben Deismus Englands. Durch Voltaire werden in Frankreich die platten religiösen Rationalismen zu allgemeiner Herrschaft gebracht.

a) Die Religion hat nur Sinn, soweit sie vernünftig ist; und vernünftig ist allein der natürliche Theismus, der die Notwendigkeit Gottes aus der Natur erkennt. Damit setzt wieder die Reihe der oberflächlichen Gottesbeweise ein, die Gott aus der Natur ablesen, weil ohne einen Schöpfer die Schöpfung undenkbar sei. Will man aber weiter etwas über den Glauben an diesen Gott wissen, so erfährt man immer wieder, daß Gott der Schöpfer und vernünftige Ordner der Welt sei und daß man deswegen an ihn glauben müsse. Selbstverständlich kann die rationale Vernunft nichts weiter von ihm aussagen. Der einzige Vorteil, der aus dieser trivialen Gottesanerkennung entspringt, ist die Verjagung alien Aberglaubens, aller Wunder und aller Offenbarung. Durch diesen Inhalt und Umfang des rationalen Religionsbegriffs löst sich das peinliche Problem von Glauben und Wissen aufs bequemste: das Glauben erübrigt sich, da es ja nur noch das rationale Wissen gibt.

b) Die einseitig rationalistische Religionsauffassung, die Voltaire in Frankreich durchsetzt, verdirbt nun mit dem rechten Verhältnis zum Glauben auch die förderliche Auseinandersetzung mit der Sittlichkeit. Die Vernunftreligion wird zum Vehikel der Moral. Ganz einfache Axiome sind es, mit denen Voltaire das Verhältnis von Religion und Sittlichkeit festlegt, z. B. „Keine Gesellschaft kann ohne Gerechtigkeit bestehen; daher verkünden wir einen gerechten Gott“. Die vernünftige Regulierung der allgemeinen Moral hat also der Theismus zu besorgen; überall bewährt sich dieser Gottesglaube zum Nutzen der Menschheit und zur Besserung der Sitt-

lichkeit; gerechtes und menschliches Handeln folgen aus ihm, und Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit erstehen als seine Ziele. Damit wird das triviale Religionsprogramm gekrönt von der populär-ethischen Formel, die das Schlagwort der Revolutionszeit geworden ist. Diese Sittlichkeit machte Voltaire zum Mittelpunkt und zum Zweck der Vernunftreligion, bei der er die Bildungswelt Frankreichs, soweit sie noch nicht in völligem Materialismus versunken war, zu erhalten hoffte.

Wenn wir nun vergleichen, wie Bayle das religiöse Problem in Frankreich gestellt hatte und was Voltaires Individualismus und Philosophie aus ihm gemacht haben, so sehen wir bei Voltaire keine Fortentwicklung, sondern einen scharfen Gegensatz gegen Bayle: bei Bayle fanden wir eine prinzipielle Abscheidung der Religion von Wissen und Sittlichkeit; Voltaire dagegen begründet die Religion rationalistisch im Wissen und zweckt sie moralistisch ab. Die geschichtlichen Gründe für dieses Abbrechen sind schwer zu erkennen: sie lagen in der immer stärkeren rationalistischen Gesamtstimmung Frankreichs, in dem Eindringen des englischen Deismus und nicht zuletzt in der führenden Persönlichkeit Voltaires, dessen eklektische und agitatorische Art der Bedeutung des religiösen Problems in Frankreich nicht gewachsen war. Den wertvollen neuen Ansatz, den die Religion durch Bayle gefunden hatte, hat Voltaires einseitig-rationale Kritik restlos vernichtet. Damit wurde der originale religiöse Geistesgang in Frankreich durch den übermächtigen populären Bildungsrationalismus abgebrochen, und die Revolution hat mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, daß Voltaires Vernunftreligion Frankreich keinen inneren Halt geben konnte.

J. J. Rousseau.

Die Rettung, die sich dem französischen Volk in dieser geistigen Not anbot, kam aus calvinistischem Lager durch Rousseau. Der Genfer Philosoph ist in seiner geistigen Entwicklung zunächst von Voltaire abhängig gewesen; aber er sagte sich von dessen Ratio-

nalismus los infolge des Erdbebens von Lissabon (1755), das Voltaires dürftige optimistische Weltanschauung zum Pessimismus umwandelte, während es Rousseaus tiefer wurzelnden Optimismus nicht erschütterte. Dieser Gegensatz ist später immer ausgeprägter geworden, und in innerem Groll und schwerer äußerer Fehde haben die beiden Denker nebeneinander gelebt, Voltaire trotz aller seiner Erfolge in dem Gefühl, daß Rousseaus Geist die Zukunft gehöre. Zwar auch Rousseau ist rationalistisch gestimmt, aber in seinem Rationalismus regt sich ein Trieb, der, aller mondänen Geisteskultur überlegen, an das innere Leben rührt, das sich in jeder Menschenseele als unmittelbar wirklich behauptet.

I. Dieser innerliche Charakter von Rousseaus Denkweise zeigt sich besonders in der Ausgestaltung, die er dem modernen Individualismus gibt. War der Toleranzgedanke Bayles und Voltaires, die Forderung des individuellen Menschenrechts immer ein Vernunftideal geblieben, das trotz aller Bedeutung doch nur die Gebildeten verstanden, so wendet sich bei Rousseau der moderne Persönlichkeitsgeist ins Gefühlsmäßige, er wird Stimmung. Diesen Individualismus konstatieren wir zunächst unausgesprochen in dem ganzen Schaffen Rousseaus: er lebt in seinen Dichtungen, in der Romantik seiner Naturschilderungen, in seiner Musikbeschäftigung; er ist unablöslich von Rousseaus ganzer Schriftstellerei, die nicht als Äußerung des Verstandes, sondern als Ausdruck inneren persönlichen Gefühlslebens gewertet werden will.

a) Dieser moderne subjektive Gefühlsanspruch hat nun seinen besonderen Platz in der Religion. Bisher hatte nur der Individualismus des Kopfes über die Religion geurteilt; bei Rousseau redet der Individualismus des Herzens. Nicht mehr eine objektive Vernunft, sondern das persönliche Ich entscheidet über Glaubensfragen. Entschlossen biegt Rousseau in seinem Glaubensbekenntnis von der rationalen Erweisung der Religion ab und appelliert an den Gefühlsindividualismus. Aus

dem Gefühl heraus wird die Existenz Gottes bejaht, durch das Gefühl die Geistigkeit des Menschen und seine Unsterblichkeit erhärtet; das individuelle Gefühl redet als Gewissen in der Moral. So bewahrt Rousseaus Persönlichkeitsgefühl einen irrationalen Charakter, der für die Anknüpfung der Religion in dem modernen Individuum sehr bedeutsam wird. In offenem Gegensatz zu dem herrschenden rationalen Zeitgeist gelingt es Rousseau, den neuzeitlichen Persönlichkeitsgedanken individueller Gefühlsbehauptung in die Religions- und Kulturauffassung einzuführen.

b) Aber sehr bezeichnend ist es, daß dieser starke Individualirrationalismus bei Rousseau auf dem Boden der Gemeinschaftsbildung noch versagt. Kirche und Konfession glaubt er nicht anders bewältigen zu können als mit der Gewalt des Staates, die diesen Organisationen alle Möglichkeit zum Kampf gegen den religiösen Individualismus nimmt durch Aufzwingung einer rationalen Mindestreligion. Der Contrat social bestimmt diese „bürgerliche Religion" mit folgenden Forderungen: Anerkennung einer Gottheit und Vorsehung, des zukünftigen Lebens, Belohnung der Gerechten, Bestrafung der Gottlosen, Heiligkeit der Gesellschaftsordnung und der Gesetze, Gebot der Toleranz. Mit diesen Verordnungen eines rationalen Theismus hätte sich ebenso Voltaire einverstanden erklärt. Auch bei Rousseau ist das notwendige Problem des Konfessionalismus und der religiösen Gemeinschaft noch nicht wieder verstanden; keine individualistische Reform wird angebahnt, sondern die Zerstörung der Konfessionen. Diese aber mißlang in der französischen Revolution vollständig: das Zeitalter Napoleons gab dem konfessionellen Gefüge des Katholizismus den alten Gehalt und die alte Kraft.

II. a) Wie setzt sich aber bei Rousseau das neue philosophische Denken mit der rein individualistisch erfaßten Religion auseinander? Wir dürfen von Rousseaus Gefühlsphilosophie nicht erwarten, daß sie das Problem Glauben und Wissen mit der erkenntnistheoretischen

Schärfe Bayles erfaßt: Rousseaus Beurteilungsart ist weniger kritisch als ungemein gefühlssicher und psychologisch wahr. Auch er ringt zunächst um ein rationales Verstehen der Theodizee; aber wo die Vernunft versagt, bleibt ihm doch die Achtung vor dem Irrationalen. Dem entsprechend zerfällt das Glaubensbekenntnis des savoyischen Vikars wieder in die traditionellen Teile der natürlichen und der offenbarten Religion.

In der natürlichen Religion versucht Rousseau einen Ausgleich zwischen Gefühl und Vernunft herbeizuführen. Auf der Basis des Gefühls und mit Hilfe des Sentiment soll der Gottesglaube rational dargelegt werden. Das geht freilich nicht ohne bedenkliche Umbiegungen und Schwankungen, wobei „sentiment" und „raison" oft beinahe zusammenfallen. Läßt diese Verschmelzung von Gefühl und Denken auch logisch viel zu wünschen übrig, so charakterisiert sie doch die Vielseitigkeit und den Reichtum des Rousseauschen Denkens. Freiheit und Wiedererwachen des spekulativen Geistes ersteht der Religion durch die Stellung des neuen Problems: des Gegensatzes von Gefühl und Vernunft, und durch die Eröffnung eines neuen methodischen Weges, der Psychologie. Verloren gegangen ist allerdings die erkenntnistheoretische Klarheit und scharfe Zuspitzung des religiösen Problems bei Bayle. Aber wiedergewonnen ist durch Rousseau der Dualismus, der allein die religiöse Fragestellung lebensfähig macht.

In der offenbarten Religion steht Rousseau einseitiger rational; nur selten wird die Offenbarung gebilligt, wenn sie mit dem Gefühl in Übereinstimmung steht. Die Wunder und Weissagungen, die die religiöse Geschichte überliefert, sind schlechterdings wertlos. Überhaupt schätzt er die Geschichte und mit ihr die Offenbarungsüberlieferung sehr niedrig ein. Seine These von dem dauernden Niedergang der Menschheit in der Geschichte durch die Kultur überträgt sich auch auf die Geschichte der Offenbarungsreligion. So sucht Rousseau in eigentümlicher Zwischenstellung zwischen Rationalismus und Irrationalismus den Ort der Religion und mißtraut glei-

chermaßen der hochmütigen Philosophie wie der blinden Frömmigkeit. Zur Wahl unter Vernunft und Offenbarung bleibt das Gefühl der einzig sichere Maßstab.

b) In ganz anderer Weise sucht Rousseau die Verbindung von Religion und Sittlichkeit zu vollziehen. Er greift dabei den bürgerlich-generellen Religionsbegriff auf, den wir in seinem Contrat social gefunden haben. Theoretisch hat ja die individuelle Gefühlsreligion alle Vorzüge; da sie aber praktisch-sittlich völlig versagt, so muß die rationale Hilfsreligion die Sitten erhalten. Sie zielt auf Verbrüderung und Sozialisierung der Menschen ab. Aber auch das Individuum wird von ihr erzogen zur Selbstverpflichtung, Gewissenhaftigkeit und Treue. In dieser Religion triumphiert die Sublimität der sittlichen Weisungen Jesu, die für Individuum und Gemeinschaft das Höchste, was an Sittlichkeit von den Menschen zu fordern ist, umfassen. Sie gründen sich in ihrer allgemeinen Verpfichtung auf die rationale und durchaus generell verbindliche Religion.

Damit fällt der Religionsbegriff Rousseaus in zwei völlig getrennte Stücke auseinander, und es ist für das korrekte Denken unfaßbar, wie ein Philosoph eine so diskrepante Konstruktion aufführen konnte. Dennoch hat Rousseau mit dieser Teilung eine bedeutsame Anregung gegeben, die in Kant und der deutschen Ethik eine wichtige Entwicklung erfahren hat. Von Rousseau geht der Anstoß aus zum Ausbau einer praktischen Vernunft, in welche die grundlegenden religiösen Begriffe, die praktischen Postulate eingehen. Allerdings dreht sich das Verhältnis bei Kant um: die Religion wird abhängig von der Moral. Aber die eigentümliche Verknüpfung von objektiver Moral und rationaler Religion wurde von Rousseau angeregt und in neue Bahnen geleitet. Auch hier hat sich der Reichtum und die Vielseitigkeit von Rousseaus Religionsvorstellungen als fruchtbar erwiesen, während die mangelnde philosophische Klarheit erhebliche Schwierigkeiten hervorrief. Der doppelte Begriff von Religion und die Verknüpfung der objektiven Moral mit der Religion wurde von Rousseau aus zum zentralen

Problem der Religionsbehandlung, das der Religion oftmals nicht zum Segen gereicht hat. Denn die subjektive Religion des Gefühls mit der objektiven Religion der Moral zusammenzubringen, war eine Aufgabe, die in logischer, ethischer und psychologischer Hinsicht die ungeheuersten Schwierigkeiten bot, deren Lösung nach Kant auch Schleiermacher nicht gelungen ist und an deren Bewältigung wir noch heute arbeiten. So hat Rousseaus Auffassung der Religion am stärksten in der deutschen Religionsphilosophie nachgewirkt, wo das gleiche religiöse Problem im Gegensatz von Rationalismus und Pietismus durch Leibniz und Zinzendorf gestellt war.

Auf französischem Boden dagegen ist der religiöse Einfluß Rousseaus im Sturm der Revolution verweht worden. Seine ästhetisch-religiöse Gefühligkeit war logisch nicht geistesmächtig genug, um vor der Revolution den Bildungsrationalismus zu besiegen, um in der Revolution die Massen religiös zu sammeln, um nach der Revolution die konfessionelle Enge des Katholizismus und die geistige Dürre von A. Comtes Positivismus auch nur zu modifizieren. Das Schicksal der französischen Religiosität entscheidet sich hundert Jahre früher bei zwei großen Denkern: bei Pascal das Schicksal des französischen Katholizismus, bei Bayle das Schicksal der französischen Religionsphilosophie. Der dritte beherrschende tiefe Geist, der die Synthese von Religion und Philosophie vollendet hätte, ist Frankreich versagt geblieben; Rousseau kam zu spät, um stark zu wirken. Zeichen der Zeit aber sind es, wenn der französische Modernismus heute zu seiner Vertiefung auf Pascal zurückgreift. Vielleicht daß auch die französische Religionsphilosophie, nachdem der Rationalismus und die Revolution ihr das Arbeitsfeld des 19. Jahrhunderts völlig verdorben hatten, die Anknüpfung für ihr originales religiöses Problem in großer Vergangenheit bei Pierre Bayle sucht.

Die Einleitung des Verfahrens gegen E. M. Arndt.

Eine Untersuchung zur Geschichte der Reaktion in Preußen nach 1815.

Von

E. Müsebeck.

I.

Durch die Kabinettsordre vom 26. Mai 1818 war Bonn zum Sitze der preußischen Rheinuniversität bestimmt worden, nachdem Altenstein, gleich nach der Übernahme des Kultusministeriums, am 3. November 1817, die schwerwiegenden Erörterungen Süverns gegen Köln sich zu eigen gemacht hatte. Nur wenige Wochen später, am 17. Juli, vertrat er dem Staatskanzler gegenüber mit warmen Worten die Anstellung Arndts an der neu zu errichtenden Hochschule als Professor der neueren Geschichte neben Hüllmann, der bereits von Königsberg her gewonnen war. Das Verhalten des feurigen, oft rücksichtslos vorgehenden Patrioten nach dem Frieden, seine Hingabe an ernste Studien und seine Abkehr von aller politischen Tagesschriftstellerei hatten dem sorgsam abwägenden, vorsichtigen Geiste Altensteins alle Bedenken genommen, die er offenbar lange gehegt hatte. Sein Schreiben an Hardenberg bewies, wie genau er

alle Möglichkeiten überlegt hatte, die der Regierung aus diesem Schritte erwachsen konnten; aber auch, wie sehr er darauf bedacht war, dem Manne, der sich „um die Beförderung der guten Sache erhebliche Verdienste erworben und alles für solche auf das Spiel gesetzt hat", endlich die Auszeichnung von seiten des preußischen Staates zuteil werden zu lassen, die er durch „sein Benehmen nach erreichtem Ziel" doppelt verdient hatte. Erst auf diese Initiative Altensteins hin erließ Hardenberg von Spa aus am 9. August das von Koreff konzipierte Schreiben, das ihm die seinem „innern Berufe angemessene Stellung als Professor der neueren Geschichte an der Universität zu Bonn öffentlich bezeugte"; er wollte ihn „auf eine ehrenvolle Art im Angesichte des Vaterlandes" belohnen, indem er ihm die hohe Aufgabe stellte, „den Wink und die Stimme der Geschichte der regsamen, bildungsfähigen und jedem Eindruck noch offenen Jugend zu enthüllen und zu deuten, auf ihr ganzes künftiges Denken, Fühlen und Handeln mächtig durch die Darstellungen menschlicher Ideen und Taten einzuwirken, ihr so den Grundton für die Gesinnung ihres Lebens anzugeben und ihrem Streben das Ziel auf den Bahnen der Gesellschaft zu bezeichnen"; er erwartete, daß Arndt das Vertrauen rechtfertigen würde, das der preußische Staat mit diesem Auftrag in seine Gesinnung und in seinen Charakter setze, und „daß die Zukunft dies mit gerechter Würdigung dankbar anerkennen wird". Der Kultusminister ließ ihm auf Schulzes Vorschlag, der an den „überschwänglichen" Worten Anstoß genommen hatte, eine in der üblichen geschäftlichen Form gehaltene Mitteilung zukommen, und am 3. September wurde auch der Oberpräsident Graf Solms-Laubach in aller Kürze benachrichtigt, daß dem Professor Arndt die ordentliche Professur der neueren Geschichte bei der philosophischen Fakultät der Universität Bonn übertragen sei, und daß er ihm sein Gehalt vom 1. Oktober ab aus den Fonds der Hochschule zukommen lassen solle. Dieser benachrichtigte seinerseits Altenstein an dem gleichen Tage, daß Arndt von ihm auf-

gefordert sei, die Kollegia anzugeben, die er im Sommer zu halten gedenke.[1])

Damit hatte Hardenberg dem literarischen Vorkämpfer für Preußens Freiheit und Machtstellung in Deutschland das Versprechen erfüllt, das ihm bereits im Jahre 1814 gegeben war. Alle Bemühungen seiner Gegner, ihn in Preußen überhaupt oder wenigstens an einer so bedeutsamen Stelle unmöglich zu machen, hatten bei dem Fürsten ihr Ziel verfehlt[2]); die 1817

---

[1]) Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin [künftig G. St. A. zitiert] Rep. 74, L. V, Niederrhein, Nr. 1, vol. I; Rep. 92, v. Altenstein B, Nr. 35, Akten des Universitätsarchivs zu Bonn [U. A. Bonn], die mir seinerzeit der Rektor, Geheimrat Professor Dr. Erdmann, in zuvorkommendster Weise zur Verfügung stellte. — Das Schreiben Hardenbergs an Arndt von diesem veröffentlicht in „Notgedrungener Bericht aus seinem Leben" [N. B.], Leipzig 1847, Teil I, S. 393 ff.; vgl. dazu C. Varrentrapp, Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen, Leipzig 1889, S. 287 ff., der das oben angeführte Schreiben Altensteins an den Staatskanzler nicht kannte und infolgedessen sein Eintreten für die Berufung Arndts zu gering bewertet. Hardenberg betont in seinem Schreiben an Altenstein d. d. Spa, 9. August 1818, Kopie im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg [H. A.], Nachlaß Wittgenstein Personalia betr. Arndt ausdrücklich, daß er die günstige Meinung über diesen durchaus teile und daher nach seinem Vorschlage die Anstellung genehmige. Besonders Eichhorn war bei dem Staatskanzler und bei dem Kultusminister für ihn eingetreten, schließlich hatte sich dieser am 16. Januar 1818 noch persönlich mit einer Eingabe an Altenstein gewandt.

[2]) Die Angriffe nehmen ihren Anfang in den von A. von Kotzebue herausgegebenen „Politischen Flugblättern" Bd. 1 u. 2, 1814 u. 1816, wurden fortgesetzt von Schmalz in seiner bekannten Schrift und von Aretin in seiner Allemannia, deren erstes Heft im Januar 1815 erschien. Einen ebenso gehässigen Charakter wie diese Angriffe trug eine andere, weniger bekannte, anonym 1815 in Neubrandenburg gedruckte, in Leipzig erschienene Flugschrift „Die deutschen Roth- und Schwarzmäntler. Eine Seitenpatrouille zu den Französischen schwarzen und weißen Jakobinern"; ihr Verfasser ist vielleicht in den Kreisen um Wittgenstein-Kamptz zu suchen. Und am 28. März 1817 denunzierte Friedrich v. Cölln dem Staatskanzler, daß „die hohen Häupter des hiesigen Jakobinerrates" Arndt hinzuberufen hätten, um die Pfeile zu schneiden, die sie auf den Staatsrat schleudern wollten, G. St. A. Rep. 92, Hardenberg H 12½.

erschienene „Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816“, die Arndt dem Staatskanzler zugeeignet hatte, bewies ihm ja, daß der von den Berliner Zensoren so viel Gescholtene doch auch den Gegner zu verstehen suchte. So waren Hardenberg und Altenstein davon überzeugt, daß der neue Professor ihrem Bemühen nicht hinderlich sein werde, „die Bitterkeit der Parteien zu vermindern und ihr beiderseitiges Gute in das wahre Licht zu bringen“.[1]) Nach den vorangegangenen Verhandlungen, nach dem Wortlaut der Verfügungen kann es kein Wunder nehmen, daß er in einer „Nachweisung der bis heute ernannten Professoren, d. d. Aachen, 10. Oktober 1818“ namentlich angeführt wird. Als die Kanzlei des Staatskanzlers sie aufsetzte, war freilich schon der Schritt vollzogen, der die Sachlage gänzlich verändern sollte: etwa Mitte September hatte er bei seinem Freunde Georg Reimer den vierten Teil des Geistes der Zeit erscheinen lassen.[2])

Arndt griff zur Feder, um zu warnen. Ihm schienen die Ansprüche auf die geistigen und sittlichen Fortschritte, die die Nation durch die Errungenschaften der großen Jahre sich erworben hatte, in ihrer Verwirklichung bedroht zu sein: die politische Einheit Deutschlands durch die Unabhängigkeit der kleinen Staaten, die „Mittelpunktsucher sein sollten und Mittelpunktsflieher sind“, die verfassungsmäßige Mitarbeit des Volkes an Regierung und Verwaltung, nachdem es wiederum zu einem öffentlichen Leben erwacht war, die Möglichkeit geistiger und sittlicher Selbständigkeit, indem vollkommene Preßfreiheit gewährt wurde. Er sah rückläufige Kräfte in geschäftigem Tun, die die Regenten dazu bringen wollten, „das

---

[1]) Das stellt Altenstein in einem Schreiben an Hardenberg vom 1. Februar 1818 als das Ziel ihrer Bemühungen hin. G. St. A. Rep. 92, Hardenberg K. 30.

[2]) Die „Nachweisung“ im G. St. A. Rep. 74 L. V, Niederrhein Nr. 1, vol. I. — Das genauere Datum der Ausgabe des Buches läßt sich leider nicht feststellen.

gegebene Wort — wegen der Verfassung — nicht zu halten“, die da vorschützten, durch die Preßfreiheit würde das Sinnige und Tiefe, das Sittliche und Wissenschaftliche des deutschen Volkes gefährdet, um es selbst nach ihrem Willen zu lenken, es willenlos zu machen; und schneidend, herbe wurde seine Rede, als er das Gebahren der geheimen Polizei und ihre zügellose Wirtschaft kennzeichnete, die „das glänzende Riesenkind“, den Geist der Zeit, die Sehnsucht des Volkes nach Mündigkeit, zu töten suche, weil ihr vor einer starken Zukunft bange sei. Aber auch diesen Riesen warnte er, daß er sich nicht empören solle gegen die Ordnung, die den Deutschen Bund geschaffen habe, sondern daß er an die Entwicklung glauben und ihr zum Leben verhelfen, daß er nichts Übermäßiges, sondern nur das Notwendige verlangen solle; er warnte vor den Orden und geheimen Gesellschaften, weil ein christlicher Staat sie nur in dem einen Falle dulden dürfe, „wenn ein Volk oder Tyrann Freiheit, Wahrheit, Wort und Rede unterjocht und ein fremdes Volk vertieren will“. Wiederum zeugen seine Sätze von der Bedeutung, die er in die Landwehr, die deutsche Wehrmannschaft, setzt, von der Wärme, mit der er deutsche Sitte und Volkstümlichkeit gegenüber allem Fremden verteidigt, von der geistigen und körperlichen Wiedergeburt, die das freie Turnwesen dem Volke in seiner Gesamtheit bringen soll, indem es „keine prahlsüchtigen, trotzigen Jünglinge, sondern bei aller Stärke stille, bei aller Waffenübung sanftmütige“ heranzieht; von der Begeisterung, mit der er an deutscher Wissenschaft, deutscher Kunst und deutschem Volksleben schaffen will, die ein düsterer, freudeloser Mystizismus gerne vernichten möchte. So kann er trotz aller bedenklichen Zeichen der Zeit den Glauben an ein Vorwärts nicht verlieren, denn „wir haben nun die Morgenröte gesehen, und wollten in den Nebeln der Frühe verzweifeln, daß die Sonne nicht durchdringen werde“? —

Das Buch war ein treuer Warner für beide Extreme. Aber seine scharfen Worte gegen die geheime Polizei hatten die alten Gegner in Berlin von neuem gereizt.

Wittgenstein empfand sie als einen Angriff auf seine Person, und es unterliegt keinem Zweifel, daß er es war, der dem Könige das Buch in die Hände spielte. Diese Ausfälle auf die geheime Polizei sowie jene Stelle über die Regenten erregten das starke Mißfallen Friedrich Wilhelms III., dem der leidenschaftliche Arndt gewiß nie sympathisch gewesen ist.[1]) Er war über die Schrift und ihren Verfasser so verstimmt, daß die endliche Begründung der Universität mit dem Sitze in Bonn dadurch in Frage gestellt wurde.[2]) Dem gemeinsamen Bemühen Altensteins und Schulzes gelang es schließlich doch, bis zum 18. Oktober morgens das Organisationsstatut der neuen Hochschule fertig zu stellen, und der Staatskanzler erlangte die Unterschrift des Königs, so daß es noch am Erinnerungstage der Leipziger Schlacht veröffentlicht werden konnte.

Damit schien die Angelegenheit, soweit sie ein allgemein öffentliches Interesse hatte, beigelegt zu sein, als plötzlich, wahrscheinlich am 26. Oktober, in einer Besprechung zwischen Hardenberg und Wittgenstein, der auch während des Aachener Kongresses in der Umgebung des Königs weilte, dieser ihm mitteilte, daß er entschlossen sei, infolge jener Angriffe gegen das Polizeiwesen die Leitung des Polizeiministeriums niederzulegen. In einem Briefe vom 27. wiederholte der Vertraute des Monarchen seinen Antrag, den Hardenberg nun seinerseits in zwei Briefen vom 27. und 28. zurückzuweisen versucht, zwei bisher unbekannten Dokumenten, die für die Stellung des Kanzlers zu Wittgenstein sowie für die Einleitung des Verfahrens gegen Arndt und für den Beginn der Reaktion in Preußen von großer Bedeutung sind.[3]) Hardenberg war davon überzeugt, daß Wittgenstein seine

---

[1]) Diese Stellen nennt Altenstein in einem Schreiben an Professor Schütz-Halle, den Redakteur der „Allgemeinen Literaturzeitung d. d. 17. Februar 1819, G. St. A. Rep. 76 B, Schuckmann Nr. 78.

[2]) Varrentrapp, Schulze S. 288 f.

[3]) Beide im Kgl. Hausarchiv, Nachlaß Wittgenstein betr. seine Stellung als Polizeiminister 1812—1819.

Stellung nicht aufgeben dürfe, weil er dadurch „den Widersachern des Guten“ gewonnenes Spiel gäbe und weil er den König dadurch betrüben und in Verlegenheit setzen würde, wenn er ihn in dem Augenblick verlasse, wo er niemanden habe, den er mit Zuversicht an seine Stelle setzen könne. So würde sein Abgang gerade das Gegenteil von dem erreichen, was er wolle. Und was sei sein Beweggrund? „Ein Angriff gegen die Polizei überhaupt, von einem Manne, der, wenn er gleich den Beyfall einiger Anderen seines Gelichters einerndten möchte, dennoch den Tadel rechtlicher und braver Leute auf sich ladet.“ Der Kanzler forderte ihn dringend zum Bleiben auf; selbst wenn er persönlich angegriffen wäre, müsse er es verachten und gerade seinen Platz nicht räumen. Sobald Altenstein mit seiner Arbeit fertig sei, wollten sie gemeinsam „an die bewußte wichtige Überlegung“ gehen. Und er schließt seinen ersten Brief mit den Worten: „Gegen Arndt muß gehandelt werden. Albrecht wird Ihnen von unserer Unterordnung Rechenschaft gegeben haben.“

Noch eindringlicher war der zweite Brief gehalten, den Hardenberg am folgenden Tage an Wittgenstein richtete; er schrieb:

„Ihr Brief von gestern ist so wichtigen Inhalts für mich, daß ich mich gedrungen fühle, mich nochmals schriftlich darüber zu äußern, liebster Freund. Statt mir zu antworten, statt auf meine Gründe hineinzugehen, weichen Sie mir aus und berühren Dinge, die mir nicht recht verständlich sind, wenn ich sie recht verstehe; wenn ich sie recht verstehe, mich tief kränken müssen. Ich muß mich ganz unbefangen gegen Sie aussprechen, wie es einem Freunde gegen seinen Freund geziemt. Nehmen Sie es ebenso auf. Ich bin überzeugt, daß die wichtigsten Folgen davon abhängen, daß wir uns einverstehn und daß Sie meine Argumentationen einer vollständigen und ruhigen Prüfung würdigen. Sie schreiben:

„Wenn man sieht, daß Männer, die eben das Unwesen der Zeit durch solche Schriften zu befördern

suchen, als Lehrer der Jugend angestellt werden, so muß man sich allerdings der Überzeugung überlassen, daß es unmöglich ist, diesem Unwesen entgegenzuarbeiten. Das bloße Mißbilligen hilft hier nichts, auch der beste und redlichste Wille kann hier nichts ausrichten; der König fühlt dieses vollkommen und daher kommt auch die traurige Überzeugung, daß alles schlecht gehen muß.“

Arndts Buch und Arndts Anstellung auf der Universität zu Bonn sind also die Ursachen Ihrer Überzeugung, daß es unmöglich sei, dem Unwesen der Zeit entgegenzuarbeiten. Auch der König soll dieses vollkommen fühlen und die traurige Überzeugung haben, daß alles schlecht gehen müsse.

Das Buch ist in Berlin bei Reimer öffentlich gedruckt. Die erste Frage ist also: Hat es die Zensur passiert? Hierüber wäre schleunigst Bericht zu fordern, weil, so strafbar auch dessen Inhalt ist und der Verfasser erscheint, dennoch, sobald das Buch zensiert ist, die Straffälligkeit auf den Zensor fällt. Arndt ist noch keineswegs als Professor angestellt, sondern bloß designiert und zwar nicht jetzt, sondern schon seit Jahren, seitdem die Idee der Universität zu Bonn existiert. Er hatte also, als das Buch herauskam, auch nicht die den Professoren zustehende Zensurfreiheit. Ist keine Zensur vorhergegangen, so ist er, so ist der Buchhändler, der den Druck ohne Zensur übernahm, strafbar.

Wer hat je den Gedanken gehabt, sich auf das bloße Mißbilligen zu beschränken? Nein! gegen Arndt muß kräftig gehandelt werden. Erst jetzt ist dieses pöbelhafte Buch zu meiner Kenntnis gekommen und ich bin der entschiedenen Meynung, daß er nicht als Lehrer der Jugend anzustellen, sondern von Bonn zu entfernen sey!

Ihre Äußerungen liebster Freund, klingen als Vorwürfe gegen mich, die ich aber nicht auf das Entfernteste verdiene. Seit einem Jahre habe ich nicht aufgehört, Sie und Altenstein aufzufordern, gegen den noch weit gefährlicheren Jahn, der weit mehr und nachteiliger

auf die Jugend einwirkt, ernstliche Maßregeln zu nehmen. Das müssen Sie mir selbst zugestehn. Daß es nicht geschehen ist, war wenigstens meine Schuld nicht. Beweist es aber nicht klar, daß bloßes Mißbilligen nicht mein Grundsatz sei?

Wie traurig, wie höchst verderblich wäre es aber, wenn der König wirklich sich der Überzeugung hingeben könnte, daß alles schlecht gehen müsse — dann wäre ja alles verlohren!

Wollen Sie Sr. Majestät in dem Vorsatze bestärken, auf der einen Seite billige Wünsche Ihrer Unterthanen und des allgemeinen Zeitgeistes, eines Stromes, der sich nicht aufhalten läßt, zu erfüllen, auf der andern desto fester, desto kräftiger und strenger sich allen Auswüchsen, allen Übertreibungen, sie kommen woher sie wollen, entgegenzusetzen, die unselige Überzeugung, daß alles schlecht gehen müsse, abzulegen und mit Ernst und Konsequenz als Monarch zu strafen, wo es noth thut, so handeln Sie ganz nach meinen Grundsätzen und eifrigsten Wünschen.

Aber auf der andern Seite, leuchtet es mir klar ein, daß Ihre Absicht: mit der größten Freimütigkeit auseinanderzusetzen, daß Sie nichts helfen können, daß Sie sich deshalb zurückziehen wollen, in diesem Augenblick; — so groß auch Ihre Sehnsucht nach Ruhe und nach Zurückgezogenheit seyn mag, zu Nichts führen kann, als den König aufs Höchste unruhig machen und seine Überzeugung, daß alles schlecht gehen müsse, noch zu vermehren.

Wer kann es wagen, Ihnen den ungerechten Vorwurf zu machen, daß Sie dem König und mir nicht mit Wahrheit und Offenheit sprechen, daß Sie bloß die Rolle eines vornehmen Kammerdieners spielen? Dergleichen unsinnige Äußerungen müssen Sie im besseren Bewußtsein verachten.

Allerdings gehen die Sachen nicht so, wie ich es wünsche; unsere innern Angelegenheiten mögen, wie Sie sagen, noch weit mißlicher stehen, als ich es vermuthe. — Um desto dringender wird es, daß die Guten

sich eng vereinen, um das Übel zu bekämpfen, dieweil es noch Zeit ist; nicht sich trennen, vereinzeln, zurückziehn. Gesetzt, wir liegen unter, so würde selbst dieses Unterliegen ehrenvoll, ruhmvoll sein und unser Gewissen am besten befriedigen.

Bin ich nicht vermögend, Sie von Ihrem Vorsatze zurückzubringen; so sage ich Ihnen im voraus, daß ich seiner Ausführung aus allen Kräften und bei dem Könige entgegenarbeiten werde, wozu mich alsdann dringende Pflicht auffordern wird.

Vielleicht fruchten meine Bitten noch! Kommen Sie zu mir, auf jeden Fall aber diesen Abend um 7 Uhr zu einer Conferenz mit Altenstein und Bernstorf."

Die Konferenz mit Altenstein und Bernstorff führte, nach einem dritten Briefe Hardenbergs vom 29. zu schließen, noch zu keinem Ziel; aber es sei manches vorbereitet, und er behalte sich vor, in der nächsten, morgenden bestimmte Vorschläge zu machen; obwohl der Hang nach Ruhe ihm vollkommen verständlich sei, vereinige sich doch alles gegen den Vorsatz im gegenwärtigen Augenblicke; er beschwört ihn, den Antrag nicht in Aachen auszuführen, sondern wenigstens bis zur Rückkehr nach Berlin damit zu warten. Was diese Konferenzen gezeitigt haben, darüber schweigen die Quellen; es ist auffallend, daß der Staatskanzler während dieser entscheidenden Wochen keine Eintragungen in sein Tagebuch gemacht hat.[1])

Voll ungetrübten Vertrauens kam Hardenberg seinem gefährlichsten Widersacher entgegen; er ging so weit in seiner Hoffnung, daß Wittgenstein sich mit ihm ver-

[1]) So vom 20. Oktober bis zum 2. November; am 6. kehrte der König von seiner Pariser Reise zurück, am 20. erfolgte seine Abreise von Aachen, am 21. gingen Boyen und Wittgenstein fort, am 23. Metternich und Wellington nach Brüssel. Darauf wurde am 26. eine Konferenz über die inneren Umtriebe abgehalten; am 27. reiste Altenstein ab, und nach der Rückkehr Metternichs am 29. fand noch an demselben Tage eine Konferenz zwischen Hardenberg, Metternich, Müffling und Hatzfeld statt. Am 2. Dezember ging Hardenberg nach Bonn, traf am 14. in Glienicke ein und war am 19. zum ersten Male wieder in Berlin.

bünden werde, um, bei dem nötigen Entgegenkommen seinerseits in bedenklichen Einzelfällen, sein Verfassungswerk durchzuführen, um mit ihm zusammen an die „bewußte wichtige Überlegung“ gehen zu können, die einerseits die Maßregeln gegen die radikalen Erscheinungen im Turnwesen und auf den Universitäten festlegen, andererseits jene seine Lebensarbeit den entscheidenden Schritt vorwärts bringen sollte. Und gerade gegen sie richtete sich der Schlag seines Gegners. Wittgenstein hatte sich dem Könige gegenüber sehr freimütig gegen die Ernennung Arndts geäußert, weil er kein „treuer und wahrer Freund gesetzlicher monarchischer Ordnung und Ruhe ist, d. h. richtiger gesprochen, der monarchischen Regierungsverfassung, so wie sie bei uns besteht“.[1]) Ihm bot der Angriff des Verfassers des Geistes der Zeit auf die Polizei einen willkommenen Anlaß, auf die Beseitigung eines literarischen Vorkämpfers einer Verfassung zu dringen, ein Haupt der jakobinischen Partei und damit den Kanzler selbst zu treffen, ohne daß er mit diesem seinem letzten inneren Grunde hervorzutreten und so das Mißtrauen des Hardenbergschen Kreises gegen sich wachzurufen brauchte. Dieser sah ihn zum Teil noch immer als einen von den Verhältnissen geschobenen, als einen von Natur furchtsamen und gutmütigen Hofmann an.[2]) Und der Staatskanzler war davon überzeugt, daß sich in jener für ihn entscheidenden Frage eine völlige Übereinstimmung ergeben werde! Allein diese Briefe zeigen mehr als die einfache Tatsache solcher Täuschung; sie sind ein Beweis dafür, daß Hardenberg sich der Schwäche seiner persönlichen

[1]) Wittgenstein an den Kabinetsrat Albrecht, 4. Oktober 1821, G. St. A. Rep. 89 B, VIII, 99, vol. 1.

[2]) So schreibt Stägemann an einen ungenannten Freund, Berlin, 25. August 1817: ... „Unser Fürst Wittgenstein verhält sich ganz leidend und gießt, was ihn quält, dem Herrn v. Kamptz in die Schuhe. Seit einiger Zeit findet sich aber doch, daß eine große Mehrheit der Besseren mißtrauisch gegen ihn geworden und ihn der Hinterlist beschuldigt. Ich verstehe mich nicht recht darauf und glaube nur, daß auf die Rechnung seiner furchtsamen Natur vieles zu schreiben ist“, G. St. A. Rep. 94 IV, N. i, Nr. 38.

Stellung bei dem Könige bewußt war. Er sah ein, daß die Einwirkung Wittgensteins auf den Monarchen für ihn eine unerläßliche Notwendigkeit bedeutete, wenn er seine Pläne durchsetzen wollte; mit anderen Worten: seine eigenen Absichten mußten schlecht gehen, er mochte tun, was er wollte; er mochte Arndt, den er, entgegen dem Wortlaute seines Schreibens an Wittgenstein, eben zum Professor ernannt hatte, fallen lassen oder nicht; der sich ganz in die Hände seines Gegners gegeben sah, war genötigt alles aufzubieten, um dessen Stellung bei dem Könige zu stärken. Und dieser seinerseits hat gewiß keinen Augenblick gezögert, die für ihn so günstige Situation auszunutzen. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß er alles getan hat, um die Überzeugung Friedrich Wilhelms III., daß alles schlecht gehen müsse, zu verstärken, seine pessimistische Auffassung der inneren Lage, der Gedankenrichtung der durch das Turnwesen und die Universitäten beeinflußten Kreise zu steigern. Wittgenstein war nichts weniger als furchtsam, aber er machte den König furchtsam, mißtrauisch gegen alle liberalen Ideen einer Verfassung. Die durch die Arndtsche Schrift veranlaßten Briefe Hardenbergs an ihn bedeuteten eine politische und moralische Niederlage des Staatskanzlers. Er verschrieb sich mit ihnen der Gegenpartei, machte sich ganz von deren Aktion abhängig. Als Metternich dem Fürsten und Wittgenstein seine bekannten Organisationsvorschläge übergab, hatte die Reaktion der Idee nach bereits gesiegt, weil der Gegenpartei die Stoßkraft fehlte. Die entscheidende Wendung liegt schon vor der Tat Sands; sie ist nicht in irgendwelchen äußeren Tatsachen begründet, sondern in der inneren Haltlosigkeit der Position Hardenbergs.[1])

Aber nicht nur des Staatskanzlers, sondern auch seines Mitkämpfers Altenstein Haltung zeigte schon damals eine ähnliche Schwäche. Gewiß: seine Denkschcift über den politischen Zeitgeist vom November 1818, die

---

[1]) So verstärkt sich noch das ungünstige Urteil, das Treitschke Bd. 2, Abschn. 8 über Hardenbergs Stellung fällt.

er offenbar noch in Aachen vorlegte, hielt es für die größte Sünde, „die Zeit rückwärts stellen oder nur anhalten zu wollen"; allein unter den Maßnahmen, die zu ergreifen seien, verkündigte er offen den Grundsatz: „Kräftiges Aussprechen der höchsten Mißbilligung alles dessen, was Entartung des guten Zweckes ist oder dazu führen muß, ja auch sogar alles dessen, — und hier liegt das Bedenkliche — was nur einer Mißdeutung fähig ist; eine ernstliche Ahndung jeder Entartung und dessen, was dazu führen kann." Und um Ernst zu zeigen, beabsichtigte er nicht nur die Übelstände des Turnwesens in Schlesien abzustellen, sondern es sollte auch durchgeführt werden „die Ahndung der Arndtschen Schrift durch die von Sr. Majestät dem König zu befehlende Entfernung desselben von dem akademischen Lehrstuhl und Vorbehaltung ihm eine angemessene Beschäftigung anzuweisen". Zu gleicher Zeit forderte er jedoch — hierin weitschauender und energischer als der Staatskanzler — die Entfernung des Herrn v. Kamptz vom Polizeidepartement. Mochten beide Arndt zu jenen Neuerern rechnen, wie Metternich und Wittgenstein, die da „planmäßig handelten", um das neue Geschlecht „unter eine revolutionäre moralische Zucht" zu stellen, oder mochten sie ihn zu den Menschen zählen, dessen Schriften einer Mißdeutung fähig waren, die Ursache und Wirkung blieb die gleiche: beide hatten die Absicht des Buches, nach beiden Seiten hin zu warnen, vollkommen verkannt, und beide wollten den Mann von dem Amte entfernen, das sie ihm vor wenigen Monaten als einen wohlverdienten Lohn für seine dem preußischen Staate geleisteten Verdienste zugesprochen hatten.[1])

---

[1]) Vgl. auch R. Haym, E. M. Arndt, Berlin 1860, Preußische Jahrbücher Bd. 5 über diese Schrift Arndts; Varrentrapp a. a. O. S. 292 ff. beurteilt diese Denkschrift Altensteins doch zu günstig; er übersieht die innerliche Schwäche, die in den Maßnahmen liegt. — Arndt hatte von dem ihm drohenden Verfahren gehört, vgl. Arndt an Stein, 29. November 1818, Meisner-Geerds [M. G.], E. M. Arndt. Ein Lebensbild in Briefen. Berlin 1898, S. 192 f. Ungünstig beurteilt das Verhalten Altensteins auch in kirchlichen

Hardenberg reiste auf der Rückkehr von Aachen nach Berlin über Bonn; und es ist wohl als sicher anzunehmen, daß er hier mit dem Grafen Solms und vielleicht auch mit W. v. Humboldt über die Angelegenheit verhandelte. Als er zum ersten Male am 19. Dezember wieder in Berlin weilte, war jenes Unheil abgewendet, ohne daß es ersichtlich ist, wer diese Änderung in der Haltung des Staatskanzlers und des Kultusministers herbeigeführt hat. Ein eigenartiges Zusammentreffen bleibt es, daß Wittgenstein an dem gleichen Tage, an dem Schleiermacher seinen Schwager davon benachrichtigte, am 19. Dezember, jener sein Gesuch an den König aufsetzte, das Polizeiministerium niederlegen zu dürfen. Seinem Interesse und den von ihm verfolgten Plänen entsprach es vollkommen, wenn der Staatskanzler die Absicht aussprach, den Antrag zu stellen, daß ihm die Leitung des Hausdepartements übertragen würde. Aller unmittelbaren Verantwortung für Staatsangelegenheiten ledig, dazu in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Monarchen, konnte er um so sicherer in der Verborgenheit für seine Ziele arbeiten.

Die Arndtsche Angelegenheit ging jetzt einen anderen Weg[1]); in dem Verfahren, das nunmehr eingeleitet wurde, trat das Persönliche, das bei einer Amtsentsetzung jeder gewittert hätte, zurück; um so schärfer freilich offenbarte sich der sachliche Gegensatz. Die Kabinetts-

---

Dingen mit Recht E. Foerster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche, Bd. 1, Tübingen 1905, S. 284 f., Bd. 2, 1907, passim; seine schwächliche Haltung tritt deutlich zutage bei der Entlassung de Wettes; vgl. M. Lenz, Zur Entlassung de Wettes; Separatabdruck aus der Philotesia für Paul Kleinert, Berlin 1907.

[1]) Das Verfahren wegen der Zensur des Geistes der Zeit scheint nicht zu Ende geführt zu sein. Am 29. Oktober hatte Hardenberg der Zensurbehörde befohlen, Nachforschungen anzustellen; sie berichtete am 3. November, daß das Buch nicht vorgelegen habe; Reimer habe dies ausdrücklich abgelehnt, weil es nicht in Berlin, sondern in Frankfurt gedruckt sei und weil der Verfasser als öffentlich bestellter Lehrer an einer Landesuniversität der Regierungszensur nicht unterworfen sei; die Behörde hielt die Gründe nicht für stichhaltig, ein Entscheid von Hardenberg ist nicht ergangen; G. St. A. Rep. 74, J X, vol. II.

ordre an Altenstein vom 11. Januar 1819 betonte ausdrücklich, daß Arndt mit dem vierten Teile des Geistes der Zeit die von dem Staatskanzler bei seiner Berufung nach Bonn ausgesprochenen Erwartungen nicht erfüllt habe. „Tadelhafte Absichten“ wurden ihm nicht untergeschoben, aber das Buch enthalte „wenigstens ganz unschickliche und unnütze Dinge, die besonders einem Lehrer der Jugend übel anstehen und nachhaltig auf diese wirken können“ [sic!]; der König sei nicht gesinnt, die freie Diskussion beschränken zu wollen, aber der Minister sollte den Verfasser warnen, künftighin vorsichtiger zu sein, da auf den preußischen Universitäten keine Lehrer geduldet werden könnten, „die dergleichen Grundsätze aufstellen, als in seinem Buche enthalten sind“. Die Kabinettsordre machte es Altenstein schließlich zur Pflicht, sorgfältig darüber zu wachen, daß künftig ähnliche Äußerungen von seiten preußischer Universitätslehrer nicht mehr laut würden, und falls es geschehe, sie dem Könige sogleich namhaft zu machen. Am 16. wurde sie dem Oberpräsidenten und Kurator der Universität Grafen Solms zugestellt; er erhielt den Auftrag, Arndt ihren Inhalt vollständig bekannt zu geben, sowie ihn zu warnen, „nicht ferner Anlaß zu Allerhöchstem Mißfallen zu geben, sondern durch würdevolle Erfüllung seines Berufs, durch wahrhaft gelehrte und streng wissenschaftliche Beschäftigung und durch solchen angemessenen mündlichen und schriftlichen Vortrag dem bei seiner Anstellung in ihm gesetzten Vertrauen in jedem Betracht zu entsprechen“. Schleiermacher verkannte doch die Bedeutung und den Einfluß jener Kräfte, die geradezu darauf ausgingen, revolutionäre Gedanken und Jakobiner zu entdecken, wenn er den Genossen über diese „Allerhöchste Nase“ zu trösten suchte. Indem der Kultusminister ein Rundschreiben an alle preußischen Universitäten erließ, das sie von dieser Kabinettsordre in Kenntnis setzte, wurde die Angelegenheit aus der Sphäre des Persönlichen ganz herausgehoben; sie wurde zu einer allgemeinen Maßregel, die die akademischen Lehrer ermahnte, sich nicht den nichtigen Tagesschriftstellern

gleichzustellen, und sie aufforderte, Männer heranzubilden, „die, entfernt von der aus seichtem Wissen entstehenden Anmaßung, als gereifte Ratgeber an der Verwaltung des Staates Anteil zu erlangen verdienen, die Entwickelung ihrer Zeit zu erkennen und in die Leitung derselben weise einzugreifen vermögen“. Die Mitglieder der Lehrkörper sollten dieses Aussprechen des königlichen Willens, „welches sie gegen Stöhrung und Abwege Einzelner schützt, als einen neuen Beweis des hohen Wertes betrachten, welcher auf die Universitäten im Staate gesetzt würde, und des ernsten Bemühens, die Förderung der Wissenschaft in möglichster Reinheit und Höhe zu sichern“. Allein gerade zwei Universitäten, die unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. begründet waren, sahen in diesem Schriftstück einen Beweis des Mißtrauens, eine Beschränkung des vornehmsten sittlichen Rechtes der Wissenschaft: der Freiheit der Meinungsäußerung; sollte sie doch sogar geahndet werden, wenn sie mißdeutet werden könnte! Rektor und Senat der Universität Bonn versicherten daher am 4. Februar diese Verfügung „nicht ohne Bestürzung und ein gewisses schmerzliches Gefühl“ gelesen zu haben; sie seien mit Zuversicht, Freudigkeit und Stolz in die neue Laufbahn eingetreten, aber jene Note habe diese Stimmung unterbrochen; im übrigen durchdränge sie, wiewohl die Schrift nicht angegeben sei, deren Ton und Grundsätze sie zu vermeiden hätten, das Pflichtgefühl, dem durch Verleihung der Zensurfreiheit bewiesenen, allergnädigsten Vertrauen dankbar verehrend zu entsprechen.

Noch gewichtiger war die Eingabe des Rektors und des Senates der Universität Berlin vom 10. Februar. Dankend erkennen sie es an, wie Altenstein die ihm durch die Kabinettsordre anbefohlene nähere Aufsicht über die schriftstellerische Tätigkeit der Professoren verwalten wolle; in seiner Auffassung des Begriffes der Wissenschaft und ihrer Verkündigung finden sie eine sichere Gewähr dafür, daß er sie bei einem mißzuverstehenden Worte nicht gleich als solche bezeichnen werde, die durch Vortrag unnützer und unschicklicher Dinge ihre

öffentliche Stellung verwirkt hätten. Aber diesem Dank stellten sich bange Befürchtungen zur Seite, wenn sie die königliche Willensmeinung an und für sich betrachteten. „Denn“, so heißt es nun in der Eingabe weiter, „wir müssen uns auf die peinlichste Weise gehemmt und gelähmt fühlen, wenn wir, die wir zu schriftstellerischen Arbeiten so vorzüglich berufen sind, hinter anderen, welche ein so hohes Gut, als unsere Stellung im öffentlichen Leben ist, nicht zu verliehren haben, so bedeutend sollen zurückgesetzt werden, daß gedruckte Äußerungen, welche für unnütz oder unschicklich können gehalten werden — und ein anderes als subjektives und höchst wandelbares Urtheil findet doch hier nicht Statt — unsern ganzen Wirkungskreis sollen zerstören dürfen. Die uns zunächst gelegene schriftstellerische Thätigkeit ist die eines jeden in seiner Wissenschaft. Sie ist, weil gar oft das vorüberrauschende Wort erst durch die bleibende Schrift recht befestigt und ins Licht gestellt werden kann, ein unentbehrlicher Theil unseres Berufes; und vorzüglich wohl, weil auch die Regierung sie so angesehen hat, sind wir Hinsichts ihrer von der besonderen Staatsaufsicht frei und lediglich an unsere allgemeine Amtsverantwortlichkeit gewiesen. Aber schon hier müßte die Besorgniß, daß manches von Einzelnen für unnütz und unschicklich gehalten werden kann, unsere Thätigkeit lähmen, wenn wir nicht voraussetzen dürften, daß über eigentlich wissenschaftliche Produktionen immer dem wissenschaftlichen Gericht selbst das Urtheil werde anheimgestellt bleiben. Noch mehr ist die Kunst, durch Schriften auf den Geist der heranwachsenden Jugend zu wirken, eine solche, deren Regeln noch nicht zur allgemeinen Anerkennung gekommen sind; und manches, was ein Lehrer der Jugend aus der reinsten Überzeugung geschrieben hätte, daß es nur Gutes wirken könne, mögte oft von anderen, zumal solchen, welche, mit der Jugend nicht lebend, in unrichtigen Vorstellungen von ihr befangen sind, für verderblich gehalten werden.

Betrachten wir aber jenes andere unmittelbar ins Leben eingreifende Gebiet der Schriftstellerei, welches

man mit dem leider ominösen Namen des politischen zu bezeichnen pflegt, so ist es wohl eine allgemeine Überzeugung, daß gerade, weil hier so viel unberufene Stimmen auftreten, diejenigen nicht zurückbleiben dürfen, welche wirklich tiefere Einsichten und eine ernstere Gesinnung in sich tragen. Daher dürfen wohl auch wir uns nicht scheuen, jenen unberufenen nicht allein indirekt durch unsere anderweitige Wirksamkeit, sondern auch geradezu im offenen Schriftwechsel entgegenzutreten, da doch natürlich diejenigen, in denen ein nicht unbedeutender Theil der schon handelnden Mitwelt seine ehemaligen Lehrer ehrt, sich einer allgemeineren Beachtung ihrer Stimme zu erfreuen haben.

Aber diesen heilsamen und sonst wohl öfters zum Nutzen des gemeinen Wesens bestandenen Kampf dürften die Lehrer Preußischer hoher Schulen fortan schwerlich wagen bey den ungleichen Bedingungen, unter die wir gestellt sind, sondern werden im Gedränge zwischen dem inneren Triebe zur Förderung der Wahrheit und des Rechts zu reden, und zwischen der Besorgniß, ihre ganze öffentliche Stellung einer Gefahr Preis zu geben, welche sie nicht zu berechnen im Stande sind, lieber schweigen. Denn es ist nicht leicht, auf diesem Gebiet alles zu vermeiden, was von irgend einer Seite her vielleicht nur aus Mißverständniß oder üblem Willen als unnütz oder unschicklich dargestellt werden könnte; zumal diese Merkmale ihrer Natur nach so unbestimmt sind, daß wir uns auch durch eine nähere Erklärung oder durch Hinweisung auf die uns unbekannte Schrift, welche Sr. Majestät Mißfallen in einem so hohen Grade erregt hat, nur wenig würden gebessert finden.

Je mehr wir also überzeugt sind, daß gerade in Zeiten, wo die öffentliche Meinung leichter auf Abwege geführt werden kann, die freieste und kräftigste schriftstellerische Wirksamkeit öffentlicher Lehrer von der größten Wichtigkeit für das gemeine Wesen ist; je gewisser wir alle nur unter Voraussetzung des hergebrachten Grades dieser Freiheit unsere Ämter angetreten haben; je lebhafter endlich wir fühlen, daß ein seinem

Beruf entsprechender öffentlicher Lehrer ein so bedeutendes Besitzthum des Staates ist, daß dieser sich nicht in Gefahr setzen sollte, dessen leichter als billig beraubt zu werden: um desto mehr halten wir uns zu der gehorsamsten Bitte berechtigt, Ew. Excellenz wollen geruhen,

von Sr. Majestät dem Könige eine solche nähere Erklärung jener Allerhöchsten Willensmeinung zu bewirken, welche die Sicherheit gewähre, daß in allen Fällen, wo nicht schon die Billigung des Censors den Schriftsteller gegen alle Ansprüche sicher stellt, kein öffentlicher Lehrer wegen angeblicher Vergehen der Presse ohne Urteil und Recht von seiner Stelle werde entfernt werden."

Altenstein legte beide Eingaben ad acta, nachdem er sie mit der Randbemerkung versehen hatte: „vorerst nicht in das Journal. Br. m. Herrn Dir. Nicolovius und Süvern zur Einsicht und dann zur Sammlung." Der Erlaß sollte zunächst nicht veröffentlicht werden, gelangte dann aber Ende August doch zum Abdruck in der „Hamburger Zeitung"; als nun auch die Vossische ihn aufnehmen wollte, erwiderte am 30. August die Behörde der Expedition, daß der Minister keinen Grund habe, die Erlaubnis zur Insertion zu erteilen.[1])

Arndt selbst hatte den Verweis am 31. Januar erhalten, nachdem er von dem Grafen Solms soweit als möglich gemildert war. Er gestand selbst in edlem Freimut dem Oberpräsidenten, daß einzelne Worte in dem Buche mißdeutet werden könnten, betonte es aber, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze unabänderlich seien, und daß er sich des Gefühles, aus dem heraus das Buch entstanden wäre, nicht zu schämen brauche. Wenige Tage darauf, am 5. und 7. Februar, verfaßte er zwei weitere eingehende, das Unangemessene von Einzelheiten offen zugebende Verteidigungsschreiben an Altenstein und an den Staatskanzler, in denen er seinen alten

---

[1]) Sämtliche Akten im G. St. A. Rep. 76 B, Schuckmann Nr. 78. Eingaben von anderen Universitäten scheinen nicht eingegangen zu sein. Ganz unter dem Einflusse der Regierung stand Professor Schütz-Halle, der Redakteur der Allgemeinen Literaturzeitung.

Gegner v. Kamptz als den Urheber des Angriffs bezeichnete; dieser würde nicht geruht haben, ihn zur Strecke zu bringen, auch wenn der vierte Teil des Geistes der Zeit nicht geschrieben wäre. Ob Kamptz in der Tat der eigentliche Urheber des Vorgehens gegen Arndt war und seinen Vorgesetzten, den Fürsten Wittgenstein, zuerst auf das Buch aufmerksam gemacht hat, läßt sich nicht feststellen. Altenstein hatte jedenfalls die mißbilligenden Worte des Königs aus dessen eigenem Munde am 16. Oktober gehört, und darauf stützte er sich, wenn er nun am 16. März den Oberpräsidenten aufforderte, dahin zu wirken, daß Arndt jenen Brief ändere, weil die Angabe eines vermeintlichen Widersachers an dieser Stelle ganz unangebracht sei, „da die Allerhöchst eigene Bewegung und das ohne fremde Einwirkung entstandene Allerhöchste Mißfallen nicht zweifelhaft sein kann“. Solms erreichte die Änderung ohne jede Mühe und konnte dem Kultusminister am 10. April die neue Antwort zusenden, wie sie im „Notgedrungenen Bericht“ sich abgedruckt findet.[1])

Wittgensteins Vorstoß gegen Arndt war nicht in seiner ganzen Schärfe gelungen, aber sein Erfolg konnte ihn zufriedenstellen; denn was er erreicht hatte, übertraf das Ziel, das er sich zunächst gesetzt hatte: die rein persönlich gedachte Maßregel wandte sich gegen die bedeutendste Institution, die das geistige Leben Preußens besaß, die Universitäten in ihrer Gesamtheit und ihre Lehrkörper; eine Bedeutung, die die Eingaben der Bonner und Berliner Universität scharf erkannten. Der Altensteinsche Erlaß sollte nach der Meinung seines Urhebers die ruhige Entwicklung wissenschaftlicher Forschung sichern, die Universitäten von solchen destruktiven Tendenzen fernhalten, die mit „Bosheit oder Unwesen die Uhr willkührlich vorrücken und dadurch Verwirrung veranlassen“ wollen, die Angriffe der reaktionären Partei gegen sie unmöglich machen. Allein wie viel weiter hatte er selbst sich im Vergleich zu seiner Denkschrift

---

[1]) ebendaselbst.

vom November 1818 durch diese treiben lassen! Dort wollte er einzelne Auswüchse beseitigen: die Anstellung Maßmanns ahnden, die Verschuldungen bei dem Turnwesen in Schlesien, den Försterschen Aufsatz tadeln, das Arndtsche Buch mißbilligen; und jetzt richtete er seine warnende Stimme an das gesamte höhere Unterrichtswesen! In den Händen einer zielbewußten bureaukratischen Staatsauffassung wurde diese Maßnahme zu einem Mittel polizeilicher Überwachung der Gesinnung und Meinungsäußerung der Hochschullehrer. Und unter ihnen waren ja nach der Anschauung Metternichs die Häupter jener Bewegung zu suchen, die dem Grundprinzip seiner Staatskunst, der unbedingten Erhaltung der Ruhe und der bestehenden Ordnung sich widersetzte. Diesem hatte der Kultusminister vorgearbeitet. Wittgenstein konnte nun mit Professoren verfahren wie mit Kassenbeamten, die durch Unordnung und Unredlichkeit fehlen und daher zu ihrem Geschäfte nicht taugen: wenn ihre Meinungen und Äußerungen nicht fehlerfrei, d. h. nicht im Sinne seiner eigenen Staatsanschauung waren, so waren sie untauglich zu ihrem Amte, „da ihr ganzes Geschäfte nur in Meinungen und Äußerungen besteht“, und sie mußten von ihrem Amte entfernt werden.[1]) Der Altensteinsche Erlaß vom 16. Januar 1819 bildete für ihn und seinen Gehilfen v. Kamptz die Grundlage, auf der sich die nach der Ermordung Kotzebues einsetzenden Verfolgungen der Professoren wegen demagogischer Umtriebe aufbauten. Auf der ganzen Linie der Überwachung des höheren Unterrichtswesens hatte die Reaktion in Preußen schon vor der Tat Sands einen vollen Sieg errungen.

II.

Durch die Verordnung vom 3. November 1817 war die höhere und geheime Polizei in Preußen aufgehoben worden. Aber schon ein eigenhändiger Brief Harden-

---

[1]) So Wittgenstein in dem oben erwähnten Briefe an Albrecht vom 4. Oktober 1821.

bergs an Wittgenstein vom 6. zeigte, daß diese Maßregel nur als ein Beruhigungsmittel für die Bevölkerung aufzufassen sei; namentlich die Berliner wandten sich gegen die Schnüffeleien des Hofrates Bein, der dann während des Kongresses zu Aachen mit der Organisation und geheimen Leitung der Fremdenpolizei daselbst beauftragt wurde und so wenigstens zeitweilig eine offizielle Stellung erhielt. Die Korrespondenzkontrolle blieb auch nach jener Verordnung bestehen; eine Kabinettsordre an Wittgenstein vom 18. Februar 1818 erwartete ausdrücklich von ihm, daß seine Aufmerksamkeit sorgfältig auf alles gerichtet bleibe, was den Zweck und das System der Regierung nicht nur sichere, sondern auch, was dem entgegen sein, dem Staate schaden oder ihn in Gefahr setzen und seinen Zwecken hinderlich sein könnte; er erhielt den Auftrag, alle Personen, die Verdacht erregten, sowie die Korrespondenzen, von denen Nachteil zu besorgen sei, genau zu beobachten.[1]) An der Sachlage änderte sich nichts, als Wittgenstein am 11. August 1819 das Polizeiministerium wirklich an Schuckmann, den Minister des Innern, abgegeben hatte, der nunmehr beide Ressorts unter seiner Leitung vereinigte. Dieser lebte ganz in den bureaukratischen Formen des Absolutismus, dem jede selbständige Regung des Volkes eine Gefahr für die Regierung bedeutete, und v. Kamptz, durchaus der Gesinnungsgenosse seines ehemaligen Vorgesetzten, wurde zum Direktor der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern ernannt. Er verstand sein Geschäft vortrefflich. Während Wittgenstein als der Vertraute des Königs fortfuhr, diesen immer eindringlicher von der Notwendigkeit einer strengen Beaufsichtigung der Universitäten zu

---

[1]) Die betreffenden Aktenstücke im H. A. Nachlaß Wittgenstein. — In dem Briefe an diesen schreibt Hardenberg, er wünsche sehr, „daß wir dem Herrn Bein eine ostensible Stelle geben, damit das Geschrei über eine geheime Polizei erstickt werde“; und in dem Reskript an den Regierungspräsidenten zu Aachen G. St. A. Rep. 74 H X, 43 urteilt er über ihn, daß ihm „bei seinen Erfahrungen in verschiedenen, zum Teil nicht unbedeutenden Stellungen“ eine Menge von Tatsachen und Ereignissen bekannt geworden sei.

überzeugen, wozu ja der Altensteinsche Erlaß eine treffliche Handhabe bot, lieferte ihm sein treuer Helfer das Material, das den Beweis bilden sollte, welch ein verderblicher, jakobinischer Geist die studentische Jugend und einen Teil ihrer Lehrer beseele, an welchen Abgründen der preußische Staat wandele. Wittgenstein und Kamptz im Bewußtsein ihres Einflusses auf den König und den Minister des Auswärtigen Grafen Bernstorff und in rücksichtsloser Tatkraft zu den äußersten Maßnahmen entschlossen als maßgebende Faktoren der preußischen Regierungspolitik in diesen Fragen, der robuste Bureaukrat Schuckmann als Minister des Innern und der Polizei, und Kircheisen, wohl von starkem und ausgeprägtem Rechtssinn, aber ohne jedes Verständnis für das sittliche Recht der neuen Ideen, als Justizminister; Altenstein und Hardenberg, gegenüber dem energischen Vorgehen jener Gruppe willensschwach und nur noch bemüht, das Äußerste abzuwenden, eingeschüchtert durch die Arndtsche Schrift und durch das Drängen der sinnlos vorwärts stürmenden Jugend: in der Tat, nach der verhängnisvollen Ermordung Kotzebues am 23. März brauchte Metternich für die künftige Haltung Preußens nicht mehr Sorge zu tragen; der „vortreffliche Sand“ lieferte den Schlußstein zu dem Gebäude der Reaktion, das seine ausgezeichneten Helfershelfer unter kluger Benutzung der radikalen Gegner und der schiefen Stellung des Staatskanzlers und des Kultusministers aufgerichtet hatten.

Gleich nach der unglückseligen Tat Sands fanden in Berlin gemeinsame Sitzungen der beteiligten Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus, der Justiz sowie des Innern und der Polizei unter Hinzuziehung des Fürsten Wittgenstein statt, um die in Vorschlag zu bringenden Maßregeln zu beraten. Man einigte sich zunächst dahin, in bezug auf öffentliche Erklärungen und Verfügungen mit der größten Umsicht und Schonung zu verfahren, um jeden Mißgriff zu vermeiden; die Wirkung des Altensteinschen Erlasses bewies ja, wie die Wege der Regierung gedeutet wurden.

Die preußischen Minister waren wohl unter dem Einfluß des Staatskanzlers und des Kultusministers, denen Graf Bernstorff unbedingt zustimmte, zunächst entschlossen, „den Gesinnungen und Bestrebungen der in falscher Richtung aufgeregten Jugend nicht eine noch höhere Bedeutsamkeit zu geben, als sie es in der Wirklichkeit und selbst in den eigenen Augen der verführten und überspannten Jünglinge haben"; man erkannte, daß die Gefahr nahe lag, durch öffentliche Rügen und Bezichtigungen extreme Anschauungen und Taten heraufzubeschwören, von welchen die große Mehrzahl bisher noch keine Ahnung hatte; sie setzten sich daher nur als Ziel, „das Übel nicht sowohl in seinen Wirkungen als in seinen Ursachen zu bekämpfen"; diese Ursachen sah man in dem oft mehr politisch als wissenschaftlich gerichteten Geiste der Professoren, in dem frühreifen Ernste und der maßlosen Selbstüberschätzung der Studenten, denen vielfach „der frohe, naturgemäße Leichtsinn, die Unschuld des jugendlichen Alters" abhanden gekommen seien. Die Schreiben des Grafen Bernstorff an das großherzoglich sächsische Staatsministerium vom 21. und an den badischen Minister v. Berstett vom 26. April vertraten noch durchaus diesen ruhigen, sachlichen Standpunkt. Aber schon hatte die Tätigkeit des Mannes eingesetzt, der nun einen verhängnisvollen Einfluß auf die Richtung der inneren Politik Preußens gegen die sogenannten demagogischen Umtriebe gewinnen sollte. Kamptz hatte es verstanden, vom Anfang April an zahlreiche Briefe von Angehörigen der Burschenschaften aufzufangen, eine Geschäftigkeit, die bis zum Juni fortgesetzt wurde. Dieses gesamte Material, das durch Druckschriften ergänzt wurde, verarbeitete er zu einem umfangreichen Promemoria über das ihm feststehende Faktum, daß ein Teil der akademischen Jugend in Deutschland nicht bloß von der Tendenz ergriffen sei, die gegenwärtige Verfassung sowohl des gesamten Deutschlands als auch der einzelnen deutschen Staaten zu verändern und sie auf sogenannter Freiheit, Volkstümlichkeit und Einheit zu gründen, sondern auch zur Vorbereitung und

Ausführung der Veränderung der Verfassung sich vereinigt habe; er schloß daran Übersichten über die Vergehen und Umtriebe, die einem jeden der Beschuldigten zur Last fallen sollten, sowie ein vorläufiges rechtliches Gutachten, das die verschiedenen Möglichkeiten der Bestrafung abwog. Die Arbeit wurde am 16. Juni vollendet und am 24. dem Fürsten Wittgenstein übergeben; am 26. hielt Kamptz in dessen Auftrag dem Justizminister über diese Angelegenheit Vortrag, der ihm vollkommen beistimmte; an demselben Tage legte Wittgenstein ein Resumée jenes Aufsatzes dem Staatskanzler und dem Grafen Bernstorff vor, die sich mit dem Inhalt ebenfalls einverstanden erklärten. Und nun zögerte er nicht, ihn sofort dem Könige selbst zu unterbreiten. Ebenfalls noch am 26. konnte Wittgenstein in den Akten vermerken, daß der Monarch ihn beauftragt hätte, diejenigen Maßregeln zu treffen, die er in Antrag gebracht habe, jedoch mit der Bestimmung, „daß alles gesetzlich eingeleitet und das weitere mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Cabinetsminister verabredet würde“. Die Maßregeln bestanden darin, Dr. Jung, Lehrer an der Kriegsschule, sowie den Berliner Studenten Bader als Gefangene abzuführen und mit deren Untersuchung eine Kommission zu beauftragen, die Papiere von sechs anderen Berliner Studenten sowie von dem Referendar v. Hennings mit Beschlag zu belegen und schließlich auch die Beschlagnahme der Papiere der Professoren Arndt und der Gebrüder Welcker in Bonn zu verfügen, „da sich ersterer durch bei mir befindliche Beweise mit Einleitungen beschäftigt, die zu einer Revolution und Veränderung der Staatsverfassung führen sollen; die beiden anderen Professoren aber durch die Untersuchungsakten in Gießen als vorzügliche Mitglieder dieser Vereine dargestellt sind“.[1])

[1]) G. St. A. Rep. 77 XVII, Nr. 9, vol. I und Auswärtiges Amt [A. A.] I, Rep. IV, Polizeisachen, Nr. 24, vol. I. — Höhnend wies Friedr. v. Cölln in einer undatierten Eingabe an Hardenberg darauf hin, das beste sei, alle Urheber der Bewegung nach Bonn zu senden, dort sei nichts mehr zu verderben, G. St. A. Rep. 92, Hardenberg H 12½.

Worin bestanden nun die Beweise, die Wittgenstein zu jener Anklage gegen Arndt berechtigten? —

Sie bestanden nur in einem Briefe Arndts an Reimer vom 22. April 1819, den Kamptz aufgefangen und in seinem Promemoria gründlich verwertet hatte[1]; er galt als ein Zeugnis dafür, daß die Verbindung der Schwarzen ihre Maßregeln nicht auf Überredung und Überzeugung beschränke, sondern entschlossen sei, ihren Zweck nötigenfalls mit Gewalt durchzuführen. Über diesen, nach Kamptz' Meinung ihm offenbar bekannten Gegenstand hatte also Arndt mit Reimer korrespondiert, der „nach mehreren Aussagen und Anzeigen" zu diesem Vereine gehörte. Schon dieses würde ihn „zur Captur reif" machen. Weitere Umstände traten erschwerend hinzu: Arndt sei „aus seinen früheren Schriften als Verteidiger derjenigen Grundsätze bekannt, welche der Verein in Beziehung auf die dem gesamten Deutschland und den einzelnen Staaten zu gebende Verfassung annimmt und durchzuführen strebt"; er sei Staatsdiener, öffentlicher Lehrer und ohne allen Zweifel „depositarius mehrerer Briefe von bedeutendem Inhalt, da er mit Schleiermacher, Jahn, Reimer und andern noch tiefer im Hintergrunde stehenden Personen bekanntlich in den genauesten Verhältnissen steht". Damit war das Schicksal Arndts besiegelt; Hardenberg sowohl wie Altenstein scheinen dem Vorgehen gar keinen Widerspruch entgegengesetzt zu haben. Bereits am 28. Juni verfaßte Kamptz das Konzept über die niederzusetzende Untersuchungskommission. Von irgendeiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesamtministerium, die Kircheisen noch Anfang Juni wegen des allgemeinen Interesses der Angelegenheit festgehalten hatte, von einer Ministerialoberbehörde, die nach seiner Meinung aus dem Militärgouvernement, den Polizeiministern und dem Justizminister bestehen sollte, war keine Rede mehr. Nach Rücksprache mit dem letzteren sollte die Kommission von dem Polizeiministerium niedergesetzt werden und

[1]) M. G. S. 204 ff., Nr. 153 ist der Brief abgedruckt.

von diesem ihre Aufträge entgegennehmen, da ja zurzeit nur von einer polizeilichen Untersuchung die Rede sei. Auf seinen Vorschlag wurden am 4. Juli der Regierungsrat Grano und der Justizrat Schmidt vom Staatskanzler zu Kommissarien ernannt; in der ganzen Sache sollte „zwar mit Gerechtigkeit, aber mit Kraft“ verfahren werden.[1]) Hardenberg brauchte nicht besorgt sein, daß es hieran fehlen würde. Dafür bürgte Kamptz, der als Direktor der Polizeiabteilung nunmehr die tatsächliche Leitung in der Untersuchung der demagogischen Umtriebe übernahm. Wie wenig hatte doch Altenstein die leitenden Kräfte erkannt und wie stark seinen eigenen und des Staatskanzlers Einfluß überschätzt, wenn er im November 1818 neben der Entfernung Arndts auch die seines alten Gegners Kamptz forderte! Nun war er in seine Hände gegeben, und dieser zögerte nicht, von seiner Macht Gebrauch zu machen; denn schon bevor jene Unterredung mit Hardenberg am 4. Juli stattgefunden hatte, waren von ihm mit dem General v. Brauchitsch, dem Kommandanten der Gendarmerie, die Punkte verabredet worden, nach denen sich die mit der Beschlagnahme der Briefe Beauftragten richten sollten. —

Es ist wohl keine Frage, daß der Anschlag des Apothekers Löning auf den nassauischen Regierungspräsidenten Ibell am 1. Juli, sowie die Note Bayerns, die am 2. Juli in Berlin überreicht wurde, daß es scharf vorzugehen beabsichtige, schließlich die Berichte des badischen Ministeriums und die Mitteilungen über die Gießener Untersuchungen, die Ausführung der am 26. Juni genehmigten Maßregeln beschleunigt haben. Noch am 4. Juli, also dem Tage der Unterredung v. Kamptz' mit

---

[1]) Nach der Unterrednung vom 4. gab Kamptz zu den Akten, daß Hardenberg sich einverstanden erklärt hätte mit der Arretierung des Bader, mit der Beschlagnahme der Papiere 1. des Dr. Jung . . ., 9. des Hauptmanns v. Plehwe, 10./11. der beiden Professoren Welcker. Arndt ist hier merkwürdigerweise nicht genannt; daß aber der Staatskanzler auch für ihn die Zustimmung sofort oder wenigstens am Tage darauf gegeben habe, beweist die auf den Akten des G. St. A. Rep. 77, XXI, Spec. A, Nr. 1 beruhende Darstellung der Beschlagnahme seiner Papiere.

dem Staatskanzler in Gegenwart Wittgensteins, fertigte jener die Konzepte zu den Befehlen von Lecoq, den Polizeipräsidenten der Hauptstadt, wegen der hier vorzunehmenden Arretierungen und Haussuchungen an; am 5. wurden sie mundiert, und bereits am 7. waren sie vollzogen, auch die Briefe des Hauptmanns v. Plehwe beschlagnahmt, der mit Arndt, Schleiermacher, Jahn, Reimer und auch mit Sand korrespondiert hatte. Am 10. ließ Kamptz eine Estafette an Struensee, den Polizeipräsidenten von Köln, nach vorheriger Rücksprache mit Kircheisen ab, die ihm die Beschlagnahme der Papiere des Dr. v. Mühlenfels, des Substituten des Staatsprokurators am Kreisgericht daselbst, auftrug. Hardenberg genehmigte sie nachträglich und ließ dem Polizeiministerium den Befehl zukommen, „daß man den Maßregeln jede Ausdehnung geben müsse, welche durch die ausgemittelt werdenden Umstände gerechtfertigt werden“; ebenso billigte er die Versiegelung der Papiere Reimers, die die Kommission für notwendig hielt. Um dem Bemühen einiger Mitglieder des akademischen Senates, namentlich wohl Schleiermachers und de Wettes, die Sache „als eine bloße Studentensache“ hinzustellen, entgegenzutreten, wurde am 13. Juli ein von Kamptz verfaßter, von Hardenberg gebilligter Artikel in der Staatszeitung und den beiden anderen Berliner Zeitungen veröffentlicht, der darauf hinwies, daß die Regierung in den Besitz „höchst wichtiger und vollständiger Beweise über das Dasein geheimer demagogischer Verbindungen und Umtriebe und die revolutionäre hochverräterische Tendenz derselben“ gekommen sei, und daß aus ihnen hervorgehe, daß die ergriffenen Maßregeln nicht „in den beschränkten Gesichtspunkt einer gegen Studenten und Studentenverbindungen beschlossenen Verfügung“ gehörten. Noch deutlicher sprach sich am folgenden Tage das Polizeiministerium gegenüber dem Staatsministerium aus; die Umtriebe hätten den ausgesprochenen Zweck, „mittelst Vernichtung der jetzt bestehenden Regierungen und der Bundesverfassung, Deutschland in eine einige Republik zu verwandeln und dieses Ziel durch Ver-

führung der Jugend und des Volks, und wenn dies nicht genügt, durch Blut und Gewalt zu erreichen". Am 25. wurde dem Publikum die Verhaftung des Dr. Jahn wegen seiner demagogischen Politik auf den Turnplätzen verkündet, und ein dritter, gleichfalls von Hardenberg gebilligter und mit Zusätzen versehener Artikel erschien am 26.; zahlreiche, aus dem Zusammenhang herausgerissene Kraftstellen aus Privatbriefen sollten den Lesern beibringen, wie gefährlich die auf „Fürsten- und Bürgermord" ausgehenden Umtriebe bereits geworden seien und wie die Regierung daher genötigt sei, ihre Maßregeln gegen solche Bestrebungen als „eine ihrer heiligsten Pflichten gegen alle redlichen Unterthanen und gegen das ganze deutsche Volk zu ergreifen"; dieses habe ein gegründetes Recht darauf zu erwarten, „daß der Kreislauf der Revolution endlich geschlossen sei". Hardenberg berichtete am 13. dem König, der zu Teplitz im Bade weilte, von den gegen die Berliner Studenten und gegen Jahn ergriffenen Maßregeln, eine Kabinettsordre vom 17. billigte sie vollkommen, und am gleichen Tage wurde die kommissarische Vernehmung von Militärpersonen des Garde- und Grenadierkorps genehmigt.[1])

Während so Kamptz in Berlin den Behörden und dem Publikum mit voller Zustimmung des Staatskanzlers, dem er fast täglich Vortrag hielt, und den er außerdem mit Nachrichten förmlich überschüttete, die eigene Meinung aufoktroyierte, hatten auch die Dinge in Bonn ihren Lauf genommen. Mit ihrer Leitung war der Oberstleutnant Freiherr v. Glaubitz betraut, Oberbrigadier der Gensdarmerie zu Frankfurt; ihm wurden der Major v. Santha, Kreisbrigadier zu Neuruppin und v. Esebeck in gleicher Stellung bei der Berliner Gensdarmerie sowie der Hofrat Falkenberg — an seine Stelle trat dann der Assessor Bretzing — beigegeben, jeder von einem Beamten der exekutiven Polizei und einem Gensdarmerie-Unteroffizier begleitet. Ihre Instruktion vom 5. Juli lautete dahin, daß, „da nach den wegen geheimer politischer Verbin-

---

[1]) G. St. A. Rep. 77, XVII, Nr. 9, vol. I u. adh.

dungen und Umtriebe in Deutschland erhaltenen auswärtigen Mitteilungen und vorhandenen übrigen Akten die Professoren Moritz Ernst Arndt, Welker sen. und Welker jun. zu Bonn der Teilnahme oder Mitwissenschaft um dieselben dringend verdächtig sind — Kamptz sowohl wie Wittgenstein sprachen sonst von der Sicherheit der Teilnahme — der König teils zur näheren Ermittlung dieses Verdachts, teils zur eigenen Rechtfertigung besagter Professoren, die schleunigste Beschlagnahme ihrer sämtlichen Papiere nach vorgängiger genauester Nachsuchung aller zu deren Verwarsam geeigneten Beschlüsse sowie die demnächstige Untersuchung dieser Papiere" befohlen habe. Zwar sollte „mit dem größten Ernst und Nachdruck, aber dennoch mit Beobachtung aller zulässigen Schonung und Achtung für die im Commissario genannten Professoren und mit der den hier anliegenden Verhältnissen angemessenen Würde" verfahren werden. Der Oberpräsident Graf Solms-Laubach, die Regierung zu Köln, sowie der Landrat und der Bürgermeister zu Bonn wurden mit entsprechenden Befehlen versehen. Die Ordre an den Rektor der Universität erreichte diesen erst, als Glaubitz ihm von der Ausführung Kunde gegeben hatte. Hardenberg fand die einzelnen von Kamptz aufgesetzten Instruktionen und Verfügungen „gut und vorsichtig gefaßt und nichts dabei zu erinnern". Damit war auch die Heimlichkeit des Verfahrens von ihm genehmigt. Alle reisten in Zivilkleidern, um unentdeckt zu bleiben. v. Glaubitz, v. Santha und v. Esebeck blieben auf der letzten Station vor Bonn zurück, während Bretzing unbemerkt nach der Stadt vorauseilte, um das Lokal zu belegen und das Terrain zu rekognoszieren. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli waren alle in ihrem Absteigequartier versammelt und schritten in frühester Morgenstunde, ohne sich vorher bei den Zivil- oder Militärbehörden zu melden, zur Beschlagnahme der Papiere, die mit militärischer, ja rücksichtsloser Strenge gegen die Beteiligten und ihre Angehörigen vollzogen wurde. Noch von der Arbeit aus setzte Glaubitz den

Rektor Hüllmann von der Tatsache in Kenntnis und bat ihn, so lange zu Hause zu bleiben, bis er ihm seine Aufwartung gemacht habe. Sämtliche Papiere wurden unter dem Protest der Besitzer durchsucht; waren sie zur Makulatur gelegt oder an ganz entlegenen Orten zum Papierabgang geworfen, so erschienen sie besonders verdächtig, Briefe an die Angeschuldigten sowie deren Familienglieder, Exzerpte aus Büchern, Manuskripte von Schriften und Aufsätzen, Entwürfe und Dispositionen zu Vorlesungen, selbst Bücher mit Randnotizen wurden versiegelt in die Wohnung des Rektors gebracht, um dort geprüft oder unentsiegelt nach Berlin geschickt zu werden. Die Bestürzung war allgemein; weder die von den Maßnahmen Betroffenen noch ihre Kollegen, weder Studenten noch Bürgerschaft vermochten sich diese Härte zu erklären; die Unruhe wuchs, als zu gleicher Zeit ein Bataillon Infanterie in die Stadt einrückte, gleichsam um Aufruhr zu verhindern; sie fühlten sich in den Kriegszustand versetzt. Aber Rektor und Senat verloren die ruhige Besonnenheit nicht; sie taten sofort alle Schritte, um die Kollegen zu schützen und weitere Unannehmlichkeiten zu verhüten.

Unter den Mitgliedern des akademischen Senates war es in erster Linie der Jurist Mittermaier, der sich der Angeschuldigten annahm und die Rechte der Universität verteidigte. Bereits am 15. teilte er den Senatsmitgliedern im Auftrage des Rektors, der durch die Untersuchung der Papiere in seiner Wohnung in Anspruch genommen war, den Tatbestand mit und bat um ihre Willensmeinung. Alle, mit Ausnahme von Delbrück, stimmten für eine umgehende Einberufung einer Senatssitzung, die am folgenden Tage abgehalten wurde und die einzelnen, von Mittermaier verfaßten Proteste mit geringen Modifikationen guthieß. Der mit der Beschlagnahme beauftragten Kommission wurde mitgeteilt, daß man sich mit einer Beschwerde an das Kultusministerium gewandt und den Staatsprokurator zu Köln aufgefordert habe, die ihm zustehenden gesetzlichen Befugnisse zu erfüllen. Dieser erwiderte jedoch, das auf Befehl des

Polizeiministeriums von einer besonderen Behörde bereits eingeleitete Verfahren hindere ihn daran, seinerseits einzuschreiten; ebensowenig hatte eine Eingabe an den Generaladvokaten am Oberappellationshofe zu Köln Erfolg, nachdem diesem darüber Gewißheit geworden war, daß der Auftrag sich auf einen Befehl des Königs gründe. Eine zweite Eingabe des Senates scheint überhaupt keiner Antwort gewürdigt zu sein, obwohl sie ausdrücklich den Schutz der Landesgesetze anrief.

Gleichzeitig mit diesen Berufungen an die höchsten Justizbehörden der Provinz ging ein ausführlicher Protest an das Kultusministerium ab. Sein Verfasser war gleichfalls Mittermaier: die Eingabe beklagte sich bitter über die Härte des Verfahrens und das schonungslose Vorgehen der Kommission; sie verhehlte nicht, daß diese Maßregel nur zu geeignet sei, „die zarte, kaum begonnene Blüte unserer Anstalt zu vernichten", und bei aller Ehrfurcht, die sie dem Befehle des Königs entgegenbrachte, deckte sie doch mutig die flagranten Rechtsverletzungen auf, deren durch diesen polizeilichen Akt die Regierung sich schuldig gemacht hatte. Die Bonner Professoren waren bei ihrer Berufung ausdrücklich unter die im Rheinland gültigen, d. h. die französischen Gesetze gestellt, nach denen jede Wohnung als eine unverletzbare Freistätte galt und nach denen jede diese Freistätte verletzende Handlung durch Haussuchung, auch wenn sie durch einen öffentlichen Beamten geschieht, als ein kriminelles, strafbares Verbrechen angesehen wird. Mittermaier wies darauf hin, daß dieses Gesetz jedem Beamten ausdrücklich einschärfe, das Haus eines Bürgers zu solchen Maßnahmen nicht zu betreten, es sei denn, daß das Gesetz ihn ausdrücklich dazu autorisiere oder ein gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Befehl ihn ermächtige, daß nur der Staatsprokurator den Akt der Beschlagnahme von Papieren vollziehen dürfe, und daß über die Verhandlung selbst ein Protokoll aufzunehmen sei; ein Rechtsverlangen, das die Kommission unerfüllt gelassen habe. Mit offenem Freimut wurde die Regierung gewarnt, die Prärogativen

des Königs zu überschreiten; er habe wohl das Recht, die in der Rheinprovinz geltenden Gesetze aufzuheben, aber das jede Handhabung des Rechtes vernichtende Vorrecht stehe ihm nicht zu, sie in einem besonderen Falle zu suspendieren, auch nicht als Maßnahme einer sogenannten hohen und geheimen Polizei, die zwar als verhaßte Einrichtung unter Napoleon bestanden habe, aber nach der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen namentlich durch die Kabinettsordre vom 11. Januar ausdrücklich aufgehoben sei. Und nachdem der Senat schließlich auf die Gefahren hingewiesen hatte, die der gelehrten Forschung durch die Beschränkung der wissenschaftlichen Freiheit, durch die Kontrolle der Meinungen von einer richterlichen Inquisition drohen, richtete er die Bitte an das Kultusministerium, 1. „daß es durch Korrespondenz mit dem für die Regierung gnädigst angeordneten Justizministerium, und wenn es noch wider Vermuten besteht, mit dem königlichen Polizeiministerium den begonnenen Untersuchungen eine solche Wendung geben möge, welche den Gesetzen des hiesigen Landes, deren Schutz wir genießen, gemäß ist, und am schnellsten, ohne Verletzung der Gründlichkeit die Wahrheit an den Tag bringt; 2. daß uns die gnädigste Versicherung werde, daß auch, wenn außerordentliche Anzeigen eine Untersuchung gegen Professoren nötig machen sollten, nie mit Umgehung der kompetenten Behörden und mit Verletzung der hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingeschritten werde, 3. daß nicht bloß unsern schwer gekränkten Kollegen, wenn ihre Unschuld, wie wir in fester Überzeugung hoffen, sich zeigt, sondern auch der tief in jedem ihrer Glieder durch die ergriffene Maßregel beleidigten und in den Augen Deutschlands herabgewürdigten Universität die vollste Genugtuung gegeben wird“. Alle Mitglieder des Senates unterschrieben; die Eingabe wurde durch Estafette nach Berlin gesandt; die Studierenden erhielten die Versicherung, daß ihr Interesse mit dem des Senates bedacht werden würde. Dem Kurator der Universität wurde eine Abschrift des Schriftstückes überreicht. Am

17. Juli gingen auch die Proteste der von der Beschlagnahme ihrer Papiere betroffenen Professoren nach Berlin ab.[1])

Während diese Vorgänge sich in Bonn abspielten, waren bei der Regierung selbst Zweifel entstanden, ob der eingeschlagene Weg der richtige sei. Um einer Überschreitung der Grenzen der polizeilichen Befugnisse vorzubeugen, beschloß das Staatsministerium in seiner Sitzung vom 16. Juli, den König zu bitten, die weitere Untersuchung sofort einer Justizkommission zu übertragen. Hardenberg verhielt sich ablehnend; die von ihm am 20. verfaßte Antwort [mundum Teplitz, 23. Juli] betonte ausdrücklich, daß kein Grund zur Besorgnis sei und daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen wäre, eine derartige Kommission anzuordnen. Sobald „die Tatsachen festgestellt" seien, sollte sie unter dem Kammergerichtsvizepräsidenten v. Trützschler ins Leben treten. Doch konnte der Staatskanzler nicht umhin, zwei Tage darauf v. Kamptz zu bitten, ihm die Übersicht über die Resultate der bisherigen Untersuchung, die er bisher allein dem Fürsten Wittgenstein zugeschickt hatte, auch ihm zukommen zu lassen, und ihn daran zu erinnern, daß die Kommission zunächst auf die weitere Untersuchung und Vernehmung der Inkulpaten durchaus nicht einzugehen habe. An dem gleichen Tage lief bereits jene Übersicht bei Hardenberg ein, und der Verfasser versah den Bericht mit einer längeren Darlegung seines Standpunktes gegenüber den „*extra acta* mehrmals gemachten Äußerungen" — gemeint sind namentlich Äuße-

---

[1]) G. St. A. Rep. 77, XXI, Spec. Litt. A, Nr. 1, vol. I und U. A. Bonn; die Beschlagnahme der Papiere F. G. Welckers in aller Kürze dargestellt von R. Kekulé, Das Leben Friedrich Gottlieb Welckers, Leipzig 1880, S. 160 f. — Graf Solms berichtete an Altenstein am 29. Juli, man könne es „den Professoren mit Billigkeit unmöglich verdenken, daß ihnen die Art der Beschlagnahme, welche ebenso zweckmäßig mit wenigerem Aufsehen, folglich mit mehr Schonung hätte unternommen werden können, sowie die Nichtbeachtung der hier in solchen Fällen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auffallen mußte; G. St. A. Rep. 76 B, Schuckmann 79.

rungen von Mitgliedern des Kammergerichts —, daß die polizeiliche Untersuchung „durch die Captur einiger Individuen beendigt und die Sache an die Justiz abzugeben sei“. Nach seiner Anschauung — und sie kehrt nun in allen Widerlegungen der Eingaben wieder — war die Bestrafung der Teilnehmer an demagogischen Verbindungen und Umtrieben ein sehr untergeordneter Zweck; der höhere und Hauptzweck bestand in der „regiminellen Ausmittelung der Existenz der Mitglieder sowie des eigentlichen Charakters und der übrigen Modalitäten dieser Umtriebe“, um dann die ferneren Beschlüsse zu fassen. Eine etwaige Kriminaluntersuchung kann daher nach seiner Meinung nicht eher erfolgen, als bis alle Materialien zur vollständigen Übersicht der Sache beigebracht sind und bis der König seinen Willen dahin ausgesprochen habe. Daraus sei der Kommission auch die vorläufige polizeiliche Untersuchung und die Einsendung der Akten an das Polizeiministerium aufgetragen. Kamptz hatte in jenem bereits oben erwähnten Artikel vom 20. auch dem Publikum die Bedenken gegen eine kriminelle Behandlung dargelegt; es sei zu befürchten, daß in diesem Falle die Gemeinschaftlichkeit und Gefährlichkeit der Handlungen unentdeckt bliebe.

So standen sich unter den handelnden Personen in Berlin zwei Gruppen gegenüber; die eine bildeten Schuckmann, Wittgenstein und Kamptz, jetzt ihr eigentlicher Wortführer; bis zum 23. Juli war der Staatskanzler ganz mit ihnen einverstanden; sie verlangten die fortgesetzte Behandlung der demagogischen Umtriebe durch die Polizeikommission. Altenstein schwankte. Jenen gegenüber stand eine zweite Gruppe, zu der zunächst wohl alle übrigen Mitglieder des Staatsministeriums gehörten; sie drang auf deren sofortige Überweisung an eine ordentliche Justizkommission. Für den weiteren Verlauf der Untersuchungen war es von hoher Bedeutung, welcher Gruppe es gelingen würde, bei dem König und dem Staatskanzler sich durchzusetzen. Zu diesen Verhältnissen traten in denselben Tagen drei Momente, die die

Regierung auf den zweiten Weg zu drängen schienen. Erwähnt wurde schon, daß die Papiere des Dr. v. Mühlenfels zu Köln durch den Polizeipräsidenten Struensee daselbst mit Beschlag belegt waren; gleich darauf hatte Kamptz im Einverständnis mit Hardenberg und dem Justizminister v. Kircheisen dem Appellationsgerichtspräsidenten Daniels anbefohlen, über v. Mühlenfels den Personalarrest zu verhängen. Erst nachträglich erhielt v. Beyme, der zuständige Minister für die Justiz in den Rheinlanden, von diesem Vorgehen Kenntnis, und er machte sofort in einer Eingabe vom 20. Juli den Staatskanzler darauf aufmerksam, „daß der erste Befehl den in den Rheinprovinzen gültigen Gesetzen widerstreite, weil der Generalprokurator oder der Präsident des Appellationshofes die Funktionen des gerichtlichen Polizeibeamten bei Vergehen der Prokuratoren oder seines Stellvertreters auszuüben hätten“; er wies darauf hin, daß, wo zweien der ersten Beamten der gerichtlichen Hierarchie diese Geschäfte oblägen, nicht zu besorgen stehe, es möchte etwas verschleiert werden, was zur Entdeckung der Wahrheit führen könne; und er stellte den Antrag, die Sache nun dem zuständigen Richter zu übergeben, nachdem der zweite, von Kamptz erlassene Befehl selbst auf diesen zurückgegriffen hätte. Beyme gab zu, daß es in den alten Provinzen zu rechtfertigen sein möge, wenn die Vollziehung der ersten Maßregeln in diesem Falle den gerichtlichen Behörden nicht sofort anvertraut wurde, betonte aber, daß diese Besorgnisse nach der Verfassung der Rheinprovinzen wegfielen, „indem die Institution der gerichtlichen Polizei und das öffentliche Ministerium alle Elemente in sich vereinigen, deren es in solchen Angelegenheiten nur immer bedarf, um auf dem gesetzlichen Wege zum Ziel zu gelangen“.

Dies das eine Moment, das auf die gerichtliche Behandlung der weiteren Untersuchung hinwies, ebenso das zweite, eben jene Eingabe des Senates der Universität Bonn, die am 20. bei Altenstein einlief. Der Kultusminister suchte die ihm unbequeme Sache von sich abzuschieben; er gab am 23. — Konzept vom 21. — die

inhaltslose Antwort, „das Weitere in dieser Angelegenheit mit Ruhe und Vertrauen zu erwarten“, und setzte die Petenten davon in Kenntnis, daß der Bericht an den für das Rheinland zuständigen Justizminister v. Beyme weitergegeben sei, der das Geeignete unverzüglich veranlassen werde. Das geschah in der Tat. Schon am 22. ging eine Immediateingabe an den König ab, die den Antrag des Senates auf Überweisung an die zuständigen Gerichte als dem Gesetze durchaus entsprechend unterstützte und darum bat, die etwa notwendige Ausführung weiterer Maßregeln nicht einer Spezialkommission, sondern dem dazu gesetzmäßig bestimmten öffentlichen Ministerium anzuvertrauen. So würde das staatliche Interesse mit dem der einzelnen Staatsbürger dem Gesetze gemäß vereinigt, das Publikum beruhigt und die innere Gerechtigkeit der Maßregel vor der Welt gerechtfertigt sein.

Eine zweite Immediateingabe vom 24., mit der v. Beyme die Anträge für die Bonner Professoren und für v. Mühlenfels wieder aufnahm, wurde nicht abgesandt, weil inzwischen die obenerwähnte Kabinettsordre vom 23. einlief; der Minister begnügte sich, sie nebst den Reklamationen der Kölner Justizbehörden dem Staatskanzler zukommen zu lassen. An dem gleichen Tage, am 8. August, erhielt Hardenberg eine dritte bedeutsame Kundgebung. Das Staatsministerium bestätigte ihm in einem Schreiben vom 30. Juli den Eingang jener Kabinettsordre und trug auf Grund des Landrechtes darauf an, „daß die Ernennung der Justiz-Kommission nicht weiter ausgesetzt werde, da überhaupt, sobald zu Begründung einer künftigen Kriminaluntersuchung das Dasein und die Beschaffenheit einer gewalttätigen Handlung rechtlich festzusetzen sind, die Gerichte von der Polizei zugezogen werden müssen, und dieser Fall hier eintritt“. Es war unterzeichnet von Beyme, Kircheisen, Bülow, Boyen, Lottum. Und am folgenden Tage, am 31. Juli, richtete das Kammergericht eine Eingabe an den Justizminister v. Kircheisen; seine Mitglieder hielten sich für verpflichtet, dringend darum zu bitten, daß das Verfahren

gegen Jahn unverzüglich ihnen als der zuständigen Behörde übertragen werde.

Damit war auf der ganzen Linie, in Altpreußen sowohl wie in den Rheinlanden, die Opposition gegen die Polizeiherrschaft von Wittgenstein und Kamptz in voller Tätigkeit; aber auch diese versäumten keinen Augenblick den Gegenzug zu tun. Am 23. hatte Kamptz den Staatskanzler über den Fortgang der Arbeiten der Untersuchungskommission Vortrag gehalten und das Zugeständnis bereitwilligst erlangt, daß ihr Auftrag nicht mit der Revision dei in Beschlag genommenen Papiere erschöpft sei, sondern sich auf die vollständige Vernehmung der Inkulpaten über die Verbindungen und Umtriebe und deren Existenz, Ursprung, Charakter und übrigen Verhältnisse zu erstrecken habe; nur so könne man eine vollständige und klare Übersicht dieses Gegenstandes sowohl im allgemeinen als in den einzelnen Modalitäten erhalten. Die Kommission selbst wurde am 29. durch die Zuordnung des Polizeirates Kayser in Berlin verstärkt, nachdem von Bonn am Tage vorher der erste Bericht (vom 21.) eingelaufen war. Er sprach sich dahin aus, daß durch die Beschlagnahme der Papiere der Zweck erreicht sei, und daß Materialien von der größten Wichtigkeit überliefert werden könnten. Die Durchsuchung der Papiere der Gebrüder Welcker war beendigt, die Arndts angefangen. Glaubitz eröffnete Kamptz zunächst nur, daß sich ein Brief von dem Konsistorialpräsidenten Schneegans zu Kreuznach an Arndt aus dem Jahre 1815 vorgefunden habe, in dem dieser der Begründer aller deutschen Gesellschaften genannt würde, der Absender sich als den Vorsteher der dortigen deutschen Gesellschaften unterschrieben habe. Weitere Berichte folgten vom 23. und 26. Juli, die besonders auf den Entwurf zu der Gründung eines deutschen Bundes sowie zu einer bewaffneten Macht desselben hinwiesen; sie betonten, daß die Verkettung des Ganzen bereits tief in das Leben des Staatskörpers eingedrungen sei, „was sich besonders in den hiesigen Provinzen zu äußern scheint“. Am 13. August waren die Papiere der Bonner Professoren

sowie Reimers in den Händen von Kamptz; sie wurden sofort der Kommission zur Bearbeitung überwiesen.[1])

Es ist wohl keine Frage, daß der Staatskanzler, der am 25. von Glienicke abgereist und am 27. in Teplitz eingetroffen war, von dem ersten Bericht aus Bonn durch Kamptz sofort in Kenntnis gesetzt wurde; er erleichterte es ihm, den Maßregeln gegen die Universitäten endgültig zuzustimmen, die Metternich für die Teplitzer Punktation vom 1. August festgesetzt hatte.[2]) Und als er den 5. August nach Glienicke zurückkehrte, führten ihm die weiter eingegangenen Berichte von Glaubitz und die über die Berliner Untersuchungen dazu, den einmal beschrittenen Weg weiter zu verfolgen. Die Kamptzschen Vorträge sowie die Konferenz mit Albrecht, Wittgenstein, Kircheisen und Schuckmann trugen nur noch mehr dazu bei, sein Vertrauen zu den Urhebern dieses Verfahrens zu stärken. Für Hardenberg war es schließlich gewiß mitbestimmend, daß Altenstein als der Leiter des Kultusdepartements sich jenem Proteste des Staatsministeriums nicht angeschlossen hatte. So blieb die ganze Aktion der Oppositionspartei, die auf ein rechtliches Verfahren hingezielt hatte, wirkungslos. Die Kabinettsordres an Kircheisen und Beyme, deren Abschrift Schuckmann erhielt, vom 21. August — abgegangen am 25. August — sowie das Schreiben Hardenbergs an das Staatsministerium vom 22. August — abgegangen am 24. August — waren sämtlich von Kamptz konzipiert; sie bedeuteten einen vollkommenen

[1]) Glaubitz beklagte sich in dem ersten Berichte über die Verlangsamung der Arbeit durch die nicht unterbrochenen Vorlesungen der Professoren, wie es der Kurator Graf Solms gewünscht hatte. Dieser tat alles, um die Ministerien zur ruhigen Erwägung zu veranlassen. In dem oben erwähnten Briefe an Altenstein vom 29. Juli heißt es: „die von der Beschlagnahme betroffenen Professoren sind ganz ruhig und bestärken durch ihr Betragen die Meinung von ihrer Schuldlosigkeit. Die Studenten fahren mit löblichem Fleiß fort, die Collegia zu besuchen, und alles ist hier in bester Ordnung.“ Graf Solms war seit dem 15. fast immer in Bonn anwesend.

[2]) Veröffentlicht von H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. 2, 4. Aufl., S. 636.

Sieg bureaukratischer Polizeiherrschaft, jenes rücksichtslosen Absolutismus, der sich unbedenklich über die Rechtsordnungen hinwegsetzte. Kircheisen wurde beauftragt, dem Kammergericht mitzuteilen, daß es seinen Standpunkt vollkommen verkenne; daß es kein Recht habe, den Antrag auf Abgabe an die Justiz zu stellen, nachdem es darüber belehrt sei, daß die vorläufige Untersuchung dazu noch nicht reif wäre. Beyme erhielt den Bescheid, daß die getroffenen Maßregeln Ausflüsse der Staatspolizei als eines Teils der Staatsverwaltung seien, die auch nach den Grundsätzen der französischen Verfassung vorgenommen werden könnten, und daß die Reklamationen der rheinischen Justizbehörden deshalb zurückzuweisen wären. Die Forderung, daß die polizeiliche Beschlagnahme dann wenigstens den legalen Behörden und nicht einer für den bestimmten Zweck eingesetzten Kommission aufgetragen würde, also gerade den Punkt, der so viel bitteren Haß gegen die Regierung in den kommenden Jahren auslösen sollte, überging die Verfügung. Und das Staatsministerium wurde darüber belehrt, daß die ganze Angelegenheit in allen ihren Teilen ganz außerhalb der Sphäre der Justiz läge; sie sei nicht befugt, über die Notwendigkeit der vom Staate ergriffenen Maßregeln zu urteilen, die zu seiner Sicherheit erfolgt und vom Landesherrn selbst befohlen wären, der „seinen eigenen Gerichtshöfen als solcher überall nicht untergeordnet“ sei; die Beurteilung der vermöge der Landeshoheit erlassenen Verfügungen und ihrer Grenzen stehe den dem Landesherrn unterworfenen Richtern ebensowenig zu „als die höchste Staatsgewalt eine solche bleiben würde, wenn sie über ihre eigenen Handlungen ihren Unterthanen und Dienern Rede und Antwort geben müßte“. Das Schriftstück schloß mit den Sätzen: „Das königliche verehrte Staatsministerium kann ich daher nur ersuchen, die Sache in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. v. M. dem ihr vorgezeichneten Weg zu überlassen und nicht zu gestatten, daß die demselben untergeordneten Behörden oder Beamten diesen Gang durch unrichtige oder verfrühte Anträge stören.

Es wird vielmehr mit mir die Pflicht aller treuen und dem Könige wie dem Staate wahrhaft ergebenen Staatsbürger, in einem erhöhten Grade aber der Staatsdiener anerkennen, diese Untersuchung nach allen Kräften möglichst zu unterstützen und zu befördern."

Die protestierenden Mitglieder des Staatsministeriums begnügten sich nicht mit diesem abweisenden Bescheid; sie erhoben am 8. September von neuem Einspruch mit einer Immediateingabe, die zwar anerkannte, daß Privatsicherheit der öffentlichen aufgeopfert werden müsse, sobald und soweit es die Not gebietet, und daß es vermessen sein würde, dem Könige das Recht zu bestreiten, außerordentliche Maßregeln zur Sicherheit des Staates zu ergreifen; aber zugleich forderte, daß wenigstens zwei Kommissionen, eine Justiz- und eine Polizeikommission, nebeneinander ernannt würden. Die Kabinettsordre vom 16. — wohl von Hardenberg entworfen — wies die Eingabe und ihre Forderung mit Befremden zurück; ihr lag ein Aufsatz von Schuckmann gegen das „votum über die Polizeiwillkür" zugrunde, den er am 30. August Wittgenstein und darauf auch dem Staatskanzler übergeben hatte. Aber erreicht wurde doch so viel, daß an dem gleichen Tage der König die Kommission durch drei juristische Mitglieder vervollständigte: den Vizepräsidenten am Kammergericht v. Trützschler als zukünftigen Vorsitzenden, den Kammergerichtsrat Hoffmann und den Kammergerichtsassessor v. Gerlach. Die Instruktion an v. Trützschler betonte es freilich — und das ist ein Beweis, wie wenig Hardenberg gesonnen war, von dem bisherigen Wege abzuweichen — ausdrücklich, daß es weniger auf die Bestrafung einzelner Verbrechen ankomme als vielmehr auf deren vollständige Ausmittelung und auf Verhütung der Gefahren, die nicht bloß den preußischen Staat, sondern ganz Deutschland bedrohten. Auch dieser Zustand blieb nur von kurzer Dauer. Bereits am 1. Oktober erfolgte die Begründung der Immediat-Untersuchungskommission als eines inquirierenden Kriminalgerichtes gleichfalls unter dem Vorsitz des Geheimrats v. Trützschler; Beisitzer waren die Kammergerichtsräte Sydow und Hoff-

mann, die Kammergerichtsassessoren v. Gerlach und Kuhlmeyer, der Regierungsassessor Tzschoppe, der später in der Untersuchung gegen Arndt als Genosse von Kamptz eine so bedeutsame Rolle spielte, und der Polizeirat Kayser; ihre Kompetenz erstreckte sich auf den ganzen preußischen Staat, jedoch ohne daß sie der in Mainz zu errichtenden Zentral-Bundesbehörde vorgreifen sollte.[1]) Doch wies die Kabinettsordre vom 25. November ausdrücklich darauf hin, daß trotz dieser Zuerkennung der Befugnisse und Pflichten eines Gerichts die vollständige polizeiliche Aufklärung „der nicht zu verrückende Hauptzweck“ der Behörde bleibe; und bei der Übersendung an Kircheisen und Schuckmann machte Hardenberg den eigenhändigen Zusatz: „Ich kann Ihnen die größte Sorgfalt bei dieser das Wohl des Staats so sehr interessierenden Angelegenheit nicht genug empfehlen.“

Bis zum 12. Dezember hatte die Kommission 345 verdächtige Personen ausgemittelt; Wittgenstein und Kamptz brachten trotzdem ihrer Tätigkeit das Mißtrauen entgegen, „daß sie jenen Zweck gegenüber dem rein kriminellen zurücktreten lasse und so allmählich der Anschauung der protestierenden Mitglieder des Ministeriums zum Siege verhelfe; sie sehen sich selbst zurückgedrängt, und es ist wohl keine Frage, daß auf ihr Betreiben der Staatskanzler den Oberpräsidenten von Sachsen v. Bülow, den Bruder des Finanzministers, der dann später ganz in ihren Bahnen wandelte, in der speziellen Anklage gegen Dr. Rödiger zu einem Gutachten aufforderte. Es datierte vom 1. Dezember und hielt das Votum der Kommission für „sehr oberflächlich“, die Bedenken von Schuckmann und Kamptz für „actenmäßig und völlig begründet“. Zur Abwendung ähnlicher Mißgriffe sollte jene Kabinettsordre vom 25. November dienen; doch sei es nicht ganz zweckmäßig, daß die polizeiliche Untersuchung mit der rechtlichen bei der Immediat-Kommission verbunden wäre, weil schon „die Personalbesetzung“ die „Justizqualität

---

[1]) Ihr gerichtlicher Stand wurde ausdrücklich durch die Verfügung des Staatskanzlers an die Staatsminister v. Kircheisen und v. Schuckmann anerkannt.

derselben“ überwiegen lassen und so den höheren polizeilichen Zwecken nicht genügt würde. v. Bülow kam zu dem Schlusse, daß die bisherige Kommission eine „rein rechtliche“ sein müsse, die sich allein damit beschäftigen solle, „ob in den von Polizeiwegen ihr zugewiesenen Fällen eine peinliche Untersuchung stattnehmig sey, und wenn diese Frage bejahend entschieden wird, die Untersuchung einzuleiten und zu führen“. Alle übrigen Geschäfte wären einer „höheren polizeilichen Behörde“ zu übergeben, in der der Staatskanzler selbst den Vorsitz führte, Wittgenstein, Kamptz und ein dritter, „von dem Zutrauen Hardenbergs beglückter“ Staatsdiener als Mitglieder funktionierten, alle polizeilichen Untersuchungen wegen der demagogischen Umtriebe ihr zu überweisen, die infolgedessen aus dem Ressort des Ministeriums des Innern und der Polizei ausscheiden würden. Der Staatskanzler setzte den Gedanken sofort in die Tat um. Die von ihm entworfene Kabinettsordre vom 5. Dezember begründete eine neue Ministerial-Untersuchungskommission, beseitigte die von Bülow dem Namen nach wenigstens festgehaltene Einheitlichkeit. Die am 1. Oktober ins Leben gerufene erhielt die Bezeichung „Justiz-Untersuchungskommission“; sie wurde nicht, wie jene Mitglieder des Staatsministeriums, das Kammergericht und die Eingaben der rheinischen Justizbehörden sowie des Bonner Senates beabsichtigt hatten, zur Hauptsache, sondern ihr Geschäftsbereich durchaus von jener Ministerial-Untersuchungskommission bestimmt; nur was diese ihr zur gerichtlichen Behandlung zuwies, konnte sie vor ihr Forum ziehen; im übrigen war sie machtlos; irgend einen Einfluß auf die gesetzliche Behandlung der demagogischen Umtriebe hat sie nicht ausgeübt. Die Mitglieder der Ministerial-Untersuchungskommission aber waren der Staatskanzler als Vorsitzender, die Staatsminister v. Kircheisen, v. Schuckmann und Fürst Wittgenstein, der Geheime Kabinettsrat Albrecht, sowie Kamptz und der obengenannte Bülow. Den mündlichen oder schriftlichen Vortrag übernahmen die beiden letzteren, ebenso die nötigen Redaktionen, Schreiben und Ver-

fügungen. Schließlich wurde der Staatskanzler ermächtigt, zu den speziellen Untersuchungen einige tüchtige Geschäftsmänner zu ernennen und die besondere Leitung derselben und die Aufsicht auf solche einem der Mitglieder der Kommission anzuvertrauen. Dieses Mitglied war fast regelmäßig v. Kamptz. Er hatte es verstanden, den ursprünglich ganz legal gedachten Gedanken der fünf Mitglieder des Staatsministeriums so zu wenden, daß von der Legalität nichts übrig blieb und die von der Verfolgung betroffenen Staatsbürger der politischen Auffassung eines einzelnen Beamten und seines Anhanges auf Gnade und Ungnade ausgeliefert wurden.[1])

Damit ist die Untersuchung bis zu dem Punkte geführt, dessen Bestimmung für die weitere Behandlung der demagogischen Umtriebe seitens der preußischen Regierung, für die Wirkungen, die sie auf die öffentliche Meinung ausübte, entscheidend wurde. Ein ruhig gehaltener Aufsatz der „Rheinischen Blätter" vom 17. April 1819 war dafür eingetreten, daß allein Gerechtigkeit und eine durch zeitgemäße Institutionen und eine kräftige Verfassung gesicherte gesetzliche Freiheit das Mittel zur Rettung aus allen Wirrsalen abgeben würden; das Volk sei gut, wenn man es gut mit ihm meine, seine Kraft dem Staate wohlthätig und keineswegs zu fürchten, wenn man sie nur leiten, nicht aber unterdrücken wolle; es könne nur irre geführt werden, wenn es die nicht zu führen verständen, die dazu berufen seien. Hoffend sah der Verfasser bei dem Vordrängen der Reaktionäre auf Preußen: Wir sind und vermögen nichts ohne diese Macht, ohne sie keine innere Ausbildung Deutschlands und keine gegen das Ausland Ehrfurcht gebietende Haltung. Die Erlasse an die preußischen Universitäten, die sich an das Erscheinen von Arndts Geist der Zeit anschlossen, Hardenbergs und Altensteins schwächliches Verhalten, die Maßregeln gegen die demagogischen Umtriebe vom Juni bis zum Dezember 1819 bildeten eine

---

[1]) Die Darstellung beruht auf G. St. A. Rep. 77, XVII, Nr. 9, vol. I u. adh.; XXI, Spec. Litt. A, Nr. 1, vol. I; XI, Nr. 1 u. 2.

einzige absagende Antwort auf jene Hoffnungen. Nach der Einsetzung der Ministerial-Untersuchungskommission am 5. Dezember verstummte jeder Widerspruch im Ministerium. Wittgenstein und Kamptz konnten nun ungestört ihres Amtes walten als die Verteidiger des „guten Prinzips", als die Gegner der „Vergiftung der Jugend" mit konstitutionellen Grundsätzen. Die Mittel, die sie wählten, um ihr Ziel durchzusetzen, waren den Hoffnungen und Wünschen der „Rheinischen Blätter" gerade entgegengesetzt: die gänzliche Verkennung des sittlich-religiösen und national-politischen Fortschrittes der Gebildeten in ihrer Gesamtheit trotz einzelner Auswüchse, die in den radikalen Kreisen der Burschenschaften und in den polternden Herzensergüssen Jahnscher Turnschüler laut geworden waren, die bewußte Verallgemeinerung jenes Radikalismus, dessen gegen die Monarchie gerichtete Tendenzen sie als das bereits bewiesene Ziel des ganzen Liberalismus dem Könige darzustellen verstanden, die Einführung eines polizeilichen Überwachungs- und Inquisitionsverfahrens, das dazu beitrug, für lange Jahre das Vertrauen des Volkes und der öffentlichen Meinung zur Staatsgewalt zu erschüttern, die Beseitigung gesetzlicher Institutionen und Formen, die der persönliche und objektive Gerechtigkeitssinn der von der Willkür Betroffenen immer wieder fordern mußte.[1]) Wittgenstein und

[1]) Kamptz hat offenbar auch nach der Kabinettsordre vom 16. September 1826, die es aussprach, daß Arndts „politisches Benehmen und die dahin einschlagenden Druckschriften" keine Veranlassung zu einer Kriminal- oder Disziplinaruntersuchung gegeben hätten, an dem Glauben von dessen Schuld festgehalten. 1834 wandte der Vertraute des Kronprinzen, Karl v. Voß, der namentlich durch Niebuhr auf das gegen Arndt eingeschlagene Verfahren aufmerksam gemacht war, sich deshalb an den Geheimen Kabinettsrat Albrecht; er habe im Staatsministerium darüber gesprochen und Kamptz darauf einen Vortrag gehalten, „der zwar darauf gerichtet war, die Schuld des Arndt zu beweisen, mir aber einen ganz entgegengesetzten Eindruck gemacht hat". Voß hat über die ganze Form der Untersuchung ein durchaus ungünstiges Urteil, und er besorgt, „daß die Minister, um das Gouvernement und ihre Vorgänger im Amte nicht zu kompromittieren, einen falschen Weg einschlagen werden"; deshalb

Kamptz sind, in Anlehnung an die Metternichsche Politik, in Preußen die geistigen Urheber dieses Systems; sie, nicht der König, tragen die Verantwortung für seine Durchführung, indem sie in ihren Eingaben die Rechtsbeugungen zu verhüllen, die Gefahr als eine dringliche zu bezeichnen wußten, und so das Mißtrauen des Königs gegen alle Volksbewegungen, ja gegen sein Volk selbst verstärkten. Erst ihre einseitige Berichterstattung hat den Monarchen endgültig zu seiner Stellungnahme bestimmt; sie drangen um so leichter durch, als die patriarchalische Grundstimmung Friedrich Wilhelms III. für die psychische Behandlung, die ihm Wittgenstein zuteil werden ließ, den geeigneten Boden abgab, und als der leitende Staatsmann niemals einen Versuch gewagt hat, wenigstens dem geltenden Rechte Anerkennung von seiten der Staatsgewalt zu verschaffen. Man kann es aus dem Dilemma heraus, in dem sich der Staatskanzler befand, — hier der nie erlahmende Wille, das Verfassungswerk zustande zu bringen und dort die Abneigung des Monarchen dagegen, solange ihm Ausbrüche radikaler Gesinnung Anlaß zum Mißtrauen boten — verstehen, daß er in jene erste Verordnung gegen die Universitäten einwilligte, daß er nach den Taten Sands und Lönings Maßregeln gegen eine derartige Propaganda der Tat ergreifen wollte, aber die scheinbar willenlose Hingabe Hardenbergs an das Wittgenstein-Kamptzsche Verfahren bleibt so doch ein Problem. Gervinus und auch Treitschke suchen es der Lösung näher zu bringen, indem sie außerdem die anstößige Privatstellung des Staatskanzlers, seine vielfach unsaubere Umgebung in Betracht ziehen, die ihn dem Könige mißliebig gemacht hatte; sein Ziel wäre gewesen, durch die eifrige Verfolgung jener Umtriebe sich die Gunst seines Herrn wieder zu erwerben. Auch das sind gewiß Beweggründe gewesen, die ihn zu seiner Haltung bestimmt haben;

---

soll Albrecht diese seine Ansicht dem Könige vortragen und vollständige Wiedereinsetzung in das Amt beantragen; vgl. dazu meinen Aufsatz in Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte XXII, S. 216 ff.

ebenso die Erkenntnis, daß er an den guten Willen Wittgensteins gebunden war. Dazu schließlich ein letztes. Hardenberg hatte die schriftstellerische Tätigkeit Arndts seit dem Beginn des Jahres 1813 verfolgt. Das erste Urteil lautete über ihn nichts weniger als günstig; es knüpfte an ein Flugblatt „an die Preußen" an, das der Genosse Steins, an den gemeinsamen Volkswillen appellierend, in den letzten Januartagen zu Königsberg verfaßt hatte; der preußische Staatsmann bezeichnete den Aufruf in einem Immediatberichte als *„une proclamation tres-bien écrite, mais infiniment exaltée et insurrectionelle du Baron de Stein aux Prussiens. C'est le fameux Arndt, une des têtes chaudes parmi nos Ecrivains, qui en est l'auteur";* Bezeichnungen, die für den Verfasser des „Nordischen Kontrolleur" und der ersten Auflage des Soldatenkatechismus nicht ganz unangebracht waren. Dann aber erschienen jene Schriften auf dem Plan, die den Gedanken der preußischen Größe und die Notwendigkeit seines Willens zur Macht für Deutschlands Einheit eindringlich verkündeten: Was bedeutet Landsturm und Landwehr? Der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze, das preußische Volk und Heer im Jahre 1813. Wer diese Schriften geschrieben hatte, konnte nicht anders sagen als: „Will der preußische Staat mich dann haben, so bin ich zu Befehl und werde bis zum letzten Lebenshauch dem Vaterlande treu dienen"; und Stein hatte ein Recht, den Kanzler daran zu erinnern, daß es für Preußen ein wahrer Verlust wäre, wenn dieser Mann genötigt sein würde, in einem anderen Staate sein Unterkommen zu suchen. Das war auch die Anschauung Hardenbergs. Seine praktische Arbeit ruhte zu sehr auf der Mitwirkung der nationalen Gesamtheit, hatte zu intensiv den Umschwung mitverwertet, der sich in Deutschland, speziell Preußen vollzog; es konnte ihm nicht gleichgültig sein, wohin Arndt seine Schritte lenken würde, dessen Lieder und Schriften einen so tiefen Einfluß auf die Richtung des Volkswillens ausübten. Aber die zorndurchglühten Flugschriften, die selbst scheinbar unversöhnlichen, leiden-

schaftlichen Haß durch die gewaltige Liebe zur Freiheit und Größe der Nation zu verklären und zu rechtfertigen wußten, blieben ihm in ihrer sittlichen Größe und in ihrer herben Einseitigkeit unbehaglich; sie nahmen immer ihren Ausgang von den Interessen des ganzen Volkes, von dem natürlichen Volksempfinden, nicht von dem Rechte geschichtlich gewordener Regierungssysteme und staatlicher Gebilde; sie sahen ohne Rücksicht auf diese ihr Ziel in der Anleitung des Volkswillens zur Selbstbetätigung in den Fragen des öffentlichen Lebens. Das waren doch für den leitenden Staatsmann Preußens bei aller ihrer Größe unheimliche Mächte; so hatte er sich den „Grundton für die Gesinnung“ doch nicht gedacht, den Arndt in der studierenden Jugend verbreiten sollte. Jene Forderungen und Ziele aber offenbaren sich auch im vierten Teile des Geistes der Zeit, in den zahlreichen Briefen, die der Kommission bei der Beschlagnahme der Papiere in die Hände fielen, nicht nur bei den Professoren der neuen Rheinuniversität, sondern bei den meisten der verfolgten Demagogen. Setzten sich hier nicht ganz impulsive Strömungen in Schwung, die schließlich eine Verfassung, eine Staatsform der Regierung vorzuschreiben, sie dazu zu nötigen suchten, während nach Hardenbergs System die Weisheit der Staatsgewalt allein sie dem Volke verleihen sollte, während er die Initiative dieser letzten Tat unbedingt der absoluten Monarchie gewahrt wissen wollte? — In diesem inneren Gegensatze liegt doch wohl ein weiterer, bisher nicht genügend beachteter Grund zum Verständnis dafür, daß Hardenberg sich die Pläne der Wittgenstein und Kamptz so ganz zu eigen machte; es war kein vollständiges Umbiegen seiner bisherigen Staatsanschauung; zwischen den Vertretern der absolutistischen Hofpartei und den Anhängern des bureaukratisch-liberalen, durchaus von dem Willen der Regierung beherrschten Staatsgedankens finden sich Berührungspunkte, die sie bei allzu starkem, volkstümlichem Drängen zueinander hinziehen konnten. Kamptz wurde nicht müde, in seinen Berichten an Hardenberg immer wieder auf die „sogenannte Freiheit

und Volkstümlichkeit und Einheit“ hinzuweisen; und der Staatskanzler seinerseits hat wohl bis zuletzt gehofft, in den Ministerien und im Staatsrate „die Bitterkeit der Partheyen zu vermindern und ihr beyderseitiges Gute in das wahre Licht zu bringen“.[1]) Die Möglichkeit solcher Annäherung, die nach dem Maße der Kräfte die Verfassungsfrage unbedingt weiter verschleppen mußte, die Gewalten, die das preußische Staatswesen geschaffen hatten, und die Größe der Aufgaben, die an seine Beamten nach 1815 herantraten, nicht erkannt zu haben, ist nicht nur ein politischer Fehler jener radikalen Gruppe, die sich mit ihrer doktrinären Härte über die Wirklichkeit des Geschehens hinwegtäuschte, sondern auch jener Männer, die wie die drei Bonner Professoren und Schleiermacher die sittlichen und politischen Kräfte des Volkes zu Ungunsten der Staatsorgane überschätzten. So war das tragische Schicksal Arndts in den nächsten Jahren nicht ohne Schuld.

---

[1]) Vgl. oben S. 518. — Bezeichnend ist es, daß auch v. d. Marwitz an die inneren Gegensätze des bureaukratischen Liberalismus zu den Bestrebungen der liberalen Patrioten denkt; vgl. Fr. Meusel, Friedrich August Ludwig v. d. Marwitz Bd. 1, S. 623 ff.

Miszellen.

Die Referate „Ottonen“ und „Salier“ in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft.

Von

S. Hellmann.

Der Verfasser dieser Referate scheint es mit Goethe zu halten, daß alles Gescheite schon einmal gedacht worden ist. Aber hier trennen sich seine und des Altmeisters Wege. Denn den Versuch, es noch einmal zu denken, hält er nicht für rätlich; er zieht es vor, bei anderen Forschern Hilfe zu suchen, wie die folgenden Proben zeigen mögen.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907), 522:	Jahresberichte XXX (1907), II, 39, 3:
In der Historischen Zeitschrift XCVII (3. F. I), 538—551 verteidigt Dietr. Schäfer seine Aufstellungen über den Ort der Ungarnschlacht von 955 gegen die abweichende Ansicht von H. Breßlau (vgl. N. A. XXXI, 745 n. 390). Mit diesem muß ich dabei bleiben, daß die Angabe des einzigen ortskun-	D. Schäfer verteidigt seine Aufstellungen über den Ort der Ungarnschlacht von 955 gegen die abweichende Ansicht von H. Breßlau. Mit letzterem ist an dem Berichte des einzigen ortskundigen Zeugen, Gerhards von Augsburg, für die *„loca belli“* festzuhalten, usw.

digen Zeugen, Gerhards von Augsburg, allein für die *„loca belli“* in Betracht kommen kann, usw.	
Literarisches Zentralblatt 1908, S. 187:	40, 9:
Es ist das Verdienst Voigts, aus den wenigen direkten Notizen über Brun, mit ausgiebigster Benutzung der von ihm hinterlassenen Schriften . . . . . und unter Zuhülfenahme einer umfassenden Kenntnis der Zeitverhältnisse ein leidlich *konkretes* Bild der bis jetzt schemenhaften Gestalt herausgebracht zu haben	H. G. Voigt hat aus den wenigen direkten Notizen über Brun von Querfurt mit ausgiebigster Benutzung der von ihm hinterlassenen Schriften und unter Zuhilfenahme einer umfassenden Kenntnis der Zeitverhältnisse ein leidlich *korrektes* Bild der bis jetzt schemenhaften Gestalt gezeichnet . . . .
Historische Zeitschrift C (1908), 194:	41, 14:
A. M. Koeniger hat sich eine Geschichte der Sendgerichte zur Aufgabe gesetzt; als ersten Band legt er ihre Würdigung bis zur Wende des 10. und 11. Jahrhunderts vor . . . . gegenübersähe, und willkommen sind auch die Anhänge, die usw.	Als 1. Bd. einer Geschichte der Sendgerichte in Deutschland legt A. M. Koeniger ihre Würdigung bis zur Wende des 10. und 11. Jahrhunderts vor. (Das Folgende wörtlich übereinstimmend mit H. Z. bis „gegenübersähe“.) Hochwillkommen ist auch der Anhang
Neues Archiv XXXIII (1908), 249:	
A. M. Koeniger hat im Anhang seines Buches: Die Sendgerichte in Deutschland I. folgende Stücke aufs neue herausgegeben usw.	mit folgenden *neu herausgegebenen* Stücken usw.

Historisches Jahrbuch XXVIII (1907), 407:	43, 21:
Von Interesse für den Historiker sind besonders einige Notizen, die auf weiße Blätter am Anfang des Buches eingetragen sind. Beachtenswert ist namentlich eine bereits in den Mon. Germ. SS. XIII, 43 Anm. 6 abgedruckte Notiz, die für die Geschichte Kaiser Ottos II. von Bedeutung ist .... Dom Dartein .... weist überzeugend nach, daß diese Notiz von Erkanbold selber, der mit dem Kaiser nach Süditalien gezogen war und das liturgische Buch bei sich hatte, unmittelbar nach dem Siege Ottos am 14. Juli 982 niedergeschrieben worden ist. Es ist die einzige gleichzeitige Nachricht über einen großen Sieg Ottos II.	Die Anfangsblätter enthalten historische Notizen, insbesondere über Kaiser Otto II. Der Herausgeber weist überzeugend nach, daß die letztere Notiz von Erkanbold selber, der mit dem Kaiser nach Süditalien gezogen war und das liturgische Buch bei sich hatte, unmittelbar nach dem Siege Ottos vom 14. Juli 982 niedergeschrieben worden ist.

Was ich hier gebe, sind nur wenige Stichproben. Aber die Methode des Verfassers bleibt überall die gleiche. Ich habe in dem letzten Jahrgang der Jahresberichte die „Ottonen" ganz, von den „Saliern" wenigstens das erste Drittel durchgesehen, und bis auf zwei oder drei Besprechungen dort, ein halbes Dutzend hier (für die mir vielleicht augenblicklich auch nur die „Quellen" fehlen) ist der Befund für alle derselbe: sie sind wörtlich oder fast wörtlich der „Historischen Zeitschrift", dem „Historischen Jahrbuch", dem „Neuen Archiv" und anderen kritischen Organen entnommen. Nicht einmal vor solchen Besprechungen macht der Verfasser halt, die mit einer Sigle oder einem vollen Namen gezeichnet sind; er eignet sie sich an, indem er in einfachster Weise an die Stelle des

„Ich“, das die persönliche Ansicht des Kritikers einleitet, das allgemeinere „Man“ oder „Es“ setzt.

Allerdings gibt unser Verfasser in den Jahresberichten in einer Note die Quelle an, die er ausschreibt. Allein diese Vorsichtsmaßregel übt er erst seit ein oder zwei Jahren; vielleicht ist sie ihm von anderer Seite nahegelegt worden. Früher wenigstens hat er sie nicht für nötig gehalten, und wer wissen will, was ein Plagiat ist, braucht nur ältere Jahrgänge der „Jahresberichte“ nachzuschlagen.

Man mag einwenden, daß die Gelehrten, welche in entsagungsvoller Arbeit Referate für die „Jahresberichte“ liefern, notwendig vielfach auf fremdes Urteil sich verlassen müssen, weil sie unmöglich die ganze Flut der Literatur über ihren Gegenstand bewältigen können, und daß viele Erscheinungen ihnen überhaupt nicht zugänglich werden. Nur versuchen sie dann wohl, ihre Abhängigkeit von fremden Berichten weniger störend für sich und andere zu machen, und zudem hält dieser Einwand unserem Autor gegenüber nicht Stich. Denn wiederholt berichtet er über Aufsätze in Zeitschriften, die jedermann zur Hand sind, mit den Worten des Referenten in einem anderen, ebenso verbreiteten Organ, und anderseits fehlen ihm doch auch Anläufe zu selbständiger Beurteilung nicht. Nur sieht man nicht recht, nach welchen Prinzipien er sich dabei richtet. So begeistern ihn die unsinnigen Ausführungen Dammanns über Canossa zu einer Expektoration über den „Beruf des rückwärtsschauenden Propheten“, die er mit einem dräuenden „Sapienti sat!“ beschließt, während gleichzeitig wichtige Publikationen mit bloßer Aufzählung in den Anmerkungen abgetan werden.

Hat aber eine derartige Kompositionsweise nicht wenigstens den einen Vorteil, daß sie die vorhandenen Rezensionen zusammenfaßt und des Nachschlagens mehrerer von ihnen enthebt? So würde unser Autor dem Historiker unserer Tage etwa den Dienst leisten, den mittelalterliche Kompilatoren mit ihren aus den Vätern zusammengetragenen Kommentaren den theologischen Zeitgenossen erweisen wollten. Wenn man nur wüßte, ob er auch wirklich überall getreu und verständnisvoll abgeschrieben hat! Die oben gegebenen Proben

sprechen nicht dafür. Sie sind nicht frei von irreführenden und selbst erheiternden Entstellungen der Vorlage.

Der Verfasser der eben besprochenen Berichte ist Herr Dr. Georg Schrötter, Kreisarchivar in Nürnberg.

Es wäre zu wünschen, daß er eine Änderung in seiner Arbeitsweise eintreten ließe, nicht nur um des Ansehens der „Jahresberichte“ willen, sondern auch im Interesse ihrer Benutzer, die Anspruch darauf haben, nicht einen Cento, sondern ein wirkliches Referat zu erhalten.

Nachschrift.

Die vorstehenden Ausführungen waren bereits niedergeschrieben und der Redaktion übergeben, ehe der neueste (XXXI.) Band der „Jahresberichte“ erschien. Wie Stichproben erkennen lassen, ist auch hier der „Verfasser“ sich selbst und seinen „Quellen“ treu geblieben.

Der älteste Druck der zwölf Artikel.

Von

Alfred Peter.

Über das Textverhältnis der zwölf Artikel besteht Meinungsverschiedenheit zwischen A. Götze und W. Stolze. Götze hat seiner kritischen Ausgabe der zwölf Artikel (Hist. Vierteljahrschrift 1902) aus den dort dargelegten Gründen den Druck M zugrunde gelegt, und daselbst (1904) an der Priorität von M festgehalten gegen Stolze, der (Hist. Zeitschrift 91) C′ für den ältesten Druck der zwölf Artikel erklärt, dann (Hist. Vierteljahrschrift 1905) diese Ansicht zugunsten des mit C′ sehr nahe verwandten B′ modifiziert und in seinem Buche „Der deutsche Bauernkrieg“ (S. 108 ff.) die Priorität von B′ wieder zu stützen sucht. Durch eine neue Beobachtung läßt sich nun die wichtige Streitfrage zur Entscheidung fördern.

Eine Hauptrolle spielt in der Diskussion der dritte Artikel über die Leibeigenschaft, welcher in M viel länger ist als in

B'. Götze nimmt hier Kürzung in B', Stolze Zusätze in M an. Aus dem sachlichen Gehalt des Plusstückes in M läßt sich keine Entscheidung gewinnen, denn es stehen Allgemeinheiten darin wie die, daß die Bauern nicht begehren, gar frei zu sein und überhaupt keine Obrigkeit zu haben, sondern daß sie Gott lieben und ihn als ihren Herrn in ihren Nächsten erkennen wollen. Auf diese Versicherungen beziehen sich nun aber einige Bibelstellen am Rande des Artikels. Die Glossenreihe „Mathei 4, Luce 4, Luce 6, Math. 5, Johan. 13“ steht nur in M und fehlt in B' samt dem Text, auf welchen sie sich bezieht, so daß B' an der kritischen Stelle nur die Marginalien „Roma 13, Sapie. 6, 1. Petri 2 und Deut. 6“ bietet. Sucht man diese vier Berufungen auf die Bibel im Sinne der übrigen Bibelzitate der zwölf Artikel zu deuten, so kommt man auf die folgenden Sprüche als die allein passenden: Röm. XIII, 1, 2: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; Weish. VI, 4: Denn euch ist die Obrigkeit gegeben von Gott und die Gewalt vom Höchsten; 1. Petr. II, 11 u. 13: Enthaltet euch von fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten. . . . Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen; 5. Mos. VI, 5: Du sollst den Herrn deinen Gott lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Vermögen.

Man sieht, daß sich die vier Zitate auf die beiden oben angeführten Gedanken der Plusstelle von M beziehen; B' und C' aber bieten keinen Satz und kein Wort, das durch einen Vers der vier biblischen Kapitel erklärt werden könnte. Der Schluß ist klar: B' hat den Text M gekürzt, ohne die Bibel nachzuschlagen, und darum Glossen stehen lassen, die sich nur auf den Text von M beziehen. In M dagegen haben die Bibelverse die Gedanken des Textes offenbar erst eingegeben. M ist also der älteste bekannte Druck der zwölf Artikel; jede weitere Bemühung um deren Ursprung hat daher, im Sinne Götzes (Hist. Vierteljahrschrift 8) von M auszugehen. Dies ist namentlich für die Verfasserfrage von entscheidender Be-

deutung, denn M ist ein Druck desselben Melchior Ramminger in Augsburg, der auch Sebastian Lotzers Schriften gedruckt hat, und auch Stolze selbst nimmt einen Einfluß Lotzers auf die Redaktion M an, der nun notwendig zum Anteil Lotzers an der Abfassung des Bauernprogramms wächst.

Der Prinz von Preufsen Verfasser der Schrift: Die deutsche Zentralgewalt und die preufsische Armee?

Von
W. Zellmer.

In den Erinnerungen des Generals Heinrich v. Brandt (Aus dem Leben des Generals der Infanterie z. D. Dr. Heinrich v. Brandt. Berlin 1882) liest man auf S. 199 des 3. Bandes: „Ich stieß zunächst auf den Obersten v. Griesheim, der, wie bekannt, durch die Revolution rasch Direktor des allgemeinen Kriegsdepartements geworden war ... Durch einzelne Äußerungen aber in den Kommissionen über demokratische Tendenzen, über das rücksichtslose und schnöde Benehmen der Parteiführer hatte er sich diesen Leuten bald verdächtig gemacht. Als nun vollends eine Broschüre, die man ihm fälschlich zuschrieb, die er aber nicht desavouieren konnte, um nicht einen höheren Verfasser zu kompromittieren, erschien, war seine Situation, insofern sie in Beziehung zur Nationalversammlung stand, unhaltbar geworden“ (der gesperrte Druck ist von mir).

Brandt, Brigadekommandeur in Posen während des Posener Aufstandes 1848, kam in den ersten Tagen des Juli 1848 nach Berlin und begab sich nach Meldung beim Kriegsminister v. Schreckenstein nach Stettin zu seiner Familie. Dort erhielt er im Auftrage des Kriegsministers die Aufforderung, sofort nach Berlin zurückzukehren, weil ihm eine wichtige Stelle im Kriegsministerium zugedacht wäre. Er reiste auch alsbald ab und meldete sich am 9. August beim Kriegsminister. Er wurde

nun, eben weil sich Griesheim durch die ihm zugeschriebene Broschüre den Parteiführern in der Nationalversammlung mißliebig gemacht hatte, damit beauftragt, statt dieses den Kriegsminister insbesondere für die Verhandlungen mit der Nationalversammlung zu unterstützen.

Nach dem ganzen Zusammenhange der Brandtschen Erzählung muß angenommen werden, daß die erwähnte, Griesheim zugeschriebene Broschüre im Laufe des Juli oder im Anfange des August bekannt geworden ist. Damit kann dann nur die anonyme, am 23. Juli 1848 geschriebene Flugschrift: „Die deutsche Zentralgewalt und die preußische Armee" gemeint sein, als deren Verfasser auch jetzt noch der damalige Oberst v. Griesheim gilt und deren Inhalt sehr geeignet war, das Mißfallen oder den Zorn der in der preußischen Nationalversammlung wirksamen Mehrheit zu erregen. Sie war ja ein Protest des im preußischen Heere mächtigen preußischen Nationalstolzes gegen die Verfügung des Reichskriegsministers, dem Reichsverweser zu huldigen.

Ist nun Brandts Angabe, daß diese Flugschrift Griesheim fälschlich zugeschrieben wurde und einen höheren Verfasser hatte, richtig, so wird jeder Kundige sofort diesen höheren Verfasser in dem Prinzen von Preußen suchen, der, wie bekannt, mit Wort und Schrift in den wichtigen politischen und militärischen Fragen jener Zeit auf den Kampfplatz getreten ist und dessen Standpunkt der Inhalt jener Schrift durchaus entspricht. Der kernige, das Wesen des damaligen Gegensatzes zwischen Preußen und der Frankfurter Nationalversammlung treffende Satz in der Flugschrift: „Preußen will auch in der deutschen Einheit Preußen bleiben" war ja auch des Prinzen politisches Glaubensbekenntnis, der im Sommer 1848 das Wort sprach: „Preußen muß als Preußen an die Spitze Deutschlands kommen, nicht aber als Provinz in dasselbe aufgenommen werden, d. h. nicht in dasselbe aufgehen" (Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat S. 361).

Inwieweit die vorgetragene Meinung durch eine Vergleichung des Stils der (Griesheimschen) Flugschrift mit dem

der damaligen Schriften des Prinzen von Preußen unterstützt wird oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden. Nur so viel will ich bemerken, daß im allgemeinen die glühende, mitunter leidenschaftliche Sprache in unserer Flugschrift zwar der vornehmen Gemessenheit der Beweisführung in den Schriften des Prinzen nicht entspricht, daß jedoch die in jener verfochtene Sache von selbst zu einer leidenschaftlichen Behandlung herausforderte, und daß sie anderseits die dem Prinzen eigene wuchtige und sachliche Beweisführung nicht vermissen läßt.

Literaturbericht.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, herausgegeben von **Anton Bettelheim.** 12. Bd. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907. Mit dem Bildnis des Großherzogs Friedrich I. von Baden. Berlin, Reimer. 1909.

Auf 324 Seiten sind die Nekrologe einer großen Zahl von den Toten des Jahres 1907, dazu einiger aus früheren Jahren, gegeben, mit den Registern. Dann folgt die Totenliste des Jahres, die den Namen noch einige biographische Daten und Verweise auf Quellen für weitere Kunde anfügt. Die Nachweise sind mit großer Umsicht gemacht, sie werden künftigen Nachforschern erhebliche Dienste leisten.

Solch eine Totenschau ist ein mächtig ergreifendes Bild für alle, die mit lebendigem Sinne in der Zeit gestanden haben und nun die Reihe der Genossen — sei es des persönlichen Lebens oder der allgemeinen politischen und wissenschaftlichen Bestrebungen — überblicken, die wieder vor ihnen heimgegangen sind. Ein Fürst eröffnet die Reihe, der allverehrte Großherzog Friedrich von Baden, der im Alter von 81 Jahren abgerufen wurde nach einem Leben voll gewaltiger Schicksale. Er hat Schweres erduldet, aber er blieb voll des Glücks, daß es ihm beschieden war, in der größten Zeit unseres Volkes an bedeutender Stelle zu stehen und seine Pflicht zu erfüllen. Den Schluß bildet ein Künstler, der Komponist und Professor der Tonkunst in München Ludwig Thuille, dem nur wenig mehr als die Hälfte der Jahre des Fürsten beschieden war, der aber auf seinem Gebiete ebenfalls viel empfangen und viel gegeben hatte. Sonst hebe ich noch die Artikel über

Ignaz Auer und über Wilhelm v. Kardorff hervor, in denen Hermann Diez die beiden hochbegabten, aber durch Leben und Meinung in entgegengesetzte Parteien geführten Männer mit gleicher Unbefangenheit und gleicher Teilnahme behandelt. Die Artikel Kuno Fischer von Falkenheim, Lewinsky von Minor, Roggenbach von Samwer, Freudenthal von Hönigswald und andere führen in viele Seiten unserer politischen und sonstigen Entwicklung ein und machen den Band zu einer wichtigen Vorarbeit und Quelle für die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts.

Unter den Nachträgen zum Jahre 1906 hebe ich den Artikel Hermann Markgraf heraus, der einen sorgfältigen Auszug aus den bisher erschienenen Nekrologen enthält, der aber doch verrät, daß der Verfasser weder der Person noch den Studien Markgrafs näher gestanden hat. Das soll kein Vorwurf sein, sondern nur der Anlaß, daß ich hier in diesem Bericht bei Markgrafs Namen noch einmal verweile. Er war die eigentliche Säule der Forschung auf dem Gebiete der Geschichte Schlesiens, er trat aber für die größeren Kreise etwas zurück, teils weil er vorzugsweise an den grundlegenden Untersuchungen arbeitete, teils aber weil er sein umfassendes Wissen und sein sicheres Urteil stets allen Genossen der Forschung zur Verfügung stellte. Es ist mir eine heimliche Freude, seiner zu gedenken, ein Stolz und zugleich eine Erneuerung des Schmerzes, daß wir den tapferen Mann, den großen Gelehrten, den liebenswürdigen Freund so frühe verlieren mußten, weil er kein Maß zu halten wußte in der Arbeit selbst um die kleinsten Dinge.

Breslau. *G. Kaufmann.*

Recherches sur l'Histoire et la Civilisation de l'Ancienne Égypte. Par ***J. Lieblein.*** 1. Fasc. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung. 1910. III u. 192 S.

Der Nestor der Ägyptologen hat seine Ansichten über die Entwicklung der ägyptischen Kultur und die Geschichte Ägyptens in einem auf mehrere Hefte berechneten Werke niedergelegt, dessen erster Teil bis auf das Ende der 18. Dynastie herabreicht. Man wird die Ansichten des vielerfahrenen norwegischen Gelehrten gerne vernehmen auch da, wo man kaum

imstande sein wird, sie zu teilen. Vor 40 Jahren hatte Lieblein die Grundlagen zu einer Ägyptischen Chronologie zu legen versucht; jetzt gilt sein Mühen dem Versuch, dieses System Punkt für Punkt zu verteidigen. L. hält nach wie vor daran fest, daß unter den Manethonischen Dynastien eine größere Anzahl gleichzeitig regiert hat. Er ermittelt sie, indem er, meist unter Zugrundelegung der Summen des Afrikanus, so viele Dynastien zusammenzählt, bis die Zahl 3555 sich ergibt. Was übrigbleibt, fällt auf die Nebendynastien. 3555 Jahre soll nämlich nach L. der echte Umfang der Manethonischen ägyptischen Geschichte gewesen sein, obwohl Gutschmidt vor einem halben Jahrhundert nachgewiesen hat, daß die Zahl mit dem echten Manetho nichts zu tun hatte. Erwiesen ist auch seit langem, daß Manetho sowenig wie der Turiner Königspapyrus die Gleichzeitigkeit der von ihnen aufgezählten Dynastien angenommen haben. Die Möglichkeit, daß sich diese Zeugen geirrt haben, besteht, aber eine Wiederherstellung Manethos, die ja L. beabsichtigt, muß mit diesen Tatsachen rechnen. So muß L.s System als unannehmbar gelten, so nahe es auch in manchem dem jetzt modernsten E. Meyers kommt.[1]) Betonen muß man freilich, daß L. der erste gewesen ist, der, zumeist auf genealogische Gründe gestützt, die Verkürzung des Zwischenraumes von der 6. zur 12. Dynastie und von dem Ende der 12. Dynastie zur 17. empfohlen hat.

Für nicht ägyptologisch vorgebildete Leser scheint mir L.s Werk mit seinen gewagten Vermutungen über die vier Urbestandteile, aus denen die ägyptische Monarchie erwachsen sein soll, mit der heftigen Polemik gegen eine wissenschaftliche Auffassung der ägyptischen Religion (S. 42 f.), mit der kaum haltbaren Lesung des Namens im Papyrus Ebers als Bnon und der ganzen mir sehr bedenklichen Auffassung der Hyksos kaum geeignet. Auch die vielen chronologischen Erörterungen, die langen Auseinandersetzungen über die Namen Joseph usf., die wohl die Billigung kaum eines Bibelforschers erfahren haben[2]), sind für Laien schwerlich genießbar.

---

[1]) Gegen Meyer schlägt L. leider mehrfach einen unberechtigt scharfen Ton an.

[2]) Am ehesten schließt sich noch Heyes Bibel und Ägypten 1. Teil Lieblein an.

Der Ägyptologe wird, wenn er sich besonders für die von L. behandelten Probleme interessiert, zu dem Heft mit Nutzen greifen und darin vor allem auch gute Zusammenfassungen älterer Schriften L.s und mancher älterer Ägyptologen finden. Der Eifer, mit dem sich L. auch in die neuesten Ergebnisse der Ausgrabungen in Ägypten eingearbeitet hat, verdient unsere verehrungsvolle Bewunderung.

München. *Fr. W. Frhr. v. Bissing.*

Die ägyptischen Gaue und ihre politische Entwicklung. Von **Georg Steindorff.** Des 27. Bandes der Abhandlungen der Philologisch-Historischen Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. 25. Leipzig, R. Teubner. 1909. Einzelpreis 1,60 M.

„Während die meisten ägyptischen Gaue einen besonderen Namen führten, der mit dem Namen ihrer Hauptstadt nichts zu tun hatte, mit einem heiligen Symbol oder Wappenzeichen geschrieben wurde und allem Anschein nach etwas Uraltes war, war der Memphitische Gau nicht nur griechisch, wie es ja alle anderen Gaue auch waren, nach seiner Hauptstadt (Memphis) als *νομὸς Μεμφίτης* benannt, sondern auch im Munde der Ägypter selbst hatte er keinen andern Namen als den des Gaues der weißen Mauer, d. i. Memphis, dessen Altstadt diesen Namen führte. Durch diese durchsichtige Benennung unterscheidet er sich von den übrigen Gauen mit ihren uralten, größtenteils rätselhaften Namen recht wesentlich und erweist sich damit augenscheinlich als jung, wie denn ja auch der analog nach seiner Hauptstadt Theben benannte Thebaische Gau ganz offenbar erst nach dem Emporkommen des ursprünglich ganz unbedeutenden .... Ortes Theben in die Reihe der ägyptischen Gaue eingetreten ist.“ Diese Worte Sethes (Beiträge zur ältesten Geschichte Ägyptens S. 123) stellen die gang und gäbe Meinung dar, gegen die sich Steindorff in seiner Abhandlung wendet. Er neigt dazu, in den meisten, wenn nicht allen Gaunamen Ableitungen von Ortsnamen zu sehen; in einigen erkennt er Anspielungen auf mythologische Ereignisse. Er macht (nach andern) auf die Verschiedenheit der oberägyptischen Gaue mit ihrer klaren Reihenfolge von den willkürlich geordneten unterägyptischen

aufmerksam, bespricht die schwankenden Zahlenangaben und glaubt feststellen zu können, daß die unterägyptischen Gaue beträchtlich größer waren als die oberägyptischen.

Gegen die alte Betrachtungsweise, nach der die Einteilung in Gaue auf einer ursprünglichen Teilung in selbständige Staaten beruhte, wendet St. ein, die Götter seien in ältester Zeit stets nur Stadtgötter, nicht Gaugötter. Das würden sie erst sekundär. Die ältesten politischen Gebilde seien „die beiden Länder“, die freilich möglicherweise aus einzelnen Staaten zusammengewachsen seien. Nur brauchten deren Grenzen mit den spätern Namen nicht zusammengefallen sein. Aus reinen Verwaltungsbezirken wurden die Gaue erst im mittleren Reich selbständige Fürstentümer, um im neuen Reich als solche wieder zu verschwinden und zu reinen, neu geschaffenen Verwaltungskreisen zu werden, an deren Spitze „Stadtgrafen“ standen. Infolge der Schwäche der Zentralgewalt entwickelten sich diese wieder nach dem neuen Reich zu selbständigen Fürsten, deren Macht dann Psammatich ein Ende gemacht habe. Bei der neuen Einteilung der Verwaltungsbezirke habe der König wieder auf die uralten Namen zurückgegriffen.

An der Spitze der gesamten Verwaltung habe im alten Reich der Vezier, seit der 18. Dynastie zwei Veziere (für Ober- und Unterägypten) gestanden. Dabei seien die acht nördlichsten Gaue Oberägyptens zu Unterägypten geschlagen worden. Diese Einteilung habe bis in die ptolemäische Zeit bestanden, eine Dreiteilung Ägyptens habe es erst seit der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. gegeben.

Im großen und ganzen wird man St. beistimmen dürfen, wenn auch im einzelnen mancherlei m. A. nach irrtümliche Angaben sich finden (z. B. ist die Gazelle uns als typhonisches Tier sehr wohl bekannt) und im ganzen des Neuen nicht eben viel vorgetragen wird. Die Grundanschauung von der Benennung der Gaue nach Städten statt nach Göttern (im weitesten Sinne) hätte tiefer begründet werden müssen: man vermißt eine methodische Bearbeitung der Gaulisten — die bei meinen Ausgrabungen gefundenen Fragmente hat St. benutzen dürfen, aber seltsamerweise nicht die Liste, die bei den Ausgrabungen der Deutschen Orientgesellschaft unter Leitung Herrn Professors Borchardt zutage kam —, ein Verzeichnis der Namen der

Hauptstädte in der Art, wie Brugsch es vor 30 Jahren geliefert hat. Die Arbeit ist aus einem Vortrag hervorgegangen und hat auch bei der Drucklegung den Charakter eines leichtgeschürzten Essais nicht verloren. So liest sie sich gut, aber das Gefühl, auf festem Grund zu stehen, hat man nur da, wo der Verfasser schon Bekanntes geschmackvoll zusammenträgt.

München. *Fr. W. Frhr. v. Bissing.*

Artaxerxes III Ochus and his reign with special consideration of the old Testament sources bearing upon the period. By **Noah Calvin Hirschy.** *Chicago, The University of Chicago Press.* 1909. III u. 85 S.

Hirschy gibt in seiner fleißigen und gelehrten, als Berner Doktordissertation gedruckten Abhandlung in einem 1. Kapitel eine Übersicht über die bekannte Geschichte der Perser bis zum Jahre 331 v. Chr., um dann in einem 2. Kapitel eingehender die Geschichte des Artaxerxes III. Ochus 358—338 zu berücksichtigen. Über Taten und Charakter des Ochus teilt H. die landläufige Meinung, die in Ochus einen energischen, aber grausamen orientalischen Herrscher sieht (S. 45). In einem 3. Kapitel zieht H. die alttestamentlichen Schriftstücke heran, in denen vielleicht die Zeit des Ochus direkt oder indirekt sich reflektiert. Es sind die Abschnitte Jes. 23, 1—14; 19, 1—15; 14, 28—32; Kap. 24—27; 32, 9—14; 33, 1—24; Kap. 56—66; Ps. 44, 74, 79, 83, 89, 94, 132; Joel 3 (4); Ob. Vers 1—15; Hab. 1, 2—2, 4; Sach. 14; Partien aus Hiob; die apokryphen Bücher Judith und Tobit. Es kann nicht Aufgabe des Referenten sein, in dieser Zeitschrift die Gründe pro et contra zu erwägen, die für die Ableitung der einzelnen Abschnitte aus der Zeit des Ochus sprechen. Ich ziehe nur einiges heraus.

Liest man, wie H., tut, Jes. 23, 1 und 8 Sidon statt Sor (= Tyrus), so kann man hier eine Beziehung auf die Zerstörung Sidons durch Ochus im Jahre 348 finden. Jes. 19, 4 kann, aber muß nicht, mit dem „harten Herrn“ Ochus gemeint sein, dem im Jahre 343 die Eroberung Ägyptens gelang. Was endlich die Psalmen 74 und 79 anbetrifft, so ist ihre Ableitung aus der durch Antiochus Epiphanes (175 — 164) heraufbeschworenen Religionsnot weit plausibler als ihre von H.

befürwortete Ableitung aus der Zeit der Reibereien zwischen Juden und Persern unter Ochus. Denn weder im Jahre 353 noch im Jahre 348, d. h. den beiden Jahren, wo wir von Zusammenstößen zwischen Persern und Juden wissen, läßt sich eine Zerstörung und Verbrennung des Tempels, die im Mittelpunkt der Klagen in den Psalmen 74 und 79 stehen, irgendwie glaubhaft machen. Da aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen ein Hinweis auf die Zerstörung Jerusalems im Jahre 586 in den Psalmen 74 und 79 ausgeschlossen ist, bleibt eben nur übrig, beide Psalmen auf die syrische Religionsnot zu beziehen. Wenn sich H. auf Jesus Sirach beruft, der, vor der syrischen Religionsverfolgung schreibend, in Kap. 36, 1—17 die gleichen Klagen wie die Psalmen 74 und 79 erhebt, so übersieht er, daß bei Jesus Sirach nichts von einer Zerstörung und Verbrennung des Tempels zu lesen ist! Die Klage, daß der Tempel — und zwar durch die Syrer — verbrannt sei (Ps. 74, 7), wird durch 1. Mak. 4, 38; 2. Mak. 1, 8 bestätigt. Muß ich für einzelne Abschnitte die Beziehung auf die Zeit des Ochus ablehnen, so gebe ich für andere die Möglichkeit einer Deutung auf diese Zeit zu. Besonderen Dank verdienen die chronologischen Tabellen am Schluß der Abhandlung.

Heidelberg. *Georg Beer.*

Das literarische Porträt Alexanders des Großen im griechischen und römischen Altertum. Von **Werner Hoffmann**. Leipzig, Quelle & Meyer. 1907. (Leipziger historische Abhandlungen Heft 8.) 115 S. Geh. 4 M.

Die vorliegende Schrift, deren Anzeige durch Schuld des Referenten verspätet ist, zeugt von gründlichem Studium, umfassender Belesenheit und gutem Urteil. Verfasser macht den dankenswerten Versuch, die Abwandlungen des Alexanderbildes unter dem Einflusse bestimmter politischer und literarischer Strömungen durch das ganze Altertum hindurch zu verfolgen, und liefert damit zugleich einen wertvollen Beitrag zur kritischen Würdigung der uns erhaltenen historischen Überlieferung über Alexander. Besonders verdienstlich ist die eingehende, zum Teil in Anknüpfung an Ausführungen von Ed. Schwartz gegebene Darlegung des Einflusses, den die Behandlung des Tyche-Motivs namentlich in den Rhetoren-

Schulen auf die Entwicklung der Beurteilung des großen Königs im Altertum ausgeübt hat. Auch über das Hineinspielen des griechisch-römischen Antagonismus und weiter des Gegensatzes zwischen Republikanismus und Monarchie in diesen literarischen Prozeß gibt Verfasser beachtenswerte Andeutungen. In einigen wichtigen Punkten vermag ich allerdings die Ansicht Hoffmanns nicht völlig zu teilen. Die philosophische Opposition gegen Alexander bildete gewiß ein wichtiges Moment für die ungünstige Färbung des Alexanderbildes, aber der Gegensatz zwischen der philosophischen Theorie und dem Alexanderreich wird vom Verfasser zum Teil überspannt, die Möglichkeiten innerer Beziehungen zwischen dem philosophischen Herrschaftsideal und der universalen Weltherrschaft des großen makedonischen Königs werden nicht genügend zur Anerkennung gebracht.

Weiter kann ich das Bild, das von Kleitarch, dem Hauptvertreter der vulgären Alexanderüberlieferung, entworfen wird, insofern nicht völlig zutreffend finden, als der panegyrische Zug von Kleitarchs Werk zu einseitig betont wird. Die Panegyrik ist hier allerdings vorhanden gewesen, aber nicht als eine wirklich tendenziöse, in vollem Umfange beabsichtigte. Sie erklärt sich zum Teil aus der Abhängigkeit Kleitarchs von noch älteren, ausgesprochen panegyrischen Darstellungen, wie der des Kallisthenes, zum Teil aus dem rhetorischen, die Motive des Wunderbaren stark verwendenden und auf effektvolle Darstellung zielenden Charakter der Kleitarchischen Alexandergeschichte.

Endlich vermag ich mich nicht ganz einverstanden zu erklären mit den Erörterungen des Verfassers über die dem makedonischen König ungünstige Färbung des Alexanderbildes, wie sie namentlich bei Curtius und Justin so charakteristisch hervortritt — obgleich auch hier sich vieles Zutreffende findet. Ich habe in früheren Schriften zuerst ausführlich diesen Charakter des Alexanderbildes dargelegt (Verfasser ist wohl etwas zu einseitig von den neueren Untersuchungen von E. Schwartz ausgegangen) und habe dabei eine bestimmte literarische Vorlage, das Werk des Timagenes, als Quelle für diese alexanderfeindlichen Darstellungen angenommen. Diese Timageneshypothese glaube ich nun ganz

ausschalten zu dürfen und zugleich den Einfluß der Rhetorenschulen stärker in Anschlag bringen zu müssen, als ich dies früher getan habe, aber an der Existenz einer besonderen, ausgeprägten literarischen Fixierung dieser alexanderfeindlichen Tendenz, eines einflußreichen Werkes, das vornehmlich auch dem Livius in seinen viel besprochenen Ausführungen im IX. Buche vor Augen gestanden haben wird, meine ich auch jetzt noch festhalten zu sollen. Der Versuch, den Verfasser gemacht hat, eine völlige Scheidung zwischen Curtius und Justin in Beziehung auf den dem Alexander ungünstigen Charakter ihrer Darstellungen eintreten zu lassen, scheint mir nicht genügend begründet.

Würzburg. *J. Kaerst.*

Der griechische Alexanderroman. Von **Adolf Ausfeld.** Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 253 S.

Vorliegendes Werk des durch einen frühzeitigen Tod der Wissenschaft entrissenen Verfassers ist aus seinem Nachlaß von W. Kroll — mit Unterstützung durch U. Bernays — herausgegeben worden. Es ist die wertvolle Frucht mühevoller, langjähriger Untersuchungen. In der neuesten Forschung über den Alexanderroman — namentlich seit den Beiträgen Th. Noeldekes zur Geschichte des Alexanderromans, Wien 1890 — ist die Erkenntnis immer stärker zur Geltung gelangt, daß der Alexanderroman nicht vorwiegend auf volkstümlich-sagenhafter Überlieferung beruht, sondern daß er mehr auf literarischem Wege entstanden ist, „das Produkt einer halb gelehrten Schriftstellerei“, wie ja auch die in den Roman eingelegten Briefe zum Teil eine offenbare Verwandtschaft mit der aus rhetorisch-moralisierender Sophistik hervorgegangenen Literatur fingierter Briefe zeigen. Ausfeld hat in seinem Buche diese Erkenntnis auf den schärfsten Ausdruck gebracht und die Forschung vor allem dadurch entschieden gefördert, daß er den mannigfachen Fäden, die von der Überlieferung der Alexandergeschichtschreiber zum Roman hinführen, in umfassender und erfolgreicher Arbeit nachgespürt hat. Nicht ganz so sicher erscheinen mir seine besonderen Ergebnisse über die ursprüngliche Gestalt und die Entstehungs-

zeit des Romans. Hier bewegt sich die Forschung wohl noch auf einem wenig sicheren Boden. Der Ansicht A.s, daß der Roman in seiner ursprünglichen Form schon in die ptolemäische Periode, schon in die Regierungszeit des Ptolemäos (V.) Epiphanes zu setzen sei, steht die Auffassung eines hervorragenden Kenners der Überlieferung des Romans, W. Krolls, entgegen, der auch jetzt noch an einer viel späteren Entstehung des Romans, nämlich im 3. nachchristlichen Jahrhundert, im wesentlichen festzuhalten scheint. Auch den Versuch, den A. mit großem Scharfsinn gemacht hat, den nach seiner Meinung in der Ptolemäerzeit entstandenen ursprünglichen Kern des Romans in seiner wesentlich einheitlichen Komposition aus den späteren Erweiterungen herauszuschälen, kann ich nicht als einen wirklich überzeugenden ansehen. Mir scheint es, daß hierbei der Roman etwas zu stark rationalisiert und zu sehr der in den Geschichtswerken über Alexander vorliegenden Tradition assimiliert wird. Wenn es mir aber auch jetzt noch nicht möglich ist, hier dem Verfasser unbedingt zu folgen (vgl. auch meine Anzeige seiner Abhandlung zur Kritik des griechischen Alexanderromans, Berl. Phil. Wochenschr. 1895, S. 1475 ff.), so wird dadurch an dem Gesamturteil über das große Verdienst der in diesem Buche vereinigten Untersuchungen nichts geändert.

Würzburg. *J. Kaerst.*

Die Anfänge der römischen Geschichtschreibung. Von **W. Soltau.** Leipzig, Haessel. 1909. 273 S. 6 M.

Der Verfasser hat seine zahlreichen, in Büchern und Zeitschriften enthaltenen Untersuchungen über den Werdegang der römischen Geschichtsüberlieferung in diesem Bande zu einer systematischen Darstellung zusammengefaßt, sie um eine große Anzahl neuer Beobachtungen vermehrt und mit steter Rücksichtnahme auf sonstige demselben Gegenstand gewidmete Arbeiten vorgebracht. Der Einfluß der Prätextaten, der Dichtung des Ennius, griechischer Geschichtschreiber, der Leichenreden und die Anleihen, die bei den Historikern der gracchischen Zeit gemacht wurden, werden in besonderen Kapiteln erörtert und so die Quellen aufgedeckt, aus denen

die unhistorischen Züge der Überlieferung stammen. Die folgenden Abschnitte über die Familienarchive, die offiziellen Aufzeichnungen, über die ältere und jüngere Annalistik zeigen dann, wie und in welchem Ausmaße sich gleichwohl in der Tradition über die ersten 500 Jahre der römischen Geschichte historisch beglaubigte Angaben erhalten konnten und erhielten. Eine ähnliche Auffassung des Sachverhaltes teilen mit Soltau wohl die meisten Forscher, soweit sie nicht zu den ganz extremen Zweiflern oder zu den kaum noch vorhandenen schlechthin Gläubigen zählen. Die Meinungsverschiedenheiten beginnen bei den Einzelfragen und über das Ausmaß dessen, was den genannten Fehlerquellen entstammt, was als historisch nach Abzug der Ausschmückungen übrig bleibt. Es ist daher sehr willkommen zu heißen, daß der Verfasser innerhalb der einzelnen Kapitel immer eine Anzahl von Einzeluntersuchungen, z. B. über Coriolan, Camillus, Fabricius usw. zusammengefaßt hat, wodurch eine leichte Orientierung möglich ist, obwohl sehr mannigfaltige und schwierige Gegenstände eingehend in dem Buche behandelt werden mußten, wie z. B. auch die Glaubwürdigkeit der Magistratsliste usw.

Es ist sehr verdienstlich, daß S. immer wieder nachdrücklich betont, aus wie ganz verschiedenen Quellen die Entstellungen und Verfälschungen der römischen Geschichtsüberlieferung ihren Ursprung nehmen; er hat sich dadurch von den Einseitigkeiten mancher anderer Forscher auf diesem Gebiete freigehalten. Der Einfluß der Prätextaten scheint mir aber übertrieben zu sein, „Römerdramen“ werden als letzte Quelle mitunter angenommen, wo nur Rhetorik des Livius und anderer Autoren vorliegt. Es ist dem Verfasser auch unterlaufen, daß er dasselbe Motiv in der uns erhaltenen Überlieferung S. 37 aus einem Drama, S. 71 aus dem Epos ableitet.

Auch die Parallelen, auf die S. seine Schlüsse über die Herkunft vieler Berichte stützt (z. B. S. 85 ff.) kann ich nicht durchweg für beweisend halten. Es gibt doch auch zufällige Übereinstimmungen, die für solche Schlußfolgerungen als Beweismaterial ausscheiden. Überrascht wird der Leser nach dem ersten, so zahlreiche Fehlerquellen nachweisenden Abschnitte über den konservativen Grundton des zweiten Teiles.

Die Intervallangaben z. B., die S. den älteren Berichten zuweist, sind durchweg, besonders deutlich die bei *Cic. de rep.* gegebenen, aus der Magistratsliste abgeleitet. Unter den griechischen Vorbildern, die auf die Bildung und Ausgestaltung der römischen Tradition am stärksten gewirkt haben, erscheinen ferner bei S. wie bei anderen Forschern Homer, die Tragiker, Herodot, Thukydides, Xenophon, Demosthenes usw. Dies trifft gewiß auch in manchen Fällen zu, wenn auch nicht so häufig, wie S. annimmt, und nicht für zum Teil sehr abgelegene Stellen in den Werken dieser Schriftsteller. Wahrscheinlicher als viele dieser Anleihen bei den Klassikern der Hellenen sind Einwirkungen der hellenistischen Literatur auf das Werden der römischen Geschichtsüberlieferung; so wird von Sisenna behauptet, daß er Kleitarch zum Vorbild nahm, auch der vielberufene Diokles v. Peparethos gehört in diesen Zusammenhang. Der Untergang der Geschichts- und Unterhaltungsliteratur der hellenistischen Zeit erschwert hier allerdings den Nachweis im einzelnen; auf die Notwendigkeit einer Ergänzung seiner Untersuchungen in dieser Richtung hat S. selbst seither in einem kleinen Aufsatz (Klio X, 129) ebenso hingewiesen wie E. Norden (Einleitung in die Altertumswissenschaft I, 483).

Graz. *Adolf Bauer.*

Der Untergang der antiken Welt. Sechs volkstümliche Vorträge von **Ludo Moritz Hartmann.** 2. veränderte Auflage. Wien und Leipzig, Hugo Heller & Cie. 1910. 139 S. 1,25 M. = 1,50 Kr.

In frischer, gemeinfaßlicher Darstellung, die den Ton des volkstümlichen Universitätskurses mit künstlerischer Absicht einheitlich durchführt, schildern diese Vorträge, in denen, wie billig, die Schulung des Verfassers durch Mommsen überall zu spüren ist, die Entwicklung des verfallenden römischen Reiches, aus der die mittelalterlichen Neubildungen sich emporgehoben haben. Zunächst die wirtschaftliche, bei der die Grundherrschaft und die erblichen Corpora gebührend in den Vordergrund treten. Etwas zu kurz gekommen sind die römischen Staatsdomänen, die sich aus dem Grundbesitz der persischen Könige, der Satrapen und ihrer Nachfolger, der

hellenistischen Dynastien entwickelt haben, und der riesige kaiserliche Grundbesitz. Die Untersuchungen Gelzers (Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens) über die Zerstörung der Gemeindeverwaltung durch die Grundherren in Ägypten sind dem Verfasser wohl noch nicht bekannt gewesen. Im 2. Kapitel, über die politische Entwicklung, wird dargestellt, wie der die republikanischen Formen und Ämter noch festhaltende Prinzipat sich seit Diokletian in den bureaukratischen Absolutismus umwandelt; vielleicht hätte kurz darauf hingewiesen werden können, wie Septimius Severus die Prärogative der Italiker bricht und der Troupier aus den nicht oder nur wenig zivilisierten Provinzen der bestimmende Faktor wird: denn hier liegt der oder ein Keim der Zersetzung des Reichs durch die barbarischen Elemente, die es in Dienst nimmt. Das 3. Kapitel, über die religiöse Entwicklung, hebt vieles richtig, sogar überraschend richtig hervor, verrät aber doch nicht selten, daß der Verfasser auf diesem Gebiet nicht ganz zu Hause ist. Daß die christliche und die stoische Moral einander nahe stehen, ist ein Irrtum; sie sind in der Wurzel voneinander verschieden. Über „Die Organisation“, besser über die Kirche, die von Anfang an da und nicht etwa aus den Einzelgemeinden zusammengewachsen ist, hätte bei aller Kürze doch schärfer und bestimmter gehandelt werden können, und bei der Schilderung, wie das Papsttum zu einer Weltmacht geworden ist, ist merkwürdigerweise der Gesichtspunkt nicht berührt, daß die Kaiser, um die freilich mehr und mehr zur unwirklichen Idee gewordene Reichseinheit und die damit gegebene Reichskirche nicht zu gefährden, dem Papsttum immer wieder Konzessionen gemacht haben, die dem politischen und kirchlichen Interesse des Rhomaerreiches direkt entgegen liefen. Erst als das okzidentalische Kaisertum entstand und das römische Weltreich endgültig zerschlagen ist, reift das Schisma, obgleich nur langsam, seiner Vollendung entgegen. Über die drei letzten Kapitel, „Die Germanen und ihre Wanderung“, „Die Begründung romanisch-germanischer Königreiche“, „Die germanisch-romanischen Königreiche und die Franken“, kann ich als Fachmann weder referieren noch urteilen. Nur das eine will ich bemerken, daß die ostgermanischen Stämme nicht Arianer geworden sind, sondern in der Weise von der Reichskirche

sich ablösten, daß die Goten 360 die homoeische Formel, die Konstantius in Konstantinopel als die offizielle aufstellen ließ, annahmen, dann aber den Umschwung, den Theodosius zugunsten des Nicaenums herbeiführte, nicht mitmachten. Es muß dies darum betont werden, weil der Irrtum unausrottbar scheint, als wenn zwischen dem Arianismus und dem „germanischen Geiste“ innere, geheimnisvolle Beziehungen obwalteten: das sind alles Phantastereien, die einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten. Und, um mit etwas Allgemeinem zu schließen, daß die Zivilisation das höchste ist, was wir kennen, möchte ich für meine Person wenigstens nicht zugeben.

Diese Bemerkungen sollen den Wert des geistvollen Büchleins nicht herabsetzen, in dem die Pflicht des Historikers, das Wichtige herauszuheben, klar erkannt und sicher erfüllt ist: es kann als Orientierung über die Hauptfaktoren der Entwicklung vom Altertum zum Mittelalter nur warm empfohlen werden.

Freiburg i. B. *E. Schwartz.*

Italienische Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts. Von **Bernhard Schmeidler.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Leipzig, Quelle & Meyer. 1909. VIII u. 88 S.

Eines der reizvollsten Gebiete historischer Untersuchungen überhaupt ist das Grenzgebiet zwischen Mittelalter und Renaissance, die Zeit, in welcher die Renaissance mit dem Mittelalter ringt, um langsam, aber sicher zum Siege zu gelangen. In einer interessanten Sonderdarstellung behandelt Schmeidler das Emporsteigen des Neuen in der Geschichtschreibung jener Epoche. Während der mittelalterliche Historiker die Absicht hatte, moralisch zu wirken, seine Leser zu erbauen, regt sich schon im 12. Jahrhundert ein deutlicher Hang zur Charakteristik (Acerbus Morena), zur Verherrlichung einzelner Großer (Hugo Falcandus). Gottfried von Viterbo schreitet sogar zu uneingeschränktem Selbstlob und beginnt als erster unterhaltliche Fabeln und Novellen in den Text einzufügen; Petrus de Ebulo streift in seinem Lobgedicht auf Heinrich VI. alle Regeln bisheriger Konvention ab. Im 13. Jahrhundert geht die Entwicklung noch weiter bis zur Überschätzung des persönlichen Elementes (Bernardo Orlandi

de' Rossi), bis zur Popularisierung der Geschichtschreibung (Codagnellus und Sanzanome) und zur äußeren Formlosigkeit (Thomas von Pavia und Salimbene); schließlich ist man sich des neuen Weges ganz bewußt (Riccobald von Ferrara).

Nach klarer und anschaulicher Behandlung jedes einzelnen Chronisten fragt sich der Verfasser im 4. Kapitel nach den Hauptgründen des Neuen. Hier aber zeigt sich ein Fehler seiner Betrachtungsweise, der schon vorher manchmal sich gemeldet: er überschätzt einseitig die Wirkung ideeller Momente und berücksichtigt das reale Leben zu wenig. Vor allem übersieht er hier ganz die entscheidende Bedeutung der politischen Kämpfe, welche die Parteien, Adelsfamilien und Städte besonders in Norditalien unausgesetzt miteinander führten. Es ist klar: das ständige Ringen um die Macht, an dem alle und nicht zum mindesten die Schriftsteller (z. B. Rolandinus oder Maurisius) persönlich teilnahmen, mußte das Selbstbewußtsein des einzelnen großziehen und die Fesseln alter Moral sprengen. Solch reale Tatsachen wirkten besonders anfangs viel mächtiger als die neuen Kulturideale, denen S. eine treibende, selbständige Kraft zuschreibt, während ich sie als die letzten Blüten der Entwicklung ansehen möchte.

Die reizvollen sachlichen Ergebnisse der Schrift werden jedoch, da sie auf geistesgeschichtlichem Gebiete gewonnen sind, durch diese Einseitigkeit der Anschauungsweise keineswegs beeinträchtigt und liefern einen sehr schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Vorrenaissance. In den Analekten sind noch kleine Einzeluntersuchungen meist textkritischer Art beigefügt.

Stockholm. *Fr. Stieve.*

Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, in Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. 1. Bd. Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. 1. Teil, Darstellung. 2. Teil, Text, herausgegeben von **Emil Göller.** Paderborn, Schöningh. 1910. XVI, 134* u. 782 S.

Im Jubeljahr 1900 beschloß die Görres-Gesellschaft, den gewaltigen Quellenstoff des Vatikans für die Finanzwirtschaft

des avignonesischen Papsttums planmäßig zu bearbeiten. Nach zehn Jahren erscheint nun der erste Band, der zweite ist nach der Ankündigung im Druck. Kommt das Gesamtwerk in der Weise, wie der wohlgereifte Anfang es verspricht, zur Vollendung, so wird es den Vergleich mit der Edition der päpstlichen Register durch die Ecole de Rome nicht zu scheuen haben, die es an Durcharbeitung des Materials entschieden übertrifft. Der erste, von Göller herausgegebene Band bringt die Einnahmen von 1316 bis 1334; erst, wenn der zweite vorliegt, der die Ausgabenseite desselben Pontifikats veröffentlichen soll, wird die für die Geschichte besonders der Kirche und der Personen unerschöpfliche Fundgrube der Kameralbücher durch die für die politische Geschichte interessantere Hälfte des apostolischen Budgets ergänzt sein. Aber schon die *Introitus* allein sind für die Kenntnis der päpstlichen Verwaltung, und im Zeitalter des Fiskalismus, seit dem 13. Jahrhundert mindestens, möchte man sagen, auch für die Beurteilung der Politik das eigentliche Fundament. Dies neuerdings vielerforschte, aber noch wenig abgeschlossene Gebiet der päpstlichen Finanzgebarung wird von G. im I. Teil (Darstellung) mit überlegener Sachkenntnis und einer gegenüber manchen Vorgängern bemerkenswerten Vorsicht der Schlußfolgerungen[1]) zusammenfassend behandelt, wobei über die zunächstliegende Aufgabe weit hinweggegriffen und eine gedrängte, doch nur zum Teil abschließende Übersicht der ganzen Entwicklung bis auf Johann XXII. und darüber hinaus gegeben wird.

Was zunächst die Edition betrifft, so konnte entgegen dem ursprünglichen Plan der Gesellschaft die Veröffentlichung auf die Rechnungen der Zentralverwaltung beschränkt werden, während die Spezialbücher nur zur Erläuterung und Ergänzung herangezogen wurden. Die raumsparende Form der Publikation, die nur durch die sorgfältigste Verarbeitung des spröden Stoffs möglich wurde und dem Benutzer viele Arbeit abnimmt, ist vorbildlich zu nennen. Rein ziffermäßige, sozusagen historisch körperlose Bestandteile der Hauptbücher,

---

[1]) Hervorzuheben S. 30*—36* über die Servitien, S. 84* f. über Kirschs Analogieschluß für die Annaten des 13. Jahrhunderts.

wie Übertrags- und Jahresschlußsummen oder wie die ganzen Einnahmebücher der Bullaria (doch hiervon ein Beispiel auf Seite 72*) ließ G. verständigerweise weg; dafür übertrug er aus den Quittungsbüchern das sachlich Eigenartige zu den betreffenden Stellen der Hauptbücher und setzte jene für abhanden gegangene Hauptbücher (S. 607 ff.) ein. Die Ausführungen G.s über seine Editionstechnik (S. IX ff.) sind höchst lehrreich. Die beste Übersicht der *Introitus* Johanns XXII. nach der materiellen wie formalen Seite vermittelt übrigens ein Gesamtrechenschaftsbericht von 1334, dessen Auffindung die Archivarbeit krönte und der, von G. früher im Auszug bekannt gemacht, jetzt die „Quellen“ eröffnet.

Aus der „Darstellung“ ist zunächst hervorzuheben der Nachweis der formalen Verbesserungen, die Johann XXII. in der Buchführung vornahm: außer der Trennung der Einnahmen nach Materien vor allem die Einführung von Schlußabrechnungen der einzelnen Teile, bekundet durch das Approbationszeichen des Revisors. Demselben Pontifikat ist eigentümlich die Abzweigung besonderer Hauptbücher für einzelne Gebiete der Kammerverwaltung, doch wohl eine Maßregel von zweifelhafter Brauchbarkeit, die von Benedikt XII. denn auch wieder aufgegeben wurde. Über die Gründe und die Wirkung dieser Veränderungen hätte G., besonders da er (S. 7*) Aufklärung verspricht, wohl eingehender sein dürfen; überhaupt ist der Text etwas ungleichmäßig[1]), was immerhin durch seinen Charakter, er ist mehr Untersuchung als „Darstellung“, erklärt wird.

Allgemeines Interesse beanspruchen G.s Forschungen über die Herkunft der einzelnen Steuersorten. Daß hier die vergleichende Methode zu manchen uns heute noch dunklen Zusammenhängen der allgemeinen Finanzgeschichte führen

---

[1]) Wohl infolge einiger Druckversehen sind die Ausführungen über das Verhältnis der Servitientaxsummen zum wirklichen Einkommen (S. 43* Z. 3 ff.) nicht recht verständlich. Auf S. 124* Z. 4 steht irrig 3 Mill. für 300000 Goldgulden. Unklar ist S. 47* Z. 5 „Nach einem von Haller aus der Zeit Klemens' V. stammenden Modus dividendi“.

kann, hat G. empfunden. Mehrfach weist er auf die Analogie der deutschen Reichsfiskalität hin. Die allerdings recht vorsichtig geäußerte Idee (S. 29* f.), das päpstliche Servitienrecht an das Regalienrecht des Königs anzuknüpfen, scheint mir doch nicht zwingend; mit größerem Recht ist vielleicht (S. 83*) bei den Annaten auf das analoge Verhältnis des deutschen Königs zum niederen Kirchengut hingewiesen. Füglich hätte G. den Vergleich auf die *Servitia minuta* ausdehnen können; hier scheint mir sogar die Möglichkeit eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Reichsrecht und Kurienbrauch denkbar, wenigstens bei den Konsekrationsservitien, die G. gegenüber von Gottlob mit Recht von den gewöhnlichen kleinen Servitien unterscheidet[1] (S. 50* ff.). Daß Karls IV. Kodifikation (Goldene Bulle Kap. 37 § 6; 39 § 3) von dem Servitienrecht hier irgendwie abhängig ist, scheint mir um so weniger ausgeschlossen, als im älteren deutschen Recht für diese Bestimmungen kein Vorbild zu finden ist (vgl. Karl Zeumer, die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1908, I, 93). Jedenfalls hätte es bei den Servitien nahegelegen, die Lehnstaxen heranzuziehen; schon jetzt, obwohl das Material für diese zurzeit noch sehr spärlich ist, bieten die Angaben Zeumers (a. a. O. 99 ff.) Vergleichspunkte mit denen G.s (S. 47* ff.).

Die *Introitus* zerfallen in zwei Hauptklassen, je nachdem sie zwischen der Apostolischen Kammer und dem Kardinalkolleg geteilt werden oder nicht. Der Teilung unterlagen die Servitien, überhaupt die wichtigste Geldquelle der Zeit, die *Census*, die fiskalisch kaum nennenswerten *Visitationes* und die Erträgnisse des Kirchenstaats, welch letztere, wie Referent vermutet, auf Nettobudget berechnet, in Unterbilanz standen, worüber uns allerdings erst der zweite Band (die *Exitus*) Gewißheit verschaffen wird; G. (S. 65* ff.) gibt nur vorläufige, aber für die Einnahmeseite aufschlußreiche Bemerkungen. Das Regierungsäquivalent für die Untertanenleistungen wird auch unter Johann XXII. in der päpstlichen Landesherrschaft zureichender gewesen sein als im Weltregiment, wenn freilich

---

[1]) Deshalb, weil sie bei der Konsekration, nicht anläßlich der Provision erhoben werden.

das Mißverhältnis zwischen kirchlichen Steuern und Regierungsleistungen, wie gerade durch G. (vgl. unten) klar geworden ist, auch bei Johann weit geringer ist, als man vielfach bis auf die neueste Zeit annahm.

Es hätte sich empfohlen, die Frage, wann und wie die Einkünfteteilung zwischen Kammer und Kardinälen aufkam, in einem besonderen Abschnitt zu behandeln; den Bemerkungen darüber (S. 21* ff., 34* ff.) wird man gerne beipflichten, wie auch der gegen die herrschende Meinung gerichteten Feststellung, daß unter Palliengeldern außeramtlich nicht eine Abgabe neben den Servitien, sondern eben diese selbst gemeint waren (S. 25*); gleichfalls gelungen scheint der gegen Gottlob geführte Nachweis, daß das *Servitium commune* — die Bestätigungsgebühr, welche die von der Kurie providierten Prälaten zahlen, nämlich $^1/_3$ eines im Minimum auf 100 Goldgulden taxierten Jahreseinkommens — stets nur kraft Gewohnheitsrechts, formell als freiwillige Gabe, erhoben wurde, nicht kraft einer Konstitution Alexanders IV., als solche aber bis ins 8./9. Jahrhundert hinaufreicht (S. 23* ff.).

Der Raum fehlt, um die gediegenen, vielleicht zuweilen zu schwer formulierten Beobachtungen G.s irgendwie auszuschöpfen. Ein wichtiges Dokument ist (S. 45*) veröffentlicht, das drastisch zeigt, wohin das Anschwellen der Servitien unter Johann XXII. kraft der Erweiterung des päpstlichen Reservationswesens führte: nicht weniger als 82 Prälaten standen als säumige Zahler 1328 auf dem Sünderregister, mit Suspension und Interdikt bedacht. Die naheliegende, heikle Frage: fallen diese „freiwilligen" *Servitia* unter das Verbrechen der Simonie? sucht G. (S. 46*) vermittelnd, freilich nicht ganz eindeutig zu lösen. In diese überwiegend kirchlichinterne Debatte einzugreifen, haben wir keinen Anlaß; die von Jansen angenommene Herleitung der Servitien und Annaten (S. 84*) aus dem Interkalarrecht scheint auch uns unwahrscheinlich.

Ich erwähne nur noch G.s neue Materialien zur Censusforschung (S. 56* ff.) und zu den päpstlichen Prokurationen des 13. Jahrhunderts. Der Beleg aus dem Jahr 1274 (S. 75*) ist immerhin zu vereinzelt und zu zweifelhaft überliefert, als daß Ref. auf seine Gewähr hin die Tatsache, daß Gregor X.

auf Gastung reiste, für erwiesen ansehen möchte; sicher ist, daß Bonifaz VIII. von Legatenprokurationen Abstriche für eigene Rechnung gemacht hat. Die Einführung der Annaten wälzt G. von Johann XXII. auf Klemens V. ab (S. 85* ff.), doch hat jener sie in großem Stil ausgebaut, wie auch das schon von Klemens IV. inaugurierte Generalreservationswesen (S. 93*), während die Bedeutung der Zehnten abnahm (S. 99*).

Für eine eigentliche finanzpolitische Würdigung des Pontifikates wartet G. mit Recht die Ergebnisse des zweiten Bandes ab. Doch die Kämmereiakten der *Introitus* bieten schon Stoff genug zu einer gerechteren Beurteilung des Papstes, die auch der Herausgeber in dem inhaltsreichen Schlußkapitel andeutet. Wenn man nicht mit G. Mollat eine Umwertung wagen will, die Johann XXII., den berüchtigten „avare", ungefähr zu einem Heiligen an Milde macht, so ist doch den ungeheuerlichen Übertreibungen, die seit Villani über seinen Geiz umlaufen, jetzt das trockene Zahlenmaterial überlegen, das den Papst gegenüber seinem Amtsvorgänger in hellem Lichte zeigt. Der geradezu ehrlosen Entfremdung der öffentlichen Gelder durch Klemens V. steht Johanns großartige Verwendung seiner Privatschatulle[1]) für die Zwecke der Kirche entgegen. Wie man über diese Zwecke auch denken mag, ein Herrscher, der die Einkünfte restlos für sein Gemeinwesen aufbraucht, darf, ob er Simonist genannt wird oder nicht, keinesfalls politisch und moralisch als Schacherer beurteilt werden. Die Geschichtschreibung wird von der besseren Erkenntnis Gebrauch machen müssen. Es scheint doch sehr fraglich, ob man dem großen „Cawertschen" im gleichen Atem vorwerfen darf (Th. Lindner, Weltgeschichte 3, [1903] 371), daß er dem „Ausbeutungssystem der Kurie die höchste Vollendung gab" und dennoch „sein Geld nicht genug arbeiten ließ".

Kiel. *Fritz Kern.*

---

[1]) Deren Bestehen weist G. (S. 130 ff.) gegen Sägmüller nach.

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben von **B. Harms.** 1. Abt.: Bd. 1. Tübingen, H. Laupp. 1909. XXIII u. 532 S.

In der Erschließung der Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte ist Norddeutschland bei weitem Süddeutschland vorangegangen. Sehen wir selbst von den Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins ganz ab, so stellt schon allein die große Edition der Hamburger Kämmereirechnungen durch Koppmann, die im Jahre 1869 begann, ein bedeutendes Übergewicht dar; Süddeutschland hatte nichts derartiges an die Seite zu setzen. Im Jahre 1879 erschien dann Schönbergs Buch „Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert", welches insbesondere wegen der Mitteilungen über die direkten Steuern epochemachend genannt werden kann. Aber der, der das unvergleichliche Material dieser süddeutschen Stadt erschloß, war Pommer, und Sohm, der aus den dort edierten Baseler Steuerakten in einem glänzenden Aufsatz große Gesichtspunkte zu gewinnen wußte, ist Mecklenburger. Seitdem ist auf dem Gebiet der städtischen Wirtschaftsgeschichte eine lebhafte Tätigkeit in Norddeutschland, eine nicht verächtliche, aber bescheidenere in Süddeutschland, hier jedoch wiederum überwiegend durch Norddeutsche, fortgesetzt worden. Von Schönbergs Mitteilungen hat man lange gezehrt. Jetzt erfahren wir durch den Nationalökonomen B. Harms — er ist ebenfalls Norddeutscher, Ostfriese —, daß das Baseler Staatsarchiv noch immer ungeahnte Aufschlüsse in jener Hinsicht zu gewähren vermag. Im Mittelpunkt von Schönbergs Werk stehen die im 14. Jahrhundert erhobenen außerordentlichen Vermögenssteuern. Er trug sich mit dem Plan, eine regelrechte, systematische Darstellung des Stadthaushalts jener ersten Arbeit folgen zu lassen. Leider ist er dazu nicht gekommen. Indessen hat er „das Werk immer im Auge behalten und im Jahre 1902 den Schüler dafür zu begeistern gewußt, der seitdem bestrebt gewesen ist, die Arbeit des Meisters fortzuführen und, soweit dies in seinen Kräften liegt, zu vollenden". Eben ein vollständiges Bild von dem Baseler Stadthaushalt zu geben, ist das Ziel, das sich

Harms gesetzt hat. Das ganze Werk soll nach folgendem Plan ausgeführt werden: eine erste Abteilung umfaßt, in drei Bänden, sämtliche Jahresrechnungen von 1360 bis 1535; eine zweite bringt die Darstellung des Stadthaushalts (einschließlich der Organisation der Finanzverwaltung); eine dritte ist für die wichtigsten Finanzakten bestimmt.

Der vorliegende Band ist nicht die erste Frucht der Beschäftigung des Verfassers mit den Baseler Quellen. Im Jahre 1907 veröffentlichte er die Schrift „Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter", von der ein Fachmann urteilt (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1907, S. 555), daß „die meisterhaft durchgeführte Methode, mit der diese Arbeit aufgebaut ist, ihr eine bleibende Bedeutung in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur sichern wird". Wenig später ließ er eine Abhandlung „Die Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalt der Stadt Basel 1361—1500" (Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft 1907, S. 627 ff.) erscheinen, statistische Zusammenstellungen, welche einige Resultate der nachfolgenden Veröffentlichungen vorwegnehmen. Nun legt er einen ersten Band der Stadtrechnungen vor: es sind die sämtlichen Einnahmerechnungen der hier in Betracht kommenden Zeit. Rechnungen, die die städtischen Einnahmen buchen, sind regelmäßig bei weitem nicht so interessant wie die Ausgaberechnungen. Allein die Baseler Einnahmen sind von bunter Mannigfaltigkeit, so daß wir schon einen Blick in viele Verhältnisse des städtischen Lebens tun können. Mit Recht gibt H. die Rechnungen vollständig wieder. Er legt auch Wert darauf, daß in der Edition jede Eintragung eine besondere Zeile erhält. In der Tat wird dadurch die Benutzung erleichtert.

In der Einleitung liefert H. einen knappen Überblick über die Entwicklung des Baseler Münzwesens und stellt eine Tabelle über Schrot, Korn und Wertverhältnis von Gulden und Pfund in Basel auf, damit der Benutzer der Edition an der Hand dieser Zahlen die Reduktion der in den Rechnungen enthaltenen Beträge auf Metall leicht vornehmen kann. Wenn er in dieser Hinsicht alles tut, was man nur verlangen kann, so lehnt er dagegen die beliebte Umrechnung der mittelalterlichen Zahlen in „heutiges Geld" ab, wie er denn auch schon

in seiner „Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel“ treffende Bemerkungen hierüber gemacht hat. Weiter erörtert er in der Einleitung die viel behandelte Frage, ob die in den Stadtrechnungen enthaltenen Posten den gesamten Haushalt umfassen, und die Frage der Zuverlässigkeit der in den Rechnungen gegebenen Zahlen. S. 11 verzeichnet er die wichtigere deutsche Literatur über mittelalterliche Städtesteuern. Hier sind ein paar Druckfehler stehen geblieben. Knippings Arbeit über das Schuldenwesen der Stadt Köln ist 1894 erschienen, mein Territorium und Stadt 1900. Henning hat die Steuergeschichte Kölns bis zum Jahre 1370 darzustellen versucht (vgl. Gött. Gel. Anzeigen 1892, S. 421). Der Verfasser der Arbeit über den Weseler Stadthaushalt heißt Kraus. Vielleicht hätte an dieser Stelle auch der Arbeiten über livländische (z. B. Riga) und holländische Stadtrechnungen gedacht werden können.

Wir bemerkten vorhin, daß die Norddeutschen den Süddeutschen in der Erschließung der Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte vorangegangen sind. Anzeichen dafür, daß von Süddeutschland aus diese Lücke ausgefüllt werden wird, lassen sich heute erkennen, wie denn auch das Erscheinen der hier angezeigten Edition durch die Opferwilligkeit der „Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel“ möglich gemacht worden ist.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Von Dr. phil. **Fritz Ohmann.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. XI u. 342 S. 7,50 M.

Eine recht anerkennenswerte Untersuchung, deren Verdienst nicht nur in der Zusammenfassung und Sichtung vielfach zerstreuter und nicht immer leicht zugänglicher Einzeldarstellungen internationaler Herkunft besteht, sondern die auf Grund selbständige archivalischer Forschung auch eine Fülle bisher unbekannten Materials erschließt. Von A. Schulte angeregt und vom Reichspostamt in dankenswerter Weise gefördert, hat der Verfasser einen sowohl für die Postwissenschaft im engeren Sinne als auch für die Verwaltungs-, Wirtschafts-

und Kulturgeschichte der wichtigen Übergangszeit des 14. und 15. Jahrhunderts wertvollen Beitrag geliefert. Das Buch gliedert sich in drei Teile. Zunächst wird die Entstehung der Post in Spanien, Frankreich und Italien sowie das Emporkommen der Taxis im italienischen Kurierwesen geschildert, daran schließt sich eine Darstellung der Anfänge deutscher Staatspost, wie sie durch Maximilian I. 1489 eingerichtet wurde, ihrer Technik, Verwaltung und lokalen Verzweigung. Der dritte Teil ist dann der Begründung der Taxisschen „Weltstellung", d. h. der Ausdehnung ihrer Organisation durch den niederländischen Postvertrag von 1505, der Schaffung der internationalen Postkompagnie und dem Postvertrag von 1516 gewidmet. Angefügt ist ein Exkurs nebst Namentafel über die Genealogie der Taxis im 14. und 15. Jahrhundert, eine Anzahl Urkundenbeilagen, die besonders in die innere Verwaltungs- und Betriebstechnik der älteren Post interessante Einblicke gewähren, ein Sach- und Ortsregister sowie eine Karte der deutschen Postkurse unter Maximilian I.

Daß hier und da die Fülle des Details es etwas erschwert, die Grundlinien der allgemeinen Entwicklung klar zu erkennen und zu verfolgen, darf nicht verwundern bei einer Untersuchung, die teilweise wissenschaftliches Neuland in Bearbeitung nimmt. Um so mehr wäre es zu bedauern, wenn der Verfasser, wie er anzudeuten scheint, diesem Arbeitsfelde fortan den Rücken wenden würde.

Gr.-Lichterfelde. *J. Hartung.*

Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535. Von **Johann Baptist Götz.** Auf Grund archivalischer Forschungen. (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von Ludwig Pastor. Bd. 5, Heft 3 u. 4.) Freiburg i. B., Herder. 1907. XX u. 291 S.

Das Buch von Götz gehört zu den Erscheinungen, über die es schwer wird, ein ruhiges Urteil zu fällen. Man sieht, daß man es mit einer sehr fleißigen Arbeit zu tun hat, die um des Materials willen, das sie zusammentrug, auch ihre Verdienste hat und die Aufmerksamkeit des Forschers beansprucht.

Aber man bemerkt auch sofort, daß sie nur wieder die Masse jener unerfreulichen Tendenzschriften vermehrt und vermehren soll, die das katholische Publikum vor der Berührung mit nicht katholischer Literatur zu schützen berufen sind, und die mit dem Begriff einer fertigen akatholischen Kirche arbeiten müssen, um ihren Zweck zu erreichen. Der Verfasser bewährt vielfach die Methode des gesunden Menschenverstandes, die ihn zu guten Arbeiten kleineren Stils befähigte; aber sie versagt immer dort, wo das modern-katholische Interesse in Frage kommt, die Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten nach Möglichkeit zu vertiefen.

Die Reformationsgeschichte der Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth in dem ersten Jahrzehnt der Kirchenspaltung hatte in den beiden Arbeiten von Karl Schornbaum über Markgraf Kasimir und Markgraf Georg eine im ganzen zweifellos zutreffende und aus einer großen Fülle von Material herausgearbeitete Darstellung erhalten. Man durfte sich um so eher auf sie verlassen, als sie jedenfalls die Ereignisse auf dem Hintergrunde der gesamten Geschichte Deutschlands betrachteten. Man konnte vielleicht bedauern, daß der Verfasser nicht weiter zurückgegangen war; ich denke, eine Arbeit, die Kasimirs Regierung von Anbeginn an genau verfolgt hätte, wäre auch hinsichtlich seiner kirchlichen Haltung — die bei dem Nachbarn der drei fränkischen Bischöfe natürlich von weltlich-politischen Motiven stark beeinflußt war — in den einzelnen Jahren zu manchem andern Ergebnis gelangt; die Abwandlung der politischen Verhältnisse für alle süddeutschen, namentlich aber die fränkischen Fürsten, die die Verlängerung des Schwäbischen Bundes nach 1519 bedingte (vgl. meinen Deutschen Bauernkrieg S. 151 f.), hätte dabei eine besondere Würdigung verdient. Auch über Kasimirs Politik im Bauernkriege wie über dessen Folgen für seine Gesamthaltung hätte man gern mehr gehört, zumal dies elementare Ereignis zweifellos für diese humanistisch angehauchte süddeutsche Gesellschaft, soweit sie der religiösen Frage ohne innere Anteilnahme gegenüberstand, einen Stein des Anstoßes und ein Moment der inneren Sammlung bildete. Und schließlich hätte man wohl gewünscht, daß Schornbaum die Politik Georgs weiter als bis zu dem Vorabend der definitiven Verständigung mit Nürnberg in der gemein-

samen Kirchenordnung verfolgt hätte. Eine Nachlese in den Archiven war also wohl erwünscht, aber eben nur eine Nachlese — die gewiß die Gesamtdarstellung Schornbaums nur in Nebenpunkten verändert hätte.

Statt dessen bietet uns nun der Stadtpfarrer in Freystadt in Mittelfranken dieses Werk, das, wie er berichtet, im Manuskript schon längst in der Druckerei war, als die Arbeit Schornbaums über Georg erschien — in den von beiden gemeinsam benutzten Archiven hätte er wohl schon früher davon etwas erfahren können —, und das er nur deshalb nicht einer Umarbeitung resp. Streichung unterzog, weil er sich auf eine Gesamtdarstellung kapriziert hatte, die beide Arbeiten Schornbaums zusammen nicht boten, und weil der Protestant dem Katholiken noch vielerlei zu tun ließ. Wie G. selbst und ebenso die eifrige Verlagsbuchhandlung in dem Prospekt betont, den sie beilegte, sollte die Bereicherung der Wissenschaft — abgesehen von dem nicht meßbaren Vorteil einer echten katholischen Darstellung — in den Partieen über die Einziehung der Kirchengüter und die Einführung der Reformation in die Klöster liegen: es bedurfte keines besonderen Scharfblicks, wenn ich vermutete, daß die betreffenden Kapitel nur ein Verfahren erweisen sollten, wie es die Katholiken bei allen Fürsten der Reformationszeit anzunehmen geneigt sind; die nähere Einsicht bestätigte dann diese Vermutung. —

Wer sich um ein historisches Verständnis auch der deutschen Territorialgeschichte bis 1806 ernstlich bemüht, der hat immer an die Vorgänge mindestens in dem Umfang des alten römischen Reichs deutscher Nation anzuknüpfen. Von hier erhielten die einzelnen Territorien ihre Direktiven. Das gilt selbst von Preußen, das gilt erst recht von den süddeutschen Mächten, und das gilt dann ferner besonders für die früheren Jahrhunderte, nicht zuletzt für das Reformationszeitalter und seine Folgezeit. Diese Bemerkung scheint außerordentlich trivial; soweit ich sehe, ist sie aber in unserer Zeit, wo die Studien über Rechts- und Wirtschaftsgeschichte den breitesten Raum einnehmen, nicht nur gegenüber ultramontan-demokratischen Historikern am Platze. Was ist die Folge davon, daß man sich unbeachtet der größeren Zusammenhänge auf ein einzelnes

Territorium beschränkt? Daß sich bei den handelnden Personen nur die allerniedrigsten Motive eruieren lassen, die dann von der deutschen Gewissenhaftigkeit als Forschungsergebnisse angesehen werden dürfen, — eine Tatsache, die zwar gewiß einer großen Menge ganz erfreulich ist, die aber die Freude an der Geschichtsforschung und den Wert derselben schließlich vernichten dürfte: was soll wohl noch eine Geschichtsforschung, die letztlich nur die Selbstbespiegelung des eigenen Geistes ist? Ich brauche kaum zu sagen, daß mich G.s Arbeitsweise zu diesen Zeilen anregte. Trotz gelegentlicher Ausblicke auf das gesamte Reich, die für die Darstellung im allgemeinen jedoch nicht den geringsten Wert besitzen — was G. als Grundmotiv für Kasimirs und Georgs religiöse Haltung glaubte feststellen zu können, war die Spekulation auf fremdes Besitztum, war das ganze, durch und durch unmoralische und heuchlerische Leben und Treiben am Hofe dieser Fürsten, das allerdings schon vor der Reformation nicht gerade Lob verdiente — es mag hierbei als für den katholischen Pfarrherrn charakteristisch angemerkt werden, daß er das ja sattsam bekannte Leben zahlreicher Fürsten vor Luthers Auftreten als Entschuldigung verwendet für die Unmoralitäten der Kleriker jeder Ordnung — gleich als ob auch jene Fürsten durch Gelübde zu einem andern Verhalten genötigt und verpflichtet gewesen wären. Zum Erweis seiner Behauptung gastiert natürlich auch hier wieder die vom Vater der katholischen Geschichtschreibung über diese Zeit, von Edmund Jörg aufgebrachte Fabel von der Absicht Kasimirs, das Bistum Würzburg 1525 für seinen Bruder zu säkularisieren, die ich bereits vor Jahren zurückwies, und die ja auch den Stempel der Unglaubwürdigkeit für jeden Kenner der Zeit an der Stirn trägt: — daß sich übrigens Bischof Konrad von Würzburg in demselben Jahre mit einem ähnlichen Plan trug, von dieser Legende des adelsfeindlichen Stadtpfarrers findet sich bei Schornbaum auch nicht die Spur eines Beleges. Auch sonst holt G. her, wo er etwas für seinen Zweck glaubt ergattern zu können — natürlich ohne innere Kritik an den Quellen zu üben; man merkt an vielen Stellen mit einigem Grauen, daß die Döllinger-Janssensche Methode mit allen ihren Einzelheiten in der Wissenschaft noch immer lebt (Unsittlichkeit — als Folge der

neuen Lehre!). Doch es sei genug der negativen Kritik, die, wie ich hoffe nur jeden Benützer des Werkes zur Vorsicht und zur Nachprüfung veranlassen wird. Keine seiner Angaben (man vgl. nur seine Wiedergabe der Liste der auf dem Landtage von 1524 Anwesenden mit der Schornbaums) darf man auf Treu und Glauben übernehmen.

Einen positiven Gewinn bedeutet die Arbeit, insofern sie die Anteilnahme des Kanzlers Georg Vogler an der Kirchenpolitik schärfer herausarbeitete als das bisher der Fall gewesen war. G. brachte dafür zweifellos den Spürsinn des Gegners mit, der bemerkte, daß in ihm der alten Kirche der sachlichste Gegner erstand, der auch Intrigen nicht scheute, um seine Sache gegenüber Kasimirs Politik jederzeit durchzuführen. Nicht ganz zuzustimmen vermag ich G. Meinung, daß sich Kasimirs Kirchenpolitik nach dem Bauernkriege verwandelte; die richtige Deutung wird sich wohl erst dem ergeben, der seine Politik während des Bauernkriegs genau untersucht — was G. über diesen sagt, ist einfach zu streichen. Der weitaus größere Abschnitt der Arbeit behandelt die Zeit Georgs des „Frommen“, wie mit dem Achselzucken des Gerechten gern hervorgehoben wird: hierfür liegen so viel Kontrollarbeiten, von Westerburg, von Kolde etc., vor, daß ich mir versagen darf, auch darauf noch näher einzugehen; ist doch Georg auch vielleicht nicht als Persönlichkeit, wohl aber als Politiker eine einfachere Natur als sein Bruder, so daß G. darüber wenig Neues von Bedeutung sagen konnte. Zur Charakteristik der Arbeit von G. an dieser Stelle diene nur, daß er in einer Geschichte der Kirchenspaltung auf eine Darstellung der Politik gegenüber den Wiedertäufern etc. glaubte verzichten zu dürfen, obwohl doch gerade diese die kirchliche Stellung der Anhänger einer Reformation vielfach bestimmten. Wenn man schließlich nach dem Titelblatt zu der Annahme geneigt sein sollte, daß die Arbeit noch die Jahre bis 1535 umspannt, also drei Jahre mehr als die Schornbaums, so irrt man sich. Die entsprechende Angabe auf dem Titelblatt ist geradezu falsch.

Königsberg i. P. *W. Stolze.*

Reformationsgeschichte von Augsburg. Von **Fr. Roth.** 3. Bd. München, Th. Ackermann. 1907. VIII u. 564 S.

Der 3. Band von Roths Reformationsgeschichte von Augsburg führt den Gang der Ereignisse hinab bis zur Beendigung des Schmalkaldischen Krieges, auch er wieder wie seine beiden Vorgänger Kirchliches und Profanes in buntem Wechsel dem Auge des Beschauers vorführend; aber lag die wesentliche Bedeutung des 2. Bandes (vgl. H. Z. Bd. 98 (1907), S. 389 f.) vornehmlich in der Schilderung der Einführung der neuen Lehre, so bietet uns der Verfasser jetzt, nicht ausschließlich, aber doch überwiegend, politische Geschichte: die Wirksamkeit Augsburgs innerhalb des Schmalkaldischen Bundes. In der religiösen Frage fest, suchen die Leiter der Stadt unablässig nach einem Ausgleich zwischen ihren beschworenen Pflichten zum protestantischen Verständnis und ihren reichsrechtlichen Pflichten gegenüber dem katholischen Kaiser, nach dessen weithin sich erstreckenden Ländern ein wesentlicher Teil ihres Handelsverkehrs sich bewegte.

So sehr die politischen Hoffnungen Karls V. auf Absonderung der Reichsstädte im Sommer 1546 vor Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges auch zuschanden wurden, eine Unterströmung war in den Kommunen stets vorhanden gewesen, Anlehnung an den Kaiser zu suchen gegenüber den Fürsten, den zielbewußten Vertretern des Territorialprinzips, und auch in der auswärtigen Politik Augsburgs treten diese Strömungen, weniger in ausgesprochenen Handlungen als in Stimmungen einzelner maßgebender Bürger, zutage; um so stärker ist dies der Fall, je mehr die Politik der fürstlichen Häupter des Schmalkaldischen Bundes sich Blößen gibt, wie Herzog Ulrich von Württemberg bei seinem Vorgehen gegenüber der Reichstadt Eßlingen, wie Landgraf Philipp bei seiner Nebenehe, wie beide Bundeshäupter in dem Braunschweiger Handel.

Gerade dieses Ringen um die Gunst der Städte, dieser immer wiederholte Versuch, in das schon an sich nicht allzu feste Gefüge der protestantischen Einung den trennenden Keil zu treiben, macht die innere Geschichte des Schmalkaldischen Bundes während der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts so besonders interessant; und insofern sind diese Bemühungen

der kaiserlichen Diplomatie nicht ganz ohne Erfolg geblieben, als durch sie immerhin der Boden bereitet wurde, aus dem nach der Katastrophe im Donaufeldzug die schlimme Saat, die oft beschämend eilige Unterwerfung der oberländischen Kommunen unter den siegreichen Kaiser hervorsprießen konnte.

Selbstverständlich vermögen diese kurzen Bemerkungen kein auch nur annähernd getreues Bild zu geben von der Reichhaltigkeit der R.schen Monographie; wie beim 2. Band, geben die leider auch hier wieder recht unübersichtlich am Schluß eines jeden Kapitels angebrachten Anmerkungen mannigfache Anregung zu weitergehenden detaillierten Forschungen, besonders nach der biographischen Seite hin. Deshalb wäre zu wünschen gewesen, daß sich das Namenregister auch auf den Inhalt des so vielseitigen gelehrten Apparates erstreckt hätte.

Ich möchte jedoch hier nicht auf das Neue, das uns der Verfasser bietet, eingehen, sondern eine kurze Bemerkung mehr allgemeinen Charakters beifügen. Wir sind jetzt über die Politik von zwei großen oberdeutschen Kommunen, während der Reformationszeit, von Straßburg durch eine Aktenpublikation, von Augsburg durch R.s umfassende Darstellung. unterrichtet. Über die Politik der niederdeutschen Städte jedoch, wenigstens über die Beweggründe zu ihrer Politik, wissen wir fast gar nichts. Wir vernehmen immer wieder nur Klagen über ihre Saumseligkeit im Zahlen. Und doch lebte hier der alte tatkräftige Hansegeist noch fort: der offenbarte sich in glänzendster Weise in der Schlacht bei Drakenburg, der größten militärischen Aktion des ganzen Schmalkaldischen Krieges, sowie während der beiden Belagerungen Bremens im Frühjahr 1547; diesen Geist bewies in den folgenden Jahren Magdeburg durch seine zähe Standhaftigkeit gegenüber allen Angriffen kaiserlicher Parteigänger. Es wäre in der Tat eine Ehrenpflicht für diese niederdeutschen Kommunen, in einer großzügigen Publikation einmal feststellen zu lassen, wie weit jene Klagen berechtigt sind, wie weit der Hader der Parteien und engherziger Sondergeist, wie weit sachliche Gründe, Fragen der auswärtigen Politik, besonders die handelspolitischen Beziehungen zu den nordischen Reichen für ihre Haltung maßgebend gewesen sind.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Kaiserin Maria Theresia und Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen. Briefwechsel 1747—1772. Mit einem Anhang ergänzender Briefe herausgegeben von **Woldemar Lippert.** Leipzig, B. G. Teubner. 1908. (Aus den Schriften der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte.) CCL u. 591 S.

Woldemar Lippert, der als umsichtiger und gründlicher Herausgeber längst rühmlich bekannte erste Archivar des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchives, legt in seiner neuesten Gabe abermals ein glänzendes Zeugnis von seinem unermüdlichen Arbeitseifer, seiner gewissenhaften Forschungsmethode und seinem feinen Verständnis für die von ihm behandelte Zeit ab. Das Schwergewicht seiner Arbeit ruht naturgemäß wohl auf dem in dem Titel des Buches selbst genannten Briefwechsel der beiden Fürstinnen, aber darüber hinaus bietet auch der fast allzu bescheiden als „Anhang" bezeichnete zweite Teil der Edition eine gewichtige Bereicherung unserer allgemeinen Kenntnis des 18. Jahrhunderts, und eine wirklich erstaunliche Fülle von scharfsinnigen Erläuterungen, archivalischen Hinweisen und Literaturangaben machen sein Buch vollends zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für jeden Forscher dieser Zeit.

In einer ungemein gründlichen Einleitung werden wir zunächst mit den Quellen und dem Verfahren der Edition vertraut gemacht und über die Natur des ganzen Briefwechsels aufgeklärt. Dann führt uns L. in klarer anziehender Sprache Maria Antonias Lebensgang vor Augen, schildert uns die Schicksale der königlichen Familie und Reisen des Kurprinzenpaares während des Siebenjährigen Krieges, bespricht in einem Kapitel Fürstenberg sehr interessante Einzelheiten aus dem Leben eines kleinen Reichsfürsten jener Zeit, erörtert weiter Stellung, Einfluß und Geschick der beiderseitigen Gesandten an den Höfen von Wien, Warschau und Dresden, und gibt endlich in dem letzten Abschnitt: „der Fall Helbig" einen höchst lehrreichen Einblick in die inneren Verhältnisse am sächsischen Hofe.

Schon diese einfache Aufzählung der Kapitel der Einleitung gibt einen ungefähren Begriff von der Sorgfalt, mit welcher L. das völlige Verständnis für die Welt und Menschen dieser Zeit und damit für seinen eigentlichen Gegenstand,

den Briefwechsel selbst, vorbereitet. Der Briefwechsel zwischen Maria Theresia und Maria Antonia umfaßt 169 Briefe aus den Jahren 1747—1772, von denen fast drei Viertel, nämlich 124 Stück, die Kaiserin zur Verfasserin haben und nur die übrig bleibenden 45 Stück der Feder ihrer Cousine Maria Antonia entstammen. L. (S. XXV) glaubt wohl mit Recht dieses arge Mißverhältnis in den Zahlen nur durch die Annahme erklären zu können, daß der größte Teil der Briefe Maria Antonias verloren gegangen oder vernichtet worden sein muß. Bei der uns auf so viele andere Weise bezeugten großen Schreiblust der Wittelsbacherin ist es jedenfalls kaum denkbar, daß sie so viele Briefe der von ihr hochverehrten Kaiserin unbeantwortet gelassen haben sollte. Als Anhang zu dem Briefwechsel der beiden Cousinen folgen 139 Briefe aus den Jahren 1747—1773, die meist eine der fürstlichen Personen aus den Häusern Österreich, Sachsen und Bayern entweder zum Verfasser oder zum Adressaten haben, alle aber irgendwie über einen dunklen Punkt des Hauptbriefwechsels die erwünschte Klarheit geben. Welch unendliche Mühe und wieviel Scharfsinn trotz dieser glücklichen Ergänzungen noch immer oft auch nur die einfache chronologische Einordnung der meisten Briefe zwischen Maria Theresia und Maria Antonia erforderte, ersieht man aus dem dem Anhang folgenden Kapitel „Datierungen". In der naiven Sorglosigkeit, mit der die Kaiserin (wie noch heutzutage so viele ihrer Geschlechtsgenossinnen) den Tag und Ort der Abfassung ihrer Briefe als vollkommen gleichgültig ansah, liegt ja vor allem der Grund dafür, daß der schon C. v. Weber, dem Biographen Maria Antonias, bekannte Briefschatz bisher noch nicht behoben und der Wissenschaft zugänglich gemacht wurde. In mühseliger Kleinarbeit hat L. erst die einzelnen Anhaltspunkte für die Datierung jedes Briefes zusammenstellen müssen, ehe es ihm gelang, die ganze Reihe wiederum untereinander in eine geschlossene und überzeugende Ordnung zu bringen. Noch während des Druckes nahm er zwei Verbesserungen (Briefe 74 und 75) vor, weil ihm die Einsicht in weitere Aktenstücke die Datierung noch genauer als vorher schon ermöglichte. Als „Nachträge" stehen acht weitere Briefe aus den Jahren 1756—1761 noch nach den Datierungen verzeichnet, die sehr wichtiges

Material enthalten und nicht übersehen werden dürfen, obwohl das bei ihrer Anordnung an dieser Stelle ziemlich leicht geschehen kann. Eine erfreuliche Beigabe ist die „Übersicht etc." über alle abgedruckten Schreiben der fürstlichen Personen aus den Häusern Österreich-Lothringen, Sachsen-Polen und Bayern-Pfalz, da hierdurch dem Benützer bei der Suche nach solchen Schreiben eine dankenswerte Erleichterung geboten wird. Als die Krone des Ganzen will mir aber das „Personen- und Ortsregister" erscheinen, weil es für die Wissenschaft den vollen Ertrag der mühseligen und langjährigen Arbeit in denkbar leichtester Weise zugänglich macht. An diesem mustergültigen Register wird sich immer aufs neue freuen, wer im 18. Jahrhundert arbeitet und forscht. Auf viele Fragen darf man hier Antwort hoffen, worauf bisher sonst nirgends Auskunft wurde, und fast in jedem Falle stößt man hierbei auch noch auf Fingerzeige zu weiterer Orientierung, denn die ganze Fülle seiner archivalischen Kenntnis und eine ungeheure Belesenheit hat L. durch dieses Register selbstlos in den Dienst aller seiner Leser gestellt. Auf das Register folgen noch Zusätze und Berichtigungen, je eine Stammtafel für die Häuser Habsburg, Kurbayern und Kursachsen in dieser Zeit, eine Beschreibung der dem Buche beigegebenen Bilder Maria Antonias und das Faksimile eines ihrer Briefe an Prinz Xaver von Sachsen, der sich in der Edition selbst nicht findet.

Fragt man nach der Bedeutung des ganzen Buches für die Wissenschaft, so erscheint mir die erheblich größer als die bisher erschienenen Besprechungen ihm zugestehen wollen.[1]) Schon dadurch, daß wir durch den Briefwechsel Einblick in die Stimmung und Auffassung der nichtpreußischen Kreise erhalten, stellt sich so manches anders dar, als wir es bisher nur mit preußischen Augen anzusehen gewohnt waren. Wenn dies hauptsächlich von den Ereignissen des Siebenjährigen Krieges gilt, so erfahren wir doch auch aus dem Getriebe der späteren großen Politik vieles Interessante. Um nur eins herauszugreifen, man versteht nach diesem Briefwechsel sehr wohl, daß das sächsische Kurhaus sich so

[1]) Skalweit im Lit. Zbl. 1909, Nr. 27 und Ziekursch in der Histor. Vierteljahrschr. 12 (1909), S. 559 f.

lange Zeit sichere Hoffnung auf die Beibehaltung der polnischen Königswürde machte, obwohl sich nicht nur Friedrich der Große von Anfang an sehr kühl, sondern auch Rußland seit dem Tode Elisabeths schroff ablehnend zu diesem Plane verhielten. Maria Theresia hatte eben demgegenüber ihrer Freundin Antonia und deren Gemahl eine so bündige Zusicherung ihrer Hilfe gegeben (S. 141 f., 183, 188), daß der sächsische Hof oder zum mindesten das Kurprinzenpaar daraufhin allerdings Vertrauen zu dem guten Stand seiner Sache hegen konnte, obwohl es ihm natürlich nicht verborgen blieb, daß das Widerspiel der Interessen der anderen Mächte am Kaiserhofe selbst immer lebhafter einzusetzen begann. Und zweifellos teilte Kaunitz schon sehr bald nicht mehr die Abneigung seiner Herrscherin gegen eine Teilung Polens. Mochte auch Maria Theresia ihn anweisen, in allem mit den sächsischen Vertretern in Petersburg, Berlin und Warschau zu gehen, so arbeitete er im stillen doch schon den sächsischen Ansprüchen entgegen (S. 188 mit Anm. 2). Und da er schließlich in diesem Falle nur das eigentliche Staatsinteresse Österreichs vertrat, konnte sich auf die Dauer auch die Kaiserin nicht seinen Vorstellungen entziehen. Man darf im Hinblick auf diese spätere Entwicklung mit Recht sagen: der Kurfürst Friedrich Christian starb ihr sehr gelegen. Sein Tod erlöste sie wenigstens von ihrer größten Verpflichtung, die sie unfehlbar in einen schweren Gewissenskonflikt zwischen dem Hinweis auf ihr der Freundin verpfändetes Wort und zwischen der Rücksicht auf das wohlverstandene Interesse ihres Staates hätte treiben müssen. Wie sie in diesem Falle unbedacht der Freundin etwas versprochen hatte, was sie kaum halten konnte, so ist das überhaupt eines der reizvollsten Probleme, die der Briefwechsel vor uns entrollt, wie in der großen Kaiserin doch auch immer das echte Weib mit allen seinen Vorzügen und Schwächen zum Vorschein kommt. In den ersten Jahren nur ein rein zeremonieller Austausch von Höflichkeiten, nahm der Briefwechsel seit 1750 immer größere Herzlichkeit an. Das für alle Frauen unerschöpfliche Thema der Schwangerschaft brachte auch die beiden fürstlichen Damen einander näher. Die Kurprinzessin nahm die von Maria Theresia im Vollgefühl ihrer fraulichen Würde er-

teilten Ratschläge (S. 10) mit äußerster Dankbarkeit auf (S. 12), und von diesem Augenblick an gehörte ihr das Herz dieser wunderbaren Frau, die sich um jemanden nur zu sorgen brauchte, um ihn sofort mütterlich lieb zu gewinnen. Von nun an besprach sie mit der ja nur 7 Jahre jüngeren Cousine auch das Persönlichste und Intimste ihres Lebens (z. B. S. 27; 119. S. 69 u. a.) und gerade in dieser völligen Ungezwungenheit des Verkehrs liegt, wie L. mit Recht hervorhebt, das anziehendste Moment des ganzen Briefwechsels. In ihrer Liebe ist aber dabei die Herrscherin über Millionen Menschen oft genau so einseitig und befangen wie die einfachste Frau aus dem Volke. Wer ihren Lieblingen zu nahe tritt oder sie gar zu verdunkeln droht, dem vermag sie so leicht nicht mehr ein freundliches Gesicht zu zeigen. Das bekommt der arme Laudon zu spüren, als sein kriegerischer Ruhm den Dauns, des verhätschelten Siegers von Kolin, erblassen macht (S. 113 m. Anm. 4), und das muß auch die Fürstin Fürstenberg erfahren, als sie Maria Antonia in ihrer Schwägerin verletzt hat (S. 107, 118). Einseitig wie ihre Liebe ist auch ihr Haß; Friedrich der Große bleibt ihr unverändert *ce monstre* (S. 34, 132) und Peter III. heißt sofort *ce vilain czar* (S. 129), weil er diesem Könige beistehen will. Diese prächtige Offenheit der Kaiserin wurde von Maria Antonia voll erwidert. Wenn sie auch nie den Ton einer respektvollen Ergebenheit verläßt, so vertraut sie doch deswegen ebenso ihre persönlichen und intimen Sorgen der kaiserlichen Freundin, wie sie ihr auch ungeschminkt die Wahrheit über Ausschreitungen und offenbare Fehler ihrer Truppen sagt. Dem Forscher auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte ist der Einblick in ihre Briefe unentbehrlich und er wird gewiß erstaunen, wie intensiv und mit welchem Feingefühl sich die wittelsbachische Prinzessin in die Verhältnisse ihres neuen Heimatlandes eingearbeitet und eingelebt hat. (Vgl. die Rücksichtnahme auf die lutherische Gesinnung des Volkes S. 227, 249 u. a.)

Natürlich ist mit diesen Bemerkungen nicht etwa der Gewinn des Buches für den politischen Historiker erschöpft, aber darüber hat selbstverständlich die Einzelforschung zu entscheiden. Ich will hier bloß noch kurz erwähnen, daß auch der Kulturhistoriker bei dem Briefwechsel sehr wohl auf

seine Kosten kommt. Gerade über höfische Sitten und Anschauungen erfahren wir so manches Lehrreiche, was uns einen deutlichen Begriff von dem himmelweiten Unterschiede zwischen Herrschern und Untertanen im 18. Jahrhundert gibt. Wie naiv spricht sich nicht Maria Theresia über die Undankbarkeit des sächsischen Volkes aus, das — nach so viel ungeheuren Opfern an Gut und Überzeugung! — nicht solche treffliche Souveräne verdiene, wie es habe (S. 525). Beinahe rührend ist die Aufopferung der verwandten Höfe für das kursächsische Haus (S. 90 Anm. 1, S. 529), überraschend die Selbstverständlichkeit, mit der sie gefordert und angenommen wird. Die Angelegenheit der Fürstin Fürstenberg zeigt nicht nur die allgemeine Lust am Intrigieren in den höfischen Kreisen, sie offenbart auch deutlich, wie wegwerfend die Kaiserin selbst eine Reichsfürstin behandeln durfte, ohne daß sich diese gegen ihre Majestät zu erheben wagte. Endlich sind noch die Briefe der Kaiserin Amalia als kulturhistorisch ganz besonders interessant hervorzuheben.

Dresden. *O. A. Hecker.*

Mönch und Philister. Kulturprobleme im deutschen Geistesleben der letzten zwei Jahrhunderte. Sieben Vorträge zum Verständnis der Kulturfragen unserer Gegenwart. Von **Friedrich Alfred Schmid.** Heidelberg, Winter. 1909. VIII u. 264 S. 3 M., geb. 4 M.

Diese geistreiche Vortragsreihe erstrebt etwa eine philosophische Ergänzung oder noch besser ein philosophisches Gegenbild zu dem Werk an, in dem Fr. Meinecke die Entwicklung der politischen Weltanschauung in Deutschland als Historiker so aufschlußreich dargestellt hat. Daß es hierbei ohne Spekulation nicht abgeht, räumt der Verfasser sofort im Vorwort ein. So möchte ich denn schon die Zweiteilung, nach der er das Büchlein genannt hat, so wenig für erschöpfend halten wie etwa die verwandte, die Isolde Kurz einer Novelle zugrunde gelegt hat. Sie teilt dort die Menschen in die seßhaften, nachdenklichen „Schuster“ und die leichtsinnigen, sprunghaften „Schneider“ ein — Schmid sondert sie in die „Philister“, die sich am Diesseits genügen lassen, und die „Mönche“, die sich von der wirklichen Welt abschließen. Der

deutsche Philister wird daher keineswegs nur gescholten; im Gegenteil wird das Schimpfwort fast zum Ehrentitel wie bei den Geusen (vgl. S. 43; über den edlen Philistertrotz S. 45). Der philosophische Typus des Philisters aber kann freilich nicht genügen: der Verfasser sieht ihn in dem Aufklärer, dessen Art auch Kant nicht verleugnet; es fehlt ihm (S. 63) „die Frömmigkeit vor dem Wunderbaren". Solcher schöner Ausdrücke findet man viel in dem mit tiefstem Herzensanteil geschriebenen Buch: „rundum polierte Gedrungenheit" der philosophischen Begriffe (S. 17), „Allerweltsmenschenwürde" (S. 35), „Erkenntniswürde" (S. 67), der Mensch eine „Maschine der Vernunft" (S. 72), „intellektuelle Schwarmgeister" (der Geniezeit und Frühromantik, S. 86) — Lessing kommt über diese „cismanente" Art (S. 24) durch seinen Drang zum Handeln (S. 60); aber es bleibt doch ein bloßer Drang, denn Deutschland war noch unreif und blieb länger in jener „Gelehrtenkultur", deren Humanitätsideal „den Sieg der Menschenwürde über die tierische Natur in Gottes Ebenbild stillschweigend oder ausdrücklich immer wieder abhängig machte von der Fähigkeit des Menschen zur Philosophie" (S. 45). Ich erinnere mich nicht, die geistige Befangenheit der geistig Unbefangenen jener Epoche je prägnanter umschrieben gefunden zu haben. Und wie anschaulich schildert den Abstand zwischen Weltkultur und unmittelbarer Wirksamkeit der Eine Satz (S. 223): „Gänse und Hühner liefen Goethe und Schiller zwischen die Beine, wenn diese in den Straßen von Weimar spazieren gingen".

Natürlich läßt sich die Einteilung, so geistreich sie erneuert wird (S. 83, 187), nicht ohne Gewalt durchführen. War Wilhelm v. Humboldt wirklich „ein national unpraktischer Charakter" (S. 165)? Darf das Lied von der Glocke wirklich „das reinste und vollkommenste Dokument der Denkungsart" einer Zeit heißen (S. 201), in der auch der „Faust" entstand? Wie denn auch sonst kleine anfechtbare Behauptungen nicht fehlen: war wirklich das friderizianische Berlin (S. 91) eine „Großstadt von europäischem Rang"? und darf man den Kursachsen Lessing als geborenen Preußen bezeichnen (S. 94)?

Viel wichtiger ist aber der eigentlich herrschende Gedanke: die wechselnden Formen der „Staatsreligion" zu ver-

folgen, d. h. des Gemütsverhältnisses der Menschen zu der „nationalen Schutzgottheit“ (S. 168), wie es sich von dem antiken „Gemeinschaftsglauben“ (S. 28) der „staatsbürgerlichen Humanität“ (S. 35) durch den Universalismus (S. 39) hindurch zu neuem Glauben an den Nationalstaat (S. 195, vgl. 181) entwickelt. Dieser Glaube steht mit dem Voluntarismus der Genieperiode (S. 118), in der „Deutschtum emergirend“ war, in Zusammenhang; darum bedeutet das Mönchtum der Romantiker (vgl. S. 216 f.) einen neuen Gegensatz zu den Anschauungen jener sonst verwandten Periode. Endlich, endlich gelang die Vereinigung von Kraft und Bildung (S. 236), wenigstens als Ideal; denn „heute besteht der Staat, an den wir glauben, auf dem sich eine nationale Kultur wird praktisch aufbauen lassen“ (S. 260).

Dieser erfreuliche Optimismus ist von einem gesunden frischen Liberalismus getragen. „Kleindeutsch“ durch und durch, geht der süddeutsche Verfasser in der Verachtung Habsburgs (S. 219) und des Wiener Kabinetts (S. 227, 233) wirklich zu weit; aber in einer Zeit, wo der Hochmut der Praktiker bald wieder einmal die geheime Weisheit aller Minister, die je waren, gegen die „bodenlosen Spekulationen der Theoretiker“ erheben wird, tut es wohl, gerade einen weitsichtigen und maßvollen Verteidiger von deren Rechten (vgl. z. B. S. 239) so freudig auf dem Boden der Tatsachen Fuß fassen zu sehen — um darauf zu bauen und nicht bloß um darauf herabzublicken wie „Hans Metaphysikus“!

Berlin. *Richard M. Meyer.*

Friedrich Buchholz. Ein preußischer Publizist 1768—1843. Von **Kurt Bahrs.** (Historische Studien. Veröffentlicht von E. Ebering. Heft 57.) Berlin, E. Ebering. 1907. 102 S.

Unter den politischen Publizisten, die Preußens Fall laut und erbarmungslos mit ihren Schriften begleitet haben, ist Friedrich Buchholz vielleicht die abstoßendste, aber schriftstellerisch die bedeutendste Erscheinung. Seinen literarischen Entwicklungsgang zu schildern, ist zwar innerlich nicht sehr dankbar, da äußere Rücksichten auf Erwerb und Lebensunterhalt ihn nur allzusehr bestimmt haben, aber doch sehr interessant, da seine Gedankenwelt viele andere Literaten seiner Zeit

stark beeinflußt hat. Die vorliegende Schrift sucht diese Aufgabe auf Grund des Studiums seiner Schriften und einiger Berliner Archivalien zu lösen, fördert auch in der Tat in manchen Punkten unsere Kenntnis des bisher arg vernachlässigten Schriftstellers, bleibt aber in anderen doch weit hinter dem gesteckten Ziele zurück. Was der Darstellung natürlich vorausgehen mußte, war eine streng kritische Feststellung derjenigen Schriften, die wir Friedrich Buchholz zuschreiben dürfen mit Ausschluß alles Unechten und Verdächtigen. Leider aber ist die Liste der Buchholzschen Werke bei Bahrs weder vollständig noch richtig. Es gibt ein wichtiges Hilfsmittel für diese Feststellung, das sog. „Gelehrte Berlin im Jahre 1825", dessen biographisches Material der Verleger Ferdinand Dümmler, wie er in der Vorrede ausdrücklich angibt, aus von den betreffenden Schriftstellern selbst herrührenden Nachrichten zusammengestellt hat. Es besteht daher nach den Angaben Dümmlers kein Zweifel, daß die Zusammenstellung der Buchholzschen Schriften in diesem Gelehrtenlexikon von Buchholz selbst verfaßt ist, und wenn man davon absieht, daß er 1825 Bedenken trägt, sich als Verfasser der Galerie preußischer Charaktere zu bekennen, so wird man diesem Verzeichnis einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit zuerkennen müssen. Hätte es B. benutzt, so würde er den neuen Macchiavell (Hamburg 1804) kaum Buchholz zugeschrieben und ihn zu literarischer Charakteristik seines Helden benutzt haben; anderseits würde er eine sehr wichtige Erstlingsschrift: die Briefe eines Spaniers über sein Vaterland und Preußen von 1803 nicht ganz unbeachtet gelassen haben.

B. hat sich wohl durch eine Angabe von Kaysers Bücherlexikon verleiten lassen, den neuen Macchiavell als ein Werk des preußischen Publizisten anzusehen. Eine nähere Untersuchung des Buches ergibt aber, daß es weder im Inhalt noch im Stil Ähnlichkeit mit Buchholz' Geistesrichtung zeigt. Es ist unmöglich, in der Schrift Buchholz' auffallende Neigung zu paradoxen Gedanken, noch zu pretiösen Wortwendungen zu erkennen. Da es übrigens eine ziemlich farblose Arbeit ohne politische Bedeutung ist, so hat der Irrtum nicht so arge Folgen gezeitigt. Schlimmer ist die Nichtbeachtung der Briefe eines Spaniers, die uns die erste Entwicklungs-

stufe der politischen Ansichten unseres Publizisten über Preußen zeigen und deren Inhalt im Vergleich zu seinen späteren Schriften sehr merkwürdig ist. An Buchholz' Autorschaft ist nicht zu zweifeln, da er selbst in dem Gelehrten Berlin von 1825 die Schrift für sich in Anspruch nimmt. Wenn dies aber anerkannt wird, so fällt die ganze Darstellung Bs. dahin, der die Richtung der politischen Schriften von Buchholz aus seinem auf der Brandenburger Ritterakademie eingesogenen Adelshaß erklärt. In den Briefen eines Spaniers (1803) verherrlicht er nämlich den preußischen Adel als human und populär, weil er durch die militärische Unterordnung ein folgsames Werkzeug der Fürstenmacht geworden sei, und rechtfertigt es als eine der weisen Einrichtungen der preußischen Armee, daß die Offiziersstellen in der Regel nur mit Adeligen besetzt werden. Mag man vielleicht mit Recht die Ansicht dieses Buches, aus dem damaligen Bemühen des publizistischen Strebers erklären, sich der preußischen Regierung zur Beförderung zu empfehlen, jedenfalls ist das Werk für die Beurteilung des schriftstellerischen und moralischen Charakters Buchholz' wichtig, ja geradezu ausschlaggebend. Wer es berücksichtigt, wird von vornherein den Mangel an ernster, selbständiger Gesinnung in Buchholz stärker betonen müssen. Jedenfalls aber geht es nicht an, die ganze politische Schriftstellerei des Mannes auf die einfache Formel zu bringen, seine Ansichten seien von Adelshaß und Judenhaß diktiert (S. 22). Das sind sekundäre, bisweilen allerdings sehr stark hervortretende Elemente seiner politischen Gesinnung. Untersucht man seine Hauptschriften: das Gravitationsgesetz, den neuen Leviathan, Rom und London genauer, so geht Buchholz offenbar von einem allgemeinen geschichtsphilosophischen System aus, das vor allem von Hobbes stark beeinflußt ist, mit dem der Schüler der Berliner Aufklärung die radikale Überzeugung von der Gleichheit aller Menschen, die rationalistische Kirchenfeindlichkeit und den Glauben an die Notwendigkeit einer absoluten Einzelherrschaft teilte. Unter diesem Einfluß nahm der abstrakt spekulierende Historiker, der die Geschichte mit kühler, von nationalen Neigungen freier Objektivität ansah, von den Gedankengängen der Revolution nur das auf, was zu seinem vorgefaßten System

paßte, die Gleichheitssucht, den radikalen Absolutismus eines Robespierre und Bonaparte, das französische Dogma von der Weltgefahr der britischen Handelstyrannei und von der Unhaltbarkeit der englischen Staatseinrichtungen. Von den invidualistischen Strömungen des Zeitalters dagegen blieb er ganz unberührt, ebenso wie von den nationalromantischen. Eine tiefere Analyse dieser Gedankenwelt, in der Friedrich Buchholz lebt, ist zu vermissen, wenn B. auch natürlich auf den Einfluß des Hobbes und der Rationalisten hinweist. Besonders dürftig ist „Rom und London“ behandelt, dessen eigenartige Bedeutung darin liegt, daß das Buch unmittelbar vor dem preußischen Feldzuge 1806 herauskam, daß Buchholz darin wohl Preußen vom Kampfe abmahnte, aber keine Ahnung von dem nahen furchtbaren Falle dieses Staates äußerte. Die 1807/08 verfaßten Schriften des Publizisten revolutionär zu nennen, ist wohl übertrieben, da von einer Aufforderung zum Aufstande darin gar nicht die Rede ist, so scharf auch die Zustände Preußens vor 1806 verurteilt wurden. Allerdings kann ihre Wirkung nur verhängnisvoll gewesen sein, da ihr Verfasser alles Verständnis für die innere Kraft des preußischen Wesens verloren hatte, das ihm doch in seiner Erstlingsschrift: den Briefen eines Spaniers teilweise in merkwürdigem Grade eigen gewesen war. (Man beachte z. B. die auffallende Würdigung Friedrich Wilhelms I. in dieser Schrift S. 115.) Im übrigen ist das Kapitel über die oppositionellen Schriften von Buchholz am besten gelungen. Mit Recht spricht B. die „Theorie der politischen Welt“ (1807) Buchholz ab und erweist sie als eine Übersetzung aus dem Französischen. Aus einem Privatbriefe Buchholz’ ergibt sich aber, daß er wenigstens der Übersetzer des Buchs gewesen ist, das mit seinen Ansichten außerordentlich innig übereinstimmte. Die Zeit von 1810 ab, in der er, von Hardenberg gewonnen, als von der preußischen Regierung besoldeter Publizist tätig gewesen ist, hat B. mit Recht summarisch behandelt, da die selbständige Bedeutung des Schriftstellers vor dieser Epoche liegt. Aber es ist nicht zu leugnen, daß auch in diesen späteren Jahren der ehemals überspannte Absolutist sich ein kräftiges Gefühl für die Notwendigkeit der politischen und wirtschaftlichen Zentralisation Deutschlands

bewahrt hat, das er in seinen in der Vossischen Zeitung 1813 erschienen politischen Reflexionen und seiner Schrift über die Grenzzölle (1828) in beachtenswerter Weise ausgesprochen hat. Das Gesamturteil über Bs. Arbeit wird dahin lauten müssen, daß der Verfasser es leider an der erforderlichen literarischen Kritik hat fehlen lassen und deshalb mehrfach zu schiefen Urteilen verführt worden ist. So entbehrt das literarische Charakterbild, das er entwirft, der Schärfe und der Tiefe, wenn auch anerkannt werden darf, daß seine Schrift gegen das bisher Vorhandene einen sichtbaren Fortschritt darstellt.

Brandenburg. *Otto Tschirch.*

Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus. Von **Otto Warschauer**. Berlin, Franz Vahlen. 1909. XIV u. 403 S.

Das Buch untersucht denjenigen Teil der französischen Sozialphilosophie und Sozialökonomik, der entweder unmittelbar im Zusammenhang mit dem modernen Sozialismus steht oder selbst schon sozialistisch ist: die Systeme Saint-Simons und des Saint-Simonismus, Fouriers und seiner Schule und Louis Blancs. So bedeutsam diese Sozialtheorien, die zugleich eine umfassende Weltanschauung geben wollen, für die moderne Kulturfrage sind, so sind doch die quellenmäßigen Bearbeitungen selten. Denn während die älteren Werke von Reybaud und Lorenz Stein teils in ihrem Gesamtaspekt überholt, teils in der Darstellung selbst nicht unbedingt zuverlässig sind, haben sich doch die späteren Geschichtschreiber fast immer den älteren Bearbeitungen angeschlossen. W. geht dagegen auf die Quellen zurück, und in ihrer minutiösen Ausnutzung besteht der hervorragende wissenschaftliche Wert des Buches. Daß man deshalb nicht mit allem einverstanden zu sein braucht, ist selbstverständlich. Vor allem scheint mir Saint-Simon selbst zu kurz gekommen zu sein. Denn indem W. die erste Epoche dieses Denkers, wo er durch die neue positivistische Weltanschauung die Gesellschaft reformieren will, als für die Entwicklungsgeschichte des modernen Sozialismus belanglos ausläßt, übersieht er, daß auch der spätere auf die Bedeutung des Besitzes und der Industrie aufmerksam

gewordene Denker schlechtweg reorganisieren will; in dem Satz: *l'époque actuelle est une époque de transition (Catéchisme des industriels)* ist zum erstenmal, angewandt auf die moderne Kulturfrage, das Ungenügen des durch die Aufklärung Erreichten festgestellt. Am Schlusse seines Lebens verbindet dann Saint-Simon im „*Nouveau christianisme*" beide Meinungen zu einer Religion der Nächstenliebe, die besonders der intellektuellen Anarchie der Gegenwart ein Ende bereiten will. Damit ist aber gesagt, daß alle die geschichtsphilosophischen Lehren, die W. Bazard allein zuschreibt, bereits bei Saint-Simon vorhanden sind; auch hätte es in der Idee des Buches gelegen, die schon dem fortgeschrittenen Liberalismus und Sozialismus des 18. Jahrhunderts geläufige Lehre vom Besitz heranzuziehen. Ausführlich werden dagegen die dürftigen Vorschläge dargestellt, bei denen nun Saint-Simon, unfähig den modernen Klassenkampf zu sehen, im Widerspruch zu seinem hochfliegenden Programm auf dem Boden des bloß politischen Konstitutionalismus stehen bleibt. Um den Widerstand der *bourgeoisie* zu brechen, jener *classe intermédiaire*, die, aus nichtadeligen Grundbesitzern und Militärs und den Legisten bestehend, zur Adelsherrschaft hinzugetreten ist und in der Französischen Revolution gesiegt hat, und um nun den *industriels*, worunter Saint-Simon alle produktiven Arbeiter versteht, den gebührenden Einfluß zu verschaffen, verlangt er eine Agrarreform, die Einführung eines Dreikammersystems und die Reform der inneren Verwaltung (S. 22 ff.). Der Saint-Simonismus hat dann in seiner ersten Phase unter Bazard die Ideen des Meisters zum modernen Sozialismus entwickelt: Abschaffung des Erbrechts, Überführung des Eigentums an den Produktionsmitteln an die Allgemeinheit, neue Religion und Erziehung sollen die neue organische Gesellschaft mit priesterlicher Verwaltung begründen (S. 49—67). Unter ständiger Anführung wertvoller Belegstellen wird dann der bekannte klägliche Ausgang der Schule unter Enfantins Leitung erzählt, der die Gleichberechtigung des Sinnlichen und Geistigen und zugleich die totale Emanzipation des Weibes verlangt (S. 82—92).

Am ausführlichsten behandelt W. Fourier und seine Schule. Mit sorgfältiger Quellenkunde wird dieser „sozialistische

Sommernachtstraum", wie er treffend sagt (X), erzählt. Etwas in dieser Vollständigkeit Neues bieten die Ausführungen über die Schule. Hier stützt sich der Verfasser zum Teil auf Mitteilungen, die ihr Haupt Considérant ihm selbst bei persönlicher Bekanntschaft im Jahre 1892 in Paris gemacht hat. Die Schicksale der *École sociétaire*, die Realisationsversuche, besonders in Amerika, und der gesamte Einfluß des Fourierismus auf die Arbeiterfrage werden erschöpfend beleuchtet, ohne daß hier Einzelheiten aufgezählt werden könnten (S. 97 bis 230). Der dritte der betrachteten Denker ist L. Blanc. Die nationalökonomischen und historischen Arbeiten des Mannes, der zuerst den Staat in den Dienst der sozialen Frage gestellt haben wollte, werden ebenso dargestellt als der praktische Anteil, den er selbst an ihr genommen hat. Besonders interessant ist der Nachweis, daß auch Blanc wie Saint-Simon und Fourier von der Wesensungleichheit der Menschen überzeugt ist, was den Hauptunterschied gegen das 18. Jahrhundert ausmacht. In klarer und methodischer Weise wird Blancs umstrittenes Verhalten in der Februarrevolution erörtert und völlig überzeugend, stets auf Grund vollständigen Quellenmaterials, seine Unschuld an dem Attentat gegen die Nationalversammlung dargetan. Auch die Jahre seines Exils, die Rückkehr und der Tod werden der gleichen gründlichen Betrachtung unterzogen (S. 231—403).

Der Verfasser fügt seinem historischen Abschnitt stets einen kritischen an. Mir scheinen die Urteile, die er hier mit sorgfältigen Argumenten stets absprechend fällt, vielfach allzu sehr aus rein praktischen Gründen eingegeben, die die große allgemeine Idee außer acht lassen und den Sozialismus schon deshalb bekämpfen, weil auch in ihm nicht alles gehen kann wie es soll. Ich wüßte nicht, weshalb man Saint-Simon das Verdienst einer neuen Religion absprechen will und er hier seinem Schüler Comte nachstehen soll. Fouriers Serienlehre schließt doch den wertvollen Gedanken ein, die Erziehung auf die freie Entwicklung der individuellen Anlagen zu stellen. Auch Blancs Ideal ungleicher Arbeit, aber gleicher Löhnung halte ich für ein diskutables Gerechtigkeitsaxiom, dem sich die Praxis dann, in welchem Grade auch, annähern muß. Daß nur die Elite der Bourgeoisie imstande sein soll,

die Lösung der sozialen Probleme entscheidend zu beeinflussen (S. 376), ist jedenfalls ein fragwürdiger Standpunkt. Doch naturgemäß können alle solche Probleme nicht in einem zu geschichtlichen Zwecken geschriebenen Buch ausführliche Erörterung finden. Die klar verarbeitete Quellenkunde macht es zu einem wertvollen „Beitrag zur Kulturgeschichte“ (XIV), den der Verfasser gewollt hat. Durch seine schlichte, aber gerade deswegen sehr anschauliche und lebenswahre Sprache eignet es sich zudem vortrefflich zu einer Einführung in den modernen Sozialismus für Laien.

Bonn. *Hammacher.*

Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo). Sein Leben und sein Werk von Dr. **W. Ed. Biermann,** Privatdozent an der Universität Leipzig. Bd. 1: Leben und Wirken bis zum Jahre 1849. 387 S. 7,80 M. Bd. 2: Die deutsche Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848. Winkelblechs Leben und Wirken bis zu seinem Tode 1865. 511 S. 10 M. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Gg. Böhme). 1909.

Biermann gibt in den vorliegenden beiden Bänden ausführliche Mitteilungen über die gesamte berufliche Tätigkeit Marlos, über Inhalt und Bedeutung der „Weltökonomie“, die politische, Handwerker- und Arbeiterbewegung im Jahre 1848, die Tätigkeit Marlos als Parlamentarier und dessen letzte Lebensjahre. Ein dritter noch zu veröffentlichender Band soll eine zusammenhängende Darstellung der Nationalökonomie und Sozialphilosophie Marlos geben, und das Gesamtwerk nicht nur dessen Biographie sondern auch ein Stück Sozial- und Wirtschaftsgeschichte seiner Zeit bieten. Marlo war ein abstrakter, unausgeglichener Denker, dessen „Weltökonomie“ konservative und demokratische, individualistische und sozialistische Tendenzen verfolgt, und der trotz der nachträglichen Bemühungen Schaeffles einsam in der volkswirtschaftlichen Literatur dasteht. Vorübergehend übte er auf die Arbeiterbewegung in Süddeutschland Einfluß aus, aber auch hier war der Erfolg nicht stark und nachhaltig. Sein Name ist in den weiteren Kreisen der Wissenschaft und der Politik fast vollständig vergessen, und diesen Tatsächlichkeitsverhält-

nissen der Gegenwart trägt B. nicht genügend Rechnung. Sein Buch weist zwar viele Vorzüge auf. Es ist mit Wärme, Hingebung und Fleiß, klar, faßlich und fesselnd geschrieben. Das Seelenleben Marlos in den einzelnen Phasen seiner Entwicklung und die herben Ereignisse, die dasselbe vielfach beeinflußt haben, sind gut, teilweise ergreifend geschildert (vgl. namentlich Bd. 2, S. 351 ff., 424 ff.). Auch der getreuen Gattin, die mit Schaeffle in Verbindung trat und es durchsetzte, daß die „Weltökonomie“ in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts neu herausgegeben wurde, ist in würdiger Weise gedacht (vgl. Bd. 2, S. 365 ff.). Das Milieu, aus dem Marlo beruflich und sozial hervorgegangen, ist treffend gezeichnet und die Analyse der „Weltökonomie“ (vgl. Bd. 1, S. 110—152) gut und belehrend. B. will, wie bereits hervorgehoben, nicht nur die Lebensbeschreibung Marlos sondern auch Beiträge zur sozialpolitischen Geschichte des Jahres 1848 liefern, und dieses Ziel hat er teilweise auch erreicht. Aber das Buch als Gesamtwerk weist doch mancherlei Mißstände auf. Vielen untergeordneten Einzelheiten ist eine zu weitgehende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Betrachtungen über Marlo als Politiker (vgl. z. B. Bd. 1, S. 310 ff.), für die in der Gegenwart auch nicht mehr das leiseste Interesse vorhanden sein dürfte, sind viel zu umfangreich gehalten, und vor allem leidet B. an einer Überschätzung Marlos. Die Behauptungen z. B., daß kein nationalökonomischer Schriftsteller ein so umfassendes System der Nahrungsgarantie und des Nahrungsschutzes für den „redlichen Erwerb“ geschaffen habe wie Marlo (vgl. Bd. 2, S. 405) oder daß er als Schöpfer sozialphilosophischer Kapitel gerühmt werden müsse, die grundlegend für die gesamte Nationalökonomie geworden seien (vgl. Bd. 2, S. 422), sind als übertrieben zu bezeichnen. Das Buch ist zu breit angelegt. Drei Bände über Marlo entsprechen nicht dem gegenwärtigen Bedarf der Wissenschaft. B. hat Karl Marlo ein auf weitester Unterlage ruhendes, die Lebensgröße weit überragendes Denkmal gesetzt; doch auch in der Nationalökonomie und Sozialgeschichte sollte die Denkmalspflege mit Vorsicht und Sparsamkeit gehandhabt werden.

Berlin. *Otto Warschauer.*

Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus. Unter Berücksichtigung seiner Fortbildung und des Sozialismus überhaupt dargestellt und kritisch beleuchtet von Dr. iur. et phil. **Emil Hammacher,** Privatdozenten der Philosophie an der Universität Bonn. Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. 730 S. 17 M.

Die Meinung, daß die Lehren von Karl Marx irrtümlich seien, verbreitet sich immer mehr und ist heute nicht nur unter den nicht sozialistischen Nationalökonomen fast allgemein zum Durchbruch gelangt, auch die revisionistischen Sozialdemokraten fangen an, Marx sehr skeptisch gegenüberzustehen. Gute kritische, auf wissenschaftlicher Unterlage ruhende Betrachtungen über den Marxismus dürften daher immer mit vielseitigem Interesse aufgenommen werden, und die Befürchtungen des Verfassers der obigen Schrift, daß der Fachphilosoph seine Kompetenz zu überschreiten scheine, wenn er auch die ökonomischen Partien des Marxismus bearbeite, ist unbegründet. Je gründlicher der Marxismus zum Gegenstande kritischer Untersuchungen gemacht wird, in desto höherem Maße wird sich seine vollständige Unverwendbarkeit für die praktischen Aufgaben der Sozialpolitik herausstellen.

Das vorliegende umfangreiche Werk hat drei Teile, die die Entwicklungsbedingungen des Marxismus sowie das System des dialektischen Materialismus betreffen. Das Hauptkapitel, bei dem sich die Schärfe des philosophischen Denkers am meisten zu bekunden vermag, umfaßt die Kritik des Marxismus. (S. 389—720.)

Hammacher ist vorurteilsfrei und leidenschaftslos; er erkennt die großen Verdienste, die sich Marx um die Nationalökonomie und Wirtschaftsgeschichte erworben hat, an, ohne hierdurch, wie dies Marx gegenüber leider so häufig erfolgt, einen verkünstelten intellektuellen Mehrwert zu schaffen. Die Größe von Marx liegt im wesentlichen in seiner Eigenschaft als Historiker, d. h. auf der breiten geschichtlichen Unterlage, auf der er das „Kapital“ aufbaute; er hat durch die Untersuchungen über den Werdegang des neuzeitlichen Kapitalismus die nationalökonomische und wirtschaftsgeschichtliche Forschung gehoben, angeregt und fördert sie dauernd. H. würdigt dies (vgl. S. 439, 483, 611 u. a. m.) in gebührender

Art, aber er verschließt sich auch nicht den großen Schwächen, die das System von Marx aufweist. Wie viele Trugschlüsse können Marx leicht nachgewiesen werden! Die Meinung z. B., die Menschen wollten in erster Linie und als letzten Zweck möglichst viel essen und trinken, sich möglichst gut kleiden usw., ist töricht. Als gemeinsamer Inhalt des Seelenlebens aller ist der Kampf um die Macht zu bezeichnen; um sie in erster Linie und nicht um den Reichtum streiten die Klassen im ganzen, wie die einzelnen im besonderen. Die Gesellschaft als solche ist daher nicht ein Inbegriff nur ökonomischer Beziehungen; sie ist eine physischpolitische Notwendigkeit, die für die Gemeinsamkeit derjenigen Interessen eintritt, die die Schaffensfähigkeit der einzelnen überschreitet. Aber nicht nur die materialistische Geschichtsauffassung als Gesamterscheinung ist in vielfacher Beziehung sehr anfechtbar. Die qualifizierte Arbeit z. B., welche für die Deckung des Bedarfs zur rechten Zeit und am rechten Orte sorgt, ist mindestens ebenso schöpferisch wie die manuelle Arbeit, und die hochstehende Tätigkeit des Unternehmers, der nicht nur Kapital- sondern auch intellektuelle Arbeitsrente zu beziehen berechtigt ist, unterschätzen Marx und seine Anhänger in bedenklicher Art und Weise. So führt die von ihm aufgestellte Ausbeutungstheorie die Tatsachen der modernen Volkswirtschaft vielfach auf ganz irrtümliche Ursachen und Verhältnisse zurück. Auch ist das von ihm vertretene Gesetz, daß mit der Zunahme des individuellen Reichtums und der Vergrößerung des Kapitals der Abzug vom Arbeitsprodukte immer größer wird, durchaus nicht erwiesen. Das Gesetz der industriellen Reservearmee ferner beschränkt sich in seinem Wahrheitsgehalt auf den Umstand, daß vielfach bei rückläufiger Konjunktur Arbeitskräfte überzählig werden. Die Arbeitslosigkeit als solche aber bildet nicht die Regel, und die Verelendungstheorie ist ebenso falsch und gehässig wie die Mehrwertlehre, deren Nichtigkeit leicht durch eine eventuelle Minderwerttheorie erwiesen werden könnte. Es ist hier nicht der Ort, dies ausführlich zu tun; aber kurz sei nur hervorgehoben, daß Marx durch seine einseitige Verherrlichung der Handarbeit eine Mehrwertstheorie geschaffen hat, die zu den Tatsachen der nüchternen Wirklichkeit im schroffsten Gegensatze steht. Treffend und über-

zeugend weist H. auf die erwähnten Punkte und sonstige Mißstände des ganzen Systems hin. (Vgl. z. B. S. 433 ff., 515, 543, 556 ff., 579, 721.)

In Einzelheiten mag das groß angelegte Werk anfechtbar sein; gewisse Teile desselben sind zu breit gehalten und lenken die Aufmerksamkeit des Lesers von dem hauptsächlich zu behandelnden Gegenstand auf untergeordnete Nebengebiete ab. Es sind ferner, namentlich in den ersten Teilen des Buches, zu viele Belegstellen wörtlich aus den Schriften von Marx und Engels aufgenommen; dieselben hätten besser als Anmerkung aufgeführt oder inhaltlich vergeistigt wiedergegeben werden können. Zwar sind die verbindenden Worte gut durchdacht und inhaltreich, aber das Übermaß der Belege stört und ist überdies nur für diejenigen belehrend, die Marx nicht gelesen haben oder ihn überhaupt nicht kennen. Für derartige Leser aber ist das Buch nicht bestimmt. Der Verfasser ist, namentlich in den letzten Teilen seiner Schrift, nicht frei von einem vielleicht jugendlichen und daher erklärlichen, aber nicht durchweg begründeten Optimismus bezüglich bestimmter sozialer Vorgänge. Daß wir z. B. (vgl. S. 639) einer Epoche zueilen, in der der Materialismus durch den Idealismus abgelöst wird, ist bei dem international grassierenden Amerikanismus schwer anzunehmen. Auch die Meinung, daß die Menschen sich allmählich entwöhnen dürften, in der geldlichen Bezahlung einer empfangenen Leistung ein wirkliches Äquivalent zu sehen und zu erstreben, ist anfechtbar. Die Ansicht endlich, daß Fourier die Arbeitsteilung habe abschaffen wollen (S. 703), ist falsch. Gerade das Gegenteil ist richtig.[1])

Doch alle diese Einwände betreffen nur untergeordnete Einzelheiten. Es liegt das für Nationalökonomen, Historiker und Philosophen gleichmäßig wertvolle Werk eines außerordentlich begabten Verfassers vor, der der großen Aufgabe, die er sich gestellt hat, voll gerecht geworden ist. H. zeichnet sich durch die Schärfe des Denkens, Selbständigkeit des Urteils, eine abschließende Kenntnis der sozialistischen Literatur und Klarheit der Darstellung aus. Er gibt einer Reihe höchst

---

[1]) Vgl. hierzu meine „Entwicklungsgeschichte des Sozialismus“ 1909, S. 127 ff.

beachtenswerter, volkspsychologisch tief begründeter Auffassungen überzeugungsvollen Ausdruck, und seine Gegnerschaft gegen Marx, die frei von jeder politischen Animosität ist, entspringt dem lauteren Streben nach Erkenntnis der Wahrheit. *Ex ungue leonem!*

Berlin. *Otto Warschauer.*

1870/71. Der Deutsch-Französische Krieg nach den neuesten Quellen dargestellt von **Friedrich Regensberg.** Bd. 1: VIII u. 336 S. mit 3 Beilagen und 5 Karten. Bd. 2: IX u. 383 S. mit 1 Beilage und 4 Karten. Stuttgart, Franckh. 1908 09.

Es ist ein verdienstliches Unternehmen, das Fr. Regensberg mit dieser populären Geschichte des Kriegs von 1870/1871 begonnen hat, so reich auch schon die Literatur darüber ist. Er will einerseits die zahlreichen neuen Quellen, die sich in Denkwürdigkeiten und Erinnerungen von Staatsmännern, Diplomaten und Militärs erschlossen haben, verwerten wie anderseits die militärwissenschaftliche Forschung und Kritik, die auf deutscher wie französischer Seite unablässig am Werke ist. Er hofft ein möglichst wahrheitsgetreues Bild jener Tage zu geben, bei dem auch die Schatten nicht fehlen, die Fehler und Reibungen nicht verschwiegen werden. Nach den beiden bis jetzt vorliegenden Bänden, in denen die Ereignisse bis Ende Oktober 1870 geschildert sind, wird man dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen dürfen, daß er im großen und ganzen das Ziel, das er sich gesteckt, erreicht hat. Er hat eine außerordentlich umfangreiche Literatur durchgesehen, von den umfassenden Darstellungen des deutschen und französischen Generalstabs, eines Lehautcourt, Hoenig, Kunz u. a. bis auf einzelne Aufsätze im Militärwochenblatt und in den französischen Militärzeitschriften, ja er bringt wohl sogar einmal die bisher unbekannten persönlichen Mitteilungen eines Kriegsteilnehmers (2, 220 Anm.). Es wirkt freilich störend für den Leser, daß er die benutzten Werke meist mitten im Text in Klammern anführt ohne Seitenzahlen, noch störender für den Rezensenten, daß er ihnen oft seitenlang wörtlich folgt, wie z. B. v. Schmids kritischem Auszug des französischen Generalstabswerks, ohne das irgendwie hervorzuheben. Zu völliger selbständiger Beherrschung und Durchdringung des

Stoffes hat sich der Verfasser trotz eifriger Bemühungen nicht durchringen können, das tritt auch in seinem zuweilen schwankenden Urteil und in der farblosen Charakteristik der handelnden Persönlichkeiten zutage. Diese klebt vielfach am Äußerlichen und läßt die psychologische Vertiefung vermissen, wie z. B. bei Napoleon III., der (1,75) fast romanhaft eingeführt wird. Auch die Heerführer beider Nationen treten nicht scharf lebendig und plastisch hervor, obschon Hoenig u. a. bereits brauchbare Vorarbeit dafür geliefert haben. Die lohnende Aufgabe, die prächtige Reihe der kommandierenden Generale des deutschen Heeres in ihrer Verschiedenheit lebensvoll zu gestalten, ist nicht gelöst. Dagegen wird man gegen die Darstellung der Begebenheiten weniger einwenden können, sie ist übersichtlich, klar und anschaulich, verliert sich freilich nur manchmal ins Kleinliche und Anekdotenhafte. Nur selten verunzieren gesuchte Wendungen und Worte, wie z. B. die häufig wiederkehrende Bezeichnung „Reiterharst“, den einfachen natürlichen Stil. Allerdings fehlt dafür die Kunst der Spannung, die packende Kraft und der fortreißende Schwung, die bei einer Schlachtenschilderung unerläßlich sind. Die verheißene militärische Kritik wird in durchaus maßvoller Form geübt, gestützt auf die Autorität von Sachverständigen, nur Steinmetz ist vielleicht dabei ein wenig zu ungünstig beurteilt. Mit dem Grundsatz, auch die Reversseite der glänzenden Medaille zu zeigen, kann man sich trotz Moltkes Bedenken nur einverstanden erklären. Die politische Aktion tritt hinter der kriegerischen nicht zurück. Eingehend ist die Vorgeschichte des Krieges dargelegt, nach bewährten Gewährsmännern, im großen und ganzen gleichfalls in einwandfreier Form, nur daß die neuesten Veröffentlichungen, wie z. B. von Emile Ollivier, noch nicht benutzt werden konnten. Die Hypothese Delbrücks über den Ursprung des Krieges, das sog. Geheimnis der Napoleonischen Politik, findet der Verfasser einmal „künstlich“, dann scheinen ihm wieder gewisse Momente sie zu stützen. Auch hier macht sich die schon bemerkte Unselbständigkeit des Urteils zuweilen geltend. Kleine Versehen hervorzuheben, dürfte bei der Fülle des mitgeteilten Stoffes nicht am Platze sein; sie sind keineswegs zahlreich und zum Teil nur dem Druckfehlerteufel zur Last

zu legen, wie Zahlenumsetzungen, Verwechslungen von links und rechts u. a. m.

Man wird nach alledem auch die Fortsetzung des Werkes mit Dank begrüßen dürfen, die immerhin noch zwei gleich starke Bände beanspruchen dürfte. Seiner weiten Verbreitung wird schon dieser beträchtliche Umfang sehr im Wege sein. Aber auch wegen anderer, oben dargelegter Eigenschaften wird es nicht den Anspruch erheben können, die im besten Sinne populäre Darstellung des Krieges zu werden, deren wir noch immer ermangeln. Ein Gegenstück zu Chuquets Buch, allerdings etwas eingehender und vertiefter als dieses, das ist es, was wir brauchen.

Straßburg i. E. *W. Wiegand.*

Die Schlacht von Wörth am 6. August 1870. Von **Hermann Kunz,** Major a. D. Aus dem Nachlaß bearbeitet von Balck, Oberstleutnant beim Stabe des Infanterieregiments Graf Kirchbach. Mit 1 Bildnis, 1 Übersichtskarte und 6 Gefechtsplänen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1909. XVII, 248 u. 64* S.

Eine der eingehendsten Darstellungen, wohl die gründlichste Monographie über eine Schlacht des Krieges von 1870/1871, wenn wir die Arbeit des deutschen Generalstabs über den 18. August ausnehmen. Der ausgezeichnete Kriegshistoriker, dem es nicht mehr vergönnt war, sie zu vollenden, hatte ihr ein jahrzehntelanges Studium zugewendet, das ebenso den Quellen wie der Erforschung des Geländes galt, und hatte sie bereits in sechs Heften seiner „Kriegsgeschichtlichen Beispiele" vorbereitet, die vor allem auf praktische und taktische Belehrung zielten. Trotz der erstaunlichen Fülle der Einzelheiten tritt der Verlauf der Schlacht in den großen Hauptzügen klar zutage, von dem Erkundungsgefecht des Generals Walter v. Montbary in der Morgenfrühe, das, wie nachgewiesen wird, für das Entspinnen der Schlacht keineswegs die auschlaggebende Bedeutung hat, die ihm gewöhnlich zugeschrieben wird, bis zu der wenig planmäßigen und nur teilweise eingeleiteten Verfolgung der Franzosen. Dabei bieten gewisse Momente der Schlacht, wie die Eroberung des Niederwaldes und das in ihm wogende Gefecht, das alle Truppen-

verbände in Brei auflöste, sowie die Schlußkämpfe um Elsaßhausen und Fröschweiler, besondere Schwierigkeiten. Die Leistungen der Führer wie der einzelnen Truppenteile auf beiden Seiten sind gleichmäßig gewürdigt; hervorzuheben ist dabei namentlich das milde, maßvolle Urteil des Verfassers auch in seinen kritischen Bemerkungen. Die Darstellung erhält ein ausgezeichnetes Hilfsmittel der Veranschaulichung durch sechs große Karten, welche die einzelnen Stadien der Schlacht zu verschiedenen Stunden des Tages genau anzeigen. Schließlich sind noch eingehende Stärke- und Verlustberechnungen beigegeben, ein Material, das kein anderer Forscher so meisterhaft beherrscht hat wie der Verfasser. Auch der Historiker kann mancherlei aus diesem Buche lernen, das in erster Linie für den Offizier geschrieben ist, aber in Quellenbenutzung und Stoffsammlung ein Muster methodischer Forschung ist.

Straßburg i. E. *W. Wiegand.*

Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier vornehmlich im 16. Jahrhundert. Von Dr. **Gustav Knetsch.** (Historische Studien, Heft 75.) Berlin, Ebering. 1909. 184 S.

Im Vordergrund dieser Studie steht der Kampf der Trierer Ritterschaft um die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit. Wie am Ober- und Mittelrhein und in Franken begann auch in Trier das Streben der Ritter, aus dem Territorialverband auszuscheiden, als man versuchte, sie und ihre Hintersassen zu den Reichs- und Landessteuern heranzuziehen. Ihr Widerstand setzte hier nur etwas später ein als im übrigen Deutschland, weil die Trierer Ritter laut Knetsch überhaupt erst auffallend spät, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zur ordentlichen Besteuerung herangezogen wurden. Rechtlich begründet war ihr Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit nicht. Denn obwohl sie sich darauf beriefen, daß sie über ihre Hintersassen die Hochgerichtsbarkeit besäßen und an diese die Abgabe der Bede geknüpft sei, unterstanden sie selbst doch, wie K. nachweist, noch Ende des 16. Jahrhunderts der Gerichtshoheit des Kurfürsten, der auch über ihre Hochgerichte eine landes-

fürstliche Oberhoheit behauptete. Wenn sie trotzdem nach einem 150 jährigen Prozeß gegen den Kurfürsten und die beiden anderen Stände (Geistliche und Landschaft) durch Vergleich die Reichsunmittelbarkeit erlangten, so verdankten sie es in erster Linie der unentwegten Hilfe des ihnen vielfach verschwägerten Domkapitels. Die Schädlichkeit des geistlichen Wahlfürstentums tritt hier wieder einmal kraß zutage; denn zweimal benutzte dieses seine Herrschaft während des Interregnums, um sämtliche gegen die Ritter erlassenen Verfügungen ohne Rechtsgrund aufzuheben. Zweifellos begünstigte die Ritter aber auch der Besitz der Hochgerichtsbarkeit. Mit Recht meint K., die reichsritterschaftliche Bewegung sei nicht weiter den Rhein hinab nach Köln und Jülich-Berg vorgedrungen, weil hier mit wenigen Ausnahmen die Landesherren und nicht die Ritter Hochgerichtsinhaber waren.

Während K. in diesem Teil seiner Arbeit ein recht übersichtliches Bild der ritterschaftlichen Verhältnisse gibt, ist seine Darstellung der landständischen Verfassung wenig befriedigend. Er unterscheidet nicht genug zwischen dem Trierer Landesherrn in seiner Eigenschaft als Erzbischof und als Landesfürst. So darf er doch nicht die Steuern, welche der Kurfürst als Erzbischof der Geistlichkeit seiner Diözese auferlegt, als Ausgangspunkt für die Landesbesteuerung ansehen. Die Scheidung, welche hier vorzunehmen ist, wird schon aus der von K. gemachten Feststellung klar, daß seit Mitte des 14. Jahrhunderts eine Trennung von Landessteuern und Palliengeldern bemerkbar ist und der auswärtige Diözesanklerus nur zu letzteren beitrug. Vorher war eben die Landeshoheit nicht weit genug entwickelt, um Landessteuern zu erheben. Ein weiteres Argument für seine Behauptung, nämlich daß die Erhebung der Landessteuern noch 1479/1480 in geistlichen Händen gelegen habe (S. 42), stimmt nicht, da er an anderer Stelle (S. 46) sagt, 1479/1480 hätten zwei Domherren, zwei Geistliche und „zwei vom Kurfürsten (ernannte?)“ die Steuer erhoben. Er hätte wohl besser getan, die von ihm S. 69 angeführte erste Besteuerung der weltlichen Untertanen und die Heranziehung von Adel und Städten bei Auslösung des gefangenen Kurfürsten Balduin zum Ausgangspunkt der

Landesbesteuerung und damit der landständischen Verfassung zu machen. Auch seine Erörterungen über die Landtagsfähigkeit der Ritter sind recht unklar. Below hat garnicht, wie K. angibt, behauptet, daß die Landtagsfähigkeit der Ritter in Jülich-Berg von jeher auf dem Besitz einer Burg beruht habe, sondern Below betont gerade in dem von K. zitierten Artikel dieser Zeitschrift (Bd. 100, S. 325), daß er die militärische Grundlage der Landstandschaft der Ritter in den Vordergrund gestellt habe und eine solche auch vorhanden sein würde, wenn die Ritterschaft „auf Grund des Lehndienstes landtagsberechtigt wäre“. Das persönliche Recht der Landstandschaft des Ritters auf Grund der Belehnung, wie K. es auch für Trier anzunehmen scheint, entwickelte sich eben zu einem dinglichen, geknüpft an den Besitz einer Burg, eines adeligen „Seeß“. Daß diese Entwicklung auch in Trier stattgefunden hat, läßt sich auf Grund von K.s spärlichen Angaben nicht nachweisen; jedenfalls ist aber seine Behauptung unrichtig, daß die geographischen Verhältnisse die von Below geschilderte Bauart adliger Sitze nicht zugelassen hätte. Denn einmal ist das Jülicher Land keine „Ebene“, wie K. sagt, sondern die Jülicher Eifellandschaft ist kaum minder gebirgig als die Trierer Mosellandschaft. Und dann ist Belows Definition selbstverständlich nicht so aufzufassen, als ob die Qualifikation zum Rittersitz an eine einzige ganz bestimmte Bauweise der Burg gebunden gewesen wäre.

Man gewinnt im ganzen den Eindruck, als ob weniger das Material, das K. für die landständische Verfassung zur Verfügung stand, gering gewesen wäre, als daß er vielmehr die Quellen nicht genug auszubeuten verstanden hat. Auch die einschlägige Literatur beherrscht er nur unvollkommen. So sind doch für den Vergleich mit mainzischen Verhältnissen die Rheingauischen Altertümer Bodmanns, dem immer neue Fälschungen nachgewiesen werden, allein eine recht trübe Quelle. Eine Korrektur des Druckes scheint K. nicht vorgenommen zu haben, denn die Druckfehler sind ungewöhnlich zahlreich.

Freiburg i. B. *Hans Goldschmidt.*

Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. Von Dr. **Richard Zeyß.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1907. XIV u. 278 S. 7 M.

Das Werk des Syndikus der Krefelder Handelskammer führt uns ein Jahrhundert zurück in die Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte, in der unsere ersten Handelskammern auf dem linken Rheinufer begründet worden sind. Es legt die Entstehung dieser Kammern, ihren Charakter sowie ihre Wirksamkeit während ihrer ersten Entwicklungsperiode dar und verbindet damit zugleich eine allgemeine Schilderung der Lage der Industrie am Niederrhein unter der französischen Fremdherrschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Seiner Veranlassung und seinem nächstliegenden Zwecke nach reiht sich das Buch also den Schriften an, die gelegentlich der hundertjährigen Jubiläumsfeiern der ältesten westdeutschen Handelskammern erschienen sind: der Geschichte der Kölner Handelskammer, von der M. Schwann bisher den ersten Band fertiggestellt hat, und der Geschichte der Frankfurter Handelskammer. Die in zweiter Linie gebotene, noch fruchtbarere und dankenswertere Beschreibung der Industrie- und Handelsentwicklung überhaupt kann als eine Charakteristik der Napoleonischen Wirtschaftspolitik bezeichnet werden; sie ist als solche von besonderem Interesse, weil sie auf der Grundlage der Lokalgeschichte des 1798 Frankreich einverleibten deutschen Gebietes links vom Rhein aufgebaut ist.

Die Quellenmaterialien, auf denen die Arbeit fußt, entstammen größtenteils den im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlichen Präfekturakten des Roer-Departements, den Akten der *Archives Nationales* in Paris sowie den Beständen einzelner anderer Archive. Eine Anzahl besonders wichtiger Dokumente sind im vollständigen Originaltext wiedergegeben. Durch die Erforschung und Sichtung dieser Materialien ist es dem Verfasser gelungen, vieles festzustellen, aufzuklären oder zu vertiefen, was bisher noch unbekannt, zweifelhaft oder nur oberflächlich bekannt war.

Im einzelnen erstreckt sich der erste Teil des Werkes auf die Feststellung der Umstände, die in dem betrachteten Ge-

biete zur Ausbildung der beiden verschiedenen Arten der kaufmännisch-gewerblichen Interessenvertretungen jener Zeit (den durch Erlaß des Konsuls Bonaparte vom 24. Dezember 1802 begründeten „*Chambres de Commerce*" und den durch Gesetz vom 12. April 1803 ins Leben gerufenen „*Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers*") geführt haben, ferner auf die Organisation, Aufgaben, Wirksamkeit und die spätere Verschmelzung der beiden Arten von Körperschaften. Vor allem sind dabei die im Jahre 1804 gegründeten Industriekammern zu Krefeld, Aachen und Stolberg in Betracht gezogen worden, während die seit 1803 bestehende Handelskammer zu Köln im Hinblick auf das erwähnte Werk M. Schwanns nicht in derselben eingehenden Weise berücksichtigt worden ist. Wie aus den Darlegungen hervorgeht, sind die Unterschiede zwischen den Industriekammern und den Handelskammern von vornherein nur geringfügig gewesen und haben sich mit der Zeit ganz verwischt. Die Bedeutung der beiden Körperschaften ist für die Zeit der französischen Herrschaft nicht sehr hoch einzuschätzen; sie waren wenig selbständig, wurden in der Hauptsache als gefügige Werkzeuge der straffen kaiserlichen Regierung betrachtet und paßten sich den Wünschen dieser in ihren Entschließungen und Äußerungen über volkswirtschaftliche Fragen in weitgehendem Maße an. Zeyß führt treffende Belege dafür an, wie auf diese Art zum Teil ganz wertlose Gutachten der Kammern zustande kommen konnten.

Der zweite Teil des Werkes, der sich als ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I. kennzeichnet, zerfällt in eine Reihe von Kapiteln monographischen Charakters. Diese behandeln die industriellen Ausstellungen und die Gewerbestatistik des Roer-Departements, das französische Zollsystem und seine Einwirkung auf die niederrheinische Industrie, die das betrachtete Gebiet berührenden Straßen- und Kanalbaufragen sowie die Entstehung der Handels- und der Gewerbegerichte. Das waren die Hauptpunkte, um die sich die Tätigkeit der damaligen Handels- und Industriekammern drehte. Von den Ergebnissen dieser Kapitel sind als besonders hervortretende Züge der gewerblichen Verhältnisse jener Zeit zu

erwähnen: der außerordentliche Aufschwung der linksrheinischen Industrie unter der französischen Herrschaft; die Einwirkungen der Kontinentalsperre und der sonstigen Änderungen der französischen Zollverhältnisse sowie die Folgen der politischen Umwälzungen für die Lage von Gewerbe und Handel; die entschiedenen Maßnahmen Napoleons I. zur Förderung der Industrie, des Handels und Verkehrs, insbesondere seine Fürsorge für die Schaffung guter Land- und Wasserverkehrsstraßen, für die Hebung des Rechtswesens, der Gewerbestatistik usw.

Was Z. in allen diesen Beziehungen bringt, macht sein Werk äußerst wertvoll für die Geschichte des Entwicklungsganges eines der wichtigsten deutschen Industriegebiete. Der Haupteindruck, der sich — wie bei allen anderen wirtschaftsgeschichtlichen Schilderungen der Napoleonischen Zeit — so auch bei Z. aus seinen Untersuchungen gewinnen läßt, liegt in dem bedeutsamen Einfluß von Napoleons wirtschaftspolitischer Tätigkeit auf die unterworfenen deutschen Gebiete. So sehr jene Zeit im vaterländischen Sinne als eine traurige bezeichnet werden muß, so hat es ihr doch an großen und starken Anregungen zu wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritten nicht gemangelt. „Der Zusammenstoß zwischen Frankreich und Deutschland während der Revolution und der Herrschaft Napoleons war weit mehr als ein Waffengang", wie Z. als Motto zu seinem Werke nach den Worten Fishers (*Napoleonic Statesmanship*) treffend erwähnt. Die Einwirkung der französischen Herrschaft würde sich auf ökonomischem und kulturellem Gebiete noch stärker geltend gemacht haben, wenn in der Napoleonischen Wirtschaftspolitik nicht die militärischen Gesichtspunkte allzu sehr in den Vordergrund getreten wären und wenn sie in den letzten Jahren nicht zu sehr den Charakter des Maßlosen, Inkonsequenten und Egoistischen angenommen hätte. Ihr Ausarten in dieser Richtung war nicht die geringste Ursache des Unterganges des Napoleonischen Kaisertums.

Köln. *Christian Eckert.*

Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. Von Dr. **Victor Loewe,** Kgl. Archivar. Posen, Joseph Jolowicz. 1908. VIII u. 450 S.

Die Aufgabe einer hannoversch-braunschweigischen historischen Bibliographie wird vom Verfasser dahin präzisiert, „die in selbständigen Schriften oder in Zeitschriften niedergelegten Arbeiten, soweit sie seit ungefähr 1815 erschienen . . möglichst vollständig zu verzeichnen“. Grundsätzlich ausgeschieden sind Volkskunde und Prähistorie, nicht berücksichtigt die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich. Loewes Werk füllt eine seit langem empfundene Lücke aus. Da die ältere Literatur keineswegs ganz vernachlässigt, sondern in den Hauptwerken mit aufgeführt ist, wird man sich im Hinblick auf die bis zum Jahre 1822 reichenden guten älteren Bibliographien (Baring, Praun, Erath, Ompteda, Spangenberg, Schlüter) mit der zeitlichen Begrenzung des Buches gern einverstanden erklären; mit der Nichtbeachtung der Volkskunde und Vorgeschichte würde man sich williger abfinden, wenn etwa, unter Verzicht auf die zeitschriftliche Literatur, die wichtigsten neueren Werke beider Disziplinen Aufnahme gefunden hätten, was auf wenigen Seiten möglich gewesen wäre; die berührte territoriale Beschränkung macht die Herausgabe einer angeblich vorbereiteten Bibliographie für Osnabrück (und Ostfriesland) doppelt erwünscht.

Volle Anerkennung verdient das Werk in seiner für eine Bibliographie fraglos wesentlichen äußeren Erscheinung; das Format ist handlich, das Papier gut, Satz und Druck sind klar und übersichtlich. Nicht dasselbe gilt für die innere Gliederung der ca. 6000 Nummern des Buches. L. teilt seinen Stoff in 18 Hauptabschnitte, ohne damit ein fest umrissenes und fest haftendes Schema darzubieten. Der Benutzer wird immer wieder die Inhaltsübersicht zu Rate ziehen müssen, um sich in dieser imposanten Bücherschau zurechtzufinden, und ein unerläßliches Erfordernis für eine Bibliographie, die schnelle Orientierung, wird dadurch in Frage gestellt. Zugestanden, daß die älteren Bibliographien mit den Bibliothekskatalogen als Abschnitt A zweckmäßig vorweggenommen und in gewohnter Weise die Zeitschriften des Territoriums als Abschnitt B sogleich angereiht werden — was aber sollen

als Gruppe C die Biographien von Historikern der hannoversch-braunschweigischen Geschichte, zumal am Schlusse die Familiengeschichten und Biographien in alphabetischer Folge zu einem besonderen Kapitel zusammengefaßt sind? Und würden nicht die Abschnitte D und E, die umliegenden Territorien in Urkundenbüchern und Darstellungen, ihrem bescheidenen Umfange gemäß besser als Anhang der verwandten Hauptgruppe untergebracht sein? Die Kapitel F bis I umfassen die geographisch-statistische Literatur, dann erst folgen die Sammlungen von Quellen, welch letztere im einzelnen in diesem Zusammenhange gar nicht, im Abschnitte O (politische Geschichte) nur lückenhaft herangezogen werden. Abschnitt P behandelt „Staat und Recht", man sieht nicht ein, warum das Kirchenrecht davon getrennt ist, um den folgenden Abschnitt, „Die einzelnen Zweige des öffentlichen Lebens", einzuleiten. Willkommen und sehr verdienstlich ist die Sonderung der einzelnen Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge (Abschnitt R). Unter „Lüneburg" vermißt man hier die Literatur über den Prälatenkrieg, eine der bedeutsamsten Epochen der Stadtgeschichte. L. hat die einschlägigen Werke der politischen Geschichte eingefügt, hätte aber zum mindesten späteren Orts darauf verweisen müssen. Bücher, die wiederholt genannt werden, es gibt deren eine beträchtliche Zahl, würden an der untergeordneten Stelle durch einen Hinweis auf das Hauptzitat in gekürzter Form genügend bezeichnet. Doch das sind Ausstellungen, weder bestimmt noch zureichend, der Anerkennung, welche das Werk als Ganzes verdient, sonderlichen Abbruch zu tun. Dankbar muß vielmehr hervorgehoben werden, daß der Verfasser seine am Staatsarchiv zu Hannover begonnene, höchst mühsame Arbeit unter recht ungünstigen Umständen fortgesetzt und vollendet hat. Kann es, ganz allgemein gefaßt, wohl zweifelhaft erscheinen, ob der Brauch, die königlichen Verwaltungsbeamten nirgend recht Wurzel schlagen zu lassen, dem inneren Gedeihen unseres Staatswesens wirklich zum Frommen gereicht, so ist für das Ansehen der Archivverwaltung die gewollte oder ungewollte Unrast ihrer höheren Beamten gewiß von Übel, können wir doch nicht glauben, daß der Archivar, weil ihn allerdings „der Mut wissenschaft-

licher Resignation“ auszuzeichnen hat, auf produktive Tätigkeit größeren Stils ganz verzichten soll. Manch wissenschaftliches Unternehmen ist stecken geblieben, weil sein geistiger Urheber oder Förderer mehr oder weniger plötzlich einem Winke in weite Ferne Folge leisten mußte. Auch L. ist durch die Versetzung nach Posen mitten aus dem gegebenen Arbeitsfelde herausgerissen worden, und es hätte nicht wunder nehmen können, wenn darüber der ganze wohl bestellte Acker des Erntekranzes hätte entbehren müssen. Nun gereicht dem Verfasser seine zielbewußte Leistung zur doppelten Ehre, und wir sind überzeugt, daß seine Gabe, auch wenn sie uns nicht einwandfrei erscheint, der heimischen Geschichtsforschung der Lande Hannover und Braunschweig reichen Nutzen bringen wird.

Lüneburg. *Wilhelm Reinecke.*

Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen von **Franz Eulenburg.** Gedruckt mit Unterstützung der Mende-Stiftung bei der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig, S. Hirzel. 1909. VIII u. 216 S. 6 M.

Die Universität Leipzig in ihrem 1000. Semester. Von **Wilhelm Stieda.** Ebenda 1909. X u. 169 S. 2,40 M.

Der Leipziger Student 1409—1909. Von **Wilhelm Bruchmüller.** (Aus Natur- und Geisteswelt Bd. 273.) Leipzig, B. G. Teubner. 1909. IV u. 142 S. Geb. 1,25 M.

Unter der großen Literatur, die das Leipziger Universitätsjubiläum des vergangenen Jahres hervorgebracht hat, finden sich auch zwei Schriften aus der Feder von Nationalökonomen der Universität: Der Statistiker Franz Eulenburg führt die Entwicklung der Universität im letzten Jahrhundert vor, während Wilhelm Stieda uns den Bestand der Universität in ihrem 1000. Semester schildert.

Statistische Bücher sind unter den Historikern im allgemeinen noch nicht sehr beliebt, und doch kann ich es jedem Fachgenossen nur empfehlen, Eulenburgs Buch gelegentlich aufzuschlagen, und wäre es auch nur, um sich S. 3 anzusehen. Hier findet man in einer zackigen Kurve ein Bild der deutschen Kulturgeschichte, wie man es auf so kleinem Raum so

leicht nicht wieder sehen wird. Es handelt sich um eine Kurve der jährlichen Inskriptionen von 1410 bis 1830, im vorliegenden Diagramm nach Jahrfünften dargestellt. Drei charakteristische Minima fallen da auf den ersten Blick in die Augen. Die Universität hatte im allmählichen Wachsen zu Anfang des 16. Jahrhunderts, 1511—1515, die Inskriptionsziffer von 2340 erreicht. Sie versagte sich Luthers Lehre, ein rapider Sturz im Besuch war die Folge, und das Jahr 1526 brachte mit 81 Inskriptionen ein Minimum für alle Zeiten. Im Laufe der folgenden 100 Jahre wieder ein starker Aufstieg, bis im Jahrfünft 1616—1620 die stattliche Inskriptionszahl 3704 erreicht ist. Ein jäher Sturz durch die Wirkung des Dreißigjährigen Krieges, und in den Jahren 1636—1640 konnte man nur 1213 Studenten immatrikulieren. Der Friedensschluß bringt dann raschen Aufschwung, der den alten Zustand wiederherstellt. Das dritte Minimum fällt in die Franzosenzeit, und zwar ist es bezeichnend, daß es schon in den Jahren vor dem Niederbruch Preußens liegt (1801—1805: 1199 Inskriptionen). In den Jahren unmittelbar nach 1806 tritt — wohl durch den Zuzug preußischer Studenten — wieder ein kleiner Aufschwung ein. Die Fortsetzung der Kurve findet man im Diagramm II (S. 16). Es enthält neben der Inskriptionskurve auch die Linie der seit 1830 feststellbaren absoluten Frequenz. Wieder beherrscht die Wirkung politischer Ereignisse das Bild: Ein ganz außerordentlicher Aufschwung nach Gründung des Norddeutschen Bundes (W.-S. 1866/67: 1114 Studenten, W.-S. 1873/74: 2876). Die beiden Diagramme sind wohl das Interessanteste an dem ersten großen Kapitel des Eulenburgschen Buches: Die Frequenz.

Der zweite Hauptabschnitt ist „Die Studentenschaft" überschrieben. Das meiste allgemeine Interesse scheinen mir hier die zwei Abschnitte über Heimat und soziale Abstammung der Studenten zu haben. Leipzig zeigt eine starke Anziehungskraft auf Ausländer, deren Zahl noch immer im Wachsen ist. Aber während die Zahl der Amerikaner bereits sinkt, offenbar infolge der besseren Ausgestaltung der Universitäten ihrer Heimat, nehmen die Russen und Balkanslawen — leider — noch immer zu. Was die soziale Herkunft der Leipziger Studenten angeht, so hat die Zahl von Söhnen aus akademischen

und verwandten Kreisen in den letzten 50 Jahren ab-, die aus kommerziellen Kreisen beträchtlich zugenommen, gewiß ein nicht unerfreuliches Symptom, das zeigt, wie in den Schichten der Bevölkerung, deren Reichtum sich in den letzten Jahrzehnten so sehr vermehrt hat, auch die Schätzung akademischer Bildung gewachsen ist.

Am schwersten statistisch zu fassen ist — daran wird man nicht zweifeln — das Material, das im dritten Kapitel „Der Unterricht“ verarbeitet ist. Ich möchte hier nur als wohl besonders bemerkenswert auf den kleinen Abschnitt über die Gebürtigkeit der Mitglieder des Lehrkörpers aufmerksam machen. Während man bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die Leipziger Lehrstühle für ein Reservat der Landeskinder hielt, ist in dieser Beziehung jetzt ein gründlicher Wandel eingetreten — ein glänzendes Zeichen für das Bemühen der Unterrichtsverwaltung, aus allen Teilen des deutschen Sprachgebiets geeignete Lehrkräfte heranzuziehen: Von 64 Ordinarien stammen nur 9 aus dem Königreich Sachsen, unter den Extraordinarien und Privatdozenten ist der Anteil der Einheimischen naturgemäß erheblich größer, er beträgt etwa ein Drittel.

Den Schlußabschnitt des Buches bildet ein Kapitel über die Finanzen, aus dem ich nur eine interessante Einzelheit hervorheben möchte: Leipzig ist, was die Einkünfte aus eigenem Vermögen angeht, die reichste Universität Deutschlands. 375000 M. zieht es aus seinem Grundbesitz, der an Umfang zwar klein ist, aber fast ausschließlich aus Häusern in der besten Geschäftsgegend der Altstadt besteht. Das ist noch ein gut Teil mehr, als die über 40 Pachtgüter der Universität Greifswald, die an zweiter Stelle kommt, einbringen.

In Stiedas Buche nimmt die historische Einleitung nur wenige Seiten in Anspruch. Seine Aufgabe war es vielmehr, den gegenwärtigen Zustand der Universität und ihrer Institute zu schildern. Die Arbeit stellt sich also die Aufgabe, auf knappem Raume dasselbe zu leisten wie die große vierbändige Beschreibung der Universität, die zum Jubiläum erschien. Sie ist aber nicht ein Auszug aus dem großen Werke, sondern vielmehr eher sein Vorläufer, dessen erster Entwurf bereits 1904 für die Weltausstellung in St. Louis fertiggestellt war.

Den Inhalt von Stiedas Buch kurz wiederzugeben, ist schwer: Der Verfasser handelt zuerst vom Sitz der Universität, ihren zentralen Behörden und den Anstalten (Bibliothek, Lesehalle, Konvikt usw.), die der gesamten Hochschule dienen, und geht dann dazu über, in langer Reihe die Institute der einzelnen Fakultäten vorzuführen. Es wird die Leser dieser Zeitschrift am meisten interessieren, etwas über die historischen Institute zu hören. Sie haben in Leipzig einen Gesamtetat von über 18000 M. Der Umfang der Bibliothek ist leider nur bei dem Lamprechtschen Institut für Kultur- und Universalgeschichte angegeben: 17000 Bände. Ich kann aber aus eigener Kenntnis versichern, daß die Bibliothek der vereinigten Seminare für mittelalterliche und neuere Geschichte nicht geringer ist.

Es war für Bruchmüller keine ganz leichte Aufgabe, in einer populären Sammlung auf knapp zugemessenem Raume eine Geschichte des Leipziger Studenten zu schreiben. Da es ganz außerordentlich an Vorarbeiten mangelte, so konnte der Verfasser sich nicht darauf beschränken, aus größeren Publikationen auszuziehen und zusammenzustellen, was voraussichtlich alte und junge Söhne der *alma mater Lipsiensis* interessieren würde. Er hat sich vielmehr selbständig durch den Quellenstoff durcharbeiten müssen und, wie das Verzeichnis am Schlusse beweist, auch in nicht unerheblichem Umfange auf ungedruckte Akten zurückgegriffen. Aus alter und neuer Zeit weiß er anregend und unterhaltend zu erzählen. Was er über das ausgehende Mittelalter und das 16. Jahrhundert berichtet, ist wohl im allgemeinen nicht neu und auch als typisch für das Leben an den deutschen Universitäten anzusehen. Am meisten Selbständiges bringt das Buch über das 17. Jahrhundert. Charakteristisch ist für diese Zeit ein wüster Pennalismus, der in den Nationen von den älteren gegen die jüngeren Studenten ausgeübt wurde und dessen Unterdrückung den Behörden erst nach langen, vergeblichen Bemühungen gelang. Diesen Roheiten gegenüber ist es das offenkundige Zeichen des Einziehens besserer Sitten in die Studentenschaft, daß sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts das studentische Duell in festen Formen durchsetzt. Im 18. Jahrhundert ging das Leipziger Studenten-

tum oder vielmehr seine führende Oberschicht ihre eigenen Wege. Eine Abkehr von akademischer Sitte und ein Überhandnehmen des Petitmaîtretums erscheint allen Beobachtern dieser Zeit als besonders bezeichnend. Um so zurückgezogener und bescheidener lebte natürlich der arme Student. Erst um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, unter dem Einflusse der Landsmannschaften und der später mit ihnen konkurrierenden Burschenschaft, zeigt sich wieder ein einheitliches Leben in der Leipziger Studentenschaft.

Wie die Leipziger Studenten von ihrem Auszuge aus Prag an bis auf unsere Tage gelebt haben, das war das Thema für den großen Festzug in den Jubiläumstagen. Ein hübsch ausgestattetes Album photographischer Aufnahmen (Die Jubelfeier des 500jährigen Bestehens der Universität Leipzig. 85 Bilder nach offiziellen photographischen Aufnahmen. Text von Privatdozent Dr. M. Brahn, Leipzig. Unter Mitwirkung des Preßausschusses der Jubiläumskommission der Universität herausgegeben von Dr. Trenkler & Co. Verlag der Roßbergschen Buchhandlung. Leipzig 1909) hat die bunten Bilder, die sich damals durch die Straßen Leipzigs bewegten, festzuhalten versucht.

Greifswald. *F. Curschmann.*

Wilhelm Dilichs Federzeichnungen kursächsischer und meißnischer Ortschaften aus den Jahren 1626—1629. Herausgegeben von **Paul Emil Richter** und **Christian Krollmann.** Dresden, C. C. Meinhold & Söhne. 3 Bde. 1907. (Schriften der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte, Nr. 13.) 28 M.

Dilichs Federzeichnungen bedeuten in der Kunstgeschichte einen epochemachenden Fortschritt. Die ihm vorausgegangenen Illustrationen in den historisch-topographischen Werken waren häufig mehr Symbole der Städte als wirkliche Ansichten, und wo die Darstellung getreu wird, wie in den Städtebüchern von Bruin und Hogenberg, finden wir eine trockene und plumpe Häufung von Detail, die noch jede Fähigkeit zur Komposition vermissen läßt. Dilich war der erste, dem das Stadtbild als Ganzes etwas bedeutete. Er erfaßte nicht nur die Einzelheiten und wußte sie mit einer, fast möchte man sagen, photographischen Treue zuverlässig wiederzugeben,

sondern, um diesen damals üblichen Ausdruck zu gebrauchen, den „Prospekt“ als etwas Einheitliches. Die Stadt war ihm untrennbar von der Gegend, darin sie wurzelte; nur in und mit dieser will er ihr Bild erfaßt wissen. Auch insofern war Dilich weit moderner denn seine Vorgänger und viele seiner Nachfolger, selbst so bedeutende wie Merian nicht ausgeschlossen, als in ihm jene heitere Freude an der schönen Natur, das objektive ästhetische Wohlgefallen an der Landschaft lebendig war, das im großen und ganzen eigentlich erst dem Bildungsmenschen der Neuzeit innewohnt. Es waltete ein Unstern über den großen Werken Dilichs, seine hessische Landesaufnahme blieb nach glänzenden Anfängen stecken; was er dabei geschaffen, ist nur teilweise der Nachwelt erhalten; sein Dresdner Riesensaalbau wurde durch Feuersgewalt vernichtet, seiner sächsischen Topographie ward ein ähnliches Schicksal wie der hessischen, sie blieb unvollendet. Nur die prächtige Reihe der Städtebilder, die er mit kurfürstlicher Unterstützung auf Grund genauer Messungen, von Ort zu Ort reisend, sorgfältigst entwarf, ist auf unsere Zeit gekommen. Dilich hat die 140 Blatt Ansichten mit lateinischem Text über Sachsen-Meißen im allgemeinen und über einzelne Städte dieses Gebietes, die in der Kgl. Öffentlichen Bibliothek zu Dresden unter der Bezeichnung Mscr. Dresd. J. 291 aufbewahrt werden, selbst zusammengestellt. Die Benutzung der Bilder war im Laufe der Jahrhunderte eine so rege, daß das Gold des Schnittes fast verschwunden ist. Als bedauerlicher ist zu bezeichnen, daß der innere Zustand des Werkes nicht ein vollkommen guter genannt zu werden verdient und es an manchen Stellen Spuren häufiger und nicht ganz vorsichtiger Benutzung zeigt. Die Zeichnungen sind je nach dem Zustande der Erhaltung von Papier und Tinte teils durch Photographie, teils durch Lithographie, immer aber in Originalgröße wiedergegeben worden. So sind nun weite Kreise in den Stand gesetzt, die Städtebilder benutzen zu können, ohne die Originalzeichnungen dazu zu brauchen. Insbesondere der Lokalgeschichte ist hier eine Fundgrube ersten Ranges eröffnet. Die sorgfältigen Reproduktionen zeigen, daß Dilich auch das stilistisch-architektonische Moment der von ihm gezeichneten Städte zu würdigen und wieder-

zugeben verstand. Die von Krollmann auf Grund archivalischer Studien geschriebene Einleitung entrollt uns ein fesselndes Lebensbild Dilichs; dasselbe war bisher für den, der das Originalwerk in Dresden nicht selbst einsehen konnte, im wesentlichen nur durch die Veröffentlichungen von Lokalvereinen, durch die „beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen" und durch die Publikation seiner Ansichten hessischer Städte aus dem Jahre 1591 (Marburg 1902, mit Einleitung von E. Theuner) bekannt.

Dresden. *Eduard Heydenreich.*

Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Von **Hermann Wopfner.** (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von v. Below, Finke, Meinecke. 4. Heft.) Berlin, W. Rothschild. 1908. XVI u. 232 S. 6 M.

Der Verfasser, von welchem kürzlich eine Sammlung von Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs von 1525 in Tirol erschienen ist, bietet in obstehender Schrift einen Überblick über die allgemeine Lage des Landes kurz vor Ausbruch dieses Krieges. Der Schwerpunkt der Abhandlung fällt darum auf die Schilderung der Verhältnisse, die für die Lage des Bauernstandes in Tirol besonders wichtig waren, zunächst also auf die Verteilung des Grundbesitzes. Der größte Grundbesitzer im Lande war noch der Landesherr, dann folgen Kirche und Adel. Eine Berechnung der durchschnittlichen Stärke des kirchlichen Grundbesitzes von fünf in verschiedenen Teilen Tirols gelegenen Gemeinden ergab, daß hier 37 % aller größeren Gutskomplexe und ein Viertel aller Parzellen in kirchlichen Händen waren. Die Belastung der Grundbesitzer war, abgesehen von grundherrlichen Abgaben, nicht bloß durch die immer häufiger werdende Abforderung von Staatssteuern, sondern auch durch starke Verschuldung gegeben, über welche im Anhang Zusammenstellungen in Tabellenform geboten werden. Demungeachtet waren die wirtschaftlichen Zustände in Tirol zu Ausgang des Mittelalters, was den Bauernstand betrifft, nicht ungünstig, die Absatzverhältnisse für die Landwirtschaft waren gut, und der Bauer vermochte sie auszunutzen. Auch die gesellschaftliche Lage des Bauernstandes war hier

besser als in vielen andern deutschen Landen; denn die freie Bauernschaft hatte ihre Aufnahme unter die Landstände durchgesetzt. Die Leibeigenschaft war fast verschwunden: 1525 wurde auf dem Landtag erklärt, daß nur noch die adeligen Geschlechter der Thun, Trapp und Schrofenstein über Leibeigene verfügten und auch von diesen beschwerten sich die Thunschen nur darüber, daß sie sich ihres Standes zu schämen hätten „und nit so stattlichen verheyrat werden mugen“. Viel mehr als der Gegensatz von frei und unfrei machte sich der Gegensatz von „Ehrbarkeit“ (den „Vollbauern“) und „Pofl“ (den kleinen Grundbesitzern und besitzlosen „Ingehäusen“) geltend. Außerdem war es im Lauf des 15. Jahrhunderts durch den Aufschwung des Bergbaues zur Ausbildung eines fünften Standes, der Arbeiter, gekommen, die das politisch regsamste Element der Bevölkerung bildeten. Im allgemeinen herrschte nun unter den gesellschaftlichen Klassen wechselseitig viel Mißgunst und Mißtrauen. Im 4. Abschnitt wird das sittliche und religiös-kirchliche Leben in Tirol besprochen. Es zeigten sich hier zu Ausgang des Mittelalters dieselben Übel und sittlichen Schäden, über deren große Verbreitung in ganz Deutschland von den Zeitgenossen geklagt wurde. Dabei war aber in Tirol die Opposition gegen die alte Kirche mehr denn anderwärts erstarkt, und die neuen Lehren begannen sich namentlich durch Vermittlung der Bergknappen im Lande schon in den nächsten Jahren nach Luthers Auftreten auszubreiten. Die Abschnitte 5—7 bieten eine Schilderung der öffentlichen Verwaltung, besprechen die Regierung des Landes durch die Habsburger, die landesfürstlichen Verwaltungsbehörden, die Finanz- und Wirtschaftspolitik, die Einrichtungen der Rechtspflege, die Tiroler Landesordnung von 1499 und die ersten Anzeichen der Rezeption der fremden Rechte. „Der Widerstand, den die Stände der Landesordnung von 1499 anfangs entgegensetzten, war nicht durch die Aufnahme fremder Rechtssätze, sondern durch das konservative Beharrungsvermögen der Landschaft und deren Streben verursacht worden, dem Landesfürsten keine irgendwie bedeutsame Änderung des bestehenden Rechtszustandes zu gewähren.“ Als Ergebnis der vorausgeschickten Ausführungen werden zum Schluß die Ursachen des Bauernkrieges von 1525 zu ermitteln versucht.

Man wird, „was Deutschtirol betrifft, kaum jene vielfach gegebene Erklärung wiederholen dürfen, welche den Bauernkrieg vorwiegend als Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Mißstände darstellt". „Es kommt daher eine Verschlechterung der standesrechtlichen Verhältnisse der Tiroler Bauern hier nicht in Betracht"; stärker hatte die Opposition gegen Adel und Klerus auf den Ausbruch des Bauernkriegs eingewirkt. Der Vorstoß, welchen die Staatsgewalt zugunsten ihres Amtsrechtes gegen das Volksrecht unternahm, vor allem die Einschränkung der Forstnutzungs- und Jagdrechte, hatte die Bauern gegen die Regierung erbittert, die kirchliche Autorität war erschüttert. Die in den letzten Jahren vor Beginn des Bauernkrieges einsetzenden Versuche einer gewaltsamen Unterdrückung der neuen Lehre kann man schon unter die unmittelbaren Veranlassungen der bäuerlichen Revolution rechnen. Nach dem Tode König Maximilians I. rottete sich das Volk allenthalben ohne Vorwissen der Obrigkeit zusammen, um sich Abhilfe auf eigene Faust zu verschaffen, namentlich ward die günstige Gelegenheit ergriffen, um sich des gehaßten Wildes zu entledigen; die Regierung hingegen sah sich außerstande, dieser Bewegung gegenüber die Ordnung aufrecht zu erhalten. So ist der Boden vorbereitet worden, auf dem der Gedanke eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Verhältnisse gedeihen konnte. Immerhin ist es zu offener Revolution und zu Gewalttätigkeiten größeren Stils in der Zeit vor 1525 nicht gekommen, und die Greuel des Bauernkrieges wären vielleicht Tirol erspart geblieben, wenn nicht die Bewegung von außen — durch den Bauernaufstand in den österreichischen Vorlanden und im Allgäu — ins Land getragen worden wäre. Einige wertvolle Beilagen, von welchen die Auszüge aus den Verfachbüchern über die Verschuldung der Bauern schon erwähnt worden sind, beschließen die schöne Abhandlung Wopfners, der ausführliche Sach-, Namen- und Ortsregister beigegeben sind.

Graz. *Luschin v. Ebengreuth.*

Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß. Mit einem Anhang über die normannischen Rechtsquellen. Von **Heinrich Brunner.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. 75 S. 2 M.

Die neueste der englischen Rechtsgeschichte gewidmete Schrift des angesehenen Berliner Universitätslehrers ist eine Umarbeitung des in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften 1890 erschienenen Artikels auf Grund der inzwischen erfolgten Veröffentlichungen und gelangte zunächst in englischer Sprache in den zweiten Band der *Select Essays in Anglo-American Legal History,* Boston 1908. Auf Wunsch deutscher Freunde und des Verlegers erscheint hier der deutsche Text nochmals durchgesehen. Der Schwerpunkt der Umarbeitung liegt in den beiden ersten Perioden, d. h. der angelsächsischen, in der die Arbeiten Liebermanns berücksichtigt sind, und der anglo-normannischen; dagegen ist die dritte Periode, die Zeit seit Eduard III. bis Blackstone, nur kursorisch behandelt. An die Aufzählung und Kennzeichnung der verschiedenartigen Rechtsquellen schließt sich periodenweise ein Überblick über die zugehörige Literatur. Wegen der engen Beziehungen des normannischen zum englischen Recht sind die auf ersteres bezüglichen Rechtsquellen anhangweise besprochen. Die Schrift ist so ein von kundiger Hand verfaßter Wegweiser durch ein ausgedehntes und schwer überschaubares Gebiet, das freilich, wegen des großen Umfangs der erforderlichen sprachlichen und historischen Ausrüstung, in Deutschland noch wenig in Angriff genommen ist.

Von Einzelheiten, die den Widerspruch herausfordern, erwähne ich die S. 20 unten aufgestellte Behauptung, daß der angelsächsische Adel in fruchtlosen Aufständen gegen die Normannenkönige seinen Untergang gefunden habe; ferner S. 25 oben die Angabe, Heinrich II. sei vor seiner Thronbesteigung *Capitalis Justitiarius Angliae* gewesen; endlich S. 31 unten die Vermutung einer Verwechselung des altfranzösischen Wortes *pees* (= *pax*) mit dem lateinischen *pes.*

Gemäß dem wissenschaftlichen Standpunkt des Verfassers tritt die Auffassung des englischen als eines Zweiges des deutschen Rechtes besonders stark hervor, und zwar nicht nur bei dem angelsächsischen sondern auch bei dem norman-

nischen, dessen westfränkischer Ursprung betont wird. Dieser Gesichtspunkt erklärt auch die Ausscheidung des kanonischen Rechtes, das doch neben dem *common law* herging und in Ehe- und Testamentssachen bis in die neueste Zeit auf englischem Boden Geltung hatte. Weniger einleuchtend und meines Erachtens nicht zu billigen ist die Vernachlässigung des Staatsrechtes, das nach englischer Auffassung mit dem Privatrecht in unlösbarem Zusammenhang steht und durch eine ununterbrochene und uneingeschränkte Rechtsprechung der höchsten Gerichte des Landes eine lebendige Fortentwicklung erfuhr; auch ist das englische Staatsrecht für kontinentale Leser unzweifelhaft von weitaus größtem Interesse. Von den großen Marksteinen der englischen Verfassungsgeschichte wird die *magna carta* nur flüchtig erwähnt, die späteren großen organischen Statuten, die sicherlich Rechtsquellen ersten Ranges sind, werden mit Stillschweigen übergangen, ohne daß der Titel der Schrift eine solche Einschränkung rechtfertigt. Wenn am Schlusse Blackstone als Systematiker mit Recht gelobt wird, so hätten doch alle, die aus seinen *Commentaries* staatsrechtliche Belehrung schöpfen wollen, nachdrücklich vor seinen für die Gegenwart völlig unzutreffenden Schablonisierungen gewarnt und außer auf Gneist auf andere neue englische Staatsrechtslehrer hingewiesen werden müssen.

Gr.-Lichterfelde. *Parow.*

Statistical and Chronological History of the United States Navy 1775—1907. By **R. W. Neeser,** *Fellow of Yale-College. New York, The Macmillan Company.* 1909. 2 Bde. 153 u. 487 S.

Das Werk bringt in Tabellenform die für die nordamerikanische Marinegeschichte bemerkenswerten Angaben unter Anführung aller benutzten Quellen. Bisher sind zwei Bände erschienen, von denen der erste das gesamte Quellenmaterial nachweist, während der zweite in drei getrennten Tabellen die Entwicklungsgeschichte der Marine, die Ereignisse des Seekrieges und die gewonnenen Prisen behandelt. In allen drei Tabellen sind neben den einzelnen Ereignissen die zugehörigen Quellen in abgekürzter Form bezeichnet. Mit Hilfe eines

Schlüssels für diese abgekürzten Bezeichnungen kann aus dem ersten Bande alles Nähere über die einzelnen Quellen (genauer Titel, Ort und Jahr des Erscheinens usw.) entnommen werden. Ein dritter Band, der Angaben über die amerikanische Kaperei, über die Marinen der Einzelstaaten vor Anerkennung der Unabhängigkeit und über die Marine der Konföderierten bringen soll, ist für später in Aussicht gestellt. Da jede Tabelle, wie aus der Inhaltsangabe hervorgeht, für sich abgeschlossen ist, so wird der Wert der bisher erschienenen Teile nach Ansicht des Verfassers durch die Unvollständigkeit des Werkes nicht beeinträchtigt.

Dem Quellenstudium hat der Verfasser um so größere Sorgfalt gewidmet, als er der Ansicht ist, daß frühere amerikanische Marineschriftsteller hierauf nicht genügenden Wert gelegt haben. Nicht nur die Staatsarchive und Bibliotheken des eigenen Landes, sondern auch die Archive der englischen Admiralität und der französischen Marineverwaltung sind von ihm durchforscht worden, außerdem hat er alle in das Fach schlagenden amtlichen und nichtamtlichen Veröffentlichungen, Geschichtswerke, Biographien, Zeitschriften u. dgl. benutzt, dabei aber in zweifelhaften Fällen immer den amtlichen Angaben den Vorzug gegeben. Man darf daher annehmen, daß das Werk dem Wunsche nach Vollständigkeit und Genauigkeit der geschichtlichen Angaben innerhalb der durch menschliche Unvollkommenheit gesetzten Grenzen gerecht wird. Auf die Reichhaltigkeit des Quellenverzeichnisses kann man schon daraus schließen, daß dieses 134 enggedruckte dreispaltige Seiten umfaßt bei einem ungewöhnlich großen Buchformat.

Die erste Tabelle des zweiten Bandes bringt neben den Gesetzen, Verordnungen und Maßregeln, die sich auf die Organisation der Marineverwaltung und auf die Vermehrung und Veränderung des Personals und Materials der Marine beziehen, eine große Menge von Angaben, die mit diesem Gegenstande nur in mehr oder weniger losem Zusammenhange stehen und zum Teil auch von recht nebensächlicher Bedeutung sind. Andererseits entbehren einige Angaben über die Marine der Präzision und Vollständigkeit, die erforderlich ist, um einen Überblick über deren Entwicklungsgang zu gewinnen. Im allgemeinen haben wir den Eindruck, daß der

Verfasser bei der von ihm gewählten Einteilung des Stoffes, d. h. bei der schematischen Trennung der Friedens- und der Kriegstätigkeit der Marine, die einzelnen Teile doch nicht so unabhängig hat gestalten können, daß sie jeder für sich völlig übersichtlich sind.

Die zweite Tabelle zählt die kriegerischen Leistungen der Marine auf, und zwar mit einer Fülle von Einzelangaben über die eigenen und die feindlichen Streitkräfte, die nach unserer Ansicht im Interesse der Übersichtlichkeit hätte eingeschränkt und deren Feststellung aus den Quellen dem Sonderstudium hätte überlassen werden können, zumal da die Quellen hier ebenfalls für jeden Fall besonders angeführt sind. Charakteristisch für die Kriegführung der Vereinigten Staaten ist es, daß sie ihren Gegnern, den Engländern oder Franzosen, auf hoher See niemals mit geschlossenen Streitkräften entgegenzutreten versucht haben, sondern ausschließlich bemüht gewesen sind, durch Kreuzer den feindlichen Seehandel zu schädigen und die feindlichen Seestreitkräfte von der eigenen Küste abzulenken. Wir können hier nicht auf die Gründe ihrer Schwäche zur See eingehen, müssen aber anerkennen, daß sie in der gegebenen Beschränkung mit großem Mute und Geschick gefochten haben, sodaß die Einzelerfolge, die ihnen diese Art der Kriegführung brachte, zahlreicher und bedeutender waren als die Mißerfolge, selbst wenn man die Fregatte Essex auf ihr Verlustkonto setzt (Gefecht bei Valparaiso am 28. März 1814 gegen die englischen Schiffe Phoebe und Cherub), was der sonst so sorgfältige Verfasser unbegreiflicherweise verabsäumt hat.

In der dritten Tabelle sind die Prisen verzeichnet. Bezüglich der zahlreichen neben den Quellenangaben angeführten Einzelheiten über die genommenen Schiffe (Takelung, Bestückung, Besatzungsstärke, Name des Führers usw.) gilt das bereits beim 2. Teil Gesagte: sie hätten nach unserer Ansicht eingeschränkt werden können. Die Zahl der genommenen Schiffe ist sehr erheblich, sie gibt uns aber keinen Begriff von der Größe des Schadens, der dem Seehandel des Feindes durch die Wegnahme zugefügt worden ist. Das vermöchte nur die Angabe des Wertes von Schiff und Ladung, und diese fehlt in der großen Mehrzahl der Fälle, was aber erklärlich

wird, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der Prisen auf hoher See zerstört werden mußte, weil man, besonders in der Zeit der Segelschiffahrt, nicht hoffen konnte, sie ungefährdet in einen neutralen oder gar eigenen Hafen einzubringen.

Der Verfasser hat einen ungewöhnlichen Weg für die Behandlung des Stoffes gewählt. Tabellen bieten im allgemeinen wenig Anziehendes; berücksichtigt man aber, daß sie nur als Wegweiser für eingehenderes Studium dienen sollen, so muß man zugeben, daß dieser Zweck durch das vorliegende Werk in sehr befriedigender Weise erfüllt wird, vor allem durch den umfangreichen Quellennachweis, der fast mehr noch als die Tabellen für die Gründlichkeit, die Ausdauer und den Fleiß des Verfassers spricht. Die bei der Besprechung der einzelnen Teile erwähnten geringen Ungenauigkeiten und Lücken können uns nicht abhalten, das Werk als eine wertvolle Bereicherung der marinegeschichtlichen Literatur allen zu empfehlen, die sich für derartige Sonderstudien interessieren.

Kiel. *Wodrig.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlage von Carl Kuhn in München geben Erich Petzet und Otto Glauning „Deutsche Schrifttafeln des 9. bis 16. Jahrhunderts aus Handschriften der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München" heraus. Das Werk soll in fünf Abteilungen mit je 15—16 Lichtdrucktafeln bis zum Frühjahr 1912 fertig vorliegen. Die erste Abteilung (Althochdeutsche Schriftdenkmäler des 9. bis 11. Jahrhunderts) mit 15 Tafeln (32 × 42 cm) ist vollendet. Die uns vorliegende Probetafel (mit Umschrift des Textes und knapper Erläuterung) erweckt günstige Erwartungen. Der Ladenpreis für jede Abteilung beträgt 8 M.

Unter dem Titel: *„De la méthode dans les sciences et dans l'histoire"* (S.-A. aus der *Revue international de l'enseignement*) stellt A. D. Xénopol von neuem Betrachtungen über den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte an, die diesmal an das H. Z. 104, 419 genannte Handbuch der Methodenlehre anknüpfen. Der Verfasser kritisiert den Standpunkt der einzelnen Mitarbeiter mit dem gewohnten Scharfsinn und betont schließlich noch einmal, daß in der Geschichte nur von Reihen die Rede sein könne, nicht von Gesetzen. Es gibt *„lois de production"*, aber nur *„séries de développement"*.

Auf den oben S. 181 f. besprochenen Aufsatz von W. Goetz im Archiv für Kulturgeschichte 8, 1 antwortet Lamprecht im

folgenden Hefte, indem er zunächst nicht mit Unrecht das Gemeinsame beider Standpunkte, nämlich die universale Auffassung der Kultur, betont. Sodann bietet er — als Rechtfertigung seiner Position — den Lehr- und Arbeitsplan des von ihm begründeten „Kgl. Sächsischen Instituts für Kultur- und Universalgeschichte“ zur Kritik dar. Die Kurse gliedern sich in vorbereitende, singuläre und vergleichende. An bloßen Titeln, Namen und Programmen Kritik zu üben, ist wenig fruchtbar. Sehr richtig sagt Goetz in seinem Schlußwort, daß der beste Prüfstein für die Leistungen doch eben die Arbeiten sind, die aus der Schule hervorgehen. Und diese bieten wirklich Angriffspunkte genug dar. Sie betreffen die vergleichende Methode als solche: diese ist in ihrer wissenschaftlichen Berechtigung durchaus anzuerkennen; auch die Erkenntnis des Singulären, die erst durch das Typische vermittelt wird; aber was darf man miteinander vergleichen? unter welchen Vorsichtsmaßregeln? mit welcher Hoffnung auf allgemeine Gültigkeit und Übertragbarkeit? Das sind Vorfragen, die keineswegs als erledigt gelten können. Wohin das muntere Drauflosvergleichen führt, zeigt die spekulative Natur- und Identitätsphilosophie vor 100 Jahren. Auch sie hat wissenschaftliche Erkenntnisse vorbereitet; aber sie selbst war nicht Wissenschaft. Und vor einem solchen Umweg soll man sich doch hüten, da er nicht nur Kraft vergeudet, sondern an sich betrachtet ein Irrweg ist. Konstruktion ist nicht Forschung, Betrachtungen über die Dinge noch keine Einsicht in sie. Der endlos lange Streit wird also so lange forttoben, ehe nicht der philosophische Ansatzpunkt echter Geschichtsforschung und Psychologie voll ins Bewußtsein erhoben ist. M. a. W.: wir brauchen eine Theorie des Verstehens; bis dahin bleiben Lamprechts Versuche im besten Falle intuitive Antizipationen, die dem geistvollen Manne gelingen, aber nicht dem Anfänger als Methode empfohlen werden können. *E. Spr.*

In dem gleichen Heft behandelt der Herausgeber Georg Steinhausen das Thema: „Kultur und Volkstum“. Beide bedeuten für ihn keinen Gegensatz; er versteht unter Volkstum die geographisch, geologisch, klimatisch, besonders aber auch geschichtlich bedingte Eigenart der Angehörigen eines bestimmten Volkes. Das Volkstum kann sich mit der Geschichte ändern, es kann ihm, wie es bei den Deutschen der Fall war, eine wesentlich fremde Kultur aufgeprägt werden. Erworbenes und Angeborenes zu unterscheiden, ist also unendlich schwer; die Rassentheorie lehnt der Verfasser als Erklärungsmittel ab.

Auf die eigentlich methodische Frage, was uns dazu berechtigt, das Volk so als eine ruhende und doch veränderliche Substanz anzusehen und gleichsam in halb intuitiver Charakterologie einen Komplex von Eigenschaften und Kräften in sie hineinzuprojizieren — auf dieses Teilproblem der allgemeinen Charakterologie geht der Verfasser nicht ein.

Max Rosenthal, „›Tendenzen‹ der Entwicklung und ›Gesetze‹“ (Vierteljahrschrift f. wissenschaftliche Philos. XXXIV, 2) streift auch geschichtstheoretische Probleme.

Benedetto Croce erörtert im „Logos“ Heft 1 unter dem Titel „Über die sogenannten Werturteile“ die feine Grenzlinie zwischen historischer Subjektivität und Objektivität sehr treffend.

Die Antrittsvorlesung des Leidener Privatdozenten H. T. Colenbrander *„Historie en leven“* ('s Gravenhage, M. Nijhoff. 23 S.) knüpft an Nietzsches Schrift „Vom Nachteil der Historie für das Leben“ an.

In einer Broschüre über den „Sinn der Weltgeschichte“ (28 S.) macht Adolf Frey den Versuch, da dieser Sinn rein wissenschaftlich nicht zu erfassen sei, den Gottesglauben voranzustellen und von ihm aus die Geschichte, statt von der Geschichte aus Gott zu begreifen.

In Bd. 4, Nr. 28 der „Internationalen Wochenschrift“ übt Moritz Hoernes („Geschichte und Vorgeschichte“) Kritik an dem Begriff der Prähistorie, den Ed. Meyer in seiner Gesch. des Altertums (Bd. I, 1, 2. Aufl.) aufgestellt hat. Die Verschiedenheit in der Betrachtungsweise beider Wissenschaften liege darin, daß die Vorgeschichte in erster Linie rein anthropologisch, nicht chronologisch zu verfahren habe. — Nr. 31 bringt eine Rede von Bernheim über „Persönlichkeit und Masse“.

Über den jetzt im Vordergrunde des allgemeinen Interesses stehenden Philosophen Henri Bergson, den R. Kroner im ersten Heft des „Logos“ charakterisiert, handelt auch ein Aufsatz von J. Goldstein: „H. Bergson und die Sozialwissenschaft“ (Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpol. XXX, 1). Der Verfasser entwickelt Bergsons eigenartige Psychologie, die auf der positiven Wertung der Zeit (*Durée réelle*) beruht und das Seelenleben als „schöpferische Entwicklung“ auffaßt. Er beleuchtet dann die Anwendung, die Sorel, ein Führer der französischen Syndikalisten, von dieser Theorie auf sein Gebiet gemacht hat, speziell auf die „Mythe“ vom Generalstreik, die mehr als Utopie ist, weil sie als Ausdruck eines Willens Kraft entfaltet.

Aus dem Gebiet der Erziehungsgeschichte sind zu erwähnen: die „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, deren Heft 20, 1 kurze Notizen von H. Michel über Kaiser Lothar I. und die Schule und von F. Tetzner über die Schulbildung der Philipponen zur Zeit ihrer Einwanderung in Ostpreußen enthält. Das 18. Beiheft dieser Zeitschrift bringt eine Monographie von Lorenz Radlmaier über den Bischof „Joh. Mich. Sailer als Pädagog“ mit Benutzung zum Teil abgedruckten archivalischen Materials, u. a. interessanten Urteilen über Pestalozzi. (Berlin, A. Hofmann & Co. 109 S.) Beiheft 19 enthält den (dritten) historisch-pädagogischen Literaturbericht über das Jahr 1908, der in die beiden Hauptabteilungen „Allgemeine deutsche Bildungsgeschichte“ und „Territoriale Bildungsgeschichte“ gegliedert ist. — Der letzte Artikel der fortlaufenden, wiederholt erwähnten Abhandlung von Paul Barth in der Vierteljahrschrift für wiss. Philos. u. Soziol. Bd. 34, 1 behandelt den Übergang des Schulwesens von der Kirche an den Staat und die theoretische Begründung dafür durch das Naturrecht und seine Toleranzidee. Die Darstellung reicht jetzt bis in die unmittelbare Vorgeschichte der französischen Revolution, zu La Chalotais, Turgot und Condorcet, in Deutschland Basedow.

Oskar Weise, Unsere Mundarten, ihr Werden und ihr Wesen. Leipzig, Teubner. 1910. XII u. 279 S. — Ein Buch, das die wissenschaftliche Kenntnis der deutschen Mundarten in knapper, klarer Orientierung zusammenfaßt, der Einzelforschung ihre gemeinsamen Ergebnisse abgewinnt und von da aus zur sprachlichen Charakteristik der deutschen Stämme fortschreitet, wäre sehr an der Zeit und würde namentlich auch in den historischen Nachbardisziplinen dankbar begrüßt werden. Weise hat diesen Wunsch leider nicht erfüllt: mit zu viel Detail belastet, schreitet seine Darstellung zu schwer einher, als daß sie sich zur freien Höhe einer großzügigen Umschau erheben könnte. Der Versuch zu einer vergleichenden Charakteristik der deutschen Stämme aus ihrer Mundart ist kaum gemacht.

H. Simonsfeld beklagt sich in einer umständlichen Auslassung „Zum § 11 des Preßgesetzes“, die in den Süddeutschen Monatsheften Juli 1910 Platz gefunden hat, über mein ungerechtes Verhalten gegen ihn, weil ich unter Berufung auf jenen § 11 mich geweigert habe, seine Entgegnung auf W. Lenels Aufsatz über venetianische Geschichte (in der Hist. Zeitschr. 104) aufzunehmen. Ich habe es kaum nötig, mich gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß ich ihm gegenüber anders gehandelt habe als

gegenüber dem Professor Hampe in ähnlichem Falle, denn jeder aufmerksame Leser der Simonsfeldschen Ausführungen sieht, daß die beiden Fälle ganz verschieden liegen. Simonsfeld hat keinerlei Anspruch, auf Grund eines vor zehn Jahren (!) in der Hist. Zeitschrift abgedruckten Aufsatzes über Lenels damalige Forschungen zur venetianischen Geschichte heute noch als Referent zu gelten, dem das Schlußwort gebühre. Im Rahmen eines Aufsatzes gebe ich gern, wie früher Simonsfeld und jetzt Lenel erfahren haben, Spielraum für Polemik, aber ich rechne es mir zum Verdienste an, den lästigen und langweiligen Kleinkrieg hinterdrein von Repliken und Dupliken aufs äußerste zu beschränken, und ich habe es immer als eine Geschmacklosigkeit angesehen, wenn ein Autor sich in ihn verbeißt. Das schließt nicht aus, daß ich der wundervollen Idee Simonsfelds, ein „Organ der Zurückgewiesenen", eine „Zeitschrift für wissenschaftliche und literarische Polemik" zu gründen, den besten Erfolg wünsche.

Fr. M.

Neue Bücher: *J. F. Rhodes, Historical essays. (London, Macmillan. 9 sh.) — Luzio, Studi e bozzetti di storia letteraria e politica. 2 voll. (Milano, Cogliati. 10,25 L.) — Miscellanea di studî in onore di Attilio Hortis. 2 voll. (Trieste, Tip. Caprin.)* — Lade, Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen. (Marburg, Ebel. 2,80 M.) — Elert, Rudolf Rocholls Philosophie der Geschichte. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4,40 M.) — Fabian-Sagal, Albert Schaeffle und seine theoretisch-nationalökonomischen Lehren. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 3,30 M.) — Herm. Schneider, Entwicklungsgeschichte der Menschheit. 2. Bd. Kultur und Denken der Babylonier und Juden. (Leipzig, Hinrichs. 13,50 M.) — Ehrenreich, Die allgemeine Mythologie und ihre ethnologischen Grundlagen. (Leipzig, Hinrichs. 10 M.) — Reinach, Orpheus. Allgemeine Geschichte der Religionen. Deutsche Ausgabe von A. Mahler. (Wien, Eisenstein & Co. 7,50 M.) — Marczali, Ungarische Verfassungsgeschichte. (Tübingen, Mohr. 5 M.) — *Tournebize, Histoire politique et religieuse de l'Arménie. T. Ier. — (Paris, Firmin-Didot & Cie. 10 fr.) — Monumenta palaeographica.* Hrsg. von Chroust. 1. Abtlg., 2. Serie, 4. Lfg. (München, Bruckmann. 20 M.)

Alte Geschichte.

Aus Klio 10, 2 notieren wir: A. Janke, Die Schlacht bei Issus; M. Bang, Marius in Minturnae; K. Eckhardt: Die armenischen Feldzüge des Lucullus 3.; W. M. Calder: *A journey*

round the Proseilemmene (1 Tafel u. 14 autograph. Inschriftendrucke); C. F. Lehmann-Haupt: Zum Wertverhältnis von Gold und Silber; G. Cardinali: *Ancora per i confini nella pace di Antioco;* E. Taeubler: Der Nabatäerkönig Erotimos; W. Kubitschek: Drobeta in Dacien; C. F. Lehmann-Haupt: Zwei wichtige Neufunde. 1. Semiramis-Inschrift. 2. Prozeß des Phidias nach Apollodor; E. Kornemann: Borma.

F. W. v. Bissing bespricht in lehrreicher Weise die Ausgrabungen in Ägypten während des letzten Jahrzehnts (Deutsche Revue 1910, Juli und Allgemeine Zeitung 1910, 26) und gibt in dem Aufsatze: *Les débuts de la statuaire en Égypte* Aufschlüsse über die Anfänge der Kunst (*Revue archéologique* 1910, März-April).

Wichtig ist E. Revillouts *Mémoire sur les diverses promulgations du décret de Rosette* im *Journal asiatique* 15, 2 (1910).

Die *Revue historique* 104, 2 (1910) bringt wieder von G. Glotz einen guten Überblick über die Erscheinungen und Publikationen auf dem Gebiete der griechischen Geschichte für 1909/10.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 13, 6 bespricht C. Rouge die Bestattungssitten im alten Griechenland.

Den jüngst gefundenen und von v. Premerstein veröffentlichten arkadischen Synoikievertrag behandeln R. Meister in Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 62, 2 und F. Solmsen im Rheinischen Museum 65, 3.

Ebendort setzt K. Witte seine Untersuchungen über die Form der Darstellung in Livius' Geschichtswerk fort, und Fr. Reuß behandelt Das Schlachtfeld am Trasimenersee, wobei er abweichend von Kromayer an der alten Lösung festhält.

The English Historical Review 1910, Juli enthält einen Aufsatz von O. B. Caspari: *The battle of lake Trasimene.* Weiter veröffentlicht und übersetzt Fr. C. Conybeare einen georgischen Text: *Antiochus Strategos' account of the sack of Jerusalem in A. D. 614,* der die Eroberung Jerusalems durch die Perser behandelt und diese dunkle Episode in erwünschter Weise erhellt.

Aus den Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung 35, 1/2 notieren wir J. Sundwall: Eine neue Seeurkunde; N. J. Giannopulos: Prähistorische Funde aus Thessalien; A. v. Premerstein: Phratern-Verbände auf einem attischen Hypothekenstein; O. Walter: Ein Denkmal des Meterkultes in Sophia.

W. Warde Fowler, *Social life at Rome in the age of Cicero.* London, Macmillan & Co. 1908. VIII u. 362 S. 10 sh. — Dieses Buch erfüllt seinen Zweck in vorzüglicher Weise. Es ist geschrieben für Schüler und Studenten, die Cicero und andere Schriftsteller des Zeitalters der ausgehenden Republik zu lesen haben; ihnen standen bisher nur Handbücher über politische und Verfassungsgeschichte zur Verfügung. Hier wird ihnen in leicht faßlicher, geschmackvoller, durchaus zuverlässiger, aus vollster Kenntnis der modernen Forschung geschöpfter Darstellung alles Nötige über Leben und Sitte, Erziehung, Moral und Religion dieser Zeit geboten, wo immer sich dazu Gelegenheit bietet, mit besonderer Rücksicht auf Cicero. Gern und mit Genuß werden das Buch Fowlers aber auch alle Gebildeten lesen, die für das klassische Altertum Interesse haben. Meisterhaft sind die Angaben des Elogiums der Turia mit den Nachrichten Appians zu einem Gesamtbilde verarbeitet und vortreffliche Bemerkungen finden sich am Schlusse des Abschnittes „Das Haus eines reichen Mannes" über die Feinheit und den Wert der hellenisch beeinflußten Kultur des damaligen Rom. Nicht ganz zuzustimmen vermag ich dagegen den Ausführungen des Verfassers über die Sklaverei. Unsere modernsten Erziehungsreformer, die stets die englische Knabenerziehung als unübertreffliches Muster preisen, möchte ich schließlich aufmerksam machen, daß in diesem für Schüler und Studenten bestimmten Werk wiederholt (S. 169, 197) nachdrücklich betont wird, daß die englische Jugend zu wenig lernt, und daß der Geist der Jugend dazu neigt, Cricket, Fußball und Golf in den Mittelpunkt alles menschlichen Schaffens zu stellen. Fowlers Buch verdiente durch eine Übersetzung ins Deutsche unseren Studenten und gebildeten Lesern zugänglicher gemacht zu werden.

Graz. *Adolf Bauer.*

Aus Hermes 45, 3 notieren wir C. Bardt: Die Übergabe des Schwertes an Pompeius im Dezember 50 v. Chr.; H. Dessau: Der Name des Apostels Paulus; G. Pasquali: Die Komposition der *Vita Constantini* des Eusebius; W. Otto: Augustus Soter, worin vortreffliche Bemerkungen zu dem frühen Aufkommen des Kaiserkultus um Augustus' persönlicher Stellung dazu enthalten sind.

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1910, 37/38 zeigt A. Harnack, Die Adresse des Epheserbriefes des Paulus, daß der Epheserbrief der Kol. 4, 16 erwähnte Laodiceerbrief ist und daß Marcion den Brief noch mit

dieser Adresse gelesen hat, weiter bespricht Fr. Zucker eine Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung; Harnack, „Ostiarius" knüpt an die oben S. 422 besprochene Inschrift an und zeigt an diesem Beispiel von neuem, wie christliche Beamtennamen an Namen für pagane Ämter und Würden sich anlehnen.

In *The Classical Review* 1910, 4 sind unter dem Titel: *Ancient Imperialism,* die von fünf Oxforder Historikern auf Veranlassung der Oxforder *Classical Association* gehaltenen Ansprachen abgedruckt, welche viele gewiß mit Vergnügen lesen werden. Es sprachen F. Haverfield über: *Introduction, Roman Empire;* J. L. Strachan Davidson: *Roman Republic;* E. R. Bevan: *Greeks and Barbarians;* E. M. Walker: *Greek Imperialism;* D. G. Hogarth: *Assimilation*, während Lord Cromer mit seiner Ansprache: *History and Politics* das Ganze schloß.

In der *Revue archéologique* 1910, Mai-Juni veröffentlicht Th. Reinach: *Un nouveau sous-prefet Romain de Tarantaise* eine Inschrift, welche uns einen P. Memmius Clemens als Procurator Augusti der Graischen Alpen kennen lehrt, und W. Deonna: *Le Gaulois de Délos* weist mit guten Gründen nach, daß der auf Delos gefundene Kopf gar keinen Gallier darstellt, wie man gewöhnlich annimmt.

Die Zeitschrift für Numismatik 28, 1/2 bringt Aufsätze von F. Imhoof-Blumer: Ein Fund von Jubadenaren; K. Regling: Zum Fund von Jubedenaren in Alkasar; R. Weil: Zu der phönikischen Drachme mit der Jahve-Aufschrift; R. Bräuer: Die Heraklestaten auf antiken Münzen.

Im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte 21, 1 behandelt R. Forres die Münzen des Remers Eccaios-Iccius der Kommentare Cäsars.

Aus der *Revue numismatique* 1910, 1 notieren wir Fr. Thureau-Dangin: *Observations sur le système métrique Assyro-Babylonien (Réponse à M. Soutzo);* Allotte de la Fuye: *Monnaies incertaines de la Sogdiane et des contrées voisines;* H. de Castellane: *Sou d'or de l'empereur Gratien frappé à Sirmium en 378.*

In einer Reihe von Artikeln behandelt G. De Sanctis *La légende historique des premiers siècles de Rome* (*Journal des Savants* 1910, März, Mai und Juli).

Aus den Theologischen Studien und Kritiken 1910, 4 notieren wir P. Kleinert: Nahum und der Fall Ninives.

In der Biblischen Zeitschrift 8, 3 verteidigt A. Steinmann: Nordgalatien, seinen aus seinem Buche: Der Leserkreis der Galaterbriefe bekannten Standpunkt und stützt ihn mit neuen guten Argumenten. Ebendort behandelt J. V. Hehn ein neugefundenes Sintflutfragment aus altbabylonischer Zeit.

Gegen Steinmann vertritt V. Weber die südgalatische Theorie in der Theologischen Quartalschrift 92, 3 (1910).

Im *Expositor* 1910, Juli veröffentlicht W. M. Calder: *Zeus and Hermes at Lystra* zwei Inschriften aus Lystra, welche sehr gut die Stelle in der Apostelgeschichte 14, 11—13 erläutern. Man versteht jetzt, warum dort Paulus Hermes und Barnabas Zeus genannt wird. Weiter setzt E. H. Askwith seine Untersuchungen über *the historical value of the fourth gospel* mit XI: *The ministry of Jesus according to the fourth Evangelist* fort.

Neue Bücher: Ed. Meyer, Kleine Schriften. Zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums. (Halle, Niemeyer. 12 M.) — Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 2 M.) — *Sourdille, Hérodote et la religion de l'Égypte. T. Ier. (Paris, Leroux.)* — Stengel, Opferbräuche der Griechen. (Leipzig, Teubner. 6 M.) — Ciccotti, Der Untergang der Sklaverei im Altertum. Deutsch von O. Olberg. (Berlin, Buchh. Vorwärts 4,50 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus dem Römisch-Germanischen Korrespondenzblatt 3, 3 notieren wir einmal die Mitteilung von H. Lehner über wertvolle Funde im Prätorium des Legionslagers zu Bonn, nämlich von Kaiserstatuenbasen aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts, sodann die Beschreibuug der 1909 im Römerlager zu Oberaden veranstalteten Ausgrabungen und ihrer Ergebnisse durch A. Baum und G. Kropatschek, während Drexel über Sigillata mit Innenverzierung handelt; auch des Berichts über die zweite gemeinsame Tagung des Nordwestdeutschen und des Südwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung durch E. Krüger sei gedacht. Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 58, 7 gibt E. Anthes eine dankenswerte Übersicht über die neueren Arbeiten zur Schlacht im Teutoburger Walde. Gleich angefügt sei hier, daß in derselben Zeitschrift (Nr. 5 und 6) ein Vortrag von Müller zum Abdruck gelangt ist, der von der Aufdeckung einer Reihe

von Gräbern im Wormser Dom berichtet, die für nahe Verwandte des Saliers Konrads II. bestimmt waren (vgl. dazu MG. Dipl. IV, S. 276).

Die Germanen im römischen Dienst bis zum Regierungsantritt Konstantins I. Von Martin Bang. Berlin, Weidmann. 1906. 112 S. 4,80 M. — Der Wert der vorliegenden, Otto Hirschfeld gewidmeten Arbeit beruht in erster Linie auf ihrer sorgfältigen Sammlung und Sichtung des umfassenden und zerstreuten Materials. Sie behandelt ihr Thema nach einer Einleitung über die Beziehungen der germanischen Stämme zum römischen Reich und Zusammenstellungen über die Namengebung und Heimatsbezeichnung der im römischen Dienste stehenden Germanen in sechs nach Truppengattungen geschiedenen Kapiteln. Am umfangreichsten ist naturgemäß das erste Kapitel ausgefallen, das eine zusammenhängende Geschichte der germanischen Auxilien und Miliztruppen zu geben sucht; beachtenswert sind die Vorschläge zur Geschichte der Bataverauxilien. Es werden weiter behandelt die germanischen Leibwachen (wo die eingehende Erörterung der rechtlichen Stellung der julisch-claudischen *corpore custodes* zu keinem rechten Ergebnis führt), die Germanen im Flottendienst, in den Legionen und in den hauptstädtischen Truppenkorps und schließlich die Germanen als Offiziere von Ritterrang. Dies letzte Kapitel läßt die einschneidende Wirkung der Wirren der Jahre 69/70 auf die germanische Politik Roms, die schon die beiden ersten Kapitel aufzeigten, wieder klar hervortreten. Umfangreiche und zuverlässige Tabellen und Indices machen den Beschluß. Nicht recht befriedigt die Einleitung, die im Bestreben, das Material mit allem Für und Wider vorzulegen, das Thema der Untersuchung aus dem Auge verliert und in diesem Zusammenhang wichtige Dinge, so die Frage, ob Germanien unter Augustus römische Provinz gewesen sei, zu kurz abmacht. Überhaupt hat das Streben nach möglichster Vollständigkeit den Verfasser zuweilen zu weit geführt. Daß er z. B. die römische Bevölkerung Kölns gern als Germanen passieren läßt, ist namentlich seinem Kapitel über die Germanen im Legionsdienst zum Schaden ausgefallen. *F. Drexel.*

Wer sich über byzantinische Geschichte, um den Ausdruck eines meiner ehemaligen Universitätslehrer zu gebrauchen, auf dem Sofa unterrichten will, dem empfehlen wir neben Ch. Diehls *Figures byzantines* die „Byzantinischen Charakterköpfe“ von Karl Dieterich (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 244. Leipzig, Teubner. 1908. Geb. 1,25 M). In leichter, flotter Sprache

werden uns hier I. Vier Kaisergestalten (Justinian I., Leo III., Basileios II., Manuel Komnenos), II. Geistliche, Humanisten und Dichter (Theodor von Studion, Michael Psellos, Photios, Romanos, der Timarion), III. Frauengestalten (Theodora, Kasia, Anna Komnena) geschildert. Die Darstellung beruht, wie das bei dem Verfasser nicht anders zu erwarten ist, auf gediegenen Studien. Kritische Anmerkungen (S. 139—144) geben uns über die benutzten Quellen erwünschten Aufschluß. Dazu bietet die Einleitung manchen guten, entwicklungsfähigen Gedanken. Mit einem Worte eine treffliche Gabe des Verfassers, dem wir es von Herzen danken, daß er in seiner Leipziger Dozentur neben seinem eigentlichen Arbeitsgebiet anscheinend auch die Geschichte zu pflegen gedenkt. *E. Gerland.*

W. Konen veröffentlicht in seiner Bonner Dissertation: „Die Heidenpredigt in der Germanenbekehrung" (Düsseldorf, W. Ohligschlager 1910. 59 S.) den ersten Teil einer umfangreicheren Arbeit über „die Methoden der Germanenbekehrung". Seine Ausführungen gelten vor allem den erschließbaren Resten jener Predigten, ihrer Sprache, ihrem Inhalt und der in ihnen niedergelegten Methode der Missionsberedsamkeit, derart daß die Klarheit des Aufbaues und die Umsicht der Untersuchung auf baldige Veröffentlichung des noch ausstehenden Restes hoffen läßt.

Aus der *Revue historique* 1909, S. 311 ff. und 1910, S. 293 ff. verzeichnen wir den Aufsatz von M. Ricci über die Geldstrafen in der *Lex Salica* und dessen Befehdung durch L. Treich.

Eine Mitteilung von C. Cipolla in den *Atti della R. Accademia delle scienze di Torino* vol. 45, disp. 6a (1909—1910) gilt dem Versuch, zwei Stellen in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus (II c. 32 und III c. 16) zu interpretieren und durch Herleitung der zweiten aus Secundus von Trient in Einklang miteinander zu bringen.

L. Storbeck hat sich in seiner Dissertation (Die Nennung des eigenen Namens bei den deutschen Geschichtschreibern des Mittelalters, Halle 1909) die Grenzen weiter gesteckt, als der Titel andeutet. Er will zusammenstellen, „welche und wieviele Schriftsteller in einer bestimmten Zeit selber ihren Namen nennen oder Angaben über ihr Leben machen". Sein Ziel im weiteren Sinne ist dabei, Lamprechts These vom Typismus des Mittelalters als unhaltbar zu erweisen. Behandelt wird das Mittelalter bis etwa 1400. Einzelne Abschnitte (z. B. über Hrotsuit S. 11 und Wipo S. 19) hätten an Vollständigkeit gewonnen, wenn Verfasser neben den Folioausgaben der Monumenta die neueren Schulausgaben und

deren Einleitungen benutzt hätte. Bei bekannteren Autoren hätte es sich empfohlen, auch ihre nicht rein historischen Schriften nach autobiographischem Material zu durchforschen. So hätte Verfasser auch bei der Besprechung der ersten deutschen Selbstbiographie (S. 27) an frühere, mehr literarische Versuche, wie sie sich bei Walther von Speyer und Otloh finden, anknüpfen können. F. v. Bezolds bekannte Schrift (Über die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im Mittelalter. Protektoratsrede Erlangen 1893) wäre ihm hierbei von Nutzen gewesen. *Marie Schulz.*

Zwei neue Aufsätze von Ferdinand Lot tun wiederum seine Belesenheit und seinen kritischen Scharfsinn dar. In dem einen (*Bibliothèque de l'école des chartes* 70) macht er wahrscheinlich, daß das nach den *Annales Bertiniani* 845 von den Seine-Normannen geplünderte und verbrannte Kloster, dessen Identifikation noch W. Vogel, Die Normannen und das Fränkische Reich 111 für unmöglich hielt (während man früher an St. Bertin oder an St. Josse-sur-Mer dachte), St. Germain-des-Prés bei Paris war. Weiteres Interesse verdient der andere (ebenda 71) über die deutsch-französische Grenze an der unteren Schelde vom 9. bis 13. Jahrhundert. Er beschäftigt sich mit Geschichte und Ausdehnung von Reichsflandern und sucht insonderheit nachzuweisen, daß es ein kaiserliches Schloß in Gent und einen durch einen Kaiser Otto von hier zum Meer gezogenen Grenzgraben nie gegeben hat, und daß das Waesland erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch Wilhelm von Holland widerrechtlich für das Deutsche Reich usurpiert worden sei. Das letztere scheint mir, so sehr ich dem Verfasser sonst zustimme, doch recht zweifelhaft. Die Entstehung von Reichsflandern im 11. Jahrhundert dürfte vielmehr sehr bald die (historisch irrige) Ansicht nachgezogen haben, daß auch Waesland, das vorher die Grafen von Holland als Lehen besessen hatten, dazu gehöre. *R. H.*

Die Ergebnisse seiner auch für die Methode der historischen Geographie bemerkenswerten Forschung über die Grenzen des Reichsbistums und der Diözese Verdun faßt Ch. Aimond zusammen in zwei Karten und einer Erläuterung (*Essai sur la géographie historique de la région qui a formé le département de la Meuse; Mémoires de la Société des Lettres de Bar-le-Duc* 7, 4. Ser., 1909), die für die politische und kirchliche Geschichte Westlothringens grundlegend sind. *Fr. K.*

Die fleißige Arbeit von A. Greinacher hat sich zum Ziele gesetzt, „die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das

Verhältnis von Staat und Kirche" an der Hand vornehmlich der Briefe dieses Papstes zu entwickeln und sie in systematischer Anordnung zusammenzufassen. Einer kurzen Charakteristik Nikolaus' I. folgen in vier Abschnitten seine Gedanken über die Stellung des Papstes in der Kirche, über die theoretische Trennung des Staates von der Kirche, über die Freiheit der Kirche und die Abhängigkeit des Staates von ihr. Das Geschick des Verfassers, die Anschauungswelt des Papstes zu vergegenwärtigen, wird nicht zu bestreiten sein, wie denn auch seine Ablehnung einiger allzu weiter Folgerungen von A. Hauck begründet erscheint; auf der anderen Seite aber fehlt mehrfach die Erkenntnis, daß nicht selten Äußerungen von Nikolaus von diesem nicht selbständig geprägt wurden, sondern aus älteren Quellen entlehnt worden sind. Bei dem Zustand der bisherigen Ausgaben, namentlich der von Migne, die Greinacher zugrunde legt, ist dies Versehen vielleicht entschuldbar, und es kann eingewandt werden, daß Nikolaus durch die Herübernahme älterer Gedankenreihen sich mit diesen identifiziert habe, daß also auch sie zur Darlegung seiner Anschauungen über Staat und Kirche verwandt werden dürften. Unter solchen Umständen aber kommt die Frage nicht ganz zu ihrem Recht, inwieweit Nikolaus original war oder nicht. Greinacher hat ihn ohne Zweifel allzusehr isoliert, wenn er auch betont, daß Nikolaus „aus der überkommenen Tradition wie der Magnet das Eisen die Gedanken an sich zog, welche sich auf das Recht der Kirche und des Papsttumes bezogen" (S. 6). Eben diese Tradition ist bei Nikolaus stärker gewesen, als sich aus Greinachers Arbeit erkennen läßt; daß auch selbständige Gedankenreihen in ihm auftreten, soll nicht verkannt werden, wie sie denn z. B. in seiner Betonung der *privilegia sedis apostolicae* (S. 15 f.) sich offenbaren. Jedenfalls aber soll um dieser Ausstellung willen nicht Greinachers Arbeit als Ganzes verworfen werden: ihre geschickte Anordnung und ihre zweckentsprechende Wiedergabe von Worten des Papstes setzt ein Eindringen in den Gegenstand voraus, das immer Anerkennung verdient (a. u. d. T.: Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke. Heft 10. Berlin und Leipzig, W. Rothschild 1909. 69 S.). — Angefügt sei hier der Hinweis auf eine kleine Schrift von J. Ruinaut mit ihrer im allgemeinen richtigen Schilderung des Photianischen Schismas, seiner Entstehung, seines Verlaufs und seiner Bedeutung. Wesentlich neue Gesichtspunkte finden sich nicht, wofür der ausgesprochen populäre Zweck des Büchleins zur Entschuldigung dienen mag. Die Briefe des Papstes Niko-

laus I. sind durchweg nach Labbe-Cossart angeführt, doch wird die bevorstehende Ausgabe durch E. Perels ihren Wortlaut im einzelnen erst sicherstellen, ihre Quellen aufdecken und ihren sachlichen Gehalt recht eigentlich erst erläutern. Angefügt ist eine kurze Bibliographie, die aber über das grundlegende Werk von Ph. Hergenröther kaum richtig urteilt: es ist nicht so überholt, wie es Ruinault hinstellen möchte, obwohl es mehr denn 40 Jahre alt ist (*Le schisme de Photius.* Paris, Bloud & Cie. 1910. 61 S. als Bestandteil der Sammlung *Questions historiques*).

Die Greifswalder Dissertation von G. Orthmann stellt an der Hand von Gregors VII. Registrum die Ansichten dieses Papstes über den Weltklerus seiner Zeit zusammen. Ausgehend von Gregors Anschauungen über Primat und Priestertum, von seinen grundsätzlichen Anforderungen an den Weltklerus vereinigt der Verfasser im zweiten Abschnitt alle Bemerkungen seiner Quelle über kirchliche Zensuren und Strafen, die Gregor VII. zu verhängen sich genötigt sah, um schließlich den Zwiespalt zwischen dem päpstlichen Ideal und der Wirklichkeit des Weltklerus aufzudecken. Wesentlich neue Ergebnisse wird man in der Schrift nicht finden, um so weniger, als sie fast allein das Registrum ausbeutet und die historiographische und publizistische Überlieferung — bis auf einige wenige Stellen — unbeachtet läßt. Auch der Charakter Gregors VII. erscheint nicht anders, als ihn die herrschende Meinung auffaßt, so daß die Schrift nur den Wert einer Materialsammlung besitzt, die in einigen Fällen dem Benutzer Dienste leisten kann (Papst Gregors VII. Ansicht über den Weltklerus seiner Zeit. Greifswald, H. Adler 1900. 85 S.).

„Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm" ist der Gegenstand einer lichtvollen Abhandlung, die H. Wohltmann soeben in der Westdeutschen Zeitschrift 28, 4 veröffentlicht. Ihre Ergebnisse im einzelnen aufzuzählen, ist hier nicht möglich: jedenfalls aber sei wenigstens kurz erwähnt, daß es dem Verfasser gelungen ist, durch Eindringen in die lokal recht zersplitterte Materie einen klaren Überblick über sein Thema dem Leser zu verschaffen. Immunität und Vogtei, Bannbezirk und Banngrundherrlichkeit, Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, alle diese Begriffe füllen sich mit realem Inhalt dank fleißiger Verwertung des zerstreuten urkundlichen Materials, und das Studium der Arbeit wird durch die Beigabe einer lehrreichen Karte erleichtert.

F. Keutgen setzt in der Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1910, 2/3 seine Studie über die Entstehung

der deutschen Ministerialität fort, diesmal um die von Ph. Heck begründete Anschauung zu prüfen. In ihr findet Keutgen richtig und beachtenswert, daß vorzugsweise die Mundlinge zum Kriegsdienst und Hofdienst von ihren Herren herangezogen wurden, daß die Ministerialen aus dem begüterten abhängigen Bauerntum genommen wurden, nicht oder nur ausnahmsweise aus den Schalken; daß es eines Freilassungsaktes bedurfte, wenn ein Late oder Dageschalk zum Dienstmann aufrücken wollte. Keutgen konnte sich aber nicht davon überzeugen, daß im Stande der Ministerialen überhaupt nur der zeitgemäß umgemodelte alte Stand der Mundlinge zu sehen wäre. „In dem Institut der Ministerialität verbindet sich ein Berufselement mit einem Geburtselement, und in dieser Verbindung liegt der eigentliche Kern des ganzen Problems. Solange man das Berufselement ausscheiden will, kann man es nicht lösen. Ließen sich auch noch so viele Bauern von gleichem landrechtlichen Standesrechte nachweisen, so bliebe auf alle Fälle die Entstehung der ritterlichen Ministerialität unerklärt." So verweist der Schluß dieser zweiten Studie auf Keutgens eigene Ansicht, deren Darlegung ein dritter Artikel gewidmet sein soll (vgl. oben S. 430).

„Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation" sind der Gegenstand einer Abhandlung, mit der R. Kötzschke die Reihe einer Sammlung von kleineren Monographien „Aus Sachsens Vergangenheit" eröffnet, die denselben Zweck verfolgen, wie beispielsweise die von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen „Neujahrsblätter". Sein Ziel jedenfalls einer gemeinsamen ländlichen Darstellung hat der Verfasser erreicht: indem er sein Augenmerk auf das Gebiet des heutigen Königreiches Sachsen und die unmittelbar angrenzenden Landstriche beschränkt, gibt er einen Querschnitt aus der Geschichte der deutschen Kolonisation überhaupt, deren Studium um so lehrreicher ist, als Kötzschke es verstanden hat, in geschickter Anordnung ein Bild der gesamten Kulturentwicklung jenes Gebietes zu zeichnen, die für sie bestimmenden Momente aufzudecken und zu Vergleichen mit anderen Kolonisationsländern aufzufordern. Die Betrachtung umspannt das 9. bis 14. Jahrhundert, berücksichtigt wie die Verfassung so auch Wirtschaft und Gesellschaft Sachsens, ohne darum an den Erscheinungen des geistigen und künstlerischen Lebens mit Stillschweigen vorüberzugehen. Der Anhang mit Hinweisen auf Quellen und Literatur wird vielen willkommen sein —, schade nur, daß eine Karte fehlt, deren Beigabe gerade dem Verfasser sicherlich ein leichtes gewesen wäre (Leipzig, J. Wörner 1910. VI, 85 S.; a. u. d. T.: Aus

Sachsens Vergangenheit. Einzeldarstellungen dem sächsischen Volk dargeboten von der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte, Heft 1).

Im 2. Heft der Quellenstudien aus dem historischen Seminar der Universität Innsbruck veröffentlicht E. Tuček eine eindringende Untersuchung über das *Registrum super negotio Romani imperii,* d. h. jenen Registerband aus der Kanzlei Innocenz' III., der die auf die Angelegenheit des römischen Kaisertums bezüglichen Dokumente aus den ersten zwölf Regierungsjahren jenes Papstes in sich schließt. Der Verfasser beschreibt die Handschrift und die Art der Registrierung der Ausgänge und Einläufe, die chronologische Anordnung der Briefe, legt die Unvollständigkeit der Handschrift dar und ihre Entstehungsweise wie Entstehungszeit, um mit Übersichten über Bezifferung und Verteilung der Briefe im Registrum und Konkordanztabellen mit Ausgaben und Regestenwerken zu schließen. Die sorgfältige Arbeit verdient namentlich dank den Ausführungen über die Entstehungsweise der Handschrift Beachtung: nach Tuček ist sie entstanden auf Grund der ursprünglichen, einheitlichen Register, die Tag für Tag von der Kanzlei selbst um die Briefe vermehrt wurden, die ein- und ausliefen; sie wurde hergestellt zu Ende des Jahres 1209, als die Bemühungen Innozenz' III. durch die Kaiserkrönung Ottos IV. am 4. Oktober 1209 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt waren. Schade nur, daß der Verfasser seiner Schlußtabelle nicht die Daten der Briefe beigefügt hat; vielleicht aber läßt sich dies noch nachtragen, wenn anders er nicht eine neue Ausgabe des Registrum vorbereitet, die ihm dann auch zur jetzt noch fehlenden Autopsie seiner Handschrift führen würde (Untersuchungen über das *Registrum super negotio Romani imperii.* Innsbruck, Wagner 1910. 77 S.).

K. Hampe berichtet über ein von der Heidelberger Akademie ins Auge gefaßtes Unternehmen der Herausgabe der Capuaner Briefsammlung im *Codex latinus* 11 867 der Pariser Nationalbibliothek. Schon zu wiederholten Malen hatte er auf den reichen Inhalt dieser Sammlung verweisen können, deren lehrreiche Stücke z. B. über Innozenz III. und Friedrich II. ihm Anlaß geben zu dankenswerten Mitteilungen: um so erfreulicher ist die Nachricht, daß sie nun im ganzen ediert werden soll; so wird eine überaus wichtige Quelle für das 13. Jahrhundert zugänglich werden (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Stiftung H. Lanz, philos.-historische Klasse 1910, 8).

Einen kleinen Beitrag zur Charakteristik Friedrichs II. liefert die Miszelle von W. Bacher über „die Ansicht Kaiser Friedrichs II. des Hohenstaufen über das biblische Opfergesetz", die freilich nicht in Erwägung zieht, daß die dem Kaiser zugeschriebene Äußerung apokryph sein kann (Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 64, 1 S. 84 ff.).

Ein Aufsatz von F. Stieve in der Historischen Vierteljahrschrift 1910, 2 zeichnet, gestützt auf die umfangreiche Studie des Verfassers, ein Bild vom Wesen Ezzelinos da Romano zu zeichnen und zugleich darzutun, wie Anekdote und Dichtung die Erinnerung jenes Mannes beeinflußt haben.

In der Zeitschrift für katholische Theologie 1910, 3 setzt N. Paulus seine Studien zur Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Ablaßwesens fort, um diesmal die Lehre vom Ablaß bei den Frühscholastikern, d. h. bei Theologen und Kanonisten vor dem 13. Jahrhundert darzulegen.

H. Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen (Weimar, Böhlau 1909) untersucht die *„ordines"* der französischen Königskrönungen im Zusammenhang mit der allgemein germanischen Rechtsentwicklung. Von den Ergebnissen ist hervorzuheben die Wiederherstellung des echten Ordo Ludwigs VIII., der für die Geschichte des Pairskollegiums von Bedeutung ist.

Neue Bücher: Ludw. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgange der Völkerwanderung. 1. Abteilg. Die Geschichte der Ostgermanen. (Berlin, Weidmann. 18 M.) — *Monumenta Germaniae historica. Scriptorum rerum Merovingicarum T. V. Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison.* (Hannover, Hahn. 10,40 M.) — *Latouche, Histoire du comté du Maine pendant le Xe et le XIe siècle. (Paris, Champion.)* — Lüttich, Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert. (Berlin, Ebering. 4,50 M.) — *Documenti degli archivi di Pavia relativi alla storia di Voghera, 929—1300, pubbl. a cura di L. C. Bollea. (Pavia, Tip. Rossetti.)* — Schoene, Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in den Jahren 953—980. (Berlin, Ebering. 3,80 M.) — Hertter, Die Podestàliteratur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert. (Leipzig, Teubner. 2,40 M.) — *Laurentie, Saint Ferdinand III (1198?—1252). (Paris, Gabalda.)* — Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Weimar, Böhlaus Nachf. 8 M.) — *Celier, Catalogue des actes des évêques du Mans jusqu'à la fin du XIIIe siècle. (Paris, Champion.)*

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Als eine vielversprechende Anweisung auf reife, tiefdringende Forschungen erscheinen mir die fünf Kapitel „Grundlagen der französischen Ausdehnungspolitik", welche Fritz Kern als Kieler Habilitationsschrift (66 S.) seinem für diesen Herbst (bei Mohr-Tübingen) angekündigten Werke „die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik" (bis 1308) vorausgeschickt hat. Ich möchte sie als ein Stück Philosophie der französischen Geschichte bezeichnen und damit aussprechen, wie anziehend und anregend für den Kenner sich dies einleitende Buch darstellt. Mit seiner unbefangenen großzügigen Würdigung der französisch-deutschen Beziehungen, die vielfach aus von Kern erst demnächst herauszugebendem urkundlichen Material geschöpft ist, wird es bei den Forschern beider Nationen ein sehr günstiges Vorurteil erwecken. Alles, was ich über Kerns Ausführungen zu sagen habe, verspare ich bis nach dem Erscheinen des Buches, in dessen Rahmen diese einleitenden Erörterungen ihren Platz werden erweisen müssen.

K. Wenck.

Arnold Bergmann, König Manfred von Sizilien vom Tode Urbans IV. bis zur Schlacht von Benevent, 1264—1266 (23. Heft der Heidelberger Abhandlungen). Heidelberg, Winter 1909. — Der Verfasser sagt im Vorworte richtig, daß Schirrmachers „Letzte Hohenstaufen" veraltet seien. Wollte er nun für Manfred eine neue Darstellung geben, so wäre es zu wünschen gewesen, daß er 1260 begonnen hätte, denn bis dahin geht die Arbeit von Karst. Er hat sich aber mit dem kurzen Raum von 1264 bis 1266 begnügt, so daß nun doch eine weitere Untersuchung der Zwischenzeit nötig ist, wenn auch Hampes „Urban IV. und Manfred" die Lücke zum Teil ausfüllt. Bergmann will die Persönlichkeit Manfreds „objektiver" auffassen als Schirrmacher und Gregorovius. Beurteilt er ihn weit ungünstiger, indem er den Mangel an Energie und Konsequenz hervorhebt, so hat er durchaus recht. Er folgt darin ganz dem Urteile Fickers, Hampes und dem meinigen. Viel neues zu bringen, war nicht möglich bei der Menge von Vorgängern; doch hat Bergmann die Quellen mit fleißiger Kritik geprüft und die Hilfsmittel — es fehlt Busson (Kopp) — mit richtigem Urteil benutzt. Treffend ist S. 25 die Zurückweisung Davidsohns, der aus einem Marmorbildnis die Berechtigung herleitet, den Charakter Klemens' IV. zu verdammen. — Die Darstellung könnte genügen, wenn nicht dreimal das unausrottbare „diesbezüglich" vorkäme, S. 14 statt „auf was" besser: worauf. S. 6 Romanien besser als „in der Romania", S. 90 Rektor von

St. Martin, besser: Kardinal von St. Martin, Rektor der Mark Ankona. S. 98 Nikolaus statt Ottobonus von St. Adrian. — Die viel erörterte Nachricht der *Annal. Siculi* von dem Seeangriff Manfreds auf Marseille mußte erwähnt werden, zumal sie Hampe (a. a. O. 45) nicht zu 1264, sondern zu 1265 zieht. — Und endlich Bergmanns Urteil über Max Müllers „Schlacht bei Benevent". Ohne hier eine Wiederlegung zu versuchen, zu der Müller selbst sich vielleicht entschließt, möchte ich nur bemerken, daß, wenn man eine Forschung als „durchaus unbrauchbar" bezeichnet, die Beweispflicht obliegt. Was der Verfasser aber auf anderthalb Seiten dagegen vorbringt, reicht nicht entfernt dazu aus. So leicht darf man es sich nicht machen, wenn ein Vorgänger zum ersten Male versucht, eine klare, taktischem Verständnisse einleuchtende Darstellung zu geben. Die Beteiligung der Sarazenen mag Müller zu Unrecht unterschätzen, aber was Bergmann selbst zur Erklärung der Schlacht sagt, ist doch nicht mehr, als der übliche Versuch, die Schlachtberichte, so gut es geht, in Einklang zu bringen.

R. Sternfeld.

V. Novotný veröffentlicht in den Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch. 31, 2 quellenkritische Beiträge zur Geschichte Ottokars von Böhmen, indem er einzelne Begebenheiten aus dem Krieg gegen Bayern (1266—1268), namentlich den Überfall Passaus, in schärfere Beleuchtung rückt und die Angaben der steirischen Reimchronik über ein durch die Burgenfrage veranlaßtes Verfahren Ottokars gegen steirische Adlige untersucht. — An der gleichen Stelle bringt H. Kaiser einen anschaulich wirkenden Bericht eines Augenzeugen über den Abfall der Kardinäle von Benedikt XIII. und die Anfänge der Belagerung im Palast zu Avignon (1398) zum Abdruck, der sich auch über die kirchenpolitische Lage seit dem Anfang der Zessionsvorschläge gut unterrichtet zeigt (abschriftlich im Straßburger Stadtarchiv erhalten).

Aus der Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte 8, 2 und 3 verzeichnen wir hier die Arbeiten von G. A. Kiesselbach: Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche sowie von R. Broglio d'Ajano: *Lotte sociali a Perugia nel secolo XIV*°.

Schon der Titel der von Wilh. Renken veröffentlichten Schrift: Der angebliche Lehnseid Albrechts I. (Halle a. S., Kaemmerer & Co. 1910, 102 S.) läßt erkennen, daß der Verfasser gleich seinem Lehrer Lindner den dem Papst geschworenen Eid

nicht als vassalitisch betrachtet. Der ziemlich umständlich geführte Beweis, daß wir es bei Albrecht nur mit dem „erweiterten Fidelitäts-Sicherheitseid seiner Vorgänger im Königtum“ zu tun haben, scheint gelungen.

Eine akademische Antrittsrede von E. Göller behandelt in übersichtlicher Zusammenfassung die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsentwicklung des ausgehenden Mittelalters (Internationale Wochenschrift f. Wissenschaft, Kunst u. Technik 1910, 11 u. 12).

„Die Wahl Johanns XXII.“ untersucht J. Asal in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte“ Heft 20 (1910). Der Hauptreiz seiner Darstellung beruht auf der Verwertung von Finkes *Acta Aragonensia,* die er als erster für sein Thema benutzen konnte. Die spanischen Gesandtenberichte sind für das Konklave von Carpentras wenig ergiebig, für das von Lyon aber ungemein wertvoll. So vermag Asal eine Reihe wichtiger Fragen zu lösen, wenn seine Darstellung auch nicht abschließend genannt werden kann. *Fr. Kern.*

In der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1910, Januar-April erweist J. Viard die weitverbreitete Ansicht von einem Aufenthalt König Philipps VI. im mittäglichen Frankreich im Jahre 1349 als Irrtum; R. N. Sauvage veröffentlicht die auf uns gekommenen Bruchstücke einer Totenrolle aus Caen (1404), und Graf Paul Durrieu berichtet über zwei wiedergefundene Handschriften aus der Bibliothek der Herzöge von Burgund.

Im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothringische Gesch. u. Altertumskunde 21, 1 handelt ein bemerkenswerter Aufsatz von Fr. Rörig: Die Bullette von Metz über die während des 14. Jahrhunderts ausgebildete Steuer auf urkundlich übertragene Vermögenswerte. Das System hat — und dies ist für die Kenntnis des kulturellen Zusammenhangs mit den westlichen Nachbarn nicht uninteressant — sein Vorbild in Frankreich, ist aber in Metz weiter ausgebildet und verfeinert worden.

Im gleichen Bande des genannten Jahrbuchs, 2. Hälfte, veröffentlicht der kürzlich verstorbene H. V. Sauerland wieder „Vatikanische biographische Notizen zur Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts“ (betr. Heinrich v. Dießenhofen, Lupold v. Bebenburg, Gerhard Groote, Konrad v. Gelnhausen, Marsilius v. Jnghen, Matthäus v. Krakau, Nikolaus v. Clemanges, Peter v. Ailly, Johann Gerson, Hermann Dwerg), die zum Teil ganz nützlich sind und unsere Kenntnis wirklich fördern. So läßt z. B. das Regest der Supplik vom 7. Januar 1360 (S. 350), die Konrad v. Gelnhausen

als *servitor Ruperti senioris comitis Reni palatini* vorführt, jetzt ersehen, wie weit die später so nahen Beziehungen beider Männer zurückreichen.

Eine Ansprache Timurs, die höchst wahrscheinlich mit dem Feldzug des Jahres 1391 in Verbindung zu bringen ist, hat in der Byzantinischen Zeitschrift 19, 1 und 2 M. Treu zum Abdruck gebracht und erläutert (erhalten in einer Handschrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts).

Für den vierhundertjährigen Gedenktag am 15. Juli 1910 ist das Büchlein von C. Krollmann geschrieben, das in gemeinverständlicher Form Hergang und Bedeutung der Schlacht bei Tannenberg auch weiteren Kreisen anschaulich zu machen versteht. (Die Schlacht bei Tannenberg. Ihre Ursachen und ihre Folgen. Königsberg, Deutschherren-Verlag 1910. 32 S.)

A. Wolkenhauer bespricht unter Beifügung zweier Abbildungen die Coblenzer Fragmente zweier handschriftlicher Karten von Deutschland aus dem 15. Jahrhundert (Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Kl. 1910, 1).

A. Zanelli teilt im *Nuovo archivio Veneto,* nuova série, tomo 18, parte 2 einen Brief des venezianischen Humanisten Pietro del Monte an Papst Eugen IV. mit (London, 28. Februar 1447), in dem ausführlich über die Ermordung König Jakobs I. von Schottland berichtet wird.

Unter Berufung auf die Ergebnisse einer kürzlich von J. Stein veröffentlichten Arbeit: *Calixte et la Comète de Halley* weist J. G. Hagen, der Direktor der Vatikanischen Sternwarte, in den Stimmen aus Maria-Laach 78, 4 mit Entschiedenheit die Nachricht zurück, daß der Papst im Jahre 1456 eine Bulle verkündigt habe, in der Angelusläuten und Prozessionen gegen die Türken und den in demselben Jahre erschienenen Kometen angeordnet seien.

Neue Bücher: Balzer, Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard v. Pofi. (Heidelberg, Winter. 4 M.) — *Aimond, Les relations de la France et dn Verdunois, de 1270 à 1552. (Paris, Champion.)* — *Ptaśnik, Italia mercatoria apud Polonos saeculo XV ineunte.* (Rom, Loescher & Co. 3,20 M.) — *Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomi VIII, pars I.* (Hannover, Hahn. 17 M.) — Otto Cartellieri, Geschichte der Herzöge von Burgund 1363—1477. 1. Bd.: Philipp der Kühne, Herzog von Burgund. (Leipzig, Quelle & Meyer. 6 M.) — *A. Thomas,*

Le Comté de la Marche et le parlement de Poitiers (1418—1436). (Paris, Champion.) — **van Marle**, *Le comté de Hollande sous Philippe le Bon (1428—1467). (La Haye, Nijhoff. 5 Fl.)* — *Concilium Basiliense.* 7. Bd. Die Protokolle des Konzils 1440—1443. Aus dem Manuale des Notars Jakob Hüglin hrsg. von H. Herre. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 32 M.) — *Lettres de Louis XI, roi de France. Publiées par J. Vaesen et E. Charavay. T. 11. (Paris, Laurens. 9 fr.)* — Püschel, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung. (Berlin, Curtius. 7,50 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Im 10. Bande der von G. Berbig herausgegebenen Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts behandelt A. Neukirch den niedersächsischen Kreis und die Kreisverfassung bis 1542 (Leipzig 1909, 226 S.). Da er der besonderen Geschichte des niedersächsischen Kreises eine Untersuchung über die „Genesis der Kreisverfassung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts" und über die „Kreisverfassung in der großen Reformperiode" vorausschickt, so berührt sich seine Arbeit in ihren beiden ersten Teilen vielfach mit meinen eigenen Studien über die Entstehung der Kreisverfassung, die beim Erscheinen von Neukirchs Schrift schon gedruckt waren und inzwischen als Einleitung der Geschichte des fränkischen Kreises veröffentlicht worden sind. Archivalisches Material hat Neukirch für die ältere Zeit nicht herangezogen; infolgedessen wiederholt er z. B. bei der Darstellung der Kreisverfassungsprojekte von 1438 die bei der Unzulänglichkeit der gedruckten Quellen unvermeidlichen Fehler aller früheren Bearbeiter. Aber von allen Einzelheiten abgesehen, kann ich auch dem Grundgedanken von Neukirch nicht beistimmen, daß die Kreisverfassung „aus der Analogie zur Kreiseinteilung des Städtebundes" als etwas theoretisches und künstliches entstanden sei; ich halte vielmehr an dem längst entdeckten Zusammenhang der Kreisverfassung mit den Landfriedenseinungen im Reiche seit Rudolf I. fest. — Im 3. und 4. Teil behandelt Neukirch unter gründlicher, aber zu sehr am einzelnen haftender Benutzung archivalischer Quellen, über der er die Heranziehung des gedruckten Materials gelegentlich vernachlässigt hat, die Anfänge des niedersächsischen Kreises bis 1542. Was er darüber zu sagen hat, ist freilich nur dürftig; es sind lediglich zwei Türkenhilfen, die der Kreis in den Jahren 1532 und 1542 auf Grund der Reichsabschiede auszurüsten versucht hat;

und sie haben für die weitere Entwicklung der Kreisverfassung keine Bedeutung gewonnen. Die damals geschaffenen Kreisämter, das des Hauptmanns, der Einnehmer usw., sind nach der Beendigung der Türkenzüge wieder eingegangen; das einzige bleibende Ergebnis dieser ersten Wirksamkeit des niedersächsischen Kreises ist die Ausbildung des Ausschreibeamts, über das sich damals aber noch Magdeburg und Braunschweig-Wolfenbüttel lebhaft stritten. Ein selbständiges Leben der Kreise begann eben erst, nachdem der Reichsabschied von 1555 ihnen eine eigene, nicht mehr von der Initiative der Reichstage abhängige Kompetenz verliehen hatte. *F. Hartung.*

Aus spanischen Quellenwerken gibt E. Daenell in der Historischen Vierteljahrschrift 13, 2 einige dankenswerte, bisher unbeachtete Hinweisungen über die deutschen Handelsunternehmungen in Amerika, namentlich in den spanischen Kolonien (1505—1540), aber auch in dem portugiesischen Brasilien (1553 f., 1574).

Im Widerspruch zu der polnisch-litauischen Union von 1501, nach welcher in Zukunft das Großfürstentum Litauen zugleich mit der polnischen Königskrone in einer gemeinsamen, in Polen stattfindenden Wahl vergeben werden sollte, wurde 1506 Siegmund I. zuerst (20. Oktober) in Litauen, dann (8. Dezember) in Polen gewählt. Daß dabei nicht, wie später behauptet und bisher allgemein geglaubt wurde, die Furcht vor einem angeblichen Staatsstreich des litauischen Hofmarschalls Michael Glinski maßgebend war, zeigt eine Untersuchung von Ludwig Finkel, über die im Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau, phil. Kl., November-Dezember 1909 berichtet wird. Die Jagellonen waren vielmehr selbst Gegner der Union, da sie Litauen als einen ihnen kraft Erbrechts zustehenden Hausbesitz ansahen, und Siegmund selbst, der in Polen anfangs viele Gegner besaß, hat im Einvernehmen mit Glinski seine litauische Sonderwahl betrieben, um von hier aus dann auch die polnische Krone zu erwerben.

Eine textkritische Ausgabe, wie sie für den Principe des Machiavelli durch Lisio besorgt ist, fehlt für die *Istorie fiorentine*. Eine Vorarbeit dazu liefert Plinio Carli (*Contributo agli studi sul testo delle storie fiorentine di N. Machiavelli*) in den *Atti della R. Academia dei Lincei* S. V, vol. XIV. Die Handschriften, von denen nur vier aufzufinden waren, und die zwei ersten Drucke werden Punkt für Punkt auf ihre Abweichungen untersucht und ihr Abhängigkeitsverhältnis wenigstens hypothetisch bestimmt.

Die Herstellung des besten Textes liegt nicht in der Absicht des Verfassers. *W. Mr.*

Dem durch die Veröffentlichung der Vorlesung Luthers über den Römerbrief von J. Ficker neu belebten Interesse an der religiösen Entwicklung Luthers dient ein Aufsatz von Karl Holl über Luthers Rechtfertigungslehre in dieser Vorlesung mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Heilsgewißheit (Zeitschr. f. Theologie u. Kirche 20, 4). Luthers Ansicht von der Heilsgewißheit war danach 1516 in den wesentlichen Zügen bereits fertig, aber unter starker Betonung der Richtung auf das Jenseits. Diese bleibt zwar bei Luther auch später bestehen, aber er empfindet dann doch stärker, was der Christ durch den Glauben schon in der Gegenwart besitzt.

Zwei Verteidigungsschriften der Stadt Mühlhausen wegen der Ereignisse in den Jahren 1523—1525 beginnt R. Jordan, der uns schon so manchen Beitrag zur Geschichte der Täufer in Mühlhausen geboten hat (vgl. zuletzt H. Z. 104, 669), in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 24, 2 zu veröffentlichen und zu erläutern.

Ein Aufsatz „Vom Bischof zum Konsistorium in Kursachsen“ von H. Brückner (Zeitschr. f. wissenschaftl. Theologie 52, 2) bespricht Hergang und Wesen der sächsischen Reformation und würdigt namentlich die Gründe und die Art des Eingreifens der landesfürstlichen Gewalt.

Georg Berbig, Zur Sequestration des Benediktinerklosters Mönchröden zu Koburg (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 20, 1) macht Mitteilungen über Vergeudung des Klosterguts 1525—1531, über die Neuregelung der Verwaltung und das Einkommen des Klosters.

Aus der Zeit der im Jahre 1529 in Preußen wütenden Seuche teilt Friedr. Spitta in den Monatsblättern Deutsch-Evangelisch 1910, 8 ein von Herzog Albrecht verfaßtes Bittgebet mit, das wohl in der Kirche verlesen werden sollte, sowie ein Dankgebet, das er nach seiner eigenen Genesung niedergeschrieben hat. Beides läßt nicht nur den aufrichtig frommen Sinn des Herzogs erkennen, sondern auch daß von irgendwelcher Reue wegen der Reformation, von der der katholische Chronist Simon Grunau fabelt, keine Rede bei ihm gewesen ist.

Dem vielbehandelten Thema über den doppelten Rechtfertigungsbegriff in der Apologie der Augsburgischen Konfession gewinnt Otto Ritschl in der Zeitschr. f. Theologie u. Kirche

20, 4 neue Gedanken ab zur Erklärung der umstrittenen Stellen Apol. 2, 71 f. und 3, 130 f. 183—187.

Einen Beitrag zur Geschichte der Täufer in der badischen Pfalz gibt Gustav Bossert in einem Aufsatz über Wolf Kürscher, den Täufer zu Bretten, dessen Gefangensetzung, Prozeß und Flucht Ende 1535 einiges Aufsehen erregten (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 25, 3).

Antonio Anzilotti, *La costituzione interna dello stato Fiorentino sotto il duca Cosimo I de' Medici.* Florenz 1910. 212 S. — Die Aufgabe, die sich Anzilotti gestellt hat, ist eng begrenzt. Er will nur zeigen, wie man in dem neuen Herzogtum Toscana mit der Einsetzung der geheimen Pratica und der Auditoren, mit der Reorganisation des Gerichtswesens und der das Territorium überwachenden Behörden den fürstlichen Absolutismus aufrichtete, die bisher herrschenden Florentiner Bürger zu Untertanen herabdrückte und die Umgestaltung des Länderkomplexes zur staatlichen Einheit anbahnte. Die militärischen, finanziellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Reformen, die unter der Regierung Cosimos I. erfolgten, werden teils übergangen, teils bloß gestreift. Über das Maß des persönlichen Anteils des Herzogs an dem Werk, über den Einfluß, den Zeitgenossen, wie etwa sein Schwiegervater Pietro de Toledo, auf ihn ausgeübt haben können, über das Verhältnis der hier verwirklichten politischen Ideen zu den Prinzipien eines Machiavelli oder Guicciardini erfahren wir so gut wie nichts. Auch bleibt der Zusammenhang der Verfassungsentwicklung mit der äußeren Geschichte ganz unerörtert. — Die Darstellung ist auf reichem ungedruckten Material sorgfältig aufgebaut, aber nicht gut disponiert. Rankes Aufsatz über Cosimo Medici scheint Anzilotti nicht zu kennen. *Alfred Hessel.*

Eine Biographie des bekannten Streittheologen Francesco Stancaro beginnt Theodor Wotschke in der Altpreußischen Monatschrift 47, 3. Stancaro, der in Mantua (wahrscheinlich 1501) geboren wurde, wirkte seit 1544 in Deutschland, Polen und Ungarn und repräsentiert eine eigene Richtung im Protestantismus. Der vorliegende erste Aufsatz Wotschkes reicht bis 1559.

Mißstände im Appellationswesen bei den venezianischen Gerichten führten im Januar 1546 zur Gründung des Amtes der Contradittori, das sich ähnlich auch in Padua und Verona findet. Seinen Zweck und seine Geschichte betrachtet Giannino Ferrari im *Nuovo archivio Veneto* N. S. 19, 1.

Die theologisch-dogmatische Stellung des Erzbischofs Cranmer zur Frage der Ehescheidung untersucht Constance H. White in der *Westminster Review* vom Juli 1910. Cranmer wollte die Ehescheidung in gewissen Fällen gesetzlich zulassen.

Über die in letzter Zeit häufig behandelte Krönung der Königin Elisabeth von England 1559 (vgl. H. Z. 104, 674) vermag C. G. Bayne, der sich schon früher damit beschäftigt hat (H. Z. 100, 444), einen neuen Bericht mitzuteilen (*English historical Review* Nr. 99).

Gustav Sommerfeldt, Die Beratungen über eine gegen Rußland und die Türkei zu gewährende Reichshilfe 1560—1561 (Histor. Vierteljahrschrift 13, 2), geht von dem, bei Jos. Chmel, Die Handschriften der Hofbibliothek in Wien 2, 33 ff. vermutungsweise zu 1530 gestellten *„Consilium de expeditione in Livoniam adversus Moscovitam et in Hungariam“* aus, das er als zum Frühjahr 1561 gehörig erweist, und bespricht die fruchtlosen Versuche des Kaisers und des Speierer Deputationstages, den Livländern gegen Rußland und den Habsburgern gegen die Türken damals eine Reichshilfe zu verschaffen.

Zur Geschichte des Konsistoriums zu Plauen i. V., das im Jahre 1583 durch August von Sachsen aufgehoben worden ist, macht v. Zezschwitz in den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 20 einige Nachrichten bekannt (Kompetenzhändel 1562—1583).

Die Beiträge zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Diez, die K. Pagenstecher im 39. Band der Annalen des Vereins f. nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung veröffentlicht, beginnen mit dem Teilungsvertrag von 1564, durch welchen die Gebietsgemeinschaft zwischen Nassau-Dillenburg und Trier in der Grafschaft Diez aufgehoben wurde, und der von Nassau eben zu dem Zweck, in seinem Teil die Reformation einzuführen, abgeschlossen worden ist. Eine Klausel des Vertrags zugunsten der alten Religion mußte dabei von den Dillenburger Geistlichen erst uminterpretiert werden. Die Vorgänge bei der Reformation und nachher beim Übergang zum Calvinismus (seit 1577) werden dann ausführlich bis etwa 1600 verfolgt und dabei besondere Rücksicht immer auf das Verhältnis zu Trier genommen, das sich mehrmals über Vertragsbruch beklagte und Prozesse anhängig machte.

Zwei Aktenstücke zur Geschichte der Trierer Jesuiten macht Kentenich im Trierischen Archiv 16 bekannt. Das eine, von 1575, enthält lebhafte Beschwerden der städtischen Behörden über

das Treiben der Jesuiten im Trierer Schulwesen; das andere, von 1798, betrifft Maßnahmen der französischen Regierung gegen die Exjesuiten.

Dr. Michael Toll, Die deutsche Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Neapel. Beiträge zu ihrer Geschichte. Freiburg i.B., Herder. 4 Bl. 126 S. in 4°. Mit Kunstblättern und Faksimile; Pergamentband. — Wenn bei diesem schön ausgestatteten, u. a. mit prächtigen farbigen Nachbildungen der königlichen Bestätigungsurkunde der Bruderschaft S. Maria dell' Anima geschmückten Werke die geschichtliche Bedeutung des Inhalts doch sehr zurücksteht, so ist das offenbar nicht Schuld des Verfassers, der im Jahre 1903 Hand anlegte, um die katholischen Deutschen bzw. Deutschredenden wieder um ihre alte Bruderschaft neu zu sammeln, deren Gründung auf das Jahr 1587 zurückgeht. Was noch aufzufinden war über diese, über die Abänderung der Statuten im Lauf der Zeit, über die Mitglieder der Bruderschaft, die sich in Neapel und seinem Bezirk fanden, hat der Verfasser mitgeteilt, auch die Beziehungen zu den viel bedeutsameren deutschen katholisch-kirchlichen Stiftungen in Rom ins Licht gesetzt. Die Fürsorge für die Neapler Stiftung fiel selbstverständlich der österreichischen Vertretung am dortigen Hofe zu, und ihre zum Teil fruchtlosen Bemühungen, derselben Leben einzuhauchen, werden durch Briefe aus den 40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts illustriert. Daß aber die „Anima" heute noch existiert, verdankt sie dem 1866 und 1871 erfolgten Eintreten der diplomatischen Vertreter Preußens bzw. des Norddeutschen Bundes bei der italienischen Regierung. *B.*

François de Witt-Guizot handelt in der *Revue Chrétienne* vom 1. Juli 1910 über Theodor von Beza und die französische Tragödie, insonderheit über Bezas französische Tragödie *„Abraham sacrifiant"*.

Johann Sixt von Lerchenfels, Propst von Leitmeritz (1617 bis 1629), ein eifriger Vertreter der Gegenreformation in Böhmen, wird von Johann Schlenz einer Biographie gewürdigt, deren erster Teil (Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen 48, 4) die Jahre vor der Leitmeritzer Zeit (seit etwa 1602) in Pilsen, Prag und Wyschehrad behandelt.

Nach Küstriner Kirchenakten gibt Paul Schwartz in den Schriften des Vereins f. Gesch. der Neumark 24 ein Bild von den Reibungen und Kämpfen der lutherischen Bürger und Pfarrer mit den reformierten Beamten im 17. Jahrhundert.

Aus dem Schluß des Berichtes über die vorjährige Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 58, 5—6) heben wir hier das Referat von Diehl hervor über die Frage: Inwiefern kann man von einem geistigen Aufschwung Hessens in den Notzeiten des Dreißigjährigen Krieges reden? Es kommt zu dem Ergebnis, daß die zweite Hälfte des Krieges in Hessen neben entsetzlichen Schäden mannigfache Ansätze zu einer gedeihlichen kulturellen Fortentwicklung (namentlich auf dem Gebiet des Schulwesens) zeigt.

Zur Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs 1631 steuert R. Jordan im Jahresbericht des Thüringisch-Sächsischen Vereins in Halle 1909/10 eine kleine Notiz bei, die gegen K. Wittich für die Schuld der Kaiserlichen zeugen soll. Es handelt sich um eine Drohung Pappenheims vom Jahre 1632, die Stadt Mühlhausen „totaliter zu ruinieren und mit ihr gleichwie mit Magdeburg zu procediren".

Eine recht hübsche, anschauliche und in ihren maßvollen Urteilen allseitiges Zutrauen erweckende kriegsgeschichtliche Studie ist die kleine Schrift des Generals Gaede, Der Feldzug um Freiburg 1644 (Freiburg i. B., J. Bielefeld. 1910. 43 S. 2 M., geb. 2,80 M.). Der Zug der Bayern unter Mercy und die Einnahme Freiburgs, die Versuche Turennes und Condés zur Entsetzung, die Schlacht vom 3. und 5. August, das merkwürdige Ergebnis des Abzugs der Bayern nach Osten, der Franzosen nach Norden erfahren eine fesselnde Darstellung und einleuchtende Begründung. Die Verdienste Mercys, der in seinen Operationen durch seinen Kurfürsten sehr stark gebunden war, werden hoch eingeschätzt. Condé, der in der Schlacht eine taktische Niederlage erlitt, erscheint in dem ganzen Feldzug glücklicher als sein älterer Kampfgenosse und Rivale Turenne. Ein Bild Mercys und sechs übersichtliche Skizzen sind zur Erläuterung beigegeben. *R. H.*

Richelieus Flottenpolitik wird von G. Lacour-Gayet in der *Revue des études historiques*, Januar-Februar 1910, einer Würdigung unterzogen, die namentlich auf dem um 1635—1638 verfaßten Politischen Testament Richelieus beruht. Richelieu hat ein großes Programm für die Mittelmeerflotte wie für die Ozeanflotte ausgearbeitet, zu dessen Durchführung 2½ Mill. Livres erforderlich gewesen wären. Der Aufsatz soll ein umfassendes Werk desselben Verfassers über die französische Marine unter Ludwig XIII. und Ludwig XIV. vorbereiten.

Das zweite Heft der *Revue historique* 104 bringt den Schluß des Aufsatzes von Louis Lévêque über den Grafen von Brienne (1595—1666); vgl. oben S. 445.

Eine Straßburger staatswissenschaftliche Dissertation von Rudolf J. Großmann beschäftigt sich mit den Einkünften des Herzogtums Mazarin, das im Jahre 1659 für den bekannten Kardinal im Oberelsaß (Grafschaft Pfirt, Herrschaften Belfort, Delle, Thann, Altkirch, Isenheim) gegründet worden ist und bis 1791 bestanden hat. Das Herzogtum war, wie alle ähnlichen Neuschöpfungen des Ancien régime, nur eine Rente in der Form von Territorialherrschaften, d. h. die einzigen greifbaren Rechte der Herzöge waren ihre Einkünfte, deren Art und Höhe Großmann insonderheit bei der Herrschaft Altkirch untersucht. Die Verwaltung ging allmählich aus den Händen von Beamten in diejenigen von Pächtern über, die Gesamteinnahmen waren aber verhältnismäßig gering (im Vergleich zu anderen elsässischen Territorien).

Neue Bücher: Paulus, Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrhundert. (Freiburg i. B., Herder. 3,40 M.) — Schneller, Der Brüsseler Friede von 1516. (Berlin, Ebering. 2,50 M.) — Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555. (Halle, Niemeyer. 4 M.) — *Carcereri, Il concilio di Trento, dalla traslazione a Bologna alla sospensione: marzo-settembre 1547. (Bologna, Zanichelli. 15 L.)* — Buschbell, Reformation und Inquisition in Italien um die Mitte des 16. Jahrhunderts. (Paderborn, Schöningh. 16 M.) — *Fleming, The reformation in Scotland. (London, Hodder & S. 10,6 sh.) — Brieven van Jo. Is. Pontanus, 1595—1639, uitgeg. door P. N. van Doorninck en P. C. Molhuysen. (Haarlem, Gebr. van Brederode. 2,90 Fl.)*

1648—1789.

Jos. Wils, *Les étudiants des régions comprises dans la nation germanique à l'université de Louvain.* Tome I 1642—1772. Löwen, P. Smeesters imprimeur. 1909. 260 S. Tome II 1834 bis 1909. Ebenda 1910. XVI u. 138 S. — Eine Ergänzung der amtlichen Matrikel bildeten die privaten Verzeichnisse der Nationen, aus welchen die mittelalterliche Universität bestand. Sie reichen in Bologna, Paris und Orleans ins Mittelalter, in Padua, Siena, Perugia ins 16. Jahrhundert zurück und hängen ihrem Ursprung nach mit der Wahl gewisser gemeinsamer Zwecke zusammen, zu deren Ausführung die Nation Geldmittel durch Selbstbesteuerung

aufzubringen hatte. Wer fortan der Vorteile teilhaft sein wollte, welche die Nation ihren Mitgliedern bot, mußte bei seinem Eintritt einen gewissen Betrag entrichten, und aus den Buchungen, welche die Namen der Einzahlenden enthielten, sind schließlich die Nationsmatrikeln hervorgegangen. In Löwen hat beispielsweise der 1642 gefaßte Beschluß, eine besondere Bibliothek für die Mitglieder der deutschen Landsmannschaft einzurichten, zur Führung einer eigenen Nationsmatrikel Anlaß gegeben. Vor dieser wird durch Wils der erhaltene Teil, welcher die Jahre 1642 bis 1776 umfaßt, in handlicher Ausgabe dargeboten. Nach einer ausführlichen Einleitung über die Entstehung der deutschen Nation zu Löwen, ihre Einrichtungen überhaupt und die ihrer Bibliothek insbesonders, folgt auf S. 41—75 der Abdruck von Nationsprivilegien und Statuten endlich auf S. 76—234 die Matrikel selbst. Über die benutzten Quellen gibt die Einleitung S. 31 ff. Aufschluß. Wils hielt sich bei Eigennamen an die Schreibweise der Vorlagen. Irrtümer in den Namensformen finden sich schon hier, da die erhaltenen Verzeichnisse mitunter der Niederschlag wiederholter Abschriften sind. Einige Verlesungen berichtigt der Herausgeber, der keine Mühe gescheut hat, auf S. 235/36 selbst. Sehr dankenswert ist die Bereicherung des Abdrucks der Nationalmatrikel durch zahlreiche Nachrichten über die Scholaren, die der amtlichen Matrikel, den Promotionsvormerken, den gedruckten Thesen usw. entnommen wurden. Diese Ergänzungen sowie die Beigabe des Personenregisters auf S. 237—260 erhöhen wesentlich die Brauchbarkeit des Buches, das namentlich dem Forscher auf dem Gebiet der Familiengeschichte manch erwünschte Nachricht bringen dürfte. — Der soeben ausgegebene 2. Band enthält dann die deutschen Studierenden an der im Jahre 1834 neu errichteten katholischen Universität zu Löwen. In der Einleitung werden die Umstände erörtert, unter welchen diese Schöpfung des belgischen Episkopats ins Leben trat, dann die deutschen Studentenverbindungen aufgezählt und die Quellen kurz besprochen, nach welchen Wils gearbeitet hat. Da die veraltete Gliederung nach Nationen bei der Neuerrichtung im 19. Jahrhundert weggefallen ist, so gibt es zu Löwen nicht mehr Nationsmatrikeln, wohl aber werden jährlich die Einträge in die allgemeine Universitätsmatrikel veröffentlicht. Aus den 75 Jahresmatrikeln, die bis 1909 gedruckt vorliegen, hat nun Wils in drei Gruppen die Studierenden aus Österreich-Ungarn, Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg herausgehoben, dabei aber auch einige Nichtdeutsche, namentlich Polen und Ungarn, als Reichsangehörige angeführt. Innerhalb

dieser drei Gruppen erscheinen die Namen der Studierenden einerseits nach den vielen Fachschulen gesondert, in welche die Universität zerfällt, anderseits nach der Zeitfolge verzeichnet. Im übrigen hat sich Wils bei Bearbeitung des Quellenstoffs für den 2. Band möglichst an die Grundsätze gehalten, nach welchen er die Nationsmatrikeln herausgab, d. h. es werden, soweit möglich, den Namen der Eingetragenen erkundete Lebensnachrichten beigegeben; außerdem ist ein allgemeines alphabetisches Namensregister vorhanden. Sechs gute Bildnisse der Löwener Professoren J. Möller, J. B. Jungmann, Arendt, Stang, Schwann und J. Windischmann zieren den vornehm ausgestatteten Band.

Luschin v. Ebengreuth.

Karl Zeumers Quellen- und Studiensammlung findet in der Arbeit „*Severinus de Monzambano de Statu Imperii Germanici*, nach dem ersten Druck mit Berücksichtigung der Ausgabe letzter Hand herausgegeben von Fritz Salomon" willkommene Fortsetzung (Bd. 3, Heft 4. Weimar, H. Böhlaus Nachfolger. 1910. VIII u. 172 S.). Über die Bedeutung, welche S. v. Pufendorfs 1664 vermutlich begonnene, 1667 in erster Ausgabe erschienene Schrift über die neue Staatsform der *res publica irregularis* für die Geschichte der politischen Theorien ebensosehr wie für die Erkenntnis der Verfassung des alten Reiches beanspruchen kann, bedarf es keines Wortes. Immerhin ist die Feststellung interessant, daß die Abhandlung schon 1734 in 18 verschiedenen Ausgaben, die Übersetzungen umgerechnet, vorlag. Die vorliegende, auf Zeumers Anregung veranstaltete Ausgabe ist im wesentlichen ein Neudruck des Textes der von Salomon überzeugend als der ersten festgestellten Ausgabe der Schrift. Die Varianten enthalten die sachlich erheblichen oder für die veränderte, mildere Tonart charakteristischen Abweichungen der spätestens 1692 abgeschlossenen, aber erst 1706, zwölf Jahre nach Pufendorfs Tode, erschienenen *editio posthuma*. Sachanmerkungen orientieren vornehmlich über die geschichtlichen Vorgänge, die zu den Varianten Anlaß gaben. Wertvoll ist auch das sorgfältige, von wichtigen kritischen Bemerkungen durchsetzte Verzeichnis der vorhandenen Textausgaben, Kommentare (19 Nummern) und Übersetzungen (10 Nummern) des Monzambano sowie der auf ihn bezüglichen Abhandlungen (27 Nummern). Ein ausführliches Register und ein Glossar erleichtern die Benutzung der neuen, auch für die Lektüre in seminaristischen Übungen zu empfehlenden Ausgabe, für deren Veranstaltung die verfassungsgeschichtliche Forschung dem Herausgeber nicht geringen Dank schuldet.

K. P.

In der *Revue historique* 104, 2 veröffentlicht R. Sagnac einen Aufsatz über die auswärtige Handelspolitik Frankreichs in der Zeit zwischen den Friedensschlüssen von Ryswyk und Utrecht. Er zeigt, unter Heranziehung eines reichen archivalischen Materials, daß die französische Regierung sich nach 1697 von dem strengen Colbertismus lossagte und das Verlangen zahlreicher französischer Handelsstädte nach einer freieren Handelspolitik berücksichtigte. Noch während des Spanischen Erbfolgekrieges, seit dem Jahre 1708, hat die Regierung eine Reihe von Handelsverträgen abgeschlossen; nur die Verhandlungen mit England, die der Verfasser besonders eingehend darstellt, blieben tatsächlich ergebnislos, da das englische Parlament den Utrechter Handelsvertrag von 1713 verwarf.

In demselben Heft der *Revue historique* beendet Comte Carlos d'Eschevannès die im vorangehenden Hefte beginnende Veröffentlichung der 16 vertraulichen Briefe, die der Marschall Lancelot Turpin de Crissé vom französischen Heere in Westfalen vom Mai bis Dezember 1761 an den Prinzen Xaver von Sachsen, den Bewerber um die polnische Krone, gerichtet hat.

Eine Untersuchung von M. Hainisch (Das österreichische Tabakmonopol im 18. Jahrhundert; Vierteljahrschrift f. Soc.- und Wirtschaftsgesch. VIII, 2 u. 3, S. 394—444) zeigt, wie aus der in Österreich seit dem 17. Jahrhundert aufkommenden Besteuerung des Tabaks sich schrittweise das Monopol in seiner heutigen Gestalt entwickelt hat. Das Prinzip der Regalität war zuerst 1701 verkündet, aber schon 1704 wieder fallen gelassen worden. 1723 wurde das Monopol abermals hergestellt. Die Verwaltung desselben hat nun verschiedene Phasen erlebt. Bis über die Zeit Maria Theresias hinaus wird es noch verpachtet, wobei die Pächter, einzelne wie Gesellschaften, glänzende Gewinne davontrugen, die also dem Staate noch entgingen. Aber schon war durch die Ernennung von Kommissaren, welche den Betrieb zu kontrollieren und die richtige Abfuhr des staatlichen Gewinnanteils zu überwachen hatten, ein technisch geschultes Beamtenpersonal geschaffen, auf welches gestützt die Regierung daran denken durfte, das Monopol aus der Hand der Pächter in den Kreis der staatlichen Verwaltung zu übernehmen. Diesen Schritt tat Joseph II. im Jahre 1784. Die seit dieser Zeit eingeführten Reformen haben das Wesen der Organisation unberührt gelassen. *W. Michael.*

Neue Bücher: Aug. Hartmann, Historische Volkslieder und Zeitgedichte vom 16. bis 19. Jahrhundert. 2. Bd. Von Mitte des 17. bis zu der des 18. Jahrhunderts. (München, Beck. 12 M.)

— *Briefwisseling tusschen de Gebroeders van der Goes (1659 —1673). Uitgeg. door C. J. Gonnet. Dl. II. (Amsterdam, Müller. 6,40 fl. — Matte, Crimes et procès politiques sous Louis XIV. (Paris, Société française d'impr. et de libr.) — Cans, La contribution du clergé de France à l'impôt pendant la seconde moitié du règne de Louis XIV (1689—1715). (Paris, Picard et fils.) — Acta borussica.* Getreidehandelspolitik. 3. Bd. Von W. Naudé und A. Skalweit. — Akten, bearb. von G. Schmoller, W. Naudé und A. Skalweit. (Berlin, Parey. 18 M.) — Die Kriege Friedrichs des Großen. Kriegsgeschichtl. Abtlg. 2. u. 3. Tl.: Der Siebenjährige Krieg, 1756—1763. 8. Bd. (Berlin, Mittler & Sohn. 22,50 M.) — v. Mitrofanov, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit. Aus dem Russischen von V. v. Demelič. 2 Tle. (Wien, Stern. 25 M.) — Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen. (Berlin, Ebering. 4,20 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

A. Mathiez, *La Révolution et l'Église.* Paris 1910. 307 S. Das vorliegende Bändchen enthält sieben Arbeiten über die Geschichte der Kirche während der Revolution, die sämtlich schon an anderer Stelle veröffentlicht waren. Die bedeutendsten davon sind Nr. 3 und Nr. 7. Die erstere, *Robespierre et la déchristianisation,* ursprünglich in den *Annales Révolutionnaires* (1909) erschienen, wendet sich mit Heftigkeit gegen Aulard. Dieser hatte angenommen, daß Robespierre gegen die Entchristlichung Frankreichs aufgetreten sei, erstens aus Politik, weil er nämlich sah, daß diese Bewegung Frankreich innere und äußere Feinde erwecken müsse, zweitens, weil er selbst an Gott geglaubt, also — nach der hübschen Phraseologie der modernen Franzosen — „Mystiker" gewesen sei. Mathiez will nun seinerseits Robespierre von dem letzteren, in seinen wie in Aulards Augen so schweren Vorwurf reinwaschen und neben dem politischen Grund für Robespierres Auftreten nur seine „fanatische Liebe zur Gewissensfreiheit" gelten lassen. Inwiefern beide recht und beide unrecht haben, kann hier nicht ausgeführt werden. In der siebenten Studie, *„La veille et le lendemain du Concordat de 1802"* (ursprünglich in der *Revue du Mois* 1906 erschienen) kommt Mathiez S. 296 zu der Erkenntnis, daß „der neue Klerus unendlich viel ultramontaner war als der alte". Das ist richtig, aber noch viel zu schwach ausgedrückt. Der vorrevolutionäre Episkopat war überhaupt nicht ultramontan,

sondern gallikanisch, national gesinnt. Es wäre, so dünkt uns, endlich an der Zeit, daß diese unbestreitbare, wenn auch unbequeme Tatsache von den französischen Historikern unumwunden zugegeben, und dann der Versuch gemacht würde, die Entwicklung vom nationalen zum ultramontanen Geiste — eine der wichtigsten Tatsachen für die Geschichte des 19. Jahrhunderts überhaupt! — zu erklären. Allzu schwierig dürfte diese Aufgabe nicht sein! *Wahl.*

Wertvoll verspricht eine Arbeit zu werden, deren ersten Teil L. Dubreuil im Juniheft 1910 der *Révol. Française* vorlegt. Sie behandelt *une tenure bretonne: le domaine congéable.* Diese noch nicht genügen erforschte Leiheform fand sich ausschließlich in der Basse-Bretagne. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sie von allen im alten Frankreich vorkommenden Formen die für den Hintersassen ungünstigste war. Es berührt dabei eigentümlich, wenn man erfährt, daß die Revolution sie zwar verändert, nicht aber auf die Dauer beseitigt hat. Das *domaine congéable* findet sich vielmehr noch heute. In demselben Hefte beginnt A. Fribourg einen Aufsatz über *le club des Jacobins en 1790, d'après de nouveaux documents.* Es handelt sich um Berichte einer bisher wenig beachteten Zeitung, *Duplains Courrier Extraordinaire,* über die Fribourg ausführliche Mitteilungen macht.

Die massenhafte Publikation von Cahiers — die stattliche Liste Hist. Zeitschr. 105, S. 326 f. ist keineswegs vollständig! — hat an verschiedenen Stellen eine Erschlaffung der Kritik diesem Material gegenüber herbeigeführt, wie das ja mit neuhistorischen Veröffentlichungen öfters zu gehen pflegt. Da ist es denn erfreulich, daß auf der anderen Seite diese Publikationen doch auch zu zahlreichen kritischen Erörterungen Anlaß gegeben haben. Einen Überblick über diese, der freilich keineswegs erschöpfend ist, liefert Gautherot: *les cahiers de 1789. La rédaction artificielle des doléances révolutionnaires* (*Revue des Questions Histor.* Juli 1910). *W.*

Lesenswert ist ein geschickt abgefaßter kleiner Aufsatz Hugelmanns über „die Zurückbringung der Stephanskrone nach Ungarn (1790) und ihre weiteren Schicksale" (Die Freistatt II, 25; 25. Juni 1910). Die Tatsache, daß Joseph II. diese Krone, welche er 1784 nach Wien hatte bringen lassen, unmittelbar vor seinem Tode nach Ungarn zurückschickte, kann als symbolisch für seinen Verzicht auf den größten Teil seiner großen, zentralistischen Reformideen gelten.

Auf Grund von umfassendem gedrucktem und ungedrucktem Material entwirft M. Prevost ein farbenreiches Bild von dem Pariser Leben in den Tagen der großen Föderation (14. Juli 1790). Das historisch wichtigste Resultat der Arbeit ist die Bestätigung der herrschenden Ansicht, wonach die Föderierten aus ganz Frankreich, im Gegensatz zu den Parisern, durchaus königstreu gesinnt waren. Neben der königlichen Familie brachten sie die meisten Huldigungen dem General Lafayette dar. Erst an dritter Stelle kam die Nationalversammlung (*Autour de la fête de la Fédération. La vie parisienne du 10 au 20 juillet 1790. Revue d. Quest. histor.* Juli 1910).

Wir machen darauf aufmerksam, daß nunmehr auch die zweite (dem Gründungsdatum nach die erste!) der Gesellschaften, welche eine Gesamtausgabe der Werke Robespierres planen (vgl. Hist. Zeitschr. 105, S. 218), mit einem ersten Faszikel (64 S.) vor die Öffentlichkeit tritt: *Société des Études Robespierristes, Œuvres complètes de Maximilien Robespierre, première partie, Robespierre à Arras, par Eugène Déprez* (Paris, Ernest Leroux. 1910).

G. Saint-Yves behandelt in der *Rev. d. Quest. Histor.* Juli 1910 *„la lutte contre Napoléon dans l'Inde; la chute de Tipou Sultan“*. Er schildert darin recht auschaulich die ersten Leistungen Richard Wellesleys bis 1799. Der erste Teil des Titels muß indessen Befremden erregen, da es sich damals in keiner Weise um einen „Kampf gegen Napoleon“ handelte, von dem nur erwähnt wird, daß er von Ägypten aus eine viel zu kleine Expedition durchs Rote Meer nach Indien sandte, welche ihr Ziel nicht erreichte.

Eine weitere posthume Arbeit F. K. Wittichens veröffentlichen die Forschungen zur brand. u. preuß. Gesch. XXIII, 1: „Zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vor 1806“. Sie ist außerordentlich inhalt- und gedankenreich und verdient eingehende Berücksichtigung. Vor allem gilt das von dem mutigen Versuch, den Einfluß festzustellen, den Kant und den Fichte vor dem Zusammenbruch auf das politische Denken und Fühlen der Masse der Gebildeten ausgeübt haben. Wenn auch gewiß nicht alle hier niedergelegten Anschauungen allgemeinen Beifall finden werden, so erweckt die Arbeit doch abermals das lebhafte Bedauern über den frühen Verlust dieses energischen Forschers.

Die Miszellen werden immer länger! In der *Revue des Questions Historiques* Juli 1910 findet sich der zweite Teil einer solchen von Picard über „Die Belagerung von Danzig vor

100 Jahren“ (d. h. 1807), der allein nicht weniger als zwei Bogen in Kleindruck umfaßt.

Es ist E. Müsebeck gelungen, eine anonyme Schrift vom Jahre 1810, betitelt „Der Bauernstand, politisch betrachtet“, mit nahezu vollkommener Sicherheit E. M. Arndt zuzuschreiben. In dem letzten Teile seiner schönen Arbeit sucht er dann die große Bedeutung dieser Schrift für die Geschichte der politischen und geistigen Entwicklung Arndts darzutun (Eine neu aufgefundene Schrift E. M. Arndts aus dem Jahre 1810. Preuß. Jahrb. Juli 1910).

H. Ulmann polemisiert in einem Aufsatz der Hist. Vierteljahrschrift 1910, 2 „Über eine neue Auffassung des Freiherrn vom Stein“ gegen den Versuch, den ich in „Weltbürgertum und Nationalstaat“ gemacht habe, in der deutschen Politik Steins während der Befreiungskriege einen Einschlag universalistischer Ideen nachzuweisen. Ich muß die nähere Auseinandersetzung mit Ulmann auf eine andere bald sich mir bietende Gelegenheit verschieben und bemerke hier nur vorläufig, daß Ulmann mich nicht erschüttert hat in meiner Auffassung. Ich habe auch, wie er, überall zuerst nach den realpolitischen und nationalpolitischen Verursachungen der Steinschen Ideen gefragt und eben zu zeigen versucht, daß man mit ihnen nicht durchkommt, daß man zu ihrer Erklärung zu den weit verbreiteten Zeitvorstellungen universalistischen Inhalts greifen muß. Auch Ulmann gesteht dabei ausdrücklich zu, „daß für Stein der Begriff Nationalstaat mit dem unseren sich nicht deckte“. Es kommt nun darauf an, zu entwickeln, worin er abwich, und da bleibt Ulmann auf halbem Wege stehen. *Fr. M.*

In der Hist. Vierteljahrschr. XIII, 2 veröffentlicht v. Pflugk-Harttung unter dem sehr unglücklich formulierten Titel: „Ein Beitrag zur Abreise Napoleons aus Frankreich am 6. Juli 1815“ drei recht interessante Aktenstücke, die er im Gneisenauschen Familienarchiv gefunden hat.

W. Andreas setzt seine wertvollen Studien zur Geschichte der badischen Verwaltungsreform fort (s. Hist. Zeitschr. 104, S. 215). Er veröffentlicht (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXV, 3) eine äußerst charakteristische Denkschrift Ludwig Winters aus dem Jahre 1817, aus der hier hervorgehoben werden mag, daß Winter in seiner Denkweise „unverkennbare Spuren eines historischen Empfindens an sich trägt“, daß er sich gegen die Vielregiererei im napoleonischen Stil wendet und besonders scharf die den französischen Präfekturen nachgebildeten Kreisdirektorien angreift. Andreas, der eine Biographie Winters in Aussicht stellt,

hat der Denkschrift inhaltreiche Seiten über die badische Verwaltungsreform von 1803 bis 1816 vorausgeschickt. *W.*

Zwei zwischen Gentz und dem schwedischen Diplomaten Brinkmann im Jahre 1824 gewechselte Briefe mit einer orientierenden Einleitung sind aus dem Nachlaß von F. C. Wittichen in Bd. 22 der Österr. Rundschau veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von K. Th. Zingeler „Des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern Jugend, Universitätsbesuch und Vermählung“ (Deutsche Revue, August 1910 vgl. S. 45, 6) ist anziehend hauptsächlich durch die Auszüge aus den — freilich erst viel späterer Zeit entstammenden — eigenhändigen Aufzeichnungen des Fürsten über seine Schuljahre in Regensburg und Rastatt und die Studienzeiten in Genf, Tübingen, Göttingen und Berlin (1823—1831), für letztere durch Mitteilungen aus Briefen seines Gouverneurs von Rüpplin ergänzt. In Zingelers Zusätzen laufen einige Irrtümer unter.

Aus dem Nachlaß des Landrats (v. Saatzig, Pommern) und Rittergutsbesitzers C. E. W. v. Waldow (1804—1874), der als Mitglied des Herrenhauses, auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes im Landschaftsbezirk Dramburg, eine nicht unbedeutende Rolle spielend „zu den überzeugtesten und starrsten Konservativen zu rechnen“, dessen „Standesbewußtsein in nicht gewöhnlichem Maße entwickelt war“, „ein Schwarz-Weißer bis auf die Knochen“, hat A. Herrmann später, nicht vor 1871 niedergeschriebene Aufzeichnungen über die Bemühungen eines Kreises extremer Royalisten zur Rückberufung des Prinzen von Preußen im Jahre 1848 und über eine Audienz beim Prinzen von Preußen 1857 in der Frage der Heeresreorganisation veröffentlicht („Aus den Papieren eines preußischen Patrioten“, Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XXIII, 1). Besondere Erwähnung verdient eine Denkschrift Waldows von 1848 über Preußen und Deutschland. Preußens Aufgabe sei die Mediatisierung Norddeutschlands unter Einordnung der größeren Mittelstaaten. ›Noch niemals haben Parlamente mit papierener Rolle mächtige Reiche gegründet, das ist die Aufgabe großer Krieger (S. 212).“

Der Aufsatz von Oswald Schneider über „Bismarck und die preußisch-deutsche Freihandelspolitik 1862—1876“ (Schmollers Jahrb. 34, 1910) beschränkt sich darauf, an der Hand bekannter Dokumente den mehr durch politische meist als wirtschaftliche Momente bestimmten Anteil Bismarcks an den Handels- und Zollvereinsvertragsverhandlungen, namentlich mit Österreich, zu

bestimmen, ohne erschöpfende oder wesentlich fördernde Erfassung des überaus dankbaren Gegenstandes.

In der Deutschen Revue, August 1910, druckt H. v. Poschinger einige Briefe Bismarcks aus den Jahren 1864 und 1865 an Itzenplitz und Roon ab, die sein auf politischer Basis beruhendes Interesse an dem Zustandekommen eines Nord-Ostseekanals unter bestimmendem Einflusse Preußens bekunden.

Der Luxemburger Handel vom Jahre 1867 war nur eine schnell vorüberziehende Episode; seine Bedeutung liegt in der Rückwirkung auf die nationaldeutschen Elemente sowie in der Untergrabung des moralischen Einflusses Napoleons III. bei seinen Landsleuten. Jedoch die Aufgabe, welche sich A. Matschoß in seiner aus einer Dissertation (vgl. H. Z. Bd. 89 [1902], S. 560) hervorgegangenen Studie: „Die Kriegsgefahr von 1867. Die Luxemburger Frage" (Bunzlau i. Schl., Verlag von G. Kreuschmer 1908. 185 S.) gestellt hat, ist nicht so sehr, diese Probleme zu verfolgen, als Bismarcks Politik festzustellen, und der Verfasser kommt, im Gegensatz zu H. v. Sybel, zu dem Resultat, daß Bismarck niemals ernstlich an die Abtretung Luxemburgs an Frankreich gedacht hat, eine These, die er freilich mit dem heute vorliegenden Material restlos nicht zu beweisen vermag. Sehr dankenswert ist, daß er die wenig ehrenhafte Rolle Wilhelms III., des eigentlichen Herrn von Luxemburg, einmal ins rechte Licht gesetzt hat: das rein finanzielle Moment scheint doch bei der Haltung dieses Fürsten recht wesentlich mitgespielt zu haben. Zur Vorgeschichte der Interpellation Bennigsens am 1. April 1867 möchte ich bemerken, daß die entscheidende Unterredung Bennigsens mit Bismarck am 30. März „während der Sonnabendsitzung" stattgefunden hat (vgl. H. Oncken: Rudolf v. Bennigsen Bd. 2, S. 34), nicht aber, wie Matschoß (S. 125) meint, „jedenfalls vor Sonnabend, den 30. März." In diesem Falle müßte man zwei Unterredungen annehmen, wozu doch, zumal bei dem die ganze Frage umgebenden Geheimnis, kein ersichtlicher Grund vorlag. — Leider sind auch hier wieder die Belegstellen an das Ende der Arbeit verwiesen, und dazu noch in einer die schnelle Orientierung sehr erschwerenden Anordnung.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

In der *Revue d'histoire moderne et contemporaine* XIV, 1 gibt P. Muret in dankenswerter Weise Inhaltsangaben von Zeitungsartikeln, die H. Welschinger am 5. und 20. Juni im *Journal des Débats (1. le rapport de Werther et la dépêche du 12 juillet 1870; 2. [la journée du 15 juillet 1870)* und Joseph

Reinach *(un chantage historique, la fondation de l'Empire allemand et les papiers de Cerçay)* im *Temps,* 5. Dezember 1909 veröffentlicht haben. Reinach glaubt der Ruvilleschen These, daß Bismarck mit Hilfe der erbeuteten Papiere Rouhers den Widerstand der süddeutschen Minister und besonders Brays überwunden habe, freilich würde auch ohne diese Papiere und ihre Verwendung, so meint er, das Reich gegründet sein, *mais une Allemagne plus libre sous une Prusse moins lourde.* Welschinger wendet sich gegen Olliviers Selbstrechtfertigung (*Empire libéral* XIV): ihn trifft der Vorwurf, zur Unzeit auf eigene Faust in der Kammer Mitteilungen über den Thronverzicht gemacht und den in Ems — nach Welschinger — entscheidend wirkenden Bericht Werthers mit den Garantieforderungen an König Wilhelm zugelassen zu haben. Am 15. Juli hat, nach Welschinger, Ollivier der Kammer entscheidende Teile von Benedettis Berichten vorenthalten und Ollivier und Gramont haben verhindert, daß Benedetti selbst im Conseil Bericht erstattete.

Die Fortsetzung der Aufzeichnungen des Prinzen Friedrich Karl von Preußen aus dem Feldzuge 1870/71 (s. S. 457) im Juliheft der Deutschen Revue gibt wertvolle Beiträge zur *affaire Régnier,* zu den Missionen Boyers, über die Situation vor der Kapitulation und diese selbst und zeigt dabei charakteristische Divergenzen über die bei all diesen Fragen einzunehmende Haltung zwischen den militärischen Wünschen des Prinzen und dem politischen Standpunkte des Kanzlers.

„Neue Veröffentlichungen" „aus den geheimen Kriegsakten über Theodor Fontanes Gefangenschaft und Freilassung" gewährt ein Aufsatz von S. Samosch in der Sonntagsbeilage Nr. 23 der Vossischen Zeitung Nr. 259. Danach sind die ersten Bemühungen zur Freilassung des am 4. Oktober in der Nähe von Toul gefangenen Fontane von seinem Freunde B. v. Lepel ausgegangen und der Erfolg ist durch das energische Eintreten Bismarcks und Roons — durch Vermittlung des mit der Vertretung der Interessen der Deutschen in Frankreich betrauten amerikanischen Gesandten Washburne bei J. Favre — erreicht worden.

Was bisher von dem Werte der Erinnerungen J. v. Eckardts (s. S. 456) gesagt ist, gilt auch von den Fortsetzungen im Juli- und Augusthefte der Deutschen Rundschau. Das Juliheft beginnt mit Eckardts Teilnahme an der Begründung des Vereins für Sozialpolitik (1872), schildert die Wirkung des ›Krachs" von 1873 in Hamburg, die Wahl Eckardts zum Senatssekretär 1873

und die publizistische Tätigkeit Eckardts über russische Zustände und die seit dem Ausbruche des russisch-türkischen Kriegs 1877 wieder übernommene Berichterstattung über die russische Presse für das auswärtige Amt. Besonders bemerkenswert erscheint Eckardts Urteil über Bismarcks Politik 1878: es sei ein Irrtum Bismarcks gewesen, daß er geglaubt habe, damals für Rußland den ehrlichen Makler spielen zu können, ein Irrtum, der auf Bismarcks Unkenntnis der russischen Volksseele und seiner Verachtung der öffentlichen Meinung geflossen sei; das Richtige wäre die Niederwerfung Rußlands gewesen; erst der Irrtum von 1878 habe das deutsch-österreichische Bündnis von 1879 unvermeidlich gemacht. — Unangenehme Erfahrungen mit dem Senat wegen Eckardts publizistischer Tätigkeit (Rekriminationen des russischen Residenten) führten dann zur Übersiedlung Eckardts nach Berlin, vornehmlich zur Vertretung offiziöser Publizistik, in Abhängigkeit teils vom preußischen Ministerium des Innern, teils des auswärtigen Amts, aber ohne feste amtliche Stellung, und daher blieben ihm die niederdrückenden Erfahrungen einer in die preußische Beamtenhierarchie nicht eingeordneten Persönlichkeit nicht erspart, bis er besonders auch durch die Bemühungen des Direktors von Bojanowski in die Konsulatskarriere übernommen wurde. Der lebhaften, durch eine Fülle von Einzelheiten, anschaulichste Schilderung und politische Streiflichter ausgezeichneten Erzählungen sind Erwähnungen von flüchtigen und intimen Berührungen mit dem Kronprinzen, mit Bismarck, mit Konstantin Rößler, Heinrich Kruse, Herman Grimm und namentlich in dankbarem Gedenken Theodor v. Bernhardi eingefügt (Augustheft).

Der Wert der Aufsätze von Johann Ankwicz in der Österr. Rundschau 21 und 22 über „Die Grundlinien der inneren Entwicklung Österreichs" (seit der Mitte des 18. Jahrhunderts) liegt doch mehr in der großen Zahl feiner Einzelbeobachtungen als daß ihm der Nachweis der These: daß es sich in der Geschichte Österreichs seit dem Ende des 18. Jahrhunderts um einen vorwärts schreitenden Staatsbildungsprozeß vom Ganzen zu den Teilen bedeute, gelungen wäre. — In einem „erweiterten Sonderabdruck aus der Österreichischen Rundschau" 23 Heft 4 und 5 handelt Harold Steinacker über „die Frage nach der rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie" als „Beitrag zur Kritik der magyarischen Auslegung des Ausgleichs von 1867." Diese Kritik gilt einem 1904 gehaltenen, 1908 unverändert abgedruckten Vortrage des ungarischen Politikers und Ministers, Grafen Albert Apponyi. Gewiß wird man dieser Bekämpfung der

historisch ganz unhaltbaren Konstruktionen Apponyis zustimmen, die auf die ganz willkürliche Rechtfertigung der politischen Tendenzen der Kossuthpartei auf die Erklärung, daß zwischen den beiden Reichshälften nur eine von Ungarn einseitig modifizierbare Allianz bestehe, hinauslaufen. Aber eine befriedigende Antwort auf die selbst gestellte Hauptfrage vermögen auch die Ausführungen Steinackers nicht zu geben, weil sie zu sehr konstruktiv, aber nicht juristisch-staatsrechtlich genug gefaßt sind und die zur Erläuterung und Zurückweisung der ungarischen Prätensionen unentbehrliche geschichtliche Entwicklung nicht genügend berücksichtigen. Überblickt man die staatsrechtlichen Kämpfe, die seit zwei Jahrzehnten die habsburgische Monarchie erschüttern, so kann man bei einem Vergleich mit Verfassung und Verfassungsleben unseres Reichs, dessen konstituierende Akte in dieselbe Zeit wie die Begründung des österreichisch-ungarischen Dualismus fallen, sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß die Staatsmänner des Donaureichs damals eine genügende staatsrechtliche Klarheit und Sicherheit zu schaffen nicht gewillt waren oder versäumt haben. Lebendig gewordene politische Streitfragen lassen sich nicht nach den Absichten und Interpretationen Deáks entscheiden. *K. J.*

Im wesentlichen als verfehlt muß der Aufsatz von K. Hugelmann: „Das europäische Mandat zur bosnischen Okkupation“ (Die Freistatt 1910 Nr. 22) — ein Auszug aus des Verfassers 1906/07 im Vaterland unter dem Titel Bismarck und Andrassy erschienenen, gegen C. Doczis Artikelserie Andrassy und Bismarck (in der N. Fr. Presse) gerichteten Artikeln — bezeichnet werden.

In der Urania 1909, Nr. 36—52 hat Harold Steinacker acht Aufsätze „aus der Geschichte und Vorgeschichte der orientalischen Frage“ veröffentlicht. Er hebt zunächst (I) den vielgestaltigen Charakter der orientalischen Frage hervor: sie ist 1. eine türkische, 2. eine Balkanfrage (als solche „eine Frage der Nationalität und Konfession zugleich. Das politische Problem ist ohne Beachtung des kirchlichen nicht zu lösen“), 3. eine österreichische Frage: einst ohne Rußland durch Österreich lösbar, ist sie heute 4. auch eine russische Frage, 5. „ist und war sie stets auch eine Frage der Weltpolitik“, an der auch Frankreich, Italien und England und, soweit es sich dabei um Asien handelt, auch asiatische Mächte beteiligt sind. „Aber auch der Islam wird gegen den Druck Europas noch einmal einen Gegenstoß versuchen. Die orientalische Frage der Gegenwart ist nur die letzte Form für ein Grundproblem der Weltgeschichte, nämlich

für das Problem des Verhältnisses zwischen Asien und Europa." In den folgenden Abschnitten (II—IV) wird dann die Entwicklung der Völkerschaftsverhältnisse und politischen Gebilde auf der Balkanhalbinsel durch Altertum und Mittelalter bis zur Neuzeit verfolgt, das Wesen des Osmanischen Reichs kurz geschildert (V), um dann mit einem Überblick über die wichtigsten Phasen der Balkanfrage im 19. Jahrhundert (VI—VIII) abzuschließen.

Die Fortsetzung von E. v. Leydens Lebenserinnerungen (vgl. S. 457) behandelt die „Berufungen zu Kaiser Alexander III." 1894 an das Hoflager in Spala und dann in der Krim, wo v. Leyden beim Tode des Zaren zugegen war, sowie die „Berufung zum Kronprinzen von Rumänien" 1897, mit einer Schilderung medizinischer und kultureller Verhältnisse in Rumänien (Deutsche Revue Juli- und Augustheft).

Neue Bücher: Kurt Lessing, Rehberg und die französische Revolution. (Freiburg i. B., Bielefeld. 3,50 M.) — *Fleischmann, Les femmes et la Terreur. (Paris, Fasquelle. 5 fr.)* — *Deniau, Chamard et Uzureau, Histoire de la guerre de la Vendée. T. 4. (Angers, Siraudeau. 7,50 fr.)* — *Viaud, Les époques critiques du patriotisme français. I. L'émigration contre la Révolution (1789—1800). II. Les partis politiques contre Napoléon (1814—1815). (Paris, Bloud & Cie.)* — Otto, Theobald Bacher, ein elsässischer Diplomat im Dienste Frankreichs (1748—1813). (Straßburg, Herder. 3,20 M.) — *Mac Caffrey, History of the catholic church in the 19th century (1789—1908). 2 vols. (London, Gill. 12,6 sh.)* — *Mémoires et journaux du général Decaen, publiés par E. Picard et V. Paulier. T. 1er: 1793—1799. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Derrécagaix, Nos campagnes au Tyrol, 1797—1799—1805—1809. (Paris, Chapelot.)* — *Correspondance du duc d'Enghien (1801—1804) et documents sur son enlèvement et sa mort. T. 3. (Paris, Picard et fils.)* — Leo Günther, Der Übergang des Fürstbistums Würzburg an Bayern. (Leipzig, Quelle & Meyer. 4,40 M.) — *Vidal de La Blache, La régénération de la Prusse après Jéna. (Nancy-Paris, Berger-Levrault & Cie. 7,50 fr.)* — Kerchnawe, Bei Linz und Ebelsberg anno 9. (Wien, Stern. 2,50 M.) — Spranger, Wilhelm v. Humboldt und die Reform des Bildungswesens. (Berlin, Reuther & Reichard. 3 M.) — *La guerre nationale de 1812. Publication du comité scientifique du grand état-major russe. 1re section. Tome 6. Traduction du capitaine E. Cazalas. (Paris, Charles-Lavauzelle. 10 fr.)* — v. Odeleben, Mit Napoleon im Felde 1813. (Leipzig,

Wigand. 3 M.) — *X., Étude sur les opérations du maréchal Macdonald, du 22 août au 4 septembre 1813. La Katzbach. (Paris, Chapelot.)* — Fleury de Chaboulon, Von Elba nach Waterloo. Bearbeitet und herausgegeben von Frhrn. v. Cramm. (Berlin, Siegismund. 4 M.) — Schwemer, Restauration und Revolution. 2. Auflage. (Leipzig, B. G. Teubner. Geb. 1,25 M.) — *Correspondance de Guizot avec Léonce de Lavergne (1838 à 1874), publiée par E. Cartier. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 3,50 fr.) — Pelczar, Pio IX e il suo pontificato sullo sfondo delle vicende della Chiesa nel secolo XIX. Versione italiana, sulla seconda edizione polacca. Vol. II. (Torino, Berruti. 4,50 L.) — Boyer d'Agen, Monseigneur Joachim Pecci d'après sa correspondance inédite (1838—1846). (Paris, Louis-Michaud. 10 fr.) — Correspondance du duc d'Aumale et de Cuvillier-Fleury. II. 1848—1859. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — Walter, Die innere Politik des Ministers v. Manteuffel und der Ursprung der Reaktion in Preußen. (Berlin, Ebering. 3,50 M.) — Rein, Die Teilnahme Sardiniens am Krimkrieg und die öffentliche Meinung in Italien. (Leipzig, Voigtländer. 5,80 M.) — *Petitti Bagliani di Roreto, Madonna della Scoperta (battaglia di S. Martino, 24 giugno 1859). (Torino, Casanova e C. 2,50 L.) — Giglio, I fasti del cinquantanove. (Milano, Vallardi. 12 L.)* — Rapp, Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871. (Stuttgart, Kohlhammer. 7 M.) — E. v. Schmid, Das französische Generalstabswerk über den Krieg von 1870/71. Fortgesetzt von P. Kolbe. Heft 9. Die Armee von Châlons. 2. Teil. (Leipzig, Engelmann. 10 M.) — *Loth, L'échec de la restauration monarchique en 1873. (Paris, Perrin & Cie.)* — Rich. v. Friesen, Erinnerungen aus meinem Leben. Nach dem Nachlaß hrsg. von Heinr. Frhr. v. Friesen. 3. (Schluß-) Bd. (Dresden, Baensch. 6,50 M.) — *Millet, La crise anglaise. (Paris, Colin. 3,50 fr.)*

Deutsche Landschaften.

Dem H. Z. 104, 460 angezeigten Büchlein von H. Messikommer: Aus alter Zeit ist ein zweiter Teil gefolgt, der Volksleben (im Dialekt), Gesang und Humor im zürcherischen Oberlande behandelt (Zürich, Orell Füßli 1910. 247 S.).

In der *Revue d'Alsace* 1910, Juli-August setzt A. Dorlan seine Studien über das Stadtbild des alten Schlettstadt fort, indem er die Veränderungen schildert, die durch die zweite (von ihm um 1280 angesetzte) Umwallung hervorgerufen wurden; E.

Baumgartner bringt das Beschwerdeheft der Stadt Neubreisach zum Abdruck.

Aus dem Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg u. d. rheinischen Pfalz 8, 3 verzeichnen wir an dieser Stelle die Arbeiten von M. Huffschmid: Zur Geschichte der Kirchen und Klöster auf dem Heiligenberg (Abdruck des Kalendariums der Kirche und des Klosters St. Michael aus dem 11. Jahrhundert, Auszüge aus dem großen Nekrolog des Mutterklosters Lorsch und der Haller Chronik des Georg Widman) und von K. Obser: Kleine Mitteilungen zur Geschichte Heidelbergs (Baugeschichte des 15. Jahrhunderts, musikalisches Leben am Pfälzer Hof vom 15. bis 17. Jahrhundert).

Die von J. Rühfel verfaßte Geschichte des Dorfes Straßberg bei Augsburg (Augsburg, Lampart & Comp. o. J. 155 S.) stellt sich nach dem Vorwort die Aufgabe, die Einsicht, was das Wort Heimat bedeutet, zu wecken und zu festigen, wird aber infolge der reichlichen Heranziehung urkundlichen Materials auch dem Historiker hie und da vielleicht von Nutzen sein.

Die Mitteilungen des Histor. Vereins für die Saargegend 1910, Heft 10 enthalten A. Haßlachers „Literatur über das Industriegebiet an der Saar“ in zweiter, wesentlich vermehrter Auflage. Der zweite Teil „Großindustrie“ berücksichtigt vor allem den Steinkohlenbergbau, Salinenbetrieb, die Eisen- und Glashütten.

Herm. Keussen, „Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung und ihre topographische Grundlage“, Westdeutsche Zeitschrift 1909, Jahrg. 28, Heft 4 sucht eine von G. Seeliger (Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns) abweichende Auffassung zu begründen. Nach seiner Ansicht ist die Verfassungsentwicklung Kölns bedingt worden durch die verschiedenen Erweiterungen des Stadtbildes (1106, 1180); es besteht ein „Zusammenhang zwischen dem allmählichen Ausbau der Stadt und ihren Verfassungsformen“. Die Vergrößerung der Stadt im Jahre 1180 bildete den Ausgangspunkt für die Entstehung des Rates. Das verhältnismäßig späte Auftreten des Rates erkläre sich daraus, „daß der Kölner Rat erst die Vertretung der Großstadt Köln vom Jahre 1180 darstelle, während die Mittelstadt Köln vom Jahre 1106 durch die ratsähnliche Richerzeche vertreten wurde“ (S. 512). Die umfangreiche Abhandlung zerfällt in neun Abschnitte: 1. Die Altstadt und die Altgemeinde. 2. Die Rheinvorstadt und die Gilde. 3. Die Sondergemeinden und die Stadterweiterung vom Jahre 1106. 4. Schöffen und Senatoren. 5. Die coniuratio pro

libertate, ihr dauernder Bestand und ihre Erfolge. 6. Bürgerhaus, Stadtsiegel, Richerzeche. 7. Anerkennung der politischen Autonomie der Stadt. 8. Das erste Auftreten des Rates. 9. Der weite und der enge Rat.

Die Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins enthält neben „Beiträgen zur Geschichte des ehemaligen Dominikanerklosters in Aachen" (Martin Scheins) eingehende Ausführungen von Jos. Biergans über die „Wohlfahrtspflege der Stadt Aachen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters" (Armen- und Krankenpflege, Wasserverhältnisse, Straßenwesen, Sicherheitspolizei, Kriminal- und Sittenpolizei, Handelspolizei, Baupolizei, Brandpolizei, Badewesen).

F. Schillmann veröffentlicht im Arch. f. Kulturgesch. Bd. 8 (1910), Heft 2 eine ausführliche, wirtschaftsgeschichtlich interessante „Kellereirechnung des Deutschordenshauses in Marburg aus dem 14. Jahrhundert" (1379—1383, 1388, 1390), vielleicht die älteste Rechnung der Ballei Hessen.

Im Korrespondenzblatt d. Gesamtver. der deutschen Gesch.- und Altertumsver. 1910, Nr. 5 und 6 veröffentlicht J. R. Dieterich einen Aufsatz „Die Politik Landgraf Ludwigs X. von Hessen-Darmstadt von 1790 bis 1806", der aus neuerschlossenen archivalischen Quellen einen bisher nur wenig bekannten Abschnitt hessischer Geschichte erhellt.

Auf das Hoogewegsche Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation (Hannover-Leipzig 1908) hat L. Schmitz-Kallenberg ein *Monasticon Westfaliae* folgen lassen (*Monasticon Westfaliae.* Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen. Münster 1909. VI u. 108 S. mit einer Beikarte). Die Verzeichnisse sind dieselben wie bei Hoogeweg, dagegen sind die einzelnen Abschnitte etwas anders gestaltet. Während Hoogeweg ausführlichere Angaben über die Geschichte der einzelnen geistlichen Anstalten gibt, beschränkt sich Schmitz-Kallenberg auf kurze Notizen über Gründung und Aufhebung. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet es, daß der Verfasser sich zur Angabe der archivalischen Quellen entschlossen und die Literaturangaben weniger gekürzt hat; einen weiteren Fortschritt wird man in dem übersichtlicheren Druck sehen dürfen. Sollte aber für künftige Klosterverzeichnisse nicht eine etwas größere Präzision und Einheitlichkeit der Quellen- und Literaturangaben anzustreben sein? Man vergleiche z. B. S. 12: „Bredelar. Quellen: Archiv im St.-A. Münster; Kopiare

Msc. I, 200—202 und Msc. VII, 5709, 5726; Msc. VII, 5719: Einkünfte aus 1416 und 1448; Msc. VII, 5721 u. 5722: Güterverzeichnisse; 5742: *Nomina patrum et fratrum* 1600—1799". „Brenkhausen. Quellen: Archiv in Corvey, fürstl. Kammer. Einiges im St.-A. Münster, darunter Msc. I, 175: Kopiar des 18. Jhrhdts. etc." Es liegt eine Inkonsequenz darin, daß hier das Alter des Kopiars angegeben ist, dort nicht; daß beim Abschnitt Bredelar eine Handschrift mit den *„Nomina patrum"* genannt wird, beim Abschnitt Corvey der wichtige *catalogus abbatum* (Script. XIII, 274—277; vgl. L. Delisle in der *Bibl. de l'école des chartes* LX, 215 ff.) nicht usw. Vielleicht hätten auch einige ungenaue Fassungen wie die: „Einkünfte aus 1416 und 1448" noch eine Korrektur vertragen können. Ebenso sind die Literaturangaben nicht einheitlich gestaltet. Man vergleiche etwa den Abschnitt „Corvey": die Bücher sind weder alphabetisch noch chronologisch geordnet, und wenn Backhaus, Stenstrup, Bartels, Virnich angegeben wurden, so hätten auch Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters, Hüffers Korveier Studien u. a. genannt werden können. Kurz — es wäre da im einzelnen noch manches zu bessern. Trotzdem aber wird das Monasticon als Ganzes dem, der sich mit westfälischer Kirchengeschichte zu beschäftigen hat, eine wertvolle Hilfe sein; denn es behandelt nicht weniger als 432 geistliche Anstalten, die bis zum Jahre 1815 auf dem Boden Westfalens gegründet wurden. Man wird daher dem Verfasser für das Buch, das aus den Arbeiten für die „Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens" erwuchs, zu Dank verpflichtet sein. *A. Brackmann.*

Im Braunschweigischen Magazin 1910, Nr. 4, April veröffentlicht v. Kortzfleisch aus dem Briefwechsel, den der Braunschweiger Herzog Friedrich Wilhelm während der Jahre seines Londoner Exils mit dem preußischen König und dessen Staatsmännern unterhielt, vier dem Geh. Staatsarchiv zu Berlin entnommene Briefe (aus den Jahren 1810—1813). — Derselbe Autor behandelt ebenda Nr. 1, Januar, „Die preußischen Besitzungen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls", ihre Zusammensetzung und finanzielle Verwertung.

Ein anregender, gedankenreicher Aufsatz R. Kötzschkes im Arch. f. sächs. Gesch. u. Altertumsk. 1910, Bd. 31, Heft 1 u. 2 sucht Antwort auf die Frage, ob das Leipziger Universitätsjubiläum von 1909 Anlaß dazu geboten habe, die Geschichte der Universität tiefer und klarer zu erfassen. Er bespricht die reichhaltige kürzlich erschienene Literatur und schildert dann mit Verwertung der neugewonnenen Forschungsergebnisse knapp

und anschaulich „die kulturgeschichtliche Stellung der Universität Leipzig“ während der fünf Jahrhunderte ihres Bestehens. — Wilh. Bruchmüller liefert ebendaselbst „neue Beiträge zur Geschichte der ältesten Leipziger Burschenschaft“ (von der Gründung 1818 bis zum Jahre 1823). — Carl Niedner entwirft ein kurzes Lebensbild des sächsischen Kabinetsministers August Christoph v. Wackerbarth († 1734), der sich auch als Förderer der Kunst, insbesondere der Dresdener Gemäldegalerie Verdienste erworben hat.

Die Ausführungen von K. Pallas über „Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen vor der Reformation“, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen (herausgeg. von K. Heldmann) 1910, Bd. 24, Heft 2 bilden eine Art Ergänzung zu dem bekannten Werk von Fel. Geß über die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Nach Pallas haben die sächsischen Kurfürsten ihre Fürsorge auch auf das innere kirchliche Leben ausgedehnt, die Bestrafung sittenloser Kleriker verlangt oder auch selbst angeordnet, die Reformation der (Bettelordens-) Klöster in ihrem Lande gefördert.

Dr. Georg Schmidt, Das Geschlecht von der Schulenburg. I. Ursprung, Wappen, Lehenswesen usw. Beetzendorf 1908. Im Buchhandel durch Mittler & Sohn, Berlin. 771 S. — Unter den adligen Familiengeschichten genießt die von dem altmärkischen Geschichtsforscher J. F. Danneil 1847 herausgegebene des Geschlechts von der Schulenburg ein verdientes Ansehen durch kritisches Verständnis und historischen Sinn wie sie keineswegs allen Familienforschern eignen. Es war daher ein berechtigter Wunsch der Geschlechtsangehörigen, daß die durch das massenhafte neue Material erwünscht gewordene Neubearbeitung sich eng an das ältere Werk anschließe, ein Verhältnis, dessen zwar in der Vorrede zum III. Teil, nicht aber auf dem Titel Erwähnung geschieht. Von dem Werke, der Arbeit zweier Jahrzehnte, erschien Teil III Stammtafeln und Wappen 1897, Teil II Die Stammreihe 1899. Im vorliegenden Bande behandelt der durch zahlreiche genealogische Forschungen bekannte Verfasser zunächst in zusammenfassender Weise einige charakteristische Seiten der Familiengeschichte unter Beibehaltung der Danneilschen Fundamente. Sind es doch eben diese Abschnitte, welche dieser Familiengeschichte über das rein genealogische Interesse hinaus ihren Wert für den Rechts- und Kulturhistoriker verleihen. Nach einer eingehenden Untersuchung über Wappen und Ursprung des 1238 zuerst genannten Geschlechts gelangt das oft ziemlich verwickelte

Lehnswesen im Verhältnis zum Staat wie innerhalb der Familie zur Darstellung unter besonderer Würdigung der landesherrlichen Eingriffe 1683 und 1717. Die Hauptgebiete des Einflusses für den adligen Grundbesitz blieben Gerichts- und Kirchenwesen. Ersteres seit 1399 durch Burgfrieden geregelt fand seinen Abschluß durch die Ordnung von 1572. Die gleichzeitig erlassene Kirchenordnung bezweckt vornehmlich die Sittenzucht unter den Untergebenen. Seinen religiösen Sinn hat das Geschlecht durch seinen frühen Übertritt zur Reformation wie durch zahlreiche milde Stiftungen bewiesen. Die hohe Zahl von 87 Patronaten gibt einen Begriff von der ausgedehnten Einflußsphäre einer Familie. Eine einzigartige Anomalie bildet die weltliche Superintendentur des Besitzers von Wolfsburg (Kr. Gardelegen). Den größten Teil des Bandes nimmt die Darstellung des Güterbesitzes ein, der hauptsächlich die überreiche Ernte zugute gekommen ist, die der Bearbeiter vermöge der Erschließung so vieler neuer Quellen bergen konnte, und die er mit ebensoviel Gewissenhaftigkeit wie Scharfsinn nutzbar zu machen verstanden hat. Die historischen Daten, die der Lokalgeschichte ein reiches Material bieten, erhalten eine charakteristische Belebung durch die Abbildungen sämtlicher Herrensitze, die nicht selten von architektonischer Bedeutung, häufig von feinstem malerischen Reiz sind. So bietet das Werk außer den genealogischen noch den mannigfachsten historischen Interessen reichen Stoff dar. *Liebe.*

In den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1910, Heft 1 veröffentlicht Ernst Baasch eine mühsame, nach archivalischen Quellen gearbeitete Untersuchung „Hamburg und Holland im 17. und 18. Jahrhundert". Die maßgebende wirtschaftliche Bedeutung Hollands für den Hamburger Handel wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allmählich durch England, später auch durch Frankreich zurückgedrängt, ungefähr zur gleichen Zeit, als die Beteiligung Hamburgs am Kolonialhandel (vgl. S. 85 ff.) stärkeren Einfluß auf die Verkehrsbeziehungen der Stadt zu gewinnen begann. — Friedr. Bruns sucht in einer Arbeit über das *„Chronicon Sclavicum"* den Nachweis zu führen, daß der dritte Teil der Chronik, welcher den Zeitraum von 1188 bis 1459 behandelt, von Arn. Sommernad (genannt Arnold von Bremen) 1452 bzw. 1460 verfaßt und von demselben Autor auch eine Redaktion des ganzen Werkes vorgenommen worden sei. — Herm. Wätjen, „Zur Statistik der holländischen Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert", wünscht dazu beizutragen, daß dem Gebiete der Fischereigeschichte größere Beachtung geschenkt werde. — Bernhard Hagedorn, „Betriebsformen und Einrich-

tungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts", behandelt zunächst kurz den „Überlandsverkehr", im Zusammenhang hiermit auch die Entwicklung des Speditionsgeschäftes aus dem Botendienst, ausführlich dann die „Verkehrsverhältnisse am Ort", nämlich 1. Handelsgerechtsame und Gästerecht. 2. Großhandel und Kleinhandel, 3. den Kleinhandel und seine Institute, 4. den Großhandel und seine Institute (Entwicklung des Börsenverkehrs, Marktpreis, Maklergewerbe), 5. den Geschäftsgang (Kassageschäft, Lieferungsgeschäft), 6. die Kreditverhältnisse, 7. den Kaufmann und seine Gehilfen, 8. Handelsgesellschaften. — Zwei kleinere Mitteilungen schließen sich an: „Die Hanse und die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen 1423—1432" (Rud. Bemmann) und „Mitteilungen über die Beziehungen von Charles de Villers zu den Hansestädten" (Ad. Wohlwill).

Mecklenburgische Geschichtsquellen. Mit Hilfe des Freiherr v. Bielschen Legats herausgegeben vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. I. Die Chroniken des Klosters Ribnitz. Bearbeitet von Friedrich Techen. Schwerin, Bärensprung. 1909. 279 S. — Mit einem stattlichen Bande beginnt der Verein für mecklenburgische Geschichte eine neue Serie von Veröffentlichungen, die nur mit Beifall zu begrüßen ist. Nehmen auch die Chroniken des Klosters Ribnitz nicht die erste Stelle unter den mecklenburgischen Geschichtsquellen ein, so bedurften doch gerade sie besonders einer Neubearbeitung. Denn es war notwendig, das Verhältnis der lateinischen Chronik zu der von Lambert Slaggert um 1530 verfaßten deutschen festzustellen. Der Herausgeber ist zu dem Resultat gekommen, daß die lateinische die ältere ist; Slaggert hat sie bis in die Zeit hinein, die er selbst in Ribnitz erlebte oder über die er sich dort erzählen lassen konnte, in großem Umfange benutzt. Dieser letzte Teil seiner Chronik ist unzweifelhaft das wertvollste Stück; wir tun einen Blick in die Zeit der großen Bewegung und erhalten eindrucksvolle Schilderungen von der Unruhe und Aufregung, die damals alle Kreise erfaßte. Aber auch einzelne Nachrichten in der lateinischen Chronik sind von nicht geringem Wert für die Geschichte der Länder an der Ostsee. Die bisherigen Drucke waren unvollständig, mangelhaft oder schwer zugänglich, daher ist die neue, sehr sorgfältig hergestellte, mit guten Registern versehene Ausgabe recht dankenswert.

M. Wehrmann.

In der Altpreußischen Monatschrift 1910, Bd. 47, Heft 3 veröffentlicht W. Wendland eine Antwort Th. v. Schöns (1822

Sept. 3) auf L. E. v. Borowskis Ausführungen über die preußische Agende, von deren Aufnahme und Annahme in Ostpreußen Wendland in seiner soeben erschienenen Biographie „Ludwig Ernst v. Borowski, Erzbischof der evangelischen Kirche in Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte der ostpreußischen Kirche im Zeitalter der Aufklärung" (Königsberg, Ferd. Beyer. 1910) eingehender handelt.

In den Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark 1910, Heft 27 behandelt Viktor Thiel die „Geschichte des k. k. steiermärkischen Statthaltereiarchivs".

In der Vierteljahrschrift f. Social- und Wirtschaftsgeschichte 1910, Bd. 8, Heft 2 und 3 bekämpft Otto Stolz, „Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter" die von Joh. Müller vertretene, vornehmlich durch Rückschlüsse aus Zuständen des 16. Jahrhunderts gewonnene „grundherrliche Theorie" von der Entstehung der Rodorganisation. Die für den Speditionsbetrieb schon im 14. Jahrhundert gebräuchliche Bezeichnung „Rod" bedeutet soviel wie Reihe; die einzelnen Mitglieder der Gemeinden wurden in eine bestimmte Reihenfolge eingeteilt und nur in dieser zur Verrichtung des Transportdienstes zugelassen. Die Verleihung der Rodprivilegien, die um 1300 aufkamen, erfolgte ausschließlich durch Landesfürsten, als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt. „Die Verknüpfung der Rodrechte mit Grundbesitz" erscheint als Neuerung des 15. Jahrhunderts.

Neue Bücher: Heinr. Brennwalds Schweizerchronik. 2. Bd. Hrsg. von Rud. Luginbühl. (Basel, Basler Buch- u. Antiquariatshandlung. 16 M.) — Fluri, Die Berner Schulpfennige und die Tischlivierer 1622—1798. (Bern, Grunau. 12 M.) — Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. Mit einer Einleitung hrsg. von Max Gmür. (Bern, Francke. 1,60 M.) — Widmaier, Friedrich Prechter und der Straßburger Kapitelstreit. (Straßburg, Herder. 2 M.) — Württembergische Landtagsakten. 2. Reihe, 1. Bd. Landtagsakten unter Herzog Friedrich I. 1593—1598. Herausg. von Alb. Eug. Adam. (Stuttgart, Kohlhammer. 12 M.) — Württembergische ländliche Rechtsquellen. 1. Bd. Bearb. von Friedr. Wintterlin. (Stuttgart, Kohlhammer. 20 M.) — Heuwieser, Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe. (Passau, Kleiter. 1,50 M.) — Warg, Das Reichsgebiet Regnitzland bis zu seiner endgültigen Erwerbung durch die Burggrafen von Zollern-Nürnberg (1160—1173). (Hof, Lion. 2,50 M.) — Seyler, Alt-Nürnberg und die Grafen

von Abenberg-Zollern. (Nürnberg, Selbstverlag. 2,10 M.) — Kolde, Die Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach 1810—1910. (Leipzig, Deichert Nachf. 10 M.) — Killmer, Hessen und das Reich im frühen Mittelalter oder Geschichte der Grafschaft Hessen. (Kassel, Siering. 6,60 M.) — Bastgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. (Paderborn, Schöningh. 8,60 M.) — Jos. Böhmer, Das geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn 1723 bis 1802. (Hildesheim, Lax. 2 M.) — Swart, Zur friesischen Agrargeschichte. (Leipzig, Duncker & Humblot. 10 M.) — Gebauer, Christian August, Herzog zu Schleswig-Holstein. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 6 M.) — Graber, Das Archiv der Stadt Flensburg. (Flensburg, Huwald. 2,50 M.) — Schwabe, Beiträge zur Geschichte des sächsischen Gelehrtenschulwesens von 1760 bis 1820. (Leipzig, Teubner. 10 M.) — Feuereisen, Livländische Geschichtsliteratur 1907. (Riga, Kymmel. 2 M.) — Akten und Rezesse der livländischen Ständetage. Hrsg. von Osk. Stavenhagen. 3. Bd. (1494—1535). Bearb. von Leonid Arbusow. 5. 6. Lfg. (Riga, Deubner. 13 M.) — Österreichische Urbare. 1. Abtlg. Landesfürstliche Urbare. 2. Bd. Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Unter Mitwirkung von A. Mell hrsg. von A. Dopsch. (Wien, Braumüller. 35 M.)

Vermischtes.

Der in der herkömmlichen Weise angelegte „Bericht über die elfte Versammlung deutscher Historiker zu Straßburg i. E., 15. bis 19. September 1909, erstattet von den Schriftführern der Versammlung", ist soeben erschienen (Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. 66 S. 1,80 M.).

Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte hat nach dem Rechenschaftsbericht ihrer „Mitteilungen" im Jahre 1909 veröffentlicht: Wintterlin, Württembergische ländliche Rechtsquellen I; v. Adam, Landtagsakten II, 1 (1593—1598); Rapp, Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871 (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte Bd. 4). Das von Rapp bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Stuttgart ist druckfertig. An W. Buschs Stelle ist A. Wahl der Kommission als ordentliches Mitglied beigetreten.

Aus dem Bericht S. Riezlers über die 51. Plenarversammlung der Münchner Historischen Kommission, die vom

18. bis 20. Mai unter M. Ritters Vorsitz in München tagte, heben wir folgendes hervor. Seit der letzten Versammlung sind erschienen: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 55 (Schluß des Textes); Quellen und Erörterungen, N. F., Chroniken II, 2: Die baierische Chronik des Ulrich Fuetrer (bearbeitet von Spiller); Historische Volkslieder und Zeitgedichte vom 16. bis 19. Jahrhundert II (Hartmann). Im Drucke sind: Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III, 2 (Schluß des Textes); Lübecker Chroniken III (Bruns); Reichstagsakten, ältere Reihe, Bd. 13 (Albrecht II.), bearbeitet von Beckmann; Quellen und Erörterungen, N. F., Chroniken III: Veit Arnpeck (Leidinger). Die Fortführung der jüngeren Reihe der Reichstagsakten hat E. Brandenburg übernommen.

Wir entnehmen dem 13. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, daß der Druck des 1. Bandes des Wetzlarer Urkundenbuches (Wiese) bis zum 28. Bogen vorgerückt ist, der der Quellen zur Geschichte der Werraklöster (Huyskens) bis zum 29. Bogen. Für die „Chroniken von Hessen und Waldeck" ist die waldeckische Chronik von Klüppel (Jürges) im Druck, die Drucklegung der Flechtdorfer Chronik (Dersch) wird sich anschließen.

Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat ihre 36. Sitzung unter Lindners Vorsitz am 7. und 8. Mai in Halberstadt abgehalten. Über den Stand der Arbeiten bemerken wir folgendes. In der Reihe der Geschichtsquellen ist vom Urkundenbuch des Klosters Pforte der 1. Teil des 2. Bandes (bearbeitet von Böhme) erschienen, Bd. 4 der Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises (Ephorien Torgau und Belgern), bearbeitet von Pallas, ist im Druck, das Manuskript der „Paurgedinge nebst anderen Quellen der Stadtverfassung von Quedlinburg" ist von Lorenz fertiggestellt, die Bearbeitung des Urkundenbuches des Bistums Merseburg hat Archivar Dr. Heinemann übernommen, die des Urkundenbuches des Erzbistums Magdeburg Archivar Dr. Israel. Das von † Größler verfaßte Neujahrsblatt trägt den Titel „Vom Einzelhof zum Stadtkreis. Ein Blick auf die Entwicklung der Stadt Eisleben". In der Sammlung „Beschreibende Darstellungen der Bau- und Kunstdenkmäler" ist der Kreis Heiligenstadt (bearbeitet von Rassow) erschienen, der Kreis Liebenwerda (Bergner) im Druck abgeschlossen. Von den Grundkarten sind zwei neue erschienen (Belzig—Wittenberg; Sömmerda—Erfurt), im ganzen bis jetzt 13 (zu beziehen durch die Buchhandlung Tausch & Große in Halle a. S., zu 50 Pf. das Stück).

Die diesjährige Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins hat im Mai in Danzig stattgefunden. Seit der letzten Versammlung ist B. Hagedorn mit der Erforschung der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im 16. und 17. Jahrhundert beauftragt worden. Häpke hat die ausländische Archivarbeit für das Niederländische Inventar beendet; sein Bericht ist in den Hansischen Geschichtsblättern abgedruckt. Der 8. Band der von D. Schäfer bearbeiteten 3. Abteilung der Hanserezesse, von dem bereits 91 Bogen gedruckt sind, wird noch vor Jahresschluß ausgegeben werden. Das von Simson bearbeitete Danziger Inventar wird voraussichtlich im Herbst zum Druck kommen. Der 4. Band der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, „Das Wachstum der deutschen Städte in der mittelalterlichen Kolonialzeit“ (von A. Püschel) ist bald nach Pfingsten erschienen. Als Pfingstblatt ist die Schrift von Techen über „Das mittelalterliche Wismar“ veröffentlicht worden. E. Baasch hat es übernommen, eine Geschichte der lübischen Schonenfahrer zu schreiben, die als ein Band der „Geschichtsquellen“ erscheinen soll. Auf das Preisausschreiben für eine Geschichte der deutschen Seeschiffahrt ist eine nur zum Teil ausgearbeitete Abhandlung von Walter Vogel eingereicht worden; dem Verfasser wurde der Betrag von 1500 M. ausgezahlt und die Frist zur Vollendung um drei Jahre verlängert.

J. Franklin Jameson berichtet über die Tätigkeit des *Departement of Historical Research of the Carnegie Institution* vom November 1908 bis Oktober 1909 im *Year Book* 8, S. 108—124. Erschienen ist im Februar 1909 der *„Guide to the manuscript materials for the history of the United States to 1783 in the British Museum, in minor London archives, and in the librairies of Oxford and Cambridge“*, ausgearbeitet von Prof. Charles M. Andrews und Miss Frances G. Davenport. Wir erwähnen noch, daß Prof. Fish im Archiv der Propaganda zu Rom reiche Ausbeute für seine Forschungen über die römischen Beziehungen der Vereinigten Staaten, Kanadas und der früher spanischen Provinzen gefunden hat. Der von Miss Griffin begonnene Führer durch die spanischen Archive wird von Dr. James Robertson fortgeführt. Dr. Burnell wird *Letters from delegates to the Continental Congress* veröffentlichen, Miss Davenport Papstbullen des 15. Jahrhunderts und Dr. Manning Parlamentsdebatten.

Die Kant-Gesellschaft (Geschäftsführer Professor Dr. Vaihinger in Halle) schreibt eine fünfte Preisaufgabe aus mit einem 1. Preis von 1500 M. und mit einem 2. Preis von 1000 M. Das Thema lautet: „Kants Begriff der Wahrheit und seine Be-

deutung für die erkenntnistheoretischen Fragen der Gegenwart." Näheres durch den stellvertretenden Geschäftsführer der Kant-Gesellschaft Dr. Liebert, Berlin W. 15, Fasanenstraße 48.

Der bis vor wenigen Jahren in Straßburg wirkende Theolog Heinrich Julius Holtzmann (geb. 1832 zu Karlsruhe) ist am 4. August in Baden-Baden gestorben. Seine bedeutenden Beiträge zur Bibelkritik und zur Erforschung der neutestamentlichen Theologie dürfen auch als historisch wichtige Werke gelten, und seine ungewöhnlich reiche und feinfühlige Rezensententätigkeit hat weit über den Kreis der Theologen hinaus anregend gewirkt.

Der Vortrag, den Paul Zimmermann zum Andenken Georg Bodes (gest. 15. Februar 1910, bekannt vor allem durch sein Goslarer Urkundenbuch) im Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig gehalten hat, ist im Braunschweiger Magazin 1910, Nr. 6 abgedruckt.

